

Des
Blugen
Und
Rechts-verständigen
Haus-**G**atters
Anderes Buch.

ich.
er jemand
erlag aber
ng / l. f. C. d.
& cit. Ju.
der Wier
t gar zu
ai pot. in pign.
97. cap. 3. d.
st worden.
dat. Conf.
xc. 4.) Nach
diese geruffen
Und weil den
/ als ist zu
ug haben/mo
Stadt / oder
versehen sich
der Stadt
er viel ein
eren Pfand
ot. in pign. s.
. n. i. So
ungen die
welche dar
litores z
intretten
Stadt Nürnberg
ngen diejen
heit / oder
ai pot. in pign.
bey andere
vorhanden
r. jud. possid.
i. cap. 70. n.
rectet / l. 3. s.
utl. V. 2. D.
art. 20. Die
furt der
der Pfand
noch älter
Frankfurt.
Endlich sel
st haben / mo
das Geld / mo
tern erlößt
schulden An
st. Conf. Qu
mat. der
vieses zu
n ihre Unt
Freymbden
m Fall auch
and Unterth
des verordn
f. Item in
t. 14. rubi. V
Gandels
ndt Process
Carpz. p. l. c. 3
nission und



Von Aufbauung eines Wohn-Hauses und Meyerhofes.

Das I. Capitel.

Von dem Bauen insgemein.

Inhalt.

§. 1. Durchgehende Absicht dieses Buchs / was darinn gehandelt und was umgangen werden soll. §. 2. Vorausgestellte Ursachen des Bauens. Was für Wetter und Zeit dazu dienlich. Was vor und nach und zuletzt fürzunehmen. Überschlag und Herschaffung der Ankosten. Absehung guter Gebäue. §. 3. Kurzer Begriff der Ordnung dieser Bau-Anweisung / was vor / in / und nach dem Bau zu beobachten.

§. 1.



Es ist bereit in dem vorhergehenden Buch bedeuert / daß wir nicht gemeinet sind / aus einem jeden Haus-Vatter einen vollkommenen Bau-Meister zu machē / der die Bau-Kunst nach allen un jeden deren Umständen und Haupt-Regeln aus dem Grunde verstehen müsse: sondern unsere Absicht ziele hauptsächlich auf eine Angebung eines dahin weisenden Unterrichts / wie er ein feines Wohn-Haus nicht allein zur Bürgerlichen / sondern auch dem Adelichen und Herren-Stande behäglichem Wohnung / und einen Meyer-Hof zu bauen / entweder selbst angeben / oder so er ihm von einem Bau-Meister angegeben wird / das beste davon vernunftmäßig erwählen / den Abgang erstatten / und den Bau nach seinem eigenen Gutachten / moderiren und regieren möge. In welcher Erachtung wir denn von denen so genandten ganken es sey nun öffentlichen heiligen und weltlichen Gebäuen / oder besondern Palästen und Pracht-Gebäuden und deren Zierlichkeiten zu handeln / zu unserm Zweck nicht allein unnöthig / sondern / so wir ex professo und hauptsächlich davon handeln solten / demselben allerdings ungemäß achten / als die wir uns damit vergnügen / so von Zierlichkeit der Gebäude nur beyläufig einige Anweisung geschehen. Dannhero wir von denen fünf Ordnungen / das ist / denen Arten zusammen gesetzter Zierden / wie sie aus dreyen Leibern / und derer jeder seine drey Stücke oder Theile hat zc. bestehen / noch weniger von denjenigen Betrachtungen / die bey einem vollständigen Systemate architectonico abgehandelt zu werden pflegen / zum Exempel von der Vortrefflichkeit der Bau-Kunst / von derselben Erfindern / und denen vornehmsten

Büchern / die davon handeln / u. s. f. einige Abhandlung nicht fürnehmen / sondern unsern Zweck zu erreichen / die Hand ans Werk zu legen seye / ohne einige Ausschweifung so bald zeigen werden.

§. 2. Wobey wir aber als bekandt voraus stellen daß der Haus-Vatter 1.) unvermeid- und erhebliche Ursachen zu bauen haben / und für vielen sonderlich unnothwendigen Gebäuen sich hüten und solche lieber grossen und wol begüterten Herrn überlassen solle. Wo ihn aber die dringende Noth zum Bauen anstrengt / soll er nicht vor ermüdetem Fleiß / ungesparter Nachsicht / und anhalten der Gedult. 2.) so viel möglich schönes Wetter / lange Tage und wolfeile Zeit erwählen / allerdings aber die nochwendigste zu erst / das nutzbare hernach / und das angenehme auf die letzte vor die Hand nehmen / und vor allen durch einen vernünftigen Überschlag mit seinem Beutel zu Rath gehen / ob er allerhand Nothdurft und beyläufig aufauffende Ankosten herzuschaffen ein ergibiges und auslangendes Vermögen habe / dann nicht hernach mitten im fürwesenden oder zu ende laufenden Bau dort und da beschwerlicher und das Werk unterbrechender Mangel / mithin des Bau-Herrn Unfürsichtigkeit erscheine. Worüber er dann mit einem geschickten gewissenhaften Bau-Meister / oder bey dessen Ermanglung / einem erfahrenen Mann / der ihm den Anschlag und Entwurf davon mache oder machen und übersummirn helffe / zu Rath ziehen; aber dabey sich gleichwol jederzeit mit mehrern Geld-Mitteln und Bau-Zeug als solcher Entwurf und Anschlag anfordert / als lieber um die Hälfte oder noch eins so viel / als nur ums drittel mehr und zum Überschuss gefast halten soll. Auch ist es ein Stück ein gar nicht überflüssigen / sondern zur Ersparung der Zeit und Ankosten nicht wenig diensamen Fürschlags. wann man schon vor solcher Zeit auf wolgeordnete und lieblich ins Gesicht fallende und sonst benähmte Gebäude ein fürsichtiges Auge wirft / alles oder das meiste / beste und nothwendigste auskundschaftet / absiehet / einträgt / und zu seinem Fürhaben gehöriger massen anwendet / und durch mindern und mehren und gelegentliches ändern beordnet / und auseinander bringet / dazu sich dann dort und da bey Freunden und Gönnern / die disfalls mit gutem Willen und Zulassung gern an Hand gehen / mehrfache Gelegenheit findet.

§. 3. Die Ordnung dieser Bau-Anweisung aber ist

einem kurzen B
solcher Beschäft
dreifachen Ver
in und nach dem
tet befinden. W
schaffenheit de
zu insonderheit d
chen / gehört.
der Bau Mater
de / Bequemlich
leit ihr Absehen
denen ein Gebä
de bey dem Ba
nommen und he
lich angebracht
Das unterirdisch
Grundbau zu er
wobey die Mau
Arten fürkomme
zu verdünnen un
bere Stück / wob
Feuer-Mauern
selbst schreitet / so
mal zugleich / od
nicht nur seinem
sondern auch der
Auf-Risses und
solcher massen di
und der Grund g
Bau selbst / bey
theilung die Au
Regeln gelehret
vornehmlich das
geiemende Aus
theilung gehänd
dem unterirdisch
gelegener Anor
Stück des Bau
Speis- und ande
sauberkeiten ab
Rauchfänge un
den / der Felder d
ben / der Kamme
Küchen / allerh
mehrlicher Sto
Stück des Bau
Aufbauung des
dasjenige / was
geschicklich anz
vorgestellet / we
ner Hauswirtsch
klein aufführen
stellung eines M
Getreid-Karren
Wein- und Del-
das Bachhäusel
Ställe sind / nem
Schaffall / die
namdte Ställe
bel und Gänst
gen-Laitern und
das Wohnhaus
ses Nothdurft
nen / von Quell
ren / Schöpf-Br
wale. Wobey zu
ff
Haus als Mege

einem kurzen Begriff auf einmal fürzustellen / so soll ein in solcher Beschäftigung begriffener Haus-Vatter/in einer dreysachen Betrachtung von allem / was er nemlich vor / in und nach dem Bau zu wissen nöthig hat / sich unterrichtet befinden. Vor dem Bau muß er verstehen I. Die Beschaffenheit des Orts/wohin er zu bauen gedenket/wozu insonderheit die Anführung / wie das Wasser zu führen / gehöret. II. Die Auserlesung guten Gezeugs und der Bau-Materialien. III. Die Regeln/die auf die Stärke/Bequemlichkeit / und etlicher massen auf die Zierlichkeit ihr Absehen haben. IV. Die wesentliche Stücke/ aus denen ein Gebäu zusammen gesetzt wird und besteht/welche bey dem Bau vorausgestellt und als bekandt angenommen und hernach bey der Eintheilung desselben nützlich angebracht werden müssen. Hieher sind zu zehlen 1. Das unterirdische Stück / wobey der Grundgraben und Grundbau zu erklären vorkommt. 2. Das mittlere Stück/wobey die Mauern und Wände nach ihren verschiedenen Arten fürkommen/wie sie zu betverffen und zu betünchen/ zu verdünnen und einzuziehen/und zu eröffnen. 3. Das obere Stück/wobey von dem Dach und zugleich von denen Feuer-Mauern etc. zu handeln ist. Ehe er aber zum Bau selbst schreitet/soll er den ganzen Bau / es sey nun auf einmal zugleich / oder aber in desselben Stücken besonders/nicht nur seinem Gemüth in reiner Vorbildung (idea) sondern auch dem Gesicht vermittelst eines Grundrisses / Auf-Risses und Durchschnitts vorstellen. Nachdem nun solcher massen die Vorbereitung zu dem Bau gemacht / und der Grund gelegt ist / so schreiten wir dar auf zu dem Bau selbst / bey dessen Ausführung und geziemender Austheilung die Ausübung und Anwendung vorerklärter Regeln gelehret wird und zu starten kommt. So viel nun vornehmlich das Wohn-Haus und dessen geschickliche und geziemende Austheilung betrifft / so wird von dieser Eintheilung gehandelt insgemein und insonderheit / 1. Bey dem unterirdischen Stück des Baues von bequemer und gelegener Anordnung des Kellers: bey dem mittlern Stück des Baues von Anordnung des Haus-Ehren/der Speis- und anderer Gewölber/der Elsaeken/wie die Unsauberkeiten abzuführen: der Thüren und Fenstern / der Rauchfänge und Feuermauren/der Treppen und Fußböden/der Fellderdecken/ der gekrümmten Decken/der Stuben/der Kammern und anderer Gemächer/der Ofen/der Küchen/ allerhand Sählen. Item was bey Ausführung mehrerer Stockwerke zu beobachten. Bey dem obern Stück des Baues wird von der Dachung gehandelt. Die Ausbattung des Meyerhofes belangend / so werden über dasjenige / was aus dem Wohnhause in das Meyerhaus geschickt anzubringen ist/unterschiedliche Nebengebäude vorgestellt / welche der Bau-Herr nach Betrandtnuß seiner Hauswirtschaft entweder groß / mittelmässig oder klein auführen kan. Hieher gehöret eine summarische Vorstellung eines Meyer-Hofs/der Stadel und Scheuer/der Getreid-Kasten/das Malz-Haus/die Dörz-Stube/die Wein- und Del-Preesse/das Bräuhaus/die Waschküche/das Backhäusel/das Badhäusel/die Ställe/so eigentlich Ställe sind/nemlich die Pferd-stallung/Rind-Ställe/der Schafstall/die Schwein-Ställe:oder uneigentlich also genamnte Ställe/nemlich das Laubenhaus/der Hünckerobel- und Gänställe / die Hundstallung / dann auch Wagen-Laitern- und Holz-Schöpfen. Insgesamt erfordert das Wohnhaus/ insonderheit aber der Meyerhof/ Wasches Nothdurfft. Dannenhero hie zu handeln von Eisternen / von Quell-Brunnen/ Brunnen-Stuben und Röhren/Schöpf-Brunnen und Wasser-Leitungen durch Canäle. Wobey zuletzt die Sonnen-Uhren an des Wohn-Hauses als Meyer-Hofes Wänden/oder an gewissen dazu

aufgerichteten Säulen den Gebäuen nicht allein eine feine Zierde/ sondern auch dem Haus-Vatter und Haus-Genossen in Verrichtung ihrer Arbeit diensamen Vortheil und Nachricht geben. Diesen allen werden zum Beschluß verschiedene Gebäude in Vorbildern angefüget / welche statt eines Musters und Abrisses dienen / und dem Bau-Herrn die Verbindung und Eintheilung des Baues etc. was deutlicher zeigen / auch zugleich zu fernern Nachdenken Anleitung geben können/nach deren er der Proportion seines Standes und Vermögens gemäß / denselben entweder in dergleichen Ähnlichkeit aufführen / oder auch in etlichen Stücken verändern möge. Das erste ist ein freysehendes Haus: das andere ein Bürgerlich Wohn-Haus/ so zwischen zween Nachbarn mitten inne liget: das dritte eine Meyererey: das vierdte eine Wohnung auf dem Lande. Nachdem aber ein Bau / so er schon denen obbemeidten Regeln der Stärke an allen Stücken gemäß aufgeführt wäre / ohne Sorgfalt des Haus-Herrn in die Länge nicht dauern würde / so wird diese Anweisung endlich mit dem nöthigen Unterricht von baulicher Erhaltung des Gebäus des beschloffen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. I. Lib. 2. §. 1. & 2.

In verb. Und vor vielen/sonderlich unnöthigen Gebäuen sich hüten. etc.

Sie Nothwendig und Ruhbarck. der Gebäude kan unter andern auch hieraus abgenommen werden / daß das allererste Stücke/ daraus eine Gemeinde/ Dorf oder Stadt formiret werden soll / ein Haus oder Wohnung seye/als ohne welchen etwas solches aufzurichten ohnmöglich ist. Daher dann diejenige / welche dem Regiment vorgestanden/jederzeit nicht unbillig eine grosse Sorge getragen/wie die Gebäude in ihrem Wesen erhalten werden möchten: welches insonderheit die Römer gethan/ als die gleich nach Vertreibung ihrer Könige/da sie das verwirrte gemeine Wesen wiederum in eine Ordnung bringen wolten/in ihrem zwölf Tafeln-Gesetz dieses versehen / daß die Stadt mit eingefallenen und ruinirten Häusern nicht deformirt und unansehnlich gemacht werden solle / v. §. 29. J. de R. D. Wie sie dann eben zu dem Ende Curatores publicorum operum (Bau-Herrn) gehabt / welche mit Fleiß dahin sehen müssen / daß die zerfallene Häuser von ihren Herrn wieder aufgebauet / und hierdurch die Zierde der Stadt / durch ruinirte Häuser nicht benommen werden möchte; per l. 48. ff. de damn. in f. l. 8. C. de Edif. priv. l. 2. §. si quis à nemine, 17. ff. ne quid in loc. publ. junct. l. 2. §. 21. ff. de O. J. & l. 7. ff. de off. Praef. Und so dieses nicht geschähen / haben die Herren / welchen sothane Häuser gehöret / durch Straff-Mittel hierzu getrieben werden können / d. l. 7. ff. de Off. Praef. & l. singularum §. C. de Edif. priv. ja wann sie das Vermögen darzu nicht gehabt / selbige verkauffen müssen. l. 46. ff. de damn. inf. Klock. de Aet. L. 2. cap. 18. n. 21. vid. Chur-Bayerisch. Lands-Ord. Tit. 16. §. wo zu Zeiten ibi. Wo zu Zeiten in Städten / Flecken oder Dörfern leere Hoffstädte vorhanden / und deren Inhaber solche zu erbauen nicht vermöglich / noch dasselbige thun wolten / und aber ein ander unser Untertan / oder der sich hinter uns häußlich zu setzen fürhätte / deren in gebührendem Werth / und die zu erbauen begähren würde/das soll demselben gestattet vn nicht abgeschlagen werden / auf daß eines jeden Orts Mannschafft und Wohnne gemehret / und unabsgänglich erhalten werde. Wo dann der Inhaber berührt

berührter Hof/ Statt / mit dem / so deren begehrt / sich des Bauffs wegen nicht vergleichen könnte / als dann soll dieselbe durch ein Gericht / oder sonderbare darzuverordnete Personen geschätzt und gewürdigt werden / dabey es auch von beyden Theilen un- verweigert bleiben soll. Oder es hat sich auch die Obrigkeit des leeren Platzes angemasset / und denselben wieder aufgebauet / v. l. ult. C. de Jur. Reip. wodurch dann diejenige / welche sich im Bauen faumselig erzeigten / um ihre Häuser kommen / und ihrer Saumseligkeit halber billig gestrafft worden sind. v. l. 20. §. 10. ff. de N. O. N. add. Perez. in C. Tit. de Jur. Reip. n. 25. cum seq. Cujac. in d. l. ult. C. de Jur. Reip. & Klock. de Aerar. L. 2. c. 18. n. 4. & 5. Consent. Fürstl. Württembergische Bau-Ordn. apud Dietherr. In additam. pract. ad specul. Notabil. Speidelii v. Bau-Sachen: in verb. Wann in gesetzten Jahren ein durch Brunst verfallenes Haus / von den Inhabern / Grund / oder Zins / Herrn nicht weiter aufgebauet worden / so solle des Inhabers desselben abgegangenen Gebäudes und Hof-Raiten / auch Grundes / Eigenthums und Zins / Gerechtigkeit / welcherley es wären / mit allen den Anhängen und Zugehör- ren / gemeiner Stadt daselbst frey / lediglich und eigenthümlich / von gemeinen Nutzens wegen wie mehrentheils bey den Fürstl. Württembergischen Städten von alters hergekommen / heimgefallen seyn / dieselbigen jeder Stadt Gelegenheit nach selbst zu des gemeinen Nutzens Nothdurfft und Zierde / als ihr Eigenthum aufzubauen / oder andere eigent- tümlich aufbauen zu lassen: Add. Befold. in Com- ment. über die Fürstl. Württemberg. Ordn. p. 272. n. 2. cum seqq. Item die Franckf. Reform. p. 8. tit. XI. §. 1. & 2. Ibi: So sollen unsere Bau-Herrn sonderlich darauf acht geben / wie die Bäu- und Häuser in der Stadt auch denen Vorstädten / und zu Sachsenhausen un- terhalten werden. Und da sie darunter befinden / daß die Eigenthums-Herrn desselben aus Fahrlässigkeit oder Rargheit / solche ihre Häuser oder andere Bäu- in Abgang kommen / und verfallen lassen: So sollen sie an unser Statt ihnen gebieten / sich inner- halb Jahres Frist mit nothwendiger Bereitschafft zum Bauen gefast zu machen / und solche Bäu wie- derum von neuen / gebührlicher Weise / zu stellen; mit der Bedrängung und Vergewissung / da solches nicht geschehen würde / daß alsdann wir / der Rath / solche verfallene Behausung / Seall oder Scheuer zu uns nehmen / und dieselbige / ohn einige Erstattung / ge- meinem Nutzen zu gute / andern so zu bauen willig / verkauffen / oder selber aufbauen zu lassen / verschaf- fen werden: dem auch alsdann würcklich also nachgesetzt werden soll. Und weil diese Verord- nungen nicht auf die Personen / sondern auf die Güter gerichtet / als ist kein Zweifel / daß nicht auch Ausländi- sche / wegen der in sothanem Gebiet gelegenen Güter zur Observanz derselben obligirt und verbunden werden. Hondedz. V. 1. conf. XI. num. 7. Gleichwie nun zur Er- haltung der Zierde der Stadt die ruinirte und zerfallene Häuser von ihren Inhabern innerhalb gewisser Zeit wie- der aufgebauet werden müssen: Also können dieselbige gleichfalls sothane leere Plätze ohne Obrigkeitl. Consens, aus eben dieser Ursache zu nichts anders verwenden oder an demselben Ort einen Garten anlegen / als ausdrücklich zu sehen / ex l. 6. C. de Edif. priv. Consent. Chur-Bayr- Lands-Ordn. Tit. 16. §. wo zu Zeiten: In verb. Und soll keinem gestattet werden / die Wohn-Häuser ohne Vorwissen der Obrigkeit / zu unnöthigen Plätzen zu verwenden und zu gebrauchen / und also gar in

Abgang kommen zu lassen / bey sonderbaren Stra- fen / so gegen den Ubertretern nach Gelegenheit der Verwürcung fürzunehmen. Ja / daß die Verbesse- rung oder Wiederaufbauung der Häuser jederzeit so- favorable gewesen / kan unter andern auch daher erweisen werden / daß / wann jemand mit einem andern eine Behausung gemeinschaftlich besessen / und zu derselben Ver- besserung Unkosten angewendet / derselbige das Haus welches er verbessert / so fern ihme von seinem Socio. (der mit ihm das Haus gemeinschaftlich besessen /) binnen 4. Monat-Zeit sothane Unkosten für seinem Antheil nicht wieder erstattet worden / eigenthümlich an sich ziehen können / per text. express. in l. 4. C. de Edif. priv. Add. Berlich. Dec. 194. per tot. Vor welches alles die hier zu verordnete Bau-Herrn Sorg tragen müssen. v. Chur-Bayr. Landts- Ordnung Tit. 16. §. nachdem wir. Reform. der Stadt Franckf. p. 8. tit. 1. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 15. Diese vorgesezte Bau-Herrn haben auf Befehl ihrer hohen Obrigkeit auch hierauf zu sehen / daß von den Unterthanen keine gar zu kostbare Gebäude aufgebauet werden. Hippol. à Collib. Inerem. verb. ejusque Additione. ad Cap. 7. lit. a. & Klock. de Aerar. L. 2. c. 18. n. 7. welches so gar unter die arcana Reip. gezehlet wird von dem Clapmar. Lib. 3. arcan. Rerump. dann gleichwie ein sol- cher Häuser Pracht arme Bürger und Unterthanen macht / folglich dem Aerario höchst schädlich ist; also phant er auch insgemein Haß und Neid zu erwecken / zugleich aber auch die Privat-Personen ihren Oberrn sehr verächt- lig und suspect zu machen. vid. Cornel. Tacit. L. 3. Anna. p. 53. Dann so schändlich und ungeroimt es ist / wann ein vornehmer / und allenthalben angesehener Mann unter- ner schlechten Dauren-Hütten wohnen soll; so schädlich ist es im gegentheil / wann derselbige gar zu kostbare Paläste erwählet und das Mittelmaß in diesem Stück (welches der gelehrte Cicero Lib. 1. offic. so hoch rekommen- dert) nicht zu beobachten weiß / angesehen sich solche Leute vor- dachter massen / nicht allein gehässig machen / sondern auch welches das elendeste ist / endlich gar um ihr Vermögen kommen / welches der Poet in nach gesetzten Versen an- zeigt:

Edificare domus & Corpora pascere multa,
ad paupertatem proximus est aditus:

Und zu Teutsch also lautet;

Rechten / spielen und groß bauen /
Bürg werden / und viel vertrauen:
Desgleichen buhlen und naschen /
Mache leere Büch / Keller und Taschen.
Oder wie es ein anderer exprimirt:
Große Gebäu ein jederman /
Zeriges Tags zum Pracht will han /
Solche Steinhäuffen kosten viel /
Versuch es / wers nicht glauben will.

Welches ohne Zweifel jener Burgermeister wohl er- ren / der bey dem Eingang seines Hauses dieses anse- hen lassen:

Bauen gibe Lust /
daß es viel Post /
hab ich nicht gewunst.

Und hierdurch das hernach erfolgte Falliment sich schon vorher prophezeet hat. Und dieses heisset in der Wahrheit sich ausbauen / wann nemlich jemand dieser Bau-Herrn wegen endlich gar des Hauses entbehren muß. vid. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Inerem. Urb. lit. A. not. Petr. Müller. in in praesid. dom. illustr. pag. 129. & 130. Ist derohalben solchen Privat-Personen am allerbesten zu rathen / daß sie nicht so wol auf eine prächtige weitläu- ge / sondern vielmehr auf eine vergnügte Wohnung sehen

solten / eingeden
Häusern woh-
in Erwägung
schwerden hab-
durft beobach-
noch über die
ben vermeinet
des die alten
geben:

Mancher

Wir bauen
Da wir solt
v. Klock. d

Hiernechst
verordnete Ba-
fleiß zum Sch-
de / dadurch ne-
gegen dem Mac-
v. 138. ff. de R.
obgleich den ge-
bis an den Hin-
bauen darff /
nicht diese Frey-
der durch beson-
& 2. & Ref. F.
den; So hat
wann ein solch
Grund-Herrn
den / sondern es
gefallen / ist ih-
Rechten verbor-
Cap. 19. gemel-
cap. 19. num. 8.
156. num. 9.
seqq. & Wurtzb-
107. Ferner hat
te Bau-Herrn
chen Ort hin be-
fen in solchem
hin gebaue / n
lassen gezwung-
wann er vorher
den kan / welch
bezumessen ha-
ad cap. 69. num.
Rhod. per tot. &
Add. Franckf.
form. Tit. 26. l.
daß es mit Con-
solbige wol einen
Haus zu legen li-
l. 2. §. si quis nem-
Gilken. tr. de In-
L. 2. c. 18. num.

Endlich so

te Bau-Herrn
also aufgerichte

beforgen / v. l. 3.
dann in Ordri-
verordnet: daß
jemand vom G-
von Haus zu
seuer Städte
chen Orten / ab
le. Item fol.

Am- / Leute u

so

err

ick

am

ab

le

u

t

u

solten/ingedenck/das diejenige/so in grossen Palästen und Häusern wohnen / nicht allzeit für glücklich zu halten / in Erwägung grosse Häuser grosse Sorge und grosse Beschwerden haben / so das man fast nicht alles zur Nothdurfft beobachten kan/ und endlich/ was das elendeste ist/ noch über diß / wann man sich am besten festgesetzt zu haben vermeinet / von dem Tod ausgetrieben wird : welches die alten Teutschen in diesen Versen zu erkennen gegeben :

**Mancher bauet ein Haus / und ist der erste dar-
aus /**

**Wir bauen alle fest/und sind doch frembde Gäst :
Da wir solten ewig seyn/ bauen wir gar selten ein.**

v. Klock. de Aerar. L. 2. c. 9. 5.

Hiernechst muß auch eine Obrigkeit / oder dero hierzu verordnete Bau-Herrn daran seyn / das niemanden mit Fleiß zum Schaden und blosser emulation gebauet werde/ dadurch nemlich dem Grund-Herrn kein Nutzen/ hingegen dem Nachbar nichts als Schaden verursacht wird. v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitios non est indulgendum*. Dann obgleich den gemeinen Rechten nach ein jeder/so zu sagen/ bis an den Himmel / auch mit des Nachbarn Schaden bauen darf / v. l. 8. ibique DD. C. de seruit. wosern nicht diese Freyheit entweder durch eine Dienbarkeit/ oder durch besondere Statuta (v. Ref. Nor. Tit. 26. L. 1. & 2. & Ref. Francof. p. 8. tit. 1. & 2.) gehemmet worden; So hat doch dieses nur einen solchen Verstand / wann ein solches bauen hauptsächlich zum Nutzen des Grund-Herrn gereicht: So fern aber dieses nicht zu finden/ sondern es vielmehr bloß auf den armen Nachbar angesehen / ist ihm solches zu thun auch in den gemeinen Rechten verboten. Worvon wir bereits im ersten Buch Cap. 19. gemeldet haben. Conf. Klock. de Aerar. Lib. 2. cap. 19. num. 8. & seqq. Menoch. de arbitr. jud. qu. cas. 156. num. 9. Mascard. de probat. concl. 620. num. 5. & seqq. & Wurfbain. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. p. 105. Ferner hat auch eine Obrigkeit/ oder dero verordnete Bau-Herrn hierauf zu sehen/ das niemand an einen solchen Ort hin baue / wo dasselbe verboten ist; allermaffen in solchem Fall derjenige/ so wider solches Verbot dahin gebauet / nicht allein das Gebäu wieder abtragen zu lassen gezwungen/ sondern auch noch über diß/ zu mahlen/ wann er vorhero deswegen erinnert worden/ gestraft werden kan / welches er aber seiner eigenen Schuld so dann bezumessen haben wird. v. l. 3. ff. de oper. publ. Add. Peck. ad cap. 69. num. 3. de R. J. in 6. Lauterbach. Disp. ad L. Rhod. per tot. & Boeck. ad Hug. Grot. de J. B. & P. p. 120. Add. Frankfurt. Reform. p. 8. tit. XII. It. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 4. 5. Es soll. cum seq. Es wäre dann / das es mit Consens der Obrigkeit geschehe / da dann dieselbige wol einen Grund und Boden-Zins auf ein solches Haus zu legen befugt ist. v. l. si legatum 5. §. 1. ff. de oper. publ. L. 2. §. si quis nemini 17. ff. ne quid in loc. publ. Add. Petr. Gilsken. tr. de Impens. p. 1. c. 1. n. 32. & Klock. de Aerar. L. 2. c. 18. num. 22.

Endlich soll auch eine Obrigkeit/ oder dero verordnete Bau-Herrn diese Vorsorg tragen / das die Gebäude also aufgerichtet werden / damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen / v. l. 3. §. 1. ff. de off. Praef. Vigil. welchem zufolge dann in Ordin. Württenb. fol. 180. §. dergleichen also verordnet: das in allen Städten und Flecken jährlich jemand vom Gerichte und Rath verordnet werde/ so von Haus zu Haus umgehen/ und zu den Scheuren/ Feuer-Städten/ Kammer-/ Holzlegen und dergleichen Orten / da Schaden entstehen mag / sehen solle. Item fol. preced. in fin. Sollen die verordnete Amt-Leute und Gerichte mit dem Wald-Doge die

Häuser besichtigen/ ob sie Baufällig oder Mangelhafte / auch Vorsehung beschehen / das die Häuser und Grund-Schwellen in denen Gebäuden/ zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret für dem faulen verhütet werden. Add. Jun. qu. Polit. 66. Befold. de Increm. Imp. c. 2. num. 5. & Speidel. specul. Jur. voc. Bau / Bau Ordnung: verf. porro aedificia: in verb. Zu welchem End die Gärten und Höfe ic. nicht zu verbauen / Feuer und Schiedes-Wand von gebackten und andern Steinen zu machen / auch öffters ziemliche Gäßlein / zwischen den Häusern hindurch zu richten ic. Welches alles durch die Vorsorg der Obrigkeit/ mittelst einer in einer jeden wohlbestellten Republic deswegen abgefasten Bau- und Feuer-Ordnung / auf vorbe-sagte Weise also eingerichtet und verhütet werden kan.

Gleichwie nun diese Vorsorg der Obrigkeit auf den allgemeinen Nutzen des gemeinen Wesens gerichtet ist: Also waltet ferner weitig kein Zweifel / das nicht unterweilen auch zum Nutz desselben die Gebäude auf der hohen Obrigkeit Befehl wieder abgerissen werden können / welches öffters zu Kriegs-Zeiten vonnöthen ist/ wann nemlich sothane Gebäude gar zu nahe an der Stadt-Mauer sind/ so das aus denselben von dem Feind der Stadt leichtlich geschadet werden kan / allermaffen es die Erfahrung gibt/ das aus eben dieser Ursach auch ganze Schlösser und Vor-Städte eingerissen werden. vid. Frank. L. 2. var. Refol. 7. n. 44. add. l. si quando 8. & l. aedificia. 14. C. de oper. publ. Jung. Dec. in l. id quod nostram. num. 3. ff. de R. J. gl. & DD. in l. f. C. si contr. jus. Wiewol in diesem Fall dem Grund-Herrn der Werth eines solchen Hauses ex publico zu ersetzen ist. v. l. 15. §. 2. ff. de R. V. Add. Gall. 2. O. 56. num. 8. seqq. Diac. Covarr. Lib. 3. var. Refol. c. 6. num. 8. & Myn. 5. Obl. 97. allermaffen dann auch die vernünftige Heydnische Regenten / wann sie Privat-Güter nothwendig ad usum publ. oder allgemeinen Gebrauch verwenden müssen / (welches auch geschieht / wann zur Erweiterung des Stadt-Grabens/ oder Aufbauung einer Festung / die daraus ligende Privat-Aecker gebraucht werden) selbige von dem Eigenthums-Herrn um billigen Preis erhandelt haben. v. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. cap. 6. lit. c. Es wäre dann / das ein solches Haus ohne dem von dem Feind eingerissen und verderbet worden / oder auch denen übrigen Bürgern hierdurch kein Vortheil zugewachsen wäre / indem vielleicht der Feind auch ihre Häuser verderbet / und die ganze Stadt ruiniert hat. v. cit. Additionat. d. loc. in f. Unterweilen werden auch auf hohen Obrigkeitlichen Befehl die Gebäude und Häuser zur Straf eingerissen / wann nemlich jemand das abscheuliche Laster der beleidigten Maj. begangen hat / dessen Gedächtnuß demnach andern zum Exempel und Abscheu (mithin eben falls dem gemeinen Wesen zum besten / arg. l. 28. §. 15. ff. de poen.) auch nach dem Tod auszurotten ist. v. §. 3. J. de P. J. ibique DD. l. quisquis 5. C. ad L. Jul. Maj. & A. B. Tit. 24. §. 5. add. C. J. A. Lib. 48. Tit. 4. th. 10. n. 2.

Ad. §. 2. n. 3. verb. **Ob er allerhand Nothdurfft. ic.**

Unter die Bau-Unkosten sind auch die Bau-Fuhren zu zehlen/ welche doch unterweilen von den Unterthanen Frohnweise verrichtet werden müssen; da dann gefragt wird: Ob sothane Unterthanen/ welche zu dem Ritter-Sitz ihres Zn. die Bau-Fuhren verrichten müssen/ auch dieselbige so dann zu thun gehalten seyn/ wann ihr Herr nach seinem Tod eliche Söhne hinterlassen / dieselben aber neue Wohn-Häuser aufzubauen

bauen willens sind? welche Frag mit Nein zu beantworten/allermassen die Rechte nicht wollen/das wann die Familie vermehret worden / auch die Beschwerde vermehret werden solle. v. l. non modus 12. ibique gl. & DD. C. de Servit. & ag. l. Julianus 68. in f. cum l. seq. ff. de leg. 3. add. Nicol. Boer. dec. 213. num. 9. Joh. Kopp. dec. 17. num. XI. & seqq. & Wehn. obl. pr. voc. Bau-Führen. Welchem zufolge dann die Doctores ferner dahin schliessen/das/wann einer die Holzungs-Gerechtigkeit in eines andern Wald oder Forst hergebracht / dieselbige nur nach der Maß/wie bishero geschehen/ exercirt, mithin diese Servitut, obgleich die Familie vermehret worden wäre / nicht weiter extendirt und ausgedehnet werden könne. v. Dyn. in l. cujus fundus ff. de Cond. & dem. & Cerpoll. de servit. Urb. præd. c. 5. num. 18. Desgleichen auch wann ein Müller jemanden versprochen / daß er das Getreid für ihn und seine Familie umsonst mahlen wolle / daß / sag ich/

wann die Familie nachgehends vermehret worden / der Müller so dann/in so weit die Vermehrung gehet/ solches zu thun nicht gehalten seye. Boer. dec. 213. num. 9. & seqq. & Cerpoll. c. l. n. 18. 19. & 20. Und endlich/ wann jemand das Bunn und Weid-Recht in einer gewissen Anzahl Schaf auf eines andern Grund hergebracht / daß er bey dieser Anzahl verbleiben müsse/ mithin nicht mehr Schafe als er jederzeit geweidet/ auf seines Nachbarn Grund und Boden treiben könne / wann gleich seine Heerd um viel vermehret worden wäre. Davon wir an einem andern Ort bereits gehandelt haben. Woraus demnach zu schliessen/das/ auch denen Bauern und Unterthanen/ welche die Bau-Führen zu dem Ritterthum thun müssen / diese Frohn-Beschwerde / wann nehmlich ihres Herrn Familie vermehret worden / nicht augirt oder vermehret werden könne.

Das II. Capitel.

Was bey dem Ort/ wohin man bauen will/ zu beobachten.

Inhalt.

§. 1. Summarische Verführung der hie bedenklichen Punkten/ ohne Einbildung gänzlich Vollkommenheit. Beschaffenheit des Bau-Platzes: da dreyerley Dexter zu stehen; allzu hohe/ zu tieffe/ zu flache. §. 2. zu wehlen eine veste Ebene an einer Anhöhe. Gemeine Regel von der Situation. §. 3. Die Zeichen der Fruchtbarkeit des Bodens überhaupt berührt und verschoben. §. 4. Der Luft Einfältigkeit und Mannigfaltigkeit. Was hier für eine zu wehlen / und zu stehen. §. 5. Vom Wasser zu allerhand Nothdurfft / es an dem Ort selbst zu haben/ oder von der Nähe hin zu leiten. Bergquell-Wasser das beste. Dessen Eigenschaften und Proben. Die Quellen werden gemeinlich fürgezogen. §. 6. Wiederholte Befassung igtbenanter Dinge / mit Ausstellung der Vollkommenheit. Von Schöpf-Brünnen und Eisternen. Vorsicht in Quellsuchen. Da des Orts Beschaffenheit bedenklich. Arten/ das Wasser zu suchen; die Zeit. Das Bau-Holz/ Brennholz / Geschirrt / Holz.

Webey hat der Haus-Vatter seine Gedanken auf die Gelegenheit des Orts / den Land-Boden/ die Luft/ das Wasser und Gehöly zu wenden / immittelst aber auch zu beobachten / daß er sich in allen seinen Entwürfen eine unmangelbare Vollkommenheit nie einbilden/ sondern damit vergnügt seyn soll / wann ihm der Ort so viel als zu seines Lebens Unterhaltung und einiger Bequemlichkeit nöthig ist/ aus seiner milden Hand zutheilet/ und zu einer solchen Wohnung hilft / da die Unbequemlichkeit / und der dabey sich etwan findende Mangel durch eine andere Bequemlichkeit/ wo nicht völlig/ doch etlicher massen ersetzt wird. So er nun freye Wahl hat / soll er nicht nur einen lustig und gesunden/ sondern auch seiner Nahrung u. Lebens-Art bequem Platz erliefen. Die alten Römer pflegten ein Vieh zu schlachten/ und nachdem sie das Eingeweid / sonderlich Leber und Lunge unverletzt und frisch / oder anbrüchig und faul befunden / urtheilten sie/ ob die Gegend gesund oder ungesund wäre. Die uralte und auf hohen Bergen beliebte und gebrauchte Bau-Art ist fast durchaus abkommen / daher von solcher nicht mehr als verödigte Rüttel-Mauern zur bloßen Anzeig/ daß ehedessen was da gestanden / an der Stelle sich befinden. Die Ursachen solcher Abnahm sind diese. Weil sie wider die heutige Stürmens Art nicht bestehen mögen/ und ungemeyne Unkosten erfordern. Noch mehr aber / weil die Wege dahin/ auch Ab- und Zufuhr unbequem/ das Wasser

nicht ohne grosse Müh und Unk. zu haben Zugeschweigen/ daß die daselbst anfallende Winde gar zu unhold/ auch die Gebäuen gefährlich/ den Inwohnern aber zugleich mit der Kälte beschwerlich sind. Andersseits sind auch ruffschattigte Thäler zwischen hohen anliegenden Bergen zu meiden / weil nicht allein die Ein- und Abfuhr ebenfallt auf und von den hohen an den Bergen hangenden Fäden so wol Menschen als Vieh über die massen mühsam und kümmerlich / sondern auch die Wohnung selbst zu Sommers-Zeiten von schweren Wasser-Güssen / im Herbst von den ungesunden Nebeln / im Winter aber von Schnee unausbleiblichen Schaden zu leiden/ in steter Gefahr stehen muß. Wie dann auch solche gleichsam in der Zwick stehende Gebäude bey entstehenden Erd-Beben mit Erschütterung der Berge der Gefahr eines jämmerlichen Ueberfalls unterworfen. Und weil ohne das in solchen so fenckten Orten die Nebelhafte Lachen und Moräste mehrmahls giftige Dämpffe und Ausdünstungen in die Luft schicken / und damit einen Schimmel verursachen / wodurch das Eisenwerk mit treffendem Rost/ anderer Hausrath und die aufbehaltene Früchte aber mit verdorren und schädlicher Fäule angegriffen werden: über das auch die Erfahrung bezeuget / daß sothane Dexter viel giftige Thiere/ als Ottern/ Kröten/ Eideren und dergleichen bringen/ die in dem sie Wasser/ Früchte und Gras verunreinigen / so Menschen als Vieh schädliche und gefährliche Krankheiten zufügen können/ so hat man sie nicht wieweil als bereits angeregte/ und zugleich auch diejenigen Orten zu stehen / die gar zu flach und von allen Höhen entfernt gelegen sind / gestalt dieselbe insgemein sumpffig/ ob doch zum mindesten feucht geartet zu seyn pflegen.

§. 2. Diesem nach ist rathsam/ so viel möglich einen steiffen vesten Boden und ebenen Absatz zu wehlen/ da an einer Anhöhe oder mittelmässigen Berge liegend von fornen gegen Mittag / sonst aber gegen Westen und also ohngefehr Süd zu Osten / und Nord zu Westen respectivè gefehret ist. Diese Situation bleibt nicht nur befreuet von denen oben verworffenen Unfüglichen und Gefährlichkeiten/ sondern hat aneben noch diesen Vortheil/ daß man bey solcher zur Sommers-Zeit von großer Hitze im Winter aber für übermässiger Kälte sich nicht zu befahren hat / doch ist über das zu mercken / daß daran das vornehmste Aussehen gegen dem jenigen Ort gerichtet werden

werden soll/ al das ist/ in beehelten) aufzu die von dant und mässig waschen und Vie die des Morg den im Haus gemachten Lu der treiben/ br Plinio sich nich Bau-Regel eines Meyer schafften oder tag; in mitt Morgen stehen Sonne in den aufgehet.

§. 3. Des oder Fruchbe Zeichen und Etheils aus Be des Geruchs u den. Nachden lung des Acker wir sie hier vor falls zu inform

§. 4. Die nur eine halbe v Lebens-Balsam ihrer natürlich ment ansiehet / und kommt ih Veränderung/ lich und Ausdünstun hald heisses / bal faule und Rind diese verschiede Luft mittheilen anderst/ als kalt mithin auch also wie an seinem Cile unferst alhiege nichts gedencle feuchte / faule zu finden sich Haus-Vatter dahin zusehende in richtiger prop met / vermüthl

§. 5. Nach ohne Wasser al dem zum Bau h lichen Bequemli denken: ob ma wässern/ begieffe hand Mühlen u dem Ort selbst mit leichten dahi cher Fluß nicht zu führen / um d das Mulk-Bräu der Köhren zu b für Bau-Auffü Gestalten das Bergen und erh

werden soll/ allwo die Sonne im März und September/ das ist/ in beeden *Aequinoctiis*. (Tag und Nachtsgleichheiten) aufzugehen pfleget. Anerwogen nicht nur allein die von dannen kommende Winde/ weil sie trockener und mäßig warmer Natur sind/ der Gesundheit des Menschen und Viehs trefflich zu statten kommen/ sondern auch die des Morgens daher ein scheinende Sonnen-Strahlen den im Haus befindlichen und durch nächtliche Kühle dick gemachten Luft durch ihre Wärme gewaltig auseinander treiben/ brechen und dünner machen. Sonst wird aus *Plinio* sich nicht unebenhieher schicken un/ als eine gemeine Bau-Regel anzunehmen seyn/ was er von der Situation eines Neuer-Hofs fürschreibet: daß er in heißen Land-schaften oder Orten gegen Norden; in kalten gegen Mittag; in mittelmäßigen oder temperirten aber gegen Morgen stehen soll/ und zwar/ wie ist gemeldet/ wo die Sonne in den *Aequinoctiis*, im März und September aufgehet.

§. 3. Des Grund- und Land-Bodens Trächtigkeit oder Fruchtbarkeit zu erforschen/ gibt es unterschiedliche Zeichen und Merkmale/welche wo nicht alle doch guten Theils aus Beschaffenheit des Anführens/ der Farben/ des Geruchs und Geschmacks pflegen hergeleitet zu werden. Nachdem aber deren Benennung bey der Abhandlung des Acker-Baues bequemere Stelle findet/ so gehen wir sie hier vorbey/ und weisen den Haus-Vatter/ sich dieses falls zu informiren/ dahin.

§. 4. Die Luft (welche/ weil ohne sie keine Creatur nur eine halbe viertel Stund leben kan/ nicht unbillig des Lebens-Balsam genennet wird) bestehet/ so fern man sie in ihrer natürlich angeschaffenen Lauterkeit und als ein Element anseheth/ aller Orten aus einerley Art Theilen/ und kommet ihre Mannigfaltigkeit nicht von ihrer selbst Veränderung/ sondern denen ihr zustoßenden Dämpffen und Ausdünstungen her/ die bald trocknes/ bald nasses/ bald heißes/ bald kaltes Land; hie reine und lautere/ dort faule und stinckende Wasser zum Ursprung haben/ un/ also diese verschiedene Eigenschaften in ihrem Aufsteigen der Luft mittheilen und einprägen/ daß sie daher bald so bald anders/ als kalt/ feucht/ faul und stinckend befunden/ und mithin auch also wiewol uneigentlich genennet wird/ wie wir an seinem Ort mit mehrern gezeigt/ un/ solchem nach/ unsers allhiefigen Zwecks ingedenck davon allhie weiters nichts gedencken/ als daß man bey dem Bauen jederzeit feuchte/ faule und stinckende Luft nach Möglichkeit meiden/ hergegen aber gemäßigte und wol temperirte zu finden sich bemühen soll: Dergleichen wir unserm Haus-Vatter bey oben vorgeschriebenem Situ. weil das dahin zusehende Gebäude nach allen vier plagis der Welt in richtiger proportion und mäßiger Höhe zu stehen kommet/ vermuthlich versprechen dürfen.

§. 5. Nachdem auch Menschen und Vieh so wenig ohne Wasser als Erde und Luft leben können/ so ist bey dem zum Bau bestimmten Ort/ nächst aller andern ersinnlichen Bequemlichkeit/ vorderst auf das Wasser zu gedencken: ob man dessen so viel als zum trincken/ kochen/ wässern/ begießen/ Kalchammachen/ mulzen/ bräuen/ allerhand Mühlen und Fischereyen vonnöthen/ entweder an dem Ort selbst ursprünglich haben oder von der Nähe mit leichten dahin leiten könne. Wäre ein Schiffreicher Fluß nicht weit/ oder auch eine frische Quelle dahin zu führen/ un/ das Wasser ohne mühsames Schöpfen in das Muls-Bräu- Vieh-Haus und Küchen in Rinnen oder Röhren zu bringen/ würde die Gelegenheit des Orts zur Bau-Aufführung um so viel werther zu achten seyn. Gestalten das Quell-Wasser/ sonderlich wann es aus Bergen und erhobenen Hügeln entspringet/ für das ges-

sundest und bequ. zu schätzen/ vorab da es folgende Eigenschaften inhält/ daß es frisch und kühl/ eines natürl. lieblichen süßen Geschmacks/ lauter und Crystallenklar/ ohne Bey-Geschmack/ fremden Geruch un/ Farb/ dagegen aber bald und leicht allerhand Farben/ Geschmack und Geruch/ so man ihm zusetzen will/ an sich zu nehmen tauglich ist/ je leichter es ist am Gewicht/ gegen andere Wasser abgewogen/ je besser. Item/ wann es gesotten und wieder abgossen am Boden keine Unreinigkeit/ auch oben am Geschirr keine kalchichte Materie anleget/ das Zugemüß/ als Gersten/ Erbsen/ Linsen/ auch Stock-Fisch und dergleichen bald schwellend und gar macht/ darnach das Brod sauber ausbäcket. Das bald warm und bald wieder kalt wird. Welches im Winter mittelmäßig und genugsam kalt im Sommer eyßkalt ist. So es in denen daraus entspringenden Gallen und Bächlein keinen unlustigen Mos noch Schleim ansetzt/ noch auch die reine Geschir/ weiße Leinwand und Papier durch Ansprengen mit häßlichen Flecken bemacklet/ wo die Leute/ so davon trincken/ eine gute starke Farbe und reine Gaumen haben/ am Haut/ um die Brust/ Lunge/ Leber und Nieren sich nicht klagen/ auch das Vieh so davon trinckt/ an sothanen Theilen leibig/ frisch und gesund bleibet. Der Gelegenheit des Orts nach aber werden die Brunn-Quellen/ die gegen Morgen liegen/ gemeiniglich gesunder und edler als die gegen Nord und Süden liegen/ befunden/ gemeiniglich/ sage ich/ nicht aber durchaus/ denn es werden wol welche gegen Süden gefunden/ so denen gegen Osten nicht nur nichts nachgeben/ sondern vielen deren auch bevor thun.

§. 6. Wo nun Luft/ Wasser und Land ihr beliebtes Vermögen zusammen tragen/ da hat die Lust zum Bauen bereit ein gewonnen Spiel: immassen sich bey solcher Gesellschaft die Güte des Bodens gar gern und gemeiniglich mit einfindet/ und diesem Fürhaben das rechte Gewicht und erwünschten Ausschlag giebet. Gleichwie aber die wenigsten Wohnungen mit besagter vollenkommenen Bequemlichkeit von der milden Natur versehen/ und daher die meisten mit Schöpf-Brünnen/ woraus man das Wasser vermittelst der Seile Ketten un/ Eimer/ oder auch einer Pompe in die Höhe bringet/ sich begnügen/ oder auch in Ermanglung derselben wol gar damit vorlieb nehmen müssen/ wann sie das Regen-Wasser von den Dächern zusammen leiten können: welches hernach/ wann es durch einen groben Riß-Sand in denen Gewölbern/ die man Cisternen nennet/ geläutert worden/ durch Pumpen und Eimer heraus gebracht/ und zum Waschen/ waschen und trincken gebraucht wird: dieses letztere aber/ ohnerachtet es von vielen für das beste und subtilesten gehalten werden will/ weil es nicht allezeit frisch zu haben/ sondern in den Cisternen lange Zeit ohne Bewegung und Reinigung der Luft erhalten werden muß/ ja wol gar in langer anhaltender Dörre und trockenen Frost mehrmals verseihet oder durch täglichen Brauch erschöpfet und gar wird/ daß man sich dahero darauf nicht sicher verlassen mag: als erfordert die unvermeidliche Nothdurfft/ daß der Bau-Herr/ der bey seinem Bau/ weil er weder in der nächsten Höhe noch auf der Ebene eine zum Röh-Brünnen taugliche Quelle finden kan/ mit Schöpf-Brünnen sich vergnügen lasse/ will er aber eine verborgene Quelle in der Erde suchen/ hat er damit ganz gewahrhaftig zu gehen/ von den betrieglich und verführischen Zeichen/ so mancher Klügling und Brünnen-Graber aus Gewinnssucht fürgibt/ nicht geblendet/ und dadurch in unnöthige und vergebliche Kosten geführt zu werden. Solchem nach muß er vor antretendem Bau eines beständigen Wassers aus unbetrieglichen Zeichen ganz versichert seyn.

§. 7. Diebey nun hat man fürnemlich des Orts Beschaffens

Schaffenheit zusamt der Jahreszeit nach allen Umständen wohl zu bedencken/obs gebürgig oder eben:denn ganz flache und ebene Länder sind selten wasserig: sonderlich aber ob die Berge hoch und viel spizig seyn / und sich fürnemlich gegen Mitternacht neigen: ob das Erdreich fett und schwarz kiesicht / von roth und schwarzen Steinen? ob der Grund Laim oder Hafner-Dohn hat / und im Winter nicht leicht gefrieret? ob über diß auch die Berge mit schönen frischen dicken Bäumen bewachsen/gestalten an deren Fusse sich mehrentheils Wasser-Quellen zu finden pflegen/ besonders wo Wasser-Bäume mit untermengt grünen: dann dieses alles gibt eine zulängliche **Muthmassung** von daselbst herum befindlichen Wasser. Wo sich aber ein leichter Grund zeigt / da muß die Hoffnung zum Wasser selbst zu Wasser werden/ und verlohren geben / massen auch das daselbst zu weilen sich anmeldende Wasser sich gerne wieder verlieret und verseihet. Die Arten nun/an sothanan Orten das vermuthete Wasser zu suchen / sind nicht einerley. Etliche rathen / man solle ein Loch an dem Ort / wo man graben will/ohngefähr 3. Schuh weit und 5. Schuh tief machen/ auf den Abend einen irdenen ungebrauchten Hasen darein setzen / das Loch zudecken. Wann nun am Morgen / nach Aufdeckung der Gruben/ der Hasen zerfallen/ oder sonst ganz weich worden / das solle eine gewisse Anzeigung vorhandenen Wassers geben; oder man nimt Baum-Wolle / legt dieselbe übernachts in die Grube/ deckt solche mit Brettern gehet zu/ über etliche Tage ehe es geregnet/ sieht man darzu/ ob sie naß oder trocken. Jenes giebt/dieses aber benimmt die Vertröstung zu einer Quelle. Eine geringere Vermuthung von des Wassers Gegenwart geben etliche Gewächse die des Orts häufig gefunden werden. Nemlich Bachmünter/ Brombeer/ Eppich/ Fünffinger-Kraut / Hahnen-Fuß / Huf-Lattich / Ried-Gras und dergleichen. Nechst solchen Anzeigungen ist dazu die Feste der Herbstlichen Tag- und Nachts-Länge (Equinoctium autumnale) oder des Sommers Ende und des Herbsts Anfang zu erwählen/da die Erde von der vergangenen Hitze ausgetrocknet und alle vom Regen zurück gebliebene Feuchtigkeit verzehret ist. Massen eine mit sothanem Umstand sich ereignende Quelle ihren beständigen Zufluß zu halten pfeget.

§. 8. Das letzte darauf der Haus-Vatter erinnertes massen seine Achtung zu wenden / ist das Gehölz. Ist so ein nothwendig Stück bey einer Wohnung/ daß wo man dieses nicht herbey zu schaffen wüßte/der Bau lieber zu unterlassen / als anzufangen wäre. Welches aber gleichwol nicht von einer jeglichen Unbequemlichk. zu versteh. Wan man zum Exempel das Holz irgend etwas weit bey ungelegenen Wege führen oder theurer als mans verlangt / bezahlen müste: wann nur die übrigen Belegenheiten des Orts diese Beschwerd mit ihrer Bequemlichkeit zu ersetzen vermögen: weil nach obiger allgemeinen Vorerinnerung derjenige gleichsam in die Luft bauen würde / der einen ganz vollkommenen Ort zum Bauen auszuwählen vermeinte. Es hat aber eine Wohnung vonnöthen 1. **Bau-Holz**: wohn fürnemlich das Eichen/Fichten/Föhren und Tannen-Holz gehört. 2. **Brenn-Holz**: welches man ohne sonderliche Wahl darinnen zu machen/nehmen kan/ so gut es der Ort gibt: doch mag beyläuffig gemerckt werden/daß das Eichene/Büchene/Birckene/und insgesamt alles Laub-Holz grössere Hitze gebe und besser in die Küchen taugt/ als das Föhrene/Fichtene und Tannene/welche letztere gerne sprazeln / daß die Kohlen davon ins Essen springen: Das Föhrene aber dienet insonderheit zu Spänen und Schleissen/die man in denen Viehstuben zu Nachtlichtern/zum Einbrennen/und Bauensackeln/da

mit bey Nachts über Land zu reisen / anwenden und gebrauchen kan. 3. **Geschir-Holz** zu Wägen und Werkzeu zum Feld-Bau gehörig. Das Weisbüchen-Holz als das dichtest u. vestest in diesen Landen/kan zu Räder-Mechsen / zu Hefften/Höbeln/Geißfuss einlegen/ allerhand grossen und kleinen Schrauben und Spindeln / und zu Schraubstöcken angewendet werden: es muß aber ein Jahr vorher wol ausgetrocknet seyn. Wo mans zu grossen Presswellen gebrauchen will/wozu es sonders vor allen dienlich / muß es wenigst 7. Jahr wol ausgedrort werden. Es haben manche die Gewonheit/daß sie es in freyer Luft ein Jahr lang oder darüber ligen lassen / hernach auf einem Boden/da der Rauch daran schlagen kan/wie in manchen Bauren-Häusern/lange Zeit abdorren lassen. Das Apffelbaumen-Holz dienet auch als zäh und aneinander haltend nechst dem Weisbüchenen zu grossen Pressspindeln und Wellen/ und wo man beedes nicht haben kan/ so thut auch das Birnbaumen-Holz das seine. Das Korbhüchen dienet zu Felchen/ Schauffeln/Multern/das Weidenholz zu Fisch-Wasch und andern Körben / zu Bindwerck/ die Weinstöcke and anders mehr damit zu binden / zu Gehägen und Zaunwerck. Von dem Bircken-Ahorn Eichen-Birn und Nußbaumen-Holz kan man Bretter zu allerhand Hausgeräth im Vorrath schneiden lassen zu schönen Tischen/ Bettladen / Kleider-Kästen und dergleichen. Das Hegen-Holz/wann es die Krösse und gedehnte Früchte hat / ist wegen seiner Schwere und Blätte für bündig gut zu Faust-Höbeln (da es denn dem Eisen gleichet und dem Weisbüchen-Holz noch vorgehet) Item zu Hefften und Hammer-Stielen. Das Birckbaumen-Holz dienet am besten ins Wasser / wiewohl es auch sonst zu allerhand Werkzeu/ zumahl zu Schleiff-Stein Wellen schiecklich gebraucht wird / das Ahorn-Holz in sonderheit/wird als allein dazu tüchtig/zu Seigen-Lauten und Harpfen nützlich verkauft / und ist in sonderlichem Werth / wann es auf hohen Klippen und wol an freyer Luft / zumal gegen Morgen und Mitternacht / oder in Mittel beeder Plagarum stehet und zu rechter Zeit gehauet wird. Das Fichten-Holz wird im gleichen/wann es ein und Zartjährig ist/wie es die Binder gerne haben/ zu Röhern oder dem obern Theil der Seigen / Lauten / Instrumenten / weil kein ander lindes Holz darzu tüchtig / wo brauchet. Beedes ist in seinem fünffzig bis siebentzigsten Jahr als seinem Mannlichen Alter am besten/ wann es ober anbey an einem reinen Lüfftig-erhabenen / zu machtsigsten Ort gelegen. Dann ist es ein guter Schach / und bey Seigen-Orgel und Lautenmachern im guten Werth.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. II. §. I.

verb. nicht nur lustig und gesunden/ sondern auch seiner Nahrung und Lebens-Art bequemem Platz erkiesen. 1c.

By Erbauung eines Hauses hat sich ein jeder Haus-Vatter vornehmlich einen gesunden / und zu seiner Nahrung bequemem Ort zu erwählen. Ist aber zu wissen / daß ein Ort / welcher vor sich selbst mit einer guten und gesunden Luft versehen / auch durch das unrein und unsaubere Haushalten erst ungesund gemacht und hiedurch allerley Kranckheiten verursacht werden könne; weswegen ein jeder Haus-Vatter selbst sich dabei bearbeiten solle / daß er ein sauberes und reines Haus halten führe. Wie dann auch die Obrigkeit einem jeden dazu anhalten kan/daß er zum Beispiel die heimliche

cher reinigen u
sundheit eines
de Cloac. l. f. g
poll. de S. R. P.
ein
niglich zu Win
Gestank die N
29. ff. ne quid
ff. Ripa. de pel
& seqq. & Stry
15. Desgleich
rath auf die S
werffen/ oder d
l. Ediles un. ff.
dieses gescheh
den hierdurch e
gefüget worden
ursächten Scho
te Unkosten zu
obligat. ex qual
expol. p. 214. &
Tit. 27. L. 1. 2
gen Handwerck
der dufferste V
selbst ihr Hand
in der Stadt er
Magistr. Edict. l
Coll. c. 2. lit. 2.
einem andern
Hiernecht
seiner Nahrung
lichkeit aber au
bereits angefüh
Käuf. Carl der
über den Rhein
sien fragte / wa
Wohnungen an
zur Antwort ge
solche Schlosse/w
Freude wol ver
te Käufer desse
besser / daß m
nungen auf die
er Wasser ha
führen könne.
Und dieses ist a
wesen / dann al
dächtnuß eine
Bau-Meister l
auf den Berg A
ster höchstvernü
dieser Stadt il
sollen? allein
wort bekommen/
Besimegen Ale
verlassend/die
nem Namen A
Hyppol. à Collit

Wie dann au
hende Gebi
Erschütter
merlichen l
u
Ge
tt
gedacht wird: q
trag erdörtern/

der reinigen und ausführen lasse / gestalten dieser zur Ges
 undheit eines jeden Orts vornehmlich dienet, v. l. 1. §. 2. ff.
 de Cloac. l. f. §. si sterco 3. ff. quod vi aut clam. add. Coe-
 poll. de S. R. P. c. 43. auch dahero bey Nacht und gemei-
 niglich zu Winters Zeit geschehen soll / damit der unreine
 Gestand die Nachbarn nicht beschwere, v. l. 2. §. Idem ait.
 29. ff. ne quid in loc. publ. Coepoll. de S. P. V. cap. 48. &
 55. Ripa. de peste part. ult. tit. de remed. praeserv. num. 64.
 & seq. & Stryck. de Jur. lenf. c. 2. de effectu olfactus, num.
 15. Desgleichen auch / daß er nicht allen unsaubern Un-
 rath auf die Strassen / wo man jederzeit vorbey gehet /
 werffen / oder den Urin daselbst ausschütten lassen solle / v.
 l. Ediles un. ff. de via publ. Coepoll. d. c. 78. in f. dann wo
 dieses geschehen / und jemanden unter den Vorbeygehens-
 den hierdurch ein Schade an den Kleidern oder sonstigen zu-
 gefüget worden / alsdann könnte der Haus-Herr den ver-
 ursachten Schaden zwiefach zu ersetzen / auch die verursach-
 te Unkosten zu erstatten / angehalten werden, v. §. 1. J. de
 obligat. ex quasi del. & Schwendenborff. in sum. act. forens.
 expol. p. 214. & seq. Conf. Reform. der Stadt Nürnberg.
 Tit. 27. L. 1. Wie dann auch zu dem Ende allen denjeni-
 gen Handwerkeren / so mit stinkenden Sachen umgehen /
 der äußerste Theil der Stadt angewiesen wird / um da-
 selbst ihr Handwerck zu treiben / damit die gesunde Luft
 in der Stadt erhalten werden möge, v. Camil. Borell. de
 Magistr. Edict. Lib. 3. c. 12. & Additionat. ad Hyppol. 2.
 Coll. c. 2. lit. a. von welchem allen noch weitläufftiger an
 einem andern Ort gehandelt werden soll.

Hiernechst muß sich auch der Haus-Vatter einen zu
 seiner Nahrung bequemen Ort erwählen / welche Bequem-
 lichkeit aber auf einem hohen Berg / aus denen im Textu
 bereits angeführten Ursachen / nicht anzutreffen: Welches
 Kaiser Carl der V. wol erkandt; dann als derselbige einstens
 über den Rhein setzte / und einen bey sich habenden Für-
 sten fragte / warum unsere Vorfahren ihre Schlösser und
 Wohnungen auf so hohe Berge gesetzt? Und dieser Fürst
 zur Antwort gegeben / es wäre deswegen geschehen / weil
 solche Schlösser auf den Bergen vor dem Anlauff der
 Feinde wol verwahret wären / hat dennoch dieser belob-
 te Kaiser dessen ohngeachtet davor gehalten / es wäre
 besser / daß man dergleichen Schlösser und Woh-
 nungen auf die Ebene baue / damit man desto leicht-
 ser Wasser haben / und Proviant und Geschütz zu-
 führen könne, v. Chytrae. in Orat. funebr. Caroli V. Imp.
 Und dieses ist auch Alexandri des Grossen Meynung ge-
 wesen / dann als derselbige zu seinem ewigen Ehren: Ge-
 dächtnuß eine Stadt zu bauen Willens war / und sein
 Bau-Meister Dinocrates ihm rathete / er solle die Stadt
 auf den Berg Athon setzen / hat er diesen seinen Bau-Mei-
 ster höchstvernünftig gefragt; woher aber die Bürger
 dieser Stadt ihre Nahrung und Unterhalt nehmen
 sollen: allein von demselben diese unbedachtsame Ant-
 wort bekommen / er habe hieran vorhero nicht gedacht;
 Weswegen Alexander, den Rath seines Bau-Meisters
 verlassend / die Stadt auf die Ebene gebauet / und nach sei-
 nem Namen Alexandriam genennet hat, v. Addition. ad
 Hyppol. 2. Collib. c. 3. lit. b.

Ad eund. §. verb.

Wie dann auch solche gleichsam in der Zwick ste-
 hende Gebäude bey entstehenden Erdbeben und
 Erschütterung der Berge / der Gefahr eines jäm-
 merlichen Übersalls unterworfen, 1c.

Weil hier von dem Erd-Beben / dadurch unterweilen
 ganze Städte und Provinzien umgekehret werden /
 gedacht wird: als läßt sich hierbey nicht unfüglich diese
 Trag erörtern / Wann nemlich ohne des Lehens / oder

auch des Erb-Zinß-Manns Verschulden die Gebäu-
 durch Erdbeben verfallen / wer den Schaden zu era-
 gen gehalten seye? Worauf dann so viel zur Antwort
 dienet: daß der Lehn- oder Eigen-Herr solchen Schaden
 tragen müsse. Dann obwohin sonst nicht unbekandt /
 daß der Lehn- oder Erb-Zinß-Mann den Particular-Scha-
 dem dem Lehn- oder Eigen-Herrn nicht aufbürden könne /
 v. §. 3. J. ibique DD. locat. Gestalten er aus dem Lehn- oder
 Erb-Gut allen Nutzen hebt / folglich auch des Schadens
 sich nicht entziehen mag / arg. l. 10. ff. de R. J. so hat es
 doch eine andere Bewandtnus / wann das Lehen- oder
 Erb-Gut miteinander zu Grunde gegangen / und also nicht
 mehr genossen werden kan / d. §. 3. J. locat. allemassen in
 diesem Fall von dem Lehn- oder Erb-Zinß-Mann nicht ein-
 mal der gewöhnliche Zinß / oder sonstigen andere Jährliche
 Gefälle abgefordert werden können, Harppr. ad §. 3. J. locat.
 n. 553. cum seq. & n. 373. cum seqq. Es wäre dann / daß
 nur das Haus / nicht aber zugleich mit demselben der
 Platz mit ruinirt und verderbt worden / dann in diesem
 Fall müßten die Gefälle / so fern ihm das Erb-Gut nicht als
 lein in dem Gebäude / (superficie) sondern auch in dem
 Platz (area) vergönnet worden / von ihm nichts desto min-
 der prästirt werden, l. 98. §. 8. ff. de solut. Wann er aber
 dieses Recht nur auf das bloße Gebäude bekommen / als
 dann könnte demselben / so das Gebäude zu Grunde gegang-
 en / gleichfalls nichts mehr abgedrungen werden, Harppr.
 ad d. §. 3. J. locat. n. 555. Was aber disfalls unter dem
 Erb-Zinß-Mann / und einen bloßen Beständtner für ein
 Unterscheid seye / soll hierunter mit mehrern ausgeführet
 werden.

Ad §. 4. h. Cap.

Von der Luft tractiren die Rechts-Gelehrten / entwe-
 der derselben Reinigkeit und Gesundheit zu recom-
 mendiren / oder die von derselben dependirende servituten
 und Dienstbarkeiten zu zeigen. Von dem ersten haben
 wir bereits in diesen Anmerkungen über den zwayten §.
 dieses Buchs gemeldet / Jung. Addition. ad Hyppol. 2.
 Collib. de Increm. urb. c. 2. lit. b. Wobey wir noch dieses
 hinzufügen / daß an einem solchen Ort / wo es unges-
 funde Luft gibt / niemand mit Verlesung seiner Gesund-
 heit zu bleiben gehalten sey / so gar / daß es auch einem Vfar-
 rer nicht zu verüben / wann er deswegen einen andern
 Ort erwählet / angesehen es sonstien vielmehr das Anse-
 hen haben würde / als ob er Gott versuchen wolte / wann
 er an einem solchem gefährlichen Ort zu verbleiben / und
 sein Leben in die Schanz zu schlagen / entschlossen ist, v. c.
 15. c. 23. q. 8. add. Dietherr. in Contin. Thes. pr. Befold.
 voc. Blindheit. Von dem andern aber ist zu wissen /
 daß die Luft dem Grund und Boden anhängig seye / so /
 daß derjenige / dessen der Grund und Boden ist / sich insge-
 mein biß an den Himmel derselben bedienen kan, v. l. ult.
 §. si quis projectum 4. ff. quod vi a. clam. welchem zu
 folge dann diese 3. Stücke / nemlich freye Luft / Waf-
 ser und Lichte / für die fürnehmsten Qualitäten eines
 Hauses gehalten werden, v. Weizenegger de Servit. dist.
 4. cap. 5. §. 25. wofern nicht diese Freyheit durch sonder-
 bare Dienstbarkeiten benommen worden / davon hier-
 unten ein mehrers. Und dieses ist eben die Ursach / warum
 in den Kaiserlich. Rechten die Luft / inter res communes,
 das ist / unter solche Sachen gezehlet worden / deren Ge-
 brauch einem jedwedem zustehet / v. §. 1. ibique DD. de R.
 D. auch nach der Meinung Scriv. S. J. F. c. 6. aph. 7. num.
 4. & 5. noch heutiges Tages dahin gehöret / wiewoln an-
 dere dieser Meinung nicht beypflichten / sondern vielmehr
 dafür halten wollen / daß die Luft heut zu Tag der Lands-
 Obrigkeit eigenthümlich zustehet / mithin unter die Regalia
 zu zehlen seye / welches / ihrer Meinung nach / daher erweis-
 lich /

lich / weil niemanden heut zu Tag auf seinem Grund und Boden eine Wind-Mühl aufzurichten erlaubet ist / es seye dann / daß er die Luft hierzu von dem Lands-Herrn gelöset / und solchem nach entweder zu Lehen / oder auf andere Weise empfangen habe. v. Gryphand. Tr. de Insul. c. 11. n. 27. & Modell. Pistor. v. 1. conf. 19. n. 13. in verb. **Wasser und Wind zu verlauben** 2c. Wie sie dann auch so gar dafür halten / daß der Galgen und Gerichts-Statt ein Zeichen wäre / welches die Herrschafft der Luft bedeuete / v. Andr. Knichen. de superior. Territ. c. 3. num. 402. & seqq. & Mascard. de probat. concl. 403. num. 3. vid. tamen Struv. supr. cit. loc.

Ad §. 5. h. Cap.

Von dem Ursprung der Brunnen- und Wasser-Quellen / Item von der Nothwendigkeit des Wassers / siehe Addition. ad Hypoll. à Collib. de Increm. urb. c. 4. lit. a. Es kan aber das Wasser auf zweyerley Weise betrachtet werden: 1.) als ein blosses fließendes Wasser / und sonder Absicht auf einen Fluß; und dann 2.) als ein solches Wasser / welches die Form eines Flusses hat: **Im ersten Fall** / wird das Wasser noch heut zu Tag inter res communes, das ist / unter solche Sachen gezehlet / deren Gebrauch einem jeden frey stehet / und hieher gehöret das waschen / baden / trincken / davon Ovidius also schreibet:

Quid prohibetis aquas usus communis aquarum est.
Im andern Fall aber / ist das Wasser unter die Regalia zu zehlen / so daß sich niemand ohne Erlaubniß des Land-Herrns dessen Gebrauch anmassen oder bedienen darf; Und hieher gehören die Fischereyen / deren Einkünfte dem Lands-Fürsten zustehen. v. 2. F. 56. *ibi piscationum redditus.* Ad. Manz. ad Tit. Inst. de R. D. n. 27. & 35. an welcher Stell er meldet / daß an der Donau die Fisch-Berechtigtheit insgemein etlichen Fischern zu Lehen gegeben werde / welche dagegen dem Lands-Herrn gewisse Dienste leisten müssen / auch zu dem Ende **Lehn-Fischer** genennet würden. Davon wir bey dem sechsten Buch dieses ersten Theils noch etwas mehrers abhandeln wollen. Desgleichen gehöhren auch hieher die Schiff-Fahrten / welche theils durch die Niederlag und Stapel-Berechtigung / davon zu lesen Wehner. & Besold. voc. Stapel-Recht / theils auch durch die Aufriehung d' Zölle heutiges Tages mächtig gehemmet worden. v. Text. 2. F. 56. Vid. tamen Capitul. Leopold. art. 21. & Josef. art. 20. Von welchen allen in dem andern Theil dieses Tractats einstens mit Gott gehandelt werden soll / als wohin auch dasjenige / was in dem Text von den Mühlen gesagt worden / meistens gehöret.

Ad §. 6.

Wann das natürliche Wasser abgehet / muß sich der Haus-Batter mit einem Brunnen versehen / deren es unter andern zweyerley Gattungen gibt / als eigenthümliche und gemeine Brunnen: Bey **Jenen** ist zu mercken / daß ein jeder in seinem Haus einen Brunnen graben darff / obgleich hiedurch die Wasser-Adern des Nachbarn Schaden litten / angesehen schon offtgedachter massen ein jeder in seinem Eigenthum zu seinem Nutzen etwas thun darff / ob gleich solches einem andern zu Schaden gereichete. v. l. 24. §. 1. l. 26. in f. ff. de damn. inf. l. 21. ff. de aq. & aq. pl. arc. l. 24. in f. & l. 6. §. 7. ff. de his quæ in fr. cred. l. 8. C. de servit. Add. Bronchorst. ad l. 55. ff. de R. J. Gomez. ad §. Item si quis J. de act. num. 40. & Klock. de Contrib. c. 12. n. 138. Gleichertweise wie einem jedem erlaubt ist / wann jemand in seinem Grund und Boden eine Wasser-Leitung machen wolte / dieses Werck eigenmächtig zu verdrben / v. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. & Struv. de vindict.

priv. p. 65. Bey diesen aber ist zu wissen / daß derselbe der ganzen Gemeinde zustehet / und solchem nach die Gemeinds-Leute und Nachbarn (obgleich einer und der ander denselben nicht gebrauchte) solchen auf ihren Kosten säubern und ausputzen lieffen. v. Jas. in l. 2. num. 267. de Jur. Emph. & Bald. in l. cum fructuarius. num. 1. ff. de usufr. add. arg. l. quod major 29. ff. ad municip. Zu welchem Ende sie dann auch deshalb eine Steuer einheben können. v. l. un. ff. de via publ. Sonderheitlich aber ist von solchen gemeinen Wassern und Brunnen zu mercken / daß niemand dieselbige verunreinigen solle / massen in l. 12. C. de re milit. hiervon ausdrücklich also versehen. Wann eine Armee nahe bey einem fließenden Wasser auf grüner Heyden campirt. solle man die Pferd darselbst nicht abschwemmen / auch sich nicht darinnen baden / welches aber heut zu Tag wenig beobachtet wird. v. Gotofr. ibid. Wann aber der Haus-Batter in seinem Haus kein Wasser haben oder bekommen kan / muß er dahin trachte / wie er sich mit seinem Nachbarn vergleichen / mit ihm vielleicht der selbige entweder die Wasser-Leitung aus seinem Haus vergönne / oder doch wenigstens so er erlaube / daß er zur Nothdurfft aus seinem Haus Wasser schöpfen und hohlen darff / davon wir an einem andern Ort etwas weitläufftiger zu handeln entschlossen sind / v. pr. J. de servit. in f. l. 11. §. 1. ff. de publ. in rem. act. §. 2. de servit. Wie sonst die Brunnen zu machen / und was dabey zu beobachten / davon ist in denen Statuten und Brunnen-Ordnungen ein und anders zu sehen. vid. Form. der Stadt Franckf. p. 8. tit. 6. §. 1. & 2. & Rescrite Brunnen-Ordnung der Stadt Strassburg de. J. 1665.

Ad Eund. §. voc. Cisternen.

Die Cisternen / welche meistens in denen Berg-Schlößern gefunden werden / soll ein jeder Haus-Batter fleißig zudecke / damit etwan kein Vieh hinein fähe und dadurch umkmoee / gestalten er so dann den Schaden ersetzen müste / wiewol das Wasser alsdann sein ist. Beil. Th. pr. v. Cistern. Es ist aber die Cistern eine solche Zugehör und Pertinenz des Hauses / daß nach Verkaufung der selben nicht allein die Cistern selbst / sondern auch alles was derselben anhängig / als zum Beispiel die Kupffern Canäle / der Deckel / 2c. dem Käufer zugehet / mithin von dem dem Verkäufer nicht entzogen werden kan: allemassen der Verkäufer alles dasjenige / was Boden und Nied beschließt / auch eingemauert ist / nicht abbrechen mag. v. Commentator. ad tit. 7. de R. D. Unterweilen kan sich der Haus-Batter auch hierinnen mit seinem Nachbarn vergleichen / daß er die Trauff in seinen Hof oder Garten richte / damit so dann das Wasser in seine Cistern lauffen / und dieselbe vollmachen möge. Bey welcher Gelegenheit man demnach ein solcher Nachbar / welchem er solches einmahl vergönnet / den Canal anderst wohin zu leiten nicht mehr befugt ist. v. §. 1. ibique DD. J. de Servit. ut stillicidium vel flumen quis recipiat in adas suas Sc. non recipiat Sc.

Ad §. 7. h. Cap.

In verb. **Wassern** auch das daselbst sich annehmen de Wasser sich gern wieder verlieret.

Bey diesen Worten läst sich fragen; Wann ein Brunn / aus welchem jemanden das Wasser zu leiten von seinem Nachbar vergönnet worden / angetrocknet / und unbrauchbar worden: hernach aber wieder zu seinen Adern Kommt / und aufs neue Wasser gibe; Ob derjenige / welcher die vorgedachte Gerechtigkeith ebedessen gehabs / und sich solcher bedienet

net/nachgehe
massen Sonne
Ja zu entschei
warum ihm ob
solches benomi
ausdrücklich er

Wenn das
in seinem eigen
12. pr. ff. de usu
ben kan. v. Aril
Dahero dann

Was bey

4. 1. Von Bau
wo wann u
Arten. §. 3.
fällen Holz

M

ist geschaffet wer
begriffen / darü
les in einer richt
hen möge. Aff
von dem harten
zum aneinander
Zug begreift se
diese von Natur
che letztere man
an
der Fügung die
allerhand N
§. 2. Von
solches bey alle
davon Nauen
ren/Tramen/N
untere und ober
verfertiget. Das
bet in diesen yvo
Holz am recht
und (2.) nach se
temal ein jezli
quem ist) geschi
den wisse. Herz
Schul aus viel
denen Gegen
Steinen-Quell
und der zum S
gleichung auf di
liche/ wenig ode
ab wann es unte
gestanden / den
Theil Baldes
und trockener N
Holz wäre zwar
welches als frisch

ner/nachgehends aufs neue sich derselben wieder anmassen könne? Welche Frag ohne alles Bedencken mit Ja zu entscheiden/ angesehen keine Ursach vorhanden/ warum ihm ohne sein Verschulden und Nachlässigkeit solches benommen werden könnte. Und dieser Rechtsfall ist ausdrücklich enthalten in l. 34. §. 1. cum l. seq. ff. de S. P. R. Ad §. 8. & ult.

Wird das Holz ein nothwendiges unentbehrliches Stück des Baues ist/ als ist einem jeden vergönnet/ in seinem eigenthümlichen Wald Bau-Holz zu fällen. l. 12. pr. ff. de usufr. Gestalten ohne Wohnung niemand leben kan. v. Aristot. 1. Oeconom. 1. & l. ult. ff. de alim. leg. Dahero dann Johannes Fürst zu Anhalt/ einem jedem

aus seinen Forsten umsonst das Bau-Holz abfolgen lassen/ mit diesen nachdencklichen Worten: Er wolle lieber/ daß sein Land mit Häusern/darinnen Menschen wohnen/ als mit Wäldern/ worinnen das unvernünftige Vieh wohnt/ gezieret seye. V. Addition, ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 3. lit. f. in fin. Wiewol solches Abholzen auch in denen eigenthümlichen Wäldern ohne Veröstung und Nachtheil der Wild-Fuhr geschehen soll. Fichard. Conf. 22. num. 3. tom. 2. Weil wir aber von dem Holz im dritten Cap. handeln werden/ als wollen wir dasjenige/ was von denen vielerley Sorten des Holzes noch hieher hätte gebracht werden können/ bis dorthin verschahret haben.

Das III. Capitel.

Was bey Auserlesung der Bau-Materialien / das ist des Zeugs zu bedencken und erslich vom Holz.

Inhalt.

§. 1. Von Bau-Materialien überhaupt. §. 2. Vom Bau-Holz / wo wann und wie es zu fällen. Die dauerhaftigsten Holz-Arten. §. 3. Wozu jede Art dienlich. §. 4. Gebrauch des gefällten Holzes.

§. 1.

Nach dem Namen der Bau-Materialien wird allerley Zeug verstanden/ woraus ein Bau besteht/ nemlich Holz/ Steine/ Ziegel/ Sand/ Kalk/ und allerhand Metallen; welches alles bey Zeiten zur Stelle geschafft werden muß/ damit wann man nun im Bau begriffen/ darüber keine Hinderung fürsallen/ sondern alles in einer richtigen Ordnung sein hurtig von statten gehen möge. Wie wollen gemeynder Ordnung gemäß von dem harten Zeuge zuerst/ von demjenigen aber/ der zum aneinander fügen dienet/ hernach handeln. Der harte Zeug begreift so wol das Holz als die Steine/ es mögen diese von Natur oder von der Kunst bereitet werden/ welche letztere man Ziegel zu nennen pfleget. Zur aneinanderfügung dienet der Sand und Kalk und endlich allerhand Metallen/ Kupffer/ Eisen/ Bley. &c.

§. 2. Von dem Holz den Anfang zu machen / ist solches bey allen Gebäuden unentbehrlich. Es werden davon Mauern/ Brücken/ Dachstühle/ Durchzüge/ Sparren/ Tramen/ Riemlinge/ Fenster-Gestellen und Rahmen/ untere und obere Böden/ Bretter/ Latten und Spindel verfertigt. Das wichtigste/ so hiebey zu beobachten/ besteht in diesen zwey Stücken: (1.) Daß man allerley Bau-Holz am rechten Ort/ und zu rechter Zeit zu fällen und (2.) nach seiner besondern Art und Eigenschaft (sintemal ein jegliches Holz zu allerley Gebrauch nicht bequem ist) geschicklich auszuwählen u. nützlich anzuwenden wisse. Herr Böckler meldet in seiner Haus- und Feld-Schul aus vielfältiger eigener Erfahrung/ daß man an denen Gegenden gegen Niedergang/ gleichwie an Steinen-Quell- und Brunnen-Wasser/ also auch an Holz und der zum Stein-Brunnen tauglichen Erden/ in Vergleichung auf die gegen Morgen und Mitternacht befindliche/ wenig oder wol gar nichts gutes gefunden habe/ vorab wann es unten an oder gegen einem Berge oder Hügel gestanden/ den das morgentliche oder mitternächtliche Theil Waldes überschattet und bedeckt/ weil es durrer und trockener Natur. Das gegen Mittag gewachsene Holz wäre zwar etwas besser/ käme jedoch dem nicht bey/ welches als frisch und schön gegen Aufgang oder Mit-

ternachte stehet. Zeiget dessen auch Ursach an; weil an kalten mitternächtlichen Orten der Baum seine Nahrung besser behalte/ und sein natürlicher Saft und Feuchtigkeit/ vermög dessen er koche und wachse/ sey reichlicher und besser ausgetheilet. Welches ferner daher abzumerken sey/ daß sie dieser Orten viel höher/ dicker/ und mit glatten Adern und Rinden aufwachsen. Von der Zeit wann solches zu fällen/ zu gedenccken/ wird dieselbe als die beste fast insgemein angenommen/ in welcher der Saft wieder zurück in die Wurzel weicht oder gewichen/ welches zu geschehen pfleget zwischen denen Anfängen des Herbsts und Hornungs-Monats/ da man zugleich was das harte oder Laub-Holz betrifft/ auf den abnehmenden Mond/ fürnemlich aber auf klar und helles Wetter zusehen habe. Böckler schrencket solche Zeit noch enger ein/ in den Nov. Dec. und Janu. massen der Baum der Zeit am gesündesten seye. Setzet auch hingegen das Tannen/ Fichten/ und Föhren-Holz/ müsse alles im neuen Mond bis gegen das erste Viertel gehauen werden/ wann mans in Gebäuden brauchen will. Es finden sich auch/ welche den Merzen-Ehau/ weil so dann das Holz gern trocken/ für die besten halten. Etliche gehen noch weiter/ und stiehen die Himmlische Zeichen/ den Krebs/ Wasser-Mann und die Fische. Der weiseste unter den Königen und andern Menschen Salomon hat zu dem herrlichen Tempel-Bau/ und mithin im Holz-Fällen den Anfang machen lassen im andern Monden welcher Siv genennet ward/ im andern Tag/ das war/ nach der Gelehrten Ausrechnung/ der andere Tag Aprilis/ oder wie Paulus Eberus im historischen Calendar setzet/ der andere May. Von der Zeit an ward das Holz/ fällen und behauen immer fort getrieben den ganzen Frühling und Sommer/ ja ohne Zweifel in seiner Maß auch den Winter hindurch/ wenigst ganze 3. Jahr lang/ da indessen zu Jerusalem auf dem Berg Moria der Platz abgeraumet/ abgezeichnet/ und erweitert/ und unglaubl. tieffe Grund-Gräben geführt worden. Ob damals ein Widel/ wie ihn die Zimmerleute nennen/ oder die Wahl der Holzfallungs-Zeit alle Tag/ wann schön Wetter war oder zur gewissen Zeit auf oberwähnte Art gewesen/ wäre nützlich und löblich/ wann es unter denen der Zeit nicht ohne Ursach berühmten Gelehrten erwogen und ausgemacht würde. Besiehe 1. B. der Kön. 6. 1. und 37. it. 2. Buch. Chron. 3. v. 2. und die Dolmetschung der LXX. im 1. B. der Kön. 5. v. 17. Hiebey finden sich auch welche/ die mit Vitruvio und Plinio gut befinden/ wann man den Baum zu unterst an dem Scam rings herum

bis an das Mittel des Kerns oder so tief einhauet / daß er eben zum stehen Haltung genug behält / und nicht umfällt / damit die übrige Feuchtigkeit austrieffe. Wann das geschehen / wird er vollends umgehauen. Andere wollen / man solle über diß auch alle Aeste rings um den Stamm / samt dem Gipfel / damit er noch besser und eher austrockne / abstümmeln / aber anbey die oberste Verletzung an dem Gipfel alsobald mit Laimen / oder sonst tauglicher Erden verbinden / damit er nicht Wind fange / und zureissen genöthiget werde. Es gibt es auch die Erfahrung / daß die Bäume so nach erlittener Kerbung den Saft wenigsten von sich gegeben / an nothbesten Dauerhaftigkeit. Im Lasttragen denen mit viel Feuchtigkeit beladenen weit überlegen. Insgemein aber haben die unfruchtbare wilde Bäume zum bauen ein stärker Holz / als diejenigen so Frucht tragen / und in Gärten wachsen. Und was in hohen Gebürgen und Brüchen steht / behält den Vorzug für demjenigen / so in fetten fruchtbaren Orten sich findet. Item welches bittere Frucht trägt / übertrifft das so süße gibt. Was einen kleinen Kern hat / ist besser / als worinnen viel und großes Marck ist : So wird auch ein jeder kurzer gesetzter Baum bey weit stärker / als ein aufgeschossener und gerader gehalten. Alle schwere Hölzer sind viel dichter und stärker / als die leichte / lockere und ringschnittige.

§. 3. Dieweil aber ein jegliches Holz zu allerley Gebrauch sich nicht bequemet / so wollen wir dessen mannigfaltige / und unterschiedene Arten und Geschlechter / die zum bauen angepriesen werden / erzehlen / und zugleich deren Gebrauch kurglich beschreiben. Das beste Bau-Holz ist 1.) allerley Art von geraden Eichen-Bäumen / die Stein- und andere Eichen / weil es wegen seiner Bestig- und Dauerhaftigkeit in- und ausserhalb der Erden / in Luft und Wasser bestehen / und wenig oder keine Risse an sich ziehen kan / weswegen es auch gemeinlich zu Rosten ins Wasser / und unter die schweren Lasten der Gemäuer / wie auch / wo man kein Erlen-Holz haben kan / zu Pfälen und den Fundamenten genommen wird. Doch zeucht sich in die Krümme / und gewinnet oftmal Nagen. Diefem folgt das Tannen / Fichten und Föhren-Holz. Das Tannen-Holz wird zu Rosten gebraucht / das Fichtene bleibt feim gerade und ist gut zu den Gebäuden in der Höhe. Das Föhren-Holz gibt gute geschlachte und reine Arbeit / und wird mehrtheils in den innern Theilen des Hauses gebraucht. Insgesamt aber wird es bald anstößig und Wurmig / entzündet sich auch geschwinde / und brennet / weil es gar Harzig / lichter Lohe. Deren Untertheil / weil es ohne Knorren (Lat. lapinus) ist besser als das obere (Frusterna oder wie andere wollen Falterna) welches viel Knorren hat. Der Lerchen-Baum ist sonst wol zu gebrauchen / mag aber die Risse nicht vertragen. Das Linden-Holz gibt feine Bretter / und ist zur Bildhauerey bequem / sehr leicht zu schneiden / und zu vielerley Haus-Geräthen dienlich. Das Erlen-Holz vermag in Morastigem Lande ungemeyne Lasten auf sich zu tragen ; wird endlich zu Stein oder einem Stein ähnlich. Buchens-Holz ist zur Fäulung im Winter geneigt / und bricht leicht ; die Hagenbuche aber wird hart im Wasser / ist gut zu Weinsfelftern / Pressen / Spindeln und was man sonst zu dem Schrauben-Werck gebrauchen will / das bequemste. Der Lerchen-Baum wird daher gepriesen / daß er der Flammen sich als feindlich widersetzet / und den Brand lang von sich abhält / daß er von völliger Entzündung leicht zu retten. Dauert auch wol und langwierig unter der Last / und nimmet die Fäulung und den Wurm nicht leicht an sich. Der Ahorn nebst dem Nuß-Birsen- und Pflaumen-Bäumen ist ein festes und dauerhaftiges Holz / daraus schöne Bretter zu schneiden / und allerhand nutzli-

che Schreiner-Arbeit / Eische / Kleider / Kästen / schöne Staffeln und dergleichen zu machen. Das Aepfel-Baumen-Holz wird selten gebraucht und nur aus Noth und Ermanglung des Birn-Baumen und dergleichen genommen. Der Baum / wann man ihn groß u. stark haben kan / dienet sonderlich zu schöner Drechsler-Arbeit / wozu auch das Wachholder-Holz bequem anzuwenden. Flachder-Holz wird in der Schreineren gleich dem Nappern zum Fourniren u. Tafelwerck gebraucht. Von dem Pappel-Baum / Birken / Weiden / Aspen / oder Espen-Holz / weil es zu bauen und sauberer Arbeit wenig dienet / dessen Nutz aber / den es zu Besemen / Reiffen / Binden und dergleichen / in der Haus-Haltung gibt / bereit bekannt genug ist / achten wir etwas anzufügen / so überflüssig als undienlich / von dem Cedern / Cypressen / Brasilien / Sackerdan / Eben- und Indianischen Schlangen-Holz etwas zu sagen / anerwogen es in unsern Landen etwas unbekandt und für gemeine Haushaltungen zu kostbar ist. Wiewol im Gegentheile den vermöglichen Haus-Bätern und hohen Stands-Personen leicht zu gönnen / daß sie ihnen aus dergleichen ersten Hölzern / weil sie sich aufs schönste poliren und gleichsam einem Spiegel ähnlich machen lassen / die schönsten Haus-Geräthe und prächtigste Stufen / oder Treppen / oder auch Fuß-Böden / Tischwerck / Wände / davon unten / bereiten und anschaffen / und desfalls dem weisesten König Salomon nachahmen / welcher die Stiegen des Tempels aus Eben-Holz zubereiten und verfertigen lassen.

§. 4. Was aber von dem Gebrauch des nunmehr gefälleten Bau-Holzes zu wissen / fassen wir in diesen nachfolgenden Anmerkungen zusammen. 1.) Nach dem das Holz gefällt / muß mans im Forst / wenigstens ein viertel Jahr auf demselben Platz unberührt ruhen lassen / ehender kan es seine zur Verarbeitung benötigte Härte nicht erreichen. 2.) Nach berührter Zeit soll mans im abnehmenden Mond und wo möglich / wann der Mittag oder Süd-Wind als der ärgste nicht wech heraus ziehen / mit dem Zimmer-Beil in die Vierung hauen / und an einen wolverdeckten Ort auf untergelegte nicht geschchnittene Latten-Stücke verschrencket übereinander legen / damit es von der Sonnen-Hitze nicht spalte / noch von feuchten Winden oder Regen verderbe / sondern nur der durchstreichenden Luft ohne Risse allgemach austrockne. 3.) Es soll das gefällte Holz nicht durch Reiff und die Risse gezogen / sondern zur Nachmittags-Zeit gefället / auch mit keinem Zimmer-Beil behauen / gezimmert oder gesäget werden / da es nah von Reiffe / oder allzutrocken / dann jenes verdirbt bald / dieses aber siehet rauh und heftlich aus. 4.) Man soll auch wenigstens vor einer Jahresfrist kein Bau-Holz gebrauchen / es wäre dann / daß es bey Mühl-Wercken / und andern Wasser-Gebäuden / es ganz unter das Wasser kommt / angewendet würde / denn alsdann dauerts gang gewiß länger / als wann es nicht ist. 5.) Holz das in kurze Stücke zerfällt wird / treibt weniger Risse / als wann es seine gewachsene Höhe und Länge behält. 6.) Das Holz / so zu Balcken / Pfosten / Thüren und Fenstern gebraucht werden soll / muß vor dreien Jahren nicht verbraucht werden / weils ehender nicht austrocknet. 7.) In der Arbeit soll man das Bau-Holz solcher Gestalt proportioniren und zureichten / daß das geringe Theil des Holzes / so zu unterst am Stamm gestanden / auch zu unterst gesetzt / und nicht verwendet werde. Es hats die Noth und Erfahrung gelehret / daß sich endlich noch thun lasse / wann man lauter grünes Holz / ohne Untermengung eines durren zum eiligen Bau nicht / alles mit der Zeit zusammen trocknet / und ziemlich aneinander hält. Gleichwol aber weil die Niegel-Wer-

so sie alsofort / fertiger worden / wegzufallen / ausgetrocknet / duffersten Noth / fen. 9.) Das wol lehren / schwer ermesse / nachdem es Art von Holz

Re

Als hi eimen stand hat auch Wort Figur der Auslegung was zum Bau t. f. de tign. §. 29. J. de R. das erstgemeld. 1.) Daß die Materialia, wozu gehören / damit nemlich Zierde der Stm de R. D. 2.) Bau Material worden / zwey tign. junct. Deri general, und we nicht wofür stam; es mag si bi semem Bau st, aber ist special welche dieblich den. Muß al zugehören / so behren / wien dafür fordern Grund-Herz sentlich oder u wendet haben. §. f. de R. V. Schuld ist / in sollen / was es eine Beschaffe than / also wirt Goedd, ad l. 6. de wieder einge Bau-Materialia zu sich nehmen wiesuchen W bekommen; Es unweissend daß braucht hätte dem wiesacher de Tign. junct. 29. J. de R. D. Rechts-Lehree dem wiesacher

so sie alsofort/nachdem das Holzwerk aufgerichtet ist/verfertigt worden / Rigen zu bekommen und wol zum Theil wegzufallen pflegen; auch das Zimmerwerk/wann es nun ausgetrocknet/wackelnd wird/ als soll man es/ ausser dem äuffersten Noth-Fall/ zu dergleichen Bau nicht kommen lassen. 9.) Das übrige wird die Zeit und Erfahrung selbst wol lehren/ gestalten ein verständiger Haus-Vatter ohn schwer ermessen kan/ das er seinem vorhabenden Gebäu/ nachdem es groß oder klein/ hoch oder nieder/ eine solche Art von Holz erwählen solle/ die damit übereinstimmt.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 3. §. 1.

Was hier in dem Textu von dem Wort der Bau-Materialien angezeigt wird/ das nämlich solches einen so weiten Verstand habe/ eben diesen Verstand hat auch bey denen Rechts-Lehrern das Lateinische Wort *ignum* überkommen/ angesehen hierdurch der Auslegung des römischen Tafeln-Gesetzes alles dasjenige/ was zum Bau gehöret/ verstanden wird/ wie zu sehen ex t. ff. de tign. junct. l. 62. ibique Goedd. ff. de V. S. junct. §. 29. J. de R. D. Und von diesen Bau-Materialien hat das erstgenomene 12. Tafeln-Gesetz zweyerley verordnet; 1.) Das die zum Bau wirklich verwendete Bau-Materialia, wenn sie gleich dem Grund-Herrn nicht zugehören/ nicht wieder abgenommen werden sollen/ damit nemlich durch sothane Ruinirung der Häuser die Zierde der Städte/ nicht Noth leiden möchte. §. 29. Inst. de R. D. 2.) Das sothane wirklich verbrauchte Bau-Materialia, wofern sie dieblich entwendet worden/zweyfach gebüffet werden sollen. l. 1. pr. ff. de tign. junct. Das erstere Stück dieser Verordnung ist general, und von allen Bau-Materialien anzunehmen/ es mögen selbige dieblich entwendet worden seyn/ oder nicht/wofern sie nur des Grund-Herrn nicht eigen sind. Item/ es mag sie der Grund-Herr wissentl. oder unwissentl. (indem er vielleicht dieselbige für die seinige gehalten) zu seinem Bau verwendet haben: Das andere Stück aber ist special, und betrifft nur diese Bau-Materialia, welche dieblich einem andern entzogen un entwendet worden. Muß also derjenige/ welchem die Bau-Materialia zugehören/ so lange das Gebäude stehet/ dieselbige entbehren/ wiewol er unterdessen den zweifachen Werth dafür fordern kan/ §. 29. J. de R. D. welchen ihm ein jeder Grund-Herr zu bezahlen gehalten ist/ es mag derselbige wissentlich oder unwissentlich solche zu seinem Nutzen angewendet haben. v. d. §. 29. in f. ibique DD. J. de R. D. l. 23. §. 5. ff. de R. V. massen dieser eben so wol nicht ohne Schuld ist/ indem er fleißiger und besser sich erkundigen sollen/ was es mit denen Bau-Materialien eigentlich für eine Beschaffenheit habe: Weil er nun solches nicht gethan/ also wird dessen Fahrlässigkeit billig gestraffet. Vid. Goedd. ad l. 62. n. 8. ff. de V. S. Wann aber das Gebäude wieder eingefallen/ alsdann kan derjenige/ welchem die Bau-Materialia zustehen/ dieselbige wieder abfordern und zu sich nehmen/ §. 29. inf. J. de R. D. Ob er gleich den zweifachen Werth/ als das Haus gestanden/ schon dafür bekommen; Es wäre dann/ daß der Grund-Herr/ dieselben unwissentl. daß sie jemand anders als sein eigen sind/ verwendet hätte/ gestalten sich der ander in diesem Fall mit dem zweifachen Werth begnügen lassen müste. v. l. ult. ff. de Tign. junct. add. Locam. Hopp. aliique plures DD. ad §. 29. J. de R. D. Obwohl aber nicht wenige unter denen Rechts-Lehrern dafür halten/ daß dasjenige/ was von dem zweifachen Werth gesagt worden/ heut zu Tag in

unsern Landen nicht mehr herkommens/ sondern allein der einfache Werth der fremden Bau-Materialien abgefordert werden könne/ fürnemlich wann der Grund-Herr in bona fide gewesen/ und dafür gehalten/ daß die Bau-Materialia sein eigen seyn. v. Groenew. de LL. abrog. ad §. 29. J. de R. D. Vinn. ibid. Schulz. in Synops. Inst. ad eund. lit. GG. & Struv. in Jurispr. Rom. Germ. for. L. 2. tit. 1. §. 48. So wollen doch hingegen andere glauben/ daß solches heut zu Tag/ wo nicht ausdrücklich ein anders verordnet/ noch nicht aufgehoben. v. Schilt. ad §. 29. J. de R. D. Hopp. ad eund. Wiewol dieser letztere meint/ daß der Grund-Herr/ welcher in bona fide gewesen/ und die Bau-Materialia für sein eigen gehalten/ die Bezahlung des zweifachen Werths auf diese Weise vermeiden könne/ wann er dieselbe wieder aus dem Gebäude thun ließe/ mithin sie dem rechten Herrn wieder zustellte: Er müste aber alsobald das eingerissene wieder aufbauen/ und zu diesem Ende genugsame Versicherung darstellen/ damit nemlich die Zierde der Stadt nicht Noth leiden dürfte.

Ad §. 2. cum seqq.

Indem in diesem Cap. von allerley Battungen und Arten des Holzes gehandelt wird; Als wollen wir von der Holzungs-Gerechtigkeit hier ein wenig etwas beybringen. Ist demnach zu wissen/ daß diese Gerechtigkeit auf dreyerley Weise consideriret und betrachtet werden könne: Fürs erste/ so fern jemand in seinem eigenthümlichen Forst sich derselben gebrauchet: Fürs andere/ so fern dieselbe in einem fremden Forst jemanden zukommt; Und dann Fürs dritte/ so fern einem in dem Gemeinds-Forst selbige vergönnet ist.

Was demnach den ersten Fall betrifft/ haben wir bereits in dem letzten Satz des zweyten Capituls dargethan/ wie sich ein jeder des Holz-Schlags wegen in seinem eigenthümlichen Wäldern zu verhalten habe/ damit nemlich der Wild-Fuhr/ welche der hohen Obrigkeit zustehet/ kein Schade geschehe/ wiewegen wir hiervon an dieser Stelle nichts mehr zu erinnern haben/ absonderlich weil bey dem vierten Buch/ (da von der Waldung und Holz-Wachs zu handeln) noch etwas weiters vorkommen wird.

Das andere Stück belangend/ kan die Beholzung jemanden in einem fremden Forst entweder pachtslegten Willens/ oder Verjährungs-weis. v. Hieron. de Monte. de finib. reg. c. 73. n. 1. Ant. Gabriel. tit. de praescript. concl. 1. num. 10. & Merckelbach. apud. Klock. tom. 1. Conf. 37. n. 332. & seqq. Oder als ein Lehen/ v. Besold. Th. pr. lit. W. num. 10. Oder endlich aus Freundschaft/ v. l. 41. ff. de A. A. P. zu kommen: Bey welchen Fällen insgemein fleißig zu betrachten seyn wird/ mit was für einer Maßgebung dieses Recht vergönnet worden sey. Dann wann zum Beyspiel diese Gerechtigkeit jemanden als ein Usfructus oder Nugnießung eingeräumt worden/ alsdann muß sich ein solcher Usfructuarius als ein fleißiger und fürsichtiger Haus-Vatter derselben gebrauchet/ anbey seine ihm zukommende Gerechtfame keinesweges überschreiten. v. l. 9. pr. l. 13. §. 4. & 5. ff. de usufr. Dergleichen Usfructuarii des Pfarr-Holzes sind die Kirchen-Diener/ von welchen öfters solche Klagen einkommen/ daß sie die Maß in der ihnen zukommenden Holz-Gerechtigkeit überschreiten/ wie zu sehen aus der Churfürstl. Säch. Lands-Ordn. tit. 31. Von Pfarr-Hölzern/ an welcher Stell also verordnet: Als auch befunden/ daß die Pfarr-Gehölze durch die Pfarrer zu Feisen aus Seig/ oder sonderlichen Eigennutz vorsetzt. mercklich verhauen/ und also verwüestet werden/ daß es erstwan ihnen selbst/ und ihres Nachkommen/ an Jahrliger

riger Bezahlung mangelt / so wollen wir / daß hinfüro den Pfarrer Holz zu hauen nicht gestattet / sondern nach Gelegenheit / auch Abtheilung des Holztes zu rechter Zeit / und an guten gelegenen Orten / (damit es wiederum wachsen / und nicht etwa dar verhauen werden möge) mit Vorwissen der Erbs- und Lehn- Herrn (da die vorhanden oder zu erlangen) oder in Mangel derer / des Richters und der Kirch-Väter nothdürfftig Holz zu hauen ausgesweist / und ferner nichts weder durch sie / die Pfarrer / Kirch-Väter oder jemand anders / aus den Pfar-Holzern zu Brenn-Holz oder Hauen/etwas gehauen/ werde/ damit alle nachkommende Pfarrer / so wol und viel Holztes finden und haben mögen / wie die jezige Pfarrer haben und bekommen. Conf. Churf. Sächs. Erledigung / de an. 1661. tit. Confistorial - Sachen 2c. §. als ferner: Add. Churbayr. Forst-Ordnung. p. 1. Art. 4.

Ferner haben auch dergleichen usufructum oder Nutznießung des Gehölzes unterweilen die Wittiben / in Ansehung ihres Wittums; In welchem Fall sich zwar eine solche Wittwe nach der ihr vorgeschriebenen Art und Weiß der Abholzung halber ebenfalls verhalten soll. Wann aber nichts hiervon ausgemacht worden / muß / den gemeinen Rechten nach / unter dem hauigen und un- hauigen Forst ein Unterschied gemacht werden; so daß jenfalls die Wittwe des Abholzungs wegen sich insgemein als ein jeder fleißiger Haus- Batter aufzuführen / v. l. 9. §. Instrumenti. 7. ff. de usufr. l. 10. l. 48. §. 1. ff. eod. l. 7. §. 12. ff. sol. matr. l. 22. pr. de usu & habit. Diesen falls aber / mit dem Abholzen inhalten / hingegen aber nur die von dem Wind ausgeriffene Bäume gebrauchen kan; wofern sie nur sonst an nothwendigen Gebrauch des Holzes keinen Mangel hat. v. Henel. Tr. de iure dotalit. c. 8. §. 5. & Fritsch. de iure lign. membr. 3. §. 4. Conf. Sachsen Spiegel Tit. vom Leib- Geding: in verb. Aber Bau-Holz mag sie nicht mehr / dann zu nothdürfftigen Gebäuden des Guts abhauen und fällen lassen; und ob das selbst nichts anders dann Bau-Holz (und also nicht hauig nieder- oder Brenn-Holz) wäre / so möchte sie desselben Bau-Holzes zu ihrem Vorwerk / und also zu ihrer Nothdurfft / immassen ihr voriger Haus-Wirch gethan / wol brauchen aber desselben nicht verkauffen / noch verkauffen lassen.

Wie sich aber derjenige / deme nicht die Nutznießung / sondern allein der bloße Gebrauch des Holzes in einem fremden Forst zustehet / zu verhalten / darvon besiehe / l. p. §. 1. ff. de usu & habit.

Insonderheit aber hat man disfalls vor allen Dingen auf die Forst- und Wald-Ordnungen zu sehen / arg. l. 6. ff. de Eviction. als in welchen insgemein vorgeschrieben / wie sich ein jeder dieser Gerechtigkeit halber zu verhalten / als zu sehen aus der Fürstl. Gothaischen Forst-Ordn. tit. von der Holz-Gerechtigkeit / §. 4. woselbst also versehen: Diejenige / so Gerechtigkeit vom Holz in Wäldern haben / es seye an waserley Gattung es wolle / sollen sich keiner selbst eignen Anweisung unterfassen / sondern derselben von den Beamten / Forstmeistern und Ober- Anechten gewarten. Mit welchem auch dieses übereinstimmet / was der Herr von Seckendorff in seinem teutschen Fürsten-Staat / p. 3. c. 3. schreibt: Es müssen diejenige / welche zwar keine eigene Holzter / aber Holzungs-Gerechtigkeit haben / daß sie erwan etliche gewisse Tage Brenn-Holz holen / oder nur das dürre und Gefallene lesen dürfen; oder ihr Bau-Holz zu gewissen Gebäuden aus

der Herrschafften Wäldern erlangen / oder etwas gewisses an Stämmen oder an Bläffern und Schößeln daraus empfangen / die Maß ihrer Berechtigung und des Herkommens / in acht nehmen / darüber nicht schreiten / nicht zu andern Zeit / als es ihnen vergönnet / in die Holzter kommen / ihnen selbst auch nicht anweisen 2c. Add. Churbayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 1. ibi: In unsern Wäldern und Holzern dieses unsers Fürstenthums / soll sich niemand / wes Standes oder wer der auch seye / er habe gleich von alterm Forst-Gerechtigkeit hergebracht oder nicht / einig Bau-Brenn-Kohl oder ander Holz / wie das Thamen haben mag / weder öffentlich noch heimlich / zu hauen unterstehen / er habe dann zuvor die Anweisung an Orten / wo es sich nach laut unserer Ordnung gebühren wird / erlange / und seye durch die Forst-Meister oder Förster / so wir jedes Orts haben / ordentlich angewiesen / bey Straff fünfzig Gulden. Die wir uns doch hiemit / nach Gestalt eines jeden Verbrechens / und der Personen Gelegenheit zu erhöhen und zu vermindern vorbehalten haben. Item die Magdeburg. Policey Ordn. c. 31. ibi: Weil die Holzter von denen jenigen / so die Holzungs-Gerechtigkeit darinn haben / nicht nacheinander zu verbaumen oder nach eines jeden Gefallen zu zerstückeln; darum dann auch solch ihre Gerechtigkeit nicht unbillig dermassen einzuziehen / damit ihnen und dem Eigenthums-Herrn ein stets währender Gebrauch und Nutzen der Gehölz zugleich bleiben / oder jedem Eigenthums-Herrn nicht gar entzogen werden möge / daß ein jeder Eigenthums-Herr seine Gehölze mit Vorwissen und Beyseyn derjenigen / so die Holzungs-Gerechtigkeit darinn haben / in gewisse jährige Gehäu / nach Art und Wächtsichkeit des Bodens abtheilen / und ihnen jährlich einen gewissen Ort zu verbaumen / anweisen 2c. Item §. Zum dritten: daß diejenige / so die Holzungs-Gerechtigkeit haben / nicht ohne vorhergehende Anweisung des Eigenthums-Herrn / sondern der Ordnung nach / abhauen; Es wäre dann durchs Ungewitter / oder sonst umgefallen; auch daß sie den angewiesenen Ort nacheinander verbaumen und das Holz aufs niedrige vom Stamm schlagen / desgleichen / daß sie die Zecke / nach Niederbringung des Holzes / also bald lassen zusammen binden / und in Hauffen an bloße Gerter oder alte Wege / da kein Holz wächst / zusammen tragen / und innerhalb Jahres- Frist aus den Gehägen führen / und die Gehäge binnen der Zeit gänglich wieder raumen sollen 2c.

Ob aber jemand / welchen der Holz-Hau in eines andern Forst für seine Familie vergönnet worden / wann sich selbige vermehret hat / diese Gerechtigkeit auch über die von Alters hergebrachte Getwonheit extendiren und ausdehnen könne? Davon kan aus demjenigen geurtheilet werden / was wir in den Anmerkungen über das erste Capitul dieses Buchs. §. 2. n. 3. verb. Ob er allerhand Nothdurfft 2c. Von den Bau-Führen / auf die Bahn gebracht haben / allwo diese Frag mit Nein entschieden worden ist: All Dynus in l. cui fundus. ff. de Condit. & dem. Coepoll. de S. P. V. c. 5. n. 18. & Carpz. Lib. 1. Resp. Elect. 45. num. 5. Daß aber der Holz-Hau / wann der Forst per alluvionem das ist / durch den Zufluß oder Zuwachs größer worden gleichertweise vermehret werde / solches kan aus dem l. si fundi. 9. §. huic vicinus. 4. ff. de usufruct. geschlossen werden / zu welchem Ende dann solches auch besiehe

Aymus Tr. de alluvion. L. 2. c. 16. num. 15. Carpz. d. l. n. 19. und Fritsch. Disp. de Jure lignand. membr. 3. §. 6. num. 28.

Wann aber das Holz im Forst für dem Eigentums-Herrn und demjenigen / so die Beholdungs-Berechtigung in demselben hat / nicht erfließen sollte / wird gefragt: Wer hierinn dem andern vorzugehen? Welche Frage die Rechts-Lehrer für dem Eigentums-Herrn entscheiden / wie zu sehen bey dem Matth. de Afflict. in Consuet. Reg. lib. 3. rubr. 37. num. 8. Gabriel. lib. 5. commun. opin. de praescript. concl. 1. num. 10. Chassan. in Consuet. Burgund. rubr. 13. §. 2. num. 27. Sord. dec. 236. n. 20. & Fritsch. c. 1. §. 7. Aus welchen allen zu sehen / wie weit die Beholdungs-Berechtigung in einem andern Forst zugelassen seye / welches noch deutlicher in der Fürstl. Magdeburg. Policey-Ordn. c. 31. §. 1. Erstlich / in diesen Worten erklärt wird: Erstlich soll der Ober-Gehölze / sonderlich aber der gesunden und fruchtbaren Bäume / auch von den Eigenthums-Herrn selbst / so viel möglich / verschonet / oder / da ja ein solcher zum bauen abzuhaue / und hingegeben werden solle / doch dagegen etliche junge Laßreisser nach Gelegenheit wieder angeordnet / oder 3. vier oder mehr andere junge Bäume / wo nicht eben das selbst / dennoch an einem andern gelegenen Ore / so zum Holz/Wachs dienlich / gesetzt / und bis die erstärcket / und zu vermöglichen Kräften aufgekommen / gepflanzt und gewartet werden etc.

Was endlich das dritte Stück betrifft / wann nemlich jemanden in dem Gemeinds-Forst der Holz-Hau vergönnet ist / welches insgemein an solchen Orten zu geschehen pfleget / wo es grosse Wälder und Förster gibt / und das Holz in grosser Menge anzutreffen ist / müssen sich die Gemeinds-Leute oder Unterthanen solcher Freiheit ebenfalls mit Mass gebrauchen / allermaßen verhalten in der Sächs. Gothaischen Forst-Ordn. tit. von der Holz-Berechtigung etc. in verb. Die Städte und Dorfschafften / so eine gewisse Zeit Holz zu holen befugt / sollen sich ausser derselben darinnen nicht betretten / oder frisch Holz / so sie nicht abzuhaue berechtiget / abzuhaue sich gelüsten lassen; Würde aber einer oder der ander darwider handeln / soll er gepändet / ins Huf-Register geschrieben / und nach Gelegenheit des Verbrechens gestrafft werden. Conf. Ehur. Bayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 1. §. So fürsohin jemand diß unsers Fürstenthums Bau-Holz bedürffig seyn / und dasselb aus unsern Wäldern und Holzern begehren würde / so soll er sich bey unserm Forst-Meister anzeigen; Wäre dann derselbe bis her aus unsern Wäldern um gebührlichen Waldzins behülze worden / und dessen berechtiget / und stünd sein Begehren um einen Baum / zweyen / fünf oder zehen / zu einer Besserung oder Flickwerck seiner Zimmer / und wäre gedachtem Forst-Meister selbst im Grund wißlich / oder es könnte es die ansuchende Person mit zweyen oder dreyen ihren Nachbarn erweisen / daß sie der angeregten oder einer andern dergleichen Anzahl Bäume bedürffig / so sollen die Beamte dieselben um den gebührlichen Waldzins folgen / und entweder selbst / oder die bestellte

Forst-Knecht an Orten / da es den Wäldern am wenigsten schädlich / verweisen lassen etc.

Item p. 1. art. 21. ibi: Aus beweglichen Ursachen ordnen und setzen wir hiermit / daß denen Flecken und Dörffern / auch Bürgern / Bauern oder andern Personen / so selbst gemeine oder eigene Holzern haben / forchtin ab und aus unsern Wäldern / weder um noch ohne Waldzins einig Bau- oder Brennholz ohne unsere Bewilligung nicht gegeben werden soll. Deshalben werden dieselben Gemeinden und Privat-Personen / bey gewelden ihren Holzern desto mehr Fleiß zu thun / und denenselben also fürzustehen wissen / daß nicht allein sie / sondern auch ihre Nachkommen / Erben und Kinder die Nothdurfft zum bauen / und brennen auf denselben ihren Holzern jederzeit haben / und desto ruhiger bey ihren Gütern bleiben mögen. Wie dann auch alle unsere Beamte / Forst-Meister und Förster ihr fleißiges Aufsicht haben sollen / damit gedachte Gemeinden und Privat-Personen mit gedachten ihren Holzern gründen / nicht allein der Hauung halben / wie oben stehet / sich verhalten / sondern auch dieselben über die Gebühr / und hiebevorn allbereit in die Amt gegebene Befehl / nicht abschwenden / veröfthen / noch sonst aus solchen Holzern weiter oder mehr / dann sie irt und künstlich leiden und tragen mögen / verkaufen / bey unserer ernstlichen Straf. Conf. art. 21. ejusd. part. 1. ut & art. 2. rubr. daß man keinem / so ohne Waldzins Holzgerechtigkeit zu haben vermeinet / dessen ohne Befehl unserer Regierung gestatten solle etc.

Und wo wider solche Forst-Ordnungen etwas anders fürgenommen und gehandelt würde / mithin sich diejenige / welche die Holz-Berechtigung hergebracht / dieses ihr Recht mißbrauchten / alsdann könnte ihnen solches bilsch genommen werden. v. Frider. Mindan. de Mandat. Lib. 2. c. 39. Roland. à Valle Vol. 3. Conf. 18. n. 3. & 12. Jaf. & Caltrens. ad auth. qui rem hujusmodi C. de SS. Eccles. & Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. x. num. 27. lit. B. Wie dann auch dasselbige ferner verlohren gehet / wann der Forst abbrennet / wie zum öfthern theils durch Unglücks-Fälle / theils durch Fahrlässigkeit geschehen ist. v. Ehur. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 25. & 26. Ahasv. Fritsch. de Jur. ligna. membr. 6. §. 1. wiewol sich derjenige / welchem sothanes Recht zukommt / dessen aufs neue wieder bedienen kan / wann der Forst wieder in seinen alten Stand gesehet wird / per l. 34. §. 1. & l. seq. ff. de S. P. R.

Desgleichen gehet dieses Recht verlohren / wann jemand innerhalb der von den Rechten bestimmten Zeit / nemlich 10. Jahr / wann er gegenwärtig / und 20. wann er abwesend ist / sich dessen nicht bedienet / da er doch solches zu thun Gelegenheit gehabt hätte / v. l. 13. C. de servit. l. 19. §. 1. ff. quem. serv. amitt. Nach Sachsen-Recht aber werden 31. Jahr erfordert Fritsch. c. 1. §. 2. Ob aber durch das ausstöcken und ausröden der Wälder / wann nemlich aus dem Forst ein Acker oder Wiesen gemacht wird / diese Berechtigung zu Grunde gehe / wollen wir nebst andern zu dem Forst-Wesen gehörigen nothwendigen Stücken bey dem Vierdten Buch erörtern. Von der Zeit des Holz-Hauens aber / vid. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 3. lit. f. in fin. ibique citat. Coel. Rhod. & Marin. Sanut. Forstell.

Das IV. Capitel. Von den Steinen.

Inhalt.

§. 1. Der Steine Eintheilung / Namen / Gebrauch. §. 2. Der Marmel-Steine unterschiedliche Arten. §. 3. Toff-Steine. §. 4. Regeln vom Gebrauch und Probirung der Steine/samt einer Erinnerung von zeitiger Sammlung allerhand Zuckersüßer.

§. 1.

Die zum Bau dienliche Steine / sind entweder der Brust-Steine / oder Quater-Steine. Jene auf Lateinisch *camenta* werden durch die Stein-Brecher / als rauh und ungeformet / durch Stein-Vickel / Dölbe / Hebel / Eisen / und Zwickel gebrochen / wann sie in grossen ganzen Klippen / durchgelassen noch aneinander haften. Diese aber / nemlich die Quater- oder Werk-Stücke (*laxa quadrata*) werden erst aus jenen durch der Steinmehnen Hand und Zeug nach dem Richtscheid / und Winkelmaß in ihre manchfaltige viereckichte Formlichkeit das ist / in die Gestalt eines Parallelopiedi oder Hexaedrons gebracht und ausgearbeitet. Die rohgebrochene / zumahlen die Sand-Steine / werden von den Werk-Leuten üblicher Redens-Arten nach / Stücke oder rauhwerkte Stücke / von etlichen aber Brocken genennet. Die von solchen Steinen durch Bearbeitung abgehende Trümmer und Stücklein / werden von denen Griechen *Latype*, den Lateinern / sonderl. bey dem *Vitruvio assula*, Teutsch Abgänge genennet. Wann die Quaterstücke eines Schubes Breite u. Höhe haben / heissen sie Schubige Stücke / wo sie aber länger als 2. Schube sind / so werden sie Paarbände genennet / diese werden gebraucht zu den Ecken der Gebäude; zu den Untersäßen der grossen Thore / bey den Einfuhren / und unter die Pfosten des Schopfens und andern Behöltes oberhalb der Erden / dasselbe für dem Abfaulen zu erhalten. Sie dienen auch zu Fisch-Bränden / zu Staffel-Steinen / zu Wasser-Steinen in die Küchen / zu gehauenen Platten / zu Belegung des Vor-Hauses / Kellers und der Küchen / zu Brunnen / zu Hüner-Trögen / zu Aus-Güssen / u. s. f.

§. 2. Die schönsten Steine / so wegen Kostbarkeit selten zu Bürgerlichen / meistens aber zu Pracht-Gebäuden genommen werden / sind die Marmel-Steine / deren sich verschiedene Arten von mancherley Farben finden. Die bey dem Alterthum im Werth gehalten sind diese: der grüne *Laconische* / welcher der schönste und lieblichste. Dem der von *Donyfa* nachzusetzen / was die grüne Farb be-langet. Der weisse vielgebrachte kam aus *Paro*, einer der Circeel-Inseln am Aegäischen-Neer / dem folget der *Lucanische* / welcher an Weisse den aus *Paro* öftters übertröf-fen. Beeden gieng weit vor der zum Tempel-Bau in Jeru-salem auf dem *Libano* gebrochene / so Schneeweiss war / und als zartes Glas sich poliren ließ. Der *Numidische* war Bund-färbig / und Fleckicht. Daraus hat *M. Lepi-dus*, ein Römischer Bürger Regent oder Rathsherr / Fi-sche und Schwellen machen lassen. Nechst diesen thut sich hervor der *Synnadische* / so meistens Purpurfärbig / sonst durch mancherley Coloraturen / welche delicat und wunder-schön durcheinander spieleten / von der Natur ausgemah-let. Weiter der aus einer Insel in Propontide, welche da-her jetzt *Marmora*, und das Meer herum *Mar di Marmora* genennet wird. Item ein anderer vielfärbiger aus der Insel *Chio*, so heut zu Tag *Scio* genennet wird. Ein Citronenfärbiger aus *Corintho*. Ein anderer aus *Rho-dia*. Item der *Proconnesische* / damit in *Halicarnasso*

des Mausoli Haus ausgezieret war / welches sonst *Blau* de von gebackenen Steinen hatte. Der von *Carysto* oder *Carytkio*, damit der *Mamurra* ein prächtiger Römischer Ritter und Handwerks-Haubtmann des *C. Caesars* in Gallien / seine Haus-Wände überziehen / auch Schalen daraus hauen lassen. Der *Lucullische* Marmel / welche meistens Kohlschwarz / sonst auch von andern bunten Far-ben wol spielend / wächst in der Insel des *Mili* / und hat sein unter allen Marmel den Namen von seinem Werthhaber dem *L. Lucullo*, einem Römischen Consul oder Bürger-Regenten / den er vor andern angelachtet / bekann-men. Nach der Zeit wurden die Marmel-Stücke auch nach dem berühmten *Immen-Berg Hymetto* bey *Athen* und noch weiter über *Meer* von *Minio*, vor Alters *Tibet* ge-nannt / einer Haupt-Stadt des Ober Egyptens verführt. Der Augustische war vom *Käys. Augusto*, der *Tiberische* von *Tiberio*, also genennet / weil sie in Zeiten ihrer Schafft zu erst in Egypten gefunden worden. Jener spielet wie Schamlot / und wand sich krauß herum auf / was ein Wasser-Wirbel / (*undatum crispum in vertices*) Die der *Tiberische* oder *Tiberianische* war von langgestochenen Striemen / hin-und wieder wie graue gekrauste Haare in einander gewunden / *sparsum convoluta canicie*. Ein anderer Stein war / der in dem berühmten *Fluß Tyber* gezeuget / *Tyberinum* genant war / ist löchericht und schwammicht / aber anbey sehr fest / stark und tüchtig / wä-lerhand äußerlichen Mauer-Werken / sonderlich oberhalb Bogen-Führungen. Dieser als ein kostbarer Baustein / von dem *Tiberianische* einem Marmel-Stein so wol der Namen / als auch der Geburts-Stelle nach unterschieden / und also der eine mit dem andern nicht zu verwechseln.

Heutiges Tages werden gebraucht diese *Italienische* / nemlich der von *Histria* einer Landschaft des *Illyrianischen* Gebiets. Der von *Lucca* / einer uralten freien Stadt in *Hetrurien*. Der von *Carrara* / einem der *Genueser* Herrschafft zuständigen Städtlein. Es läßt sich in Ungerland an unterschiedlichen Orten Marmel bauen. Durch Teutschland gehen der *Meißnische* / *Böhmi-sche* / *Vogeländische* / *Schlesische*. Vor allen Teutsch-ischen Sorten aber mögen wol die *Salzburgische* / welche selbst herum auf den *Schwanberger-Alben* oder dem *Pen-Gebürge* gebrochen werden / den Vorzug behalten. Es wäre dann Sache / daß ihnen die im *Maßlaw-Land* um *Isstein* und anderswo be-trachtliche gleich oder zuvor kämen: welche theils preißlich / theils wegen prangender verwunderlichen Vermischung / theils gang weisliche / ganz schwarze / grünlichte / bleichfarbig / weis und rothe: allzumal sehr hart / und lassen sich auf die beste poliren und den Juwelen gleich bearbeiten. Der- len andern werden die weisse Marmelsteine gepreßt / besonders wann sie zarte Punctlein wie ein glänzendes Salz haben / wie die obbenandte auf dem *Berg Libano* befindliche / die auch zum Tempel-Bau von ungeheurer Größe gebraucht worden.

§. 3. Die Toff-Steine sind wegen ihrer Leichtschafft und schwammichter Helligkeit nicht nur zu Bogen-Führungen und Gerölbern / sondern auch / wo man sie in Menge haben kan / zu allerhand Mauerwerk / in die Höhe und hauptsächlich zu Caminen sehr dienlich. Wenn sie gleich frisch aus ihrer Geburtsstätte herkommen mit enggeschränkten Sägen bequemlich geschnitten / leicht in allerhand Formen gebracht / und wann sie

gleich erhartet / und trachten / vest untereinan leichtes trocken Bestehen auch den Mauren je mansberg / Stund von Al- tenen Orten in an einem and- wa chen / und auch allerhand Holz und dergl werden.

§. 4. Der folgende Regel

(1.) Wann man Jabe zuvor im Steine darzu Ort im Frost / die hun inner- schadhafft wer- solle man in den Mauren / und Welche in diese noch besser erhal- fern Mauer.

(4.) Die Wetter bestiehe auf die Probe zu zeigt sich / wann gen sie da und so das Köschen heu- wird man gewo- wasser / in Sche- Borste stark ge- ben müßben Se- wertig.

(5.) Ste- schwingende W- verworfen wer-

(6.) Wei- werden mit ein- St-

(7.) Je- je preißlicher ist w-

(8.) Er- We- theilet / der gest- Küß oder subtil- de / und durch- durchschneide. Err- nen gar zu gross- hin im Auspoli- Unkosten und Cu- der zarteste und- Marmel / weil- milde und gelin- nach *Plinii Nat-*

(9.) Die- bald sie aus der- lirt werden / wo- wo sie aber in d- erharteten sie un- ungangbarer.

(10.) Di- zu den Stämm- und Besimsen: sondern wol po-

gleich erhartet / lassen sie sich doch gerne reiben / behauen und tractiren / nehmen den Mörtel leicht an / bekleiben vest untereinander und an andern Stein-Sorte/geben ein leichtes trocknes und zur Gesundheit diensames Gemäuer. Bestehen auch und springen nicht im Feuer. Werden in den Mauern je länger je härter und vester. Sind um Eismansberg / einem Pfalz-Sulzbachischen Dorff / eine Stund von Altdorff Morgenwärts gelegen / an verschiedenen Orten in ziemlicher Menge zu bekommen / als immer an einem andern Ort : weil sie daselbst immer nachwachsen / und ihren Steinmachenden Zufuß haben : da auch allehand eingelegete Formen und Gefäße von Metall / Holz und dergleichen mit Stein bedeckt und überzogen werden.

§. 4. Den Gebrauch dieser Steine stellen nachfolgende Regeln vor :

(1.) Wann man einen Bau vorhat / so sollen zwey Jahr zuvor im Sommer / nie aber bey Winterszeit / die Steine darzu gebrochen werden und an einem offenen Ort im Frost / Hitze und Regen liegen bleiben. (2.) Welche nun innerhalb diesen zwey Jahren vom Wetter schadhafft werden und im Frost und Reiff zerfallen / die solle man in den Grund-Graben werffe / zum Ausfüllen der Mauern / und innerhalb des Hauses gebrauchen. (3.) Welche in dieser scharffen Prob unverseht bestanden / und noch besser erhartet seyn / die mag man kühnlich zum außern Mauer-Werck / oberhalb der Erden gebrauchen.

(4.) Dieweil ein guter Stein wider Brand und Wetter bestehen soll / so hat man dessen Art vorher scharff auf die Probe zu setzen : wie sie im Brand ausdauern / das zeigt sich / wann sie ins Feuer gelegt werden. Zerspringen sie da und schlagen um sich / taugen sie nicht / weil sie das Löschen hemmen. Wie sie im Wetter sich anlassen / wird man gewahr / wann sie in gemeines / oder welches gewisser / in Scheid-Wasser geleyet / und mit einer dratenen Borste stark gekrazet werden. Bröckeln sie sich / und geben mürbem Schleim / Sand von sich / so achte sie für nicht wertig.

(5.) Steine welche in grosser Kälte schweizen / geben schwitzende Wände ; und sollen darob so viel nur möglich / verworffen werden.

(6.) Weiche Steine / die man Sand-Stücke nehet / werden mit einer säckigten Säge wie Holz geschnitten.

(7.) Je tieffer der Marmel unter der Erden ligt / je preisslicher ist er.

(8.) Er wird mit Sägen / die keine Zähne haben / getheilet / dergestalt / daß die Säge durch einen gar zarten Rig oder subtile Linie / den angefeuchteten Sand eindrucke / und durch hin- und herzug oder Schliff gemählich durchschneide. Der grobe und dickkönnige Sand / weil er einen gar zu grossen Durchriß und den Marmel rigig / unmit hin im Auspoliren viel Nachwercks / und daher auch mehr Ankosten und Schaden machet / soll vermeidert / hingegen der zärteste und läuterste / als er immer zu haben ist / der den Marmel / weil dieser das meiste in der Arbeit thut / ganz milde und gelindsam angreiffet / und glatt Werck macht / nach Plinii Rath darzu genommen werden.

(9.) Die Marmel-Steine müssen ungesäumet und so bald sie aus der Gruben kommen zurecht gebracht und polirt werden / weil sie alsdann weicher und handfamer sind : wo sie aber in der Luft lang und ausgearbeitet verligen / erhartet sie und werden zum Abrichten und Aushauen ungangbarer.

(10.) Die bund-färbigen Marmel dienen am besten zu den Stämmen der Säulen / wie auch zu den Pfosten und Besimsen : sollen in der Ausfertigung nicht zerkrast sondern wol polirt und geglättet werden. Diejenige so

den Marmel / (wie auch Alabaster) arbeiten / werden l. i. c. de excusat. art. lib. 10. Tit. 64. und von Seneca marmorarii genennet.

(11.) Hier wird diese schlechte Erinnerung / aber als eine nothwendige Zugab / und nützliches Nota bene nicht schaden : daß man sich allezeit vorher mit Feld-Steinen aus den Aeckern / mit Ziegel-Trümmern / mit Mauer-Stein und Dach-Stein-Stücklein / und andern Brockes-Werck / die Lücken und Höhlen damit auszufüllen / nothdürftig ja überflüssig versehe / dann in Entstehung dessen müssen offt die besten Steine / so dem Maurer unter die Hand kommen / erhalten und Lücken-Büßer werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IV. §. 1. 3. & 4.

So nothwendig das Holz erstgedachter massen zum bauen ist ; So nothwendig gehören auch die Steine darzu / als welche das Gebäu desto dauerhafter und stärker machen / auch für der Feuers-Brunst desto mehr beschirmen / so daß dieser Dauer halben nicht unbillig in der Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 16. §. darnes ben aber versehen / daß wer ein Haus / Scheuer oder Stall zu bauen willens ist / denselben aufs wenigste zweyer oder dreyer Schuh hoch über die Erden mit einer steinern Mauer uncerfangen und wehrhafte machen ; absonderlich aber in den Städten jeders man / wo die Gelegenheit darzu vorhanden / so viel möglich / mit Steinen bauen solle. 2c. Conf. §. dieweiln auch 2c. dict. Ordinat. Dahero dann sehr gut ist / wann der Haus-Batter selbst auf seinem Grund und Boden mit einem Stein-Bruch versehen ist / dergleichen Stein-Brüche den gemeinen Rechten nach / nicht der Lands-Obrikeit / sondern vielmehr dem Grund-Herrn eigenthümlich zu stehen / v. l. venditor. 13. §. si constat. 1. ff. commun. prædior. Add. Coler. dec. 242. Rauchbar. Lib. 1. qu. 22. Heigius. L. L. qu. 13. Mynf. conf. 39. n. 5. wiewol derselbige gemeinlich den zehenden Theil aus solcher Stein-Gruben dem Lands-Herrn zu entrichten gehalten ist. d. l. 13. §. si venditor. ff. commun. præd. l. 3. c. de metall. quod confirmatur etiam in l. XI. Cod. Theod. eod. tit. add. Gregor. Tholof. L. 3. de Rep. c. 4. n. 4. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 34. num. 17. Es wäre dann / daß die Gelegenheit eines Orts etwas anders mit sich brächte / oder der Grund-Herr von solcher Beschwerde sich durch die Verjährung hätte losgewürcket. Rauchbar. Lib. 1. qu. 22. num. 9. & 10. gestalten in dergleichen Sachen vornehmlich auf das Herkommen zu sehen ist. v. l. 1. & 2. C. de metallar.

Weiln nun erstgedachter massen die Stein-Gruben dem Grund-Herrn eigenthümlich zustehen ; Als ist daraus zu schließen / daß derselbige sothane Gruben nicht allein zu Lehen verleihen / v. Richt. p. 3. conf. 18. per tot. Sondern auch einem andern aus solcher Gruben Steine zu brechen / Jure servitutis / das ist / als eine Dienstbarkeit vergönnet könne. per l. 21. C. mandat. Vid. Casp. Manz. ad Inst. Lib. 2. tit. 3. §. 2. n. 25. ohne welche Vergünstigung niemanden erlaubt ist / in einem fremden Grund und Boden Steine zu brechen. v. l. 6. §. 1. ff. de S. P. R. l. 13. §. 1. ff. commun. prædior. Es wäre dann an einem Ort dieses Herkommen / daß einer auch in einem fremden Grund und Boden / nachdem er dem Grund-Herrn einen gewissen Zins darvon gereicht / Steine brechen könne / in welchem Fall jedoch ein jeder also verfahren muß / damit auch dem Grund-Herrn der nothwendige Gebrauch nicht benommen werde. vid. d. l. 13. ibique Duaren. & Weizeneger. de servitut. person. & real. diss. 4. c. 7. §. 12.

Gleichwie es aber unterschiedliche Arten Steine gibt/ davon zu sehen Agricol. de re metall. c. 41. & Heig. 1. qu. 13. n. 8. & seqq. also ist zu wissen / daß unter denenselben der Mühl-Stein eine sehr notwendige Gattung seye/ welchen man bisweilen mit dem größten Unkosten über viel Meilen herbey führen lassen muß/ Klock. de Errar. L. 2. c. 34. n. XI. dessen monopolium oder Alleinverkauff in der Marck Brandenburg der Churfürst allein sich reserviret und vorbehalten hat/ auffser/ daß er denen Prelaten, Herrn und Ritterschafft/ auch denen Städten und sonst jedermänniglich erlaubet/ daß sie lediglich zu ihrer eigene Nothdurft und sonst weiters nicht/ die Mühl-Stein anderswo kaufen mögen / v. Dieherr. in addit. pract. ad specul. Speidel. f. 397. v. in Lapidibus cum seq.

Obwolvn aber die Stein-Adern für einen Theil des Grund und Bodens gehalten/ zugleich aber auch unter die Nuzungen gezehlet werden; So hat doch dieser Rechts-Sag alsdann erst seine Richtigkeit / wann solche Stein-Adern offen sind / und die Steine gebrochen werden können. v. l. 77. ff. de C. E. V. add. Duaren. ad l. 7. §. si vir in fundo. ff. sol. matr. Ehe und bevor aber dieselben hierzu tiglich sind/ kan solches nicht behauptet werden. Dietherr. in addit. ad Spec. Speid. fol. 397. vers. venæ lapidum. cum seqq.

Gleichwie nun die Steine vorgedachter massen sehr nützlich angewendet werden können; Also kan im Gegentheile nicht gelaugnet werden/ daß sie mit auch zum Schaden gebraucht werden mögen. Ein Exempel dessen haben wir/ wann jemand mit Steinen geworffen worden / und also Schaden gelitten hat / in welchem Fall demnach der erlittene Schaden abgetragen werden muß / auch der Beschädiger über diß gestrafft werden kan. v. §. 1. J. de obligat. ex quasi del. Add. Schwendendorff. in summar. act. forens. expos. p. 213. & seqq. Worvon die Nürnberg. Ref. Tit. 27. L. 1. diese gute Vorsehung gethan: Ein jeder der ein Hauswohnung oder Zerberg hat/ der soll verhalten / daß mit dem Auswerffen zc. niemand kein Schad gechehe; dann so jemand dadurch beschädiget würde/ so ist der Beschädiger schuldig/ dem Beschädigten den erlittenen Schaden zu bekehren: Und nehmlich also: da einer ohne Fürsaz dermassen geworffen wäre/ daß er mit Tod abginge/ so soll solcher ungefährlich beschehener Schad / gegen des Verstorbenen nächsten Erben nach eines Raths Erkantnuß und Mäßigung gebüßt und abgetragen werden. Würde aber einer am Leib verwundet/ verletzt/ oder an seiner Haab beschädiget / so soll der Inhaber des Hauses oder der Beschädiger / so er Püntlich/ des Schadens halber mit samt Aberag des Arzgelohns/ Erstattung zu thun pflichtig seyn/ wie solches nach Gelegenheit der Sach erkant und gemäßiget würde / vorbehaltenlich eines Raths Straf nach Größe und Gestalt der Sachen. Desgleichen soll es auch gehalten werden/ gegen denjenigen/ so an

ihren Häusern oder Gemächern / gefährliche Dä hung von Läden/ Stangen oder einigen andern Gerüst hätten / dadurch jemand Schaden geschähen möchte; dann so einem hiervon ein Schaden zu folgen würde/ so seynd die Haus-Herrn und Verwalter desselben Schadens/ Wiederlegung und Abtrag zu thun schuldig. Es ist auch einem jeden erlaube in solchen Fällen/ da sich einer Schadens oder Gefahr zu besorgen hat/ den Haus-Herrn/ Inwohner oder Beständner nicht allein zu warnen / sondern auch um Abstellung solcher Gefährlichkeit zu beklagen / und um nothdürfftige Verwahrung und Fürsichung anzuhalten. Thäte aber der Haus- oder Eigens-Herr Inwohner oder Beständner solche Fürsichung nicht/ so sollen sie/ zusamt dem gebührliehen Aberag des Schadens/ eines Raths ernstlicher Straff zu wärtig seyn.

Was es aber für eine Betvandtnuß habe/ wann einer seinen Feind / welchen er mit seinem Degen nicht verwunden wollen / von fernem mit einem Stein geworffen / und dadurch getödtet / und hieraus ein Vorsatz zu tödren / abzunchmen/ davon besiehe Farinac. qu. Crim. p. 5. qu. 126. tit. 14. n. 137. & seqq.

Ad §. 2. h. Cap.

Was von den Steinen insgemein bishero gesagt wech solches hat auch insonderheit bey dem Marmor seine Nützigkeit/ daß nemlich derselbige/ den gemeine Rechte nach auch dem Grund-Herrn gebühre/ l. 7. §. 13. & 14. sol. matr. l. 3. §. ult. l. 5. §. 1. ff. de reb. eorum. l. 4. §. 7. ff. de cens. l. 1. in ff. de V. S. mithin nicht allein ganz und gar veralten/ sondern auch dessen Nuzung jemand anders überlassen werden könne. dd. LL. dahero dann auch nicht zu zweifeln daß sich nicht auch der Käufer/ welchem alle Nuzungen einem gewissen Grund und Boden verkaufft worden/ dessen anmassen könne / wann nehmlich der Marmor schon ehedessen von dem Verkaufer in dem Grund und Boden genuzet worden. v. l. 9. pr. ff. de usufr. junct. l. 7. ff. de usufr. Oder/ wann sich erst bey kurzer Zeit eine Ader hervor than/ jedoch der Stein also beschaffen wäre / daß er nicht nachwächst / per l. 7. §. 13. ff. solut. matrim. Wann die derselbige nicht wieder nachwächst/ könnte solche Nuzung dem Käufer nicht zugesprochen werden. v. Paul. Cas. ad d. l. 13. & Scriv. S. J. C. Ex. 12. th. 15. Von dem Leg eines Marmors besiehe l. 100. §. 1. ff. de leg. 3. Het a tag aber eigenen sich die Adern des Marmors und anderer kostbarer Steine die Fürsten und Landes-Herrn zu und zehlen dieselbige unter ihre Regalia. v. 2. F. 56. in res. Argentaria. ibique DD. Castrens. in l. fructus. §. 6. v. sol. matr. Peregrin. de Jur. fisc. Lib. 4. tit. 2. n. 13. Resp. 39. n. 1. & Petr. Heig. L. 1. q. 13. n. 37. & seqq. Dann in dem anderen Theil dieses Haus-Vatters etwas mehrers abgehandelt werden soll.



§. 1. Der Siegel gebrante Gattung. ten Kettens
 weil sie sehr lang de dienen/ wo si Sie nehmen di de. Diese aber sen sie aus gues geschmeidigen Tabacks-Pfeiff dergleichen Erleicht / und beh werden; doch m te dazu nehme Er dings verwoff db greben Sand ch werden allzusch neh schlägt/ zerfallt w vor Winters un id knetter / auf Ha zuer durchhangen w Nt Frühling oder im roanns im Son Im se Hine allzuges w ol als auswei de dahero sie nicht on gen Siegelstadel llz ven müssen. D sw sonst erforderte sta oder Winter i mit trockenem E D gedecket werden ter Jahren zum B der verständigen/ d noch einmal mal brennet / B> Wolte man de d brauchig mach na bohren/ damit si ne get auch zuweil de ter den Letten/ d m löchericht und le si Gewölbern und uv te §. 2. Vitru tung. Die et Sonnen getr sz, gebrante rru Jene mag unfer ertragen: Dar r im Gebrauch si ten selbst zuweil se Pachtöfen / ode brennet werden arj det und gebrau M /o ler ra

Das V. Capitel. Von den Ziegeln.

Inhalt.

§. 1. Der Ziegel Vornahme/Zeug/Zeit des streichens. Die doppelt gebrannte. Der sehr grossen Bereitung. §. 2. Zweyerley Gattung. §. 3. Die Formen/Verdickungen wegen schlechten Lettens. Verglasung. §. 4. Probe der Ziegel.

§. 1.

Ze durch Kunst bereitete oder gebackene Steine werden Ziegel genannt / und mag zu den Mauren kein besserer Zeug als dieser gefunden werden / so gar daß sie Vitruvius auch denen Marmelsteinen vorziehet / weil sie sehr langwürrig und dauerhaft / auch zu feiner Zierde dienen / wo sie nur recht gemacht und ausgebrannt sind. Sie nehmen die Speise gern an / trocknen auch geschwinde. Diese aber in einer Dauerhaftigkeit zu sehen / so müssen sie aus guten Sähen / weissen / röthlich / laimichten / und geschmeidigen Letten / welcher dem Dohn / woraus man Taback / Pfeiffen macht / ähnlich / gestrichen werden. Den dergleichen Erde verändert die eingedruckte Form nicht leicht / und behält ebene Flächen / die nicht bald krumm werden / doch muß man zuweilen aus Noth gemeinen Letten dazu nehmen. Der sandige Laim aber wird allerdings verworffen / dergleichen auch solcher Letten / welcher groben Sand oder kleine Steinlein verbirgt / dann diese werden allzuschwer / und wann ein starcker Regen an sie schlägt / zerfallen und zerfließen sie. Es soll aber der Letten vor Winters und Herbst gegraben wol abgetreten / geknetet / auf Hauffen geschlagen / und durch den Frost wol durchgegangen werden. Die Ziegel hiervon / soll man im Frühling oder Herbst formiren und streichen / dann wanns im Sommer geschieht / so trocknen sie durch große Hitze allzuschwind / indem sie aber inwendig nicht so wol als auswendig trocknen / so krümpffen sie und reissen / daher sie nicht an der Sonnen / sondern in einem lüfftigen Ziegelstadel / ehe sie gebrannt werden / allgemach trocknen müssen. Da es aber die Gelegenheit / Zeit oder Noth sonst erfordert / daß man solche Steine im Sommer oder Winter machen müsse / so sollen sie des Winters mit trockenem Sande / des Sommers aber mit Stroh zu gedeckelt werden. Diese aber sind nicht ehender als in 2. Jahren zum Brennen tüchtig. Sonst melden die Bauverständigen / daß die einmal gebrannte Ziegel / so man sie noch einmal Wasser in sich ziehen läßt / und zum andern mal brennet / doppelt so hart / als zuvor werden sollen. Wolte man dergleichen Steine grösser als sonst gebräuchlich machen / so soll man sie an vielen Orten durchbohren / damit sie leichter trocknen / und backen / man mengt auch zuweilen Spreu von Weizen und Dünckel unter den Letten / davon werden die Ziegel braun / schwammlichericht und leichter / fassen die Speise besser / und sind zu Gemöthern und dergleichen Gemäuren diensam.

§. 2. Vitruvius theilet die Ziegel in zweyerley Gattung. Die erste heisset er *Lateres*, welche bloß an der Sonnen getrocknete Ziegel sind; die andere aber *Tesserae*, gebrannte Ziegel / so im Ziegel Ofen gebrannt sind. Jene mag unsere kalte Landes Art und Gelegenheit nicht ertragen: Darnhero dann die letzten in demselben nur im Gebrauch sind / wiewol auch jene von dürfftigen Leuten selbst zuweilen / so gut es seyn mag / gestrichen / und zu Packhöfen / oder an den Orten / wo sie vom Feuer ausgebrannt werden / und an kein Wetter kommen / angewendet und gebraucht zu werden pflegen.

§. 8. Von denen Formen der Ziegel ist insgemein zu merken / daß solche entweder auf das Gemäuer / Pflaster / oder die Bedachung eines Zimmers ihr Absehen haben. Nachdeme nun dieselben zu einer dicken Mauren oder Miegelwand gebraucht werden sollen / darnach kan man sie groß oder klein brennen. Unsere jetzige Art / kommet der Art der Alten am nächsten / welche *Didoron* genannt ward / und in der Länge einen Fuß / in der Breite einen halben Fuß oder 2. Zwerch / Hand / ein der Höhe aber einen viertheils Fuß in sich fasset. Sonsten wird die dreyeckigte Form / welche 3. gleiche Seiten eines Fußes lang / und eines halben Fußes dick hat / sehr nützlich gepriesen. Insonderheit aber entstehet zu dauerhaften und zielichen Säulen daraus eine feine Art der Steine / wann man den zubereiteten Letten in Circelrunde Form bringet / und darauf ehe man ihn brennt / in 4. oder mehr Theile solcher Gestalt schneidet / daß alle Schnitte und Stücke mit dem Centro oder Mittelpunct des Circels zusammen laufen / und so fort eine Keil Form überkommen. Auch möchte man zu den Gewölbem alsobald Formen haben / da man die Ziegel zugespitzt eindringen konnte. Dann wann dergestalt die Ziegel ohne Kalk allbereit ein Gewölbe formiren / so wird dasselbe mit Kalk so viel desto stärker und vester werden. Man könnte auch zu auswendiger Zierde und Bestättigung des Gebäues gewisse Formen machen und sie zu Gesimsen / Kränzen / Einfassung der Thüren / und Fenster wie auch den Siebeln / und Ausladungen des Dachs bequem anwenden / gestalten solches / ob man schon verschiedene Arten und Form darzu vonnöthen hat / jedennoch nicht so viel kostet / als wann der Unverstand der Handwerkerleute die Gebäude von aussen und innen mit läppisch und altväterischen Gefrängel vollhängt / welches der Sach einen grossen Ubelstand gibt / und nächst Verlierung der Zeit und Kosten verursacht / daß der Bauherz darob sich zulezt noch schämen muß. Es sind aber hiebei die metalline Formen / welche mit Schrauben gezwungen werden / sehr hoch zu halten. Die Pflaster Platten / so man zu denen Pflastern der Koch- und Waschküchen / Kammern / Gänge und dergleichen zu dem Ende gebraucht / damit durch Feuer und Licht / mit lichtlich Schaden geschehe / könen 4. oder 6. eckigt und aneinander geschoben oder nach einer andern beliebigen Form gestrichen werden; ihre Größe kan 14. Zoll in der Länge / 7. in der Breite und 12. Zoll in der Dicke haben. Der Ziegel die man zu Bedachung gebraucht / sind vornehmlich zweyerley Arten: hohle Dach Ziegel und flache Deckplatten: Nachdeme aber ein mit hohlen Ziegeln bedecktes Dach einen Bau sehr beschwert / und niederdrückt / mithin auch der Zeug sich davon leicht abschält / daß der Regen / Schnee und dergleichen auf die Früchte und das Getreid fallen / und zugleich den gangen Bau schadhafft machen kan / des übermäßigen Unkostens an Bau Materialien / und Arbeit / Lohns / wie auch des daher entstehenden Ubelstandes zu geschweigen: so ist einem Bauherz zu rathen / daß er solcher hohler Ziegel / ausser der Bedachung der oberen Gölste / Zusammensetzung der Dächer / und denen zugespitzten Mauren / wozu sie diensam müßig geht. Derselben Länge aber kan 18. Zoll / die Breite 4. und die dicke 2. Zoll seyn. Hergegen hat man zu Bedeckung der Zimmer fürsichtig in Vorath zu schaffen grosse / mittelmäßige und kleine Dach Platten. Die ersten werden zu Bedeckung grosser Häuser gebraucht. Deren Länge ist gemeinlich 18. die

Breite 8. und die Dicke 1. Zoll. Die Mittelmäßige sind lang 15. bis 16. Zoll, breit 8/ dick 3/ oder 2. Zoll. Die kleine so sehr gebräuchlich / haben in der Länge 14. in der Breite 7. in der dicke aber 2. Zoll. Die letztere sind zu den Dächern der Häuser die bequemlichste und nützlichste. Im Fall der Letten oder Laim schlecht beschaffen / muß man der Dicken allezeit etwas weniges / als ein vierthel / fünfftel / sechstel Zoll zugeben / damit der Schwächen etwas geholfen werde. Man kan die gebrannten Blatten auch verglasen / welches nicht allein zu grosser Zierde / sondern da sie Himmelblauer Farbe sind / sondern auch zu allgemeiner Dauerhaftigkeit dienet. Auf was Weise man aber die Blatten aufdecken solle / davon wird unten an seinem Ort Unterricht geschehen.

§. 4. Ob die Ziegel recht und auf die Dauer ausgebrannt / erkennet man etlicher massen daraus / wann sie leicht sind / oder da man mit einem Finger oder Stöcklein daran schlägt / helle klingen. Die gewisseste Probe ihrer Güte aber ist / daß man sie lange Zeit im Ungewitter unter freyen Himmel ligen lasse / und so dann sehe ob sie vest geblieben.

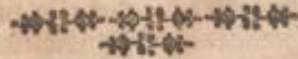
Rechts-Anmerkungen.

Cap. 5.

Ferner bestellen auch ein nothwendiges Stück des Baues die Ziegelsteine / davon in diesem Capitel gehandelt worden : welche gleichfalls zum Nutzen und Schaden angewendet werden können ; Nützlich sind sie / wie vorgedacht / zum bauen / daher gleichermassen ein jeder Haus-Batter einen grossen Vortheil genießen kan / wann er selbst mit einer Ziegel-Hütten auf seinem Grund und Boden versehen / angesehen ihm solches den gemeinen Rechten nach / gleichwie von den Steinbrüchen hieroben gedacht worden / unverwehret ist. v. Matth. Wesenb. Conf. 60. n. 30. seq. & conf. 292. n. 15. & seqq. Wiewohl nicht zu laugnen / daß ein Fürst oder Lands-Herr auch auf die Ziegel-Erden und Ziegel-Hütten etwas gewisses sehen könne / vid. Rauchbar. qu. 22. n. 11. & 12. Heig. p. 1. qu. 13. n. 42. & Klock. de Aerar. L. 2. c. 34. n. 15. wiewegen auch heut zu tag in Thüringen die Ziegel-Hütten / darinnen man die Ziegel brennet / von dem Landsfürsten den Unterthanen unter einem gewissen Geld gestattet werden. Fritsch. in Contin. Thes. pr. Befold. lit. Z. n. 2. Unter dessen ist nicht zu zweiffeln / daß nicht auch auf einem fremden Grund und Boden die Gerechtigkeit einen Ziegel-Stubel oder Brenn-Ofen aufzurichten / jemanden zukommen könne / davon zu sehen / Manz. de servit. rust. tit. 3. n. 346. & weizenegger. de servit. c. 2. n. 10. Schädlich sind die Ziegel hingegen / zwar nicht an und für sich selbst / sondern nur zufälliger Weise / wann nemlich dadurch ein Schaden verursacht wird ; wohin wir an statt eines Exempels diesen Fall ziehen / wann nemlich ein Dachdecker von dem Dach / darauf er arbeitet / einen Ziegel geworfen / und im Vorbeygehen jemand verletzet / oder gar getödet hat :

Welcher aber deswegen mit keiner Straffe angesehen werden kan / wosfern er vorher geruffen / und die vorbegehende für der Gefahr gewarnt hat / welches Ruffen aber zeitlich / und nicht zugleich mit dem werffen geschehen muß / angesehen sonst jemand der vorbehey gehet sich obnehmlich vorsehen / mithin weder davon lauffen / noch ohne Schaden verziehen oder warten könnte. arg. l. de pupillo. §. si plurium. ff. de N. O. N. nec non l. si rem. 62. §. l. ibique Bartol. & DD. ff. de evict. Wiewegen der Rechts-Verre Angelus ad §. Item si putator. J. ad L. Aquil. allen Dachdeckern und andern Handwerckern diese Vermahnung mittheilt / daß / so oft sie etwas von den Dächern herunter werffen müssen / sie vorher bey Zeiten die Vorbeygehende genugsam warnen sollen / damit sie hier durch bey Zeiten der Gefahr entgehen können / andergestalten sind sie / so fern ein Schad geschieht / von aller Schuld nicht befreiet. vid. l. 27. ff. ad L. Aquil. allwo solches auch von einem Schenker oder jemand anders / der an einem solchem Ort / wo man vorbehey zu gehen pfleget / die Bäume stuget / und von denselben Aeste herunter wirfft / gesagt wird ; Weilm aber offtermahlen die Dachdecker immer zu schreyen müssen / indem sie fort und fort untaugliche Ziegel finden / können sie sich auch hiemit helfen / wann sie vor dem Haus / wo sie gemeldter massen das Dach zu decken haben ein gewisses / gewöhnliches und kennbares Zeichen aufstecken / dadurch die Vorbergehende gewarnt werden : so lernmassen sie solchenfalls eben so wol entschuldiget sind / als sie gleich vorher mit ihrem Schreyen keine Anweisung geben haben. arg. l. cum quid. 3. ff. si cert. pet. vid. Manz. ad lib. 4. Inst. tit. 3. §. 5. n. 7. aliique DD. plures ibid. Dambrun. pr. Crim. c. 85. n. 1. Farinac. p. 5. oper. crim. qu. 126. n. 21. 22. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 27. n. 20.

Ferner kan auch durch die Ziegel ein Schaden geschehen / wann dieselbige in Brand gerathen / und hierdurch die ganze Ziegel-Hütte zu Grunde gehet : Welches unterweilen durch die Fahrlässigkeit des Zieglers / der seines Hütten Ziegel-Hütten im Bestand hat / geschieht / wann derselbige nemlich bey dem Brenn-Ofen / in welchem er vorher Feuer gezeiget / einschläffet / so daß hernach das ganze Ofen in Brand geräthet. v. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. In welchem Fall demnach ein solcher Ziegler nicht ohne Schuld ist : dann obgleich das schlaffen natürlich / so kan sich doch derjenige damit nicht entschuldigen / welcher sich zum wachen einmal verstanden / und hierzu bestellet worden ist / angesehen er / wosfern er hätte schlaffen wollen / entweder gar kein Feuer in den Ziegel-Ofen hätte legen / oder doch wenigstens dasselbige so verwahren sollen / damit es keinen Schaden hätte thun können. d. §. 9. l. 27. ff. ad L. Aquil. ibique Anton. Faber. in Ration. add. Rimnald. Jun. con. 373. n. 13. L. 4. Alex. Raudens. Decis. Pisan. 6. n. 26. & seqq. & Leubler. de Incend. c. 4. n. 37. Plura de officio Laterum von den Ziegel-Hütten v. apud Sprenger. de Jus Edif. p. 87. Und soll hiervon auch in dem andern Theil etwas mehrers beygebracht werden.



Das VI. Capitel.

Vom Sand und Kalk.

Inhalt.

§. 1. Kalk-Föhren von ferne mislich/von der Nähe bequem. §. 2. Zwoerley Arten Sandes. Regeln von dessen Probirung/Verbrauch/Untersuchung. §. 3. Begrabener Sand. Die beste Art. Verbrauch. Der Puteolanische. §. 4. Regeln vom Fluß- und Meer Sand. Von dem unter den Wasser-Fällen. §. 5. Von des Kalks Art. §. 6. Bereitung. §. 7. Ablösung/Verbrauch.

§. 1.

Seil ohne Sand und Kalk die Steine und Ziegel nicht vereinbart und befestiget werden können/so gibts dem Bau einen grossen Vortheil / und wird dabey viel Zeit/Müh und Unkosten erspohret/ wann man sie in der Nähe haben kan. Sonderlich istis mit den weissen Kalk-Föhren sehr mislich / gestalten der Kalk auf solchen in der dürre unterwegs verstäubet/ bey einfallende Regen aber zerfleust und wol gar allerdings die Wägen verderbet. Ein sonderbares Kleinod aber istis zu achten/ wann man an dem Ort / da man etwas nahmhafftes zu bauen gedencket/ gute Kalk-Steine aus den Bergen brechen/ oder auf dem Felde und aus dem Wasser sammeln kan / daraus man zu guter Gelegenheit ein Jahr oder 2. vorher Kalk brechen / und dessen zur Genüge im Vorrath schaffen kan.

§. 2. Von dem Sande/der unter den Kalk gerühret wird / ist dieser Unterschied zu merken: das dessen zweyerley Arten seyn / einer der aus der Erden aus Gruben gegraben wird: der andere so am Gefilde der Flüsse oder Bäche gefunden oder vom Wasser zusammen geführt wird/ und daher der Fluß-Sand heisset.

Was insgesamt von beeden Arten zu wissen/ das gehen nachfolgende Bemerkungen.

(1.) Welcher Sand in der Hand gerieben rauschet und knirschet; und auf ein weiß Tuch geworffen / keine Flecken hinterläst: oder in ein Wasser gerühret / das selb nicht sonderlich trübe macht/der taugt wol.

(2.) Der Sand soll nicht allzulang an der Luft gelegen seyn.

(3.) Zu reinem Gemäuer soll man reinen Sand nehmen/ darunter keine Erde vermischet ist.

(4.) Zu rauhem Gemäuer erwähle Sand nach Gelegenheit.

(5.) Zum decken gehöret räscher und gröblicher.

(6.) Zum innwendigen Bewurff und Bestechen nimme von der schlechtern und glatten Gattung.

(7.) Der weisse Sand wird für den schlimmsten gehalten.

(8.) Doch ist nöthig/ das man an jedem Ort die Art und Beschaffenheit des Sandes wol untersuche/ und sich nach selbiger wol richten wisse.

§. 3. Belangend den gegrabenen Sand insonderheit / so ist folgender Unterricht zu behalten. (1.) Von demselben hat der röthliche und Gold-Farbe/ und vor aus der Lichspielende und funckende / so aber rar ist/ den Vorzug. Dem folget der graue / und diesem der schwarzliche.

(2.) Wann er eben aus der Sand-Gruben kommt/ ist er zu Mauern und Gewölbern dienlich. Ligt er aber irgend lang im Wetter/ wird er matt und Erdenhafft / und nächst davon das Gemäuer gern aus.

(3.) Dergleichen frischgegrabener Sand aber ist

hingegen nicht gut zu tünchen / weil der damit gemischte Kalk nicht ohne kleine Risse an der Wand ertrocknen mag.

(4.) Merckwürdig ist hierbey aus dem Plinio, Vitruvio, und andern Authoren anzuführen / das der in dem Puteolanischen Hügel bey Bajis und in der Gegend des Feuer-Bergs Vesuvii gegrabene sehr zarte Sand oder viel mehr Sand-Staub (auf Italiänisch Puzzuola,) wann er mit Kalk angemacht wird / unter dem Wasser so stark hält/ als die beste Kütte/ ja als der bewehrteste Stein/ und so nothwest ist er auch im Trocknen/ massen die mit dergleichen Zeug zusammengefügte Säulen/ im Fall sie umstürzen / sich nicht zerfallen / sondern bleiben in einem Stück durchaus unerschellet. Die Mauern davon (dergleichen nicht wenig in Rom) trocken schleunig aus/ also das die damit gemauerte neue Gebäud / unverzüglich und sonder Gefahr der Gesundheit mögen bezogen werden.

§. 4. Von dem Fluß- oder Meer-Sande ist dieses zu sagen.

(1.) Denselben zu bessern sind gestoffene / und durchgeseibte gebrannte Ziegel-Trümer und deren gar nahe der dritte Theil mit zu vermengen.

(2.) Dem Meer-Sand muß die Salzigkeit in und mit süßem Wasser abgeseiffet und abgewaschen werden: welche sonst den Lünch schrundig macht.

(3.) Der Fluß-Sand ist gut zu tünchen und auswendigen Bewurff des Gemäuers. Zimmer aber/ Gewölber und Mauern schwißen davon/ nasseln und lauffen häßlich an. Und dieses ist auch die hauptsächlichliche Ursach / das manches Gemach wie lüffig und wolgelegen es sonst ist/ nichts desto minder / nie ohne Nässung/ Schweiß und Schmutz/ zu malen bey nasser Witterung/ seyn kan. Daher es weiter auch ungesund/ und unbrauchbar/ um willen alles/ was darinn ist/ schimlich und unsauber wird. Wie wol dieses auch andere Ursachen haben kan.

(4.) Der Sand so unter den Wasser-Fällen ausgenommen wird/ ist gut/ als der dadurch bereit abgeschleimmet / und gewaschen worden.

(5.) Der Fluß-Sand/ welcher an manchen Orten aus seinen erhabenen Gruben durch das wilde Wasser heraus geschleppt wird/ und an niedern Plätzen Hauffenweis liggend bleibt/ ist so wol besagter Ursach halber/ nemlich weil er durchs Flägen abgewaschen / gereinigt und geseiget worden / als seiner eigenen Güte halber / doppelt wol zu gebrauchen / der wird zu Hauffen geschlagen und so bald er etwas abgetrocknet/ zum Brauch verführet.

(6.) In Ermangelung der Sand-Gruben und wo des Fluß-Sandes kein Ueberfluß ist/ mag man den am luffter der Flüsse häufig befindlichen Stein oder Kiz-Sand durch die Reuter schlagen.

§. 5. Was vom Kalk zu wissen nöthig / bestehet in dessen Art/ Bereitung und Gebrauch. Die unterschiedliche Arten werden in nachfolgende Anmerkungen gefasset.

1. Der aus dem Gebirge gebrochene Kalk-Stein/ so er trocken ist und gern bricht / auch von innen keinen verborgenen Zusatz bey sich führet / und nach erlittenen Brand sich verkleinert hat / ist besser als die zusamgeklaubte.

2. Der beste Kalk wird aus den härtesten dichten Steinen/ besonders aus denen schönen weissen / die ohne

untermengten Zusatz sind/gebrennet/ und zu den Mauren gut befunden.

3. Der aus Schwamm- und Scherichten mürben Steinen gebrannte dienet am besten zum Tünchen/Bestreichen und Verwerffen der Mauren.

4. Alle Kalk-Steine von Rißlingen/die man aus der Gruben nimmet/schwarze/weiße/und röthliche/soll man alsofort brennen / wann sie frisch aus der Gruben kommen.

5. Die Rißlinge/und Backen-Steine/so aus Bächen und Bässern kommen/geben einen weiß-n Kalk zu sauberer Arbeit/der auch darum meist zum Tünchen verbraucht wird.

6. Der aus Schifer-Steinen/weil er schnell anziehet/sich befestet/und die Dauer hält / tauget so wol im Wasser als im Wetter / muß aber so bald er genezet worden/ verbraucht werden/ sonst verbrennt er / und verzehret sich selbst/das er hernach nicht mehr bekleibet noch angreiffet.

7. Aus Marmor-Steinen/ so schwärzlich/ grau und vielfärbig / wie man solche in der Grafschafft Wied-und Jtt-Stein/ auch zu Durlach in grosser Menge bricht/ auch auf dem Felde findet/wird der schönste weiße Kalk/der so wol zu dem mauren als tünchen gut ist.

8. Wo man die Muscheln in grosser Menge hat/ als in Niederlanden zumal in dem Land Koeren / bey dem Dorff Elmers-Hausen/ da pflegt man auch Kalk daraus zu brennen. Wann das Wasser klein/ werden sie hauffenweise hoch übereinander geschüttet / und nachdem sie abgetrocknet / hinweg geführet. Dieser Kalk ist inwendig des Hauses gut/ aber an der freyen Luft wird er/ durch den Regen/von den Mauren abgeschälet. An den Meer-Riffen/ da man die Auster häufig fänget/wird aus ihre Schalen ein trefflicher Kalk gebrennet.

9. Die Franzosen / vorab die Pariser / gebrauchen gewöhnlich an statt des Kalks/den Gips/welcher unten am Berge Montmartre im Ueberflus zu haben ist. Dauret zwar wol in der Feuer-Flamme und ist inwendig zum Ubertünchen der Gewölber / auch auf platten Decken zierliche Formen zu erheben/gar dienlich. Aber wo das Wetter anschlägt/und an feuchten Orten hält er nicht Stand.

10. Es gibt auch einen auserlesenen schimmernden Glanz-Zug/wann man der Hellsichtigen und weissesten/ mit eysern Stämpffeln zu subtilen Pulver zerstoßen und reingefibten Kiesel-Steinen aus den Bächen 2. Portionen mit einer Portion Kalks vermengt/und in einer Mutter wie einen Teich anmachet. Die Italiäner geben ihm einen besondern Namen Stucco, sie gebrauchen aber insgemein für besagten Glanz-Riß die weissen Marmelsteinerne Abgänge/welche sie auf besagte Art zermalmen/und kndten.

6. Mit der Bereitung des Kalks verhält sich wie folget.

Die Kalk-Oefen müssen wenigst 20. Schuh lang und 40. tief seyn. Je höher sie sind/je erspriesslicher sie sich aushigen.

Ein rechter Kalk-Brand erfordert dritthalb bis drey Tage zur Vollständigkeit.

Wann die Kalk-Steine in dem Ofen geschlichtet werden/so schlichtet man zugleich etliche Strangen mit hinein/ damit die Hiße/nachdem solche ausgebrannt sind / desto besser durch die Luft-Locher hinauf dringen/und die Steine völlig durchhigen möge. Nachdem er ausgebrannt und abgekühlet / wird er in Stücken heraus genommen und zum Brauch verwahrt. Da dann nachstehendes in acht zu nehmen.

6.7. Nachdem der Kalk gebrandt ist/ muß man ihn an einen feuchten und schattigten Ort in einer Gruben fein sittiglich / aber unausgesetzt / mit Wasser anfeuchten

und abrühren / bis solcher mit der Masse durchaus wol durch drungen und durchpaisset wird/denn von solchen abgemachten und fortgesetzten/und zur Genüge ehesten angebrachten durchwaichen wird er immer temperirter / klüger und anhängiger. Dieses gehet aber bey den Schifer-Steinen nicht an / welcher so bald er durchgenezet / auch verarbeitet werden muß.

Nachdem er solcher Gestalt abgelöschet worden / muß man ihn/bis zu seinem Verbrauch/mit nichts vermengen/ und nur allein mit Brettern / oder leichten Sande (oder mit Brettern darauf ein paar Zoll hoch Sand geschlagen) wol überdecken/sonst verdirbt er in die Länge.

Je ehender der abgesetzte Kalk verbraucht wird / je steiffer er die Steine anziehet / und je dauerhafter er sie verbindet: da er hingegen nachdem er abgelöschet durch die lange Weil seine erste Krafft verliget / zubüset und ausduftet.

Gar wahrscheinlich ist/das der Kalk/wann er mit seinen dem Geburts-Lager nach verwandten und ungelöschten Steinen verarbeitet wird / sich mit selben weit besser als mit fremden verbinde / als die ohne das der Natur dem Urstand und Stoff nach / schon einander gewohnt sind. Wie dann auch die Frösche (also nennet man die im Kalk-Oefen nicht ausgebrannte Kalk-Steine) eben darum als wolhaltend/ob sie gleich sonst als Stief-Kinder/ angesehen werden.

Vor allen Dingen ist dieser Vortheil so viel fleißiger zu merken/als nachlässiger und unachtsamer derselbe von unsern Mauren beobachtet / und nachmals so viel klüger/das die Gemäuer nicht halten wollen/darob gehet wird: Das nemlich der Kalk mit dem Sande am fleißigste/durch einen starcken nothvesten Keil abgerichtet und durchrieben werde / das nicht das geringste weiße vom Kalk mehr zu finden seyn möge. Wozu man dann vor alten Zeiten gewisse Leute gebraucht/die mit den zu geordneten Riegeln/alles aufs genaueste abrühren und durch arbeiten mußten. Vermittelst solcher klugen Verwaltung hat man die Mauren so starck gemacht / und die gemachte mit so vestem Zeuge bekleidet / das man ganz Schreib-Taffeln daraus hauen können. Weiter reicht zu einem Theil Kalks des gegrabenen Sandes den Theil/ des Ufers/ oder Bach-Sandes aber 2. genommen und dieses wird also zu Mörtel abgerühret.

6.8. Einem in die Länge / und 8. gegen 9. Fuhlbenden Kalk zubreiten/so schlichtet man jetzt eben aus dem Ofen gebrachten Kalk auf einen sauberen nebenen vorstet/ oder schwerer Laim/oder Letten/Erden natürlich drehen/ oder erst also mit Fleiß auf Zennen-Art zugerichteten und wolgeschlagenen Maß fein gleich und gehet in und aus/ander/je eine Höhe von 2. bis 3. Schuhen/so lang und breit als man will. Der wird hernach mit gutem Feld- oder Wasser-Sand auch 2. bis 3. Schuh dick von oben und an den Seiten herum beschlagen. Darauf schüttet man noch ferner des Wassers so viel und lang bis der Sand / mit der drunter ligende Kalk sich durchnezet / mit der notwendigen Fürsichtigkeit / das der sich nicht entzündet noch verbrenne. Dann solte etwan indessen / als leicht geführet/der Sand vom Dampff-Ritzen gewinnen oder spalten wollen / wirfft man ihn gleich mit schon darauf passendem Sand wieder zu / damit dem von der Hiße aufwallenden Dampff und Dufft den Ausgang und der eindringende Luft den Zugang allerdings zu verwehren. Und solche Gestalt kan er weder von unten/ wegen des Bodens Festigkeit/abwärts; noch um willen des aufgeladenen Sandes von oben hinaus dunsten: und behält also sein ganzes Vermögen und Krafft wol beschlossen in sich selbst. Dies so bereitete und verwahrlich gehaltene Kalk wird / man

man ist
leit ein
preffen
ziehen
Eimen
de/zu et
Wänd
nicht al
ten Gl
derer
ja man
aufgem
Daher
ter aber
6.9
tühlich
Der
geriben
2
Abblösch
an die 2

W
man ob
der Sa
wegung
da doch
Erdrick
per l. fu
die sand
Wo hält
des Gut
Speidel.
W
Grund
ist ihm u
gen / d
Boden
denfelbe
L. 2. or.
6. n. Ad

Bot
1. 1. De
wa
E
ler.
we

Q

man ihn über kurz oder lang anschneidet/an zäher Fettigkeit einem aus dem besten Milchram gemachten wolgespreßten dichten und frischen Käse ähnlich seyn/ und im anziehen und heften eben das thun/was die beste Kutt/oder Eiment vermag. Ist sehr gut zu Bekleidung der Wände/zu erhabener Arbeit / auch voraus zum Grund auf die Wände die bemahlet werden sollen. Dann er lediget sich nicht ab/läßt den Farben ihren schönen/hohen/ und lebhaften Glanz fort und fort ungefränket/da hingegen ein anderer Mörtel sie mählig blöde machet/abähret/un ersticket/ja manches mal wol gar den Grund am Gemähle / mit aufgeworffenen Blättern schändet / und sonst zertheilet Dahero dem Bau-Herrn nichts als Nachtheil/dem Mahler aber keine Ehre gelassen wird.

§. 9 Ob der Kalk recht gebrandt und zum Gebrauch nützlich sey oder nicht/das geben diese Zeichen:

Der nicht in ganzen Stücken / sondern gepulvert und zerrieben aus dem Ofen kommt/ist matt und untüchtig.

Welcher schön weiß/ licht und klingend ist/ und bey dem Abblößen plötslich und starck dick aufdampffet / auch sich an die Rühr-Kelle dick anleget/ der ist gut.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VI.

Über diß gehöret auch zum Bauen der Sand; das her es abermal nützlich / wann der Haus-Batter solchen in seinem Grund und Boden bekommen kan; dann ob man wol zu zweiffeln Ursach haben möchte / ob der Sand ein Stück des Grund und Bodens ist / in Erwägung er von Natur reisset/und nicht aneinander hängt/da doch zu einem ligenden Gut nichts mehr als was das Erdreich betrifft / und demselben anhängig ist / gehöret. per l. fundi 17. pr. ff. de A. E. V. jedennoch aber / weil die sandichte Materie gleicherweise für Erdreich zu achten; Als hält Bartolus in d. l. dafür daß der Sand ein Theil des Guts seye / Add. Dietherr. in addition. pract. ad specul. Speidel. lit. S. n. 17.

Wosern aber der Haus-Batter aus seinem eigenen Grund und Boden keinen Sand bekommen kan:alsdann ist ihm unterwehet / mit seinem Nachbar sich zu vereinigen / daß er ihm die Gerechtigkeit in seinem Grund und Boden Sand zu graben / und aus seiner Sand-Gruben denselben zu hohlen / vergönnen möge. V. Manz. ad Inst. l. 2. tit. 3. §. 2. n. 24. & Weizenegger de servit. Diff. 4. C. 8. §. n. Add. §. 2. J. de servit.

Das VII. Capitel.

Von allerhand zum Bau erforderlichen Metallen / nebst einigen andern Angehörungen.

Inhalt.

§. 1. Des Kupfers Gebrauch, Beste Art. Aderweilige Anwendung. §. 2. Des Eisens vielfältiger Gebrauch; Bewahrung für Rost. Kennzeichen des guten. §. 3. Des Stahls beste Art und Prob. §. 4. Vom Bley/das es nur einerley. §. 5. Hertschaffung allerhand Bau-Vorraths an Handwerker Arbeit / und der Hülfs-Mittel und Werk-Zeuge.

§. 1.

Nter die neben jetzt erklärten Stücken zum Bau gehörige Materialien werden billich auch die Metallen als Kupffer/Eisen/ und Bley gesehlet. Das Kupffer wird zu Dach-Rinnen gebraucht/und wer die Mit-

tel hat/kan Dächer daraus machen lassen: ob es schon wegen Kostbarkeit mehr zu öffentlichen als privat-Gebäude gebraucht wird. Das Kupffer / welches wann es aus dem Feuer kommt / röschlicher Farbe ist/ und sich zu einer Gelbe annähet oder Goldgelb ist/und gleich als blühet/ das ist/voll subtiler Blästein und Zippel ist / das wird für das beste geschähet/ dann dieses ist eine Amalg / das es fein und wol geläutert und von Schlacken gesäubert sey. Es ist auch roth und weiß zu haben. Und wann es mit Bley gehöriger massen vermischet wird / kan man nach Belieben allerley daraus machen lassen. Das Regular Kupffers läst sich zu allerley Nothdurfft hämmern; auch zu Draht

ziehen/

Was hier von dem Sand gefaget worden/ eben dieses ist auch von dem Kalk zu verstehen/angesehen ein jeder Haus-Batter ebenfalls denselben entweder aus seinem Grund und Boden/so es anders Kalk-Steine darinnen gibt/herholen/oder auch auf einem fremden Grund solche Gerechtigkeit erlangen/ oder endlich um ein gewisses Geld dieselbige pachten kan/ arg. l. 13. pr. ff. de publican. & vectigal. obgleich so wol auf die Sand/als Kalk-Gruben die Obrigkeit unterweilen etwas gewisses schläget Klock. de Aerar. l. 2. c. 34. n. 15. Will er aber einen Kalk-Ofen aufrichten/so muß er zusehen/daß er denselben von den benachbarten Häusern entferne/damit dieselbige nicht allein wegen der leichtlich zu befahrenden Feuers-Brunst in keiner Gefahr stehe/sondern auch der stinckende ungesunde Dunst dem Nachbarn nicht beschwerlich seyn möge; Welches auch von denen Ziegel und andern Brenn-Ofen also zu verstehen ist/als welche wegen Feuers-Gefahr an einem solchem Platz aufgerichtet werden sollen / wo niemand ein Schade zugesüget werden kan. vid. l. quidam Hiberus 13. pr. ff. de S. P. V. & Tholosan. S. J. V. L. 18. c. 22. n. 7.

Weil auch der Wein unterweilen mit Kalk bereitet und verfälschet wird/solches aber höchst ungesund und betrüglich/als sind diejenige / welche sich dessen unterfahen/ und andere damit betriegen/billig abzustraffen; Von den Bestrafungen selbst aber kan gelesen werden. Samuel. Stryck. Tr. de Jure sensuum c. 4. de effectu Gustus in Criminal. n. 9. Add. Joh. Marquard. de Jur. Mercat. l. 4. c. 5. n. 14. Conf. Chur-Bayr. Policey-Ordnung Tit. l. §. 4. ver. und demnach 1c.

Ad Eund. §. n. 8. ibi: Muscheln 1c.

On der Gerechtigkeit Muscheln zu sammeln/ und vom selbige zusehe. vid. Gryphiand. de Insul. c. 31. n. 105. & Schulz. de Jurisdic. litoral. c. 2. n. 25. & seqq. an welcher Stell auch von den Austern gehandelt wird / von welchen allen wir an einem bequemern Ort etwas mehrers meiden wollen.

Ad. §. 5. n. 9. ibi: Gips 1c.

Als Gips nicht unter das Metall zu rechnen / behauptet Wehner. Obl. pr. voc. Gips Stein-Kohlen / & Matth. de Aulic. ad tit. 56. 2. Feud. voc. Argentaria. wesswegen auch der Lands-Herr / dieser Rechts-Lehrer Meinung nach/den zehenden Theil / gleichwie von dem Metall nicht begehren kan; Allein Casp. Klock. in Tr. de Aerar. l. 2. c. 27. n. 16. zehlet auch den Gips unter das Metall/wiewol unter das schlechteste.

ziehen/

ziehen / und zu Blech schlagen. Das spröde oder harte ist nur zum gießen dienlich.

§. 2. Das Eisen ist bey dem Bauen ein noch nothwendigers Stück. Daraus werden Spillen / und Klammern gemacht / zum Zusammenfügen der Steine. Man schneidet auch daraus allerhand grosse / kleine / und mittelmässige Nägel / Schrauben / Geländer / Säuligen / Ofen-Blatten / Riegel / Kloben / Blättern / Stangen / Thür-Bänder / und Schloßer / (in welchen die Nürnbergischen Schlosser besondere Künstler sind) item allerhand Werk-zeug / als Axt / und Beil / Zangen / Hämmer / Hauen / Hebeisen / Heckscheren / Schaufeln / Pickel / Hippen / Sensen / Sichel / Hackmesser / Reiß-Hacken / Pflugscharren / Egen / Käufte / Heu- und Mistgabeln / Rad-Schienen / Bänder / Schließen / Sperz- und alle andere Ketten. u. Bänder / Huf- und Rad-Nägel / Huf-Eisen. Das zähe Eisen wird zu Radschienen und Nägeln u. Das hart oder spröde aber zu groben Sachen verschmiedet. Das Eisen wird (zumal wo es die Witterung auszustehen hat) am besten für Kost bewahret / wanns mit Bley überzogen wird.

Die Merck-Zeichen guten Eisens sind / wann es gleichdurchlaufende und nicht unterbrochene Striemen oder Adern führet / und seine Ende von Schlacken frey und nicht schiffrich sind. Die gemeinste Prob aber ist / wann sich ein Schien oder Stab ohne sonderliches Krachen hin und her beugen läßt / und nicht bald zubricht. Es hat über das auch der Prob nach eine Verwandens mit dem Stahl / wie stracks folgen wird.

§. 3. Dem Eisen ist der Stahl am nächsten verwandt / und wird der Kern vom Eisen auch zu guten Stahl gemacht. Aus diesem Metall wird der Heb-Zeug und sonst allerhand Künstler-Zeug bereitet. Der Kern-Stahl ist der härteste / der eiserne aber ist etwas weicher. Der trefflichste Stahl ist / welcher am Bruche / wie der Silber-Glanz spielet und spiegelt / und desse zarte Ader-Neugelein dicht und gleichmässig ineinander geschoben. Den je heller / dichter und gleichförmiger sich der Bruch gibt / je besser Eisen zeigt er an. Das Prob-brüchige springt gern / das Löcherichte in gleichen / zumal auch daher / weil es leichtlich rostet.

§. 4. Das eigentlich also genandte Bley (welches wider einiger sonst fürtrefflicher Männer Verstoß zu merken) ist nur schwarz / oder eigentlicher Bleich-schwarz. Dann was Plinius das weiße Plumbum nennet / ist unser Zinn. Das graue oder aschenfarbe / (cinereum) ist bey uns Wiszmüth / davon man zu Zeiten Plinius noch nichts gewußt / und ist eine Mittel-Art zwischen Zinn und Bley / zu erst in Meissen / und Engeland gefunden. So ist auch das Lateinische Wort Stannum nicht das Zinn / wie man bisher gemeinet / sondern das Contersey / als der in Warheits grund gelehrte Herr J. L. Brasch im Thesuro onom. des Organi Lat. Ling. p. 25. aus des Plinius 34. Buchs 16. und 17. Cap. und dem Georg. Agricola de re metallica klar gezeiget. Woben nur zufälliger Weise anerinnert wird / daß es so leicht nicht sey / als es scheint / Lateinische Bücher ins Deutsche übersetzen. Aber das sicht uns igo nichts an / die wir auf des Bleyes Gebrauch in sonderheit zu sehen haben ; welches dienlich zum Dachdecken / zu Wasser-Röhren / zu Ver-gießung der Klammern / und Thürangel / zur Fassung des Fenster-Glases / zum Hausgewichte / u. s. w. Wer über das von Metallen ausführlichen und völligen Bericht verlanget / der kan sich neben dem Plinio voraus des belobten Agricola Wercks de Re Metallica bedienen.

§. 5. Über dieses hat ein fürschlätiger Bau-Herr im Vorrath zeitlich herzuschaffen theils solche nothwendige Stücke / so in Schreiner-Steinmeß- und Schlosser-

oder Schmied-Arbeit bestehend den Mauren bey deren Ausführung zugleich mit einverleibet und eingestekt werden müssen ; als die Kreuz-Gitter vor Gewölber und Zimmer / Ercker und Chöre / Thür- und Fensterstöcke / Gattens und dergleichen / dann in Ermanglung und Aufschub dessen gibt es nach und Flick-Werk / neue Unkosten und Zeit Verfaumnus durch neues andingen ; der andern Verdrüsslichkeiten zu geschweigen. So muß auch in richtiger Bereitschafft seyn alle andere geringere Handwerker-Arbeit als Beschläge / Angel / Schnallen / Hand-Haber / Anleg-Ketten / Reibel / Schloßer / und über obige noch andere kleine Gitter / Fenster-Stöcke / (Fenster-Futter) auch Fenster-Rahme / und Läden / Glas-Scheiben / Dach-Fahnen / Knöpfe / nechst der Hafner-Arbeit / u. a. m. davon schon oben bereits Anregung gethan.

Als Werk-Zeuge und Hülfss-Mittel müssen auch vorhanden seyn / Böcke zu Gerüsten / Bretter / Stangen / Leitern / Aufzüge / Aufzug-Seile / Ruff-Strahlen / Bögen / die Gewölber darüber zumachen. u.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 7. Rubr.

Daß die Metall und andere Materialia denen gemeinen Rechten nach dem Grund-Herrn / auf dessen Grund und Boden sie gefunden werden / zugehören / ist schon hier oben gedacht worden ; Allein heut zu Tag maßsen sich derselben die Landes-Fürsten an / und zehlen sie unter ihre Regalia. vid. Addition. ad Hippol. 2. Collib. de locrem. Urb. Cap. X. lit. 2. Klock. de Arar. L. 2. c. 27. Weil aber diese Materia von den Metallen und Berg-Wercken in den andern Theil unsers Haus-Batters gehöret / als wollen wir hiervon zu handeln bis dahin geschahet haben. In dieser Stell aber nur von den Metallen etwas mehrer davon im Textu gehandelt wird / und zwar so ferne selbige nur zum bauen gebraucht werden.

Ad. §. 1. Cap. 7. ibi: Kupffer 10.

Unter das Metall wird auch das Kupffer gezehlet / von dessen vielfältigen Gebrauch zu lesen Jacob. Bonnit. de rerum. iustic. Cap. 29. welches aus den Kupffer-Berg-Wercken hervor gebracht / davon zu sehen Agricola de Metall. c. 10. & 11. und hernach in den Kupffer-Hämmern und Kupffer-Schmieden ausgearbeitet wird. Von wieweil ebenfalls gelesen werden kan Bornit. d. tr. Cap. 34. *De officio metalla excoquendi, & separandi, fundendi, que cudendi*; die Metall zu schmelzen und zu scheiden zu gießen / schlagen und zu hämmern. Es wird aber das Kupffer nicht allein zum bauen / sondern auch zum Münzen gebraucht / allermassen sich die Römer über 300. Jahr / und also vom Jahr 176. an / nach Erbauung der Stadt Rom / bis auf das Jahr 484. nach dem Zeugnis Plinius Lib. 33. c. 3. mit kupfferner Münze beholfen haben / zu welcher Zeit sie dann erst angefangen / silberne Münz zu schlagen. Haben auch noch 62. Jahr geharrt ehe sie die güldene Münz zu schlagen den Anfang gemacht welches um das Jahr 546. nach Erbauung der Stadt und vor Christi Geburt 198. Jahr gewesen ist. Und das kupfferne Münz ist zu Rom in dem Tempel Saturni geschlagen worden / darum / daß Saturnus das erste mal kupfferne Münz in Asia / wie Plutarchus bezeugt / habe sollen schlagen lassen. v. Dietherr. in Contin. Theol. pr. Befold. v. Kupffer. u. Es ist auch selbige noch heut zu Tag an vielen Orten Europæ gebräuchlich / allermassen solches von dem Königreich Schweden und Polen ; Item von der Schwed.

Schweiß und andern Orten mehr die tägliche Erfahrung gibt. In Teutschland pflegt man zwar einen Zusatz vom Kupffer zu geben / von gangen Kupffer aber werden wenig Münzen daselbst angetroffen. Inzwischen ist zu betrauen / daß dieses Mittel so sehr mißbraucht / und hierdurch die Münzen so stark verfälschet werden / welches insonderheit von den so genannten Rippern und Wippern geschieht / welche die ganze Welt / so sehr man sich für ihnen hütet / und sie zu gebührender Straff ziehet / mit falscher Münz anfüllen / und also mit ihrem verbotenen Geiz viel schädlicher als die Dieb und Bucherer sind / und deswegen eben derselben Straff zu gewarten haben / gleichwie die Theologische Facultät zu Jehna in ihrem Besenden von dem höchsträflichen Münzwesen gesprochen. Bleiben sie / nemlich die Ripper oder Wipper unbußfertig / bis an ihr End / müssen sie hernach ohne Ceremonien begraben / und als für tote abgestorbene Glieder der Christlichen Gemein gehalten werden etc. Allermassen dann auch von denen öffentlichen Bucherern also verordnet zu finden in Cap. 3. X. de usur. & Cap. 2. eod. tit. in 6. Sonsten sind dergleichen Ripper / nach gestalten Sachen / mit dem Staupen / Schlag / oder mit dem Gefängniß / oder mit der Landesverweisung / oder auch mit Geld / oder endlich am Leben abgestraffet worden. Vid. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 92. n. 41. & Bornit. de rer. suffic. Cap. 29. in f. Endlich ist zu wissen / daß man vor diesem die Scheidung des Kupfers von andern Metallen für ohnmöglich gehalten / daß / wo vielleicht dasselbige mit andern Metallen vermischt worden / (gleichwie vor diesem bey Verheerung der Stadt Corintho geschehen / als von welcher das *Es Corinthiacum*. oder Corinthische Erz herkommt / welches aus Gold / Silber und Erz mittelst des Feuers / so damals alles verzeuete / vid. omnino l. 21. ff. quibus mod. usufr. amitt. zusammen flosse) solches hernachmals beiderseitige Herren gemeinschaftlich besigen müssen / wie zu sehen / ex l. Item Pomponius. §. §. sed si plumbum. ff. de R. V. Item l. Marcellus. §. §. Pomponius. 2. ff. eod. Allein es wird heut zu tag solches nicht mehr für ohnmöglich gehalten / da die Goldschmiede mittelst des Scheidwassers sothane Scheidung gar wol verrichten können / vid. Aleiat. lib. 6. parerg. c. 21. auch daher nicht nöthig ist / daß in Fall eine Vermischung der Metallen sich ereignet / deswegen eine Gemeinschaft induciret werde. Add. Klock. de Erar. L. 2. c. 30. n. 8.

Ad §. 2. hujus Cap.

Ermer wird unter das Metall auch das Eisen gezelet / welches eines von den ältesten Metallen ist / v. Gen. 4. v. 22. und aus denen Eisen Gruben gegraben / unterweilen aber auch aus dem Wasser gesamlet / v. Georg. Fabrie. Observ. Metall. cap. 8. und hernach in denen Eisen-Hämmern zu vielerley Gebrauch / davon zu lesen Bornit. c. 30. de rer. suffic. & Klock. de Erar. L. 2. c. 31. n. 1. & 2. zu gericht wird ; dergleichen Eisen-Hämmer die Landesfürsten billich sich allein reserviren / oder gewissen Personen verpachten können / hauptsächlich wann auf dieselbige große Unkosten zu wenden / welche zu ertragen die Privat-Personen nicht leicht bastant sind. Carpz. p. 1. dec. illustr. 4. n. 12. vid. Churfürstl. Sächs. Eisen Patent / de Anno 1663. zur Erhaltung derer Handwerk und Eisen-Hammer gehörig / Item Klock. de Erar. L. 1. c. 12. n. 74. verl. unter andern etc. an welcher Stell dieser Author eines vortreflichen Eisen-Hammers gedenket : Davon wir in dem andern Theil unsers Haus-Vat- ters etwas mehrers anzuführen gesonnen sind. Weilm auch das Eisen so stark und dauerhaft ist / als pflegt man ins-

gemein von denenjenigen / welche Quinquellen oder Anstands-Briefe von dem Kayser erhalten / Krafft deren ihre Creditores auf eine gewisse darinnen bestimmte Zeit sie nicht zur Zahlung anstrengen können / zusagen / sie seyn eifern worden / davon wir bey dem 17. Cap. des ersten Buchs gehandelt haben. Desgleichen pflegen auch diejenige Schaf und Rube / welche mit dem Beding jemanden um etwas gewisses ausgethan worden / daß derselbige die ihm eingeräumte Zahl erhalte / mithin an statt derer / so abgegangen / andere zur Hand schaffe / das eiserne Vieh genandt zu werden / weil nemlich die Zahl gleichsam niemalen stirbet / v. l. 62. in f. ff. de usufr. der Contract selbst aber wird *contractus sociæ* betitelt / davon zu sehen Otto Taber. in Tr. de Jure sociæ. insonderheit am 9. Cap. allwo er auch dergemahlten und stählernen Rube gedenket aus der Fürstl. Württembergischen Lands-Ordnung / tit. vom Bucherlichen Contracten p. 119. So wird auch an vielen Orten / als in Hessen / Thüringen und anderswo / denen Unterthanen erlaubt / daß sie sonder Urlaub von ihrer Herrschaft zu nehmen / sich anders wohin wenden dörfen / wosern sie nur so viel Schaf / Rüb / Schweine / Pferd / Gänß / Enten / Tauben und anderes Vieh in dem Gut oder Hof / darauf sie bißhero gewesen / zurück lassen / als ihnen anfänglich eingeräumt worden ist. Und dieses pflegt in Thüringen auch das eiserne Vieh / wie nicht weniger auch Wehrung / Hoffwehrung etc. genennet zu werden v. Hefold. Th. pr. voc. Eifern Vieh. davon wir an einem bequemern Ort etwas mehrers abhandeln wollen.

Ad §. 3.

Weiter gehöret der Stahl unter das Metall / welches ein Art von Eisen ist / wie bemercket / Bornit. de rer. suff. c. 30. und entweder mittelst der Natur aus den Bergwercken hervorgebracht / oder durch die Kunst aus dem Eisen gemacht wird / davon zu lesen Klock. de Erar. L. 2. c. 31. verl. Chalybs.

Ad §. 4. h. Cap.

Über diß ist auch unter das Metall das Bley zu zehlen / wiewol es etwas unvollkommener und weicher ist / als andere Metall. Klock. de Erar. L. 2. c. 32. §. 7. davon so wol in Steyermark als Rärndten Bergwerke anzutreffen. v. Diechern in additam. pr. ad specul. Speidel. l. ir. B. n. 24. verl. de plumbo. Von dessen vielfältigen Gebrauch zu lesen Bornit. de rer. suffic. caps. 32. & Klock. c. 1. Bornemlich aber wird das Bley unter andern auch zu Wasser-Röhren gebraucht / als dadurch das Wasser in unsern Grund und Boden geleitet wird / auch unterweilen durch einen fremden Grund / wann wir anders dessen berechtigt sind / davon zu lesen l. 6. C. de Aqueduct. Richter. dissert. de Aqueduct. cap. 2. §. 1. Weizenegger. de servitut. diff. 4. c. 5. §. 4. nec non Diff. 3. c. 7. n. 8. & seqq. & Manz. ad Lib. 2. Inst. tit. 3. n. 35. So wird auch unterweilen das Bley zum Siegeln gebraucht / angesehen nicht allein die Römische Pabste ihre Bullen mit Bley versehen. vid. Thulemarii Tr. de Bullis. cap. 4. de Bulla plumbea. n. 15. sondern auch der Groß-Meister des Johanniter oder Mattheser Ritter Ordens sich im siegeln des Bleyes bedienet. vid. Limnae. Lib. 1. d. J. P. c. XI. n. 37. & seqq. welches auch von dem Herzog zu Venedig bezeuget Hieron. Megiser. descript. urb. Venet. Lib. 2. c. 4. davon mehr zu lesen bey dem vorangeführten Thulemario. cit. loc. Endlich bedienen sich auch die Tuchmacher des Bleyes / indem sie darauf ihr Zeichen schlagen / und hierdurch bezeuagen / daß das Tuch der Läng und Breite nach für tüchtig gehalten

halten werde / davon zu lesen Adrian. Bayer de colleg. Opif. c. 12. §. 7. n. 1006. & Marquard. de Jure Mercat. part. poster. pag. 570. n. 51. & 53. Wie aber das Zinn von dem Bley unterschieden sey / und was dasselbige für einen Nutzen in der Haushaltung gebe? davon besiehe Klock. c. 22. n. 1. & seqq. & Bornit. d. tr. cap. 31. Item von denen Zinn-Bergwerken besiehe Berlich. p. 1. dec. 104. davon wir in dem andern Theil zu handeln Vorhabens sind.

Ad. §. 5. h. Cap.

Alle diejenige Stück / so hier erzehlet werden / als zum Beispiel die **Creuz-Sitter / Vor-Gewölber und Zimmer / Item die Gattern / Angel / Schnallen / Handhaben / und dergleichen** / werden für eine Pertinenz und Angehörung des Hauses gehalten / und nach Verkaufung desselben / als nothwendige Stücke des Hauses dem Käufer zugeeignet: Es mag hernach derselben im Contract gedacht worden seyn oder nicht / v. l. 17. §. 7. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. & l. 69. ff. de C. E. V. add. Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 33. def. 20. n. 6. Item, sie mögen fest angemacht und angehängt / oder so beschaffen seyn / daß man sie leicht wieder herunter thun kan / l. 17. pr. & §. 2. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. Conf. Surd. Dec. 143. n. 13. Goedd. ad l. 242. de V. S. n. 1. in f. & Berlich. p. 3. Concl. 30. n. 22. (wiewol Carpz. in diesem Stück eine widrige Meynung heget /) p. 3. c. 24. def. 10. n. 4. angesehen hierinnen vornemlich auf dieses zu sehen / was zum immerwährenden Gebrauch des verkauften Hauses von dem Haus-Batter gewidmet worden / und zu Zeit des Contracts in demselben gewesen ist / d. l. 17. §. 7. ff. de A. E. V. l. 69. de C. E. V. In welcher Absicht demnach davor zu halten / daß dasjenige nicht allezeit eine pertinenz seye / was an ein Ding fest angeklammert / angeheftet und angemacht ist / l. 245. de V. S. sondern was entweder die Geseze oder Gewonheiten / vid. Gabriel. Lib. 6. tit. de V. S. concl. 10. n. 1. & Speidel. specul. jur. voc. Pertinenz v. Nürnberg Reform. Tit. 16. L. 6. rubr. **von Zugehörung der verkauften Güter** etc. Item Reformat. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 3. §. 19. oder der Will eines jedes des Haus-Batters / v. l. 60. pr. de V. S. l. 24. §. 2. de leg. 1. add. Gail. 2. O. 62. n. 45. & Grævæ. Lib. 2. concl. 62. confid. 1. n. 1. Item Barbof. locupl. lib. 14. cap. 32. ax. 2. wofern derselbige nur ins Werck gesetzt worden / l. 17. §. 5. ff. de A. E. V. add. Grævæ. d. l. n. 2. & Berlich. p. 3. concl. 30. n. 22. & 23. darzu destiniert und gewidmet hat. Welchem zu folge dann die Weinstecken / l. 17. §. f. de A. E. V. desgleichen auch die Ziegel auf den Dächern / l. 18. §. 1. d. l. wo man sie gleich hernachmals wieder hinweg gethan / jedoch in der Meinung selbige zu seiner Zeit wieder an ihr behöriges Ort zu setzen / l. 17. §. 10. & 11. l. 18. §. 1. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. l. 12. §. 25. ff. de Instr. & instr. leg. Conf. Mantio. de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 15. n. 4. für ein Pertinenz des Weinbergs und des Hauses zu halten / wolffolglich dem

Käufer zu zueignen sind. Dieses ist gewiß / daß dieser Wille des Haus-Batters unterweilen hieraus präsumirt wird / wann er etwas anklammern / anheften oder anmachen lassen. l. 28. §. 2. in f. l. 17. §. 3. l. 18. pr. ff. de A. E. V. l. 12. §. 23. & l. 21. ff. de Instr. & instr. leg. in welcher Absicht demnach schon vorbedeuter massen / die Schlüssel / Schlösser / Angeln / v. l. 17. p. ff. de A. E. V. die Brunnen-Ketten / Seil und Eimer / v. l. 40. §. f. ff. de C. E. V. & arg. l. 12. §. f. & l. 17. §. 8. ff. de A. E. V. vid. Cæpoll. de servitut. Pr. Urb. c. 47. & Wehn. Obl. pr. voc. Nagelfest / für ein Pertinenz des Hauses gehalten werden. Allein man muß hieraus nicht alsobald schließen / als ob diejenige Stück / so nicht Erd-Nied- und Nagelfest gemacht / niemalsen für keine Zugehör zu halten / sonsten würden die Bether / welche zum immerwährenden Gebrauch in ein Wirthshaus geschaffet worden / nach dessen Verkaufung nicht dem Käufer folgen / sondern vielmehr dem Verkäufer verbleiben / welches doch sich nicht also zu erhalten pflegt / davon zu sehen Besold. Th. pr. voc. **liegende oder unbewegliche Saab.** Heig. 2. qu. 15. n. 25. Berlich. p. 3. concl. 30. n. 23. & seq. & Finckelthaus. de Feud. D. 3. qu. 20. lit. C. Diss. Carpz. Jurispr. for. p. 3. c. 24. de f. 10. Gleichertweis ist auch nicht alsobald daß zu halten / daß dasjenige / was angeklammert oder angehängt / nothwendig für ein Pertinenz des Hauses gehalten werden müsse / gestalten sonsten alle Gemälden / desgleichen auch alle Leuchter / welche doch nur zu dem End angehängt werden / daß sie durch das herunterfallen entweder keinen Schaden nehmen / oder so leicht nicht verwendet werden mögen / nach Verkaufung des Hauses dem Käufer folgen müssen / welches doch der Intention und Meinung des Verkäufers nicht gemäß wäre. v. l. 17. pr. ff. de A. E. V. l. 245. de V. S. ibique Goedd. n. 1. & ad l. 241. n. 2. eod. & Franzk. ad tit. 3. §. 19. de A. E. V. n. 206. add. Franckfurt Reform. p. 3. tit. 3. §. 19. Es wäre demnach daß die contrahirende Partheyen ausdrücklich dieses bedungen hätten / daß alles dasjenige / was **Erd-Nied und Nagelfest ist** / dem Käufer folgen solle; v. Franzk. c. l. n. 209. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 20. Oder / daß die bemeldte Sachen dermassen angeklammert und angemacht zu befinden / daß sie nicht leicht ohne Verderb oder Verletzung weggethan werden können: Ansehen auf diesen der Will und Intention des Haus-Batters hin genug zu verspühren ist. arg. l. 17. §. 3. ff. de A. E. V. l. 2. & 26. pr. ff. de Instr. & instr. leg. vid. l. 3. §. 1. ff. de rit. vic. & oleo leg. v. Franckfurt und Nürnbergische Reform. cit. loc. Wann man aber im Zweifel verime, und nicht weiß / ob dieses oder jenes Stück ein pertinenz des Hauses ist / oder nicht / in diesem Fall liget demjenigen / der solches für ein Pertinenz ausgiebet / demselben der Beweis ob; vid. Klock. tom. 3. conf. 157. n. 44. & Gabriel. tit. de V. S. concl. 10.



Das VIII. Capitel.

Von Bestellung der Handwercks-Leute.

Inhalt.

§. 1. Von fürchtiger Bestellung der Handwercks-Leute; der Fremden und Einheimischen. §. 2. Aufrichtung der Spann-Zettel mit ihnen. Was für Beding zu treffen mit Maurern. Eine nothwendige Erinnerung wegen der Aufsicht / so auf die Arbeits-Leute / zumahlen Maurer zu haben. Die Fürbehaltung freyer Macht böse Sitten und Borte zu andern. §. 3. Bedingung mit dem Zimmermeister / Stellung eines guten Holzers. Auszahlung ist durch den Herrn selbst zu vollbringen. §. 4. Dingung mit dem Steinbrecher und Steinmeger. §. 5. Mit dem Schlosser / Tischler / Hafner / Schmid / Wabler / Läncher. §. 6. Nothwendigkeit eines Bau-Registers / und was dem anhängig.

§. 1.

Je Bau-Handwercks-Leute betreffend / so ist diß eine nothwendige Vorerinnerung / daß die meisten Fehler bey den Gebäuden daher entstehen / wann die Baumeister und Werck-Leute von der Ferne her zur Arbeit beruffen und gebrauchet werden / die des Grundes / Wassers / Sandes und Luft / ja wol gar / oder theils der Sprach des Orts / da sie Dienst thun sollen / unersahen : Zumalen so die Herrschafft / deren sie unterworfen / nicht nachbarlich / da sich manche Beschwerlichkeiten ereignen kan. Welchen man dahero die Einheimische / so viel im Lande gehöret / geschaffet und erfahren / zu geschickten und standhaftigen Gebäuden / zumalen dieser Zeit / da die Teutsche Baumeister den Italiänern / und andern wenig oder nichts nachgeben / ja wol in gewissen Stücken / überlegen sind / billig fürzuziehen / die Ausländische aber nur bey Ermanglung der Eingeseffenen zu beschreiben hat / doch daß man sich mit ihnen wol fürsehe / und vor erkundige / ob sie etwan schon vorhin und zumal vor geraumer Zeit und wie wol und dauerhaft / an benachbarten Orten gehauet und ob sie sich in die Landes-Art zu schicken gewußt / und ob sie vor Angriff des Wercks / Grund / Sand / Wasser / Luft probiret / oder zu probiren pflegen / und disfalls zumal im Grund-Legen gehörigen Bescheid wissen : Auch ob sie nicht allzuunthdürftig / und mit Schulden-Lasten beschwert / und sonst licherlich / welche dann viel verdriessliches Bettelns in suchender Vorausnehmung des Lohns machen. Bey dieser Gelegenheit / wird nicht unfüglich erzählt / daß allein an einem Ort in einer bekandten freyen Reichs-Stadt zu zweyen Gebäuden einen Kirch-Thurn / und einen andern mittelmässigen Herrn-Gebäu Italiänische Werckmeister vor etlich und 30. Jahren gebraucht worden / die alles nett und kunstreich fast bis zu Ende gebracht / aber vorher am Grundlegen / aus nicht zulänglicher Wissenschaft / so weit gefehlet / daß sich selbige Gebäude / jedes zu seiner Zeit / aber beede vor völliger Ausfertigung um ein merckliches gefencket / und nur durch grosse Mühsal und Unkosten unterbauet / befestiget / verbunden / und vor dem gänglichen Untergang bewahret worden : da doch viel grössere / herrlichere / höhere Gebäude vor 1000. und mehr Jahren bis dorthin / auch um selbige / und in folgender Zeit von andern theils Lebens-theils eine Zeitlang sich da aufhaltenden Werckmeistern auch theils an und nach demselben Platz aufgeführt worden / die noch alle auf ihrem ersten festen Grund unverrucket und unbeschadet stehen. Und dergleichen Fehler pflegen sich mehrmalen zu ereignen. Zu geschweigen der Unkosten die bey Beschreibung der Fremden sich höher belaufen / als bey Einheimischen.

§. 2. Ferner sind mit solchen / sie seyn gleich Fremde /

oder Landsleute / gewisse Spann-Zettel aufzurichten / mit Einverleibung wol bedachter Bedingungen / unerachtet man sich viel guter raison und Aufrichtigkeit zu ihnen zu versehen hätte ; um aller Unrichtigkeit ohne zu seyn. Mit den Maurern wird gedungen / nach der Klastter / nach dem Tagwerck / oder überhaupt. Welche unter diesen Bedingungen für den Bauhern die anständigste sey / ist nicht leicht zu sagen. Denn so sie den Lohn überhaube oder nach der Klastter haben / schlendern sie und über-eilen die Arbeit / und machen in zweyen Tagen / was sie sonst mehrlich in dreyen machen würden. Gibe man ihnen das Taglohn / wie gut es auch ist / so machen sie es wie die guten Schwimmer / welche auf dem Wasser sitzend oder liegend gleichsam spielen / und sich nur zu dem Ende bewegen / daß sie nicht untergehen / umgaffen und Maul-Riffen sehl bieten / plaudern / lotterbüßische Scherz-Reden und lose Redungen treiben / das ist ihnen so angelegen / als wäre es ihnen mit eingedungen. Erwittern sie aber den Meister (wo er anderst scharff und ernstlich) oder den Baumeister oder Bauhern / da wird alles reg und lebendig / da hauet und bauet alles / da hat keiner keinen Streich gefeyret : Und sollte ihnen wol leid seyn / wann sie es nicht gut gemacht hätten. Man darff hier keines Perspectives / die plöbliche Veränderung einzusehen / sie lassen wol ehrliche Leute dabey stehen (nur daß es nicht solche sind / welche sie zu scheuen haben) ihr Wesen hat sie kein Hehl. Was dann also verabsammet ist / das will man mit Ueberelung wieder einbringen / damit es nicht das Ansehen gewinne / als wäre nichts geschehen. Da wird dann die Arbeit so gut / als sie kan / nicht als sie soll / und wäre besser nicht gebauet / als so übel gebauet. Und das alles geschieht der Gesellen halber. Keiner muß es besser machen / noch den andern verrathen. Wer aus der Schule schwäget / oder nur andere müßig stehende neben sich fortzumachen annahmet / der hat schon seinen bestimmten Titel und Klette / und muß wie eine Eule unter den Vögeln seyn. Ob nun gleich es disfalls fast durch aus also licherlich und Gewissenlos hergeheth / so geschicht doch meistens an solchen Orten / da man keine Gewalt / Gefahr und Straff zu scheuen hat. Da ist nun von selbst leicht zu ermessen / daß dieses eine unumgängliche Zauber-sache seye / daß theils der Bauhern / theils in seinem Abwesen / ein dazu bestellter Aufseher stets ein offenes gewar-sames Auge auf sie habe / damit sie den Zeug nicht verschleudern / und unnützlich umbringen / noch in Ausfüllung der Lücken / an statt der Steine des Mörtels mißbrauchen / oder die Steine ohne genugsamen Mörtelwurf einwerffen / und also im Gemäuer / schlimmer Gewonheit nach / ledige unausgefüllte Löcher / und mithin den Rassen / Mäusen und Grillen ein bequemes Lager hinterlassen. Nicht minder ist darauf zu sehen / daß sie im Ausschiffen / wo es seyn soll und kan / die Zwickel mehr mit Spizen ein-treiben / als zwerch über anpappen / da sie gern wieder her ab fallen u. a. m. So hat man auch nöthig auszudingen / daß sie bey obschwebenden Bau nicht aussetzen / und ihres gefallens / (ausgenommen in Nothhaften) halbe Tagwercke / und blaue Montage machen / und durch solche Dirlässigkeit den Fortgang des Baues nicht verhindern. Das Garmachen oder vollberieten und ausweissen / ist auch bey dem ersten miteinzudingen : Ob es wol erst hin-nach / wann das Gemäuer genug ausgetrocknet / geschehen muß : Inzwischen kan man nachsehen / ob die Mauren recht

ausgewickelt und beschlagen. Zu allem Voraus muß sich der Bauherr mündlich und schriftlich / so wol gegen diese als Zimmerleute und andere / wo etwan dieselbige seine Unterthanen mit sind / jedoch mit gehöriger Bescheidenheit die Freyheit ausnehmen / alles was ihnen so wol an Verrichtung der Arbeit / als auch an Ausbrechung der Sitten und Nebengesprächs unanständig / ohn jemandes Gegenspruch oder Aufpochen zu andern und abzustellen / und die Herrschaft und Oberhand für sich allein ungekränct zu behalten: Dadurch vielen Gottsläster / sündlichen Scherz und Narrenthendungen / und stachlichten Aufjügen der Handwerker fürzubeugen. Hingegen hat sich der Bauherr / oder an seiner Stelle der Aufseher auch einer sitzamen gültlichen Freundlichkeit / dadurch den Arbeitern ihre Mühe erleichtert und gleichsam versüßet wird / zu gebrauchen.

§. 3. Mit dem Zimmermeister dingt man gern überhabt / auf alle Arbeit zusamt dem Aufsehen und Decken. Einige haltens für einen Vortheil / wann sie dem Meister für seine Müh / Angebung und Vorrath / und Herrschaftung des Gesindes / und Stellung eines guten Politirers / wochentlich sein genandtes / als etwan bey dermahliger Eheurung zween Gulden / bey guter Zeit aber einen Thaler geben / daß er ab- und zugehe. Da er dann dem Gesinde anzeigen / er habe gedungen: Noch besser ist / wann der Zimmermeister selbst mit arbeitet und stets bey den Gesellen ist / daß das Bauholz nicht unrecht verschnitten und verhauen / sondern das Werk ohne Fehler geführt werde. Der Bauherr aber gibt indessen dem Gesinde selbst das Wochen-Lohn. Dennwo er solches dem Zimmermeister in die Hand / und durch denselben erst dem Gesinde gibt / wird demselben öfters was abgebrochen / abgewracket / und damit sie stuzig und verdrossen gemacht. Wann aber der Bauherr selber ausahlet / und vorher gedungen / so gehet das Gebäu wol für sich / das Gesind ist bey der Arbeit anhängiger und hurtiger / wird einfolglich auch wol was damit erfahret / das leglich zum guten Forst-Trunc angeleget werden kan.

§. 4. Mit dem Steinbrecher muß auch geraume Zeit vorher / ehe der Bau angehet / gedungen werden / nach der Klaffter oder nach Anzahl der Zollstücke. Rathsam ist im Fall er weit davon Hausfessig daß im Spann-Zettel mitgebracht werde / man wolle gehalten seyn / ihm die Steinföhren zu verschaffen; ihm aber soll obliegen / die Auf- und Abladung der Werkstücke auf sich zu nehmen / auch unterwegs dabei zu bleiben / und für Schaden gut zu stehen. Das macht ihn behutsam und aufichtig.

Recht diesen hat der Steinmetz auch zeitlich Hand anzulegen / und Thür- und Fenster-Steine auszuhauen / da dann (will mans anders nicht auf ein absonderliches Beutelziehen / und ein spätes / und dem neuen Gemäuer schädliches nachwercken und nachklopfen ankommen lassen) das Luckenschlagen gleich mit zu bedingen ist.

§. 5. Ebener massen hat man mit dem Schlosser zu handeln / daß er alles auf gehörige Zeit fertig / und die Pflicht anzuschlagen haben solle. Wer nicht weit nach Nürnberg hat / kan solche Arbeit daselbst anfrimmen / weil es mit sonderbaren Künstlern in diesem Handwerk (wie auch in andern) wol versehen.

Also hat er auch mit dem Schreiner oder Tischler zu tractiren; daß er seine Arbeit mit samt dem Farnissen und Anmachen ohne anderweilers Zuthun zu Stand zu liefern solle verbunden seyn. Die schlechtere Arbeit könnte man ihm überhaubt; die künstliche und kostbare aber von Stück zu Stück andingen. Wer selbst eine raumliche Werkstatt / und eine zum Stand gerichtete Hobel-

bank (als öfters anzutreffen) unten im Hause / oder in einem Neben-Gebäu; und anneben auch guten gehörigen Holz-Vorrath hat / der kan den Tischler samt einem und andern Gesellen um das bestimmte Tag-Lohn daselbst zur Arbeit anstellen / und zugleich aus gethanen Proben den Entschluß fassen / ob er sich mit demselben weiter einzulassen habe oder nicht. Ausser diesem Fall dürfte es mit Bestimmung des Tag-Lohns nicht viel glücklicher ablaufen (was die Verzögerung betrifft) als bey der oben an den Maurer-Gesellen geandeten Weise. Auch muß hier zu Bedacht genommen / und mit dem Schreiner ausgemacht werden / ob die Fuß-Böden mit einwärtsgehenden oder zusammengeleiteten Läden zu belegen: Item ob die Läden gleich bey dem überlegen / oder / wann sie zuvor ein und ander Jahr geflohen und eingegangen (wie sie dann thun wann sie die Stuben-Wärme empfinden / wie trocken sie auch sind) zusam zuereiben und anzunageln. Da dann dieses letztere nicht wol ins Beding mit einverleibet werden kan / wegen Länge der Zeit / die weder der Bauherr noch der Tischler zu erleben weiß. Daher rathsam / man dinget nur das / was zur selben Zeit fertig und bezahlt werden kan. Das übrige findet auch seine Zeit und seinen Mann. Unterdeß aber könnte nicht schaden / wann man schon eine Zeit vorher nach den berühmtesten Meistern so wol in andern als insonderheit auch in diesem Handwerk unter der Hand Nachfrag hielte / was sie für Herkommen / Ruf / Kunst / und Kundschafft / Raum-Vorrath an Materialien und Werkzeuge haben / bedingens aber ob mit ihnen auszukommen seye / ob sie behend und manierlich / oder schnurrich / stuzig und eigenlich fig seyen? auch wie viel Gesellen sie zu halten befügt? ob sie auch so viel halten? und so sie weniger halten / was der Abgangs Ursach seye? könnte man Risse von einem und andern die er andern gemacht / oder auch ausgefertigte Werke zu Handen und Gesicht bekommen daraus sich zu versehen / ob sie genugsamen Verstand von Circel und Maßstab haben / ginge der bedachtsamen Hoffnung was tüchtigers von ihnen zu heben / entweder noch ein mehreres / oder auch etwas ab. Auf welchen nun der Bauherr nach hievoriger Überdenkung seine Gedanken geworffen / den könnte er so dann zu sich kommen und nach ziemender Bewillkommung und kurgesassen Vortrag durch seinen Diener fragen lassen / oder selbst befragen: Ob und wie bald er sich getraue diese und jene Stücke zu fertigen / ob solches ohne Zuziehung und Beytrag eines andern Meisters und fremder Gesellen geschehen könnte? und ob er selbst Leute genug dazu habe? und ob er seinen Vorrath an allerhand Holz jemanden sehen zu lassen / der ein ziemliches zu lösen geben wollte / kein Bedencken trag? Würde nun durch anständige Beantwortung das Vertrauen zu ihm gesteuert / könnte es der Bauherr weiter auf einen Abriss auf frischer That / etwan eines Stückes einer Fellderdeck oder Thür-Gerüsts / und auf ein und andere wirkliches Probstück ankommen / und diese eine Zeit lang liegen lassen / zu sehen / ob es Bestand halte / und nicht aufstehe / auseinander klaffe / schwinde / u. und ob das Werk den Meister lobe. Auf bloßes Versprechen und lediges Wort machen / wann ers auch mit allen Klüften aufzunehmen versprache / ist hierin falls nichts zu geben. Der Schlag thuts nicht das hohe aufheben! Was man hier zu bedencken fällt / das kan aus Erweung dessen was unten gehöriger Orten von Fußböden / Fellderdecken und dergleichen erinnert wird / gezogen werden.

Mit dem Hafner oder Topffer muß man wegen der ihm aufgetragenen Ofen ebenfalls einig werden / daß im Beding das mehr als einmalige (im Fall es die Noth erheische) ausbereiten / das Anstreichen und Abreiben mit ausge-

nommen werde / und er seine Arbeit zeitlich genug fertig
ge: Denn auch hier ist das Zaudern gar nichts ungemey-
nes. Wann der **Lain** von besserer Art in der Nähe als
durch des **Hafners** Verschaffung zu haben / kan er an der
Stelle zubereitet werden. Da dann das weite und mühs-
same Herführen / und mithin die schwerere Unkosten un-
terbleiben.

Was über das die **Schmide / Füncher oder Glas-
Arbeiter** / und dergleichen / auch etwan / so man deren ge-
brauchen will / die **Mahler** belanget / ist ohne Noth hier
weiter Unterricht zu geben / und ist einige Gleichheit von obi-
gen leicht abzunehmen / alles aber lieber zu früh / als zu spät
mit ihnen abzurechnen und zu handeln.

§. 6. **Recht** diesem ist nöthig ein **Bau-Register**
zu halten / in welches nebst denen Unkosten auch der gesam-
ten **Berck-Leute** / und **Handlanger** Namen aufgezeich-
net werden müssen / da eines jeden **Empfang** ehe **einges-
chrieben** als **ausgegeben** werden soll. Und der **Ber-
ck** ablauffung der Arbeit / mislicher Umstände und anderen
daher entstehenden Unrath vor zu seyn / soll man ihnen **nicht**
zu viel / sondern etwas / auch nur in Erachtung der Noth-
wendigkeit **vorausgeben** / und die auswendig gemachte
Schulden nicht anwachsen lassen / sondern auf einge-
gebene **Abrechnung-Zettel** / wöchentlich abzahlen / auch
veraus die **Wirthe für grossen Borgen verwarnen**:
Da aber indessen gleichwol guten und nothwendigen
Liebes- und Erbarmungs-**Bercken** keineswegs was be-
nommen noch ein **Zweck gesteckt** wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VIII. §. I.

Als hier von **Annehmung** der **Einheimischen**
Berck-Leute vor den **Fremden** gerathen
wird / solches soll ein jeder **Haus-Batter**
wol beherrigen / in Betrachtung er sich son-
sten viel **Verdriesslichkeiten** auf den Hals
laden wird. Nur eines allhier zu gedenken / so kan nicht
ein geringer **Verdruß** und **kostbare Weiltäuffigkeit** hier-
aus erwachsen / wann er vielleicht die **Berckmeister** oder
Bau-Leute entweder deswegen / daß sie **liederlich im Bau-**
en verfahren / oder auch daß sie sich sonst ihrem **Contract** ge-
mäß nicht bezeugen haben / vor **Gericht** belangen will / in
welchem Fall er sich gewislich eines **sonderbaren Vortheils**
zu getrösten / wann er **einheimische Berck- oder Bau-Leute**
hat / die seiner **Obrigkeit** unterworfen sind. Dann ob es
wol nicht ohn / daß auch die **fremde Berck- und Bau-**
Leute vor der **Obrigkeit** des Orts / wo sie zum **Bauen** ge-
dungen worden / und wo sie den **Bau** führen / **Contract-**
mäßig belanget werden können / auch daselbst von **Rechts-**
wegen **Red** und **Antwort** zu geben **schuldig** und **gehalten**
sind: v. l. 19. §. 1. & 2. ff. de Judic. l. 3. ff. de reb. au-
tor. jud. possid. l. 1. & 2. C. ubi de ratiocin. ag. oport. Add.
Hahn. ad Wienb. tit. de Judic. n. 16. in verb. ubi quis con-
traxit quocumque etiam modo: & Mev. de Arrest. cap. 12.
n. 4. Solches auch / wann die **Berckleute** zu **gegen** und **vor-**
handen sind / leicht ins **Berck** gesetzt werden kan: So kan
doch dieses sehr **schwer** / ja wol gar **inpracticable** gemacht
werden / wann sie nicht zu **gegen** sondern **abwesend** sind / als
letztmahlen in diesem Fall / wenigstens nach den **Canonischen**
und **heutigen Rechten** / v. cap. 1. §. contrahentes de foro
compet. in 6. (von denen **Kayserlichen Rechten** siehe l. 19.
§. 1. ff. de judic. Nov. 69. c. 1. §. 1. add. Struv. S. J. Civ. Ex-
ec. 9. th. 42.) selbige zu **erscheinen** nicht **gehalten** sind / wie
dann auch der **selben ordentliche Obrigkeit** / sie an demjenigen
Ort / wo sie **verklaget** worden / zu **restituieren** oder **schicken**

nicht **schuldig** ist / **anertvogen** dergleichen **remissiones** oder
Stellungen / in **Contract-Sachen** nicht **Platz** haben / v.
Wagnereck ad cap. licet. X. de foro compet. verli. seu con-
tractus. & Gall. 2. O. 36. n. 14. wofern solches nicht un-
ter den **benachbarten Obrigkeiten** also **aufgenommen**
worden: Vid. Valq. 3. contr. 52. n. 4. Zang. de except.
p. 2. c. 1. n. 185. Obrecht. de Jurisdic. L. 2. c. 12. n. 27.
& Franzk. lib. 2. resol. XI. n. 33. Woraus dann zu se-
hen / wie **schwer** es einem **solchem Haus-Batter** gemacht
werden könne / wann dergleichen **Berckmeister** nicht zu
gegen / und einer **andern Obrigkeit** **unterworfen** sind:
Sollen aber **selbige** **liegende Stücke** unter **eines** **solchen**
Haus-Batters **Obrigkeit** haben / alsdann könnte der **selbige**
ge mit **guten Fug** begehren / daß man einen **Arrest** darauf
schlagen solle / damit die **Zeit** **abwesende Berck- und**
Bau-Leut entweder **kommen** / und sich **verantworten**
oder **geschehen lassen** müssen / daß im **Fall** des **Ausbleibens**
der **Haus-Batter** in **solche Güter** **immittirt** und **ingesetzt**
werde; v. Mev. de Arrest. c. 12. n. 8. & Struv. Ex. ad r.
9. th. 42. **Widerweilen** kan auch **geschehen** / daß derjenige
Richter / in dessen **Gebiet** der **Bau** **geführt** worden / **solche**
Berck- und Bau-Leute / wann sie **gleich** nicht **zugegen** sind /
noch in **seinem Gebiet** **liegende Güter** haben / **civitt**
und im **Fall** **Ausbleibens** den **Einsatz** in **derselben** / **wies**
wolnt **andertswo** **gelegene Güter** / **d. civitt** und **erkennt**
zugleich aber auch **diejenige** **Obrigkeit** / unter welcher
sothane Güter **gelegene** sind / **erfuchet** / daß sie den **Glaub-**
iger in **derselben** **immittieren** und **einsetzen** möge / wann
nemlich **solche Leute** mit **Fleiß** und **boßhafter Weis** **ver-**
borgen **ligen** / und sich / **nur** den **Kläger** zu **betriegen** / **nitz-**
gend **lassen antreffen**. vid. Cap. 1. verli. Contrahentes,
de for. compet. in 6. Covarruv. Cap. 10. pract. qu. 44.
n. 4. in f. Zanger de except. p. 2. c. 1. n. 179. Franzk.
Lib. 3. res. II. n. 31. & Mev. de Arrest. c. 12. n. 10.
Wiewolten **freylich** in diesem **Fall** eine **solche** **Obrigkeit** /
welche sich **nachbarlich** **aufführt** / **erfordert** wird / **allermas-**
sen **sonsten** ein **solches** **Begehren** **schlechten** **Effect** haben
dürffte.

Ad. Eund. §. verb. **Ben dieser Gelegenheit** &c.

Welcher **gestalten** die **Berck- und Baumeister** / die sich
für **erfahrene Künstler** **ausgeben** / und einen **Bau** zu
führen sich **untersahen** / wann **hernach** der **selbige** sich **gesen-**
det und **wieder** **eingefallen** / zur **Ersetzung** des **Schadens**
angehalten werden können; Und / so sie vielleicht **solchen**
Schaden aus **Armut** zu **ersetzen** nicht **vermögen** / wie sie
sonst am **Leib** zu **bestrafen** / davon ist von uns in den **An-**
merkungen über das **Erste Buch** / und dessen **XI. Cap. §. 5.**
verb. viel lieber soll er sich &c. **gehandelt** worden / **wohin**
wir **demnach** den **Leser** **bekannt** haben wollen.

Ad §. 2. 3. 4. & 5.

In diesen **Abfagen** wird **meistentheils** von dem **Dingen**
der **Handwercks-Leute** **geredet** / und / was sich ein jeder
Haus-Batter **hierbey** für einer **Fürsichtigkeit** zu **gebrau-**
chen / **angezeigt** / davon wir **abermahlen** in **denen** **Anmer-**
kungen über das **XI. Cap. des Ersten Buchs** / §. 12. **verli.**
zum andern sollen sie **dem** **Gesinde** &c. **gehandelt** haben.
Worbey noch **ferner** **zusehen** l. 36. & l. 51. §. 1. ff. locat. **Glei-**
cherweise haben wir in **eben** diesem **Cap. §. 12. verli.** **Zum**
dritten sollen **Herischafften** &c. **angezeigt** / welcher **ge-**
stalten die **Berck- und Bau-Leute** der **Saumselig- und**
Jahrlässigkeit / **desgleichen** auch des **Unverstands** und **Un-**
erfahrenheit halber im **Bauen** **Rechen** **schaft** geben / und so
dadurch **etwas** **verwarloset** worden / **daselbige** **wieder** **er-**
setzen **müssen** / per l. 25. §. 7. ff. locat. junct. l. 9. §. pen. & l.
13. §. 5. ff. eod. Oder so sie vielleicht **Armut** halber so
viel nicht **vermögen** / mit **Befängniß** / **Straff** **ange-**
sehen

sehen werden können, arg. l. 4. C. de serv. fugit. Anerwogen sich niemand einer Sach unterfahren soll / welcher er nicht bastant ist. Conf. Churbayr. Land-Recht p. 1. Tit. 4. 5. So ein Werckmeister ic. allwo von dieser Sach als so verordnet: So ein Werckmeister / oder jemand anders / ein Arbeit oder Werck zu machen bestanden oder angenommen / so soll ihm sein Lohn das Werck seye dann ausgemacht / sonderlich so in dem Geding oder Beständnuß kein anders abgerede / nicht bezahlt werden: So auch das Werck in bestimmter Zeit nicht ausgemacht / oder der Werckmeister aus Fahrlässigkeit sich so lang gesaumet / daß es in bewilligter Zeit nach der Hand zu fertigen ohnmöglich / ist er dem Verleyher oder Verdinger / allen aus solcher Saumnus fließenden Kosten / Schaden und Interesse näher zu thun pflichtig; wo aber die Saumnus oder Hindernus nicht an dem Werckmeister / sondern an dem Verdinger wäre / ist der Werckmeister dem Verdinger nichts / sondern der selbe ihm das verwilligte Ding Geld zu halten schuldig: Entgegen und da die Saumnus nicht vom Verdinger / sondern einem andern herkäme ist der Beständner oder Annehmer des Wercks des Schadens oder Interesse wegen nichts zu thun schuldig; doch soll ihm das Ding Geld an dem Verleyher zu fordern nicht verstatet werden / sondern er hat deswegen an die / von denen die Hindernus herrühret / seinen Zugang und Zuspruch zu suchen. Da auch mehr als ein Werckmeister das Werck zu machen angenommen / mag ein jeder für das ganze Werck angenommen werden / der sich auf die andere nicht zu entschuldigen / sondern hat deswegen zu seinen Mitgesellen einen Zugang; es wäre dann Sach / daß das Werck ihnen nicht sämelich und überhaubt sondern Stück / weiß verdinget / da ein jeder derselben allein für sein verdingte Stück / und weiter nicht Red und Antwort zu geben schuldig. Die unvermeidliche Zufall aber / oder Casus fortuiti sind dem Werck- und Baumeister nicht aufzubürden: per l. 23. de R. J. In welcher Betrachtung demnach dieselbige für den Schaden / welcher ohn ihr Verschulden an denen von dem Haus-Batter ihnen an die Hand geschafften Bau-Materialien / geschehen / als wann zum Beispiel dieselbige zerbrochen oder verderbet worden / Red und Antwort zu geben nicht gehalten sind / v. l. 13. §. 2. & 5. ff. locat. sondern sie können dessen ungeachtet das gewöhnliche Taglohn für ihre bisher angewendete Mühe und Arbeit begehren. v. l. 33. verb. quem admodum. locat. Add. Brunneinan. ad l. 13. §. 5. ff. locat. & Franzk. ad eund. tit. n. 402. Es wäre dann daß die Werck- und Baumeister auch dieses versprochen hätten / daß sie zugleich auch für solche Zufälle stehen wollten / allermassen in diesem Fall ihnen ihrem gethanen Versprechen nachzukommen / wol ausgesungen werden könnte. v. l. 13. §. 5. ff. locat. Gleichwie aber erstgedachter massen der Haus-Batter den Schaden hat / wann ohne das Verschulden der Bauleute / die Bau-Materialia zu Grund gegangen; also müssen im Gegentheile die Bauleute auch diesen Schaden tragen / der ihnen an ihren Instrumentis und Werkzeug geschehen; als wann zum Beispiel der Schmied den Hammer zerbrochen / und der Hafner seinen Brenn-Ofen verderbet hat / angesehen unter dem Dingen auch auf ihren Werkzeug gesehen / und sie mit demselben zum bauen gedungen worden / indem ohne demselben keine Arbeit von ihnen hätte verrichtet werden können. v. l. 2. §. 1. ff. ad L. Rhod. de jact. add. Jason ad l. 26. §. 12. ff. de Condict. indeb. n. 31. & Martin. Mager. de Advocat. arm. c. 14. n. 453.

Wann aber der Bau selbst durch einen jähen Zu-

fall und also nicht durch das Verschulden des Werckmeisters schadhaft worden / und vielleicht wieder umgefallen ist; In diesem Fall ist hauptsächlich hierauf zu sehen: ob der Werckmeister überhaubt den Bau auf sich genommen / und auf solche Weise mit dem Haus-Batter gedungen hat; Oder ob mit ihm nur von Stücken zu Stücken gedungen worden: In jenem Fall hat der Haus-Batter den Schaden zu tragen; In diesem Fall aber ist der Schade des Werckmeisters / so lang als der Haus-Batter sich das Werck nicht gefallen lassen / welches aber zu muthmassen / wann er darzu stille schweiget. v. l. 35. & l. 51. §. 1. ff. locat. Add. Caltr. in l. 6. locat. Donell. & Hillig. 17. c. 6. circ. fin. Paris. V. 1. Conf. 37. & Struv. Ex. ad n. 24. th. 28. ibique Petr. Muller.

Ad §. 2. h. Cap. verb. Das Garmachen oder vollbereiten ist auch mit einzudingen.

Die Werck- und Bauleute haben nicht freye Macht wann sie schon einmal angenommen worden / und zu arbeiten angefangen haben / ehe das Werck vollendet / ihre Arbeit aufzugeben und davon zu gehen / sondern sie sind schuldig das angefangene Werck gar zu vollenden und auszumachen / anerwogen unter den Künstlern und Arbeitern nicht ein geringer Unterschied ist / als unter welchen nicht einer wie der andere arbeitet / v. l. 31. ff. de solut. Wofen aber solches ohne Ursach geschehe / so könnte denemselben nicht allein ihr Taglohn jurthek behalten / sondern auch noch über diß dieselbe von dem Haus-Batter / ihm des zugesagten Schadens halber einen Abtrag zu thun / mit Recht und Fug angesprochen werden / als zu sehen ex §. f. J. de V. O. Add. Moller. Semeltr. L. 2. c. 17. Lugo de J. & J. D. 29. Sect. 3. n. 56. & Bonacoff qu. 104. Add. notat. ad Cap. XI. Lib. 1. §. 12. verf. Weil auch manche ic.

Ad §. 6. h. Cap.

Es mag der Haus-Batter selbst bey dem Bau gewärtig seyn / oder einen Aufseher dahin stellen / so solle doch in beeden Fällen ein richtiges Bau-Register oder Manual / darinnen alle Ausgaben verzeichnet / gehalten werden; absonderlich aber ist solches in dem letzteren Fall höchstnöthwendig / angesehen sonst ein solcher Aufseher und Bedienter sich leichtlich in Gefahr setzen kan. Dieses Register aber muß richtig und ordentlich eingerichtet seyn / so wol was die Namen der Bauleute betrifft; als auch was die Bezahlung selbst belanget / als bey welcher so wol die Summe als auch die Zeit / zu welcher die Bezahlung geschehen / aufgezeichnet werden soll / damit um so viel leichter aller widriger Argwohn vermieden / und der Rest so vielleicht geschehen / daraus ermesen werden kan. v. Sectendorff. in E. F. St. p. 3. c. 4. §. 10. Hiernach muß auch ein solches Bau-Register ohn alle Contusion gemacht seyn / auch zu dem Ende in gewisse Rubriken und Abtheilungen formiret werden / unter welche sonderlich ein jedes zu tragen ist; als zum Beispiel; unter einer Rubric kan die Bezahlung der Bauleute; unter einer andern aber dasjenige / was für die Bau-Materialien ausgegeben worden / u. s. w. getragen werden: So soll sich auch ein jeder Bedienter dafür hüten / daß er sothane Ausgaben nicht auf Chartrecken und kleine Brieflein / sondern auf ganze Bögen schreibe / mithin selbige zu dem Ende einbinden lasse / damit er Raum haben möge / alles an bebohten Orten einzutragen. Dann gleichwie solche Bücher leicht verlohren gehen: Also kan hernach ein solcher Aufseher oder Bedienter nicht wissen / was er ausgegeben und bezahlt habe; welchem nach es dann leichtlich geschehen kan / daß etwas noch einmal von ihm gefordert werde. v. Heeser de rat. redd. loc. 7. n. 10. & Döppleri getrennt Rechnungs-Beambte. L. 1. c. 14. n. 9. Und ob gleich ein solcher Aufseher vorwenden könnte / daß er sich eben dem-

gen einen Schein oder Quittung geben lassen; So kan doch auch dieses unterweilen / wann nemlich selbige durch Krieg / Brand oder andere Unglücks-Fälle verlohren worden / und er solche Posten in kein Register eingetragen / ohne Strittigkeit nicht abgeben / so / daß er obgedachter Massen wol noch einmal die Bezahlung / verfügen muß. Vor allen Dingen aber soll ein solcher Aufseher oder Bedienter deswegen ein richtiges Register oder Manuale führen / weil er auf Begehren dasselbe vorzuzeigen schuldig ist / auch in Entschuldig. oder Verweisung wol dazu gezwungen werden kan Prosp. Farinat. Conf. 96. n. 11. V. 1. & Menoch. de arbit. jud. quest. Cal. 209. n. 16. & seqq. & Escobar de ratiocin. c. 10. n. 40. In welchem Fall ihm dann die Entschuldigung / als wann er kein Register gehalten / oder aber solches verlohren / zerrissen oder verbrandt hätte / nicht zu staten kommt / v. Heeser. de rat. redd. loc. 7. n. 3. angesehen ihm solches nicht geglaubt wird / er habe es dann Augenscheinlich erwiesen / v. Rol. à Valle. V. 1. conf. 49. n. 77. & Montan. de tutel. c. 32. reg. 8. n. 9. so gar / daß nach derer Rechtslehrer Meinung nicht einmal die Eydesleistung hinlänglich genug ist / v. Menoch. conf. 354. n. 1. & Burlat. Conf. 130. n. 8. & conf. 185. n. 12. & 13. Anzuzuwegen wider ihn alles böses / ja vielmehr dieses vermuthet wird / daß er betrieglich gehandelt / und sein Register nicht hervor zeigen dürfte. Döppler. cit. Cap. 14. n. 27. Endlich schilt auch einem solchem Aufseher die Führung eines Registers deswegen nöthig / daß er hieraus desto geschickter seine Rechnung verfertigen kan / oder / wann die Rechnung vielleicht nicht zu haben / daß im Mangel derselben zum wenigsten ein solches Register Glauben und Beweis macht. v. Nicol. de Passer. descript. privat. Lib. 4. qu. 1. & seqq. & Escobar. de Ratiocin. c. 10. n. 40. & seqq.

Weil es auch sich oftmal zuträget / daß ein solcher Bedienter mit seinem Herrn in Unwillen geräthet / und

ihm derselbige sein Hand-Register vorenthält / als wird gefragt: **Ob ein Herr seinem Diener sothanen Register abfolgen zu lassen schuldig und gehalten seye / oder / ob der gewesene Bediente sich begütigen lassen müsse / wann der Herr ihm dasselbe in seiner Wohnung vorlegen zu lassen erbötlich ist?** Welche Frage fürzlich also zu beantworten: Daß zwar einem solchem Diener frey stehet / wann er sich absonderlich keiner Thätlichkeit zu befahren / in seines Herrn Wohnung zu erscheinen und der Darlegung gewärtig zu seyn; Außer dieser freywilligen Erscheinung aber ist der Herr ihm das Register auch an ein fremdes Ort abfolgen zu lassen schuldig; angesehen 1.) gewiß / daß ein solches Register dem Bedienten zu stehet / wolfolglich ihm wider seinen Willen nicht vorenthalten werden kan; Und obzwar 2.) bekandt / daß die Rechnungen an dem Ort / wo die Verwaltung geschehen / justificirt werden sollen / per t. c. ubi de ratiocin. Matth. Steph. de Jurisdic. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 175. Berlich. Dec. 273. n. 10. & Richt. p. 1. conf. 31. n. 36. & 37. So kan doch (3.) solches nicht auf die Verfertigung der Rechnung / als vorzu ein solcher Bedienter seine Register von nöthen hat / gezogen werden / in vernünftiger Erwägung / daß ein großer Unterschied ist / zwischen Rechnung führen / und Rechnung thun. v. l. 89. §. f. de V. S. l. 69. §. servus 4. ff. de Eviat. Add. Herm. Vultej. ad L. 1. C. ubi de ratiocin. n. 4. und jenes auch an einem solchen Ort / da die Verwaltung nicht geschehen / erfolgen kan. Carpz. L. 2. tit. 2. Resp. 33. n. 23. & 24. Und dieses zwar um so viel desto mehr / als auf solche Weis die Bediente die Rechnung mit besserem Bedacht / und ohne Hinderniß ausarbeiten können. V. Döppler. in seinem getreuen Rechnungs-Beambten L. 1. c. 14. n. 32. & seqq. Von denen Mitteln aber / durch ein solcher Herr zur Ausantwortung der Register gezwungen werden kan. vid. Petr. Frid. Mindan. de Mandat. Lib. 2. cap. 49. & 50.

Das IX. Capitel.

Von der Stärke und Bestigkeit des Gebäues.

Inhalt.

§. 1. Eine überhaubt gethane und auf die stärck folgende special Anführung gemeiner Bau-Regeln antragende Abtheilung des Haupt-Absehens der Bau Kunst. Eine Gegeneinanderhaltung der Stärcke / Bequemlichkeit und Zierde. §. 4. Ein Register der durchgängigen Regeln von der Stärcke.

§. 1.

Nachdem die Bau-Kunst diesen Zweck hat / daß man alle und jede Gebäude mittelst Vernunft- und Regelmässiger Angebung erstlich stark und dauerhaft / und so viel möglich / immerhaltend; Zum andern bequemlich und handsam; und dann drittens auch zierlich / artig und ansehnlich vollführen möge: Als sollen diese drey Stücke von Rechtswegen / und zwar jedes in seiner Maß ungetrennt beyeinander halten. Allermassen in Vergleichung des einen gegen dem andern leicht erachtlich; daß das erste von unentberlicher Nothwendigkeit; das andere von sonderbarer Nutzbarkeit; das dritte aber von lieblicher Anmut und gleichsam Anfassung der Sinnen wegen anzupreisen seye. Daher dann / wann ja irgend etwas nachbleiben soll / das erste gar keinen; das andere sehr geringen und kaum merklichen / und nur durch den Nothfall erpressen; das dritte aber bald keinen / jeverellen nicht den größten / und endlich / wo man ihm am härtesten zusetzet / ein leidentliches und der Na-

tur nicht unanständigen Abbruch zu ertragen haben wird: Anzuzuwegen / jemeht von einem und andern / zumal den ersten zweyen abgethet / je weiter ist auch das daher entstehende Gebäu von der Vollständigkeit und hiervon rührender Belob- und Bemerkung entfernt. In solcher Betrachtung gehet nun vor die Stärcke mit denen auf solche anweisenden fürgängigen Regeln.

1. Der Grund-Bau ist möglichster Massen stark / dick / vest und unbeweglich anzulegen.

2. Die Breite der Grundveste muß unfehlbar dicker / und wenigst doppelt so dick seyn als die auf derselben aufstehende Mauer; und je höher und schwerer die Gebäude / je breiterer Grund.

3. Der Unterfuß oder Grundfuß muß am wenigsten so breit und gestreckt seyn / als der Stamm / Stütze oder Seule / so darauf gesetzt wird / selber ist / am wenigsten sage ich: Besser und gewisser ist / zur Dauerhaftigkeit / wann der Grundfuß nach Füglichkeit / um einige Zoll sich rings herum weiter heraus gihet.

4. Eine jede Mauer und Wand muß gerad auf und Bleyrecht stehen. Und wo verschiedene Ecken oder Gaden aufeinander kommen / können die obern Mauern so wol von aussen als von innen durch einige gleiche Absätze eingezogen und verjünget werden.

5. Die Mauern und Wände sollen oben unter dem Dach mit einem etwas weit herausstehenden Gebäl-

ckel

Ke / Kranz- oder Gesimse aus dem beständigen Zeuge wider die anfallende Witterung beschirmt werden.

6. **Dauerhafter Zeug** / als Steine / Ziegel / Metall / ist dem Holzwerck / Feuers Gefahr halber weit vorzuziehen / und dieses nur in Nothfall zu gebrauchen.

7. **Das Dach** als des Hauses Decke ist allem Unge- witter zu troh / aufs beste / und recht Nothvest zu ver- wahren / daher soll die Materie oder Zeug dazu so beschaf- fen seyn / daß sie vom Feuer nicht leicht beschädiget wer- den mag.

8. **Denen gar langen Dächern** kan man durch eine dreypackichte zwischen Mauren / wider befahrendes Feuer Rath schaffen. Die Thüren durch solche Mauren müssen von eisern Blech oder Kupffer seyn. Hierdurch wird dem Feuer der freye Durchbruch aus ei- nem Theil ins andere gewehret / da man hingegen nichts desto minder allenthalben zukommen kan.

9. **Der Grundbau** muß zur Regenwehr wider sich ergießendes und anlaufendes Wasser oberhalb der Er- den noch etwas vorstetgen und erhoben werden / auch an denen Seiten uneröffnet bleiben. Das Licht aber ist von der Oberfläche durch länglichte schmale Löcher in die Keller zu bringen.

10. **Mauren / Balken / Seulen / Dächer / Gewöl- be** und Bögen müssen mit eisernen und ehrnen Stän- gen und Zapfen wol gefast und verbunden werden / als- lerley Wittergestürm und Erdbeben vorzubeugen.

11. **Die Winkelrecht** gebauene und an allen Flä- chen wol abgerichtete und geglättete Steine / wann sie an allen vier Ecken / mit eisernen Spillen und mit ei- ner Klammern in der mitten / auf einander gesapffet / und mit Blei vergossen werden / halten bester als wann man sie mit Kalkt füget.

12. **Die Fenster und Eröffnungen** müssen von oben bis unten aus gerad und senkrecht aufeinander passen / und die zwischen Wände sollen nicht zu schmal / sondern mindestens in der anstehenden Fensterbreite seyn : Massen durch solch Mittel das Dach von denen Zwischen-Mauren / als von Pfeilern unterstüet und getragen wird.

13. **Das Eck** muß eine dickere Mauer / aufs wenig- ste aber wol noch dauerhaften Zeuge oder andere stärke- re Fassung haben / als der übrige Bau. Und eben da- rum müssen die Eröffnungen den Ecken ja nicht zu nahe kommen.

14. **Die Ecke der Mauren** müssen mit wechselweis- se sich verbindenden und den Winkeln einfassenden Werk- stücken bestättiget werden : Eben auf die Weise wie man die gemeine Kachel- Ofen setzet.

15. **Wo man sich aus Mangel der Materialien mit dünnen Wänden** behelffen muß / da soll solchen mit an- gesetzten Eckpfeilern zur Dauer geholffen werden. Aus gleicher Ursache kan man sie auch in dünnenmäurigen Ge- bäuden und Creutz-Gewölbern brauchen.

16. **Alle unter freyem Himmel** zu stehen kommende **Gewölber** / müssen so wol auf beeden Seiten mit einer etwas schregen Neben-Mauer / als auch von oben mit behö- riger Last zum Stand gebracht werden / anders geben sie sich oben von einander : Wann sie auch gleich / wie nöthig / mit einem Ziegel-Dach versehen sind.

17. **Wann ein Gebäu unten an dem Fuß eines Berges** angeleget wird / muß man / vor einigen Ansat- solches Baues den Berg mit einer starcken und Streben- Pfeilern wol versehen / und über die Länge der ihm nechst entgegenstehenden Wand des Hauses beedersits um et- liche viele oder wenige Schuh hinaus langenden Grund- Mauer / als mit einem Wehr unterziehen. Oben auf

der Mauer her muß auch ein Graben von zulänglichster Breite zur Sammlung und Ableitung des abschießenden Wald-Wassers verfertiget werden. Welches Wasser sonst zumal in Wolcken-Brüchen den Grund-Bau unter- fressen und mithin das Gebäu umfallen würde.

18. **Ben freyer Wahl einen Bau-Platz** auszuwählen ist ein niedriges Feld jederzeit aller andern Gelegenheit vor- zuziehen : Erbsand hingegen und schlüpffriger Boden durchaus zu fliehen.

19. **Zwey in denen Wänden zwischen Fenstern** Keyhen im Mittel übereinander stehende Seulen dienen viel zur Vermehrung der Stärke und des Ansehens der Gebäude / dasern man anders auch sonst der Pfeiler und Seulen sich gebrauchen will. Was aber über diese Zahl hinaus trifft / thut mehr zur Zierde als zur Bestigkeit weil es nothwendig kleinere Seulen abgibt.

20. **Genauere Zusammensetzung ungleicher Gebäu- de** ist nach eufferster Möglichkeit zu verhüten. Daher es unvorsichtig gethan / so man Menschen / Vieh / Holz und Streu und alles aus toller Sparsamkeit unter ein Dach bringen will : Denn da kan etwan entstehendes Feuer bald garaus machen.

21. **Wann Häuser aneinander gebauet werden** / sind entweder die Dächer nach der Länge der Vorwand zu führen / und mit Sibel-Mauren zu unterscheiden ; oder zwischen den zwey Dächern 6. bis 7. Schuh hohe Brand- Mauren von Ziegeln aufzuführen. Die Dicke derselben muß am wenigsten eines Ziegels Länge haben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IX. §. I.

Est zwar nicht ohne / daß ein jeder Haus-Batter- sam bauen hierauf zu sehen / daß er das Gebäude starck und dauerhaft / bequem und handsam / und endlich ierlich und ansehnlich aufführe. Gleichwie aber ihm solche Freyheit unterweilen ziemlich eingeschränket unterweilen aber gar benommen ist : Als wollen wir all- hier zuorderst erörtern und ausführen / wodurch dach eigentlich geschehen könne : Ist demnach zu wissen / daß solches eigentlich durch die Servituten oder Dienstbar- keiten also versüet werde / welche so wol in denen Feld- Gütern (servitutes rusticae / von denen wir an einem andern Ort gehandelt haben) als in denen Stadt-Gebäu- den (servitutes urbanae von welchen hier zu handeln) best- hen / und Krafft deren einer in seinem Gut entweder was zu leiden oder nicht zu thun gehalten ist. v. l. 1. §. 1. ff. de leevit. Welche Dienstbarkeiten auch in Ansehung derer / so sich derselben auf andern Gütern bedienen wol- fen / Gerechtigkeiten genennet werden. v. Reform. de Stadt Frankfurt. p. 8. tit. 7. §. 1. Allermassen es dem nichts neues ist / daß jemand durch eines andern Haus ge- hen oder fahren / oder auch Wasser leiten oder schöpfen darf : Item / daß ein Haus diese Gerechtigkeithat / daß dessen Nachbarn nicht höher zu bauen erlaubt ist / und mit andern Gerechtigkeiten mehr sind / darvon wir hierunter mitt mehrern handeln werden. Es werden aber solche Gerechtigkeiten entweder mit Geld / von dem Eigen- thums-Herrn der beschwerten Behausung erkaufft / oder durch andere Vergleich und Vertrag / auch durch Testa- menta und letzte Willens-Verordnungen auf die Häu- gemacht / v. §. ult. ibique DD. Inst. de servit. Oder endlich durch die in denen Rechten verordnete Verjährung darauf gebracht / wann nemlich jemand zehn Jahr un- ter den gegenwärtigen und 20. Jahr unter den Abwesenden

den dieselbige gebraucht hat / sie mögen hernach ohne der Menschen Zuthun immer wahren / (als da sind die Gerechtigkeiten Wasser zu schöpfen und zu leiten / angesehen dem Wasser / ob man dasselbige gleich nicht leitet oder schöpffet / dennoch immerzu sein Lauff zu lassen / welche servitutes concinnæ genennet werden / v. l. 28. ff. de S. P. V.) Oder sie mögen ohne der Menschen Zuthun nicht gebraucht werden können / (als da sind zum Beyspiel die Gerechtigkeiten das Vieh zu weyden / zu gehen etc.) massen die Gesetze hien innen keinen Unterschied machen / v. l. f. in 1. C. de long. temp. præscript. add. Bachov. ad Tr. V. 1. D. 17. th. 8. lit. A. Franzk. ad tit. 7. de servit. num. 54. & Carpov. p. 2. c. 4. def. 3. num. 4. Wiewol einige Doctores hien innen einen Unterschied gehalten wissen wollen / und bey jenen Gerechtigkeiten zwar / welche für sich selbst wahren / zehen Jahr unter denen Gegenwärtigen / und 20. unter denen Abwesenden für genugsam zur Verjährung halten / bey diesen aber / welche ohne der Menschen Gebrauch nicht exercirt werden können / eine solche Zeit erfordern / die kein Mensch bedenken kan / in welcher man nemlich sothane Gerechtigkeiten zu gebrauchen angefangen hat. v. Mynl. 4. O. 53. Gail. 2. O. 66. & Pap. dec. 573. mit welchen auch das Chur-Bairische Land-Recht übereinstimmig ist / p. 1. tit. 22. §. die Dienstbarkeiten. cum seq. Nach Sachsen-Recht aber wird zu derselben Verjährung 30. Jahr / Jahr und Tag erfordert / v. Berlich. p. 2. Concl. 9. n. 33. Wie dann auch die Nürnbergsche Statuta 30. Jahr zur Verjährung dieser Gerechtigkeiten ernennet haben / v. Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 3. §. es wäre dann: Gleichwie aber zur Verjährung sothaner Dienstbar- und Gerechtigkeiten nebst der zehen oder zwanzig jährigen Zeit auch dieses vornöthen ist / daß unter solcher Zeit dieselbige mit Gedulden des Nachbarn (welches an statt eines Tituls ist) in Willen und Meinung eine Gerechtigkeiten auf sein Haus oder Gut zu bringen / und mit gutem Glauben ruhig und ohnunterbrochen exercirt und gebraucht worden / v. l. 10. ff. si servit. vind. l. f. C. de long. temp. præscript. & l. 24. C. de R. V. dahero dann in solchen Dienstbar- und Gerechtigkeiten / welche hien innen bestehen / daß der Nachbar nichts thun / als zum Beyspiel / nicht höher bauen / das Licht nicht vermachen / etc. solle / dieses erfordert wird / daß derjenige / so sich sothane Gerechtigkeiten ins künftige zu gewinnen willens / dem Nachbar / wann selbiger etwan sein Haus höher aufzubauen anfänget / ein Verbott thue / mithin denselben daran verhindere / dann wann der Nachbar sich durch dieses Verbott vom bauen abschrecken ließe / würde sich der andere so fort in die quasi possession dieses Rechtes setzen / und also von demselben moment an die Verjährung zu lauffen anfahen / welche darnach nach Verjährung zehen oder respective 20. Jahr vollbracht ist: v. Carpov. p. 2. c. 4. def. 13. Also muß man im Gegentheil wissen / daß wann man sich solcher Gerechtigkeiten aus freund- oder Nachbarschaft gebraucht / auch wol deswegen dem Nachbar einen Revers ausgehändiget / hiedurch nichts verjährt oder erfessen werden könne / sondern derjenige / von dem man diese Freundschaft bishero gemessen / dieselbe nach Belieben und nach seiner Gelegenheit wieder aufzuheben und zu widerrufen befugt und berechtiget seye / v. l. 41. ff. de A. A. P. & Carpov. p. 2. c. 4. def. 13. Conf. Chur-Bairisches Land-Recht. p. 1. tit. 22. §. dann so man etc. Item Nürnberg. Ref. T. 26. L. 3. §. Es wäre dann etc. Wie dann auch in diesem Fall keine Verjährung Mas findet / wann jemand heimlicher und verborgener weis / oder auch mit Gewalt solche Gerechtigkeiten an sich zu bringen willens ist. v. l. 10. ff. si servit. vind. & l. 3. C. unde vi. Wann nun auf solche Weise die Dienstbar- und Gerechtigkeiten erworben worden / so fangen sie fort an /

an dem Gut oder Haus zu kleben / so / daß sie nach Verkauffung desselben dem Käufer folgen / als welcher selbige zu leiden eben so wol gehalten ist / ob gleich bey dem Contract nichts davon gedacht worden / §. 3. J. de servit. Es würde dann dargethan / daß dieselben anderst beschaffen / und etwan einer Person auf ihr Leben / oder nur auf eine Zeit vergünstiget worden. v. l. 4. ff. de servit. l. 4. ff. de S. P. R. l. 6. ff. de servit. leg. & l. 14. §. 3. ff. de alim. leg. Add. Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. tit. 22. §. es hangen aber etc. Jedoch solle sich ein jeder sothaner Dienstbar- und Gerechtigkeiten / bescheiden und gebühlich / damit er seinem Nachbar am wenigsten / so viel immer möglich / beschwerlich sey / gebrauchen / per l. 9. ff. de servit. Hingegen auch dieser / so dergleichen Dienstbarkeit schuldig ist / deme / so sie zu gebrauchen vergönnet worden / in keinerlei Weg einen Eintrag / Hinderniß / oder neuerliche Beschweruß zuzufügen sich unterstehen. v. l. 13. §. de S. P. R. Von welchem wir in denen Anmerkungen über das XVI. Cap. des Ersten Buchs gehandelt haben. Add. Chur-Bair. Land-R. c. 1. §. doch soll etc.

Gleichwie aber die Dienstbar- und Gerechtigkeiten durch gewisse Mittel und Weg ausgerichtet und erworben werden / also gehen sie gleicher massen auf gewisse Weise wieder verlohren; rubr. & t. t. ff. quemadm. servit. amitt. wozu hin zum Beyspiel gehöret / wann sie von dem Herrn / deme sie zustehen / ausdrücklich nachgelassen. v. l. 14. §. 1. ff. de servit. l. 17. in f. commun. prædior. Oder von ihm stillschweigend aufgegeben werden / welches geschiehet / wann er etwas / so solcher Dienstbar- und Gerechtigkeiten zu wider / in dem gegenseitigen Gut bauen oder machen lässet / l. 8. pr. ff. quemadm. serv. amitt. Oder wann derselbige sich innerhalb der in denen Rechten bestimmten Zeit / solcher Dienstbarkeiten nicht gebrauchet / l. 10. pr. & §. 1. l. 18. ff. quemadm. serv. am. Oder sich nicht also derselben bedienet / als es ihm vorgeschrieben worden. ad. l. Oder endlich / wann beyde Güter / so die Dienstbarkeit einander zu thun schuldig / zusammen kommen / und eines Herrn werden: l. 1. ff. quem. serv. am. l. 10. ff. commun. præd. Ausgesehen in diesem und andern Fällen mehr / die Dienstbarkeiten vorgedachter massen ihr Endschafft überkommen. Conf. t. t. ff. quem. serv. am. & Chur-Bair. Land-R. p. 1. Tit. 22. §. Ingleichen werden auch: Und dieses seye genug von der Natur und Eigenschafft der Dienstbar- und Gerechtigkeiten / desgleichen auch / wie sie unwegegebracht und erworben werden. Von den sonderbaren Arten und Gattungen aber derselben soll hierunter an bequemern Orten hin- und wieder gehandelt werden.

Ehe und bevor aber dasselbige beschiehet / wollen wir kürzlich darthun / wie diejenige Irrungen / so sich zwischen denen Nachbarn der Bau halber unterweilen zutragen / da nemlich der eine besorget / es möchte der andere ihn mit seinem fürhabenden neuen Bau beschwehren und überbauen / auszumachen und zu heben seyn. Da dann zu wissen / daß in dergleichen Fällen ein Nachbar dem andern Einhalt (nunciationem novi operis) thun / und hiedurch so viel zu wegen bringen könne / daß er biß zur Erörterung der Sach mit dem bauen still halten muß / v. t. t. ff. & C. de N. O. N. & Gail. 1. Obl. 16. num. 1. Es geschiehet aber dieses Verbott entweder von dem Nachbar selbst mit Zuziehung eines Notarii und Zeugen / v. Mindan. L. 2. de Mindat. c. 30. n. 12. & 13. Oder von eines jeden Orts Obrigkeit / welche darnach jemand solches Verbott zu thun / dahin abschicket. v. l. 5. §. 10. & l. 16. ff. de N. O. N. add. Refotm. der Stadt Frankfurt. p. 8. tit. 9. §. 1. 2. & 3. In beeden Fällen hat ein solches Verbott diese Wirkung / daß derjenige / so den Bau für hat / mit demselben

selben so lang still zu stehen und inne zu halten schuldig ist / bis ihm damit fortzufahren erlaubet / und das angelegte Verbot wieder eröffnet wird / v. l. 8. §. f. & l. 10. ff. de N. O. N. Und so er hierwieder zu handeln / und mit dem Bau nichts desto weniger dem Verbot entgegen fortzufahren sich unterstände / könnte man ihn zur wieder Abtrag und Abbrechung dessen / was er nach dem Verbott gebauet / wol anhalten. v. l. 20 §. 1. & seqq. l. 22. & f. ff. de N. O. N. wie dann eben zu dem Ende heut zu Tag Mandata sine clausula demolitoria seu restitutoria heraus gebracht werden können / mit dem Verbot / nicht weiter fortzufahren. v. Gail. I. O. 16. num. 13. & 16. & Schwannemann. de Proceff. Cam. Lib. 1. cap. 9. & seqq. Nach denen Franckfurtischen Statutis aber wird er in zehen Gulden Straff verdammet / und ihm der Bau bey zweyfacher Straff aufs neue verboten. vid. Reform. der Stadt Franckfurt. P. 8. tit. 9. §. 4.

Damit aber derjenige / so dieses Verbot begehret / solches nicht aus gefährlicher Meinung / Haß und Meid / oder zum Verdruß seines Nachbars / sondern vielmehr / seiner ungezweifelt habender Gerechtigkeit halber thue / als wird ihm für Bewilligung dessen billich auferleget / daß er den End vor Gefährde abschwöre / v. l. 5. §. 14. ff. de N. O. N. Oder wenigstens an Eydens statt solches angelobe / v. Reform. Francof. p. 8. tit. 9. §. 3. dann wofern er sich dessen waigert / könnte ihm in seinem Begehren nicht willfahrt werden. d. l. 5. §. 14. de N. O. N.

Wann nun sein Begehren statt gefunden / und das begehrete Verbot verwilliget worden / so muß hernach diese Strittigkeit / ob nemlich der Nachbar also zu bauen befugt oder nicht / vor der Obrigkeit ausgemachet werden. v. l. 1. §. 9. ff. de N. O. N. & Hahn. ad Welenb. d. tit. n. 11. Add. Reform. Francof. d. l. 5. §. 5. welche zu erkennen haben wird / ob mit dem bauen fort zufahren / oder still zu halten sey? Vornehmlich aber / wird hierauf gesehen werden müssen / ob der alten Form zu wider ein neues Werk zu bauen angefangen worden / v. l. 1. §. 11. 11. & 13. ff. d. t. arg. l. 76. de iudic. l. 5. §. 11. ff. de N. O. N. Dann obgleich ein jeder schon öfters gedachter massen auch seinem Nachbar zum Schaden / in dem seintigen etwas bauen kan: 1. 8. C. de serv. So hat doch diese Regul ihren Abfall 1.) wann eine gewisse Form zu bauen von der Obrigkeit vorgeschrieben worden. v. l. 1. 2. & 12. C. de Edif. priv. junct. l. f. §. 1. C. de servit. 2.) Wann solches nur zur Emulation des Nachbars / und zu dem End geschieht / damit man ihm einen Verdruß machen möge. vid. Nov. 63. c. 1. & l. 3. de oper. publ. 3.) Wann jemand von seinem Grund und Boden / oder von seinem Haus / etwas an das benachbarte legen oder durch dasselbige ziehen / oder einen Überschuß und Überhang in den benachbarten Hof oder Garten richten wolte / v. l. 8. §. 5. l. 14. & 17. pr. ff. si serv. vind. Angesehen in diesen Fällen der Nachbar / dessen Grund und Boden / oder Haus damit beschwehret wird / auch eigenmächtig solches wieder abthun und zernichten könnte. v. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. 4.) Wann jemand in seinem Haus einen Keller graben / und hierdurch den Grund des benachbarten Hauses erschüttern / und dessen Fundament zernichten wolte. arg. l. 24. §. f. ff. de damn. inf. 5.) Wann jemand wider die dem Nachbar zugehörige Gerechtigkeit bauete / t. t. ff. de servit. 6.) wann jemand den Gebrauch einer gemeinschaftlichen Sache durch das bauen allerdings hemmen oder aufheben wolte. arg. l. 10. inf. ff. de S. P. V. & l. 30. ff. de usufr. Und endlich 7.) wann jemand in dem seintigen den öffentlichen Stadt-Gebäuden einen Schaden zufügete. l. 3. ff. & l. 4. C. de Oper. publ. l. 5. §. 11. ff. de N. O. N. add. Struv. S. J. C. tit. de N. O. N. th. 8. Allermassen

in diesen Fällen allen die vorbelegte Regul weichen muß. Ferner hat auch eine Obrigkeit hierauf zu sehen / ob das Werk noch nicht völlig zum Stand gebracht und ausgebauet worden: allermassen das Verbott eines neuen Werks / wann dasselbige schon fertig / viel zu spät ist / wolfolglich nicht mehr Platz finden kan. v. l. 1. §. 1. ff. de N. O. N. Conf. Francof. Ref. p. 8. tit. 9. §. 13. in verb. Und zum Beschluß ordnen und setzen wir / daß ein jeder / (wann er allhier in der Stadt anwesend ist) oder Bauhalben (die seyn gleich neu oder alte) gegen seinen Nachbar zu Klagen gemeint / solches fürderlich / und diweil der Nachbar noch im bauen stehun solle / und damit nicht verziehen / bis der Bau allerdings fertig und gemacht ist; dann so solches nicht geschiehet / soll er hernach des Abbrechens halber nicht gehöhret werden / dem Abwesenden aber soll hierdurch nichts benommen seyn. Es wäre dann / daß der Nachbar kundtbarlich wider die Rechtliche Sackung gebauet hätte / massen er in diesem Fall durch andere Mittel zur Abstellung solches Baues wol angehalten werden könnte. v. l. f. ff. nequid in loc. publ. Add. Mev. p. 1. decif. 81. Endlich ist zu wissen / daß wo derjenige / der einen neuen Bau für hat / in seiner angenommenen Gerechtigkeit sich so gegründet bedüncken ließe / daß er Caution und Sicherheit de demoliendo opere / das ist / wann er seines Baues halber unbefugt befunden / und deswegen in Rechten künftighin verlustiget würde / daß er denselben auf sein Kosten wieder abschaffen / und andern nicht (so viel die geklagte Beschwerung belanget) (dann wie der alte Bau gestanden / hinführo bauen wolte) in Rechten genugsam zu leisten erbötig wäre / daß ihm / so geich / darauf mit dem Bau fortzufahren gemeinlich gestattet und zugelassen werde. v. l. 8. §. 3. & l. 20 §. 9. ff. de N. O. N. Franckfurt. Reform. v. l. 5. §. 6. Dann obwohl nicht unbekandt / daß die Rechts-Lehrer in diesem Punct nicht allerdings einig sind / indem einige dafür halten / als ob derjenige / welcher das Verbot des neuen Werks ausbringt / vor Verfließung dreier Monat (welche 3. Monat-Zeit nach denen Lübeckischen Rechten in 14. Tag verändert worden / v. Lübeckisch. Recht. Lib. 3. tit. i. m. f. ibique Mev.) sothane Caution nicht anzunehmen zu halten seye. per l. un. C. de N. O. N. Cap. p. & f. X. cod. Add. Gail. I. O. 16. num. 17. Petr. Frid. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 31. & Wurmser. tit. 49. Obl. un. Andere aber dieser Meinung sind / daß durch dieses Cautions-Wort das Verbot alsobald / und ohnerwartet dieser dreier Monat / aufgehoben werde. v. Schwannemann. proc. Camer. l. 1. c. XI. num. 4. So scheint doch dieses die sicherste Meinung zu seyn / welche solches der Willkühr des Richters überläßet / als welcher aus dem unwiederbringlichen Schaden / so demjenigen / der dieses Verbot begehret / hierdurch leichtlich zustossen könnte / wann der Nachbar mit dem bauen fortfahren sollte / leichtlich zu ermessen haben wird / daß derselbige mit seinem Cautions-Anerbieten nicht zu hören seye. Add. omnino Mev. p. 2. dec. 180 & p. 3. dec. 380. Im Gegentheil aber wird er auch das Cautions-Anbieten nicht abschlagen können / wann für diesem / der zu bauen willens / noch einige Muthmaßungen streiten / daß nemlich sein Anerbieten nicht unrechtmäßig seye / vornemlich wann er alle Bau-Materialien herbeigeschaffet / und zu besorgen hat / er möchte / bevorab bey Herannahung des Winters / wann er so lang mit dem bauen einhalten sollte / daran grossen Schaden leiden / angesehen auch in diesem Fall nicht einmal auf die 3. Monat zu sehen ist. v. omnino l. 12. §. 7. C. de Edif. prec. Add. Struv. S. J. Civ. tit. de N. O. N. th. XII. Welche alles der deswegen eingenommene Augenschein am besten

darthun wird. v. Mev. p. 8. dec. 269. Item Franckfurt. Reform. c. 1. §. 8. Dieser Augenschein aber kan zu desto besserer Beförderung der Sache / und Vermeidung alles Verzugs / der in dergleichen Sachen höchstschädlich / noch vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden: Ob es gleich sonstens Rechtens / daß der Augenschein erst nach derselben verstattet wird. vid. Ruzger. Ruland. de Comit. p. 2. lib. 3. c. 3. num. 1. & 4. & Mev. p. 6. dec. 269. Welches eben auch die Ursach ist / daß die Bausachen ganz Summarisch und ohne einige Weitläufigkeiten / auch zur Erndte- und Weinlese- Zeit / da sonst die Gerichte geschlossen / vorgenommen werden. v. clem. saepe de V. S. l. 2. ff. de feris. l. 1. & 2. C. de Edif. priv. Add. Francofurt. Reform. c. 1. §. 7. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 15. Add. Mev. p. 6. dec. 261.

Gleichwie nun unter denen Nachbarn wegen eines neuen Wercks und Baues Irrungen und Strittigkeiten entstehen können; Also geschieht es bisweilen / daß sie wegen eines schon lang stehenden Gebäudes gleicherweise in Streit gerathen / wann nemlich dasselbige dermassen haufällig / daß zu besorgen / es möchte mit der Zeit einfallen / und also denen benachbarten Häusern grossen Schaden thun. Allermassen in diesem Fall derjenige Nachbar / welcher diese Gefahr besorget / von dem andern / der ein dergleichen haufälliges Haus besizet / Caution und Sicherheit begehen kan / damit er bey sich ereignenden dergleichen Unglück von ihm allerdings schadlos gehalten werden möge. vid. rubr. & t. c. ff. de damn. inf. præcipue v. l. 1. §. 1. l. 2. l. 7. §. 1. l. 8. 9. 44. ff. d. t. wofern nur der Kläger vorher den Eid für Beschreide ablegt / l. 13. §. 3. l. 7. pr. ff. cod. Nach dessen Abschworung alsdann der Beklagte zu solcher Caution entweder mit Gefängnis- Straff / oder daß der Kläger in dem Besitz des schadhaften Hauses gelassen werde / von der Obrigkeit gezwungen werden mag. l. 15. §. 11. 12. & 13. ff. de damn. inf. ibique Hahn. ad Welenb. num. 3. Und so sich hernach ein solcher Schad eufferte / könnte der Besizer des schadhaften Hauses / zu dieses Schadens Ersetzung / nach richtlicher Ermäßigung / billich angehalten werden. v. l. 39. §. f. & l. 40. ff. de damn. infect. Wiewolten es heut zu Tag / was diesen Punkt betrifft / gemeinlich hiermit also pfleget gehalten zu werden / daß man auf beschehenes Anbringen / und nach vorher genommenen Augenschein / dem Eigentums- Herrn von Obrigkeit wegen auferleget / daß er allein besorgenden Schaden fürzukommen / innerhalb einer gewissen Zeit das haufällige Gebäude verbessern / oder einer gewissen Straff gewärtig seyn solle. Gestalten in der Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. XI. §. 4. also versehen: Wann auch gleich nicht der ganze Bau / sondern nur eine Mauer oder Wand desselben / gemeinlicher Gassen zu / so haufällig und überhangend wäre / daß zu besorgen / dieselbige einfallen / und denen Nachbarn an ihren Häusern / auch dem fürüber wanderenden Volck / Schaden zufügen möchte / und diewegen auch Klage fürkame; So soll solches Anleitweise / an unser Schultheiß und Schöpffen gebracht / von denselben der Augenschein eingenommen / und gebührender Bescheid gegeben: Auch darauf dem Eigentums- Herrn solches Hauses oder Scheuren auferleget werden / bey Poen zwanzig Gulden / innerhalb acht oder vierzehn Tag dem Nächsten solche haufällige Mauer oder Wand dermassen zu versehen / daß sich diewegen keines Schadens mehr zu befahren seye; Add. Fürstl. Württemberg. Bau-Ordn. f. 179. in fin. Item f. 182. §. dieweil auch 2c. Es sollen die verordnete Amteute und Gerichte mit dem Wald- Vogt die Häuser besichtigen / ob sie

nicht haufällig oder mangelhafft; auch Vorsehung geschehen / daß die Laub- und Grundschwellen in denen Gebäuden zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret / für dem faulen verhütet werde. Jung. Speidel. Specul. jur. voc. Bau-Ordnung verf. Porro adificia. in fin.

Ad §. 2. 3. & 5. Cap. IX.

Je Breite des Gebäudes hat eben so wol als die Höhe / seine vorgeschriebene Maß / welche man nicht überschreiten darf / damit durch dieselbige weder die gemeine Gassen / noch die benachbarte Häuser beschwehret werden mögen: v. Ref. der Stadt Franckfurt / p. 8. tit. 3. §. 2. in verb. Wann nun unsere Haus- Herrn / samt der Stadt Werckleuten auf den Augenschein kommen / so sollen sie nicht allein / welcher gestalte der / so bauen will / den Bau fürhabe / sich berichten / sondern auch die Länge und Breite desselben abschneiden lassen / und darauf auch sonderliche Acht geben / ob derselbige vor andere der Nachbarn Behausungen / oder sonst zu weit in die gemeine Gassen gehe 2c. Welches absonderlich von denen Ausladungen / Übergebäuden / und Überschuss gegen gemeine Strassen also geordnet / damit dieselbige nicht zu weit hinans gehen / wie zu sehen ex l. 1. C. de Edif. priv. l. 242. §. 1. de V. S. an welcher Stell eine gewisse Maß und Form disfalls vorgeschrieben zu befinden ist: In denen Nürnberg. Statuten aber ist hiervon also verordnet: Daß niemand in der Stadt gegen die Strassen darauf oder darüber / einigen Überschuss / Ausladungen oder andere Übergebäu fürnehmen soll / ohne ausdrückliche Vergünstigung eines Raths / und welcher sich hierwider zu bauen unterstände / der soll zuorderst solchen Neben-Bau abzuhun schuldig seyn. Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 4. pr. & §. seq. Item T. 26. L. 9. ibi: Es soll niemand in dieser Stadt einigen Kellerhals oder andere Gebäu / gegen gemeiner Strassen ferner dann sein Erb oder Eigenthum reichet / ohne Vergunst eines Raths / zu bauen / oder anzurichten Macht haben 2c. Desgleichen ist in der Ref. der Stadt Franckf. p. 7. tit. 2. §. 3. & seq. hiervon also statuiert worden. Daß alle diejenige / so hinfürther neue Bau machen lassen / und darinn sich der Überhänge gebrauchen wollen / den Überhang im zweyten Stockwerck / nechst über dem untersten / anders nicht als einer Ehlen lang (unser Stadt Maß) und dann in dem dritten Stockwerck / nechst über dem zweyten / noch einen Überhang (ob sie wollen) doch breiter nicht als drey vierthel einer unfer Elen lang / gemeiner Strassen zu / mögen legen lassen / und nicht weiter heraus: wolten auch dieselbe über den dritten Stock und in das Dachwerck einen oder mehr Ercker (nach Gelegenheit der Behausung) setzen: das soll ihnen zugelassen seyn / doch / daß dieselbige Ercker / solchem obersten Stock gleich stehen / und um nichts fürlauffen. Und soll ersterzehlte Ordn. verstanden werden von denen Behausungen / so in weiten und gemauerten Gassen gebauet werden. Dann in den andern engen Gassen / sollen gar keine Überhäng anders daß mit Vorwissen unserer Bauherren / und unfer sonderlichen / doch nach Gelegenheit der Bäu und Gassen / gemäßigter Vergünstigung / gemacht werden. So viel belanget die Ausladungen und Ercker / so im mittelften Stockwerck gegen gemeiner Gassen zu / wollen gemacht werden / soll dieselben auch nicht anders / dann mit unfer sonderlichen Vergünstigung / nach gehalten Augenschein und Ermäßigung der Gelegenheit / auch allein in

denen weiten Gassen gemässiger Weise zugelassen werden. 2c. Daß also/ was die Form der Gebäud/ insonderheit aber die Länge und Breite derselben: Item den Uberschuf gegen die gemeine Strassen betrifft/ eines jeden Orts Satzungen und Gewonheiten anzusehen sind. v. l. 6. ff. de Eviction.

Ad. §. 4. & 5.

Von der Höhe und Länge des Gebäudes / haben die Nürnberg. Statuta tit. 26. L. 2. folgendes verordnet: Ein jeder Bürger dieser Stadt hat Macht auf seinem Grund und Boden mit Steinwerck in die Höhe / von dem Pflaster bis unter das Dach zu bauen zweien und fünfzig Stadeschuh / und von Holzwerck zweien und vierzig Stadeschuh hoch; So ihm anders solches durch besondere Beding / Vertrag / Verschreibung / oder in andere Wege nicht benommen oder verbotten wäre; Welcher aber über itzgemeldte Maß höher bauen würde / der soll die selbige Uebermaß abzuehen schuldig / und zwanzig Gulden zur Straff verfallen seyn Add. L. 8. ejusd. Tit. §. 1. Welcher hinführo / allwo sonderlich von der Dicke und Höhe der Mauern also versehen: Solche Mauer sollen sie zweien Stadeschuh dick / und dreyer Gaden / das ist sechs und dreyßig Stadeschuh hoch aufführen: 2c. Es wäre dann / daß sie sich hierinnen eines andern verglichen. In der Franckf. Ref. aber p. 7. tit. 2. §. 1. ist hiervon dieses verordnet: Wir ordnen / setzen und wollen / aus allerhand ehafften Bedencken u. Ursachen / daß hinführo die neuen Behausungen / ohn unser des Raths sonderer Vergünstigung höher nicht als von dreyen Stockwercken oder Gaden (von dem untersten bis an das Dach zu rechnen) gemacht werden sollen; damit ein jedes Stockwerck seine rechte Höhe bekommen möge / bey Straff des Abbrechens / was über diese Ordnung höher gebaut ist: daß solchem nach auch ein jeder / was die Höhe der Häuser belanget / auf die sonderbare Satzungen und Gewonheiten der Vetter zu sehen / und nach denenselben sich zu reguliren und zurichten / mithin die von denenselben vorgeschriebene Form genau zu observiren hat; absonderlich wann hierdurch der Zierde der Stadt etwas abgehen sollte. v. l. in his 2. C. de præd. & omn. reb. navic. v. l. 1. C. de Edif. priv. add. Gail. 2. O. 69. num. 16. & O. 19. eod. n. Item. O. 33. n. 1. Obwolen aber jetztgedachter Massen einem jeden erlaubet ist / sein Gebäud oder Mauer so hoch aufzuführen / als ihm solches die Statuta zulassen: So hat es doch eine andere Verwandtnuß / wann ihm solche Freyheit durch sonderbare Beding / Vertrag / Verschreibung / oder in andere wege benommen wäre / gestalten er disfalls / seinem Nachbar zuwider / sein Haus oder Mauer nicht höher aufführen könnte / besonders selbige stets in der beliebten Form zu lassen gehalten ist; Widrigen falls könnte ihm solches von seinem Nachbar / welchem durch dieses Beding oder Vertrag / eine sonderbare Gerechtigkeit (servitus altius non tollendi) erworben worden / wol gewehret werden. v. l. 11. & 12. ff. de S. P. V. junct. §. 1. ibique Nd. J. de servitut. Im Gegentheil aber geschiehet es zum öfftern / daß sich ein Nachbar mit dem andern also vereiniget / daß ihm zwar sein Gebäud höher als es jetzt ist / aufzuführen frey stehen / hingegen der Nachbar nicht Macht haben soll / so dann dargegen zu bauen / und sein Haus auch auf diese Höhe zu bringen / oder auf eine andere weise zu verhindern / daß deme / welcher höher bauen will / das Licht hierdurch verbauet werde. Wodurch das Recht des Nachbarn in etwas eingeschräncket / und ihm die Freyheit dargegen zu bauen benommen wird / ohn welcher er doch / den gemeinen Rechten nach / bis an den

Himmel / nach denen Statuten aber / bis an die vorgeschriebene Höhe / hätte bauen können / per l. 8. C. de servit. Und diese Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit wird von dem Rechts- Lehrern servitus altius tollendi genennet / wie zu sehen ex §. 1. Inst. de servit. Und obwar nicht unbedacht / daß einige von denenselben sothane Servitut als verstanden wissen wollen / daß in Krafft derselben jemand zum Nutzen des benachbarten Hauses / sein Haus höher aufzuführen gehalten seye / v. Bartol. in l. 2. ff. de servit. Schneidew. ad §. 1. J. eod. & Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 2. c. 41. d. 13. n. 7. so kan doch dieser Verstand mit der allgemeinen Natur derer Dienstbarkeiten nicht übereinstimmen / als welche bekandter Massen darinnen besteht / daß nemlich der Nachbar entweder etwas leiden müsse / oder nichts zu thun gehalten seye / wie zu sehen ex l. 15. §. 1. de servitut. vid. DD. communiter ad d. §. 1. J. de servit. Wiewolen nicht zu laugnen / daß dieses als eine Obligation oder Pactum / welches aber nur diejenige verbindet / die solches unter sich verabredet haben / mit nichten als als ein dinglich Recht auf dem Hause haftet / wol möglich auch nicht die Person des Käuffers verbindlich macht / v. l. ff. de C. E. V. unter denen Nachbarn auf solche weise gedungen und verglichen werden könne. v. o. mnin. Hopp. ad §. 1. ver. altius tollat. J. de servitut. Und hindert nichts / was von der servitute oneris ferendi / heißt / welcher das benachbarte Haus / Mauer oder Grund Säulen eines andern Hauses Last tragen muß / angewendet wird / daß nemlich der Herr des beschwerten Hauses / die Mauer / Säulen oder Wand / darauf diese Last ruhet / so selbige vielleicht schadhaft wird / aus seinen eignen Mitteln machen und verbessern zu lassen / und solcher Gestalt ebenfalls vermög sothaner Dienstbarkeit etwas zu thun gehalten seye: v. l. 6. §. 2. ff. si serv. vind. l. 33. ff. de S. P. V. dann zugeschwigen / daß dieses nur zulässig Weis und deswegen geschiehet / weil eine solche Mauer oder Säule nicht ewig wehren kan / da dann / so selbige vielleicht einfiel / die Dienstbarkeit der Lasttragung nicht mehr geleistet werden könnte / wolfolglich selbige vorerhand anfanglich auf das Haus geleet worden wäre: So kan auch hierauf also geantwortet werden / daß die Vertheilung einer solchen Mauer / welche vorgedachter Mauer dem Herrn des beschwerten Hauses obliegt / zur Richtung einer solchen Dienstbarkeit nicht gehöret / sondern nur zur Erhaltung derselben nötig seye / damit nemlich nicht möge verlohren gehen. v. Hopp. ad §. 1. ver. oneris vicini. J. de servit. Dieses aber ist annoch zu wissen / daß derjenige Nachbar / welchem diese Gerechtigkeit zustehet / unter dessen / als die bauwürdige Mauer oder Säulen von dem Herrn des beschwerten Hauses gehöret wird / sein Haus unterstützen lassen müsse / damit es nicht einfallen möge. v. l. 8. pr. ff. si serv. vind. add. Coen. Tr. de serv. Urb. præd. c. 37. & Schneidew. ad §. 1. de servit. num. 4. Nachdem es sich auch unterweilen zutragen kan / daß nach Verkaufung eines Hauses / der Käufer dasselbe verbessern und verändern / absonderlich aber die schadhafte Mauern repariren läset; Als wird gefragt / wann in einer solchen Mauer ein Stück Geld gefunden wird / wem dasselbige zuzusprechen? welche Frage wiewol ein wenig mit andern Umständen vom Carpz. tractirt wird in Jurispr. for. p. 2. c. 53. def. X. Bey dem Entscheidung vornemlich dieser Unterschied zu machen seyn wird; Ob ein solches Geld von dem Verkäufer entweder zu Kriegs- oder andern Zeiten Verkauft worden / oder zu jemanden als ein Schatz dahin gethan worden? Im Ersten Fall bleibt dasselbige billich dem Verkäufer und seinen Erben / und kan für keinen Schatz gehalten werden.

den / angesehen es der Verkäufer in dieser Meinung in die Mauer verstecket / damit er bey so gefährlichen Läuften nicht darum gebracht / sondern dessen bey guter Gelegenheit wieder habhaft werden könne. Dahero dann auch derjenige / welcher es gefunden / und nicht wieder geben will / als ein Dieb belanget werden kan. v. l. 31. §. 1. ff. de A. R. D. l. 67. ff. de R. V. l. 44. pr. ff. de A. A. P. Add. Bartol. in d. l. 67. de R. V. Jason. in l. 3. §. Neratius num. 7. ff. de A. A. P. Alciat. parerg. lib. 7. c. 1. num. 2. Joh. Schneidew. ad §. Theaurus J. de R. D. num. 4. Harppr. ad eund. §. num. 1. & Regner. Sixtin. in Consil. Marburg. V. 1. Conf. 13. num. 20. Ja / wann man gleich nicht wissen könnte / ob diese Verwahrung von dem Verkäufer geschehen / so wäre doch dessen ungeachtet sothanens Geld dessen Erben zu verpfänden / wofern man an dem Schlag erkennen könnte / daß es noch nicht lang dahin müsse gelegen worden seyn / angesehen es in diesem Fall für keinen Schatz gehalten werden könnte / als welcher eigentlich in einem solchen Geld besteht / dessen Gedächtniß man nicht haben kan / v. l. 31. §. 1. ff. de A. R. D. Wiewolten unterweilen auch ein solches Geld / jedoch in einem weitem Verstand / ein Schatz genennet wird / v. l. 22. pr. ff. famul. eric. & l. 15. ff. ad exhib. zu dem ist über dieses noch zu muthmassen / daß dasjenige was in einem Haus geschehen / von denen Inhabern und Besizern desselben geschehen sey / arg. l. si venditor. ff. de peric. & comm. rei vend. & l. 3. ff. de off. praef. vigil. dann wer wolte wol bey so gestalten Sachen dafür halten / daß ein frembder sein Geld in ein anders Haus legen / und daselbst verwahrlich aufheben / hingegen aber dasselbige nunmehr zurück fordern würde? Carpz. p. 2. c. 53. def. X. n. 17. 18. & 19. Im andern Fall aber muß ein solches Geld als ein Schatz halbes theils dem Käufer / und halbes theils denen Werck-Leuten / so dasselbige gefunden / zugesprochen werden: Wofern aber der Käufer auch zugleich solches gefunden hätte / alsdann könnte er sich dessen halbes als Grund-Herr ganz allein anmassen. v. §. 40. J. de R. D. Vid. notat. ad Cap. XVII. Lib. 1. ubi de Theauris. Was von denen Mauren und Wänden ferner zu wissen nöthig / soll bey dem 13. Capit. dieses Buchs angezeigt werden.

Ad §. 6. 7. & 8. h. Cap.

Wen in Erbauung der Häuser unter andern auch vornehmlich hierauf zu sehen / daß das Feuer so leicht keine materie zum brennen / so vielleicht Feuer auskommen sollte / finden kan / als ist in einigen Statuten heilsamlich verordnet / daß an statt des Holzwercks Stein oder Ziegel genommen / und die Dächer damit bedeckt werden sollen. V. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 1. in verb. Dersgleichen soll an jedes neuerbautes Haus / hier in der Stadt / anders nicht / dann mit Ziegeln besetzt werden; Und welcher das nicht thäte / der soll fünf Gulden zur Straff verfallen / und fürter schuldig seyn / dieser Ordnung in Zeit / (so ihm von E. Rath ernennet würde) gehorsamlich nachzukommen. Add. Reform. der Stadt Frankfurt / p. 8. tit. 1. §. 3. ibi: Aber solche Häuser und Bau sollen mit Schiefersteinen / oder aufs wenigste mit Ziegeln / so wol in denen Vorstädten und zu Sachsenhausen / als in dieser Stadt Frankfurt gedeckt werden. Item Reform. der Stadt Worms. Lib. 5. tit. 3. §. Wir ordnen / setzen und wollen / daß alle häusliche Gebäu in unser Stadt und Burghahn / sollen mit Schiefer oder Ziegelsteinen gedeckt seyn / und was hinühro gebauet / also gedeckt werden. Wo aber andere Dachung gemacht wäre oder würde / sollen unsere Burgermeister je zu Zeiten / Macht und Gewalt haben / Krafft ihres ed-

len Amtes / dieselben Dachung schaffen abzuehen / auf des Herrn desselben Hauses Kosten und Darlegen / und er alsdann andere Dachung machen und decken lassen / nach dieser Ordnung. Und so der Herr desselben Hauses wiederessig oder säumig wäre / soll er in Pön verfallen seyn ein Pfund Heller unablässlich / so manchen Tag er freventlich verhielt und überstünde zu decken / wie er dann bescheiden wäre. Welche Vorsehung insonderheit bey denen Schlöthen / Schorsteinen und Cammen nöthig / davon wie an einem andern Ort handeln wollen.

Ad §. 9. h. Cap.

Die Gebäude sollen so viel möglich vor dem Wasser bewahret werden / damit die jähe Wasser-Güsse denselben keine Gefahr verursachen mögen / welche Gefahr insonderheit diejenige zum öfttern mit ihrem Schaden erfahren müssen / so nahe bey grossen Wassern wohnen / oder gar ihre Wohnungen auf Inseln gesetzt haben / angesehen es bisweilen geschiehet / daß eine solche Insel grundlos gemacht / und von seinem Ort anderswohin gesetzt wird. Dergleichen Begebenheiten Herr Harsdorffer in seinem Schau-Platz lustiger und Lehrreicher Geschicht mit nachfolgenden Worten erzehlet: Eine Springsflut hatte auf eine Zeit eine kleine Insel in dem Meer grundlos gemacht / und von seinem Ort / mit denen darauf stehenden Häusern und Menschen / Vieh und Feldern auf ein ander Land niedergelassen. Nach dem nun das Wasser verfloffen / hat der Besizer solches Landes begehret / der Obere solte mit seinem angechwemmten und auf seinem Grund und Boden liegenden Hoff weichen. Der Bauer aber entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit / und wolte nicht gestehen / daß er auf frembden Grund und Boden wohnte / sondern sagte / daß er noch Haus / noch Hof / noch Feld noch Wiesen verändert / seye aber wol zu frieden / daß ihn der Bläger wieder in den vorigen Stand und Ort stelle / welches ihm eben so unthunlich gefallen. Wird derothalben gefragt / was hierinnen Rechtens? Bey welcher Bewandnuß demnach wir / jedoch anderer mehr in denen Rechten begründeter Meinung unbegeben / dafür halten / daß dieser Casus aus dem l. 23. & seq. ff. quibus mod. usufr. amitt. zu decidiren und zu entscheiden seye: Gestaltsam hier das ganze Wesen des Grund und Bodens gleichsam verändert worden / so daß es nicht leicht möglich ist / selbiges in den alten Stand wieder zu setzen. Conf. Bapt. Aym. de Alluvion. Jur. Lib. 2. c. 23. & B. Dn. Hammer. Disp. Circul. 13. Calend. Febr. An. 1692. Altdorff habit. Corollar. 1.

ad §. 17. h. Cap.

Von der Ableitung des Wassers / und denen Wasser-Gräben ist in denen Anmerkungen über das 30. Cap. des 3ten Buchs §. 3. gehandelt worden.

Ad §. 20. h. Cap.

Wen gestalten die Gebäude sollen aufgerichtet werden / damit nicht leichtlich eine Feuersbrunst entstehen könne / solches haben wir bey dem ersten Cap. dieses Buchs erinnert: Add. Notat. ad §. 6. 7. & 8. hujus Cap. Wie dann auch eben zu dem Ende bey dem 22. und 23. Cap. des dritten Buchs dargethan worden / daß man den Hanf und Flach nicht so nahe bey denen Häusern und Scheuren dörren / auch sothane Dörr-Häuser so nahe bey denen Gebäuden nicht aufrichten solle. Woraus dann zu schließen / daß man auch nicht Heu / Stroh / Vieh und anders mehr unter ein Dach bringen solle / wo man nicht weit davon

Bb 3

davon

davon Feuer brennet / und den Herdt hat / angesehen derjenige / welcher solches thut / im Fall eine gefährliche Feuerbrunst entsethet / sich von der Ersetzung des Schadens nicht loswürden könnte. vid. Joh. Lubler de Incend. cap. 4. num. 30. & Barthol. Cappolla de S. P. R. cap. ult. de igne. Add. Chur. Bair. Lands-Ordnung. Tit. 19. §. So soll in Häusern an sorglichen Orten / Heu / Stroh / Holz / Pöschel oder Keiß zu legen nicht gestattet werden. Und soll sonderlich das Holz nicht mit grossen Hauffen / sondern allein so viel / als man ohngefähr auf ein Monat lang bedarff / in die Häuser / das ander aber aufferhalb derselben / an unschädliche / ungeschädliche Ort geleyet werden: Es seye dann / daß jemand dasselbe ohne Gefahr und besorglichen Schaden in Häusern wol unterbringen und legen möge. 10. Welches eben auch die Ursach ist / warum an vielen Orten nur mit Steinen zu bauen gestattet wird /

wie zu sehen bey dem Stumpfio Lib. 6. der Schweyt Chronica fol. 154. b. in f. woselbst er von der Stadt Zürich folgendes erzehlet: Am 5ten Tag Augusti Anno 1311 verbrann die kleine Stadt Zürich gar übel / vom Rennweg herein durch die Stralgass nieder bis an die Brücken. Welcher wieder bauen wolt / muß zum wenigsten eines Gemachs hoch mauren / dann es hievor mehrentheils hölzerne Häuser waren. Item / warum ebenfalls an vielen Orten diese gute Verordung geschehen / daß man die Häuser nicht zu nahe aneinander bauen / sondern einen gewissen Raum darzwischen lassen soll. Vid. Lündenspuhr in Comment. ad Jus. pro. Württemberg. p. 276. n. 8. Weiln wir aber von dem Feuer-Schaden an einem bequemern Ort zu handeln habens sind / als wollen wir solches bis dahin ausgehlet seyn lassen.

Das X. Capitel.

Von der Bequemlichkeit des Gebäues.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Bequemlichkeit des Gebäues. §. 2. Regeln von derselben. Num. 15. wird eine sondere Erfindung einer Rauch-Leitern eingebracht.

§. 1.

Die Bequemlichkeit ist eine solche Beschaffenheit des Baues / da alle und jede Theil des Hauses von unten an bis oben aus für sich gelegen und handsam und in leichter natürlicher Zusammenstimmung aneinander begegnen und folgen / da jeder Theil einen solchen Platz bekommen / der ihm am anständigsten und allein zu gehörig / welchen er mit keinem andern ohne entstehenden Uebelstand und Verhinderung verwechseln könnte. Bestehet in folgenden Lehrsätzen.

§. 2. 1. Alle und jede Dertter des Hauses / müssen **genugsames Licht haben**. Vorab die Stiegen sollen mit einfallendem Licht wol versehen seyn / damit man unanstößig und unschädlich gehen / begegnen / tragen / und anders mehr schaffen möge können. Gemahlte Glasscheiben taugen hier nicht an statt der Spiegelscheiben zu gebrauchen. Die breiten Lauben so denen Fenstern das Licht verstellen / sind auch verwerfflich.

2. Die Hausthür soll vornen in der Mitte der Wand stehen / und die Form und Zahl der Fenster beiderseits aufeinander zu treffen. Solches dienet wegen beiderseits gleicher Schwere / auch zur Vestigkeit.

3. Manche Hausthür wird so hoch gesetzet daß ihre Oberschwelle fast ins Mittel des Hauses reichet / und werden demnach Treppen gemacht / zu solcher anzusteig / durch solch Mittel ist allerseits leicht in die umliegende Zimmer zu gelangen. Und dieses ist so dann der mittlere Stock der Winter-Zimmer / unter welchen die geringern und ungeachteten Zimmer / so stracks auf dem Erdboden aufstehen / gleichsam versteckt werden: welche auch ihren besondern Eingang hinten am Hause haben. In die Höhe kommen die lieblichen Sommer-Zimmer / mit ihrem schönen Aussehen.

4. Die Hauptstiegen sind / wo möglich / mitten im Bau anzulegen / daß man zu und von allen Orten aufs nächste und behendeste gelangen möge. Sonst werden auch verborgene Stufen des Haus-Vatters Zimmer angefüget / nur daraus flugs in die Obere Gemächer zu kommen.

5. Die Vorwand ist gegen Mittag anzulegen / welche dannhero ganzer 12. Stunden lang mit den Sonn-

enstrahlen beleuchtet wird / daß man alle ihre auch kleinste Glieder besichtigen kan. Und werden die drey sonnendest Seiten zu den Bohn-Zimmern behalten. Dieses gehet aber nur in ungehinderten freyen Bau / und chender auf dem Lande / als in Städten an.

6. Bey grossen und weitläufftigen Gebäuen / da der Eingänge viel sind / kan das Vorhaus oder die andern Gemächer weit und raumlich fürs Befinde / und derman zum freyen Eingang bereitet; die weiter hinaus reichende aber etwas enger und zierlicher angeordnet werden. Das hinderste Theil stehet dem Haus-Herrn zum Gebrauch am besten an.

7. Ein besonderer Platz ist denen Manns-Zimmern ein besonderer dem Frauen-Zimmer zuständig. Da das Haus-Herrn und der Haus-Frauen Zimmer läßt sich in die Schlaf-Kammer anfügen.

8. Ein jeder Wohnungs-Bau muß mit einem Loch oder Himmelfreien Platz versehen seyn: Ohne welchen einem Kercker nicht gar unähnlich / weil man des freyen Luftts wenig genießen / und den Himmel nicht anschauen kan.

9. Bey freyestehender Wahl der Figur eines Wohnungs-Baues wird die Schachtformige oder rechte gevierde da die Länge so groß ist als die Breite / (Apo. 21. 16.) als ein Muster der Vollkommenheit allen andern vorgezogen. Welcher gleich nachfolgen die rechteckigen so dem Schacht nahe kommen / und zwar je näher je besser. Denn unter mehr eckigten so gleichen Beirck oder Umfang halten sind die gröffer / welche dem Schacht nahe verwandt sind: massen sie weniger Platz mit dem Beirck der Mauren einnehmen / und daher auch minder Unkosten fordern.

10. Wann man aber zwischen Nachbarn zu bauen und dabey die Wahl des Platzes frey hat / ist ein Eck zu erkiesen / wo zwey breite Strassen zusammen treffen / da eine die Länge / die andere über zwey hinderschiet / dergestalt erlangt man Luft und Licht auf den Seiten; und einen offenen Platz / ein Gärtlein / Hof die Altan anzuordnen. Ist man aber genöthiget / zwischen zwey andern Mauren zu bleiben / so siehet man auf bequem und gnugsame Breite: und so etwas an der Breite mangelt / kan ihm zum Theil durch die Höhe geholfen werden.

11. Das Loch der offenen Thür. (Lysis hypod-

zum) ist 61. gegen 7. Schuh hoch das ist einer guten Manns Länge / um des beschwerlichen Bückens oder Anstossens ohne zu seyn. Die Breite hat die Helfft von der Höhe. Die Thüren müssen auch gerad gegeneinander über zu sagen / um die durchstreichende Luft zu empfangen / und das der Erfrischung und Gesundheit halber. Dergleichen **Gegeneinanderkreuzung** ist auch bey den Fenstern zu beobachten.

13. Alle Fenster müssen mit **Flügeln** / die man auf und zuthun / ausheben / säubern / und wieder einhängen kan / versehen seyn. Welche aber widrigenfalls oben angefestet werden / brauchen zu ihrer Reing- und Ausbesserung schwere Mühe / und können zum Durchstrich der Oebren mehrmals benötigten Luft nicht eröffnet werden.

13. Die **Fenster-Läden** sollen so wol von innen als von aussen gegen der Straffe solcher gestalt angemacht werden / das man sie nach Nothdurfft und Gefallen auf und zumachen / und aus- und einheben möge / und so dann sind die imwendige für scharffer Witterung / und daher ruhenden Fäulung verwahret / und dienen sehr wol wider die Winter-Kälte und das Einsteigen der Nachtraben / darwider sie um so viel besser und vester eingehängt und verriegelt werden können / sie verstecken auch nichts an der Bau-Zier. Die auswendige aber sind so wol wegen des oft plötzlich einströmenden und durch Einschlagung der Fenster-Scheiben sehr schädlichen Sturm- und Hagelwetters zumalen gegen der Abend- und Nord-Seiten sehr notwendig und nützlich. Damit sie aber auch der Zierlichkeit nichts benehmen / muß man sie so bereiten / das sie sich leicht ausgehoben / und Nachts leicht eingehengert mögen werden: Bederseits aber können ihrer entweder so viel als der Fenster-Flügel seyn / oder seynd nur zwen Theil / deren jeder wieder seine Blätter hat / die mit Schließ-Bändern oder Quinten aneinander haften / und übereinander geschlagen werden. (*valvæ complicatiles.*)

14. Die **heimliche Gemächer** muß man der Natur zufolge an einer Hinter-Seiten / gleich einem verborgenen Kaminlein verstecken / und nicht mit kleinen verdächtigen Puffenferlein / sondern mit einem Regular-Fenster / so den andern nechst herum stehenden ganz gleich / versehen / mit nichten aber auf Erckers Art dem Gemäuer anhängen / und heraus stehen lassen. Müßen oben aus zur Seiten schräg ausgehende Luft-Löcher / unten aber durchschwemmendes Wasser / so den Unlust ausführet / haben.

15. Hier ist einer **sonderbaren Erfindung** zu gedencken / welche den verdrüßlichen Rauch aus dem Hause zu treiben von dem Herrn Nicolao Goldmann erdacht / und durch den Weitberühmten Herrn Leonhard Christoph Sturm Prof. Publ. zu Wolfenbüttel ans Licht gebracht worden. Es wird oben auf die **Feuer-Mauer eine Laterne vom Blech** aufgesetzt die in sechs dreyeckigte Fächer mit so viel Blechen eingetheilet / welche Bleche in der Mitte der Latern mit ihrer Rücken-Schneide sich Creuzweis aneinander legen / vornen aber ihre freye Eröffnung haben / also das jede Eröffnung oder Riß den Rauch vor sich vorwärts hinaus lassen kan. Die Bleche aber müssen etwas tieffer hinein gehen / als die Oberfläche der Mauer hinauf reicht. Wann nun gleich der Wind / und Regenwetter auf einer / und die Sonne auf der andern Seite / den Rauch einwärts triebe / behielte er doch den ungehinderten Ausgang zu beeden Seiten. Wird mit einem sechstheiligen Dächlein oder Kappen bedeckt. Die Bleche können aus Eisen oder Kupffer gemacht werden. Die Eiserne müssen mit schwarzer Farb und mit Pech wider den Rost überstrichen werden. Wären sie aber aus Messing / so könnten sie durch Abreiben wieder glänzend gemacht werden.

16. Ubrigens gibt es in manchen Schlössern / Rath-Häusern / Stifften und Klöstern gewölbte **Oerter** / von zulänglicher Größe gerad am Boden darinn ein Ofen befindlich / dessen Stand nechst der Küchen kommt / da er dann auch geheizet / und der Rauch in den Rauchfang ausgeführet wird / werden Lateinisch *Vaporaria* oder *hypocausta*, d. i. **Hitz-Gewölber** genennet. Die Röhren gehen durch die Gewölbung über sich / und öffnen sich an des Zimmers Boden. Die Eröffnung wird mit einem eisernen engen Gitterlein und eisern Thürlein / das man auf und zumachen und dadurch die Wärme nach Gefallen einlassen und inhalten kan / versehen. Diese Röhren können so wol in mehr als ein Zimmer / und ihrer mehr als eine / nach Belieben / in ein einiges geführet werden. Den Dampff aber / mit einem guten Geruch zu begleiten und zu temperiren / können Geschirz mit wolriechenden Kräutern hinein gesetzt werden / oder man kan neben dem Ausgang der Dampff-Röhren eines guten Rauchwercks sich bedienen. Solche Hitz-Gewölber machen zuvörderst den Boden der Stuben und das Niedertheil derselben warm / das auch der untere Theil des Leibes seine nützliche Erwärmung davon haben kan / welches in **gemeinen Oefen** nicht geschieht: massen solche die Hize meistens oben hinauf / und nicht neben herum / und also tieffer nicht als ihr Stand mit sich bringet / ertheilen. Darzu kommt noch dieser Vortheil / das dadurch manch kostbarer / und viel Plages erheischender Camm / wie auch nicht wenig Holz / und Mühe erspahrt wird. Anneben gibt die Vermunft das / wann die Gebäude weitschüchtig / mithin auch dieser Hitz-Gewölber mehr seyn müssen.

Was hier von denen Oefen der Ordnung nach zu sehen wäre / wird unten an seinem Ort ausführlich gemeidet werden.

17. Die **Küchen** müssen das Wasser zum wenigsten in der Nähe haben / wo man es aber zum handfamen Gebrauch durch einige Wasserleitung oder eine Pompe gar in der Küchen haben kan / ist um so viel besser.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. X. §. 2.

Unter denen Bequemlichkeiten eines Gebäudes ist dieses nicht die geringste / das man sich genugsam mit Licht versehen / mithin nicht zu wenig Fenster in das Haus mache: Es sind aber derrer Fenster zweyerley Gattung: dann **erstlich** werden sie zu dem Ende gemacht / das man das Tags-Licht oder die Helle zur Einige haben möge; Darnach aber und **vors andere** / das man den Prospect und ein liebliches Aussehen bekomme: **Von jenen** ist zu wissen / das den **gemeinen Rechten** nach ein jeder in seiner Mauer / auch wider seines Nachbars willen / Fenster machen könne / per l. 21. C. mandac. wann er gleich von langen Zeiten / ja wol bey hundert Jahren her nichts dergleichen in seiner Mauer gehabt hätte / v. gloss. in l. 11 ff. de S. V. P. Wofern er nur solches zu seinem Nutzen thut / nicht aber lediglich zu diesem Ende / damit er seinem Nachbar hierdurch beschwerlich seyn / in dessen Hof oder Garten sehen / und dessen Heimlichkeiten auskundschaften / insonderheit aber das benachbarte Frauen-Zimmer allezeit im Gesicht haben könne. v. l. 38. ff. de R. V. add. Joh. Melon in The. jur. Civ. Feud. & Crim. Tit. 22. n. XI. & seq. Wann aber dieses zu muthmassen / das jemand zur Emulation und Verdruß seines Nachbars etwas dergleichen gethan habe / solches ist billich der Willkühr eines klugen Richters zu überlassen /

Schweigen
Stadt Zürich
Anno 1711
übel / vom
ieder bey an
t / muß zum
n / dann es
waren. 3
ute Verfügt
e aneinand
wischen laßt
Jus. p. 100
er von dem
handeln kon
in ausgeht

ihre auch hi
Die drey zu
behalten. Zu
in Bau / zu

Zebauen / la
oder die neu
finde / und a
weiter hin
geordnet wo
8. Herzu zu

8. Zimmer
ländig. Zu
er läßt sich

t einem Hof
ne welchen e
ian des frem
icht anschau

e eines Wohn
oder recht ge
/ (Apo. 21
/ allen andern
rechtlich zu
näher jedo
girt oder lin
Schacht abe
it dem Hof
inder Unsch

darn zu bau
hat / ist an
Fen zusam
verch hinf
Licht auf den
lein / Hof die
get / zwisch
et man auf
s etwas an de
h die Höhe 3

Lyfis hypod
rum)

sen / welcher es aus der Aufführung und Beschaffenheit derer Nachbarn / ob sie nemlich Freund oder Feind sind / desgleichen auch / aus der Beschaffenheit des Fensters selbst zu judiciren haben wird. vid. Bartholomaz. Coepoll. tr. de S. P. V. c. 62. n. 2. & Joh. Frider. Koch. Tr. de Jure Viciniaz. in part. speciali c. 7. de fenestris per totum. Ich habe mit Fleiß hieoben gesagt / daß den gemeinen Rechten nach solches zugelassen sey / gestalten nach denen Satzungen und Statuten vieler Orter diese Freyheit so weit eingeschränckt ist / daß niemand ohne beweisliche Gerechtigkeit gegen seines Nachbarn Haus / Hof oder Garten zu / Fenster zu machen / befugt ist: Gestalten in der Reformat. der Stadt Franckfurt hiervon also versehen: Wir ordnen setzen und wollen / daß keiner gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu / Fenster / daraus in desselben Nachbarn Haus oder Hof mag gesehen werden / von neuen / (wann dieselbe zuvor nicht gewesen) machen / sondern es bey der vorigen Form und Gestalt wie der alte Bau gestanden. (so viel die Liecht belangt) bleiben lassen solle / damit sein Nachbar durch das verdriessliche Einsichn auch etwan ausschütten und auswerffen nicht beschwehret werde. 2c. Mit welchen auch die Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 3. überein kommt; In verb. Es ist niemand zugelassen / auf oder gegen seines Nachbarn Gebäu oder Hofraut einige Liecht oder Trüpfen zu stellen / oder zu machen / er habe dann desselben eine bedingte beweisliche Gerechtigkeit / und sollen jederzeit auf Ersuchen des Nachbarn dieselben Liecht oder Trüpfen abgethan und vermachtet werden. Item das Lübeckische Recht p. 3. art. 13. ibique Mev. Und wann gleich jemand von langen Zeiten her solches berechtigt wäre / so könnte doch solches Liecht oder Trüpfen von dem Nachbar / wann derselbige vielleicht auf seinem Grund zu seiner Nothdurfft aufbauen wolte / ohngehindert wieder verbauet werden / gestaltsam ein jeder eigentlich in dem seinem nach Gefallen schalten und walten kan. v. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. & l. 15. §. 1. ff. de servit. add. l. 9. ff. de S. P. V. l. 24. §. 1. cum ll. seqq. ff. de damn. inf. Consent. Reform. Noric. d. tit. 26. L. 3. §. 6. wo aber der Nachbar: Item Reform. Francof. p. 8. tit. 7. §. 5. Es wäre dann / daß auch hierinnen eine gewisse Maß zu bauen gesetzet worden / allermassen geschehen in der Reform. der Stadt Worms. Lib. 5. tit. 3. §. so aber jemand 2c. cum seq. Oder daß sich der Nachbar mit dem andern also verglichen hätte / daß ihm derselbige das Liecht nicht verbauen solle / gestalten er in diesem Fall nichts dergleichen thun / ja nicht einmal einen Baum setzen kan / wordurch dem Nachbar das Liecht in seinem Haus benommen werden könnte. vid. l. 1. 3. & 19. ff. de S. P. V. welche Dienstbarkeit / Ne luminibus officatur genennet wird / und wann sie sonder einigen Vorbehalt / auf ein Haus gebracht worden / so wol von dem jetzigen als zukünftigen Liecht zu verstehen ist / v. l. 16. pr. l. 22. cum seq. ff. de S. P. V. Add. Coepoll. d. tr. cap. 36. & Schneidw. ad §. 1. J. de servit. num. 22. & 23. Unterweilen vergleichen sich die Nachbarn auch auf solche weise / daß nemlich einer dem andern um besten immerhin ein offenes Fenster oder Loch in seiner Wand oder Mauer haben solle / damit das andere Haus eine notwendige Helle oder Liecht haben möge / welche Dienstbarkeit servitus Luminum betitelt wird / und von der vorigen hierinnen unterschieden ist / daß derjenige / so die vorige Dienstbarkeit auf seinem Haus hat / nichts bauen oder machen darff / dadurch des Nachbarn Liecht verfinstert wird; Dieser aber wol höher bauen kan / wofern er nur dasjenige Fenster oder Loch nicht verbauet / wordurch das Liecht in das benachbarte

Haus fallen kan. v. l. 4. ff. de S. P. V. Coepoll. d. tr. Cap. 37. & Schneidw. c. l. n. 24. & 25.

Obwohl aber vorgedachter massen nach denen Statuten einiger Orter niemanden erlaubt ist / gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu Fenster zu machen / so kan ihm doch solches gegen der gemeinen Gassen zu nicht verwehret werden / per jura supr. citat. quibus jung. Mev. ad Jus Lubec. p. 3. art. XI. n. 8. Wofern auch nicht hierinnen einige Maß im bauen durch die Statuta vorgeschrieben worden. Allermassen mit denen Ausladungen und Eckern (davon wir hieoben gehandelt) geschehen ist. Add. Ref. Nor. tit. 26. L. 4. & Ref. Francof. p. 8. tit. 7. §. 7. Item. Ref. Wormatiens. Lib. 5. tit. 3. §. Desgleichen setzen und ordnen wir. 2c. Ja / wann gleich vermög der vorgedachten Satzungen und Statuten die Freyheit etwas gegen des Nachbarn Haus zu machen / über die massen eingeschränckt ist / so hat doch die Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 3. §. und so hinführo / dieses nachgegeben / daß wann jemand Nothdurfft erforderte in seinen Giebelmauren oberhalb der Spangen einfallende Liecht zuzustellen / derselbige nach Gelegenheit solcher Giebelmauren eine ziemliche Anzahl Schlitzenfenster zweyen Stades schuh hoch und einen halben weit zu machen / welche haben solle: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung / daß / wann der Nachbar über kurz oder lang / darneben oder daran / zu seiner Gelegenheit aufbauen / und solche Schlitzenfenster verfinstern wolte demselben solches fürzunehmen unbenommen seyn solle. Die Franckff. Reform. aber hat an berühmter Stell. §. 3. dieses hierinnen verordnet / daß weil man der Gaupen / wegen Säuberung der Kannel / Abtragung des Schnees oder Feuergefahr nicht entzweythen kan / und jemand in seine Dachung Gaupen gegen seinen Nachbar in alten so wol als neuen Bauen machen wolte / derselbige dessen / nach dem sein Dach lang / groß oder hoch ist / des Dachs Gelegenheit und Nothdurfft nach / so viel Gaupen darzu will / darinn zu machen gute Fug und Macht haben solle / doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung / daß er dieselbe zum wenigsten funffzehn Werck / nach der Länge des Dachs zu rechnen / von einander setzen und zur Verhütung des verdriesslichen Einsehens allemahl mit hüttern oder eisernen Grembsen oder Läden zu versehen / und verschlossen zu halten schuldig seyn solle.

Welche Verfehung mit eisern Gittern und Läden auch nach eben dieser Reformat. §. 4. in diesem Fall verboten ist / wann gleich einer von Alters in seines Nachbarn Hof oder Garten Fenster hergebracht hätte / gestalten er dieselben / so sein Nachbar es begehren würde / mit Gittern oder Läden wol zu verwahren / auch auf seinen Kosten zu verwahren zu unterhalten gehalten ist / damit demselben durch Einsteigen / oder Ausschütten kein Schad noch Verdruß widerfahren möge. Mit welchem auch die Reform. der Stadt Worms / Lib. 5. tit. XI. rubr. Von Fenstern / durch die in eines andern Hof oder Garten einsehen mag geschehen 2c. übereinstimmig ist. Und so viel von der ersten Art und Gattung der Fenster.

Von diesen Fenstern aber / durch welche man ein liebliches Aussehen und Prospect überkommt / ist zu verstehen / daß der Nachbar solches aussehen / gleichermassen gemeinlich verbauen könne: wofern er nicht in andern Weg hierzu verbindlich gemacht worden / daß er nemlich nichts / was dem Prospect zuwider / thun solle: welche Dienstbarkeit ne prospectui officatur, genennet wird; davon zu sehen l. 13. & 15. ff. de S. P. V. & Coepoll. d. tr. cap.

cap. 28. und von dieser Servitut, welche die Rechts- Lehrer *servitutum prospectus* nennen / hierinnen unterschieden ist / daß diese den Prospect in ein fremdes Haus / Hof oder Garten in sich hält / v. l. 16. ff. de S. P. V. Jene aber eine solche Gerechtigkeit ist / dadurch dem Nachbar die Freiheit benommen / daß er den Prospect oder Aussehen / welches der andere wirklich hat / auf keine weiß noch weg verhindern kan. vid. Corpoll. d. tr. cap. 34. Woraus dann zu schließen / daß diese Dienstbarkeiten vielmehr als das Tag und Licht- Recht in sich halten / und also von demselben weit unterschieden seynd: v. l. 16. ff. de S. P. V.

Ad §. 2. 3. & XI.

Von denen Haus-Thüren / und dero selben respectivē Dienstbar- oder Gerechtigkeiten soll bey dem 15. und 20. Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Ad §. 4. 12. 13. 14. 15. & 16.

Von denen Stiegen / Fenstern / und was denenselben anhängig: Frem von denen heimlichen Gemächern / und von denen Caminen / Rauchfängen und Defen wollen wir

hierunter an besondern Orten / und zwar bey dem 20. 21. und 22sten Cap. dieses Buchs handeln: Inzwischen aber dieses nur gelegentlich hier mit anfügen / weil es eine verbriefliche Sach ist / immerzu mit dem Rauch in seinem Haus beladen zu seyn / daß niemand dieses leiden dürffe / daß der Rauch in des Nachbarn Haus gerichtet werde / wofern nicht diese Dienstbarkeit auf dasselbige gebracht worden / daß er gehalten seye / den Rauch von seines Nachbarn Zimmer in die seinige zu nehmen / dann in diesem Fall würde wol solches von ihm nicht hintertrieben werden können. v. l. 8. §. 5. ibique DD. ff. si servit. vindic.

Ad §. 17.

Von denen Rüchen und was denselben anhängig / sind wir ebenfalls hierunter an einem bequemen Ort zu handeln vorhabens. Von der Wasser- Leitung aber / so fern dieselbige als eine Dienstbarkeit betrachtet wird / ist in denen Anmerkungen über das 9. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet worden / und soll hierunter noch ferner etwas darvon angemercket werden.

Das XI. Capitel.

Von der Gebäude Zierlichkeit.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Zierlichkeit. §. 2. Einige Regeln davon.

§. 1.

Dieses als eine Ausschmückung des Gebäues / macht demselben ein anmuthiges Ansehen / welches der Anseher Gemüths- Luste zur Bewunder- und Belobung der mannichfaltigen Weisheit Gottes / so sich durch der Künstler Erfindung als in einem Spiegel zeigt / aufbeiget.

§. 2. 1. Davon sind diese wenige Regeln zu beobachten. Gleichwie in allen sinnreichen Erfindungen / also soll auch hier die Kunst der Natur nachgehen / und sich so viel immer möglich nach derselben richten / aber mit Ausschneidung der Blätter und Früchte muß der Natur freyspielende Unvorsichtigkeit und (so zu reden) ordentliche Unordnung mit gekliffener Richtigkeit überstoßen werden. Dann obschon ein Baum-Garten oder Wald / der von Natur verwildet ist / gleichwol seine Anmuth und Lustbarkeit hat / so bekommt er doch / wann er angeordnet / und die Stämme in gleichmäßige Weite und schnur- gleiche Ordnung verfertiget und in einerley Höhe gezeugelt werden / mit der Zeit eine andere lieblichere Gestalt und Anmuth / mithin auch einen neuen Namen / daß man ihn einen Lust-Garten und Lust-Wald nennet.

2. Erfordert der Wohlstand des gemeinen Wesens / daß öffentliche Gebäude mehr ausgezieret werden / als Privat- Häuser.

3. Werke eines einigen Gebäues / so sich miteinander in etwas verähnlichen / müssen von einer Hand verfertiget werden. Dann viel Köpffe viel Sinne / und so manche Hand so manche Arbeit. Auch so gar wann zween Künstler nach einem Muster oder Abriß etwas arbeiteten und mit Fleiß alle Gleichheit zu treffen sich bemüheten / würde sich doch einige Unähnlichkeit verrathen.

4. Von aussen des Gebäues / gegen der freyen Luft schütten sich unten an der Erden Werkstücke oder größte Steine / je höher aber der Bau steigt / je kleiner mögen auch die Steine seyn / weil das Erden gleichstehende Theil vom Wasser und Unreinigkeit mehr zu dulden

hat / als was erhoben / und subtile Zierlichkeiten sind vor der Kinder spielenden / auch der Hunde und anderer Thiere Anlauff nicht versichert.

5. Die Theile des Hauses müssen so wol untereinander / als mit dem ganzen einstimmen / daß alenthalben die vernunftmäßige Abtheilung erscheinen möge. Dann große weitläufige Gebäude müssen nicht mit kleinen / kleinere aber nicht mit zu grossen Zimmern verworren und beschimpffet werden.

6. Die inwendige lincke Zelle muß der rechten durchaus zu sagen. Also auch die Zimmer so gegeneinander überstehen / inwendig zustimmen. Ausgenommen die Eck-Zimmer welche dieser Anordnung nicht unterworfen. Weswegen dann wo man einen Ubergang gezogen hat / da soll das / was rechtwerts von demselben abliegt / dem linken gleich gerichtet werden.

7. An Orten / wo der Wind und Rauch anfallen können / muß das Gesims mit Glattwerk bereitet werden / dann das mag man abreiben und sauber halten. Da sich hingegen im Schnitzwerk der Staub und die ruffige Schwärze anleget.

8. Lichte Farben / als weiß / grün / himmelblau / gulden / silbern / geben dem Zimmer eine anmuthige Zelle / gleichwie auch die Spiegel- und Chrystal-Scheiben.

9. Erhabene Zimmer sind ansehnlicher und der Gesundheit anständiger / dann niedere / obschon diese weniger kosten.

10. Der Gebäude Ansehen wird grösser / theils dadurch wann sie hoch stehen: Massen solche zu besichtigen man die Augen empor heben muß; theils wann man auf Scuffen dazu ansteiget / da dann die erhabene Glieder / nach Anzeig der Optica oder Sehe-Kunst weiter hervorstehend erscheinen / mithin auch denen ausgerissenen Pferden und Ochsen das plöbliche Ansprengen gewehret wird.

11. An den Zierrathen / nach denen fünf Ordnungen / müssen die Glieder so zur Verstärkung gehörig / groß und ansehnlich / aber die schwächende kleiner verfertiget werden. Diesem nach sollen die Grund- und Ecksteine / Tafeln / und Platten / Wülste / und Kranz- Leisten groß / aber die Einziehung / und ablaufenden Leisten von kleiner Höhe seyn.

E c

12. Bep

12. Bey obgesetzten Regeln / und allenthalben / soll sich ein weiser Haus-Vatter des Wohlstandes und Zierlichkeit befleißigen / und nicht irren lassen / daß wir darin etwas weit gegangen. Immaffen wann sie ihm nicht alle nöthig / jedoch auch nicht schädlich / sondern unverdriesslich und zur Vergleichung des einen gegen das andere und zu standmäßiger Erwählung / wenigst guter Wissenschaft diensam seyn können.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XI. §. I.

In denen Lust-Wäldern haben wir bey dem Ersten Capitel dieses Buchs gehandelt; Unter dessen kan hiervon noch weiter gelesen werden. l. 1. & 2. C. de Cupress. l. 12. C. Theod. de Jure fisc. ibique Jacob. Gotofr. l. 16. §. 1. ff. quid vi aut clam. l. 8. ff. de servit. l. 15. r6. & 23. ff. de S. P. V. Add. Cujac. 2. O. 13. Jacob. Gotofr. ad h. 2. C. Theod. de expens. lud. Anton. Perez ad tit. C. de Cupress. n. ult. & Barthol. Cæpoll. de S. U. P. c. 23. per tot.

Ad. §. 2. h. Cap.

In öffentlichen Gebäude bestehen entweder in denen Stadt-Mauern und Thoren / oder in denen Wäldern und Thürnen / oder auch in denen Rathshäusern / Kirchen / Schulen / und andern Stücken / so zum Nutzen gemeiner Stadt geordnet sind / welchen vor diesen bey denen Römern ein gewisser Curator oder Bauherr vorgesezt worden / v. l. 1. ff. de operib. publ. den man einen Vatter der Stadt genennet / v. l. un. C. de ratiocin. oper. publ. & de patrib. Civit. Und diese Gebäude sollen billig / was die Zierde betrifft / vor denen Privat-Häusern den Vorzug haben / absonderlich die Rathshäuser / Kirchen und Märkte / davon zu lesen Schönborn. Lib. 1. Polit. c. 14. Clemens Timpler Lib. 1. Polit. c. 6. qu. XI. & Addition. ad Hippol. à Collib. de Incem. urb. lit. d. & f. Wosern nur der Unkosten nicht so groß und unerschwinglich gemacht wird / daß die armen Unterthanen allubart darunter leiden müssen / Addition. ad Hippol. à Coll. c. 1. lit. c. dieses ist gewis / daß ein jeder ein solch öffentliches Gebäude verbessern / und mit mehr kostbaren Zierrath versehen lassen könne / v. l. 5. C. de oper. publ. Hingegen / wann einmal zur Zierde der Stadt etwas angewendet worden / so kan dasselbige ohne sonderbare Erlaubnis nicht wieder weggethan / oder zu was anders bey einer nachhafften Straff verwendet werden / v. l. 13. C. de operib. publ. So kan auch kein neues öffentliches Gebäud ohne der Obrigkeit Erlaubnis angefangen werden. v. l. 13. pr. l. 5. & 9. C. de operib. publ. wosern nicht diejenige / welche schon angefangen sind / vorher ausgemacht und zum Stand gebracht / oder die alte schadhafte Gebäude verbessert worden sind / l. ult. C. de operib. publ. so gar / daß / wann ein gewisses Stück Geld zu dem Ende vermacht worden / daß man hiervon neue Gebäude der gemeinen Stadt zum besten aufzurichten solle / sothanes Geld vielmehr auf die Verbesserung der alten Stadt-Gebäude zu verwenden / zumalen wann die Stadt schon sonst mit dergleichen Gebäuden genugsam versehen / hingegen aber dieselbe zu bessern kein Geld vorhanden ist. v. l. 7. pr. ff. de oper. publ. Und wegen solcher neuen Gebäude können auch die Privat-Häuser / so fern sonst nicht Platz genug vorhanden / umgerissen werden / jedoch / daß man dem Grundherren den Werth dafür bezahle / v. l. 9. ibique Perez. C. d. t. Endlich ist zu wissen / daß niemand / ausser der Obrigkeit / seinen

Namen an ein solches öffentliches Gebäude / bey groffer Strafschreiben oder einhauen zu lassen / erlaubt seye / l. 10. C. d. t. wosern er nicht solches aus seinen eigenen Mitteln gebauet und aufgerichtet hat. l. 2. pr. l. 3. §. 2. ff. d. t. Wann er aber sonst ein solches Werk nur mit Zuthaten versehen / so kan er wol seinen Namen auch darinhauen lassen / jedoch / daß auch dessen Namen darinnen bleibe / welcher es von neuen erbauet hat: Ja wann jemand nur eine gewisse Summa auf ein solches Werk verwendet / so muß in Einhauung des Namens auch von sothaner Summa Meldung geschehen. v. l. 7. §. 1. ff. de oper. publ. Add. Hahn. ad Wel. d. t. Unter solche öffentliche Werke gehöret auch die Wasser-Leitung / Krafft welcher mittelst gewisser Röhren das Wasser so wol durch öffentliche als Privat-Gründ in die Stadt geleitet wird / da dann die Grundherren sothaner Privat-Gründe / wann sie Bäume pflanzen wollen / jederzeit einen Raum von 15. Schritten zwischen solchen Bäumen / und denen Wasser-Röhren lassen / oder eine tolempfindliche Straf / im Fall sie solches nicht in acht nehmen sollten / ausstehen müssen / davon zu sehen / l. 10. C. de aqueduct. Diejenige Bäume aber / welche zwischen dem Raum der 15. Schuh gemessen / werden auf Befehl des Richters abgehauen. v. l. 1. §. 1. l. 10. §. 1. C. de aqueduct. Ja / was noch mehr ist / müssen diejenige / durch deren Grunde sothane Wasserleitung gerichtet ist / dieselbige bey Verlust ihres Grund und Bodens reinigen und säubern / l. 1. pr. C. de aqueduct. Darbey sie aber im Gegentheile diese Ergöblichkeit haben / daß sie von andern außerordentlichen Beschwerden befreiet sind / l. 1. pr. d. t. auch zu dem Ende eine schlechte Steuer und Tribut geben / l. 41. ff. de A. E. V. & Cæpoll. ad. d. l. 1. Add. C. J. A. Lib. 50. tit. X. §. X.

Ad. §. 3. h. Cap.

Wem unter denen Künstlern ein so großer Unterschied ist / als kan derjenige / der einen Bau zu führen versprochen und hierzu gedungen worden / durch Stellung eines andern von dieser Obligation sich nicht befreien / v. l. 2. §. de solut. & liberat.

Ad Cap. 12.

In jeder Haus-Batter kan billig auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen; Wann er aber auf fremden Grund und Boden ohne des Grundherren Wissen und Willen etwas aufrichtet / so wird das Haus den Grund und Boden anhängig / und kan er nicht einmal so fern er solches wissentlich gethan / und den Besitz des Hauses dem Grundherren eingeräumet / die aufgewandten Unkosten begehren. §. 31. J. de R. D. vid. tn. l. 5. C. de h. l. Wiewol mit diesem / welcher mit gutem Glauben de bona fide solches gethan / etwas leidlicher verfahren wird: Weilen aber dieses alles bey dem XI. und XII. Capitel des dritten Buchs / (wo wir von demjenigen gehandelt haben / der auf einem fremden Acker Frucht austractiret worden: Als wollen wir den Leser dahin verweisen haben: Und fügen dieses einige nur mit an / daß die Sach eine ganz andere Gestalt gewinne / wann jemand mit Erlaubnis des Grundherrens auf einem fremden Grund und Boden gebauet hat / allermassen er alsdann ein solches Haus ruhig nutzen und genießen kan / wosern er nur solches auf seinen Kosten im Bau erhält / arg. l. 2. ff. de usuf. die Steuer davon bezahlet. l. 7. pr. ff. de public. und dem Grundherren den jährlichen Bodenzins Grund-Zins rechet. v. l. 2. §. 17. n. quid in loc. publ. 39. §. 1. de leg. 1. Add. Commentator. commun. ad tit. 7. de superfic.

Das XII. Capitel.

Vom Grund-Graben und Unterbau.

Inhalt.

§ 1. Vom Felsen-Grund / daß die weiche Erde bis auf Satten-Grund weg zu raumen. Die Mannigfaltigkeit und bewegliche Abgebung der Grund-Tiefe. Was zu thun wo sich kein guter Grund zeigen will. Wie ein geschütteter; und wie ein nasser Grund sandhaft zu machen. Von der Pfähle Stärke und Eintrieb. Vom Auspumpen des Wassers durch zwei Pompen. Die Lücken-Füllung zwischen den Pfählen. Wie die Pfähle nach Beschaffenheit der drüber stehenden Last hart an-oder etwas voneinander stehen sollen. Das eufserste Noth-Mittel auf Morast zu gründen. Bedencken dabei. Die Eingleich- und Belegung des Grund-Bodens durch breite Steine oder einen Koff. § 2. Die Dicke der Grund-Mauer. Eine Zugab eines abdachenden Neben-Gemäuers. Daß der Keller-Grund besonders zu legen. Wie schädlich dessen Unterlassung. Daß zugleich auch der Keller auszugraben. Des Erden-einstossens Zeit und Weise. Einige andere erinnerte Dinge. Austrocknung und Abdeckung des Grundes.

§ 1.

Der Grund-Graben ist die Stelle worauf man den Grund oder Unterbau anleget. Wo die Natur denselben auf eine Klippe oder Felsen selbst gelegt / so hat man keines Grund-Grabens vonnöthen / sondern behauet nur den Felsen zur nothwendigen Nichtigkeit / und fängt an bald über denselben fort zu bauen. Wo aber weiche Erde ist / da muß das Grund-Graben bis zur weissen Erde und auf satten Grund hinab getrieben werden. Des Grundes Tiefe aber läßt sich in keine allgemeine Regel fassen / sintemal an einigen Orten / wann man ein und andern Schuh tief eingräbet / sich so bald ein statlicher Grund anmeldet: Anderswo aber findet man einen solchen auch durch langes und mühsames Graben gleich wol nicht. Im ersten Fall ist nicht übel gethan / so man noch tieffer gräbt / und möchte etwan die Tiefe dieses Grabens den sechsten Theil der Höhe des Gebäues erreichen. Im letztern Fall aber soll man mit der Kammel an etlichen Orten eine gepigte Stange einschlagen / und bey jedem Schlag bemerken / wie weit die Stange gesunken / um den Unterschied des Grundes zu erkennen. Wo nun an statt guten Grundes ein geschüttetes Erdreich / oder morastiger Boden sich erzeiget / so muß man noch weiter graben und raumen / und wo nunmehr nichts besser zu hoffen / dorten im trocknen geflammte und wol schwarz gebrannte eichene / hier aber im nassen erlene Pfähle / die ihre gehörige Dicke und Länge / und dieser nach etwan wenigst den achten Theil der Höhe des Gemäuers haben / und ein hartes Erdreich zu erreichen (so viel möglich) fähig sind / durch die Kammel oder ander Schlagwerk irgend einen oder 2. Schuh neben einander eintreiben. Die Mittelern können der Wahl / nach etwas schwächer seyn als die Euffersten: Welche Eufferste auch ganz gehet aneinander stehen müssen / damit der Sumpff nicht eindringen / und das innere Beschützer Zeug nicht auswaschen möge. Und dieses alles geschieht / wann das Wasser zuvor aus dem Morast in einen Graben gesamlet und ausgepompet werden / so lang bis sich trockener Platz zur Arbeit zeigt. Welcher Graben weiter fort durch ein ander Pompwerk ausgeschöpffet werden kan. Hier wäre an statt der Wasser-Schraube Archimedes und der Holländer Sonnen-Mühle das in fig. p. angezeigte Werk zu gebrauchen. Die Lücken zwischen den Pfählen sind mit Kohlen / Kalk / groben Sand und Kib

auszufüllen. Inzwischen ist auch zu beobachten / daß die Pfähle um so viel näher und gedrengt aneinander stehen müssen / um wie viel die Last grösser ist / so darauf zu stehen kommt. Im Fall aber der Boden allzumorastig und so gar verdorben / daß alles Graben vergebens / ist noch dieser kostbare Rath übrig / daß man desto häufiger Kohlen darüber schütte / hernach auch Wolle und rauhe Häute und Haar darauf werffe. Anbey aber ist bedenklich / daß der weiche Gott / und die fürtrichtige Natur solche untüchtige Bereiche schwerlich zu gedignen Stellen und Wohnplätzen anzubringen gestatten werde / und solch Begiffen ausser dem höchsten Nothfall / und ohn Erhebung des allgemeinen Nutzens / einer nicht geringen Vermessenheit gleichet / und auf gerad wol beruhet. Niemand dencke auch hier über sein Vermögen / und überschlage wol die Unkosten / ob ers habe hinaus zu führen. Luc. 14. Vielliebet einen Ort gesucht / der sich gern gibt und bearbeiten läßt.

Ehe man aber den Grund-Bau erhebet / wird eine ebene / und nach der Seiten abgerichtete Fläche / und Pflaster erfordert / welche mit harten flachen Steinen / Schalen oder Platten überleget wird. Welche dann mit eisernen Klammern so mit Bley vergossen / müssen gefasset werden. Oder man leget eichene Winkel-Recht gehauene Balken oder Schwellen nach der Länge des Grund-Grabens aneinander und über diese wieder andere von ebenmäßiger oder nicht viel geringerer Dicke kreuzweis die auch mit Eisen stark zu fassen / welche Art ein Koff genennet wird.

§ 2. Der Grund-Bau ist das Mauerwerk im Grund-Graben / dieses muß voraus stark und noch fest gemacht werden. Denn so es hie fehlet / so ist der ganze Bau mangelbar / und der Gefahr des Einfallens unterworfen. Darum muß auf den vorher vermög des vorhergehenden §. zubereiteten Graben eine gute dicke Mauer aufgelegt werden / welche zumal unter den Säulen und beeden Ecken des Baues aufsmindeste doppelt so dick anzulegen ist / als die Mauer auf flacher Erde geführt werden soll. An der flachen Erden muß die Dicke des Grundbaues seyn / so viel als die Dicke der Mauer / mit ihren Säulen oder Pfeilern und allen deren Anwachsungen austraget. Es wird auch den Grund-Mauern / nachdem sie vorhero besonders Senckrecht geführt worden sind / von der obern Fläche des Bodens amoch ein schräges abdachendes Neben-Gemäuer so wol ein-als auswärts zugesellt. Andere aber führen beede Mauern als eine / und auf einmal in besagter Schräge auf. Die untere Breite dieser Schräge muß beederseits nicht mehr seyn als der sechste Theil der Höhe des Grund-Baues / und nicht weniger als der 12. Theil solcher Höhe / dieses ist zu verstehen / von der Schräge / wann der Grund-Bau aus Stegen oder Quaderstücken gemauert wird. Macht man ihn aber aus Bruchsteinen muß die Schräge noch breiter genommen werden. Hierbey ist zu erinnern / daß wol gethan seye / wann die Mauern gegen dem Keller / um so viel Zusatzes an der Dicke bekommen und breiter werden als die Obermauer / damit die ganze Dicke des Gewölbes / auf der zugegebenen Dicke als ihrem eigenen Grund ruhen möge. Dergestalt darf die Haubt-Mauer nur allein den Oberbau tragen / und wird von dem Keller-Gewölbe nicht beschweret. In Entstehung aber dessen muß man oft eine Nebenwand in Keller von neuen auführen /

Strebe-Weiles anblicken / mithin den Plas und die Form / oben und unten verstellen / und für seine oder des Vorfah- rers Unfürsichtigkeit mit Nachtheil und verdrüsslichen alltäglichen Ansehen der begangenen Fehler abbüssen / des Schimpffs von andern zu geschweigen. Wobey auch dieses erinnerlich / daß es dem Bau einen bequemen Vor- theil gibt / wann bey Ausgrabung des Grundgrabens zu- gleich auch der Keller ausgegraben wird. Nechst diesem allen ist auch sonderlich auf das **Erdenstoffen** neben dem Grunde / so wol auswendig als innwendig zu sehen. Das muß mit **Einwerffung nicht schwitzender** / sondern trockner / großer und kleiner Steine / und zumahl nahe an der Mauren vieles Eisen-Zinders / und so viel möglich trock- ner Erden / und über das auch der gestalt geschehen / daß die Erde gegen der Mauer etwas erhabener / und von dannen etwas abschüssig werde / daß da keine Nässe Plas finde / durchzusinken / und den Grund zu befeuchten / noch durchs Durchnässen die Keller-Wände schwitzend zu machen / und mithin den gesamten Grund zu schwächen. Wol stossen gilt hie nicht viel weniger als gut mauren. Bestehet der Grund-Bau aus Quater-Stücken / so mag man nach ge-

schehener Verfertigung eines Theils so gleich auch Erde einfüllen. Wird er aber aus Bruch-Steinen gemacht / ist rathfamer / man lasse ihn eine Zeitlang etwan 8. Tage austrocknen / und hernach erst besagter massen mit Erden be- schlagen. Weshwegen dann auch der Grund-Graben nach Scamozzi nicht verwerfflicher Meinung senkrecht zu führen. Falls die Erde neben dem Hause hin auch mit Steinen überflastert wird / ist desto besser. Zu unter- werden allezeit die **größten Seene** / und dann **allgemein kleinere** genommen. Die Grund-Gebäude so von Ziegeln gemauert werden / bedürffen sonderbarer Behutsamer. Nach Vollführung solches Grundes / muß man einige Zeit aussetzen / damit selbiger Bau wol **austrockne** / als luffte / und fest aneinander durch und abziehe. Scamozzi erfordert hierzu einen ganzen Winter. Das rathfamer aber ist / daß man so gleich im ersten Frühling / so bald die Fröste weichen / den Grund-Bau anfangen / und bis zu dem Ende des Junii fortsetzen / damit das Gemäuer den Som- mer über desto besser austrocknen könne: welches insbeson- dere mit zusammen gesetzten Läden vor dem Wetter beschüt- tet werden kan.

Das XIII. Capitel.

Von den Mauren / und Aestrichen.

Inhalt.

§. 1. Die drey gemeinste Arten der Mauren. Die Zusamm- Uber- fassung und Ordnung der Quaterstücke. Besondere Bevef- tung der Ecke und größern Eröffnung der Bruchsteinen Mauren. Die Ausfüllung und Bewickung derselben. Der Ziegelmauren Dicke und Wechselverbindung. §. 2. Von Verstärkung der Mauren durch Einlegung einiger Balken; mancherley Bewurff und Überzug. §. 3. Von unterschiedli- chen Aestrichen und deren Zeug.

§. 1.

Es scheint ein Überfluß / und daher auffer Noth zu seyn / alle Arten des alten **Mau- erwercks** / davon bereits viel untergan- gen / zu erzählen. Die gebrauchliche und beste Arten aber bestehen aus klaren **Werckstücken** / **Bruchsteinen** und **Ziegelsteinen**. In den **Mauren aus Quaterstücken** / stehen die Fugen **Bleyrecht** auf / und wechseln um einander ab / also daß zwischen zweyen Fugen / die in einer senkrechten Linie ver- folgen / ein Werckstück befunden werde. Man hat wegen der **Größe der Quatersteine** diesen Unterscheid zu halten / daß die größten und dicksten unten / die kleinern aber / so zwar gleiche Länge / aber nur halbe Höhe haben / oben ge- braucht werden. In der andern Art der **Mauren** / so aus **Bruchsteinen** bestehet / sollen billich die Ecke / und größe- re Eröffnungen entweder aus **Wercksteinen** oder aus **Zie- geln** geführt werden / in der Mitten aber lassen sich auch gebrochene ungehauene Steine gebrauchen und durch und durch ungefehr aneinander mauren. Die Lücken wer- den mit **Ziegeltrümmern** und in Ermanglung deren mit **zerschlagenen Backen** / oder **gespaltenen Kistling-Steinen** ausgefüllt. Schwitzende Steine sind hier auch durchaus zu stehen. Je fleißiger diese Ausfüllung vermittelt des **Mörtels** geschicht / je dauerhafter die Mauer wird. Da- hingeg / wo man des **Kalks** zu schonen lauter **große Bruch- Steine** nimmet / die Mauer auch schwächer werden muß. Hieher ist zu wiederholen was oben bey **Andung der Nachlässigkeit der Mauer-Gesellen** erinnert worden. In den **Ziegelmauren** sollen die **Ziegel gleiche Höhe** haben / und die **Fugen** / wie in den **Quaterstücken** / **umgewechselt** seyn. Es müssen aber die **Ziegelmauren** zweyer oder auch

nach der Höhe der Mauren / und der **Ziegel Bemah- nus** / nachdem sie größer oder kleiner / härter oder schlech- ter gebrandt sind / dreyer **Ziegel Länge** dick seyn / sonst werden sie schwerlich lang aufrecht und ohne **Schwindel** stehen. Die **Zusammenfügung** bestehet auf **2en Arten**. Die einen entweder ein **Ziegel nach der Länge** / der anderen nach der **Breite** / oder ein **Ziegel nach der Länge** / und **2. nach der Breite** einander folgen. In **Niederland** pflegt man eine ganze Reihe nach der Länge / und darüber eine ganze Reihe nach der Breite zu legen / solche **Ziegelmauren** / wann sie kunstmäßig aufgerichtet sind / werden allen **Mauern** vorgezogen; vorab wann sie aus alten **Ziegeln** / und die im **Wetter** die **Prob** ausgehalten / aufgeführt worden. Zum sie sind wider den **Brand** gesichert / beschworen auch der **Bau** nicht so sehr mit der **Last** als die **steinern**.

§. 2. Damit diese **Mauren** insgesammt **stark** und **dauerhaft** werden mögen / so soll dreyerley in acht genom- men werden. Erstlich soll alles **Gemäuer** als **Wände** und **Seulen** **senckelrecht** aufgeführt werden / und sich wa- der ein noch auswärts neigen.

Zum andern / werden in die **dicke Mauren** **starck** **lange Balken** von **hartem** und **aussen herum** **gebrandtem** **Holz** **ingelegt** / und damit **2. Wände** **zusammen** **geleget**.

Es ist aber dabey dieses **vorsichtig** in acht zu nehmen / daß kein solcher **Balken** in die **Theile** der **Mauren** / so in die **Küche** und **Rauchfänge** **angrängen** / **ingelegt** werde / weil die **betrübte Erfahrung** oft gelehret / daß sie **anfangen** zu **glühen** und zu **Zeiten** **großes Unglück** **verursachen** können.

Zum dritten sollen die **Mauren** so oft mit **Kalk** **be- worffen** und **vertünchet** werden / bis man keine **Ritzen** und **Fugen** mehr sehen kan.

Nachdem aber die **Mauren** wol **austrocknet** sind / müssen sie **rauh** **berworffen** werden. Und wann diese **Bewurff** **trocken** ist / so wird mit der **Mauer-Kelle** ein **Überzug** und darauf der **andere** und dann der **dritte** / welche **immer dünner** seyn sollen / **aufgestrichen**. Dieser **Überzug** geschicht mit **Kalk** / der mit **Sand** **vermischet** ist. Der **Balk** aber muß so wol **gerühret** seyn / daß wann man **hie** und **dort** mit einem **Beil** **drein** **haut** / **kleine** **Steinlein** **sich** **he- ben** / davon das **Beil** **schärtig** werden könnte. So

auch dieser Kalk im Einrühren nicht an der Rühr-Krücke bleiben / sondern abfallen und dieselbe rein lassen. Die Alten pflegen so dicke Berwerffungen und Tünche zu gebrauchen / daß die Rechenmeister / dieser Zeit aus solchen ganze Tafeln schneiden können. Wer die Mittel und Gelegenheit darzu hat / der kan den andern Überzug aus Gyps bereiten. Wer aber klein gestossenen oder gestübten Marmel mit Kalk vermengert / kan eine saubere Marmortünche haben / welche zuletzt polirt / und Gemälde darauf zu bringen bequem wird. Es soll aber diese Tünchung vornemlich von den inwendigen Wänden / und äußerlichen rauhen Mauern / die von Bruch-Steinen aufgeführt worden / verstanden werden. Denn Mauerwerk so aus Quater- und Ziegel-Steinen aufgeführt worden / seine ansehnliche Gestalt durch das Tünchen mehr verlieren als verbessern würde. Dieser Anwurf läßt sich nicht allein auf steinern Mauern tragen / sondern man kan auch geschlichtere laimene Wände / Pfosten und Zwerch-Balken / nicht weniger hölzerne Wände damit bekleiden / nachdem dieselbe vorher mit einem Bel rauh überhaftet / oder kurze Nägel darein geschlagen worden / damit der Mörtel und Anwurf daran behangen bleibe. Belangend die Ordnung des Tünchens / so sollen zuvörderst die Gewölbe hernach die Gemäuer verworffen und berührt / endlich der Aestrich / und die Böden vollendet werden.

§. 3. Von dieser Gelegenheit ist der Aestrich zu gedenken / als welche gleichsam Mauern sind / die auf einer Ebene ausgebreitet sind / wie jene in die Höhe aufgeführt werden. Dergleichen Aestrich wird entweder auf die flache Erden unter dem Dach / oder auf einer hölzernen Decke / das ist gebreitetem Boden / oder unter freyem Himmel geleget. Auf der flachen Erden gräbt man bis auf einen festen Grund. Wann aber der Boden aus geschütteter Erde bestehet / muß er mit Scampffen / oder Pflaster-Steinplatten nieder gestampft werden. Nachdem der Erd-Boden solcher Gestalt geebnet / und mit überlegten Steinen einer Hand breit groß besetzt ist / muß der Aestrich aufgeschrieben werden. Auf die hölzerne Decken oder Böden einen Aestrich zu schlagen / muß man fleißige Aufsicht haben / ob unter dem Boden eine Wand / die bis an den Boden reicht / aufgeführt sey / denn da würde der Aestrich bald reißen und aufspringen. Derhalben muß der Boden von solcher Mauer wol erhöht werden / daß er frey schwebet. Der Boden wird am besten von dörren Aeschen und Eichen Brettern gemacht / und muß ein jedes Bret / auf jeden Balken mit Nägeln angenagelt werden. Über diese Bretter soll man andere Bretter Creuzweis nach rechten Winkeln legen / und wol verfnageln. Auf diesen Boden solle man aus Farren-Kraut / Scroh / und Spreu eine Screu machen / damit das Holzwerk vom Kalk nicht verderbt werde. In denen Böden / die unter freyen Himmel angelegt werden sollen / behält man auf der flachen Erden die erste / auf einem hölzernen Boden aber die andere Art. In diesem Fall sollen auf den Aestrich Befest-Ziegel zween Füsse lang und breit aufgelegt werden. Dieselbe müssen im Umfang umher Rueten oder Aushölungen eines Fingers breit haben / an denen Seiten / wo die Fugen aneinander treffen. Und diese Aushölungen sollen voll Kalks gestrichen / und also die Befest-Ziegel aneinander befestiget / der Kalk aber soll mit Oel gemischt werden. Der Abraum oder Ziegels-Krauß soll also gemischt werden / daß zum Ziegels-Krauß / welcher allein aus Ziegeln bestehet / zu drey Theilen Ziegel ein Theil Kalks zugegeben werde: aber im Abraum darein schon Kalk mit vermischt ist / soll zu fünf Theilen ein Theil Kalks beygesetzt werden. Der Aestrich soll mit Füßen geknetet werden $\frac{1}{2}$ eines Fusses dicke; Unter freyen Himmel aber soll er wol eines ganzen Fusses dicke getheilet werden. Über dieses Aestrich soll noch ein Überzug von gebrandten Ziegeln aufgelegt werden / also daß man zu 3. Theilen Ziegel einen Theil Kalks verbräuche. Auf diesen Überzug können allererst steinerne Böden gepflastert werden / mit ausgehauenen Steinen / Marmel-Blatten / und gebrannten Ziegeln von allerhand Formen / dreieckigten / viereckigten / sechsckigten / u. d. g. Unter freyem Himmel müssen die Böden einen unvermerkten Gang haben / daß der Regen ablauffe / und nicht darauf stehen bleibe.

Das XIV. Capitel.

Von Einzieh- und Verdinnung der Mauern.

Inhalt.

§. 1. Der Verdinnung Ursach / und Beschaffenheit; §. 2. Mit der Application, welche nach der Mauern Art et was unterschieden. Wie die Reihen mit einem Gebäck zu versehen.

§. 1.

Weil die unterste Theile der Mauern mehr Last zu tragen haben / als die Obere / so gibts die Vermunft / daß es viel besser sey / daß die Mauern nicht in einer senkrechten Linie von unten bis oben ausgeführt werden / massen solche fast gefährlich stehen. Müssen daher die Mauern nothwendig einige Absätze haben / also daß die Mauern des Grundbaues / über der Erden dicker sey als die in der ersten Reihe drüber / und diese dicker als in der andern / und so fort. Die Abnahm der Dicke aber ist von keiner Zuspißung / und sich unvermerkt verlierenden Dicke zu verstehen: solche Keil-Form und Böschung oder Abdachung ist hier unanständig / unerachtet sie in manchen Dorff- Kirchen befindlich. Hingegen ist das die Meinung: Ein jeder Absatz dieser Mauer hat seine gewisse Einziehung / jede Einziehung aber gleichwol

ihre durchgehende / nach einer Senck-Linie von aussen und innen / auch oben / unten und durchaus gleichmäßige Dicke; also daß der obere Theil solches Absatzes nichts dünner ist / als der untere Theil / und dieser nichts dicker und gestreckter als jener. Dann widrigen falls könnte sich die Masse vom Regen an solche Mauern anlegen / und sie mürb / ausgründend und schadhafft machen: der Ungefallt zu geschweigen.

§. 2. Was aber die erste Reihe dieser Mauer der unter ihr stehenden Mauer; und so fort allezeit die obere der untern an der Dicke nachgeben soll / das verhält sich anders bey einer Ziegelmauer / und anders bey einer aus Quaterstücken. Jene reguliret sich nach dem Ziegelmaß. Befest / die Ziegel wären einen Fuß lang / einen halben breit / ein viertel dick: so hat die Grundmauer eine Dicke von 6. Schuben. Dann kämen zur Dicke des untern Theils der Mauer von der Erden auf / drey Ziegel länger oder drey Schuh: der nechste drüber hätte zwe Ziegel-Länge und eine Ziegel-Breite oder dritthalb Schuh zu seiner Dicke; der dritte Theil darauf hätte zwe Ziegel-Länge oder zween Schuh zur Dicke; und so fort hätte jeder

der höhere Gaden immer einen halben Schuh minder als sein nechst unter ihm stehender. Dabey aber muß jede eingezogene Reihe beederseits von aussen und von innen gleichen Abbruch / nemlich um einen viertel Schuh oder eine Ziegel-Dicke leiden / und der unterstehenden Mauer Rand an sich selbst beederseits einen viertel Schuh breit seyn. In stärckern Gebäuden müsten die Ziegel anderthalb Schuh lang seyn / und trüge dammenthero auch die Dicke jedes Absatzes ein mehrers aus / daß solche auch ihre Gewölber und Decken zu tragen starck genug würden. In den steinern Mauern verhält sich mit der Dicke der verdünneten Reihen etwas anders: Welche etwas stärker / jedoch in Überlegung der Last so sie am Gebäcke / Bögen und Gewölbern u. d. g. zu tragen haben / genommen wird. Im übrigen ist hierbey in Obacht zu nehmen / daß jeder Absatz mit einem geschicklichen Rinne-Stein / Ausflich oder Gebäckel von oben her vor dem Regen und Ungewitter beschützet werde.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 13. & 14. Von denen Mauern.

Son denen Mauern und Wänden hat man so viel zu wissen / daß es eigenthümliche / fremde und gemeine Mauern gebe: Was die eigenthümliche Mauern betrifft / ist bekandt / daß der weise Solon von denenselben verordnet / daß sie nemlichen nicht allzu nahe an denen benachbarten Häusern aufgeführt / sondern aufs wenigste eines Schuhs Breiten darzwischen gelassen werden solle / gleichwie / wann ein Haus aufgebauet wird / 2. Schuh leer gelassen werden müssen / wie zu lesen in l. f. ff. fin. reg. Und ob es gleich das Ansehen hat / als wann erstgemeldte Sagung nur von diesem Fall zu verstehen / da man denen Bauern- und Feld-Gütern zu nahe bauen wollte / arg. rubr. & t. r. ff. fin. reg. so wird doch der Verstand derselben von denen Rechts-Lehrern auch auf die Stadt-Gebäude gezogen. V. Bartholomaei Caepoll. Tr. de S. P. V. c. 40. n. 2. wiewohl nicht zu laugnen / daß nach denen sonderbaren Statuten einiger Oerter / die Feuers-Gefahr desto bequemer abzuwenden / ein weiterer Raum unterweilen erfordert wird. v. Speidel. Specul. jur. voc. Bau. Bau-Ordn. verf. portu aedificia: in verb. Zu welchem Ende die Gärten / Höfe etc. nicht zu verbauen / Feuer- und Scheidwände von gebackenen und andern Steinen zu machen / auch öftters ziemliche Gäßlein zwischen denen Häusern hindurch zu richten etc. Add. Klock. de Jur. Vicin. p. 3. c. 2. §. 1. Solcher Raum aber / welcher zwischen denen Häusern gelassen wird / gehöret eigentlich demjenigen zu / welcher die Mauern aufgebauet / anertvogen er auch vorhero sein gewesen / wolfolglich ihme hierdurch / daß er eine Mauer aufgeführt / nicht hat benommen werden können / zumahlen / da sich der Nachbar hiermit vergnügen kan / daß er keinen Schaden zu befahren / Caepoll. c. cap. 40. n. 5. Ob aber ein solcher Bau-Mann auch in diese von ihm aufgeführte Mauer eine Thür machen könne / dadurch er zu diesem leeren Platz kommen möge / solches läset sich noch eher in Zweifel ziehen: Es kan aber diese Frag mit Haltung dieses Unterschieds beantwortet werden / daß im Fall ihme solcher Platz eigenthümlich zu gehöret / er dieses ohne Zweifel wol zu thun befugt seye; Falls aber dieser Platz jemanden anders zustünde / könnte solches von ihm nicht geschehen / woferne er nicht sonst an dem Ort eine Gerechtigkeit hätte / gestalten ihme so dann zur Erhaltung derselben der Aus- und Eingang nicht verwehret werden könnte. arg. l. 1. §. 1. ff. si usufr. pec. Weilm

man aber nicht allezeit gewiß wissen kan / wem ein solcher Platz eigentlich zustehet / als wird zwar vor allen Dingen hierauf gesehen / welcher unter denen Nachbarn denselben gebrauchet; Wann aber auch dieses nicht kan abgenommen werden / über diß auch nicht gewiß ist / wie im Bauen diesen Platz übergelassen / inzwischen aber zwey Mauern oder Scheidwände vorhanden sind / zwischen welchen dieser Platz in der mitten anzutreffen / in diesem Fall ist dafür zu halten / daß ein solcher Platz beiden Nachbarn gemein seye / arg. l. 7. §. f. cum. l. seq. ff. de A. R. D. Bewegen einem solchen Bau-Mann / welcher einen gewissen Raum im Bauen überläset / zu rathen / daß er in seiner aufgeführten Mauer einen Stein so weit / als dieser übergelassene Platz reicht / heraus ragen lasse / wiewohl hierdurch zu erkennen gebe / daß dieser Raum von ihm überlassen worden seye. Caepoll. d. c. 40. n. 9.

Was ferner die fremde Mauern betrifft / haben wir schon an einem andern Ort erwöhnet / daß niemanden etwas auf dieselbige zu bauen / oder einzuvoegen zu laubet seye / andergestalt bekomt derjenige / welchem solche Mauer eigenthümlich zustehet / das Eigentum dessen was darauf gebauet / oder in dieselbige geleet worden / per l. 28. ff. de A. R. D. und kan dasselbige nach seinem Willen gefallen wieder zernichten und abbrechen / per l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. allermaßen ein jeder in und mit dem seynigen nach seinem Belieben zu schalten und zu walten hat / l. 2. C. mand. es wäre dann / daß der Nachbar solches zu thun berechtiget / und solcher gestalten sich eine servitut oder Dienstbarkeit erworben hätte / dann in diesem Fall könnte demselben dieses nicht untersaget werden. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. & l. 22. §. 2. ff. quod. vi aut. clam. Und hieher gehöret das so genandte Trämm-Recht / oder servitut immittendi tigni. Krafft dessen einem in seines Nachbarn Mauer oder Wand einen Balken einzulegen erlaubt ist / v. §. 1. ibique DD. J. de servitut. l. 20. pr. & l. 25. de S. P. V. Worbey wir aber einem solchen Haus-Mann welcher dergleichen Gerechtigkeit einem andern vergönnet treulich wollen gerathen haben / daß er (gleichwie bey den servitutibus und Dienstbarkeiten nützlich /) hiezu ein Instrument aufrichten / und darinnen die Zahl der Balken / desgleichen auch den Ort / wo dieselben einzulegen und andere notwendige Stücke mehr beschreiben lasse / damit man / im fall hierüber einige Strittigkeiten oder Irrungen entständen / den Bescheid hieraus hohlen könne. Welches auch in diesem Fall nöthig / wann nemlich ein Nachbar dem andern Fenster in seine Mauer zumachen vergünstiget hat. v. Caepoll. de S. P. V. cap. 30. per tot. præcipue v. n. 6.

Was endlich die gemeine Mauern oder Wände betrifft / wollen wir vor allen Dingen erörtern / woher dieselbige zu erkennen seyn / hernach aber was bey denenselben insonderheit zu beobachten. Die gemeine Mauern kan man hieraus zu erkennen / wann nemlich beyderseitige Nachbarn ihre Balken durchgehends in der Mauer kan haben; Item wann sich beyderseits Krachstimm-Schwibbogen / Schränel und Löcher darinnen finden; Ferner / wann auf solche Mauer ein gemeiner Canal / so beeder Nachbarn Regen-Wasser ausführet / geleet / und auf gemeinen Kosten unterhalten wird; Weiter / wann beyderseitige Häuser zugleich ihre unterschiedliche Mauer-Latern auf der Scheidmauer nebeneinander liegen haben; Item wann beide Nachbarn ihre Wappen oder Namen in eine solche Mauer eingraben lassen; v. Caepoll. c. 40. n. 15. & seqq. præcipue v. n. 16. und was dergleichen Kennzeichen mehr sind / davon zu lesen Reform. der Stadt Franckfurt p. 8. tit. 2. und Reform. der Stadt

Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 6. per tot. Wann aber dieses alles zweiffelhaftig / sind die Werckmeister und Maurer darüber zu führen / und von ihnen der Augenschein einzunehmen / welchen darnach als erfahren in ihrer Kunst / zu glauben. Cæpoll. d. c. 40. n. 14. Im Gegentheil kan aus denen nachgesetzten Kennzeichen abgenommen werden / daß eine Mauer nicht gemein / sondern eigenthümlich seye. Nämlich wann des einen Nachbarn Bau / solche strittige Mauer zum obersten gang und gar innen hat / obgleich der andere Nachbar Krachstein / Naglöcher oder Schränel darinnen hätte / massen solches nur für eine Servitut und Dienstbarkeit zu achten ist : Gleiche Beschaffenheit hat es / wann der eine Nachbar seine Balken durchgehends / der andere hingegen selbige nur zum halben Theil darinnen liegen hat / angesehen solches auch disfalls für keine Gemeinschaft / sondern nur für eine Dienstbarkeit gehalten werden müste ; Desgleichen ist eine strittige Mauer für eigen zu achten / wann der eine Nachbar durchgehende Fenster / Krachstein / Schwißbögen / Schränel und Naglöcher / der andere hingegen gar nichts dergleichen in derselben hätte ; Ferner / wann der eine Nachbar in einer solchen Mauer einen Camin / Schornstein oder Cloac-Rohr zum halben theil / oder etwas darinnen hätte / wann gleich von dem andern Nachbarn Krachstein oder Naglöcher sich darinn befinden / anertvogen auch disfalls dieselbige nicht anders als eine Servitut oder Dienstbarkeit angesehen werden können / und was dergleichen Anzeigungen mehr sind / davon zu sehen Cæpolla. cit. loc. Et Thesaur. Dec. 219. Item Reform. der Stadt Franckfurt dict. loc. Wie aber eine gemeine Mauer aufzubauen / davon besiehe Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 8.

Endlich ist bey diesen gemeinen Mauern und Wänden so viel zu beobachten / daß / obgleich ein jeder Gemeiner die gemeine Mauer oder Wand auch wider seines Nachbarn Willen hierzu gebrauchen kan / zu was für einem Gebrauch dieselbige von Anfang erkieset worden / v. l. Sabinius 28. ff. comm. divid. zu welchem Ende dann demselben in eine solche Wand Balken einzulegen / unverbotten ist / wann nemlich die alte verfaulet / und an statt derselben neue Balken durchzuziehen sind. v. Cæpoll. de S. P. V. c. 30. n. 4. So hat es doch eine andere Bewandtnuß / wann vielleicht die gemeine Wand oder Mauer zu was anders auserbauet worden / angesehen in diesem Fall ein gemeiner wider des andern Willen dem anfänglich unter ihnen beliebten Gebrauch zu wider in einer solchen gemeinen Wand nichts machen oder bauen darff / Cæpoll. c. l. n. 4. Welchen zufolge dann er keine Behälter / Bogen / Löcher / Fenster / etc. für sich selbst in eine Mauer machen / keine Servitut oder Dienstbarkeit auf eine solche Mauer legen / oder sonst was anders / das dem Nachbar zum Schaden gereicht / thun und bauen kan / v. l. quædam liberus. 17. ibique DD. ff. de S. P. V. Cæpoll. de tr. 62. n. 3. v. Reform. Noric. Tit. 26. L. 7. §. aber in gemeinen Mauern etc. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 4. §. 2 & Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. l. 13. ff. de S. P. tit. 4. §. In gemeinen Wänden etc. Es wäre dann / daß hierdurch der gemeinen Mauer kein Schaden / sondern vielmehr ein Nutzen zugefüget würde / gestalten ihm solches in diesem Fall mit recht nicht verwehret werden kömte / 279. l. 28. ff. Comm. div. l. 13. ff. de S. V. P. Cæpoll. d. c. 62. n. 3. & c. 40. n. 22. Beswegen er dann nicht zu verdammen / wann er eine solche Wand höher aufführen / v. Cæpoll. c. 40. n. 19. vers. secund. cas. principali. Add. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 4. §. 4. ibi : Wolt

auch einer eine gemeine Mauer / so niedrig wäre / auf seinen Kosten (doch in voriger Dicke) höher aufbauen / und solches seinem Nachbarn sonderlich nicht nachtheilig wäre / das soll er zu thun Macht haben / doch / wo sein Gemeiner oder Nachbar hernach solcher erhöhten Mauer sich auch gebrauchen wolte / das soll ihm gleicher Gestalt erlaubet seyn / so fern doch / daß er dem andern seinen zuvor der Erhöhung halben aufgewandten Lündelichen Unkosten zum halben Theil widerum erstattet. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 5. §. So eine Mauer etc. Oder / wann dieselbige vielleicht baufällig / solche verbessern / und in dem Bau erhalten wolte / v. l. 8. ibique Gotofr. alique DD. ff. de S. P. V. l. si communes ades. 12. ff. Comm. div. add. Cæpoll. d. Tr. c. 59. n. 5. & 6. & c. 40. n. 24. Allernassen er auch in diesem Fall / wann sein Gemeiner nicht daran gewolt / er aber in gemeinschaftlichen Namen sothane Mauer gebessert hat / innerhalb 4. Monaten die aufgewandete Kosten nebst den Zinsen von demselben begehren / und wann ihn sein Gemeiner innerhalb solcher Zeit nicht bezahlet / sich so gar des Eigenthums der verbesserten Sache anmassen kan. l. 4. C. de ædif. priv. Gleichwie von uns an einem andern Ort bereits ist angeführet worden / v. Cæpoll. d. c. 59. n. 8. & 9. Dieses aber haben schließlichen alle Mauern und Wände / sie mögen eigenthümlich oder gemein seyn / unter sich gemein / daß niemand an dieselbige Misthauffen oder Dungstette / legen / v. l. 17. §. ult. ff. si serv. vind. Oder einen Wasser-Stein / dadurch das Gespül / Rehricht / und andere Unsauberkeit geschüttet werden / machen ; oder auch ein Cloac. Pfrosen oder heimlich Gemach / oder sonst etwas anders / dadurch die Wand verfaulet / beschädiget und beschwehret / oder sonst verletzet werden mag / daran bauen kan / davon zu lesen speidel. in Specul. Jur. voc. Wand / gemeine Wand etc. in f. Consent. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 5. §. Es soll auch keiner an eine gemein / oder an eines andern Mauer oder Wand behauffen / aufschlagen / legen oder schütten einigerley Unsauberkeit / als Mist / Rehricht / Gemüll / oder anders dergleichen / dadurch die Wand gefeuchtet / verfaulet / geschädiget oder verletzet werden möchte / einigerley Weise : Desgleichen soll auch keinerley Gebäu / darauf / darzu oder darbey einer Feuer brauchen wolte oder möchte / an gemeiner oder eines andern Wand gemacht / dadurch dieselbe Wand und andere seine Nachbarn beschädiget werden. Gleicher Weise ziemet sich auch nicht / cloac. Profey oder heimlich Gemach zu bauen / an andere Mauern oder Wand / dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget / beschwehret oder beschädiget würde. Item Tit. 8. rubr. Von Wasserstein etc. ibi : Wir setzen und wollen / daß niemand gezeime / noch gestattet werde / einen Ansluß oder Wasser-Stein zu machen an der Wand seines Nachbarn / dadurch dieselbe Wand verfaulet / oder beschädiget würde etc. Item Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 4. §. 5. ibi : An gemeine Mauern oder Wände soll kein Theil einigerley Unsauberkeit / dadurch dieselbe beschädiget / durchfeuchtet und mit der Zeit gefäulet / oder in einigen Weg beschädiget werden möchte / als Mist / Rehricht / und dergleichen schütten noch aufhäuffen lassen. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 13. Add. omnino Bartholomæ. Cæpolla. de S. V. P. c. 78. per tot.

Das

Das XV. Capitel.

Von den Eröffnungen der Mauern.

Inhalt.

§. 1. Was durch Eröffnungen hier verstanden werde. Regel dadurch die viereckigte Form der Eröffnung behauptet wird / mit einer Ausstellung. §. 2. Gebrauch der Bögen bey großen Eröffnungen. Samt Benennung der rechten Bögen-Höhe. Entfernung der Eröffnungen von den Mauer-Ecken.

§. 1.



urch die Eröffnungen verstehen wir hier sonderlich die Thüren dadurch zu gehen / und die Fenster / das Licht dadurch einzulassen. Beiderseits ist von ihrer Figur diese Regel zu behalten: Daß sie allezeit viereckigt gemacht werden / es wäre dann / daß die Absicht auf die Stärke der Bequemlichkeit einen Eintrag thäte / und die gestreckte Breite einen Bogen erforderte. Das obere Theil einer Eröffnung fasset und gebe zweiffels frey das meiste Licht. Daher ist besser / daß das Viereck seine Breite oben erhalte / als daß man durch den Bogen die Dreyecke in die Winkeln zu mache. Beswegen dann die ohne das schmale Fenster durch keine Bögen oben enger zu machen. Eben dieses ist auch von den gemeinen Thüren zu verstehen: Sonderlich wann sie nicht viel über 6. Schuh hoch sind. Dann wann zween einander ausweichen wollten / müßten sie beide entweder sich sehr tief zusamman beugen / oder die Köpfe an die untere Theile der Bögen anstoßen. Wo nun eine gewöhnliche Breite von 3. bis auf 6. Schuh beliebet wird / so mache man die Eröffnung in Form eines doppelschachts / also daß die Höhe doppelt so viel austrage als die Breite. Wäre auch die Breite der Thüren schon etwas größer / so mag man doch die Thür ebenfalls viereckigt machen.

§. 2. Wo aber grössere Eröffnungen sind / da müssen Bögen gebraucht werden / welche zum wenigsten doppelt so hoch als sie bereit sind / seyn sollen: wären sie aber noch um eine halbe Breite höher / so würde der Eingang desto vester seyn: Welches bey grossen Hoff-Thoren und Stadt-Pforten in acht zu nehmen. Gegen welche so wol diejenige niedrige Bögen / so kaum eines halben Circels Höhe ausmachen / als auch die Zugschätze in keine Betrachtung kommen können. Ferner sollen alle Eröffnungen an den Ecken der Mauern / so viel immer möglich / vermieden werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 15. §. 2. verb. Stadt-Pforten 1c.

Von denen Thüren / und was bey denenselben insonderheit zu beobachten / soll an einem bequemern Ort gehandelt werden. Hier wollen wir nur von denen Stadt-Thoren und Stadt-Pforten so viel meiden / daß selbige

nach denen Kaiserlichen Rechten einiger massen unter die heilige Sachen gehalten werden. v. §. 10. J. de R. De jure j. l. 1. pr. f. eod. Daher dann derjenige / der wider selbige was vornimmt / hochgestraffet wird / ja / wann er durch einen andern Weg / als durch die Stadt-Pforten in die Stadt hinein kommt / solches wol gar mit dem Leben büßen muß. v. l. f. ibique DD. ff. de R. D. angesehen er sich solchenfalls einer Verrätherey verdächtig macht / oder von wenigsten andern Anleitung gibt / daß sie solcher Verwundtheit auch wahrnehmen / v. Francisc. Balduin. ad §. 10. J. de R. D. immassen dieses allezeit für feindlich gehalten werden / hostile Sabominandum d. l. f. ff. de R. D. Wiewoln viel unter denen Rechts-Lehrern dieses also lernen / daß die Lebens-Straff in Friedens-Zeiten nicht haben / sondern nur auf die gefährliche Kriegs-Zeiten gesetzet seye / v. Philipp. usu pract. Inst. Lib. 2. Eccl. 2. in fin. Joh. Papon. Lib. 6. tit. 1. art. 5. und noch andere mehr / da jmalen das Kriegs-Recht insgemein schärffer als die gemeine Rechte zu gehen pfleget / v. l. 1. 17. ff. de remilit. l. 14. ff. de poen. Mit welchem das Schwedische Kriegs-Recht übereinstimmig ist. De 16. art. 73. ibi: Kein Reuter oder Fuß-Knecht / soll zum Lager oder Städten anderswo aus- oder ein-gehen / als durch die gewöhnliche Pforten und Thüren bey Leib- und Lebens-Straf: Item das Holländische Kriegs-Recht art. 46. in verb. Ein Soldat oder Befehlhaber / der nicht durch die Pforten und gewöhnliche Weg aus dem Lager einer Stadt oder Festung gehet / oder hinein kommt / soll gefangen und erwürgt werden: Wiewoln Jacob. Corn. Putiliar. T. 2. de re milit. §. 7. noch diesen Abfall bringt / nulla hostium urgente necessitate &c. das ist / wann ihn der Feind nicht dazzu dringet: Welchem hiernach folgen Jul. Ferret. tr. de rei. milit. justic. n. 27. Papp. Ripa tr. de nocturn. temp. c. 19. n. 16. & Fachin. L. 2. Conf. 31. Ja / viel andere von denen Rechts-Lern sagen hiervon so viel / daß solches jeglicher Zeit bey den Richter stehet / und daß man heutiges Tages niemand mehr am Leben straffe / dann allein die Auspähler und öffentliche Feinde Vid. Ant. Mornac. ad l. f. ff. de R. D. Philipp. uf. pr. Inst. L. 2. eccl. 2. in f. Menoch. de A. J. Q. L. 2. cas. 483. Carpz. pr. Crim. qu. 40. n. 20. & Berlich. Dec. 70. n. 3. & 4. & Stryck. in uf. mod. s. Lib. 1. tit. 8. §. 6. Beswegen dann auch Franciscus P. Conf. 150. L. 2. diesen Rath gibt / daß / wann einer aus Furcht der Gefängniß über die Stadt-Mauern springt / man denselben nicht am Leben / sondern willkürlich hängen solle. Add. Petr. Pappus von Tragsberg ad Jus mil. Holland. art. 46. Consent. Harpprecht. ad §. 10. n. 5. Inst. de R. D.



Das XVI. Capitel.

Von dem Dache und Feuermauren.

Inhalt.

§. 1. Von zweyerley Arten der Dächer / die theils abschüssige / theils Althäne. Beeder Beschreibung. Der abschüssigen Eintheilung in dreyerley Arten / samt deren Beschreibung. Item platte Dächer / die an allen obigen Arten gemessene Ebene haben / samt ihrem Aufzug. §. 2. Daß die Dächer nach der Hand Art und der Bitterung zu bauen. §. 3. Warum sie weder zu schwer noch zu leicht seyn sollen. §. 4. Von des Dachs Stuhls Bereitung. Von den Namen und Beschreibungen der Stücke desselben. §. 5. Von der Pultdächer Unterstützung / und unterzogenen Rinnen; und mithin von andern zur Regensammlung gehörigen Dingen. Der sehr breiten Dächer Unterstützung. Abwechslung mit Dächern in weitschächtigen Gebäuden. §. 6. Von allerhand Dächern aus Holz / Stroh / Schilff / Schindeln / Kupffer / welche die besten; Eisen / überzinnete Eisen-Blech / Schifferstein / steinern Platten / Ziegeln / von dreyerley Art. §. 7. Von den Feuermauren / und des Rauchfangs Breite / Länge / inwendige Hohl- und Materie / auswendige Form und Zierde / samt dem auf dem Kreuz aufstehenden Aufsatz. §. 8. Nebenerinnerung / daß hier andere subtile und schwere Dinge aus Ursachen beseitiget worden.

§. 1.

Nachdem wir bis daher die untere und miltlere wesentliche Stücke eines Baues betrachtet / so folget nun das obere Theil desselben / das Dach und die Feuermauren / mit deren Betrachtung die Vorbereitung beschloffen wird. Es sind aber zweyerley Arten der Dächer gebräuchlich / die abschüssige und Althäne. Die Althäne haben oben eine Ebene / darauf man gemächlich herum gehen kan / und werden allezeit mit einem Geländer oder Geländermauerlein vorgezogen. Weiln aber solche Althändächer mehrertheils zu herrlichen prächtigen Gebäuden gebraucht werden / als ist diß Orts davon nicht weiter zu sagen. Die Abschüssige haben eine sichtbare Abdachung / es mögen nun gleich einhängige / zweyhängige oder Zeltedächer seyn. Einhängige oder Pultdächer sind / welche gleich einem Pult einen Hang auf eine Seite haben; werden deliciata genennet. Zweyhängige (so pectinata oder displuviata heissen) sind / welche den Regen beederseits abtragen. Zeltedächer (testudinata) welche wie ein Zelt-Himmel auf allen vier Seiten abschüssig. Diesen werden beygefüget die platten Dächer / welche oben eine Ebene haben / und mit allen diesen Arten vereinbart werden können. Auf diese Dächer pflegen auf vornehmen Häusern halbe Kugel-Dächer mit Thurn / Spizen mit durchsichtigen Laternen und einem Helm gesetzt zu werden.

§. 2. Welche Art unter diesen erwehlet werden solle / davon kan das Klima oder Landes-Bezirk / wo man bauet / die sicherste Maß geben: und muß die Zierlichkeit öfters der Dauerhaftigkeit Platz machen. Wo man viel grosse tieffe Schnee zu besorgen hat / daselbst sind abschüssige Dächer mit einer röhren Abdachung die besten / ob schon die platten zierlicher geachtet werden.

§. 3. Zwey Stück aber sind hiebey vorab wol zu mercken / erstlich / daß ein Dach weder zu schwer noch zu leicht sey: damit es dort das Untergebäu mit einer untrüglichen Last nicht beschwere und zusammen drücke: sie aber / weils nicht allein zur Beschützung / sondern auch zur Verbindung des Gebäues dienen muß / seine gebührende Verrihtung nicht erreichen könne. Zum andern / daß es auf beeden Seiten gleich aufgeführt werde / damit das Gebäu beederseits gleiche Schwere zu tragen habe.

§. 4. Zu diesem Ende muß auf die Unterstützung des Dachs und auf den Dachstuhl gute Acht gehabt werden. Die Stücke des Dachstuhls haben nachfolgende Namen. Die Balken / welche gleichsam am Boden des Dachs liegen / werden Dachschwellen (catenæ) genandt. Diejenige Balken oder Sparren / welche die Abdachung unterziehen / heissen Stuzsparren / cantherii. Die Sparren / welche dieselben oben Wagrecht verbinden / heissen Zwerchsparren / transtræ. Die Sparren / welche die Zwerchsparren mit den Stuzsparren gleichsam übereck verbinden / und mit beeden ein dreyeck machen / sind die Klammersparren / und heissen Capreol. Der mittelste Sparr / welcher senkrecht stehet / heisset Columen / d. i. Dachstütze. Die Sparren / welche nach der Länge des Dachs Wagrecht zwischen den Latten und Stuzsparren reichen / heissen templa / das ist / Stegsparrn. Auf diese werden aufrecht ligende / und über diese Wagrechte Latten aufgeschlagen. Auf den letzten werden die Dachziegel angehenget oder aufgelegt.

§. 5. Die Pult-Dächer / welche den Regen von allen vier Seiten in die kleine Höfgen (cavædia) abtragen / werden an den Ecken mit Balken / die über Eck liegen / unterstützt / und haben ihre breite Rinnen (colliquias) unterzogen / darinn der Regen gesammelt wird. Dahero diese vier Rinnen Complavium d. i. die Regensammlung heissen. Von dannen wird der Regen auf den Mittel-Platz des Höfens / darunter eine Cisterne oder Regen-Kasten kan gemacht werden / abgetragen. Dieser Mittlere Platz wird Impluvium / d. i. der Ort da es einregnet / genennet. Die sehr breiten Dächer werden mitten mit einer Dachstütze und etlichen senkrechten Sparren unterstützt / welche hernach mit den Klammersparren gleichsam zusammen geklammert werden. In grossen Gebäuden kan man mit oberzehlten Arten von Dächern eine Abwechslung halten / und hin- und wieder Zelt-Dächer untermengen.

§. 6. Belangend das Dach selbst / so sind die Holz- und Strohdächer aus der Baukunst schon längst abgeschafft. Denn ob schon das Strohdach gegen Regen und Schnee das sicherste / auch in der Kälte das wärmeste / so ist doch an einem rechtschaffenen Gebäude übelständig / und welches das schädlichste / ein rechter Zunder / das Gebäu anzuzünden. Denen sind gleich die Schilffdächer. Die Schindeldächer werden nicht allein bald voller Regen / dadurch Regen und Schnee einfället / sondern brennen auch leicht. Unter denen Dächern / die aus Metal / Steinen und Ziegeln bestehen / gehet dasjenige / so mit Kupffer überlegt ist / den andern allen vor / weil es wider den Brand das beste ist. Die bleyerne Dächer beschweren die Häuser durch übermäßige Last allzu sehr / springen von der Hitze auf / verschmelzen im Brand / betreffen / beschädigen und tödten die Löschende. Die überzinnete Eisenbleche rosten frühzeitig und fristen sich gar nicht lang. Die Schiffersteinerne Dächer müssen den Winden oft herhalten / die sie zureissen und ihnen das feine Aussehen verschmälern. Von denen Metallenen und Schifferdächern ist zu mercken / daß an statt der Latten ein bretterner Boden zu legen ist / worauf hernach das Dach mit eisernen Nägeln genagelt wird. Die aus steinern Platten gemachte Dächer sind dem Gesperz allzu überläufig / und wollen ein stark Tonnengetöb haben; gleichwie auch dieses

sehr starke dicke Mauren: sind daher gar zu mühsam und kostbar / und in schlechter Achtung / anbey auch selten anzutreffen. Unter den Ziegeldächern ist das Flachwerck / da die flache Ziegel oder Taschen mit einem Zapfen (regularitate) an den Latten haften und aufliegen / das leichteste. Und weil auf solche Weise die Ziegel übereinander gelegt / und dadurch die Fugen bedeckt werden / daß solch Dach geschüppte / oder wie ein Pfauenschwanz aussieht / ist nicht nur gut wider den Regen / sondern läßt auch fein und kostet wenig. Das Zohlwerck (imbrices) da nemlich zwey unten nebeneinander ligende mit einem oben drüber ligenden gefasset werden / ist zwar stärker / aber auch dreymal schwerer. Es findet sich über das noch eine andere in Niederland gebräuchliche Art der Ziegel / da ein Ziegel die Form eines Zohlziegels und einer Taschen zugleich hat. Die Dächer daraus gemacht schliessen sich wol / und machen mittelmäßige Unkosten. Insgesamt aber ist das Ziegelwerck in Feuersbrünsten überaus schädlich / denn es springet und schlägt um sich / daß wann es einmal erhizet / man dazu nicht nahen / noch löschen kan.

§. 7. Von den Feuer-Mauren oder Schorfsteinen / so über die Dächer mit allerhand Erfindungen hoch hinauf geführet werden / ist nachfolgendes zu erinnern. Der Rauchfang (fauces) muß weit offen / aber nicht über 14 Fuß breit seyn. Die Länge kan ihre Maß nach der Höhe des Daches haben / daß sie zum wenigsten dem Forst des Dachs gleich sey. Die Hohle kan inwendig rund und ohne Ecken seyn / damit sich der Ruß nicht alljudiel darinn zusammen setzen / und eine Ursach der Entzündung werden möge. Es wäre auch fürsichtig gethan / wann man inwendig glazirte Ziegel gebrauchte / um den Ruß desto leichter herab zu segen. Auswendig mag er Seulenformig oder viereckicht seyn / auch Fruchtshüre und andere Sterrathen haben. Oben aber soll ein eiserne Kreuz werch über die Feuer-Mauer gelegt / und darauf die oben im 10. Cap. 15. §. beschriebene Latern gesetzt werden.

§. 8. Ubrigens könte zwar diß Orts von allerhand Seulen / Pfeilern / Strebe-Pfeilern und dergleichen Dingen gehandelt werden / die nicht allein das Dach / sondern auch das ganze Gebäu insgesamt unterstützen und befestigen. Nachdem aber diese Betrachtung zu weitläufig / und weil sie in die 5. Ordnungen hinein laufft / gar zu delicat / und diß Orts / da man hauptsächlich von einer bürgerlichen Wohnung handelt / einem Haus-Batter aus dem Grunde zu verstehen zu subtil und schwer / und in dem Bau anzubringen zu kostbar fallen würde / und wir uns dabey erinnern / daß bereits unter den Regeln der Dauerhaftigkeit / Bequem- und Zierlichkeit / die Nothdurfft hiervon angezeigt worden / so haben wir uns damit / zumalen weil sich diese Materi unter der Hand wider Vermuthen häuffet / nicht länger aufhalten / sondern zum Beschluß dieser Vorbereitung mit wenigen andeuten wollen / was nächst erfolget.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 16. §. 1.

Was die Gebäude der Althanen betrifft / hat es mit denselben eine gefährliche Beschaffenheit / wann sie nicht wol mit Lehnen oder Geländern verwahrt sind / daß niemand herunter stürzen kan / davon in heiliger Göttlicher Schrift Deutr. 22. v. 8. also verordnet; Wann du ein neu Haus bauest / so mache eine Lehnen darun auf deinem Dache / auf daß du nicht

Blut auf dein Haus ladest / wenn jemand herab stürzet. In denen Nürnbergischen Statuten aber sind diese Gebäude der Althanen gar verboten / v. Reform. Nov. Tit. 26. L. 17. in verb. Aus bewegenden Ursachen soll niemand in dieser Stadt einige Althanen von neuem bauen oder aufrichten bey Poen fünf und zwanzig Gulden / die derselbe zu bezahlen und dazzu solchen Unbau abzuhun schuldig seyn solle; wo aber jemand von dieser Zeit eine aufgerichtete Althane hätte / die mag er gebrauchen / dergestalt / daß dieselbe nothdürfftiglich versehen usi unterhalten werde / damit die Untergebäude darvon nicht beschädiget werden; wo aber dieselbe zum theil oder gar eingruhen würde so soll auf vorhergehende Bescheide zu eines Ratho Erkennnuß stehen / dieselben Althanen gar abzuschaffen / oder wiederum aufbauen zu lassen.

Ad §. 5. h. Cap.

Daß das Regenwasser von denen Dächern abfließen darzu sind die Canäle und Rinnen dienlich; Es ist aber hierbey zu merken / daß solche Rinnen / nicht bloß in des Nachbarn Hof oder Garten gerichtet werden / daß nemlich die Trauff darein falle / arg. l. 8. C. de serv. add. Sächs. Land-Recht. L. 2. art. 18. Reform. der Stadt Frankfurt. p. 8. tit. 7. §. 8. & 9. & Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 8. tit. 10. wofern nicht eine Servitut der Dienstbarkeit darauf haftet / kraft welcher der Nachbar solches zu leiden gehalten ist / andergestalt kan dem unge / welcher also bauet / gezwungen werden / daß er seine Rinnen und Canal auf die Strassen richte / v. Paul. de Castr. in l. 2. de S. P. U. & Corpoll. tr. de S. P. U. c. 24. §. 2. Wann aber eine Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit vorhanden wäre / kraft welcher durch besondere Gehörs Pact / oder andere Verpflichtung der Nachbar laden müste / daß die Trauff in seinen Hof oder Garten falle (welche Servitut oder Dienstbarkeit / servitus stillicidii avertendi genennet wird / v. §. 1. ibique DD. J. de servitut.) in diesem Fall sind nachfolgende Stücke zu beobachten: 1.) daß derjenige / so solche Gerechtigkeit hergebracht / diese servitut nicht schwerer / wohl aber leichter machen könne / vid. l. 20 §. stillicidium. 5. ff. de S. P. V. d. lermassen es bey allen und jeden Dienstbarkeiten also bekommens / daß sie können erleichtert werden / d. l. Wozu ihm zufolge dann niemand / der nur das Regenwasser seines Nachbarn Hoff von den Ziegeln tropfenweis fallen zu lassen berechtiget ist / dieses vor sich und ohne seines Nachbarn Willen dahin bringen kan / daß künstlich etwas anders als Regenwasser / oder auch das Regenwasser durch Rinnen oder Canäle / und also hauffemweis abgerichtet werde / gestalten auf diese weise die Dienstbarkeit noch schwerer gemacht würde / welches aber vorgedachten massen nicht erlaubet ist: v. Corpoll. d. c. 28. num. 3. de servitutes. 20. §. si antea ex regula 4. ff. de S. V. P. v. de der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. X. ibi: Welcher Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit hat sein Wasser vom Himmel herab komme durch oder in eines andern Grund / durch Canal oder Schläuffen abzuführen / der soll oder mag kein ander Wasser denn allein das oben herab regnet / in solche Canal oder Schläuffen ausgießen / oder kommen lassen. Gleichgestalten kan derjenige / welcher die Trauff in seines Nachbarn Hof oder Garten 2. Schuh weit zurichten beschupft ist / diese Gerechtigkeit nicht weiter ausdöhen und erweitern / wiewol ihm dieselbige enger einzuschrencken verwehret ist: Dann also können auch die Rinnen und Canäle höher / nicht aber weiter herunter gerichtet werden.

den/ weil jenemfalls die Dienstbarkeit erleichtert / indem der Wind das Regen- Wasser öfters von einem Ort zu dem andern treibet ; diesenfalls aber nur schwerer gemacht / und so viel verursacht wird / daß das Wasser stärker und heftiger herunter schieffet / d. l. 20. §. stillicidium. 7. ff. de S. P. V.

2. Ist zu wissen / daß dieser / auf dessen Haus eine solche Dienstbarkeit haftet / nichts dahin bauen könne / wo die Trauff einmal hinzufallen angefangen / damit nemlich der Nachbar in dem Gebrauch seiner Gerechtigkeit nicht gehindert werde. d. l. servitutes 20. §. ff. de S. P. U.

3. Ist zu merken / daß wann gleich das Haus / welches mit dieser Gerechtigkeit versehen / einfele oder verbrandte / diese Servitut jedoch nicht auslöschet / daß sie nicht bey Wiederaufbauung des Hauses wieder vorgeschuet / und auf die vorige Weise gebraucht werden könnte. d. l. servitutes. 20. §. si sublatum. 2. ff. de S. P. V. Cæpoll. d. c. 28. num. 6. & Schneidew. ad §. 1. num. 7. cum seqq. J. de servitut. Endlich / waltet hier noch diese Frag / wann mein Nachbar sich mit mir verglichen / daß er sein Haus nicht höher auführen / zugleich aber auch mir erlauben wölte / daß ich die Trauff in seinen Hof richten darf ich aber ihm diese Servitut / Krafft welcher er nicht höher bauen dorffte / erlassen / ob er auch so hoch bauen könne / daß hierdurch der Gebrauch der andern Servitut und Dienstbarkeit / Krafft welcher er hat leiden müssen / daß die Trauff von meinem Dach in seinen Hof gefallen / verhindert und aufgehoben werde? Welche Frag mit Nein zu beantworten / anerkennen dieses verschiedene Gerechtigkeiten sind / da dann

bey Nachlassung der einen / nicht alsobald auch die andere aufgehoben wird ; wann demnach dem Nachbar erlaubt worden / daß er höher bauen darf / ist dieses also zu verstehen und auszulegen / so fern hierdurch das Trauff- Recht nicht aufgehoben wird. vid. l. si domus 21. ff. de S. P. U. add. Cæpoll. d. c. 28. n. XI.

Gleichwie sich aber zwey Nachbarn also miteinander vergleichen können / daß der andere gestatte / daß die Trauff in seinen Hof oder Garten falle ; Also geschiehet es auch zum öftern / daß sie sich dahin miteinander vertragen / daß einer dem andern zum besten seine Dach-Rinnen oder Canal in dessen Garten oder Wiesen richten muß / damit nemlich dieselbe gemüßsam hierdurch gewässert werden können : Welche Dienstbarkeit servitus stillicidii non avertendi genennet wird / davon zu sehen Cæpoll. c. tr. c. 29. & Schneidew. ad §. 1. J. de servitut. num. 14. Davon wir bereits in diesem Buch bey denen Cisternen gehandelt haben. Add. Cæpoll. de S. P. V. c. 47. num. 7. & seqq.

Ad §. 6. h. Cap.

Was von denen Stroh-Dächern hier gesagt wird / daß sie nemlich ein rechter Zunder seyn / das Gebäud anzuzünden / eben dieses ist auch von denen Schindel-Dächern zu verstehen / dahero dieselbige gleichfalls abzuschaffen sind. vid. Speckhann. de cura & culp. circ. lgo. cultod. p. 28. num. 102.

Ad §. 7.

Von denen Schor-Steinen und Rauch-Fängen soll bey dem 21sten Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Das XVII. Capitel.

Von des fürhabenden Baues Abbildung.

Inhalt.

§. 1. Eine gemeine Voreinerung wegen fürzunehmender Bau-Risse und eines Modells. §. 2. Insonderheit vom Haupt-Riß/Grund-Riß/ Auf-Riß/ Durch Schnitt/ Aussehen. §. 3. Von den Formen / so hier zum voraus in hier gebräuchlichen Gebäuden fürgeschlagen werden. §. 4. Wie der Grund-Riß zu machen. Die Haltung eines Modells. §. 5. Die Weite der Eröffnungen mit ihrer Zugehör. §. 6. Die Bemerkung der Fußstapfen der Bau-Stücke. §. 7. Continuirung derselben. §. 8. Von Grund-Rissen gewisser Theile und scharfmessen. §. 9. Anweisung auf andere Auctores im Fall eines wegen der übrigen Vorkellung suchenden weitern Bericht.

§. 1.

Be und bevor nun der Haus-Batter / den wir hie als einen Bauführer betrachten / zum Bau selbst schreitet / und die Handwerks-Leute die Hand ans Werk legen läßt / ist seiner Vorsicht anständig / wann er sich die Form des Baues / den er zu führen im Sinn hat / entweder im Riß aufs Papier zeichnet / oder nach dem verjüngten Maß-Stab in einem kleinen Model nach allen und jeden Zimmern und Zugehörungen nach ihrer Länge / Höhe und Breite bringen läßt / damit er den Arbeitern in beginnender und fürhabender Arbeit darnach Anweisung geben / auch dasjenige / so ihn etwan noch unbequem und unbeständig düncken möchte / bey Zeiten versehen / ändern / abthun / und alles genau durchsuchen und verbessern / dem himnach hinkenden Neusal der Außerachsehung benötigter Verbesserung gehöriger massen vorbeugen möge.

§. 2. Hierzu dienen nun insonderheit diese 5. Vorbildung- und Entwerffungen. Als (1.) **Der Haupt-Riß** / so entweder taxis primordialis oder rudis delineatio, oder

Protographia zu nennen / und ist die erste urständliche Bestimmung / das ist eine verkleinerte oder nach verjüngten Maß-Stab gemachte Fürstellung eines ganzen Werkes / oder eines Stück's desselben / durch welche dessen Bezirk insgemein und schlechthin mit einfachen Strichen abgebildet wird.

(2.) **Der Grund-Riß** / Ichnographia, eine Vorbildung eines Gebäues oder eines Theils davon / zusamt innerlicher Ausarbeitung / vermög welcher der Bau der Einbildung gleichsam seine Grund-Fußstapfen zu erkennen gibt / und aller Mauern / Sculen / Pfeiler / Eröffnungen und Stiegen / u. d. g. Warzeichen hinterläßt : nicht anderst als hätte sich der Bau mit allen Stücken und Anwachungen zum Grunde gesencket / Siegel eingedrucket / und dann wider auf- und weggehoben : auch nach verjüngten Maß-Stabe.

(3.) **Der Auf-Riß** / Orthographia ist eine Vorbildung des Gebäues oder dessen Stück's / nach verjüngten Maß-Stabe / wie es auf eine aufgerichtete Fläche vor sich fällt / mit Anbringung der Zierathen.

(4.) **Der Durchschnitt** / Intersectio, oder innere Aufriß / welcher ist eine Fürstellung der innwendigen Beschaffenheit und des innerlichen Ansehens eines Baues / oder dessen Theils / wie sie sich auf einer aufrecht-stehenden Fläche / als wären sie von sammen geschnitten oder von innen heraus gewendet / und als bereit ausgefertiget zeigen / nachdem verjüngten Maß-Stab.

(5.) **Das Aussehen** / Sciographia oder Scenographia, welches ist eine perspectivische Vorbildung eines ausgemachten Gebäues oder eines Stück's desselben / wie es von vornen her und von der Seiten ins Gesicht fällt /

let / also daß die Linien in den Absseiten zu ihrem Augen- oder Ziel-Punct als zu einem Mittel-Punct des Circels einfallen.

§. 3. Der Haupt-Riß wird nach der im Sinn beschlossenen Linien entworfen. Unter den Formen aber wird hier zu einem Wohnungs-Bau ein vollkommen gleichseitig Vierecke oder die Schacht-Form erkiset. In solcher könnten auch des Vogts oder Meyers Wohnung / auch Getreid-Kästen und Dresch-Städel angegeben werden. Der Doppel-Schacht / da die Länge doppelt so groß als die Breite / dürfte wol bey dem Pferd- und Kühe-Stall anzubringen seyn. Item bey dem Schaf-Stall / bey welchem sich auch ein anderthalbig Recht-Ecke schieket / da man nemlich des Schachts Breite einen halben Schacht nach der Länge zugibet. Bey den Holzlegen und Schupfen könnten auch ablange Vierungen / welche zwar rechte Winkel / aber nicht gleiche Seiten haben / gebraucht werden. Es lassen sich auch andere dem Schacht benachbarte Figuren hieher ziehen. Man zehle aber gleich welche Figur man will / so muß doch jederzeit unvergessen bleiben / daß sie Zahlverhaltend seye / nicht hart und unformlich ins Aug falle / und sich zur benötigten Eintheilung gleich als von selbst und ganz ungewungen bequeme. Die Kreisrunde Form ist diß Orts bey keinem gangen Gebäu / als nur etwan bey dem Tauben-Haus anzubringen. Zu einem Mittel-Saal im Wohnungs-Gebäu ist sie daselbst unten auch hoffentlich nicht unfüglich angeordnet. Ubrigens wird in Aufreißung des Hauبریesses die Figur schlechthin nach der Meß-Kunst aus dem verjüngten Maßstab und also sonder einige Schwierigkeit aufgerissen.

§. 4. Massen ohne den Grund-Riß keiner der ihm nachgesetzten Rissen zur gehörigen Stelle und Richtigkeit zu bringen / als muß hier einige Anweisung eingebracht werden / vermög deren man denselben fürstellig machen kan. Das läßt sich aber auf folgende gemeine und leicht faßliche Art thun: Man machet einen Quadraten oder ein schachtförmiges Recht-Ecke / und theilet desselben Länge in so viel Theile als Modul in der Länge sind; und die Breite in so viel als Modul in der Breite sind. Solche viele verkleinerte Recht-Ecke oder Modulen stellen ein Netz für / darein werden dann die Theile des Grund-Risses nach Maß und Zahl eingetragen und vertheilet. Da dann einem Stück mehr dem andern weniger Modul erhebender Nothdurft nach zugeeignet werden. Eines solchen Moduls Haltung oder Größe aber ist willkürlich / und kan ein Modul einen / anderthalb / zween oder dritthalb Schuh austragen / nachdem ein Gebäu groß oder klein werden soll. Denn von denen in gar herrlichen Domm-Kirchen oder auch heidnischen Tempeln / so sich auch wol auf drey Schuh aber selten erstreckt / ist hier nichts zu sagen. In dem Majestätischen Wunder-Gebäu des Tempels Salomonis aber hat er sich auch auf vier Fußse und drüber beloffen.

§. 5. Hier ist anben die Weite der Eröffnungen besonders der Fenster mit dem was beederseits von der Mauer zu solcher Weite gehöret / zu bestimmen. Die Italiäner nehmen sie öfters gar klein / als etwan sechs Schuh: welches ihnen die Teutschen vielfältig nachthun. Aber diese Weite ist nicht Regelmäßig / weil dadurch entweder die Fenster oder die Zwischen-Wände zu sehr verschmälert werden / daß sie daher den Dach-Stuhl mit seiner Last in die Länge nicht mögen ertragen. Darum ist hier diese Regel zu beobachten: daß man für ein Fenster und dessen beederseits zugehörigen und anstossenden Mauer theils aufs wenigste 8. Schuh rechnen müsse. Die mittelmaßige und schönste Weite hat zwölf oder 16. Schuh. Die größte und prächtigste aber erstreckt

sich auch auf 20. Schuh / welche auch zu öffentlichen Gebäuden und frey stehenden Wohnungen wol erklecklich. Die Thüren belangend / muß die Haupte-Thür allezeit um einen Modul breiter seyn / denn ein Fenster. Hingegen können die gemeinen Thüren gleiche oder auch etwas schmalere Breite mit den Fenstern haben. Vermög solcher Mases können die Fenster vier / fünf oder sechs Schuh breit seyn: Die Haupte-Thür respective fünf / sechs oder sieben Fußse / und die andern Thüren jede nur selten dritthalb Fußse. Aber die Thor-Wege der großen Höfe oder die Haupte-Thüren der Domm-Kirchen / welche aber eigentlich hieher nicht gehören / werden viel breiter / nemlich auf vier / sechs / acht / zehen oder zwölf Modul genommen.

§. 6. Was nun ferner und fürs andere die Bemerkung allerhand Baustücke / und die Anzeig ihrer Fußstapffen belanget / so machet man erstlich in dem aufgerissenen Neze oder Modul Quadraten die Mittel-Linie mit einem Creuzlein kundbar. Die Fenster werden in ihre gemessenen und abgezeigten Breite licht gelassen / aber oben gleichsam mit einem dunckelschattirten Geländer Mauerlein vorgezogen. Die Thüren werden wie die Fenster auch mit Licht und weiß angedeutet / aber oben das schattirte Geländer-Mauerlein. Andere machen zwischen beeden Eröffnungen gar keinen Unterscheid / und deuten sie nur bloß mit Weiß oder Licht an. So ein Blind vorhanden / wird es zusamt und neben dem Fenster angezeigt. Die Dicke der Wände wird mit schlechter Schattirung angemeldet / und werden ihnen von aussen und von innen ausgezogen. Wann das Gebäu einen Grund-Fuß hat / so muß dessen äußerer Bezirk gleicher Gestalt mit Linien / so der Wand parallel laufen / angedeutet werden. Die Stufen samt ihren Linien / haben ihre Merkmal durch gerade Parallel-Linien wann sie gerade ausgehende sind: dann die Wendel-Stufen werden mit auf den Mittel-Punct ihres Kreises zumenlaufenden Linien bemercket. Die Tonnen-Gewölbe werden auf der einen schmalen Seiten mit einem punctierten Halbkreis bedeutet. Bey Creuz-Gewölbern zeiget man von einer Ecke zum andern Ubergeliniem / so daß Erzg an bilden. In den Mulden-Gewölbern macht man unten ein Rechtecke / welches mit seinen Ecken an die Eckel Summers gezogen ist. Die Ohren-Stücke (sonst Ohren oder Ohren-Gewölber genant) werden mit zween gleichlangen punctirten Linien / welche mit der Linie an die Wand ein gleichfüßiges Dreiecke für stellen / jede auf ihre Stelle angezeigt. Die Spiegel-Gewölber durch einen kleinen Kreis / und herum mit Linien / die aus jedem Eck der Figur gegen den Mittel-Punct zu / doch nur bis an den kleinen Kreis gezogen sind. Die Zelme und Halbzug-Gewölbe durch zween Neben-Kreise / in gleichen die Laternen durch zween kleinere Neben-Kreise. Die heimliche Gemächer durch einen schwarzgemachten Kreis oder eine Langrundung.

§. 7. Und dieses könnte also zur nothdürftigen Erkundenschaft unsers Haus-Batters und nach unserm Fürsatz genug seyn. Wolte aber derselbe gleichwol noch mehrere Kundschafft auch von den übrigen Eigenen oder Merkmalen haben / um dieselbe bey Gelegenheit in einem von andern gemachten Rissen zu erkennen / ob er gleich mit dem / was dadurch angedeutet wird / seinen Beutel durch aus nicht zu belästigen gedencket / so beliebe er dann mit tüchtiger fernern kurzen Verfassung seine löbliche Lust zu büßen.

Die Linien / welche die Säulenweite andeuten / werden mit Sternlein bezeichnet. Die Säulen werden mit einem schattirten gangen Kreise beschrieben. Die Pfeiler

Pfeiler Säulen werden etwas vergrößert oder ein wenig angenehmer schattirtes eine Fläche zeigt. Das und ganz Schattirung ten wächst men. Leglie der Säulen Stricken de gedeutet. Angemerckte

§. 8. 1. Neben über ihren eigentümung der auch bey we man unmög Riß unterbe zu klein und vorstellig mgen Rissen wendet wer

§. 9. Beschaffen aber weil de tes / als de Zeichnung set / und wir gangen als zu gehen pflü ten rüchstan in besagten zum lehren; nicht werden auf zu wend nemlich auf drats Teut des Abrah nennet / M Mahleres die wolgegrigige Anwen den Hauku ge Anweis solah den schmückung Begründun ten Kunst v wol verdien Wolffenbü zu danken / men und F billich zu se

R

§. 10. B an jeden Wert

Pfeiler Anzeig ist ein schattirter Schacht. Die Wand-
Seulen werden durch einen schattirten halben Kreis / oder
etwas vergrößerten halben Kreis / nachdem man sie wei-
ter oder enger gezogen aus der Wand heraus stehen lassen
will / angemerket. Die Wand-Pfeiler werden durch ein
schattirtes ablanges Rechteck / oder an der Ecken durch
eine Fläche / welche einem Winkelmaß gleich siehet / ange-
zeigt. Dabey dann zu merken / daß der Wand-Seulen
und Wand-Pfeiler Schattirung mit der Wand-
Schattirung zusam wächst. Der Neben-Pfeiler Schat-
ten wächst auch mit der Schattirung oder Wände zusam-
men. Leglich so werden die Seulen-Köpfe / und die Köpfe
der Seulen-Stähle / wie auch die Unterfügungen mit
Stücken der Schachten oder mit ganzen Schachten an-
gedeutet. Die Dächer und Gebälcke werden gar nicht
angemerkt.

§. 8. Aber das ist zu merken / daß wo verschiedene
Reihen übereinander gemacht werden sollen / jede auch
ihren eigenen Grund-Riß erfordert / dabey aber die Ver-
dünnung der Mauer unvergessen bleiben muß. Welches
auch bey weiterschüßigen Gebäuden zu beobachten / da
man unmöglich alles nach Nothdurft in einem allgemeinen
Riß unterbringen kan / und daher das was in selbigem viel
zu klein und unkantlich fallen würde / in einem besondern
vorstellig machen muß. (2.) Soll hier wie in allen übrige-
gen Rissen genauer Fleiß durch scharffes messen ange-
wendet werden.

§. 9. Hier könnte auch was von fernerer eigentlicher
Beschaffenheit der übrigen Vorbildung gesagt werden /
aber weil das über die Schranken so wol unsers Fürs-
satzes / als der Nothwendigkeit hinaus langet / und in die
Zeichnungs-Perspectiv- und Mahlerey Künste hinein lauf-
et / und wir ohne das in diesem Stück schon viel weiter ge-
gangen / als andere bey Unterweisung eines Haus-Batters
zu gehen pflegen / und viel nöthigere Dinge noch zu berich-
ten rüchständig / zumahlen wir auch gern gestehen / daß wir
in besagten Stücken uns zum lernen tüchtiger finden als
zum lehren; wird uns der günstige Leser und Haus-Batter
nicht verdencken / daß wir ihn / so er anderst eine Zeit dar-
auf zu wenden gedencet / auf bessere Meister anweisen / als
nemlich auf des berühmten Herrn Joachim von Sans-
drats Teutsche Academie im 1. Theil 3. Buch p. 89. Item
des Abraham Bosse Kupferstechers Tractat, welchen er
nennt / Meinung vom Unterscheid der Zeichen-Kunst /
Mahlerey und Bildhauerey: Vorsonderlich aber auf
die wolgegründete und leichte auch eigentlich hieher gehö-
rige Anweisung des ehrlichen Bidermanns und preisflü-
chen Baukunstlehrers Nicolai Goldmanns vollständi-
ge Anweisung zu der Civil-Baukunst l. 1. c. 11. p. 53. und
folglich deren nette Herausgebung / und mehrere Zus-
schmückung / wie auch in seiner Maß fernere hochschätzbare
Begründung / alle der wahren Weisheit und ungeschäl-
ten Kunst vor Gott gestiftete / dem um der Welt bestes
verdienten Professori Mathes. der Hochfürstl. Acad. zu
Wolffenbüttel / Herrn Leonhard Christoph Sturm
zu danken / und unter die ersten Schätze der Kunst-Kam-
mern und Bibliotheken mit sonderbaren Lob- Sprüchen
billig zu setzen haben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVII.

W diesem Capitel wird von der Abbildung des
Baues gehandelt / welche durch die Grund- und
andere Risse geschieht; Worbey wir aber einen
jeden Werk- und Baumeister / dem solche Grund-Risse zu-

stellen / aufgetragen wird / wolmeinend erinnern / daß er
sich in solcher Abtheilung wol in acht nehme / mithin we-
der mit Fleiß / und also mit gebrauchter Gefahrde / noch
auch aus allzugroßer und unverantwortlicher Unvorsich-
tig- und Unerfahrenheit / v. l. 1. §. 1. ff. si mens. fall. mod.
dix. Conf. tr. Joh. Oettinger. de Jur. limit. Lib. 1. c. 16.
num. 9. lit. O & Hieron. de Monte. de finib. c. 33. num. 3.
den Maß / darauf das Haus / oder sonst etwas gebauet
wird / zu groß mache / und gar zu weit / entweder in die ge-
meine Strassen wider die rechtliche Satzungen / oder in
des Nachbarn Eigenthum hinaus fahre / dadurch der
Haus-Batter durch wieder Abstellung des Unbaues / in
Schaden gebracht / oder des Nachbarn Gerechtigkeit / des-
ren er sich vielleicht auf einem solchen Maß gebrauchen kan /
gefräncket / oder durch Verbauen verhindert werde / ge-
stalten ein solcher Werk- und Baumeister / zur Ersetzung
alles Schadens / der vielleicht dem Haus-Batter hieraus
zu wächst / nicht allein angehalten / arg. l. ult. ff. fin. reg.
Add. l. si duobus 3. §. Item Pomponius 4. l. si mens. 5. §.
hoc iudicium. ult. & l. seq. si mensur. fall. mod. dix. l. ult. pr.
§. 1. & 3. ff. eod. Conf. Joh. Oldendorp. class. 3. act. 15. qu.
4. num. 1. & 3. C. J. A. Lib. XI. tit. 6. th. 4. Wissenbach.
ad. tit. 7. si mens. fall. mod. dix. th. 20. Franzk. ad eund.
tit. num. 9. & Struv. Ex ad 7. 15. th. 65. sondern auch
über diß nach gestaltten Sachen willkürlich gestraft wer-
den könnte. vid. Brunnem. ad l. 4. num. 4. ff. si mens. fall.
mod. dix. Und dieses zwar nicht unbillig / allermassen nicht
zu dulden / daß jemand durch eines andern Bosheit oder
Unerfahrenheit gesehet werde / arg. l. 7. §. 2. ff. si mens.
fall. mod. dix. Welchem zufolge dann auch diejenige / so
sich der Schätzung eines Hauses oder Gutes anmassen /
so sie hierinnen unbillig verfahren / und der Sach entwe-
der mit gebrauchter Gesehd / oder aus Unverständnis / zuviel
oder zu wenig gethan haben / zur Erstattung des hieraus
entspringenden Schadens angehalten werden mögen.
vid. Hahn. ad Welenb. tit. si mens. fall. mod. dix. num. 4.
in fin.

Ad §. 5. h. Cap.

W denen Fenstern / und wie dieselbige zu bauen / ha-
ben wir bey dem X. Cap. §. 2. dieses Buchs gehan-
delt. Hier wollen wir nur diese Frag mit beyfügen:
Wann ich meinem Nachbar bey einer gewissen
Straff versprochen / daß ich in die Mauer meines
Hauses kein Fenster wolle brechen lassen / hernach
mals aber dieses Haus verkauffe; Ob der Käufer
an dieses Versprechen dergestalt gebunden / daß er
auch kein Fenster in besagte Mauer brechen lassen
könne? Welche Frag mit Nein zu beantworten / aller-
massen hier keine dingliche Dienstbarkeit aufgerichtet / son-
dern nur eine Personal-Obligation gemacht worden / an
welche der Käufer nicht gehalten ist / v. l. ff. de N. O.
N. & l. §. 1. ff. de C. E. V. Welches unter andern hier-
aus zu schließen / weil man keine Ursach hinzu gesehet / war-
um der Verkäufer seinem Nachbar solches zugesaget:
Ein anders wäre es / wann etwas dergleichen hinzugetuget
worden / daraus man eine dingliche Dienstbarkeit abneh-
men und schließen könnte / als wann zum Beispiel gesehet
worden / es geschehe darum / damit der Nachbar in diesem
oder jenem Gebrauch nicht verhindert werde / vid. Cæ-
poll. tr. de S. P. U. cap. 62. num. 8. Nachdem es aber un-
ter andern auch offene und geschlossene Fenster gibt / als
wird ferner gefragt: Ob derjenige / welcher bißher of-
fene Fenster gehabt / dieselbige mit Glas / Papier o-
der Holz vermachen könne? Welche Frag ebenfalls
mit Ja zu beantworten / angesehen ein jeder schon öftters
gedachter massen in dem seinigen nach Belieben schalten
und

und walten kan; Es wäre dann / daß der Nachbar die Licht-Gerechtigkeit hergebracht hätte / selbige aber ihm durch zumachung der Fenster benommen würde / gestalten er in diesem Fall den andern wol dahin vermögen könnte / daß er solche Fenster offen lassen müste. v. l. 4. & 16. ff. de S. P. U. Gleichergestalt kan auch niemand dahin genöthiget werden / daß er geschlossene Fenster halte / arg. l. 3. C. de servit. wo nicht die Lands-Gebräuch ein anders ausweisen / von welchen wir bey dem 10. Cap. §. 2. dieses Buchs gehandelt; oder auf dem Haus eine Servitut oder Dienstbarkeit haßtet / krafft welcher der Nachbar geschlossene Fenster halten müste / Cæpoll. d. c. 62. n. 1. In welchem Fall er auch solche Fenster / wann sie vielleicht zerbrochen / auf seinen Kosten wieder machen zu lassen verbun-

den ist / v. l. Eum. debere. 33. in f. ff. de S. P. U. add. Cæpoll. d. c. 62. num. 12. & Cap. 55. per tot. Endlich gibt es auch Für-Fenster oder Winter-Fenster / welche für ein Theil des Hauses gehalten werden / und nach Verkauf desselben dem Käufer folgen / v. Surd. dec. 134. & l. 12. §. 25. ff. de instruet. & instrum. leg. auch nach Belieben des Haus-Batters vor seine Fenster gemacht werden können / wofern nicht der Nachbar diese Gerechtigkeit hergebracht / daß sich der Haus-Batter nur mit einfachen Fenstern versehen darff / damit ihm die Helle oder das Licht / welches dadurch in sein Haus fällt / nicht gehemmet / oder benommen werde. v. Cæpoll. cap. 63. & Calvin. Lexic. Jur. voc. Specularia.

Das XVIII. Capitel.

Von dem Wohn-Hause und dessen Eintheilung.

Inhalt.

§. 1. Was jeden Theil der Inwohnenden für Gemächer und Plätze gebührt. Die Fenster-Höhe. Eine Prob genugsamen Lichtes durch die Fenster. Nothhülff des einfallenden Lichtes. Der Secreten Platz. §. 2. Die Manier der besondern Austheilung eines Gemachs durch Schachtmoduln und Abmessung der Fenster-Breiten mit ihrer Zugehör / ohne Nachtheil der Dicken der Eckmauren.

§. 1.

Nachdem im vorigen die Vorbereitung zum Bau in allgemeinen Zugehörungen ausgeführt worden / wird nunmehr zum Bau selbst / und vernünftiger Anbringung vorhin erklärter Regeln und Grund-Sätze geschritten. Und gibt sich hier zuvorderst an dem Wohn-Hause / und dessen sughliche und zumal inwendige Eintheilung insgemein. Dabey dann für wolständig angesehen wird / daß dem Haus-Hrn. als dem Haupt der beste und größte Theil zugeeignet werde; dem Gesinde aber zu vielerhand Dienst-Leistung die schlechtesten Zimmer an oder halb unter der Erde. Wo man mit denen Zimmern der Zeit nach abgewechselt / da gehören die Sommer-Gemächer in den dritten Gaden / die durchstreichende Luft desto freyer zu genießen; die Winter-Zimmer aber in die andern oder mittlern. Wo der Platz eine freye Anordnung leidet / da wird die Vorwand geschicklich gegen Mittag gerichtet. Da dann zur rechten der Haus-Thür die Manns-Zimmer anzubringen / die daher ihr Licht von Osten haben / und durch die Früh-Sonne und gesunde Luft zur Emsigkeit des Studirens / und andern männlichen Geschäften sehr gelegensam. Zur Linken und gegen Abend zu kämen so dann die Frauen-Zimmer / da genöffen sie der Mittag-Sonne / von welcher sie erwärmet würden. Und die Spät-Sonne wär ihnen eben so dienstam / als den Männern die Früh-Sonne. Die Schlaf-Kammer ließ sich hinten hinaus gegen Mitternacht und gegen die Gärten abwenden: un zwar dergestalt / daß beedersits die Gemächer des Hans-Hern und der Haus-Frauen an selbige angrenzeten. Und so wäre das Schlaf-Gemach von dem Mondschein und von diesem die Schlassende unbelästiget. Da ist aber noth und dienlich / daß durch doppelte oder einfache jedoch gehäbschließende Läden dem rauhen Nord-Wind die unfreundliche Einkehr abgeschrencket werde. Andere ordnen die Schlaf-Gemächer gegen Orient / des muthmaßlichen Absehens / weil daher das Frühaufstehen befördert wird. Wann dem also / wie gehets zur Winterszeit / Überdas ist ein Uhrwecker / Klocken-Schlag und vor allen die Gewon-

heit der Munterkeit so gut dem unmäßigen Schlaf zuzurechen / als immer die Morgen-Sonne seyn kan. Die Winterliche Fenster hingegen sollen Ostwärts stehen / theils zu berührter theils mit folgeder Ursach halber / weil diese Morgen-Luft denen Bücher-nagenden Wärme zu keinem Nutzen kommen dienet. Die Tafel-Sähle / da man im Frühling und Herbst speiset / können gegen Osten angegeben werden / damit die von daher streichende / und dem nassem Luft Maßgebende Winde der seuchenden Jahr-Zeit zu Hilfe kommen. Der Sommertäglichen Tafel-Sähle muß Nordwärts stehen; damit die Übermaß der Sommer-Wärme durch den kalsinnigen Nord-Wind abgekühlt werde. Den Wintertägigen Tafel-Sählen läßt man nach Willkühr die Süden oder Südwesten stellen. Die Fenster in allen Zimmern müssen hoch erhaben und allezeit höher seyn / als sie breit sind. Will man aber etwas wissen / ob ein Fenster genugsames Licht geben werde / so zeichne man nur die Höhe eines Fensters an einer Stelle / und richte sie am bestimmten Fenster-Platz auf / und stelle sich eben dahin / wo das Gemach hinkommen soll. Je mehr Himmels man so dann unter den so gemachten Zeichen siehet / je mehr Lichts wird man auch bekommen. Wo über das umherstehende Zimmer und Balken dem Licht Hindernuß geben / wird das einfallende Licht zur Noth-Hülff gezogen / so geschieht / wann man durch Dach-Kap-Fenster / und durch die Gewölber und Decken runde / langrunde oder eckichte Eröffnungen / die mit Göländer vorgezogen werden / macht. Die Stanz-Gemächer müssen nechst an der Schlaf-Kammer oder wiewol davon gerichtet werden. Man machet sie auch wol als Döschläge / aber nicht am sughlichsten / in denselben.

§. 2. Zur inwendigen besondern Austheilung eines Gemachs dienet wider die schachtformige Gleichbohlung / und die daraus gezogene und nach rechten Winkeln einander durchschneidende Modul-Linien / mit Zugehör der hierzu anzubringenden Abzeihl- und Messung der Fensterbreiten mit ihrer beedersitsigen Zugehör nach oberührter Maßgebung / welche aus dem §. 5. des 17. Cap. nechst dem was §. 3. und 4. daselbst erinnert worden / hierher zu wiederholen und hierdurch ein leichtes Nachdenken anzubringen ist. Doch daß dabey unversehens nicht / daß den äußersten Ecken der Laubt-Mauern an ihrer Breite und Stärke nichts abgebrochen werde / welche so weit sollen uneröffnet bleiben / daß jede Ecke von dem daran stehenden Fenster an bis an die äußerste Ecklinie / die Helfft der Fenster-Breite und ihrer beedersitsigen mitgegebenen Zugehör austrage. Zum Exempel

wann die rechnerische Fensterhöhe zum Mauer / um die Mauer / so kan der besagte

Cap. XVI
rens

En dem auf gefe dem auch / über ihre Se hindert wer

§. 1. Der Kelle gegen die weisung dung de elern Th Stand u wenig u Erbedun §. 3. De mauren. und etw unausge nung un wels un

§. 2. Der Kelle

Obawein / den solchen Kter entweder ein einiger u theilungen u chen überbe haben mögen fließliche Kagerichter zu läß sich hern und Nachre dencket ein Zunchmen Keller nicht des Kellers f be / und beed Schuh lang man um sie hinten dazu nicht etwan laufen / und den leiden in Norden wen mögen. W len / weil sich

wann die mit ihrem beiderseitigen Mauertheil zusammenge-
rechnete Fenster-Breite 12. Schuh machet / so kommen 6.
Schuch zur Fenster-Breite / und 6. Schuch zur Zwischen-
Mauer / und mithin auch 6. Schuch zur Breite der äussern
Eck-Mauer. Wann das Gebäu höher wird / als 3. Rey-
hen / so kan man der Eckmauer einen viertheil oder drittheil
der besagten Breite oder etwas an der Dicke zugeben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVIII. §. 1. verb: **Emsigkeit des Studi-
rens** 1c.

Benennen Zimmern der Gelehrten soll nicht allein hier-
auf gesehen werden / daß sie gesunde Luft haben / son-
dern auch / daß sie an einem stillen Ort ligen / damit sie si-
cher ihre Geschäfte verrichten / und im Studiren nicht ver-
hindert werden mögen / daher denn auch solchen Perso-

nen die Freyheit gegeben / daß sie die kloppfende Handwer-
cker aus ihrer Nachbarschaft vertreiben dürfen / wofern
sie nur vor demselben allda gewohnt haben / allermaßen
von uns mit mehrern bey dem 16. Cap. §. 2. des Ersten
Buchs erörtert worden.

Ad eund. §. verb. **Die Bibliothec** Fenster.

Daß die Bibliotheken gegen Orient zu richten / hat
nicht allein diese Ursach / daß die Morgen-Luft dem
Bücher-nagenden Wurm zu keinem Aufkommen dienet/
sondern es ist noch dieses zu betrachten / daß / so die Bibliothe-
ken gegen Abend oder Mittag gestellet sind / die Bücher
von der daher kommenden Feuchtigkeit leicht verfaulen /
v. Vitruv. Lib. 6. Architect 5. Von denen Gesetzen der
Bibliotheken aber besitze Adam. Contzen. Polit. L. 4. c.
16. §. 21. & Addition, ad Hippol. à Collib. de Increm. Urb.
Cap. XI. lit. d.

Das XIX. Capitel.

Vom Keller / und denen Unsauberkeiten.

Inhalt.

§. 1. Der Keller Eintheilung / Raumllichkeit / Breite / Tiefe / Stand
gegen Norden / Form / eigene Grundmauer / nebst einer Ver-
weisung auf die weiter unten angegebene Manier der Ma-
chung des Gewölbes. Des Kellers doppelter Eingang / mit
einen Thüren / wohin er komme. §. 2. Der Keller-Fenster
Stand und Verwahrung. Von einem Luft-Loch. Von aus-
wendig und inwendiger Seite der Keller-Fenster / und ihrer
Erhebung etwas über den Erdboden. Von der Hauptstiege.
§. 3. Des Kellers Eintheilung durch Satteln oder Schied-
mauren. Des Kellers Boden samt einem feinen Rassen /
und etwan durchgehenden Rinne. Dessen wann er noch
unausgemacht und frey stehend / Ueberdachung. Austrock-
nung und Ausräucherung. §. 4. Von der Priveten Ge-
wölb und Wässers Auspülung.

§. 1.

SUm unterirdischen Stück des Baues ge-
höret hauptsächlich der Keller. Derselbe
aber wird von unterschiedlichen darin ver-
wahrlich haltenden Dingen auch unter-
schiedlich benennet / als der **Wein-Bier-
Obwein** und **Obkeller** 1c. Daher denn zu einer je-
den solchen Gattung der aufbehaltenden Nahrungs- Gü-
ter entweder ein eigener Keller bereitet wird / oder es wird
ein einiger um so viel größerer in verschiedene solche Ab-
theilungen unterschieden / daß jede dahin kommende Sa-
chen ihrerbestimmten ungehindert und genugsamen Platz
haben mögen. Da dann so bald und voraus auf wol er-
kennliche **Raumllichkeit** zu gedencken / welche lieber und
gesicherter zu groß als zu klein genommen wird. Denn sie
läßt sich hernach ohne sonderbare Mühsamkeit / Unkosten
und Nachreue nicht erstrecken und vergrößern / und ge-
dencket ein solcher **Bau** / **Her** gewiß auf schlechtes
Zunehmen und schmalen Segen Gottes / der seinen
Keller nicht weit genug machen läßt. Die **Breite**
des Kellers soll so groß seyn / daß mitten eine Straße blei-
be / und beiderseits die Fässer raumllich und wenigst einen
Schuh lang von den Wänden weg ligen mögen / damit
man um sie und um die Gänter herum gehen / und auch
hinten dazu sehen und sie säubern möge können / damit sie
nicht etwan von einer dämichten und feuchten Wand an-
laufen / und mit der Zeit samt dem / was drinnen / Scha-
den leiden mögen. Ihr **Stand** muß sich meist gegen
Norden wenden / damit sie allezeit kühle Luft einnehmen
mögen. Von ihrer **Tiefe** ist keine gewisse Regel zu stel-
len / weil sich solche gleichgestalt wie der Grund-Graben

nach Befindung des Bodens zu schicken hat. Wo keine
Wasser-Quelle oder übrige Feuchte ver hinderlich / oder sol-
che leicht kan durchgeföhret und abgeleitet werden / kan
man ihn mindestens zwölf Schuh tieff im lichten
machen / so bekomt er seine rechte Höhe / welche nicht nur
zur bessern Luftreinigung / sondern auch zur vortheilhaff-
ten Unterbringung der dahin kommenden Sachen sehr
müßlich und bequem. Es wird aber solche Tiefe von der
Mitte des Bodens an bis an die senkrecht sich hinauf
ziehende Mittelhöhe des Gewölbes gerechnet. Des **Ge-
wölbes** Form betreffend / muß dasselbe in einem einigen
langen Bogen fortgeföhret und wie eine nach der Länge
durchgeschnittene halbe hohle Welle geformet seyn / d. i.
einen halben Kreis austragen : welches ein **Tonnen-Ge-
wölb** genennet wird. Kreuz-Gewölber / so auf Spigen
hafften / halten hier sehr schlecht. Das ganze Gewölb
muß auf seinen **eigenen Mauren** / ohne Nachtheil der
Grund-Mauren des Baues / wie schon oben 1/2/12. 2. be-
rühret) aufruhren : und muß vielmehr zur Stärck- als
Schwächung der Grundmauren helfen. Von **Keilfor-
migen** hieher am besten dienlichen Ziegeln oder Steinen
ist schon oben gesagt worden. Wie die Gewölber gemacht
werden / wird unten 1/2/24/5. gewiesen. Der Keller will
auch seinen **doppelten Eingang** haben. **Einen hinter
dem Haus gegen Norden** / wann sonst die Vorwand
gegen Süden stehet. Dieser wird nur eröffnet / die Fäs-
ser von mancherley Gröffe hinab zu lassen und herauf zu
ziehen. Dessen **Thür** muß aus **Eisenblech** wider be-
sorgenden Brand gemacht seyn / und soll sein Gesper: al-
lein inwendig im Keller / nicht aber von aussen haben / damit
er vor diebischen Einbruch desto gesicherter seyn möge. Der
andere Eingang wird in dem Hausehren zur linken
Hand oder unter der Stiege oder sonst an einer Absite /
nicht aber vornen neben der Hausthür angegeben / muß
ingeleichen mit einer **eisern Thür** versehen seyn / die doch
nicht allzuschwer von Eisen / und in starcken Angeln gere-
auf und zugehet. Dienen sonderlich in Feuers-Brünsten/
daß man schnell allerhand Gut und Hausrath hinein brin-
gen und retten kan. Da dann alles so wol vor auswen-
digen Dieben / die sich gern bey Feuersbrünsten zum weg-
tragen einfinden / als auch von dem Feuer gesichert ist. Da
sonst der Brand durch das Holz / wann es gleich dicke
eichene Bretter sind / bald durchfrist / und die eingeworf-
fene Wahren so wol daselbst als obenher andere verze-
ret

7. add. C...
lich gibt es
elche für ein
Berkauffung
1. & l. 12. j.
Belieben des
den können
vergebracht /
Fenster ver-
ht / welches
oder benen-
zie. Jur. 100.

Schlaf zum
Die Bibliothe-
ken / theils ab-
eil diese Wes-
u keinem Ab-
im Frühling
gegeben me-
nassen Zeit
Zeit zu Stie-
Sähle Plaz
auf der Stie-
Wind abzu-
Sählen die
westen stül-
h erhalten und
man aber ver-
geben wird /
in einer Stie-
Plaz auf / und
nkommen ist
so gemacht
ich bekommen.
Balken den
de Lichte zur
in man dar-
er und Dache
1 / die mit St-
anch-Gewöl-
er oder wien
h wol als im
m.

theilung ein-
ze Gleichbo-
rechten Wän-
nen / mit Zap-
und Messung
gen Zugedö-
nem 5. §. des 17.
innert werden /
htes Nachden-
vergesen ab-
ube. Mauer
brochen wird /
jede Seite
ie aufler sie St-
theer beiderseits
Zum Exemp-
1000

ret. Durch dieses Thürlcin aber komt man durch etliche Stufen auf die Haupt-Kellerstiege. Und dieser Eingang dienet allerhand Nothdurfft herauf / auch theils hinab zu bringen. Ob aber solcher anderer Eingang / oder neben demselben noch ein dritter von einer Absseiten der uestern Wohnstuben hinab zu richten / ist nach dem Abssehen der Angelegenheiten führender Haushaltung zu urtheilen.

§. 2. Die Kellerfenster sollen gegen **Nieter Nacht** / wie auch an der Nebenseiten gegen **Ost und Westen** solcher massen eröffnet werden / daß ein jedes gerad unter ein Fenster des Gebäues zu stehen komme. Müssen auch mit einem starken Gitter und mit einem einfachen oder doppelt geflügelten Laden wol verwahret seyn. Dabey ist nicht zu unterlassen / (dafern der inwendige untere Theil der andern Eröffnungen nicht hoch genug stehet) daß man an einer Seiten / wo das Gewölb am höchsten / ein **Luffloch** lasse / und dasselbe mit einem Ladel / das man mit einem daran angemachten und herab hangenden Stängel auf und zumachen kan / versehen. Und das kan eben daselbst / wo eine andere Fenster-Eröffnung hinauf gehet / hinein gerichtet werden / aber an einer Seiten / da der Rauch (davon stracks hernach) nicht ins Haus gehen oder schlagen kan. Die **auwendige Weite** dieser Keller-Lichter aber soll mehr nicht als zweyen Schuh weit und anderthalb hoch genommen werden. Die **inwendige** / so sich durchs Gewölb hinein begibt / muß zum wenigsten vier gegen fünf Schuh haben / auch also durchs Gewölb geführt werden / daß demselben seine Stärck und Schließung ungeschwächt verbleibe. Auch müssen solche Eröffnungen von aussen nicht dem Erdboden gleich ausgehen / sondern etwas von demselben als etwa einen halben oder ganzen Schuh erhaben seyn / daß das Wasser von entstehenden Ungewittern und grossen Wüssen nicht in den Keller lauffen möge. Die **Haube** stiege muß bezläuffig 24. oder 28. Staffel haben / deren jede einen Schuh breit zum Aufstiege / und einen halben hoch zum gelinden Auf- und Absteigen und zum wenigsten sechs Schuh lang zur Raumllichkeit seyn.

§. 3. Ferner stehet die **Unterscheid- oder Eintheilung** des Kellers zu beliebiger Erkiefung: massen solche entweder durch **Gatterwerck** oder **Scheidwände** vollführt wird. Geschieht dieses / und zwar der Stärcke halber / so müssen die **Scheidmauren** mit verschlossenen zwengesflügelt Thüren von starken Eichholz / so auf Gatterwerck durchsichtig / und 8. Schuh hoch und 6. breit sind / versehen werden. Es mögen auch durch diese Wände selbst beiderseits vergitterte 2. Schuh breite / 3. Schuh hohe **Nebeneröffnungen** gemacht werden. Das **Gatterwerck** und **Gatterthür** aber sind auf noch mehrere Förderung des Lichts und der Luft angesehen. Der Keller-Boden ist mit gehob in einander schließenden oder gar gespündeten gehauenen Steinen mit einem unvermerckten Abhang gegen die Mitte zu pflastern / am innern Ende solcher Mitte aber ist ein steinerner ziemlich **grosser Kasten** einzusetzen / und mit Brettern zu überdecken: durch die untern Thüschwelle aber sind Lauff- oder Rinnlöcher zu lassen / zu dem leicht muthmaßlichen Zweck / daß der ungekehrte auslaufende Wein daselbst seinen gewissen Platz finde / und nicht zu Schaden gehe. Weshwegen auch der Keller fort und fort **reinlich** zu halten. Will man zum Überflus in der Mitten eine steinerne Rinne durchgehen lassen / stehets zu belieben. Schliesslich muß man dasjenige was vom Gewölb und Mauren des Kellers bloß unter freyer Luft stehet / mit **Brettern** überdachen und vor der Witterung schirmen / daß alles wol aneinander anziehen und austrocknen möge / bis zu seiner Zeit der übrige Bau aufge-

setzt und alles unter Dach gebracht werde. Wann man den Keller völlig zum Stand gebracht / muß man ihn eine geraume Zeit wenigst ein Monat lang durch völlige Eröffnung **austrocknen lassen** / hernach oft und wol mit **Wismar** und **Wachholder** Holz / item mit wolriechenden Kräutern / endlich auch mit gutem Rauchwerck **ausweihen** / und jederzeit den Rauch so lang inbehalten / bis es das seine gethan / alsdann durch Eröffnung des Lufflochs welches zu dem Ende gerichtet wird / wieder auslassen. Aber das wird hier nur zufällig erinnert. Von den **Wässern** Kellern wird unten bey der Meierey gesagt werden.

§. 4. Der **Standgemäcker Unsauberkeit** muß unter der Erden fortgeschafft werden / damit die Luft durch den heftlichen Gestank nicht so oft / als geschickt verfälset werden möge. Dazu dienet ein Gewölb 7. oder 8. Schuh hoch / $\frac{3}{2}$. oder 4. Schuh breit / damit die davon bessernde sich umwenden und durchgehen mögen können. Der Boden hätte einen sich neigenden Hang / so mit der Unflat abflösse. In solches Gewölb könnten auch andere benachbarte Rinnen mit dem Regenwasser sich ergießen / es wären auch die **anlaufende Bäche** von der Strassen nach Nothdurfft dahin zu leiten. Im Fall aber **Quell Wasser** vorhanden / ist es um so viel bequemeren solchen Wust wegzuspülen. Dazu aber gehören ferner **Möhrungen** / d. i. steinerne Röhren / oder von guten Zeug gemauerte Canalen welche überdeckt / durch die solcher Unflat fortgeschafft wird. Wo man das Wasser in die Höhe durch gewisses **Pomp** / Werk in einen Ruchengrand treibet / ist es um ein leichtes zu thun / solches zusamt dem **Aus-Guß** auch ins Privat auslaufen zu lassen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIX. §. 1. & seqq.

Es ist zwar einem jeden erlaubt auf dem **Grund** einen Keller zu graben / u. gegen der Strassen oder Gassen zu / wenigstens heutiger Gewonheit nach / (von denen **Kaiserlichen Rechten** v. Cæpoll. cap. 4. n. 1.) ein **Lufft-Loch** zu machen / dadurch das Licht in den Keller fallen möge: Allein hat er hierbey so viel zu beobachten / daß er solche Löcher oder Keller-Fenster fleißig mit **eisernen Gittern** oder **Läden** versorge / damit weder **Leuten** noch **Vieh** Schaden davon widerfahren möge / zu welchem auch von eines jeden Orts **Obrigkeit** gezwungen werden kan. Cæpoll. d. Cap. 45. num. 1. & Weizenegger. tr. de iur. diff. 3. c. 7. num. 4. & seqq. Und hieher gehört das Statutum der Stadt **München** / kraft dessen in 6. 22. hiervon also verordnet: **Item alle Keller-Fenster** in **aller Stadt** / so in das **Pflaster** treffen und reichen / so fern die **darein reichen** / soll die **jederman** **vergißtern** mit **eisernen Richten** und **versorgen** / damit weder **Leuten** noch **Vieh** Schaden davon widerfahren. Mit welchem auch die Ref. der Stadt **Worms** übereinstimmet / L. 5. p. 4. tit. 14. ibi: **Ein jeder** / der da hat einen Keller unter der **Erden** / an der **gemeinen Strassen** oder **Gassen** / der **mag Eingänge** und **Lufflöcher** machen / in seiner **Mauer** oder **Wand** gegen die **Strassen** oder **Gassen**. So aber dieselbige **Eingänge** oder **Löcher** / doch an **Oreen** / da solches **schicklich** wäre / sich **begeben** / oder **richten** etwas **ausserhalb** seiner **Mauer** **Wand** auf die **gemeinen Weg** oder **Gassen** / so soll derselbe **Herr des Hauses** oder **Kellers** solche **Eingänge** oder **Löcher** **oben** **zudecken** / oder mit **Eisen** **vermachen** für **einfallen** der **fürgehenden**. Und endlich die **Reformar.** der Stadt **Mürnberg** Tit. 12. p. 4.

19. §. Es soll auch einem jeden vor seinem Keller auf der Gassen ein Quaderstein mit einem Loch zum Einlegen der Wein- und Bierfässer einzusencken zu gelassen seyn/ doch daß er denselben Stein mit einem eisernen Türlein wol versehe und erhalte. 2c.

Wir haben hieroben erwehnet / daß ein jeder in dem feinigsten einen Keller graben dürffe/ woraus dann zu schließen / daß keinem unter seines Nachbarn Haus oder Grund solches zu thun erlaubt seye. Corpoll. d. cap. 45. num. 2. & Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 14. §. es soll auch niemand. 2c. Welches auch von denen öffentlichen Stadt- Gebäuden zu verstehen ist: v. l. 1. & 2. ff. ne quid. in loc. publ. Add. Reformat. der Stadt Worms. c. l. tit. 13. ibi: Wir ordnen / setzen und verbieten / daß niemand Gewölbe (oder hangende Gänge) über die gemeine Strassen von einem Haus in das andere bauen noch machen soll/ bey poen zehen Pfund Heller unser Stadt Wehrung / ohn unsern besondern Vergunst und Erlaubnuß je zu Zeiten; Und wo anders solcher Bau gemacht wäre soll er wieder abgethan werden. Welches in der Nürnberg. Reformat. T. 26. L. 9. §. es soll niemand. 2c. auch also von denen Keller-Häusen verordnet/ in verb: Es soll niemand in dieser Stadt einigen Keller- Hals oder andere Gebäu gegen gemeine Strassen ferner dann sein Erb oder Eigen reichet ohn Vergunst eines Raths zu bauen oder aufzurichten Macht haben. Und den gemeinen Nachten nach auch so gar auf die Gerüste extendirt und ausgedehnet wird/ daß nemlich dieselbige nicht können an eine fremde Wand gemacht werden / wo man anders sonst statlich bauen kan. v. l. refectionis. 11. ff. commun. praed. Consent. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 13. in verb: Es soll ein jeder / der bauen will / die Gerüste darauf die Werk-Leut arbeiten nicht brechen oder bauen in eines andern Mauer oder Wand/ er möchte dann sonst in andere Weise Gerüste zu machen / nicht bequeme Stelle oder Weite haben / auf seinem eigenen Grunde. Und wofern sothane Gerüste so liederlich aufgerichtet worden / daß jemand herunter gefallen / oder sonst hierdurch Schaden geschehen / muß der Werk- Meister dafür Red und Antwort geben. v. l. si ut certo. 5. §. sed interdum. 7. ff. commodat. add. Corpoll. d. tr. c. 73. per tot. maximè v. num. 6. Welches obige alles auf diesem Fundament beruhet / daß niemand in eines andern Grund oder Boden / ohne hergebrachte Berechtigkeith etwas zu machen / bauen oder aufzurichten erlaubt seye / davon wir weitläufftig hieroben gehandelt haben. Ubrigens aber kan keinem Haus- Vatter / so weit sich sein Eigentum erstrecket / einen Keller oder eine Grube zu graben verwehret werden / wofern nur hierdurch des Nachbarn Grund- Gebäude nicht erschüttert wird / und also Schaden leiden muß. vid. l. fluminum. 24. §. f. ff. de damn. infect. & Corpoll. d. c. 45. num. 3. Add. Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. §. ult. Allermassen dann auch der Eigen- Herr des Kellers nicht zu leiden gehalten ist / daß ihm von seinem Nachbar einiges Ungemach / dadurch ihm der Gebrauch des Kellers gehemmet wird / zugesüget werde / welchem zufolge dann er diesen seinen Nachbar / der in seinem Hof eine Dungstette gehabt / von welcher das Wasser und die Feuchtigkeit in den daran gelegenen Keller geloffen und Schaden verursacht / zur Ersetzung sothanen Schadens anzustrengen wol befugt ist. vid. Bardili Exere. 13. conclus. 15.

Ad §. 4. h. Cap.

Was hier von den Unsauberkeiten gedacht wird / wollen wir in zwey Theil abtheilen / und erstlich von den

nen Unsauberkeiten insgemein: hernach aber von solchen Unsauberkeiten / die von Priveten herkommen / handeln. Von denen Unsauberkeiten insgemein ist dieses zu merken / daß niemand erlaubt seye / dieselbe auf seines Nachbarn Grund und Boden zu schütten und auszugießen / ob er gleich sonst anders Wasser von einem in seiner Mauer beschwogen gemachten Loch oder Fenster / in des Nachbarn Hof zu schütten / berechtigt wäre / vid. l. foramen in imo. 28. ff. de S. P. V. junct. l. 1. §. 2. ff. de cloac. &c. add. Corpoll. de S. P. V. cap. 31. num. 5. Ja / wann er gleich auch dieses hergebracht hätte / das er daß Spül- Wasser oder andern dergleichen Unrath in seines Nachbarn Hof gießen könnte / so müste er doch sothaner Berechtigkeith mit Maß gebrauchen / arg. l. 9. ff. de servit. Welchem zu Folge dann in der Reformat. der Stadt Worms Lib. 5. p. 4. tit. 9. §. So jemand / 2c. hiervon also verordnet; daß in diesem Fall kein Eingeweide von Thieren / Vögeln oder andern dergleichen Unsauberkeit in des Nachbarn Hof geschüttet werden solle. Welches um so viel desto mehr von der gemeinen Gassen oder Strassen zu verstehen / jemehr daran gelegen / daß selbige von aller Unsauberkeit frey bleiben / und niemand / der vorbey gehet / durch das Ausgeschüttete beschädiget oder verletzet werden solle / arg. t. r. ff. de his qui effud. vel dejec. Beschwogen hiervon abermal in der Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 8. §. hätte jemand / also weislich versehen; hätte jemand einen Ausfluß oder Wasser-Stein etwas empor oder in der Höhe davon das ausfließende Spül- Wasser auf die gemeine Gassen stiele / da die Menschen wanderten / dasselbe Wasser soll nicht frey ausfließen oder fallen / sondern gebrochener Weis durch Canäl oder Röhren versangen / zu nächst an der Wand desselben Hauses auf die Erden geleitet und ausgeführt werden / auf daß die fürübergehende Menschen / davon nicht verunreiniget / verletzt oder beleidiget werden; Und welcher Ausfluß / oder Wasser-Stein an Gassen dermassen nicht verfassung wäre / und jemand aus denen fürübergehenden daraus beleidiget oder verunreiniget würde an Kleidern oder sonst / der soll demselben zweyfältig des zugesügeten Schadens zu bekehren schuldig / und darzu in Pön 2. Pfund Heller gefallen und verfallen seyn / unserm Stadt- Filco zu bezahlen unablässlich / so offte sich das begebe; Item Tit. 16. §. 1. in verb. Und demnach so gebieten und verbieten wir strengiglich / daß niemand / wer der sey / Keinerley Enthätens / als Bübel / Raschel / Häfen oder dergleichen mit Roth oder Dreck / was durch des Menschen Leib gehet / in oder auf die Gasse schüttele / lege oder werffe / bey Tag oder Nacht / bey Pön ein Pfund Heller / gewöhnlicher Wehrung / so offte hierwider gethan würde / halb unser Stadt Rechen-Kammer oder Filco / und den andern halben Theil dem Nachbarn / bey / oder vor dessen Hausung solche Unflätigkeit / am nächsten ligen / funden würde / unablässlich zu bezahlen. Und dieselbe Pön soll der Einwohner des Hauses schuldig seyn zu geben / ob auch sein Haus- Gesind oder Gäste solches ausgeworffen hätten / und soll doch dem Einwohner seine Klage des zugesügeten Schadens / gegen dem Haus- Gesind oder Gästen vorbehalten seyn; So auch jemand wäre / der solche Unflätigkeit nicht ausschüttet / sondern sein Nothdurfft der Natur selbst thäte in die Gassen / da gewöhnliche Wehrung wäre der Menschen / besonder innerhalb unser Stadt Muren / der soll zu Pön verfallen seyn / und bezahlen vier Schilling Heller / halb unserm Markt- Mei-

Et

Mei-

dann nun den
n ihn eine ge
obllige Gese
wol mit die
volreichten
ref. auszu
halten / bis
es Luftloch
auslassen. B
in den Misch
werden.
berkeit mit
mit die Luft
als geschick
herwölbe / ab
mit die darn
mögen hin
en Hang do
lb können na
Regenwä
fende Bäche
zu leiden. Im
um so viel be
u aber gehö
en / oder von
deckt / doch
Wo man das
mp. Werk in
thes zu thun
wet auslassen

gen.

dem Seilgen
Straffen oder
wonsheit nach
poll. cap. 45. u
nicht in den Re
zu beobachten
fig mit einem
ver Leuten nach
zu welchem e
oungen werden
egger. tr. de fe
her gehört die
dessen in §. 2.
er Fenster in
und reichet
man vergie
/ damit weder
widerfährt u
Borms über
/ der da hat o
meinen Stup
d Luftloch
und gegen be
bige Eingä
liches ledich
ras außers
ten Weg oder
s oder Keller
udecken / ob
z fürgebend
ürnberg T. 26.
L. 3

meister / und den andern halben Theil dem / für des
sen Haus / Wand und Gebäude solcher Unflat ges
macht; Und das ist zu verstehen von allen denen / die
über sieben Jahr alt sind; Und sind die Eltern
pflichtig für ihre Kinder zu bezahlen / die noch in ih
rer Gewalt sind: *ic. add. §. 1. & 2. J. de oblig. ex qual.
delict. & Reform. Noric. Tit. 27. L. 1.* Von denen an
dern Unsauberkeiten aber ist noch deutlicher in bemeldter
Reformat. c. 1. §. ult. also verordnet: Gleichweise set
zen und wollen wir / daß ein jeder / der solche Aus
güsse und Wasser / Stein hätte / an offbaren
Strassen oder Gassen / der soll nicht dadurch aus
schütten merklich oder ungewöhnliche Eingeweis
de / Unsauberkeit oder Unflätigkeit von Thieren. *ic.*
Item Tit. 17. §. Gleichweise ordnen / setzen und wol
len wir / daß niemand einig tod Thier / Hunde / Kat
zen / Schwein / Gänse / Hühner und dergleichen / wie
das Namen habe / an einigen Orten unser Stadt /
in Strassen / Gassen / Weg oder Winkel / werffen
oder legen soll / noch gestatten zu geschehen / bey Pö
n dritthalb Pfund Zeller / halb unserm Stadt. *Fisco.*
und den andern halben Theil unserm Marck / Mei
ster / und dem nechsten Nachbar / oder dem / der sol
ches fürbringer / nach Anzahl / ohnnachlässlich zu
bezahlen. Und dieweil ein jeder / der solche Unrei
nigkeit / tod Thier *ic.* auf Gassen oder Winkel wer
fen / tragen oder schütten will / sich beflisset / sol
ches bey Nacht heimlich / oder an ungewöhnlichen
Orten in Winkeln / da nicht Leute sind / verborgent
lich zu thun / auf daß er nicht gesehen oder bezeuget
werden möge / darum setzen ordnen und gebieten
wir / daß ein jeder Bürger oder Einwohner unserer
Stadt / er sey Nachbar desselben Orts oder nicht /
der solches sehe oder gewahr würde / soll bey seinen
Pflichten / damit er uns und gemeiner Stadt ver
wande ist / solches fürbringen / sagen und zu erken
nen geben / unserm Burgermeister / Marckmeister
oder Monrichtern je zu Zeiten auf seinen Eyd und
daß er das nicht thue vom Neid oder Haß / so solle
der also beklage und fürgebrachte ist / auf unser
Stadt Monrichterey erfordert / und die Pö
n von
ihm eingebracht werden. Er möchte dann sich des
mit seinem Eyd entschuldigen / zusamt zweyen sei
nen Nachbarn / die mit ihm schwören / daß sie gantz
lich glauben / daß er recht geschworen hätte *ic.*
*Add. Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 6. §. 3. 4.
& 5.* Welche heilsame Verordnungen wir deswegen hie
her setzen für nötig erachtet / weil sie theils mit denen
gemeinen Kaiserlichen Rechten mehrtheils übereinkom
men / theils auch einer jeden Stadt Nutzen in sich halten
und begreifen. *v. §. 1. & 2. J. de obl. ex quas. del. l. 1. ff.
de his qui effud. vel deiec. l. 1. & 2. ff. ne quid in loc. publ.
l. un. pr. §. 1. & ult. ff. de via publ. Add. cap. 68. per
tot.*

Von denen Priveten insonderheit aber ist zu wissen /
daß allenthalben in denen Städten gute Sorg zu tragen /
damit selbige nicht an solche Orter gebauet werden mö
gen / aus welchen der ganzen Stadt ein Unlust zugefüget
werden könnte / gestalten in denen Kaiserlichen Rechten ge
schrieben / daß solche Unflätigkeit der Cloacen / und Unsa
uberkeit der Weg oder Strassen / der ganzen Stadt oft
eine Pestilenzische Luft und dem Menschen mancherley
Kranckheiten verursachen / und der üble Gestand die Luft
vergiftet / *v. l. 1. §. 2. ff. de Cloac. Beswegen in l. f. ff. de
Cloac. in f. weislich verordnet / daß niemand ein Privet
auf die Strassen ohne der Obrigkeit Erlaubnuß machen
darff / welche durch ihre hierzu verordnete Bau-Herrn wol*

Ziel und Maß zu geben wissen wird / wo solche heimliche
Gemächer aufzurichten / daß niemand einiger Unlust
durch zugefüget werden möge / wiewol ohne dem in vielen
Statutis bereits verboten / daß dergleichen heimliche Ge
mächer an offbaren Strassen oder Gassen / da ger
niglich die Leute wandern / Item an die Stadt / Gassen
und durchfließende Wasser oder Bäche / nicht gemachet
werden können / oder doch aufs wenigste von denselben
in etwas entfernt werden sollen: *Vid. Reform. der Stadt
Worms L. 5. p. 4. tit. 16. §.* Es soll auch niemand
bauen / oder gebauet halten ein Cloac / Sef / oder
Ausfluß desselben / an offbaren Strassen / Gas
sen / oder Stäcken / da die Menschen gewöhnlich
wandern. *ic.* Item Reform. der Stadt Franckfurt p. 8.
tit. 6. §. 8. In verb: Sonst sollen die Profeyen / so in un
sere Stadt Gräben ihr Sef von altero gehabt / und
noch haben / nochmals also bleiben. Doch die Sef
über anderthalb Schuh hoch über den Graben /
noch auch einiger Bau darauf nicht gestattet wer
den / bey Verlust derselben Sef oder Stäcke / Ge
rechtigkeit. *Et Ref. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 13. §.*
Es soll auch niemand in dieser Stadt in den Gra
ben / so vor dem Sonnen / Bad hinabwärts durch
die Leder / Gassen gehet / noch in dem Fischbach ei
nig Privet haben noch machen lassen / bey einer
Straff eines jeden Tags ein Gulden / zusamt Be
stellung desselben Unbaues. Und dieses ist eben auch die
Ursach / warum an vielen Orten nicht leicht zur Sommer
sondern zur Winterszeit; Item nicht bey Tag / sondern
bey Nacht / die Cloacen und andere Gruben zu säubern und
zu fegen erlaubt ist / damit nemlich der böse Gestand nicht
gar zu sehr durchdringen / und Kranckheiten verursachen
möge / gleichwie wir bey dem Ersten Capit. dieses andern
Buchs erinnert haben. *Add. Corpoll. tr. de S. P. U. c. 4.
n. 3. & Reformat. der Stadt Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 16. §.*
Es ist auch von Käyserl. Rechten gesetzt. *ic.*

Gleichwie nun von denen Priveten und Cloacen / was
das ganze gemeine Stadtwesen betrifft / heilsame Verord
nungen gemacht worden; also fehlet es auch an demselben
nicht / was die Nachbarn unter sich selbst anbelangt / ab
sermassen dann ausdrücklich verboten / daß kein Nachbar
dem andern an der Ausfegung und Reinigung / Item an
der Ausbesserung seines Privets verhindern soll / *v. l. 1. §.
5. ff. de cloacis.* Und obgleich die Wort des Verbohs nur
von der Ausbesserung reden / *l. 1. pr. ff. de cloac. so ist*
doch solches gleicherweise auf diesen Fall extendirt und
ausgedehnet worden / daß niemand auch hieran verhin
dert werde / wann er ein neues Cloac zu machen will
in *l. 2. ff. de cloac.* Gleichergestalt kan auch niemandlich
seines Privets / welches er in dem seintigen erbauet / zu ge
brauchen verhindert werden / *v. Bocer. cl. 4. disp. 5. n.
86. & Donell. 15. Comment. 32.* Ja / wann ihm auch in
einem fremden Haus sich des Cloacs oder Privets zu be
dienen / als eine Gerechtigkeit / erlaubt worden / könnte
ihm sothane Gerechtigkeit auf allerhand Weiß und Weg
so fern er vielleicht darinnen angefochten würde / behauptet
werden / *v. C. J. A. L. 43. tit. 23. th. 6.*

Nachdemalen aber auch hierdurch die Nachbarn
sich untereinander offtermalen grosse Beschwerlichkeiten
verursachen / als ist in vielen Statutis diesem Bes
heilsamlich begegnet worden; Allermassen in der Re
der Stadt Worms. *Lib. 5. p. 4. tit. 16. §.* Item *ic.* ho
von also versehen: Item / ein jeder soll sein Cloac oder
dergleichen in und auf dem seinen ausfegen / tragen
oder führen / wannes noth / ohn Belästigung seiner
Nachbarn / er möchte dann Dienstbarkeit erwe
ic. In der Reform. der Stadt Franckfurt aber p. 8. tit. 6. §. 7.

6. & 7. ist
ten also ver
Gemach
braucht
doch da si
würden /
Nachbar
Unlust un
das Prose
seinen Ko
men und f
Schad no
her zuseh
fung ein P
sen wolte
soll er dar
im Grund
sich zu we
seiner Wa
soll er die

§. 1. Das W
schmelze
den Pfo
von ih
len unv
gen in
schlagen
und Ge

D

von ihrer
der Pfo
sich also
beiden Pfo
benden sam
Breite des
Dann so be
le / daß ihre
de kan der
simf darau
die Breite
santen Pfo
stellet / w
Anmachun
und Seiten
gesehen und
det werden.
der Zeit bred
den und tre
kommen / m
öffnungen
halb der W
Sie müssen
und Aufsch
Luft der dar
großen und
gen / und wo

6. & 7. ist von Ausraumung / und Aufbauung der Priveten also verordnet zu finden. Profeyen oder heimliche Gemach / so von alters jemand hergebracht und gebraucht hat / die mag er nochmals also behalten: doch da sich hernach zutrüge / daß dieselben gefällt würden / aus / oder durchschlugen / also / daß dem Nachbarn hierdurch in seinem Gemach oder Keller Unlust und Schaden zustünde; So soll derjenige / so das Profey allein braucht / schuldig seyn / dasselb auf seinen Kosten / ohn zuthun seines Nachbarn / räumen und fegen / auch also versehen zu lassen / daß kein Schad noch Unlust des Nachbarn Behausung daher zustehen möge: da aber einer in seiner Behausung ein Profey von neuen graben und machen lassen wolte / zu seines Nachbarn Behausung zu; So soll er darmit auf drey völliger Werckschub unten im Grund / desgleichen mit der Köhr zurück hinter sich zu weichen. Auch / da der Nachbar nechst an seiner Wand einen Brunnen stehen håt / alsdann soll er die Mauer des Profey / demselben Nachbarn

zu / auf zween völlige Werckschub dick / machen zu lassen / schuldig seyn / der Unreinigkeit / so ermeldeten Brunnen daher zu stehen möchte / vorzukommen. &c. Und endlich ist in der Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 13. hiervon nachfolgende Vorsehung gethan worden: Es soll ein jeder sein Privet drey Stadt Schub hoch von seinem Nachbarn hindan stellen; und so es an einer Höhe wäre / und die Unsauberkeit herab sincken / und den Untern beschädigen würde / so soll dasselb nach der verordneten Bauherrn Erkantnuß weiter hindan gerückt und gemacht werden / bey Pöñ fünf Gulden eines jeden Tags seines Ungehorsams zu bezahlen. Aber so von Priveten / die von Alters hergebracht und gemacht worden / dem Nachbarn Schade geschehe / die sollen nach Rath und Erkantnuß der verordneten Bauherrn / mit gnugsamer Vernehmung verwahret / und dem Nachbarn ohne Nachtheil und Schaden erhalten werden.

Das XX. Capitel.

Von den Eröffnungen.

Inhalt.

§. 1. Das Maß der Breiten der Pfosten und der Höhe der Oberschwelle; item der Dicke; des Gesimses drüber. Von Neben-Pfosten. Von Bogenführungen über die Eröffnungen; von ihrer Materi zum theil §. 2. Warum die Unterschwellen unvermerck abschüssig seyn sollen. Von eisernen Kreuzen in Fenstern. Der Gesimse Beschaffenheit. Von Beschlägen und Angeln. Von Flügeln und Läden der Thüren und Fenster.

§. 1.

On dem Stand der Eröffnungen ist oben P. 1. 1. 2. c. 10. §. 1. 2. 3. Von ihrem Wohlstand oder Figuren aber c. 15. von ihrer Weite aber in einem sondern Abschehen c. 17. §. 5. Meldung gethan. Hier ist etwas von ihrer Dauer zu handeln. Das Maß der Breiten der Pfosten und der Höhe der Oberschwelle verhält sich also. Man misst die Breite des Raums zwischen beiden Pfosten / und nimmt davon den sechsten / oder siebenden samt einem halben / oder den neunten Theil zur Breite des Pfostens und zur Höhe der Ober-Schwelle. Dann so breit die Pfosten / so hoch ist auch die Oberschwelle / daß ihre Stirnen ein gleiches Ansehen haben. Ihre Dicke kan der Breite gleich oder etwas drüber seyn. Das Gesims darauf hat in seiner Höhe noch zweymal so viel als die Breite der Pfosten. Es werden auch wol nechst besagten Pfosten andere Neben-Pfosten senkrecht aufgestellt / welche so weit heraus stehen sollen / als die ganze Anwachung der Ober-Schwelle / damit die Eck-Zierden und Seiten-Rollen auch gegen der Eröffnung mögen gang gesehen und die unterste Schneck nicht zum Theil versteckt werden. Der Gefahr aber / daß die Ober-Schwelle mit der Zeit brechen und das darauf stehende Gemäuer sich sencken und trennen dörfte (wie öfters geschehen) vorzukommen / müssen nothwendig über allen und jeden Eröffnungen zu beiden Seiten der Pfosten und noch innerhalb der Mauer gewölbte Bögen geführt werden. Sie müssen auf der Mauer selbst (wie gesagt) ihren An- und Aufsat haben / daß die ganze Ober-Schwelle von der Last der darüber stehenden Mauer befreyet seye. In gar grossen und schweren Gebäuden und bey grossen Eröffnungen / und wo die Mauern fast dicke sind / wird zu noch mehr-

erer Versicherung ein kleiner innerer Bogen über die Eröffnung geführt und auf die Pfosten aufgesetzt / um auch die geringere Beschwerung zu erleichtern. Die Bogenöffnungen sollen einen Schwib-Bogen haben / welcher nicht breiter als aus dem vierten / und nicht schmaler als aus dem sechsten Theile des Halbmessers der Eröffnung seine Breite habe. Beide werden mit dazu bereiteten gleichformigen Siegeln / wie sie oben beschrieben worden / oder mit dergleichen sich zuspitzenden Steinen fertiget. Es werden auch wol Siegel nasser zu solcher Form abgeschliffen. Die Lücken oder der Raum unter solchen Bögen können entweder mit Siegeln oder mit Toff-Steinen / wo man sie viel hat / ausgefüllt werden.

§. 2. Die Unterschwelle muß auswärts allezeit gar gelinde und fast unvermercklich abneigen / damit das Regen-Wasser davon abfließe. Benebens stehet es frey / auf Niederländische Manier / der Dauerhaftigkeit halber / in die Fenster ein eisern Kreuz zu stellen / oder solches / des Lichts zu schonen / auszulassen. Das Gesims muß gang aus einem eingen Stücke gehauen werden / auch so dick in die Mauer hinein reichen / als seine ganze Anwachung beträgt / damit das eingemauerte Theil des Steines dem herausstehenden das Gewicht halte. Die Beschläge und Angel werden aus gutem Eisen bereitet. Ubrigens so haben die Bogen-Eröffnungen eine Doppel-Thür. Also auch die viereckigte / dafern sie groß sind. Die kleinere aber lassen sich mit einem Blat vergnügen. Den Haupte-Fenster gibt man vier Flügel und so viel Läden. Die Halb-Fenster bekommen nur zween von innen / daß man sie inwendig auf- und zuschließen und verriegeln möge können. Jedoch stehets jedem frey / wer Fenster Läden von mehr Blättern die man über einander schlägt / will machen lassen. Wo die Fenster gar breit / und in ansehnlichen Gebäuden / will sich mit auswendigen Läden gar nicht thun lassen / massen sie des Gebäues Aussehen und Zierden guten theils verstellen / und mit Auf- und Zuthun nicht wenig zu schaffen machen. Aber in geringern / gemeinen bürgerlichen Gebäuden / da man mehr auf Stärke / Verwahr- und Nahrung siehet / (so zumal bey dieser schmalen Zeit wol nöthig) als auf scheinbare Zierde / item wo die Fenster über 4. gegen

Et 2

5. Schub

5. Schuh nicht breit sind / mag man wol auch auswendige Fenster-Läden / zumal gegen der Wetter-Lüften / als gegen Westen und wider nächtliches schlaff-stöhrendes Wind-Stürmen von Norden machen lassen. Durch diese kan man nicht nur den Dieben (dasix diese Zeit sehr unsicher) um so viel besser vorbeugen / sondern es dienet hauptsächlich wider das Fenstereinschlagen des Hagel-Wetters; und zu Zeiten auch wider Feuer / dem dadurch / dasern es noch nicht zu sehr überhand genommen / und wann sie fugs zugeschlossen werden / kan gesteuert werden. Massen durch Zuschliessung der Thüren / Fenster und dieser Läden der Rauch und Dampff zusam eingefangen wird / der sich dann bald also verdicket und zusam schoppet / das er seine Mutter das Feuer selbst dämpffet und ersicket / und kaum bis an die Helfft einer dicken Dielen durchbrennen läst / wann auch weiter keine Rettung geschähe. Welchen einfältigen Feuerschlag andere verständigere weiter nachzudencken Ursach hieraus nehmen werden / die vielleicht hierdurch auf die Gedanken kommen möchten / man müste auf solch End hin die Läden / und etwan auch die Thüren auf eine geschlachte Art von Eisen oder Kupffer bereiten lassen. Wer ein solches beobachten würde / dorffte wol von manchem obenhin voraus; aber wol schwerlich zur Zeit entstandener Feuers-Noth ausgelachet werden. Wer aber nicht hieran will / der kan sich hier bloß des Lesens / dort aber bey waltender Hiß des um so viel mühsamern und auf gerad wolbestehenden Lösschens bedienen. Aber davon wird unten bey Anfügung der zur baulichen Erhaltung gehörigen Mittel bequemer und mit mehrern gehandelt werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 20.

Au den Thüren ist zu wissen / das denen gemeinen Rechten nach nichts daran gelegen / ob der Haus-Vatter selbige gegen der gemeinen Strassen zu herauswärts/oder einwärts in sein Haus hängen lassen / v. l. f. § Lucius. 1. ff. de S. P. U. & Corpoll. d. Tr. c. 42. pr. Allein an vielen Orten ist bey gewisser Straß verbotten / das man die Thüren nicht also anhängen solle / damit sie auf die gemeine Strassen ausgehen / wie zu sehen in der Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 15. ibi: **Welcher Thor oder Ausgänge machen will / auf gemeine Strassen oder Wege der soll dieselbe bauen / das die Tho: innen in seinem Haus oder Gebäue hängen und nicht auf die gemeine Strassen oder Wege ausgehen / bey Pön zehen Pfund Zeller / unserm Stadt-Fisco zu bezahlen / und soll dennoch der Bau abgethan werden.** Item in Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 9. §. desgleichen: ibi: **Desgleichen soll keiner seine Haus-Thür am untern Gaden gegen der Strassen herauswärts anhängen lassen bey Pön fünf Gulden / und Abstellung desselben. Jedoch mögen die Keller-Thüren hergebrachtet gewöhnlicher Weis angehencket / und unverbindert der gemeinen Strassen gebraucht werden.** Consent. Reform. Francof. part. 8. tit. 6. §. 9. **Welches alles ohne Zweifel der**

Ursach halber also verordnet worden / damit niemand in gehen oder fahren auf der gemeinen Strasse eine Hindernuß verursachet werde / v. l. 2. ff. ne quid in loc. publ. de l. un. §. 4. de via publ. In etlichen Orten aber ist dieses un-verwehret / allermassen dann auch unterweilen / eingeführter Gewonheit nach / einem erlaubt ist / an seiner Haus-Thür gegen die gemeine Strassen zu ein Gärtlein zu machen / arg. l. an in totum 3. C. de edific. priv. Welches nur so viel Platz gelassen wird / das es denen Vorbegehenden oder Fahrenden keine Hindernuß bringe. per l. supr. cit.

Dieses ist hierbey zu merken / das eigentlich niemanden erlaubt seye / sich des Durchgangs durch ein fremdes Haus anzumassen / wofern dieses nicht als eine Gerechtigkeit hergebracht worden. v. l. lter. 14. ff. commun. 20. l. servitutes quæ in superficie. 20. §. si domo. 1. ff. de S. P. U. In welchem Fall jedoch derjenige / so dergleichen Gerechtigkeit hat / sich derselben nur bey Tag / nicht aber bey Nacht (wofern auch hierinnfalls nicht ein anders mit verglichen worden) gebrauchen kan / so gar / das der Beschwerten Hauses die Thür vor ihm zuschließen kan / und ihn einzulassen nicht gehalten ist / v. l. lter. 14. ff. commun. præd. Und dieses nicht allein wegen vieler Ungehölichkeiten / die dadurch dem Herrn des beschwerten Hauses verursachet werden / sondern auch wegen der Gefahr / so daraus leichtlich entstehen könnte. v. l. furem. 9. ff. de lra. add. Bart. in l. 17. §. 15. ff. de Edil. Edict. es wäre dann das die höchste Noth solches erforderte / entweder / das jemand bey Nacht frantz worden / welchem man einen iudicium und Urgeueyen aus der Apotheck hohlen müste / oder auch um anderer unvermeidlichen Ursach halben / die frey Aufschub leiden. v. l. 9. ff. de servit. l. si quid venditor in hn. pr. ff. de Edil. Ed. & l. si id quod. 28. §. si quas 2. l. donat. inter. V. & U. Add. Koch. Tr. de Jure Vicinia. c. 8. n. 1. & seqq. & Dieherr. in additam. præd. ad fura. Speidel. voc. Thür.

Ob aber derjenige / welch er die Durchgang-Gerechtigkeit durch seines Nachbarn Haus hat / wann die Thür so sehr erhaben siehet / das er in seinem Hoff oder Thür nicht hinaus steigen / oder also seiner Gerechtigkeit sich nicht gebrauchen kan / an solche seines Nachbarn Thür Staffeln machen lassen könne? Läst sich hier nicht unbillig fragen / und vorstellen. Obwolen nun sonst dieser Rechts-Satz am Tage ligt / das niemand in einem fremden Hoff und Boden / ausser was er berechtiget ist / etwas zu thun oder zu machen befugt seye / v. l. super iter. 11. ff. de aqu. plu. arc. Jedannoch aber hielte ich dafür / das der Eingang in das benachbarte Haus dergestalt beschaffen / das derjenige / deme die Eingangs-Gerechtigkeit kommt / sich derselben ohnmöglich bedienen kan / es in dann / das Stiegen oder Staffeln an die Thür gemacht werden / das ihm zur Erhaltung seiner Gerechtigkeit / welches zuthun nicht versaget werden könne. v. l. servitutes 20. §. si domo 1. ff. de S. P. U. & l. refectiones 11. ff. commun. prædior. Add. Corpoll. de Tr. cap. 43. & Dieherr. c. 1.



§. 1. Das ist
frantz
höllich
fangt
Die Ge
und B
Schwe
zu un
thor?
dieser
den kön
mit Au
malle
§. 2. J
essen;
Statt
Werte
Raum
ter. D
fang/
umbe

S

ftung zu ge
c. 10. §. 15
Feuermaur
Breite ode
gehäß schil
dingende
se Anschrod
und Löche
Rauchfan
aufgeführt
sollen auf
Mauern zu
in der Feuer
oder Feuer
machen.
Ders nicht
Feueressen
so den dritte
ben werden
man sie mit
werden S
machen.
Köllen/ode
Die Eröffn
Die Ober-
öffnung.
mit einer V
chen erhaben
aber der B
denselben fü
nen Rest/ n
anmachen
oder Lastre
nen zum sch
dahero and
zu Rückhal
geharnische

Das XXI. Capitel.

Von Feuermauern und Rauchfängen.

Inhalt.

§. 1. Daß die Feuermauer Antersätze; der oberste Theil aber einen Kranz/ und Aufsatz haben soll. Deren Wänden Dicke/ Gebälkschließung/ Uneröffnung von den Seiten. Des Rauchfangs gerade Ausführung. Die Auflagen der 4. Wänden. Die Feueressen. Der mittel und kleinern Art Zubereitung und Setzung. Das Maß der Eröffnung. Der Ober-Schwelle Höhe. Warum die Feueressen mit eisernen Platten zu unterlegen. Was der eiserne Koff beim Marmol-Boden thut? Scheinbarer oder gar ungeheurer Pracht dabei/ mit dessen verklärter Deutung. Wann die Zierden unterbleiben können? Die Nothwendigkeit einer eisernen Wand Platte mit Aufschrift oder geborgten Bildern. Daß hier auch hols metallene Säulen/ und ohne das das Blattwerck nützlich. §. 2. Ihr Stand nach Form der Gemächer. Wo zwei Feueressen; und wie eine zwischen zweyen Fenstern; und wo keine Statt findt. Deren Form in grossen Sählen. §. 3. Die Breite und Größe des Schornstein-Busens. Die Höhe des Raums darunter. Daß die Kuchen Fenster darnach zu richten. Des Busens mächtige Einziehung zum wahren Rauchfang/ und seine Höhe. Des Kuchen-Decks Höhe/ und rings umher freyer Stand.

§. 1.

Wer das was oben c. 16. §. 7. gemeldet/ ist zu wissen/ daß die Feuermauer unten einige Antersätze wenigst einen haben soll. Das oberste Theil der Mauer muß mit einem Kranz/ dem Gemäuer eine Bedeutung zu geben/ versehen seyn. Auf denselbigen kommt die c. 10. §. 15. beschriebene Laterne. Die Wände der Feuermauern müssen zum wenigsten eine gemeine Ziegels-Breite oder einen halben Fuß dick seyn/ auch ihre Fugen gehäß schliessen/ damit der durch die gelassene Ritze ausströmende Rauch die Wand nicht beruffe. Und eben diese Anschwärzung zu verhüten/ müssen alle kleine Ritze und Löcher von der Camin-Mauer weg bleiben. Der Rauchfang muß gerade auf/ nicht in der Krümme her aufgeführt seyn. Alle vier Wände der Feuermauern sollen aufliegen. Drey davon kommen auf den rechten Mauer zu ruhen/ die vierdte wird imverts von Säulen in der Feueressen unterstüzet. Die innere Eröffnung oder Feueresse dienet zu einem Herde oder zum Feuer anmachen. Von den grossen prächtigen Feueressen ist diß Orts nichts zu melden. Die mittelmäßige und kleinere Feueressen können mit Pfosten und mit einem Gesimse/ so den dritten Theil der Höhe der Eröffnung hat/ angegeben werden. Will man die Unkosten dran wenden/ kan man sie mit ein wenig herausstehenden und ganz ausser der rechten Seite gleichsam in der Mauer stehenden Säulen machen. Sie lassen sich mit Ecken-Zierden und Seiten-Rollen/ oder auch nur wie Thüren oder Fenster auszieren. Die Eröffnung mag 4. Schuh hoch und sechs lang seyn. Die Ober-Schwelle Höhe hält den neunten Theil der Eröffnung. Alle Feueressen sollen an statt einer Schwelle mit einer Platte unterlegt werden/ um die Asche von solchen erhabenen Boden wol abkehren zu können. Im Fall aber der Boden aus Marmel angelegt wird/ kan man/ denselben für dem Feuer Schadenlos zu halten/ einen eisernen Koff/ mit einer eisernen Platte unterzogen/ zum Feuer anmachen halten. Ausgehauene Bilder/ als Sklaven oder Lastträgerinne unter das Gesimse untergesetzt/ dienen zum scheinbaren Pracht/ tragen aber nichts/ müssen dahero andere verdeckte Stützen oder Säulen hinter sich zu Rückhalten und Gehülffen haben. Ausgehauene geharnischte Männer/ wilde Männer/ Gränz-Bilder (Ter-

mini) oder andere unfreundliche und abentheurliche Bild der schicken sich hier am allerwenigsten. Geben inwischen ein Sinne-Bild eines ungütigen wilden Gemüths/ dessen Deutung am nechsten auf den Bau-Herrn und Stifter selbst sich zu lencken pfleget. Wann die Ober-Schwelle einerley Höhe oder über sich gemessene Breite mit der Breite der Pfosten hat/ mögen Borten und Kranz auch wol nachbleiben. Dieses aber ist nicht zu unterlassen/ es muß nemlich innerhalb der Esse in der weit hineinstehenden Wand eine grosse eiserne Platte/ als ein Wand Schirm wider das Feuer vest angemacht werden. In derselben obenher stünde eine sinnreiche Aufschrift gar fein. Ein Brand-Opffer oder Brand/ (als etwan die durch das vom Himmel fallende Feuer samt 7000. Schafen verbrandte Hirten des Hiobs/ mit Beyfügung des flüchtigen Botens) oder dergleichen liesse sich auch nicht uneben darauf abbilden. Es könnte ein Bau-Herr auch wol Ue-sachen haben/ metallene inwendig hohle Säulen hier zu gebrauchen. Blattwerck ist hier wegen des bequemen Abwischens das beste: Schnitzwerck taugt füglich anders wohin.

§. 2. Der Platz/ wo sie ihren Stand sollen nehmen/ ist nach Art der Zimmer zu erkisen. In den schwachformigen Gemächern/ so an der Ecke der Gebäude liegen/ kommt die Feueresse in den Winkel/ gerade gegen dem Eck der Strassen über: derselben Feuer-Esse Winkel müssen aus dem Aecht-Ecke genommen werden. Der Rauchfang aber erhebet sich zu beeden Seiten/ vorab wo ein Creuz-Gewölbe vorhanden. In ablangten Zimmern aber stehet die Feueresse am besten in mitten der langen Seiten. In grossen und gar langen Gemächern können auch wol zwei Feuer-Essen an den schmalen Seiten gegeneinander übergesetzt werden/ und zwar beede von einerley Größe und Form. Es mag auch wol eine Feuer-Esse zwischen zweyen Fenstern Statt finden/ jedoch mit dem Beding/ daß sie anderswo keinen anständigen Ort/ anvor aber hieselbst eine genugsame dicke Mauer und ergibigen Raum habe. Wo die Mauer an sich selbst dünne/ und dazu mit dem Rücken sich gegen der offenen Strasse wendet/ da muß keine Feueresse angeleget werden/ massen allhier der Rauch so stark durchfressen wird/ daß man auf der andern Seite/ vorab wann die Mauer sich annasset/ den ruffigen Uebelstand genug ersehen wird. Die Feuer-Essen in den grossen Sählen soll man nie anderst als lang rechteckigt bereiten. Der Doppelschache oder doch die Form von anderthalb Schacheen gehen hier allen andern Figuren vor. Verschiedene Figuren der Feuer-Essen/ sind in des Serli stehenden Buche und in einem in Frankreich hiervon besonders ausgelassenen Tractätlein befindlich.

§. 3. Vom Rauchfang aber und dessen Zugehörungen und dergleichen noch zu gedencken/ so muß des Schornsteins Busen oder Mantel in seinem Umkreis allezeit grösser seyn als der Herd/ und sich wenigst einen/ meist 3. Schuh/ nachdem es der Raum leidet/ heraus wenden und überbreiten. Hingegen ist es ein grober Fehler/ wann er nur oder kaum so breit als der Herd. Der Raum unter dem Mantel bis an den Boden hinab kan auf 6. Schuh und mithin also genommen werden/ daß ein langer Mann aufrecht und ungehindert darunter stehen mag. Nach dessen Höhe sind auch die Kuchen-Fenster

zu richten. Dann wo besagter Busen unten sich endiget/ da soll erst/ und lieber etliche Zoll drüber/ das Fenster von unten seinen Ansat mit der Unter-Schwelle gewinnen. Wo man (wie es auch nothwendig) den Rauchfang mit Pfeilern unterstützet/ und diese mit einem Gesims staffiret (welches auch sonst unterbleiben kan) solten die Fenster wol gar über dasselbe erhaben werden: Und das zu dem möglich- und bequemem Ende/ daß der Wind oben an dem Gesims und Mauer des Mantels anschlage und mithin Feuer und Rauch unverworren lasse/ und dieselbe nicht/ wann er unter den Rauchfang hinein streichen kan/ auseinander und seitwärts hinaus blase. Ein leichters und noch sicherers Mittel den Rauch ungehindert oben aus zu schicken ist dieses. Es wird oberhalb des Ofen-Lochs ein Vorkümmlich das ist Vorruchfang gemacht/ um 2. Zoll breiter als dasselbe. 5. oder 6. Zoll beiderseits aufgebogen. Wäre aber das Ofen-Loch nicht gerade unter der Kuppel (oder Mantel) so muß es mit einem sondern Bug oder Krümme hinein geleitet werden. Dieses Busens-Einziehung muß nicht flach/ sondern ziemlich aufwärts gestreckt geführt werden/ also daß dessen Länge bis an den Ansat des gleich über sich ragenden Rohrs wenigst zehen Schuh mache/ und als der wahre Rauchfang seinem Namen gemäß/ den Rauch zu fangen und über sich zu schicken Platz genug haben möge. Dann was sich vom Rauch da nicht fänget/ das zeucht sich seitwärts hinaus in die Küche und Augenwinckel. Es hat sich auch dieses Busens Höhe nach seinem untern Umkreis zu richten. Je weiter und umgreiffender dieser/ ie länger ist auch jene. Der Kuchenherd kan bey dritthalb Schuh hoch seyn/ als etwan ein etwas niederer Tisch. Muß auch auf allen Seiten herum frey seyn/ daß man rings umher gehen und schaffen möge können. Auf diesen Herd schiebet sich gar möglich ein besonderes Kunststein/ welches im Sommer auf den Herd mit schlechtem Holtz kan geheisset werden. Dessen Dicke ist 3. Zoll/ oder eine Mauer-Zigeldicke/ die Höhe vier Ziegelbreiten oder 3. Schuh. Die Breite ist anderthalb Schuh. Unter dem obern Boden werden eiserne Stengel untergelegt/ darauf die Ziegel ruhen. Oben hinein werden 3. Löcher gelassen/ das Gröste in die Mitte/ das Mittlere zur rechten/ das kleinste auf die lincke Hand. Jedes hat an der seiten seinen besondern Schub von einem eisernen Blech zur Unterscheidung/ damit wann man nur einen Hafen bedarff/ die andern nicht unnützlich verbrennen. Der Hafen muß so bereitet seyn/ daß er gehab in das Loch gehe/ und auf dem Bort (oder Rand) herum aufsteige/ mit 2. grad aufstehenden Handhaben/ und einem wolschließenden Deckel. Will mans aber auch zum backen gebrauchen/ so kan man eine Pfanne der Weite nach hinein richten/ auch mit einem Bort/ darauf sie aufsteige/ samt 2. aufstehenden Handhaben. Durch diß Mittel kan/ weil die Hitze eingesperret/ alles geschwind heraus gebachen werden. Hinten an der Mauer/ wo der Ofen angefest wird (wann anderst der Herd nicht frey stehet) müssen in der Mitte des Zwischenschubs zwey Zug- oder Rauch-Röhren aufgeführt werden/ damit wann man den Schub dazwischen schiebet/ das eine Feuer nicht ersticke. Vor diese 3. Ofen-Löcher müssen wolschließende Thürlein von starck eisernen Blech bereitet werden/ damit die Hitze beschloffen wird. Will man es aber zum braten gebrauchen/ so kan an statt der Häfen eine Brat-Röhre eingemacht werden/ oder wann es der Platz leidet ein Brat-Ofen noch angehenget werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXI.

Denen Feuer-Mauern / Schorsteinen Rauchfängen / Schlothen / oder Caminen (vid. Besold, Thr. pract. voc. Camin) wollen wir erstlich derselben Erbauung / und dann vorwiderer derselben Erhaltung besehen.

Was demnach die Erbauung der Camin betrifft / ist zwar nicht ohne / daß gemeinlich in jeder Haus-Batter an seine Wand einen Schloth oder Schorstein bauen kan / vid. Caeppola d. T. c. 64. n. 1. Welches auch von der gemein Mauer also zu verstehen ist / v. gl. in l. qui Romae. §. quo fratres. ff. de O. wofern nur dieselbe Mauer also beschaffen / daß etwas solches in derselben geschehen kan/ allermaßen wir schon an einem andern Ort erwiesen / daß eine gemeine Mauer zwar wider den Willen eines Gemeiners zu dem bestimmten Gebrauch/ angewendet / keines wegs aber zu was andern einseitiger Weise gebraucht werden könne / vornemlich wann selbige nicht dick genug ist / und also das Durchschneiden und Einsencken der Balken oder Steine nicht zu werden vermöchte. Caeppol. de cap. 64. num. 6. & seqq. In eine fremde Wand oder Mauer aber / kan ohne halbere Gerechtigkeit kein Schloth gebauet werden. vid. l. 3. §. Aristo. §. ff. si serv. vindic.

Nachdemalen aber durch das unordentliche bauen der Schloth leichtlich eine Feuers-Brunst entstehen / und solchergestalt eine ganze Stadt in Gefahr gesetzt werden kan; Als findet man an vielen Orten eine gewisse Form vorgeschrieben / nach welcher sich ein jeder in Auferebauung eines Schloths oder Rauchfangs reguliren und richten muß; allermaßen in der Reformar. der Stadt Worms L. 5. p. 4. tit. VII. pr. was die eigenthümliche Mauer betrifft hiervon also zu lesen: Wir setzen/ ordnen und wollen/ daß ein jedes Haus in unser Stadt und Burghorden/ das bewohnet wird/ oder zu bewohnen geschickt ist/ solches eigenen Rauchfang/ Rauchrohr/ Camin oder Schloth haben / über Dach ausgemauert / bey Poen oder Pfund Heller zu bezahlen / gemeiner unserer Stadt Rentkammer oder Fisco / so oft der Herz des Landes oder Einwohner / des ermahnet zu machen / und selbe Bau in 14. Tag darnach ohngefährlich nicht ausgemauert werde. Und soll ein jedes Camin oder Feuerstatt eines Rauchfang oder Busen und Rohr / alles mit Stein gemacht / und wol verwahrt haben / daß nicht Schaden davon entstehen möge. Und ein jeder / der eine Herd / Heerd oder Camin bauen will/ an seinem Nachbar an eine hölgern oder gezimmerte Wand/ der soll zuvor an Mauer machen wieder die Wand / zweyer gemeiner Berckschuh dick / und solche Wand verwahren bis über Dach aus / daß nicht Schaden davon geschehe. Will er aber also bauen an eine Mauer seines Nachbarn / so soll er danoach auf seinem Theil eine Mauer eines halben backenen Steines dick machen/ auf daß seines Nachbarn Mauer / durch sein Feuer mit der Zeit nicht beschädiget werde. Wann aber jemand wolt bauen und machen einen Herd/ Feuerstatt oder Camin in der Höhe / an einen Thurne/ oder andern Bau/ empor des Hauses/ der soll das unten wol versehen und bewahren mit einer Mauer / zum wenigsten eines gemeinen Berckschuhs dick / auf daß das Feuer dem andern Bau nicht schaden thue.

Von denen Gemein-Mauern aber ist daselbst §. 1. also versehen: Wann einer will einen Camin bauen an eine gemeine steinerne Wand oder Mauer / so mag der mag brechen in die gemeine Mauer / seine

den / oder Stein darein sencken / des Rauchfangs. Er soll aber nicht Macht haben / die Röhre oder Rauch-Loch aus und aus darein zu brechen / sondern mag / an der Mauer auswendig auf / daran bauen. Dergleichen soll auch verstanden und gehalten werden / so einer Dienbarkeit hätte / also / daß er in eines andern Mauer Balken legen / oder Krachstein setzen möchte. Endlich aber ist von denen fremden Mauer s. subseq. hiervon folgende Verordnung geschehen: Ist aber die Mauer nicht gemein / sondern seines Nachbarn eigen / und daß dieser auch nicht hätte Dienbarkeit Balken / oder Krach-Stein einzusetzen / so soll / der solchen Bau unterstütnde / die Feuer-Loch nicht an die fremde Mauer noch Balken oder Krach-Stein darein brechen / auch den Rauchfang oder Röhre nicht wieder die Mauer machen noch ausführen / sondern auf ihm selbst / eines gewöhnlichen Werkstuhls weis / von der fremden Mauer. Er möchte dann mit gutem Willen anders erlangen an seinem Nachbarn / des die Mauer eigen wäre. So aber / der solch Camin von neuem bauen wolt / keinen Bau / so nahe an seines Nachbarn Mauer stößend hätte / so soll er sich der Ordnung / wie hier vor begriffen / mit solchen neuem Bau auch halten. Und weiln die Brenn- und Back-Ofen gleicherweise zum öfttern Feuer erwecken / und absonderlich die Nachbarn in große Gefahr setzen / als ist eben in dieser Reform. s. ult. verboten **Keinen Back-Ofen oder andere Gefeuer an eines andern Wand oder Mauer zu machen / davon demselben Schaden entstehen möchte**; davon wir an einem andern Orte ferner zu handeln gesonnen sind. In der Reformation der Stadt Frankfurt aber / p. 8. tit. 1. §. 4. ist von den Schor-Steinen nach folgende Verordnung geschehen: Auch alle Schor-Steine samt denen Rauchfangen oder Busamen / anders nicht als mit Ziegeln oder Gebäck-Steinen / aufrecht in die Höhe / am Dach hinaus / und nicht liegend oder überlegt / noch auch auswendig der Behausung / auf Krach-Steinen / in solche neue Bäume gemacht werden / ben Straff dreißig Gulden / so die Überfahrer verfallen; Und nichts desto weniger die Schor-Stein (so anders gemacht) auch abzuschaffen / und dieser Ordnung gemäß zu machen schuldig seyn sollen: Endlich ist in der Reformat. der Stadt Nürnberg Tr. 26. L. 5. nachgesetzte heilsame Vorsehung / hiervon anzutreffen. Nachdem von dem unordentlichen bauen der Schloth / so die brennend werden / viel Schadens und Nachtheil erfolgt / dasselbige zu fürkommen soll es hinfüro also gehalten werden: Wann einer einen höhern Gibel oder höheres Haus / dann der ander sein Nachbar neben ihm hat / und der Schloth an dem niedern Haus / drey Stadtschuh / oder noch näher von dem höhern Haus stehet / und das höhere Haus gegen demselben Schloth / nur eine geklaibte / oder in die Kiegel gemauerte Wand oder Gibel hat / so soll der Inhaber des niedern Hauses schuldig seyn / demselben seinen Schloth / drey Stadtschuh hoch über seines Nachbarn Haus auszuführen / es betreffe ihn gleich am Gibel oder an der Seiten: Doch soll der ander solchen Schloth an sein Haus binden oder heften lassen / damit er nicht einfallt. Wo aber der Schloth im niedern Haus weiter denn drey Stadtschuh von des Nachbarn höhern Haus stehet / soll derselbe über sein eigen Dach auch drey Stadtschuh hoch aufgemauert werden. Und wer hinfüro neue Haus-Schlothe bauen will / der soll dieselben diesermaßen ausführen / daß allweg zwischen dem Schloth und Holzwerck / das den Schloth berühren mag / allenthalben auf und auf / bis über das Dach / zum wenigsten einen halben Stadtschuh dick / Gemauer oder Steuwerck geleyet werde. Und in solcher Weite / daß

eine gewachsene Manns-Person auf und nieder kommen möge. Wann aber der Schloth bis über das Dach geführt ist / so mag man die übrige Höhe wol dünner machen. Und welcher Bau-Herr / Meister oder Gesell / die denselben Bau / mit oder ohn Fürgeding geführt hätten / das überführe / soll ein jeder zweien Gulden zur Straff verfallen / und darzu der Bau-Herr schuldig seyn / denselben Unbau abzuthun / bey Poen fünf Gulden jedes Tags / so lang er ungehorsam wär / zu bezahlen. Und weiln in denen Schmidt-Feuer Essen und Back-Ofen gemeinlich große Feuer gemacht werden / als ist in eben dieser Reformat. tit. 26. L. 6. hiervon dieses verordnet worden: So jemand zu hellen lautern und grossen Kohl-Feuern / die man mit grossen Blas-Bälgen treiben muß / neue Schmidt- oder Feuer-Eß / oder neue Back-Ofen bauen wolte / der soll den Rauch in einen steinern Schloth / durch das Haus und nicht vornen an / oder gegen der gemeinen Gassen ausführen / allermaßen mit solcher Versorgung / und so hoch über das Dach / auch bey der Poen / wie in dem nächstvorhergehenden Gesetz / von andern Haus-Schlothen geordnet ist. Welches alles wir deswegen aus dem teuffischen Text dieser Statuten hieher zusetzen abermalen für nöthig erachten / theils weil dieselbe nicht in aller Hände anzutreffen / theils aber auch / weiln in denselben dem gemeinen Wesen zum besten heilsame Vorsehung gethan worden / vid. Wuttibain. in dist. Jur. Civil. & Reform. Nor. p. 208. & seqq. Wegen dann solches und anders mehr von einem jeden Haus-Batter / vornemlich wann er in solchem Ort lebet / und also an die Befehle derselben verbunden ist / fleißig in acht zu nehmen / damit er sich aus aller Verantwortung setzen / und solcher gestalt alle Gefahr vermieden werden möge: anderer gestalt / wann entweder er selbst / oder sein Bedienter einen Schloth in seinem Gebäude machen und ausführen ließe / hingegen aber nicht acht gebe / daß derselbige räumlich und außer Gefahr wäre / nachmals aber hieraus ein Schaden oder Feuers-Brunst entstünde / könnte so wol er / als der Bediente zur Erstattung des Schadens / billich angehalten werden. vid. Bald. Conf. 148. V. 2. & Alex. Raudens. p. 1. Decis. Pisan. 6. n. 56. Und so viel von dem ersten Stück.

Was ferner und vors andere die Erhaltung der Schlothe belangt / bestehet solche vornemlich in offtmahliger Ausräumung / Säuberung und Fegung derselben / als wodurch leichtlich aller Gefahr vorgebeuet werden kan / arg. l. si servus. 27. §. si furnum. 10. ff. ad L. Aquil. & l. fluminum. 24. §. 7. ff. de damno. insect. Add. Chur-Bayr. Landes-Ordnung Tit. 19. §. es soll auch etc. Item Statut der Stadt Nördlingen. p. 5. tit. 4. rubr. **Von Säuberung der Camin** Koch. de Jure Vicin. c. 5. num. 12. Allermassen dann auch hierinnensfalls derjenige / dem solches obliegt / wann et es zu rechter und gewöhnlicher Zeit nicht gethan / und eine Feuers-Brunst daraus entstünde / davon Rechenschaft zu geben hätte. V. Bald. Conf. 174. V. 2. Rebuff. ad L. Nam salutem. §. Cognoscit. n. 2. ff. de offic. præf. Vigil. Hieron. Magon. decis. Florent. 3. num. 12. Myler ab Ehrenbach. in Hyparcholog. c. 16. §. 15. n. 64. & Jacob. Döpler in des ungetreuen Rechnungs-Beambten dritten Theil p. 83. Weßwegen dann in wolbestellten Republicken die vorgesezte Obrigkeit zu gewissen Zeiten die ganze Stadt durch / die Camin und Schlothe auch andere gefährliche Orter durch gewisse Deputirte / mit Zuziehung der Zimmer-Leut / und Rauchfangkehrer / besehen läßt / und wann etwas Gefährliches gefunden wird / die Verordnung thut / daß zu Vermeidung aller besorglichen Gefahr / solches verbessert werde. vid. Speckhan.

Speckhan. de cura & culp. circ. ign. custod. p. 45. Welches in der Chur-Bayr. Lands-Ordnung Tit. 19. §. damit nun 2c. ausdrücklich befohlen wird / in verb. damit nun solches gewißlich geschehe (nemlich der Schloth zu rechter Zeit gesäubert werde /) soll ein jeder der gedachten Feuer-Meister seines befohlenen Bezircks / alle Quatember / oder so offtes die Nothdurfft erfordert / einen Umgang halten / alle Feuerstett mit Fleiß besehen und die Fehl und Mängel / so sie befinden / bey einer benannten Straff / die sie auf jeden Fall / desselben Gelegenheite und Wichtigkeit nachsetzen und benehmen sollen / von stund an ernstlich abschaffen. 2c. und in denen Flecken und Dörffern mittelst Verordnung der Dorffsherrschafft mit Zuziehung der Dorffsführer geschicket: v. Wehner. voc. Vogten. Der getreue Rechnungs Beambte / p. 1. p. 475. an welcher Stelle von Beendigung der Feuerbeschauer in denen Dorffschafften gehandelt wird. Joh. à Felde Obl. Forens. 68. Lib. 3. num. 18. & Anton. Guilhelm. Ertel. in prax. aur. de Jurisd. infer Lib. 1. cap. 14. Obl. 1. Weilt wir aber von Fegung der Schloth und Camin hier handeln / als läßt sich nicht unbillig diese Frag auf die Bahn bringen; Wer eigentlich den Schloth legen zu lassen gehalten seyn / und ob solches dem Hausherrn / oder dem Beständtner oblige. Welche Frag sehr zweifelhaftig ist / indem theils wider den Haus-Herrn / theils wider den Beständtner Fundamenta vorhanden sind / krafft deren einem oder dem andern dieses obgelegen zu seyn scheint. Dann was den Haus-Herrn betrifft / könten wider denselben folgende Grund-Ursachen angeführt werden / 1.) Weil er den Gebrauch des Hauses dem Beständtner überlassen / wolffolglich demselben solches dergestalt einräumen muß / damit er es ohngehindert gebrauchen könne / per l. 15. §. 1. & l. 60. ff. locat. Nun aber kan der Beständtner das Haus nicht wol gebrauchen / wann der Schloth oder Camin unsauber ist / indem er sich allezeit / so oft er Feuer machen will / einer Gefahr zu besorgen hat: 2.) Weil der Haus-Herr die Bestandsweiss überlassene Sach zu bessern gehalten ist. d. l. 15. §. 1. ff. locat. Nun aber wird die Sauberung des Camins auch unter die Verbesserung gezehlet / indem ohne derselben der Beständtner sich dessen nicht bedienen kan. 3.) Weil der Haus-Herr den Schaden zu ersetzen verbunden ist / welchen der Beständtner wegen des Gebrechens der hingelassenen Sach erlitten / l. 19. §. si quis dolia 1. ff. locati. Vornemlich wann das Gebrechen also beschaffen / daß solches einem Haus-Batter nicht

mag unverborgen seyn; darunter gewißlich auch die Unsauberkeit des Camins gehöret / als welcher leichtlich wo man nicht bey Zeiten vorkommt / Feuer fänget und dem Beständtner grossen Schaden verursachen kan. Gegen können wider den Beständtner nachfolgende Gründe auf die Bahn gebracht werden: 1.) weil derselbe am besten weiß und wissen soll / ob der Camin des Fegens darff oder nicht; 2.) weil er einiger massen in diesem Schloth die Stelle des Haus-Herrns vertritt / indem er auf die Weis und Weg das Feuer zu bewahren / gehalten ist. Sonderlich 3.) wann der Haus-Herr gar nicht im Haus wohnet / angesehen demselben in diesem Fall dasjenige was dem Schloth oder Camin fehlet / nicht so wohl zu dem Beständtner befohlen seyn kan; Und scheint dem Beständtner zu bringen / daß die Ausbesserung des Hauses dem Haus-Herrn zulomme / massen es mit dem Camin fegen eine ganz andere Bewandtnuß hat / als welche die Bewahrung des Feuers / so vorgedachter massen dem Beständtner obliegt / gehörig: Und dieser Meinung ist Conf. 174. Col. 2. Vol. 2. Rebuff. in l. 3. §. cognoscit. n. 2. verf. praterea. ff. de offic. Praef. Vigil. Balth. Speckhan. de cura & Culp. circ. Ign. custod. p. 143. & Feqq. Diether. additam. pract. ad Specul. Speidel. lit. S. n. 40. & Joh. Lather. de Incend. c. 4 n. 27. & 28. Warum aber die Schloth oder Camin heraus schreyen / davon besicht Christianum Biccium de clamore. cap. 2. th. 6. & Diether. de verf. Caminipurga. &c.

Endlich ist hierbey noch dieses zu mercken / daß wenn weilen des Herds oder der Feuerstett wegen von den Letherhanen etwas gefordert wird / welches man Herd-Zins zu nennen pfleget; Ja bisweilen wird auf jede Camin-Schlöth ein gewisses Geld gefezet / welches der Herd bezahlet werden muß / und Camin- und Schorstein-Geld genennet wird / davon zu lesen Bornit. de Arar. Lib. 1. §. 7. Schurf. conf. 23. num. 3. Cent. 3. Simon. Pillor. conf. 19. Lib. 1. Lather. tr. de cens. Lib. 1. c. 5. num. 2. Colman. Lib. 1. dec. 12. num. 18. & Besold. Th. pr. lit. C. n. 3. Zu dem Herd-Zins gehören auch die Rauch- & Kamin-Zins man aus denen Häusern und Herdstetten gibt / Besold. l. welche zuweilen für ein Kennzeichen der Leibeigenschaft unterweilen aber für ein Kennzeichen der Botmäßigkeit gehalten werden / nachdeme nemlich die Gewohnheiten in Dörtern hierinnen falls sehr unterschieden sind. vid. Codman. Vol. 1. Resp. 47. n. 165. & Schopli. ad Confus. Brandenburg. p. 2. tit. 3. n. 6.

Das XXII. Capitel. Von denen Stiegen.

Inhalt.

§. 1. Der Stufen Breite / Höhe und Länge. Keislein vornher. Ibrt Gleichmässigkeit. Die Länge und Höhe der Stiegen. Diese sind zweyerley Arten. Der grad ausgehenden unterschiedliche Manieren. Der Wendel-Stiegen zweyerley Arten / und deren Beschaffenheit / nechst Übergabung deren die hie keinen Platz finden. §. 2. Die Höhe und Breite der Stiegen. Der Steigmitten Breite. Der Thurn-Stiegen Breite und Höhe. Daß das Maß der Stufenbreite in Wendel-Stiegen in der Mitte zu nehmen. Von zusammengesetzten Treppen. Vom Eingang und Ausgang der Treppen. Von anderweyter Anordnung der Stiegen. Andere Erforderungen derselben.

§. 1.

Je Stufen sollen die Breite eines ganzen Schuchs zum Austritt und die Höhe eines halben Schuchs haben / ungeachtet andere 2. Zoll mehr zur Breite / und einen Zoll mehr zur Höhe nehmen. Die Länge

der Staffeln gibt die Breite der Stiegen. Diese läßt wenigst vier Füsse seyn. Weilen die schneidende Schloth fe der Staffeln den etwa fallenden sehr gefährlich muß man vornen ein Keislein vorstechen lassen / welches auch nach Belieben mit einem Riemen könnte untersezt werden.

Die Stufen müssen alle gleichmässig und so getheilet seyn / daß sie Waagrecht auf einander verfallen und daß der unterste Stufen-Tritt Waagrecht mit dem obersten daran stehenden Boden sey. Die handlung sich hinauf ziehende Länge der Stiege muß doppelt so groß seyn / als die gesenckte Höhe derselben. Sie sind aber zweyerley / gerad ausstehende oder Schraubentritte / d. i. Wendel-Stiegen / welche auch / ob schon nicht so häufig / Schnecken-Stiegen genennet werden. Die gerad ausstehende Treppen werden in einer Strecke gerad

geführt. Armen als dann kom nach recht Wann zu Lincken Raft. So werets eine das auch durch den gegen über ein Raft. Also weite Armen u Steigen f runde. Bei hehl und durch sein se Steigen solcher Sti chel / jedod Töcher g zum Hinat Von wred um lenken sonst gar vierfachen einen grosse grosse Hdy zu gedent 2. A groß seyn / pen nicht r sich aber w fet / so kan si strecht sich si wölff Sch Denelche Breite her nicht ge genug an sechs Füssen gen muß in lassen sich au gefesteten Tre pen soll aus fangen / ungen. Man f In den Se gemachten

§. 1. Die Reine Westrich jede Hoc Arten. reiten. mit rare ten Kun nen. Wie die genlich nize ver §. 6. Bo mo die c

geführt. Nichts desto weniger lassen sie sich in etliche Arten als Stücke der geraden Treppen vertheilen / so dann kommen Ruhe-Plätze darzwischen / von welchen sie nach rechten Winkeln weiter fortgehen. Zum Exempel: Wann zwei gleiche Treppen eine zur Rechten die andere zur Linken hinauf gehen / und ihren Abfall auf einer langen Raft / Stätte gewinnen: zwischen denen aber wieder rückwärts eine gerade Treppe gar hinauf trägt. Man kan das auch mit zweyen Armen ausrichten / wann man durch den einen gegen einem Theil der Welt / durch den gegen überstehenden hinauf gehet: darzwischen aber liegt ein Raft-Platz dessen Länge zwei Breiten der Treppen hält. Also weiter fort mag man die Stiegen in drey oder vier Armen um einen kleinen Hof lenken. Die Wendel-Stiegen sind zweyerley Arten / Circelrunde oder Langrunde. Beide haben entweder mitten eine Masi / oder sind hohl / und empfangen durch solche Hohligkeit das Licht durch Fensterlein oder durch eine Laterne. Im Fall diese Stiegen nicht sonder breit sind / bedienet man sich solcher Stufen / die eine Krümme haben gleich einer Schel / jedoch daß sie alle in dieser Maß und Form seyen. Solcher gestalt werden sie für zwey räumlich genug seyn zum Hinaufsteigen / welches sonst nicht geschehen könnte. Von zweyen oder mehr Stiegen so sich übereinander herum lenken / welche gegen einander über anfangen und sonst ganz unterschieden sind / item von doppelt oder vielfachen Wendel-Stiegen übereinander / welche mitten einen großen runden Platz erfordern / weil dazu eine sehr große Höhe der Zimmer gehörig / ist hier unnöthig sonder zu gedenken.

§. 2. Die Höhe der Stiegen muß wenigst doppelt so groß seyn / als ihre Breite / und diese muß in rechten Treppen nicht weniger haben / als vier Schuh. Dafern sie sich aber weiter bis sechs / zehen oder zwölff Schuh belaufen / so kan sich die Höhe nicht mehr nach ihr richten / und erstreckt sich sodann auf acht oder gleichmäßig auf zehen oder zwölff Schuh.

Den Geheim-Stiegen geben drey Schuh eine zulängliche Breite. Die Thurn-Stiegen (die aber eigentlich hieher nicht gehören) sind noch niedriger und enger. Haben genug an einer Breite von zweyen und einer Höhe von sechs Fußsen. Die Stufen-Breite in denen Wendel-Stiegen muß mitten auf der Stufen gemessen werden. Es lassen sich auch aus besagten zweyen Staffel-Arten zusammen gesetzten Treppen anordnen. Der Eingang in die Treppen soll aus dem Vor-Hause oder aus einem Lauben anfangen / und auf einen Hauptfahl oder Lauben hinauf langen. Man kan sie auch mit schönen Gewölbern überdecken. In den Seiten werden sie mit wol abgerichteten und glatt gemachten Lehnen zum Anhalten versehen. Es fordern

aber die Stiegen bisweilen unten Bögen / bisweilen Fenster / auch wol oben Bögen. Alle wollen sie genugsames Licht haben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXII.

DOn denen Stiegen ist zu wissen / daß ein jeder Haus-Vatter selbige gemeinlich nach seinem Belieben an sein Haus / Zimmer / Hoff / Scheuer und Stadel bauen könne / obgleich darneben ein fremdes Haus u. stünde / wofern nur sothane Stiegen das daran stossende Haus nicht berühren / oder an demselben gar angemacht werden / Cæpoll. de S. P. V. c. 54. n. 5. An gesehen öfters dargethan und erwiesen worden / daß auf einem fremden Grund und Boden niemanden etwas zu bauen oder zu machen ohne habende Berechtigung / oder darauf habende Dienstbarkeit erlaubet seye; Bisweilen muß auch der Haus-Vatter in Bauung der Stiegen auf seinem eigenen Grund und Boden etwas Raum überlassen / damit er nicht zu nahe an das benachbarte Haus baue / wann nemlich solches an einem Ort also Herkommens ist / arg. l. f. ff. fin. rez. So muß er auch sich wol in acht nehmen / daß hierdurch die gemeine Strassen und Gassen nicht berührt werden / v. l. 2. ff. ne quid. in loc. publ. Wofern auch hierinnenfalls an einem und andern Ort vielleicht nichts anders üblich ist / v. gl. & DD. ad tit. C. de Edific. priv. Cæpoll. d. cap. 54. num. 6. Wennwegen dann sich niemand unterstehen darf in seiner Mauer über die gemeine Straß / oder über des Nachbarn Eigentum einen Gang zu machen / wann ihm solches nicht insonderheit erlaubet wäre. Cæpoll. d. c. 54. num. 7. Vid. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. rubr. daß niemand Gewölbe oder Gänge über gemeine Strassen machen soll. 2c. Einem Gemeiner aber ist ohnverwehret in die gemeine Mauer Stiegen zu machen / auch wider des Gemeiners Willen / wofern nur die gemeine Mauer hierdurch nicht verderbet wird / uñ selbige zu nichts anders insonderheit gewidmet ist; welches nicht allein von Hölzern / sondern auch von steinernen Stiegen u. Staffeln auf vorgedachte Weise zu verstehen ist. v. l. Fistulam. 18. §. 2. Ibi que gl. ff. de S. P. V. l. fistulas. 13. si servitus vind. add. Cæpoll. cit. cap. 54. n. 1. & 2. Endlich ist zu wissen / daß vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / niemand an eines andern Stiege so nahe bauen dürffe / daß demselben hierdurch das Licht benommen werde / wann gleich disfalls keine Dienstbarkeit vorhanden / also lehret Ant. de But. in l. f. de servit. Pr. urb. & Cæpoll. d. tr. cap. 39. n. 4. in fin.

Das XXIII. Capitel.

Von Fuß-Böden und Felder-Decken.

Inhalt.

§. 1. Die steinerne Fuß-Böden von mancherley Formen. Gegossene Aestriche verworfen. Die hölzerne besonders. §. 2. Von jeder Form föhlichst anzubringen. §. 3. Der Felder Decken Arten. Die Weise eine platte hölzerne Felder-Decke zu bereiten. Wahl / ob die Felder mit Rosen / mit Gemälden; mit rarem Holze; item mit Helffenbein / Metall / verguldeten Kupfer / Silber und Gold zu zieren. Mißbrauch hierinnen. Wo die kupferne Decken sich am besten hinschicken. §. 4. Wie die geträumete Decken zu machen. §. 5. Von der eigentlichen Gewölber viererley Sorten. Die Gotische Manier verworfen. Die Kessel-Gewölber. Die Ohren-Stücke. §. 6. Von der Bogen-Stühle Verfertigung. §. 7. Wann und wo die aus Ziegeln bereitete Gewölber dauern oder nicht-

ihre Nutzbarkeit. Von denen aus Toff-Steinen; aus gemeinen keilformigen Steinen; und aus Marmelstücken. §. 8. Wo und wie die Zierathen in Gewölbern anzubringen.

§. 1.

DOn Aestricchen und Bevestigung der Böden ist schon oben c. 13. §. 3. gemeldet worden. Hier wird mit wenigen von ihren Arten erwehnet. Die steinerne Böden werden auf mancherley Weise zu bereitet. Die aus viereckichten Steinen bestehen / haben Steine von einerley oder mancherley Größe. Jene werde mit schwache-

ff

formi

formigen Steinen geleeget. Bey diesen werden auch lange rechteckichte gebrauchet neben den Schachtformigen. Beide Sorten mögen ihrer Wendung nach die Seiten ihrer Steine entweder mit den Wänden parallel oder überecks haben. Sie werden auch aus Schachten und Achtecken gemacht / wie auch aus Schachten und länglichen Sechsecken. Item aus Steinen so nach einer Kauten-Vierung gehauen / d. i. aus Wecken / anderer Sorten zu geschweigen. Die Sterne und Kranz-Formen stehen nirgend besser als bey den Kirchen- und Capellen-Böden / wiewol wir auch hieselbst obbesagte einfältigere Formen vorziehen / anerwogen sich Stern- und Kranz-Formen besser in die Höhe als unter die Füße schicken. Wer sie inzwischen gleichwol beliebet / der bediene sich dazu sonderlich des schwarzen und weissen / dann auch des rötlichen Marmels: Manche Gemäther haben sonderer Belustigung an durcheinander spielenden Farben der Marmelsteine da einer dieser der andere einer andern und so fort immer jeder einer abwechselnden Farbe ist / bis alle Sorten gar sind / da man wieder von denen ersten anfänget. Zu welcher Arbeit eine kluge Legung der Steine nach ihren sich am besten zur füglichen Schattirung bequemen Coloraturen erfordert wird. Dieses nennet man insgemein **Mosaik** oder **Mosaische Werk** da es doch eigentlich *opus musaicum* heisset. Bey diesen Böden allen muß man Fleiß fürwenden / daß sie recht eben und gleich durch nach der Mley-Bag und Nicht-Scheid geschliffen werden. Vorzeiten hatten sie den Gebrauch / daß sie vorher die zusammengelegte Steine Schmirgel abrichteten und schliffen / darnach siebeten sie **Marmel-Mehl** in die Fugen. Die gegossene Aestriche / von Vitruvio *Signinum opus* genandt / welches von einem Teig ausgestossenen Ziegeln und Kalk geschlagen wird / taugen gar nichts: dann wann nur ein kleines Löchlein drein fällt / reißt es immer weiter um sich / und läßt sich nicht wieder vermachen / und was das schlimmste / so gibt es ein übertriehenes ungesund / unsauberes Gestübe. Die hölzernen Böden kan man auch aus Holz von unterschiedenen Farben / jedoch aus grossen Stücken machen.

§. 2. Bey dem Gebrauch der Formen ist dieser Unterschied zu halten. **Schlechte Figuren** als Schachte von einerley Grösse stehen wol im Vorhaus und in den Vorschöpfen. Weiter hinein kan man immer künzlicherer anbringen. Die Art so aus dreien Wecken oder Kauten-Vierungen besteht / welche sämtlich ein Sechseck machen / davon die oberste Wecke weiß / die rechte schwarz / und die lincke roth gefärbet ist / stehet sehr sein: massen solche Zusammenordnung machet / daß es das Ansehen gewinnet / als wann man im Spakiren durch lauter Schachte aufwärts gieng. Eine andere gleich kostbare Art ist / wann man aus langen weissen Sechsecken einen vergitterten Boden machet / so stellen solche ein Ansehen für wie erhabene Steige. Zwischen vier weissen ist ein Schacht verfasst / der wird im rechten Unterecke mit einem schwarzen Schacht; die Winkelmäßige Form oder Gnomon aber mit zweyen gleich grossen trapezus einen grauen und einem rothen voll gefüllet: da dann die schwarzen Schachte sich nicht anders vertieffen / als wann viereckichte Gruben darinnen wären. Diese letztere 2. Arten stehen fürbändig in den Spazier-Säbelen / und gehören allein für die nicht geringe Standes-Personen.

§. 3. Die Felder-Decken sind der Form nach entweder eben (*tabulata*) oder gekrümmet (*concamerationes*) item hölzern oder steinern. In beeden spielen der Künstler Hände mit wunderschönen vielfältigen Erfindungen. Aber je stattlicher und kunstreicher sie sind / je mehr Zeit / Arbeit und Unkosten wird dazu erfordert. Unse-

re verdächtige Zeiten vergnügen sich billig auch an manchen fürnehmen Orten mit dem Mittel-Maß. Wo nun die kluge Sparsamkeit Angeberin ist / als hier bey unsen Haus-Batter / da könnte eine platte hölzerne Felder-Decke also bereitet werden. Unten an die Balken werden nach den geschlächtesten und bestgefügeten Brettern angebracht und diese an den Wänden rings umher mit einem Gemälstaffiret. Darnach theilet man die Felder ein durch Rahmen von schlechter Erhebung. Die werden sodann mit verguldeten Rosen versetzet / welche auch nach Belieben und sonder mercklichen Abbruch der Zierde ausgelassen werden können. Ob man aber solche Felder mit lieb- und sinnreichen Gemälden am füglichsten ausschmücken und versetzen / wird andern solcher Sachen künftigen Erwegen überlassen. Ohne Beschränkung der Kosten welche zu sehr über sich erhaben werden müssen / sind solche nicht wol zu besichtigen / zumahlen von denen die sonst etwas blöde Augen haben: Und daher verliehren sie das Beste an ihrer Schätzung. An denen Wänden oben her stehen sie weit geschicklicher. Hingegen aber / wo es Zeit-Ort und andere Umstände leiden oder auch erfordern / ist sich rares / schönfarbiges auch wol-riechendes Holz / als Del-Bäumen / Palmen / Cedern / Cypressen / Eben und Indianisch Holz gebrauchet. Das reiche und prächtige Alterthum hats noch höher getrieben auf Heiffen-Bein Metall verguldet Kupffer Silber und Gold: dann da war bey allem Übersuß nichts zu kostbar noch zu viel. Aber weil solcher Pracht meistens zur Abgötterey und zu Babels Art zur Verherrlichung des Nachruhms angehen ward / also daß mancher kluger Heid mit Plinio darüber gestuzet / gestuzet und geklaget / hat sich diese Schmuck / wie noch immer geschieht und gesehen wird bald in den Staub und Aschen geleeget. Indessen lobet die Kunst samt dergleichen Bau-Materialien an und rühmet sich selbst eine Gabe Gottes / und die Nothwendigkeit stellet sich gar wol mit der Nettigkeit und diese mit der Gottesfurcht / wann sie im Herzen eines Daniels und Davids einlogiren. Demnach würde nicht übel gehalten seyn / wann an gehörigen Orten / als in gemeinen Edlen Häusern und Säulen / wo alte Urkunden und andere Schriften verwahrlich gehalten werden / man solche Decken aus Kupffer mit gemäßigten Zierden verfertiget ließe.

§. 4. Die gekrümmete Decken aus Holz werden unten mit Gips oder Stucco angestrichen und gleich angeweißet. Hier mag man nach Gefallen und Billigkeit des Vitruvii Ordinaris nachkommen / welche in 7. Buch im 3. Cap. also davon redet. Wann man die Manier gekrümmete Decken zu machen zu wissen verlangen / hat man ihm also zu thun. Man richtet die Latten (*alares* / die etwan um die Helfft breiter als die dick) in solcher Ordnung längst nacheinander her / daß nicht weiter als zweyen Schuh voneinander entlegen. Sie sollen / wo möglich / aus Cypressen-Holz geschritten sein / weissen die Fennene bald morschen und die Dauer erhalten. Und wann diese nach der gemachten Ausbreitung des Circels zur Beziehung des Halb-Kreises in den schaff da ligen / (welches bishero alles unten auf dem Boden geschieht) soll man sie hernach (nach übertrahter Auftragung oder application des Circels in das wölbtte Gebäcke oder Gerüst) an die Stütz-Sparren die längs überzogene Schwellen oder Durchzüge über eingelassen und eingefalzet ligen / und von innen unten in die gehörige Halbbrüung eingehauen und geschmitzet werden / allenthalben mit vielen Nägeln versehen / (nemlich man gibt ihnen an jeden Sparren 4. oder 3. Nägel) und das geschieht nemlich in einer oder

der untern Ecke just unten dazu / und nach Schichten übereinander sind aus Alter noch Bachholder ihres gleichen runder / und fleppte Geier dene dünne den an die Wänden (nem sollen diese ürenen Zweckneis) anheftene Decke schen / hernach und Kalk beiten soll man mit Mörtel herabfallend bey beise von der Künet / und des dem Verstanfen die Kümmethig waund dunkel / solchen Künste wol auf dter als der Sach zu komdiesen Hogetden Vertieren glatte Glieder von innen neberet werde

§. 5. Afsiben / sind ufind vier Ge Spiegel: Geget durchdter sich wie ein Welle. Ein Sonnen-Begeen ein Ere (cinchaz / hen sich dure Viertel-Kreericht Stück rido umbilietin mit vierte der Nabel gemier aus zwefen und zuspigverständigen deneckichte gehen. Die wölbe hem Kugel gestalt Gebäuden just (Junake) mden sind nuüben Eröffnuet / ausgen

der untern Gaden oder Reihen. Wird aber solche Decke just unter dem Dach bereitet / so kommt man desto leichter dazu / und bedienet sich der schon auf- und übergelegten Dach-Schwelmen und Stütz-Sparren / mit Befügung d'übrigen jetzt beschriebenen Nothwendigkeit. Und diese Balken sind aus einem Holz zu zähern / dem weder Wurm noch Alter noch Feuchte zu schaden vermag / d. i. aus Burbaum / Buchholdern / Del-Baum / Stein-Eichen / Cypressen / und ihres gleichen / den Eich-Baum ausgeschloffen / weil er sich wendet / und die Arbeit rissig machet. Alsdann soll man geköpffte Griechische Rohr / oder in Ermanglung deren andere dünne Rohr aus stehenden Wassern zusammengebunden an die Latten / wie es die Form erfordert / steiff anbinden (nemlich wie die Latten nach der Länge liegen / so sollen diese über zwey gebunden werden) und mit hölzernen Zwecken / Nägeln oder Speilichen (cultellis ligneis) anheften. Die so weit zugefertigte und eingebundene Decke soll man unten am Himmel mit Gips anstreichen / hernach mit einem gemeinen Mörtelwurf aus Sand und Kalk beschlagen / und weiter mit Stucco auspoliren. Item soll man diese Decke oberhalb oder auf dem Rücken mit Mörtel überziehen / damit die durchs Dach ungefehr herabfallende Tropfen / daselbst aufgehalten werden. Hiebei behüte der Leser zu wissen / daß wir dieses letzte Stück von der Rückberührung den vorhergehenden nachgeordnet / und des Vitruvii periodos versehen / auch im übrigen dem Verstande der Sachen mit mehreren Worten zu helfen die Kühnheit gefasset / welches vielleicht auch nicht so unbedeutend war / weiln auch sonst Vitruvius fast tiefinnig und dunkel / und oft eines vor dem andern (welches bey solchen Künstlern nichts ungemeines) sezet / als der nicht so wol auf die Kunst-Stellung und Staffirung der Wörter als der Gebäude besiffen war. Aber wieder auf die Sache zu kommen / so will Vitruvius ferner / daß man unter diesen Bogen-Decken Kränze unterziehen solle; welche an den Verten / da man sich eines Rauchs zu befahren hat / glatte Glieder erheischen / sonst aber / wo gar keiner weder von innen noch von aussen zu besorgen / mit Schnigwerck bereitet werden mögen.

§. 5. Die gekrümmte Decken / so aus Steinen bestehen / sind und heißen eigentlich die Gewölber. Deren sind vier Gattungen / als Tonnen- / Kreuz- / Mulden und Spiegel-Gewölbe. Das **Tonnen-Gewölbe** (fornix) gehet durchaus fort in einem gleichen Bogen / und gestaltet sich wie eine in der Mitte nach der Länge getheilte hohle Welle. Ein **Kreuz-Gewölbe** (testudo) ist ein vierfaches Tonnen-Gewölbe / welches durch die zusammengehende Bogen ein Kreuz anbildet. Die **Mulden-Gewölber** (cumba, testudines delumbatae vel delumbes) erheben sich durch Büge rings herum aus den Wänden mit Viertel-Kreisen / und fassen in der Mitte ein plat vier-eckicht Stück ein. Das **Spiegel-Gewölbe** (concavatio umbilicalis) beuget sich ebenermassen von allen Seiten mit viertel Kreisen / und laufft in dem Mittel-Kreis / so der Nabel genennet wird / zusammen. Die **Gothische Manier** aus zweyen Bogen / welche mitten durch sich schärfen und zugipfen / sindet ihres Ubelstandes halber bey Bauverständigen keinen Platz noch Beyfall / massen deren bemachte und verwirrte Fächer ein lächerlich Ansehen geben. Die **Kessel-Gewölbe** oder **Halb-Bugel-Gewölbe** (hemisphaeria) welche sich gleich einer halben hohlen Kugel gestalten / sind eigentlich den runden Formen oder Gebäuden zuständig. Die so genandte **Ohren-Gewölber** (lunulae) machen keine besondere Art der Gewölber / sondern sind nur Stücke der Gewölber / oder Ohren über ihren Eröffnungen / und können in allen Arten der Gewölber / ausgenommen die Kreuz-Gewölber / gebrauchet werden.

den. Und zwar sollen sie auf dem Grunde des Gewölbes / oder da wo sonst das Gewölbe aufliget / und des übrigen Theils an das Gewölbe hinan gezogen u. angefüget werden.

§. 6. Zu allen diesen steinern Gewölbern werden **hölzerne Bogen-Scähle** verfertigt / deren Umfang aus einem Halb- oder Lang-Kreise / nach der Art des darauf zu ruhen kommenden Gewölbes bestehet. Es müssen aber diese Bogen-Stühle ganz nahe beyammen stehen / Wagrecht anfangen / und durchaus mit der Höhe und Form nach der Schnur und Nicht-Scheid überein kommen. Wann sie nun also die Probe halten / werden sie mit Brettern überleget / auf welche ferner etwas Sand kommet. Darüber wird so dann das Gewölbe geführt und geschlossen. Es müssen auch nothwendig Reile unter die Bogen-Stühle untergeschlagen werden / welche man hernach wieder ausziehen kan; da sich dann das hölzerne Gerüste sencket / und der Bogen geheber schleußt. Wann nun sodann das Gewölbe getrocknet wird das Gerüst gang hinweg gethan. Das übrige ist denen Maurern ohne das schon genug bekandt.

§. 7. Die mit **Ziegeln gemauerte Gewölber** behalten vor allen andern gekrümmeten wie auch platten Decken den Vorzug / wann sie andersf fleißig und mit behörigen guten Zeug nach der alten Römer Manier / gemauert werden: massen mittelst dergleichen Gewölbern die alte Römische Gebäude öfters weit über tausend Jahr beides von des Gewitters und der Feinde stürmenden Wuth unversehr geblieben. Ob aber gleich solche wider die heunige ungeheure Feuer-Bomben und deren monstrosen Gewalt bey weiten nicht nothhafft genug wären / so geben sie doch gute Versicherung für den Brand. Demnach solten billig in denen öffentlichen Gebäuden / vorab in den **Rath-Häusern** / alle **Zimmer** durchaus gewölber seyn. Dem Haus-Herrn auf dem Lande solte das auch wol nutzen / wann er wenigst seine untersten Gemächer gewölben / die obersten aber gleichwol mit platten hölzernen Decken / nach der von Palladio in Italien aufgebrauchten Manier / bereiten liesse. Daß auch die **Toff-Steine** hierzu sehr bequem / ist schon oben an gehörigem Ort erinnert worden. In die Keller schicken sich im Nothfall auch Steine / so schon etwas keilformig und zugespitzt und also schon von der Natur zu Gewölbern bequem gemacht / wann solche nur zeitig zur Stelle geschaffet und auf die oben an seinem Ort gezeigte Art auf die Prob gestellet werden. Doch sind die Ziegel ihrer Trockne halber weit besser und gesicherter. Es lassen sich auch die **Marmel-Stücke** / in gehöriger Behaltung zu Gewölbern gebrauchen; da dann der Himmel des Gewölbes mit feinen gehauenen Schnigwerck ausstaffiret werden kan.

§. 8. Denen hier zu statten kommenden **Ausstörungen** kan man vermög dieser Anmerkung / geben und nehmen. In sehr grossen und weitläufftigern Gewölbern bringt man grosse und einseckte Vertiefungen an; in miltlern miltlere; in kleinen kleine. Die Felder werden mit **Kamen** beyecklet. In die Mitte kommet eine herab hangende **Rose**. In kleinen Gemächern schicken sich die glatten Gewölber mit niedrig erhabenen Formen / die auch überguldet können werden / wo es der Stand und die Mittel nachgeben. Es findet auch hier der **Italiäner Mählwerck** Platz / welches lichtdunkel und von ihnen di chiaro e scuro genennet wird. Das mahlet man mit grauer Farbe / und gibt ihm mit weißer die Erhebung. Solte aber einem solche Mählerey zu blaß und todtsfarbig sinkommen / kan er sich der Messing-Farbe bedienen / dadurch die Gemählde einen so starcken Schein / als ob sie aus Erz wären / überkommen / wiewol wir darum unsere hieroben §. 3. geführte Erinnerung hierdurch nicht aufheben

ben wollen. Im übrigen werden auch auf dem Gerüste / wo die Felder hinkommen / Ziegel aufgesetzt / welche die ganze Gestalt und Tiefe des Feldes haben / also und dergestalt / daß / wann man sie samt dem Gerüste abhebet / die Vertiefungen daselbst übrig bleiben / wo die Ziegel untergesetzt waren.

Rechts- Anmerkungen.

Cap. 23. §. 2. verb. Vorhaus.

On dem Vorhaus oder Vorhoff kan gelesen werden A. Gell. Lib. 16. N. A. c. 5. Bartol. in l. inter quos. ff. de damn. infect. Alciat. in l. pen. ff. de V. s. welcher letztere an besagter Stelle lehret / daß das

Vorhaus oder Vorhoff ein Theil des rechten Hauses sein ohngeachtet derselbige noch vor der Haus-Thür ist. Val. in men. Gell. c. 1. Von dem Vorhoff / der zu zweyen Häusern führet / und also gemeinschaftlich ist / siehe l. 19. §. 1. ibique Dionys. Gotofr. in not. ff. commun. divid. Einste kan von dieser materia. sonderlich aber von dem Eingang des Hauses / und wem eigentlich der Boden des Eingangs zustehe / gelesen werden Coepoll. d. Tr. cap. 42. n. 1. & cap. 75. per tot. davon wir zum theil an einem andern Ort gehandelt haben.

Ad. §. 5. & seqq.

On denen Gewölbem / und wie dieselbe zu bauen / bey dem 19. Cap. §. 1. dieses Buchs gehandelt worden / allwo wir auch von denen Gerüsten gemeldet.

Das XXIV. Capitel.

Von denen Stuben / Stuben-Kammern und andern Neben-Gemächern / item von Erckern.

Inhalt.

§. 1. Daß die Stuben mit Ofen und Gewölbem / und des Winters mit einer überzogenen Leinwand / wann sie gewölbt / versehen werden. §. 2. Von Stuben-Kammern / auch andern angränzenden Gemächern. Der Stuben-Kammern Höhe / Breite / Form und Eröffnungen. §. 4. Von mehr andern Kammern und Gemächern / so dem Stand und der Nothdurfft nach gemacht oder ausgelassen werden / nechst einer Neben-Erinnerung. §. 4. Von zweyerley Erckern / und wo sie an oder nicht anzubringen.

§. 1.

Die Stuben sind diejenige Wohn-Zimmer / darinn man des Winters einheiset / und auch sonst den Sommer über wohnet / wo man die Wahl besonderer Sommer-Gemächer nicht hat. Diese Stuben mit Ofen lehret uns Teutsche die Nothwendigkeit und die kalte Landes-Art. Sie werden eben wie die Kammern gebauet / auffser daß sie besonders mit den Ofen versehen werden / können auch / wo man die Kosten nicht scheuet / und nicht andere genugsame Versicherung wider das Feuer hat / mit Gewölbem gemacht und diese mit einem Kranz unterzogen werden. Im Sommer bleibet solch Gewölbe frey offen und sichtbar / des Winters aber könnte man anstatt einer platten Decke eine übermahlte Leinwand an Rimeken über dem Kranz anschnüren und überziehen. Es müste aber diese Decke mit einem starcken Mahlers-Grund / und auch (welches um so viel besser) oben mit Wachs bestrichen seyn / damit die Wärme sich unten im Zimmer zusamm hielte / und nicht über sich durchschlagen könnte.

§. 2. Die Stuben haben billig ihre angränzende Stuben-Kammern / oder Schlaf-Gemächer / darin das Ehe-Bette stehet. Der Abtheilung nach muß die Thür der Manns-Zimmer gegen der Rechten des Bettes / und der Frauen-Zimmer zur Linken stehen. In besonderer Bürger-Bohnungen kommt nechst daran die Studier-Stube / und der Frauen-Cabinet / damit sie also beeders seits aus dem Schlaf-Gemach an ihren Ort gelangen mögen. Auch kan an der Studier-Stube anliegen der Sohne Gemach und an der Frauen Stublein der Töchter Gemach / und fort weiter an jener Seite das Gemach des Hofmeisters oder Praeceptoris der Sohne / auf dieser der Unterweiserin der Töchter. Aber wieder auf die Stuben-Kammern zu kommen / könnten solche nicht so gar hoch und nur in nothdürftiger Weite angegeben werden / damit die zu Nachts und gegen Morgen / wann man

aussiehen will / aus der Stuben hinein gelassene Wärme das ihre thun / und den Schlafengehenden und Aufstehenden den Frost in etwas mildern möge: welches in einem allzuweiten Gemach nicht geschehen kan. Die Schwad Form wird auch hier für die bequemste gehalten. Und da mit Thür und Fenster auch da gegenüber zusagen müssen der Fenster entweder eines oder drey gemacht werden. Ausgenommen wann ein Camin in die Kammer geordnet würde / stünde er am besten gegen dem Fenster / da sodann die Thür nothwendig auf einer andern Seite ihren Platz nehmen müste.

§. 3. Ob eine Standes-Person oder sonst weberterter Haus-Herr Belieben hätte / könnte er weiter eines oder anders der folgenden Gemächer ordiniren. Als nemlich ein (1.) Armarium oder Zeug-Kammerlein zur Verwahrung allerhand Gewehr / Mathematischer und Philosophischer und anderer Werkzeuge.

(2.) Ein Tablinum / Bildergemach für Gemälde Kupfer-Stücke / Kunst-Risse / Zeichnungen / Land Karten Globos / Kunst-Schriften u. d. g.

(3.) Eine Pinacothecam / Kunst Kammer / allhier Raritäten und Kostbarkeiten zu verwahren.

(4.) Tabularium / eine Schreib-Stube / wo man vgend eine besondere vonnöthen hat.

(5.) Mulzium modicellum ein Klein Cabinet zum schlafen.

(6.) Dormitorium ein Kammerlein zum Nachts-Schlaff.

Da dann eine Studier-Kammer zur Noth groß genug wäre / wann darin ein Stuhl / Tisch und Bult stehen kan. Darüber könnte ein Kammerlein von gleicher Größe seyn / darin ein Tisch und Bette Raum hätten / das man aus der Studier-Kammer durch eine Geheime Türe aufsteigen könnte. Und diese enge Zimmerlein sind best zu heizen / müssen aber in warmen Ländern gegen Winter stehen.

(7.) Officinam / eine Werkstatt / darin eine Dreh- und Dreh-Banck / welche jedoch nicht darinn angeordnet wird / als ob ein Haus-Herr selbst solche Handwercks-Arbeit öfters treiben und das Brod mit gewinnen sollte / sondern zu dem Ende / daß er sich je zuweilen / zumal im Winter eine gesunde Bewegung machen / und zu Mathematischen Übungen eine Beyhülff haben / sonderlich aber solch Handwercks-Leute darin zu benöthiger Arbeit anstellen möge: massen sie sonst viel Zeit mit Werkstatt arbeits verdedben. Und das ist nicht nur nützlich sondern

thig an so der an de bauen ist lassen kan zu solche in sein Werksta Stock od (8.)

Argney Orten um

Unter ersten drey übrigen all abschaffen über seiner bunt mach hinaus zu Ende geste benden zu machen las

damal nicht innert. Nachkom geben / sch

§. 4. auf in Thi bden frey gebrauch

wehheit un beschwert / sam seyn m

den sie von gestattet / hierzu nicht

einen solche vor andern dergleichen

aber so sold denselben u

wemiger läß Grund auf

enige Beq el gemach

Gassen in et Unrichtigke

allein an eit hauer gäbe

mehr und vi und verthre

Aussuchen in sich damit a

Platz einer e möchte auch

konnte. Ein konnte solche

ben / bedarff ohne das un

nemstehen was henom

schwoagen. saumlichkeit

entlegene B Grund aus

an wenigste ge Bequeml

Aufdem

thig an solchen Orten / da man die Handwercks-Leute weder an der Stelle noch in der Nähe hat / und wo viel zu bauen ist / und man doch nicht alles auf einmal verfertigen lassen kan. Die Ordens-Leute in Klöstern wissen wol / wo zu solche nöthig und möglich / von denen man in vielen Stücken in seiner Raß die Haushaltung ablernen solte. Diese Werkstätten solte billich etwas raumlich / und am untern Stock oder an einem besondern Neben-Ort geordnet seyn.

(8.) Hieher gehören auch die Speiß- Confect- und Argney-Kammerlein / welche an luftigen trocknen Orten unfern gegen der Kuchen über anzugeben.

Unter dessen kan die freye Wahl eines jeden aus den ersten dreyn 2. oder eines oder keines erkisen / auch in den übrigen allen nach Gefallen und Nothdurfft schaffen oder abschaffen / und jeder bedacht seyn / daß er in keinem Stücke über seinen Stand fahre / und es nirgend zu krauß und kunn mache / und sich nicht mehr vornehme / als er weiß hinaus zuführen. Auch ist diese Erinnerung nur zu dem Ende gestellet anzusehen / daß sie der oftmaligen nachtrabenden Lustsucht vorkomme: Ich hätte diß und das wol machen lassen / habe aber wol nicht daran gedacht / war mit damal nicht klug genug / und hat michs auch niemant erinnert. Die vorige Jahre bedenkten solten / was die Nachkommende gern hätten. Was sich damal leicht gegeben / schicket sich nun gar kahl. u. s. f.

4. Die Ercker werden entweder von Grund auf in Thürlein gestalt geführt / oder aber an den Gebäuden frey schwebend angeheftet. Diese letztere Art gebrauchet man meist in denen Städten / da man nach Gewonheit und Ordnung leben / und der Nachbarschaft unbeschwert / und auf gemeinen Nutzen und Wohlstand achtam seyn muß. Wo solche nicht schon vorhin stehen / werden sie von den Obrigkeiten in Städten selten zu führen gestattet / und kostet die Auswürkung der Verlaubnuß hierzu nicht wenig. Und zwar nicht ohne Ursach. Denn der einen solchen Ercker bauet / scheint als wolte er gern was vor andern seyn und sehen / und mithin die Nachbarn / so dergleichen nicht haben / geringer als sich schätzen / denen aber so solche haben / sich gleich achten / ob gleich zwischen denselben und ihm einiger Unterschied wäre. Noch viel weniger läßt sich thun / solche Ausladen in Städten von Grund auf zu bauen / weil allein dem Besitzer hierdurch einige Bequemlichkeit geschaffet / im übrigen aber Winckel gemacht / die freye Durchfuhr / Gang und Prospect der Gassen in etwas gehindert und eingezoogen / und also etwas Unrichtigkeit verursacht wird. Dann ein solcher Ercker allein an einem Eck oder im Mittel einer Gassen also erbauet gäbe mehr Unform als Wohlstand. Wären aber mehr und viel / so nähme einer dem andern den Prospect und verkleinere also sämtlich ihren Endzweck / nemlich das Aussehen in die Länge zu beeden Seiten. Also würde es sich damit auch an einem grossen schachtformigen Markt-Platz einer Stadt nicht am füglichsten thun lassen / man möchte auch solche Ercker so gut stellen als man immer konnte. Ein in der Stadt freystehend Haus oder Insel konte solche Ercker an allen vier Ecken zur Zerde wol haben / bedarff sie aber des Aussehens halber nicht / dessen es ohne das zur Genüge hat / ja es würde auch dadurch denen anemstehenden Fenstern ihr Aussehen und Licht in etwas benommen / der Verkleinerung des Places zu geschweigen. An Absseiten der Stadt / die sonst ihre Bequemlichkeit haben / da etwan vor andern Häusern etwas anlegene Anhöhen sind / mögen wol dergleichen von Grund aus erbaute Ercker statt finden / weil sie daselbst am wenigsten Verhindernuß / und doch dem Besitzer einige Bequemlichkeit geben.

Auf dem Lande schicken sie sich auch an einem Ort bef-

fer als am andern. Wo man sie aber beliebet / können sie Achtecht und aus Holz / nach alter Römischer Art / erbauet werden; denn solche beschweren weder Neben-Mauer noch Grund / und weil sie eng / sind sie der Gesundheit weit anständiger aus Holz gemacht / als wann sie aus Steinen gemauert werden. Haben auch die ihnen eigentlich zuständige Bequemlichkeit / daß man von dannen alles was zu beeden Seiten des Hauses vom Gesinde oder Fremden gethan wird / übersehen kan.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXIV. §. 1.

Als sich derer Stuben auch die alten Römer bedienet haben / ist erweislich aus dem l. 16. ff. mand. l. 35. §. 3. & l. 55. §. 3. ibique Dionys. Gotofr. in not. lit. J. de leg. 3. add. Sprenger. de Jure Edif. p. 70. Ob aber auch die alte Teutschen anfänglich in Stuben sich aufgehalten / davon besiehe Senec. Lib. 1. de ira. cap. 2. & Dietherr. in additam. pr. ad Specul. Speidel. lit. S. n. 111.

Ad §. 2.

Die Kammern / sind entweder eigene oder Bestands-Kammern; von welchen letztern hierunter bey dem Bestand zu handeln seyn wird. Von jenen aber ist hier kürzlich zu mercken / daß / wann einer in seiner letzten Willens-Verordnung jemanden eine Kammer vermachtet / solches / nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer / nicht von dem Ort selbst / sondern vielmehr von den Sachen / so zu solcher Kammer gehören / zu verstehen seye; Wofern die Umstände nicht ein anderes an die Hand geben. V. Bartol. in l. f. ff. de pen. leg. Bald. in rubr. C. de V. S. Paul. de Caltr. Conf. 106. n. 2. ver. & licet. V. 1. & Mantie. de Conject. ult. vol. Lib. 9. tit. 2. n. 49. & seqq. Von denen unterschiedlichen Arten der Kammern aber kan gelesen werden Cæpoll. d. tr. cap. 44. n. 2.

Ad §. 3. n. 1.

Diejenige Sachen / welche sich zuweilen ein Haus-Vater in einer Zeug- und Küst-Kammer anschafft / sind unter die nothwendige Stücke des Hauses nicht zu zehlen / dahero sie auch / wann das Haus verkauft wird / dem Käufer nicht folgen / sondern von dem Verkäufer weggenommen werden können. v. l. 17. pr. ff. de A. E. V. l. 245. ibique Gædd. n. 1. de V. S. Gleichermassen können sie auch unter dem Wort Hausrath nicht verstanden / und solcher gestalt von demjenigen / dem der Hausrath Testamentsweise vermachtet worden / nicht gefordert werden. vid. l. 3. §. 2. ff. de Supell. leg. welches Matth. Wehner. in Obf. pract. voc. Hausrath mit nachstfolgenden Worten erkläret. Legatum alles Hausraths / sagt er / begreift in sich alles dasjenige / was zur täglichen Nothdurfft in Stuben / Küchen / Kammern und andern Gemächern der Testirer für sich und sein Haus Gesind gebrauchet hat; Aber weder Korn auf dem Boden / noch Wein im Keller / noch Vieh in Ställen / noch Wahren zum handeln gehörig / noch Kleider / Kleider-Laden / oder Truhen. noch Bücher und Bücher-Schräncke / noch Harnisch und Gewehr / noch weniger aber Silber-Geschir; (v. Modest. Pistor. Conf. 65. n. 8. Vol. 1.) vergülde oder unvergülde / (wofern solches der Testirer nicht im täglichen Gebrauch gehabt / vid. l. 3. §. 17. §. 1. l. 8. ff. de Supell. leg. Add. omnino Carpz. Lib. 6. tit. 3. Resp. 34. n. 40. 41. & 42.) noch auch Baarschafft und bereit Geld / sind unter dem Wort Hausrath nicht zu verstehen: Ein anders wäre es / wann das Haus / samt allem Hausrath / so

ff 3

darin

darinnen vermacht würde, v. Samson, Herzog, de Testam. tit. II. §. 75. f. 230.

Ad eund. §. n. 2.

Sowenig vorgedachter massen das Geröthe nach Verfaussung des Hauses dem Käufer folget / und unter dem Wort des Hausraths begriffen ist: So wenig ist solches auch von denen Gemälden und Bildern zu verstehen. ad. xxx. allermassen diese Stück vielmehr zur Zierde des Hauses/ als zu dem täglichen Gebrauch des Haus-Vatters gehören; Nun aber sind unter das Wort Haus-Rath nur diejenige Sachen zu zehlen/ welche der Haus-Vatter im täglichen Gebrauch hat/ l. 6. ff. de supell. leg. & l. 7. ff. eod. Welsenb. ad d. tit. 7. de supell. leg. n. 3. Welches auch die gemeine Redens-Art satzfam anzeigt / von welcher man vornehmlich in diesem Stück nicht abgehen solle. l. 7. §. 2. ff. de supell. leg. Und hundert nichts/ daß in l. 12. §. 20. & 23. auch die Bilder 2c. unter den Hausrath gerechnet werden / allermassen in besagter Stell das Wort Hausrath in einem so weiten Verstand genommen wird/ daß alle bewegliche Ding ohn Unterschied darunter verstanden werden / v. l. 2. ff. de supell. leg. Welches aber auf diesen Fall / da von dem eigentlichen Verstand dieses Wortes gehandelt wird / und Krafft dessen nur diejenige Dinge vorbedeuteter massen unter diesem Wort begriffen sind/ welche zum täglichen Gebrauch angewendet werden / keinesweges zu ziehen ist. Vid. Marth. Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 3. n. 265. & seqq. & Carpz. L. 6. Tit. 3. Resp. 34. n. 35. & seqq. Welchem zufolge dann die Scabini Lipsiensis bey dem erst angeführten Carpz. n. 42. also gesprochen. **H**ac Thomas Seiffart zu Würzen ein Testamentene und letzten Willen aufgerichtet / darinnen er unter andern diese Verordnung gethan. daß was nach seinem Tod an Betten / Geräthe / Leinwand / Zinn / Kupffer / Messing und andern Haus-Geräth / vorhanden / seine drey halb Geschwister Töchter haben und unter sich theilen sollen. So werden unter dem Wort Geräthe allerley leinen Tücher und Bett-Gewand / Tisch-Tücher / Quellen und dergleichen unter dem Haus-Rath aber Gläser / Banck-Pfähle / silberne Löffel / so täglich zu Tisch gebraucht werden / und all dasjenige / was zu täglichem Nothdurfft in Stuben / Büchen / Kammern und andern Gemächern der Testator für sich und sein Haus-Gesind gebraucht hat / nicht unbilllich verstanden. Die Victualia aber und was zu der Zubereitung gehörig als Lühner / Mehl / Korn / Wein / Holz wie auch candirte Sachen / als Tapezereyen / Spiegel Bilder und eiserne Kästen / darinnen des Testatoris pretiosa und Kleider bey seinem Leben verwahrt worden / sind unter dem Wort Hausrath nicht begriffen / derowegen solches alles denen Erben billich verbleibet. **V. R. W.** Unterweilen wird von dem Haus-Vatter das ganze Haus / und allen Wänden mit Gemälden gezieret / auch so gar die Mauren und Wände bemahlet; In welchem Fall demnach sothane Gemäld sonder allen Zweifel für ein Stück des Hauses zu achten / und weil sie von der Wand ohnmöglich weggethan werden können (wofern man sie nicht mit Fleiß herunter kraffen wolte / welches aber / weil es nur eine Bosheit wäre / nicht zu dulden ist / v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitius non est indulgendum.*) als hat sich dererelben der Käufer billich anzumassen / welcher ohne Zweifel auch deswegen das Haus desto theurer zahlen müssen / d. l. 38. de R. V. Und weilm sothane Gemäld zur Zierrath gehören / als kan ein Gemeiner auch wider des andern Willen / so fern hierdurch kein Schade zu besorgen / die gemeine Wand wol

damit auszieren lassen / v. l. quidam Iberus. §. 1. ff. de S. P. V. auch der andere dargegen nichts thun / wovordurch diesen Gemälden ein Schaden geschehen könnte. v. Coepoll. d. Tr. cap. 71 num. 1. 2. & 5. Wiewol in Cautione de damno infecto auf sothane Gemäld keine Reflexion geschlagen wird. d. l. quidam Iberus. 13. §. f. ibique Gloss. d. DD. ff. de S. P. V. Coepoll. c. l. n. 4.

Ad Eund. §. n. 3.

Von denen Kunst-Kammern grosser Herrn / vid. Aham Fritsch. in supplem. Befold. h. voc.

Ad §. 4. h. Cap.

Von denen Überhängen / Überschüssen / Ausladungen / Ercken / Ausgebäuden / Ausleuchten / Für und Wetter-Dächern haben wir zum Theil bey dem 9. Cap. §. 2. 3. & 5. gehandelt / und allda gewiesen daß zwar einem jeden in dem Seinigen dergleichen Überhäng / Ausladungen und Ercker in gewisser Maß / v. l. 1. ibique Gotofr. C. de Aedif. priv. add. Coepoll. d. Tr. cap. 61. num. 3. zuhaben erlaubet seye / wofern nur selbige nicht biß in die benachbarte Häuser / Hof oder Gärten gehen; Allermassen solches der Nachbar ohne diffalls in seinem Haus habende Dienstbarkeit zu leiden nicht gehalten wäre. l. 1. ff. de serv. præd. urb. Coepoll. d. Tr. cap. 31. num. 1. cap. 32. num. 2. & cap. 61. & Struv. S. J. C. Ex. 17. th. XI. Wiewol auch dieses / daß nemlich jederman in seinem Eigenthum / denen gemeinen Rechte n nach / dergleichen thun könne / heut zu Tag an vielen Orten entwehrt ziemlich eingeschräncket / oder gar verboten ist / wie zu sehen aus der Reform. der Stadt Nürnberg / Tit. 26. L. 2. col. Tit. L. 2. §. Es mag auch ein jeder in seinem Dachwerck gegen gemeiner Strassen einen Ercker machen acht Stadeschuh weit / aber nicht höher dann der erste Stuhl im selben Dachwerck ist. Item in der Reform. der Stadt Franckfurt. p. 7. tit. 2. per se insonderheit aber §. 6. ibi. So viel belangt die Ausladungen und Ercker / so im mittelften Stadtwert gegen gemeiner Strassen zu / wollen gemacht werden / sollen dieselben auch nicht anders dann mit unser sonderlichen Vergünstigung / nachgehabten Zeugenschein und Ermessigung der Gelegenheit / auch allein in der weiten Gassen gemässiger Weis zugelassen werden. 2c. Und endlich in der Reform. der Stadt Worms / L. 5. p. 4. Tit. 3. §. desgleichen 2c. in verb. dergleichen setzen und ordnen wir / daß ein jeder Bürger oder Einwohner unser Stadt Worms / der da hat oder besitze Häuser oder Gebäude unser Stadt die bestossen auf gemeine Strassen / Weg oder Gassen sollen nicht haben oder machen / Ausladungen / Überhäng oder Ercker / ohne besondere Besichtigung und Erlaubung unser Burgermeister und Rath oder unser Stadt Baumeister. 2c. Ubrigens ist im manden verwehret / Blumen oder andere Stöcke vor einem Fenster gegen die gemeine Strassen zu haben. l. 23. ff. de S. P. V. Wann nur dieselbige so fest angemacht daß sie nicht hinunter fallen / und den Vorbeygehenden Schaden können / §. 1. J. de obl. ex qual. del. Es wäre dann daß auch hierinnenfalls die Statua dort und da etwas anders verordnet hätten. V. Coepoll. d. Tr. c. 32. n. 5. Dergleichen kan auch sonst ein jeder über sein Dach / Fenster / Wand / Garn / Tuch / 2c. gleichwie die Färber thun / hängen / wann er nur hierdurch seines Nachbarn Eigenthum nicht berührt / oder sonst / wann solcher Überhang auf die gemeine Strassen zu / geschieht / entwehrt dem Nachbar / oder dem Vorbeygehenden hierdurch nicht schädlich und beschwerlich ist. vid. Coepoll. d. Tr. cap. n. 5.

4. 11. Ob den
ten Zeu
Stöcke
den. E
schick
s. den
Ruf
von Bet
we die
des Of
Des Of
ber mit
Von we
werffun
Wohner
zu mach
Borral
nem Wa
zu dring



weil man de
fen werden
dein / oder
mehr kosten
aus. Beel
de bequ
darum nicht
schadefor
sind vorab
Die Ofen
oder wopen
ist nicht nur
mehr hinder
und jama
man durch
Zerde such
ne sondern
es unartig
übereinander
Dann da
Und wo die
mag ein stad
deuten Auf
Ofenheil ve
ten Theil de
also warhaff
sonst schiene
er zur Vest
Theile des L
nig umdreh
ist der ande
In mittelm
Wo man al
den nunneh
nen Schine
längs / mit
waden dan

Das XXV. Capitel.

Von den Ofen und der Ruchen.

Inhalt.

§. 11. Von der Stellung der Ofen auf den Mond zu sehen. Der Ofen Zeug, daraus sie gemacht. Die Rachel-Form. Wieviel Stöcke der Ofen haben soll. Wie der andere Stock zu machen. Ein einfacher Ofen wird für den besten erachtet/seiner Weisheit. Wie dinstalls sehr grosse Gemächer verfertigt werden. Die Höhe eines Doppel Ofens. Eigentlichere Beschreibung der Höhe des einfachen Ofens. Hauptregel von Vertheilung des Feuers, samt wärklicher Anweisung, wie die Ofen nach der Form der Zimmer zu richten. Von der Ofens Rudigkeit. §. 2. Derselben Bequemlichkeit. Des Ofen Lochs Beschaffenheit. Daß das Ofen Loch entweder mit einem Thürlein zu versehen / oder auszulassen. §. 3. Von weiterer Bewahrt und Beistellung des Ofens. Verweisung der Ziegelstübe Wände. Einige andere Regeln von Ausrichtung der Ofen. §. 4. Wie ein eiserne Ofen-Thürlein zu machen. Von der Ofen Hand und dem Geländer. Von Vorrath des rauchs. Von eiserne Band Ofen. §. 5. Von einem Wandthürlein aus der Küche in die Stube die Speisen zu bringen. Vom Abließen.

§. 1.

In Meinung, daß Ofen in abnehmenden Monden zu setzen / auch der Laim im alten Monden auszunehmen / und bis zum Verbrauch zu vernähren seye / wird schwerlich von allen Hausverständigen / auch nicht von allen Hafnern angenommen werden / weil man dessen keine triffige Ursach finden kan. Die Ofen werden / ihrem Zeug nach / entweder aus irdenen Rachen / oder eisernen Platten gemacht. Diese ob sie wol mehr kosten / halten sie doch die Dauer und viel bößnerne aus. Beederseits sollen sie glatt geformet seyn / weil solche bequem zum säubern / und Staub und Gestank sich darinn nicht verhalten kan / wie in zerlich geformeten. Die schachtförmige und einen Schuh haltende Rachen sind vorab in Zimmern / so stets bewohnt werden / die beste. Die Ofen werden / der Höhe nach / entweder mit einem oder zweyen Stöcken verfertigt / dann der dritte Stock ist nicht nur ganz unnöthig zur Wärme (deren er vielmehr hinderlich) sondern scheinet auch fast ungereimtet / und zumal vor ausländischen Augen fast lächerlich / wann man durch solche überflüssige Hafners Erfindungen eine Zierde suchen wolte: Dann es gehören ja niche Thürne sondern Ofen in die Zimmer. Zumalen stünde es unartig und lächerlich einen Ofen von drey Aufstößen übereinander / in einem zweygedigen Hause aufzurichten: Dann da hätte der Ofen mehr Reihnen als das Haus. Und wo die Luft zu solcher Zierde gar unüberwindlich / so mag ein sauberer aber nicht zu breiter Krang an statt des dritten Aufstages gar wol passiren. Ja ein solcher dritter Ofentheil verdunkelt und verstecket ohne Noth einen guten Theil der Wänden und der obern Decke / und nimmet also wahrhaftig an der Zierde des Gemachs / ob er wol sonst scheinet derselben zu geben. Noch weniger dienet er zur Festigkeit. Denn er beschweret nur die untere Theile des Ofens / und das Gemach / und machet nicht wenig unnöthiger Unkosten. Eines etwas bessern Werths ist der andere Stock / aber allein in gar hohen Zimmern. In mittelmäßig hohen ist er als untüchtig auszulassen. Wo man aber einen solchen machen ließe / da pfleget man den nunmehr aufgesetzten untern Stock mit breiten eisernen Schimen doppelt kreuzweis / oder mit zweyen überlängs / mit zweyen über die Breite zu belegen. Darauf werden dann eiserne Platten übergebreyet / und die ferner

weit mit Hafner Platten überzogen und verstrichen. Im fall man nun haben will / daß die Hitze in den obern Stock etwas freyer hinauf gehen solle / muß zur rechten Hand des Ofen-Lochs hineinwärts durch die Überdeckung zwischen den Schimen ein viereckigt Loch / bepläufig in Größe eines Ziegels offen gelassen werden / und das nach Herrn Höcklers Angebung. Es ist aber bedenklich / ob es nicht besser / wann die Hitze im untern Stock / so viel immer möglich / gefangen / und der andere Stock nur zur Zierde (wann man ja solche dabei suchen wolte) gelassen würde. Am rathsamsten aber ist / man lasse nur einen einzigen Stock machen / der ist genug zur Erwärmung eines jeden Zimmers / wann er seine behörige Größe und sonst behörige Beschaffenheit hat. Welche Größe nach der Verwendung des Zimmers zu richten. In sehr grossen Gemächern / da die Ofen nicht mögen zu längen / bedienet man sich billig der Hitz-Gewölber oder zweyer Ofen / oder Caminen. Bey einem einfachen Ofen gehet die Hitze / so sonst in dem andern Stock aufzuhalten hätte / ohne weitere Aufhaltung stracks durch ins Gemach. Indessen muß die Höhe eines doppel Ofens oder der 2. Stöcke hat / zum meisten 2. drittel der Höhe des Zimmers haben. Ist aber das Zimmer nicht hoch genug dazu / so verstehets sich von selbst / daß ihm der andere Aufstas abzuprechen. Die Höhe eines einfachen Ofens kan bepläufig die Helfft der Höhe des Zimmers haben / alles auch den gemauerten Fuß (oder so es ein eiserner wäre) mit eingerechnet. In gar niedrigen Zimmern / muß die Ofen-Höhe 2. drittel der Höhe des Zimmers haben. In gar hohen Zimmern / welche über 12. Schuh hinaussteigen / kan gleichwol die Ofen-Höhe von innen 5. Schuh hoch auch wol nach gestalten Sachen / wann nemlich das Zimmer nicht zu breit / vier Schuh hoch genug seyn. Dann die Vertheilung des Feuers muß theils durch die inwendige Form / theils durch die Stellung des Ofens ihr meistes Vermögen überkommen und ist solche hauptsächlich dahin zu richten / daß das Feuer weder zu viel noch zu wenig Raum habe / und daß solches gegen dem Ofen-Loch am stärcksten gefasset / und einwärts ins Gemach getrieben werde. Darum könnte wol dieses Mittel nicht undienlich fallen. Nemlich in schachtförmigen Zimmern soll der Ofen von innen durchaus schachtförmig werden / daß seine Höhe / Breite und Länge einerley seye. Von aussen aber kan er um einen Fuß länger seyn. Weßhalb dann die Übermaß der inwendigen Länge zu beeden Seiten des Ofen-Lochs von unten bis oben auf / und über wurch oberhalb des Ofen-Lochs herüber mit nach der Länge gelegten Ziegeln auszumauern und anzufüllen / doch also daß solche Ziegel zu beeden Seiten gegen dem Ofen-Loch zu um einen Zoll weiter hinein stehen / als das übrige äussere Loch der Mauern. Durch solches Mittel würde die Verlängerung des Ofen-Lochs der Bequemlichkeit nichts benehmen. Und damit das rechte Viereck der inwendigen Ofenweite / als der Feuer-Stuben / gang vollständig bleiben möge / so könnte man auch ein Ofen-Thürlein von innen machen lassen / dadurch würde das Viereck beschloffen. Ob aber solches einfach / oder doppelt geflügelt / und wie gehäbschließend / und sich wol an die Wände anlegend / und dem Aus- und Einheben unverhinderlich / oder als ein Fall oder Schlag-Thürlein / das durch ein Kettel oder Draht zu regieren / oder auch wie ein lediger Vorschub / mit einem breiten Fuß und Rahmen umher / die sich an die Wände

des Ofen-Lochs und allenthalben ohne Beyforg des Umfallens eben schicketen / und etwan auch mit zweyen Rädern am Fuß / daß mans leicht aus und einheben und schieben könnte / samt einer Handhab / oder sonst bereiten wolte / das wird dem Belieben des Haus Vatters und der sinnreichen Erfindung eines Schlossers heimgestellt. Und durch dieses Mittel hätte das Feuer eine gleichmäßige Fassung / und Durchgang. **In ablanggen Zimmern** / wann der Ofen in die Mitte der langen Seiten käme / kan diese Form behalten werden / oder nach gestalten Dingen einen halben Fuß von der Länge / jedoch ohne Abbruch der inwendigen Schachtform / abbrechen. An der schmalen Seiten aber könnte man der Breiten einen halben Schuh nehmen / und der Länge zu legen / und mithin das Mauerwerk gegen dem Ofen-Loch auch um einen halben Schuh weiter hinein führen. Oder man könnte den völligen innern Quadrat lassen und nur der äussern Ofen-Länge besagten halben Schuh zu legen. Je mehr der Ofen der Art eines Hiß-Gewölbes gleichet / d. i. je tieffer er steht / je besser gibt die Wärme aus.

§. 2. Wann man die Höhe des Ofens allein mit einer starcken eisernen Platten / und nicht zu dicken Ofenplatten überleget / und die Höhe gemässigt ist / dienet solche gar bequem zum häuslichen Gebrauch / die Speisen drauf warm zuhalten / u. s. f. Woju auch ein Ofen mit einer Credenz dienlich. **Das Ofen-Loch** kan das dritte Theil der innern oder äussern Breite / und ein viertel darüber zur Höhe haben. Wo zwey Ofen-Thürlein bereitet werden / kan die Höhe anderthalbig gegen der Breite seyn. Man mag auch disfalls das Ofen-Thürlein zu mehrerer Bequemlichkeit viereckicht machen lassen. **Oben in demselben** müssen drey oder 4. **runde Löcher** wenigst in der Größe eines Reichsthalers / so wol bey dem innern als außfern seyn / und bey denselben drey Blätlein / die man vor und wegschieben kan / freygängig angemacht werden. Die dienen den Rauch auszulassen / und dem Feuer die benöthigte Luft zu schaffen / und auch wiederum die Wärme der Luft zu fassen und innen zu halten. Ein **Lufft-Loch** ober dem Ofen-Loch dienet den übermäßigen Rauch beym ersten Feuer anschieren auszulassen. Es muß aber auch mit einem eisernen Thürlein versehen seyn / dadurch es wieder mag zugethan werden / daß dadurch die Hiß nicht ausgehe. Es kan auch solches Lufft-Loch wol gar ausgelassen werden / zumal wo man dures Holz zum brennen hat / und das Ofen-Loch anderthalbige Höhe gegen seiner Breite hat.

§. 3. **Inwendig an dem Fuß** umher an drey Seiten müssen **Eisen** wie ein Gegerter bey 14. Schuh hoch eingemacht werden / die Zerfchellung der Rachel durch das einwerffende Holz zu verhüten. **Der Fuß-Kranz** soll ganz mit Laim ausgefüllet werden. Ob er aber mit Ziegeln / die auf ihrer viertelschuhigen Dicke aufliegen / soll vorgezogen werden / oder ob man disfalls nur Ziegelaschen solle gebrauchen / oder beedes gar auslassen / das kan nach der Größe des Ofens geurtheilet werden. Wo aber besagtes Eisen-Gitter nicht ist / müssen die Ziegel nach ihrer Breite aufgelegt und herum geführt und der Fuß-Kranz von innen um so viel stärker geführt werden. **Der Ofen-Zerd** wird mit einer starcken eisernen Platten und diese mit gehab aneinander gefügten Ziegeln bezogen. **Der ganze Ofen** von aussen und innen muß in allen Fugen (welche je enger geschlossen je besser) ohne unterlauffende Ritze verschmieret seyn. Und das recht zu thun / muß den andern oder dritten Tag nach gescheneher Vollbereitung des Ofens ein gelindes Kohl-Feuer eingeschieret / und die dadurch von aussen und innen eingefallene Ritze wieder verlutiret / und das so oft wiederholt werden / bis alles dicht und Mauerhafte aneinander halte. Darauf dann

wie gering es auch scheint / der Haus-Vater wol zu sehen / nicht jedem Hafner / weil mancher gern davon eilet / und offtermals von innen viel Löcher und Ritze hinterlässe / zu trauen hat. **Dann** wann da Risse gelassen werden / so brennen die Fugen zwischen den Racheln noch sehr gegen sonst aus. **Die Schiedwände aus Ziegeln** / so man andern und dritten Theil von jemand angegeben worden sind eben so viel muß als der dritte und theils auch der andere Stock selbst. **Verhalten** nur die Wärme / und beschweren so wol den Beutel als den Ofen / der dann durch guten Laim und überlegte Eisen und Platten Stärke zu magerlangt. **Die stetig grüne Farb** und ein verguldeter Kranz geben bessere Zierde / als die übermäßige ausschüttige Höhe und allerhand Befrenzel. **Je niedriger der Ofen** steht / je schmaler muß auch das Gefäss seyn. Es läßt auch nicht fein / wann der Ofen mehr Ziertrage hat / als die übrige Theile des Gemachs.

§. 4. Man kan auch in bürgerlichen Wohnungen wo das Holz sehr theuer / solches zu sparen / weil es sonst im Kuchen-Heerde müste sonder gebrennet werden / an einer Absiten des Ofens ein eisernes Thürlein machen lassen / dadurch die Koch-Löffel aus- und einzuheben. **Es** muß solches von genugsam dicken Blech und geschließend bereitet werden / damit kein Rauch durchdringen möge können. **Wo** man eine Bancet um den Ofen machen muß so wol dieselbe von genugsamer Breite / als auch der Ofen mit einem eisernen Geländer versehen seyn. **Schließlich** weil bey dem Ofen der Laim eben das ist / was bey Murren der Mörtel / sollte billig ein kluger Haus-Vater auf darauf bedacht seyn / wie er die genugsame Nothdurfft an starcken haltigen Laim jederzeit in der Nähe und bey Handen haben möge ; zumalen er auch sonst zu vielerley Nothdurfften seinen Nutzen hat. **Es** gibt auch in manchen Herrn-Zimmern eisernen Wand-Ofen / welche mitten in der eröffneten Wand stehen / und ins Haupt-Zimmer ein entweder der Wand gleich / oder aber um einen halben oder gangen Schuh drüber heraus stehen / in die Neben-Kammer aber / darum die Diener und Aufwärter / mit dem übrigen Theil hinaus reichen / da sie dann auch zur Erwärmung beeder Zimmer geheiset werden. **Müssen** aber mit dicken Platten / zumal oben und unten / wol verwarret seyn.

§. 5. Von den Kuchen ist bereit oben 1/2 / 10 / und 1/2 / 22. gesagt worden. Demselben aber ist hier noch zu zufügen / daß man zur Bequemlichkeit aus der Wohn-Stube durch die Wand ein klein Fenster oder Thürlein in die Kuchen machen kan / dadurch die Speisen einzu- und auszulangen. **Dessen** Größe kan bey 2. Fuß breit und anderthalb hoch / auch gröffer oder kleiner seyn / nachden die Schüsseln groß oder klein / so durch müssen. **Diese** muß mit einem starcken Laden und inwendig der Stuben mit einem starcken Riegel / auch Schloß wol versehen seyn / da mit kein nächtlicher Raumauf durchschließen möge können. **Der zum Spühlen** des Kuchen-Geschirrs dienliche **Wasser-Seein** kan nach Nothdurfft und nach der Größe der Küche gröffer oder kleiner bereitet werden.

Rechts Anmerkungen.

Cap. XXV. §. I. & seqq.

Wenn jemand in seinem eignen Haus oder in einem Ofen aufrichten könne / ist aufer allen Seiten gestellt : Wofern nur derselbige nicht allenthalben an des Nachbarn Mauer gesetzet / sondern auch nicht ein oder zwey Schuh davon gelassen wird / arg. l. c. fin. reg. gloss. in l. quidam Iberus. ver. pariter. ff. de P. V. Wann aber der Ofen also beschaffen / daß

leichtlich ein Nachbarn ... könnte / so ... Klage einzurufen ... dass er von se ... textus est in l ... ven der Gem ... d. Tr. cap. 57 ... des andern ... darf / Sabiu ... nicht hierzu ... Capoll. de e ... von seines ... den Rauch ... hieroben vor ... Cap. 10. h. 1 ... Capoll. d. 7

Ofen durch ... hierdurch die ... der Haus-V ... gehalten wer ... aber demselb ... vorlösung ... wie in denen ... sten Buchs ... man gesagt ... nen Dach ... chen um so ... in darinnen a ... dem anderen ... dergleichen L ... las; welches ... Ofen der Ha ... der gar nicht ... tet werden. ... U. lib. 18. c. 2 ... beforget / es ... Nachbar sch ... tet / oder zuge ... kenachbarte ... von dem In ... scho / krafft ... werden müß ... si furnum. ... fo. n. 1. Ade

§. 1. Der Sch ... Säule / d ... 1109. §. 2. ... ner Ausst ... ter 10. und



excusa. Spa ... hin zu gehen ... Die Kf-e

leichtlich eine Feuers-Gefahr zu besorgen / und also des Nachbarn Wand oder Haus in Gefahr gesetzt werden könnte / so wäre dem Nachbar ohnbenommen hierwieder Klage einzubringen / und den andern dahin zu nöthigen / daß er von seiner Wand oder Mauer gar abweichen solle. *textus est in l. quidam Iberus. ff. de S. P. V. welches auch von der Gemein-Mauer also zu verstehen ist / d. l. Cæpoll. d. Tr. cap. 51. n. 7. als bey welcher ein Gemeiner wider des andern Willen nicht einmal einen Ofen setzen lassen darf / Sabinus 28. ff. commun. divid. wofern dieselbige nicht hierzu verordnet wäre / l. 12. ff. commun. div. & Cæpoll. de cap. 51. n. 1. Ob aber der Nachbar den von seines Nachbarn Ofen in sein Haus steigen den Rauch zu leiden gehalten seye? davon ist bereits heroben von uns gehandelt worden ad §. 4. & seqq. Cap. 10. h. Libr. add. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. Add. Cæpoll. d. Tr. cap. 53 per tot. Wann aber aus dem Ofen durch Verwahrlosung Feuer ausgekommen / und hierdurch die benachbarte Häuser Schaden gelitten / kan der Haus-Vatter zur Ersekung desselben ohne Zweifel angehalten werden. v. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. Wie man aber demselben beykommen könne / wann durch Verwahrlosung seines Gefindes solches geschehen / haben wir in denen Anmerkungen über das XI. Cap. des ersten Buchs dargethan. Was von denen Ofen insgemein gesagt worden / solches ist auch insonderheit von denen Back- und Brenn-Ofen zu verstehen / als von welchen um so viel eher eine Gefahr zu besorgen / je größere Feuer darinnen angemachet werden / weswegen wir schon bey dem andern Cap. dieses Buchs erwähnt haben / daß dergleichen Ofen von denen Häusern entfernt seyn sollen; welches eben auch die Ursach ist / warum die Brenn-Ofen der Hafner in denen Dörffern und Städten entweder gar nicht / oder doch nicht nahe an den Häusern geduldet werden. Vid. omnino Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 18. c. 22. n. 7. & l. 6. ff. de S. P. R. Und wann man besorget / es möchte von einem solchen Ofen / welchen der Nachbar schon vorher erbauet / weil er nicht wol verwahrt / oder zugerichtet ist / Feuer entstehen / und hierdurch die benachbarte Häuser in Gefahr gesetzt werden / könnte man dem Inhaber desselben / cautionem de damno infecto / krasst dessen er für den künftigen Schaden gut werden müste / wol anfordern / text. est exprell. in l. 27. §. si fuenum. ff. ad L. Aquil. Add. Cæpoll. d. Tr. cap. 50. n. 1. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4.*

tit. 7. §. ult. Item. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 6.

Ad §. 5. h. Cap.

Alle Kuchen gehöret auch der Kuchen- und Keller-Vorrath das ist / allerley / so man zum Vorrath ein- kauft / und auf die Noth hinter sich behält / zur Speiß und Tranc. Dieser Kuchen- und Keller-Vorrath wird bisweilen Testaments-weise vermachet / und sind darunter nachfolgende Stücke begriffen : als nemlich / aller Vorrath an Speisen / so der Haus-Vatter zu seiner und der Semigen Unterhaltung angeschaffet : Desgleichen auch der Vorrath zur Erhaltung des Viehs gehörig / l. 3. pr. & §. seqq. ff. de pen. leg. Item die Geschirz und Gefäß / ohne welche dieser Vorrath nicht kan erhalten werden. d. l. 3. §. 1. ff. eod. Wie nicht weniger / Holz und Kohlen. d. l. 3. §. 9. Ferner das Geträndel / welches man zur Nahrung genießt / l. 5. ff. d. n. Nicht aber der Arzneyen / d. l. 5. v. Balduin. in Scævol. tit. de penu. leg. Zæf. ad x. d. t. n. 1. Wefenb. ad eund. C. J. A. d. t. th. 1. & 2. Me- noch. de præsumpt. 156. lib. 4. Schilt. ad Inst. Jur. Civ. lib. 2. tit. 20. th. 10. & Struv. S. J. Civ. Exerc. 3. th. 62. & seq. Mit diesem Kuchen Vorrath hat nach denen Sächsischen Rechten das **Muß-Theil** eine große Ver- wandtschaft / angesehen auch hierunter aller Vorrath an Speisen und Geträndel zur Haushaltung gehörig / ver- standen / und unter der Wittib und denen Erben nach Verfließung 30. Tagen / von dem Tod des Mannes an- zurechnen / getheilet wird ; welches dann eben auch die Ursach ist / warum es **Muß-Theil** genennet wird ; davon zu- sehen Beföld. Th. pr. & Wehn. obf. pr. voc. **Muß-Theil**. Item. Carpz. p. 3. c. 34. def. 2. Moller 3. Semestr. 24. & Hahn. ad Wefenb. tit. de penu. leg. Add. Matth. Collet. dec. 60. n. 68. p. 1. & Matth. Berlich. p. 3. concl. 48. n. 3. an wel- cher Stell dieser Autho: weitläufftig lehret / was unter dem Wort **Muß-Theil** verstanden werde.

Ad eund. §. verf. der zum Spülen,

On dem Wasser-Stein ist bey dem 13. und 14. Capitel dieses Buchs fast zu Ende ; Item bey dem 19. Cap. §. 4. gehandelt worden. Worbey wir dieses einige noch be- merken / daß unterweilen auch jemanden diese Gerechtig- keit gestattet werden könne / daß er das Spül-Wasser von unten her durch ein deswegen zubereitetes Loch in seines Nachbarn Hof laufen lassen dürffe ; vid. Giphan. §. 1. J. de servit. præd. urb. & rustic. vers. ut **stidicidium**, &c.

Das XXVI. Capitel.

Von allerhand Sählen.

Inhalt.

§. 1. Der Sähle-Beschreib- und summarische Benennung. Die Es- Sähle / die Schwarz-Sähle. Die Spagier-Sähle oder Gale- rien. §. 2. Italiänische besondere Sommer-Lauben. Nebst ei- ner Ausstellung hieher nicht gehöriger und ungemeyner Säh- ler ic. und einen Anhang von kostbaren Vogel-Lauben.

§. 1.

In Sähle sind große und weite Zimmer. Deren sind unterschiedliche von den Din- gen und Geschäften / die daselbst gehandelt werden / her genennet : Als Tafel-Sähle / triclinia, Gespräch- oder Schwäg-Sähle / exedra. Spagier-Sähle oder Galerien / cryptoporticus, das ist zu ziehen die Italiänische Sommer-Lauben / ambulacra. Die Es-Sähle oder Tafel-Sähle von denen Römern

triclinia oder cœnacula genant / waren länglichte Gemä- cher / darinn man drey Bette in einer Zeile nach der Län- ge zu Tisch richten kunte / und weil ihre Größe nicht über mittelmäsig / brauchten sie keiner Seulen zur Unterstüt- zung. Statt deren hat man heutiges Tages lange Säh- le / da nicht nur genugsamer Platz für eine große Tafel und die Gäste / sondern auf für die Aufwärter und andere Zu- gehörungen. Die vollständigste und bequemste Figur ders- selben ist ein doppel Schacht.

Die Schwarz- oder Gespräch-Sähle sind nechst den Fenstern zu beiden Seiten mit Sesseln / und an den Wänden herum mit Bäncken versehen / einige von solchen waren auf einer Seiten offen / wie die Sommer-Lauben. Sehen am feinsten wann sie Sonnen-Gewölber über sich haben / der Versicherung für dem Feuer zu geschweigen.

ol zu sehen, und von eilet / und unterläßt / so n werden / so n noch schick Siregeln / so man geben werthen s auch der m rime / und be der dann daz in Stärke so ein vergoldo bermüßige un Je niedrige s Gefims für pr Sierrathen ohnungen / weil es firt et werden / an ürlein machen zuheben. Wie ech und gelich durchdringen n Ofen macher / als auch de n seyn. Schöp / was bey Ma- us-Vatter auf e Nothdurft Nähe und be ist zu vielerort auch in man n / welche man ubt-Zimmer um einen hölen / in die Neben warter / mit der auch zur Emb- Nüssen aber zu l verwahrt. n 1 / 2 / 10 / 10 / r ist hier noch zu er Wohn-Ca- ver Ubrim n Speisen ein- 2. Fuß breit un seyn / nachden lassen. Diese mit der Stuben zu ersehen seyn / zu lieffen möge für beschirzt denich d nach der Stü- rden.

ngen.

q.

aus oder Som- wasser allen Son- bige nicht allm- sondern auf so n wad / 20. L. 2. parierem. ff. de 1. ff. ff. / daß

Die Beschaffenheit dieser Zeit aber sollte es wol bey Felder decken/welche mit geringern Unkosten zu haben/bewenden lassen. Feuer-Essen von zulänglicher Zierde finden auch hier ihren gehörigen Platz.

Die Spazier-Säle oder Galerien bedürffen keiner grossen Breite. Die Länge aber soll wenigst drey Breiten haben. Daß an den langen Seiten der Wänden die Fenster gegeneinander über an Größe/Gestalt und Stand zusagen müssen/ist aus obbesagten Regeln schon bekandt. Wann Gärten oder sonst sehr lustige Gegenden umher liegen/kan man auch solche Fenster angeben/die sich vom Boden an aufthun lassen. Die Thüren müssen gegeneinander über und in der Mitte der beeden schmalen Seiten bereitet werden. Es wird auch hier ein mit einem Gesimse unterzogenes Sonnen-Gewölbe einer Felder-Decke der Wahl nach und besagter Ursach halber vorgezogen; zumalen in hitzigen Ländern/da es der Kühlung halber im Sommer sehr bequem. Der Raum zwischen den Fenstern kan mit Bildern/so eine Veranlassung zu erbaulichen Gesprächen geben/oder auch mit Heiden-Werck/so eben dahin zwecken/bezogen werden. Diese Art findet leichter einen Platz auf dem Lande als in Städten.

§. 2. Die Italiäner haben (deren allhier zu gedencken) ihre Loggie, d. i. besondere breite Sommer-Lauben/welche oben mehrentheils ihre Bogen-Decke/an denen Seiten herum aber offene Plätze und daher in die umliegende Gärten ein anmuthiges Aussehen haben/sind vornehm mit einem Geländer umgeben. Die gelinde Luft und warme Land-Art haben zu deren Erfindung die Anlaß gegeben. Wider das schwermen und praxiren der Mücken werden vor die Eröffnungen dratene Reglein/so einem dünnen Fior gleichen/vorgespannet. Die Geländer müssen wenigst dritthalb Schuh hoch seyn: Deren Seulen aber so nahe beyfam stehen/das kein Kind hindurch schliessen möge können. Ihre Böden werden am dienlichsten mit Marmel belegt/dann dieser bricht der Hitze in etwas ab/und leidet von Einfall des Ungewitters den mindesten Schaden. Den etwan einschlagenden Regen von denen inwendigen Zimmern abzuhalten/muß der Boden der Sommer-Lauben mit einer erhabenen Schwellen vom innern Hause abgefondert werden. Nicht minder soll auch das Regen-Wasser unten her seinen Ab- und Auslauf durch Löcher und Rinnelein haben. Und dieses alles läßt sich in gehöriger Maß auch bey Teutschen Sommer-Lauben anbringen/als auch schon längst an manchen Orten geschehen.

Ein weiters von andern dergleichen aber übergrossen und ungemein kostbaren Gemächern/als von sehr grossen Haupt-Sälen und Zimmern/so mit vielen Seulen unterstützt werden müssen/als da sind/wann eine besondere gemeine Bibliothek angeleget wird; von öffentli-

chen Canleyen/prächtigen Kunst-Kammern/so nur an frönten Häuptern zuständig/und dergleichen/würde fast unbedachtsam und nicht an seinem Ort gehandelt.

Nur eines wollen wir anfügen/nemlich von kostbaren Vogel-Häusern oder Vogel-Lauben. Deren Säulen oder Gebälcke werden aus Steinen/die Wände aber und der Überzug des Dachs von enggestrickten und dratnen Regen gemacht. Bey kleinern solchen Vogel-Häusern gebrauchet man auch eiserne Stangen/und unterscheidet sie in unterschiedliche aufeinander stehende Reihen/die eiserne Stangen als Seulen und Balcken werden auf einem Grund von Eichen oder Eichen-Holz aufgeführt/und befestiget/die Unterschieden Böden aber sind auch mit dratnen Regen bezogen/dadurch man von unten bis oben aussehen kan. Daran wird obenher auch eine Wellische Kuppel und auf dieselbe ein Knopff und darein ein Pappagey/und darüber wieder eine Fahnen gesetzt. Man könnte auch vielerley andere Formen gebrauchen. So gibts die Natur selbst/das zu Belustigung der Lust-Pfeiffer so wol Stauden/Wald und Bäume als auch Springwasser in gehöriger Abmessung mit eingebracht werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVI. Von denen Sälen. §. 1. verf. Feuer-Essen.

§. Von denen Feuer-Essen und wie dieselbige zu bauen vid. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 1. §. 1. not. ad cap. 21. h. Libr.

Ad. §. 2. h. Cap. verf. Sommer-Lauben.

Sommer-Lauben stehet einem jeden in dem seimigen zu bauen frey/wosern nur hierdurch das benachbarte Haus oder Mauer nicht berührt wird/angemercktes solches ohne habende Berechtigung nicht geschehen kan: Welches auch von einem gemeinschaftlichen Haus oder Mauer also zu verstehen/wosern solches nicht wider zu dergleichen Gebrauch gewidmet wäre. Gesezt aber das jemand eine Sommer-Laube an das benachbarte Haus oder Wand/indem er solches berechtiget/angeleget hätte/nachmals aber dieselbige/da sie vorher offen gestanden/mit Ziegeln oder Schiefersteinen bedecken wolte/wie es fraget/ob ihm solches zu thun erlaubet seye? Welche Frag in so weit mit Ja zu beantworten/so fern das benachbarte Haus oder Mauer/darauf eine solche Sommer-Laube ruhet/nicht gar zu sehr hierdurch besämet wird/umassen sonst solches nicht zugestatten: arg. L. 1. §. 1. edificium. 24. ff. S. V. P. Add. Carpoll. de S. P. V. c. 15. §. 2.

Das XXVII. Capitel.

Vom andern und dritten Stockwerck samt einem Anhang von der Dachung.

Inhalt.

§. 1. Daß alle Wände senkrecht aufeinander stehen müssen/mit Verwerffung des Überhangs. Von Verwechslung der Zimmer. §. 2. Von der Rauch-Kammer/den Dach-Fenstern und Frucht-Bühnen.

§. 1.

Von Aufsehung des andern und dritten Stockwercks wird nothwendig darauf gesehen/das deren Wände Senkrecht auf die unter sich habenden zu stehen kommen müssen/wie bereit in den Regeln

von der Festigkeit erwehnet worden. Da dann der Überhang übel und gefährlich stehet/müssen demselben wann die herausragende Köpffe der Balcken abgeseilt und das darauf gelegte Mauer-Werck sinckend machen keinem einziehen durch Anker auf bestand; sondern über mit einer neuen Grund-Lage kan geholfen werden. Was aber folget nicht/das der Zimmer oben in andern und dritten Stock eben so viel/als im ersten seyn muß. Dann es kan die Weite/die unten zu zweyen Gemächern kam/oben zu einem genommen/und einem Saß zugewidmet werden.

n / so ma
n / würde
behandelt.
h von kofte
Deren Zu
Wände ab
en und dr
schen Vog
tangen / un
ander fiken
Eulen un
en oder E
Unterfch
bezogen / b
an. Daru
id auf die
darüber
ielerley an
selbst / da
auden. Bei
öriger Abg

gen.

r. verl. 37

abige zu bau
it. 26. L. 4. 2

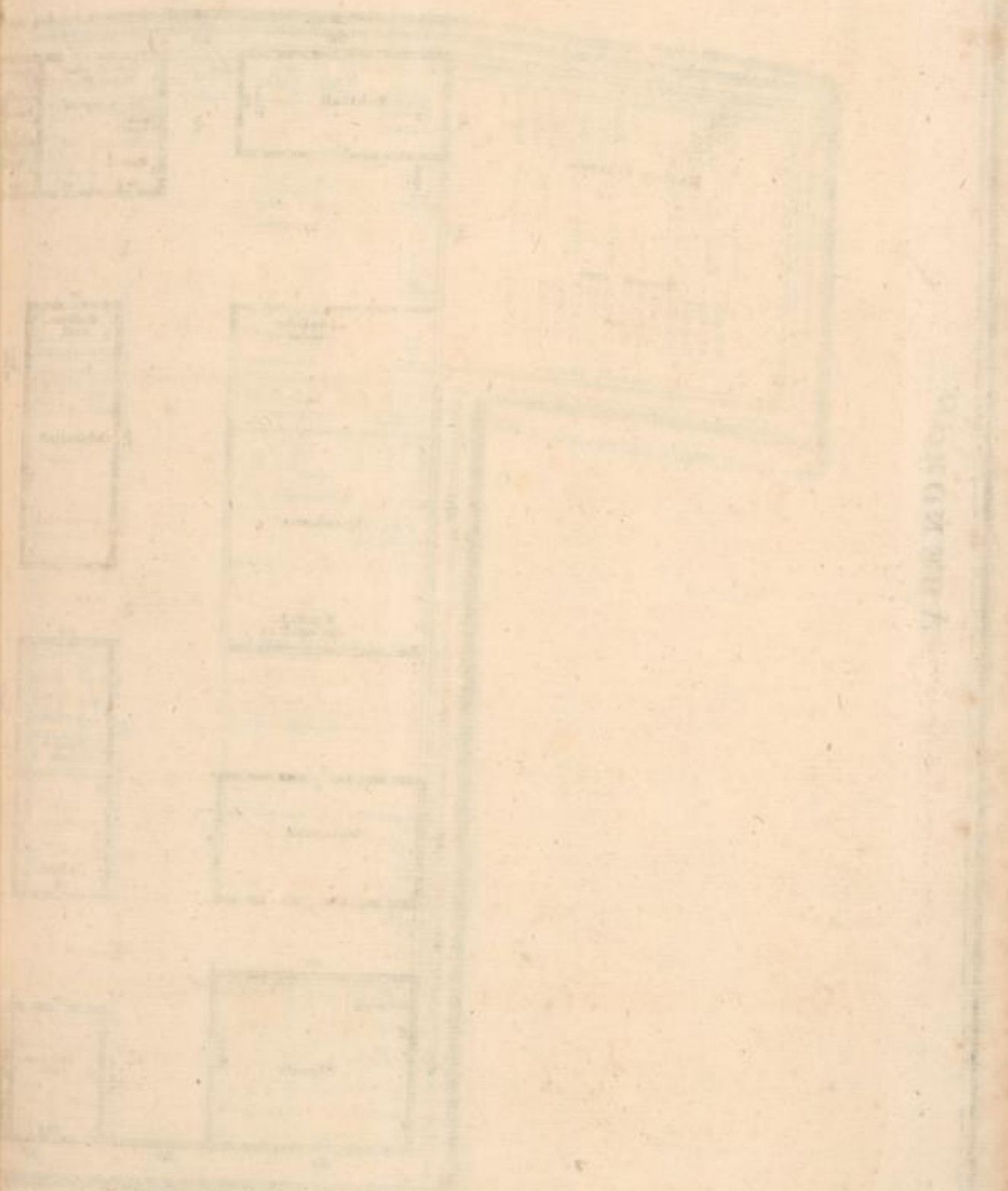
Lauben.

Dem feintgen p
was benachb
angemerkt
ehen kan. Wo
aus oder Ma
nicht viel
Gefegt aber
e an das be
nem er foldes
nals aber be
den / mit
volte / mit
et fene ?
en / so fern
ine folche
durch bef
atten ; arg
S. P. V. c. 15. 2

ng von

Da dann be
massen dem
Salcken ab
ekend mach
id ; fonder
en werden.
en in ande
sten fern
eyen Gem
nSahl p
webe

Handwritten text in a cursive script, possibly a title or heading, located at the top of the page.

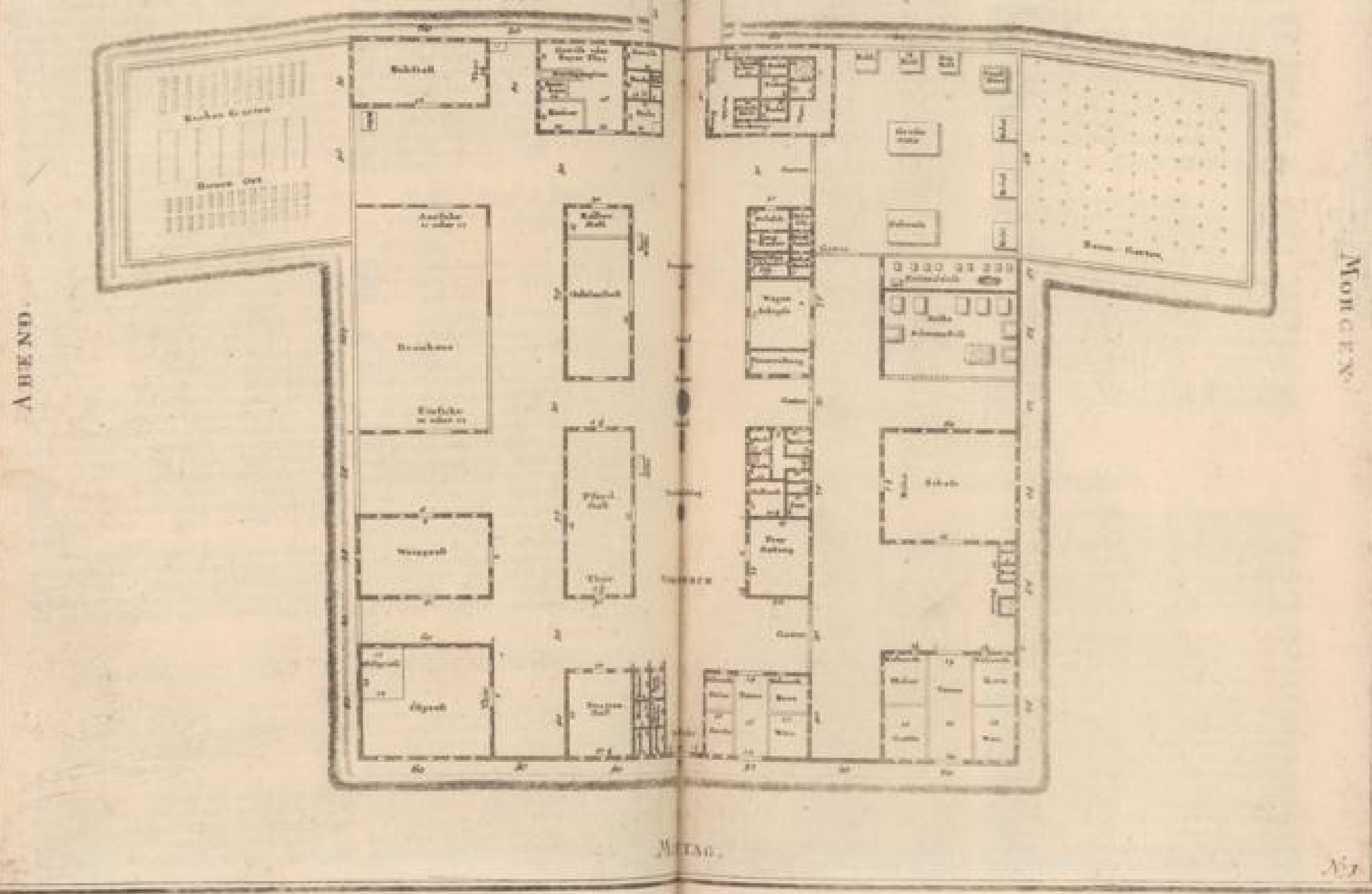


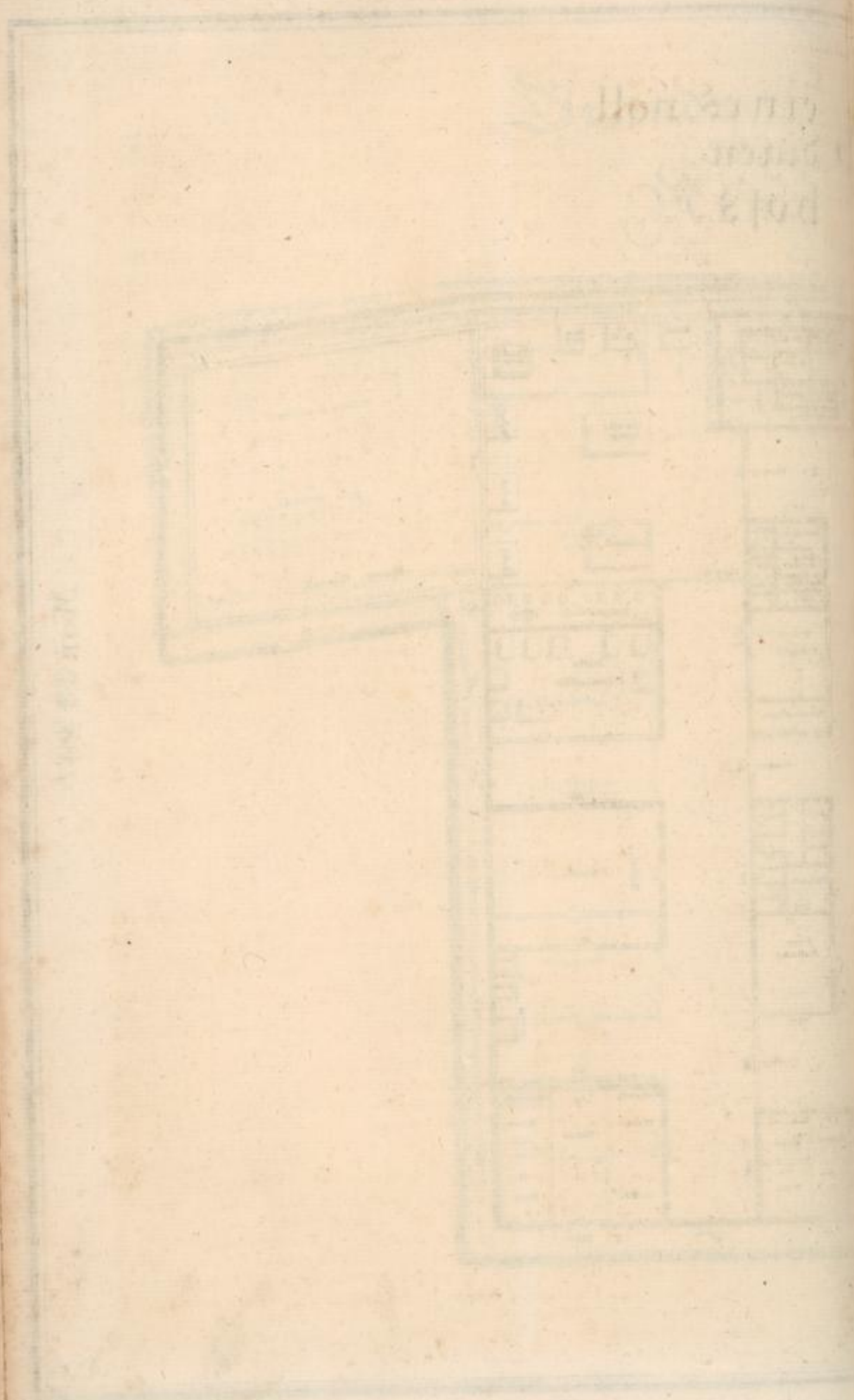
Vertical handwritten text or a label, possibly a name or a reference, located on the right side of the drawing area.

Brüdriss
 stan
 Keyer

MITTERNACHT

eines voll
 digen
 hofs





net werden. C
 einen Camin
 löst sich wol ei
 machen / ohne
 cher Verschlag
 aber füget siche
 tere Zimmer
 der Bauherz
 seinen Nutzen
 tung der Gäste
 §. 2. W
 sagt worden / h
 erien Boden d
 cherung des Fu
 nach Gefallen
 Schuh. Die
 in einer Niegel
 Zegel Breite.
 Gefähr. Unt
 schräges Loch h
 ten auf 10. Zol
 Das obere Lo
 Kimmich breit
 eisener Schu
 Blech mit eine
 der das ganze
 tet / mittelst de
 wird. Dient
 Dann wann di
 das Feuer dur
 und flugs gedä
 Kammer kan
 gang eisen ode
 gen sein. W
 zu gedanken /
 ter ihnen stehe
 mittelmäßig al
 Nothdurfft au

§. 1. Allgemeine
 ber entsche
 über eines
 fgen Plätze
 abgeführte
 bender Reg
 und Größe
 Schloß. A
 wegen des
 Die Einbe
 anderer sic
 Nothwend
 gentlichen
 zubringen
 einstimun
 hälff des
 genugsam
 sen und E
 Von Einf
 Guts. §.



net werden. So könnte man doch in dem Oben Baden einen **Cammin** angeben / da unten ein Ofen stehet. Auch läßt sich wol ein **Unterschlag von Brettern** oben aufmachen / ohne untenher sich befindende Mauer / weil solcher Verschlag keine sondere Schwere hat. Insgemein aber füget sich mehr / daß oben weniger / und daher **weitere Zimmer als unten** geordnet werden. Worinnen der Bauer: nechst Beobachtung des Wohlstandes auf seinen Nutzen und Bequemlichkeit / wie auch auf Bewirtung der Gäste / so sich öfters ereignet / zu sehen hat.

§. 2. Weilen von der Dächung schon oben c. 16. gesagt worden / so ist hier nur dieses zu erinnern / daß man im ersten Boden des Dachs eine **Rauch-Kammer** zur Räucherung des Fleisches bereiten kan. Derselben Größe ist nach Gefallen und Nothdurfft. Die Höhe 7 $\frac{1}{2}$ bis 8 Schuh. Die Dicke der Wänden hat eine Ziegel-Länge; in einer Ziegel-Band aber einen halben Schuh oder eine Ziegel-Breite. Diese aber taugt nicht wol wegen Feuers-Gefahr. Unten am Boden gehet der Rauch durch ein schräges Loch hinein / das hat inwendig im Schloth von unten auf 10. Zoll / aber einwärts 6. Zoll in die Vierung. Das obere Loch aber ist so groß als der Schloth oder Kaminich breit ist / auch ins gevierdte. Darüber wird ein eiserner Schubfalk / und darein ein starkes eisernes Blech mit einem herausstehenden Rans zur Handhabung / der das ganze Loch überdecken und beschließen kan / bereitet / mittelst dessen des Rauchs wenig oder viel eingelassen wird. Dient aber anbey auch wider Feuers-Gefahr. Dann wann der Rauchfang oder Schloth brennet / kan das Feuer durch diesen Schub und Blech völlig beschloffen und hings gedämpffet werden. Das Thülein zur Rauch-Kammer kan benläuffig 2 $\frac{1}{2}$ Schuh breit / 5. hoch / und ganz eisern oder doch von innen mit eisernem Blech beschlagen seyn. Von den Dach-Fenstern hiernächst etwas zu gedencken / können solche in ihrer Maß mit den unter ihnen stehenden Fenstern eintreffen. Müssen klein mittelmaßig aber doch stark seyn / daß man sie nach Nothdurfft auf oder zumachen kan. Dient auch wol

wann sie zumal an den Wetter-Seiten mit Läden wider den Anfall des Ungewitters verwahret werden. Weiter werden auch die Dach-Böden zu **Frucht-Bühnen** / allerley Getreid aufzuschütten / mit gehob aneinander gefalteten Brettern wol bereitet. Zu welchem Ende auch an einer bequemen Seite ein Aufzug angerichtet wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVII. §. 2. verb. Rauch-Kammer.

Won dem Rauch / und ob der Nachbar zu leiden schuldig / daß selbiger in seine Zimmer zu stark eindringe? besihe notat. Jurid. ad Cap. 10. §. 4. 12. 13. seqq. hujus Libr. Wer durch den Rauch verurtheilt / daß des Nachbarn Bienen verjaget werden / oder gar sterben / kan zur Ersegung des Schadens angehalten werden. v. l. 49. pr. ff. ad E. Aquil. Add. Stryck. de Jure censuum. c. 3. de contrar. olfact. n. 4. davon wir an einem andern Ort etwas weiters abhandeln wollen.

Ad eund. §. verb. Die Dach-Böden zu Frucht-Bühnen 1c.

Wer bey seinem Haus Dach-Böden hat / kan selbige zum Aufschütten der Früchte wol gebrauchen / welches auch von denen gemeinschaftlichen Korn-Böden zu verstehen ist / anerwogen er sich derselben zu keinem andern / als zu den verordneten Gebrauch bedienet / l. si communes ades 12. ff. commun. div. & l. arboribus 12. §. navis 1. ff. de usufr. Allein er muß sich wol in acht nehmen / daß er den Dach-Böden nicht so sehr beschwere / daß er die Last nicht ertragen mag. arg. l. sicut 8. pr. ff. si serv. vind. angesehen er solchensfalls wol zur Abtragung und Erleichterung der Last angehalten werden könnte. v. l. cujus edificium. 24. ff. de S. P. V. Cæpoll. d. Tr. c. 72. n. 1. & 2. Welches um so viel mehr dahin zu verstehen / wann einer auf einen fremden Boden Getreid zu schütten berechtigt ist. Cæpoll. cap. 56. n. 3.

Das XXVIII. Capitel.

Von Auserbauung eines Meyerhofs.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Regeln von Anstellung der Vieh-Zucht. Dardie entscheidende Erfolg der Nothwendigkeit gehöriger Gebäude eines Meyerhofs. §. 2. Wie ein solcher an abschüssigen Plätzen zu bauen. §. 3. Daß die auf die Umstände abgeführte Klugheit hier schalte. Mit Anfügung durchgehender Regeln. §. 4. Des ganzen Meyerhofs Inhalt und Größe. Die Stellung des Vorwercks gegen das Schloß. Dessen Beschreibung. Nechst einer Anmerkung wegen des untern Stockwercks des Wohnhauses. §. 5. Die Eintheil-Beordnung der Gebäude des Vorwercks / und anderer sich dahin beziehenden geringern Gebäudelein und Nothwendigkeiten in einer summarischen / theils auch eigentlichen Erklärung. §. 6. Wo allerhand Dinge unterzubringen. §. 7. Von Uebereinstimmung und nicht Uebereinstimmung der Gebäude / und mithin von gesuchter Verbindung des Aussehens vom Wohnungs-Hause. §. 8. Von genugsamer und zulänglicher Raumllichkeit der Plätze / Säulen und Thoren zur bequemen Durch- und Einfuhr. §. 9. Von Einfang- und auswärtiger Verwahrung des ganzen Vats. §. 10. Des Grund-Risses Absehen.

§. 1.

Wer aus der Vieh-Zucht einen ersprießlichen Nutzen zu ziehen gedencket / muß voraus auf drey Stücke bedacht seyn: **Erstlich** / daß er alles kleine und grosse Geflügel / und so wol Fasel-als Last-Vieh für rauhen

Binden / Frost und Nässe / wie auch für übermäßiger Hitze wol verwahre. Fürs andere daß er an Streu und Fütterung und fleißiger Wartung nichts abgehen und ermannen lasse. **Drittens** daß ein treues und dieser Sachen erfahres Gefinde dazu halte / so den Hof baue und mit dem Vieh wisse umzugehen. Dieses alles bedarff zu seinem Unterkommen und Verforgung einer Behältnis und Behausung / d. i. eines Meyerhofs.

§. 2. Die Auserbauung desselben belangend / so ist das meiste was insgemein und sonders vom Wohnhause gesagt worden / auch hier / nach erheischender Nothdurfft / geschicklich anzubringen. Aber dasselbe aber ist nicht zu verachten / was Columella l. 1. c. 7. erinnert / nemlich: Wann jemand Willens ist / ein Gebäu an abhängigen Plätzen aufzuführen / der hebe allezeit am niedrigsten Ort an / im-massen / wann hierunter der Grund wolgeleget worden / wird er nicht nur sein Übergebäu leicht ertragen / sondern auch / falls man den Meyerhoff erweitern wolte / gegen das was obenwärts weiter fort angebauet wird / zur Stütze und Grund-Veste dienen. Denn was von unten her weß und tapffer gegründet ist / vermag wider das / was nechst obenher angehengt wird / mit Bestand zu dauern und fürzuhalten. Beginnet man aber den Bau oben am Hügel / und derselbe bekommet seine Last und Schwere zu tragen /

gen / was man hernach unten anfüget / das spaltet und gibt sich auseinander. Dann wann ein neues an das alte / und ein frisches an das rissige angebauet wird / so wird der Unterbau der auf ihm empor gehenden Last zu schwach / und was vorher erbauet / das weicht dem untern Abströhenden nach / daß es nach und nach von der Schwere überladen eingehen und fallen muß. Bissher Columella. Dabey aber auch zu merken / daß der Grund vom untersten Ansatze um ein merkliches und erheblicher Nothdurft nach zu verstärken / und durch wagrechte Stufen oder Abfälle / nicht aber dem Hügel nach abschüssig muß geführt werden / daß alle Theile der Mauern / nicht anders als ob sie auf einer Ebene aufstünden / Senkrecht sich erheben.

§. 3. Wie er aber im übrigen eingetheilet und angeordnet werden soll / und ob er groß / klein / mittelmäßig davon ist keine durchaus zulängende und gewisse Regel zu geben. Und gehöret solches zur Klugheit / die aus erwoogenen Umständen das beste und thunlichste erküset. Allermassen an manchem Platz sich alles gar leicht und bequem durch eine freiwillige und milde Anerbietung der Natur selbst an die Hand gibt. Da finden sich an der Stelle / wo man ein wenig nachgräbet / gute Bau-Steine / Kalk-Steine / zäher stärker Laim / auch wol Klüfte / dahin man ohne sonderer Mühe raumliche kühle Keller ordnen kan; item allerhand Sorten guten Bau-Holzes / auch satter und vester Grund und dergleichen. In andern Orten gehets damit in etwas oder viel schwerer her. Gleichwol aber kommts oft / daß mancher mit Beschwer und nicht sonder Unkosten von weiten hohlet / was er in der Nähe wol so gut / auch noch besser haben könnte / wo die Ueberlegung und Unachtsamkeit nicht im Wege stünde. Daher ist dann das ungesäumte Suchen und Nachsinnen / wie sonst überall / also auch hier mit gutem Nutzen verbunden: Welches die gütige Natur / als eine wolbestellte Schaffnerin des mildgebigen Oberhaus-Herrn / nie lár und unbegabt von sich läset. So stellet sich mancher Ort auch etwas unfreundlich zum Anfang / der sich hernach je länger je mehr bequemet und benutzen läset. Was man indessen schon im Stande und Bau findet / läst sich öfters leichter und nützlicher dulden / auch wol eher bessern und bevestigen / als gar ausmustern. Wer behutsam gehet / läst sich auch disfalls in unnöthige Unkosten nicht ein. Mancher wirfft eine starke Mauer um / und führet an deren statt eine schlimmere auf. Eine sinnreiche Eintheilung richtet sich oft nachdem / was schon siehet / dergestalt / daß sie manche Wand / so die Prob hält / stehen läset. Oft läst sich ein Grund zum Theil unterziehen / da das Gemäuer sonst nirgend als daselbst feblig. Manches nicht zu hohes Gemäuer behilff sich im Nothfall mit einer Ausbesserung / Anbau-Verstärck oder Verblendung. Inzwischen siehet jedem bey so vielen mit-neben-unter-und widereinander laufenden Meynungen seine Wahl frey / welche niemal besser zutriff / als wann sie mit Zurathziehung des Höchsten / der alles ist / hat und vermag / durch Andacht und Gebet gegründet und geheiliget wird. Ueberhaupt ist zu beobachten (1.) daß alles wol bedachtet und bedeckt / lüfftig / trocken und nach gestaltsamen Dingen kühl oder warm oder doch mittelmäßig und temperiret gehalten werde. (2.) daß der Raum lieber etwas zu weit als zu eng genommen werde / damit omne instrumentum rusticum, d. i. alle Zugehör an Menschen / Vieh und Zeug insgesamt und sonders genug und gelegensame Stelle und Stand habe. (3.) Daß kein Mangel an Wasser / an Brunnen / Teichen und Lachen seye.

§. 4. Unser gangtes Vorwerk ist schachtformig / nemlich 3 10. Schuh breit und so viel auch lang / und so bequem als wolständig gegen des Besizers Wohnung oder

Schloß gerichtet / daß derselbe von dannen alles / als gut es disfalls seyn kan / übersehen möge: Weshalben dasselbe entweder durch die Natur oder durch die Kunst etwas über das Vorwerk erhaben seyn muß. Welches doch gleichwol von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit zu verurtheilen. Auch nur von einer zulänglichen Höhe / die eben mit Klaffen / sondern nur Schuh weiß zu messen. Denn alshoch macht nur schwere Ab- und Zugänge. Eine unmerkliche Anhöhe ist die beste. Die Wohnung aber und das Vorwerk sind beedes gegen Mittag gestellt. In der Gebäude und der Strassen und Durchgängen / auch der Thor-Wege Maß ist bereits dem Grund / Dis eines leibet. Bey dem Wohnungs-Gebäu ist sonderlich beobachtet worden / daß man die untern Zimmer welche halb noch gang unter der Erden verstecken wollen: Sollen solche etwas ungesund / und wegen des Abtritts so schwerlich / auch einsältig zu sagen fast unchristlich / und denen Ergastulis oder Werkstätten der Sklaven bey der Heidenschaft / wie sie Columella beschreibet / gang ähnlich. Zugeschweigen / daß manche Herrschafft / zumal des Winters / lieber untenher als oben auf wohnet / um beider ins Vorwerk gelangen zu können. Weshwegen auch das Wohnungs-Haus so nahe als es seyn kan an des Vorwerks-Mauern hinan gerucket.

§. 5. Die Eintheil- und Beordnung der Gebäude des Vorwerks und anderer dahin sich beziehenden Nothwendigkeiten belangend / so hat hoffentlich keines derselben einen un rechten Platz erküset. Dann wann der Land-Herr ins Vorwerk einget / hat er zur Rechten das Gesind-Haus / das sich hieher am besten schicket / weil dann der Meyer mit dem meisten Gesind sich befindet / durch das auch das meiste oder das hieher am ersten und nächst gehörige verwaltet wird. Da ist neben eigener Küche und Heerd-Statt auch ein angelegter Platz zu Speis-Küche und Ruben-Gewölbern / zum Butter und Käse machen und zur Verwahrung derselben / item zur Erhaltung der Milch-Keller können gegen Mitternacht auch leichtlich gegraben / und neben dem ordentlichen Keller gemacht werden. Der Milch-Keller aber hier zufälliger Weisung gedencen / so werden solche mit gleich abgerichteten Stenen ohne Zeug verfertigt / sind daher belobet / wann sie so wol Sommers als Winters die Kühe behalten / und so den keine Ausgüsse und Dollen oder Mührungen um sich. Oben ins Gesind-Haus / oder Vogts-Haus / wo man ihnen hielte / gehöret eine Klocke / damit zum Gebet und zu läuten. Eine Schlag-Uhr samt dem Stunden-Zeiger welche sonst auch im Gesind- oder Vogts-Haus anbracht wird / kommet nach unserer Anlegung oben auf das Schloß. Eine Sonnen-Uhr siehet auch wol gegen das Gesind-Haus über / oder nicht weit davon an einer Seite. Wo man einen Vogt (Procuratorem) neben dem Meyer hält / kan dessen Wohnung eine Seite des untern Stock im Schloß / oder ein Uberbau auf die grosse Einfuhr gelegt zugeeignet werden. Neben welcher auch eines Hornsteils Wohnung samt Stuben und Kämmerlein für Stuben-Knechte angegeben sind. Die Hof-Küche welche zumalen auch ausser dem Schloß besonders angerichtet wird / ist hier / dem meisten Gebrauch nach / in demselben angegeben worden / aus Ursach / weil die Haus-Frauen nicht gern weit gehen / und doch gern in der Küche zusehen / auch öfters selbst Hand anlegen. Sonst hätten sie an die Stelle wo das Wasch- und Bad-Haus siehet / kommen müssen. In diesem Wasch- und Bad- und Back-Hause sind die Zimmer also angeordnet / daß sich alles zur Bequemlichkeit gehet. Aber davon soll unten insonderheit geredet werden. Nach dem Meyer- oder Gesind-Haus siehet nicht uneben der Stall des Fasel-Viehes / item der Kälber- und Ochsen-

und weiter hin
ten und Füllen
freunde Pferd
flüssigen Färs
damit bey freu
rem Bilt- und
Frohndienst
Zeug so wol b
Fütterung / n
bestimmten P
werde / aus
freunden Vie
schwerlich un
machen. D
richtig gegen
und Abend / u
hat / so ist vo
Weshalben n
Wolte man ei
viel besser. Da
ger weigst ein
kan / die aber
verwahren / u
aber / die von
geschlossen bleibe
Ausmusters / u
diese Nord-Ge
striche / so sub
Gesind- und
durchlästete
auch die Nord
übrige aber ein
gen die Nord
ohne das alles
man nicht für
Schweinen d
Unterschied un
er ihnen doch
sie beschloßen
und wann er
größer Kälte
auch wol zu ein
möglich noch an
für demselben
zu verschangen
damit zu beläst
dem Schaf-Ge
sind- oder ren
damit diese un
inander beunru
auch ihren Pla
stügel kan ma
Häner-War
den. Das T
tel-Platz des
nens. Man f
stügel-Hof M
für Geflügel
sach an einem
werden / weil
se Wiste schick
phasterten ode
dert / darauf
da die Wärt
zu den Ställen
Teiche / darun
Schweine da

und weiter hinaus die Pferd-Ställe und so ferner der Stuten und Küllen-Stall / wie auch eine Freystallung für fremde Pferde / welcher aus keiner unzeitigen und überflüssigen Fürsorge / sondern zu dem Ende angeordnet wird / damit bey fremder Einkehr und wann die Bauern mit ihrem Gilt- und Zehenden oder auch Schaarwerck und Frohndienst zu leisten angezogen kommen / ihr Zug und Zeug so wol bey Tags als zum nächtlichen Unterstand und Fütterung / wann sie etwan weit nach Hause haben / ihren bestimmten Platz finden mögen / und man nicht gezwungen werde / aus Mangel genugsamen Unterkommens denen fremden Pferden und Ochsen mit der Einheimischen beschwerlich und selten Schadenfreyen Auszug Raum zu machen. Der Schaf-Stall wendet sich auch gerade und richtig gegen Mittag / stehet auch lufftig gegen Morgen und Abend / und ob er wol die Schwein-Ställe hinter sich hat / so ist doch ohne Noth dieser an jenen nahe anzubauen. Weßhalb wir auch eine lange Holz-Lege dahin geordnet. Beste man eine völlige Wand vorziehen / wäre es um so viel besser. Daher auch der Schaf-Stall nichts destominder weniger ein und anders Fenster gegen Norden haben kan / die aber / wie die übrigen / mit guten Läden wol zu verwahren / und fast allein zum Licht dienen / vor der Luft aber / die von beeden Seiten ein und durchzulassen / zugeschlössen bleiben können. Und ob man auch zur Zeit des Ausmistens / welche etwan des Jahrs zweymal fürfällt / diese Nord-Fenster eröffnet / und ein Nord-Wind durchstriche / so führete doch den mit sich genommenen unluftigen Gestank zugleich durch den Schaf-Stall hindurch / und durchlüfete denselben nichts desto minder. Da man auch die Nord-Fenster am ersten wieder verschließen / die übrige aber etwas länger offen lassen kan. Zu geschweigen die Nordwinde meistens um Mitternacht wehen / da ohne das alles zugeschlössen. Dann ob wir wol der Meinung nicht sind / als ob der stinckende Dufft von den Schweinen den Schafen wie auch andern Viehe ohne Unterschied und schlechtthin und allezeit schädlich : So ist er ihnen doch auch allezeit / zumal in den Ställen / und wo sie beschlössen und in der Enge und noch ungefütert sind / und wann er sie dick und starck und in heftiger Hitze und großer Kälte und von vornenher anfällt / fast schädlich / auch wol zu einem grossen Unfall beförderlich / niemals aber muthlich noch anmuthig. Daher sie / wie alles andere Vieh für denselben / so gut als immer seyn kan / zu verwahren und zu verschangen / und so wenig das Vieh als die Menschen damit zu belästigen. Nechst an der Morgen-Wand neben dem Schaf-Stall ist der Ziegen und Bock-Stall befindlich / der wird mitten mit einer Halbwand unterschieden / damit diese und jene nicht mögen zusam kommen / und einander heumruhigen. Die Hünen-Stelle haben hier auch ihren Platz gegen Morgen / also auch das übrige Geflügel kan man hier installieren wie man wil. Auch ist der Hünen-Warterin Kämmerlein nicht vergessen worden. Das Tauben-Hays stellet man gern in dem Mittel-Platz des Vorwercks ober oder unterhalb des Brunnens. Man könnte es aber hier auch an ein Eck in dem Geflügel-Hof Morgenwärts anrichten. Das unsaubere Wasser Geflügel die Enden und Gänse sind nicht ohne Ursach an einem besonderen und eingefangenen Ort fortiret worden / weil sich ihr brennender Dufft gar nicht in die große Miste schicket und ihre Unflätereien einen mit Steinen gepflasterten oder mit Holz gebruckten langen Weg erfordert / darauf sie auch zu weilen gerne trocken stehen / und da die Warterin in derselben auch bequemer und trockner zu den Ställen kommen kan. Diese erfordern Hüllen oder Leide / darinn sie sich belustigen. Neben diesen sind die Schweine darinn gegen Morgen verwiesen worden / da

mit der meistens wehende West-Wind ihren üblen Geruch gerade vor sich hinaus blase. Wehet aber ein anderer Wind / so gehet der nechste Geruch an ein Gebäu / oder an den besagten Holz-Stoß oder Plancke / da er nichts schadet / und über den ganzen Hoff / da er sich leicht verlieret. Und so sind nicht nur die Wohnungen / sondern auch die Pferde und das übrige Vieh allerdings von der Beschwerde / die sie sonst von den Schweinen / auch von Wasser-Geflügel / wo sie ihnen näher wären / zu leiden hätten / befreuet. Auch diese wollen ihre Hüllen haben / darinn sie sich wähen / wie im Gegentheil auch ihre trockne Mähe / da sie sich gerne wieder abtrocknen : Wie dann diß Orts leichtlich kan geordnet werden. Die große Mist-Scarr gehöret mitten in den Geflügel-Hoff / die muß entweder mit Quaterstücken wol gepflastert oder mit ausgeschlagenem Bau-Holz gebrucket seyn / um den Mist wol besammen zu halten / und so viel bequemer ohne mühsames Kraken heraus zu bringen und wegzuführen. Und damit diese Mist etwas gesenckter und tiefer lige als der übrige Platz / muß sich dieser von allen Seiten dahin abtragen. Wie dann auch die Rinnen von denen benachbarten Dächern dahin zu richten / damit alle sonst beschwerliche Feuchtigkeit von Regen und Güssen daseibst ihren Einfluß haben möge. Jedoch dergestalt / daß bey allzugroßen Güssen die Überschwemmung dieser Misten verhütet / und des Wassers Überfluß anderswohin / da es nuhet / oder doch nicht schadet / möge geleitet werden. Zu welchem Ende dann auch und noch mehr um der Pferde willen eine Pferd-Schwämme gegen dem äussern Eck dieses Geflügel-Platzes nahe bey den Gänse-Ställen angegeben wird / welche durch eine gewisse Wasser-Leitung nach weiter unten beschriebener Art anzurichten ist / die zugleich auch zur Zeit der Feuers-Noth ihren erspriesslichen Nutzen gibt. Es wird auch an dem Schwein-Platz eine besondere Schwein-Miste bestimmt / und zwar auch an einem etwas tieffen und morastigen Ort / etwan etliche Schuh von der äussern Mauer hinweg / und so fern als es seyn kan von dem Schaf-Stall entlegen. Hiernächst aber muß nicht unerinnert bleiben / warum die Schweine und Hünen auch die Gänse und Enten ihre unterschiedene und unterschlagene Plätze und eigene Mist-Scarren haben / weil nemlich des Geflügels-Mist den Schweinen / wie gern sie ihn auch fressen / und wie gut man sie auch inzwischen mäset / jedoch / der Erfahrung nach / am Zunehmen des Leibes grossen Abbruch zu thun pfleget. Daher sie nimmer auf einerley Mist zusamm zu lassen. Es haben auch die großen Ställe / als der Kuh-Ochsen- und Pferd-Stall gleich aussenher zur Seite ihre eigene mit Läden eingefangene Misten / um solche zum besonderen Gebrauch in der Garten-Arbeit an Handen zu haben / und das übrige seiner Zeit entweder in dem Geflügel-Hofe denen scharrenden Hünen zu Nut / oder aber gleich auf einen Platz außs Feld zu führen / damit der Mittel-Platz wie auch andere Hertter und Gassen jederzeit / so viel sich thun läßt / reinlich und sauber gehalten werden mögen. Die Abend-Seite ist dem Bräu-Hause wie auch den Pressen zugeordnet / jedoch also / daß sie gleich als frey gestellet / jedes gegen seine beliebte Plazam die beste und meiste Eröffnung und Wendung haben kan. Wie dann das Bräu-Haus zu achten / als wendete es sich mit seiner Länge einwärts gegen das Vorwerck und gegen Morgen / mit der Wohnung aber gegen Mittag. Ingleichen stehet die Wein-Preße gegen Mittag am engsten beschlössen / weil sie der Mittag-Wärme am wenigsten bedarff / sonst aber gegen den übrigen Theilen der Welt frey und lufftig genug / und also daß sie keines bessern Platzes bedörthiget ist / zu stehen kommet. Die Oel-Preße strecket sich mit der längern und freyen Seite auswärts gegen

Mittag/ weil sie warm ligen soll. Wäre zwar herwärts
 diß oder jenseits des Thors noch näher gegen Mittag und
 etwas wärmer gestanden. Aber das hat sich ohne weite-
 re Verwirrung nicht wollen thun lassen. Und kan ihe
 durch einige Unterfeuerung oder ein Hiz-Gewölb unter der
 Erden zur gehörigen Wärme geholffen werden. Es sind
 aber die drey Press-Stellen nicht allein darum in ungleicher
 Größe angegeben worden/ weil es der Platz anders nicht
 leiden wollen/ denn das war nicht schlecht unumgänglich;
 sondern vielmehr daher/ weil selten alle drey gleich nöthig/
 auch selten die eine gleich so starck als die andere kan benut-
 zt werden. Daher dann eine vor der andern auch einen
 geraumen Ort erheischet/ an manchem Ort wol gar eine
 und die andere ausbleibet. Inzwischen ist hier da das
 Absehen auf einen unumangelbaren Meyerhoff zwecket/ der
 Platz zu den Pressen so angezeiget worden/ daß in jedem
 Press-Hause eine doppelte Press oder eine genugsam
 me starcke samt aller Zugehör unterbracht werden kan.
 Zugeschweigen daß allezeit eine zum Ubersuß in Bereit-
 schafft stehen solle/ damit wann GOrt das Jahr mit reich-
 chen herrlichen Segen krönet/ oder aber wann etwas an
 einer ordinari Press schadhafft wird/ aus Mangel einer
 Presse nichts versaumet oder verwarloset werde. Daher
 wir auch zween Dreschzädel anstellen/ weil es übel besielet
 / wann viel auszudreschen ist/ und es am Platz gebricht.
 Hat uns anbey für diensamer angesehen/ zween von ziemli-
 cher Größe als einen allzugrossen anzugeben/ massen wir die
 über grossen Gebäude/ so viel möglich/ gerne umgehen
 wollen. Diese kehren sich einwärts gegen Mitternacht/
 wiewol einer freyer als der ander; auswärts aber gegen
 Mittag/ stehen lüfftig und rein genug/ massen der Schaf-
 Stall eine ziemliche Weite/ nemlich 50. Schuh/ entfernt
 von dem am Eckstehenden. Der andere aber/ ob er wol
 die Freystallung vor sich hat/ ist doch auf 25. Schuh da-
 von entfernt/ und kan von derselben keinen sondern Stancß
 oder Adelsduff einnehmen/ weil er selben gebraucht/ und
 welches voraus zu stellen/ von dem fleissigen Stall-Knecht
 starck nach dem Auszug der fremden Pferde oder Ochsen
 gereiniget wird. Die gegen dem Ochsen- und Pferd-
 Stall über stehende Gebäude/ deren das obere man-
 cherley in sich fasset/ das untere aber des Schäfers Woh-
 nung samt dem Füllen- und Freystall begreift/ hätte un-
 sers Erachtens auch nicht füglicher anderswohin können
 gestellet werden. Dann das obere gibt Platz zu einer Zeug-
 Kammer für den Meyer oder Bauren/ und zu einem
 Zeug-Kammerlein für den Oberknecht; Begreift eine
 Hobel- und Drehbank/ oder eine Nothwerck-Stat; eine
 Schlacht-Flachs und Lanf-Seette; eine grosse
 Wagen-Schupffe/ dahin auch Pflüge und Egen kön-
 nen gebracht werden; item einen Verschlag zur Feuer-
 Küftung/ da die Feuer-Kunst/ Feuer-Spiken/ Hag-
 gen/ Feuer-Boding/ Leitern/ lederne Eimer u. d. g. ihren
 gehörigen Ort unfern vom Brunnen finden. Hinter der
 Zeug-Kammer herab ist auch ein Platz zur Holz-Läge
 befindlich. Alles hand- und gelegsam/ und unter einem
 Dach. Der Schäfer wird sich hoffentlich auch über sei-
 ne Einquartierung nicht zu beschweren haben/ weil er hier
 lüfftiger und bequemer wohnet/ als mancher ehrlicher Bür-
 ger in einer grossen Stadt/ zumalen er auch das Wasser so
 nahe hat. Dann daselbst siehet der Brunnen samt
 Gränden zur Vieh Tränckung im Mittel-Punct des
 Vorwerckes. Von dannen man das Wasser entweder
 in der Nähe haben/ oder durch Canäle weiter leiten kan.
 Wo dieses die Beschaffenheit desselben nicht litte/ müste
 man nechst dem Wasch-Hause oder im Mittel des Platzes
 zwischen demselben und dem Gesind-Hause noch einen

Brunnen graben/ wie dann ohne das auch das
 Haus seinen eigenen Brunnen haben muß.

§. 6. Bishero ist von solchen Gebäuden gesagt
 worden/ so zu gewissen benannten Dingen absonderlich be-
 stimmt. Es finden sich aber auch andere hier unbenannte
 Dinge/ die ihre gewisse Stellen und Plätze haben wollen.
 Demnach wird zum Aufschütten des Korns und an-
 dern Getreidigs die Del-Press und die grosse Sche-
 ne so beederseits an den eussersten Ecken des Vorwerckes
 befindlich/ überbanet/ und mit 2. Gaden bis an den Zu-
 den fertiget/ da dann die Tenne untenher samt im
 Theilen auch für einen Gaden gerechnet wird. Das
 findet über allen Ställen seinen Ort. Wo man es
 daselbst nicht alles unterbringen kömte/ kan der Boden
 auf der Wagen-Schupffe dazu angewendet werden. Der
 Stroh wird sein Lager nicht nur unten im größern/ son-
 dern unten und oben im kleinem Dresch/ Stadel/ sondern
 über jedem Stall ein gewisser Platz zuerkannt/ da dann
 von selbst erachtlich/ daß dasjenige/ welches unten
 am ersten zu verbrauchen. Die Hälzen- Früchte kö-
 nen auch in einer Ecke des Bodens oder unten in einer
 Theil der kleinem Scheune ihren gewissen Ort haben/ wo
 sie ausgedroschen werden/ da dann die Frucht auf
 Schütte/ das Stroh in sein gehöriges Ort da es am ersten
 verbraucht wird/ hinzubringen. Das Laubig für
 Egen und Böcke (so im Nothfall auch den Kühen gegeben
 wird) kan theils über dem Ziegen-Stall/ theils oben über
 des Schäfers Wohnung unterkommen. Daselbst
 gen auch die Schlatten und Weyher-Kohre ligen. Die
 Süd und das Ueberkehrichte sind oben auf dem
 Stall in einem besondern trocknen Unterschlag. Die
 Aferist oberhalb der Wagen-Schupffe oder über
 Feuer-Küstung. Auch die Flachs-Agen muß man
 unnütz hinschütten/ sondern theils zum Gebrauch auf
 Pflügen oberhalb der Schlacht-Flachs und hoch
 Schupffe bringen/ theils aber in den nechsten Fahr-
 zeug schütten/ da sie dann durch die Räder wol zerfahren
 gequetschet/ durch das Vieh eingetreten/ mit der Erde
 mischet/ und mit Regen und Schnee abgebanet werden.
 Daman dann solche Erde/ darunter diese Agen vermischt
 nach beylauffigen 1. Jahren in die nästliche Felder
 kan. Dann vor solcher langwüriger Abmergelung in
 diese Agen/ zumal in sonst trocknen Feldern für nichts
 einen Freyer und Zehrer zu achten. Und ist rathsam
 schütten sie unnütz hinweg/ als daß man sie also rohet
 in den Dung mengen/ und mit ins Feld führen.

§. 7. Hier fällt eine Frag für: Ob man so gatt
 nau auf die Uebereinstimmung der Gebäude ein
 Meyerhofs/ so gegen und neben einander stehen
 achten habe oder nicht? Da sich dann voraus bedin-
 daß die Gebäude gegen dem Mittel-Platz einwärts
 weis/ d. i. in gerade Linie herab gegeneinander über
 sollen/ es gehe gleich mit der abgewandten Seite/ wie
 mit der Höhe und Größe/ wie es kan. Zwar/ wenn es
 freyer und unsehlbarer Wahl stünde/ würde jeder
 ständiger selbst auf solchen Wohlstand bedacht seyn/ daß
 solche Größe und Höhe auch gegeneinander zusänt.
 Zwischen ist gewis/ wer dißfalls alles genau zu beobach-
 ten und aufs netteste zum äußerlichen Ansehen einzu-
 gunte/ der müste manches Gebäu höher/ manches niedriger/
 manches weiter und tieffer/ und auch schmaler führen
 es nöthig und möglich/ manches auch an einen un-
 Ort hinsetzen/ manches wol gar auslassen: Und wärd
 nen gehen wie einem der sich bemühet/ keine Knecht
 Mägde zu halten/ die nicht einerley Größe/ Gestalt/
 der/ Berichtigung und Vermögen hätten; oder wie ein

der seine Mey-
 hen oder Sch-
 wolle/ das mit
 hier seine eig-
 was erfordert
 Was gewad-
 nach einem grö-
 ein großes den
 gen/ aber nicht
 Ursach etwan
 soll man allema-
 niedrig noch zu
 an. Dann je
 kostet mit seiner
 ses vermehret
 ter Gefahr un-
 zum Anbauen
 dieses kommet
 Mathematisch
 Mühsamkeit zu
 de Wasser. De-
 gemein aber er-
 für sich nach
 zu setzen gleich
 gegen andere de-
 derer wollen or-
 nicht sonderlich
 ersfordern/ die
 ein Dach bringe
 so geschäftig
 Döfen- und P-
 Frete kommen
 Nches selber na-
 henach im lichte
 haben. Ein gm-
 gende Höhe bre-
 le können am w-
 hoch werden. in-
 aufsen dem Pse-
 wendig in Licht
 weiligen Künst-
 le samt den M-
 mand den Pse-
 Schuh mit dem
 ter hinausfahre
 was ungleich w-
 les/ wann er da-
 und Füllen-St-
 der unter ein D-
 erweuerte. Ab-
 bau in der Hö-
 aufgeführt vor
 Höhe un Liecht
 get/ weil sie selte
 Buren- Pferd-
 über in einem m-
 ist einer hohen
 ganz ungewoh-
 durch die Miel-
 Hause des Hof-
 Hofe und an di-
 Das Vielgebäu
 fen/ kan auch d-
 dem gegenüber
 Was ihm aber
 denen Erdßnu-
 Gesind-Haus

der seine Meyerey allein mit Pferden oder allein mit Kühen oder Schweinen bestellen/oder kleineren Viehe halten wollte, das nicht einerley Größe hätte: Da hingegen jedes Thier seine eigene Natur und Gestalt hat / auch einen Platz erfordert / nachdem ihm der Schnabel / Rüssel und Wanst gewachsen. Es wird zwar rathfamer ein kleines nach einem größern gerichtet / erweitert und erhöht / als ein größeres den kleinern nach niedergedrucket und eingezo-gen, aber nicht ohne Unterscheid / auch nicht ohne erhebliche Urfach etwas künstig daher hoffenden Nutzens. Auch soll man allein um Wohlstandes willen die Orts weder zu niedrig noch zu hohe bauen: Es treffe dann gar ein wenig an. Dann jenes nimmt mehr Platz ein als es gibt / und kostet mit seiner Unterhaltung nichts desto weniger. Die- ses vermehret zwar den Raum / ist aber an bey mehre- rer Gefahr unterworfen / und erheischet mehr Unkosten zum Aufbauen und baulicher Unterhaltung. Dazu dann dieses kommet / daß der so hoch bauen will / auch an bey auf Mathematische Hülfss-Mittel / die Höhe ohne allzugroße Mühsamkeit zu gebrauchen / bedacht seyn muß: Da dann die Wasser-Pumpen und Aufzüge zu statten kommen. Ins- gemein aber erachten wir / daß jedes **nahmhaffte Gebäu** für sich nach seiner Art in gehöriger **Maßnehmung** zu seyn gleich als stünde es allein ohne Vergleichung gegen andere da / ob es wol auch neben andern und um an- derez willen ordentlich zu stehen kommet. Welche aber nicht sonderliche Weite / und gleichwol eine Überdachung erfordern / die lassen sich süglich zusamm stossen und unter ein Dach bringen. Sonst aber ist die **Manigfaltigkeit** so geschäftig und **eigenköpffig** / daß sie auch die Küh- Ochsen- und Pferd-Ställe nicht gern in einerley Höhe und Breite kommen läßt: Und das leidet auch der Zustand des Viehes selber nicht. Demnach soll der Kuh-Stall der Höhe nach im lichten mehr nicht als 7 $\frac{1}{2}$: auf's meist 8. Schuh haben. Ein gleiche oder doch ein schlechteres mehr austrage- nende Höhe brauchet der Ochsen-Stall: Die Pferd-Stäl- le können am wenigsten 10. am meisten aber 12. Schuh hoch werden. Wolte man nun den Ochsen-Stall von außen dem Pferd-Stall vergleichen / müste man sie auch in- wendig in lichten in gleicher Höhe führen / oder einer aus- reichenden Rüstung gebrauchen. Die **Breite der Stäl- le** samt den Mauern ist auf 30. Schuh genommen / will je- mand den Pferd-Stall breiter haben / kan er um etliche Schuh mit der Ruck-Mauer gegen die Wein-Presz wei- ter hinausfahren / unangesehen dieselbe Gasse dadurch et- was ungleich würde. Da es sich aber an bey gar wol thun laß / man er das gegenüber stehende Gebäu / wo der Frey- und Hüllen-Stall und des Schäfers Wohnung aneinan- der unter ein Dach kommen / auch um so viel an der Breite erweiterte. Aber darum ist von unnöthen / daß besagtes Ge- bäu in der Höhe des gegenüberstehenden Pferd-Stalles aufgeführt werde / weiln auch die Freystallung an einer Höhe im lichten auf 8. oder 7 $\frac{1}{2}$. Schuh sich gern vergnü- get / weil sie selten gebrauchet wird / und die fremden / zumal Bauren-Pferde sich leicht etliche Stunden oder eine Nacht über in einem niedern Stalle behelffen. Der Schäfer aber ist einer hohen Wohnung / welche auch schwerer zu beisen / gang ungewohnt. Dazu denn auch dieses kommet / daß durch die Niedrigkeit dieses Gebäues dem Wohnungs- Hause des Hofmarschs-Herzn der Prospekt in dem Schaf- Hofe und an die größere Scheune hinan verbessert wird. Das Vielgebäu aber da die Wagen-Schupffe mit begrif- fen / kan auch der Höhe im lichten und dem Dache nach dem gegenüberstehenden Ochsen-Stall gleich werden: Mus ihm aber gleichwol der inwendigen Abtheilung und denen Eröffnungen nach ganz ungleich werden. Das **Gesind-Haus** wird auch an der Höhe und Bedachung

und übrigen Größe dem **Wash-Bad** und **Bach-Hau- se** gleich geführt / denn hier leidet der Prospekt der Herren- Wohnung keine Ungleichheit / und mag beederseits im lichte eine Höhe von 9. oder 10. Schuhen genommen wer- den. Der **Stutzen-Stall** muß im lichten seine gehörige Höhe wenigst der 10. Schuhe haben. Wolte man sol- che Höhe in dem Angebäu des Thorumertels-Wohnung und des Stall-Knechts Stübel der leichten Erwärmung halber nicht haben / müste dieselbe Dachung abgetheilet / und hier etwas niedriger / dort um etwas höher geführt werden. Wie sich dann auch dieses Gebäu der Höhe nach in keine Gleichheit mit dem **kleinern Dresch-Sca- del** bringen läßt / weil die Höhe der Dresch-Fenne bey 15. Schuh erfordert / zum **Stutzen-Stall** aber 3. bis 3. Schuh weniger kommen. Der **Schaf-Stall** hat auch seine ei- gene Gestalt und Höhe / und bedarff im lichten höher nicht als 7. Schuh zu seyn / daher er sich mit keinem andern Ge- bäude vergleichen läßt. Die **Del-Presz** aber und die größe- re Scheune können und sollen in gleicher Größe und Höhe / jedes mit zwen Reihen bis ans Dach und hoch aufgeführt werden / wie im vorhergehenden §. gesagt. Und das hilft nechst vorangezeigter Urfach auch zum An- und Aussehen dieses Vorwercks. Die **Wein-Presz** kan dem Pferd- Stall gleich seyn an der Höhe / und inwendig im lichten. Das **Bräu-Haus** wird untenher im lichten bey 12. Schuh hoch / das übrige stehet bey dem Maß der Noth- durfft / und wie alles besagte bey der Freyheit des Erbauers. Diesem nach sind zwar einige Gebäude dieses Vorwercks gleich anzugeben. Die übrige aber stehen / wie sie können / ja auch wie sie sollen / nicht unnatürlich und gezwungen / we- niger unnützlich und unnothwendig. Einfolglich mag man / wie die Orts / also auch sonst / wo verschiedene Gebäude Reihemweis zusammen kommen / einige Uebereinstimmung der selben aussinnen und suchen. Gibt sie sich gern / so ist die Unterlassung unverantwortlich / will sie aber nicht / so ist ihre Erzwungung nicht nur mühsam / sondern auch aber- glaubisch und lächerlich.

§. 8. **Das Mittel Maß und die zulängliche Raumlückheit der Thoren / Gassen und Plätze** in dies- sem Vorwerck ist auch nicht außer Acht gesetzt worden / angesehen daß allzuweite Plätze zum Hin- und Hergehen / und zum säubern mehr Zeit als nöthig erfordern / ehne Nutz leer stehen / unnothwendig ermieden / und wol gar den Bogt oder Meyer / auch zuweilen die Ehehalten vertreie- ben / welche sich wol auf solchen und dergleichen Schlag verlauten lassen dörfen: Dieses Gut bedarff mehr gehens als handthierens: Erfordert nicht Dienst / sondern Land- Boten. Allzuenge Plätze sind beschwerlich zur **Ab-Zug** und **Durchfahr** sind finster und ungesund / weil die Luft nicht so frey durchstreichen kan / auch etwas gefährlicher in Feuer-Brunsten. Demnach hat man es distfalls etwas genau zu suchen / daß der Sache weder zu wenig noch zu viel geschehe. Diesem zufolge ist die Breite des größten Mittel-Plazes auch 60. Schuh; des andern aber zwischen dem **Bräu-Hause** und **Ställen** hinab auf 35. Schuh ge- nommen worden. Zum Thor der großen Einfuhr werden 15. Schuh / zu den **Stadel-Thoren** 14. zu beeden Thoren des Herren-Hauses / item zur Ein- und Ausfuhr des **Bräu- Hauses** 12. Schuh / und so viel auch zu denen großen Tho- ren des Pferd- und Ochsen auch Schaf-Stall gerechnet. Das große Thor aber ist nächst stärckester Verwahrung mit Riegeln / Angeln und Schloßern / auch mit doppelten Fü- geln / mit starcken breiten Ober- und Unterschwellen / item der Bedachung aufs beste zu versichern / daß alles ohne Zwang schliesse / und weder großes noch kleines aus und einschließen möge. Man könnte dem Thor auch mit einem **Biblichen** oder **Fronton** und mit einer Kugel darauf eine Zierde

Zierde geben. Neben diesem Thor wird auch gemeinlich ein Neben-Thürlein/welches das große Thor zu schonen dienet / gemacht. Zuweilen wird es gleich in das große Thor eingeschnitten. Wo sonst das Thor mittelmäſſig / läßt mans wol gar aus / und eröffnet dafür einen Flügel des Thors. Die Pressen und des Stutten-Stall haben eine Thor-Öffnung von beyläuffigen 7. Schuhen. Die Wagenschupffe ist vornenher ganz offen. Die kleinen Eröffnungen der Thüren sind / wie bekand / von 2. bis 5. Schuh nach jedes Orts Beschaffenheit. Gleichwie aber innerhalb des Vorwercks allererheischender Nothdurfft nach/wegsam / frey und bequem also müssen auch außershalb umher allerseits gute Fuhrstrassen und Auswege seyn / daß man nicht gezwungen werde mit schwerbeladenen Fuhrten enge Rehen zu machen / und der Gefahr und des Schadens des Umverfens möge entübriget seyn.

§. 9. Ob aber jemand die Kosten anwenden möchte / um mehrerer Versicherung halber für diebischen Eingriff / einen Graben um das ganze Vorwerck zu führen / oder allein die äussern Mauern der äussersten Gebäude / wo sie sonst nicht hoch genug wären/etwas über die Dachschwelle zu erheben / und gleich einer Feuer-Mauer überstrecken zu lassen / oder sonst einzufangen / lassen wir dahin gestellet seyn. Wer es vermag / einen Hof von dergleichen Art und Werth zu kaufen/oder von neuen zu erbauen / wird vermuthlich an Fürsorge und Fleiß zu vermahnen / nichts erwinden lassen.

§. 10. Der mit eingebrachte Grundriß aber ist gar nicht zu einem allgemeinen Modell fürgestellt / auch dahin nicht angesehen / als sollten sich viele oder die meisten Land-Güter darnach reguliren und einrichten lassen. Sondern es gibt nur einen beyläuffigen Entwurff / wie bey Beschaffenheit einer solchen Gelegenheit / so gegen Mitternacht eine sich bequem ansehende und gelind ansteigende Anhöhe ; gegen Mittag aber herwieder der Natur nach einen milden unmerklichen und sich gemächlich abneigenden Abhang hat / man einen feinen / ordentlich und bequemen Meyerhoff/mit aller oder dermeisten Zugehör / anrichten / oder wenigst einige Annahn- und Erinnerung daher zu einem und andern nehmen könnte.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVIII §. 3. verb.

Manches nicht zu hohes Gemäuer behülff sich im Nothfall mit einer Ausbesserung / Anbau. Verstärck oder Verblendung ic.

Von der Verbesserung der Gebäude insgesamt/welche nicht allein möglich / sondern auch höchstnothwendig ist / haben wir hin und wieder in diesen Anmerkungen / insonderheit aber bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandelt/davon auch zu sehen l. 3. §. reficere. 35. ff. de itin actuque priv. Ohne ist es zwar nicht / daß schon öftters gedachter massen ein jeder mit dem seinigen zu schalten und zu walten hat : Allein weilen durch die schadhafte Gebäude nicht allein denen Nachbarn / sondern auch denen Vorbeygehenden / ja der gangen Stadt eine große Gefahr und Verlust zugezogen werden kan/ als ist es nicht unbilllich / daß ein solcher Eigenthums-Herr zur Reparierung seines Hauses oder Gebäudes gezwungen werde ; v. l. si cum meo. 14. in f. & l. si quando. 17. pr. ff. si serv. vindic. Gleichwie wir solches alles an einer andern Stelle weitläufftiger ausgeführt / auch daselbst insonderheit dieses berührt haben / was zu thun seye / wenn der Eigen-

thums-Herr nicht bey solchen Mitteln ist / daß er den Vornehmen / und sein Haus verbessern könne : Und gleich die vorbey gehende sich in diesem Stück per curatorem damni infecti, nicht helfen können / in Erwägung dieses Mittel nicht deswegen verordnet und an die Hand gegeben worden / weilen die Personen sich eines Schadens zu befahren / sondern vielmehr aus dieser Ursach / weilen zu besorgen / es möchten die benachbarte Häuser durch das Fallen des nicht weit davon stehenden schadhafte Hauses beschädiget werden : v. l. 30. ff. de damn. inf. So ist ihnen doch durch ein anders Mittel gerathen / krafft dessen sie sich bey der Obrigkeit beklagen / und so viel begehren können / daß der Eigenthums-Herr eines solchen Hauses selbiges entweder gar abthun / oder es doch auß wenigstens ausbessern solle / damit sie sich im Vorbeygehen keine Gefahr zu besorgen haben möchten. v. gloss. in l. ad Curatoris 46. ff. de damn. inf. & Carpoll. de S. P. V. c. 3. n. 3.

Was hier von einem eigentümlichen Haus oder Gebäude gesagt worden/ eben dieses hat auch Platz in diesem Fall / da vielleicht ein Haus oder Gebäud ihren Nutzen zugleich zusetzet ; per d. l. ad curatoris. 46. ff. de damn. infecti. Weilen es aber mehrmalen zu geschehen ehret / daß solche gemeinere nicht wol in der Art und Weise zu bauen und zu bessern überein kommen können / als man hier kürzlich anzeigen / was bey solcher Begebenheit zu beobachten : Ist demnach zu wissen / daß wann einer von diesen gemeinere das schadhafte Gebäude anders als es vorhero gewesen / der andere hingegen in den vorerstand aufrichten und verbessern wolte / daß / sag ich / in diesem Fall / der letztere vorbringen müste : Dann dieses heißt eigentlich verbessern / wann man die Sach in den vorigen Stand zu setzen willens ist. l. 3. §. reficere 35. ff. de itin. act. priv. Wann aber alle beede die Verbesserung nach der alten Form / geschehen lassen wolten / hingegen aber unterschiedliche Meinungen von der Art und Weise des bauens führten / in diesem Stück wäre dessen Meinung vorzugehen / welcher das Werck am geschicktesten und süglichsten anzugreifen begehret. l. in recondendo 4. ff. de damn. inf. Sollte sich aber dieses begeben / daß einer allein das schadhafte Haus verbessern / hingegen aber der andere nicht daren willigen und consentiren wolte / könnte derjenige / so dieses Haus Noth halber und solche gestalten ex causa necessaria im gemeinschaftlichen Nutzen verbessert / mithin zugleich die alte Form darbey behaltet / von seinem socio den halben Theil der Unkosten an denen Zinsten begehren / und so dieser in refundi- und in der Bezahlung seines Antheils sich saumselig erzeigt / mithin innerhalb 4. Wochen denselben nicht bezahlen nach Verfließung solcher Zeit sich so gar des Eigenthums sothanen Hauses ganz allein anmassen / l. 4. C. de edit. priv. gleichwie wir an einer andern Stelle gemeldet haben. Wie sich aber ein solcher Gemeiner zu rathen / welcher aus der von den andern vorgekommenen Verbesserung sich eines Schadens oder Gefahr besorget / darumbesiehe Bartol. & DD. in l. damni infecti. 43. §. cum pariter. l. ff. de damn. inf. & Angel. in l. inter quos. 39. & in pariete. 35. ff. eod. tit.

Was hier von der Verbesserung der Gebäude in Häusern gesagt worden / solches gehet eigentlich nur diejenige an / welche das Eigentum in denselben haben. Die aber von demselben ausgeschlossenen sind / haben dessen nicht leicht anzumassen. Dahero dann der Ueberbau und Boden hat / die Gebäude zu verbessern außseren Zinsten nicht gehalten ist / es wäre dann / daß solches nur einer Kleinigkeit bestünde : v. l. 7. §. haeremus. ff. de edit.

Wiemolen nicht
maier sothane
auf dieselbe drin
ter fructuarium
Ferner ist auch
besserung nicht
ff. locat. sondern
Herr zu / als in
sondern auch der
do. 15. pr. & 5.
Eine andere B
Erb-Zins-Mann
oder mögare G
besserung auf sic
Carpoll. d. tr. c. 1
kommen eines Ha
den / so liegt die
l. 38. ff. de usufr.
Ad §. 5. verb
sen zu lau
Die Glocken
angeführe
n. 33.) haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / oder
nennt wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo
Adeund. Soc
Wie vielerle
werde / f
ton geschriben
Vogtes. Speide
31. Dann obro
Meinung / v. Su
genennet wird /
richtliche Sach
lung gar zu gene
der den Namen
massen durch di
bedeutet werden
ben / v. Gryph
die nur mit der
knich. de Sublin
hen Bedeutung
v. Welenbec. C
vers. communite

Wemolen nicht zu laugnen / daß sich ein solcher Nutzen forthane Verbesserung angelegen seyn lassen und auf dieselbe dringen müsse. l. 1. ff. usufr. quemad. cav. l. in ter fructuarium. 20. ff. de damn. inf. l. 1. §. ff. de N. O. N. Ferner ist auch dem Beständner eines Hauses die Verbesserung nicht aufzulegen. l. si merces. 25. §. vis major 6. ff. locat. sondern es steht selbige vielmehr dem Eigentums-Herrn zu / als welcher nicht allein das hingelassene Haus / sondern auch den Stall verbessern lassen muß. l. ex condu. do. 15. pr. & §. 1. ff. locat. Cæpoll. de S. P. V. c. 74. num. 3. Eine andere Beschaffenheit hat es mit dem Valallen und Erb-Jung-Mann / welche / weil sie das utile dominium / oder nutzbare Eigentum haben / auch deswegen die Verbesserung auf sich nehmen müssen. l. 2. C. de jur. Emphyt. Cæpoll. d. tr. c. 59. num. 18. Wann aber einem das Einkommen eines Hauses Testaments-Weise vermacht worden / so liget die Verbesserung desselben dem Erben ob. l. 3. l. 38. ff. de usufr. leg.

Ad §. 5. verb. Glocke / damit zum Gebet und Essen zu läuten.

Die Glocken / deren Gebrauch im fünfften Seculo eingeführet worden: vid. Linck. de jur. templ. c. 8. n. 33. haben allenthalben einen grossen Nutzen; angelesen durch dieselbige das Zeichen gegeben wird / in die Kirchen zu gehen / zu denen öffentlichen Geschäften / als zum Beispiel auf das Rath-Haus sich zu versammeln; Feuer zu löschen / (dahero die Feuer-Glocken) oder andere offenkundige Gefahr abzutreiben / (dahero die Sturm-Glocke) die Thore zu sperren / die Mess einzuläuten und was dergleichen mehr ist. In der Peinlichen Hals- Gerichts-Ordn. art. 82. ist versehen / daß am Peinlichen Gerichts-Tage mit der gewöhnlichen Glocke / welche zu dem Ende die Peinliche / oder an etlichen Orten die Diebs-Glocke genennet wird) das Zeichen gegeben werden solle. So geschähen auch unterweilen Citaciones mittelst eines Glocken-schalles / wann nemlich eine ganze Gemeine zu citiren / oder wann eine Gemeind die flüchtige Mißthäter verfolgen solle. Marant. in Specul. part. 6. membr. 1. num. 111. & Sacc. lib. 1. de Judic. c. 36. Dahero sich nicht zu verwundern / wann auch in dem Meyer-Hof zum Essen und Beten durch die Glocken das Zeichen gegeben wird / aller-massen dann die Abend- oder Bet-Glocken auch sonst die Arbeits-Feut ermahnet / an ihrer Arbeit ein Ende zu machen / indem so dann des Tages Ende vorhanden ist. vid. Wid. de Nummis bibal. th. 6. & Dieherr. in Continuat. Th. pr. Besold. voc. Glocken 2c.

Ad eund. §. verb. Wo man einen Vogt 2c.

Wie vielerley durch das Wort Vogt verstanden werde / kan bey denjenigen Authoribus / welche davon geschrieben / nachgelesen werden: v. Wehner. voc. Vogten. Speidel. voc. Vogt. Rudinger. Cent. 5. Obs. 31. Dann obwolen eigentlich ein Vogt / nach ihrer vieler Meinung / v. Supplem. Consil. Klock. 19. n. 24. derjenige genennet wird / welcher so wol Gerichtlich als außser Gerichtliche Sachen entscheiden kan / so ist doch diese Beschreibung gar zu general. und schiekt sich nicht auf einen jeden / der den Namen und Titul eines Vogten trägt: Aller-massen durch dieses Wort nicht allein solche Personen bedeutet werden / welche die hohe und niedere Gericht haben / v. Gryphand. de Weichbild. c. 63. num. 9. Oder die nur mit der niederer Gerichtsbarkeit versehen sind. vid. Knich. de Sublim. Territ. jur. c. 4. n. 368. & seq. dergleichen Bedeutung in dem Lande zu Schwaben Platz findet. v. Welenbec. Conf. 95. num. 19. & seqq. & Speidel. c. 1. vers. communiter tamen. sondern es werden auch durch

solches Wort dergleichen Personen verstanden / welche die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit haben / auch deswegen Schirm-Vogt: v. Vultej. de feud. l. 2. c. 8. Kästen-Vogt. v. Wehner. voc. Vogten. & Ertel. de Jurisd. Infer. Lib. 1. Cap. 1. Obs. 1. genennet werden / de quibus v. Martin. Mager. de Advocat. armat. Ja es können auch durch dieses Wort die Pfleger oder Vormünder / v. Gil-mann. l. decif. 2. n. 154. Ehe-Vogt / v. Schwaben-Spiegel. Lib. 1. p. 249. & 273. & Mager. c. tr. c. 2. n. 205. oder andere Verweiser / v. Rothweil. Hoff-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 5. & p. 11. c. 1. & seq. ibi: daß Frauen / Jung-frauen / Pfaffen / Mönche / Nonnen / einen Vogt zu rechte haben sollen 2c. verstanden werden: Daß demnach bey so verwandten Sachen und weil dieses Wort so viel unterschiedliche Bedeutungen hat / die Erinnerung des Mynsingeri dec. 13. Resp. 3. n. 9. & Gilmann. c. 1. wol in acht zu nehmen / daß man nemlich den Verstand dieses Wortes aus der vorsehenden materie und eines jeden Orts observanz herzuholen habe. Von den Reichs-Vogten / Land-Vogten / Thum-Vogten / Burg- und Dienst-Vogten: Römischen Vogten / Unter-Vogten 2c. kan sonst mehr gelesen werden bey dem Knichen. de Sublim. Territ. jur. c. 4. num. 378. seqq. Wehn. Besold. & Speidel. dd. vocib.

Ad eund. §. verb. Wie dann auch die Rinnen 2c.

Wiewol sonst niemand genöthiget werden kan seine Dach-Rinnen in des Nachbarn Meyer-Hof zu richten / auch der Meyer selbst / wann der Nachbar soiches thun wolte / dieses nicht zu leiden gehalten ist: Jedanoch aber / wann es dem Meyer nützlich / daß nemlich das Regen-Wasser auf seine Wisten geleitet werde / kan sich derseibige mit seinem Nachbar wol vergleichen / daß er seine Dach-Rinnen dahin richte / und wann dieses geschehen / kan der Nachbar wider des Meyers Willen dieses nicht mehr ändern / und seine Rinnen nicht mehr anderswohin richten: Gleichergestalt kan der Meyer / wann er seinem Nachbarn erlaubet / daß er seine Dach-Rinnen in seinen Meyer-Hof richten darf / diese Gerechtigkeit / ohne des Nachbarn Willen / nicht wieder aufheben. v. Cæpoll. de S. P. V. cap. 28. & cap. 67. n. 4. Add. notat. jurid. ad cap. 16. hujus Libri §. 5.

Ad eund. §. verb. Vieh-Tränckung 2c.

Die Vieh-Tränckung kan nicht allein der Meyer in dem ihm eingeräumten Meyer-Hof / sondern auch ein anderer in demselben haben / wann nemlich derseibige sein Vieh darinnen zu träncken / und an das benachbarte Wasser zu treiben / als eine Gerechtigkeit hergebracht v. l. 1. §. in rusticis. 1. ff. de S. P. R. in welchem Fall er aber dieses zu beobachten hat / daß er 1.) keine größere Zahl / als er hergebracht / 2.) keine andere Art von Vieh / als ihm vergönnet worden / und dann 3.) kein frisches Vieh zur Träncke gehen lasse / v. l. 1. §. Trebatius. 18. & seq. ff. de aqu. quor. & æktiv. & Cæpoll. de S. P. R. cap. 8. n. 4. Item Manz. ad Inst. Lib. 2. tit. 3. §. 2. n. 13.

Ad §. 6. verb. Das Laubig für Ziegen 2c.

Das Laub wird für das Vieh zur Unterstreu gebraucht: Es ist aber zu wissen / daß an solchen Orten / wo Mangel an Wiswachs ist / das Laub-Streiffen nicht einem jeden vergönnet seye / gestalten hiedurch an Bäumen und Zäunen Schade geschiehet / sondern es muß Erlaubnuß bey der Obrigkeit gesucht werden. v. Ahasv. Frisch. in addit. ad Specul. Speidel. lit. L. n. 6. Davon wir bey dem 4ten Buch etwas mehrers handeln wollen.

Hh

Ad eund.

Ad eund. §. voc. Scharwerker oder Frohndienst leistende etc.

On den Scharwerkern oder Frohnen ist ebenfalls bey dem XI. Cap. des 1. Buchs §. 6. gehandelt worden; hier wollen wir nur kürzlich dieses mit beifügen / was von dem Scharwerken in der Chur-Bair. Landes-Ordn. Tit. 5. §. 4. mit nachfolgenden Worten versehen: **Demnach zwischen unser Ritterschafft Landsassen/ und deren angehörigen Zindersassen zum Öfftern und vielmahl beschwerlich Ueinigkeit/ Streit und Irrung wegen der Scharwerk und Frohndienst enthalten / und hierdurch unserm Regiment merckliche Unruhe und Mühe aufgeladen wird / so wollen wir solchem so viel möglich vorzukommen/ hiermit geordnet haben / daß / an welchen Orten und Enden zwischen der Herrschafft und Untertanen durch Verträge Abschied/ oder sonst rechtmäßige gewisse Maß herkommen / wie solche Frohndienst und Scharwerk geschehen / auch was dazu denen Untertanen für Lieferung gegeben worden / es nachmals dabey gelassen werden und bleiben sollte. Wo aber solches ungewiß und über verjährete Zeit keine gewisse Maß hergebracht / noch von unserm Regiment entschieden worden; un die Herrschaffen mit denen Untertanen sich der Dienst / oder Lieferung halber nicht vergleichen könten; So soll auf eines oder des andern Theils Ausruffen durch unser Regiment oder verordnete Commillarien solche Irrung der Billigkeit gemäß entschieden werden / mit diesem Anhang/ da ein oder der andre Theil schuldig befunden wird / an unverantwortlich zugefügter Beschwehrung / oder aber muthwilliger Widersetzung und Ungehorsam / derselbe mit ernstlicher Straff unnachlässlich angesehen werden solle / dergestalt / da sich bey unserer Regierung befinden würde / daß der Landsassen Untertanen sich muthwillig / fürszlicher Weise der Scharwerk verweigert / alsdann sollen dieselben Untertanen den Kosten nach billigen Dingen zu erstatten / auch ihnen den Landsassen/ sie auf zuvor hergehende Erkänntuß unser Regierung gebührlicher Massen derwegen zu straffen / unbenommen seyn; Im Fall aber ein Landsass ohne rechtmäßige Ursach fürszlich muthwilliger Weise die Untertanen beschwehret hätte / soll er gleicher Gestalt den Kosten wieder zu erstatten angehalten / und mit gebührender Straf angesehen werden. Add. Chur Bair. Polit. Ord. §. 1. vers. als uns auch etc. Allwo die Scharwerken an Sonn- und Feiertägen nachdrücklich verboten sind: Was aber eigentlich unter dem Scharwerken und Frohnen vor Dienst enthalten / davon besiehe Dominic. Bassum. Semicentur. Controv. Contr. 33. num. 13. & seqq. In welchem Fall auf das Herkommen und Obervank zu sehen seyn wird. Endlich ist zu wissen / daß wegen der Scharwerk gemeinlich ein **Scharwerk Brod/ Geld / oder etwas anders** dagegen gerichtet werde. vid. l. 1. ff. de pact. l. 34. de R. J. add Natta v. 1. Conf. 227. n. 6. Maul. de Homag. c. 4. n. 10. & Hulan. de homin. pro. pr. c. 6. n. 91. & seqq.**

Ad §. 8. verb. Ab- und Zufuhr etc.

Der Fahrweg / ob er gleich den gemeinen Rechten nach eine gewisse Weite hat / davon zu sehen l. 8. ff. de servit. praed. rust. so gründet man doch sich meistens hiereinnenfalls auf die deswegen aufgerichtete Verträge / nach

welchen unterweilen der Fahrweg etwas weiter als wöhnlich / unterweilen aber auch enger gemacht wird / doch daß er allezeit die Weite habe / damit ein Wagen durchfahren kan / l. 23. pr. ff. de S. P. R. Schneidew. ad tit. J. de servit. in rubr. n. 22. Und dieses Fahrwegs kan sich einer auch auf einem fremden Gut bedienen / wann er solches anders als eine Berechtigung hergebracht / d. l. 1. Es begreift aber diese Berechtigung auch die Viehstift in sich / solcher gestalt / daß / wer auf des andern Grund und Boden zu fahren berechtigt / auch durch denselben Weg sein Vieh zu treiben Macht hat / v. Carpzov. p. 2. dec. 107. Doch muß sich ein jedweder sothaner Dienstbarkeit dem massen gebrauchen / daß es dem Grund- Herrn am wenigsten Schaden bringet / und zu dem End allezeit den Weg nehmen / der ihm gleich anfänglich angewiesen worden. l. 8. ff. de servit. Oder / wann ihm dißfalls keine Anweisung geschehen wäre / soll er doch an einem solchen Ort den Weg machen / darinnen er dem Grund- Herrn am wenigsten beschwerlich seyn kan / v. l. 9. ff. de servit. Und wann er mit dem Grund- Herrn deswegen nicht überein kommen könt / muß entweder ein Schieds- Mann oder der Richter den Ausschlag machen / l. 13. §. si tutor. 1. ff. eod. Welches auch von dem Fußsteig und der Viehstift also zu verstehen ist / d. l. 9. ff. de servit. Inzwischen aber soll der Grund- Herr sich im Gegentheil auch nachbarlich auführen / un etwan nichts dergleichen verhängen / dadurch sein Nachbar an der ihm zustehenden Berechtigung des Fahrwegs / Viehstift oder gehens und reitens etc. verhindert werden kan / wie dann ihm deswegen den Weg zu verjähren oder zu vergraben allerdings verboten ist / und so dieses geschehe könte der Nachbar eigenmächtig solchen Zaun wieder abthun und hierdurch seine Berechtigung erhalten / v. Baran. in l. 1. §. hoc interdicto. 2. ff. de itin. actioque priv. Schneidew. ad rubr. & pr. Inst. de servit. n. 14. & 15. & Struv. de vindict. priv. c. 6. aph. 8. Plura v. apud. Corpoll. de S. P. R. c. 1. 2. & 3. Ein anders aber ist ein **Schleiffweg** / wann ich nemlich mitten etwas in meinem Acker muß hinführen / damit ich zur Zeit der Erndte mein Getraid einführen / einführen und einbringen kan; dann da zertheilt ich gleichsam meinen Acker / nur damit ich mit meinem Getraid kan heraus auf den Fahrweg kommen. Diecher. in Caut. Th. Pr. Beföld. voc. Fahrweg. Unterweilen wird auch dem Nachbarn die **Einfahrt** durch des Nachbarn Hof oder Scheunen vergönnet / in welchem Fall aber derselbe sich gleichermaßen solcher mit Mamer und zwar bey Zuggebräuchen / zugleich aber auch zusehen muß / daß er keine garstige Sachen / oder solche Ding führe / dadurch der Nachbar beschwehret / oder aber demselben Schaden zugefüget werden kan. Fritsch. in Addit. ad Spec. Speidel. v. Einfahrt. Diejenige selbst aber / welche mit dem solchem umgehen / müssen sich wol in acht nehmen / daß sie die Wagen nicht überladen / und hernachmals im Umwegen Schaden thun / allermaßen sie sonst den durch die Schuld verursachten Schaden ersetzen müsten / v. §. 6. 7. & 8. Inst. ad L. Aquil. vid. not. ad c. 32. §. 5. Lib. 3. Wofern nur der Grund- Herr nicht selbst daran schuldig ist / so dem er den eingegangenen Fahrweg nicht ausbessern läßt / welches ihm doch in allerwege obliegt. Corpoll. de S. P. R. c. 3. num. 77. Wer aber den Fahrweg auf einem fremden Gut hergebracht / kan denselben für sich wol ausbessern lassen / v. l. 4. §. 5. ff. si serv. vind.

Ad §. 9. verb. Graben etc.

Bei großen Vorwerken werden Gräben geworffen / welches Graben aufwerffen unter die Frohn- Dienste zu rechnen: und solche Gräben können nicht allein zur Verfsicherung / sondern sie können

werden auch un
nemlich an den
stand sie so dann

§. 1. Des Stabfeld
Geschaffenbe
Gren der W
schlagen. §
pelle Art / d
Von doppelt
drettern. §
Schindeln / Et/
unterzogen
Von des Da

IV. Es
nd

her / daß man au
be / allerley Stre
auch das längste
auszuschöbern /
traben / maffen
wie auch Heu un
ternacht. Wind
schmack und nie
wed / als wann
es dann überein
beit Kraft und
Klögel- Thore
wenigst 12. hoch
fuhr / bey dem
einem wolbelade
zu können. In je
gang ein Klein Tde
statt dessen ein V
groffen Thor. G
nichtig und nühli
wendig nicht N
nach der gewöhn
Dann der Wind
blähet / als es die
sie lieber und sich
Seand der Sch
gen Mitternachte
ge Eröffnung hat
müssen sie etwa
und Ställen ent
Eröffnungen
der Wind / nicht
Welches durch J
und durch engege
sich hier auch bee
traud- Kästen und
§. 2. Die
Dach- Stuhl gan
fertiget / oder hal
Schuh hohen N
Prettern gemag
am längsten / di

werden auch unter die Grängen gezehlet / wann man sie
nämlich an den Grängen aufwirft; In welchem Ver-
stand sie so dann Land-Gräben oder Land-Wehren geneh-

net werden. v. Wehn. Obs. pr. voc. **Graben, Geld, &**
Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. 2. n. 9

Das XXIX. Capitel.

Von denen Stadeln und Scheunen.

Inhalt.

§. 1. Des Stabels Größe / große und kleine Thor. Gelegen- und
Beschaffenheit. Andere Luftstufungen. §. 2. Dreyerley
Arten der Wände. Von Nebentheilen / Viertel und Ver-
schlagen. §. 3. Die Zubereitung der Tenne durch eine dop-
pelte Art / deren eine aus Laim / die andere von Holz. §. 4.
Von doppelten oder dreysachen Tennen. Wie die Theile zu
betrettern. §. 5. Von der Schreunen dreyerley Dächern aus
Schindeln / Strohh / Ziegeln. Von einem mit Licht / Spänen
unterzogenen einfachen Ziegel-Dache. Von Wetterbrettern.
Von des Dachs Vorhebung und Verwahrung für Vögeln.

§. 1.

Der Dresch- Stadel soll lieber in etwas zu
groß als zu klein / auch des Staubes u. der
Feuers-Gefahr halber vom Wohn-Hause
abgesondert werden. Der Größe und des
Raums bedarff er auch unter andern da-
bey / daß man an den Nebenseiten oder Theilen Platz ha-
be / allerley Stroh lüfftig zu legen / und von statt zu stellen /
auch das längste davon zu Stroh-Schäben und Bändern
auszuschütten / und für dem Anseher desto besser zu ver-
wahren / massen das lüfftig und trocken ligende Stroh
wie auch Heu und anders / wann es die Morgen- und Mit-
ternacht- Wind durchwehet / mürber und milder am Ge-
schmack und nicht so ältlend oder müßlich und darnicht
weh / als wann es zu dick und hoch aufeinander liget / da
es dann übereinander erwarmet und erstocket / und die
beste Kraft und Geschmack verlieret / muß mit zweyen
Flügel-Thoren / deren jedes 12. Schuh breit und 14.
wenigst 12. hoch / versehen seyn / um bey dem einen die Ein-
fuhr / bey dem andern aber gegenüber die Ausfuhr mit
einem wolbeladenen Heu- oder Getraidt- Wagen nehmen
zu können. In jedes Thores Flügel einen wird zum Durch-
gang ein klein Thürlein eingeschnitten. Oder man setzet
statt dessen ein Neben-Thürlein in die Wand nechst dem
großen Thor. Gleichwie aber die Luft einem Stadel sehr
nöthig und nützlich / so ist sie doch zum worffeln so noch
wendig nicht / und darff eben darum der Stadel nicht
nach der gewöhnlichen Landes-Luft gerichtet werden.
Dann der Wind seitens also beständig und geschlacht ein-
bläset / als es die Drescher gerne haben. Darum brauchen
sie lieber und sicherer einen Sack zum Windmachen. Den
Stand der Scheunen betreffend / stehen sie am besten ge-
gen Mitternacht / doch daß sie auch von Morgen eini-
ge Eröffnung haben / der Luft einen Durchgang zu lassen /
müssen sie etwas erhaben / von aller Feuchte / Misten
und Ställen entlegen / kalt / lüfftig und trocken seyn. Die
Eröffnungen aber müssen so beschaffen seyn / daß nur
der Wind / nicht aber die Vögel durchstreichen mögen.
Welches durch Flügel-Läden an beiden Stien / Mauern /
und durch eingestricke Gitter geschehen kan. Anbey läßt
sich hier auch beobachten / was unten c. 30. §. 1. von Ge-
traid-Kästen und deren Lüftung erinnert wird.

§. 2. Die Wände werden entweder bis unter den
Dach-Stuhl gang aufgemauert; oder gang von Holz ver-
fertigt: oder haben den untern Theil aus einer 1. oder 1½.
Schuh hohen Muren / des übrigen Theils aber aus mit
Brettern genagelten Zimmer-Holz. Die erste Art dauert
am längsten / die andere wird von der Armut beliebet / die

dritte soll wider die Mäuse am besten dienen. Bey der er-
sten und theils bey der dritten hat man sich aufs fleißigste
für schwitzend und dunstenden Steinen zu hüten / und die
hievon oben gesezte Regeln wol zu beobachten: auch die
Mauer gleich und glatt zu bewerffen / um den Mäusen das
Hinaufkriechen zu verwehren.

Die Nebentheile an beeden Seiten der Tennen wer-
den mit gehäbschließenden starcken Brettern oder Läden
verschlagen / daß keine Körner durchspringen mögen.
Diese Wände müssen auch gemäßigete Höhe haben / daß
die Körner nicht überspringen können. Die Theile wer-
den auch / wo sie sonders groß / wieder in ihre Viertel ge-
theilet und unterschlagen / allerhand Getreidig besonders
hinzulegen oder zu setzen. Inwendig nechst den beeden
Thoren kommen auch kleine Vorschläge wie Kämmer-
lein / zur Verwahrung des Dresch- und Bind-zeuges als
auch der Süd und Abkehrichs. Diese aber müssen untenher
gebrettert seyn / damit besagte Dinge trocken darin bleiben
mögen. Bewegen die Alten das letzte allezeit eine Stie-
ge hinauf tragen lassen / als auch oben angegeben.

§. 3. Die Zubereitung der Tenne scheint eine gar
bekante Sache zu seyn. Es lauffen aber gleichwol dis-
falls oft Fehler mit unter. Bewegen hier über das /
was schon an seinem Ort von Aestrichen gemeldet / noch
was zu sagen. Es sind heutiges Tages zweyerley Arten
der Dresch Tennen. Die eine aus Laimen und Erden / die
andere aus Holz. Jene staubet gern / wie gut sie auch be-
reitet wird / und leidet Schaden durch die Durch-Fuhren /
massen sie durch die Räder / Huf- Eisen und Klauen bald
ausgetreten und grubicht gemacht wird / ist aber gleichwol
sehr gebräuchlich. Dazu kommen nun beyläufig 2. Theile
starcken Laimen / und meistens ein Theil leichter Erden.
Wann beedes schon am Platz gegenwärtig / hat es damit
seinen geweihten Weg. Wo nicht / ist der Abgang zu er-
sehen / und die Nothdurfft vom nechsten Ort / als seyn kan /
herbey zu schaffen / und kan solcher gestalt zuweilen auch der
Laim an der Stelle wo er ist zubereitet / und also auf die
Tenne gebracht werden. Damit aber der schwarzen oder
luckerichen Erden nicht zuviel drunter komme / muß man
solche vorher ausstechen / und auf eine Seite hinwegwerffen.
So dann kan man ein gut Theil Wasser übergießen / da-
mit der Boden erweiche / und wann nach etlichen Stun-
den durch hineintreten oder durch eine hinein gestoffene
spizige Stange der Boden laimicht genug befunden wird /
kan man erstlich einen und andern starcken Gaul drüber
her reiten / inzwischen auch von der ausgestochenen Er-
den / zusamt etwas Gerst-Süd oder Algen drunter men-
gen / und aufstreuen / und mit Wasser / darein Rüh-Roth ge-
rühret / nach Nothdurfft nezen / daß also soviel Erde / Laim /
Süd und Wasser untereinander komme / bis es alles wol
untereinander anzeucht. Wann es solcher gestalt ein paar
Stunden lang durchgetreten und gequetschet / läßt man
bis an den andern Morgen stehen / doch also / daß es et-
was eingesprenget und eingeglechet werde / damit es nicht
zu stark erharte. Des andern Tages siehet man zu / wie
zügig und steiff der gearbeitete Zeug seye / da man ihm dann
was mangelt von Laim oder Erden oder Rüh-Roth / Was-
ser und Algen weiter zugeben / und solches durch allerhand

Vieh wieder oder eine zwo Stunde eintreten kan. Dann schlägt man die eingetretene Löcher etlicher massen wieder zu. Darnach wird Eisen-Staub/ oder ein von Schmidt-Schlag abfallender Eisen-Zünder nach und nach drüber hergestreuet und mit untergetreten. Hat man dessen genug/wird er um so viel tieffer mit untergequetschet/wo nicht/so hab man acht/das er nur etwan einen oder andern Zoll tief mit unter das andere komme. Besser ist's / zumal wo man zuwenig hat / man trete ihn an einem andern besondern Ort ein / und überziehe damit den vorher eingegleichten Platz. Daraufstreichet oder geußt man leglich Thier-Blut/ als von Ochsen/ Kühen / oder welches das beste von Ziegen und Böcken / das wird dann nur obenher / und als weit es langet/ mit eingetretten oder eingeschmieret. Das Blut kan fast nirgend nützlicher angewendet werden als hier. Des Schmid-Zünder kan man auch einen guten Theil nehmen. Doch das dieser wol mit dem Zeug abgehöhret und durchtrieben werde. Wann man des Bluts auf einmal nicht genug hat/ kan man es wol zehenmal zu unterschiedlichen Zeiten wieder überstreichen / und den Fennen damit überfahren / allermeist / wann er noch nicht gar außgetrocknet. Zum völligen eingeleichen wie auch theils vorher / brauchet man eine **Breiteutsche** (vom Bauern-Volck Brutsche genandt) d. i. ein belauffig anderthalb Schuh langes und zum wenigsten einen Schuh breites Brett / das in der Mitte mit einem Schräg nach der Länge herauf gehenden Stiel angemacht wird. Diese Arbeit aber muß zu Anfang oder in Mittel des Junii / da die größte Hitze angehet/ aber lieber etwas zu früh als zu spät / vorgenommen werden : auf das der Fenne zuvor völlig außgetrockne / ehe man ihn gebrauchet. Auf diese Weise machet man auch die Fennen unter freyem Himmel. In Welschland und wo es viel Del-Bäume gibt / brauchet man statt des Bluts auch wol fürs Wasser **ungesalzenes Del**. Die hölzernerne Fenne wird also gemacht. Man leget gezimmerte Schwellen über zwerch der Fennen zu einem Grund / und zwar 4. 6. oder 8. nachdem die Fenne klein oder groß wird / die sind aber länger als die Breite der Fenne erfordert / und gehen beederseits über dieselbe bey 11. Schuh lang in die Theile hinein / und haben daselbst an beeden Enden im Beschlagen überständig gelassene Köpffe / die um 4. 5. oder 6. Zoll über die durchgehende Oberfläche empor stehen. Über diese Schwellen werden andere geschnittene oder gezimmerte Bäume herüber geleyet / und vermittelst der besagten Köpffe und etlicher Keilen zusamm getrieben / als oft man will / und zwar so gehab / wann sie nett geschnitten oder gezimmert / das sie Wasser halten. Je dichter und linder das ober Holz / je besser. Die Schwellen können von allerhand Holz / das sich nicht wirfft oder multert / genommen werden. Die Bäume aber darauf man drischet / wären wol gut von Linden / wo mans genug haben könnte / sonst tauget auch das Eichene / Buchene / Föhrene und anders Holz. Diese hölzernerne Fennen kosten zwar mehr als die Laimerne / bezahlen aber mit ihrer Dauerhaftigkeit / dabey hernach viel Zeit und Unkosten / der von vielen Jahren zusamm gerechnet auch ein ziemliches austraget / erspähret wird / allen angewandten Unkosten je länger je mehr / so kan man auch das Bretter Überlegens / welches bey Einführung des Getraids sonst in den laimernen Fennen erfordert wird / will man anderst die Fenne durch das Eintreten der Pferde und Ochsen nicht verdorben sehen / hierdurch entübriget seyn.

§. 4. Wo man viel zu dreschen hat / kan man auch zweyen oder drey Fennen mit Thorrwägen unter einem Dach angeben. Aber wegen Feuers-Gefahr werden sicherer mehr Scheunen dazu bereitet : damit / wann jene vom

Feuer angehet / die übrige möge gerettet werden. In den Theilen zur Rechten und Linken des Fennens kan eine Höhlung auf einen oder anderthalb Schuh gelassen / und über derselben über zwerch gefalzene Bretter bereitet werden / die sich wieder ausheben und übereinander schlagen lassen. Darauf würde das eingebrachte unausgedroschene Getraidig gesicherter und trockner ligen. Und könnten unter solchen Brettern auch allezeit Mäufffallen / diese Schie abzufangen / untergeschoben und zur Zeit der Bdden außgeäubert werden. Dieses solte der Mühe und den Kosten noch wol lohnen.

§. 5. Das Dach wird gemeinlich entweder von **Schindeln** / oder von **Stroh** / oder von **Ziegeln** gemacht. Was von einem jeden sonders zu halten / ist aus diesem 2. B. c. 16. §. 6. zu sehen. Im fall aber je die Mühe jemand treiben solte / sich des Strohes zu bedienen / so hat er doch den Nach-Nutzen / wann dasselbe lang genuset und von Winden zerrissen worden / und anfangt zu vermodern / das ers zum Unterstreuen gebrauchen kan / bis es dann wiewol weniger / als anders Stroh austraget / so doch den besten Dung gibet. Bey solchen Dächern aber muß der Giebel oder Forst wider der Winde Anstürmen wol verwahret / und die dahin kommende Schaben im Laim und Kuh-Roth-Wasser getunctet / und dieselbe damit vest ineinander gebunden / auch damit / wann sie schon eingebunden außliegen / überfahren oder geschmieret werden. Das **Schindel-Dach** / wann es vor dem Feuer wol bleiben hat / dauret es wol vier Stroh-Dächer aus. Und dieses wird disfalls um ein gutes übertroffen von dem **Ziegel-Dach**. Wer kein doppeltes Ziegel-Dach vermag / der lege die **Ziegel einfach über** / und gebrauchte statt der übrigen Lage/breite dazu ausgelesene **Licht-Späne** oder **Schleiffen** / deren Helfft untergeschoben die Klummen zwischen 2. paaren Ziegeln / die eine von innen / die andere von aussen beziehen und verwahren. Wann diese recht unterbracht werden / thun sie eben das / was die andere Keyhe Ziegel. Da muß aber der Forst mit noch mehr starcken Hohl-Ziegeln wol versehen / und die über das Dach herausgehende Latten mit **Wetter-Brettern** untergezet seyn. Welches auch bey den drey besagten und insgemein bey allen Dächern zu beobachten. Dann in Entstehung dessen legt sich der Wind unter denen über dem Dach und den Latten außliegenden Ziegeln / Stroh und Schindeln / hebt sie auf und wirfft sie ab / oder doch schwächet und rüttelt er sie. Wegen des Dachs genugsamer **Ausbreitung** über die Mauer heraus / und deren genauer **Verwahrung** wider den Einschluß und Einflug der Wind und andern Unziefers ist die Anmerckung aus C. 9. n. 1. 6. 7. dieses Theils und Buchs hieher zu erholen. Dann das man hier solte angeben / Netz oder Fischräuffen fürzuwehen und ein Loch dazu / diese Gäste zu verarrestiren / zu erlösen / das will sich kaum thun lassen : massen man in beschaffigten Orten sonst alle Hände voll zu thun hat. Besser ist / man fange sie zumal im Winter / vor der Scheuren / oder an einer Mist-Stätte / da man sie etliche Zeit angehöret und in der Menge hergelocket hat / hinweg : Verwahrt aber indessen den Stadel von unten an aus dem Grunde bis oben aus und auf allen Seiten herum aufs beste und beständigste. Inzwischen verstehet sich von selbst / das der **Stadel-Thore** jederzeit **verschlossen** bleiben müssen / es seye was darin oder nicht. Dann sonst laufft allerhand Viehe hinein / das darin zumalen bey nassen Wetter / und wo laimene Fennen und ungepflasterte Theile / durch scheren / wühlen / eintreten / Roth eintragen / nichts als Unmuth machen.

Recht

Ne
Ad C

Ad. §. 1. h
Der M
zu beoba
§. 1. Lib. 2.

Das ein
Stadel oder
geringste Zwei
ben neben ein
dies in acht n
ben darzwisehe
dit. priv. S
Stadel / dar
gen haben : A
auch ohne des

§. 1. Das se erbe
mäßig einle
len. §. 2.
Wetrich um
Brett. W
Wiederhol



hoben ziehet die
und machets lei
die höhere trock
gegen die niede
dem Kern nicht
wir billig besa
die Gelegenhe
quemet / muß i
Wann man ne
Grund um so v
ren und die ge
Nachsehen die
sehen ist solch
leichter gerettet
Eröffnungen ri
lüftung.

Sie wer
abgewendet un
diese Kästen ge
auch das die F
gegen Westen
genamander ü
rgend ein Of
ten geschieht /
gen. Fenstern a
wend ist warm
fund. Will n
Eröffnung nur
Sonnen / un

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 29. Von den Stadeln und Scheunen.

Ad §. 1. h. Cap. v. Gleichwie aber die Lufft etc.

Der Wind zum Dreschen nöthig / und was hier zu beobachten/davon bestiehe Notat. jurid. ad Cap. 33. §. 1. Lib. 7.

Ad §. 2. & seq.

Daß ein jeder auf seinem Grund und Boden einen Stadel oder Scheune bauen dürffe/davon waltet nicht der geringste Zweifel/wosfern er nur/wann er vielleicht denselben neben einem öffentlichen Korn-Boden aufrichten will/dieses in acht nimmt / daß er einen Raum von 15. Schuhen dazwischen liegen habe. v. l. Mœniana. II. C. de ædific. priv. So gibt es auch zuweilen gemeinschaftliche Stadel / darinnen ihrer zwey oder mehr ihr Getraid liegen haben : Da dann auf bedürffenden Fall wol einer auch ohne des andern Gemeiners Willen sein Getraid

hineinlegen kan / l. si communes ædes 12. ff. commun. div. Wosfern er nur keine solche Last hineinbringet / welche der Stadel nicht ertragen mag / arg. l. sicut. 8. pr. ff. si serv. vind. & l. cuius ædificium. 24. ff. de S. P. V. Auf fremden Grund und Boden aber einen Stadel oder Scheune zu bauen / ist ohne habende Berechtigung nicht erlaubt / und so wider des Grund-Herzn Wissen und Willen ein solches Gebäud aufgerichtet würde / könnte sich derselbe gestalten Sachen nach / dessen / als eines Antheils seines Grundes wol anmassen / §. 30. & 31. J. de R. D. Es wäre dann daß eine solche Scheune nur aus Holz und solcher gestalt gemacht wäre/das man sie nach Belieben hin- und wieder bringen könnte / gestalten selbige dißfalls vor keinem Theil des Grund und Bodens gehalten werden könnte. v. l. Titius horreum. 60. ff. de A. R. D. Add. Coepoll. de S. P. V. C. 72. Ubrigens wird ein jeder Haus-Vatter seinen Stadel im bauen also zu verwahren wissen / daß weder die Vögel noch die Mäus / oder anderes Ungeziefer Schaden thun könnte. Vid. interea Struv. de muribus damn. in Disp. Anno. 1676. Jenæ habit.

Das XXX. Capitel.

Von Getraid-Kästen.

Inhalt.

§. 1. Daß sie erhaben seyn und gegen Norden stehen und die Lufft mäßig einlassen/und mit engen Gitterlein versehen seyn sollen. §. 2. Ihre Größe/verschiedene Bahnen/und Schütten/Bestrich und Boden-Listung. §. 3. Vom Aufzug und Rutsch-Brett. Wie alte Kästen ohn Nachtheil zu benutzen / mit Wiederholung einer allgemeinen Erinnerung.

§. 1.

In Korn-Kästen sind auch wie die Dresch-Stadel an einem etwas erhabenen Ort zu bauen. In niedrigen Kästen behält zwar das Korn seine natürliche Feuchte / und bleibt daher schwerer und völliger. In den hohen ziehet die Hitze die Feuchtigkeit aus dem Kornlein / und machet leichter und geringer. Aber angesehen / daß die höhere trockene Lufft etwas reiner und gesünder / hingegen die niedere etwas feuchter und träger / und daher dem Korn nicht so anständig / sondern schädlich / beloben wir billig besagten mittelmäßigen Platz. Im Fall aber die Gelegenheit des Orts sich von Natur dazu nicht bequemet / muß ihm mit Kunst und Rath geholffen werden: Wann man nemlich einen Kasten um so viel höher und am Grund um so viel stärker führet. Wann sie dicke Mauern und dicke gehäbe Läden haben / kan man durch fleißiges Nachsehen die Hitze ziemlich mäßigen. Wann sie frey stehen ist solches gut in entsehernder Feuers-Brunst / da sie leichter gerettet werden können : Dienet anben / wann die Eröffnungen richtig / zu allerseits zeitiger einnehmender Belüftung.

Sie werden auch billig von übertriehenden Orten abgewendet und entfernet. Hier wird wol gerathen / daß diese Kästen gegen Mitternacht stehen / inzwischen aber auch daß die Fenster so etwas klein seyn müssen / von Osten gegen Westen / und von Norden gegen Süden gerad gegeneinander über eintreffen sollen / zu dem Ende / wann irgend ein Ostwind einkehret / welches dieser Landen selten geschieht / daß man ihm zum Durchzug nebst den Morgen-Fenstern auch die Abend-Fenster eröffne. Denn der Ostwind ist warm und trocken / und daher auch rein und gesund. Will man es damit aufs beste machen / muß solche Eröffnung nur früh morgens vor und nach Aufgang der Sonnen / und um den Abend / und nur 3. bis 4. Stunde

lang währen. Die Abend-Fenster aber müssen hingegen / desselben Windes duftenden und meistens wettermachenden Anhauch abzuwenden / sonst jederzeit geschlossen bleiben. Welcher Abend-Wind aber im übrigen als eine reiche / Fruchtbringende / herrliche und unentbehrliche Gabe Gottes / ohne welche die Natur nicht bestehen könnte / zum Lobe des Schöpfers zu achten. In gleichem Verstand und ebenmäßiger Ursach halber sollen um des Nordwindes willen / welcher auch hier der nützlichste / weil er kalt und trocken / auch die Mittags-Fenster eröffnet werden. Aber nicht hinwiederum. Dann die Süd-Fenster müssen dem Süd-Wind nie aufgethan werden / um dessen Einlassung willen sie auch nicht gemacht werden. Daß aber alles mit Behutsamkeit / wann nemlich der Nord- und Morgenwind wehen / aber nicht wann sie rasen und reifen / und zur Gemüge nicht aber überflüssig / auch zu Zeiten nicht immer / damit die durchstreichende Winde dem Getraid nicht mehr Schaden als nutzen / und nicht mehr an der Krafft der Früchten ausziehen / und ausdunsten machen / als sie durch Abkühlung hinein tragen. Welches auch in Stadeln und Kellern und überall zu beobachten. Insonderheit aber müssen die Fenster um und um mit enggestrickten eisernen Gitterlein denen Lufft-Schwermetzen den Zuspruch abzuschneiden / vorgezogen seyn.

§. 2. Der Größe nach soll man lieber zu viel als zu wenig thun / wie sonst allenthalben bey allerhand Gebäuden / und kurz vorher in dem angegebenen Dresch-Stadel erinnert worden / daß man bey guten Jahren nicht noth habe mit der Frucht hin und her zu wandern / und bey andern zum Unterbringen einen Platz zu erbetteln / zu erpressen / oder um Geld zu bestehen / die zu solcher Zeit auch selbst nicht allezeit Raum genug / oder doch nicht zu viel für ihre Früchte haben. Oder Angebäude anzuflicken / und dergleichen nichts als Zeit vertreib und Unlust auch Unkosten nach sich ziehende Mittel zu ergreifen. Zumalen man auch solcher Zeit nicht allweg die Gelegenheit hat die Frucht an den Mann zu bringen oder aber Bau-Leute zu bekommen / auch die Zeit selbst zum Bauen unbequem und untüchtig. In denen weitsichtigen aber ist Raum das Getraid umzuschlagen / und allerhand Früchte unterzubringen. Da werden 3. 4. 5. und mehr unterschiedene

H 3

Boden

Boden oder Bühnen übereinander in genugsamer Höhe und in denselben wiederum unterschiedene Schüeren/ damit jede Art des Getreides sein besonders Lager habe/ fertiget. Die untern Böden werden gemeinlich mit Aestrich beschlagen/ die obere aber mit wolgeschaltzen und gehab in einander getriebenen und zu dem Ende vorher wol abgedröhten Läden oder Brettern getäfelt. Wers nicht besser vermag noch weiß/ gebrauchet auch hier ein Aestrich/ wie es kürzlich zur Drechtemme beschrieben worden. Bessere Arten sind an ihren Ort angewiesen c. 13. und c. 24.

§. 3. Ein Aufzug ist hier sehr nöthig und bequem/ die Früchte in den Säcken auf die Böden hinauf zu ziehen/ wie dergleichen bald unten im 31. Cap. im Nis samt der Beschreibung zu finden. So bereitet man auch solches in Säcken herab zu lassen ein Ruesch/ oder Ablasß Bret/ das ist so lang/ daß es von der Unterschwellen einer in der Mitte der Vorwand gewölbten Eröffnung auf einen unfern von der Wand stehenden Wagen herabreichet/ in dessen Seite es abdachend aufgestellt wird. Ist aus eichenen/ lindenen oder ahoenen Holz/ glatt gehobelt/ und an beeden Seiten mit Latten vorgezogen/ den nach der Länge herab rutschenden Sack gleich herab zu lencken. Es können zwey solche Bretter/ deren eines vom untern Boden/ das andere von einem obern herab gehet/ d. i. ein kurzes und ein langes verschaffet werden. Die besagte Eröffnung aber ist nicht über 3½ Schuh breit und etwa 5½ Schuh hoch/ wird mit einem Doppel-Schürlein beschloffen/ und mit einem 2½ Schuh hohen getheilten Geländer-Schürlein/ so man auch ausheben kan/ vorgezogen/ um deren Willen/ so da zu thun haben/ und etwa mit dem Schwindel behaftet sind. Hiernächst ist anzufügen/ daß bey alten Kästen/ welche man/ die Unkosten zu meiden/ gerne stehen/ und doch nicht ganz ungeändert lassen will/ dieses zu thun. Wann sie nemlich zu niedrig/ soll der unterste Korn-Boden zum mindesten zwey Fuß hoch über dem

Erdboden erhaben seyn/ auch von starcken wol ausgetrockneten Läden/ nicht aber mit einem Aestrich oder Ziegel-Plaster/ welches so wol staubt als auch die Ortszeitig kühlet/ überleget seyn. Der Raum oder die Abhaltung zwischen der Erden und dem Boden inwendig kan mit Kohlen und etwas grob zer Schlagenen Eisenschamm oder Schmid-Zinder/ gröblich zerstoßenen Glasstrümmern/ Flachs-Ägen und dünnen Kranerwet-Reislein/ so alles unter einander zu mengen/ ausgefüllt werden. Das hat so wol alle duffende schädliche Feuchtigkeiten/ als auch Kägen und Mäuse/ welchen sonst dergleichen finstere Orte guten Aufenthalt geben/ zurück. Gleichwol aber höhet weder diesen noch anders in die Länge/ wann die Mauern selbst nicht aufs beste/ und tief gegründet und ohne wenig gelassene Lucken wol ausgefüllt auch inwendig und auswendig nebenher wol zugestampffet werden. Dann die Gäfte bohren überall an und ein/ und miniren hin und wieder in der Krümme herum/ in/ neben und unter den Mauern und Wänden/ üben sich zumal im verren des gemeinen liederlichen und mit Roth-Wasser angemachten mürbem Mörtels/ zermalmen ihn meisterlich und machen dadurch manche tierliche Schnecken oder Geheim-Stiere. Wer solchen Kunst-Grabern vorbeugen und die Schliche verbauen kan/ mag wol fürsichtig heißen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXX. §. 1. & seqq. Von Getreid-Kästen.

Von denen Getreid-Kästen und Korn-Häusern ist bey dem 36. Cap. §. 2. & 7. gehandelt worden/ wo aber dieselbige vor diesem erbauet worden/ daß die Früchte darinnen nicht haben können faul werden/ davon ist bey dem Bulengero de vectigal. c. 8. & 9. nachzutragen. Add. Coepoll. de S. P. V. cap. 72.

Das XXXI. Capitel.

Vom Bräu-Hause und dessen Zugehörungen insonderheit dem Malz-Tennen/ und der Dörr-Stuben.

Inhalt.

§. 1. Des Bräu-Hauses Beschreibung/ Weitschafft/ Gelegenheit/ insonderheit hier gegebenes Maß. §. 2. Der Malz-Tennen Beschreibung. Welche Art derselben unter vieren die beste/ und warum? Dessen Bereitung/ insonderheit des Plasters/ so zweyerley. Das Reich-Rammerlein mit seinem Ablasß. §. 3. Der Dörr-Stuben zweyerley Arten/ die Niederländische/ samt deren Beschreibung/ und dahingehöri gen Anmerkungen. §. 4. Die Bairische und ihre Zugehör. §. 5. Eine Erfindung die Dörr und alle andere Gemächer durch ein Hitz-Gewölb zu heizen. Vom §. 6. bis §. 14. ist befindlich ein Entwurf und Durchschnitt eines vollständigen Bräu-Hauses. §. 14. Profil eines Aufzugs.

§. 1.



Urch das Bräu-Hause verstehen wir hier ein solches Gebäu/ in welchem nechst des Bräuers Wohnung auch alles was zum völligen Bier-sieden von Anfang bis zum Ende gehöri g/ begriffen ist/ und kurz zu sagen ein vollkommenes Bräu-Haus. Des Bräu-Hauses Weitschafft soll nach gemessener Erwägung des Vermögens und Verschleißes/ und so genommen werden/ daß alle dessen unten im Profil angedeutete und beschriebene Zugehörungen/ nechst Böden und Kellern/ und des Bräuers Wohnung/ zusamt dem Mittel-Platz zum Fässerwaschen zc.

und zur Durchfuhr einen zwar nicht übermäßigen sondern wol zulangenden Raum finden. Daß aber jedes Bräu-Hause von allen dufftigen/ sumppfig- und unreinen Orten entfernet und ein wenig erhaben stehen soll/ ist von selbst zu erachten. In gegenwärtigem Grundrisse ist dessen Länge 100. die Breite 60. Schuh. Das Maß jeden Theils und Stückes derselben ist im Grund-Nis mit angemessen.

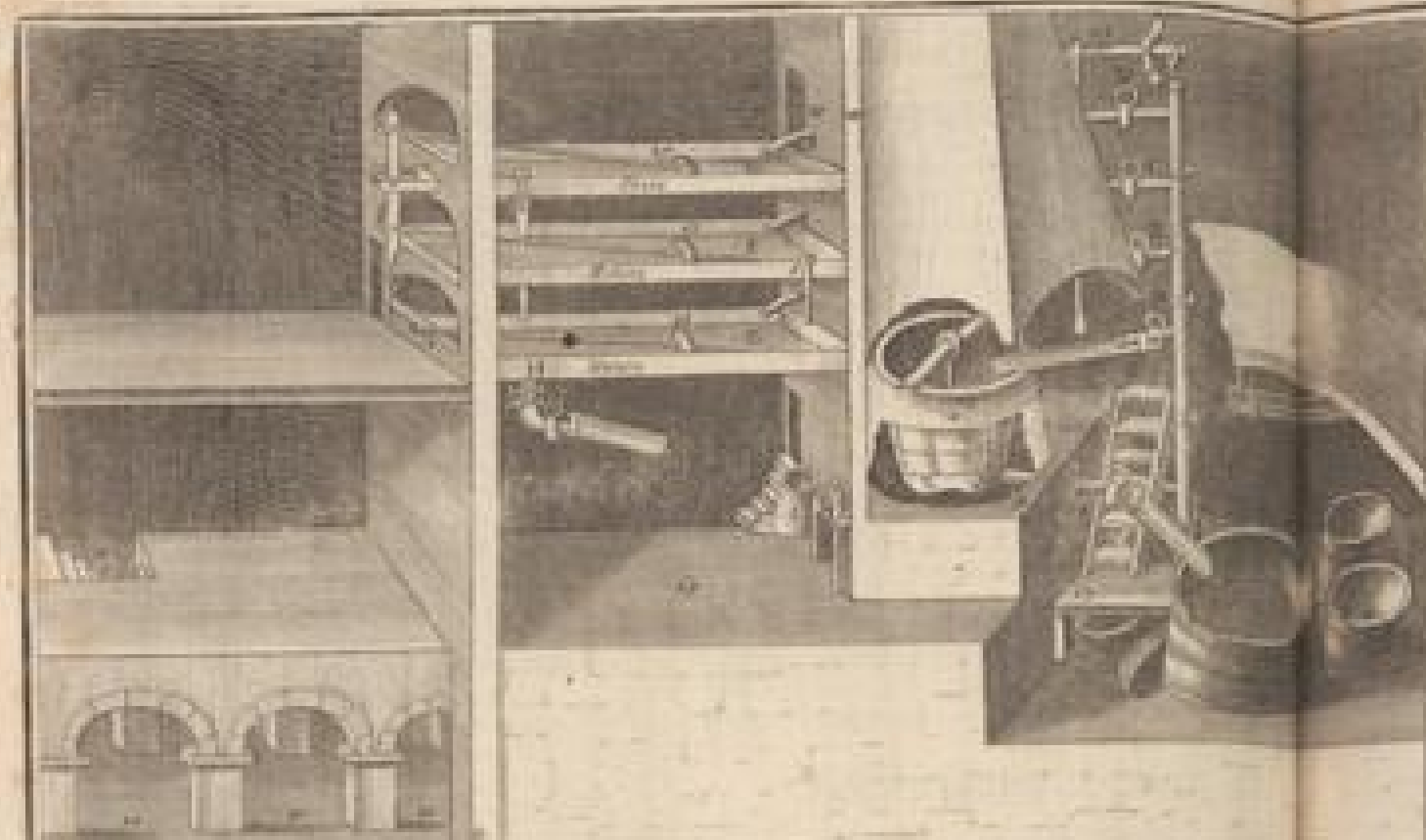
§. 2. Die Malz-Tenne muß nicht nur vest und sauber/ sondern auch weit genug seyn/ daß man darinnen viel Getreid möge malzen können/ als man zu zwey und mehr Bräuen nöthig hat. Diese Tenne wird entweder an einem kühlen Ort an der Erde/ oder halb oder ganz unter derselben als ein Keller/ oder auch in der Erde in andern Gaden bereitet/ nachdem es der Platz gibt und so läßt. Unter diesen Arten ist die so ganz unter der Erde und nechst derselben/ die so halb in der Erden die beste. Dann in jener ist eine gleiche Luft und Kühle so wol Winters als Sommers/ da kan man mit Aufschütten und Umschlagen des Malzes eine gleiche beständige Mamer und Maß halten/ und mithin manche Sorg/ Stund und Beschehen ersparen. Die aber so auf der Erden und oben in einem Zimmer stehen/ sind wegen der Unbeständigkeit/ die ihnen von dem Wechsel der Wärme und Kälte zuwider manchmal schlecht und nicht ohne Schaden zu gebrauchen.

... wol aus
... oder so
... die Höhe
... wendig für
... schaum
... so alles umes
... Das hält so
... als auch die
... nstere Dorte
... aber hilt
... die Mauer
... ohne ang
... dig und aus
... Dann die
... niren hin und
... und unter den
... n veriren des
... angemachten
... und machen
... heim-Stege
... die Schöde

en.
reid-Kisten
en-Hausen
... worden / we
... eden / daß die
... werden / dann
... nachzulesen

n Maly

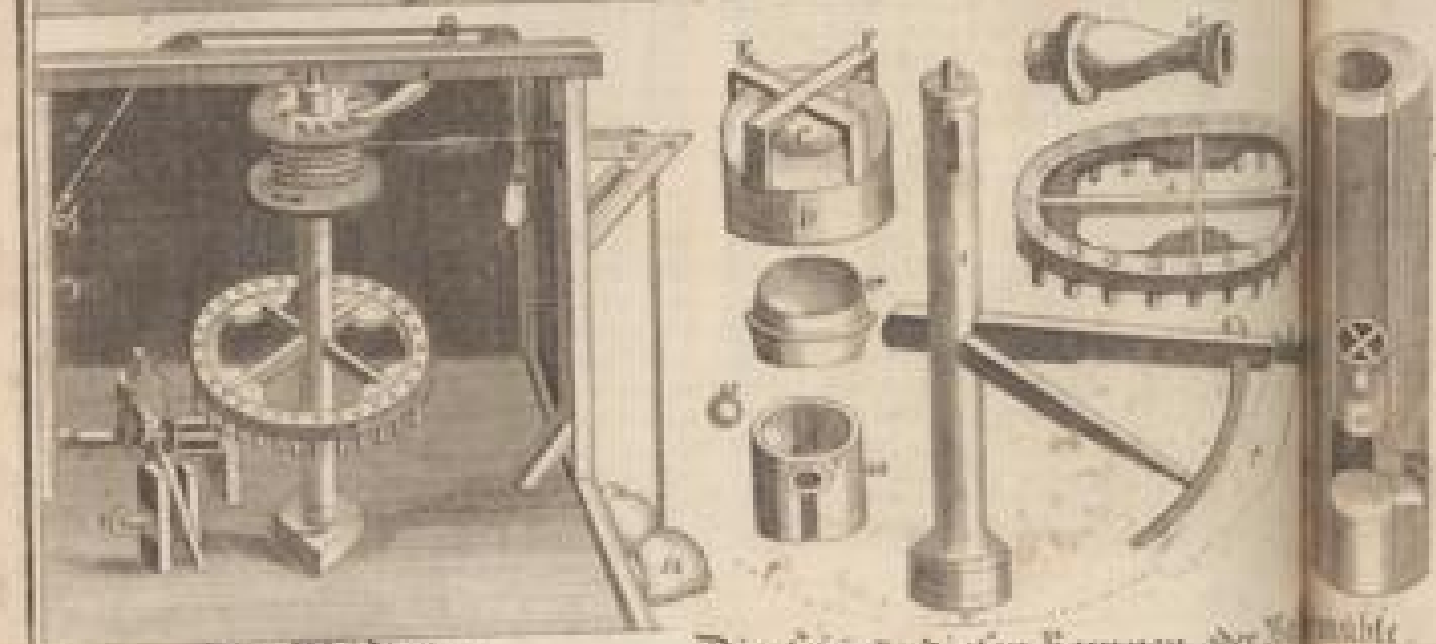
... ffigen sondern
... er jedes Reib
... reinen Ort
... / ist von selbst
... ist dessen Lka
... als jeden Zeit
... mit angemachte
... er vest und so
... man darau
... an zu ynen und
... wird enwe
... alb oder ganz
... in der Höhe
... lag gibt und
... ter der Erden
... rden die best
... le so wol Mo
... pütten und
... ge Mamer und
... rund und
... den und eden
... eständhafte / die
... Ralte zu
... zu gebraucht



Ein im Riß entworfenes Bräu-
hausß samt dessen Zugehör.



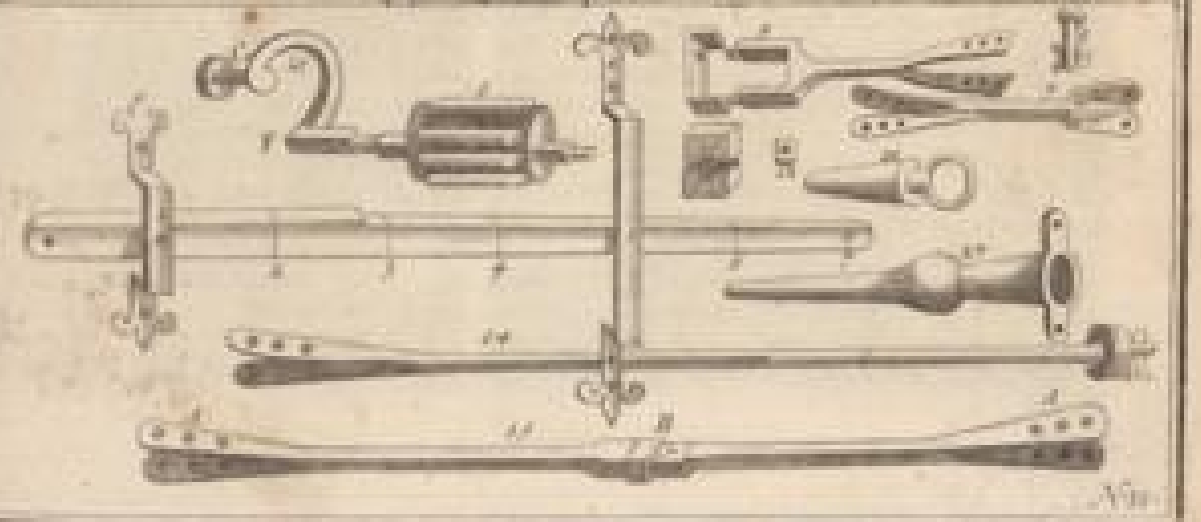
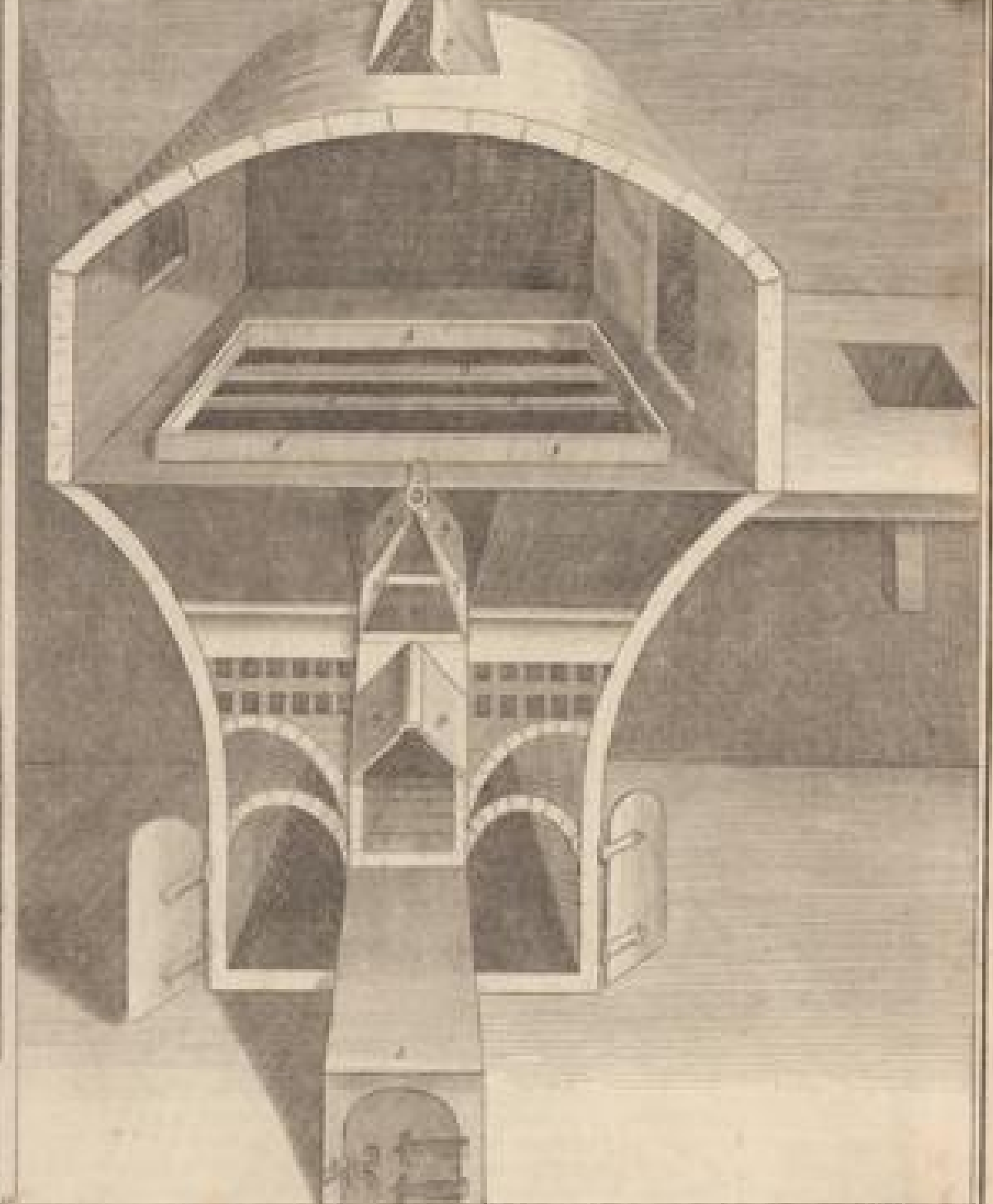
Die wasserMühle
oder Mörse



Der Müllsüg

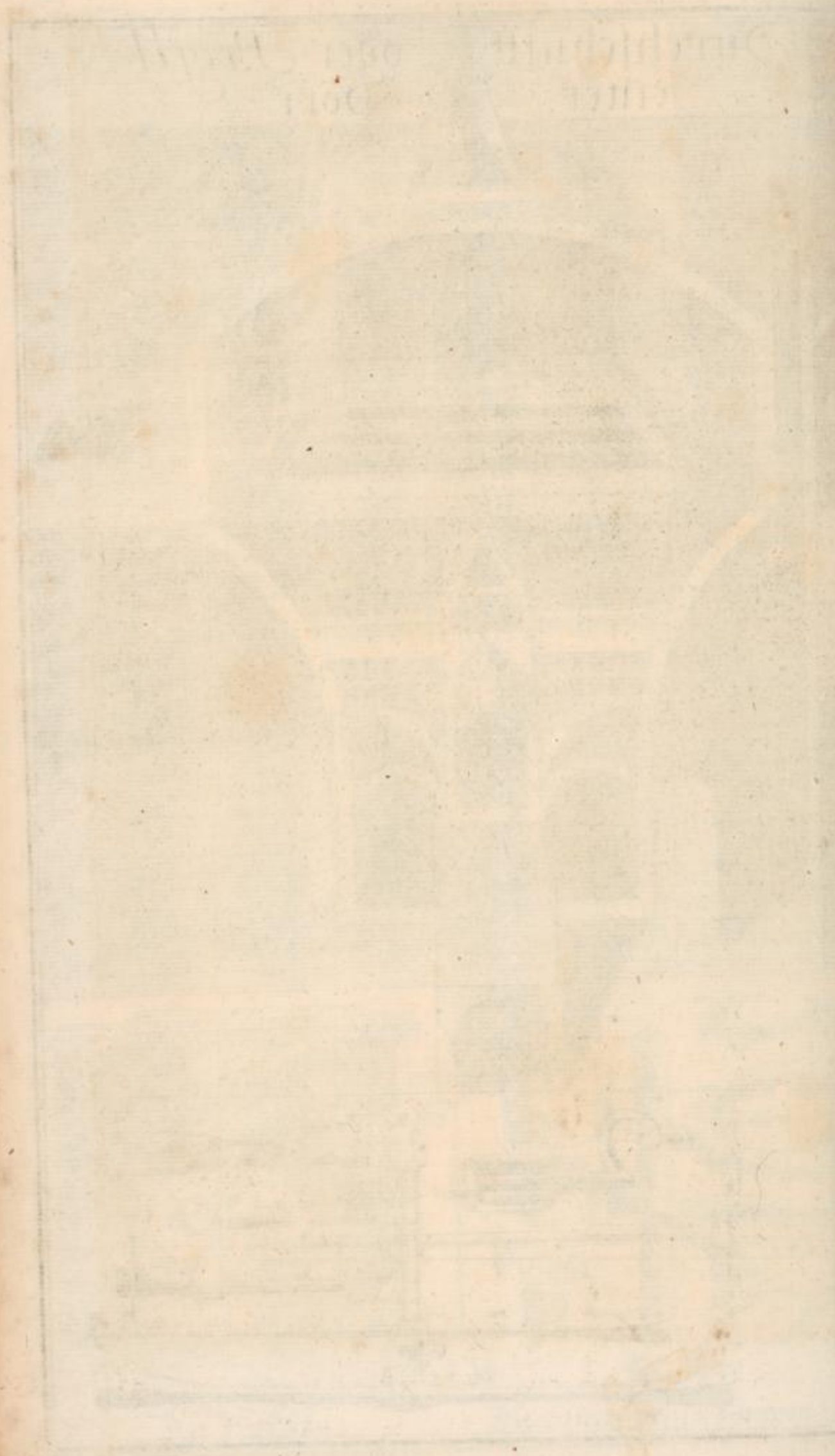
Die Stücke vieler Pumpen der Mühle

Durchschnitt
einer
oder Profil
Dorr



170





Der mit be
hier seinen
ergötet w
Keller kan
reit werden
beit machet
mer darauf
ge gegen M
vornher in
fahr und ned
der den völlig
zu nehmen /
der Knechte
hend noch w
ren / fante di
aber sodann
mit auserles
abgerieben in
aber ihre Fen
dazu ein Aest
war der gestu
si / den Baum
gemachte Ede
nen her Sal
eingeleichen in
zubereiteten
das Salz mit
Weltig mit
über / und vo
dasi der Tem
verliebre und
amerlechten
was in das M
Maß anfeuch
aber durch da
gemacht und
man die vorig
Mah Zeime
melein 15.
grand ist 13.
auch 16. Ein
gabet ein Able
gefaßt himal
de Mah Ze
mühfames E

§. 3. D
in solche ent
Jene muß ü
wegen Niede
nodurch die
lang und hoc
Werte aufwa
zu stark zuse
te Höhe vom
ferung mit
Breiter wenn
auch wol auf
Herd / 4. S
hoch aufgema
macht / und in
legten Mauer
sein wie das a
Reih der ung
munder die un
kommet ein la
weit / hat an j

Wer mit bräuen wol fortzukommen gedencket / der soll hier keinen Unkosten scheuen / dessen er hernach reichlich ergöhlet wird. Dieser Malz-Tenne oder vielmehr Malz-Keller kan mit einem Creus-Gewölbe und zwey Seulen besetzt werden. Wann man ihn 40. Schuh lang und 30. breit machet / können auf einmal in 2. Hauffen 16. Simmer darauf gemalhet werden. Wird hier nach der Länge gegen Mittag nach der Breite gegen Abend / und also vornenher unter der Kammer und Gewölbern / der Einfuhr und nachsten Platz daran angerichtet. Will man aber den völligen Platz der ganzen Breite des Hauses dazu nehmen / und disseits gegen Morgen bis an das Lager der Knechte so unter der Holz-Leg / jenseits aber gegen Abend noch weiter unter die Länge des Hauses hinein fahren / könnte diese Tenne noch eins so groß werden. Müste aber sodann auch mehr Seulen haben. Der Boden wird mit auserlesenen Ziegeln gepflastert. Die müssen wol abgerieben und in nette Gleichheit gerichtet werden: Die aber ihre Fugen oberhalb der Erden zurichten / machen dazu ein Aestrich mit durchgearbeiteten Laim / und zwar dergestalt / daß sie sobald der Tenne frisch geschlagen ist / den Laim mit einer Gabel wol durchstechen / und in die gemachte Löcher / in gleichen auch über den ganzen Tennen her Salz streuen und dann denselben dicht und glatt eingeben und abebnen. Einige sondern von dem schon zubereiteten Laim beyläufig das drittel ab / und knetten das Salz mit Füßen wol darunter ein / eben wie man den Weizen mit Händen arbeitet / breiten hernach solchen über / und vergleichen ihn. Das Salz aber dienet dazu / daß der Tenne davon seinen Erden-Geschmack in etwas verliere / und hingegen wann er ausgetrocknet / von der einverleibten balsamischen Kraft des Salzes immer etwas in das Malz über sich ausdünstet / und solches in seiner Was anfruchte / mürber und beständiger mache. Weil aber durch das oftmahlige Umrühren der Laim auführig gemacht und daher auch das Malz unsauber wird / ziehet man die vorige Art dieser billig vor. An der Seiten dieser Malz-Tenne wird obenher auf der Erden das Weick-Kammerlein 15. Schuh im Quadrat angeleget. Der Weick-Grund ist 13. Schuh lang / 7. breit / 9. tief. Darin kan man auch 16. Simmer auf einmal weicken. Aus der Weick gehet ein Abfluß d. i. ein viereckicht Loch mit Brettern eingestrichet hinab durch die Mauer schräg durchgeführt in die Malz-Tennen / dadurch das gewickte Malz ohne mühsames Tragen hinab gelassen wird.

§. 3. Die Zubereitung der Dörr-Stuben belangend ist solche entweder Niederländischer oder Bairischer Art. Jene muß über einem ziemlich hohen Gemach oder über zwey Niedrigen stehen / und das darun / weil die Röhren / wodurch die Wärme in die Dörr geführt wird / gleichfalls lang und hoch seyn müssen / damit die Hitze durch das Weite aufwallen in etwas gemässigt dem Malz nicht allzu stark zuwage und es nicht anbrenne. Und muß die ganze Höhe vom untern Boden an / auf welchem die Unterfeuerung mitten durchliegt / bis an die durchlöchernten Bretter wenigst 20. Schuh betragen / erstreckt sich aber auch wol auf 24 / 26 / 28. Schuh. Nun wird erstlich der Heerd / 4. Schuh breit / 8. lang und einen halben Schuh hoch aufgemauert. Das ist / der Heerd muß doppelt gemacht / und zwar das erste mal so gut und völlig mit umgelegten Mauer-Ziegeln oder Heerd-Steinen aufgemauert seyn wie das andermal / damit wann einige von der andern Nah der umgelegten Ziegel durchgebrandt / nichts desto minder die untere Bestand halten. Auf denselben Heerd kommet ein langes Defelein inwendig anderthalb Schuh hoch / hat an jeder Seiten ein Mauerlein eines halben sta-

chen Ziegels dick / und einen umgelegten und aufgesetzten Ziegel / d. i. 9. Zoll hoch. Auf welchem Seiten-Mauerlein mit auf und gegeneinander gesetzten Ziegel-Steinen ein Gewölblein oben wie ein Forst zusamm geführt und gewölbet wird. Und solches zugeführtes Gewölblein wird wegen einiger Anbildung der Form der Sattel genennet. Vornenher hat es zur Anfeuerung ein eisernes Thürlein / so groß als es der Schlund leidet. Aus und auf diesem länglichten Defelein soll am hintersten Ort eine gevierdte und inwendig wol ausgetünchte oder sonst glatt vermaurerte und verstrichene Röhren / von unten auf 18. oder 20. Zoll weit angefangen und über sich auf halben Theil in dieser Weite aufgeführt werden. Diese wird die Sau genennet. Wann nun die Röhre also die Helffte erreicht / muß man sie nach einer schrägen Linie zu führen und einziehen / daß sie am Ausgang des Schlundes inwendig 9. oder 10. Zoll weit verbleibe / und zwar in solcher Höhe / daß sie noch anderthalb Schuh bis an die durchlöchernte Bretter zu steigen hätte / wann sie solche gar erreichen sollte. Die Malz-Bretter aber müssen dick mit Löchern durchbohret seyn. Die Löcher sollen von unten auf einen Zoll / oben aus aber nur drey viertel Zoll breit und also zugehörig gebohret ; das obere Theil des Lochs aber übers Creus ein wenig eingeschnitten seyn / so bleiben die Körner lieber droben / und bekommen eben so viel von der Wärme als wann die Löcher gleich durchgebohret wären. Auch sollen die Löcher nicht ohngefehr sondern in der Entlegenheit eines so nah oder weit als das andere gebohret werden. Die Bretter aber werden bey dieser Art auf ihre Dörre-Balken (welches auch eiserne Stangen seyn können / wer so viel wolte dran wenden) gleich übergelegt / haben an den Seiten ihren Falz / in welchem sie zusamm geschoben werden können. Zudem Ende wird auch ein Auszug oder Schub an einer außern Seiten gemacht / durch dessen Herausziehung einem Brett Luft gemacht wird / daß die andern geschwundene / wanns Noth thut / desto bequemer zusam geschoben / oder einige herausgenommen und verbessert oder verwechselt werden können. Unten zu beeden Seiten des langen Hitz-Defeleins sind vornenher 2. andere Thürlein / dadurch man hinein schliessen / und das herab gefallene Malz umrühren und mit der Krucken heraus ziehen und auffassen kan. Solche Nebenseiten / sonst auch Hüllen genennet / sind auch mit bewehrten Ziegeln glatt zu überplastern / wiewol sich etliche auch mit einem Aestrich so hin behelffen. Zu beeden Seiten wird auch ein Luft-Loch / etwan 4. Zoll weit / ins gevierdte hinaus gemacht / dadurch die das herabgefallene Malz umwendende Luft schöpfen. Wo aber die Nebenseiten so beschaffen / daß man das herabgefallene von aussen her umrühren kan / sind hier solche Löcher unnöthig. Die Dörr ist unten bey der Unterfeuerung 8. Schuh breit und 10. lang. Oben aber 15. Schuh lang und 13. breit. Darauf kan man 2. Simmer und etwas weniges drüber auf einmal abdörren. Der Dörr-Stuben oberster Theil von den Brettern bis an den obern Boden ist zum meisten 54. Schuh hoch / und kan noch um einen Schuh erniedriget werden. Die Wände werden also bereitet / daß sie sich wie ein Trichter (Frachter infundibulum) in der Krümme allerseits rücklings hinauswärts schräg hinaufziehen / und von besagter untern Weite der 10. Schuh / bis zur Weite der 15. Schuh ausbreiten / und bey den Brettern sich endigen. Oben in der Mitte der Dörr-Stuben gehet ein Camin hinauf von Brettern gemacht / weil diese den Zug besser haben als die Ziegel / auch hier keine Feuers-Gefahr zu besorgen. Dabey sind aber noch unterschiedliche Neben-Puncten als Anmerkungen beizufügen. (1.) Wann es unten auf ebener Erden am Platz gebracht / wird der Heerd oben im andern Boden ge-

den gefeget: Da dann die Dörrstübe um so viel mehr in die Höhe hinauf gefeget werden muß. (2.) Dafern die Röhre ihre juste Höhe des niedern Gebäues halber nicht haben kan / muß der untere Heerd und Ofen um einige Schuh länger / oder aber / wann dieses der Platz nicht leidet / hinten am andern Ende oder etwas gegen der Mitte übers Kreuz geführet werden / dadurch dann das Feuer auf jene Art durch den verlängerten Lauff / auf diese aber durch den Nebengang über zwisch eben das ausrichtet / was es sonst durch höheres steigen hätte thun müssen.

§. 4. Die **Bayrische** oder **Sattel-dörr** aber wird miteinander nur bey 5 1/2 Schuh hoch / kan auch noch ein wenig niedriger seyn. Hat entweder einen doppelten Heerd und 2. lange Defelein darauf zum lauffenden Feuer / oder nur einen. Wo 2. Herde einer an dieser / der andere an jener Seiten gemachet werden / so kommet zwischen beeden ein Schlupff-Thürlein in die Mitte / und diese Thürren werden wol 20. Schuh lang / aber nicht oder kaum halb so breit / wo aber ein Heerd gemachet wird / da kommet ein Schlupff-Thürlein ditz / und ein anders jenseits. Der **Sattel** wird entweder mit gegeneinander aufgefegten / und mit Laim beschlagenen Hohl-Ziegeln / darüber oben am Forst wieder andere überlängs kommen / dadurch sich dann von unten her die Löcher selbst geben; oder aber mit sonders dazu bereiteten durchlöcheren Dörr-Ziegeln gemachet. Das übrige ist der oben beschriebenen Art der langen Defelein allerdings gleich / doch daß hier gegen beeden Schier-Löchern über hinten aus an jedem Stiermäuerelein oder vielmehr Rück-Bändlein entweder 3. Zug-Löchlein / deren jedes 2. Zoll in die Vierung / und zwar in einem Dreynangel / oder nur eines welches um so viel desto größer gelassen wird. Die **Durchlöcherete Bretter** haben zu beeden Seiten ihre Anlag an der Wand / werden aber nach der Form des unter ihnen sich befindenden Sattels / jedoch nicht so gar schräg oder gähe gegeneinander auf den Dörr-Baum / welcher entweder aus Eisen oder aus Eichen-Holz / geleset / also daß sie wie ein doppeltes Bücher-Pult aussehen. Da dann die eine Reihe der Bretter über die Dicke der andern Bretter hinüber reichert / und nach derselben Schräge sich gleich abstößet. Oben und an den Seiten werden einige Löcher zur nothwendigen Ausdunstung gelassen. In diesem dörrt sich das Malz innerhalb 14. Stunden / muß aber fort und fort umgerühret werden. Der hohen Niederländischen Dörrren bedienen sich meistens die / so weißes; jedoch auch die so braunes Bier bräuen. Die niedere Baiersche Sattel-Dörr aber tauget allein zum braunen Bierbrauen. Dann jene dörrt etwas gelinder und bräunet das Malz nicht so sehr an / dadurch wird das Bier viel geschlechter. Diese aber gibt dem Malz eine Braune; und daher auch dem Bier eine dergleichen starke Farbe.

§. 5. Dieses sind nun die gebräuchlichsten und besten Arten / mit deren Veränderung Verbeser- und Verwechselung unterschiedliche Personen / so damit ihre Nahrung suchen / nicht wenig auch selten ohne Nutzen beschäftigt sind. Dergleichen klugen und unpartheyisch urtheilenden Gemüthern geben wir auch diese nachfolgende Manier zu bedenken anheim. Nämlich wir stellen den nützlichen Gebrauch eines **Hitz-Gewölbes** (westwegen dessen oben c. 10. befindliche Beschreibung hieher zu erholen) auch hier insonderheit vor. Das **Hitz-Gewölbe** und der Ofen darin steht mit 3. Seiten in der Kuchen / am äußersten Theil oder Seiten ist das Schier-Loch oder Ofen-Thürlein / welches auch hier doppelt seyn soll. Daraus ziehet sich der Rauch durch den nechst ober ihm in der Kuchen sich befindenden Schloth hinaus. Die fordere Seite gehet in die Stube hinein. Das **Gewölbe** ziehet sich mit den Sei-

ten-Mauern beederseits einen oder meißt 17. Schuh breit von unten an vom Ofen entfernt neben demselben hin auf / und fängt sich oben am Ende desselben / oder einem halben Schuh drunter über ihm hinauf zusammen zu schließen / als hoch es der Platz leidet. Gleichwie aber die eine äußere Seite des Gewölbes und derselben 2. Theile oder (welches eben so viel) zween Pfeiler das Ofen-Loch ganz frey lassen / und sich oberhalb demselben erst zusammen geben / so doch daß sie über solches mit ihrer Dicke heraus / aber zugleich auch an den Nebentheilen des Ofen-Lochs anstehen und solches auf 2. oder 3. Zoll breit anfassen oder auch welches gleich viel einen halben Schuh vor demselben heraus stehen und den Winkel einwärts an den Ofen hinan mit der beschließen / und oberhalb dem Ofen-Loch im Bogen wieder zusammen gehen; also stehen auch die zween forderen Pfeiler / welche mitten in der Stuben-Wand innen stehen und ein Theil derselben sind / hart am Ofen an / also daß sie denselben auch auf zween oder 3. Zoll breit anfassen / mit dem übrigen Theil aber sich von ihm heraus begeben / und also dieselbe Seite des Ofens zur Erwärmung der Stuben frey lassen. Da dann in das herausstehende Theil beeder Pfeiler / die Pfosten und Schwellen zu einem eiseren oder mit Eisen beschlagenen Flügel-Thürlein mit eingemauert werden. Dieses doppelte Thürlein muß man ausheben können / solches im Winter wegzuthun / im Sommer aber zu Versperrung der Hitze zu gebrauchen. Also wäre dann der Hitz-Ofen mit dem Hitz-Gewölbe in so weit es hier sein soll eingefangen. Inzwischen aber werden oben auf von den Seiten so viel Röhren als man will / und wohin man will geführet. Eine würde hier in die obere Stube / die andere in die Mitte der Sattel-Dörr-Stuben hinein gerichtet. Es könnten auch mehr dahin geführet werden / nachdem es die Größe und Länge derselben erfordert / nach der schon an seinem Ort beschriebenen Art. Da könnte man die Wärme nach allem Gefallen wenig oder viel einlassen / auch das Malz langsamer oder geschwinder / mäßig oder stark ab-dörren / und solche Dörr so wol zum Malz des weissen als des braunen Biers und zwar ohne alle Sorg eines bräulenden oder rauchhastigen Beygeschmacks gebrauchen. Der Ofen aber wäre von aussen und von innen schachtformig und beläufig (nach der im Grund-Riß angegebener Weitschafft) 31. Schuh breit / lang und hoch / ganz so fern. Das Pflaster des Raums zwischen dem Ofen und Gewölbe könnte so weit der Heerd gehet / bis zum Anfang des Ofens bestrichet werden / die Hitze oben zu behalten. Die Dörr-Stube hätte einen mit Ziegeln gepflasterten Boden / welcher aber / ob er wol auch ganz gleich abgebrocht das seine thun würde / jedoch unsern unvorsichtigen Eitel nach mit einem Abhang von allen Seiten der Wände her / so wol deren da die Anlag der Bretter / als der andern beeden / auf die Mitte des Bodens und der Röhren Abgang zu soll bereitet werden. Solcher Abhang trägt 1. Zoll aus / wann der Platz 16. Schuh weit wäre. Der Platz wäre am besten schachtformig / dann da concentriert sich die Hitze am besten. Über dem Deckel oder Thürlin der Eröffnung des Rohrs müste auch ein beederseits abschüssiges Dächlein oder Sattel vest angemachet seyn / damit die von oben herab darauf fallende Körner davon zu Seite hin aus abrutschen oder abspringen möchten: Welche dann auch daselbst gar ab-dörren könnten. Die Dörr-Stube mag hier ziemlich weit und wol 20. oder 24. Schuh im Quadrat halten. Wann dieselbe überlängt / kann man auch zweo oder mehr Röhren hinauf führen / wie es sagt. Die Höhe und übrige Beschaffenheit ist wie in einem andern Sattel-Dörr. Dabey wäre auch dieser Vortheil / daß man diesen Ofen mit allehand Brenn-Holz ohne einen Wahl erziehen könnte. Wer eine Malz-Tenne in der Dörr-

hat / könnte den Winter die Luft eempereiren. Zöpfe hinein Wasser-Defel her / und mache die Angebung chen. Geraths Schuld mein sich nicht zu beses Fündlein de

§. 6. Die Haus-Defel mehrs und e lassen Haus- wir Anfangs m wir doch num Batters und g

1. Der Brau Weite 10. Sch 2. Die Schi 3. Der Hopf 4. Das am s so die Reibe ged in die Masch-Ru Freg / oder som hängt man ein Pepe oder Reib oder versprigen n

5. Die Reibe 6. Die Kinn laufft. Ist um ner werden.

7. Die Masch und 8. Schuh n

8. Ist der Se kuffen in die D Schuh tief / 4. E in Freg ist die A wieder in den R werden. Neben te oder ablange

9. Die Pompe in solcher Höhe / hier der Augen Haus-Rohr auf lang / daß die

10. Eilat haben in empfangen / der in welche man zu gefiene Hahnen we bey A. C. D. j

11. Rohr aber bey Damit kan die us in den Reff Rohre / als B. C wol man daburd

12. pompet. Di daß sie meimand von warmer Ma können. Jedes 6. Zoll weit. 101 Der Wag 6. Theil zu dem se

hat / könnte durch eine dahin gerichtete Röhre im heftigen Winter die übermäßige schädliche Kälte nach Nothdurfft temperiren. Beym Ofen-Thürlein könnte man die Koch-Schöpfe hinein setzen. Wolte man auch Brat-Röhren und Wasser-Ofenlein hineinrichten / müste der Ofen etwas höher / und mithin dadurch der Schacht verändert werden. Die Anhebung ist frey / der Beyfall und Gebrauch imgleichen. Geraths / so sey Gott gelobet / wo nicht / so sey die Schuld mein und dein. Niemand aber probire es / der sich nicht zu bescheiden weiß ohne Zorn zu seyn / wann dieses Fändlein das erste mal ein wenig umschläge.

§. 6. Ob nun wol in bisheriger Beschreibung des Wein-Hauses / was den Bau betrifft / ohne das schon etwas mehreres und eigentlicheres als im andern öffentlich ausgelassenen Haus-Büchern beschehen / gezeigt worden / auch wir Anfangs nicht gewillet waren / weiter zu gehen / wollen wir doch nunmehr zu Lust und Nuß des Lesers und Haus-Vatters und zur genauern Erklärung dieser Sachen / die Beschreibung und Beschreibung aller Zugehör hier mit einziehen / und im Profil- oder Durchschmitt augenscheinlich darstellen / wie folget.

1. Der Wein-Kessel ist 6. Schuh tief / und an der obern Weite 10. Schuh breit. Hält bey 70. Eimer.

2. Die Schier-Gruben.

3. Der Hopffen-Kessel / ist 3. Schuh tief / 3. Schuh breit.

4. Das am Kessel unten angemachte Rohr / wodurch / so die Reibe geöffnet wird / das Bier mittelst einer Rinne in die Masch-Ruffe einläuft. Falls man es aber in den See-Trog / oder sonst in eine Ruffe oder Rinne lauffen läßt / so hängt man einen härteren oder zwilchenen Sack an die Ruffe oder Reiben / damit das Bier sich nicht zerstreuen oder verspreizen möge.

5. Die Reibe oder Pipe / ist unter der Stiege.

6. Die Rinne in welcher das Bier in die Masch-Ruffe lauft. Ist / um erkannt zu werden / aufgehangen gezeichnet worden.

7. Die Masch-Ruffe / welche / wann sie 10. Schuh weit und 5. Schuh tief / bey 75. Eimer reichlich hält.

8. In der See-Trog / in welchen das Bier aus der Masch-Ruffen in die Wanne oder Grand lauft / kan 2. oder 3. Schuh tief / 4. Schuh breit / 5. Schuh lang seyn. In diesem Trog ist die Pompe eingerichtet / durch welche das Bier wieder in den Kessel und dann in die Kühlen kan gepompet werden. Neben diesem Trog ist die Pompe in eine Wanne oder ablange Ruffe eingemacht.

9. Die Pompe ist von eisernen Röhren zusammengesetzt in solcher Höhe / daß sie über alle Kühlen reicht / als es hier der Augenschein gibt. Und sind hierzu 6. Stücke Haupt-Rohr aufeinander angezeiget / deren eines 6. Schuh lang / daß die ganze Höhe 36. Schuh beträgt. Vier Stück haben im Gusz zugleich auch die Auslauf-Rohre mit empfangen / deren jedes 1. Schuh lang / und 3. Zoll weit / in welche man zweyzollige bleyerne Rohr / an welchen gewisse Hähnen sind / einstecket und verküttet oder lötet / wie bey B. C. D. zu sehen. Das unterste oder das **Auslauf-Rohr** aber bey A. ist weiter / nemlich bey 4. gegen 5. Zoll. Damit kan die Maschung samt dem Bier ohne Hinderniß in den Kessel gepompet werden. Die vorigen drei Röhre / als B. C. D. können / wie schon gesagt / enger seyn / weil man dadurch nur das lautere Bier in die Kühlen hin-auf pompet. Die Haupt-Rohre aber werden so geformet / daß sie einander gesteckt / und mit einer Rütte / welche von warmer Materi sich nicht erweicht / verküttet werden können. Jedes derselben Haupt-Rohr an der Pompe ist 6. Zoll weit.

10. Der Wag-Balcke hat 7. Theil / davon kommen 6. Theil zu dem langen / wo der Anzug angemacht ist. Ein

Theil aber reicht von der Nabe oder Studel bis zu der Gabel hin / wo die Pomp-Stange angehengt ist.

11. Der Wag-Balcke.

12. Die Studel.

13. Der Anschlag ist darum angerichtet / damit die Pompe nicht überzogen werde. Demnach / wann die Pomp-Stange sich 6. Zoll heben soll / so richtet man den Anschlag im andern Theil von der Gabel des Anzugs an. Wann nun der Wag-Balcke so hoch gezogen wird / als der Anschlag / welcher 2. Schuh weit gekrüppet ist / so hebt sich der Wag-Balcke bey der Gabel mit O. bezeichnet / 3. Schuh / und der Zug in der Pompe hebt sich 6. Zoll.

14. Ist die Zug-Stange / welche so lang daß man sie zum ziehen erreichen kan.

Was aber den **Hand-Griff dieser Pompe** betrifft / so sind A. B. C. D. vier eingerichtete Röhre dieser Pompe / in welche bleyerne Röhre eingeschiffet sind. Wann nun das Bier mit dem Malz / welches aus der Masch-Ruffen in den Trog gelassen worden / hinwiederum aus dem Trog in den Kessel hinauf gepompet werden soll / so öffnet man den Hähnen A. welcher darum weiter ist als die andern / weil Bier und Malz zugleich dadurch lauffen muß. Alsdann legt man eine Rinne vom Hähnen bis zu dem Kessel / wie bey dem Hähnen A. zu sehen ist. Wann nun das Bier fertig / und auf die Kühle kommen soll / so wird der Hähnen oder Pipe A. verstellt / und der Hähnen B. geöffnet / so laufft das Bier im Pompen auf die Kühle E. Wann diese gefüllet / so setzet man den Hähnen oder die Pipe B. vor / und öffnet die Pipe C. so laufft das Bier in die Kühle F. Wann diese gefüllet / so setzet man den Hähnen oder die Pipe C. vor / und öffnet den Hähnen D. so füllet sich die Kühle G.

Mit dem Ablassen des Biers von dem Kühlen in die Bier verhält sich also. Wann das Bier nunmehr erkaltet / so öffnet man den Hähnen oder Zapffen H. an demselben ist ein Wend-Rohr von Messing angemacht / wie eine Wendung an einer Feuer-Sprize / die man hin u. her wenden kan. In das Rohr hencket man die Rinne / wodurch das Bier in die Bier-Ruffen geleitet wird / sie stehen gleich wo sie wollen. Wann nun die untere Kühle lár / so öffnet man den Zapffen I. in der mittlern Kühle / so laufft das Bier in die untere / und von dannen in die Bier. Wann nun die mittlere ausgelassen / so öffnet man den Zapffen K. welches Rohr von der obern durch die mittlere hindurch gerichtet ist / damit das Bier von jener stracks in die untere / und von dannen in die Bier-Ruffen geleitet wird.

15. Das Geröhl in welchem die Masch-Ruffe steht / in demselben ist eine Stiege oben angemacht / die man auf und ablegen kan / und reicht bis auf das Brücklein herab. Darauf kan man vom Kessel in das Geröhl hinab / und von hinnen wieder zu jenem hinauf steigen.

16. Die aufgehengte Stiege.

17. Das Brücklein.

18. Ist eine Stiege oder Treppe bey dem Hopffen-Kessel / mittelst deren man von der Holz-Gege zum Kessel hinein gehen kan.

19. Der Platz der Holz-Gege.

20. Da wird der Malz-Tenne unter der Erden angezeiget / seine Weitschafft und Höhe ist nachdem man will und den Platz haben kan. Bedarff aber auch nicht so tief zu seyn als ein Keller.

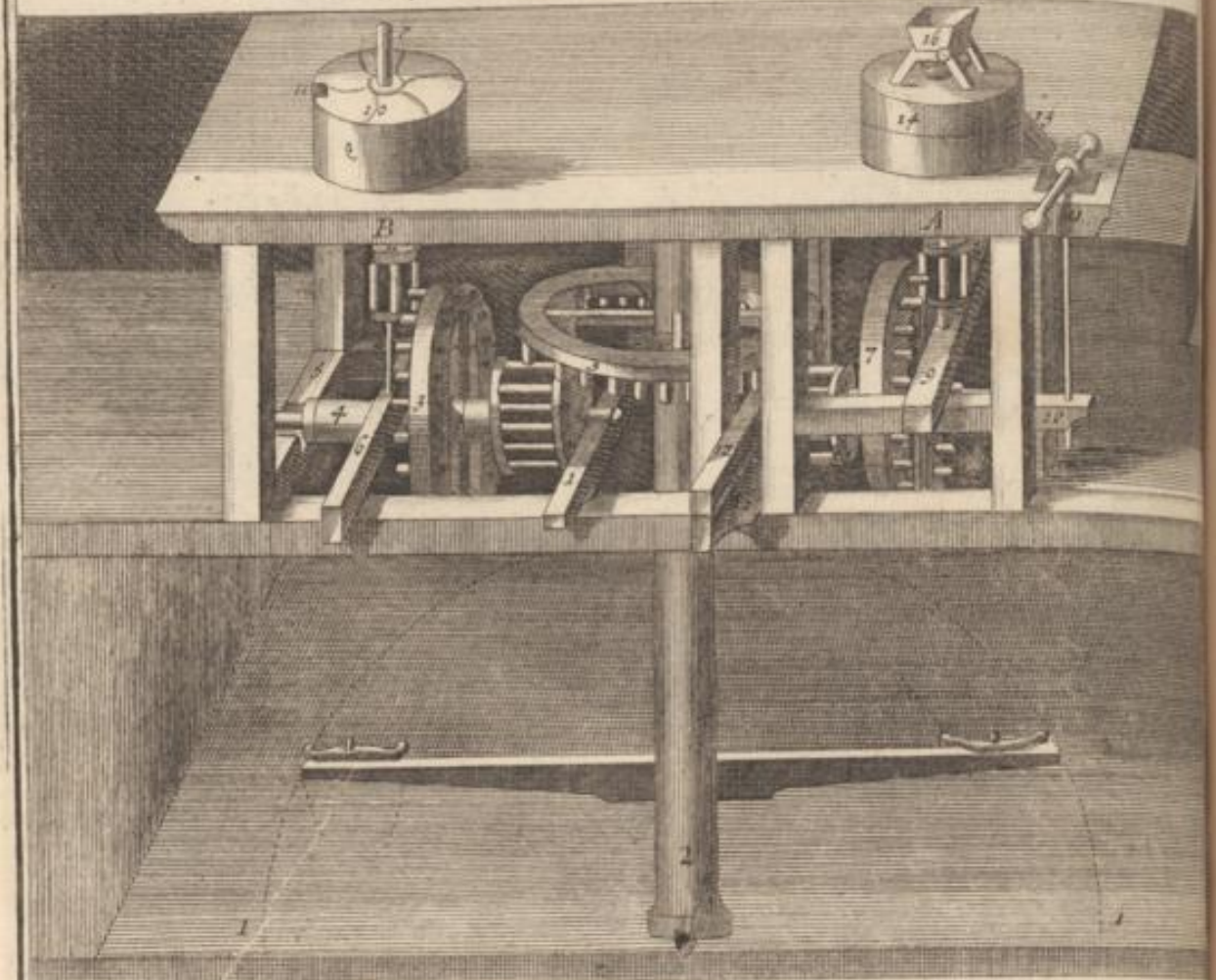
21. Die Stiege / so in den Malz-Tennen hinab gehet. Dieser ist eben kein gewisser Ort bestimmet / sondern wird eingerichtet / wohin sie sich am bequemsten schicket.

Durch 22. 23. 24. sind angedeutet die drei Röhre / welche von der Pompe her in die Kühlen gerichtet sind. Als

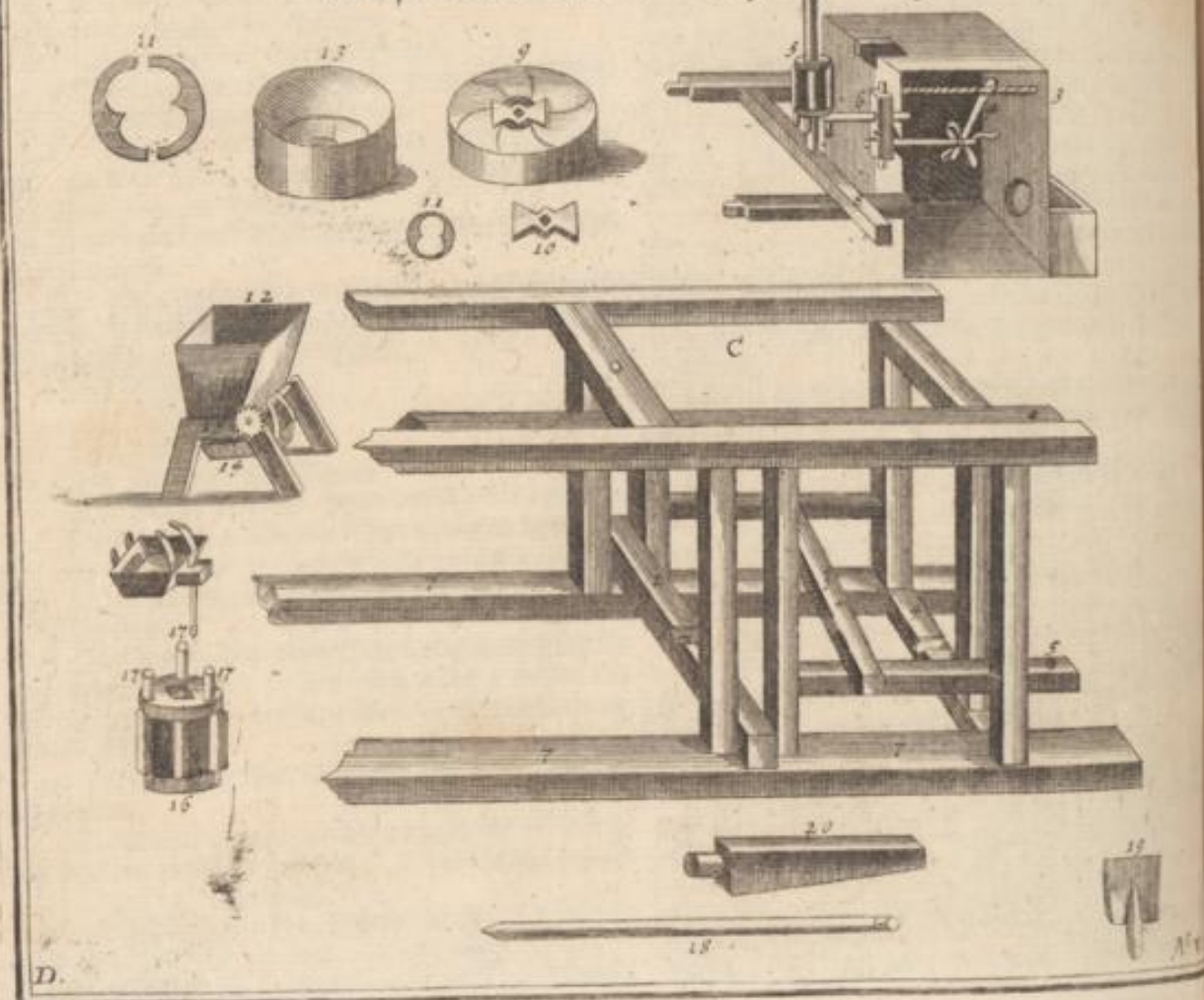
22. Ist das Rohr B.
 23. Ist das Rohr C.
 24. Ist das Rohr D.
 Diese Rohr sind aus Bley oder Eisen gegossen / und
 2. Zoll weit.
 25. Eine Thür / wodurch man gehen kan / die Hahnen
 zu öffnen / wann das Bier in die Kühle soll gepompet
 werden. Von welchen Hahnen oder Pipen aber anbey
 zu merken / daß sie hier vorwärts und in das Gesicht
 gezeichnet worden / da sie doch sonst natürlicher Ord-
 nung nach genauer bey der Kühle hinter dem Schloß
 stehen.
9. 7. Die Kühlen belagend / so werden derselben wie
 sonst gemeinlich drey aufeinander gerichtet. Will man
 nun wissen wie groß eine jede solche Kühle seyn soll / muß
 erstlich die Zahl der Eimer / die sie halten soll / und dann
 auch die Tiefe des Biers / wie es in der Kühle lieget / be-
 stimmt werden. Hier setzen wir / man wolte / daß eine
 Kühle 24. Eimer in einer Tiefe von 9. Zollen halten soll /
 so würde die Kühle 12. Schuh lang / 9. Schuh breit / 14.
 Schuh tief. Läge aber also das Bier zu tief / und man
 wolte es zu schleuniger Abkühlung nur 6. Zoll tief haben /
 und nichts desto weniger die Haltung der 24. Eimer her-
 aus bringen / so würde solche Kühlung 24. Schuh lang /
 9. Schuh breit / 14. Schuh tief. Dergleichen hielten drey
 solche Kühlen übereinander 72. Eimer / und bliebe in der
 Kühle obenher noch Raum 9. Zollhoch / welche sodann
 noch wol 8. Eimer drüber einnehmen könnte / daß das Bier
 gleichwol weit genug unten läge.
9. 8. Die Weick-Kammer hat über sich den Gersten-
 Boden O.
 N. 1. Ist die Weick-Ruffen.
 2. Die Schütte von dem Gersten-Boden herab.
 3. Die Schütte wodurch die geweickte Gersten in den
 Malz-Tennen herab geschüttet wird.
 4. Die Stiege auf den Gersten-Boden.
 5. Die Reibe an dem Pomp-Rohr / wodurch das Was-
 ser in die Weick-Kammer geleitet wird.
 6. Der Frog / worinn das Wasser gepompet wird. Den
 mag man in die Weick-Kammer setzen oder auf die Höhe.
 7. Das Rohr der Pompen.
 8. Das Rohr / wodurch das Wasser in den Bräu-Kes-
 sel geleitet wird.
 9. Die Reibe / wodurch das Wasser in die Schwanz-
 oder Spühl-Ruffe laufft. An der zusammengesetzten völligen
 Wasser-Mühle sind folgende Stücke.
 10. Der Well-Baum.
 11. Das Kamm-Rad.
 12. Der Kumpff.
 13. Der Arm am Well-Baum.
 14. Der Platz / darin der Gang des Pferdes / welches
 das Wasser pumpt. Welcher Pferd-Gang auch zu seiner
 Zeit und Abwechslungs-weise zur Malz-Brech-Mühle
 könnte gebrauchet werden / wann man hierzu keinen sondern
 anrichten wolte.
 15. Die Pompe ist über dem Brunnen in ihren Stöcken
 also eingerichtet / daß sie über alles reicht / wohin das
 Wasser soll gepompet werden. Die inwendige Weite der
 Stöcke ist 6. Zoll.
 16. Die Eier-Kammer / in welcher drey Ruffen angezei-
 get worden.
 Die zerlegte Wasser-Mühle oder Pompe ist nach je-
 den Theilen / so viel als seyn könnte / in das Gesicht gezeich-
 net / und im Profil vorgestellet.
 1. Der Well-Baum ist 1. Schuh dick. Seine Höhe kan
 der Gelegenheit nach 10. oder 12. Schuh seyn.
 2. Das Kamm-Rad. Hat 64. oder auch 72. Rämme.

- Ein Kamm ist 14. Zoll dick. Wann das Kamm-Rad 64.
 Rämme hat / so ist seine Höhe im Diameter 5. Schuh
 Zoll. Hat es aber 72. Rämme / so ist seine Höhe im Diameter
 Messer oder auf der Theil-Linie 6. Schuh.
 3. Der Arm ist 7. auch 8. Schuh lang / nachdem der
 Platz beschaffen. Ist der Arm lang / so ist das Werk leicht-
 er zu ziehen.
 4. Der Pferd-Gang.
 5. Eben dieser Pferd-Gang mit Punkten bedeutet / so
 nen Platz im Diameter bey 16. oder 18. Schuh erfordert.
 Es könnte aber auch ein kürzerer Arm daran gemacht wer-
 den / und sodann dörffte der Platz auch enger / als etwan
 12. Schuh im Durchmesser seyn: weil diese Bewegung
 für sich selbst / allweilen sie durch eine Wag geschicht / leicht
 schwer gehet.
 6. Ein Kumpff oder Tribel. In 64. Rämmen kan er 9.
 Stangen; in 72. Rämmen aber 9. Stangen haben.
 7. Die Gabel vom Eisen / welche den Wag-Balcken
 hebt und zeucht.
 8. Der Nagel / womit die Gabel am Ende des Wag-
 Balcken angehencket wird.
 9. Die Gabel in welche die zwey Stöcklein num. 10.
 eingeschoben werden. Wann der Kumpff umgedreht
 wird / so zeucht diese Gabel die Stangen auf und nieder
 und gehet in den zweyen Stöcklein.
 10. Die besagte 2. Stöcklein in welchem die Kumpff
 (num. 25.) eingeschlossen wird. Sie werden von Buchen
 oder Kirsch-Baumen Holz gemacht. Das Eichen-Holz
 ist nicht so tüchtig dazu / weil es gerne brennet.
 11. Die Studel / womit die Stöcklein / in welchem die
 Korbel gehet / in die Gabel geschlossen werden / mit 2. Mut-
 terlein zusamman geschraubet.
 12. Ein Mutterlein.
 13. Der Wag-Balcke / in 7. Theil getheilet. Der
 wird die Heb-Stange angehencket / bey 1. wird die Gabel
 und die Rab oder der Nagel eingerichtet. Bey 7. wird
 sonst der Anschlag angemacht; dessen es aber hier nicht
 darf / weil die Bewegung durch ein Pferd geschicht / und
 der Wag-Balcke sich nicht höher hebt / als die Körper ge-
 gen ist / und auf und nider gehet. Bey der Würp-Pompe
 aber im Bräu-Hause muß dieser Anschlag nicht ausgemacht
 werden / daß der Wag-Balcke sich nicht überschneide / oder
 überzogen werde / weil man die Heb-Stange mit der Hand
 zeucht. Da dann / wann man den Zug bey num. 7. so hoch
 hebt / als der Anschlag zuläßt / und der Wag-Balcke
 und oben ansteht / die Stange das Zünglein im Stöcklein
 Zoll hebet.
 14. Ist die Stange von Eisen / an welcher das
 und Heb-Rädlein angedeutet ist. Obenher werden drey
 zerne Stangen drein genütet.
 15. Ein eiserner Schluß / wie er an die Stangen an-
 nütet wird / welche innerhalb demselben in die Scheeren
 eingeschnitten und vernütet werden. Da dann auch
 A. die Scheeren / und B. den Schluß / damit sie geschlossen
 sind / fürstellet.
 16. Ist die Studel / in welcher der Wag-Balcke gehet.
 17. Der Anschlag ist 2. Schuh hoch / und wird im
 ten Theil des Wag-Balckens angerichtet. Davon ist oben
 oben num. 13. voraus gesagt worden.
 18. Der untere Stock ist im Seber 6. Zoll weit.
 19. Ein aus starkem Kupfer von einem Kupfer-Schmelz-
 gemachtes Rohr / so an statt eines aus Messing gegossenen
 Stifels dienet / wann man solchen nicht haben könnte.
 20. Ist ein kupferner Stifel / den ein Kupferschmelz
 reiten kan / dessen Verfertigung also zugehet. Es
 ein Ring von Bley durch den Kupferschmelz gegossen
 läufig 4. Zoll hoch und 4. Zoll weit. Seine Weite

Eine Pferd-mühl mit zweyen gängen.



Zerstückte oder zerlegte Mühl



erfüllt das
Ventils wird
für Schuffer
den bleernen
den Teil eing
len ihr Lager
so hält das
Wasser in der
aus ihrem La
ein Kreuz von
mit sie flugs ne
ser im Stifel
21. Das
C. bezeichn
D. den von
E. das Creu
zu hoch hebe
beträgt 2. Zoll
22. Ein erd
Schuffer her
23. Das K
24. Eine eif
wed / damit
halten.
25. Ist die
bogen ist / und
Schuh / und re
mehrer wird / e
im Stock 6.
26. Ein höl
2. Zoll weit.
27. Ein von
struchs num. 21
in die Kühlen g
le in die ander g
Beda-Kessel m
6. 9. Die
Num. 1. Ist
2. Der mittl
ausgehen.
3. Die Stl
kan abgenom
anschließen / un
4. Die Sau
5. Die Dörz
6. Sind eif
Dorch ligen /
7. Das Ble
me auf und inn
hinaus gezogen
8. Der vom
9. Die Phün
10. Ein Fein
11. Die Sch
Naly durchlau
Wals - Reiter
si soll angezeig
6. 10. M
im Bedu-Haus
Wälcken / aud
man dazu einer
Demnach wird
aber auch zum
gebrauchen kan
aber nicht der
un fern angege

erfüllt das vom Kupfer gemachte Rohr. An statt des Ventils wird eine marmelsteinene Kugel / die wie ein großer Schussler und im Diameter reichlich 2. Zoll begreift / in den bleernen Ring dergestalt gerichtet / daß sie den vierdritten Theil eingesenket wird / und darinn wie in einem Pfänlein ihr Lager hat. Dann wann sie zu tief im Lager ligt / so hält das Wasser nicht. Damit sie aber / wann das Wasser in den Stifsel drucket / durch dasselbe nicht zu hoch aus ihrem Lager gehoben werde / so machet man über sie ein Creuz von Messing / so hoch als sie sich heben soll / damit sie flugs nach geschenehen Zug vorfalle / und das Wasser im Stifsel halte.

21. Das Ventil.

C. bezeichnet die steinerne Kugel /

D. den von Blei gemachten Ring /

E. das Creuz / welches die Kugel hält / daß sie sich nicht zu hoch hebe. Der Kugel Erhebung oder Spillung aber beträgt 1. Zoll.

22. Ein eröffnetes Ventil / wie es sich zeigt / wann der Schussler heraus ist.

23. Das Kuglein oder Schussler.

24. Eine eiserne Büchse / so in die Stöcke geschlagen wird / damit sie gehab beyammen bleiben und Wasser halten.

25. Ist die Korpel / welche im Bug 17. Schuh weit gebogen ist / und hebt den Wag-Balken am langen Theil 3. Schuh / und wann er in solche Höhe / als bey num. 13 gemeldet wird / eingetheilet worden / so hebt sich die Stange im Stock 6. Zoll.

26. Ein hölzernes Rohr / welches im Geber oder Loch 2. Zoll weit.

27. Ein von Messing gemachtes Rohr / in welches der stachs num. 28. folgende Zapf eingerieben ist / und wird in die Röhren gemachet / wodurch das Bier aus einer Röhre in die ander geleitet wird / wie bey den Röhren neben dem Bräu-Kessel mit num. H. 1. K. bemercket ist.

§. 9. Die Dörr stellet folgende Stücke vor Augen.

Num. 1. Ist der Schier-Ofen.

2. Der mittlere Schloth / von welchem die Nebenschloth ausgehen.

3. Die Stürze / welche den mittlern Schloth bedeckt. Kan abgenommen werden / damit man in den Schloth einschließen / und die andern Nebenschlothe aussetzen kan.

4. Die Sau / oder die Neben-Schlothe.

5. Die Dörr.

6. Sind eiserne Stangen / welche bey num. 9. über Zwerch liegen / darauf die Dörr-Bretter geleyet werden.

7. Das Blech / so man auf- und zuziehen kan / die Wärme auf- und innen zu halten / wann der grobe Dampf sich hinaus gezogen hat.

8. Der vom Holz gemachte Schloth.

9. Die Thür in die Dörr.

10. Ein Fenster in die Dörr.

11. Die Schütte oder Hotsche / wodurch das gedörrte Malz durchlaufen kan / wohin man will. Darunter die Malz-Reiter zu stehen kommet / welche unten auch im Profil soll angezeigt werden.

§. 10. Wo man das Recht hat / das Malz daheim im Bräu-Hause zu brechen / wie in manchen Städten und Märkten / auch Herren-Sitzen und Schlössern / da bedarf man dazu einer besondern Schrae- oder Malz-Mühle. Demnach wird auch hier ein solche Ross-Mühle / die man aber auch zum Kleinmahlen / so man dessen berechtiget ist / gebrauchen kan. Diese hat zwar annehmen zween Gänge / aber nicht der Meinung / ob müste man sie beide eben in ansehn angegebene Bräu-Hause / oder insgemein bey ab-

len oder den meisten andern anbringen / wiewol auch dieses inzwischen einem jeden / der Ursach / Recht und Platz dazu hat / frey stehet : sondeen weil man damit weiter gesehen / daß sie nemlich in solcher Größe und Beschaffenheit auf theils Vestungen und hohen Schlössern / da man weit zur Mühle und Bassern hat / zumal zum nothwendigen Gebrauch in Kriegs-Läufften und unsichern Zeiten zu bauen und zu gebrauchen wären. Gleichwie aber diese Mühle zween Gänge hat / die man aus- und einrücken kan / und wann man nur einen gebrauchen will / das Lager niederläßt / da dann der Triller unter sich aus dem Kamm-Rad gehet / und daher solcher Gang still stehet / der andere aber nichts desto weniger beweget wird / welcher noch in dem Kamm-Rad eingerückt stehet : also kan man auch / wo es an Mitteln und Raum fehlet / den andern Gang im bauen gar auslassen / den wir doch hier / besagter Ursach halber / auf das Weiße bringen und beschreiben / wie folget :

1. Der Platz hat im Umkreis 48. Schuh / weil der Arm vom Achs-Strich des Well-Baums bis an den Perimeter oder Umkreis / das ist / von * bis aufs † auf 8. Schuh sich belauffet.

Bei A. zeigen sich

2. Der Well-Baum / so 12. Schuh dick / und beyläuffig 18. Schuh lang ist. Das Kamm-Rad kan an die Wellen angerichtet werden / wie es die Gelegenheit am bequemsten zuläßt / und wol etlicher massen aus dem Augenschein mag abgenommen werden.

3. Der Arm / an welchem die Wag.

4. Die Wag woran die Pferde angespannet werden.

5. Das Kamm-Rad hat 80. Kämme / ein Kamm hat 2. Zoll / der Raum zwischen 2. Kämmen auch 2. Zoll. Der ganze Umkreis bey 320. Zoll. Die Höhe des Diameterß im Kamm-Rad ist 8. Schuh 10. und 7. Zoll.

6. Der Triller / hat 20. Stangen / gehet in 80. Kämmen viermal / und ist in seinem Durch-Messer 3. Schuh 17. Zoll hoch.

7. An dem Triller ist das Seiten-Kamm-Rad / hat 72. Kämme / und ein Kamm hat 12. Zoll. Das Rad beträgt auf der Theil-Linie 6. Schuh.

8. Der Kumpf oder das Geschirz / hat 6. oder 8. Tribel. Der achter ist im Diameter 8. Zoll. Der sechser ist 6. Zoll.

9. Der Eisen-Steg oder Lager / worauf der Kumpf oder die Mühl-Stange laufft.

10. Das Lager / worauf der Eisen-Steg ligt.

11. Das Aufhelff-Eisen oder die Schraube / durch welche dem Stein hoch und nider geholffen wird.

12. Das Lager / worauf das Abwelle eingerichtet / in welchen der Zapfen am Triller laufft. Das Lager kan durch den Keil ein- und ausgerückt werden. Die Einrückung wird gerichtet / daß sie genau an das Kamm-Rad anstehet / und daß der Kamm ein wenig über die Helfft des Tribels greiffet. Dann greiffet der Kamm zu tief in das Geschirz / so sperret sich der Kamm im Auszug / und wann die Kämme zu lang sind / so brechen sie ab. Es ist besser / wann im Anfang der Kamm nicht zu hoch im Rad stehet / ob schon der Kumpf am Rad fast aufstehet. Wann sich aber Kamm und Kumpf in einander eingerichtet / alsdann wird der Kamm etwas nachgerückt.

13. Der Keil / wann dieser heraus gezogen wird / so rückt sich der Triller aus dem Kamm-Rad. Wird er aber hinein geschoben / so hebt sich der Triller wieder in das Kamm-Rad.

14. Der Stein / welcher mit der Zarch oder Sarch bedeckt ist.

15. Die Mühl-Kinne/wodurch das Getraid in den Beutel fällt.

16. Die Hotschen sammt dem Hotsch-Gestelle/oder/nach der Müller Redens-Art/ die Hotsche sammt dem Hotsch-Stelle; oder der Trichter und das Schüttel-Kästlein.

§. 11. Bey B. als der andern Vorstellung/ welche heller ins Auge fällt/ sind folgende Stücke:

1. Das Lager/ auf welchem der Zapf sein Lager hat/ welches hoch und nider kan gehoben werden.

2. Der Triller.

3. Das Seiten-Rad.

4. Das Wellen am Kamm-Rad.

5. Das Lager/ wo das Wellen aufsiget.

6. Der eiserne Steg.

7. Die Mühl-Stange.

8. Das Geschirz.

9. Der untere Stein mit seinen Riemern/ so auch Römisch genennet wird.

10. Die Riemer/ welche darum in den Stein gehauen sind/ damit die Steine eine Kühlung haben.

11. Die Mahlen/ oder das Loch/ wo die Kinne eingelegt wird/ dadurch das Gemahlene in den Beutel-Sack fällt.

§. 12. Nun folget eine solche zerlegte und stückweis fürgestellte Mühl.

1. Ist ein Beutel-Kasten/ohne Sack oder Beutel-Zuch.

2. Das Beutel-Wellen/welches durch die Beutel-Daumen am Geschirz bewogen wird.

3. Die Spannung/ womit die Beutel-Zunge an dem Beutel-Zuch angebunden wird.

4. Die Beutel-Zunge.

5. Das Geschirz/wie es auf dem Eisen-Steg stehet/ und unterhalb die Beutel-Daumen/ die Zungen oder Beutel-Stecken am Beutel-Wellen beweget.

6. Der Beutel-Stecken.

7. Der Beutel-Daumen sind 3. bey einem Sechser-Geschirz/ in drey Angel eingerichtet.

8. Der Eisen-Steg.

9. Der obere Mühl-Stein/ wie er anzusehen ist auf der Seiten/ wo seine Riemer angezeigt sind.

10. Die Haue oder das Eisen/ auf welchem der Mühl-Stein ligt/ wann er laufft.

11. Der Rühr-Ring/ wird in den obern Stein eingeleget/ und schüttelt das Hotsch-Gestelle/ oder Schüttel-Kästlein. Dieser Ring bestehet in zwey halben Stücken.

12. Die Hotsche oder der Trichter.

13. Der Zarch (Sarch) welcher über den Stein gesteket wird.

14. Das Hotsch-Gestelle sammt dem Rühr-Nagel.

15. Das Aufreib-Rädlein/ damit das Hotsch-Gestelle hoch und nider kan gehoben werden/ nach dem man viel oder wenig Getraid in den Stein hotschen läßt.

16. Ein Kumpf oder Geschirz/ sammt daran gezeigten Beutel-Daumen.

17. Die Beutel-Daumen.

18. Die Mühl-Stange.

19. Ein Zapf.

20. Der untere Zapf.

§. 13. Bey C. ist befindlich ein augenscheinliche Verzeichnus des Gestells/ da dann zu wissen/ daß das Gestelle bey A. und das bey B. einerley/ und eines wie das andere angerichtet ist/ welches aber hier bey C. auch eben dasselbe/ aber viel erkantlicher aufgerissen. Und zwar

Num. 1. Ist das Geschwelle/ in welchem der obere Zapf am Well-Baum gehet.

2. Das erste Lager des Kamm-Rads/ welches hoch und nider gehoben/ und durch den Keil aus-und eingeracht kan werden. Dann/ wann der Keil einwärts geschoben wird/ so hebt sich das Lager/ so kommt der Triller in das Gefämm. Wann aber der Keil herausgezogen wird/ so geht der Triller aus dem Kamm und stehet.

3. Der Eisen-Steg mit dem Pfännlein/ in welchem die Mühl-Stange geht.

4. Das andere Lager/ welches fest gemacht ist.

5. Der Eisen-Steg/ welcher durch das Aufreib-Rad hoch und nider kan geschraubet werden/ als in der Figur A. B. bey 10. angezeigt zu sehen ist.

6. Der Keil.

7. Ist ein Stück vom Grund-Lager.

§. 14. Ferner ist in dem Profil dieses Bedu-Haues auch ein bequemer Aufzug zu sehen/ mittelst dessen eine Person einen vollen Sack leicht aufziehen und abnehmen kan/ weiln solcher durch das Einfall-Rad allezeit gehoben werden kan/ wie es der Augenschein gibe.

Num. 1. Ist die Korpel.

2. Der Kumpf hat 6. Stangen.

3. Ein Nagel/ auf welchem das Lager ligt. Wenn er heraus gezogen wird/ so fällt das Lager A. unter sich und gehet der Kumpf aus dem Kamm/ so kan das Seil wieder hinab gezogen werden/ wann der Sack herauf gezogen worden ist.

4. Ist das Rad am Well-Baum/ je mehr man Klammern hinein machet/ je höher es in seinem Diameter wird/ je leichter ist es auch zu ziehen. Demnach wann das Rad im Diameter vier Schuh hält/ die Walze aber/ um welche sich das Seil umwindet/ 2. Schuh dick/ und die Korpel 15. Zoll weit gebogen ist/ so wird der/ welche bey der Korpel einen Sack/ so vier Centner schreiet/ so auf zeucht/ bey 40. Pfund Schweren empfinden. Gleiches/ wann das Rad 48. Kamm/ und der Kumpf 6. Stangen hat/ und nun der Kumpf achtmal herum gezogen wird/ so gehet der Well-Baum einmal herum/ und das Seil legt sich 6. Schuh um die Walze herum. Wenn nun die Höhe 60. Schuh/ so muß man den Kumpf 6. mal drehen/ so wird sich das Seil 60. Schuh auf die Walze winden.

5. Der Well-Baum.

6. Die Walze/ auf welche sich das Seil windet.

7. Das Einfall-Rad/ hemmet das Rad/ wann man im drehen still hält/ daß es stehend bleibet/ und nicht weiter gehet.

8. Ein Holz/ welches durch das Gewicht zurück gehalten wird/ damit sich B. in den Kamm drückt/ und nicht wann man im drehen nachläßt.

9. Das Gewicht.

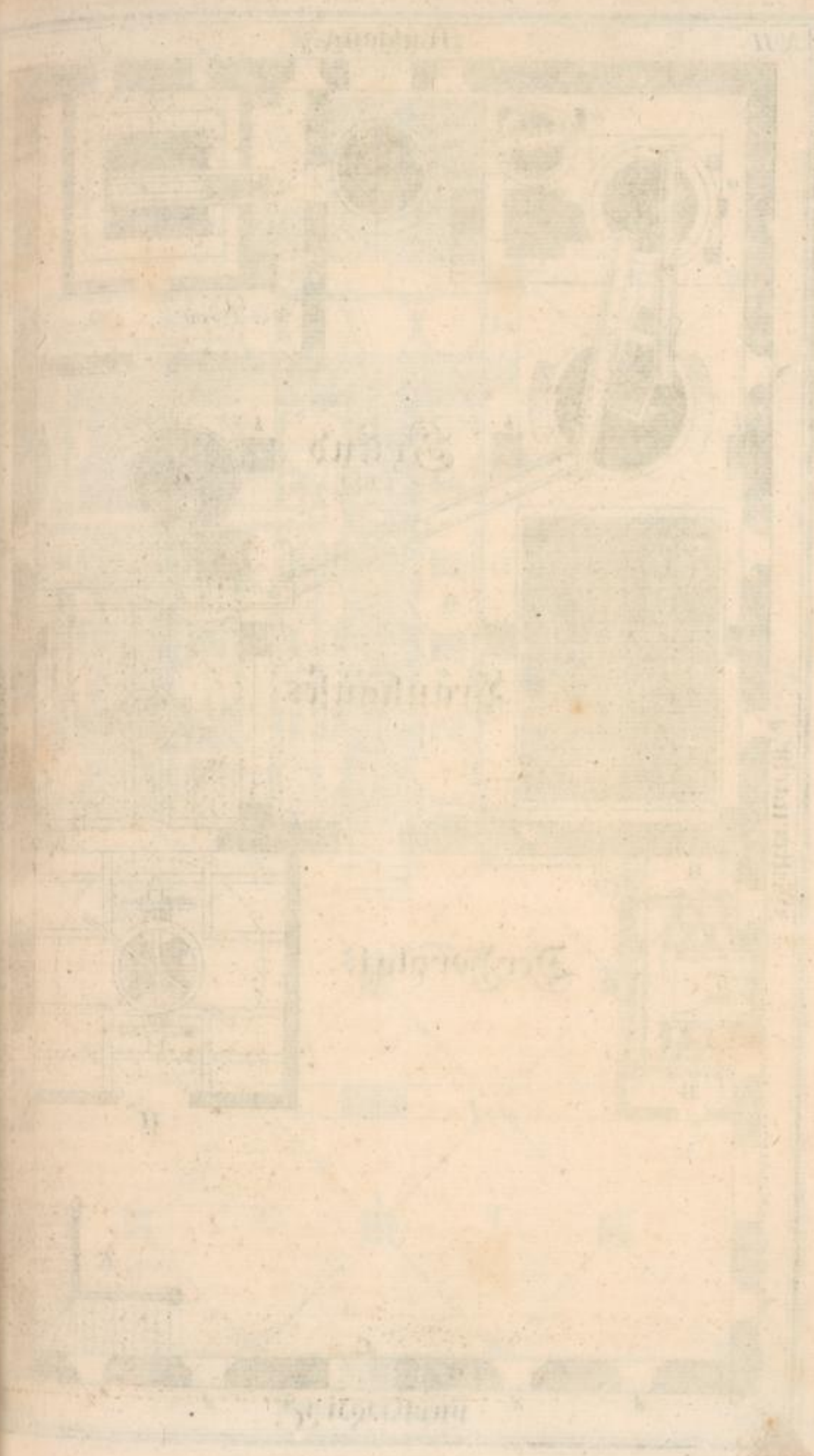
10. Der Haggen.

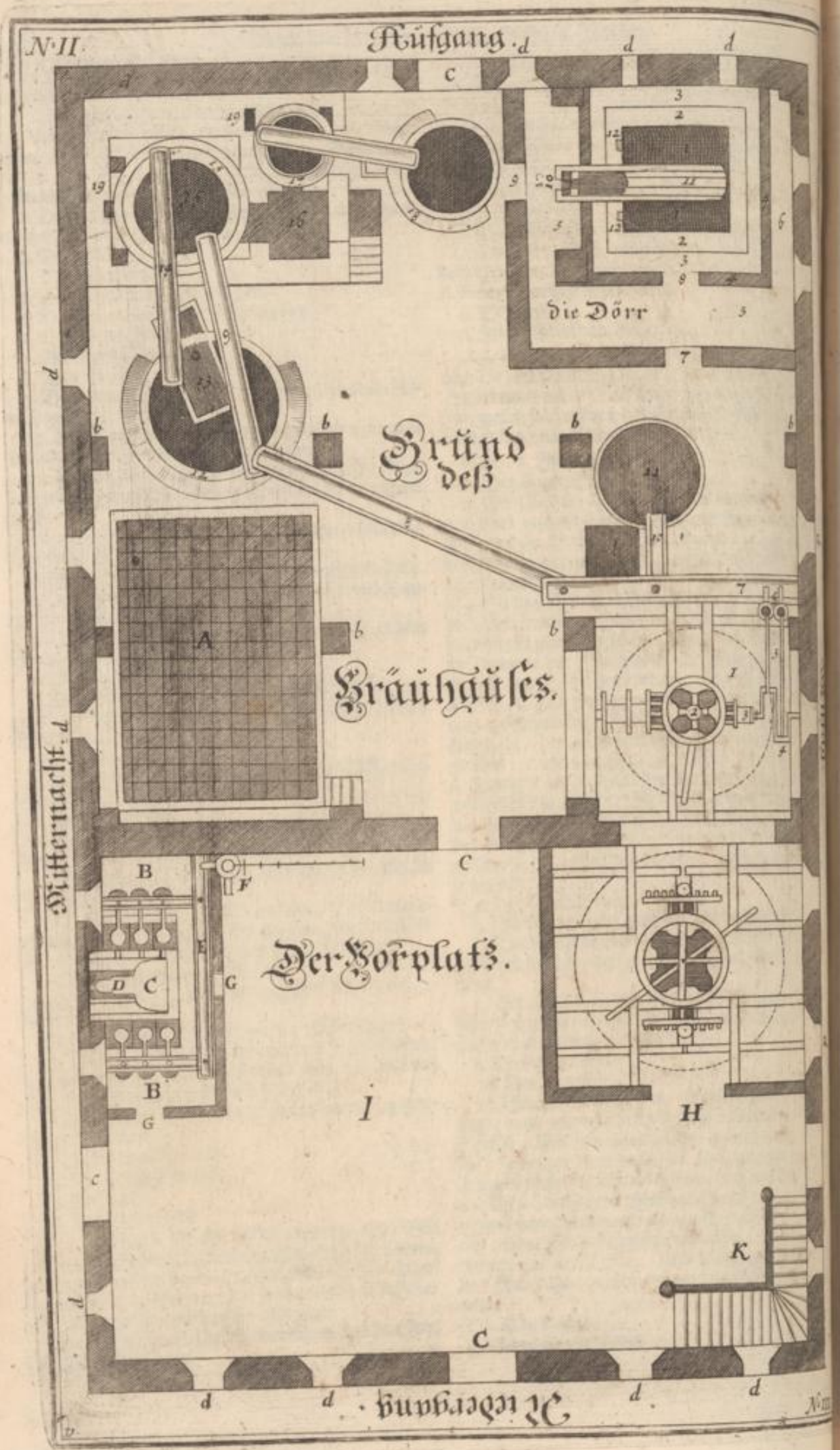
11. Ein anderer Haggen. Diese beide Haggen dienen dazu/ wann nemlich der Sack herauf gezogen und abgelöst/ und das Seil wieder hinab gelassen werden soll/ so henger man das Seil oder Haggen 10. in den Haggen 11. so hebt sich das Sperr-Holz aus dem Kamm und läßt sich der Zug hinabziehen. Damit er aber im drehen leichter herumgehe/ so zeucht man den Nagel heraus/ so kan sich das Lager nider sencken. Dann gehet der Kumpf aus dem Kamm. Und solcher gestalt drehet sich das Rad leichter herum/ wann das Seil hinab gezogen wird.

A. Das Lager.

B. Das Sperr-Holz.

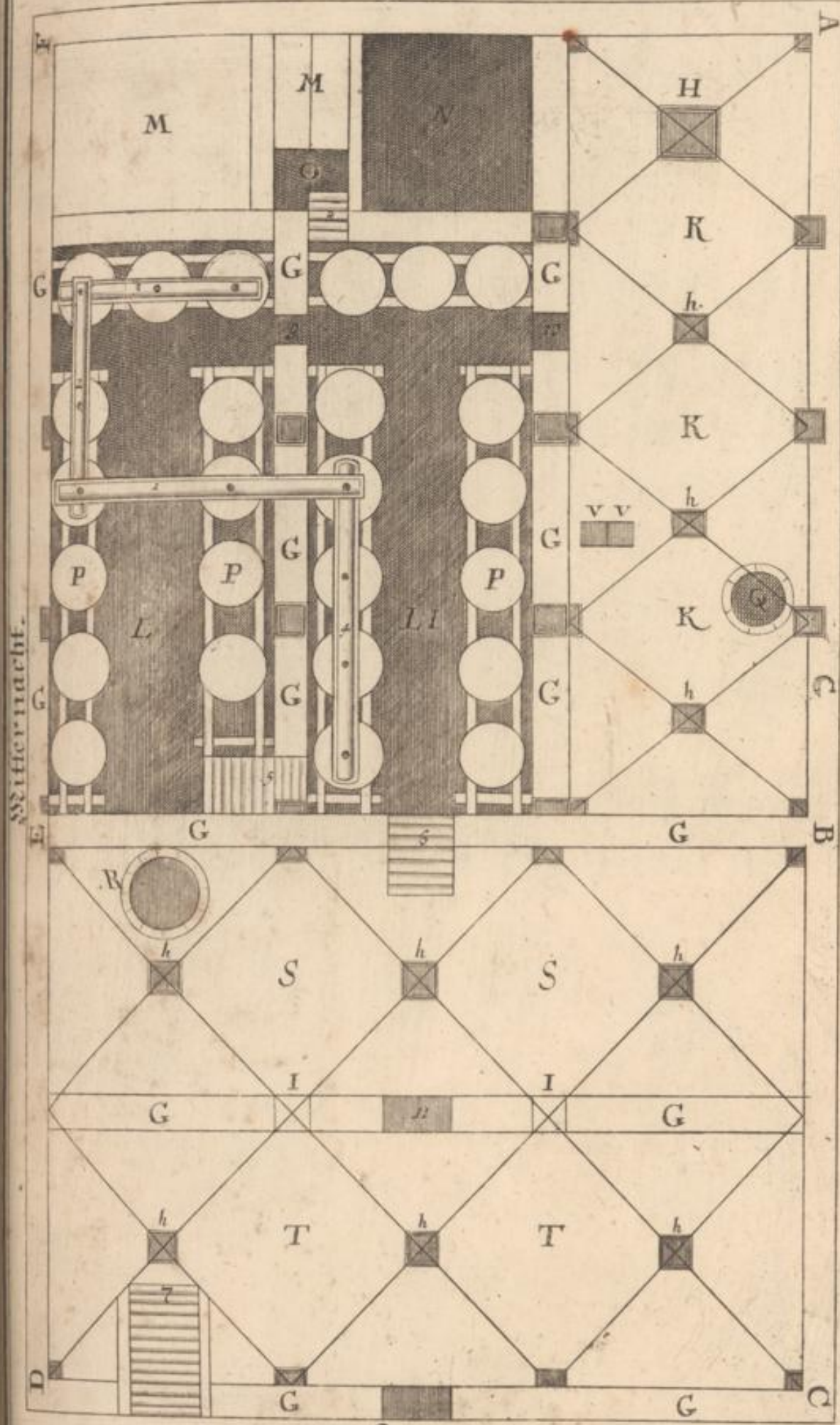
weiches hoh
nd eingru
ts gefch
Friller in
gen und
welchem
t ist.
auf d. G
in der J
deu. H
ist des
nd ab
lezen ge
igt. W
A. un
fan das
act her
hr man
namer
ann das
aber / un
die / un
der / we
r schwe
finden.
nd der
mal her
al her
herum
en Kump
h auf die
il windet.
ad / wann
nd nicht
nicht nur
ucht / und
e Hangen
auf gezogen
gelassen
agen 10
us dem
e aber im
den Nagel
Dann geht
stalt dre
il hinter





Aufgang

N.I.

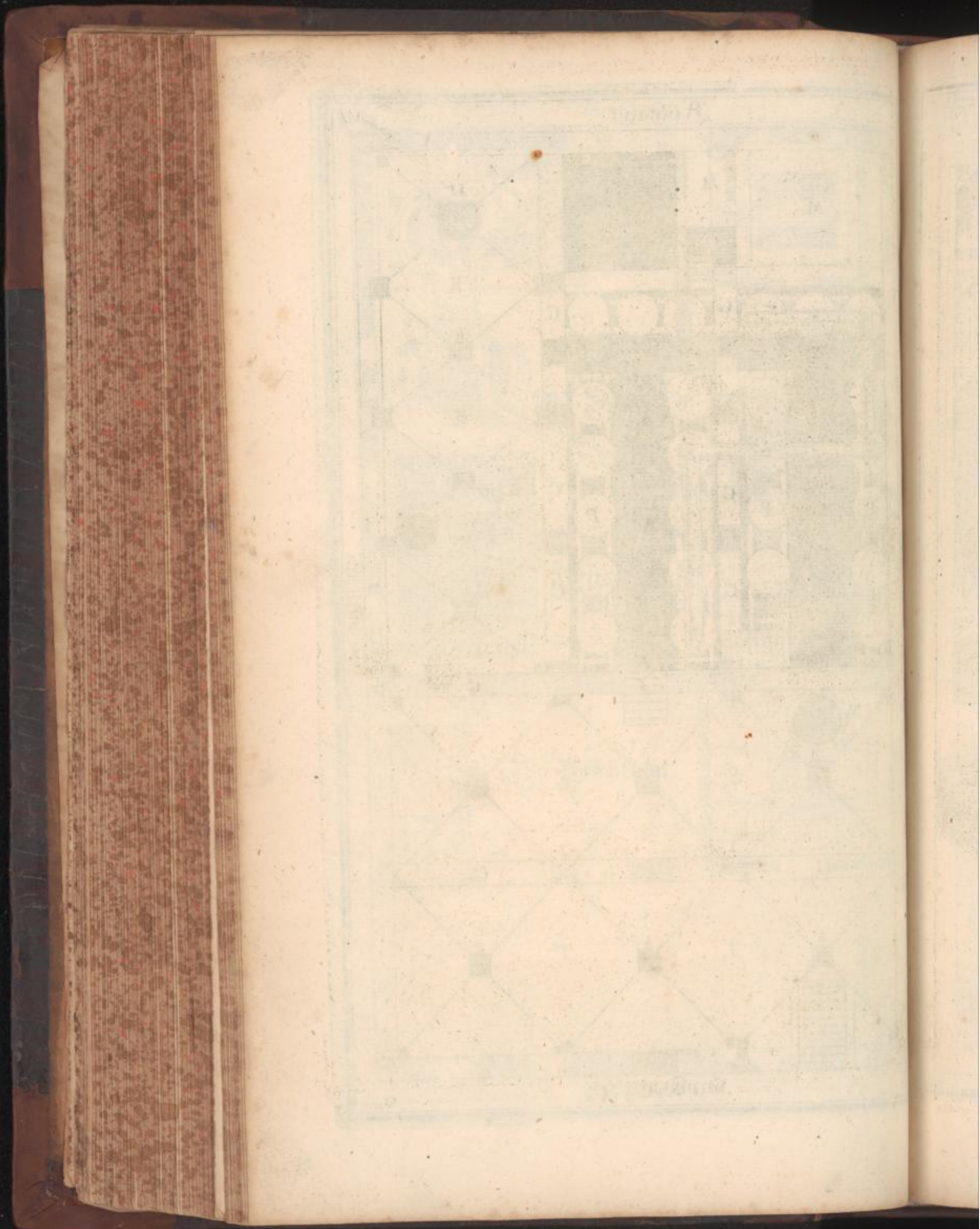


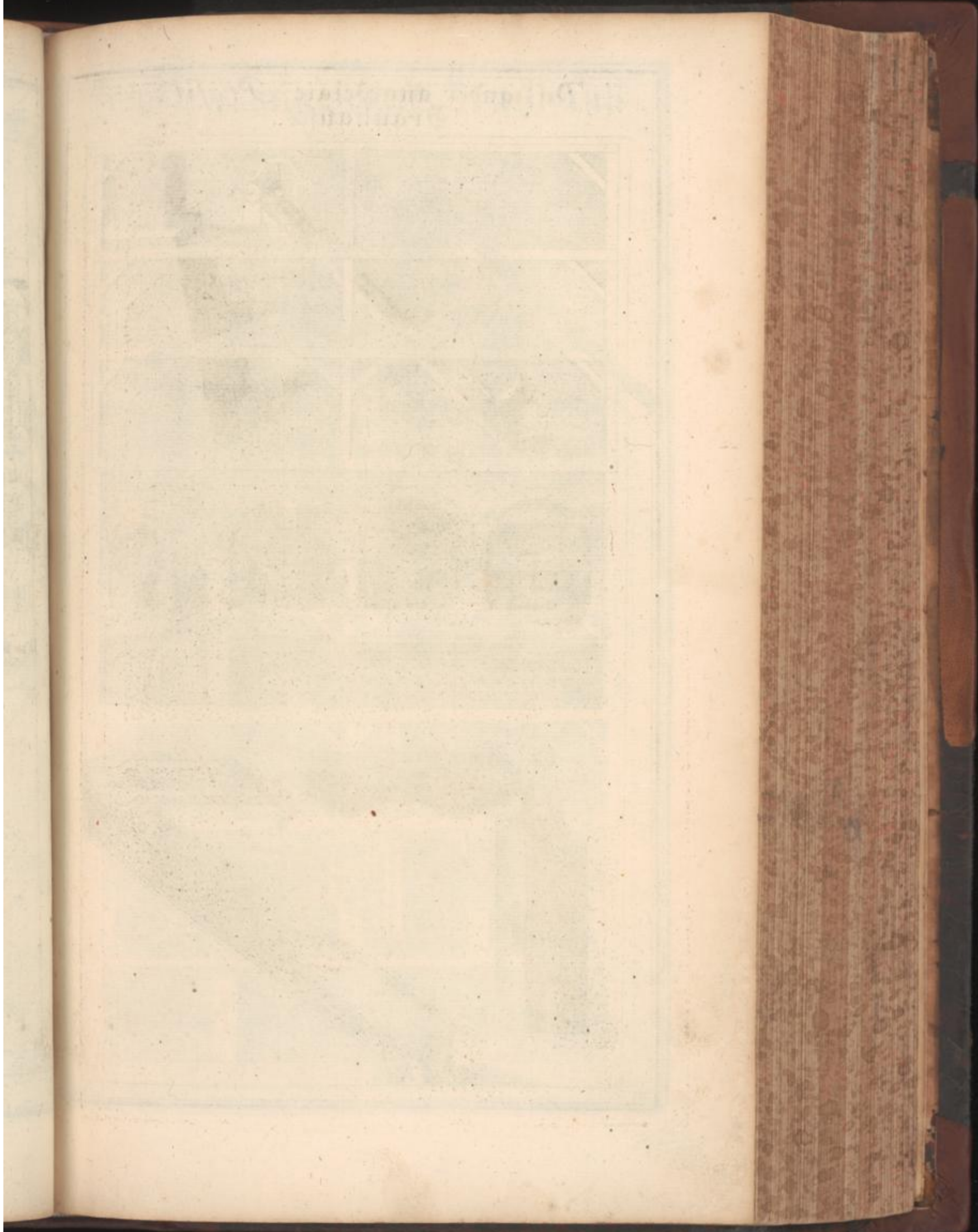
Stiftung

Abgang

N.III



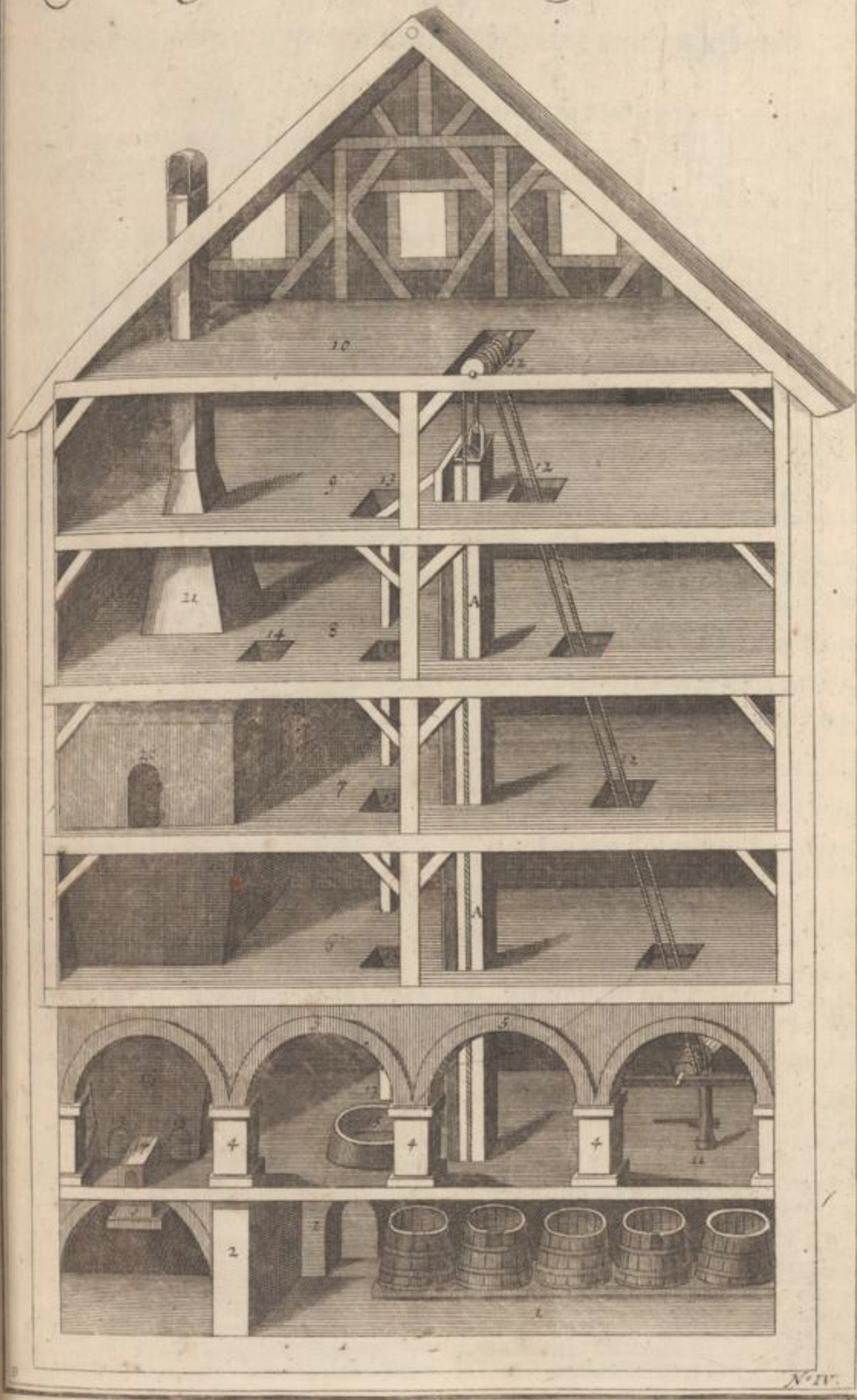




Das ander angezeigte Profil des
Brauhauses.

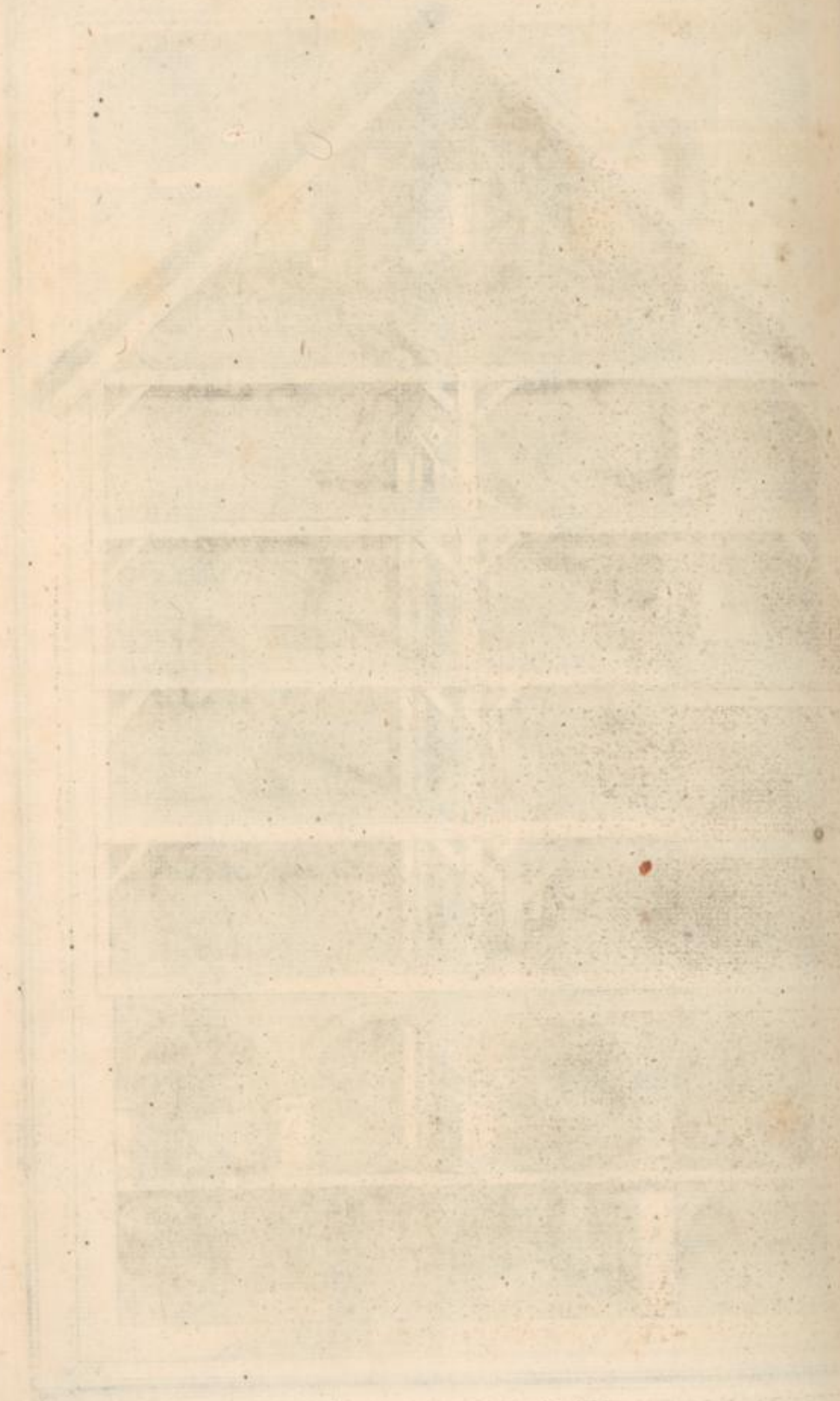


In Profil angezeigtes Braühauß



N. IV.

Handwritten title at the top of the page, likely in a Gothic script, possibly reading "Handbuch der..."



Teilen der
sie den
genom



A. B. C. I
gen Bräu-
breit.

B. C. D. E
A. B. E. F

Zaufes / n
60. Schuh l

C. Beden
Mauer-We

kommen der
ausen und u

H. Ist ein
unterstützt

h. Dieses
Fenne und b

3. Schuh du
auf 3. Zoll /

ward. Die
hen / haben

l. Sind d
Gewölber /

K. Der W
Schuh breit

L. Die erf
und 164 Se

Rufen.
L. l. Die a

breit 15. Se
M. Der G

N. Die Z
O. Die U

P. Die C
fen / welche

25 / wie scho
läufig 8. G

72. Eimer h
hält.

Q. Der Z
R. Der an

4. oder 5. S
Stöcke könn

S. Ist der
und 17. Sch

T. Der an
ligen unter d

V. Das A
1. 2. 3. 4.
zeichnet / so
sind. Ba
in die unten

Das XXXII. Capitel.
Von einer compendiösen / anbey aber unmangelbaren
Bräuſtette.

Inhalt.

Sollen der Titel allzu viel im Inbalt würden werden / können
für den Mas zu ersparen / eben so leicht aus dem §. 15. selbst
genommen werden.

§. 1.

Der erste Grund-Riß Num. I. stellet für / was
das unterirdische Theil dieses Bräu-
hauses in sich hält / da / um vortheilhafter
Bequemlichkeit wegen / der ganze Becirck
des Hauses hohl und ausgedelbet ist.

A. B. C. D. E. F. bedeutet den völligen Platz des gan-
zen Bräu-Hauses / welcher 100. Schuh lang / und 60.
breit.

B. C. D. E. bedeutet und beschleußt den Vorplatz.

A. B. E. F. umfaßt den besondern Platz des Bräu-
hauses / welcher schachtformig / und samt den Mauern
60. Schuh beträgt.

C. Bedeutet allenthalben das innerliche und äußerliche
Mauer-Werck / welches durchaus 3. Schuh dick / ausge-
nommen den Vor- oder Neben-Grund / den man ihm von
außen und von innen in der Tiefe zuzugeben pfleget.

H. Ist ein grosser 41 Schuh dicker Pfeiler. Hält und
unterstützet das Gewölbe / worauf die Dör: stehet.

h. Dieses kleinere h. gibt an die übrigen in dem Malz-
Tenne und beeden Kellern befindliche Pfeiler / deren jeder
3. Schuh dick geführet / mit einer Zugab unten am Fuß
auf 3. Zoll / also daß der Pfeiler untenher 31 Schuh dick
wird. Die Wand-Pfeiler / als die halb in der Mauer ste-
hen / haben nur die Helfft davon.

I. Sind der Grund der Pfeiler / welche theils die obern
Gewölber / als in dem Bräu-Hause / tragen.

K. Der Malz-Tenne / ist lang 54. Schuh / und 16½
Schuh breit.

L. Die erste Bier-Kammer / welche 39. Schuh lang /
und 16½ Schuh breit / 9. Schuh tief / in dieser stehen 12.
Kuffen.

L. Die andere Bier-Kammer / so lang 39. Schuh /
breit 15. Schuh / in dieser stehen 13. Bier-Kuffen.

M. Der Grund worauf die Kessel gesetzt werden.

N. Die Holz-lege / welche auch in der Tiefe.

O. Die Unterfeuerung.

P. Die Circel-Scheiben sind Träger der Bier-Kuff-
en / welche auf ihren Gantern stehen / deren an der Zahl
25 / wie schon erwehnet. In diesen 25. Kuffen können bey-
lauffen 8. Gebraue in der Bier stehen / wann ein Bräu
72. Eimer hält ; 12. Bräu aber / wann eines 64. Eimer
hält.

Q. Der Brunn im Malz-Tenne.

R. Der andere Brunn im Keller S. ist nach Belieben
4. oder 5. Schuh weit. Muß so weit seyn / daß die Pomp-
Stöcke können darein gerichtet werden.

S. Ist der innere Keller / im Lichten 54. Schuh lang
und 17. Schuh breit.

T. Der andere äußere Keller / in gleicher Maß. Beide
liegen unter dem Vorplatz.

V. Das Loch zum Aufzug.

1. 2. 3. 4. Bedeuten vier Rinnen / mit Ringlein be-
zeichnet / so Löcher anzeigen / in welche Zapfen eingestecket
sind. Wann diese ausgezogen werden / laufft das Bier
in die unten her stehende Kuffe. Und zwar laufft das Bier

anfangs aus der Kühle herab in die Rinne 1. von dan-
nen in die Rinne 2. von dorten in die Rinne 3. Die
Rinne 1. ligt an der Nord-Seiten in der Mauer / auf der
andern Seiten ligt sie auf der Rinnen 4. Und auf diese
Weise werden auch die andern Bier-Kuffen mit Rinnen
überleget und gefüllet. Wobey zu mercken / daß die Rin-
nen-Löcher eben so weit sind / als das Loch in der Kühle / und
wann zwey Löcher in einer Rinne eröffnet werden / so kan
sie nicht überlauffen. Im Fall man aber eine ganze Kühle
welche bey 64. oder 72 Eimer hält / bald ausleeren wolte /
so werden drey Zapfen in der Rinnen zugleich eröffnet / so
wird / weil die Löcher von gleicher Weite sind / in jede
Kuffe der gehörige Theil Biers einlauffen ; allein es muß
zu solchem Ende das Loch in der Kühle drey mal so weit
seyn als ein Loch in der Rinne. Sicherer aber und gewis-
ser ist / man mache die Rinnen-Löcher etwas raumlicher
als das Loch in der Kühle / und eröffne nur ein Loch über
der Kuffe / und wann diese halb erfüllet / stecke man den
Zapfen wieder vor / und öffne ein anders u. s. f.

5. Ist eine Stiege / welche in die Bier-Kammer L. hin-
ab gehet.

6. Eine Stiege / 6. Schuh breit / durch welche man
aus der Bier-Kammer L. 1. in den innern Keller S. hinab
kommt. Massen der Keller allezeit tieffer seyn soll als der
Malz-Tenne und die Bier-Kammer.

7. Eine Stiege / so aus dem Keller T. herauf / und ge-
gen Abend zum Haus heraus führet.

8. Eine Stiege zur Unterfeuerung und zur Holz-
Leg. hinab.

9. Die Thür welche aus einem Bier-Gewölbe ins andere
führet.

10. Eine Thür / so aus der Bier-Kammer in den Malz-
Tennen führet.

11. Eine Thür / aus einem Keller in den andern zu
gehen.

§. 2. Der Num. II. oder andere Grund-Riß stellet
für die Stücke des Bräu-Hauses in der untern Keys-
be nächst an der Erden / und sind folgende:

2. Die Mauer / welche im Grund 3. Schuh / hier oben
aber über dem Erdreich in der ersten Reihe 1½ Schuh
dick.

b. Die Pfeiler sind hier 2. Schuh dick / jedoch mit ei-
ner Vorstechung unten am Fuß / und oben am Kranz
beym Ansatz des Bogens auf 3. Zoll / daß der Pfeiler mit
derselben 21 Schuh hält.

c. Die Thüren sind hier 8. oder 6. Schuh / können
nach Gefallen auch erweitert werden.

d. Die Fenster mit Läden sind weit 3. oder 4. Schuh.

1. Eine Wasser-Mühle und zugleich daran gerichteter
Aufzug / so durch ein Pferd bewegt werden / welches das
Wasser schöpft / und auch das Malz aufziehet / daß es
von Menschen nicht geschehen darf. Ausser daß eine Bey-
hülff durch drey Personen geschehen muß / deren eine un-
ten in der Malz-Tenne in die Kästen fasset / die andere aber
steht oben und leeret aus. Ein Jung aber treibet das
Pferd / daß es / wann es in dem einen Aufziehen rechts
herum gegangen ist / hernach im andern links herum ge-
het / wie in einer Mangel / als auch unten §. 7. erinnert wird.

2. Ist das zu dieser Bewegung gehörige Rad / hat 60.
oder 64. Rämm. Ein Ramm ist 2. Zoll. Die Höhe / wo
die Rämme eingerichtet sind / ist im Diameter 6. Schuh

und 8. Zoll/ wann es nemlich 60. Kämme hat. Sind aber der Kämme 64. so ist seine Höhe 7. Schuh und 1. Zoll.

Die Anrichtung ist bey der Beschreibung des vorigen Bräu-Hauses im Profil angezeigt. Wobei sich aber nur ein Pompstock zu finden / da hingegen bey dieser Pompe zwey Stöcke / um desto mehr Wasser zu haben / neben einander angedeutet werden.

3. Ist ein **nidriger Triller** mit 12. Tribeln / gehet in 60. Kämme 5. mal / wann das Pferd einmal herum kommt / und gibt in zweyen Stöcken durch die doppelte Korpel 10. mal Wasser. Wird zum Wasser schöpfen in den Kamm eingerückt / soll er aber stehen / so wird er wieder aus demselben ausgerückt.

4. Die **doppelte Korpel** hält im Bug 13. Zoll.

5. Die **zween Wagbalken** / deren Länge siehet bey freyer Wahl / nur daß sie in 6. Theil getheilet werden; 5. Theil kommen zum Längen bis zur Nab / ein Theil zum Heben / wo die Hebstange eingehencket wird. Weilen aber hier dieser Wagbalken von einem Pferd bewogen wird / so kan er nur in fünf Theile getheilet werden. Die Verriichtung ist diese: Weil die Korpel im Bug 12½ Zoll hoch / so hebt sie den Wagbalken im langen Theil 2½ Zoll; das kurze aber hebt die Stange im Rohr 5. Zoll / wann anderst die Nägel gehet sind / und ohne schlottern.

6. Die **zween** neben einander stehende **Pompstöcke** / so durch eine Bewegung bewogen werden. Diese erfordern einen erträglichen Ankosten / weil sie ein Wagner oder Zimmermann verfertigen kan. Sonst könnte man wol eine künstlichere / aber mehr kostbare Manier angeben. Wie dann auch durch eine tiefechtige Korpel 3. Stöcke könten gebraucht werden. Indessen tragen ihrer zweyen genug aus / daß der dritte kan unterlassen werden.

7. Die **erste Rinne** / so am höchsten ligt / in welche das Pomp-Wasser auslauffet. Hat 2. Löcher / dadurch es in die unterliegende zwey Rinnen einfällt.

8. Die **andere Rinne** / welche in die grosse Maschkuffe hin langet / und unter der ersten ligt.

9. Die **dritte Rinne** / so unter der andern ligt / aus welcher das Wasser in den Bräu-Kessel fällt.

10. Eine **Rinne** / durch welche das Wasser aus der Rinne num. 7. mittelst eines Lochs in die Weick-Kuffe einlaufft.

11. Die **Weick-Kuffe** / so weit zehen Schuh / tief 4. Schuh 2. Zoll / hält bey 80. Eimer.

12. Die **grosse Maschkuffe** 12. Bau-Schuh weit / 3. Schuh und 9. Zoll tief / hält reichlich 108. Eimer.

13. Der **Seetrog** / 3. Schuh weit / 1½ oder 2. Schuh tief / 5. Schuh lang / steht unter der Maschkuffe.

14. Ein **Brett mit Leisten** / von solcher Breite / daß es sich eben in den Seetrog hinein schicket / dahin es sich abneiget / indem es sich an den Kessel aufwärts anlehnet. Dient dazu / daß das im ausschöpfen und herüberfassen abtreiffende Bier darauf falle / und in den Seetrog einlauffe.

15. Der **Bräu-Kessel** / so oben 8. Schuh weit / unten 7. Schuh breit / 6. Schuh tief / hält 64. bis hin auf 70. Eimer. Wann er seine gebührende Weite hat und nicht zu spitzig ist / so kan die Flamme recht anstoßen / und er bald in den Sud gebracht / auch dabey erhalten werden / sonderlich wann die Zug-Löcher so eingerichtet sind / daß die Luft ungehindert durchstreichen kan; welches man also probiret: Man hält ein angezündetes Kerzen-Licht oder eine Fackel in den Ofen / brennet sie gerade in die Höhe / so ist eine Anzeigung / daß der Rauchsang zeucht / und die Luft durchstreicht. Dann wie die Luft durchstreicht / es sey gleich durch einen Ofen / oder Schloth und Camin / so wird sich gleichfalls auch der Rauch und die Flamme durchziehen.

16. Die **Unterfeuerung** in der Tiefe unter dem Hopfen-Kessel und dem grossen Bräu-Kessel ist 7. Schuh lang / 6. Schuh breit / die Breite kan auch 7. Schuh seyn.

17. Der **Hopfen-Kessel** / den kan man groß oder klein führen. Ist er 5. Schuh weit / 5. Schuh tief / und am Boden 4. Schuh breit / so hält er 18. Eimer und 48. Maß.

18. Die **kleine Maschkuffe** 8. Schuh weit / 3. Schuh 4. Zoll tief / hält bey 45. Eimer.

19. Dasselbst herum sind 5. Luft-Löcher / als 3. bey dem grossen Kessel / 2. aber bey dem Hopfen-Kessel mit vierrechten Löchern angedeutet.

§. 3. In besagtem **Grund-Riß** Num. II. ist über voriges auch die **Dörr** und **Kühle** angedeutet. Da bedürter dann

1. Den **Dörrgrund** / so im Quadrat 10. Schuh betraget.

2. Ist der **Platz** / darauf die **Malz-Bretter** liegen; ist 12. Schuh breit und lang.

3. Die **innwendige Weite** der **Dörr** 15. Schuh groß.

4. Die **Dicke** der **Mauer** / kan 1. oder 1½ Schuh halten.

5. Ein **Vorgewölbe** um die **Dörr** / 6. Schuh breit.

Hat man **Platz** / kan es auch erweitert werden. Dient zur Versicherung wider das Feuer / wann etwan das Malz auf der Dörr brennend würde; auch zur Verwahrung des Malzes oder Getreides / so um die Dörrer liegt. Anbey schüget es auch die Dörr für der Luft / daß sie nicht in dieselbe dringen noch sie erkalten kan.

6. Der **Gang** zwischen der Dörr und Mauer / welcher 4½ Schuh weit. Wann man einen freyen Raum um die Dörr auf dreyen Seiten lassen will / so wird die Dörr an der Seite / da sich am besten schicket / angefezt.

7. Eine **Thür** durchs **Gewölbe** / wird nur gebraucht wann man das gedörrte Malz heraus trägt / sonst bleibt sie zu / damit die Luft gegen die Thür der Dörrer nicht so stark eindringe.

8. Eine **Thür** in die Dörrer.

9. Eine **andere Thür** in das **Gewölbe** / zum Ein- und Ausgang.

10. Ist der **Feuer-Lauff** / ist innwendig 1½ Schuh weit ohne die Muren. So dieser kurz ist / so muß die Sau durch welche sich die Hige auscheilet / im Grund auch niedrig seyn. Hätte aber der Feuer-Lauff zu starke Luft / daß die Flamme zu hoch aus der Sau heraus schlage / und man sich der Funcken halber eines Schadens zu beforgen hätte / so machet man ein breites Blech schräg auf die Sau wie ein Dächlein / daran die Flamme anstößt / und nicht über sich steigen kan; so geht die Hige ohne Schaden über sich ob gleich die Flamme durchschlägt. Auch dient das Blech dazu / daß das Malz nicht auf der Sau ligend bleibe. Daher darf die Sau oder das Hige-Gewölbe nicht dachflüchtig seyn / sondern kan halbrund gewölbet werden.

11. Das **Hitz-Gewölbe** oder die so genannte **Sau**.

12. **Zwey Höllen** / dahin das Malz von der Dörr herab fällt / und von dannen durch ein- und ausschöpfen heraus gethan wird. Sind bey 1½ Schuh weit / und bey 2. Schuh hoch.

Nächst diesem so ist die Dörr 20. bis 24. Schuh hoch nachdem die Luft die Hige durch den Feuerlauff durchführet. Dann wann die Luft die Hige stark führet / so dörret auch das Malz geschwinder; dann das Feuer gehet und steht mit der Luft. Indessen ist zu mercken / daß oben bey der Dörr der Luft / so viel es seyn kan / zu wehren / damit durch ihren Anfall und Stärke die Hige in der Dörr nicht geschwächt werde. Demnach werden die Dörrer obenher gemeinlich an ein Ort gerichtet / dazu keine oder wenig Luft kommen kan / damit sie Hige besser behalten.

Wann auch der Schloth der Dörrer mit Brettern zusammen gefeget ist / und durch Getreid-Böden geführt wird / ist

schichtig gelbe
umsetzt von
brennen solt
führen.
besser / als
steinerne /
der Mauer
abzuleiten /
sein anhangt

A. Die
tief 1½ Schuh
Schuh zu ve
deuten je ein
Eimer / und
letzt / hält si
angefüllet wi
auf der Kühle
gerühret wer
wann 64. o
Seite der D
Hier in die
sen wird.

§. 4. B
mer zur hinc
13. Schuh
find 9. Schu
Der Schlot
zusamm 27.
Unter dem
ter seyn.

C. Der S
D. Das B
E. Die R

in die Ruffen
ren. Die D
Zapfen. D
das Wasser
auch in die
wieder vor /

F. Eine
sondern auch
machen / be
solcher Noth
Pferd stets y

G. Die T
H. Die T
hier gereichn
gehenden E
Nüht-Gang

I. Der V
gen dem Br
lang / 18. C
K. Die S

Ehren (son
und eine S
Man kan ob
wir an seine
nachdem ma
wollen auch
stigen und
über vorige

§. 5. J
zu sehen:

1. Das u
wölbe so gle
Bier aus di

sichtig gethan / wann er zugleich auch mit Ziegel-Steinen umsetzt wird / der Gefahr halber / wann etwan die Dörr brennen sollte. Man kan ihn auch allein von Steinen auf führen. Indessen sind doch die bretterne Schlöche hierzu besser / als die nicht so viel Feuchte in sich haben / wie die steinerne / von welchen öfters die Feuchte in die Dörr an der Mauer hinab rinnet / daß man / das feuchte Gewässer abguleiten / und mithin das Malz zu verwahren / Rinnen anhangen muß.

A. Die Kühle ist lang 24. Schuh / breit 17. Schuh / tief 11. Schuh. Diese Schube aber sind von dem Stadt-Schuh zu verstehen. Die kleinen gegitterten Schachte bedeuten je einer einen Eimer. Nun ist die Kühle lang 16. Eimer / und 11. Eimer breit. Wann sie nun gang erfüllt ist / hält sie 181. Eimer. Weil aber die Kühle nie gang angefüllt wird / massen sich das Bier / wann es allzu hoch auf der Kühle ligt / am Geschmack verändert / auch nicht gerühret werden kan; so hat diese Kühle Raum genug / wann 64. oder 72. Eimer darauf ligen. Hat an einer Seite der Mauer ein Zapfen-Loch / dadurch das abgekühlte Bier in die Bier-Kuffen mittelst der Rinnen hinab gelassen wird.

§. 4. B. Bedeutet die gewölbte Brandwein-Kammer zur linken des Vorplatzes / ist lang 25. Schuh und 13. Schuh breit. Wo die Ofen stehen samt dem Schlot sind 9. Schuh. Auf der andern Seiten auch 9. Schuh. Der Schloth ist breit 6. Schuh / die Mauerdicke 1. Schuh / zusammen 25. Schuh. Die Höhe ist im Lichten 12. Schuh. Unter dem Schloth kan auch ein Wasser-Kessel eingemauert seyn.

C. Der Schloth.

D. Das Rohr im Rauchfang ist unten weit 3. Schuh.

E. Die Rinnen / in welcher das Wasser aus der Pumpe in die Kuffen oder Fässer laufft / zur Abkühlung der Köbren. Die Ringlein in den Rinnen bedeuten Löcher mit Zapfen. Wo nun der Zapfen ausgezogen wird / da laufft das Wasser in die unterliegende Rinne / und so laufft es auch in die Fässer. Wann eines gefüllt / so steckt man wieder vor / und eröffnet ein ander Loch.

F. Eine Pumpe / welche nicht allein zum distilliren / sondern auch sonst im Hauswesen zum Kochen / siedeln / waschen / baden gebraucht wird; sonst müste man zu aller solcher Nothdurfft den Pferdengang / und mithin auch das Pferd sters zur Hand haben.

G. Die Thüren ins Brandwein-Gewölbe.

H. Die Thür in die Malzbrech-Mühle / deren Grund hier gezeichnet. Der Aufriß aber ist oben in dem vorhergehenden Capitel in der Beschreibung des doppelten Pferd-Mühl-Ganges zu sehen.

I. Der Vorplatz ist im Lichten 54. Schuh breit / und gegen dem Bräu-Haus hin samt der Mauerdicke 40. Schuh lang / 18. Schuh hoch.

K. Die Stiege. Wann der Vorplatz oder Haus-Ehren (sonst auch der Tenne genannt) 18. Schuh hoch / und eine Stufe wird 8. Zoll / so werden der Stufen 27. Man kan oben auch die Stufen auf 7. und 6. Zoll / als wie an seinem Ort diese letztere Maß beliebt / anlegen / nachdem man die Bequemlichkeit haben will. Um welcher willen auch / und damit man die hohen Stiegen so oft zu steigen und Lasten auf- und abtragen nicht noth habe / über vorige auch noch andere Bewegungs-Instrumenta fürgegeben werden.

§. 5. In dem Num. III. ist folgendes im Durchschnitt zu sehen:

1. Das unter dem Bräu-Hause angelegte Bier-Gewölbe so gleich unter der Kühle stehet / damit das abgekühlte Bier aus dieser in jenes ablauffen möge.

2. Die Mauer / worauf die Pfeiler stehen.

3. Der große Pfeiler / verkürzt und erhoben angedeutet / worauf die Dörr ruhet.

4. Die übrigen Pfeiler sind hoch sechs Schuh bis an den Bogen oder das Gewölbe / und 2. Schuh dick.

5. Das Gewölbe ist ein halb 4. Circel / damit es sich nicht schieben möge. Ein Bogen ist von einem Punct zum andern 13 1/2. Schuh weit.

6. 7. 8. 9. 10. Sind Getraid-Böden.

11. Der Platz / worauf die Wasser- und Aufzug-Mühle gerichtet ist.

12. Der Aufzug / wo sich das Seil um die Welle windet / und oben über die Wirbel gehet.

A. Ist das Rohr / in welchem der Kasten (der unten §. 6. num. 21. bedeutet wird) geht; und kan bey allen Böden geöffnet werden / daß man die Kasten austheeren kan / wo man will.

B. Ein geöffnetes Rohr / da zu sehen / wie das Seil hinauf gehet.

13. Sind Hofchen / wodurch das Getraid von einem Boden zum andern bis hinab in die Weick-Kuffe kan geschüttet werden.

14. Eine Hofche über der Dörr / wodurch das Getraid oder Malz in die Dörr laufft.

15. Die Weick-Kuffe.

16. Die Dörr / wie sie aufrecht anzusehen.

17. Der Feuer-Lauff.

18. Die Hülen-Thürlein.

19. Das unten schmale und oben ausgebreitete Gemauer oder Dörr.

20. Die Thüren in das Dörr-Gewölbe.

21. Der von Brettern gemachte Schloth.

§. 6. Der Num. 4. des Profils zeigt ferner an.

1. Die Holz-Leg zum Bräuen / ist unter der Erden / der Bier-Kammer gleich.

2. Die Stiege zur Holz-Leg und Unterfeuerung.

3. Sind zwei Löcher zur Unterfeuerung des Bräu- und Hopfen-Kessels.

4. Der Hopfen-Kessel.

5. Der Bräukessel / der sich hier nur ein wenig sehen läßt.

6. Das mit Leisten belegte Bret / darauf das Bier im schöpfen wieder in den See-Trog oder Grand laufft.

7. Der See-Trog oder Grand.

8. Die Masch-Boding.

9. Die Rinne / worein das Bier aus der Kuffen geschöpft / und dadurch in die Kühle laufft.

10. Die Obere-Kühle / welche lang 24. Schuh / breit 17. Schuh.

11. Die Untere-Kühle / so etwas schmaler / nemlich 21. Schuh lang / 14. Schuh breit / damit man rings herum einen genügsamen Gang haben möge. Hält 64. Eimer / wann sie 9. Zoll erfüllt wird.

12. Der Platz / wo die Bier-Kuffen unter dem Bräu-Hause stehen. Wann eine Bier-Kuffe unten am Boden 6. Schuh / und oben 5. Schuh / und tief 6. Schuh / so wird eine solche Kuffe bey 56. Eimer fassen. Weil aber die Kuffe in der Bier nur halb / nemlich auf 28. Eimer erfüllt wird / damit der übrige Raum zum aufsteigen verbleibe / so fassen 25. Kuffen 700. Eimer.

13. Sind Böden / wodurch die Sack-Kosche gerichtet ist.

14. Der Ablass und Aufzug / wird also geführt: Wann der Sack in die Kosche soll gelegt werden / so hencet man den Hagen in das Rad / damit es stehend bleibe. Wann nun der Sack eingelegt ist / so hencet man den Hagen wieder aus / und läßt den Sack nach und nach in der Rinnen hinab. Das Rad hat 10. Zapfen herum / wo bey

wobey man es fassen / und den Sack hinab lassen kan. Das Seil wird eines theils an ein aufrechtes Holz angebunden / das übrige wird um das Rad geschlagen. Nachdem man nun das Seil nachläßt / so rutschet der Sack in der Kofsche hinab. Bey der Korpel aber wird die Kofsche wieder heraufgezogen. Dieses könnte auch so geschehen / wann man um das Rad einen Fals einschneidet / und schlänge das Seil um das Rad. Mit dieser Bewegung gehet es wol etwas langsamer her / als mit dem oben bey Beschreibung der Getreid-Kästen erwähnten Kutsch-Bret. aber hier wird der Sack besser geschonet / daß sie sobald nicht zu reißen. Wann man den Vortheil recht in acht nimmt / geht es auch hiemit geschwind genug.

15. Der Hagge.

16. Die Kofsche-Kinne (Kutsch-Kinne.)

17. Gibt eine Anzeig / wie der hinabgelassene Sack von jemand weggetragen wird. Dann der Sack rutschet (rutschet) nicht gar auf den Boden hinab / sondern bleibt so hoch auf dem Gestell / daß er leicht aufzufassen ist.

18. Der Kofsche-Wagen.

19. Der umgewandte Kofsche-Wagen / dabey man sehen kan / wie die Walzen eingerichtet sind.

20. Stellet für / wie der Sack auf dem Kofsche-Wagen ligt / samt dem Kofsche-Bret und Lager / wo der Wagen ruhet / wann er hinab gelassen ist.

21. Der Aufzug-Kästen / welcher an allen vier Seiten eingemachte Walzen hat / damit er im anstreiffen nicht aufgehalten werde.

22. Der Nagel.

23. Die Gabel. Diese ist lang herab gemacht / damit / wann der Nagel heraus gezogen wird / er sich zum ausleeren sencken kan.

§. 7. Über voriges ist hier auch noch etwas **eigentlicher vom Aufzuge** zu melden. Dieser Aufzug ist im Nebenwerk bey der Wasser-Mühl / und wechselt in der Bewegung mit derselben ab. Dann wann das eine Werk gehet / so stehet das andere still / massen beyde auf einmal zu treiben / einem Pferd zu schwer fallen würde. Es ist aber dieser Aufzug an das Kamrad angerichtet als ein Triller mit 20. Stangen. Wolte man 30. Stangen drein machen / gieng er zwar leichter / aber anbey auch langsamer. Die Welle / auf welche sich das Seil aufwindet / ist im Diameter einen Schuh tief oder dick. Dann die Leichtigkeit des Zugs bestehet in einem Triller mit vielen Stangen / und in einer dinnen Welle. Diese Welle ist auch mitten unterschieden / damit die zwey Seile neben einander gehen können. Und weil die Aufwindungs-Länge der Wellen 2. Schuh beträgt / so kommt auf jedes Seil 1. Schuh. Die Seile sind also angemacht / daß eines dieses andere jenseits hinab gehet / damit / wann sich eines aufwindet / das andere sich zugleich abwinde. Daher gehet im Zug ein Kasten hinauf / der andere hinab. Wann nun ferner die Höhe des Aufzugs 60. Schuh ist / so windet sich das Seil bey 19. Umlag auf die Wellen. Dann wann die Welle just einen Schuh hält / so beträgt ein Umlag bey 3. Schuh / nemlich / so fern sie sich gleich und in der ersten Reihe am Holz aufwindet. Weilen aber in der andern Reihe ein Umlag auf die andere und Seil auf Seil kommet / so ist die Dicke des Seils auch mit zu rechnen ; die machet den Umkreis der andern Umlagen etwas weiter / also daß nicht gar 19. Umlagen auf die 60. Schuh der Höhe heraus kommen / wann das Seil 1. Zoll dick genommen wird. Inmittlest aber / wann das Pferd einmal herum kommt / so gehet der Triller drey mal / weil das Rad 60. Rämme hat. Ein Umlag trägt bey neun Schuh aus an der Höhe. Wann nun das Pferd siebenmal herum gehet / so ist im Kasten 60. Schuh hoch hinauf

gezogen. Das Seil ist zweymal so lang als die Höhe und also hier 120. Schuh. Dann wann der Kasten 60. Schuh hinauf gezogen ist / so ligt auf der Welle 60. Schuh Seil aufgewunden. Es muß aber der Länge des Seils was zugegeben werden. Der Zug aber mit dem Pferd verhält sich also : Wann der Kasten / oder was man will / hinauf gezogen ist / so gibt man von oben herab ein Zeichen so stehet das Pferd so lang / bis man ausgeleert und eingehenck hat. Wann nun das Pferd in einem Aufzug rechts herum gegangen ist / so geht es den andern Gang links herum / wie in einer Mang. Die Kästen werden allezeit einen Saden höher gezogen / als sie ausgeleert werden / und sie mittelst einer Legehochschen desto bequemer in gehörige Orter zu leiten und auszuführen. Es werden aber hierzu drey Kästen erfordert. Eine wird zum einfassen gebraucht / indem der volle hinauf gezogen / und das leere herab gelassen wird. Die Beschaffenheit der Kästen belangend / so ist hier einer umwendig 11. Schuh weit / und 4. Schuh tief / und mithin auf 12. Meßen oder 11. Malter gerichtet. Damit aber der Kasten sich nicht umlege / sondern aufrecht stehe / ist die Gabel weit in den Kasten herab gemacht. Auch gehen die Löcher durch die Gabel und den Kasten gleich durch / und wird ein Nagel durchgeschoben. Wann nun der Kasten an seinen Ort aufgezogen ist / so zeucht man den Nagel aus / so fällt der Kasten selbst zum ausleeren. Nach geschehenen ausleeren steckt man den Nagel wieder ein / wie er vor war / und läßt den Kasten also wieder durch das Rohr hinab. Wozu die Walzen dienen / ist schon vorher gesagt. Die zwey Räder sind so weit gemacht / daß in jedem ein Kasten gehet und ohne hin- und herschlagen auf- und abgehen kan.

§. 8. Und hiermit hätten wir vielleicht dem etwas entstehenden Verlangen derjenigen Haus-Väter / die mit dergleichen Brauwesen umgehen / oder Nutzen davon haben / auch deren / so gern von dergleichen Manieren und Erfindungen hören / und mithin auch unserm Versprechen ein Genüge geleistet. Es bedünket uns aber anbey / daß über das alles bey einem so wol angeordneten und ausgestatteten Brau-Hause ein bequemes Feuer-Springen nicht so gar unnützlich noch unvorsichtig könnte begehret werden. Wenigst kan es denen Augen als eine Zugabe nicht unangenehm seyn. Folget demnach dessen Erklärung.

Num. 1. Ist der Durchschnitt oder eine Fürstellung des eröffneten Kastens / welcher lang 21. Schuh / tief aber 20. Zoll / 1. Schuh weit / und also tüchtig in einen kleinen Winkel / und grossen Schaden zu verhüten / auch einen brennenden Schloth zu löschten.

2. Der Stiefel / welcher 3. Zoll weit / auch 21. Zoll nachdem man will / hoch 18. Zoll.

3. Das Fürfall-Laplein aus Messing.

4. Das Aufstich-Rohr / hat den siebenden Theil der Weite des Stiefels.

5. Die Umdrehwendung / ist wie ein Einschließ in einander gerichtet.

6. Der Schnabel an der Apffelwendung.

7. Der Schluß / welcher diesen Apffel zusam hält.

8. Die Stellschraube / so die Wendung zusam hält und stark und schwach kan geschraubt werden.

9. Die Studel.

10. Der Druck / ist von Eisen / und hat ein hölzernes Hefft / womit man drucket.

11. Der Zug ist von Leder / dazwischen Holz eingefüttert.

12. Der Nagel im aufgeschnittenen Gabel-Holz.

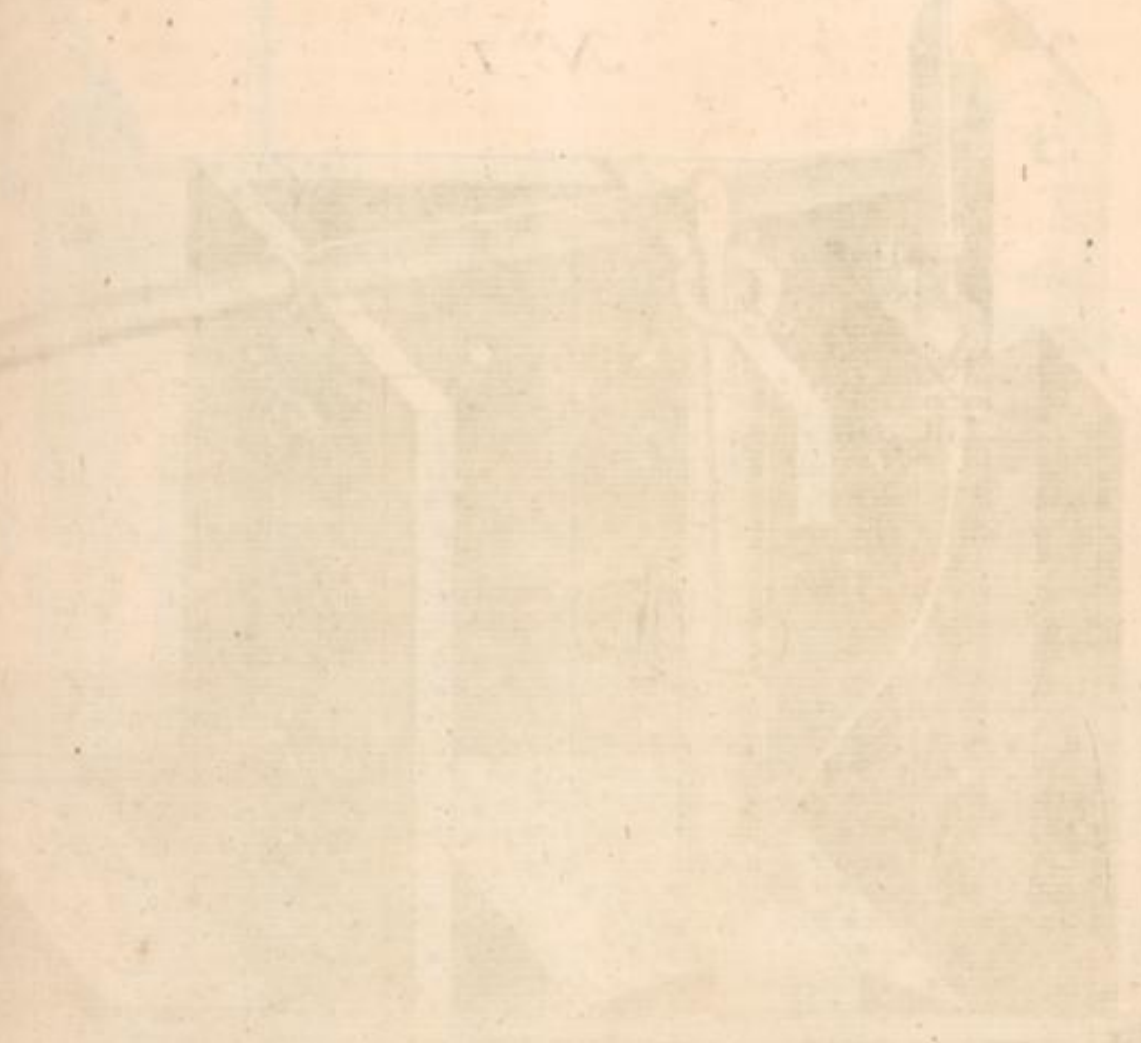
13. Das Beschlag.

14. Der äußerliche Kasten / wie er beschlagen ist.

15. Der

die Höhe
Raffen es
so. Es ist
des Sals
dem Sals
man hat
herab in
ausgen
einen Sals
den andern
ne Köpfe
in / die in
schen des
geschlitten
rt. Eine
hinauf zu
Bescheide
er imen
thm auf
der Sals
Gabel mit
höher durch
und ein No
seinen Ort
so fällt de
in ausser
ar / und ist
Weg de
zwei Köpfe
n gehet und
dem etwa
älter die mit
in davon ha
anieren und
Verpöcher
arbey / die
en und aus
Sprung
e hengeflur
Zugab mit
klärung.
erstellung der
/ tief aber
einen kleinen
/ auch eine
uch 21. Zöl
den Teil de
schlief in m
mm hdt.
zusamm hdt
m.
ein hölzern
Holz eing
l-Holz
agen ist.
15. De

Einrichtung
des Sals
mit einer
Speicherung



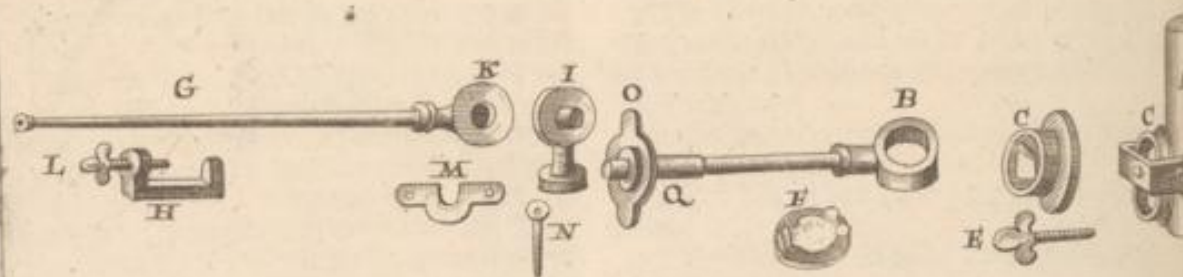
Innerliches Ansehen einer
Feuerspritzen mit einer
Apfelwendung

N^o I



2. Sch.

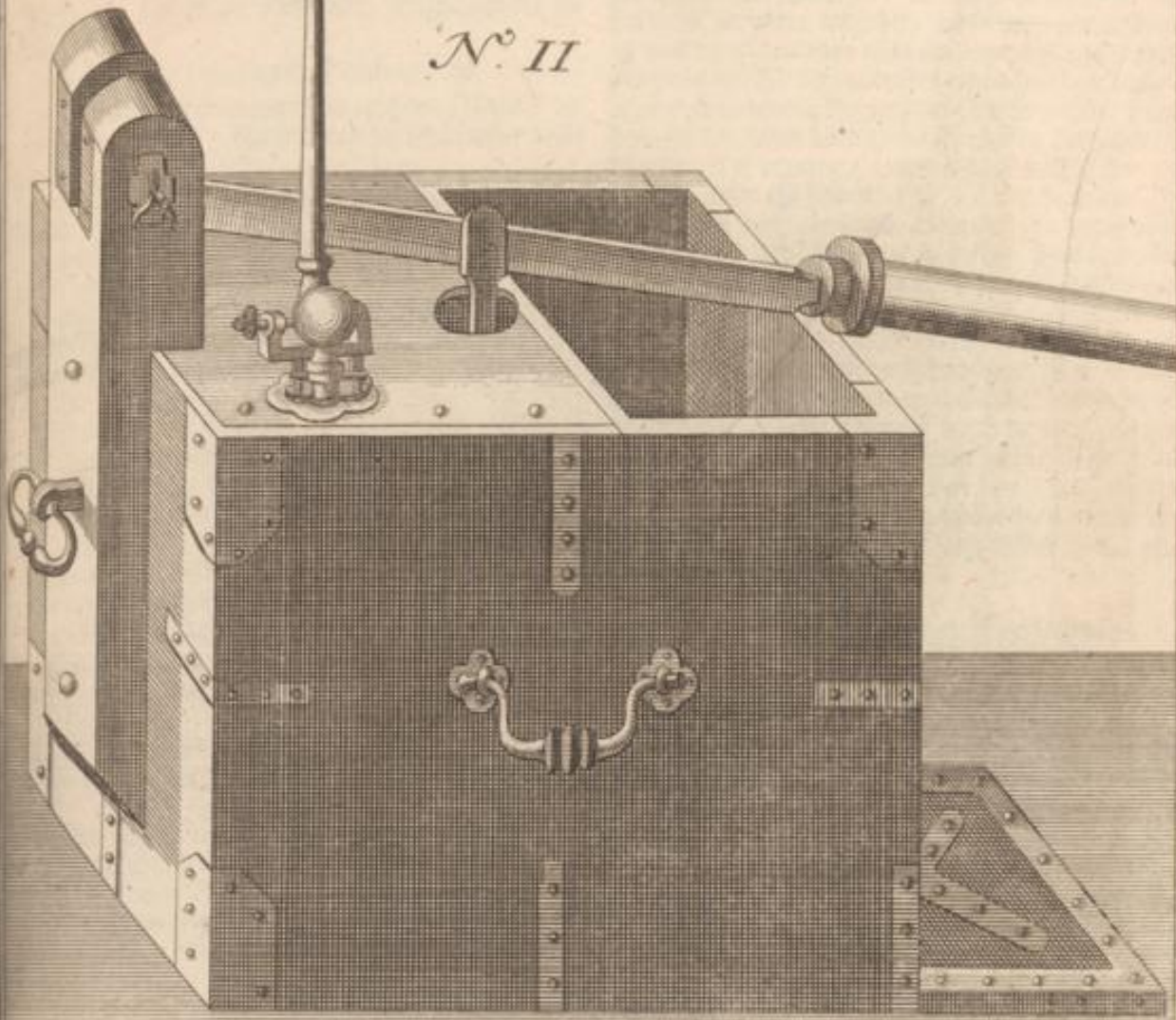
N^o III



N^o IV

Züßerliches Ansehen.

N^o II



N^o VI

15. Der
 Bercklein g
 16. Das
 Druck-Eisen
 17. Das
 18. Sind
 Unreinigkeit
 auch zu wasser
 Boden siehet
 sich.
 Der Nun
 Berckleins
 staltet.
 Num. III.
 A. Ist der
 welchen das
 schraubt wir
 B. Die Ka
 schließt.
 C. Der K
 gelbete wird.
 D. Die An
 re und das
 Schraube E.
 E. Die Se
 F. Das V
 G. Das B
 H. Der S
 I. Der hall
 geschraubt mit
 K. Der an
 gelbete oder a
 L. Die Se
 halben Nussel
 werden. W
 hält es ohne B
 M. Ein b
 einander gek
 halten.
 N. Eine S
 werden die C
 zusammi gesch
 O. Der un
 chem das W
 sammi gehalten
 P. Der Se
 Schraube E
 Q. Hierbei
 Messing gege
 sig eingeriebet
 wol ineinander
 siben gespann
 der gähen W
 den.
 §. 9. 2
 beschaffenes
 Beweis aus
 men. Mass
 werck / das si
 doch *aus*
 derley selbst
 jedes seinen e
 gen Nag bes
 nebeneinander
 gleichsam lebe
 andern gibt /

15. Der **Taggen** / welchen man einhänget / wann das **Werklein** getragen wird.

16. Das **Gabel-Holz** / wie es angemacht / ist / wo das **Druck-Eisen** gehet / mit **Blech** beschlagen.

17. Das **Holz** / auf welchem der **Stifel** stehet.

18. Sind **Bleche** von **Messing** mit **Löchern** / damit die **Unreinigkeit** nicht so bald in den **Stifel** komme. Daben auch zu wissen / daß wann der **Stifel** nicht genau auf dem **Boden** stehet / so zeucht er die **Unreinigkeit** nicht so gern in sich.

Der **Num. II.** gibt das äußerliche Ansehen dieses **Werkleins** / wie es im **Holz** und **Beschlagwerk** gestaltet.

Num. III. deutet die zerlegten Stücke an / als

A. Ist der **Stiefel** / woran das eröffnete **Ventil** / an welchem das **Auffstich-Rohr** durch die **Schraube** angeschraubet wird.

B. Die **Kappe** am **Auffstich-Rohr** / welche sich über C. schließt.

C. Der **Ring** / in welchem das **Läplein** eingemacht oder gelötet wird.

D. Die **Anhaltung** oder der **Schluß** / welcher die **Kappe** und das **Auffstich-Rohr** über dem **Ventil** durch die **Schraube E.** weit zusammen zwingt.

E. Die **Schraube**.

F. Das **Ventil-Läplein**.

G. Das **Rohr** oder der **Schnabel**.

H. Der **Schluß** / der die **Apfelschwendung** zusammen hält.

I. Der **halbe Apfel** / ist eingerieben in K. und zusammen geschraubt mit L.

K. Der **andere halbe Apfel** / an welchem das **Rohr** kan gelötet oder auch angeschraubet werden.

L. Die **Stell-Schraube**. Zwischen dieser und dem **halben Apfel** kan besserer **Haltung** wegen ein **Leder** gelegt werden. Wird aber I in K recht zusammen gerieben / so hält es ohne **Leder**.

M. Ein **halber Schluß**. Zween solche werden gegen einander gelegt / und der **Apfel** damit auf einander gehalten.

N. Eine **Schraube**. Mit zweyen solchen **Schrauben** werden die **Schlüsse** / welche I und O in einander halten / zusammen geschraubt.

O. Der **untere Schluß** am **Auffstich-Rohr** / auf welchem das **Wend-Rohr** I durch die **Schlüsse** M und O zusammen gehalten wird.

P. Der **Schluß** / welcher das **Auffstich-Rohr** / durch die **Schraube E** am **Stifel** hält.

Q. Hierben ist noch anzufügen: daß A. B. C. Q. K. I. von **Messing** gegossen; was gehet ineinander seyn soll / fleißig eingerieben; falls man aber den **Werkzeug** nicht hat / wol ineinander gefeilet werden muß. Ein **Leder** darzwischen gespannt hält auch. Ein solches **Sprißlein** kan in der **gähen Noth** besser als eine **hölzerne** gebraucht werden.

§. 9. Was nun ein auf solche und dergleichen Art beschaffenes **Bräu-Haus** für **Nutzen** schaffe / ist der beste **Beweis** aus dem **Werk** und der **Erfahrung** selbst zu nehmen. Massen ein solches nicht unfähig einem **Kunstwerk** / das sich selbst beweget / (dergleichen man auf **Griechisch** *κωστήριον* nennet) verglichen wird / zumalen es selber selbst in sich hat und unterhält / da dann alles und jedes seinen ordentlichen ihme von **Rechtswegen** gehörigen **Platz** besüßet / richtig und füglich über- und unter- und nebeneinander stehet / gehet und liget / und so zu sagen gleichsam lebet / **Hände** und **Füße** hat / dadurch eines dem andern gibt / und hinwiederum von einem andern nim-

met / eines das andere trägt / hebet / ziehet / treibet / drucket / füllet / leeret / säubert / und eines nach dem andern sein **Tag** und **Stund** **Werk** verrichtet. Da die **leblosen Dinge** mittelst eines **Pferdes** vieler **Tag-Löhner** Stelle vertreten / da viel **Müh** und **Arbeit** / so sonst auf hin und her / auf und abtragen gehet; auch viel **Sorg** / **Verdruß** / **Angelegenheit** und **Unkosten** erspähret wird. Was insonderheit die **Malz-Brech-Mühle** für **Gewinn** eintrage / bedarf keiner ausführlichen **Erzählung**. Das **Malz** bleibt sodann bey seiner **Güte** und **Kraft** ohne **Abbruch** und **Schmälerung** / so sonst durch viel **rütteln** und **zerreiben** im ein- und aussassen / im auf- und abladen / auch hin- und herfahren entsteht / da es dann zumal / so man es weit wegführet / wo nicht viel / wenigst etwas voraus bey **unstem Wetter** ausduftet / manchmal gar bey in der **Dürre** fürfallenden **Abgang** des **Wassers** etliche **Läge** in den **Säcken** stehen bleibet / die **Feuchte** an sich ziehet / und über einander erwarmet / und mithin müßlich und ungeschmack wird. Es kommt auch wol eine **liederliche Hand** dazu / die es mehr als nöthig anfeuchtet / zu wenig oder zu viel **schratet** / und daher auch verderbet. Des **Unkostens** / **Betrugs** und **hinterlistige Entwend- und Abwackung** / welche sowol durch manchen **Bräu-Meister** als **Müller** und **lose Knechte** getrieben wird / die oft mehr aufs **Bier** zehchen als aufs **Malz** brechen bedacht sind / zu **geschweigen** : dadurch dann statt **Gewinns** nichts als **Unlust** und **Schade** entsteht; welcher hingegen durch die vorgeschlagene / und von vielen **klugen** bereits gebrauchte **Mittel** so leicht umgangen und **vermeidet** werden kan / als sonst das / was **unsauber** / **überflüssig** und **schädlich** / seinen **bestimmten Ausgang** und **Abfluss** aus dem **Bräu-Haus** hinaus jederzeit findet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 31. & 32. Vom **Bräu-Hause**.

Je **Bräu-Häuser** werden entweder zu dem enderbauet / daß ein **Haus-Vatter** zu seiner und seines **Hauses Nothdurfft** darinnen braue / welches einem jedem/er mag **Edel** oder **Unedel** / **Weltlich** oder **Geistlich** seyn / erlaubt ist. Vid. post **Schrader**. & alios à le citat. **Klock**, de **Errar**. lib. 2. c. 11. & **Bairisch Land-Recht**. lib. 3. tit. 2. art. 4. Dahero dann diejenige **Verordnungen** / welche das **Bier-Brauen** zum **feilen Kauff** verbieten / in gemein diese **clausul** mit sich führen: **Jedoch daß ihnen frey stehen soll / in ihren Häusern zu ihrer Nothdurfft in Kesseln zu brauen**. V. **Rauchbar**. 2. qu. 12. **Joh. Otto Tabor** de **Jure Cerevisiario** cap. 2. §. 3. add. **Constitut. Brandenburg.** de **Nobilib.** p. 4. tit. 13. §. 4. Et de **Pastoribus** d. p. 4. tit. 17. §. 4. num. 4. so gar / daß / wann gleich jemand **versprochen** hätte / daß er weder **Bier** brauen / noch sonst einen **bürgerlichen Handel** treiben wolle / demselbigen jedoch zu seiner und der seinigen **Unterhaltung** **Bier** zu brauen **unverwehret** ist. Gleichwie die **Schöpfer** zu **Leipzig** wider den **Mollerum** 4. semeltr. c. 17. bey dem **Hartmanno Pistor.** Obl. 49. gesprochen haben. **Oder** aber / es werden die **Bräu-Häuser** zu diesem end aufgerichtet / daß man das **Bier zum feilen Kauff** darinnen brauet / welches so **schlechter dings** nicht einem jeden erlaubt ist. Denn ob gleich / den **gemeinen Rechten** nach / ein jeder nach seiner **Willühr** Häuser kauffen und miethen / benebens auch in denenselben alles / was er **gelernt** hat / treiben darff / v. **Ernest.** **Cothmann**. vol. 3. conf. 93. incip. vulgò dici solet. n. 66. alleine die **Doctores** und **Professores** ausgenommen / welche die **Freiheit** haben / daß sie keine **Kieffer** / **Schmidt** / oder andere **klopfende Handwerker**

cker in ihrer Nachbarschaft leiden dürffen. arg. l. un. in f. C. de stud. liberal. Urb. Rom. davon wir an einem andern Ort gedacht haben; so sind doch an den meisten Orten solche Statuta zu finden / darinnen versehen / daß niemand ohne Bewilligung der Obrigkeit oder der Nachbarn / solche Kunst oder ein solches Handwerck in seinem Haus treiben darff / daraus leichtlich eine Gefahr entstehen möge. Wasfen in den Lübeckischen Rechten lib. 3. tit. 12. art. 12. hiers von also versehen; Niemand soll von neuem Bräuer / Schmelzer / Töpfer / Sähm / Häuser etc. anrichten / ohne seiner Nachbarn Willen: ibique Mevius n. 4. & 5. Mit welchem auch die Reformation der Stadt Frankfurt übereinstimmt / p. 8. tit. 5. §. 5. woselbst also verordnet: Die Bräu / Häuser belangend / nachdem dieselben in kurzen Jahren in guter Anzahl allhier in dieser Stadt / wider das alte Herkommen haben zugenommen / dieweil darinnen ein merckliches Brennholz / so gemeiner Bürgerschaft zu andern ihren nothwendigen Gebrauch abgethet / verodet wird: So ordnen und wollen wir / daß fürhin keine neue Bräu / Häuser angerechtet / noch auch zugelassen werden / sondern allein diejenige / so allbereit bewilliget / und im Wesen sind / bleiben sollen. Item Chur-Bair. Land-Ord. Tit. 31. §. 1. in verb. Weiters setzen und ordnen wir / daß forthin an Orten / da die Bräu-Gerechtigkeit von Alters / wie recht / nicht herkommen / oder sonst erwiesen werden mag / ohne Unser / oder unser Erben vorgehende Bewilligung kein neu Malz / oder Bräu / Haus unsers Fürstentums aufgerichtet / darzu die / so andern zum Nachtheil von neuem aufgerichtet worden / ohne Verzug wieder abgethan / und weiter nicht gebraucht werden sollen. Doch / wo ein Landsaß geist / oder weltlichen Standes allein zu seiner Haus / Nothdurfft / und nicht auf das verkauffen und schencken / ein Bräu / Haus aufgerichtet hätte / oder noch aufrichten würde / wollen wir uns auf derselben Ansuchen derentwegen der Gebühr erzeigen.

Aus welchen allen demnach erhellet / daß zur Erbauung ordentlicher Bräu / Häuser / darin das Bier zum feilen Kauff gebrauet wird / die Bewilligung der Obrigkeit vonnöthen / als ohne deren Erlaubnuß niemand zu brauen erlaubet ist / und welche die Ubertreter / so das Winckel-Brauen von sich herkommen lassen / empfindlich abstraffen kan: vid. omnino Iustus Hahn. de Jure Colonar. p. 129. (inmassen so gar von einigen Rechts-Lehrern das Brau-Werck unter die Fürstlichen Regalia gezehlet wird / v. Treutl. Conf. 107. n. 2. add. Tabor. c. tr. c. 2. §. 4.) Es verleihet aber zuweilen die Obrigkeit sothane Freiheit auf ein Haus; unter weilen aber schencket sie selbige nur einer gewissen Person: v. l. 68. & 196. de R. J. In jenem Fall haßtet diese Freiheit auf dem Haus als erblich / und kan auf einen jeden Besitzer / ja so gar auf die Kinder / ob sie gleich nicht Bürger wären / gebracht werden / in vernünftiger Erwägung / daß sie gleich andern Nachbarn / als Inhabere solches Hauses / die bürgerliche Beschwerden tragen müssen / welches aber ihnen ohne diese Gerechtigkeit nicht wol möglich fielt: V. omnino Carpz. p. 2. c. 6. def. 6. ibique præjudic. Dahero dann nicht zu verwundern wann ein solches Haus in dem Werth höher gehalten wird / allemassen Ahasverus Fritsch in addit. ad specul. Speidel. lit. B. num. 14. verfi. wo bleiben etc. bezeuget / daß die Brau-Gerechtigkeit / so auf einem Hause gestanden / auf etlich 100. Gulden æstimiret worden: In diesem Fall aber hänget sothane Freiheit nur der Person an / welcher sie gegeben worden. v. Modest. Pistor. p. 3. qu. 65. & Otto Tabor. de Jure Cerevis. cap. 4. §. 2.

Es ist aber diese Freiheit / Bräu / Häuser zu bauen / und Bier zum feilen Kauff darinnen zu brauen / unter andern den Städten als eine bürgerliche Nahrung vergewonet worden. v. Treutl. ibid. & Tabor. c. tr. c. 2. §. 5. sonderlich nach den Sächsischen Rechten / krafft deren niemand den Städten zum Abbruch und Schaden innerhalb einer Meil ein Bräu / Haus bauen / und zum feilen Kauff Bier brauen darff / v. Sächsisch. Land-Recht. l. 3. art. 6. ibique Zobel. lit. a. Ordin. Provinc. Ernest. & Alberti. p. 11. Item Augusti tit. von brauen / schencken / und anderer bürgerlichen Handthierung auf dem Land etc. welches um so viel desto mehr den Edel-Leuten verbotten / als ihnen sothane Handthierung zu treiben nicht anständig. v. l. 3. C. de Commerc. & Mercat. ibique DD. & Senckenpost. Weich-Bild. tit. Ob Edelleute auf ihren Lehen Gütern mögen Bier brauen oder ausschicken lassen. Add. Carpzov. p. 2. c. 6. def. 4. & fulsime Francie Pfeil. V. 2. conf. 202. wosern sie nicht durch ein sonderbaues Privilegium oder Verjährung diese Gerechtigkeit erlange hätten. Pfeil. c. l. Ob aber solches Brau-Recht auf dem Land unter gemeiner Concession eines Lehen / oder Land-Guts begriffen seye / davon ist bey dem Tonal. conf. 117. n. 4. & Tab. c. tr. c. 3. §. XI. nachzulesen / wo wir dann auch von dieser materie an einem bequemern Ort weitläufiger zu handeln gesonnen sind. Woraus dann zu schließen / daß / wann jemand einer Stadt zum Nachtheil und Abbruch ihrer Privilegien und Freiheiten ein Bräu / Haus aufrichten wolte / selbige solches zu gestatten nicht gehalten wäre / sondern das Verbott eines neuen Wercks (Novi Operis Nuntiationem) wol einlegen sollte. Tabor. c. tr. c. 3. §. 10.

Insonderheit ist / was das Aufbauen der Bräu-Häuser betrifft / zu wissen / daß man weder dem Nachbar zum Schaden / noch an einem gefährlichen Ort dieselben anlegen solle: Was das erstere betrifft / kan hieher alles dasjenige gezogen werden / was in diesem Buch von dem Schaden zu des Nachbarn Schaden gehandelt worden / hauptsächlich aber gehöret diese Frag hieher: Ob jemand durch Erbauung oder Höher / Auführung seines Hauses dem Nachbar den zur Kühlung seines Biers nöthigen Wind und Sonne / benehmen könne / davon mit mehrern bey dem Ernesto Cothmanno V. 2. Resp. 93. num. 22. & seqq. nachzulesen ist. Was aber das andere belanget / darvon kan die Chur-Bair. Land-Ord. tit. 19. nachgesehen werden / woselbst also verordnet: Und nachdem die Brunsten vielmahl von den Malz- und Bräu / Häusern / und dergleichen grossen Feuerungen entstehen / so soll hinfort keinem Stadel / oder andern sorglichem Ort zu nahe / ein Malz-Dörr / oder Bräu / Haus gebauet / auch die so allbereit an gefährlichen Orten gebauet wären / förderlich wieder abgeschaffe werden etc. Und diese Feuerungen oder Brunsten werden öfters durch Verwahrlosung der Mulger verursacht; dahero dann gefragt wird: Ob der Haus-Vatter solchen von den Mulgern verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seye? Bey welcher Frag dieser Unterschied zu halten: Ob er hierzu seine eigene / oder solche Mulger gebrauchet / welche von andern insgemein auch gebrauchet werden. (An privatos an publicos adhibuerit?) In jenem Fall muß er den Schaden ersetzen. arg. l. p. & ut. l. auc. caup. stabul. In diesem Fall aber kan er hierzu nicht angestrengt werden / anzwogen er nichts anders gethan / als was andere zu thun gewohnt sind / einfolglich sich auffer aller Schuld gesetzt hat. V. Jaf. & alii c. caup. Rauchbar. p. 2. qu. 10. num. 60. & 63. Schulz. in nov. tit. J. de L. Aquil. p. 475. Tabor. c. tr. c. 5. §. ult. & Carpz.

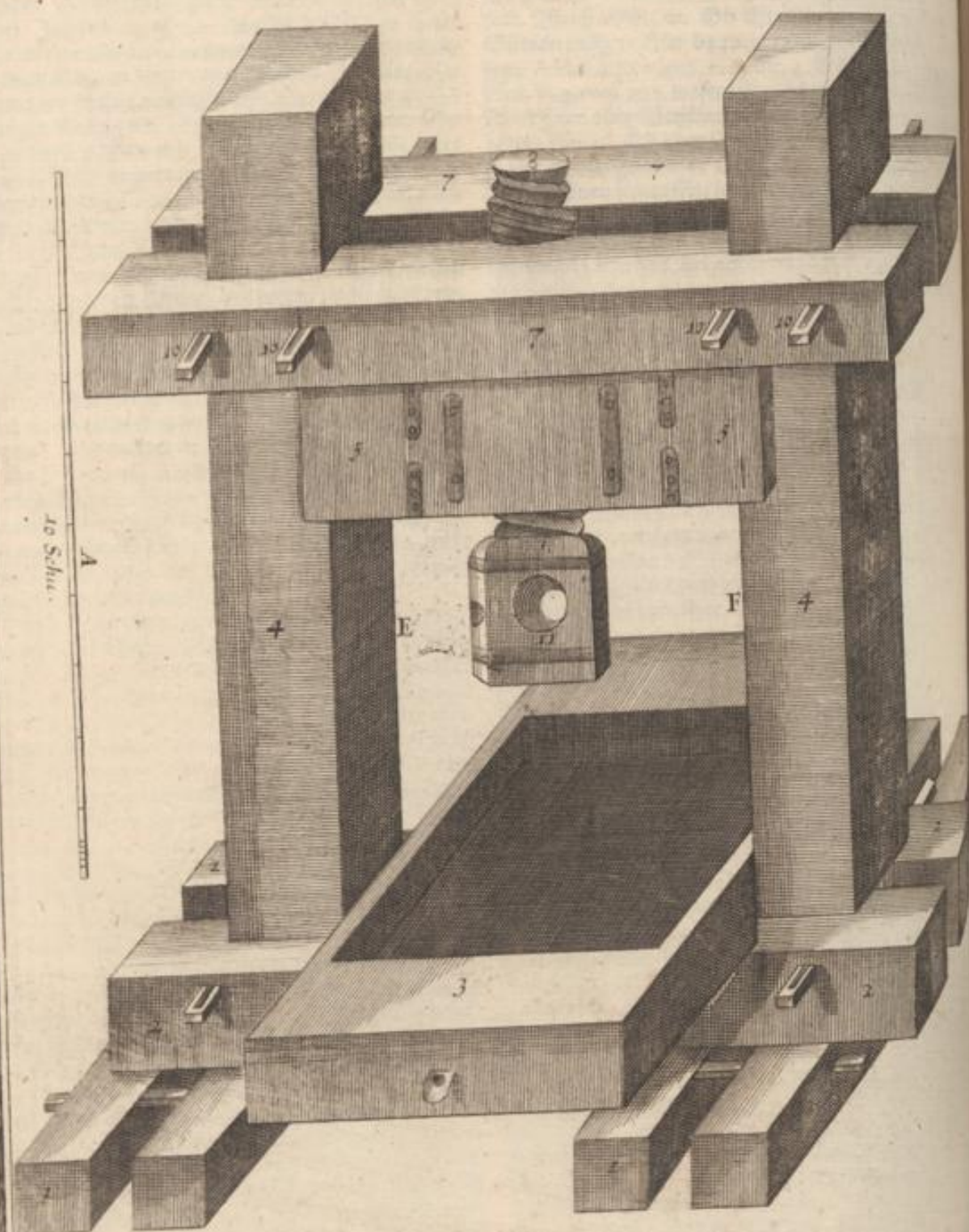
Die Reichs- und Land-
Lehen- und Pfand-
Bücher

zu bauen /
/ unter
ang vorge
2. 5. 5.
ist deren
en innerh
feilen Kauf
t. l. 3. art. 6.
Alberti. p. 18.
und andere
nd. 2. 2.
rbotten / als
anständig
, & Setzen
hren Lehen
verfassen las
imé Francis
sonderbare
keit erlangt
che auf dem
Lehen- oder
dem Treu-
hulsen / me
quemern De
Boraus dunn
it zum Nab
freiheit m
s zu gestatt
eines neuen
einlegen las

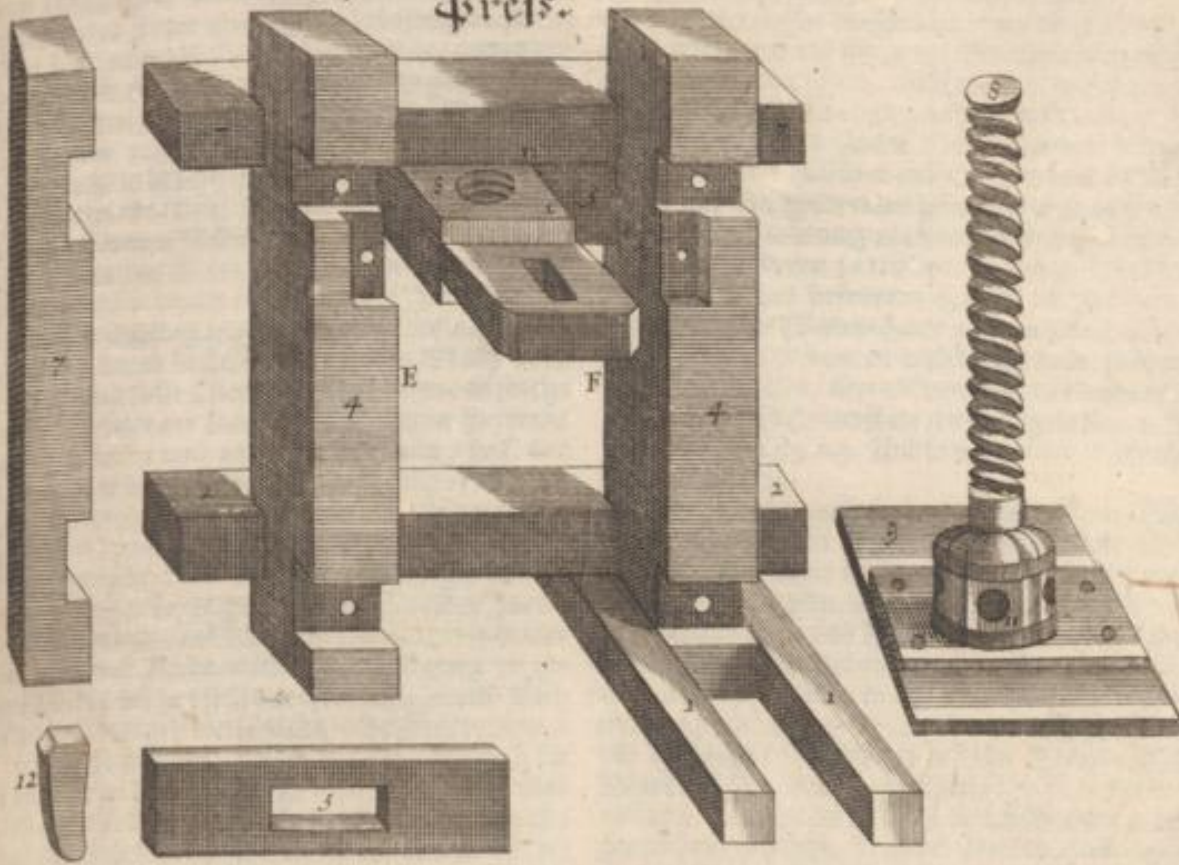
r Bräu-
Nachbar
dieselben
her alles
on dem
orden / h
mand durch
ines Kaufs
s Biers
men Könn
imanno V. 5.
Was abe
Bair Lands
oselbst
vielmahl
dergleichen
nfort Leinen
zu nahe / ein
er / auch die
auee wären
te. Und die
s durch Jo
thero dann
chen von den
rferen geh
erschied zu
Nulher ge
ebraucht wo
?) In jenn
& ult. 11. 11.
er hierzu
hts anders
nd / einfol
af. & all
hulz, in not
s. ult. & Cap.
74

Eine starke Press.

Num. I.

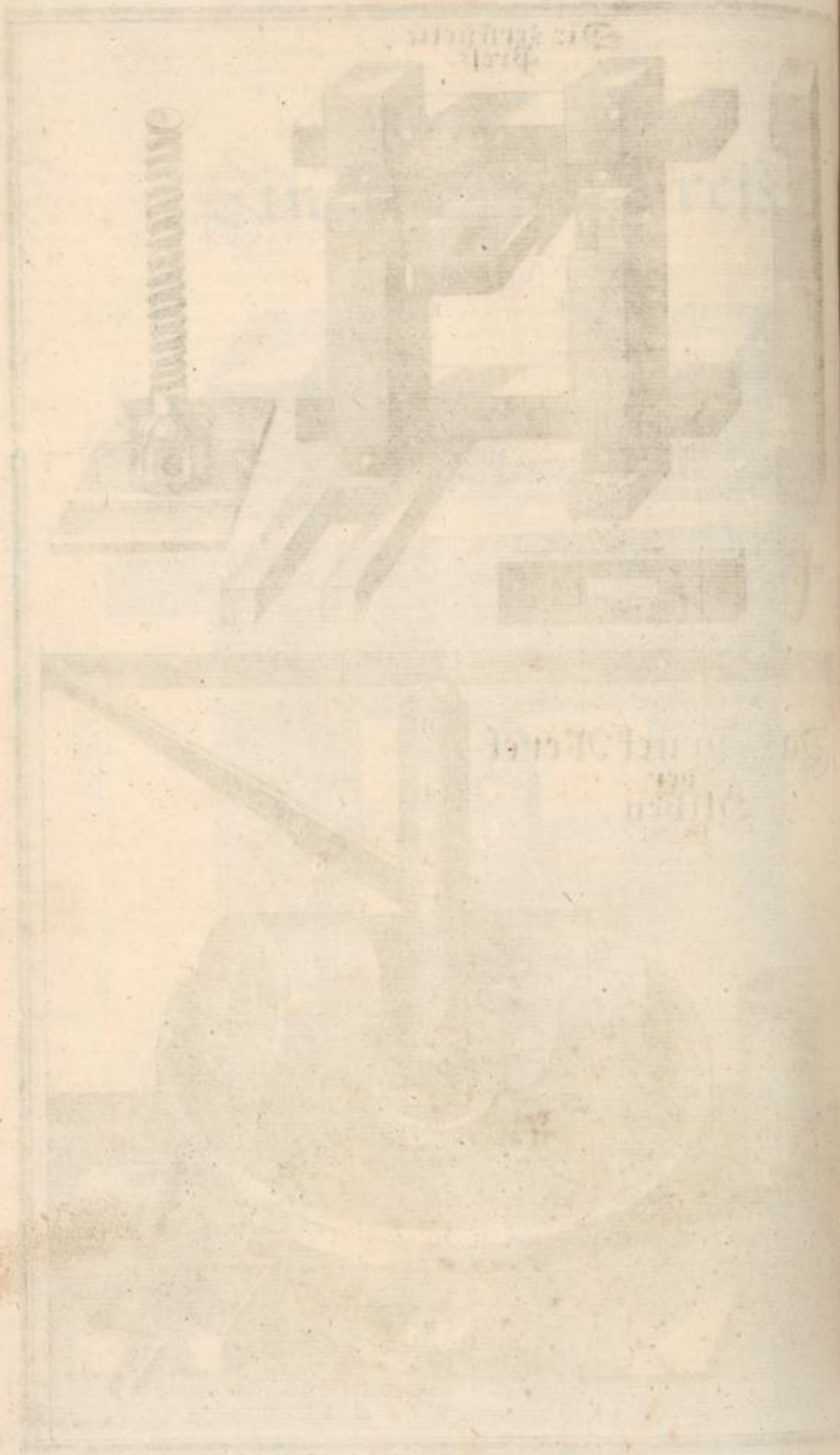


Die zerstückte
Press.



Das Drück-Werck
der
Oliven.





p. 4. c. 17. 1
gleich aus
das berüht
Wit. Fra
gen; diewei
Malz. D
Wit. Fra
son obgeda
zugemessen
barn den er
wegen ihm
v. N. m. Er ali
zu seiner E
Schneidern
ren und wa
Arbeit zu v
gen angeor
Mann / des
erfahren ge
braucht wo
die Vorsich
Vater zu ei
Vogeln den
Liquidation
sagen schuld
wenden best
Endlich
nem Gefaller
sich dessen ein
nachgehends
dann obgleich
Freiheiten du
zehn Jahr ai
lib. 2. Conf. 1

h. 1. Vom Nat
rung. 2
Stücken 1
das die B
scheidung
mit einer
Eine Fül
Eine groß
stellet. 5.
samt dem
Von den
te Stücke
Druck B
neret allg

Sstanden. Je
oder cella tor
Pressen aber
kleiner und er
terschiedlich
die Heronthe
Und haben m
Art erfonnen
h. 18. c. 32. 3

P. 4. c. 17. def. 14. ibique præjud. seq. tenor. Ob nun gleich ausgeführt und beygebracht werden könnte/ daß berührtes Feuer aus Verwahrlosung N. so die Witt: Frau zum Malz dörren bestellt/ angegangen; dieweil er aber auch von andern insgemein zum Malz: Dörren gebraucht worden/ und also ihr/ der Witt: Frauen/ daß sie nicht einer vorsichtigeren Person obgedachtes Malz: Dörre anvertrauet/ nichts zugemessen werden kan; so ist sie auch ihrem Nachbarn den erlittenen Schaden zu ersetzen/ und deros wegen ihm einigen Abtrag zu thun/ nicht schuldig/ v. R. w. Er aliud. seq. tenoris: Ob nun wol Jacob Jobst zu seiner Entschuldigung vorwendet/ daß er Jacob Schneidern darzu bestellt/ daß er das Malz dörren und warten solle. Dieweil er aber dannoch solche Arbeit zu verbottener Zeit/ in den heiligen Feiertagen angeordnet/ und nicht zu befinden/ daß der Mann/ den er darzu bestellet/ des Malz: Dörrens erfahren gewesen/ und von andern auch darzu gebraucht worden/ und er also bey solcher Arbeit nicht die Vorsichtigkeit/ wie ein anderer fleißiger Hausvater zu thun pfleget/ gebrauchet: So ist er Jacob Vogelnden erlittenen Schaden/ auf vorhergehende Liquidation und Richterliche Ermässigung zu ersetzen schuldig/ un hat sich darwider mit seinem Einwenden beständiger weise nicht zu helfen/ v. R. w.

Endlich ist zu wissen/ daß wann jemanden nach seinem Gefallen zu brauen erlaubt worden/ selbiger aber sich dessen eine Zeitlang nicht gebraucht/ daß er/ sag ich/ nachgehends dessen ohnangesehen sich gebrauchen könne: dann obgleich sonstens Rechts/ daß die Privilegien und Freiheiten durch den Nicht: Gebrauch nach Verfließung jeden Jahre aufgehoben werden/ l. 1. ff. de nundin. Fr. Pfeil. lib. 2. Conf. 194. n. 31. & Richt. dec. 88. num. 1. So hat

es doch eine andere Verwandtmuß/ wann jemanden sothaner Freiheit zu gebrauchen freigestellet worden. Gail. 2. O. 60. n. 9. allermaßen die Juristen: Facultät zu Jena Anno 1638. erkennen/ wann selbige auf Berathfragung der sämtlichen Brauer und Brau: Geschwornen zu Zella also gesprochen: Welten in obangezogenem Privilegio Heinrich Schelen und seinen Nachkommen freygelassen/ und in ihren Willen gestelle worden/ ein Wohn: Haus auf den gefreyeten Platz setzen zu lassen/ und bürgerliche Nahung als brauen. und andere Hand: thierung darinnen zu treiben/ so hat auch der jetzige Besitzer solches befreyten Hauses die Freiheit und Facultäten ein Wohn: Haus auf den Platz zu bauen/ und darinnen zu brauen/ nicht verlohren/ sondern es wird ihm solches/ eures Einwendens ohngeachtet/ nochmaln billich verstattet und zugelassen. v. R. w. V. Richt. d. dec. 88. n. 9. Und so viel von denen öffentlichen Brau: Häusern.

Es gibt aber auch solche öffentliche Brau: Häuser/ welche der Obrigkeit oder der gemeinen Stadt zustehen/ und zum öffentlichen Gebrauch des Brauens gewidmet sind/ da dann ein jeder/ der sich solcher bedienen will/ das gewöhnliche Malz: und Dör: Geld/ item/ das Pfannens oder Brau: Geld geben muß. v. Klock. lib. 2. de arar. c. XI. n. 13. & Tabor. c. tr. c. 5. §. 2. Wann aber einer mit einem eigenthümlichen Brau: Haus versehen ist/ muß er alle bürgerliche Beswehrden/ als Steuer/ Schoß/ Dienst: Geld &c. davon entrichten/ l. 7. ff. de publican. & vectigal. Es wäre dann/ daß er am Brauen ganz und gar verhindert würde. V. Richt. Dec. 60. num. 63. ibique præjud. Von welchen allen wir an einem bequemeren Ort etwas mehrers handeln wollen/ angesehen wir dermalen nur die Brau: Gerechtigkeit so weit betrachtet und angesehen/ als selbige auf den Häusern zu haften pfleget.

Das XXXIII. Capitel.

Von den Wein: Obst: und Del: Pressen.

Inhalt.

h. 1. Vom Namen der Presse/ deren Sattungen und Veränderung. Von der ersten Art Num. 1. Ihre Beschreibung von Stücken zu Stücken. §. 2. Wie die Press: Gestelle zu ordnen/ daß die Bewegung bequem geschehen möge. §. 3. Eine Beschreibung einer andern Art/ der ersten in etwas gleich/ aber mit einer ganz freien Bewegung/ ohne Kupfer: Riß. §. 4. Eine Fürstellung einer andern freien Press: Bewegung. §. 5. Eine große und lange Press mit einem Kelter: Baum vorgestellet. §. 6. Eine Beschreibung und Riß einer Obst: Presse/ samt dem Einfaz oder Kasten/ und dem Druck: Werk. §. 7. Von den Zugehörungen einer Del: Presse/ so über obberührte Stücke besonders hierzu erfordert werden/ nemlich einem Druck: Werk und etlichen Gefäßen. §. 8. Ein Anhang fernerer allgemeinen Regeln/ so hieher gehörig.

§. 1.

Ue Wirthschaft gehören auch Wein: Obst: und Del: Pressen. Unter dem Namen Press aber werden sowohl die machinz oder Kunst: Werke der Pressen/ als auch das Gebäu/ worin sie angerichtet sind/ verstanden. Jenes wird torculum, dieses aber corcularium oder cella torcularia bey den Lateinern genennet. Die Pressen aber sind entweder groß und lang/ oder etwas kleiner und enger zusamm gefasst. Beide sind wieder unterschiedlicher Formen und Sattungen/ nachdem es die Gewonheit und des Landes Gebrauch mit sich bringet. Und haben nicht nur die Alten bald diese bald eine andere Art erfonnen und gebrauchet/ als aus Plinii Histor. Nat. l. 13. c. 32. zu ersehen/ sondern es sind auch in diesen Zei-

ten her unterschiedliche Veränderungen beliebet worden: Wir stellen für dieses mal 5. Arten vor sammt der Fürbildung und Beschreibung. Da man dann/ was die erste betrifft/ theils auf die Fürstellung der ganzen zusamm gesetzten Press/ theils auf die Zerstückung das Auge zu werten hat.

Num. 1. A. Ist der Maß: Stab.

1. Das Grundlager/ so 8. Schuh lang/ 1. Schuh dick.
2. Die Grund: Holzler/ worauf der Press: Trog ligt/ sind dick 1½. Schuh/ und lang meist 12. Schuh.
3. Die Kelter: Muld oder der Press: Trog ist von starken Thielen zusamm gefest/ ist weit und lang gefest 5. Schuh/ und mit seinen Seiten/ deren jede 1. Schuh dick/ trägt er aus 6. Schuh/ ist tief 1½. Schuh/ am Boden dick bey 6. Zoll.
4. Die Wände oder Säulen/ sonst auch die Docken genant/ sind hoch 14. Schuh/ stehen 6. Schuh von sammen.
5. Sind Thielen: Stücke/ in welche die Mutter durch 2. Schloß: Reile fest gemacht wird/ sind mit Eisen gefasst.
6. Die Mutter/ in welcher die Schraube geht/ wie sie in dem einen Thielen: Stücke stehet/ über welche auch die zwey Zwerch: Holzler eingeschoben sind. Der Mutter Breite ist 2. Schuh/ die Dicke 1½. Schuh. Sie ist zwischen 2. Thielen in die Breite vom C ins D 16. Zoll eingeschnitten.
7. Die 2. Zwerch: Holzler/ welche dem Gewalt widerstehen; sind so stark als das Lager Num. 2. nemlich 1½. Schuh dick/ und 12. Schuh lang.

Rf 2

8. Die

8. Die **Schraube** oder **Spindel** / ist 1. Schuh dick / ihre Länge ist 6. Schuh / der Kopf ist lang 2. Schuh / dick 1 1/2. Schuh / auch mehr oder etwas weniger / nachdem man das Holz haben kan. Die ganze Länge mit Gewinde und Kopf ist 8. Schuh / die Gewinde sind breit 2. Zoll / tief 1 1/2. Zoll / auch etwas mehr / jedoch der Wähl nach weniger als die Breite; muß oberhalb der Löcher mit einem starken Band / unterhalb aber mit einem eisernen Druck-Futter / dessen oberes Theil zugleich für ein Band gelten kan / zum doppelten Aufdruck gefasset werden.

9. Etliche Stücke Thielen / so in den Press-Trog geleyet werden / über welche andere ebenmäßiger Größe kreuzweis liegen / sammt dem Sattel oder obersten Druck-Holz / so ein Pfännlein hat. Davon bald unten Num. II. §. 2. was eigentlicher folgt.

10. Die **Zapfen** / sind lang 3. Schuh / dann sie gehen über die Thielen oder Bände einen Schuh hervor / damit die Schloß-Keile ihre Haltung haben.

11. Das **doppelte Loch** in der Schraube / worein man die Press-Rigel stecket / ist beyläuffig 4. bis 5. Zoll im Diameter. Der Press-Rigel Länge ist wenigst doppelt so lang als die Spindel / wann diese ihre juste Höhe hat. Je länger aber dieselbe / je dicker müssen sie auch seyn / und je leichter wird damit die Press verrichtet.

12. Ist ein **Schloß-Keil** / womit die Mutter unter Num. 7. zusamman gezogen wird.

§. 2. Hierbey ist zu mercken / daß bey **Scellung des Press-Gestelles** / und der andern Zugehör / hauptsächlich darauf zu sehen / daß sie also gerichtet werden / damit der Rigel dem Mann mitten an die Brust komme / wann der stärkere Druck angehet. Daher muß der erste untere Rigel beyläuffig 3. Schuh 8. Zoll / der andere 4. Schuh und etwan einen Zoll darüber / nachdem der Rigel und das Loch stark / von dem Erd-Boden auf erhaben seyn / wann der Druck sich ansteiffet / und streng zu gehen beginnet. Nun machet das Lager und der Muld-Boden zusamman drey Schuh / der Sacker bey dem stärckern Druck beyläuffig 1. Schuh / und etwas drüber / nachdem viel oder wenig eingeleyet wird. Die Höhen der 2. Rephen der Druck-Hölzer / und des Sattels über demselben machen 1 1/2. Schuh / dazu kommen 6. Zoll vom untern Theil des Spindel-Kopfs bis zum Rigel / das macht zusamman 6. Schuh. Davon wird nun abgezogen die Höhe des Grund-Lagers 2 1/2. Schuh / wann solches in die Erde hinein kommet / da man es aber mit der Erde zu gleichen / oder etwas frey und von der Erde unberühret liegen lassen / und zum Press-Gang nach Nothdurfft mit starken laden überlegen lassen kan / da dann die besagte Höhe beyläuffig (einen Zoll drüber oder drunter / nachdem man den untern oder obern Rigel durchstosset) heraus kommet.

§. 3. Hiernächst könnte man eine **andere Art** / welche der jetzt beschriebenen gleich / nur daß sie sich weiter ausbreitet / angeben / und im Kupfer vorstellen; aber der Unkosten ohne zu seyn / wird bloß erwehnet / daß sie also zu machen. Die **Wände** oder **Seulen** werden beederseits an oder in die Wände oder Mauern des Gebäues gesetzet / also daß zwischen ihnen ein zum völligen beständig / und ungehinderten Umdrehen genugsam und völliger Platz überbleibe / der wenigst 16. Schuh breit und so viel lang; kan man ihn weiter haben / so hat es seine gute Wege. Die **Grund-Hölzer** und **obere Zwerch-Hölzer** / so dem Gewalt entgegen halten / werden wie Durchzüge in den Häusern zu beeden Seiten in die Säulen eingelassen / und mit ihnen oben und unten aufs stärckste verbunden und gefasset / also daß das ganze Gestell wie ein einiges Stück zusamman halte / und keines / wie groß auch der Gewalt ist / vom andern lasse. Die **Mutter** wird oben in der Mitte

bestättiget und vest angemachet. Die obere Zwerch-Wand me werden wieder mit andern übers Kreuz beschreyet / oder mit einer grausamen Last Steine überleget / nachdem es des Orts Gelegenheit / Höhe des Platzes / damit die obere Zwerch-Bäume / oder so es nur einer wäre / sammt der Mutter sich nicht über sich heben mögen im starcken Druck. Es muß der **obere Boden** nicht anders / als die untere **Grund-Veste** / und jener dieser die **Wage halten** / sonst ist gefehlet / und wird das Haus sammt dem Sacker gepresst; das übrige ist aus obgemeldeten und baldfolgenden leicht beizufügen. Eine solche Press verrichtet erstlich eine empfindliche Prob mit einem ergebigen Sackel-Druck; welches aber der Müng nichts neues / als das Streckens / taschens und druckens schon gewohnet. Es gegen stoffet sie auch manchen Korn- und Schrot-müngen Fünfbünger in die Büchse / und thut einen behabigen Sack-Schoppers-Dienst. **Wol dem / der seines Guts und Einkommens zum Nachdruck der Liebe und zur Ehre des Gebers gebrauchet / ohn Armen-Pöbeln / ohn Gottes vergessen.**

§. 4. Num. II. Stellet eine Press vor / welche eine beständige Bewegung hat / weil man da die Sackel ohne Absatz ein- und ausdrehen kan. Läßt sich zu allerhand Sachen richten / so gepresst werden.

1. Ist die **Spindel** / so hier 12. Schuh lang; wozu aber zu wissen / daß das Gewind nichts desto weniger im sonst gewöhnliche Länge behalte / und daß die Zugab oder Erstreckung der Länge nur daher rühre / damit sie oben bey 12. in dem Loch gehen / und dadurch im Drehen ein Schwingen und Kucken in ihrem Centro erhalten werden möge.

2. Die **Mutter** / welche bey Num. 1. schon angezeyt worden / wird hier allein mit dem Schloß-Keil angewandt.

3. Das **Press-Gestelle** ist bey 8. oder 10. Schuh hoch. Nachdem die Spindel sich im Pressen hoch heben soll / wird die Press auch hoch seyn.

4. Der **Trog** oder die **Muld**.

5. Der **Auslauf** / ist eine Rinne oder Röhre.

6. Die **Lager** / diese können beederseits so lang seyn / daß sie in die Wände oder das Gemäuer des Gebäues eingemachet werden mögen / damit sich das Lager im Drehen nicht drehen kan / und die Press an ihrem Ort fest bleibe.

7. Sind **Rigel** / welche durch den obern Kopf gefest ben werden.

8. Der **obere grosse Kopf** wozu zu mercken / wann das Holz mit stark und dick genug wäre zum Kopf / kan daselbst ein anders Holz angeschiffet / und beederseits eisernen Ringen wol gefasst werden; muß auch 2. Schuh lang seyn / oder etwas länger. Die Dicke ist im Durchmesser wenigst 1 1/2. Schuh noch dicker noch besser. Was aber der Dicke abgeheth / muß durch einen Zusatz der Stärke der eisernen Bänder erstattet werden. Der klugmüthige annuthige Wechsel hat hier einen **Kumpf** statt eines Kopfs angesteket: Welcher auch zu Diensten steht und herhält / wo zum anschiffen kein tüchtiges Holz vorhanden / und das Holz an sich selbst zum durchbohren nicht dickköpfig genug ist.

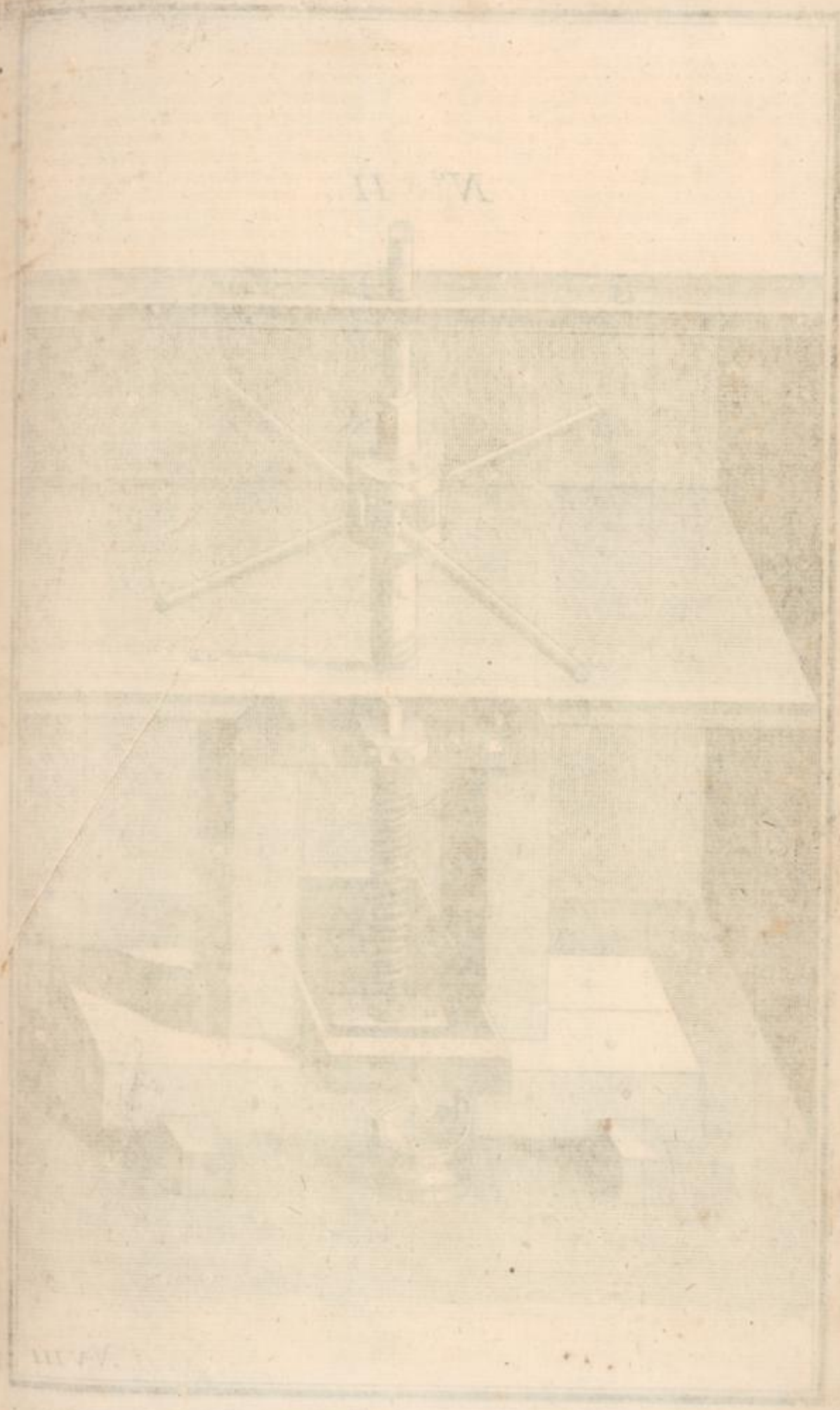
Wer keinen Stock nicht hat / gebrauchet ein

Wer keinen Kopf nicht hat / der habe einen

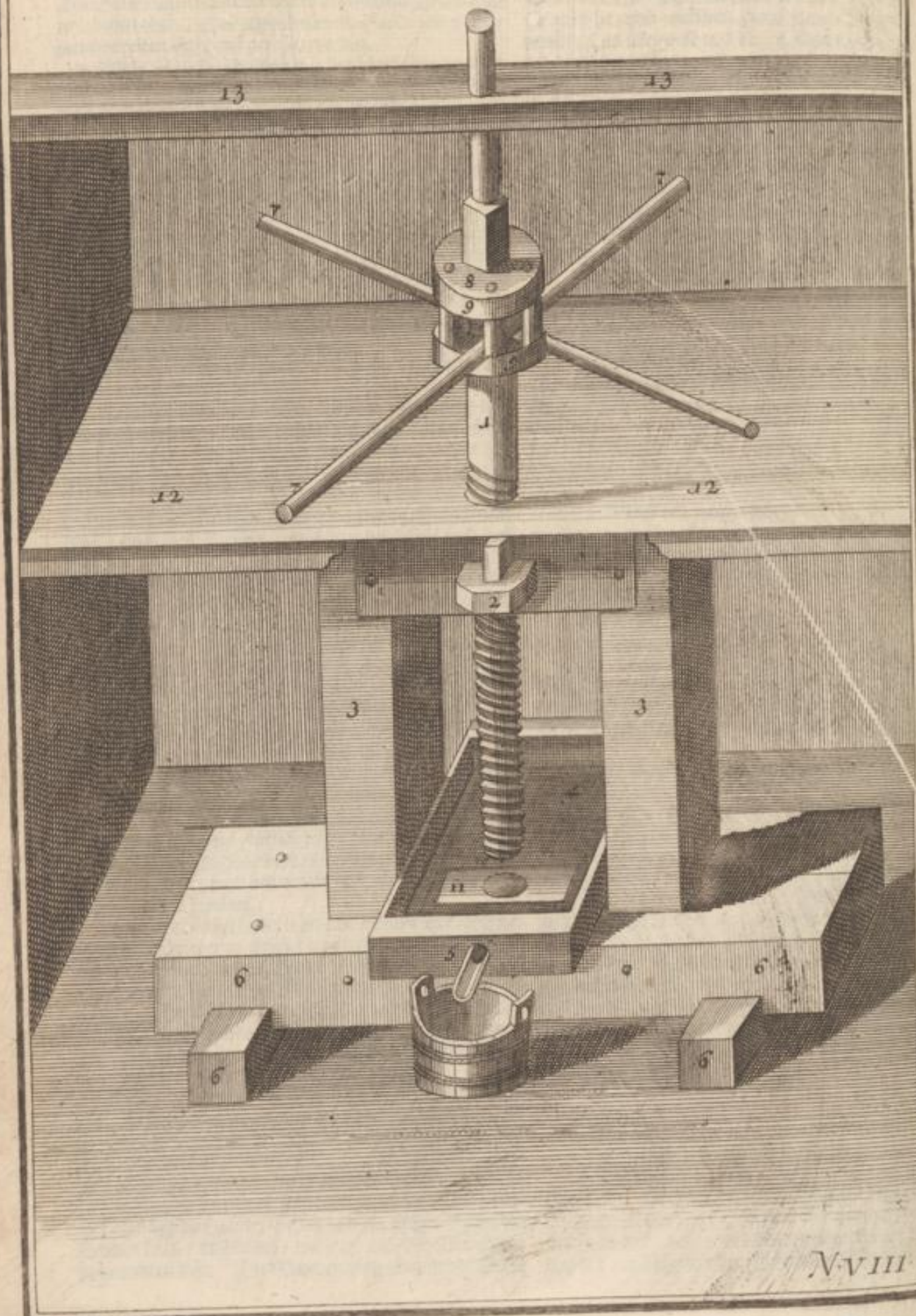
9. Die **Ringe** / womit der Kopf gefasset wird.

10. Der **untere** mit Eisen beschlagene / und mit einer Rundung / als einem Blat oder Scheibe verstärckter und gefütterter Kopf; sein Obertheil ist etwan ein Dritttheil eines Zolls dick / dabey wird bey den ange deuteten Umständen derselbe mit Nägeln oder Schraublein bevestiget.

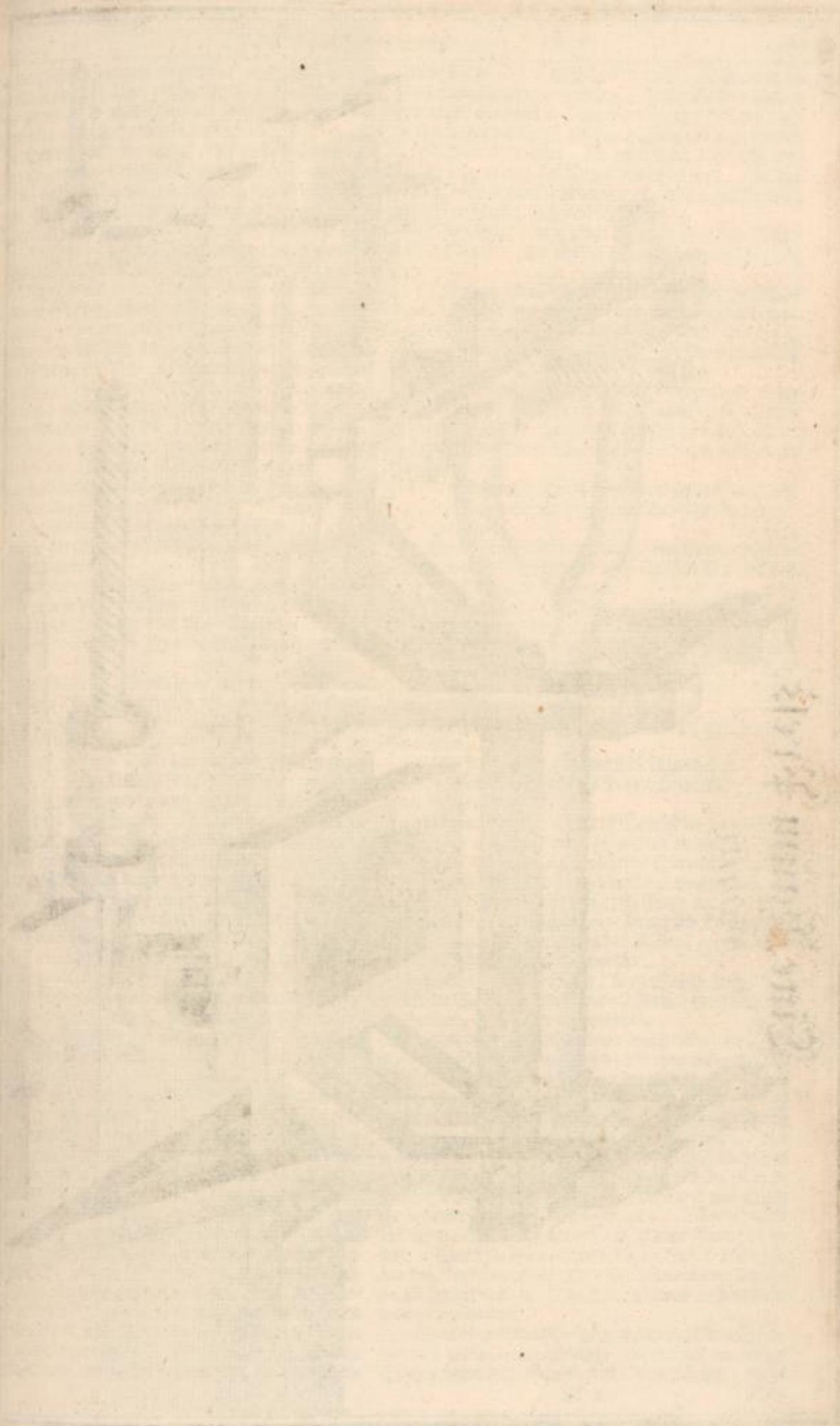
werch...
beschmen...
rt / nachdem...
/ damit die...
e/samm...
cken drehen...
die un...
alten / h...
n S...
/ bald...
richtet...
iebigen...
eues / als...
hnet. In...
schret...
n beh...
seines...
Liebe...
armen...
/ welche...
a die...
h zu...
lang;...
weniger...
ie Zug...
samt...
Drehen...
halten...
hon ange...
eil ange...
Schub...
eben...
r.
so lang...
des...
lager...
Ort...
Kopf...
erker...
zum...
und...
auch...
e ist...
besser...
aus...
Der...
umpf...
Dienst...
iges...
urch...
braucht...
einen...
et...
und...
ver...
ein...
uteten...
ver...
...



N^o II



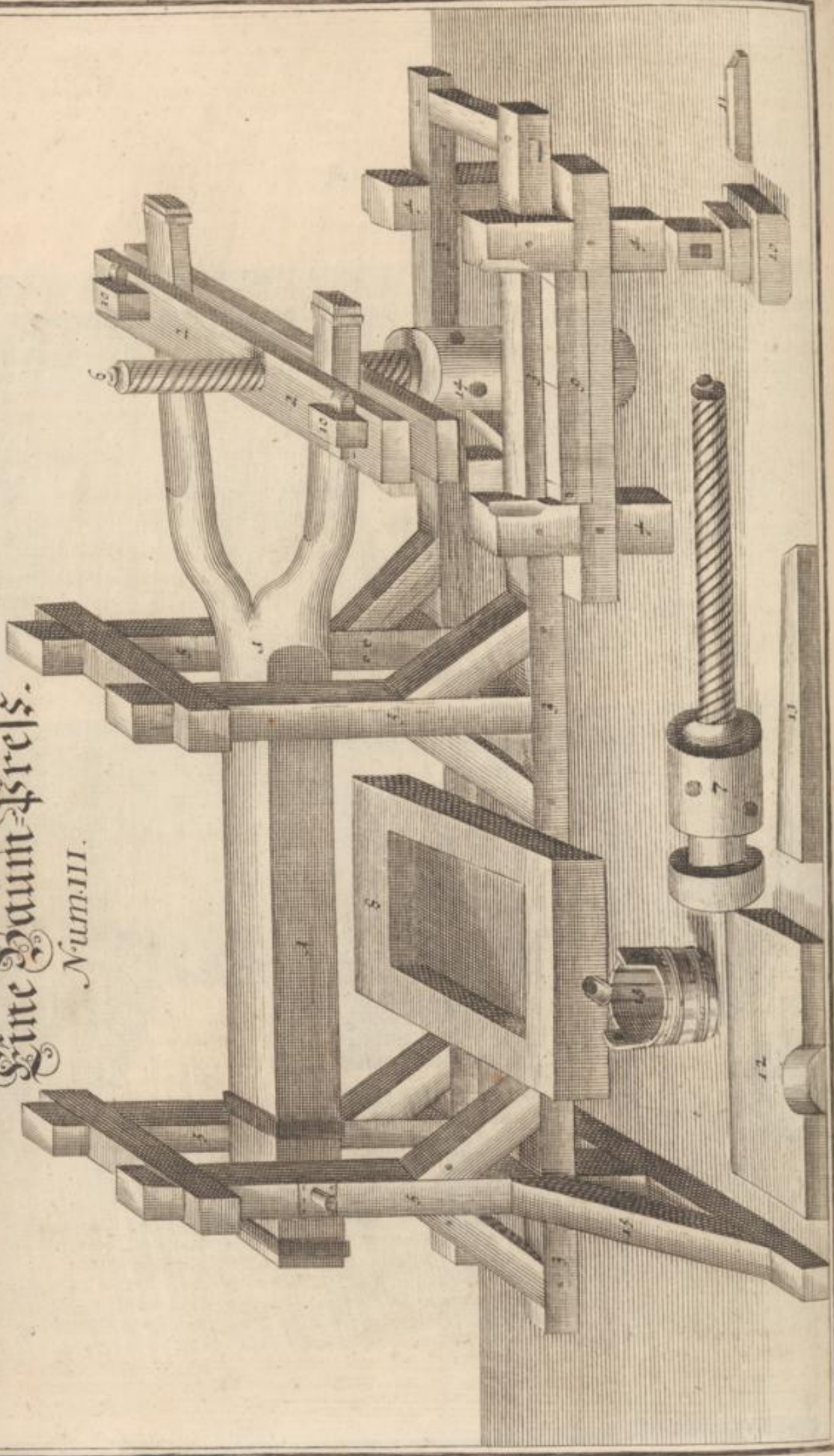
N-VIII



Handwritten text, possibly a title or reference, oriented vertically on the right side of the page.

N. VII.

Eine Baum-Press.
Num. III.



mittlere The
 leget sich auf
 Das untere
 Pfännlein /
 11. Der
 breiter als ein
 unter sich lig
 ein mit Eisen
 lein welches
 den. Mus
 11. Zoll / an
 Dieser Kan
 der Spindel
 hen und sich
 im Sattel
 Kopf richte
 nett aufzigen
 anligen / und
 gen oder Ang
 canus) in de
 zu cara bey Vi
 ser doppelte
 Wer ab
 Der mu
 12. Der p
 im Schraubel
 13. Der S
 die Schraube
 Diese neu
 Publici mit
 werden.
 §. 5. N
 da man auf
 herum kommen
 nen andern K
 bei wol fortfo
 die größte G
 dreyerley S
 Spindel ihren
 nen andern G
 Länge des Reil
 ringe Benhül
 kommt. Unt
 schicht / so wir
 chen sonst die
 bey der Num
 druden auch d
 weit mehrecn
 welcher weit h
 Momenten un
 mählich ande
 würde.
 1. Ist der st
 egentlich prel
 Gabel dergleic
 den kan / roo
 wogebende / d
 und dandets m
 einen vernenh
 man das Gerol
 das Holz tüch
 ten anschiffen
 Der Baum ak
 ligt / mit den
 und unten wird
 balber gelassen
 e aufiget un

mittlere Theil gehöret zum obern und ersten Aufdruck / und leget sich auf die mit Eisen gefütterte Fläche des Sattels. Das untere Theil oder Blat gehet und drucket in das Pfännlein / oder die Holung des Sattels.

11. Der Sattel oder das oberste Druck-Holz / ist breiter als eines von den untern / und so lang / daß es die unter sich ligende allzumal wol fasset. Hat in der Mitte ein mit Eisen wol beschlagenes oder gefüttertes Pfännlein / welches am Boden nicht zu stark kan gemacht werden. Muß auch oben am Rand herum eine Dicke auf 1 1/2 Zoll / an der Seiten aber herum eine auf 1/2 Zoll haben. Dieser Rand wird so breit umher / daß der Druck-Kopf der Spindel mit dem obern breiten Theil völlig drauf ruhen und sich herum drehen kan. Summa dieses Pfännlein im Sattel muß sich dergestalt nach dem Spindels Kopf richten / daß dieser zweymal / als innen und obenher nett aufliegen / und an den Seiten gehet / aber ohne Zwang anliegen / und also alles erfüllen möge : Eben wie der Hagen oder Angel so im Pfosten haftet / (welches cardo mas, cuneus) in dem Loch an den Banden (cardo foemina, meta cava bey Vitruvio heisset) gehet / aber umgekehrt. Dieser doppelte Aufdruck machet das Pressen hart und leicht.

Wer aber hier will tapfer pressen /

Der muß das Schmierer nicht vergessen.

12. Der Press-Boden obenherum / worauf man gehet im Schrauben drehen.

13. Der Zwerch-Balke oder Durchzug / in welchem die Schraube gehet / damit sie im Mittel erhalten werde.

Diese neue Erfindung kan ohne Nachtheil des Boni Publici mit einer alten schimmlichten Münz probiret werden.

§. 5. Num. III. gibt eine grosse und lange Presse an / da man auf drey Viertel des Plazes des Umkreises herum kommen kan. Indessen auf der andern Seiten einen andern Nigel wieder einstecket / und also mit der Arbeit wol fort kommt. Diese hat vor allen andern Arten die größte Gewalt / weilen hier die Würckung auf dreyerley Sägen geschicht. Dann erstlich hat die Spindel ihren Hauptzwang. Hernach druckt sie auf einen andern Ort in der Kelter-Mulde. Drittens thut die Länge des Kelter-Baums mit seinem Gewicht nicht eine geringe Beuhülff / daß daher eine grosse Gewalt zusammen kommt. Und ob wol das meiste durch die Spindel geschicht / so wird doch hierdurch der Zwang zertheilet / welchen sonst die Spindel allein auszuüben hat / indem sie bey der Num. 1. angegebenen Art / neben dem Widerdrucken auch den einschneidenden Ein- und Aufdruck / mit weit mehrern Gesperz und Widersehung verrichten muß / welcher weit härter gehet / als der durch so viel tausend Momenten und Schieb-Puncten sich verstärkende und gemächlich andehnde und fortschiebende Zwang im Gewinde.

1. Ist der starke und lange Kelter-Baum / so Lateinisch eigentlich *prelum* genennet wird / mit einer Zwisel oder Gabel / dergleichen man in grossen Eichen-Wäldern wol haben kan / wo nicht / so stoffet man zwey sich am Ende hinausgehende / die beide eine solche Gabel machen / zusammen und bindets mit eisernen Ringen ; oder man gebrauchet einen vernenher von solcher Breite und Stärke / daß man das Gewinde gleich darein schneidet / im Fall sonst das Holz tüchtig dazu ist. Man kan auch zu beiden Seiten anschnitten / und die Schmale verstärken / und so fort. Der Baum aber wird nur an beiden Seiten / wo er anliegt / mit dem Beil gezimmert und beschlagen / oben und unten wird ihm die Rinde der Stärke und Schwere hüber gelassen / und nur die Rinde genommen / ausser wo er auflieget und aufdrucket / da er auch seine gemessene

Fläche haben muß ; doch kan er auch / nachdem er die Stärke hat / beschlagen werden. Dieser Kelter-Baum liget nicht wagrecht / sondern erhebt sich / daß er / nachdem er kurz oder lang / an einem Ende um 2. 3. Schuh auch drüber höher stehet / als am andern / vermög welcher Erhebung auch der Druck verrichtet wird. Je länger dieser ist / je stärker ist der Druck / und je grösser ist die Mulde / und daher auch seine Verrichtung.

2. Die Mutter / in welcher die Schraube den Baum hebt und druckt / und schiebet sich an der Gabel hin und her.

3. Die Lager oder Grund-Hölzer / auf welchen die Mulde stehet. Auch ist das Lager an diese Grund-Hölzer eingeschoben / und vest gemacht / auf welchen starke Thielen liegen / in welchen die Schraube geht / so die Press-Gabel auf und nieder hebt.

4. Sind Stöcke / welche an das Grund-Lager eingeschritten und vest gemacht ; in welche Stöcke Zwerch-Hölzer eingeschoben sind / worauf die Thielen-Stücke liegen.

5. Das Gestell / in welchem der Press-Baum auf und nieder gehet.

6. Die Schraube. Kan nicht zu stark gemacht werden.

7. Die Schraube / wie sie zu sehen / wann sie frey liget.

8. Die Mulde.

9. Die Thielen-Stücke / wie sie auf dem Grund-Lager liegen / in welche die Schraube eingeschlossen ist ; sind mit zweyen Keilen zusammen gezwungen.

10. Zapfen / womit die Mutter geschlossen wird.

11. Keile / womit die Zapfen angezogen sind.

12. Ein angezeigtes Thielen-Stück / deren sind zwey zusammen gelegt / wie bey 9. erwehnet / dazwischen gehet der Einschnitt der Schrauben ; und diese halten / daß die Schraube im winden nicht heben kan.

13. Ein Keil / womit die Thielen-Stücke zusammen gezwungen werden.

14. Die zwey Löcher / wodurch die Nigel gehen.

15. Strebe-Hölzer / daß die Press nicht wankt.

16. Das Unterseck-Schaf.

Anmerkung. Dieser Press Länge ist bey 30. Schuh / auch länger / hält mit ihren Theilen als an einem Stück zusammen / daher bedarff sie nicht mit Steinen beschweret zu werden / sondern wird frey hingestellet / wo man will.

§. 6. Num. IV. gibt eine Obst-Presse an / da man sowol auf die ganze Vorstellung / da nur der Kasten mangelt / als auch die Zerstückung des Kastens / und einiger andern Stücke das Auge zu wenden.

A. Sind die Grund-Hölzer / so 12. Schuh hoch / auf welche die Mulde zu stehen kommet. Zwey davon sind eingeschritten / die Seulen einzunehmen.

B. Sind die Wand-Seulen / welche oben und unten auf einem Schuh mit den Köpfen vorstehen und einen Einschnitt haben auf einen Zoll / oder mehr / damit sie so wol unten die Grund-Hölzer / oder auch nur eines von denselben / als oben das Zwerch-Holz / oder die Mutter / so man eine Spindel gebrauchet / fassen / daß jene nicht abwärts / dieses nicht aufwärts weichen / noch sich aus der Stelle heben mögen. Durch das obere Zwerch-Holz und die Seulen werden beederseits Schliessen gezogen / und mit Keilen zur mehrern Verwahrung vest gemacht. Wo man will / läst sich das Zwerch-Holz auch mit eisernen Banden binden. Wann die Seulen hier 8. bis 10. Zoll dick sind / so kan der Kopf beederseits oben und unten eines Schuhs benläuffig dick werden. Die Seulen können auch wol ein wenig schmaler seyn.

C. Das obere Zwerch-Holz / so hier der Mutter Stelle vertritt / welches eingeschritten / die 8. oder 10. zollige Seulen beederseits einzunehmen / und sich unter ihrem

Kopf zu schließen. Was hier das Zwerch-Holz thut / das thun auch unten die Grund-Hölzer. Davon ist schon bey B. auch gemeldet worden.

D. Diese vier D. zeigen die **Muld** oder den **Trog** / wie er beederseits in einem Falz gehauen / in den die Seulen eingerucket werden. Diese Mulde liget auf den einfachen Grund-Hölzern auf / ist am Boden 6. bis 8. Zoll dick / seine Tiefe ist bey 6. oder 7. Zoll. Diese Mulde wird am besten aus einem Stück harten Holzes gezimmert und ausgehauen. In den beiden langen Seiten wird ihr Holz auf einen Schuh bis an die Seulen gelassen / den Mittel-Platz desto bequemer und raumlicher zum Binden zu haben.

E. **Eine Winde** / so an statt der Spindel gebraucht wird. Befreyen man dann für die Mutter ein Zwerch-Holz in die Seulen einschneidet und befestiget / wie bereits oben gezeigt. Die **Muld** wird / wann man eine Winde gebraucht / inwendig in der Holzung nicht länger als etwa 1½ Schuh / und breit 15. oder 16. Zoll / aufs höchst aber / wann eine sehr starke Winde vorhanden / ist die Breite und Länge gleich auf 20. Zoll / lieber etwas zu eng als zu weit / so preßt sich der Safft besser aus. Wann die Korpel einen Schuh weit gebogen / und im Gewerbe stark und kräftig ist / kan der Windende einen sehr starken Gewalt führen. Man kan auch auf jeder Seite der Winden eine Korpel bereiten / so gehet es auf die leicht im Nachdruck durch zwey Hände desto stärker. Wer eine Stück-Winde mit einem doppelten Stock zu schaffen vermöchte / könnte die Mulde auch um einige Zoll erweitern lassen. Wo die Winde obenher anstehet / kan man beederseits Eisen wie einen Schub anmachen / darein man die Winde einschieben / und wieder ausheben kan / solche auch / wann das Pressen zu Ende / anderweitig zu gebrauchen. Diese Winde ist dienlich / wo gar enger Platz ist / sonst gebraucht man sich der Spindel.

F. Ist die Beschaffenheit des in Kinnlein eingehauenen **Muld-Bodens** / welche übers Kreuz zusamm laufen. Diese Kinnlein sind oben breit gegen 1½ Zoll / und in eine Tiefe eines Zolls hinab zugeschräget.

G. Sind die **Wände** oder **Seiten** der **Muld** ; da dann die Zifer 1. den ersten Falz / welcher 1. Zoll tief / 1½ Zoll breit / wo er gang ist / bedeuten. Die Zifer 2. zeigen an den andern auf ¼ eines Zolls / und bis an den Boden hinab eingehauenen Falz. Durch beide laufft der Safft hinab.

H. 2. Ist das **durchlöcherete** eichene einen guten Zoll dicke **Brett** / so auf den **Boden** aufgelegt wird / muß so wol an der Breite als Länge fast einen Zoll schmaler seyn als der **Boden** / daß es ein und aus kan gehoben werden. Und dieses Brett leichter auszuheben / müssen zwey Fäße der Zifer 2. gegen über hinabwärts breiter und weiter eingegraben oder gehauen werden / daß man mit den Händen unter das Brett möge greiffen können. Die Löcher sind beyläufig ein Viertel eines Zolls groß / sind eines vom andern bey 2½ Zoll entfernt / werden auch auf 2. Zoll von dem Rand hinweg gemacht / damit dem Brett die Stärck nicht benommen werde.

H. b. **Eine Seiten-Wand** von zweyen längern des Kastens oder Einsages / welche bey denen Zifern 3. in die Eckfäße bey 3. wie in einen Schub senkrecht einfallen / und gegen einander über stehen / und sich just an die Seiten des Trogs anlegen. Das Gebör geschieht nach Anweis der Figur / und / wie bereit gesagt / durch die Zifer 4. wird daselbst eine Zwerch-Leiste angebrütet / so 3. Zoll breit / 1½ Zoll dick / von Eichen oder andern besten Holz / die wird fest angenagelt. Jede solche Leiste in den beiden Wänden / muß beederseits um 5. Zoll vorstehen / als bey 5. zu sehen / woselbst auch der vorstehende Theil nechst an dem

Wand-Brett einen Einschnitt hat / so beyläufig einen Zoll tief / ¼ eines Zolls oder halben Zoll breit.

H. c. **Eine von den 2. gegeneinander über stehenden Kleinern Wänden** auch durchlöcheret / die sich zwischen und an den zweyen andern ebener massen senkrecht / oder etwas frey und nicht gedräng / an der Muld. Wand aber nicht anlegen: Neben und an welchen oben die Klammern aufsen herüber gehen.

I. Die **Klammer** oder das **Fass-Eisen** / welches sich just in den jetzt besagten Einschnitt schicket / aber mit seinem Haggen über den Einschnitt um 1. oder 1½ Zoll hinab rechet. Solcher Klammern sind auch zwey. Diese nun und die zwey Zwerch-Leisten fassen und halten den ganzen Einsatz oder Kasten oben zusammen / daß er im Pressen sich nicht auseinander geben kan. Weil dieser Kasten sich / vermög solcher Zerstückung / leicht einzubilden und zusammenzusetzen wird / außser Noth zu seyn erachtet / daß man ihn zusammen gefest anzeigen.

K. Ist ein **härterer Sack** / oder / in Ermanglung dessen / ein anderer von starker Leinwand / in welchen der Sack oder das gedruckte oder getriebene Obst eingeseht in den Kasten eingelegt wird. Muß weiter seyn als der Kasten / und nicht ganz erfüllt werden / daß er allenthalben am Kasten anliget / und sein Lager wol ausfülle / damit er im Druck nicht börsche.

L. Eine schlechte Anzeig eines **Druck-Holzes** ; dann solche sind eben wie die in obigen Pressen / ausgenommen / daß sie des Pfännleins nicht bedürffen.

M. Ist eine **Obst-Druck-Mühle** / oder **Druck-Werk** / so statt des mühsamen Stoffs wol zu brauchen ist ; da dann 6. den Baum angibt / dafür auch eine jede Wand die net. 7. ist der Arm oder die dicke Stange / so mit der Zifer 8. an den Baum oder an die Wand angemacht / zugleich aber durch den Stein / in dem sie fest zu machen / gelassen wird. Die Zifer 8. hat 3. Theil : Eine Gabel a. die theils an den Arm angenagelt wird / theils durch ihren Zug an Loch hat / durch welches ein Kloben b. gehet / und darinn sich undrehet / mit einem gekrümmten Haggen c. der wie ein Ring an dem längern Halbring d. hin und her gehet / und des Arms Wendung nachgeben kan. Der Halbring aber wird mit seinen zweyen Spitzen an der Wand oder Baum fest gemacht. 9. ist der Stein / welcher wie in einer Nab an dem Arm gehet / ist 5. Schuh hoch / und 10. Zoll breit / aber lieber schmaler als breiter. Denn je tiefer er aufdrückt / je weniger es nachgibt. Ist der Stein 4. Schuh hoch / muß er meist nur sieben Zoll breit seyn / und so fort. 10. ist der in eine halbrunde Krümme gewundene / und entweder so gewachsene / oder aus zweyen oder mehr Stücken zusammengesetzte / und 2. Schuh tiefe / anhe nach der Breite des Steins räumlich eingehauene Baum / oder Druck-Trog / in welchem der Druck-Stein auf dem eingelegten Obst hin und wieder getrieben wird.

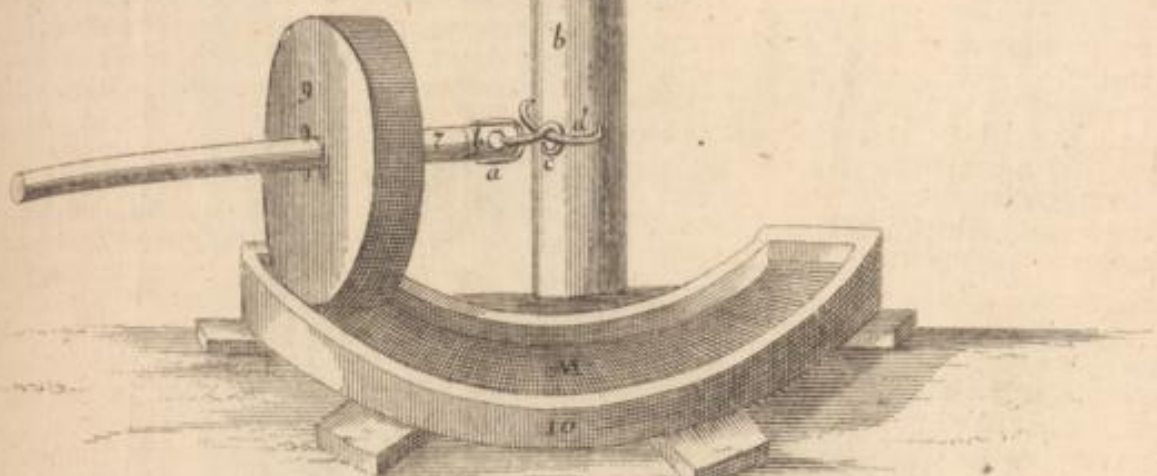
Die **Zubereitung** wird also vollzogen. Erstlich wird der Arm an den Baum oder die Wand auf die besagte Art angemacht / alsdann durch den Stein gelassen und befestiget. Dann treibt man den Stein so weit / als er hernach gehen soll / und zeichnet mit Linien den Platz ab / den er mit dem Aufdrücken im Umdrehen einnimmet. Nach dem abgezeichneten Platz nun wird der Druck-Trog dergestalt ausgearbeitet / daß zu beiden Seiten ein Drittel eines Zolls dem Platz zugegeben wird / also daß die Breite um 3. Zoll übertrifft. Je länger der Arm / und je weiter der Stein von dem Well-Baum oder Wand heraus stehet / je weitem Platz nimmt er ein / und je mehr wird auf einmal gedrucket. Der Frieß des Steins geschieht entweder inwendig zwischen dem Stein und der Wand / oder außserhalb des Steins ; wesswegen dann der Arm auch über

Die

Eine W

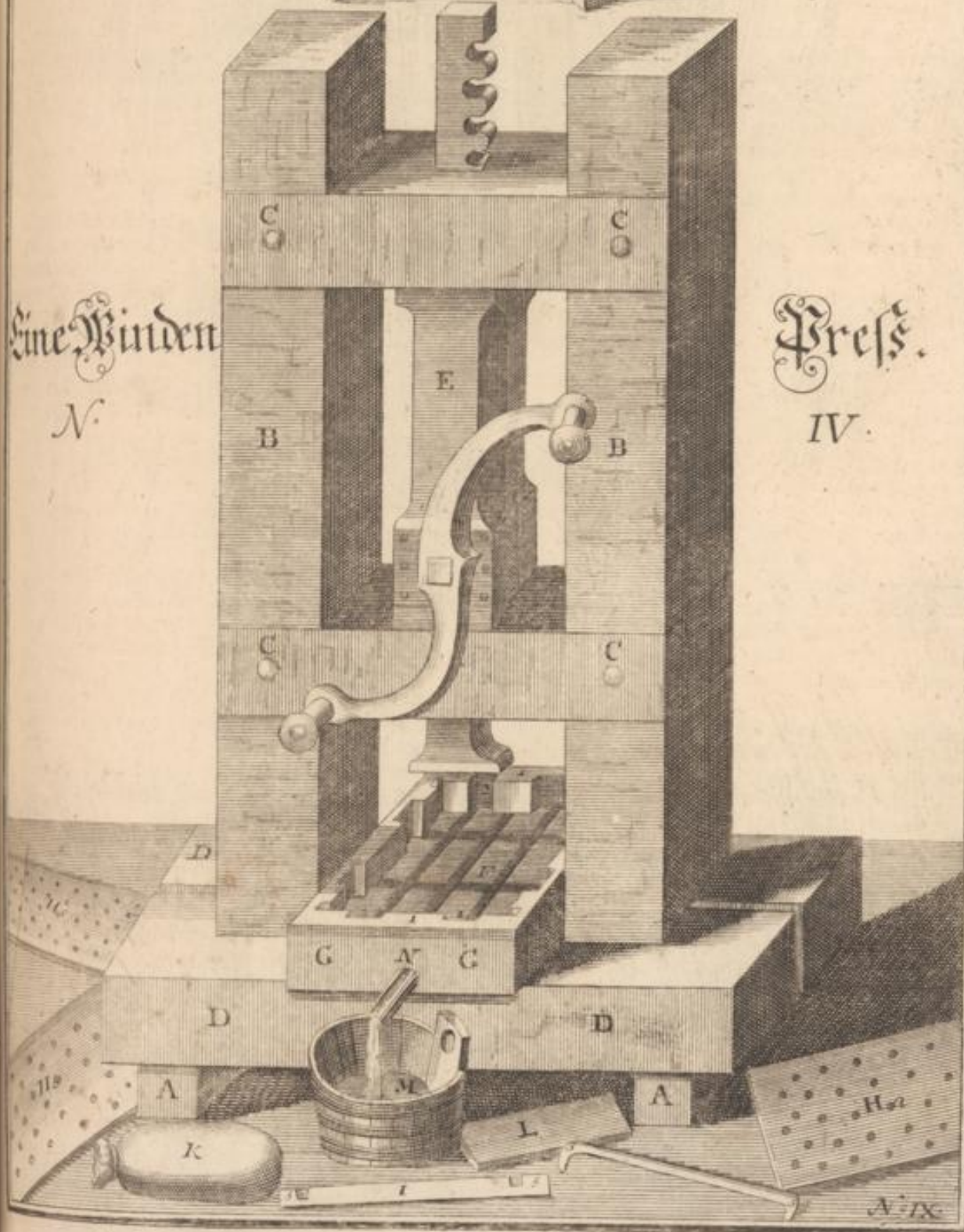
N.

Die Obstdruck Mühl



Eine Binden
N.

Press.
IV.



in Sol
leben
eifern
/ aber
der auf
en auf

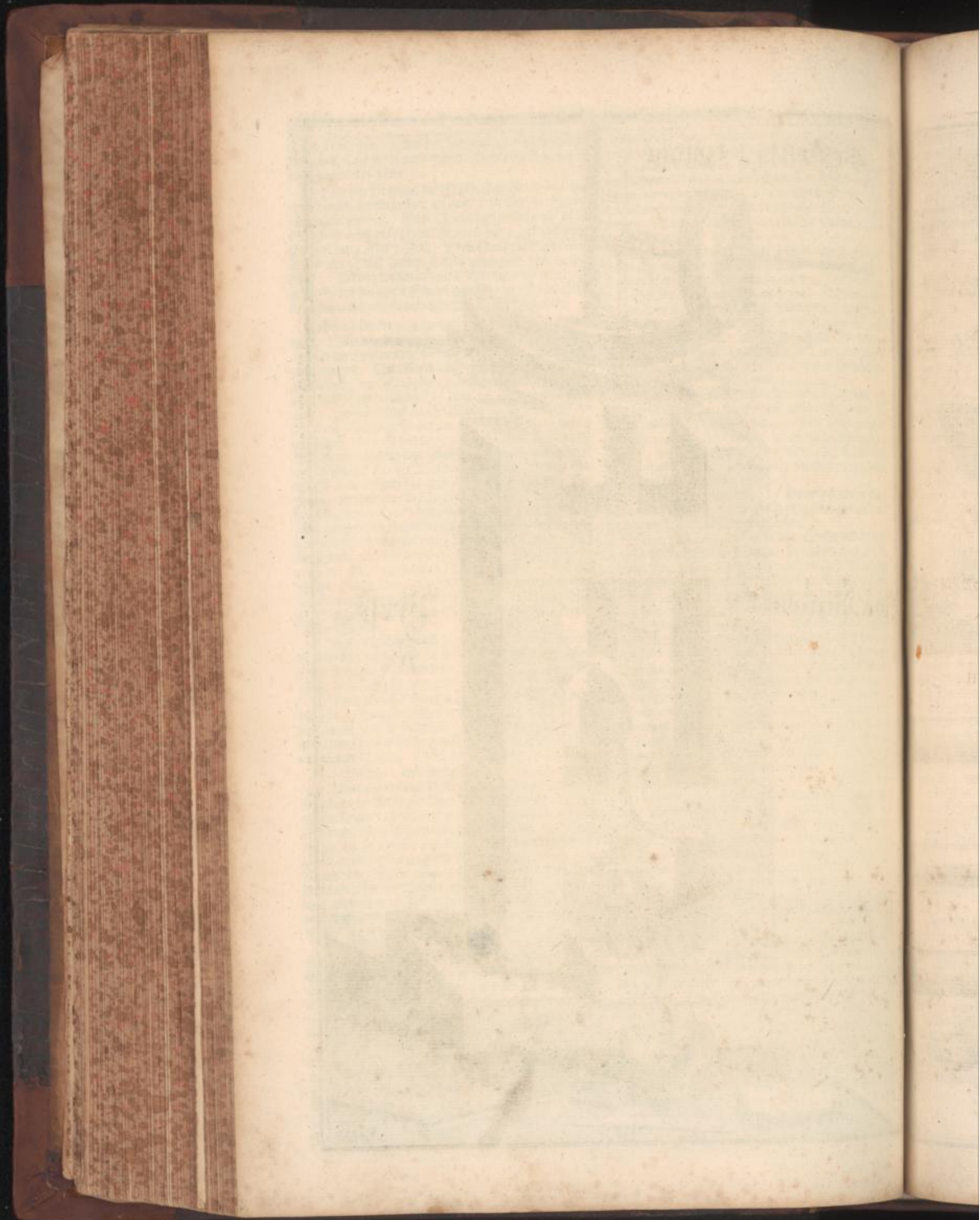
sich mit
seinem
ab reu
an und
Einlag
ch nicht
vermag
jähren
stamm

ung des
hen der
in der
als der
leuchtig
/ damit

; dem
innen /

Werk
ist; da
land die
er Zuse
/ zugleich
gelassen
die thois
Bun m
D darin
c. der me
r gehen
Halber
and ode
reie in es
/ und ro
nn je be
er Eten
reit son
te genut
even ode
se / wos
e Baum
n auf den

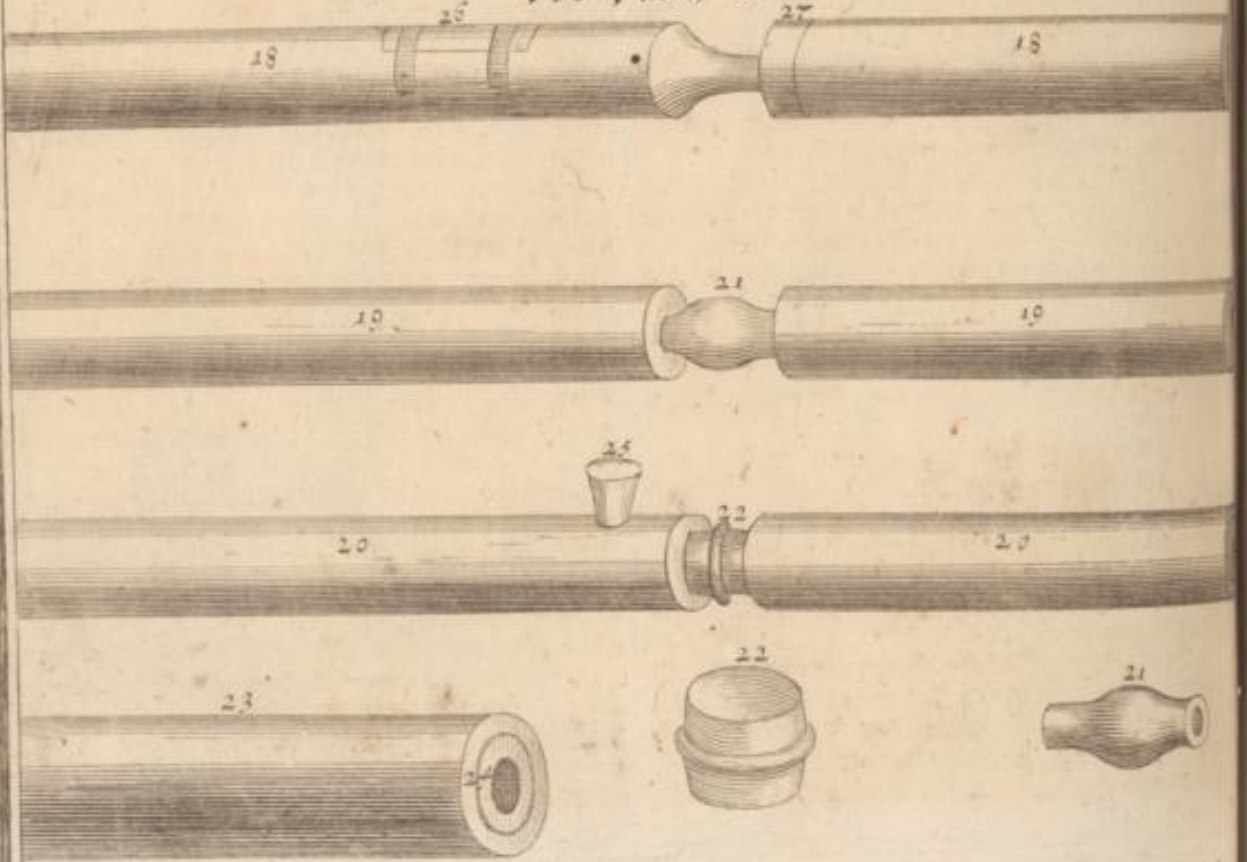
Erstlich
auf die bo
n gelassen
weit / als
e Platz ab
met. Nach
rog des
Drittel
die Breite
je weite
pinus in
c roid auf
abt entree
nd / ode
Aem und
über



Wasserleitung



Vnterschiedliche Zusamschiffungen der Röhren



über den Stein
 Gang fürger
 der Stein die
 ein angehang
 holzen werde
 auflegen müß
 hürter und ve
 ger als das an
 mus.
 7. D
 men die Obst
 waffen / wam
 noch darzu kon
 Weil das
 eben hat/das e
 es ist für Kä
 thig / das es an
 frumenten aus
 wenn es seine
 müssen dazu di
 den / und daru
 zum Baumen
 über das
 angezeigt.
 Der Nun
 damit die Olive
 Der Plag
 Gewalt um so
 1. Ist der
 1. Sch. dick /
 man ihn um de
 machen / als d
 Arten aber be
 mien / seine St
 2. Der Arm
 ist leichter ist
 der Schwere de
 3. Die Stei
 fen. Denn o
 tung / so halten
 2. aufs meiste
 Wann einer
 bei über zween
 den gedrückt w
 haben ist die
 da die Nab dur
 4. Die Nab /
 des in den Stein
 Steine von der
 5. Der Plag
 runde Scheibe.
 6. Sind zween
 deren fernen die
 den Pfänlein kan
 Holz sein.
 7. Der Nagel
 von eijernen Pf
 schet.
 Weiter geh
 A. Das Oese
 wird / durch wel
 kan gedarmet w
 B. Das Kessel
 anders aus Eisen
 sch gemacht / do
 verarbeit / und
 verändert und ve

über den Stein hinaus langen muß. Inwendig ist der Gang kürzer / auswendig geht der Trieb leichter. Wo der Stein die rechte Schwere nicht hat / muß ihm durch ein angehängenes Neben-Gewicht zu beiden Seiten geholfen werden. Wie hoch man das Obst auf einmal auslegen müsse / hat keine Regel; massen immer eines härter und fester / grösser und kleiner / zäher oder brüchiger als das andere. Daher dißfalls die Erfahrung lehren muß.

§. 7. Die bisher angedeutete Pressen / ausgenommen die Obst-Preße / sind auch dienlich zum Del auspressen / wann die hierzu sonderß gehörige Instrumenta noch dazu kommen.

Weil das Delichte Wesen einer Erwärmung vonnöthen hat / daß es sich auflöse / erweiche und flüssig werde / da es sonst für Kälte star / steiff und beschloffen bleibet / ist nöthig / daß es an einem warmen Ort und in warmen Instrumenten ausgezwungen werde. Massen aber das Del / wann es seine Wärme hat / in alle porose Körper einget / müssen dazu dicke und gedigene Gefäße gebraucht werden / und darun gehöret zum Preß-Frog / Del-Bäumen / Bern-Bäumen / Ahorn und dergleichen feste Hölzer.

Über das wird die Zugehör in folgenden Numeris angezeiget.

Der Num. V. legt ein Druck-Werck vor Augen / damit die Oliven zu drucken.

Der Maß beträgt im Diametro bey 30. Schuh den Semalt um so viel leichter zu bewegen.

1. Ist der Well-Baum. Ist 10. oder 12. Sch. hoch bey 11. Sch. dick / mit eisernen Ringen wol beschlagen. Will man ihn um der Leichte willen oben von A bis B schmaler machen / als die Puncten andeuten / kan es auch seyn. Unten aber bey C muß er um der durchgehenden Rab willen / seine Stärke behalten.

2. Der Arm. Ist 10. oder 12. Schuh lang / je länger er ist / je leichter ist der Zug. Und diese Länge hat sich nach der Schwere der Steine zu richten.

3. Die Steine müssen von der härtesten Gattung seyn. Denn ob sie wol mühsamer sind in der Zubereitung / so halten sie doch desto länger. Ihre Höhe ist bey 3. auß meiste aber 4. Schuh. Die Breite 2. Schuh. Wann einer 4. Schuh hoch / und 2. Schuh breit ist / so haben ihrer zween bepläuffig 23. Centner. Wann kleine Sachen gedrucket werden / so dienet die Breite / aber zu groben Sachen ist die Höhe dienlicher. Sind vornen im Loch / da die Rab durchgeheth / mit Eisen gefüttert.

4. Die Rab / so mit Eisen beschlagen. Das Eisen beede in den Steinen / als an der Rab dienet dazu / daß die Steine von der Rab nicht weggeschliffen werden.

5. Der Platz so mit harten Steinen belegt / als eine runde Scheibe.

6. Sind zween Umfeg-Rände von Holz gemacht / an deren kanten die Steine hinau langen. Der Stein um den Pfänlein kan samt dem Rand auch aus einem Stück Holz seyn.

7. Der Nagel unten und oben am Well-Baum so in einem eisernen Pfänlein gehet / und mitten auf dem Platz steht.

Weiter gehören zum Del-Pressen noch diese Stücke.
A. Das Oselein / welches mit sachtm Feuer gehisset wird / durch welches die gedruckten Oliven in dem Kesseln erwärmet werden.

B. Das Kesslein. Ist aus Dohn / und wird in ein anders aus Eisen eingeseht / und darinn mit etwas Laim we gemacht / daß es nicht weichen kan. Dadurch wird es trocknet / und mit demselben gehisset. Dann Dohn verändert und verschlimmert den Geschmack und Lauter-

keit des Oeles nicht / als sonst das Geschirz aus mancherley Erz zu thun pfleget / doch muß in döhnern Kessel / ehe er zum ersten gebraucht wird / ein und andermal saubers Wasser gesotten werden / damit der erdhaffte Geschmack aussiede.

C. Ein härinner Sack / in welchem die warmen Oliven ausgepresset werden. Denn Haar hält besser als Tuch / ziehet auch nicht so viel Del in sich.

D. Eine eiserne Preß-Platte / so sich in den Preß-Frog schiebet. Ihre dicke ist 2. Zoll. Wird erwärmet / ehe und wann sie auf den Sack in den Preß-Frog gelegeet wird. Die Wärme ist / daß man eine Hand daran leiden kan. Kan auch heisser gemacht werden / wann die Materi nicht gern flusst / doch mit solcher Mäßigung / daß der Sacker nicht verbrenne.

E. Ein aus Marmor oder Holz bereiteter Preß-Frog. Dieser wird nechst dem gangen Gemach am süglichsten durch ein Rohr aus einem Hitz-Gewölb / welches unter der Presse hinauf gehet / erwärmet. Davon bereit in diesem Buch c. 10. §. 16. gesaget worden. Daben aber von selbst erachtlich / daß dieses unter der Erden müste gemacht werden / wie jenes an der Fläche der Erden angegeben ist.

§. 8. (1.) Die Preß-Häuser oder Städte stehen nothwendig und bequem auf einem Grund der von dem übrigen Erdboden erhaben. Die Erhabenheit ist entweder unvermerck und kaum zu spühren und dienet dazu / daß alles lüfftiger / und trockener seyn möge / daß die Preß / zumal die Mutter und Spindel / auch die Geschirz nicht anlauffen / erstocken / schimmlich oder graulich werden / theils daß man desto bequemer einen und andern Ablauff machen möge / damit wann etwan die Gefäße ausgepöhlet / und seitwärt ausgeschüttet werden / die Unreinigkeit so bald an seinen Ort hinaus abschiesse und weglauße / wie in einer Bad-Stube. Dazu aber ist eine geringe Anhöhe auf 6. gegen 8. Zoll / im Gemach / und auch so viel außser demselben genugsam / denn dieser Abgang ist allernechst an der Presse / kaum vermercklich / doch gleichwol nicht zu unterlassen / da indessen das Werck auf seinem Fuß gleich ausgerichtet sicher. Aber einige wenige oder mehr Schuh / nachdem es der Platz leidet / von der Preß hinweg und vom Ende der eingesteckten Rigel an / ist der Abhang etwas stärker / und zum Abschuß des Wassers zu bereiten / so kan man den Boden / so mit breiten Steinen gepflastert / allezeit überspühlen und reinigen. Dazu dann ein grosser Wasser-Brand / mit einer Reibe zum auslauff im Preß Gemach / und eine Pompe entweder daselbst innen / oder in der Nähe / von dannen das Wasser dorthin in einer Rinne zu führen / nöthig ist / daß man allezeit Wasser in Bereitschaft habe. Und dieser Platz ist bequem und tüchtig zu einer Presse / da man keine besondere Incke oder See-Brand gebrauchet / sondern dem kürzern Weg nach den in die Ruffe aus dem Preß-Frog lauffenden Most / aus derselben sogleich in die Fässer füllet; welches auch wol an Orten / dabey 300. Tagwercke Weinwaches sich befinden / zu geschehen pfleget. Wo man aber einen See-Brand oder Incke / (welcher Lacus vinarius bey den Lateinern heißet) und daher auch einen sondern Platz dazu gebrauchet / darein der Most mittelst einer Rinne aus der Unterseß-Ruffe / durch deren Pipe lauffet / da muß entweder der Preß-Platz um so viel erhaben seyn / als die Dicke der Rinne und ihr Hang und die ganze Höhe der Incke beytragen; Oder es muß der Platz der Incke oder die Biercelle (auf Italiänisch Tinacci) um so viel tieffer gegraben werden / als der Ab- und Einlauff erfordert / als bepläuffig 5. Schuh in allem. Dann die Preß-Machina muß darum nicht erhabener stehen / als sonst nöthig ist. Von der Biercelle aber laufft das Bier weiter durch lederne Schläuche

Schläuche oder durch Rinnen in die Keller-Fässer. Diese Zincke aber / deren auch erheischender Nothdurfft nach mehr seyn können / dienet dazu / daß der Wein daselbst das gröbste über sich treibe und ausgiere / da es dann mit einem grossen Faim-Löffel abgeseinet wird / ehe man ihn in den Keller bringet.

(2.) Wann die Mutter auf jeder Seite halb so dick ist / als das Gewind-Loch breit / oder die Spindel dick / ist sie breit genug / zumalen wann sie mit Eisen gebunden wird. Demnach wäre die ganze Mutter 1. Schuh breit / wann die Spindel 6. Zoll dick ist. Doch wird lieber der Dicke was zugegeben / als genommen. Die Höhe hat 3. Theile von den viere der Breite. Wann nun diese 12. Zoll hat / so hat jene 9. Zoll und diese Höhe wird wenigst auf 5. meist auf 7. völlige Gewinde eingetheilet. Das kleinste Gewinde in den kleinern Pressen ist 2. Zoll breit / einen Zoll tieffe. Sonst werden sie so geschnitten / daß die Breite der Fieffen anderthalbig Sesquialtera; wann nemlich die Breite 12. Zoll / so ist die Tieffe 1. Zoll. u. s. f. Doch gibt man der Tieffe lieber zu / als daß man ihr nehmen sollte / also daß / wann die Breite 12. Zoll / so läßt sich die Tieffe beschneiden auf 14. Zoll. Je mürber das Holz je seichter und breiter werden die Gewinde / je härter es ist / je tieffer lassen sich die Gewinde schneiden.

(3.) Die Pressmütter und Spindeln müssen in ihrer Maß stärker seyn als die bey den Heb-Geschieren der Zimmer-Leute / massen diese eine Last heben / so sich über sich giebet / und weicher. Jene aber eine sich widerstehende und je mehr und mehr sperrende Gewalt dengen / über das auch die Heb-Geschire mit weichen Spindeln versehen / auch mehrentheils zwey und mehr angeferet werden. In den Pressen aber wird der Zwang nur durch eine verrichtet. Wiewol man / wanns Noth wäre / auch Pressen angeben könnte / so durch mehr als eine Spindel den Zwang verrichten könnten.

(4.) Wann die Gewinde accurat sollen geschnitten werden / muß das Spindel-Holz nicht nur abgejreckelt / in 8. Ecke gehauen / und hernach sohin rund abgehobelt / sondern über das an einer grossen Dreh-Banck / oder an einem Bock just abgedrehet / und also auch der Bohrer / worinn das Schneid-Eisen eingemacht / und womit die Gewinde in die Mutter eingeknitten werden / nicht allein mit dem Beil und Hobel / wie etliche Zimmer-Leute pflegen / sondern über das mit dem Dreh-Eisen nett abgerichtet werden / ehe man die Lehr-Linien mit dem Circel abmisset und einschneidet. Und so fort ist auch die Mutter ehe sie eingeschnitten wird / von Rechtswegen nicht nur auszuhauen / sondern auch in der Holung nett auszudrehen / oder / wo man das dazu gehörige Dreh-Werkel nicht hat / wenigst mit einer grossen halbrunden Kaspel sorgfältig und wol / und nicht anders als wäre sie ausgedreht / nach Circel / Winkelmaß und Richtscheid / auszurundiren / damit sich der Bohrer nett anlege / und die Mutter gleich durchaus einschneide / damit die Gewinde just ineinander eintreffen / und die Spindel so wol ohne Schlottern und wackeln / als auch ohne Gedreng aus und eingehe / welches dann allerdings zum bequemen Gebrauch und zur Beständigkeit der Spindel und Mutter dienet. Und also muß auch die eingeschnittene und ausgehauene Lehr mit ihrem Loch / wodurch der Bohrer auf und abgeht / unter welchem noch ein Loch in die Erde gegraben wird / mit dem eingelegten Lenck-Eisen (so die Zimmer-Leute auch die Lehre heissen) genau in die Schneckenweiss in der Schraube eingeschnittene / und gleichmäßig herum aufwindende Linien eintreffen / damit die Gewinde just heraus kommen.

(5.) Wann auch der Zimmer-Mann die Gewinde

an der Spindel nach vorher gemachter Abzeichnung an dem Bock mit der Säge einschneidet / muß er an dem Sägeblatt ein justes Holz oder Eisen oben / unten / und in der mitte vest anschrauben oder sonst bevestigen / daß er mit der Säge einen gleichen Schnitt / so weder zu hoch noch zu tief / möge führen. So muß er auch das Schneid-Eisen damit die Gewinde in der Mutter geschnitten werden / zur Hand haben / damit er solches jederzeit in den Einschnitt der Spindel an und einlegen / und darnach den Schnitt probiren und durchaus gleich treffen möge. Das Augenmaß allein thurs nicht. Und das haben wir des Haus-Vatters / so er duffalls noch jung und unerfahren war / und doch dergleichen vonnöthen hätte / seiner Anberin der Klugheit in ein Ohr sagen wollen / daß er sich als manchen geschehen / und seinen Beutel nicht eher schrauben lasse / als die Spindel.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXIII. Von denen Wein-Obs und Oel-Pressen.

Ein von Erbauung der Pressen insgemein in diesem Cap. gehandelt wird; Als wollen wir / so viel aus denen Rechtlichen Anmerkungen von dieser Materia wird beyzubringen seyn / kürzlich und deutlich anführen / das übrige aber / was zu dem Baurefen duffalls nicht gehörig / des meistentheils an einer andern bequemen Stelle abhandeln. Indem aber die Pressen nicht allein den Most / sondern auch das Obs und das Oel / ja noch wol andere Sachen damit auszupressen / gebraucht werden; Als wird von den Wein-Pressen als den vornehmsten zu vorderst zu handeln seyn. Unter den Weinplessen gibt es zweyerley Gattungen / öffentliche nemlich / und Privat-Pressen / darunter jene dem Landsherrn / diese hingegen einer Privat-Person eigentümlich zustehen. Myler. ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 18. §. 4. Ferner gibt es auch freye Kelter und Wein-Pressen und hinwieder Bann-Kelter; Zu jenem stehet einem jeden frey zu gehen / und seine Trauben daselbst auszupressen zu lassen / zu diesen aber müssen alle von der Gemeind / oder von dem Dorff gehen / und sich derselben bedienen. Myler ab Ehrenbach. c. 1. num. 4. & 5. Dann obvoln vor diesem ein jeder auf seinem Grund und Boden zu seinen eignen Gebrauch / oder andern zum besten / Wein-Kelter zu bauen / freye Macht hätte / Jacob. van der Graef. de Regal. c. 6. num. 6. Sixein. lib. 2. de Regal. c. 3. num. 46. & Scrav. de Jure Torcular. cap. 2. §. 2. Jedannoch aber / weilen in den nachkommenden Zeiten die Fürsten und Lands-Herren den Wein-Kelter / wie wir hierunter darthun werden / eine ganz andere Natur angezogen und zugeeignet / und sich an einigen Orten die Erbauung derselben ganz allein vorbehalten / als ist hieraus dieser Unterschied entsprossen / daß etliche öffentliche / etliche hingegen Privat-Wein-Pressen genennet worden sind. Von welchen beeden wir insonderheit zu handeln gesonnen sind.

By den öffentlichen Wein-Kelter und Wein-Pressen nun / entstehet gleich anfänglich diese Frag / ob ein Haus-Vatter oder eine andere Privat-Person / auf ihrem Grund / Boden oder Weinberg / ohngeachtet der Lands-Herr solches verbotten / eine Kelter oder Wein-Press aufbauen könne? Welche Frag Mylerus ab Ehrenb. c. 1. cap. 19. §. 8. aus denen Kais. Rechten mit Haltung dieses Unterschieds entscheidet / das nemlich solches geschehen könne / wann ein Haus-Vatter zu seinem Gebrauch bey seinem Weinberg eine Kelter bauen

nicht aber / wann es zum Gebrauch seiner Mitbürger et
was solches aufrichtet / perl. 9. & seq. C. de Edit. priv.
l. 8. C. de Servit. angesehen in dem Seinigen etwas bau
en eine solche Sach ist / die in eines jeden freyen Willen
beruhet; Und daher des erst-belobten Authoris Meinung
nach nicht verwehret werden kan / obgleich die Untertha
nen eines Dorffs / oder die Bürger einer Stadt / bey ze
hen / zwanzig oder mehr Jahren / ja wol gar von un
denklichen Zeiten her sich einer solchen öffentlichen Wein
Kelter gang allein bedienet hätten / dann was mit gutem
Willen beschiehet / daraus könne keine Obligation oder
Verbindnuß gemachet werden / perl. 41. ff. de A. A. P.
l. 20. ff. quemadm. servit. amitt. l. 2. ff. de via publ. & l. 21.
ff. de ac. puv. arc. Wie wohlten Struvius in vorangezo
ger Dissert. de Jure Torcul. cap. 3. §. 2. & seqq. hierinn
falls eine ganze andere Meinung heget / indem er dar
für hält / daß kein Unterthan oder Bürger / weder zu
seinem eignen / noch zu seiner Mitbürger Gebrauch in
seinem Wein-Berg eine Kelter bauen könne / wann
solches von dem Landes-Herrn verboten worden ist; anez
wegen solches dem gemeinen Nutzen zum besten wol bes
schien möge / davon hierunter ein mehrers. Was aber
hievore gesagt worden / daß nach des Myleri Meinung
keinem Unterthanen verwehret werden könne / bey seinem
Weinberg eine Kelter zu seinen Nutzen aufzubauen / sol
chem jaget erst-bemeldter Author einen mercklichen Ab
fall herbey / wann nemlich der Landes-Herr seinen Unter
thanen dieses ernstlich verboten / und selbige sich wider so
thanes Verbot nicht gesetzt / besonders demselben viel
mehr willige Folge geleistet hätten / angesehen sie durch
dieses Mittel nach Verweisung der in denen Rechten hier
zu bestimmten Zeit / ihre Freyheit verliehren / der Landes
herr hingegen seine Wein-Press zu einer Bann-Kelter
machete / zu welcher künftighin alle seine Unterthanen ge
hen und sich derselben bedienen müssen. l. 6. ff. de S. P.
U. l. 7. ff. divers. temp. præscripte. Myler. cit. cap. 19.
§. 10. Rosenthal. de Feud. concl. 25. cap. 5. n. 3. & in
not. lit. E. Klock. de Errar. L. 2. cap. 8. n. 29. &
Schradet ad §. 5. n. 43. J. de R. D. Welches ebenfalls
Platz hat / wann zwischen dem Landsherrn und denen Un
terthanen dñfalls einige Vertrag aufgerichtet worden
sind / Trentacinq. Var. Resol. Tit. de servit. Ref. 1. n.
12. Bild. in l. si plures. C. de Condit. infert. & Peter. Gre
ger. Tholosan. S. J. U. Lib. 18. cap. 22. n. 8. Ob aber
hierinnenfalls alle und jede von der Gemeind con
sentiren und einwilligen müssen; Oder ob es ge
nug sey / wann der größte Theil der Inwohner / den
Vertrag aufrichte? Davon besiehe den vor allegirten
Mylerum ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 19. §. 12. &
seqq. Conf. in Struv. de jure Torcular. cap. 3. §. 7.
Deshalb hat das obgesetzte Platz / wann solches die
unvermeidliche Nothdurfft / oder der allgemeine Nutz er
fordert / l. 10. C. de annon. & tribut. Welches zum
Beispiel geschiehet / wann die Schulden-Last die Stadt
oder das Land dermassen drückt / daß zur Tilgung der
selben solche Bann-Kelter aufgerichtet werden müssen/
dann obgleich solchensfalls denen Inhabern eigentümli
cher Kelter einiger Vortheil und Gewinnst entzogen wird/
so muß doch das Interesse und die Angelegenheit des ge
meinen Wesens vorgezogen werden / l. 26. ff. de Damn.
inj. l. 5. ff. de Regal. cap. 2. n. 182. Trentacinq. l.
Var. Resol. tit. de servit. Ref. 1. n. 11. & Mevius de Le
ran. debit. c. 2. n. 26. & 29. Im übrigen ist von die
sen Bann-Keltern an statt einer Regul zu observiren/
daß diese dem Landsherrn zukommende Gerechtigkeit/
trafft welcher er seinen Unterthanen verbieten kan/
daß sie keine andere Kelter als die Seinige besuchen / nur

so lange bestehe / so lang der Herr sothaner Kelter erstige
melte sein Unterthanen besuchern kan / dann wo dieses nicht
wäre / könnte man denen Unterthanen nicht verwehren / an
dere Kelter zu besuchen / und sich derselben zu bedienen/
anerwogen gleichwol in diesem Stück unter dem Lands
herrn und denen Unterthanen gleichsam eine Gegen-Ver
bindnuß und Obligation aufgerichtet worden / dessen
Eigenschaft und Natur hierinnen bestehet / daß wann
einer auf Seiten seiner etwas ermangeln läset / im Ge
gentheil auch der andere nicht mehr das Versprochene zu
halten verbunden ist / arg. l. 5. C. de pact. & arg. l. Julia
nus. 13. §. offerri. 8. ff. de A. E. V. Adl. Alexand. Conf.
119. n. 2. lib. 1. & Myler. c. 1 §. 29. Ob aber der Herr ei
ner Bann-Kelter selbige nach seinem Belieben und
wider der Unterthanen Willen aufgeben könne?
darvon besiehe den schon oft allegirten Mylerum ab Ehren
bach. c. 1 §. 30. & seqq. Endlich ist zu mercken / daß / wann
aus seinen gewissen Ursachen / vermög einer sonderbaren
Gewonheit oder statuti (dergleichen heut zu Tag an vie
len Orten anzutreffen /) dieses aufgenommen worden/
daß jederman seine Trauben auf einer gewissen Kelter
auspressen / und sich derselben allein bedienen solle / so
thane Gewonheit auch einen fremden / der in diesem
District einen Weinberg besizet / angehe / gestalten ein sol
che Gewonheit oder Statutum vielmehr auf die Sach/
das ist / den Grund und Boden / als auf die Person ge
richtet / und solcher gestalt mehr real als personal ist / ein
folglich auch einen fremden Inhaber und Besizer des
Weinbergs zu seiner Observanz verbindlich machet arg.
l. 14. C. de Emr. vend. l. 2. C. quæ res export. non deb.
Und ist ein solches statut oder Gewonheit nicht unbillig/
angesehen der Gewinn / welcher für das Auspressen be
zahlt wird / vielmehr demjenigen Herrn / in dessen District
der Weinberg gelegen / als den Fremden / zu welcher
Kelter hernach die Trauben geführet werden / zu gön
nen ist; Und hieher gehöret die Württembergische Herbst
Ordnung in dessen vierzehenden Articul hiervon also ver
sehen: Wann einer / er sey hohes oder niedriges
Standes im ganzen Herzogtum in eine Kelter die
Nachfahrt schuldig / oder sonsten darcin zu fahren
verbunden / und selbigem nicht nachsetze / sondern
in eine andere Kelter führe / oder in denjenigen Kel
tern / unter welchen Zwing und Bannen die Geles
genheit gelegen / und darinn gehörig nicht drücken
oder deyhnen würde / der soll nicht allein den gebüh
renden Kelter-Wein / seines eigenwilligen Abfah
rens halber / sondern auch den Kelter-Knechten ih
ren schuldigen Lohn / und darzu zehen Gulden
zu unnachlässiger Straff verfallen seyn.

Und so viel von der öffentlichen und Bann-Kel
ter.

Die Privat-oder eigentümliche Kelter aber bes
treffend / ist zwar laut obigen ausfündigen Rechtens/
daß ein jeder in dem seinigen / absonderlich zu seinen Nutzen/
eine solche Kelter oder Wein-Press bauen könne / wann
gleich der Nachbar bey seinem Weinberg schon ein solche
Wein-Press aufgerichtet hätte / und solchem nach mittelst
dieser neuen Kelter einigen Schaden erlitte: Gestalten
schon zum öfftern in diesem Buch gedacht worden / daß
ein jeder auf seinem Grund und Boden gemeinlich nach
Belieben bauen könne / wofern nur solches nicht zum Ver
druss oder blosser emulation des Nachbarn beschiehet/
Struv. de Jure Torcul. cap. 3. §. 8. oder durch ein beson
ders statutum verboten ist / allermassen in dem Lande
zu Württemberg herkommens / daß niemand ohnerlaub
t des Landsherrn einen Kelter-Bau führen darff. V. Würt
tembergische Lands-Ordnung. Tit. vom Kelter-Bau / 86.

Welches in der Bau-Ordnung. fol. 20. so gar auf alle neue Gebäude extendirt worden: So wird auch in der Stadt Eslingen von alten Zeiten her observiret / daß niemand ohne Bewilligung des Rathes eine neue Kelter bauen / oder eine alte abthun / und einem andern verkaufen darff. V. Knipschilt. de Jur. Civit. Imp. Lib. 5. cap. 26. n. 41. so / daß heut zu Tag an vielen Orten der Kelter Bau und was demselben anhängig / zur hohen Landes herrlichen Obrigkeit und unter die Regalien gezehlet / und wann in Begentheil etwas dem zu wider vorgenommen worden / solches für eine Turbation erstgedachter Landes herrlichen Obrigkeit gehalten wird; Welchem zu folge dann / als Lazarus Kimpel / Oesterreichischer Amtmann der vier Lindauischen Keelenhöf und Dörffer in Anno 1638. sich der Beendigung des Troggel-Meisters unterfangen / ist solches von der Stadt Lindau als eine Turbation in Dero Landes-Obrigkeit am Kayserlichen Hof geklaget / und durch darauf erkannte und ergangene Rescripta gedachte Beendigung in Anno 1639. und 1640. unterlassen worden. Davon die Acta Lindauens. fol. 463. mehrern Bericht geben: Add. Myler ab Ehrenb. in Metrolog. cap. 18. §. 16. n. 5. Welches auch in dem Herzogtum Lothringen also herkommens / per Consuetud. Lothar. tit. 6. §. 98. ohngeachtet / nach Ausweisung derer Kayserlichen Rechte / der Kelter Bau weder unter die Regalia / noch unter die hohe Landes-Obrigkeit gezehlet werden kan. Myler. cit. cap. 5. n. & seqq. Es ist aber ein solches Statutum ebenfalls nicht ohne Raison. Dann wann an einem jeden Unterthanen ohne Unterschied eine Kelter (welches auch von den Mühlen und Back-Ofen zu verstehen) in seinem Weinberg aufzurichten und zu bauen erlaubt wäre / wo würde man dessen ein Ziel und Maß antreffen? In was Unkosten würden sich dieselbigen stecken? Wie würde nicht einer den andern jederzeit etwas bevor und zum Verdruß thun wollen? Wo müste man genug Holz hernehmen? Gewißlich eine Presse würde die andere auf solche Weise zernichten und verderben / daß also die Landesherren bey so gestalten Sachen Ursach genug haben / denen Unterthanen Einhalt zu thun / damit sie nicht ohne ihre Erlaubnus dergleichen vornehmen mögen. V. Joh. Hering. de Molendin. q. 10. n. 8. Aus welchen allen dann ferner auch dieses stießet / daß die Landes-Obrigkeit auch über die gebauete Kelter und dero selben Gebrauch die Aufsicht trage / damit alles ordentlich und richtig hergehen möge / und dahin gehöret / wie nicht allein die Kelter gebauet / sondern auch wie selbige erhalten werden mögen / worvon in der Württembergischen Landes-Ordnung fol. 182. & seqq. also versehen: Der Kelter halb ist höchst-vonnöthen / auch unser sonderbarer ernstlicher Befehl / daß ihr Amteleuth und Forstmeister mit Ernst und besonders in Besichtigung der Häuser / Gebäu / darob sey / damit die Kelter / so uns zustehen / oder denen wir sonst Holz zu geben schuldig sind / anTachtung / Beschädigung / und andern für das Wetter / und nach Nothdurfft versehen / auch sonst mit Raum- und Ausführung der Dröster und in andere Wege / und sonderlich bey / und unter den Bretten und Bütten / auch vor Verlegung / ausserhalb der Herbst- und Kelter-Geschir: dermassen verhütet / sauber und im guten Wesen erhalten / damit das Holz trucken stehe / durchgehenden Luft habe / und durch solchen Wust und Unfleiß / nicht ehe der Zeit erfaulet / und darnach mit mercklichen Kosten wiederum gebauet werden muß / und insonderheit fürsehen / daß die Laitteil gegen der Spindel und dann beiseits vom Duet mit angeschiffren und eingesetzten Biegen

verbiege werden / damit das Bieth / noch die Ziehling sich destoweniger schieben und verschleffen mögen / damit es nicht sonst viel Geschir und Holz brauche. V. Myler ab Ehrenbach c. 1. c. 20. §. 5. & Lindenpühe ad Ordinat. Provinc. Württemberg. fol. 279. n. 12. So kan auch ferner auf die Kelter ein Gebäu gesetzt werden / welches im Fall der Noth zur Wohnung zu gebrauchten / so die Teutschen in / oder auf der Kelter wohnen heißen; Dieses aber geschieht nur zufälliger Weis / ungemerckt die Kelter an- und vor sich selbst zur Wohnung nicht geschickt ist. Struv. de Jure Torcul. cap. 3. §. 12. in fin. Wann nun die Kelter auf vorgebachte Weise gebauet und ausgerichtet / fraget sich / ob selbige denen beweglichen oder unbeweglichen Sachen beyzuzählen? Und weils sie gemeinlich tieff in die Erde gebauet / und zu dem End ausgerichtet werden / daß sie zum ewigen Gebrauch an einem Ort verbleiben sollen / als müssen sie vermög der Befehle denen unbeweglichen Sachen beyzuzählen werden. v. l. 21. ff. de instruel. & instrum. leg. l. 7. §. 1. ff. in quib. caus. pign. tacit. l. 32. ff. de pignor. & hypothec. l. 242. §. 2. ibiq. Gædd. de V. S. l. 32. §. 1. v. l. 2. ff. de usufr. leg. l. 38. §. 2. ff. de A. E. V. l. 52. §. 7. vel. plane. ff. de leg. 3. Ita Chaffanz. ad Consuet. Burgund. Rubr. 4. §. 2. n. 28. Maul. de Emc. vend. tit. 3. n. 16. Knipschilt. de fidei commiss. famil. cap. 5. n. 69. Klock. de Erar. Lib. 2. cap. 8. n. 31. Myler ab Ehrenbach. c. tr. cap. 18. §. 18. & seqq. & Struv. d. Dissert. cit. 2. §. 3. & 4. Ein andere Beschaffenheit hat es mit solchen Pressen / welche zu dem End erbauet werden / daß sie von einem Ort zum andern mit leichter Mühe gebracht werden mögen / die man insgemein Trotten nennet (von dieses Worts Ursprung besiehe Struv. d. Diss. cap. 6. §. 5.) deren Gebrauch in Oesterreich fast gemein ist. Dann diese Arten von Pressen sind vielmehr Instrumenta des Grund und Bodens / als ein Theil desselben / und von diesen Trotten ist der Rechts-Spruch des Ulpani zu verstehen in l. 8. pr. ff. de instr. & instr. leg. & in l. 17. pr. ff. de A. E. V. Item Berlich. p. 3. concl. 30. n. 17. & Carpz. in J. pract. for. p. 3. Const. 24. def. 7. n. 7. ibiq. præjudic. Scabin. Lipsienf. in verb. Jedoch verbleibe euch auf solchen Gut / die Wein-Press aufm Weinberg / neben andern Mobilien billich. V. R. W. Und diese Wissenschaft ist nicht ohne Nutzen / anerwoogen hieraus unterschiedliche Fragen entschieden werden können: Als zum Beispiel. Wann jemanden ein Gut vermachtet worden / ob sich selbiger auch der Wein-Press anzumessen? Item / wann vermög eines Statuti das Weib alle bewegliche Sachen erbet / ob auch die Wein-Pressen hierunter zu zehlen? Ferner / zu welcher Zeit man die Wein-Pressen durch Verjährung an sich bringen könne / gestaltsam anders die bewegliche / anders aber die unbewegliche Sachen verjähret werden / davon wir an einem andern Ort gemeldet haben. v. pr. J. ibiq. De usufrucap. Weiter / ob derjenige / welcher ein Haus nebst dem Weinberg gekauft / sich der daselbst befindlichen Wein-Presse mit Zug Rechte ansammeln? Welche Frag aus dem obigen zu entscheiden ist. v. Myler c. tr. c. 18. §. 29. & Struv. c. Diss. cap. 2. §. 10. Und endlich / ob derjenige / welcher einem andern einen Weinberg verlasset / und um ein gewisses Geld im Bestand gegeben / den Gebrauch der darinn befindlichen Wein-Presse gestatten müsse? Welche Frag wo nichts unter den Contrahenten insonderheit ausgemacht worden / mit Ja zu entscheiden ist / inmassen die Natur dieses Contrahats erfordert / daß derjenige / welcher jemanden etwas hinlässet oder vermietet / demselben auch den Gebrauch solcher Sach nebst allen demjenigen erlaubt

sonder welchen könnte. l. 19. Coraruv. 2. V. seqq. Myler ab 4. §. 1. Und lassen niemalen fremden Kelter hermassen er an brauch sothane de V. & R. S. & Voraus jemand einer fe klame / wann gebracht hat / v. rechtigkeit oder gehalten derjen Kelter Wein / muß einen frem des neuert auf aufpressen darff de ap. quot. & l. 104. Weils

§. 1. Daß die Weinstöckel unter Back-Ofen hind-samt hin- und den den den Zeit form §. 4. und ihrer Leg Bewillern: kufft löchern sie gemacht: er: Vom Ofen der zum Da Back-Häusel

S

in 2100 / geht über in die Abzete gerichtete thut eb dem Kranken. E doppelten Falß g le Ente des Ofen Schub vorgeme te zu behalten / n Stöcklein gebra hen daselbst imr Neben / das 2 Kessel haben jede den Deckel / de und im aufthun si dem er beederf doppelter Wasch in jemlich besetz

sonder welchem er sich der Sache selbst nicht bedienen kannte. l. 19 §. 1. & §. 1. 17. §. 1. l. 24. §. 4. ff. locat. Covarruv. 2. Var. Resol. c. 6. Maul. de locat. tit. 6. n. 5. & fagg. Myler ab Ehrenb. c. cap. 18. §. 30. & Struv. d. Diff. cap. 4. §. 1. Und dieses verhält sich also / wann gleich der Verläuffer niemals eine eigene Kelter gehabt / oder sich einer fremden Kelter ausser seinen Weinberg bedienet hat / als wann er auch in diesen Fällen dem Beständer den Gebrauch sothaner Kelter prästiren muß. Bartol. in l. 2. C. de V. & R. S. & Struv. d. Diff. c. 4. §. 2.

Woraus dann zu erschen / daß auch unterweilen sich jemand einer fremden Kelter oder Wein-Press bedienen kannte / wann er nemlich dieses als eine Gerechtigkeit hergebracht hat / v. l. 3. ff. de S. P. R. Jedoch / daß diese Gerechtigkeit oder Servitut nicht zu weit extendiret werde / gehalten derjenige / so das Recht / auf einer fremden Kelter Wein zu machen / hergebracht / wann er hernachmals einen fremden Weinberg kauft / die Trauben solches neuerkauften Weinbergs auf sothaner Kelter nicht pressen darf / per l. 12. C. de Serv. & ag. l. 1. §. 16. ff. de ag. quot. & activ. l. 5. §. 1. ff. de S. P. R. l. 24. & 29. ff. cod. Weilen es aber unterweilen geschieht / daß der

Weinberg ganz verderbet / und die Reben ausgerissen werden / als wird gefragt / ob die Gerechtigkeit auf einer fremden Kelter zu pressen / dannoch daure? Welche Frag von dem Rechts-Lehrer Javolenus mit Ja beantwortet wird / in l. 13. pr. ff. de S. P. R. aus der mit angehängten Ursach / weilen dieser Servitut dem Grund und Boden anhängig seye / wolffolglich annoch daure / wann gleich die Wein-Reben ausgerissen / und ganz und gar verderbet worden / v. Struv. cit. Diff. cap. 3. §. XI. Und so viel von den Wein-Pressen.

Nächst denen Wein-Pressen gibt es auch **Öl- und Obs-Pressen** / deren Pomponius gedenkt in l. 21. ff. de fund. instr. leg. Desgleichen auch Ulpianus in l. 19. §. 2. ff. locat. convel. und Paulus lib. 3. sentent. tit. 6. Von welchen zu lesen Columella. Lib. 12. c. 49. Dempst. ad Rosin. lib. 1. c. 14. & Hering. de Molendin. qu. 5. & 6. Desgleichen gibt es auch **Brief- Tuch- und Buchbinder-Pressen** ; Item **Druck-Pressen** / deren man sich in denen Buchdruckereyen bedienet / von welchen allen wir an einem andern Ort etwas mehrers zu melden gesonnen sind. Interea vid. Struv. d. Diff. cap. 6. §. 3.

Das XXXIV. Capitel.

Von der Wasch-Küche / item dem Bad- und Back-Häusel.

Inhalt.

- §. 1. Daß die Wasch Bad und Back-Stätte / item ein Kranken-Stübel unter ein Dach zu bringen.
- §. 2. Von Erzeugung des Back-Ofens / als dessen Grund / Mauren / Zubereitung des Leims / samt Glas-Trümmern. Manier die Hölzung zu sälen und den Herd zu pfästern. Die Herde mit Ziegeln werden den Kaimernen sürgesogen.
- §. 3. Von des Herdes Form.
- §. 4. Des Gewölbes Höhe. Den Steinen dazu und ihrer Leg-Verbindung / Vorrichtung / item von Löpfen-Endlöchern ic.
- §. 5. Von bedutsamer Auszwickung.
- §. 6. Von Lust-Löchern wie sie insgemein gemacht werden / und wie sie gemacht werden könnten.
- §. 7. Von der Stein-Mauer: Vom Ofen-Loch / Ofen-Bret und Thürlein.
- §. 8. Von der Kaim-Haube.
- §. 9. Von der Vorschupfe.
- §. 10. Vom Back-Häusel / Bad-Häusel und dessen Zugehör.

§. 1.

Wann dem Wasch-Bad und Back-Häusel bey dem angegebenen Vorwerck heißen die 3. Ofen 5. Gemächer / nemlich von zweyen je einer zwey; der dritte aber ein Gemach. Gegen Mittag stehet der eine Ofen im Vor / gehet aber mit einer Seite durch die Wand hinüber in die Abzieh-Seube. Der gegenüber Nordwärts gerichtete thut eben das / doch mit dem Unterscheid / daß in dem Kranken-Stübel ein eisern Thürlein / so in einem doppelten Falz gehet / und so groß / daß es die hinein reichende Seite des Ofens zu bedecken erklecklich / oder ein solcher Schwab vorgemachet werde / um die Hitze allein im Bade zu behalten / wo man sie nicht zugleich im Kranken-Stübeln gebrauchet. Diese beeden Ofen / so gegen einander überstehen und in die beide Bade hinein gehen / haben daselbst inwendig ihre Kessel / welche untenher mit Reben / das Wasser auszulassen / versehen sind. Die Kessel haben jeder seinen in einen doppelten Falz einfallenden Deckel / der als zugemacht den Dufft wol innhält / und im aufstehen sich an die Wand anlehnet. Dergestalt thut er beederseits zum Baden und Waschen. Ein doppelter Wasch-Kessel aber ist in einem solchen mit Leuten gemäch besetzten Gut wol nöthig. Das Kranken-

Stübeln und Bade gegen Mitternacht ist auch nöthig zu Zeiten ansteckender Kranckheiten : Massen es der Liebe und Billigkeit zu widerlauffet / wo man die Ehehalten so sie in währendem Dienst erkranken / und nun ihres Dienstes nicht warten können / unverschuldeter Dinge ohne Mitleiden von sich läßt und austreibet / und mit deren / die uns gesund gedienet / wo sie aufstößig werden / Verpflegung andere beschweret / auch wenig oder gar nichts dazu beyträgt. Es wäre dann / daß die Krancken selbst eine solche Veränderung verlangeten / oder derselben im Gut allzuviel würden : Welchen falls andere billig zur Beyhülff gezogen werden. Man kan solches Kranken-Stübeln auch sonst / wann es rein / zum Wasch aufgehengen gebrauchen ic. Das Back-Stübeln gegen Morgen hat seinen besondern Ofen. Diese drey Ofen aber schicken ihren Rauch durch einen Schlot hinaus. Des Back-Ofens Loch hat über sich entweder einen eigenen Rauchfang / oder ein Vorkümmich / das ist oben beschriebenen kleinen Rauchfang mit einem Bug oder Röhre hinüber in den andern Rauchfang. Oder man führet solchen Bug jenseits durch die Mauer hinaus in die Hüner-Köbel hinein / weil ihn / nach alter und neuer Authoren / so davon geschrieben / auch der Erfahrung selbst Zeugnis / die Hüner gern haben / die sich auch in Aschen kurtweilig wälzen / davon sie fett werden und gerne legen. Man könnte hier auch oben her auf dem Boden einen gewissen Platz absondern / und den Rauch durch den grossen Rauchfang oben in einem beschlossenen Platz wie in einer Rauch-Kammer fangen / und wieder durchlassen / und dahin / weil sich die Gelegenheit so zeigt / Hüner-Köbel anrichten. Ubriggens zeigt sich im Vorplatz und durch das Gängel nach der Länge des Hauses hinab der genugsame Raum zum Wasch aufgehengen / zur Mang / auch an der Seiten gegen Norden zur Holz-Leg.

§. 2. Bey Erzeugung des Back-Ofens sind folgende Stücke nöthig.

1. Des Grundes halber / welcher sich nach der Größe des Back-Ofens richtet / ist der ganze Platz sowol der Ring-Mauren

Mauern als des Herdes bis auf veste satte Erde auszuräumen / und die hier untüchtige / rührige / geschüttete Erde ganz auszustechen und wegzuräumen / allein den inwendigen Platz der Schupfen ausgenommen.

2. Müssen die Mauern gleich so wol als sonst hohe von vesten Zeug / (da man ja / wie auch sonst des Kalchs nicht schonen muß) darunter man auch klein zerkochene Glas- / Trümmer mengen könnte; und guten bewehrten Steinen so wol von innen als von aussen gleich aufgeführt / ohne einige Lücken / wol ausgefüllt / verzwicket und verwahrt werden. Müssen 2. Schuh dick / 2½ hoch seyn.

3. Soll zur Ausfüllung der inwendigen Höhlung oder des Raums des Herd-Grundes ein vester Laim ohne eine Untermengung fauler / mürber und geschütteter Erden / oder einigen Agen / Holzes / und dergleichen sich bald verzehrenden Dinge / durch Menschen oder Vieh abgeknetet und ziemlich durchgearbeitet werden.

4. Gröblich zerstoßene Glas- / Trümmer kan man untenher bis an die Heiße hinauf inwendig nechst an der Mauer herum anstreuen und mit dem Laimen vermischen / dadurch dem Unzeifer das durchnagen gewehret wird.

5. Wann nun die Mauer auf dritthalb Schuh hoch von der flachen Erde an / und ohne den Grund gerechnet / vest und stark aufgeführt und Wag- / Recht abgerichtet worden / hält man einen umgelegten Ziegel / wie er hernach auf dem Herd liegen soll / inwendig an die Ring- / Mauer an / und zeichnet mit einem Bley oder Rötel sein Lager untenher ab / das machet nun drey Zoll. Hernach läßt man nur ein Drittel eines Zolls zum Lager des Sandes unter dem Ziegel / und zeichnet solches auch nett rings umher. Bis auf diese abgezeichnete untere Linie reichen der einschlagende Laim und die Steine.

6. Die Manier aber den Herd zu füllen ist diese. Man wirft des bereiteten Laims etwan 5. oder 6. Zoll hoch ein / und stampft ihn ein und zusamm ohne Lücken / darauf kommen Steine in beyläufig ebenmäßiger Höhe nicht über sondern nebeneinander geleyet / und werden in den Laim hinein getrieben / daß sie allenthalben vest mit demselben anliegen. Zu welchem Ende sicherer mittelmäßige / und lieber zu klein als zu große Steine / weil sich die grossen nicht entreiben lassen / gebrauchet werden. Will man aber große nehmen / muß man acht haben / daß sie allenthalben mit Laim wol beschlagen / und keine Lücke gelassen werden. Das treibt man dann so lang / bis man die gezeichnete Linie fast erreicht / doch daß sie noch sichtbar bleibe / je mehr man hinauf kommt / je mehr kan man Eisenschlacken oder Schind- / Zunder und weiter auch Kih und Feuer- / Steine gebrauchen. Dann wird alles just und nett nach der Schwag eingeelechet. Darauf kommt ferner der zarte Sand / aber höher nicht als nach seinem vorher abgezeichneten Raum des Drittels eines Zolls / massen der übrige Sand hier nichts nützt / derselbe wird auch ganz gleich über gebreitet.

7. Machet man aus einem Theil zarten Sandes und aus drey Theilen Kalchs einen dünnen Zeug an / und beschmirt damit alle aufzuliegende Ziegel an den Seiten herum so dünn als es seyn kan / also daß jede der zusammenstossenden Seiten besonders angeschmieret werden / und reibet und treibet sie so gehäb aneinander als es sich thun läßt. Zuletzt übergeußt man die Ziegel mit diesem Guß und stopffet ihn mit der Kelle in die kleine Ritzen / reibet alles ganz gleich ab / da sich dann auch durch das abreiben die überbliebene Ritzen gar ausfüllen. Sonst setzet man die Ziegel auch ohne dazwischen kommenden Zeug zusammen / und stopffet und reibet nur den Sand hinein / jenes aber ist besser.

8. Bei dieser Beschaffenheit und dergestalt angemachten Fleiß hat man sich keiner Senckung des Herdes zu besorgen / daher auch ohne alle Noth und Nutzen zu viel mehr mit Schaden derselbe gegen die Mitte zu erhaben zu geführet wird. Auf einem gleichen Herde theilet sich die Hitze gleich durchaus / welche hingegen mit Absenkung des Herdes gegen dem äussern Umkreis zu / voraus aber gegen den Ofen-Loch zu nicht unmerklich geschwächt wird. Falls auch gleich der Herd sich um ein geringes gegen der Mitte zu geben oder sencken solte / wird darum die Hitze daselbst nichts benommen / weil sie in der Mitte am beständigsten bleibt.

9. Die Herde ohne Ziegel mit bloßen Laim beschlagen / stauben / stossen sich ab / und werden bald garlich verunreinigen die untere Rinde des Brods / werden aber aus Noth und Armut also zugerichtet. Hingegen hat man Exempel / daß ein recht zubereiteter Ziegel- / Herd über 20. Jahr dauret / wann indessen gleich nicht ein Ziegel herausgenommen noch verwechselt worden. Kan es aber doch / daß in etlichen Jahren ein und andere Ziegel ausbrennete / börstete und nach und nach sich zerpulvert / und Löcher machte / so ist ja die Ausbesserung so schwer und kostbar nicht / deren man indessen auch bey dem laimeren Herde nicht entübriget seyn kan / da es gleich so viel oder vielmehr nachflückens und überschmirens bedarff. Inzwischen machts ein jeder damit / wie er kan und will.

§. 3. Die inwendige Form des Herdes betreffend / zeichnet man (1.) die Weite des Herdes mit einer völligen Circel Rundung ab / welche Weite zum wenigsten auf 6½ Schuh / und so ferner nach einer jeden Haushaltung Beschaffenheit / und nachdem man auf einmal viel oder wenig zu backen pfleget / von Zoll zu Zoll vermachet / und bis auf 8. Schuh meistens erstreckt wird.

(2.) Theilet man solche Rundung in 8. Theile durch überzwerch gezogene Linien. Zu diesen 8. Theilen kommt eine Überläng oder Zugab in der Eröffe oder Breite eines Theils. Daran ferner das Ofen-Loch in seiner Weite stoffet. Die Überläng oder Zugab aber / welche gleichsam des Back-Ofens Hals ist / gibt sich also: Es werden von des achten Theils Anfang und zwar von dessen äussersten Enden zwey Linien bis zum Ende der Zugab also gezogen / daß sie sich an einer überzwerchigen Breite von 2½ Schuh gleich abschneiden / das ist bis in die Mitte der nach der Länge überlegten Ziegel des Ofen-Lochs heran reichen und also den inwendigen Herd / samt dessen Hals völlig beschließen. Dieser neunthe Theil oder Hals aber dienet zu einem Lager der überbliebenen Kohlen / damit dem Herd an seiner völligen Circel-Rundung nichts benommen / und die Hitze besser inbehalten werde.

§. 4. Das Gewölbe des Back-Ofens / worin man das Haus-Brod backet / davon hie gehandelt wird / ist je niedriger je besser. Wann es 1½ Schuh hätte / wäre es für einen / der mit dem einfeuren recht umzugehen weiß hoch genug. Das ist dann eine Höhe / die beyläufig zweymal so hoch ist / als einer von den größten Brod-Laiben / die zum meisten 6. Zoll oder 2. Schuh hoch ist; dazu bedarff man wenig Holz. Der Becker ihre Ofen sind nur 12. oder 15. Zoll inwendig hoch / und backen doch auch jämlich große Haus-Laibe darinn. Sie wissen aber auch das Feuer besser zu fassen / als andere / die zuweilen nach alter Gewohnheit so hin haufen.

Es liget aber auch im übrigen nichts daran / wann mans gleich einige Zoll höher machet / doch daß man nicht höher als auf 2. Schuh komme / und anbey wisse / daß diese Höhe um so viel mehr Hitzens bedarff. Es ist aber indessen jeheimal besser / wo des Holzes ein Überfluß ist / daß man

mans wolfeil
möglich verbe
Vortheil im
müßig das H
ist / recht geb
Gewölbe-
kommen / für
zu Ermangelt
Seine. W
keitformig
in ihrer ordentl
gegen der Mit
auch / als oben
fermig formire
Verbündung
auch dieses dien
bes: Wie we
derley Arten se
ber vorbey / zu
den und angebe
im Regeln leid
da gegen die M
dem kleinsten
fang oder Leg-
der Heiße ausfi
de Haube desto
zu solchen Gel
Ziegel / die man
an welchen der
neuen aus. U
hat / hebt man
und stecket zwe
nachdem man n
aleget wol bere
in und aneinan
gehörigem Flei
als einer aus B
leicht / ist der
braucht man at
andere Steine /
Gewölbe der
den. Welcher
Laim um so viel
auf Ziegel- / Art
geformt / und
Steine hierzu h
wol anzufüllen /
den woij / der t
aber anbey des
sien seyn. Di
den sollen nicht
früer länger da
Eid oder klein
den auch mit de
auch theils Eif
von zehrochene
Inwendig hine
durchtriebene
in methwendig
die besten Gattu
Lücken lasse /
Ziegel eines od
mit Laim bekleib
ten werden / da
auch diese Lucke
doch mit ohne zu
das Gewölbe die

man wol feil hingebe / oder den Armen schencke / als un-
 möglich verbrenne. Man lerne auch anbey der Becker
 Noethel im Heizen nachgehen oder nachforschen / und
 nachhin das Holz / welches auch eine gute Gabe Gottes
 ist / recht gebrauchen. Zum Gewölbe selbst brauchet man
 gewölbte Steine wie sie auch zu der Becker Back-Ofen
 kommen / sind beyläufig 9. Zoll lang / 7. breit / 3. dick.
 In Ermanglung derer nimmt man gemeine Ziegel-
 Steine. Wann man sie an einem Schleiffstein etwas
 keilförmig zuschleiffet / halten sie viel besser / als wann sie
 in ihrer ordentlichen Form gelassen werden / welches dann
 gegen der Mitte hinauf ganz nöthig ist / wie man sie dann
 auch / als oben an seinem Ort gemeldet / zu dem Ende keil-
 förmig formiret. Sie müssen auch in einer steten Leg-
 Verbündung neben und über einander kommen / dann
 auch dieses dienet sehr wol zur Dauerhaftigkeit des Gewöl-
 bes: Wie wol es gar selten beobachtet wird. Die man-
 cherley Arten solcher Verbindung gehen wie der Kürbe hal-
 ber vorbey / umalen weil sie jeder Verständiger selbst erfün-
 den und angeben / auch aus oben an seinem Ort erwähn-
 ten Regeln leicht erkennen kan. Man kan auch dort und
 da gegen die Mitte hinab einen Ziegel mit der Stirn oder
 dem kleinsten Theil / jedoch ohne Schaden der Schief-
 fung oder Leg-Verbindung einwärts richten / daß er mit
 der Helfft ausständig bleibe / damit die drauß zuschlagen-
 de Haube desto besser Haltung habe / und nicht abfalle.
 Zu solchen Gebrauch dienen auch alte etwas verbrannte
 Ziegel / die man mit der frischen Seiten einwärts wendet /
 an welchen der Laim gerne hafter: Daurer öfters die
 neuen aus. In manchen Orten / wo man keine Ziegel
 hat / hebt man die gebrochene Häfen oder Töpfe auf /
 und stecket zwey / drey oder mehr / nachdem sie starck / und
 nachdem man wenig oder viel hat / ineinander / und schlägt
 allezeit wol bereiteten Laim darzwischen / daß alles gehet
 in und aneinander sticket. Ein solcher gestalt / jedoch mit
 gehörigem Fleiß verfertigter Back-Ofen / thut eben das /
 als einer aus Backsteinen. Und so was daran fehlet und
 bricht / ist der Mangel leicht zu erkennen. Von unten auf
 brauchet man auch wol Rife-und Feuer-oder auch sonst
 andere Steine / oder lauter Laim; wie dann auch ganze
 Gewölbe der Back-Ofen bloß aus Laimen gemacht wer-
 den. Welchen Falls aber auch auf Bearbeitung des
 Laim um so viel mehr Fleiß anzuwenden. Der Laim wird
 auf Ziegel-Alt / mit etwas Sand / so gut als es seyn kan /
 zertrümmert / und eine Zeitlang abgetrocknet. Wer Toff-
 Steine hierzu haben kan / und ihre Grüblein und Löchlein
 wol anzufüllen / und einen Letten-Guß hierzu zu gebrau-
 chen weiß / der trifft auch gewiß nicht uneben. Es muß
 aber anbey des Überschlags einer dicken Hauben unver-
 lassen seyn. Die auswendige Lücken zwischen den Zie-
 geln sollen nicht nur mit wol abgedrehten Laim (der im
 Feuer länger dauret als der Mörtel / und mit etwas Gerst-
 Eyd oder klein gehackten Stroh untermenget wird) son-
 dern auch mit dazu abgeschliffenen Ziegel-Trümmern /
 auch theils Eisen-Schlacken / auch starcken Trümmern
 von zerbrochenen Geschirz gefüllet und verzwicket werden.
 Inwendig hinein bey 12. Zoll brauchet man nur einen wol
 durchriebenen Laim ohne Algen oder Eyd. Auch hier
 ist nöthwendig / daß man dem Maurer (weil nicht alle von
 der besten Gattung) auf die Finger sehe / daß er keine
 Lücken lasse / und daß die Zwickel nicht an die trockene
 Ziegel eines oder meistentheils angeleget / sondern beide
 mit Laim beklebet und beschlagen / an dieselbe so angetrie-
 ben werden / daß sie sich hier und dort anlegen. Je dichter
 auch diese Lückenfüller oder Zwickel zusammen kommen /
 desto mehr ohne zwischen kommenden Laim / je besser dauret
 das Gewölbe die Hitze aus. Man soll auch die stärckste

von den Zwickeln dort und da um 4. 5. oder mehr Zoll /
 nachdem man die Haube dick überschlagen will / zum Auf-
 enthalt und Befestigung derselben vorstechen lassen. Alte
 Pfannen-Stiele / und andere dergleichen sonst nicht son-
 ders brauchbare lange Stücklein Eisen oder starcke Eisens-
 Bleche dienen hierzu sehr wol.

§. 5. Das Zug-Loch wird viereckicht / und zwar we-
 nigst 5. bis 6. Zoll in die Vierung gemacht: Dann enger
 soll man es niemalen machen / als das Zug-Rohr ist / wie
 es manche Piederlinge nur halb so groß und dreieckicht /
 das ist / überhin und auf gerad wol machen / daß sie nur
 bald davon kommen; daher dann solches den Rauch auch
 nicht recht ziehet. Dieses Zug-Loch fänge hier an 12.
 Schuh über dem Mittel-Punct des allein nach der Run-
 dung ohne den Hals gemessenen Gewölbes hinaus / allwo
 es mit seinem Schacht 6. Zoll einnimmet / da dann wei-
 ter bis an das Gewölbe hinan noch 2. Schuh überbleiben:
 wann / wie hier geschieht / der ganze Herd inwendig im
 Diameter 8. Schuh / im Perimeter oder ganzen Circel
 aber 24. gerechnet wird. Dieses Zug-Loch ziehet und füh-
 ret den Rauch durch das über den Rücken des Gewölbes
 hervorwärts gegen dem Stirn-Mäuel zu gestreckte Zug-
 Rohr / welches auch 5. bis 6. Zoll in die Vierung hält / und
 den Rauch bey seinem Ausgang oder Rauch-Loch ferner
 über sich in den Rauchfang oder Schlot hinauf läßt. Dar-
 aus dann von selbst klar / daß das Zug-Loch / Zug-Rohr /
 und Rauch-Loch zu einem einigten Stuck gehören / und kön-
 nen alle drey zusammen auch ein Luft-Loch heißen / und mag
 immer eines unter dem andern sonst mit verstanden wer-
 den. Der Ausgang dieser Rauch oder Zug-Röhren aber
 wird vornenher insgemein mit einem Ziegel-Stein verfos-
 hen / welcher / wann der Rauch nach und nach heraus / je
 mehr und mehr vorgeschoben wird / die Hitze zu verwahren.
 Es muß aber der Schub-Ziegel zwischen zweyen Wänden
 gehet / nicht neben einer frey stehen / und jederzeit / wann
 der Rauch völlig heraus / wol verlutiret werden / damit die
 Hitze nicht unvermercklich heraus schleiche / und ausdufte.
 Wann man aber an statt besagter Art eine Röhre vom
 eisern Blech hierzu gebrauchet / samt einer Stürze mit
 einer Handhab / so bey 5. Zoll weit in die Röhre hinein
 gehet / und sich gehet anleget / die man / wann der Rauch
 heraus / vorstecket / wie die Becker haben / so ist weit bes-
 ser / massen dadurch die Wärme weit sicherer beschlossen
 wird. Dabey denn unnachtheilig mit durchlaufen kan /
 daß die Becker drey solcher Luft-Röhren bey ihren Back-
 Ofen haben / da der Rauch zugleich heraus gehet. Zu-
 gleich müssen sie alle drey ziehen / und einerley Größe haben:
 denn wo eine aussen bleibet / und nicht gleich mit schmau-
 chet und hauchet / da heißt gefehlet / weil daselbst der Ofen
 sich nicht so gut erhisset / und daher auch das Gebäck un-
 gleich wird und unschlägt. Eines von diesen dreyen Luft-
 Löchern gehet über dem Ofen-Loch / die andern zwey zu
 beyden Seiten vornen oben heraus. Inwendig kommen
 sie über der Mitte des Back-Ofens hinein alle drey / bey-
 läufig auf drey Schuh zusammen. Vornenher bey dem
 Ausgang sind sie so weit voneinander / als es die Breite
 des Ofens leidet. Vermög dieser Luft-Löcher brennet
 das nahe bey dem Ofen-Loch eingelegte Holz räscher / und
 hilet schneller / weil es von dem starck auswallenden Rauch
 nicht gehemmet wird. Wie wärs / wenn ein Haus-Vater
 seinem Back-Ofen auch solche drey Nasen-Löcher ma-
 chen ließ?

§. 6. Die Stirn-Mauer ist 12. Schuh dick / ziehet sich
 mit einem Schuh über das Ofen- und Rauch-Loch hinaus /
 mit 6. Zollen aber über den Hals zusammen. Dann wird
 sie über der Mitte des Ofen-Lochs oben mit einer eisernen
 Klammer überzwerch gefasset / und über derselben mit ei-
 nem

nem wol abgerichteten 3. Schuh langen / 1 1/2. Schuh breiten / 6. Zoll bepläufig dicken Stein überdeckt. Das Ofen-Loch ist 1 1/2. Schuh breit / 1. Schuh lang / 15. Zoll hoch / und hat eine Füllung oder blind / welches 6. Zoll breit / 3. Zoll tief / damit man ein Ofen-Bret vorstellen möge; welche Füllung aber ausgelassen wird / wann man ein Ofen-Thür vormachet / so nur eines Falzes bedarff / und viel bequemer ist als das Bret. Die Becker lassen zwar die Ofen Löcher wenigst 1. Schuh hoch machen / aber nur zu dem Ende / daß sie zuweilen zum Ofen sehen / und einigen entstandenen Mangel abhelfen mögen. Machen aber die obere helffte davon wieder zu / indem sie ein starckes eisernes Blech überwerch in einen Falz einschieben / und den Platz mit Ziegeln und Laim vermachen. Das untere etwa 1. Schuh hohe / 1 1/2. Schuh breite Loch aber zum einschießen und ausnehmen gebrauchen / und wann das Einschießen vollbracht / einen netten Schub vorschieben / und selbigen / wann sie einmal zusehen / wo es die Noth erfordert / auch verlutiren.

§. 7. Wann nun aber das Gewölb etwas ausgetrocknet / schlägt man so fort die Laim-Haube über / da dann als ein Hauptstück zu merken / daß das Zug-Rohr hierüber auch dicht und hoch mit Laim zu überlegen: Wasfen in Verbleibung dessen daselbst die Hige heimlich ausdufften kan. Man muß sich auch die Ausbesserung an dieser Haube / dafern dort und da Risse einfallen / nicht verdriessen lassen. Auch muß man mit dem Laim anschlagen absetzen / und nicht alles auf einmal / sondern auf zwey oder drey mal / wann das erste vor etwas abgetrocknet / anwerffen / je dicker / je besser. Daher auch die Mauer 2. Schuh dick angegeben ist / von welcher etwa 3. bis 4. Zoll zum Rand oder Borgrund (wie ihn die Maurer ethlicher Orten nennen) bleiben / das übrige alles wird mit dem Gewölbe und der Haube bedeckt. Dem Hals mag man hier ohne Schaden einen weidlichen Kropf anhängen / weil Platz genug daselbst dazu / auch darum / daß man das Zug-Rohr drüber desto höher überschlagen möge. Da man sich dann gar nicht zu sorgen hat / die Last möchte das Gewölb eindrücken. Vielmehr wird es dadurch nur fester und standhaffter / ja ohne solche Last gibt es sich bald von einander. Und ob ein Gewölb solche Last nicht ertragen könnte / so taugt es vorhin nichts / und zeugt von der Untüchtigkeit seines Verfertigers; eben wie dasjenige Christenherg nichts tauget / das / wanns ihm hart auf die Haube geht / die Höhe der Liebe Gottes nicht inn- und bey behält. Zuletzt / wann die Haube und alles bewehet / gibt man dem Gewölb noch wol einen Mörrel-Wurf. Es sollte so gar ein doppelter und dreyfacher nicht schaden. Der muß aber auch / wann nach einiger Zeit Risse einfallen / wieder mit Zeug überstrichen werden / bis alles nicht nur wie Bock-Geissen- und Hirsch-Leder / sondern wie eine Crocodill- / Wallrosch- / Bild- / Ochsen- und Sarantens-Haut panzerhafft und fishart zusammen halte.

§. 8. Und dieses / was bisher gesagt / ist zu einem Back-Ofen / der unter einem Dach / entweder gar oder zum theil stehet / genug / und bedarff nur / wo er bloß / der weitern Bedachung. Wo aber der Back-Ofen auch mit dem Ofen-Loch und allerdings frey stehet / da will er neben genugfamer Bedeckung über obiges auch eine gewölbte Vorschupfe / wie ein Camin gestaltet / mit einem Schlößlein. Die Vorschupfe ist bey 4. Schuh lang / 8. breit / mit einem Thürlein zum verschließen. Zu beyden Seiten werden Bretter wie eine Anricht / die Laibe darauf zu setzen / eingemachet. Diese Vorschupfe dienet wider den gehlingen Anfall des Windes und Wetters / auch wider Diebe / die zuweilen ausnehmen / ehe es Zeit ist. Und das haben wir um so viel weitläufftiger ausgeführt /

weil andere davon entweder gar nichts / oder doch nicht vielmehr als des blossen Namens dabey gedacht / und doch fast in keinem Bau-Stück mehr Fehler als hier begangen werden / weil dieses / als eine dem Wahn nach schon bekannte Sach / meistens der Herr Krautvol dem Meister Geräthsvol zu überlassen pfleget. Zu geschweigen / daß hierdurch zufälliger weise der klugen Haus-Frauen / und verständigen Mägde / die bey dieser Arbeit statt das beste Probstück ihrer häuslichen Erfahrung und Kunst zu beweisen haben / ihre Unschuld und Ehre guttheils gerettet wird / die nicht selten die Schuld tragen müssen / als hätten sie den Teig und das Brod verderben / da doch fast oft schier niemand als der nichtige Back-Ofen / und der untüchtige Maurer daran schuldig ist.

§. 9. Weil die Bäder heutigs Tags bey Christen nicht zur Wollust / wie ehedessen bey den Heyden / sondern zur Nothdurfft und Gesundheit des Leibes angesehen / und man auch hier nicht Willens ist / eine offentliche Bad-Stube anzugeben / bedarf das Badlein unferns Meyers ein gar geringes Plätzlein / daher wir dieses samt der Wasch- und Backstette zusammen unter ein Dach geordnet; die inwendige Form stehet frey. Man kan das Bad achteckicht und oben mit einem Halbkugel oder Spiegel-Gewölb bereiten lassen. Eine Wanne muß in der Mitte stehen mit einem niedern Sitz / daß dem darinnen Badenden das Wasser nur bis an die Brust gehe. Es müssen auch Kranen oder Pipen / eine zu kalten / die andere zum warmen Wasser / und unterstehende Grände oder Wannen / das Wasser einzulassen / da seyn: Nicht an der Bad-Stube wird ein Ausziehs-Säßlein / dahin auch eine Seite des Ofens zur Erwärmmung zu richten / so fordert. Davon auch schon oben gesagt.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 34. ad §. 1. verb. Wasch-Hauslein.

W dem Wasch-Haus ist auch der Wasch-Kessel be-
gründlich / welcher / wann er eingemauert ist / nach
Verkauffung des Hauses oder Meyers / als
ein Pertinenz und Theil desselben dem Käufer zugehört
und von dem Verkäufer nicht weggenommen werden
kan; Ein anders wäre es / wann man denselben nach
Lieber von seinem Ort hinwegthun könnte / v. l. 35. & 44
ff. de Evid. Dahero dann auch aus eben diesem Funda-
ment ein solcher Wasch-Kessel denen Lehensfolgern oder
Vassallen gehörig ist / dessen sie sich auch aus guten Grund
mit dem ihnen zugefallenen Lehn anmassen können. V.
Carpz. Jurispr. for. pr. 3. c. 31. def. 6. Nach Sach-
Recht aber ist in diesem Fall zu sehen / ob keine Wanne
vorhanden seyn / welche die Gerade zu fordern hat / ange-
sehen in Krafft desselben Rechts der Wasch-Kessel / so
mag eingemauert seyn oder nicht / zur Gerade gezogen
und also mit Ausschließung der Lehens-Folger der Wanne
zugeeignet wird. vid. Reichbild art. 23. Hartm. Pilt. p. 1
qu. 32. Match. Coler. p. 1. dec. 60. n. 31. & Carpz. p. 2
c. 14. def. 37. nec non p. 3. c. 31. def. 6. n. 6. Untereilen
geschiehet es auch / daß / wann keine Gelegenheit zum
waschen in dem Haus oder Meyers vorhanden ist / da
Hausherz oder Meyer an dem Gestade des Wassers
oder Flusses waschen / und zu dem End eine Wasch-
Banck dahin machen kan / welches ob es wol denen ge-
meinen Kaysler. Rechten nicht gemäß / arg. l. 1. & 2. ff.
ne quid in loc. publ. rubr. & t. t. ff. ne quid in flum.
publ. jedoch heut zu Tag fast allenthalben durch eine ab-
gemeine Gewonheit erlaubet ist. v. Caspoll. de S. P. V.
c. 70. n. 3.

Ad eund.

Ad eund. §. verb. Bad-Häuslein.

Von Aufbaumung der Bad-Häuser oder Bad-Stuben/ und was nach denen Römischen Rechten für eine Form dabei zu beobachten; item wie das Wasser zum Öfftern durch Röhren dahin geleitet werde / v. l. i. ibique Diuoy. Gothofr. C. de Edif. priv. Dieses ist gewis/ daß ein jeder in dem Seinigen ein Bad-Häuslein oder Bad-Stüblein bauen könne / wofern nur das Feuer von der benachbarten Mauer so weit entfernt ist / daß selbige in keiner Gefahr stehet. v. l. si servus servum. 27. §. si fornicarius. 5. ff. ad L. Aquil. & l. inter quos. 39. ff. de damn. infect. Ad. Bartol. in l. C. de Edif. priv. & Cæpoll. de S. P. U. c. 52. n. 2. Gleicher gestalt kan niemanden verwehret werden / neben einer Gemein-Mauer ein Bad-Stüblein aufzurichten / ob gleich hierdurch dieselbe in etwas feucht würde; es wäre dann / daß solches Bad-Stüblein immer zu solcher Feuchtigkeit von sich gebe / daß die Gemein-Mauer hierdurch nothwendig verderben und zu Grund gehen müßte; dann in diesem Fall könnte man solches nicht angehen lassen / v. l. 19. pr. ff. de S. P. V. add. W. Czernegger, de Servit. diff. 2. c. 7. n. 10. Was aber dem Eigentums-Herrn ebenfalls erlaubt ist / solches ist nicht alsofort demjenigen / der die Nugniessung in einem Haus oder Meyerhof hat / vergant / welchem zu folge dann derselbige ohne des Eigentums-Herrn Wissen und Willen in dem Haus oder Meyerhoff kein Bad-Stüblein aufrichten kan. Noch viel weniger aber kan dieses ein schlechter Bestand-ner than / v. l. 2. quissimum. §. Item si Dominus. ult. ff. de usufr. & Cæpoll. d. c. 52. n. 4. & 5. Wann aber in dem Haus oder Meyerhoff zuvor schon ein Bad-Häuslein oder Stüblein gewesen / und hernach eingegangen ist; in diesem Fall ist einem Nugniesser / solches wieder aufzubauen / unabwehret / arg. l. quod si nolit. 31. §. quia allit. 20. de Edif. Edict. welches aber von dem Beständ-ner nicht zu verstehen. Und dieses ist also vorgedachter maffen in denen gemeinen Kaiserlichen Rechten von Aufbaumung der Bad-Häuslein versehen; wobey wir aber dieses noch anmercken / daß heut zu Tag in vielen Orten Herkommens / daß niemand auch in seinem Eigentum kein Bad-Häuslein oder Bad-Stüblein ohne Vergünstigung der Obrigkeit aufbauen könne; gestalten selbige vorher durch ihre hiezu bestellte Bauleut und Werckmeister den Nugniessern einnehmen läßt / ob selbiges an einen solchen Ort angeleget werde / daraus keine Feuers-Gefahr zu besorgen ist; und diese Gewonheit ist so wol löblich als auch billig mäßig / weil einer jeden Obrigkeit daran gelegen / daß selbige / so viel immer möglich / darfür seye / damit von ihrer Stadt alle Feuers-Gefahr abgewendet werde / davon wir an einem andern Ort etwas mehrers zu gedencken willens sind. Endlich ist hierbey zu mercken / daß niemanden / welcher mit einer Bad-Stube in seinem Eigentum versehen / eigenmächtig erlaubt seye / ein öffentliches Gewerb damit zu treiben / und eine allgemeine Bad-Stube daraus zu machen; allermassen solches mit Genehmhaltung der Obrigkeit geschehen muß / als bey welcher es steht zu beordnen / wie viel in ihrer Stadt Bad-Stuben zu haben seyen. v. Cæpoll. d. c. 52. n. 5. von welchen öffentlichen Bad-Stuben und denen Bädern an einer andern Stelle zu handeln seyn wird. Ob aber die Bad-Stuben für einen Theil des Hauses zu achten / und nach Verkaufung oder Vermachung desselben / dem Käufer / oder dem das Haus vermachtet worden / zugehören / davon besiehe l. 3. §. 4. ff. de leg. 3.

Ad. §. 2. & seqq.

Die Back-Ofen können auf zweyerley Weise betrachtet werden: **Erstlich** / so fern ein jeder Haus-Vatter zu seiner und der Seinigen unentbehrlichen Nothdurfft selbige bey seinem Haus hat. Und dann **vors andere** / so fern sie von denen Beckern aufgebauet werden / um hierdurch auch andere mit Brod zu versehen; Von jenen haben wir schon bey dem 27. ten Capitel dieses Buchs §. 1. gemeldet / daß sie so wol in Städten als Dörffern also gebauet werden sollen / damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen / welches auch das Sächs. Land-Recht Lib. 2. art. 51. haben will / wann daselbst also verordnet: **Ein jeglicher Mann soll auch bewahren seinen Ofen und Feuers-Mauer / daß die Funcken oder Flammen nicht fahren in eines andern Manns Haus oder Hoff / ihm zu Schaden; vid. Struv. de edific. priv. th. 38. in f. Item Chur-Bayr. Landes-Ordnung. Tit. 19. §. und nachdem die Brünsten 2c. in verb. Die Back-Ofen sollen nicht oben in die Häuser / oder an die Scäll oder Scheuren / oder da Heu und Stroh verwahret ligt / sondern da das Feuer keinen Schaden thun mag / gesetzt werden 2c. Von diesen aber sind wir an einem andern Ort / da von dem Becken-Hanckwerck etwas vorkommt / zu handeln entschlossen. vid. interea Bartholomæ. Cæpoll. Tr. de S. P. U. cap. 50. per tot.**

Ad. §. 9.

Die Bad-Stuben sind ebenfalls von zweyerley Betrachtung: **Erstlich** Privat-Bad-Häuslein; und dann **vors andere** öffentliche Bad-Stuben. Von jenen haben wir abermal / so viel derselben Erbauung betrifft / bey dem 28. Capitel dieses Buchs §. 5. gehandelt. Von diesen aber wollen wir an denjenigen Orten handeln / woselbst von denen Bädern etwas vorkommen wird.

Ad eund. §. verb. Es müssen auch Branen oder Pipen 2c.

Jederman mag in seinem Bad-Stüblein solche Pipen machen / dadurch das Wasser eingelassen werden kan / wofern er nur sich wol in acht nimmt / daß das herausgelassene / und in seinen Hof oder Garten fließende Wasser durch allstätiges Ablassen des Nachbarn Keller keinen Schaden thue / gestalten er in diesem Fall das Wasser in dem Seinigen zu behalten wol gezwungen werden könnte / v. l. fistulam. 19. in pr. ff. S. P. U. l. fluminum 24. §. ff. de damn. inf. Wann aber dieses Ablassen nicht allstetig / sondern nur unterweilen und zu gewissen Zeiten geschieht / ist er solches zu thun nicht schuldig / v. d. l. fistulam. 19. ff. de S. P. U. Wiewoln dem Nachbarn in dem Seinigen etwas zu machen / und solchen Ablass hiedurch zu verwehren / unbenommen ist. arg. l. sicuti §. 8. Aristo. §. ff. si serv. vind. Ubrigens muß sich auch ein solcher Haus-Vatter in diesem wol in acht nehmen / daß das aus seinem Bad-Haus abfließende Wasser die gemeine Strasse und Gasse nicht überschwenne und verderbe / mithin die Vorbegehende an dem Durchgang verhindere / gestalten ihm dieses wol niedergeleget werden kan / v. l. 2. pr. ff. n. quid in loc. publ. Endlich ist zu wissen / daß er mit Vergünstigung seines Nachbarn auch in eine fremde Wand oder Mauer eine solche Pipen machen / und so dann das Wasser in sein Bad-Stüblein leiten könne. Vid. Bartholomæ. Cæpoll. de S. P. U. cap. 67.

Das

Das XXXV. Capitel.

Von den Ställen / insonderheit Pferd- und Rind- Ställen / dem Schaf- Stall / und den Schwein- Ställen.

Inhalt.

- §. 1. Wie mancherley die Ställe nach dem Namen / dem Gebäu und der Zeit ihrer Benennung. §. 2. Von ihrer Gelegenheit oder Ständen gegen Morgen und gegen Mittag. Deren Vergleichung. §. 3. Ob in den Ställen / zumal Pferd- Ställen / keine Eröffnung an der Abend Seite zu lassen. §. 4. Anmerkungen oder Regeln von Pferd- Ställen. §. 5. Von den Ställen der Stutten und Füllen insonderheit. §. 6. Von Kuh- Ställen insonderheit und deren schädlicher Verfinsternung. §. 7. Vom Schaf- Stall und dessen Gelegenheit / Deckungen / Weitschafft / Abtheilung und Unterscheidung in gewisse Hurten und Ställe für Lämmer / Hämmler und Widder / item krankte Schafe. Den Bahren. Des Stalls-Verwahrung. Luft- Löcher. Vom obren Boden. Sondern Schaffer- Höfen / samt einem Abhang von Zigen- und Böck- Ställen. §. 8. Von Schwein- Ställen / und deren Bau- Zugehörung.

§. 1.

Die Ställe werden entweder eigentlich / oder uneigentlich also genennet. Die eigentlicher also genannete Ställe gehören für grosses und kleines Vieh / und sind die Pferd- und Rind- Ställe / der Schaf- Stall und die Schwein- Ställe. Uneigentlich also genannete sind das Tauben- Haus / die Hühner- Ställe / und s. f. wie sie unten weiter folgen. Die Ställe der zahmen lastbaren Thiere sind entweder einfache oder mit einer Reihe der Stände. Oder doppelte / welche zwei Reihen Stände gegen über haben. Die einfache sind vorzeiten bey den Römern / als aus Columella zu schliessen / im Gebrauch gewesen / sind auch noch allenthalben gebräuchlich; Wie auch Palladius von solchen redet. Auch haben die Römer besondere Sommer- und Winter- Ställe gehalten / nach Columellae Anweisung.

§. 2. Dem Stand und Aufsehen nach wollen etliche mit Colero und Goldmanno. daß sie sollen gegen Morgen gerichtet seyn / welche aber von dem Unterscheid der einfachen und doppelten Ställe nichts melden. Andere haltens mit Columella und Palladio, welche haben wollen / daß sie gegen Mittag stehen sollen. Georg. And. Baclerus gibt in seiner nützlichen Haus- und Feld- Schule in einer doppelten Stallung die vordere Stände gegen Mittag / die andern gegenüberstehende gegen Mitternacht an. Gegen Abend will er den Stall durchaus uneröffnet haben. Diese haben allerseits solcher Anordnung gute Ursachen gehabt / daher wir auch in Ansehung unsers Vorwerks beedes Pferd- und Rind- Ställe auf beederley Art / was das Aufsehen betrifft / anbey aber allzumal doppelt / aber über das mit ein wenig veränderten Umständen und Absehen gerichtet. Denn die Wendung gegen Morgen betreffend / so ist daselbst her gute gesunde Luft und anmuthiges Licht / und ist der Natur fast unanständig (wann keine andere Ursach dazu schlägt) den ganzen Vormittag die Sonne nur neben der Seiten zu haben / und sie weder sehen noch fühlen / wann sie sich am lieblichsten erweist / und ihrer so dann erst genießet / wann sie / als gegen Mittag zu / am beschwerlichsten. So erwärmet ja auch die Sonne / wann sie ein wenig den Horizont überstiegen / ganz mäßiglich / aber anbey um so viel mehr / je mehr sie steigt / und sich gegen Mittag herum wendet und nähert. Da sie dann nichts desto weniger auch in den Stall einschleicht und durchdringet / und das ihre thut / ob man ihr schon (welches doch durch diese

Stellung gegen Morgen keines Wegs verboten wird) nicht Thüren und Fenster eröffnet.

Nun bedürffen ja die Ställe allzumal solcher gemäßigten Wärme mehr als der Mittagigen übermäßigen; Darum auch die gegen Morgen gerichtete denen gegen Mittag stehenden in Vergleichung (es wäre dann was anders dahinden) beynähe fürzuziehen. Beynähe sage ich / dann es könnte kommen / daß zwischen beiden kein Unterschied zu finden wäre / welches dann bey doppelten Ställen / die eine doppelte Breite haben müssen / leicht geschehen kan. Dann ein solcher Stall / insonderheit ein Pferd- Stall wird im Lichten beyläuffig 30. Schuh breit / so er nun mit der einen schmalen Seiten oder mit seiner Breite theils gegen Mittag steht / so ist ja Raum genug daselbst ebenmäßig wie gegen Morgen / Fenster und eine Thüre dahin zu richten / um dardurch die Sommer- Wärme einzulassen / welche so dann zur Seite und etwas entfernt anmuthiger und unbeschwerlicher als vor der Stirne. Also wann der Stall mit seiner Breite theils gegen Morgen steht / so lassen sich ja samt denen mehrern Fenstern und einem Thor gegen Mittag / auch dergleichen Eröffnungen gegen Morgen machen aus einerley Ursach / nemlich der Sonnen und der Luft halber / dann obsehen an einer Seite Knecht- Kämmerlein oder Futter- Kästen bereitet würden / so bleibt doch zwischen denselben Raum zu einer Thüre / und oberhalb derselben zu einem breiten Fenster / und nebenher oberhalb den Kämmerlein die mit dergangenen Höhe samt der Decke über 8. Schuh nicht bedürffen / auch Platz zu 2. breiten Fenstern. Weil indessen gleichwol die allzumal starke Hitze der Sonnen den Pferden wann sie ihnen an die Stirne gehet / nicht minder beschwerlich als den Menschen / muß man ihnen / so oft es die Zeit nach nöthig / die Läden oder dicke Furchänge (denn die Pferde sind dessen wol werth /) fürziehen / und müssen Luft ein- und durchlassen. Wodurch dann zwischen beyden Stellungen der Ställe ein wenig mehr als kein Unterscheid gelassen wird / welcher sich dann auch durch Verwechslung des Wetters vielfältig ganz und gar wechset. Da es sich dann zu tragen kan / daß ein gegen Morgen mit der langen Seiten stehender Stall den Tag über mehr Wärme genossen als ein anderer gegen Mittag gerichteter. Item daß dieser öftters lüftiger steht als jener u. s. w. Daher dann deswegen kein Streit mehr übrig bleiben kan.

§. 3. Ferner weit stehet es dahin / ob dann an einem Stall zumal Pferd- Stall / in der Sibel Wand gegen Abend von des daher mehrentheils kommenden Ungewitters oder vielmehr Wetters halber gar keine Eröffnung zu lassen? Da dann gleich Anfangs bedenklich fällt / daß das grosse herrliche Tages- Licht nicht selten bey seinem Niedergang eben so lieblich wo nicht lieber spielt und scheint / als bey seinem Aufgang. Das dann kommet / daß eben nicht allezeit noch überall / was es die Erfahrung gibt / von Abend das Wetter und die Winde kommen. Der Septentrio ein so genanneter Winternächtlicher Wind / fällt oft mit Hagel ein / der Auster ein Mittags- Wind bringet manchen starken Guss und Platz- Regen / machet das Meer wütend und tobend / und spielt mit Wasser- Fluten und Wellen / denn er legt sich in und unter dieselbe hinein / hebt und wrafft sie empor

er machet Thäler und Berge aus Bogen / darauf er sich
 wendet. Und das ist nicht genug / er sencket sich auch mit
 Macht in die tieffe Erden / Klüfte / und machet / daß das
 Erdreich über ihm bebet und zusammen fällt. Findet er
 aber keine Wasser / noch Klüften / so machet ers ja sonst
 groß genug / und wird für den schädlichsten gehalten unter
 den Winden. Aquilo von Norden machet auch Fluten /
 aber nicht so tieffe / und rauschet meist obenhin. Corus so
 sich zwischen West- und Süden erhebet / treibet Wind und
 Wetter weg. Läst aber einen Regen dahinden / wann er
 sich legt. Es ist kein Wind / er wehe woher er will / der
 nicht zu Zeiten ein Wetter machet / einer mehr als der an-
 der / und zu einer Zeit mehr als zur andern / und an man-
 chem Ort mehr als am andern / an manchem aber gar
 nicht / da er sich nicht einmal spühren lästet. Wolte man
 nun Wind und Wetter scheuen / müste man gegen keinem
 Ende der Welt und also auch weder gegen Morgen noch
 Mittag bauen. Denn obschon in Unger- Land / Vester-
 rath / Norico. und weit und breit herum die meisten Wet-
 ter von Westen kommen / so sind aber eben dieselben nicht
 alle die schmerzlichen noch schädlichsten / sondern mehren-
 theils wol die nützlichsten / und amnützigsten / welche der
 allmächtige Gott / als Schöpfer / Erhalter und Vermeh-
 rer aller Dinge / fast durchaus zur Fröhen der Natur /
 und Hervorbringung und Fruchtbarkeit so vieler tausend
 Geschöpfe / und zur Bereicherung des ganzen Erden- Kreis-
 es gebrauchet.

C. Plinius in Hist. Nat. L. 2. c. 47. sehet noch das /
 daß in gemein alle Winde von Mitternacht und Abend
 wechler seyen / als die von Mittag und Morgen. Item
 die Nacht sey der Auster / bey Tags der Aquilo heftiger /
 Item: Die von Osten wehende halten länger an / als die
 von Abend. Wer nun auch das ohne Unterscheid für
 bekannt annehmen würde / wie auch alles vorige / dem
 würde es gehen wie einem der den Wind mit der Hand er-
 halten und fassen wolte. Denn wie er sich nicht mit der
 Hand erreichen und beschließen läst / so ist er auch nicht
 mit dem Verstand zu erforschen. Und hat man sich hier /
 wo nicht sonderbare Offenbarungen sind / nur mit eini-
 gen Anmerkungen und gewöhnlichen Meinungen zu be-
 helfen / welches auch klar genug zu schließen aus den Wor-
 ten des Lehrers vollkommener Weisheit: Der Wind
 bläst wo er will. u. s. f.

Gehest aber / daß kein einiger Wind / noch Regen /
 noch Wetter von Westen herginge / das nicht stürmete
 und Schaden brächte / welches doch gar anderst ist / so ist
 doch aus der Erfahrung bekant / daß oftmal viel Ta-
 ge viel Wochen / auch wol / obschon selten / viel Monat an
 manchen Orten auch bey uns gar kein Wetter von Abend /
 sondern nur von andern Seiten der Welt her ent-
 steht. Bey solcher Beschaffenheit sind die Eröffnungen
 von Abend nicht nur gut / sondern auch notwendig / und
 zwar zum Durchzug der andern Winde. Wann nem-
 lich lang kein Wind von Mitternacht oder nur um Mit-
 ternacht / da alles beschloffen und jederman schläffet / we-
 hen letzte / oder es stürmeten nur Mittags- Winde / die man
 auch hinaus sperret / und käme nun ein Wind von Mor-
 gen mit einer trockenen Abkühlung / was könnte dieser gutes
 nützen ohne Eröffnung gegen Niedergang? Allein der
 allmächtige Wille des Windes und der Luft / treibet das
 allmächtige Wesen / faulen Dufft und Gestank zu ei-
 nem Gemach hinaus / aber das bloße hineinwehen oder
 hinaustragen treibet solchen Dufft nur zusammen an den Ort
 hin / wo er nicht durch kan / und machet nur übel ärger /
 laß manches schönes nutzbares Thier / das an einer solchen
 ungeschickten Abend- oder Abseite gestanden / und
 demnach selbstlich einen solchen wiewol an sich selbst gu-
 ten Lufft / aber mit demselben einen daselbst erst- gesamm-
 l-

ten Gestank eingenommen / darüber zu Schaden kom-
 men / oder gar umkommen / und man nicht gewußt / wo-
 her das Verderben entstanden. Also wäre es auch un-
 gereimt / wann man einem Stall von Mitternacht her
 Lufft einliesse / und hielte ihn anbey gegen Mittag beschlo-
 fen. **Dennach wer den Wind auf einer Seite ein-
 lästet / der mache ihm vorher auf der andern auf /
 daß er in einem Moment die Einkehr und den Durch-
 zug zugleich nehmen möge.** Er bedarff keiner Lehne /
 Banc / Sessels noch Spanis. Wand / weder Riß noch Bol-
 sters. Er ist ein Land- Fahrer und Passagier / nicht ein Zech-
 Bruder und Seßling. Läßest du ihm seinen Willen und
 Durchzug / das ist / seine Gewonheit und Natur / so nuget
 er dir als ein Freund / hältst du ihn auf / so schadet er als
 ein Feind / zum wenigsten nuget er nichts. Der Wind /
 heißt auf Hebräisch **W**. So viel Buchstaben / so viel Zeichen
 der Bewegung für sich / übersich / untersich / neben aus und
 in die ungemessene Breite und Länge. Daraus folget dann
 dieses: Wer dem Stall an der Abend- Seite keine Er-
 öffnung lassen will / der halte ihn auch von Morgen be-
 schlossen / und bediene sich allein der Auslüftung von Mit-
 ternacht und Mittag her / wie gut er kan. Solcherma-
 ßen aber müsten die besten Stallungen gegen Morgen / zu-
 mahlen die doppelten / deren andere Stände sich gegen
 Abend wenden / gänglich unterbleiben. Unserer Mei-
 nung nach solte der Stall auf allen vier Seiten seine Eröff-
 nungen haben / in der Maßgebung gleichwie oben vom
 Getraid- Kasten gesagt ist / doch mit dem Zusatz / daß man
 hier auch zu Zeiten der Abend- Lufft / wann nemlich ein lieb-
 licher Favonius wehet / einen Durchstrich / Und der Ab-
 bend- Röhre / die sich bisweilen zeigt / einen Zutritt gestat-
 ten könnte. Und das alles so fern und weit es sich der Ge-
 legenheit nach thun lästet. Dann ob wir gleich hier unse-
 re Gedanken auf einen freyen ungehinderten Platz ge-
 wendet / so bleibet indessen nichts desto minder die Noth
 ohne Gesetz / weil sich solche Plätze auch nicht allezeit auf
 dem Felde / will geschweigen in Städten finden / da kehret
 man dann die Stallung hinten oder vornen hinaus / oder
 gegen einen Hof hinein / so und so / ungeachtet des Win-
 des / woher oder wohin er wehe / und bedienet sich des Lichts
 und Luffts / als gut man kan / und denket vielmehr auf
 Weite und Weide. Da muß sich manches tapfferes Pferd
 im Stall öfters gar allein mit dem Abend- Licht auch wol
 gar in neuerbauten Schlössern behelffen / befindet sich auch
 wol dabey / wann ihm nur an der Wartung und guten
 Futter nichts abgehet. Gleichwie aber Herz Böckler die
Stände des Rind- Stalls beiderseits umwendet /
 und die an der Mittag- Seite gegen Norden / hingegen
 die hieselbst stehende gegen Mittag kehret / also daß die
 Rinder ihre Stirnen gegeneinander kehren / und mitten
 durch wie auch hinter beeden Ständen neben den Mau-
 ren zum durch- und herumgehen einiger Platz bleibet: Also
 könnte der Haus- Vatter / dem der Pferde Stände ge-
 gen Abend zu wider / dieselbe einwärts gegen Morgen
 eben wie die gegen ihnen übersehende wenden. Dabey
 aber müste / als von selbstem folget / auch untenher das
 Pflaster darnach gerichtet / der Platz erweitert / und andere
 Nothdurfft mehr fürgenommen werden. Weil aber sol-
 cher Anschlag den wenigsten beliebt oder eingehen dürfte /
 wollen wir uns mit dessen eigentlicher Beschreibung nicht
 aufhalten / und stellen weiter diese gemeine Anmerkungen
 vor / und zwar was insonderheit und hauptsächlich die
 Pferd- Ställe betrifft.

§. 4. 1. Wollen einige / daß es gut wäre um der Wär-
 me und Trockne willen / wann die Ställe ganz aus
 Holz wären; welcher Anschlag / wo sonst gute Anstalt
 und Aufsicht des Feuers halber / gar nicht zu verwerf-
 fen.

2. Die Ställe sollen nicht weit von der Weide abgelegen seyn / auch allernechst einen eingefangenen Hof haben / in welchem die Pferde und Füllen zur Winters-Zeit um Mittag/oder sonst bey heitern lieblichen Wetter sich ausluffigen und ergehen mögen.

3. Sollen lieber auffer den Wohnungen / als in denselben stehen / weil die auf denselben erbaute Zimmer dämpffig und ungesund / zumal wo keine Lufft-Löcher nechst unter den Brettern gelassen werden. Auch soll allerhand Geflügel fern davon seyn / am fernesten aber die Schweine / weil den Pferden die Federn der Gestanck und Mist der Schweine sehr schädlich.

4. Die Höhe des Stalls belaufft sich auf 10. bis 12. Schuh. Den obern Boden wollen etliche nicht gewölbet haben. Welches doch gleichwol geschicht und durch sonst berühmte Baumeister also angegeben wird / und sonderlich / wo die Ställe unter Zimmer kommen müssen / nicht zu verwerffen. Sonst werden sie mit starcken Läden die gehab meinander treffen / wie mit Brettern überzogen / damit theils kein Staub herab / theils auch kein Gestanck aus dem Stall nicht hinauf kommen / und das obenauf liegende Heu nicht erwärmen und anstecken möge. Damit aber der stinckende Dufft oben nebenaus möge / müssen an jeder langen Seiten je zwey und zwey Lufft-Löcher / so bey 6. Zoll in die Diering weit sind und etwan 6. oder 8. oder 10. Schuh weit voneinander stehen / nachdem es des Stalls Gelegenheit erheischet / nechst unter der Decke oder obern Boden gelassen werden. Und diese müssen entweder mit eisernen Stürzen oder Läden oder sonst dergestalt versehen seyn / daß man sie zur Frost-Zeit verschlossen halten / und doch ohne Mühsamkeit leicht wieder eröffnen könne. Diese Lufft-Löcher sind eine zur Gesundheit der Pferde nicht wenig beytragende Sache.

5. Die Länge des Stalls hat sich allein nach der Anzahl der Pferde zu richten.

6. Zwischen den zweyen Reihen der Stände muß zulänglich genugsamer / das ist / mittelmäffig / raumlich und breiter Platz bleiben : Dann übermäßige Breite machet im Winter zu viel Kälte / die Schmale aber machet den Stall in heißen Sommer / Tagen schwülzig und ängstlich / und daher beschwerlich und ungesund. Beyläuffig zu sagen / so sind zur Breite gar genug 7. Schuh in einem einfachen ; 9. Schuh aber in einem doppelten Stalle.

7. Alle Eröffnungen sollen aufs gehäbste schliessen / bald die beschwerliche Hitze / bald die rauhe kalte Lufft / allezeit aber das unansändige Gewitter abzuhalten. Müssen so viel und von solcher Größe seyn / daß sie den Stall nicht anderst als ein Wohnungs-Gemach erleuchten / als viel nemlich seyn kan ; weil die im dunkeln stehende Pferde pflegen sehen zu werden.

8. Die Stände werden von eichenen auch andern Brettern zusam gesetzt. Ihre Länge ist 9. die Breite 5. gegen 6. Schuh. Müssen einen glatt abgeneigten Abhang haben / ohne Schwellen / damit der Ab-lauf der Masse nicht gehindert werde. Ihre Wände müssen so hoch seyn / daß ein Pferd das andere mit dem Kopf nicht möge erreichen / dadurch ihnen das Scherzen und Beißen inngehalten wird.

9. Die Bahren sollen zum höchsten den Pferden an die Brust gehen. Einige bestimmen auch das Maß / sagende : Wann der Bahren von der Erden hinauf bis an die Hole vier Schuh hoch / 12. breit / in der Holung 12. tieff / sey es die iuste Maß für ein jedes Pferd. Fügen auch die Ursach an : Wann der Bahren etwas tieff / müsse ein Kopf den Hals destomehr in den Bogen richten / welches dann zum Säumen / und sonst in viel andere Wege

ein großer Behelf seye. Inzwischen ist doch rathsam / daß der Bahren an einem Ort um etliche Zoll höher / am andern und dritten aber wieder immer etwas niedriger gemacht werde / damit jede Pferde nach ihrer Höhe ihre Bequemlichkeit dabey haben mögen.

10. Die Bahren sollen auch inwendig aufs netteste abgeglätter und gehobelt seyn / damit der Pferde Zungen durch einige bleibende Splitter / Risse und Röhren nicht beschädiget werden / noch das Futter sich dazwischen halte / welches dann durch seine Fäulung das frische Futter anstecket und verderbet. Dannerhero werden die Bahren manchmal mit Eisen-Blech beschlagen. Das muß abar wolgeschliffen und poliret seyn. Dann obgleich das Eisen vorab des Winters sehr kalt / so wird es doch durch den Hauch und Bewegung der Pferde / indem sie das Futter fressen / bald erwärmet / daß es ihnen hernach nicht schaden mag. Hingegen taugen die Beschläge von Kupffer hier gar nichts / dann so bald sie eine Feuchte bekommen / ziehen sie an / geben eine salzichte Bitterkeit von sich / durch deren Abschleckung die Pferde das Koppen und Aufsetzen gewöhnen. Wo aber weder ein glatter Bahren / noch Vorrath am Eisen da wäre / könnte man dünn / abgehobelte Bretter oder Fornier von Eichen / Ahorn / Linden oder dergleichen geschlachten Holz an statt des eisernen Blechs anmachen.

11. Es ist auch gut / wann der Bahren an einem Ende einen Auslauff oder Ablass / der sich auf- und zu machen läßt / hat / um zu Zeiten denselben mit Wasser auszuwaschen und zu säubern. Könnte gerad hinab in den Canal / da von bald folget / gerichtet seyn.

12. Hinter den Bahren kommen die Rauffen / (andere nennens Rassen) oder Krippen. Die sollen so hoch stehen / daß sie die Pferde mit den Mäulern erreichen mögen ; und die Sprissel oder Stecken in denselben so weit / daß sie das Heu unschwer heraus ziehen mögen. Solche verwerffen die Rauffen gar / und wollen / daß man das Heu entweder in- oder unter dem Bahren vorgeben soll. Welches letztere aber / weil dadurch viel Heu umsonst verschleppet wird / nicht rathsam.

Hierbey ist eine besondere Erfindung nicht zu übergehen. Es wird in einem Stalle / der nicht allzulang / eine Rauffe gemacht / die ist auf einer Seiten mit Brettern / anstatt einer Wand und eines Schirms ; wie auf dieser mit Sprisseln vermachet. Die ziehet und schiebet man mit einem Strick auf 2. über den Bahren überlegten Höhen ein und aus. An beeden Enden wird sie an der Wand mit Hölzern so gefast / daß sie sich schieben läßt / und doch nicht umfallen noch weiter gehen kan / als sie soll. Will man nun Habern fürgeben / so stehet man hinter dem gebreitetten Theil der Rauffen / und schiebet diese gegen die Pferde so weit in den Bahren hineinwärts / als nöthig / den Habern hinein in den Bahren zu schütten. Wann das geschehen / wird die Rauffen wieder hergezogen / daß ihm die Pferde frey erreichen können. Das Heu aber wird oben in die Rauffe hinein geworffen. Zu welchem Ende dann der Bahren nicht an der Mauer anstehen / sondern bey 3. oder 4. Schuhen davon entfernt seyn muß. Bey dieser Beschaffenheit kan auch ein kleiner Knab oder Mägdelein / oder wer bey der Stelle ist / wann sonst jemand man im Felde vorgeben / und den Bahren säubern / ohne einige Gefahr und Sorg / von den Pferden / so auf der andern Seiten stehen / getreten / geschlagen / oder gebissen zu werden. In das Gängelein kan der Haber-Rasten und das Heu gethan werden.

13. Der untere Stall-Boden wird insgemein mit Eichen-Förren oder Fannen-Holz gebrücket. Man flochte auch allein die Stände mit Eichenen / den Durchweg

aber mit Förren
müssen weit und
strachs auf den
nur überhin / u
kauffen mögen
von den Pferde
wenig einzuh
müßlich die
erhoben werden
unter denselben
in die Länge zu
und Moraj
bedient man si
zur der Feld
über / sondern
gehören / zum
der taugen
durch die Rasse
und sich verren
geräuschen / m
in dem Sta
Pferde etwas b
14. Über
Stall eine Rin
nennet) mit ei
ben. Die kan
Zoll tief eingeh
Hohle ladet / ein
Zoll / wann irge
beet einige Gru
Name wieder
menschen bis au
be man dann ei
ne 1. Schuh bee
1. Zoll breit ist
gen versehen /
Zwischen dieser
habet ein Rau
Näßen. Oder
derade eine Ru
hängen Einschi
den beeden End
höhe. Man le
de ein auf 4. geg
nen Abhang h
der Stall eine
ein Leim oder
der lange Sa
beiden Seiten d
Zigel zusam /
und ist der Abgan
ten werden ander
siben eine schm
übergelegt. Ab
get man in der
Stag über / dab
rhen kan.
17. Über d
ren bey Stall
beschaffen. Die
ling / daß sie üb
las ist / der gro
siben ist frey auf
länger kan man
ist 5. Zoll breit
läßt und nicht m
und pulvert ab
n

aber mit Förrn oder Zannen-Bäumen überlegen. Diese müssen vest und gehet an einander getrieben werden / und strachts auf der Erden aufliegen / daß die Feuchtigkeit nur überhin / und durch die Rinne in die Mist-Stätt auslaufen mögen / weswegen dann auf die grosse Rinne zu von den Pferd-Ständen an / des Abfluffs halber / gar ein wenig eingehauen. Obschon nicht unbekannt / daß gemeinlich die Bäume einen guten Schuh von der Erden erhaben werden / daß die Feuchtigkeit durchsige / und ferner unter denselben in die Rinne einlauffe. Das dienet aber in die Länge zu keiner Keillichkeit / und macht üblen Dufft und Morast unter der Brucken. Wo es am Holz fehlet / bedienet man sich der Ziegel oder auch breiter Ziffel oder gar der Feld-Steine. Die Ziegel lassen etliche nicht zwerschwer / sondern nach dem schmahlen Weg aufgesetzt aufstehen / zumahlen in den Ständen der Stutten. Bretter taugen hier schlecht / denn sie dauern wenig / werden durch die Nässe schlüpfrig / daß die Pferde darauf gleiten und sich verrencken können. Will man sie aber gleichwol gebrauchen / müssen sie überwerch / nicht nach der Länge in dem Stande geleyet werden : darauf können die Pferde etwas besser und gewisser fussen.

14. Über das so läßt man mitten durch den ganzen Stall eine Rinne (die man etlicher Orten einen Dollen nennet) mit einem Abhang auf einige Zoll hindurch gehen. Die kan in der Hollung 1. Schuh breit / und 6. Zoll tief eingehauen werden. Man läßt auch / so viel das Holz ladet / eine Dicke an der Seiten: Nach geraumer Zeit / wann irgend durch die Schärffe des Atels da und dort einige Gruben oder Reiche eingefallen / kan solche Rinne wieder besonders ausgereinigt und aus dem morschen bis aufs frische ein- und ausgehauen werden / daß man dann eine neue erspahret. Wann nun die Rinne 1. Schuh breit / so kommet eine Lade darüber / so bey 2. Zoll breit ist / wird an beeden Enden mit eisernen Rinnen versehen / daß man sie desto leichter aufheben kan. Zwischen dieser und den andern beederseits nachsten Laden löbet ein Raum je auf einen Zoll zum Durchfall der Nässe. Oder man stemmet und schneidet mitten durch die Lade eine Nut auf 1. Zoll / sammt einem beederseits abhängigen Einschnitt auf die Nut hin / doch also / daß die Lade an beeden Enden auf 1. Schuh gang und ohne Nut verbleibe. Man leget auch an statt einer Rinne eine Lade ein auf 4. gegen 5. Zoll tief / daß sie am andern End einen Abhang habe auf 8. 9. oder 10. Zoll tieff / nachdem der Stall eine Länge hat. Neben derselben wird starker Leim oder Wasser-Zegel angeschlagen. Hat man über lange Sand-Steine / und leget sie abgerichter zu beeden Seiten der Laden her / und füget mit solchem Zegel zusammen / so dienet solches so gut / als eine Rinne / und ist der Abgang leicht zu erstatten. Zu beeden Seiten werden andere starke breite Laden / und zwischen denselben eine schmalere als ein Deckel / auf schon besagte Art übergelegt. Wann die Laden gar lang seyn müssen / leget man in der Mitte derselben ein Zwerch-Holz oder Breg über / dadurch die Nässe fließen und darauf die Laden ruhen kan.

15. Über diese sind noch andere besondere Manieren bey Stall-Brucken / so besser als obige / deren eine so beschaffen. Die Lager-Hölzer sind 15. Zoll breit / und so lang / daß sie über die Seiten oder Wände der Dollen / das ist / der grossen Rinnen hinein langen / die Dicke derselben ist frey auf 8. bis 12. oder auch 15. Zoll. Je dicker / je länger kan man nachbessern. In der Mitte werden sie auf 5. Zoll breit / und 24. Zoll tieff schräg oder muldenförmig und nicht mit scharffen Winkeln ein und ausgehauen / und zuletzt abgehobelt / daß sie zugleich eine Rinne ab-

geben. Obenher wird ein Kopff gelassen / wie bey einer andern Rinne. Auf die zwei Seiten dieser Lager-Hölzer / kommen die Bruck-Hölzer an beeden Enden aufzulegen / daß jedes Bruck-Holz je auf einer Seiten mit 5. Zollen auf einem Lager-Holz aufliget / und mithin bleibet die in das Lager-Holz eingehauene Rinne unter und zwischen den Lager-Hölzern / als fern sie in den Ständen liegen / auf 9. Schuh lang / bloß und frey / also daß nichts darauf liget / und die Feuchte beederseits ungehindert ein- und abfließen kan. Unter den Bruck-Hölzern / damit diese desto länger dauern / und der Stand desto trockner bleiben möge / wird der Platz mit gebrannten Ziegel-Faschen oder andern Ziegeln oder Ziegel-Trümmern / nachdem er vorher fest und mit etwas Sand eben gemacht / gepflastert und wieder mit Sand / und mit Kalch-Bestiber so viel nöthig / eingeebnet. Wer da will / kan auch den schon aufliegenden Bruck-Hölzern von der Mitte an zu beeden Seiten hin aus einen gang unvernierckten Abhang etwan auf 2. Zoll mit einem Hobel stossen lassen / und das zu mehrerer Beförderung des Abfluffs der Nässe / um welcher willen auch die Bruck-Hölzer der Stände so nett und gehet als es möglich / zusammen zu treiben / daß keine Nässe hindurch kan. Auf diese zugeschrägte Stände folget der ebene Mittel-Platz. Die erste Schwelle / so diesen anfänget / ist von Eichen-Holz. Diese und übrige Schwellen / die von andern Holz auch seyn können / gehen mit ihrer Länge durch den ganzen Stall. Und diese Schwellen bedecken so dann den übrigen Theil der Lager-Hölzer und darein gehauenen Rinnlein. Die Wände der Stände bestehen / wie bekant aus dem untern und obern Stand-Baum ; aus zween Seulen / darin die Stand-Bäume eingezapft ; und aus den Wand-Brettern / die in die Nuten der Stand-Bäume eingestossen werden. Nun der untere und obere Stand-Baum sind jeder 5. Zoll dick / das ist / so breit / als die Neben-Rinnen sind. Und diese Stand-Bäume sind an einem Ende oben in die Muren eingelassen / auf der andern Seiten aber herabwärts ist die untere Seule des Stand-Baums in die erste lange Bruck-Schwelle eingezapft / dergestalt / daß dieser Stand-Baum noch 5. Zoll höher empor liget oder schwebet / als die Bruck-Hölzer / also daß man zwischen diesen us dem Stand-Baum mit einem kleinen Besen hinein kommen und der überbleibenden und anhaftenden Nässe und Unsauberkeit fortheiffen / auch nach Nothdurfft die Rinnlein mit Wasser ausfegen kan. Die Ursach / warum die Bruck-Hölzer in jeden Stand absonderlich geschnitten werden / ist diese / daß man bey bedürftiger Besserung nicht noth habe um eines faulen Holzes willen / alle Stände und Wände aufzureissen / und Schaden zu arbeiten. Dieses ist eine von den besten Arten / aber nicht gemein. Noch unbekanter / aber doch schon practiciret ist diese : Man läßt 50. 60. oder mehr (nach Grösse des Stalls) Förrne oder andere Stämme scharff in den Winkel hauen / und diese nach einer dazu bestimmten Lehr oder Maß / allesamt in Stücke auf 15. Zoll zerschneiden. Zween Zimmer-Gesellen zerschneiden 50. Stämme / wann sie eine gute Säge haben in zweyen Tagen. Darnach wird der Boden auf 15. Zoll tieff reichlich ausgegraben / eingeglechet / und mit etwas Sand überworfien / und darauf die Stücke nacheinander aufgesetzt und eingeschlagen. Die Stände haben / über ihre gehörige Länge der 9. Schuh noch eine Zugab auf 12. Schuh zum meisten. Diese Zugab aber dienet für eine Rinne. Und diese 102. Schuh haben zusamm einen Abhang auf 8. Zoll. Von dem Ende und Abfag des Abhangs an / erheben sich die übrige eingesetzte Stücke gleich einem Geschwell auf 2. Zoll. Und diese werden in einer Wagrechtenebene zum Durchgang aufgesetzt. Um der

sehen und Vieh lieblich und nutz zu sehen. Dasi aber die Dunkelheit zum bessern Bedeyen der Mastung anschlagen solle; wie manche unrichtige / und sonderlich unter dem Bauern-Volck dafür halten / des sollte wol eine Kuh selbst lachen. Dem Sinne des Gesichtes und Verstandes will das nicht ein. Bey obbesagten Mitteln aber kan man Luft / Licht und Wärme / und dabey auch den gefuchten Vertrag zur Mastung / ja so gar die Dunkelheit selbst / als oft man will / und also alles vollständig beyammen haben. Indessen wird nicht geläugnet / das ein Kind bey sonst guter Wartung im Dunkeln noch wol zunehmen / im Licht aber bey schmalen Futter gleichwol abnehmen muß. Das bringet aber der blinden Verfinsternung der Ställe noch lang keinen Schutz oder Entschuldigung: Den so ein Vieh in trauriger Finsternuß zunimmt / wie wemche in der armuthigen Helle?

3. Und was soll denn nun der überschwengliche Vorrath wolte sagen Unrath des uralten Spinnen-Gewebes in den Ställen? Stehet er wol feiner und nutzlicher als die Hecken / Dörner und Disteln im Korn-Felde? als der Staube am Kleid? als der Roth im Angesicht? als die Milben in den Haaren? als der Rost am Schluß der Thüren? als das Läuslein im Pelz? Aber was solls / das wir mit Beschämung solcher Schlam-Häuser und Spinnen-Krämer / und mit Widerlegung des unvernünftigen Verrandes / und der Beschönigung solches Unfugs die Zeit und Zeilen verderben? sie sind doch ja so sehr auf die von ihren Urahnen hergebrachte Keulichkeit / als manche auf ihre Prang-Stuben verpicht / das sie das schönste Zeug wol gar in den Haaren und auf den Hauben sonder Beschwer und Scham leiden können / und dem Brust wasser nicht steuren / als so fern / das sie nur nicht gar drinn erstickten. Indessen ist gewiß / das diese Spinnen-Mastung den Vieh zu keiner Gesundheit / dem Futter zu keinem Nutz / dem Stall und der Vieh-Magd zu keinem Ruhm / dem Hineinsiehenden zu keiner Armuth dienet. Ein Ochs / hat der heilige Elias c. 2. kennet seinen Herrn / und ein Esel kennet die Krippe seines Herrn; aber in einem solchen Spinnen-Stall kennen sie ihren garstigen Herrn / ihre unsaubere Krippe / ihre morastige Bäuerin / ihre schlampiche Vieh-Durk. Ein solcher Vieh-Stall mag wol ein eigenes Gürbäd der im argen liggenden / und mit fleisches-Lust / Lügen-Lust und hoffärtigen Leben übersponnenen Welt sein. Die Natur selbst seuffet über alle zumal geistliche Unvernünftigkeit. Demnach muß auch hier neben guten Futter heiteres Licht und winckelrechte Keulichkeit sein.

4. Im übrigen wird die Stallung des Kind-Viehs auch besonders eingetheilet. Die Melck-Kinder / das galte Vieh die Mast-Ochsen u. s. w. erfordern jedes seine gehörige Stelle. Im Salzburger-Lande mistet man den Kühen und Ochsen nicht aus / man führe denn den Düng stracks auf das Felde: Da streuet man sattsam unter: Da hat das Vieh auf lindem Lager gute sanfte Ruhe / welche auch damit vermehret wird / das man ihnen / wann sie ligen / unter dem Hals und Kopf mit der Streu gleichsam einen Bolster unterleget. Das Futter wird in Schüffern ohne Bahren und Rauffen vorgegeben. Bey solcher Wartung werden sie starck / fett und sehr milchreich. Wer das Willens wäre zu thun / könnte im Bauen den Bahren unterwegen lassen.

5. Der Schaf-Stall soll auch etwas erhaben / und nur des Nachts finster seyn. Denn wo daselbst nur halbe Schuß-Löcher und Kercker-Fensterlein / mit Heu und Stroh verschoppet / da ist bald zuviel Hitze / bald zuviel Kälte / welche Luft / ängstlicher Dufft / und daher stete Beschwerung des armen Viehes. So muß auch genugsame Weite

Schaffe da seyn / damit die Schafe um der Enge willen einander nicht abmatten / treten und drucken / und durch solche Abhängigkeit und Ausdrenkung die schwächeren nicht beschädiget werden. Auch gehören sonderbare Zurten und Abtheilungen da hinein / um die trächtigen von den andern abzufondern / und in Sicherheit zu stellen. Wo man die Schafe in Menge hat / müssen auch unterschiedene Ställe für Lämmer / Zämmeln und Widder / item für erkrankte Schafe bereitet seyn.

2. Das Pflaster wird von Steinen beleget / mit einem Abhang / zur Ab- und Ausführung der Feuchtigkeiten: Dann je trockner die Schafe stehen / je besser ist es: die Nässe ist ihnen fast schädlich. Andere brücken das Pflaster auch mit Holz. Dabey aber ist keines wegs zu vergeffen / das an vielen Orten man den Dung ganze halbe Jahr / und so lang / bis man ihn ausführet / beyammen ligen läßt; da er dann freylich eine mehrere Krafft in die Erde bringet / als wann er vorhero durch die Luft und Sonne ausgezogen worden: Indessen muß man sodann desto fleißiger unterstreuen: Daher man auch mehr Dunge machet. Dann der Dufft des Aels und Dungs schadet den Schafen nicht / wann dieser gleich hoch aufeinander kommet / sie ligen und stehen nur warm und linde darauf. Und der Ael ziehet sich in die unten liggende Streu / das er keines Auslaufs / sondern nur desto mehr Streu bedarff.

3. Die Bahren und Krippen / darinn das Heu vorgegeben wird / müssen niedrig seyn / auch gang reinlich gehalten werden. Wo man / wie gesagt / den Dung aufeinander ligen läßt / müssen Bahren und Krippen so gemacht werden / das man sie hoch und nieder lassen kan.

4. Der Wärme halber im Winter / auch zur Beyhülff der Sommer-Kühlung / muß dieser Stall auch seine Decke und einen wol und gehab überlegten Boden über sich haben. Bewegen auch Wände / Thüren / Fenster auß fleißigste für Lucken und Rissen zu verwahren / eben wie die vorherbeschriebene Ställe. So wären auch hier Lufft-Löcher auf besagte Art nicht undienlich.

5. Der obere Boden läßt sich weiter auch zu unterschiedenen Verschlügen für Futter und Streu gebrauchen. So wird guter Verstand auch das Dach wol zu verwahren wissen.

6. Wo man die Schafe zu tausenden hat / da sind auch eigene und große Schäfer-Höfe / als derselben Sammel- und Muster-Plätze vonnöthen / welche meistens theils schachtformig gebauet werden. Ein mehrers ist oben bey Eintheilung der Gebäude des Vorwercks gesagt worden.

7. Die Geiß und Bock-Ställe bedürffen keiner sonderbaren Rubric / und reguliren sich / was den untern Boden belanget / nach den Schaf-Ställen. Was den Bahren betrifft / nach den Schwein-Ställen: dann dieser muß nechst den Krippen wol starck und nothdorst angemachet werden: sie ziehen und reissen ihn sonst leicht von der Stelle.

8. Die Schwein-Ställe werden Unraths halber im vordern Hofe nicht gelitten / sondern an ihre besondere Stelle in eine Neben-Seite / wie bey unserm Vorwerck gesehen / verwiesen / und daselbst nach der Schweine Anzahl wenig oder viel / auch von unterschiedlicher Größe bereitet / damit die Zucht-Schweine / die Saugen mit ihren Fercken / und die Bären (oder Borgen) auch die noch tragende / und mithin grosses / kleines und mittel-mässiges / jedes besonders und allem unterbracht und bestallet werden mögen. Dann wann alles unter einander lauffet und wühlet / werden die jungen Fercklein von den andern Schweinen öfters erdrucket. Dieses Vieh / ob es gleich im Stanck und Unflat seine beste Luft findet / will es nichts desto weiniger / ja um so vielmehr bey Nachts /

und was sie sonst daheim/ ein trockenes Lager haben. Daher dann der Fuß-Boden eines Schuhs hoch von der Erde/ und dessen Laden nicht sowol mit Löchern durchboret/ dann diese verschoppen sich gar bald wieder/ daß man immer genug zu bohren hätte; als etwas räumlich/ daß man eben mit einer Gabel durchstopfen kan/ von einander gelegt seyn sollen/ damit der Wust und die stinckende Masse hinein sitzen/ und durch den abhängigen untern Erd-Boden ausfließen möge. Was aber nicht abfließet/ das kan nach geschenehen Auskehren/ mit Sand oder Sägspänen/ so man solche hat/ und aufstreuert/ gar ausgetrocknet werden. Noch besser ist/ wann man die Bruck-Hölzer auf genaueste zusammen stoffet/ aber beederseits ein kleinen unvermerckten Abhang machet/ daß der Urath allein zur Seiten neben aus durch einige Lucken abfließet. Manche brauchen breite glatte Steine statt eines Fuß-Bodens. An manchem Orte werden diese Stätte auch mit grossen wol abgerichteten Schalen oder breiten Steinen belegt/ und gedeyen die Schweine wol darauf.

2. Die Tröge und Tusch müssen nicht rissig noch grubicht/ sondern glatt ausgearbeitet seyn. Man muß sie auch täglich wol ausäubern/ damit das darein geschütete Geträncke und Gefräß nicht umsonst umgebracht werde.

3. Die Bereitung des Stalls auf 4. Grund-Steinen dessen über einander geschnittene und eingekämmte Geschwelle/die Säulen mit Ruten/ darein entweder Zwerch-Hölzer mit breiten Zapfen oder Laden eingesteckt werden/ die Seiten-Thür und die Fall-Thürlein oder Fall-Fenster sind so bekannt/ daß unnöthig davon zu melden. Doch müssen diese Stücke alle und also der ganze Stall/ sehr vest und dauerhaft wider das stete miniren/ ansprengen und wühlen dieses rumorenden ungestümmen Thieres gemacht werden.

4. Man machet auch an beeden schmalen Seiten zwey kleine gefürterte Guck-Fensterlein/ gegen über stracks oben unter den Brettern/ auf 6. Zoll in die Dierung/ dadurch man ohne Beunruhigung der Schweine/ wie es um sie stehet/ warnehmen kan/ durch deren Eröffnung auch der üble Geruch durchgehet. Wo die Ställe frey stehen/ kan man noch andere zwey an den übrigen Seiten auch gegeneinander machen lassen. Machet schlechten Unkosten/ gibt Luft und Licht/ und dienet nicht wenig zur Reinigung des Stalls/ und zum Aufnehmen der Schweine.

5. Sie müssen nechst abgefonderten Platz auch ihre eigene Mist-Ställe haben; item eine weite Kot-Lache/ da sie sich zur Zeit des Ausmistens tummeln und auslüstigen/ auch wölzen und baden mögen.

6. Wann die Ställe nicht zu weit/ gibt zwar das Unterstreuen besser aus/ aber man muß der Streu nicht schonen/ sie trocken zu halten/ und ihnen auch genugsamen Platz machen/ daß sie sich umkehren/ und ihre nicht säuische Gemächlichkeit pflegen mögen. Auch müssen die Ställe niche zu niedrig seyn/ damit sie Luft genug haben. So bedarff es auch der Streu nicht viel/ ausgenommen in grosser Kälte/ und wenn sie Junge haben. In der Mastungs-Zeit ligen sie auch gerne hart/ aber nicht auf herausstehenden harten Nesten und Gruben/ sondern auf einem glatt abgerichteten Lager. Darum man dann die Zwerch-Holz/ so oft es nöthig/ gebrauchen muß. Wie dem allen/ so ist es besser zu viel als zu wenig untergestreuet. Ein gut Lager ist eine halbe Mastung.

7. Leglich so mag man ihnen auch eine offene und freye Sommer-Herberg bereiten unter einem Dach/ welches so hoch als sonst ihr Stall/ so lang und breit/ als man viel oder wenig darunter haben will/ gemacht wird. Der

Platz wird an einer oder zweyen Seiten/ da der meiste Anfall des Wetters ist/ bey 2. Schuh hoch mit Läden verschlagen/ im übrigen offen gelassen. Da können sie bey nassen unstillen Wetter unterstehen/ ligen und rasten/ bey trocken aber heraus umgehen. Dabey wird den Sommer über das Stroh und die Mühe des Ausmistens erspahret/ und nichts desto weniger/ ja noch mehr als im Stall/ da sie oft auf ihrem Mist ligen müssen/ die Wachsthum befördert: Solcher bedachtet auf die Hoff verschlagener Platz kan/ wo man ihn weiter mit Brettern verschläget/ auch des Winters gebraucht werden. Da wird aber so weit offen gelassen/ daß sie bey warmer Mittags-Zeit auch heraus kommen können. Dieses aber muß an einem Ort geschehen/ der mit einem starcken Zaun eingefangen ist/ wozu dann der den Schweinen in unserm Verwerk eingeräumte Platz sich gar bequemlich schicket.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 35. §. 1.

Die Ställe/ können in gewisser Abicht so wol unter die Bauren-Güter (prædia rustica) als unter die Stadt-Güter (prædia urbana) gezehlet werden; dann wann sie zu dem End erbauet werden/ daß das Vieh/ welches man öfters von dem Dienere-Hoff weit weg auf die Weide treibet/ oder zum ackern gebraucht/ darinnen zu Nachts seinen ordentlichen Aufenthalt und Ruhe haben soll/ mithin des andern Morgens desto zeitlicher hinweg zur Arbeit gehen könne/ sind sie jenen bezuzehleten; Wann man sie aber desweges erbauet/ daß man von dem eingenommenen Vieh eine Stall-Mieth oder Stall-Geld nehmen will/ dergleichen heut zu Tag in dem Gast-Höfen und Wirths-Häusern zu geschehen pflegt/ vid. Tabor. Racem. crim. tit. furt. adv. naut. ch. 8. können sie unter diese gerechnet werden/ alleemassen der unterzeichnete Gebrauch der Ställe solches augenscheinlich ausweist; v. omnino Gædd. ad l. 198. de V. S. n. 3. & Carol. de S. P. U. c. 64. Ubrigens ist zu wissen/ daß ein Vieh oder Gast-Geb/ welcher die ankommende Gäste beherberget/ und sie mit ihren Wägen und Pferden auf-und-annimt/ für allen Schaden (nur die unvermeidliche Zufälle ausgenommen) stehen/ und so vielleicht die Pferde des Nachts aus dem Stall gezogen und dieblichen entwendet werden/ den Werth derselben ersetzen müsse/ v. rubr. & t. t. inprimis verd l. 1. & seqq. ff. naut. cap. stabul. et receptarestit. add. Carpz. p. 2. c. 26. d. 10. num. 6. Seron. Ex. ad n. 8. th. 107. & Schwendendörffer. de action. pag. 210. Add. not. jurid. ad Cap. XI. §. 2. & 3. lib. 1. Es wäre dann/ daß er gleich anfänglich darwider protestiret/ und denen Gästen gesaget hätte/ daß er dafür nicht gut seyn wolle. l. f. pr. ff. d. t. & Lauterbach. de Naut. ch. 23. Und weiln auch die Wirth mit der Stall-Mieth die Hoff unterweilen übernehmen/ als ist in der Thur-Baur. Bescey-Ordn. §. 3. rubr. Von Zehrungen bey den Wirthshausen verfl. So viel dann ic. heilsamlich also verordnet/ daß die Beamte jedes Orts alle Quatember zusammen kommen/ und sich nach Gelegenheit des gemeinen Kauffs/ darinn der Haber/ Heu und Streu seyn wird/ eines benannelichen Scallmieth-Sages entschliefen sollen: Ferners ist auch hier zu mercken/ daß gleichwie niemanden an Orten und Plätzen/ so einer Gemeinde zu einem freyen und allgemeinen Gebrauch gesetzlich/ ohne derselben Einwilligung und Consens zu bauen erlaubet ist/ als welche von dem Grund und Boden wol einen Zins (solarium) fordern kan/ v. l. 1. C. de div. præd. Urb. add. Nicol. Loæus de Jur. Univerf. p. 3. c. 1. num. 21. Carpz.

Carpz. p. 3. c. de Edict. priv. einen Noth-Schicht Bewilligung. ne quid in l. 12. §. 1. art. 1.

§. 1. Von unrichtigen Laubener-Rödeln zwischen Hühner- und Ställe. §. 6.

Sie Ställe/ können in gewisser Abicht so wol unter die Bauren-Güter (prædia rustica) als unter die Stadt-Güter (prædia urbana) gezehlet werden; dann wann sie zu dem End erbauet werden/ daß das Vieh/ welches man öfters von dem Dienere-Hoff weit weg auf die Weide treibet/ oder zum ackern gebraucht/ darinnen zu Nachts seinen ordentlichen Aufenthalt und Ruhe haben soll/ mithin des andern Morgens desto zeitlicher hinweg zur Arbeit gehen könne/ sind sie jenen bezuzehleten; Wann man sie aber desweges erbauet/ daß man von dem eingenommenen Vieh eine Stall-Mieth oder Stall-Geld nehmen will/ dergleichen heut zu Tag in dem Gast-Höfen und Wirths-Häusern zu geschehen pflegt/ vid. Tabor. Racem. crim. tit. furt. adv. naut. ch. 8. können sie unter diese gerechnet werden/ alleemassen der unterzeichnete Gebrauch der Ställe solches augenscheinlich ausweist; v. omnino Gædd. ad l. 198. de V. S. n. 3. & Carol. de S. P. U. c. 64. Ubrigens ist zu wissen/ daß ein Vieh oder Gast-Geb/ welcher die ankommende Gäste beherberget/ und sie mit ihren Wägen und Pferden auf-und-annimt/ für allen Schaden (nur die unvermeidliche Zufälle ausgenommen) stehen/ und so vielleicht die Pferde des Nachts aus dem Stall gezogen und dieblichen entwendet werden/ den Werth derselben ersetzen müsse/ v. rubr. & t. t. inprimis verd l. 1. & seqq. ff. naut. cap. stabul. et receptarestit. add. Carpz. p. 2. c. 26. d. 10. num. 6. Seron. Ex. ad n. 8. th. 107. & Schwendendörffer. de action. pag. 210. Add. not. jurid. ad Cap. XI. §. 2. & 3. lib. 1. Es wäre dann/ daß er gleich anfänglich darwider protestiret/ und denen Gästen gesaget hätte/ daß er dafür nicht gut seyn wolle. l. f. pr. ff. d. t. & Lauterbach. de Naut. ch. 23. Und weiln auch die Wirth mit der Stall-Mieth die Hoff unterweilen übernehmen/ als ist in der Thur-Baur. Bescey-Ordn. §. 3. rubr. Von Zehrungen bey den Wirthshausen verfl. So viel dann ic. heilsamlich also verordnet/ daß die Beamte jedes Orts alle Quatember zusammen kommen/ und sich nach Gelegenheit des gemeinen Kauffs/ darinn der Haber/ Heu und Streu seyn wird/ eines benannelichen Scallmieth-Sages entschliefen sollen: Ferners ist auch hier zu mercken/ daß gleichwie niemanden an Orten und Plätzen/ so einer Gemeinde zu einem freyen und allgemeinen Gebrauch gesetzlich/ ohne derselben Einwilligung und Consens zu bauen erlaubet ist/ als welche von dem Grund und Boden wol einen Zins (solarium) fordern kan/ v. l. 1. C. de div. præd. Urb. add. Nicol. Loæus de Jur. Univerf. p. 3. c. 1. num. 21. Carpz.

weide: Wierochten hat. So ein. Es muß und sicher seyn/ daß unterwor- und gehalten ro- klauen und Kr- hahet/ naget in- ten-Säfel und de Lauben wie dem da suchet de Nag/ da se- der Marder/ Nacht-Eul/ da- plia der Habich- bes-Hünertröpf- was abzufange- mit haben. Da- schmaufen. D- andere Gebäud- frey stehen/ w- Bäume stehen- altnabe haben. den Stof- Wei- dieblaubten Be- ren Schuh und- Hürken fürnel- auf die-Haube- oder und gröf- ter/ und se- faher.

2. Wasser- nen/ Grände- lenden sind ihne- schülen und de- ten Grund in d- en. Und bey- hinfür bequeme- werck/ oder hie- in beide Ort- halb des Hofe- dem oder Wro-

Capit. p. 3. c. 31. def. 10 num. ult. in præjudic. & Struv. de Edif. priv. th. 24. daß / sag ich / auch kein Schmidt einen Noth-Stall / darinnen die Pferde beschlagen werden / ohne Bewilligung / auf der Gassen bauen könne : v. l. 2. ff. ne quid in loc. publ. Und hieher gehöret / was im 12. Item az. Weichbild siehet : Kein Schmide mag

bauen einen Noth-Stall auf der Gassen da vor keiner gestanden hat / ohne der Burger Urlaub ic. Ob und welcher gestalten aber einer sich eines solchen Baues verlustiget mache / wann er auf einen öffentlichen Platz ohne habende Erlaubnus gebauet / wollen wir an einem andern Ort ausführen.

Das XXXVI. Capitel.

Vom Tauben-Hause und Hünner-Ställen.

Inhalt.

§. 1. Von uneigentlich also genannten Ställen / und zwar erstlich dem Tauben-Hause samt dessen Bau / Zugehör. §. 2. Vom Hünner-Kobel. §. 3. Von den Gemächern oder Köbeln der Indiamischen Hünner. §. 4. Vom Gänse Stall. §. 5. Vom Hundes Stall. §. 6. Von Wagen-Schuppen.

§. 1.

Folgen nun die uneigentlich also genannte Ställe / nemlich erstlich das Tauben-Haus. Das muß nicht zu nahe zum Wohn-Hause kommen / damit solches durch der Tauben Aussitzen nicht verunreiniget werde : Wiewol das nicht jeder Hauswirth achtet oder zu achten hat. Sonst haben sie schon oben ihre Stelle bekommen. Es muß auch das Tauben-Quartier voraus frey und sicher seyn / und für der Gefahr welcher dieses Geschlecht unterworfen / wol mit Schloß und Zeug gemacht und gehalten werden. Dann alles / was Diebes-Zähne / Sägen und Knebel hat / und bey Tage und Nacht gern klopft / naget und naschet / suchet hier eine Bar-Küche und frey-Tafel und verstophtenes Schnappbisslein. Und haben die Tauben wie die Reichen viel Neider und Schmarozer : Denn da suchet die Maus / da spühret die zahme und wilde Kat / da schleichet der Fuchs / der Iltis / das Wisel / der Marder / da schnuffelt der Uhu / da stencert die Nacht-Eul / darauf spizet sich das Falcken-Aug / darauf spizet der Habichte-Schnabel / hierum drehet sich des Weyses Hünnerkropff. Hier suchen auch Ottern und Schlangen was abzufangen ; die Krähen und Raben wollen auch was haben. Das alles will hier ohne Kost-Geld haufen und schmausen. Daher muß das Tauben-Haus nicht an andere Gebäude anstoßen / sondern für sich um und um frey stehen / wie eine Insel. Wadungen und hohe Bäume stehen auch / als viel möglich / lieber fern davon als nahe dabey. Weit davon ist gut für den Schutz / für den Stoß : Weil die schlauen Raub-Vögel gerne hinter den Büscheln Zweigen aufpassen / und von dannen sich einen Schutz und Stoß auf dieses unschuldige und wehrlose Thierlein fürnehmen / und ihnen einen Knipp und Zwick auf die Haube geben / ehe sie sich versehen. Und wie näher und größer die Wälder / je weniger sind der Felder / und je klemmere Nahrung findet sich für diese Lustföhler.

2. Wasser-Quellen in der Nähe / und Köhr-Brunnen / Grände und Teiche im Hofe / wenigst eines von beiden sind ihnen sehr nöthig / damit sie theils sich selbst erfrischen und den Durst löschen / theils den Jungen im Trunk in der Flasche ihres Kragens heimtragen mögen. Und bey solcher Beschaffenheit stehen die Tauben-Häuser bequem / man lege sie gleich mitten in das Vorwerk / oder hinüber an ein Eck im Hünner-Hof / oder an beide Ort zugleich / oder auch eines davon ausserehalb des Hofes im freyen Felde / jedoch also / daß sie der Hof- oder Meyer vom Haus aus im Gesicht haben können /

damit die Tauben von einem Hause zum andern ihre Anweisung und Abwechslung / und mithin mehr Lust zu bleiben haben.

3. Die Tauben-Häuser aber sind entweder von Mauer-Werck oder von Holz gemacht. Diese werden auf eine / oder auf zwei / oder auch auf vier Säulen aufgerichtet / darauf oben der Kästen gestellet / und mit Brettern verschlagen wird. Jene sind bald rund / bald einer vier- / sechs- / oder achteckichten Form / nachdem es dem Herrn des Guts und dem Gut selbst anstehet. Die runden werden daher fürgezogen / weil daran die Mäuse und Ragen nicht so leicht haften und aufklettern können / wie an den Ecken. Aber man kan bey den viereckichten einen Kasten an den Ecken machen / welches den Ecken zugleich eine Zierde gibt / dadurch wird den besagten Feinden auch das hinaufstrecken und ansteigen verwehret. Angeschlagene Eisen-Zieh / wann sie wol poliret sind / geben auch eine Beschirmung. Zu gleichem Ende muß auch ein besonderer Mörtel-Zeug oder Scucco bereitet werden. Man nimmet dazu lichte hellen oder sunckelnden Glantz-Sand / oder weiße Marmel-Abgänge / oder in Ermanglung dessen Bachtslinge / oder auch gar einen von allem Schleim und Letten wol abgereinigten und gewaschenen gemeinen Sand. Welches man unter diesen Stücken hat und gebrauchen will / das muß wol zermalmet und durchgesiebet werden. Darnach zermalmete Glas-Trümmer etwan des dritten Theils so viel / als des vorigen auch durchgeschlagen. Item ein wenig Everschalen pulverisiret. Weiter weiße Scheer-Wolle vom Tuch-Scherer mit einem Scheerlein klein zerschnitten / und mit einem Rüttel sittiglich zer schlagen und gepreisset / daß die Härlein von einander gehen und lufft werden. Dazu kommet weiter und voraus ungelöschter Kalk / der wird zerstoßen und durchsiebet / oder von einem Hauffen schon zerrührter (welcher aber der Wahl nach für schlechter gehalten wird / als der ganze) hinweg genommen. Der wird besonders mit weissen Wein / er sey von Trauben oder Obst / oder mit dergleichen Essig / oder auch in dessen Ermanglung mit lautern reinen Wasser angemacht. Darnach nimmet man der übrigen Stücke so viel drunter / und machet so viel an / als nöthig / und rührets mit einer hölzern Spatzen in einer Multer aufs beste untereinander / und gibt ihm soviel Masse als nöthig / daß es zu einem starcken Teig werde. Darnach thut man ein wenig in ein besonder Geschirlein / und machets mit 5. 6. oder 7. Eyerklaren an / und wirffts flugs an / und streichets mit der Kelle aus. Man mag auch für die Eyerklar gesottenes Lein-Öel / aber auch in fast gleicher Behändigkeit gebrauchen. Laßt mans stehen / so ziehet es an / erhartet / und taugt nach der Zeit nicht mehr. Hocks- und Ochsen-Blut tauget eben so gut und stark / als eines von den besagten Stücken : Aber dadurch wird der Anwurf dunckel / gibt auch nicht viel darauf / wann man ihn gleich öfters mit heller Lünche überfähret. Statt der Bachtslinge oder der bey diesen besagten Stücke kan man auch Ziegl-Mehl nehmen / wel-

welches man von zweyen auf einander geriebenen Steinen am besten machet / wiewol das eine sehr harte Arbeit ist. Man schleiffet auch den Ziegel-Stein an einem andern zarten Schliff-Stein ab / da dann der Schliff des Steins ohne Schaden mit darunter kommet. Der Schliff-Trog aber muß vorher wol ausgefäubert werden / ehe dieser drein fällt; aber auch dieses Ziegel-Mehl hat den Glanz nicht wie die Bachflüßlinge / und andere dergleichen glänzende Materie: Dann je heller dieselbe / je schöner wird der Anwurf. Will man den Anwurf / wann er ausgetrocknet / noch einmal mit gefottenem Lein-Öl überfahren / so wird alles desto glätter und leichter. Und diese glatte Abriechung und Polirung der Mauer ist so wol von innen als von außen nöthig.

4. So das Tauben-Haus gewölbet wird / gibts des Sommers eine Kühlung / des Winters eine Wärme / so den Tauben gar anständig.

5. Das Dach wird wie sonst bey einer Bohnung mit einem Ausstrich / Gebälck oder Rinne-Leisten gemacht / zum Schirm für Hitz / Wind und Ungewitter / wie bereit oben an seinem Ort c. 9. §. 1. num. 4. erinnert worden.

6. Das Fundament dazu sollte besonders fleißig gemacht / und so es von Bruch-Steinen / der Mörtel dazu mit zerstoßenen Glas-Scherben vermengert seyn / den die Mäuse nicht zermalmen können. Ein Koff von Eichen- oder Erlen-Holz ist auch stattlich hierzu. Wann man neben dem Grund je tieffer je besser / Risse und Schütt oder Müttel samt vielen zerstoßenen Glas-Trümmern einwürfft und dicht einstosset / haben die Mäuse auch keine Hoffnung durch zu miniren. Es gibt an manchen Orten gleich unter der obern schwarzen Erden ein weißlichte mit blau und gelb vermischte schwere dicht ineinander gepackte mauerhafte Erde / so mit blauen Feuer-Steinen und Rissen dicht vermengert. Hauet man hinein / so geben sie fast auf jeden Streich Feuer; ist daher auch sauer und schwer auszuhauen. Wann man grosse Steine hat / die nur an einer Seite zum Ausfliegen gleich sind oder gleich gerichtet werden / legt man sie auf einen Mörtelwurf auf / und neben einander / und füllet den übrigen Platz mit besagter Riss-Erden zu / und stampfet alles wol ein / und zerstoßene Gläser drunter / und gibt ihm endlich einen Mörtel-Guß / hierauf mag man weil es wenig kostet / den Grund um so viel desto tieffer und breiter machen / daß man sich daselbst keines Unterbohrens der Mäuse oder andern Unzifers im geringsten nicht zu befahren hat. Man beschüttet auch wol das Tauben-Haus unten umher mit Loh / von denen Lederern / welches den Mäusen wegen seiner Schärffe zu wider / auch bey dem Miniren wieder zusamment fällt: Oder mit durchgeschlagenen Schütt und Müttel / oder auch mit Sand / der mit nachriseln und zusamment fallen allen Angriff des Unzifers zu Schanden machet. Über diß alles sind die Maus- und Marder-Fallen eine gute Nebenhülff.

7. Damit man aber inwendig zu den Tauben / sie auszunehmen / kommen möge / machet man entweder eine Wendel-Stiege mitten in dem Tauben-Hause hinauf. Man muß aber sodann den Mäusen / das ist / die starcke Mittel-Seule untenher auf drey Schuh frey stellen / und im Erdreich gründen / und hernach erst die Treppen ansetzen lassen / dazu man durch ein Leiterlein aufsteigen könnte; sonst würden sich die Mäuse / die ungefehr hinein kämen / der Gelegenheit der Stufen auch bedienen / und von oben hinab und hinüber einen Luft-Sprung in die Nester wagen. Dann was thut der Hunger nicht / zumal im strengen Winter? Angesehen aber diese Wendel-Stiege zu viel Platzes einnimmet / und den Hintersassen die Luft und freyen Flug verschmälert / als ist rathsamter / man

maure vor den Nestern hölzerne starcke Nigel oder Dämme ein / daran man eine Leiter anlehnen möge.

8. Den Boden beschlägt man mit einem tüchtigen Aestrich oder belegt ihn mit Stein-Blatten oder Back-Steinen. Man mag ihn auch / wie kürzlich bey dem Tauben-Stall gesagt / mit hölzernen Stöcken pflastern.

9. Die Thür soll also stehen / daß sie der Herr oder der Meyer von ihren Fenstern aus im Gesicht mögen haben. Muß so gehäb und so wol verwahrt seyn / als immer eine andere.

10. Die Fenster / so zum Licht und zur Luft dienen sollen auf jeder Seiten eines seyn / mit eisernen Gittern / so man sowol als die Fenster auf- und zumachen / aus- und einheben kan / versehen / damit man / so was daran fehlet es verbessern / die Fenster säubern / und / so oft man will die Luft durchlassen möge. Vor das Nord-Fenster kan man inwendig Läden vormachen / die Winter-Kälte abhalten und zu hemmen. Neben den größern und weitem Fenstern werden auch kleinere / nur als Einschnitte fast wie die Schuß-Fensterlein auf den Stadt-Mauern (fenestella brevissima, wie sie Palladius l. 1. tit. 24. nennet) auch auf allen vier Seiten gemacht. Man läßt solche auch wol aus / nachdem es die Gelegenheit leidet oder erfordert; müssen auch mit Gitterlein versehen seyn / wie klein sie auch sind.

11. Der Ausflug oder die Flug-Löcher werden gegen Morgen und Mittag gerichtet / wenigst auf die Abend / da die Tauben ihre meiste Nahrung finden.

12. Der Tauben-Schlag wird mittelmäßig und nach Proportion des ganzen Hauses und der Tauben Anzahl mit Sitz-Stangen und einem Fall Gattern aus guten Drat / den man von unten des Morgens aufziehen / des Nachts aber zufallen lassen kan. Wird so hoch aufgezogen / daß er den Tauben zum aus- und einschließen hoch genug / dem Raub-Vogel aber zu niedrig seye.

13. Zum Ausfliegen der Tauben pfleget man auch wol einen Ausstrich oder Ausladung / als ein vorgehöhenes Gefims um die Mitte des Gebäudes auf 5. oder 6. Zoll breit aussen herum zu führen / darauf sie bald kühl bald warm ruhen / und einen bequemen Umgang haben mögen.

13. Die Nester werden aus allerhand Materien als aus Gips / Stroh / Felbern / aus Holz / Haselndohn oder Steinen gemacht. Die aus Gips gemachte sind längst verworffen / weil sie gar gebrechlich / und die Tauben auch gern Unzifer / Läuse und Würmer davon an dem Leibe bekommen. Dann ob man sie auch mit Kalch bewirfft / hält es doch nichts desto länger / und machet ein wüßtes Gestäube / ist auch der Natur der Nester und Tauben zu wider. Die aus Erden sind zu kühl und nicht viel besser als die von Gips / will man sie aber desto noch haben / müssen sie desto raumlicher werden / damit die Tauben weit genug haben / darein zu bauen / und sich gemächlich darinn umkehren mögen. Die aus Stroh gemachte sind auch von schlechter Dauerhaftigkeit und Haltung / wiewol sie einer vester machet als der andere. Sind sonsten den Tauben nicht unangenehm.

Die hölzerne / wann sie nicht aus harten trockenem pichichten oder sonst keiner Fäulung unterworfenen Art sind / bleiben auch nicht befreyet vom Unzifer / zumal wann sie aus dinnen Brettern auf gerad wol zusamm gemacht werden. Dafern man sie aber aus etwas dicken und trocken Laden nett zusamm füget / etliche auch gar mit Holzfarn / welches eben soviel Wercks nicht machet / ausricht und ausarbeitet / und dann ehe man sie einsetzet / ist mit Bermuth / zumal von aussen / bereibet / oder gar bewetzt / sind sie dienlich und dauerhaft. Wann man sie in

der Wärme dem erst kürz dauern sie nicht gegiehet nicht hochsteene / Sonnen etlich kon wol 6. und und Kunz Lie muß gut seyn. Wann sie nur starcke Nigel sie das Nussli Schlottern und diese sind der t und der Böge sich selbst weite ihr eigenes A nardohn hal

14. Das auf die Ordnung bald eine andere und nachdem die in einem höl Scherch / Hölze Schmalen oder Brett darauf / benüt werden. demorts ablauf den beschlagen der bey 3. oder nenne Anslad in Rinne / einge ben müssen die 5 Sturzbaum wa aufsteigert wd wie ein Gewe auf solche Must dem vorbeagter kan man weiter Holz oder Ste Unkosten daran Bewölber also f man aber nur 2 man nur Laden der einschneiden / leben unterstüge und so ferner dar legt nur in die Köpfe nennet / Ehen bey 3. Sch darauf man Lade nachdem man wi ten / und andere von Schuh von Oben über all ten und eines gute den Laden oder zumal gegen dem ist werden / sam her abgeschritten 15. Mit di gehalten. Man t einem Droane eines oben zwisc 16. Von de it aufser Roth M lly und Rothdu

der Wärme wol abdröret / und die einfallende Riße mit dem erst kürzlich vorhin beschriebenen Mörtel bestreicht / dauern sie nicht nur lang / sondern werden auch vom Ungeziefer nicht leicht angegriffen. Die aus Weiden geschnittene / wann sie recht und von Weiden / so an der Sonnen etliche Tage angezogen / geflochten werden / bleiben wol 6. und mehr Jahr. Was aber Hans Obenhin und Kunz Liederlich nach seiner Regel und Spruch ; Es muß gut seyn / stricket und sticket / das hält so lang es kan. Wann sie nun wol gezäunet und gebunden / werden sie an starke Nägel oder Stänglein dergestalt angehencket / daß sie das Aufsteigen und Einschließen der Tauben ohne Schelten und Schwanken aushalten mögen. Und diese sind der Eigenschaft der Nester am nächsten / und der Vogel Natur fast am anständigsten / darein sie sich selbst weiterfort Nester anbauen : Da ihnen dann ihr eigenes Angebau am liebsten ist. Die aus Hasel- oder Dorn halten und taugen auch wol.

14. Das Gebälcke / Gemäuer oder Gefims / dar- auf die Ordnungen der Nester stehen / hat auch bald diese bald eine andere Beschaffenheit / nachdem die Nester sind / und nachdem das Haus selbst aus Holz oder Steinen ist. In einem hölzernen zapft man die Säulen / Rigel oder Bretter / Hölzer ein / an die man die geflochtene Nester an Stänglein oder Nägel anhenget. Oder man nagelt ein Brett darauf / auf welchem hölzerne und andere Nester herant werden. Da dann der Rand des Bretts mit hin- abwärts ablaufenden eisernen vornen zugescharfften Ble- chen beschlagen wird. In den steinern aber wird entwe- der bey 3. oder 31. Schuh hoch von der Erden eine stei- nerne Ausladung oder Gefims / auf Art einer umgestürz- ten Mauer eingemauert / darauf die Nester kommen. Da- bey müssen die Mäuslein die Umkehr nehmen / oder einen Sturzbaum wagen / wann sie schon an der Wand so hoch aufgestattet wären. Man kan sie auch auf besagte Art wie ein Gewölbe von einem Eck zum andern formiren. In solche Ausladung als den Grund / welche mit eben dem verbesagten Zeug vollbereitet und auspoliret wird / kan man weiter ein Gerüst über das andere stellen / und aus Holz oder Steinen bereiten. Oder man kan / wer die Mühen daran wenden will / solcher Ausladungen oder Gemäuer also fort bis oben aus mehr machen. Wann man aber nur Nester von Weiden machen will / da kan man nur Laden von einem Eck zum andern in einan- der einschneiden oder über einander heften / und mit Seu- lichen unterstützen lassen / welche mit Blech beschlagen / und so ferner darauf bauen / so thuts eben das. Oder man legt nur in die Vierung gehauene Stöcke / so man Köpfe nennet / oder Krack-Steine / oder auch starke Eisen bey 3. Schuh von der Erden auf in die Mauer ein / darauf man Laden und Bretter oder auch Drammen leget / nachdem man will. Da dann weiter Seulichen geschnit- ten / und andere Reihen gebauet werden / bis auf etwan vom Schuh vom obersten Gewölbe.

Oben über alles wird ein Schirm von übergebreite- ten und eines guten Schuhs über die Nester heraus langen- den Laden oder starken Brettern gemacht. Die müssen zumal gegen dem äußern Rand glatt und schneidig zugeho- ben werden / damit der feindselige Zuspruch auch von oben- her abgeschnitten werde.

15. Mit der Ordnung der Nester wird es also gehalten. Man setzet sie nicht gerad / sondern zünffterweish in einem Dreypfand (in quincuncem) übereinander / da- von eines oben zwischen 2. unterstehende kommet.

16. Von der Weitschafft des Tauben- Hauses / ist außer Noth Meldung zu thun / weil solche nach Will- kühr und Nothdurfft / und nachdem man viel Tauben zu

halten willens oder auch benöthiget ist / genommen wird. Zwanzig paar Tauben / sagt Pet. d. Crescent. seyen ge- nug für 300. Nestlein. Dann sie vermehren sich bald.

17. Zum Beschluß setzen wir oben über den Ein- gang unsers Tauben-Hauses / den göttl. Spruch unsers Heilandes / welcher billich mit That und Wahrheit mit- ten in aller Christen-Herzen stehen soll : Seyd klug wie die Schlangen / und ohne falsch wie die Tauben. Matth. 10/16.

§. 2. Folget nun der Hünere-Kobel. Dieser hat in unserer Meyerey seinen rechten Ort und anständige Her- berg erhalten gegen der Sonnen Aufgang und gegen Mit- tag / (weil sie gerne warme Ställe haben / und die Kälte gar nicht ohne Schaden vertragen können /) auch an dem Ort / wo der meiste Rauch an sie gehen kan : Darum dorthin gegen Abend auch die Thür kan gerichtet werden / gegen das Gesind- Haus. Man könnte sie auch gegen dem- selben äußersten Hof hinein wenden / wie sonst gewöhnlich / nechst einem und andern engen Luft- Fensterlein / welches mit einem enggestrickten Gitterlein versehen / dadurch nichts als der Rauch aus- und ein kan. Gegen über oben hinaus kan wieder dagegen ein oder anders solches Luft- Fensterlein Morgenwärts gerichtet werden / damit sich der eingelassene Rauch wieder durchziehen möge. Und das zwar / wo sich die Gelegenheit also gibt / daß die Hünere- Köbel nahe bey einer Kuchen oder Back-Ofen stehen. Da dann weder in voriger Angebung / da wir von Beordnung der Gebäude des Meyer-Hofs gehandelt / noch hier unsere Meinung nicht ist / daß man die Hünere mit Rauch ersticken / sondern nur daß man sie damit erquicket / und also diesem an einem Ort den Eingang / am andern einen Ausgang bereiten soll.

2. Das ganze Hünere-Haus ist allenthalben wol zu verwahren / eben wie das Tauben-Haus : Weil die Hünere und Tauben einerley Feinde haben. Das muß sonderlich auch bey der Thür beobachtet werden. In- gleichen muß auch das gegen Morgen gerichtete Fenster (nachdem nemlich die Sonne im Winter aufgehet) mit einem starken enggestrickten dräthenen Gitter wol beschir- met / die Laden wol gehet und stark ohne Rungen in ein- ander gefüget / die Riße aber wol vermachtet oder verküttet seyn. Man pflastert auch wol den Boden mit steinern brei- ten Schalen / sowol wider die minirende Feinde / als den Mist desto sauberer heraus zu bringen.

3. Außerhalb am Hünere-Hause wird ein Stieglein mit eingehauenen oder eingeschnittenen Stäfflein / oder ein Leiterlein mit Sprüffeln neben oder an die Thür ange- lehnet und vest gemacht.

4. Inwendig werden von einem Stiegel zum andern Nester in der Reih herauf gerichtet / und deren nicht wenig / dazu auch Sitz- Stänglein / damit sie auffigen mögen / wo sie der Luft hintreibt. Die Sitz- Stänglein wollen etliche viereckicht haben / daß die Hünere desto si- cherer drauf haften mögen. In diesem Fall müssen die Ecke nicht scharff / sondern stumpff und breitlich zugestossen / auch benläuffig nicht viel dicker als einen Daumen seyn : Dann sie sitzen nicht gerne auf dicken Stangen.

5. Die Nester sind fast wie der Tauben / aber größer und meist von Stroh und Weiden / fast in Größe und Form der strohernen Back-Näpffe / damit sie sich her- um wenden und ausbreiten mögen.

6. Unfern vom Kobel / wo keine Quelle oder Bach in der Nähe / werden länglichte Wasser-Trögel aus Dorn / Stein oder Holz gemacht. Der Reinigung halber haben sie vom Boden hinab / zumal so sie etwas groß sind / einen Auslauff / durch eine Reihe oder Aus- zuehung eines Zapffens. Man hat auch überdeckte Was- ser

fer-Geschirr / daran nur ein Loch an der Seiten offen / daß die Hühner nur mit Hals und Kopf; Anders grosses Vieh aber gar nicht hinein langen möge. So bleibt ihnen das Trinck-Wasser frisch ohne Trübe und Unreinigkeit / welche sie sonst öfters selbst / sowol als anders Viehe hinein machen / und mithin nicht ohne Schaden bleiben würden / massen sie vom unreinen garstigen Wasser / sowol den Zipf als andere Kranckheiten bekommen sollen.

7. Noch eines ist übrig / daran nicht wenig gelegen; nemlich entweder eine **Wurm-Grube** oder **Wurm-Kästen**. Diesen machet man also: Eimen eben und wol an der Sonnen gelegnen / und von rauher Luft so viel möglich befreieten Ort umfängt man mit einer Mauer auf 3. gegen 4. Schuh hoch. Die Weite des Platzes ist 8. bis 10. Schuh in die Vierung / nachdem man dieses Gefüßgels viel hat. In einem Ort gegen der Sonnen Ausgang oder dem Mittags-Schein läßt man eine Oeffnung oder Thür bis oben aus und verlegt sie allerdings mit Ziegeln oder andern Steinen. In einem abhängigen Ort aber machet man einen Graben beyläufig in der Mäß / wie besagten Wurm-Kästen. Der muß auch so tieff gegraben werden / als jener aufgemauert wird / und zwar also / daß das Wasser darein nicht stehend bleibe / sondern ablauffe. Mit was diese angefüllt / und Würmer daraus gezigt / und wie sie nach und nach für die Hühner benüzet werden / gehört eigentlich dahin / wo von den Hühnern und ihrer Wartung gehandelt wird. Nur dieses ist hier zu sagen / daß man solcher Wurm-Kästen 2. oder 3. machen kan / um einen nach dem andern zu nutzen / und allezeit Vorrath der Würmer zur Hühner-Speise zu haben.

§. 3. Die **Africansche Hühner** so insgemein **Indiansche** genennet werden / erfordern auch ihre besondere Gemäcker / die den Hühner-Köbeln entweder gleich / oder zuweilen etwas niedriger als dieselben. Die Sitz-Stangen sind nur gegen 2. Schuh hoch von der Erden zusamt ihrem Stande. Dahin wird ein Stieglein gerichtet etwas breiter als der gemeinen Hennen / daß sie gemächlich hinauf steigen mögen / weil sie sich mit Fliegen nicht gerne bemühen / und solches ihrem schweren Leib nicht anständig ist. Die **Sitz-Stangen** müssen mehr als zweymal so dick seyn als der gemeinen Hennen / weil sie grosse Füße und Körper haben. Der Boden muß nicht gepflastert seyn; sondern wird mit etwas zarten Sand überstreuet / und mit guter Streue gelindert und übergebettet: Weil sie die meisten Eyer unten am Boden legen. Ubrigens will diese Kammer **warm / trocken / lufftig / hell / reinlich** und recht wol **verwahrt** seyn / weil dieses grosse Geflügel nicht weniger Feinde und Nachsteller hat / als das Eyer-Volk / und seines kostbaren Fleisches halber eines guten Quartiers wol werth ist. Zumalen es auch eine weiche zärtliche Natur hat / indem es das starke Gewitter / stürmende Winde und andere Ungemächlichkeiten fast weniger erdulden kan / als die gemeine Hühner.

§. 4. Der **Gänse-Stall** muß / unerachtet die Gänse sonst gerne in den Wassern und Teichen wedeln / baden und schwadern / jedoch **trocken** / und vor Winden und Nässe verwahrt seyn. Man streuet ihnen auch öfters frisches Stroh unter / sie desto trockener und wärmer zu halten / welches ihnen wol zuleget. Denn gleichwie sie bey

freyem Umgang / da sie ihren Kragen hin und her strecken und drehen / und mit ihren Platt-Füssen den Platz abtrockeln wo sie wollen / Luft und Wind und noch mehr das Wasser gern haben / so haben sie hingegen zur Ruhe und Nacht-Zeit gern einen trockenen und warmen Stand und Sitz. In welchem Stücke sie den Schweinen nachahmen / die auch daheim gern trocken stehen und liegen. Manche machen den Mast-Gänsen jeder einen besondern engen Verschlag / und zwar einen an den andern / darein sie nehrlich stehen und sitzen / und sich wenig rühren und reiben können. Das läßt sich noch wol thun / wo man dieser Schnatterer wenig hat / und wo man einige vor andern fett machen will. Die Menge aber leidets nicht / daß man jeder Gans eine besondere Celle einraume.

§. 5. Der **Hunds-Scall** wird entweder aus Lathen zusamt geschlagen / oder man nimmet nur eine grosse Schwarte von einem grossen ausgeholten Baum / und deckt sie ihm über. Oder man machet auch ein Loch durch eine Mauer / und gibt ihm sein Lager inwendig im Haus. In unserm Meyer-Hof kan man ihm seine Wächter-Hütte jenseits gegen dem Thorswärtl über zur Morgen-Seite des grossen Thors jedoch so fern aufschlagen / damit er die durchpassirende Leute nicht mit den Zähnen / sondern nur mit dem Geschall erreichen möge.

§. 6. Von den **Wagenschupfen** ist weiters nichts zu sagen / als was oben schon davon erwehnet ist. Daran wollen wir hiervon keine vergebene Worte machen / und von den Ställen weg neben den Schupfen hin gerad auf die Eisternen und Wasser-Quellen zu gehen. Gott gebe / daß unser Gang richtig / und unser und aller Menschen Herz gerad und ganz zur geistlichen Lebens-Quelle der wahren Weisheit und daher entstehenden süßen Freude und Wonne / mit Glaubiger Begierde und sehnlichem Durst geneiget sey / und von den reichen Gütern des Hauses Gottes truncken werde / und die Göttliche Wohlthat als einen Strom in sich ziehe: Denn allein bey Gott ist die lebendige Quelle. Dem sey Ehre und Ruhm in Ewigkeit. Amen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 36. §. 1.

Von den Tauben-Häusern / und wie dieselbe zu bauen / item von Besichtigung der Taubenschlag und andern hierzu gehörigen Stücken mehr / ist theils ad cap. 12. §. 3. theils ad cap. 28. §. 5. h. Lib. gehandelt worden. Vid. Cæpoll. de S. P. V. cap. 77. Speidel. spec. Jur. Voc. Tauben 2c. & Petr. Müller. Disp. de Jure Columb. Sonsten wollen wir hiervon / desgleichen auch von den Hühnern / Gänsen / und andern Geflügel bey der Viehzucht noch etwas mehrers melden.

Ad §. 5. h. Cap.

Von den Hunds-Ställen / und wie selbige zu verwahren / daß den vorbegehenden kein Schade zu geschehen werde: Desgleichen auch / wie solcher Schade zu büßen / davon haben wir weitläufftig bey dem 4. Buch cap. 3. h. gehandelt / weswegen der günstige Leser dahin verwiesen wird.



Das

Das XXXVII. Capitel.

Von Cisternen.

Inhalt.

1. Was und wo die Cisternen sonderlich nuzen. Daß sie von Unsauberkeit; Und auf was Weise für Winden und der Sonnen zu verwahren. §. 2. Ihr Grund/ Einfass und Befestigung. §. 3. Beschreibung einer Wasser-Rüt. §. 4. Von der Weite und Räumlichkeit der Cisternen. §. 5. Von den gehörigen Röhren und Rinnen. §. 6. Ob Tauden und Störchen der Cisternen halber abzuschaffen. Hierzu nothwendige Verordnungen. §. 7. Vom Regen-Wasser/ so zum einsammeln tüchtig. §. 8. Was nach Fertigstellung der Cisternen zu thun/ und von einem Einschlag.

§. 1.

In Cisternen ersetzen den Mangel und Abgang des Quell- und Brunnen-Wassers/ wann und wo solches entweder gar nicht oder doch in gar schlechten Vorrath vorhanden/ und nicht genug erklecklich zu allerhand Gebrauch und Nothfällen. Vorsonderlich ist man ihrer in Schlössern und Bestungen bedürftig/ da die feindliche List und Macht/ die tief eingefenckte Brunnen/ und die Röhre-Rästen nicht nur abwendig machen/ und abgraben/ sondern auch wol gar (obschon wider das Natur- und Bölecker-Recht) vergiften kan/ daher dann zur Behülff nicht den Brunnen auch Cisternen zu graben und zu machen sind/ daß man auf allerley Nothwendigkeit genugsamen Ueberfluß am Wasser haben möge. Dann man kan dessen nicht zu viel/ sondern leicht zu wenig haben. Und ist dieses gewiß für eine gute Vorsehung und herrliche Gabe Gottes zu achten: Zumalen wo man/ wie nicht selten geschieht/ Cisternen/ Wasser auch zum bräuen nehmen muß. Daß aber solche Cisternen/ wie auch Brunnen und alle Wasser-Führungen an reinen Oertern anzulegen/ und keine Unflätereij um sich lehen/ das gibt die Vernunft/ ohne weitere Erinnerung/ vor sich. Denn wie reimet sich eine Stank- Dole/ Ausfluß/ Cloack zu einer Cisterne? Ziehst nicht diese den benachbarten üblen Geruch an und in sich? Also verderben löse Gespräch gute Sitten/ und sündliche Gesellschaften verunreinigen die Seele. Ob aber die Cisternen auch für gleicher Gestalt für dem Winde zu verwahren/ da müßet noch ein Zweifel/ und siehet beim Nachdencken. Dann in solchen und dergleichen Dingen muß der Beyfall sich nicht übereilen. Wie dann auch hier ein Unterscheid zu machen zwischen Maß und Uebermaß/ und zwischen Gebrauch und Mißbrauch/ und zwischen dem/ was zuweilen nöthig und diensam/ und zwischen dem/ was fort und fort erforderlich/ darum ist das unsere einfältige Meinung: Daß die Cisternen zwar allerdings vor allem (auch des wilden Wald-Wassers selbst) An- und Anfall wol und fürsichtiglich zu verwahren. Aber indessen mögen sie nichts desto miäder gegen allen Winden frey stehen. Angesehen/ daß so dann die Luft nebenherum streichen/ und die Gegend um die Cisterne rein und gesund erhalten kan: Und solcher massen kan auch ein stürmender Wind/ weder der Cisternen/ noch dem Wasser darinnen einigen Schaden zufügen/ wol aber Nutzen verschaffen. Und wie kan man doch Wind und Wasser trennen/ die so gerne und so natürlich beisammen halten/ und in so vertraulicher Gemeinschaft stehen/ und so mühsam miteinander kurzweilen und spielen/ und miteinander leben und tragen. Wer den Wind vom Wasser scheidet/ der that eben das/ als der/ welcher das Männlein

vom Weiblein absondert. Einmal für allemal bleibets dabey/ der Wind will Wind seyn/ er will sein Recht haben/ er läßt sich nicht in dem Sack blockieren/ und in den Winkel stecken. Der von Gott gelehrte Prediger sagt es selbst im 1. Cap. im 6. v. Der Wind gehet gegen Mittag/ und kommt herum zu Mitternacht/ und wieder herum da er anfing. Er heist Wind. Er windet und wendet sich wohin er will. Er lachet auch der Klugheit/ die ihm wehren will: Dann was er nicht in der Nähe und von innen und offenbar thut/ das thut er doch von ferne/ in der Folge/ im Nachdruck/ und verborgener massen. Kurz/ er ist auch dem Cisternen-Wasser zu gut erschaffen. Er soll auch nach des weisen Schöpfers Will und Anstalt daselbst das Seine thun mit Regen und Regen/ mit röhren und reinigen. Nimmt er seinen Antheil und Kosters-Gebühr davon/ schlecket und leppert ein wenig davon/ so bezahlt er ja das Trunklein reichlich/ und ersetzt einen Becher voll kalten Wassers mit einem herrlichen Regen-Guß. Eben wie die grossen Herren die manchmal wann sie an geringen Orten ungefehr eingefeheret/ und daselbst mit möglichster Bewirthung empfangen worden/ einen kühlen Trunk Milch oder Wassers wol mit einem guten Futter herrlichen Weins oder noch mehrer Beschenkung bezahlen. Dann keine Belohnung ist zu groß für einen Gaststreyen/ ja der Wind trincket nur von dem seinen/ das er ehedessen hergeführt/ und in die Cisternen eingeröhret. Besiße hiervon und betrachte. Matth. 25. 34. c. 10. 42. Wann demnach schon ein wenig Wassers durch den Wind ausdunstet/ was mag das austragen? Indessen ist es gar nicht dahin gemeint/ daß der Wind aus der Cisternen nie hinaus gesperrtet werden soll. Aber Früh oder Nachmittags eine oder mehr Stunden bis gegen Nachts/ und das auch nur dann und wann/ und wo er gelegentlich und bescheiden/ nicht stürmend ankommet/ und wann er nach gebrachten Regen und ohne Staub widerkehret/ ob er sich gleich von einer andern Seiten einstellt/ und daher einen andern Titel bekommet/ so magst du ihm wol den Eintritt und Zuspruch in deine Cisterne zu lassen/ und dann den Deckel wieder zu schließen/ und den preisen/ der auf den Fittigen des Windes gehet. Psal. 104. 3. Durch dessen Gang die dein Cisternen-Safft so wol bekommen wird/ als einem andern sein Quell-Wasser. Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Sonnen-Strahlen/ welche mit der Luft und Wind umwechseln/ und alles in seinem Temperament erhalten. Doch wird der Sonnen der Cisternen-Deckel nicht eröffnet/ um ihre Wärme einzunehmen. Sie mag aber wol an dieselbe hinanscheinen/ auch ein wenig hinein blicken/ das schadet nicht. Aber das Kochen und Higen ist ihr zu verwehren. Daher es genug/ wann die Cisterne nur nicht ganz directe oder stracks und frey und unmittelbar unter der Sonnen stehet. Wenigst wann es nicht anders seyn kan/ desto stärckere Decke über sich und dickere Mauern um sich hat. Dann die Sonne thut hier nicht mehr/ als sonst in einem Brunnen und Keller/ sie treibet und rucktet im Sommer die Kälte im Wasser in der Tiefe zusammen/ daß Keller und Brunnen im Sommer kälter sind/ als im Winter. Doch ist dieser Unterschied zu merken. Je tieffer die Cisternen/ je weniger dringen die Sonnen-Strahlen hinein/ und je weniger schadet ihnen der Anschein der Sonnen. Summa/ die Erfahrung gibets/ daß

daß die Eisternen auch ganz frey und auf 30. und mehr Schuh von allen Gebäuden umher abgefondert stehen mögen/wann sie nur sonst ihre gehörige Weite und Tiefe und andere Zugehörung haben.

§. 2. Die Einfassung oder Befestigung der Eisternen / bestehet theils in Grund / theils in dreyen Abtheilungen. Das innerste Theil ist eine Inkrustierung oder Überzug von einer guten Rütte / das Mittelere eine mit starcken bewehrten Zeug und guten Steinen ausgemachte Mauer / so oben hinauf gegen 1. Schuh unten hinab auf 2. Schuh dick / auch wol / nach Beschaffenheit der Tiefe auf 2. und 3. Schuh sich verstärket. Das dritte ist eine Hinter-Lag von starcken schweren wol abgebörten Laim / oder so man dessen genug hat / von Wasser / Degel. Die äußerste Wand vom Wasser / Degel wird also bereitet. Der Wasser / Degel wird wol durchgetrieben / und mit eisernen oder hölzern Messern kleinschnittig oder gar dünn hin und her und übers Creuz wol durchhacket und von Steinen und allerhand widrigen Materi wol geläutert und gesäubert / auf Art der Ziegel-Steine formiret / und in einige dazu bereitete eingefeuchtete Model eingedrucket und beschnitten / dann werden diese umgelegt und darauf geklopft / daß die Degel / Form heraus fällt / und an der Luft so fern abgetrocknet / daß er sich nach Nothdurfft ohne zerfallen hin und her heben / und mit leichten an und über einander schlagen lassen kan. Manche formiren ihn auch obenhin ohne Model / welches aber nicht so dienlich / machet zwar anfangs weniger Mühe als die ordentlich geformeten / aber hernach gibt es mehr Wercks im zusammfügen. Nachdem die Grube in ihrer Tiefe und Weite zu bereitet / wird der Anfang von dem Grund gemacht. Derselbe ist entweder ein Felsen oder Sand / oder Laim-Grund. Ist es ein Sand-Grund / so wird ein Anstrich darauf geschlagen bey 2. Schuh hoch / von kleinem Kiz oder Bach-Steinen / von groben Sand und genugsamen guten und aufs fleißigste abgerührten Kalk. Und dieser Grund muß um etliche viel oder wenige Zoll auswärts / so viel möglich weiter und breiter geführt werden / als die darauf zu stehen kommende Mauer / darauf leget man ferner einen dünnen Mörtel / Wurff auf 1. Zoll dick / und auf denselben schöne breite Schalen 6. 8. oder mehr Zoll dick / oder wolgebrandte Pfaster / Ziegel / die die Prob im Wasser oben an seinem Ort beschriebener Massen ausgestanden haben. Gibt ihnen einen Guß / dessen Drittel aus zarten Sand und zween Theil aus abgelöschten Kalk bestehet / und mit guten Wein oder Wein-Essig dünn angemacht wird / (Wasser thut auch / wo es am Wein gebricht /) und wann derselbe wol eingesseffen / den andern und dritten / bis nichts mehr hinein mag / und alle Lucken völlig ausgefület und gestopfet. Dieser Grund muß 3. bis 5. Tage anziehen und abtrocknen / alsdann schlägt man zu besser und beständiger Versicherung noch eine Crußam oder Überzug einer sonders darzu bereiteten Rütte darüber her / (davon hernach) auf einen halben bis ganzen Zoll dick. Wer diese Rütte statt des dünnen Wurffs oder über denselben / (weßwegen denn jener etwas weniger seyn könnte) unter den steinern Schalen auch gebrauchen wolte / der thät um so viel besser. Man machet den Grund auch zuweilen / der Kosten zu schonen / ohne Schalen. Hat der Grund einen Felsen / so übergeußt man ihn erstlich mit einem Kalk / oder Mörtel-Guß / zeigen sich im Felsen etwan Rinnsalen / Fugen / Striemen / so durchsuchet und durchstieret man sie mit einem schneidig / und spizigen gestählten Eisen vorhero fleißig / und säubert den Laim oder Roth heraus / als gut man kan / damit keine verborgene Löcherlein bleiben. Diese durchsuchet und füllet sodann besagter Mörtel / oder

Kalk-Guß. Wann nun alle Rüglein angefület / wird die Rütte aufs höchst einen Zoll hoch aufgetragen und mit überstrichen. Will man unter der Rütte auch auf 6. oder 8. Zoll hoch des besagten Mörtel / Zeug oder Anstrichs auslegen / siehet zu Belieben / und hüffts nicht / so schadet doch auch nicht. Wann nun dieser Grund also richtig / so fängt man von der **mielern Stein-Mauer an.** Diese muß also gedigen und dicht / es gesehe aus Quater-Stücken oder Bruch-Steinen / geführt werden / daß nicht das geringste Lüfftlein hindurch kan / also daß sie allem nicht das geringste Tröpflein Wasser durchlasse / und wie ein aus Erz gegossener Kessel das Wasser halte. Dann fehlets hier / so ist die ganze Eistern mangelhaft / und verwerflich / massen auf alles übrige kurren / vertüret und schmieren / wenig oder gar nichts zu bauen / wo hier ein niger Verdacht oder Anschein eines Fehlers sich blicken läßet. Und hat der kluge Haus-Herr auf des Brunnens-Gräbers / roiewol mit allen hohen und theuren Betrübungs-Worten verbundene und verdorbene Verpfichtungen / spizindige Umsführungen / meisterhafte Schraubungen und Aufsätze nichts zu geben / sondern auf ein standhafte Prob zu sehen / und allein dem berechnen Augenschein zu trauen / will er sein Geld diffalls nicht in einen süchtigen und leeren Hofnungs-Stück-Hafen werfen / und um ledige Zettel und leidigen Wort-Schwan verguckfen. Der Maurer oder Stein-Mez muß hier das beste thun. Vorab aber hat es mit einer Mauer aus Quater-Stücken / wann sie just zubereitet ist / seine Nichtacht / wann zugleich die Rütte oder der Mörtel mit ungefühltem redlichen Fleiß zugerichtet ist. **Die Mauer aber zum Bruch-Steinen will was besonders haben** / so wehr Wasser noch Luft durchdringen soll können. Da wäre dann also zu thun. Wann die größte Steine der Schiffung nach aufgeleget worden / müssen die Lucken allzumal beiderseits auf 3. 4. oder 5. Zoll weit / nachdem es die Steine geben / aufs beste verwicket / und dahero die Zwickel mit dem Zeug / welcher halb Sand / halb Kalk seyn soll / allerseits rings herum (nur das Stien-Theil ausgenommen) berührt / überzogen und bekleidet seyn: Kein Stein NB. muß den andern roh und bloß / sondern durchaus mit darzwischen kommenden Zeug anfassfen. Dann wann Steine an Steine ohne Mörtel und Rüt aneinander abgelegt werden / so kan die Masse selbst durchdringen und weiter einfressen. Hiernach werden 3. oder 4. Schuh der Länge der bis dorthin gemachten Mauer dergestalt mit Steinen eingefangen und gefasset / daß die Holung wie ein Freg dadurch beschloffen wird. Doch muß an einer Seiten die Fassung so geschehen / daß man durch Wieder-ausnehmung eines und andern Steins dem Guß / davon stracks folget / so weit es nöthig / zum Ausfluß Weg machen kan. Das wird hier der Abblas genennet. Darnach brauchet man in die Mitte oder Holung einen Mörtel-Guß / den geußt man so hoch ein / daß er die Lucke als ein Freg völlig erfüllet. Bleibt nun der Guß inwendig in der Mauer / und dringet nirgend durch / so ist die äußere Verwicklung gut und bewehret. Wo aber der Guß ausfließt und durchgeheth / da muß um so viel desto fleißiger nachgeholfen werden / so lang und viel / bis die äußere Verwahr- und Verwicklungen den innern Guß gleich ganzen Gefäß völlig in sich behalten und beschließen. Dann muß auch hier kein einiger Zwickel überwerch angepufft / sondern als spizig oder ablang nach der Länge eingeleget oder eingetrieben werden. Falls nun der Guß hält / wird an der Seite / wo die Schiffung der Mauer / weiter fortgefeset / und die Holung derselben / wie zuvor beiderseits recht verwicket und vermachtet ist / der Abblas eröffnet / und der Guß also hinüber gelassen / daß er an voriger Stelle

man auf 2. Zoll tief noch gefasset und stehend bleibet / wernach dann auch einfolglich der Ablass zu richten. Sodann wird der erste Platz der nunmehr auf allen Seiten beröhreten Lücken oder Holung / in und auf dem bey 2. Zoll hoch gelassenen Guß mit dahin sich füzenden Steinen angefüllt / da dann derselbe Guß sich unter und an die Steine liget / und als weit er langet / alles umnehet und bekleibet / darnach giesset man den Guß wieder soviel ein / daß man ihn eigentlich sehen kan. Da werden weiter die übrigen Hölen und Lücken mit Steinen und andern guten Zeug vollig und dicht angefüllt und beschlagen : Also daß das Mauer und die Vernunft ganz gewiß seyn kan / daß keine noch Löcher mehr übrig seyen / und daß alle und jede Steine (ausgenommen beede Stirnen) allenthalben und auf allen Seiten oben und unten mit dem besagten Guß und Mörtel überzogen und umflossen sind / und dergestalt alles / wann es ausgetrocknet / unfehlbar Wasser halte. Und auf solche Weise wird weiterfort die ganze Mauer von Stücken zu Stücken / und eine Schichtung über die andere verfertigt. Und nach dieser Manier könnte man auch die Brunnen-Mauern und die an offenkaren Gebäuden machen. Und das ist die aller sicherste Art der gegossenen Mauern. Ist der Zeug bewahrt gut / so halten sie gleich einen Schmeltewerck / und wie Pfeiler aus Puteolanischen Zeug. Man muß sie aber beederseits eine gewisse Zeit wol anziehen und austrocknen / und eben darum rings um diese Mauer herum einen freyen Platz wenigst auf 2. Schuh lassen / und daher auch um soviel weiter graben / bey nächtlicher und nassender Zeit mit einem besondern zweygefügelten Dache alles wol bedecken / und bey trockner und wärmer Luft und Sonnenschein / oder wehenden Ost- und Nord-Wind wieder eröffnen / und solche Ab- und Austrocknung wenigst 6. Wochen lang fortsetzen / indessen auch nach und nach eine Rüttel von innen anschlagen / und alles wol incultiren. Je mehr diese Mauer ausgetrocknet / je fester und länger hält sie. Will man die äußere Verzierung der Mauern auch mit Rüttelwerk ausmachen / ist es um soviel besser. Ist der Grund und das Loch von starcken dichten Laim / der von sich selbst Wasser hält / dienet nichts desto weniger eine gute Mauer zu mehrerer Versicherung / und untenher am Grund das besagte Aestrich und überlegte Steine samt der Rüttel: Dann der Grund muß nichts desto weniger in etwas befestiget werden / damit er die Schwere des Wassers ertragen möge. Zum mindesten muß sowohl im Grund als an den Wänden ein Überzug und Anschlag von dazu tüchtigen Steinen gemacht werden / der gleichermaßen mit Wasser-Deigel oder Laim aufs dichteste durchzogen und befestiget wird. Dabey auch dieses zu bedenken und zu erachten: Wann solche aufgelegte Steine an der Stirn richtig und grubicht sind / oder also eingedeckelt werden / und anbey der Laim bey dem Anschlagen auch mit Stirnen kreuzweis gestreiffet worden / so nimmet beede den groben und den zarten Mörtelwurf / und dieser die Rüttel an ; dabey sich aber von selbst ausnimmt / daß sodann die abgetrocknete Mauer und der von der Luft ausgeogene Laim wieder nothdürfftig zu besprengen und anzueuchten / daß sie den Zeug annehmen mögen. Man kan auch / wann die Mauer gleich ausgehet / und nicht / oder doch nicht viel gewölbet wird / wann kurzbesagtermaßen beede Mauer-Seiten wasserhältig von Mauerzeug geföhret worden / die Mittel-lücken mit solchem wasserhältigen Laim und Steinen zufüllen und verstopfen / und ihn dann und wann einen Kalch-Guß / davon erst gemeldet / geben. Es läßt sich auch solcher Laim mit dem Drittel oder Viertel abgelöschten Kalchs abnöthigen und durchtreiben / und etwas guten Sand untermengen / und sodann

gebrauchen. Man kan auch / wo die Steine nicht wol zu haben / und wo die Eistern nicht übrig groß / und nur der Erden gleich werden soll / Föhren / Tannen / Aichen / Kersch-Bäumen oder welches das beste / Erlen-Holz kreuzrecht hauen / und an den Ecken just auf einander schneiden / und mit einer Rüttel beede Hölzer / sowol das / das oben / als das unten liget / jedes ein wenig anschmieren / und sobald zusamm treiben / eben auf die Art / wie sonst die Röhren und Fisch-Gruben bereitet werden. Auf dem Grund aber muß ein so gehet zusamm getriebener Koff von doppelt und kreuzweis übereinander gelegten solchen Hölzern kommen. Wer ein Meister-Stueck duffalls beweisen wolte / müste den Grund und Wände so fest und gehet zusamm machen / daß sie allerseits ohne Rüttel und Müß und anders Kleibwerck wie ein gutes Fass oder Kessel Wasser halten. Dabey aber gleichwol nichts desto minder von aussen alles aufs stärckste mit Wasser-Deigel oder wasserhaltenden Laim und Müß zu verdammen. Da dann zu merken / daß es eben nicht noth thut / daß Nuten in die Wand-Hölzer gehauen werden / welches nur viel Zeit / Holz und Geld kostet / auch nicht so lang dawret / als das ganz eckichte Holz / auch nicht so gehet / als dieses zusamm getrieben werden kan. Denn was hier ein und anderer Zimmer-Mann für gibt / das geschiehet aus Eigen-Nutz. Dann wann sie ums Tagelohn arbeiten / so rathen sie zu Nuten oder zum Falz / mit dem Vorwand / das halte das Wasser besser. Arbeiten sie aber nach dem Verding und überhaupt / so lautets anderst: Es halte glatt aufeinander gerichtet eben so gut: so kommen sie fein bald von der Arbeit / und machen ihnen einen guten Lohn. Ferner aber wird an den Rücken der steinernen Wand / wann sie vorher zur Gnüge ausgetrocknet / der schon oben beschriebene Wasser-Deigel oder ein sonst fester stärker Laim angeschlagen / so fest und gehet als immer möglich / nicht anderst / als wann dieser gar allein das Wasser fassen und innen behalten müste. Hat man Schifer-Steine oder sonst breite Steine in Überfluß / kan man solche an den Rücken oder Wänden mit dazwischen geschlagenen Laim oder Deigel anlehnen / das hält die Mauer und das Wasser um soviel fester zusamm. Kein Fleiß und Vorsicht wird hier umsonst angewendet. Hinter diesem Anschlag wird nur der übrige Raum mit der stärcksten schweresten Erden / auch Steinen nur von einer Höhe eines halben Schuhs gefüllt / und dann fest und hertzenhaft eingestossen / daß ja keine Lücken überbleiben. Und so ferner bis oben aus continuiret.

§. 3. Die Rüttel aber / davon oben gesagt / ist diese: Nimm ungelöschten Kalch zerstüben und durchgesibet / zerstoffene und gemalmete Gläser-Trümmer / Feil-Späne von einem Schlosser / oder zerstoffene Eisen-Schlacken / zermalmete Eyer-Schalen und Bolus / gestoffene Hanf-Hülfsen / Scheer-Wolle klein geschnitten / und mit einem Rüttel gepreiffet / daß die Härlein sich auseinander trennen. Dieser Stücke aller nimm eines soviel als des andern. Der Scheer-Wolle mag man ein wenig mehr nehmen. Des Kalchs muß auch etwas mehr seyn / als der vorigen Dinge. Dazu thue Ziegel-Mehl bey nahe so viel / als alle die andern Stücke. Die Scheer-Wolle behalte sonderlich. Das übrige sibe alles durch / und mische sodann alles samt der Scheer-Wolle durcheinander / ehe noch eine Masse darzu kommet. Darnach mach es mit gutem Wein-Essig / oder mit Wein an / und rühre es wol untereinander zu einem Teig ab / daß es einem Mörtel-Wurf gleich wird. Wann du es nun gebrauchen wilt / so nimm ein wenig davon in ein besonder Geschirlein / und mache es mit Bocks- oder Ochsen-Blut / oder auch mit Eyerklar an / und gebrauche es. Es hält auch ohne Blut und Eyerklar / aber mit diesen

fen etwas besser. Diese Rüt ist allenthalben hin / nicht nur hieher zu gebrauchen; als zu Wasser-Röhren / zu Bierbräu-er-Röhren / wann da Löcher eingefallen; die Risen in Wänden und Balcken und Brettern zu vermachen; die Fässer / Korn-Böden und Malz-Fennen / wann sie Klüften gewonnen / zu verstreichen. Wann man die Scheer-Wolle davon weg läßt (als die am Feuer stincket) so dienet solche Rüt auch die Oefen damit zu verschmieren / wann sonst kein Laim halten will. Alle Rüt aber und dergleichen Klaim-werck hält besser an einer rauhen als glatten Wand / es sey gleich Holz oder Stein / oder was anders.

§. 4. Was die Weite und Raumlückheit der Cisternen anlangt / das hat kein Gesetz. Jeder machets so breit und tief / als er des Wassers viel oder wenig vonnöthen hat. Es ist aber rathamer / man mache zwe mittel-mäßige / als eine allzugroße: So kan man eine auf diese / die andere auf eine andere Art bereiten / und dafern an einer was fehlen sollte / hätte man die andere zur Nothhülff.

§. 5. Die Röhren und Rinnen / das Wasser zu leiten und zu fangen / werden aus Holz / Blech / Kupfer / Zey / auch zuweilen aus Hafner-Dohn gemacht. Indeme aber davon nicht sonderes zu melden / auch oben an seinem Ort schon etwas gedacht worden / und jedes Orts und der Gebäude Gelegenheit bald diese bald eine andere Manier der Wasser-Leitung erheischet / ist ohne Noth sich hier damit aufzuhalten. Dis wollen wir sagen: Wer hölzerne Rinnen und Röhren gebrauchen wolte / möchte sich im Nothfall jetztbesagter Rütte bedienen. Gleich oberhalb der Cistern ist ein verschlossener Brand nöthig / der ein in dieselbe hineingehendes und mit einem Seyher verschlagenes Loch hat / dadurch das Wasser ohne Genist und Unflath sich in die Cisterne ergießet. Ein anders abseits sich befindendes / und mit einem Zapfen oder weiten Reiben versehenes Loch dienet zum Auslauffen des untüchtigen Wassers / davon hiernächst folgen wird.

§. 6. Ob deswegen die Tauben und Störchen allerdinge zu relegiren / oder ob ihr Lager zu entfernen / damit die Dächer und daher das Regen-Wasser für ihnen rein bleiben mögen / das mag jedes Haus-Batters Willfür beschließen. Das aber ist nothwendig / daß vor und bey spührender Ankunft eines Regenwetters / der Knecht oder die Magd / oder beide / und wann ihr auch mehr wären / mit Besemen über die Dächer und Rinnen her / und mit auf- und zureiben der Pipen / das tüchtige Wasser ein-das unansändige abzulassen / hurtig und gelenck seyen. Beswegen dann einem dieser / dem andern ein anderer Platz zuweignen / dahin er bey einfallenden Regen eile / und die Nothdurfft verfüge / damit nicht zween oder mehr an einem Ort zusammen lauffen / und in dessen am andern das nöthigste und beste versaumet werde. Eine Wasser-Ordnung ist hier so nöthig / als sonst eine Feuer-Ordnung. Daß jede hierauf bestellte Person ihren gewissen Zeug hierzu im Vorrath und Bereitschaft haben müsse / das versteht sich von selbst.

§. 7. Was das Regen-Wasser betrifft / so man in die Cisternen einnimmet / ist es dasjenige (so meist im Frühling / zumal im Mayen / und dann auch im Herbst gesammelt wird / darunter auch noch das Winter-Wasser mitlauffen kan: Jedoch dergestalt / wann es ohne unter-mengten Schnee ankommet. Mithau und Regen / so bey heftiger Hitze / auch im Donnerwetter und mit Schnee und Eiß einfallen / und urplögliehen ersten Güsse eines grossen Platz-Regens / der nach heißem Wetter entstehet / sind nicht einzulassen / dann sie bringen nur Würmer und Käuling. Man kan sie aber auf die grosse Mist-Stätte hin-

richten / da nuzen sie mehr; oder in die Garten-Cisternen die zum wässern und begießen dienen / die auch meistens offen stehen / und nur Winters für allzu großer Schweiß verwahret werden.

§. 8. Das vorhin besagte Cisternen-Wasser wird ein behutsamer Haus-Batter nicht sobald von der ersten Sammlung her / weil es durch das neue Gemäuer ungesund machet und die malignität ausziehet / zum kochen und braten sondern anderswohin anwenden / da es dem menschlichen Leib nicht schaden kan. Man kan auch / wann die Cistern das erste mal gar ausgeschöpft worden / beim neuen Anlauff ein paar Hände voll Salz / ein Händlein voll zer-pölte Salpeter-Scheufflein / und gestossene Krebs-Laugen und etliche Handvoll gestossener Kranerwet-Beer an einer Schnur in einem Säcklein / so mit einem Steinlein beschweret / auf den Grund hinein lassen / und nach einigen Tagen wieder heraus ziehen. Und dieses dreymal nach einander thun / und allzeit frisches Zeug hineinsenden / und mithin diese und weitere Reimung dem gemeinen Haushalter im Himmel im Gebet und Gottesfurcht anzu-nehmen und überlassen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 37. Von Cisternen u.

Cisternen sind ein Aufenthalt des Regen-Wassers / welches durch die Dach-Rinnen oder Canäle zusammengesamlet wird; also beschreiben dieselben Besoldus in Theil. pr. voc. Cistern. und werden selbige vornehmlich in den Berg-Schlössern angetroffen als auf welche das Wasser von unten auf nicht so leicht zu bringen ist / oder so dasselbige ja geschehen / zu Krieges-Zeiten von den Feinden unterweilen abgegraben / auch wol gar vergiftet wird / welche Vergiftung der Wasser der weisse Heyd Seneca lib. 2. de Ira Cap. 9. unter die größten Laster setzet / für welchem billich sowohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten alle wolgeartete Völcker einen Abscheu gehabt. V. Hugo Grot. Lib. 3. de J. B. & P. cap. 4. num. 11. & seqq. & Valer. Maxim. lib. 6. cap. 5. gestalten man den Feind mit Wasser / und nicht mit Gift bestreiten solle als wider welches sich niemand beschützen kan. v. l. 1. / ff. ad Sc. Silan. & l. 1. C. de malef. & mathem. Welches auch in eben dieser Maß von Vergiftung der Wasser zu verstehen ist. Grot. c. l. & Besold. de arte iureq. cap. 5. n. 11. fol. 92. mit nichten aber von dem Fall / da die Wasser sonst von dem Feind ohne Vergiftung verdröbet werden / daß man sie nicht trincken kan. Dann gleich wie dem Feind das Wasser abzuleiten ohnverachtet ist / also kan ihm auch dieses nicht verarget werden / wann er das Wasser ohne Verletzung der Gesundheit oder des Lebens also verderbet / daß man es nicht genieffen kan. Hug. Grot. c. l. § 17. Wie aber diejenige zu bestraffen / welche die Brunnen vergiften / davon besitze Farinae. p. 5. c. min. qu. 122. tit. 14. num. 12. Ubrigens haben wir von denen Cisternen / und wie es mit denselben zu halten / absonderlich aber / daß sie fleißig zugedecket werden sollen / damit niemand im vorbegehen / am wenigsten das Vieh Schaden nehmen möge / bereits bey denen Servituten oder Dienstabkeiten gehandelt: Wie wir dann auch von denen Unsauberkeiten / daß sie weder nahe bey den Brunnen noch bey denen Cisternen zu gedulden / an einem andern Ort Erwähnung gethan. Inzwischen kan von denen Cisternen noch ferner gelesen werden Cappoll. de S. P. U. c. 47. n. 7. & seqq.

Das

4.1. Zuerst
die erste
schreibung
der dritten
an zweyen
lauf dersel
Wendung.
§. 7. Die a
und dessen
jeder arfat
Das Adm
Wassers.
Arten: Be

die erste verda
Nagen und Se
und bey trockne
mas lang anhe
med das Chre
nel / wo man
Zeche einfamle
man hält's zum
wed / taugt es
dassigen Not
den: Massen /
wider doch n
Lund war / vert
u. f. f. Man ch
en so dines D
aus der Luft u
nagen wissen /
hen / und das je
fer / den es m
Dung / den der
abwisset / und
ne Zammel-G
men / und sonst
ankommet /
Uberschreunm
kommt er zu red

§. 2. Die
immerdrehend
daher ein leben
auch nicht aufser
und der Winck
handbare Neu
den des Geistes
wider durch ein
verborgenen D
Zaten / sondern
§. 3. Zu l
heite Art / die
till hält / giehen /
Dann es finden
mit aufser Zeu
in entweder de

Das XXXVIII. Capitel.

Von Quell-Brunnen und Brunn-Stuben.

Inhalt.

§. 1. Zweyerley Arten der Quell-Brunnen. Das Thror-Wasser/ als die erste wozu dienlich. §. 2. Des lebendigen Wassers Beschreibung. §. 3. Beschreibung der Wechsel-Quellen/ als einer dritten Art. §. 4. Daß die Prob der Güte der Quellen an zweyen Dingen abzunehmen. Am Ursprung oder Auslauff derselben. Dessen Höhe zweiffelhaftig. §. 5. Seine Anwendung/ Regela hierüber. §. 6. Deren Beurtheilung. §. 7. Die andere Prob aus Beschaffenheit des Wassers selbst/ und dessen Materie. §. 8. Und Grundfatz §. 9. Urtheilung jeder artigen Quelle. §. 10. Andere Wasser-Proben. §. 11. Das Abwägen des Wassers. §. 12. 13. 14. Verbesserung des Wassers. §. 15. 16. 17. Der Brunn-Stuben Beschreibung/ Arten/ Bereitung.

§. 1.

Die Quell-Brunnen (welche auch ein unbeschreiblich gutes Kennzeichen des Reichthums der Güte Gottes gegen die Menschen/ die ihm dafür nimmer genug danken können) sind von zweyerley Arten/ deren die erste verdächtig und unbeständig / als welche aus Regen und Schnee-Wasser sich zusammentziehen und samlet/ und bey trockenem Wetter / wann zumal der Ostwind etwas lang anhält / sich wieder verlieret und verschleiffet; und das Thror-Wasser genennet. Es läßt sich aber gleichwol / wo man nicht Überfluß am Wasser hat / in gewisse Plätze einsamlen/ Gärten und Wiesen damit zu wässern; man hält's zum trincken für ungesund. Wann es gefotten wird/ tauget es um die Wähl besser / wäre daher allein im äuffersten Nothfall zum trincken und kochen zu gebrauchen: Massen auch Elias aus dem Bach Erith getruncken/ welcher doch nach etlichen Tagen / weil kein Regen im Land war/ vertrocknet. Im 1. B. der Könige c. 17. v. 2. u. f. f. Mancher kluger nachsinnender Haus-Vatter sollte ein so dünnes Quell-Wässlein mit seinem Zusatz / den es aus der Luft und aus Feldern bekommt / wol so gut zu nutzen wissen / als ein anderer den Dung von etlichen Kühen/ und das je länger je mehr. Gewiß ist / daß der Schlichte / den es mit sich führet / und die Feld-Erde und der Damm/ den der starke Regen dort und da vom Vieh-Frieh abwäschet/ und solchem Thror-Wasser zuströset / so er in einer Sammel-Grube einläufft/ und jungen und alten Bäumen / und sonst mancherley Gewächsen also frisch / wann es ankommt / ausgeheilet / und sammt dem Wasser ohne Überschwendung zugeleitet wird / niemalen schädlich; kommt er zu rechter Zeit auf Wiesen/ er wird sich weisen.

§. 2. Die andere Art ist so beschaffen / daß sie einen immerwährenden Zufluß (perpetuam caulam) hat / und daher ein lebendig Wasser genennet wird. Massen es auch nicht aussen bleibet / es seye dann / daß es die Hand und der Wink des Schöpfers / die unbändige und undankbare Menschen / die den Ein- und Überfluß der Gnaden des Heiliges Gottes nichts achten / zu züchtigen / entweder durch einen Engel zuruck hält / verseigen / oder an entzogenen Orten auslauffen läßt / als nicht nur zu Eliaz Zeiten/ sondern öftters geschehen.

§. 3. Zu diesen zweyerley Arten könnte man noch eine dritte Art / die zwischen beeden besagten Quellen das Mittel hält/ ziehen/ die man Wechsel-Quellen nennen möchte. Dann es finden sich auch dort und da in entlegenen Orten/ nicht außer Teutschland / Brunnen- und andere Quellen/ die entweder den gangen Winter- oder gangen Sommer

vertrocknen / oder nur auf eine gewisse Zeit des Sommers oder Winters ausbleiben/ welches nicht durch den Wechsel des Gewitters / sondern aus andern verborgenen und nur muthmaßlichen Ursachen zu geschehen pfleget: Deren Betrachtung aber hieher nicht gehöret / da man allein von brauchbaren und solchen Wassern zu handeln hat / die in der Haushaltung Nutzen schaffen / und daher ihre gehörige Bau-Nothwendigkeit erfordern.

§. 4. Der Unterscheid der Güte der beständigen Quellen wird entweder an ihrem Ursprung oder Auslauff / da sie sich zeigen und offenbaren; oder an der Beschaffenheit des Wassers / das sie führen / erkannt. Dem Ursprung nach sind sie entweder hoch / oder niedrig / oder im Mittel / weil sie an solchen Gegenden auslauffen. Doch ist dieser Unterschied- und Eintheilung eben nicht so gewiß und unfehlbar / daß sie einige Ausstellung und Absatz nicht leiden sollte. Allermassen bey dem weitem Nachdenken die mittlere und nidere Quellen / ihrem meisten und besten aber verborgenen Lauff nach wol so hoch / auch noch höher seyn können als die/ so nach der Anzeigung des Auslauffs die höchsten zu seyn scheinen. Wer weiß / wo sich diese oder jene Quelle hebet/ sencket/ umziehet / aufhät / fortmachtet / wo sie ihre Schliche/ Gewölber / Keller/ Dümpfel / Bannen / Seyher / Stuben und übrige Einkehr und Aufenthalt verborgen hat? Es finden sich nicht wenig Gebirge / da 3. 4. oder mehr Quellen 50. 60. 70. mehr oder weniger Ruten vonsammen liegen / deren eine oben / die andere unten/ etliche stufenweis im Mittel sich hervor thun / und ungleiche vultus ablegen / die doch alle unsern aus einer Mutter entstehen/ und hin und wieder sich ausgeheilet haben; daher dann aus der letzten Senckung bey dem Ausströmen nichts trifftiges die Höhe zu bestimmen / zu schliessen. Und ob schon kundt wäre / welche Quellen die höchsten seyen / so ist darum doch noch nicht ausgemacht / daß das an höchsten Orten durch- und auslauffende Wasser den Preis vor andern erhebe; dann das allein machet den Handel nicht aus. Ob schon das unlaugbar / daß eine solche hochschwebende Quelle / wann das übrige / so zur Güte derselben erfordert wird / auch gleich richtig / unter den besten und ersten Behret.

§. 5. Bey diesem Auslauff ist noch zu bedencken die Wendung. Es werden insgemein die Quellen gegen Morgen denen andern vorgezogen. Aber gleichwie sich die Quellen von der Höhe leichtlich hinab begeben / so geschiehet es wol tausendmal / daß sich eine gegen Mittag wendet / wann sie lang anderwärts hingestossen / und ihr also des Auslauffs halber ein Name zugeeignet wird / der ihr des Lauffs halber nicht zukommet. Also entspringet eine Quelle von Mitternacht her / und ziehet sich / in einer weidlich gestreckten Länge heran/ es kommt sie aber hernach unplötzlich an / daß sie gegen Mittag / Morgen oder Westen ihr wol hergebrachtes Wässlein abröhret. Weshalber dann aus dem alleinigen Bezirck oder der Gegend gegen diesen oder jeden Ort-Lager (plagam) nichts unfehlbares anzugeben. Indessen wird die unschuldige und beyläufige Benennung von dem / das sich äuffert / und vom gegenwärtigen Augenschein hergehohlet. Und mithin entstehen dann aus dergleichen Grund-Sätzen gleichgültige Regeln/ welche etwan ein wenig gewisser als die Muthmassungen/ so man aus Beschauung des Gestirns und der Zusammenkunft der Sternen die Beschaffenheit des Wetters auszukund-

zukundschaffen und vorher zu sagen / pflieget herzu suchen / als nemlich :

(1.) Die Quellen / so gegen Morgen entspringen / sind mittelmäßig und gesund.

(2.) Die gegen Mittag sind schwach / denn die Hitze der Sonnen widerstehet der kalten Kraft / und hält sie zurück zu ihrem Ursprung. Sind aber indessen auch gesund.

(3.) Die gegen Abend sind etwas reicher. Denn sie sind nicht so sehr von der Hitze eingehalten.

(4.) Welche gegen Norden ihren Ursprung haben / sind subtil und kalt und ungesund / denn sie verstopfen mit ihrer Kälte die poros (Luft- oder Schweiß-Löcher) in dem Menschen.

(5.) Die Quellen in den Gründen sind reicher / als die so in der Höhe liegen: Denn alles Wasser sencket sich in den Grund.

§. 6. Keine unter diesen fünf Regeln / ob sie wol alle von Brunnen-Gräbern angegeben werden / ist / die nicht einen grossen Schein der Wahrheit hätte / aber gleichwol ist unter denselben keine schlechter Dingen / durchaus und insonderheitlich wahr / keine läßt sich auf alle und jede Quellen ziehen / jede leidet noch eine Ausstellung / einen Ab- und Zusatz. Denn die Erfahrung bezeuget / daß über das / was schon hieroben gesagt / manche Quell / so gestreckt / gegen Mittag entspringet / einer andern in der Nähe / welche gegen Morgen entspringet / und wider beeden eine gegen Mitternacht oder Abend nichts nachgibet / weder an Güte noch reichen Zustuß. Es fließet eine Quelle unten aus / die wenig sagt / eine andere oben / die reichlich gibt. Es gibt etwas erhabene Flüsse / die beiderseits Quellen auslassen. Es sind Kronen-formige Berge / so um und um lebendiges Wasser ausschütten. Item es finden sich zwei Höhen gegen einander über / deren eine gegen Mittag / die andere gegen Mitternacht und Abend / sind mit einem Thal unterschieden. In der Mitte der mittägigen entspringet ein Wasser / das reich und fürbündig gut / und täglichen Gebrauchs / hat seine beständige erwünschte Kälte / Sommers und Winters. Erwan hundert Arten davon / an eben dieser Seite / laufft eine andere oben heraus aus Steinen durch Toff-Steine; ist auch gut / wiewol sie wenig gebraucht wird / weil sie etwas abgeteget. Auf jener Seiten / und gegen über in der Mitte des felsichten Berges / entspringen mehr als eine / ungleicher Art / aber alle gut und köstlich / und den besagten an Güte gleich / wo nicht überlegen / ob sie wol gegen Mitternacht und Abend ausquellen. Item eine starke und mit so viel Felsen / Laim und Erden überdeckte und bedachete Quelle gibt nichts auch auf den stärksten Sonnenschein; da dieser über das auch sowol ihr magnetischer Zug und Bestärkung als Hindernis seyn kan. Summa / es findet sich hier ein unendliches Wechselspiel der Natur / und gehet zu wie mit dem Wind: Er bläst wo er will / er hat ein freyes Maul / das läßt er sich nicht sperren noch spünden. Und das Wasser laufft und rauschet auch wie es will / und wo es will / und hat einen spührenden Schnabel / es grüblet und schnuffet alles aus / es machet alles gängig und laufig / es heist bey ihm: Überall an / über all aus.

Hic nullus ineluctabilis error.

Also läßt sich ein Weiser keinen Anstoß am Lauff der Berechtigkeit hindern.

§. 7. Nun ist auch die Beschaffenheit des Wassers / das die Quellen führen / aus desselben Wesen / Stoff oder Materi / oder gänglichen Lauterkeit zu betrachten. Gewiß ist: Eine Quelle aus felsichten rothen Sand / der keine trübe Unreinigkeit an sich hat / item welche zwischen den Gelassen und rauhen Brüchen der Felsen /

zumal der rothen / durch Schifer / durch Toff-Stein und dergleichen durchlauffen / die sind gesund und rein / und crystallen hell / und gut für Menschen und Vieh / sie entspringen gleich hoch / nieder / oder im Mittel / und an welcher plaga mundi (Ort-Lager) sie immer wollen. Dann an solchen Rauigkeiten stossen / reiben und seihen sie sich ab / daß sie je länger je lauterer werden / und Schleim / Erden / Salz und anders zurück lassen. (2.) Die aus Letten ihren Ursprung hat / die führet eine irdische trockene Kraft mit sich / sie falle gleich aus / wo sie wolle. (3.) Die aus einem schwarzen Erdreich führet eine taube schleimichte Kraft mit sich / ist matt und ungeschmack / aber indessen gleich dem Thron-Wasser / fruchtbar zu Gewächsen; auch dieses und jenes kan dann und wann anders seyn. Hier kan die schwarze Erde zuweilen ein süßes wolgeschmacktes Wasser mitbringen / wann es nemlich nicht lang durch solche / sondern vorher durch Steine gezogen. Und so begibt sich auch zuweilen mit dem Letten. Summa: Die Wasser-Quellen lauffen nicht / und qualificiren sich nicht nach der Menschen-Regeln / sie machen gar zu viel Ausstellungen / Auszüge / zweiffelhafte Umstände und Ausflüchte / hat jede ihren Kopf für sich / wie die Erden Gäfte / denen sie zuweilen. Also ist mehr auf das / was die Quellen aus den Vertern / durch die sie fließen / mit sich nehmen / oder nicht mit sich nehmen / zu sehen und daher zu schließen / wie gut sie seyn. Zwischen den Felsen-Brüchen finden sich hin und wieder Gruben / Teiche und dergleichen / da sie die aus dem Meer und Flüssen mitgebrachte und ihnen anlebende Unreinigkeit ablegen / fallen und zurück lassen.

§. 8. Es wird auch aus dem was sich am Grunde setzet eine Prob von der Eigenschaft des Wassers genommen. Wann der Schifer an denen im Grunde liegenden Steinen hart ist wie ein gebrannter Gips / so ist solcher Quell ungesund / dann das Wasser führet eine trockene Kraft mit sich / die Schaden bringet / zumal wann der erhärtete Schifer leicht ist. So er aber schwer am Gewicht / so kan ein solch Wasser / in Ermanglung eines lautern / gebraucht werden / denn die schwere Unreinigkeit fällt in den Grund. Denn darauf ist hier zu sehen; ob die die Unreinigkeit mit dem Wasser vereinbart und so vermischet / daß sie sich von derselben nicht absondern läßt / als ob sie gern von demselben weicht und abfällt. Ist die Unreinigkeit leichten Gewichts / so bleibt sie mit dem Wasser vermengt / sie werde dann durchs Feuer geschweden. Ist aber dieselbe schwer / so fällt sie vom Wasser / und sencket sich in den Grund. Dem kan nun auf besagte Art gerathen werden.

§. 9. In allen Brunnen und Quellen finden sich gleichsam dreyerley Wasser. Das obere ist der Dreck / darauf Staub und Unreinigkeit fallen kan / auch das Ungeziffer seine Spielung hat. Das unten am Boden ist mit allerhand Unreinigkeit vermengt. Das mittlere aber ist das beste. Dann was im Wasser ist / oder ins Wasser kommt / so es schwer ist / fällt es in den Grund; ist leicht / so schwimmt auf der Höhe / so weicht das unrauhliche allezeit aus der Mitte in den Grund / dafern der Quell nicht aufgebuttert wird; ausgenommen / wann / wie es sagt / die Unreinigkeit so leicht / daß sie aus dem Wasser nicht weichen kan / sondern mit ihm als eine subtile Kraft vermengt bleibt.

§. 10. Eine andere Wasser-Prob ist diese: Wann man Eisen / das gefeilet ist / und daran nichts Fettes gekommen / in das Wasser tuncket / und es rostet / so hat das Wasser eine Schärffe: Dann der Rost kommt vom Vitriol oder Salz. Rostet es aber nicht / so ist das Wasser süß / oder es führet eine Trockne in sich / welche / wann

es versotten n
es wird das
forten / da
verbleibet / er

§. 11. E
schwer oder le
chen Wasser
am schwersten
nimmet auch
wann sie noch
fes / das ande
sie trocken we
wie man sie / l
nehmen.

§. 12. E
noch unreine
nig / und Ver
wendung / da
ist / daß diese
vermag / muß
Ausgang an e
seiber vorige
Überdeckung / e
Bewahrung ab
von über einan
dinet wider der

§. 13. Hi
ten und an gar
et / so kan ihr
hemmerliche E
durch wird die
er / und das
einem unreinen
dem Quell tief
den / damit da
werden die Kol
eingrichtet: d
füllt und zurück
beach ausgefüllt

§. 14. V
alltägig / und
und unächtigt
von seiner Unri
mit Wasser. D
Eisen- oder Erd
finden kan. In
der doch sonst
siehe dem Qu
Steine kommen
auf 1. oder 2.
durch dringt de
und das obere
der Quell also g
wede / damit d
den kan / und l
flotte man eine
heran führen /
die das Wasser
in Brunnen / die
den. Dann a
Wasser die Sc
und besser wird.
schen.

§. 15. Eine
ein eingefangem
mehr Andern ein
geracht werden

verfetten wird / im Grund kan gesehen werden. Dann es wird das Wasser auch in einem verglasten Topf ver-
 porten / da man dann aus dem Sediment / so im Grund
 verbleibet / erachten kan / wie es beschaffen.

§. 11. Es wird auch das Wasser gewogen / ob es
 schwer oder leicht ist. Man füllet ein Gefäßlein mit etli-
 chen Wassern / und wigt ein jedes besonders / welches nun
 am schweresten ist / das hat irrdische Grobheit in sich. Man
 nimmet auch etliche reine Tüchlein gleiches Gewichtes /
 wann sie noch trocken sind / die tauchet man eines in die-
 ses / das andere und dritte in ein anders Wasser / und läßt
 sie trocken werden. Wann sie völlig ausgetrocknet / so
 wigt man sie / daraus kan man des Wassers Schwere ab-
 nehmen.

§. 12. Es leiden aber oder erfordern vielmehr die
 noch unreine und etwas mangelhafte Quellen eine Rei-
 nig- und Verbesserung / und zwar (1) durch eine Ver-
 wendung / da eine Quelle / so dergestalt an der Sonnen
 ligt / daß diese ihrer Kälte einen starken Abbruch zu thun
 vermag / muß etliche Ruten weit umgeführt / und ihr
 flüßere vorrige kalte Kraft wieder bekommet. (2) Durch
 Abdeckung / oder eine Vorwand / oder durch beedes. Die
 Abdeckung aber und Wand wird ohne sondern Unkosten
 von über einander gelegten starcken Felsen bereitet. Beedes
 dienet wider der Sonnen Hitze.

§. 13. Hingegen wann ein Quall allzu sehr im Schat-
 ten und an gar zu kalten mitternächtigen Orten entspringt
 / so kan ihr Ausgang / in dem er geleitet wird / an die
 sommerliche Seite Mittag- werts gerichtet werden / da
 durch wird die Verstopflichkeit von der Sonnen temperi-
 ret / und das Wasser verbessert. Wann der Quall aus
 einem unreinen trüben Grunde entspringet / muß man
 den Quall tief nachgraben / und einen Kasten darum ma-
 chen / damit das Wasser hoch zu steigen habe. Alsdann
 werden die Rohre in der Höhe / wo das Wasser lauter ist /
 eingerichtet : da dann das grobe und unreine zu Boden
 fällt und juruck bleibet / das leichte lautere aber zum Ge-
 brauch ausgeführt wird.

§. 14. Wann ein Quall aus einem trüben Grund
 auffsteiget / und durch das Aufsteigen alles Wasser trübe
 und unrichtig macht / so reiniget man vorerst den Quall
 von seiner Unreinigkeit / umschlägt ihn hernach mit einer
 mit Wasser-Deigel verschlagenen steinern Mauer / oder mit
 Eichen- oder Eichen- Holz / damit das Erdreich nicht nach-
 senden kan. In den Grund legt man grosse Kiesel-Steine /
 oder doch sonst glatte harte Steine / doch dergestalt / daß
 solche dem Quall unverbinderlich seyn ; auf die grossen
 Steine kommen kleinere Kiesel / luecker auf einander gelegt
 auf 1. oder 2. Schuh / nachdem der Quall tief ist / da-
 durch dringt der Quall / und das Trübe bleibet unten /
 und das obere Theil des Wassers läutert sich. Doch muß
 der Quall also gerichtet seyn / daß er neben herum erhöhet
 werde / damit das lautere Wasser oben weggeleitet wer-
 den kan / und das unsaubere im Grund verbleibe. Also
 kan man einen Quall auch in Schnecken- Canälen
 herum führen / und in dieselbe viel Ristlinge einlegen / durch
 die das Wasser lieffe. Item man könnte dergleichen thun
 in Kaminen / die unter einem gewölbten Gang ge-
 leget werden. Dann an solchen Steinen stoffet und streiffet das
 Wasser die Schleimigkeit und Trübe ab / daß es lauterer
 und besser wird. Hier muß die Kunst der Natur nach-
 ahmen.

§. 15. Eine Brunn-Stube ist / ihrem Namen nach /
 ein eingefangener gnugsam räumlicher Ort / da eine oder
 mehr Aern einer Quelle als in einem Gemach zusam-
 menbracht werden / von dannen sie wieder ordentlich aus-

lauffen. Wird auf unterschiedliche Art zubereitet.
 Auf schlechtest wird sie wie ein Brunn mit aufeinander
 gelegten Steinenrings herum eingefangen / und das erste
 Rohr darein gelegt mit einem Seyher vor demselben.
 Oben ligt ein bretterner Deckel darüber / der wie ein an-
 derer Brunnen-Deckel mit Bändern gefasset / und in An-
 gelt ligt / oder es wird nur ein Brett neben dem andern
 hingelegt. Wo man aber böse Nachbarschaft / oder
 gar feindlichen Muthwillen zu besorgen hat / da beschlies-
 set man sie billich obenher mit einem guten steinern Ge-
 wölbe / das / nachdem es wol ausgemauert / mit bewährten
 Wasser-Deigel oder sonst starcken wasserhältigen Laim /
 damit es der Regen und anlaufende Wasser nicht durch-
 dringen und beschädigen mögen / überschlagen wird : dar-
 auf ferner die übrige Erde kommt. Daren wird auch
 eine ligende Thür von Eichen- oder Erlen- Holz gemacht /
 und ordentlich bey dem Schloß mit einem Überleg-Brett-
 lein / und darauf und sonst mit frischer Erde und Wasen
 überschlagen / also daß man selbigen Platz von einem Hü-
 pel / den die Natur aufgeworffen / nicht erkennen kan.
 Daher man auch nahe herum wildes Gesträuch zu zigeln
 pflaget / oder mit ungefehr auf einen Hauffen hingeworffe-
 nen Steinen / Reissig und Mofs den Zutritt unfreundlich
 macht. Wenn es an Paarschaft nicht fehlet / der läßt
 diese Stube fast wie sonst ein Gemach im Hause räumlich
 gewölben ; es sey gleich mit einem Kugel- oder Kreuz-
 Gewölbe / und ein Rund- Fischlein und Bäncke von Holz
 oder Steinen hinein machen / zu Zeiten eine zulässige Er-
 gößung in der Furcht Gottes daselbst zu haben / und den
 Schöpfer auch für diese edle Gabe zu preisen. Die Gele-
 genheit gibt auch hier bald diese bald jene Erfindung an.
 In manchem Ort wird die Brunn-Quelle absonderlich
 überbauet / und die Brunn-Stube wieder absonderlich / und
 werden beede mit einer Mauer und Thür unterschieden.
 Unter der Mauer laufft die gefaste Quelle durch in einen
 steinernen Grand / so mit einem labro oder Einlauff ver-
 sehen. Und in denselben Grand ist ferner das Haupt-Rohr
 eingelassen mit dem Seyher : oder es gibt der Grand seit
 Wasser in den angefeßten Canal ab. Es gibt auch wol
 Ursprünge / denen man keine Stube bereitet / und werden
 frey offen gelassen / und nur mit etlichen Bäumen einge-
 fangen. Es schadet auch nicht / wann sie den offenbaren
 Himmel / auch / falls sie ohnedem übrig kalt / und sonst
 von starkem Zugang / wol gar die Sonne sehen / und sich
 ein wenig austufften / wie sie sonst an vielen Orten sich
 selbst solche Stuben machen / da sie sich ein wenig mit
 freyer Luft und der Sonnen besprechen und belustigen.
 Bisweilen sehen diese gefaste und umher beschlossene Ur-
 sprünge zwar den Himmel / und empfangen daher auch
 Luft / können aber die Sonne mit keinem Blick erreichen.
 Ein auf einer Klippe stehender / und wie ein Regen-Däch-
 lein über den Ursprung sich oben herüber ausbreitender
 Baum gibt wol auch einen benötigten Schatten / aber
 seine abfallende und faulende Blätter schaffen hier keinen
 Vortheil. Darum muß entweder der Baum weichen /
 oder wann die Blätter abfallen / solche in ein- und ander-
 mal aus dem Ursprung ausgeraumet / oder zur selben Zeit
 derselbe bedecket werden.

§. 16. Unten am Boden der Brunn-Stube / wo die
 Quellen herausdringen werden / müssen breite Steine /
 aber unter denselben gleichsam als kurze stumpfsichte Fuß-
 lein und Stohlen starke Kiesel-Steine gelegt werden / da-
 mit der Quelle die Löcher nicht verstopfet werden / und
 gleichwol die mit aufquellende Erde einen Anstoß habe.
 Also müssen die an den Seiten herum aufgelegte Steine
 der Quellen unverbinderlich seyn. Durchbohrte Steine
 thun auch an den Quell-Löchern / und wo der Ein- und

Auslauff der Quelle sich befindet / sehr bequem. Ausser dem und aufwärts kan die Mauer gegen der Erden mit Degel / Kutt oder Mörtel-Zeug so gut verwahret werden / als mans vermag / damit keine fremde Wasser dazu schlagen mögen / welche das gute betrüben und verhindern. Wo die Quellen gar tief ligen / müssen sie mit zulänglich langen Mauren gefasset / und soviel sich thun läst / empor getrieben oder aufgeschwellet werden / eben wie man pfleget mit einem Mühl-Wehre ein Wasser aufzuhalten und aufzudammen / das es einen höhern Abfall und mehrere Stärke das Rad zu treiben überkomme.

§. 17. Wie hoch oder niedrig des Ursprungs Decke oder Geröschung seyn solle / ist nicht auf unumschrenckte Gewisheit zu bestimmen. Dann es wird eine Ur-Quelle bald in einem Felde / bald in einer Wiese oder Auen / bald in einer Anhöhe / und anbey bald auf eignem / bald auf fremden Grund und Boden um- und überbauet. Leidets der Ort / und ist das Feld von grosser Güte / und hat man nicht Macht höher zu fahren / so bleibt man gern ein par Schuh tief unter der Erden / damit der Korn-Bau (oder was sonst darauf stehet) obenher unverhindert bleibe.

§. 18. Ligt der Brunn so hoch / das ohne sondere Beschwerd und Unkosten ein Abfluss an derselben Boden mag gerichtet werden / kan solches durch ein Rohr und Zapfen / oder durch diesen allein geschehen. Durch dieses Mittel könte die Brunn-Stube in einem oder 2. Jahren einmal völlig gesäubert werden. Die Seiher oder durchlöcherete Blech müssen nicht von ungefehr / und etwan von einem alten Rib-Eisen hergeraffet / sondern durch eines künstlichen Schlossers oder Kupffer-Schmids Hand wol bereitet werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 38. Von Quell-Brunnen und Brunn-Stuben. §. 1. & seqq.

Wie nothwendig und nützlich sowol bey den Städten / als Flecken und Dörffern / desgleichen auch bey Privat Gütern die Quell-Brunnen seyen / davon gibt Hippolytus à Collib. in Tr. de Increment. Urb. ad Cap. 4. lib. 2. wie auch Jacob. Bornit. in tr. de rer. suffic. tract. 1. cap. 6. satzfame Nachricht: Gleichwie es aber derselben / nach Anleitung unsers Authoris / zweyerley Gattungen und Arten giebet / nemlich **unbeständig- und lebendige Quellen**; also müssen jene zum Nothfall / und wann keine lebendige vorhanden / gebrauchet werden / allermassen sie gleicher gestalten ihren Nutzen geben / wie wohl diese weit besser und gesünder sind. Hipol. à Collib. c. 1. ver. *quando aqua nativa deficit* &c. Hingegen sind auch die **lebendige Quellen** von einander sehr unterschieden / angemerket es einige gibt / welche klares helles fließendes und gesundes Wasser mit sich führen; Da hingegen andere gefunden werden / welche den Leuten Kröpfte verursachen / und sie ganz dumm machen. v. Thom. Lansius Consult. p. 815. Georg. Agricol. Lib. 2. de natur. eorum, quæ effluunt cum terra, & Hippol. à Collib. c. 2. davon Exempla zu lesen bey dem Joh. Bodino in method. histor. cap. 5. pag. 130. & Scaligero exerc. 60. sect. 2. Dergleichen Kröpfte aber durch sonderbare Gnade die Könige von Frankreich und Engeland sollen heilen können; allermassen solches bezeuget Camerar. cent. 3. medit. histor. live oper. succil. cap. 42. Piccart. dec. 1. Obl. histor. polit. cap. 7. add. Renat. Choppin. lib. 2. de Doman. Franc. tit. 2. n. 8. p. 223. Ja dem **König von Hispanien** soll gleichsam von oben herab diese sonderbare Krafft mitgetheilet seyn / das er die Teuffel austreiben / und dem

König in Frankreich / das er eine gewisse Kranckheit heilen könne / gleichwie solches aus dem Barthol. Challenzo in Catal. glor. mund. 5. p. 1. erzehlet Carolus Tapia in Comment. ad l. f. ff. de Constit. PP. in rubr. cap. 1. num. 3. cum seqq. Alleine solches wird von andern widerprochen; und bezeuget insonderheit Petrus de Cremona, ein Französischer Medicus, das er zwar öfters die Könige von Frankreich / ihren Gebrauch nach / die Kröpfte anrühren sehen / das aber jemand hiervon wäre gesund worden / dessen könte und wüste er sich nicht zu erinnern / weswegen es besser wäre / wann diese Leute / so mit Kröpfen behaftet / zu Gesund-Wässern reiseten / und mittelst derselben Gebrauch sich heilen liesen: Dem sey nun wie ihm wolle / so ist doch gewis / das diese Leute / welche bey dergleichen Wässern wohnen / solche nichts desto weniger keines wegs entbehren können / massen die Nothwendigkeiten der **süssen Wasser** so groß / das an solchen Orten / wo man selbige nicht haben kan / sie gar verkauft werden / da doch sonst der Gebrauch des Wassers einem jeden umsonst frey stehet. v. §. 1. Inst. de R. D. Dergleichen Exempla zu lesen in l. 1. ff. de alim. leg. & l. 14. §. 3. ff. cod. add. Jacob. Bornit. de rerum sufficient. Tr. 1. cap. 6. in pr.

Den Ursprung der lebendigen Brunnen- und Wasser-Quellen / daraus nach und nach grosse Flüsse werden betreffend / gibt es von denselben sehr viel lustige Disquisitiones, gestalten etliche schreiben / das die Wasser-Quellen ihren absonderlichen verborgenen Saamen haben / daraus sie / gleich wie Baum aus einem Kern / oder aus der Wurzel / die sich hernach in viel Zweige theilet / wachsen und hervorkommen / mithin hernachmals sich in viel Ströme zertheilen. So findet man auch Orter / da vor Zeiten grosse Wasser-Flüsse hergestossen / die aber izo nicht mehr vorhanden / und als ein Baum von seiner Wurzel verdoeret sind / darvon diese Ursach gegeben wird / weil die Brunnen eine grosse Verwandtschaft mit dem Gestirn haben welches alles verborgener unsichtbar weise aneinander / als an einer unsichtbaren Zotten hanger; dahero dann kommt / das / wo Wasserreiche Quellen sind / daselbst auch ein gürtiges Gestirn und fruchtbares Land anzutreffen; wann aber der Himmel seine **Influenz und Einfluß** wieder zurück ziehet / und die Wasser-Ströme nicht würdten (die *stelle pluvialis*, wie der Poet sagt /

— — Hyades signum pluviale Capellæ) so vertrocknen die Brunnen / wie man in grosser durrer Zeit / wann es lang nicht regnet / sieht / und pflegen auch die Wasserreichste Quellen / ja so gar grosse Wasser-Ströme selbst zu versiegen. Vid. Hippol. à Collib. c. 1. p. 54.

Und von diesen **Brunnen- und Wasser-Quellen** / welche einen immerwährenden Zufluß (perpetuum causam) haben / und dahero lebendige Wasser genant werden / wird hier zu handeln seyn: dann dieselbige sind es / welche die **Gerechtigkeit und Dienstbarkeiten** ob ihnen leiden / wie zu sehen ex l. 28. ibique Dionys. Goth. & al. DD. ff. de S. P. R. Solche Wasser-Gerechtigkeit und Dienstbarkeiten nun kan derjenige verwilligen / dem das Wasser eigenthümlich zustehet / per l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & altiv. & l. 2. c. de serv. & aqu. Wosern nun auch diejenige / welche bereits eine Gerechtigkeit auf solchem Wasser haben / darein willigen / allermassen ihnen zum Nachtheil von dem Eigenthums-Herrn nichts verhenget werden kan. per l. in concedendo. 8. ff. de aqu. pluv. arc. es wäre dann / das ihnen an dem Wasser nichts abgieng / und solches keinen Nachtheil brächte /

den das noch das Wasser ten / angefeh obgehündert Macht hätte. l. Lucio. 4. ff. wif / das dieje Wassers bew andern von d kommen lassen oder dann / de immassen sie se se eigen wort nofern nur die die schuldig fi de aqu. quot &

Es werd unterweilen de Gar verwillige sen auf / und l. peccat. 4. ff. die Gerechtig sen Hand es w de Constit. in em / das auf hen / gestalten e dem dem oberi selgich dieses obern herunte diesen Nutzen obern alle Ge und dieweilen geht / so folgen te ligen haben sind / obwolten e sen / thun könn plov. arc. Gl mit ihren sonde ben dieser Beg derjenige / welch ser von oben b der obere solch wstame / durch Nachtheil abyu Wasser / das ve durch den ob der auch / wan Eruben im ob sphen Gedanket könte; welches der eine Theil ni hin die Gelegen triffet machet des andern We kan / wosern sie oder das alte f welches in dergl tm ff. Vid. 5. num. 3.

By weldt mann das Wa Boden ent spr unter sich lau tr haben / ein e then und Weh mals aber der wlagtes Waf den

dem daß noch genugsam Wasser vorhanden / oder selbige das Wasser nur zu verschiedenen Zeiten gebrauchen dürfften / angesehen in diesen Fällen der Eigenthums. Herz abgehindert derer anderen das Wasser zu verleißen Macht hätte. v. l. 2. §. si aqueductus 1. ff. de S. P. R. & l. Lacio. 4. ff. de aqu. quot. & activ. Dieses aber ist gewiß / daß diejenige / welchen der Gebrauch eines fremden Wassers bewilliget und erlaubt worden / solches einem andern von dem Gut / davon es geleitet wird / nicht zu kommen lassen können. per l. ex meo. 24. ff. de S. P. R. Es wäre dann / daß das Wasser schon in ihr Gut gekommen / inmassen sie selbiges alsdann / indem es hierdurch bereits ihr eigen worden / wol einem andern vergönnen könnten / insofern nur hieraus dem ersten / der ihnen diese Dienstbarkeit schuldig / kein Nachtheil entstünde. l. 1. §. illud. 16. ff. de aqu. quot. & activ.

Es werden aber sothane Wasser-Gerechtigkeiten unterweilen der Person / bißweilen aber einem liegenden Gut verwilliget. Im ersten Fall hören sie mit der Person auf / und kommen nicht auf die Erben und Besizer. l. pecoris. 4. ff. de S. P. R. Im andern Fall aber folgt die Gerechtigkeit dem Gut nach / es mag selbiges / in welcher Hand es wolle / kommen. gl. in l. frater à fratre. 38. ff. de Condict. indeb. Insgemein aber ist hierbey zu merken / daß auf eines jeglichen Gutes Art und Natur zu sehen / gestalten ein im Thal gelegener Grund und Boden dem obern gleichsam von Natur dienstbar ist / emselblich dieses leiden muß / daß das Wasser von dem obern herunter fließe / welche Ungelegenheit aber mit diesem Nutzen compensiret wird / daß auch von dem obern alle Fechtigkeite zu dem untern Boden kommet. Und dißweilen der Natur nach das Wasser unter sich begehret / so folget hieraus / daß diejenige / welche oben Güter liegen haben / das Wasser zu behalten nicht schuldig sind / obwohl es die untern / so selbiges empfangen müssen / thun können. v. l. 1. §. denique 23. ff. de aqu. & aqu. plev. arc. Gleichwie es aber keine Regel gibt / die nicht mit diesen sonderbaren Abfällen versehen / also hat es auch bei dieser Begebenheit eben die Verwandtmaß: gestalten demjenigen / welcher unten her ein Gut liegen hat / das Wasser von oben hinab einzunehmen nicht schuldig ist / wann der obere solches Wasser / welches von sich selbst nicht hinabläßt / durch sein Zuthun oder Hülff mit des andern Nachtheil abzuwenden sich gelüsten ließe; oder / wenn dem Wasser / das von ihm selber sämfter oder gemacher läuft / durch den obern ein schneller Lauff gemacht würde: oder auch / wann das Wasser in natürlichen Gräben und Gräben im obern Theil sich enthalten / oder über Menschen Bedenken in einem gemachten Gräben sich befunden hätte; welches eben auch von diesem Fall zu sagen / wann der eine Theil nicht höher und der andere niedriger ist / mithin die Gelegenheit des Orts unter den Gütern keinen Unterschied macht. Allermassen auch in diesem Fall keiner des andern Wasser zu sich zu nehmen angestrenget werden kan / wosfern sie sich nicht eines andern vorhero verglichen / oder das alte Herkommen nicht den Ausschlag gebe / als welches in dergleichen Fällen vor Brief und Siegel zu halten ist. Vid. Noe Meurer vom Wasser-Recht. Tr. 2. qu. 1. num. 3.

Bei welcher Gelegenheit noch ferner gefragt wird / wann das Wasser / welches oben auf eines Grund und Boden entspringen / seinen natürlichen Gang nach unten sich laufft / und von denen / welche unten Güter haben / eine gute Zeit ohne des obern Widerstehen und Wehren gebrauchet worden ist; hernachmals aber der obere / auf dessen Grund und Boden solches Wasser entspringen / solches selbst gebrau-

chen / oder an andere Ort / dem alten Lauff zuwider / führen wolte / ob er solches wider des untern Willen zu thun befugt seye? Bey welcher Frag dieser Unterschied zu halten / daß entweder der obere das Wasser dem untern zum Schaden und Nachtheil abführet / in welchem Fall es ihm nicht gestattet wird: v. l. 1. §. denique Marcellus 12. ff. de aqu. & aqu. plev. arc. Oder es ist des obern Will und Meinung hierdurch seinen Nutzen zu schaffen; da nun disfalls ein sonderbarer Gebrauch oder Abrede vorhanden / wird derselben in alle Wege nachzugehen seyn / l. hoc jure. 3. §. ductus aquae. 4. ff. de aqu. quot. & activ. Wann aber dieses nicht wäre / stünde wiederum zu bedenken / ob das Wasser als eine schuldige Dienstbarkeit durch einen Graben / Canal / oder dergleichen geführt worden; oder ob es selber / ohne jemandes Befördern / Hindern oder Zuthun also gelauffen? Im ersten Fall / da der obere zugelassen / daß das Wasser durch der untern Hülff und Zuthun auf sie geführt worden / stehet es nicht mehr bey ihm / denen untern nach ihrem langen Gebrauch solches zu wehren / per l. si quis diuturno. 10. pr. ff. si serv. vind. Im andern Fall aber / da das Wasser selbst ohn jemandes Hülff oder Zuthun auf der untern Boden seinen natürlichen Lauff gehabt / als wann zum Beispiel die Wasser-Adern unter dem Boden / auf der untern Güter selbst herfürgekommen / alsdann ist dem obern in alle Wege zugelassen / solches Wasser / wider der untern Willen / zu seinem Nutzen abzugraben / und wohin er will / zu führen und zu leiten / l. Proculus 26. ff. de damn. infect. l. fluminum. 24. §. item videamus 12. ff. eod. Dann wann gleich das Wasser tausend Jahr von ihm selbst ohn einiges Menschen Hülff oder Zuthun läuft / so kan doch solcher Lauff keine Veränderung zuwege bringen / sondern es wird hierzu der Person Zuthun und Hülff selbst erfordert / l. qui fundum 12. ff. quemadm. servit. amitt. Woraus dann auch diese Frag entschieden wird. Gesezt / daß jemand die Gerechtigkeit habe / durch eine Wasser-Fallen das Wasser zu beschließen / besagte Wasser-Fallen aber nicht behebe genug gewesen / so / daß vornen zu ein wenig Wasser zwischen der Fallen heraus zu fließen angefangen / welches hernach die untern Nachbarn lange Zeit genuzet haben; wird gefragt / ob bey solcher der Sachen gestaltsame / der obere das Wasser dermassen aufhalten könne / daß es nicht mehr abzulauffen mächtig ist? Wiewol es nun das Ansehen haben möchte / ob sollte der obere dem Wasser seinen alten Gang und Lauff zu lassen schuldig seyn / so kan doch hieraus dieses noch lange nicht geschlossen werden / gestalten das Wasser in diesem Fall nicht des Gemüths und der Meinung / als eine schuldige Dienstbarkeit von den untern Nachbarn gebrauchet worden / sondern es ist vielmehr an und für sich selbst ohn jemandes Zuthun da hinab gelauffen. Bestwegen dann dem obern nicht verwehret werden kan / daß er / seiner habenden Gerechtigkeit zu Folge / die Wasser-Fallen also verwahre / daß nichts mehr hernach zu den Genachbarn hinunter lauffen kan. l. Praes. 6. C. de serv. & aqu. V. Bartholomae. Caepoll. Tr. de servit. aqueduct. & Noe Meurer Tr. 2. qu. 5. n. XI.

Im Gegentheil aber kan der untere dem obern das Wasser nicht benehmen; dann wann zum Beispiel einer oben ein Gut / darinnen das Wasser entspringet / hätte / selbiges aber so tief wäre / daß es zum untern Boden käme / und weil es keinen Ausgang hat / sich wieder zu dem obern Gut schwellte / mithin so hoch stiege / daß es das obere Gut wässerte / in diesem Fall kan der untere durch graben das Wasser nicht abwers wenden / gestalten

ten er dem obern dasjenige / welches von ihm keinen An-
fang / u. so der obere von sich selber hat / nicht nehmen mag /
gleichgestalten wie niemand in dem Seinigen also tieff
graben kan / daß des obern Mauer zu Hauffen siele. l. flu-
minum. 24. §. item videamus 12. & l. Proculus 26. ff. de
damn. infect. Wann aber das Wasser von dem obern
Boden auf den untern durch heimliche verborgene Adern
liefe / und der untere seine eigene Adern zu öffnen ansehe /
mithin hierdurch verursachte / daß alles Wasser zusammen
käme / und dem obern dardurch auch das seine abginge ;
In diesem Fall ist kein Zweifel / daß nicht der untere sol-
ches thun / und das Wasser / welches aus seinen Adern
her springet / durchgraben / suchen und führen möge / ge-
stalten er in dem seinen gräbet / und dem andern nichts
nimmet. Eine andere Bewand muß aber hätte es / wann
er obgemeldter massen des obern Adern abgraben wolte.
d. l. fluminum. 24. §. f. de damn. inf. & Noë Meurer. d.
qu. 5. num. 11. & 12. Was bisshero von dem obern und
untern gesagt worden / solches hat auch in seiner gewissen
Maß bey demjenigen Platz / welcher in der Mitte sein
Gut ligen hat / von welchem demnach gefragt wird :
Ob der selbige / wann das Wasser oben entsprung-
en / solches deme / der unter ihm ist / aufhalten /
oder es an einen andern Ort zu seinen Gütern / wider
seinen gemeinen / natürlichen und gewöhnlichen
Lauffleiten und wenden könne ? Bey welcher Frage
zu bedencken / ob er mehr Wasser / als er nutzen kan / auf-
halten und abwenden wolle / massen ihm dieses / weil es
mehr aus Neid geschiehet / nicht zugelassen ist. Oder ob
er solches nicht aus Neid und dem andern zum Schaden
thue / nichts desto weniger aber von dem obern eine ge-
wisse vorgeschriebene Maß habe / wie er das Wasser ge-
brauchen soll ; welchen Falls es ebener massen das Anse-
hen hat / daß er es nach der ihm vorgeschriebenen Art und
Weis gebrauchen müsse / arg. l. certo generi. 13. pr. ff. de
S. P. R. Jedoch sind etliche der Gelehrten / absonder-
lich aber Coepolla der Meinung / weil das Wasser dem
untern nicht aus Gerechtigkeit / sondern für sich selbst
zufließet / daß es in des obern / der in der Mitte / guten
Willen stehe / ob er das Wasser / welches er auf dem Sei-
nigen empfangen / behalten / oder anderswo nach seinem
Belieben zu seinem Nutzen abwenden wolle / wofern er
nur solches nicht schlechterdings dem andern / ohne sich ei-
nen Nutzen hierbey zu schaffen / zum Schaden thäte ;
oder / daß aller dreyer Güter etwan ein Gut / als von al-
len miteinander erkaufft oder ererbt / gewesen / und her-
nach getheilet worden wäre / gestaltfam auch in diesem
Fall ein jeder sich des Wassers zu gebrauchen hat / wie es
zuvor und zur Zeit der Theilung gewesen / indeme zu muth-
massen / daß solches ihr Will und Meinung mit sich brin-
ge. arg. l. qui binas ardes. 36. cum l. seq. ff. de S. P. U. &
Noë Meurer. Tr. 2. qu. 5. num. 16. Und dieses kan auch
auf eben solche Weise von einem gemeinen Wasser gesa-
get werden ; dann gesetzt / daß von dem Ursprung
oder Haupte des gemeinen Flusses ein Bächlein über
des Titii Gut auf des Sempronii seines Käme / wird ge-
fraget / ob erstbenannter Titius solches Wasser auf
seinem Gut versencken könne / wann er vielleicht sei-
ne Wiesen dadurch ausdorren wolte ? Und ob man
gleich sagen könnte / daß dem Titio solches dieser Ursach hal-
ben nicht zu gestatten / weil der Bach von einem gemei-
nen Fluß herkommt / welcher von einem jeden genuet
und gebrauchet werden kan ; So halten doch andere das
Widerspiel darvor / angesehen der Titius / sobald das
Wasser auf sein Gut gekommen / dessen Eigenthums-
herr geworden ist / wolffolglich mit demselben nach seinem
Wolgefällen zu schalten und zu walten hat. Dann wof-

sen der Ort / darinnen das Wasser kufft / eigen ist / dem
stehet auch das darinn befindliche Wasser eigenthümlich zu.
l. 1. §. permittitur. 41. ff. de aqu. quot. & aktiv. v. Badius
in cap. cum omnes. 6. X. de Constit. & Noë Meurer. c. 94.
5. num. 34.

Weilen wir bisshero von den Wasser-Gerechtig-
keiten ein- und anders gemeldet / als wollen wir von dem
Erhaltung auch etwas wenigens beyfügen / angesehen es
für eine grössere Kunst gehalten wird / etwas zu erhalten
als zu erwerben : Ist demnach zu wissen / daß solches durch
den Gebrauch geschehe / wir mögen hernach uns für un-
sere Person selbst derselben bedienen / oder einen andern in
unserm Namen / oder auf unserm Befehl dieselbe gebrau-
chen lassen. l. usu. 20. ff. quemadm. serv. amitt. Item : es
mag das Wasser das ganze Gut / oder nur etliche Theil
desselben begreifen. v. l. si in partem. 9. quemadm. serv.
amitt. Und endlich es mögen die Gebäu / so darinn ge-
standen / abgegangen seyn oder nicht / wann nur noch ein
Anzeigung davon vorhanden : Wiewolten in diesem Fall
rathsam ist / wann man zur Erhaltung seiner gerech-
men eine Protestation aufrichtet / oder ein Zeichen sticht /
damit also dadurch das Gemüt und der Wille bezeugt
werde. l. 45. pr. ibique DD. ff. de usufruct. Gleichge-
stalten kan derjenige / welcher an seinen Wasser-Gerech-
tigkeiten von einem andern gehindert wird / sich selber be-
fendiren / und den von einem andern ihm zu wider aufzu-
richten Bau eigenmächtig wieder abthun. l. 29. §. 1. ff. ad
L. Aquil. l. si vitem. 22. §. si ad januam. 2. ff. quod vi aut
clam. Add. Struv. de vindict. priv. cap. 6. aphor. 7. Und
weilen sothane Wasser-Gerechtigkeiten leichtlich / und
zwar zehen Jahr unter den amwesenden / und zwanzigun-
ter den abwesenden präscribirt und verjähret werden. v. l.
f. in f. C. de long. temp. präscript. & l. 13. C. de servit.
& aqu. als ist mit allem Fleiß darauf zu sehen / daß
man vor Vollendung der Verjähierung den andern von
seinem Gebrauch abhalte / mithin die Präscripcion un-
rumpire und unterbreche. Welche Interruption und Un-
terbrechung auf zweyerley Wege geschiehet. Erst-
lich / wann derjenige / welcher unter Wasser gebrauchet /
auf das beschene Verbott von seinem Gebrauch frei-
willig abstehet / und dasselbige nicht mehr gebrauchet.
Vors anderte / wann die Sach vor Gericht gebracht /
oder sonst vor dem Notario und Gezeugen wider solchen
Gebrauch protestirt wird. l. 2. ibique gl. & DD. C. de
serv. & aqu. ut & l. 2. C. de Annal. except. Merck
zu sehen / wie nothwendig es seye seine Gerechtigkeiten zu
gebrauchen / wofern man sich solcher nicht verlustiget ma-
chen will / welches nicht allein geschiehet / wann man sich
derselben innerhalb langer Zeit nicht gebrauchet / v. gl. &
DD. in l. servitutes. 4. ff. de servit. & l. 2. C. eod. sed
hern auch / wann das Wasser versiget / oder ausdoret /
jedoch wann es ohne Verschulden derer / so die Gerech-
tigkeit haben / beschehen ist / und hernach das Wasser wo-
der zu seinen Adern kommet / muß ihnen der alte Ge-
brauch wieder zugelassen werden. l. unus. 34. §. f. cum l. seq.
ff. de S. P. R. Desgleichen / wann einer aus einem gemei-
nen Wasser das Wasser zu führen berechtiget ist / schicket
aber einmahl seinen alten Gang verlässet / und einen
neuen sucht / dann weil der Ort / darinnen das Wasser
jetzo laufft / keine solche Dienstbarkeit schuldig / als kan die
vorige Gerechtigkeit des Wassers nicht mehr gebrauchet
werden. Noë Meurer Tr. 2. qu. 2. n. 27. Und endlich /
wann einer ein ander Wasser an statt dessen / so ihm bemä-
liget / gebrauchet. l. si quis alia 18. pr. ff. quemadm. serv.
amitt. Oder / wann er bey Nacht das Wasser hätte ge-
brauchen sollen / und dasselbige bey Tag so lange Zeit / als
eine solche Gerechtigkeit verlohren werden kan / oder

auch zu and
l. si commu
adm. serv. 21

Dieser
ein Wasser
tigitat ent
Echtwie / i
ner pro Ge
die ander ab
serv. amitt.
mitinander
unter demsel
er darum gel
dere / so glei
se nicht bef
darauf solche
für Gerechti
frey und fi
zu vertheben
und Zeit / d
hät hat ; d
würde durch
erhalten. arg.
tr. d. Tr. 2.

Und w
und Wasser
Was durch
so viel zur An
schiffbare
man nach ein
ein Regale vol
gemeine si
Vid. Lucas de
de aqua doct.
misa. n. 7. B
serv. pract. ca

Von Be
Brun
nen zu sauber
jung dieses B

§. 1. Die Arten
und fügen
zu sie weil
und Besse
Eändern
Dohn. 2
§. 11. Ein
§. 13. In
bessere Ri
1966. §.
Art. §. 11
verdeckte



geben / durch
Wöhren / so an

nach zu andern Stunden als ihme vergönnet war / nutzt.
l. si communem. 10. §. 1. & l. si sic constituta. 7. ff. quem-

adm. serv. amitt.
Dieses ist amnoch gelegentlich zu mercken / daß / wann ein Wasser sich nicht theilen läßt / die ganze Gerechtigkeith entweder erhalten oder verlohren werden könne; Gleichwie / wann ein Wasser sich theilen läßt / und aus einer pro Gerechtigkeiten werden / man die eine erhalten / die ander aber verlohren kan. l. nam satis. 6. §. 1. ff. quem. serv. amitt. Ebene Verwandnuß hat es / wann etliche miteinander ein Wasser zu gebrauchen haben / einer aber unter denselben das seinige so lange nicht gebraucht / daß er darum gekommen ist / angesehen in diesem Fall die andere / so gleiche Gerechtigkeith haben / das übrige Wasser nicht bekommen / sondern es wird vielmehr das Gut / darauf solches Wasser entspringt / und welches diese Wasser-Gerechtigkeith schuldig ist / um solchen Theil wieder frey / und kommt demselben zu gute. Welches aber also zu verstehen / wann ein jeder seine eigene Gerechtigkeith und Zeit / das Wasser zu führen und zu gebrauchen / gehalten hat; dann wann das Gut gemeinschafflich / wurde durch eines Gebrauch aller andern Gerechtigkeith erhalten. arg. l. 10. pr. ff. quemadm. servit. amitt. Noe Meurer d. Tr. 2. qu. 2. n. 29. & 30.

Und weilien auch bisweilen ein Gut mit Wasser und Wasserlauffen gegeben wird / als entsethet die Frag: Was durch diese Clausal zu verstehen? Worauf dann so viel zur Antwort dienet / daß hierdurch nicht die große schiffbare Flüß / als welche derer Rechts-Lehrer Meinung nach einer sonderbaren und specialen Expression als ein Regale vonnöthen. v. DD. ad tex. 2. F. 56. sondern das gemeine stießende Wasser verstanden werden müsse. Vid. Lucas de Penna in l. nium aquæ. 4. Col. 2. post pr. C. de aquæ duct. Matth. de Afflic. ad text. 2. F. 56. verb. Flumina. n. 7. Befold. Th. pr. voc. Wasser. & Wehner in Obsev. pract. ead. voc. in fin.

Ad §. 12. h. Cap.

Von Verbesserung und Reinigung der Wasser und Brunnen-Quellen; item von den gemein-Brunnen zu saubern gehalten / haben wir bereits bey dem Anfang dieses Buchs / item bey dem Capitul vom Pomp-

werck / gehandelt / weßwegen wir den Leser dahin wollen verwiesen haben. Add. l. 12. C. de R. M. & Hippol. à Collib. de Increm. Urb. cap. 4. lit. a. p. 57. 59. & 60. Indem aber bey dem Bauwesen die Unterthanen gemeinlich Frohndienste leisten müssen; als wird gefragt: Ob auch die Föhren der Wasser-Röhren unter die andern Wasser-Dienst und Bau-Föhren zu rechnen und ob die Unterthanen durch gebührenden Zwang die Wasser-Röhren zu führen / angehalten werden können? Bey welcher Frag wir den günstigen Leser auf den Richterum V. 2. Conf. 364. verweisen / darbey aber kürglich dieses erinnern wollen / daß die Anstrengung zu ungewöhnlichen Frohndiensten verboten seye. V. notat. ad Cap. XL Lib. 1. §. 6. ut & ad Lib. 2. Cap. 1.

Ad §. 15. & 16.

Wieviel an einer guten Wasser-Ordnung / und darunter begriffenen Brunn-Stube gelegen / werden diejenige zu sagen wissen / welchen die Aussicht sothaner Sachen bey dem gemeinen Stadtwesen obgelegen ist / allemassen zur Erhaltung des Wassers absonderlich gehöret / daß die Brunnen gereinigt / gedeckelt / und die gelegte Röhren in guter Aussicht erhalten werden. Weßwegen auch diejenige / welche die Brunnen mit Stein werffen und andern dergleichen verunreinigen / auf betretten wol abzu straffen seyn. Der curiose Liebhaber der Wasser-Werck kan sich nunmehr an der Römischen Fontainen wahren Abbildung ergözen / wie solche sowol auf öffentlichen Plätzen und Palatien / als auch zu Fiescada, Tivoli, und denen Lust-Gärten mit ihren Prospekten derzeit allda zu sehen sind / so von Joh. Baptista Falci, als einem Römer / gezeichnet / und folgendes durch unterschiedliche Virtuosen im Jahr 1685. unter dem Sandratischen Verlag in Nürnberg ins Kupfer gebracht werden sind. Vid. Dietherr. ad Speidel. lit. W. num. 16. in fine. Endlich ist hierbey noch dieses zu mercken / daß / wann die Wasser-Leitungs-Gerechtigkeith / (davon im nachfolgenden Cap. zu handeln) verkauft worden / auch die Canal oder Röhren / dergleichen die Brunnen. oder Wasser-Stuben dem Käufer folge / wann gleich in dem Contract nichts davon gedacht worden ist. v. Joh. Hering. de molendin. qu. 30. n. 36.

Das XXXIX. Capitel.

Von Wasser-Leitungen.

Inhalt.

§. 1. Die Arten derselben. Die aus hölzernen Röhren beschrieben und sargebildet. §. 2. Gebrauch der Fürbildung. §. 3. Wozu sie weiter dienet. §. 4. Das Maß / die Dauerhaftigkeit und Befestigung der Röhre. §. 5. Neue Anlegung. §. 6. Die Säuberung. §. 7. Von bleyernen Röhren. §. 8. Die aus Dohn. deren Prob. §. 9. Maß-Schiffung. §. 10. Figur. §. 11. Einlegung. §. 12. Unterhaltung des Wasserzugs. §. 13. Zwo gemeine Wasser-Röhren. §. 14. 15. Zwo noch bessere Röhren. §. 16. Luft-Loch zur Verhülff des Wasserzugs. §. 17. Von steinernen Wasser-Röhren / so doppelter Art. §. 18. Wasser-Leitung durch Canäle / so zweyerley. Die verdeckte Art. §. 19. Eine besondere Anlegung derselben.

§. 1.

Je Wasser-Leitungen geschehen entweder durch hölzerner / oder durch bleyerne / oder döhnerne Röhren / oder durch steinerne Canäle / oder aber nach der Gelegenheit und Abwechslung der Oerter / dadurch sie gehen / durch zwey oder mehr nach einander. Die hölzerner Röhren so aus Föhren-Holz gemacht werden / dauern /

nachdem das Holz frisch und gut / dick und stark ist / 10. 20. bis 50. und 60. Jahr / zumal wann man eine rechte Wasser-Rütt an schadhafften Oertern wol weiß anzubringen. Und weil das Eisen daran gerne rostet / muß es desto wehrhafter und kräftiger gemacht werden / damit es nachhalten möge; angesehen auch diese Leitungen die gemeinsten / wollen wir eine einfältige Erklärung an einem geringen Beispiel im Kupfer vorstellig machen.

- 1. Ist der Weiher / aus welchem das Wasser laufft.
- 2. Die eingelegte Röhren oder die Zeichel / auf welcher der Seyher zu sehen ist / durch welchen das Wasser in das Rohr einlaufft.
- 3. Eine wasser-gleiche Linie / als ein Maß / das da zeigt / wie hoch das Wasser steigt / darnach man sich richten kan. Dann so hoch das Wasser herab fällt / so hoch steigt es auch in dem Rohr n. 5. wieder hinauf. Subit altitudinem exortus sui. Plin. In freyer Luft geschiehet es nicht / da die Luft das Wasser beschwehret und zertheilet.
- 4. Die angelegte Röhre / sind im Geböhr 4. 5. oder 6. Zoll / nachdem man viel Wasser wegleiten will.

Do 3

5. Ist

ist / dem
hämlich zu
v. v. Baldu
ur. c. 94.
Gerechtig
von dem
ngesehen
zu erhalten
des durch
ms für un
1 andern
ibe gebrau
Stem / et
tliche Thei
nam. 10.
darum zu
nur noch ein
diesem Fall
r gerechtig
ben frey /
lle bezogen
Gleichwie
r-Gerechtig
ich selber
vider auf
§. 1. ff. ad
quod vi
vor. 7. Und
schlich / und
zwangig
werden. v. l.
de servit.
sehen / daß
andern von
ipcion im
yn und Un
het. Erst
gebraucht
brauch frey
gebraucht
ht gebracht
oder solchen
DD. C. de
Woraus
htigkeiten zu
elungnet man
man sich
het / v. g. l.
C. eod. ser
ausdoret /
die Gerech
Wasser wo
der alte G
f. cum lin.
einem geme
t ist / selbst
/ und einen
das Wasser
/ als kan die
e gebraucht
Und endlich
so ihm dem
ermacht. serv.
asser hätte ge
nge Zeit / als
kan / oder
sch

5. Ist ein Röhren-Stock / dergleichen auch bey num. 7. und 9. Diese Stöcke werden eingeführet / wo sie am bequemsten dienen.
6. Ein eingeschiffetes Rohr / daß das Wasser zum Weiberlein führet.
7. Wie num. 5.
8. Das Rohr / so das Wasser zum Stock 9. führet.
9. Wie num. 5.
10. Das Weiberlein.
11. Der Abfall / damit das Weiberlein nicht überlauffe. Das Abfall-Rohr ist 3. Zoll weit / und so hoch gerichtet / daß das Weiberlein voll bleiben kan.
12. Das Weiberlein / ist mit Thielen eingefaßt und umschlagen / in gleichen der Grund mit Wasser-Degel (Wassch-Erden) vest zusammen gedämmt. Die Thielen darauf gelegt / die Fugen mit Wassch-Erden und Gemöß (Gemies) wol verdämmt. Also auch neben herum alles wol mit besagtem Stoff verschlagen / so hält es mit Bestand. Wann das Weiberlein voll ist / kan man das Rohr verstopffen / so laufft das Wasser stärker an einen andern Ort.
13. Kästen oder Dohlen / damit man zu den Röhren sehen / und durch die Zapfen sie säubern kan. Diese Dohlen oder Brunn-Stüblein / deren wenig oder viel sind neben der Haupt-Brunn-Stuben / nachdem die Wasser-Leitung groß ist / eines siehet vom andern 200. oder 300. Schuh / werden zuweilen gebauet wie die grossen / wenigst 3. oder 4. Schuh breit und lang.
14. Ein Zapf / wie jetzt gesagt.
15. Ein Abfall-Rohr / wodurch der Überschuss vom Weiberlein laufft.
16. Der Abschlag-Zapfen. Will man das Weiberlein ausleeren und säubern / so zieht man den Zapfen 16. aus dem Rohr / so laufft es von Grund aus heraus.
17. Das Abschlag-Rohr / wo es seinen Ausgang hat.
18. Ein Rohr mit einem Zapfen zusammen gesteckt oder gestüfft.
19. Ein Rohr mit einem Hunds-Kopff zusammen geschiffet.
20. Eine mit einer eisernen Büchse zusammen geschlagene Röhre.
21. Ein von Erlen- oder Eichen-Holz gemachter Einschiff / der Hunds-Kopff genannt.
22. Eine eisernen Büchse / so auf beeden Seiten geschärfft / damit man sie in den Stock schlagen kan.
23. Ein Stock / welcher vornen bey 24. mit einem Kreiß bemercket ist / welcher mit einem Büchsen-Meißel in den Stock eingehauen wird / damit sich die Büchse lieber in die Stöcke schlagen lassen / wann sie in einander gerichtet werden.
24. Der besagte Kreiß.
25. Ein Zapf / den man öffnen oder herausziehen kan / bey Säuberung der Röhre.
26. Ein Stöcklein / das mit 2. Eisen vest angemacht / damit es vom Wasser nicht über sich gehoben werden möge. Dient auch dazu / daß man dadurch das Rohr säubern möge.
27. Ein eiserner Ring / welcher das Rohr zusammen hält / damit wann der Zapf in das Rohr geschlagen wird / dasselbe nicht zerspringe.
- §. 2. Folget eine zum Gebrauch des besagten dienende Anmerkung. Geseht / daß die hier angeordnete Rohr dreyzöllig / so lauffen aus solcher Mündung die Stund bey 144. Eimer. Und weilen hier 3. aufgerichtete Stöcke angezeigt / als bey n. 5. 7. und 9. so hält ein solcher Stock im Geböe 2. Zoll / damit das Wasser einen Trib bekommt. Die Auslauff-Röhre aber bey n. 5. und 9. sind 1. Zoll weit / so laufft die Stunde 8. Eimer aus solchem

Rohr / das Rohr aber bey n. 7. ist 1 1/2. Zoll weit / da laufft in einer Stunde bey 30. oder 36. Eimer in das Weiberlein. Wann das Weiberlein 3. Schuh tief / 12. breit und 18. lang / so hält es 192. Eimer / welche sich in 5. bis 6. Stunden durch ein 1 1/2. zöllig Rohr füllen.

§. 3. Was nun bishero im vorhergehenden §. von der Wasser-Leitung durch hölzerne Röhren ist gesagt worden / das läßt sich auf allerhand Weise anbringen. Wo die Weiberlein stehen / da können Brunnen-Stuben und Röhre-Kästen hin kommen. Was sich hier offenbar zeigt / das wird auch ins verborgene geleyet.

§. 4. Belangend aber die Beschaffenheit und das Maß der Röhre / sollen solche nicht aus allzu alten / auch nicht aus gar zu jungen / sondern aus Holz von mittelmäßigem Alter genommen werden / nemlich solchen / das wenigst 40. meist 80. Jahr im Walde gestanden / und sonst ohne Fehl ist. Die Länge ist willkürlich / man nimmet auf 8. bis 12. Schuh. Plinius sagt / 10. Schuh sey die juste Länge. Wann die Wasser-Leitung gar weit gehen muß / man die Röhre nicht in einem gleichen Zug daher legen / sondern sie bald auf bald absteigen lassen / damit der Wasser-Lauf nicht ins stecken komme. Es können auch solche Röhre zur Ersparung der Büchsen und Fass-Ring 18. bis 24. Schuh gemacht werden / wann man das Holz haben kan. Wann die Schiffung mit gehöriger Behutsamkeit durch bewährte Griffe mit genugsam dicken eisernen Büchsen oder Erlen-Hunds-Köpfen beschehen / und die Holung weit genug / so können solche Röhre leicht gegen und über 80. Jahr hinaus dauren. Und wann sie hernach gebessere werden / noch wol 40. Jahr und länger. De Fleiß und die Manier kan gar leicht 20. Jahr zur Dauer beytragen.

§. 5. Wo man das Eichen-Holz in der Menge hat / wie in Pensylvanien / da könnte man zu einer haubtsächlichlichen Wasser-Führung 2. 3. 4. Bäume durch Mann oder Fals / oder auch glatt und platt zusammenlegen / und mit Wasser-Degel und reinem Moß / wie kurz oben gelehrt / fügen und verdammen / oder auch die oben schon beschriebene Wasser-Rütt gebrauchen. Da müste aber oben über ein 4. oder 5. Zoll breiter / und so tiefer Stab / als die Dicke des übrigen Holzes erfordert / und daß er bis in die Lochung reichen möchte / obenher nach der Länge eingefallen liegen / und verlutiret / auch mit eisernen Blechen / die doch unschwer wieder auszunehmen / befestiget seyn / daß ihn das Wasser nicht aufheben könnte / da könnte man zugleich / als oft man wolte / und nöthig wäre / auswischen / was die Röhre innen hielten / und sie mühte auch aufs beste und bequemste säubern. Solcher Stöcke könnte man 2. oder 3. auf jedes Rohr machen.

§. 6. Die Art der Säuberung ist / daß man sie mit einem dicken zähen eisernen Drat / an dessen Ende ein Bürstlein angemacht ist / und hin und her durchgehoben wird / auspuset. Dient auch / wann die Röhren schon nicht am geradesten liegen. Bey der kurz vermeldeten Art aber bedarf man dieses Drats nicht. Weßwegen denn noch viel unnöthiger Ragen / Eich-Hörner / Hamstern und Zeisichen hierzu anzuspannen / wie einige angeben. Röhre von hölzernen Röhren.

§. 7. Die bleyerne Röhre sind gut zu Röhre-Kästen und Kunst-Wassern / davon man nicht trincket / dann sie machen das Wasser etwas matt / und theilen ihm einen tauben Geschmack mit. Doch hat mans von Alters geen an die Orte genommen / da das Wasser zuletzt im müssen freigen hatte / und das geschieht noch dieß Zeit. Was kan aber auch daselbst / wann die Höhe nicht gar zu groß / Rohr aus Holz und Dohn gebrauchen / ob schon das beide nicht so lang dauren als jene / so aus Bley sind.

§. 8. D

§. 8. D
bestem Zeug
gebrant /
Woll man sie
und diener zu
ob sie halten /
leicht wird ab
So sie bey na
unter freyer H
Dann darau
Röhre nicht e
grabens und

§. 9. E
Der Lauf od
Zoll breit / a
Schiffung
hinan gesteckt
man nennet /
verlütet / in d

§. 10. I
auwendig ru
diese sind etwa
kan / daß die
senkte oder ein
der Steine un

§. 11. J
werfung der
Höhe keine Ri
und allerdings
ten / und die
ten-Gefrier nich
oder Degel un
überkreuten E
mit Wörtel-
schlagen / so m
den auch am E
dazu mauerba
Weiberlein vor
auch mit stark
guten Bestan
nach.) Oben
ne übergelegt
Lam überbla
besiegelt mit
est mit andern
Röhren 1. oder
von keiner Last
ten wird mit E

§. 12. J
mit müste gef
haltung und
mergeressen ble
den / weßweg
Das müssen y
gehöriges Auf

§. 13. D
lasz Harz auf
Schwefel / Au
Stück zusam
und gelbte Sif
und rühre imm
anwehet. Dam
schon zu leum
unter zerlassene
licht gerämet
hernach streue
und temperire

eg
gul
ble
Dwe
v
Au
Stück zusam
und gelbte Sif
und rühre imm
anwehet. Dam
schon zu leum
unter zerlassene
licht gerämet
hernach streue
und temperire

eg
gul
ble
Dwe
v
Au
Stück zusam
und gelbte Sif
und rühre imm
anwehet. Dam
schon zu leum
unter zerlassene
licht gerämet
hernach streue
und temperire

eg
gul
ble
Dwe
v
Au
Stück zusam
und gelbte Sif
und rühre imm
anwehet. Dam
schon zu leum
unter zerlassene
licht gerämet
hernach streue
und temperire

eg
gul
ble
Dwe
v
Au
Stück zusam
und gelbte Sif
und rühre imm
anwehet. Dam
schon zu leum
unter zerlassene
licht gerämet
hernach streue
und temperire

schliff / so sich an einem Schleiff-Stein oder Reibe-Stein abschleiffet / oder abweiset / eines soviel als das andere; dazu kommt Ziegel-Mehl eben soviel als jetztbesagte Stücke mit einander wol durchsiebet. Dieses alles untereinander gemischt und zur Hand gerichtet. Nachdem wird Harz oder Wech / oder beedes zusam / und zwar doppelt soviel als aller anderer Zeug; item Bocks- oder Ziegen-Inslucht / oder in dessen Ermanglung eines andern Thiers Schmeer oder Fett ein wenig darunter genommen. Wann solches recht zerlassen und flüssig gemacht / gießt man auch ein wenig Ruz-Öel / oder in dessen Ermanglung ein anderes gutes Öel dazu / und läßt es mit erwärmen / und rührets alles wol untereinander / daß es ganz flüssig wird. Alsdann streuet man das vorbeschriebene Pulver allmählig darein / und rühret es immer mit unter / bis es gar ist. Darnach nun der gerührte Zeug zügig / und sich gleich dem Serpentin am Rühr-Holz aufziehet / wird ein wenig in ein Wasser gelassenes / welches erhartet. Davon braucht man nun also frisch / was man will. Was übrig bleibt / oder man nicht gleich verbrauchen will / das gießt man in ein Wasser in einem verglasten Geschirz / da es dann erhartet / und zum künftigen Gebrauch aufbehalten wird. Will mans dann gebrauchen / so muß es in der Schmitze mit einem gewichtigen Hammer zerschlagen und wider zerlassen werden / also wird es / so viel und oft man will / warm verbraucht. Und das ist eine warme Rütt / die man zur Zusammenschiffung besagter irdenen Röhren anwendet. Noch eine andere kalte Rütt wird also bereitet: Nimm Bolus, reinen klaren / oder zermalmeten Sand / (oder statt dessen Steinschliff) Eisenfeil / Glas ana, Ziegel-Mehl doppelt soviel als des vorigen. Mache es mit Leim-Öel / oder wo du es hast / mit Ruz-Öel dinnlicht an / treib und rühr es mit einem Eisen oder Rühr-Holz wol durcheinander / misch darnach klein zerschnittenes hantenes Berg nach und nach im Umrühren mit unter / item Bocks- oder Ziegen-Inslucht / klein zerhacket und gequetschet / auch wol darunter temperiret. Darnach nimm einen nach obbesagter Art bereiteten Kalk-Staub / und rühr ihn mit unter. Dann prügle das alles absonderlich / und menge im wählenden Schlagen noch soviel Kalk-Stüber darunter als nöthig ist.

§. 16. Weilen auch zuweilen aus feiner andern Ursache als aus Mangel der Luft / das Wasser einen Stillstand hält / und nicht fort will noch kan / ist nöthig / daß man ihm Luft mache / als oft sich solcher Fehler eräugnet. Demnach muß im Mittel zwischen zweyen Dolen oder Brunn-Stüblein ein Loch durch einen Stein gehauen seyn / und dieser unten in eine dazu gerichtete Röhre eingelassen und verfüttet werden. Dieses Luft-Loch wird obenher mit einem Zapfen / und dieser mit einer Rütt verwahret / den kan man hernach herausziehen und durchbohren / und also Luft machen / wanns Noth thut. Der Stein / darinn das Loch ist / bleibt etwan einen Schuh hoch mit Erden überdeckt. Wann das oben berührte Libramentum, das ist / Erheb- und Senckung der Röhren beobachtet wird / bedarf man solcher Luft-Löcher nicht / zumalen wann die Castella oder Brunn-Stüblein nicht zu weit von einander ligen.

§. 17. Über diese Wasser-Röhre / so durch des Föpfers Hand bereitet werden / sind noch andere aus Steinen entweder gehauenen oder gebrannten. Die steinerne werden aus 2. Stücken / so übereinander geschlagen / daß sie inwendig mit der jedem eingehauenen Helfft ein Rohr machen. Werden also gelege / daß einer von oben je zween von unten zusammen binder. Wann sie an beeden Seiten gehet zusam gestossen / und wol verfüttet werden / bedürffen sie weiter keiner Ruz noch Falze / aber wol der eiseren Spillen oder Dibel / die sie an und übereinander hal-

ten / oder Klammern / so dergleichen thun. Dieses Werk erfordert ungemeyne Unkosten / hat aber auch eine unendliche währende Dauer / dienet absonderlich zu Frick-Quellen-Führungen. Andere dergleichen Rohr oder in runder Figur können auf Ziegel-Art bereitet und gebrannt / und besagter Massen verfüttet werden. Weilen aber die aus Dohn fast eben das thun / werden solche Rohr bey dieser Flemmen Zeit wol verbleiben; wer sie aber gleichwol brauchen wolte / muß die beeden Seiten der Fugen erstlich mit gefottenem Leim-Öel überstreichen / hernach auch beede Seiten mit der Rütt überfahren lassen / so fasset es besser und beständiger zusam.

§. 18. Hierbey aber ist der Wasser-Leitungen durch Canäle oder Rinnen zu gedencken / die sind von zweyen ley Art / nemlich entweder offenbar oder verdeckt. Diese / die verdeckten / haben über sich ein fortwährendes Tonnen-Gewölblein / darunter man bald aufrecht bald gepunct gehen kan / und sind an statt deren / davon schon gesagt / die mit Erden überworfien / daß man ohne Aufgraben nicht dazu kan / weswegen sie auch also mühsam und sehr kostbar geführt werden / des mühsamen und theuren Umgrabens auf immer / wenigst auf undenkliche Zeit entübriget zu seyn. Die Canäle aber werden nur rinnweis und offenbar mit dazu sonders bereiteten Ziegeln verfertigt / und ein Stück an das ander gestossen und vermauret oder verfüttet / nachdem es Noth thut / da brauchet man nur zwei Brunn-Stuben / eine hier beym Ursprung die andere (aber nicht allezeit) beym Auslauff; es sey dann daß das Wasser auch durch gebohrte Rohr über einen Graben zu führen / da es seine absonderliche Fassung erfordert. Wie nun ein solch Gewölblein geführt werden müsse / ist von selbstem bekant / und zugleich aus obbesagtem leicht zu erkennen. Nur das wollen wir sagen daß die Breite des Gewölbleins die Helfft von der Höhe des Auslauffes haben kan / welche Breite jedoch bleibet / ob gleich die Höhe zuweilen des darauf ligenen Erdreichs halber nachgeben muß.

§. 19. Anmercken aber diese Gewölblein-Führung sey nutzbar / anbey aber überaus kostbar / als können wir nicht umhin / diffalls ein Mittel an die Hand zu geben / das sich an manchem Ort leichtlich anbringen ließ / und eben das thät / was eine mit Zeug aufgeführte Mauer / aber kaum das Drittel so viel kostete; Nemlich / wo es der Platz leidet / wird ein Graben beyläuffig auf 6. Schuh breit aufgeworffen. Der Grund zu denen Canälen oder Rinnen-Lauf wird obbesagter Massen bereitet: Zu beeden Seiten werden bey 3. Schuh weit von sammen Mauer mit aufeinander gelegten Steinen aufgeführt. Statt des Mörtels wird starker Leim / oder eine andere hartig oder klebrichte Materi / als sich dergleichen dort und da reichlich findet / und zum verzwicken lange Stein / die oft zugespitzt und theilformig angetrossen werden / oder auch eichene und erlene Keile gebraucht. Die Lucken werden mit schweren starcken Laim oder Riß-Letten / da nemlich Riß und gelber / oder auch roth und blauer Laim vest mehr ander ligen / und dergleichen Materi angeschoppet und wol eingestossen. Will man einen Mörtel-Guß dazwischen gebrauchen / wird es desto mauerhafter. Einwärts gegen der Stirn der Mauer her / und wo Steine an und auf Steine kommen / brauchet man einen Laim / darinn Ruz vermischet / und der mit den Füßen der Thiere wol abgeböret und eingetreten ist. Da möchte man einen oder zween / drey oder vier Zoll breit / und einen oder zween Zoll weit einwärts (damit er nicht ablauffe) wieder ein wenig von einem Mörtel-Guß übersprengen oder herzuß. Hintenher werden die Lucken aufs vesteste ohne einige bindende Löcher mit Riß / Sand und Laimen (dessen der mehr

zu solchem Ende davon machen / das bringet diesem Gewölbe so gute Haltung zuwegen / als immer die besten Steine. Wer ein solches Gewölbe zu führen sich gefallen lassen wolte / der versuche sich zuvor damit / daß er ein Stück von irgend 6. oder 8. Schuh lang / ohne allen Mörtel oder Laim auf- und überlege; doch daß es seinen Bogen und genugsame Widerlag habe. Hält dieses / wann man den hölzernen Bogen wegschlägt / so hat er unsere Meinung recht eingenommen. Hält es nicht / mag ers noch einmal probiren. Hic Rhodus hic falta! Hier wolten wir gern einen Maurer-Sprung sehen; denn das Gepap muß nicht zur Haltung / sondern nur wider das Wasser hauptsächlich fürgenommen werden. Kommet es aber beedes durch Verstand und Fleiß zusammen / so hält es wenigst so lang als eine sonst fleißig und wol geführte Mauer durch eines Meisters Hand gemacht. Mancher der des Kalch-Zeugs auch disfalls vermög des Handwercks-Brauchs gewöhnet ist / dörste über diesen Einfall wol sein Hirn schütteln oder sprechen: es taugt nichts. Darum ist von dieser Heimlichkeit diesem Volk nichts zu melden / weil man damit sich und ihnen wehe thun möchte / zumal so man es selbst noch nicht probiret. Der Haus-Herr / oder Vogt / oder ein kluger Meyer muß hier Bau- und Berck-Meister / die Tag-Löhner Gefellen / und die Ungeschicktesten unter ihnen Handlanger seyn. Einer von denen Hurtigsten / der ein scharffes Aug / frisches Hirn und anhebiges Faust bey sich hat / kan in Abwesenheit des Herrn oder Verwalters als Polirer an- und fürgestellt werden. Die Erfahrung wirds geben / was diese Manier hier nuzt; doch wird sichs niemand unterfangen / der in dergleichen Sachen gar nie Hand angeleget / oder wenig Verstand oder Lust dazu hat.

§. 20. **Beim Fürnehmung offenbahrer Wasser-Leitungen durch Canäle** / in denen ein geringer Arm aus einem Fluß abgeleitet wird / (dann von starcken und grofsen / so aus dem Meer abgeführt und zur Schiffart bereitet werden / ist hier nichts zu sagen) ist erstlich **der Ort / dadurch der Wasser-Lauff gehen soll** / mit einer Wasfer- oder Bley-Wage u. einem zimlich langen Nicht-Scheid abzuwägen: welcher Ort nothwendig einen Abhang haben muß / damit das Wasser seinen beständigen Zug und Fortgang haben möge. Dahin beziehet sich von selbst auch die **Betrachtung der Höhe oder Tieffe** des jenen Theils des Flußes / davon der Ursprung soll genommen werden. Auch ist die **Beschaffenheit des Grundes** / ob er hart oder mild / hier und dort durch eingestoffene eiserne Spieß oder spizige Stangen auszuspähen / um zu erfahren / ob er auch Wasser halten möchte. Man muß deswegen auch an verschiedenen Orten eingraben lassen. Und da sich disfalls ein Mangel zeigen sollte / ist bedenklich / ob man solchen zu heben die Unkosten erschwingen könne. Zu geschweigen des **Endzwecks** / der vorausgestellt wird / wozu man nemlich solches Wasser zu gebrauchen willens / da dann ausgenommen / daß es nicht auf ein Trinck-Wasser angesehen / denn solcher massen müste man verdeckte Röhren gebrauchen / davon vorhin gesagt; sondern auf eine Wässerung / zu Mühl-Bercken / oder die Fisch-Gruben / Teiche und Gräben zu füllen / oder einen Spring-Brunnen durch ein Druck-Berck damit zu versehen / oder gar dieses alles oder das meiste damit zu bestellen. Denn nach solchen Absichten ist die **Breite und Tieffe des Canals** zu richten. Vor allen muß man seines auf einige Weise hierzu habenden **Rechts** gesichert seyn: ohne welches nur Verdruß und Nachtheil hierdurch angestiftet würde.

§. 21. Die fürnehmste Sorgfalt ist auf die **Verdämmung des Eingangs** dieses Wassers zu stellen / daß

er Theil seyn soll) zugestossen und verdammet. Die geschlachten und gestürzten Steine kommen vornen an. Was zum Ausfüllen höckericht / muß mit dem Pickel und Maner-Hammer abgerichtet werden / daß es / zumal in der Mitte keinen Buckel behalte. Die Verbindung muß auch nicht außer Acht gelassen werden. Wann nun die beide Wände ihre juste Höhe haben / und eingeleicht sind / mag man so breit als sie sind / nemlich die 14. Schuh wider einen Mörtel-Guß überstreichen: dann kan man gegen aus Brettern zuhauen nach einem halben Circel. Über diese führet man das Gewölbe dergestalt / daß man dazu keilformige Steine / so man theils im Ausgraben findet / theils aus Feldern vorher in Bereitschaft zusammen führt / überleget / dergestalt / daß allezeit Stein an Stein stößet / und einer den andern anhalte / wann gleich der Bogen weg wäre. Zu welchem Ende die Zwickel auch keilformig und vornen schneidig / auch theils messerformig und länglicht zugehauen / und theils abwärts theils zwerch über / und daß sie bald zween bald vier Steine anhalten / einzureiben sind. Hierzu nimmet man nun entweder einen guten Mörtel-Zeug / da des Kalchs so viel als des Sandes ist / oder so man einen Laim oder Degel hat / der gewiß Wasser hält / mag man einen oder zween Theil Laim / einen Theil Sand / einen Theil abgelöschten Kalch nehmen / fleißig untereinander abrühren / und dergestalt das zwischen schlagen / daß kein Lößlein übrig bleibe. Und zu solchem Ende muß man auch einen Mörtel-Guß gebrauchen. Nimmet von demselben nichts durch / so ist gut. Sollte es fehlen / muß das Luft-Loch wieder sonderlich zugestopft und vermachtet werden. Man muß auch da durchgehends einstampfen / und zusehen / ob alles vest und klug. Unten hinein müssen immer Zwickel und Zeug zwischen und aneinander her stecken / und die Zwickel jeder so weit ansetzen / als solte einer allein alles halten / wann ihrer gleich drey oder vier dajelbst wären. Wann das niderste Theil einwärts vest anhält / das ist / wann es Wasser hält / so man eines darauf schüttet / das aber wieder ausgeschöpft oder ausgetrocknet werden muß / so schlägt man die Steine an allen Seiten herum mit dem besagten Mörtel-Guß / und betrußet sie damit / und füllet den übrigen Platz mit Steinen und besagtem Zeug aus / daß die auswendige Halbrundung sich formet / wie die inwendige / sedam streicht man noch einen Mörtel-Guß herüber. Will man / und leidets des Platzes Höhe / mag man breite Steine herüber breiten / und die mit Wasser / Degel dazwischen / und etwa einen gegen zween Zoll darüber bekleiden und verstreichen. Doch soll man vorher die Mauer / ehe der Degel überschlagen wird / einige Zeit anziehen und austrocknen lassen. Deswegen auch wol gethan / wann man nach gemachten Feyerabend allezeit ein Feuer im Gemisch ansetzet / da die Luft zukommen mag / und die Wärme und Rauch einwärts soviel möglich durchgehe / da dann die einfallende Nässe wieder können verstrichen werden. Auf solch Gewölbe kan man ferner Laim / soviel des Feldes Tieffe halber seyn darf / und dann die Pfahne überstreichen. Die Gegen-Lag des Gewölbes muß besagte Massen aufs vesteste eingestossen werden. Solches Gewölbe kan man nach der Zeit mit darzu tüchtigen Mörtel / oder auch mit einer Rütte / wo man will / an den Fugen beschlagen / daß es nicht anders aussihet / auch nicht wider hält / als wann alles durchaus mit dem besten Mörtel-Zeug wäre ausgemauert worden. Am Gewölbe kan man statt der keilformigen Steine obenhinauf gegen die Mitte / und sonst dort und da aus erlenen Stöcken gestützte und hierzu dienlich zugehauene Stücke gebrauchen / und zwischen die Steine aufs gedrengeste mit einem Schlag einreiben / auch kleine Keilchen oder Zwickel

zu solchem Ende davon machen / das bringet diesem Gewölbe so gute Haltung zuwegen / als immer die besten Steine. Wer ein solches Gewölbe zu führen sich gefallen lassen wolte / der versuche sich zuvor damit / daß er ein Stück von irgend 6. oder 8. Schuh lang / ohne allen Mörtel oder Laim auf- und überlege; doch daß es seinen Bogen und genugsame Widerlag habe. Hält dieses / wann man den hölzernen Bogen wegschlägt / so hat er unsere Meinung recht eingenommen. Hält es nicht / mag ers noch einmal probiren. Hic Rhodus hic falta! Hier wolten wir gern einen Maurer-Sprung sehen; denn das Gepap muß nicht zur Haltung / sondern nur wider das Wasser hauptsächlich fürgenommen werden. Kommet es aber beedes durch Verstand und Fleiß zusammen / so hält es wenigst so lang als eine sonst fleißig und wol geführte Mauer durch eines Meisters Hand gemacht. Mancher der des Kalch-Zeugs auch disfalls vermög des Handwercks-Brauchs gewöhnet ist / dörste über diesen Einfall wol sein Hirn schütteln oder sprechen: es taugt nichts. Darum ist von dieser Heimlichkeit diesem Volk nichts zu melden / weil man damit sich und ihnen wehe thun möchte / zumal so man es selbst noch nicht probiret. Der Haus-Herr / oder Vogt / oder ein kluger Meyer muß hier Bau- und Berck-Meister / die Tag-Löhner Gefellen / und die Ungeschicktesten unter ihnen Handlanger seyn. Einer von denen Hurtigsten / der ein scharffes Aug / frisches Hirn und anhebiges Faust bey sich hat / kan in Abwesenheit des Herrn oder Verwalters als Polirer an- und fürgestellt werden. Die Erfahrung wirds geben / was diese Manier hier nuzt; doch wird sichs niemand unterfangen / der in dergleichen Sachen gar nie Hand angeleget / oder wenig Verstand oder Lust dazu hat.

§. 21. Die fürnehmste Sorgfalt ist auf die **Verdämmung des Eingangs** dieses Wassers zu stellen / daß

wider desselben ungestümmen Anfall das Gestatte beederseits nach aller Nothdurfft bevestiget werde. Da dann erstlich eichene oder erlene Pfähle eingeschlagen werden / deren größte Helfft unter die Erden muß. Die sind allzumal obenher nach der Länge von aussen und innen / wo sie nicht aneinander stossen / wann sie schon im Wasser eingeschlagen stehen / einzustemmen / oder mit der Zwerch- Art einzuhauen / daß man einen langen Balcken / der in solcher Maß auch mit einer Nut ausgehauen wird / daß er sich in die Pfähle schiebet / darüber hinein zwingen möge / daß der Balcke alle Pfähle wie eine Wand zusammen halte. Hinter diesen Pfählen wird eine Wand von Zhielen ange-setzt / und mit Wasch- Erde oder Wasser- Degel / oder sonst starcken Laim und Gemöß angeschlagen. Damit aber die Zhielen- Wand desto beständiger bleibe / werden hinter derselben oben / unten und in der Mitte wieder etliche Pfähle / ob schon nicht so grosse als die äussern / eingestossen / daß die Wand also im Zwang stehet. Die unterste Zhielen muß etliche Zoll in den Grund hinein liegen. Und das wäre also eine Seite / gegen dem Canal hinein gerichtet. In dieser aber muß eben ein solches Stück den Strom hinab / und also beide zusam wie ein Winkelmaß geführt werden. Dieses Stück Länge ist willkürlich / es so lang als das vorige oder kürzer zu machen. Beide Balcken werden mit Zwerch- Hölzern / so man Schwälben- Schwänze nennet / zusam gebunden. Im Ecke / inwendig gegen der Spiz zu / werden grosse Steine eingelegt / und wol mit Laimen ungeschlagen an die Wände angelegt / und so man will / theils auch verklämert / und nach Mauer- Art eingerichtet. Wolte man solche sonders zurichten und verklärt lassen / wäre es um so viel besser. Wie man disseits verfähret / so muß es auch jenseits werden. Doch ist die Seite / wo der Anfall des Wassers am gewaltigsten / auch am besten zu versichern. In der Ecken könnte man auch der Pfähle inwendig 5. oder 6. nacheinander einschlagen / das gäbe um soviel mehr zur Verstärkung aus. Es könnte hinter der ersten Zhielen- Wand auch eine aufgelegte Mauer mit Letten und Mof beschlagen / wie sie kürzlich oben beschrieben / angelegt werden / so breit als man wolte / wann Steine genug vorhanden wären. Des Herrn emsiger Fußstapfe und bedachtsames Auge muß auch hier das beste thun und wählen. Wo man Steine hat / so bey 8. 9. 10. oder mehr Centner schwer / die aus einer Anhöhe dahin zu bringen / wären sie hierzu trefflich diensam / und auch ohne Pfähle zu gebrauchen. Sie werden nur einen halben oder ganzen Schuh in den Grund geleet / und sodann auf einander geschichtet / mit Wasser- Degel / oder Leim und Mof und erlenen Keilen bestättiget / zumal so sie in rechter Verbindung geleet werden / wie aus obigen zu ersehen. Zum Überflus mag man auch einige eiserne Klammern hierzu / zumal vornen an / gebrauchen. Wäre ein Fels schon an der Stelle / und fügete sich der Gelegenheit nach / und böte sich gleichsam selbst hierzu an / müste man ihm ja das Aus-hauen / Durchboren oder auch das Sprengen nicht versagen. Sieng es sauer / so hielts doch die Dauer. Schläge sich etwan ein holer Weg darzwischen / müste eine steinerne Brücke mit Pfeilern und einem starcken Bogen darüber geführt / und also oben hinüber dem Canal sein Fortgang / untenher aber dem wilden Wasser sein Durchlauff beschieden werden.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 39. Von Wasserleitungen.

Wie es einem jeden frey stehet / auf oder durch seinen Grund und Boden sein eigenthümliches Wasser / entweder seinen Nutzen hier-

durch zu schaffen / oder aus Lust zu führen : Also darf im Gegentheil auf einem fremden Grund und Boden sich dessen niemand unterstehen / wofern er solches nicht als eine Gerechtigkeit hergebracht / per l. 2. C. de servit. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. angesehen unterweilen geschieht / daß ein Nachbar / welcher in dem Seinigen Wassers genuss hat / dem andern / so daran einen Mangel spühret / erlaubt / daß er aus dessen Grund und Boden selbiges auf den seinen führen dürffe ; v. Mynl. ad pr. J. de servit. num. 10. ibique Schneidew. n. 24. Welenb. ad tit. 7. de S. P. R. n. 2. Coraf. ad rubr. ff. de servit. num. 121. Bartholom. Cypoll. de S. P. R. cap. 4. num. 1. & Ruding. singul. observ. 50. n. 1. cent. 5.

Es wird aber das Wasser entweder aus einem Fluß / oder aus einer Privat- Quelle geleitet / Ruding. c. l. n. 2. Jenes kan / so fern der Fluß schiffreich / oder aus einem schiffreichen Wasser herkommt / ohne Erlaubnuß der hohen Obrigkeit nicht geschehen / l. 2. ff. de flumin. l. 17. ff. de S. P. R. l. 10. §. f. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. es wäre dann / daß jemand eine solche Gerechtigkeit durch einen langen über Menschen Gebenden hinausreichenden Gebrauch / als welcher mit einer special- Bewilligung gleichen effect hat / überkommen hätte / l. hoc iure. 3. §. ductus aquar. 4. ff. de aqu. quot. & alibi. oder daß das Wasser nicht schiffreich / noch ein anders schiffreich machte / gestaltam in diesem letzten Fall demnige / welcher in dem Gebrauch vorgekommen / dem andern vorgezogen werden muß. l. Imperatores. 17. ff. de S. P. R. add. Cypoll. d. cap. 4. num. 39. & 40. Noë Meurer vom Wasser- Rechte. Tr. 2. qu. 3. num. 1. & Ruding. c. l. n. 2. Dieses aber erfordert ohne Unterschied nicht allen den Consens dererjenigen / welchen das Wasser zufließt / oder durch deren Grund und Boden es zu führen ; sondern es müssen auch diese hierum gefragt werden / welchen vorher schon diese Gerechtigkeit zu gebrauchen erlaubt worden / und dieses zwar nicht unbillig / anemogen hierdurch ihre Gerechtigkeit merklich geschmället werden kan. V. Welenb. ad tit. 7. de S. P. R. n. 2. Ruding. c. l. n. 2. in f. & Noë Meurer. tr. 2. qu. 4. n. 6. Und wann gleich / entweder die hohe Obrigkeit aus einem Fluß / oder der Eigentums- Herr aus seinem eigenen Wasser zu manden ohnbefragt derer andern / so mit dieser Gerechtigkeit schon vorher versehen / das Wasser zu leiten oder zu führen erlaubt hätte / so müste doch dieses bedenklich also verstanden werden / daß denen andern / welche alten Freiheiten und Wasser- Gerechtigkeiten haben / hinter nichts benommen werde. v. l. Decurionibus. 3. C. de silentiar. lib. XII. l. 2. §. 16. ff. ne quid in loc. publ. l. in concedendo. 8. ff. de aqu. pluv. arc. Add. Cypoll. d. cap. 4. n. 23. & Meurer. qu. 3. num. 2. Wann aber jemand gleich wol so verwegen wäre / und mit Gewalt durch fremde Güter Wasser zu führen sich unterstünde / wäre dem Eigentums- Herrn desselben Guts unbenommen / solches Wasser eigenmächtig hinweg zuthun / und die Canal oder Rinnen zu verderben / allermassen wir im vorhergehenden Cap. erwähnt haben. Wie aber sonst die Wasser- leitungs- Gerechtigkeit erworben werden könn / solches kan zum theil ab deme / was wir von denen Gerechtigen / und Dienstkarten in diesem Buch insgemein gesagt / abgenommen / zum theil aber aus dem Cypoll. d. c. 4. n. 24. erlernt werden. Und wollen unter dem auch durch die Verjährung solches beschehen kan. Als wird gefragt : Wann ein Vasall oder Lehenmann ein Wasser über die Lehen- Güter auf seine eigene und Jahr lang geführt / ob er hierdurch solche Gerechtigkeit präscribire oder verjähret habe ? Welche Frage mit Nein zu beantworten / angesehen der Lehenmann so

des Wasser genusses / u auf seine eig das / wann außhöret / er nicht länger 19. E. de Ut Noë Meurer dieses aus de Leitungs- liche Gerecht werden / daß werden möge die Person d spiel / wann i auf das neim be / Mühle / fir / Haus- G Garten oder obgleich distal ter / das ist / de nimphe dem nenfalls vielm bedacht word Meurer tr. 2. q Wasserleitun Stadt- Gebä te / solglich bish banas) bestide Reiten (servit l. 1. pr. ff. Co ad. & in qua Immitt auf den Urspr Ort / darüb Buch oder pphen / und dem zufolge d ungenogen wir alten Gebran selbtes auch nicht abw servit. & aqu. Summa und Ck auch die alte beschwergen er wol bedenck fällen gemä cal. 6. Bartol. in U. & Cypoll. d Orda. Tit. 18 fgen und ord Drannen- Kl der die Herk Beschwehru und führe ic. pmerken / da ten / durch wele zu führen / e len / doch daß hre Gut am n Weg einmal g tinen gewissen mehr geändert aqu. quot. & ad & Noë Meurer nicht durch e

des Wasser in Krafft des ihm zustehenden nüglichen Eigentums / und nicht eine Verjährung hieraus zu machen / auf seine eigene Güter geleitet hat : Dahero dann folget / daß / wann das Lehen und solches nügbares Eigentum aufdeckt / er auch das Wasser auf seinen eigenen Gütern nicht länger gebrauchen könne. arg. l. sequitur. 4. §. Lana. 19. ff. de Usucap. & l. tria prædia. 31. ff. de S. P. R. Add. Noë Meurer. d. tr. qu. 2. num. 19. Dergleichen kan auch dieses aus dem obigen erörtert werden / ob die Wasser-
Leitungs- & Gerechtigkeit eine personal- oder dingliche Gerechtigkeit seye? Worbey wir aber amnoch be-
 merken / daß solches unter andern auch hieraus erkennen werden möge / wann bey Verleihung derselben entweder die Person oder das Gut angesehen wird; als zum Bey-
 spiel / wann ich das Wasser über meines Nachbarn Gut auf das meinige zu leiten hätte / damit meine Bad- / Se-
 be / Mühle / Buchen / Cistern / Brunn / Fisch- / Was-
 ser / Haus / Gefind und Vieh erhalten / oder mein Garten oder Wiesen gewässert werden möge; dann obgleich dithfalls sothane Gerechtigkeit dem Haus- / Ba-
 ter / das ist / der Person zu gutem kommt / so ist doch selbige vielmehr dem Gut als der Person gegeben / und hierin-
 mensfalls vielmehr das Gut als die Person angesehen und bedacht worden. Cæpoll. d. cap. 4. num. 2. & seqq. & Noë Meurer tr. 2. qu. 4. num. 3. & 4. Dieses ist gewiß / daß die Wasser-
 leitungs- & Gerechtigkeit unterweilen auf Stadt- / Gebäuden / unterweilen aber auf Feldern hafft / folglich bisweilen unter die Städtische (servitutes ur-
 banas) bisweilen aber unter die baurische Dienstbar-
 keiten (servitutes rusticas) zu zehlen seye / wie zu sehen ex l. 1. pr. ff. Commun. præd. l. 11. §. 1. ff. de public. in rem ad. & ins quæ docet Cæpoll. d. cap. 4. num. 9. & seq.

Immittelst ist bey dem Wasserföhren nicht allein dessen Ursprung des Wassers / sondern auch auf den Ort / darüber es laufft / dergleichen auch auf den Bach oder Thal / darinnen es eingefangen wird / zu sehen / und nach demselben jederzeit zu urtheilen; wel-
 chen zufolge dann dieses an statt einer gemeinen Regul angezogen wird / daß man ein jedes Wasser nach seinem alten Gebrauch und Herkommen leiten und föhren / selbiges auch von seinem alten gewöhnlichen Gang nicht abwenden. v. l. præses. 6. & l. si manifeste. 7. C. de servit. & aqu. dergleichen / daß man die sonderbare Statuta und Gesetze eines jeden Orts / nicht weniger auch die alten Verträge und Bedingungen / item den deswegen ergangenen Richterlichen Anspruch wol bedencken / und sich demselben in dergleichen Fällen gemäß bezeugen solle; Bald. tit. de pac. Constant. col. 6. Bartol. in l. qui luminibus. 11. cum gl. ibid. ff. de S. P. U. & Cæpoll. d. cap. 4. n. 47. Vid. Chur- / Bair. Lands-
 Ordn. Tit. 18. §. 2. verl. Wir setzen ic. In verb. Wir setzen und ordnen auch / daß niemand die Bäch und Brunnen- / Fläß aus ihrem gewöhnlichen Lauff wi-
 der die Herkommen / andern zum Nachtheil und Beschwehrung / abschlage / und in seine Weyher leite und föhre ic. Sonderlich aber hat man hierbey dieses zu merken / daß / im Fall anfänglich nicht gemeldet wor-
 den / durch welchen Theil des dienstbaren Guts das Was-
 ser zu föhren / es zwar einem frey stehe / den Ort zu erwäh-
 len / doch daß die Wahl also beschehe / damit das dienst-
 bare Gut am wenigsten Schaden leiden möge / und so der Weg einmal gebräuchet / oder das Wasser einmal durch einen gewissen Wege geföhret worden / selbiger Ort nicht mehr geändert werde. arg. l. 9. ff. de servit. l. f. ff. de aqu. quot. & æst. l. 75. de R. J. Cæpoll. d. cap. 4. num. 22. & Noë Meurer d. tr. 2. qu. 5. n. 2. & 7. Ferner / daß man nicht durch einen gemeinen Weg oder Platz die

Wasserleitung richte / l. per quem locum. 14. ff. de S. P. R. in l. servitutes. 14. §. publico. 2. ff. de servit. l. si per publicum. 5. ff. ne quid in loc. publ. gestaltam dasselbige so wenig zugelassen / so wenig solches über ande-
 rer Leut Güter sonder habende Befugnuß geschehen kan. Gesezt aber / daß an einem Ort ein Statut anzutreffen / Krafft dessen einer auf seinem obern Grund das Wasser durch seines Nachbarn Gut / auf seine untere Felder brin-
 gen kan / (dergleichen Statuta dann von gemeinen Nuzens wegen gültig:) Wird gefragt: Wann der obere über seines Nachbarn Gut das Wasser föhret / und allda gleichergestalten eine Brunn- / Quell findet / davon das Wasser / wann er vermög der Statuten gräbet / mit dem seinen vermischet wird / und alles zu dem untern Grunde kommt / ob solches angehe? Wie-
 wolen nun es das Ansehen hat / als ob der obere / weil das Statutum ohn allen Unterschied redet / solches zu thun be-
 fugt seye / so kan es ihm doch aus dieser Ursach nicht zuge-
 standen werden / weil ein jedes Statutum und also gleicher-
 massen auch dieses / mit folgender Clausul oder Anhang zu verstehen / damit dem Nachbarn kein Schaden geschehe. l. hoc jure. 3. §. is qui jus aquæ. 5. ff. de aqu. quot. & æst. l. Imperatores. 17. ff. de S. P. R. l. 1. §. sunt qui putant. 6. ff. ne quid in flum. publ. & l. præses. 6. C. de serv. & aqu. add. Noë Meurer d. qu. 5. n. 15. Und weilen hieroben der Vermischung des Wassers gedacht worden / als ist zu wissen / daß derjenige / welcher ein Wasser zu föhren hat / kein anders mit demselben vermischen könne / wofern er sich nicht der Freyheit / so wol das seinige / als das andere / so darzu gekommen / zu föhren / verlustigt machen will. per l. 1. §. item queritur. 17. ff. de aqu. quot. & æstiv. Jedoch / daß dieses also verstanden werde / wann das Wasser durch sein Zuthun also vermischet worden; wäre es aber natürlicher Weis also darzu gekommen / in diesem Fall ist es zugelassen / das ganze Wasser zu föhren. Cæpoll. d. cap. 4. n. 68. & Noë Meurer d. qu. 5. n. 23. Dieherr. ad Speidel. voc. Wasser verl. illud ad usum Sc. & Weizeneg-
 ger de servit. diff. 4. c. 5. §. 38.

Nachdem aber obgedachter Massen bey dieser Ge-
 rechtigkeit theils auf das alte Herkommen / theils auch auf die Verträge zu sehen / also geschiehet es öfter-
 malen / das die Wasserleitung nur auf gewisse Zeit / oder aber / mit sonderbarer Maß und Größe vergöt-
 net wird / wie zu sehen ex l. pen. ff. de S. P. R. Cæpoll. d. cap. 4. n. 32. & seq. & Noë Meurer d. qu. 5. num. 4. so / daß sich einer mehr Wassers nicht anmassen kan / als im Anfang verwilliget worden / per l. non modus. 12. C. de servit. & aqua. Woraus dann folget / wann ein Gut / so diese Gerechtigkeit hat / hernach vermehret worden / und mehr Güter / entweder Kauffs- / weis / oder in andere Wege darzu gekommen sind / daß jedoch auf selbige die Wasser- / Gerechtigkeit nicht gezogen werden möge. V. Cæpoll. d. cap. 4. num. 18. Meurer d. qu. 5. n. 32. Ferner wird gedachte Gerechtigkeit unterweilen auch also zuge-
 lassen / daß einer das Wasser nur offen und unbedeckte föhren kan; welchenfalls er hernachmals diesem Ver-
 trag zuwider / solches nicht unter den Boden zu föhren vermag / ob er gleich hierdurch sich einen größern Nutzen schaffte / gestaltam gleichwol zu bedencken / daß der an-
 dere sein Vieh zu träncken / oder das Wasser zu schöpfen verhindert werden könne. Meurer. d. l. n. 21. Sonder-
 heitlich aber ist auf diese Verträge zu sehen / wann der Instrumenten / durch welche das Wasser zu föhren / gedacht wird / angesehen keinem erlaubt ist / die Was-
 serleitung durch Graben zu richten / wann er solches durch Canal oder Teuchlein thun soll; wiewol im Gegentheil ihm eher vergönnet ist / durch Canal oder
 Pp 2 Teuch

Teuchlein das Wasser zu richten / wann er anfänglich durch einen Graben solches geführet hat / in Erwägung hierdurch dem Nachbarn kein so großer Schad / als durch eingraben seines Guts zugefüget würde. V. Cæpoll. d. c. 4. n. 61. seqq. & Meurer. d. qu. 5. num. 22. Gleichergestalten kan derjenige / welchem aus einer Wasserleitung Wasser zu führen erlaubt / solches nicht aus denen Canälen abzupfen / sondern er muß es aus der Brunn-Quell selbst herleiten. v. l. 1. §. 41. & seq. ff. de aqu. quot. & æktiv. l. 3. C. de aquæduct. ibique Brunnem Bardii Exerc. 23. concl. 14. Dieses aber ist einem unverwehret / daß er das Wasser / welches von Alters hero mehr dann durch einen Bach auf den benachbarten Boden geloffen / in einen bringen möge. per l. apud Trebatium. 3. pr. ff. de aqu. pluv. arc. Desgleichen auch / daß er sich dieser Gerechtigkeit auch auf einer Wiesen / die er aus seinem Garten gemacht / bedienen könne. text. in l. apud Trebat. 3. §. si vicinus. 2. ff. de aqu. pluv. arc. Meurer. cit. qu. 5. n. 26. Bey welcher Gelegenheit amoch folgende Frag zu erörtern: **Ob ein Lehen-Mann das Wasser oben zu seinem Lehen-Gut also gebrauchen und abführen könne / daß dem Lehen-Herrn zu seinem untern Gut nichts kommen möge?** Und weilen nicht zu vermuthen / daß der Lehen-Herr das Lehen also bewilliget / daß ihm hierdurch das Wasser abgehen und mangeln solle; als ist diese Frag mit **Nein** zu resolviren und aufzulösen / arg. l. qui binas ædes. 36. ff. de S. P. U. doch daß in diesem Fall sowohl auf den Ursprung des Wassers / als auch auf den Ort / daher und darinn es laufft / und erhalten wird; nicht weniger auch auf den Ablauff / und auf den alten Gang / ferners auf das alte Zerkommen fleißig zu sehen / und nach demselben zu urtheilen ist. Vid. Meurer. Tr. 2. qu. 3. d. 14.

Was ferner die **Eigenschaft** dieser Gerechtigkeit belanget / ist selbige dieser Art und Natur / daß dem Grund und Boden / welcher diese Gerechtigkeit hat / so viel Wassers gebühre / als er zur Nothdurfft vornehmlich hat; Woraus dann erfolget / wann noch übrig Wasser vorhanden / daß diejenige / so diese Gerechtigkeit bewilliget / auch einem andern davon geben können / wofern nur dem ersten nichts abgehret. l. 2. §. aquæductus. 1. ff. de S. P. R. & l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æktiv. Der andere hingegen / welcher diese Gerechtigkeit erworben / kan selbige keinem andern bewilligen / oder auch das Wasser auf andere seine Güter leiten / allwieweil die Bewilligung zur Nothdurfft des benamten Guts beschehen. L. ex meo. 24. ff. de S. P. R. Zu dem auch unter dem Eigentum und dieser Wasser-Servitut ein großer Unterschied ist / angesehen war der Eigentums-Herr mit dem Wasser nach seinem Willgefallen umgehen / der aber eine bloße Servitut hat / solches allein zur Nothdurfft gebrauchen kan; L. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æktiv. & l. is qui duo. 29. ff. de S. P. R. Jedoch kan demjenigen / welcher mit dieser Gerechtigkeit versehen / nicht verwehret werden / das Wasser / so bereits auf sein Gut gekommen / weiter zu leiten / oder auch solches einem andern zu bewilligen / wann nur hierdurch dem Eigentums-Herrn / von deme das Wasser ursprünglich herkommt / kein Schad zugefüget wird; V. Cæpoll. d. cap. 4. n. 30. & seqq. & Noë Meurer. Tr. 2. qu. 4. num. 5. & 7. **Aber das ist sothane Wasserleitungs-Gerechtigkeit** der Natur und Eigenschaft / daß sie dem ganzen Gut / und solchergestalt einem jeden Theil / wie dem ganzen gegeben / und zu guten kommt / l. 1. §. illud. 11. ff. de aqu. quot. & æktiv. Dahero dann auch folget / daß sie an und vor sich selbst **untheilbar** seye / v. §. 1. J. de reb. corpor. & incorp. ibique DD. Wir sagen **an und vor sich selbst** etc. dann daß ein solches Wasser nicht

in Ansehung der Morgen oder Stücke getheilt werden könne / daran ist im geringsten nicht zu zweiffeln / bey welcher Abtheilung aber nicht auf die Güte oder Nothdurfft des Guts / sondern auf die Viele des Wassers gesehen / und nach derselben die Theilung für genommen wird. l. si partem fundi. 25. ff. de S. P. R. Welches also zu verstehen / wann meinem Gut / welches zehn Morgen austrägt / zehn Schaff Wasser gebühret / ich aber fünf Morgen davon verkauffte / so muß die Theilung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zum halben Theil geschehen / ob gleich meine fünf Morgen / die ich nicht verkauffte / der Wässerung mehr als die fünf verkauffte bedürfften. V. Noë Meurer. Tr. 2. qu. 6. n. 1. Wann aber derjenige Theil meines Guts / das ich verkauffte / der Wässerung nicht nöthig hätte / zumalen auch keine Hoffnung wäre / daß künftighin solchem verkaufften Theil die Wässerung nützlich seyn würde / in diesem Fall hat sich der Käufer keines Wassers anzumassen. Noë Meurer. d. qu. 6. n. 2. Im übrigen kan derjenige / welcher über andere Güter das Wasser zu führen berechtiget ist / auch eine Brücke oder Bogen / solch Wasser zu leiten / machen / wofern nur nicht ein anderer an demselben Ort die Wasser-Gerechtigkeit hat / allermassen er solchensfalls dieses zu thun nicht vermöchte / v. l. supra iter. 11. pr. ff. de aqu. pluv. arc. Gleichwie auch der Herr des Guts / so die Wasser-Gerechtigkeit hat / zum Nachtheil / solches zu thun nicht mächtig ist. gl. in d. l. Ob aber derjenige / welcher mit der Gerechtigkeit das Wasser zu führen versehen / solches durch eine steinerne Brücken über und auf andere Wasser-Gebäude führen könne / läßt sich hier nicht unbillig anfragen? Welche Frage sofern er selbst durch dem andern das Wasser trübet / mit **Nein** zu entscheiden ist. v. l. supra iter. 11. pr. ibique gloss. ff. de aqu. pluv. arc. Noë Meurer. Tr. 2. qu. 5. n. 29. & 30. Im Gegentheil wird gefragt / wann einer die Gerechtigkeit eines Wegs hat / ob er über denjenigen Ort / darüber ein anderer das Wasser zu führen berechtiget ist / eine Brücke machen könne? Welche Frage sofern mit Ja zu beantworten / als er den Weg ohne Brücken nicht gebrauchen kan / in welchem Fall er aber wol eine hölzerne Brücken / welche bald hinwegzuthun / machen mag. Wann er sich aber des Wegs ohne Brücken bedienen kan / need ihme dieses nicht zu gestatten seyn; v. Noë Meurer. cit. qu. 5. n. 31. & Cæpoll. d. cap. 4. n. 86. & seqq.

Wie ferner diese Wasserleitungs-Gerechtigkeit verlohren gehe / kan aus deme / was im vorhergehenden Cap. gedacht worden / abgenommen werden; wofern wir aber noch kürzlich dieses erinnern / daß obwolen gedachte Gerechtigkeit aufhöre / wann das Wasser seinen alten Gang verläßt / und einen neuen suchet / allermassen der Ort / darinn hernach das Wasser lauffet / keine solche Dienstbarkeit schuldig / selbiges jedoch nicht geschehen / wann sich der Fluß ergossen / und die Felder überschwemmet hat / wie zu sehen. ex l. adeo. 7. §. insula. 3. in f. & §. alius loci. 6. ff. de A. R. D. & §. alia sane causa. 24. de R. D. add. Cæpoll. d. cap. 4. n. 96. & seq. Was endlich derjenige / so diese Gerechtigkeit hat / und daran verhindert wird / wider den / der ihn daran hindert / für **Recheliche Mittel** ergreifen könne: Desgleichen auch / wie man wider den / welcher das Wasser von seinen Gütern auf des andern unbefugter Weise misset / Klagen möge? Davon kan bey dem Bartholomæo Cæpoll. d. cap. 4. n. 99. & seqq. Item bey dem Noë Meurer vom Wasser-Recht etc. Tr. 2. qu. 12. n. 6. & 7. weitläufftig nachgelesen werden.

1. Zeilen
Wieder
nicht?
Weg
3. 4. Di
wichtig
Braune
nen. 3. 4
§. 10. E
nen-Beg

M

Gelegenheit
frucht
frucht
Krauter / W
du wird auch
Grund etc. du
mg ist zu such
weit von di
es ist. Wi
Raumen hin
sandigte / so
Zhal ist ins
Hebe. W
er wird / de
so ist es auch
hat es aber
allein vom R
dicke oder li
ter von einari
gerognet hat
Wann ein G
Berge sind /
roch seyn wer
und sandicht i
keine Flüssigk
Raumengra
und hat Ge
mischen / ist
mischung zu n
sich Gewäch
mit wasser
Fruchte fort
ständig an d
vermuthen /
daher komme
gen Wasser d
als anderswe
gleichwol kei
kann rollen /
Cau öfters
Wasser un ve
§. 2. E
des Wassers
gleich an
ent herum e

Das XL. Capitel. Von Schöpfbrunnen.

Inhalt.

§. 1. Zeichen wo Wasser befindlich oder nicht. §. 2. Ob aus dem Weiden- und Rohrwachstum eine Quelle zu suchen oder nicht? §. 3. Eine andere Anleitung des Orts/da ein Brunnen zu graben. Der freye Stand des Brunnens. Dessen Form. §. 4. Die Manier des Brunnengrabens. §. 5. Nebennothwendigkeiten und Hülfsmittel. §. 6. Die Materia zum Brunnengrab. §. 7. Der Brunnendeckel das Dach sammt Kinnern. §. 8. 9. Wie den Fehlern vorzukommen und abzuhelfen. §. 10. Eine gewisse Regel vom öftmaligen Schöpfbrunnen Regen. Beschluß.

§. 1.

Wer das / was oben c. 2. §. 6. und 7. und erst kurglich von Eisternen und Quellwassern gesagt worden/welches in seiner Maß auch hieher gehörig / ist ferner bey fürnehmenden Brunnengrabens auf die Gelegenheit des Orts zu sehen. Ist das Erdreich gut / fruchtbar / und trägt gern schönes Gras / nutzbare Kräuter / Blumen und Bäume und allerhand Gewächse / da wird auch wol nicht fern Wasser / so zum Kochen und Trank x. dienlich / anzutreffen seyn / ob es gleich ein wenig tief zu suchen. Man gehet auch aus / ob und wie weit von dem Gut Wasser ist / und wie tieff oder seicht es ligt. Wie hoch dagegen der Ort seye / da man den Brunnen hin machen will. Ligt der Ort hoch und ist sandigt / so muß man gewis tief graben: Dann in einem Thal ist ins gemein mehr Wassers zu hoffen als in der Höhe. Wann in großer Hitze noch Feuchte gespühret wird / dafern es eine Zeitlang vorher nicht geregnet / so gibts auch Muthmaßung / daß da Wasser anzutreffen. Hat es aber kurz vorher geregnet / so mag die Feuchte allen vom Regen übrig geblieben seyn. Ist ein Erdreich dicht oder letrichte / und reisset gern bey trockenem Wetter von einander / vertrocknet auch bald wieder / wann es geregnet hat / so ist da wenig oder kein Wasser zu hoffen. Wann ein Grund sandicht / und nicht weit davon Berge sind / ist ein Zeichen / daß derselbe Grund wasserreich seyn werde. Hingegen wann der Grund hoch ligt / und sandicht ist / und sind keine Berge in der Gegend / auch keine Hügel / so Quellen anzeigen / so ist der Ort zum Brunnengrabens unfähig. Wann ein Ort hoch ligt / und hat Gewächse / welche sonst im trockenem Erdreich wachsen / ist von diesem Wachstum noch keine Muthmaßung zu nehmen / daß da Wasser verborgen. Wann sich Gewächse sehen lassen / die ohne sonder Feuchte nicht wachsen / item solche / die zwar sonst ohne grosse Feuchte forttreiben / aber über das allhier sehr lustig und glänzend an der Kinden sich erweisen / so ist da Wasser zu vermuthen / aber nicht unfehlbar / dann dieses kan auch daher kommen / daß der Ort sonst so gelegen / daß das Regenwasser daselbst besser gefaßt wird / und länger bleibt als anderswo / da es abschiesse kan: Und sich indessen gleichwol kein unluftiger Morast sezet / um der guten Luft willen / so öfters daselbst durchstreicht. Wo der Cas öfters vom Erdreich aufsteigt / da hält sich auch Wasser im verborgenen.

§. 2. Einige halten es für ein Zeichen der Gegenwart des Wassers / wann Weiden / Erlen / Bäume und dergleichen an einem Ort wachsen / und wollen / daß man weit herum einhauen soll. Andere wollen an solchen

Orten keine Brunnen haben / wo Weiden und Rohr anzutreffen. Was ist da zu thun / aus dem Zweifel zu kommen? Unsere unvorgreifliche Meinung ist diese / daß ein Ort der Weiden halber zum Brunnengrabens weder für tüchtig / noch für untüchtig zu erkennen. Denn die Erfahrung gibts / daß die Weiden nicht nur an den Wasserbächen und Flüssen gerne wachsen / daher auch in einer herzlichen geistlichen Verheißung Esa 44. 4. das Zunehmen im Geist und göttlichen Gaben mit dem Wachstum der Weiden an den Wasserbächen verglichen wird; sondern sie bekleben und treiben auch gerne neben den Weiden oder Hüllen herum / die sich vom Regenwasser anfüllen. Ja sie bekommen so gar und wachsen fort / wann man Stäbe oder Stecken / ja auch kleine Zweiglein davon einsteckt / oben an einem Abhang eines hoch erhabenen Berges / daß man Unterhalt kaum fassen kan / auch so gar an der Mittagseite / doch dergestalt / daß man sie anfangs / wann es nicht regnet / etliche Zeit Abends und Morgens begießt. Und so kommets wol auch oft ungefehr / daß jemand einen Zweig von einer Weiden an einem feuchten Ort an einer Höhe fallen läßt / oder hinwirft / oder auch einsteckt / da er dann bey nassem Wetter / oder so der Ort ohne das feucht gewesen / und so zumal solches gegen dem Frühling zu geschehen / also ligend oder stehend unter sich eine Wurzel sehet / und mit der Weil zu einem grossen Baum wird / der ausser solchem Fall daselbst nimmermehr aufkommen wäre. So nun jemand wolte sagen / hier schicket sichs nicht mit Brunnengrabens / weil sich Weiden da befinden / und der Bach vorfließt / so gibt es unzählige Quellen von den besten / da allernächst darbey Weiden / und zuweilen nicht ferne davon auch Rohr stehen. Und umfern von dem Weidenzaun / der an einem hohen Berg / wie gesagt / gegen Mittag geseket worden / etwa 40. bis 50. Schuh aufwärts fließt eine gute Quelle heraus / aber nicht auf die Weiden hin / sondern neben hinum Abends werts. Es wäre um ein leichtes zu thun / daß man daselbst auch ein und andern Weidenzweig einsteckt / der dann ohne weiters nachsehen fortwüchse: solte darum die an sich selbst gute Quelle verwerfflich werden? Und wie wann der Boden / da der hingeworfene Weidenstecken oder Zweig aufgekeimet / und fortgetrieben und sich ausgebreitet / nicht anderst als wann er schon längst und von selbst da aufgekomen / wann / sag ich / derselbe Boden an sich selbst gut Wasser unter sich gehabt hätte / ehe die Weiden dahin kommen / solte durch deren ihr Aufwachsen jenes Gegenwart und Güte verschlimmert worden seyn? Sprichst du: Das geschieht aber nicht oft / daß solchergestalt Weiden sich besaamen. Desters. Und wann es auch selten geschehe / so litte doch der Sag / daß an Weidenplätzen kein Brunnen zu graben / schon eine Instanz und Ausstellung. Denn so die Weiden unten an einem Berge der Quelle keinen Abbruch thun / wie viel weniger mögen sie ihnen obenaufschaden? Und wie wann eine oder sieben Weiden gerade oberhalb einer tief verborgenen ligenden guten Quelle sich ausgebreitet hätten / haben dann diese so eine starke Influenz und Würkung hinab in des Brunnens fließende und keinen Augenblick stillstehende Quelle / und zwar Winters sowol / da sie gestorben / als Sommers / da sie grünen. Und können sie nicht von Grund aus mit Stock und Wurzel ausgerottet werden / so gut / als ob sie nie da gestanden wären; und würde nicht sodann der

Platz eben so, wie er vorhin auch gewesen? Es stünde gewiß übel um viel Brunnen und Quellen / wann die Weiden ohne weitem Zufall derselben Verderben oder Verluft solten mit sich bringen. Denn daß sie ein verdächtiges oder untüchtiges Wasser solten nur anzeigen / das ist aus schon gesagten selbst widerleget. Was am liebsten helles / gute / frische Wasser hat / sich davon aufbringet / erhält / und groß machet / das soll entweder ein Anzeig oder Wirkung und einige Ursach seyn einer nicht gültigen Brunnen-Quelle? Wie bündig würde man nicht schließen? Diese Schencke hat keinen guten Wein / weil sie Philoenus besuchet / der keinen schlechten Wein riechen mag? Wann das Weidengestrauch allein oder am meisten und schönsten bey unluftigen mäsichten / sumpfsichten und unreinen Wasser wudelte / und sich ausbreitete / dürfte man seiner Anwesenheit halber auch die meisten Plätze zu besagten Fürnehmen für undienlich / wenigst für verdächtig halten: Und sodann würde die H. Schrift auch ihre Gleichnisse vom Wachsthum der Weiden auf ein widriges eingerichtet haben. Gleiche Verwandnus hat es auch mit den Kohren: Dann auch diese wachsen nicht allein an Orten / wo unsauber Wasser ist / sondern auch an solchen / dadurch reine und trinckbare Quellen fließen / als aus mehr denn einem Exempel erhellet. So findet sich auch / daß das von Rohr-Weibern abgelassene Wasser an einem Ort / dadurch es abfließt / mittelst des Saamens / den es mit sich führet / Rohr erzihlet und hinfset / die nicht anderst daselbst wachsen / als wären sie dahin gepflanget; und eben dasselbe Ort hat allernechst unter sich eine köstliche Quelle. Solte nun diese ihren Lauff / Wesen und Güte verlihren / um der von etwan hundert Klaffern weit hieher versetzten Kohre willen / vorab wann sie ihrer Art nach sich vermehren / und weiter hinab zur Quelle ziehen? Sind sie nicht wieder wegzupugen? zumalen / da solches Abwasser erst vor etlichen Jahren einen Schlupfwinkel unter der Erden gefunden / dadurch es sich besagter Massen bis an einen Abhang eines hohlen Wegs durchfrist / und nun daselbst mit dem Wachsthum der Kohre wieder offenbahret: Welche Kohre an der Hänge stehen bleiben / da sich das Wasser allerdings verlossen und verlohren. Nun wollen wir aber im Gegentheil keines Wegs behaupten / daß man daselbst / wo Kohre stehen / soll unter andern auch Brunnen graben / sondern nur das / daß weder Rohr noch Felber ohne anderweitige dazu schlagende Ursachen eine Verhindernus des Brunnen-Grabens seyn sollen noch können. Wir wolten unsers wenigen Orts wol wagen solchen Orten anzusehen und graben zu lassen / im Fall sich sonst ein und anders beliebtes Zeichen einer guten Quelle anmeldete / in Hoffnung einen guten Bauren-Julep daselbst auszugraben.

§. 3. Wann ein Fluß bey einem Ort vorbeyst / fließet / kan man auch in solcher Gegend Brunnen graben / die Wasser geben; wo man wäschet oder sudelt / daselbst muß das Brunnengraben verbleiben. Der Brunn soll nicht in einem Winkel / sondern an freyer Luft stehen: Dann in so versteckten Brunnen hat das Wasser keine so erquickliche Krafft / wie in freyestehenden / sondern ist gleichsam unliebhaftig / weil wenig Luft hinzu kan. Weßwegen denn auch die Brunnen / so eine sonderbare Tiefe haben sollen / oben weiter als unten im Gemäuer zusammengefaßt werden müssen. Denn so unten und oben gleiche Weite ist / so bleibt die Luft stehend / und kan nicht her aus / so bleibt solch Wasser ungesund / weil es ohne gehörige Auslüftung; es sey dann daß der Brunn meist in Stein eingehauen / oder sich von unten auf eine weit her streichende Luft durch einige Klüffte oberhalb des Wassers durch den Brunnen herauf ziehet / und denselben erlüftet / wie an

manchen Orten zu geschehen pfeget. Noch ungerichtet ist / wann ein Brunn unten bauchrechtig und weit oben eng zugezogen ist: Welches auch bey Cisternen nicht gebilliget werden kan. Ein Brunn soll lieber wie ein Becken / Kessel / als wie ein Angster geformet seyn. *Coelum videtur opus est, sed ex alto.*

§. 4. Die Manier des Brunnengrabens. Wo die meisten Wasser-Adern herwallen / muß man sie mit einer ohne Zeug aufgelegten Mauer von dazu tüchtigen gewöhnlich breiten Steinen umgeben / also daß den Adern Wege und Löchlein unverwehret verbleiben. Je tieffer man gräbet / je mehr Bretter und Stangen hat man vom Boden / damit das Erdreich anzuhalten / daß es nicht nachfalle / und das Werk verhindere. Im Fall aber ein Brunn allzutief zu graben ist / kan man ungemeyne Anstalten ersparen / wo man die Manier gründlich versichet / wie der Brunn von oben hinab zu führen und zu murren / da die untere Reichen immer an die obere angebauet werden; aber davon soll durch die Gnade Gottes / und so wir leben / im Andern Theil unsers Oeconomi eigenlicher Bericht erstattet werden. Was man am Boden laggen / oder sonst fürnehmen will / muß alles in guter Bereitschaft / auch kein Mangel an Leuten / so daran arbeiten seyn: Deren Anzahl richtet sich nach der Schwierigkeit des Grabens / und nach der Zeit / die man benläufig damit zubringen gedencket. Manche lassen auch wol die ganze Nacht über dieses Werk fortfreiben / wann es an dem besten Ernst und zum Ausschöpfen kommet. Da werden dann die Arbeiter in zweyen Theil getheilet / die mit arbeiten und rasen einander ablösen. Daß Haspel / Tremsel / Seiler / Schöpf-Eimer oder Auslauff-Rinnen / oder auch ein Pomp-Werk dazu müsse vorhanden seyn / ist an sich selbst bekant.

§. 5. Man muß auch mit Latwergen und Arneyen wider Gifte versehen seyn / flugs Hülf zu seuchen / so sich etwan ein giftiger Dufft im Graben erheben solt. Niemand soll nüchtern / weniger ohne herköliches Eßet zu Gott / an dieses Werk gehen: denn dieses muß allezeit / jenes aber sonderlich zu der Zeit beobachtet werden / wann man schon über eine Klaffter tieff hinab gekommen ist: dann da steigen oft vom Schwefel / Maun / Har / und dergleichen stinckende und ansteckende / ja auch plötslich ersinckende Dünste auf / weßwegen dann hier sehr behutsam zu verfahren / und sobald das geringste von solcher Anhauchung verspühret wird / die Flucht in die Höhe heraus zu nehmen. Wann man eine Latern mit einem ungezündeten Licht hinab läßt / und das Licht verlißet / so ist die Luft unsicher und ungesund; wann es aber fortbrennet / so ist gute bewegliche Luft vorhanden. Zehlets nun an der Luft / so werden zu beeden Seiten Damm-Löcher (estuaris) nechst dem Brunnen gegraben / die unten in denselben hinein gehen / dadurch sich der Unluft heraus ziehet; die aber obenher wieder mit einem Rohr über den Mann zu versehen / damit nicht jemand auch in freyer Luft dadurch angesteckt und vergiftet werde. Man kan die böse Luft auch auspumpen. Und ob auch schon die Luft nichts Böses in sich hat / so wird sie doch durch die allzu große Tiefe schwer und unerträglich. Dardurch brauchet man leinere Tücher / derselben werden etliche Stücke neben- und übereinander an eine starke Seil oder Stricklein angebunden / an einem Zug- oder Flackradlein / oder sonst an einem überzwerch etwas erhabenen angebundenen Prügel auf- und abgeschwungen und geschweller / auch hin- und her gebeutelt / und damit die grobe schwere Brunnen-Luft gereget / zertheilet / aufsteigend und flüchtig gemacht / temperiret und erleichtert / nicht anders / als bewegten / trieben und trügen sie die Fässer des

Wandes ein diese Tücher immer mit re da dienet die that auch et hendre Tüch wol ausgeräuch Rauch hinauf dann allmäh werden.

§. 6. Oberhalb d an dienlichst em / auch se frung haben werden möge als in der Tie anhängen ka mangel ein so gen Erleues gilt / wol Zi frung und Seane so ol den hier eben Das gilt auch ist / so stinck e ist / nemlich b zwingen. des Seetnsä kan auch hier sden erspähre

§. 7. D er über den Ki bößer zu verwo immer oder in Luft und schö öfters offen si fen seyn. Da gete als von und von der b und Abschieffe Eine unter de die gebrochene auch das Reg

§. 8. W ein Brunn ge einen Sand / möche den schlagt man u um dadurch k

§. 9. A setzenwert s ist / so senck solchen Reiffe Wasser dring und von unten Dann der G amübrig und und bringet n loch in die Ru

§. 10. 7 je frischer blü gang nicht e Regen ist im d Egel in ein Tröche hinein

Wunders empor / in die freye Luft hinaus. Wann man diese Fächer öfters an einem heißen Ofen erwärmet / und immer mit warmen umwechset / ist's um soviel besser / dann da dienet diese Wärme statt der Sonnen-Strahlen. Es thut auch etwas zur Sache / wann die am Ofen aufgehängte Fächer mit Wacholder-Beeren und solchem Holz wol ausgeräuchert / und also eilig mit samt dem gefasteten Rauch hinab gelassen / und erstlich in der Tiefe / und dann allmähling besser herauf gerüttelt und geschwungen werden.

§. 6. Die Materia zum Brunnen-Bau. Denselben oberhalb der Quelle gar auszumachen / sind die Steine am dienlichsten / weil sie nicht nur unvergleichlich lang dauern / auch selbst aus den Wasser meistens ihren Ursprung haben / und nicht wol besser als hier angewendet werden mögen / da man das Holz allenthalben nutzbarer als in der Tiefe (manchen Grund-Bau ausgenommen) anbringen kan / es sey dann daß die Noth und der Steinmangel ein solches erzwinget / da man dann in der Tiefe gem. Elenes oder Eichenes / oben auch / wanns schonen gilt / wol Tannen-Holz hernimmt / und den Chor oder Kranz und Brustwehr damit herumsühret. Die Kalch-Steine so oben bey den Eisternen abgeschafft worden / sind hier eben so wenig Platz / um gleicher Ursach willen. Das gilt auch dem Espen-Holz: daß ob es wol nicht faulset / so stincket es doch. Darum es bey einem andern Wasser / nemlich bey Dämmen und Mühl-Wercken besser anzuwenden. Wer nicht viel im Sack hat / und die Kunst des Steinwühlens so oben beschrieben / wol kan / der kan auch hier manches Viertel Kalch und nicht wenig Grobstein erfahren.

§. 7. Der Brunn-Deckel soll also bereitet seyn / daß er über den Kranz um einen Zoll fürstecke / denselben desto besser zu verwahren / wird nicht darum gemacht / daß er immer oder meist zu seyn soll. Kan und soll bey lieblicher Luft und schönen Wetter / zumal im Frühling und Herbst öfters offen stehen / bey der Nacht aber soll er zugeschlossen seyn. Das Brunn-Dach ist dauerhafter von Ziegeln als von Brettern / doch daß die Ziegel wol aufliegen / und von der besten Art seyn / damit sie mit ihrem Brechen und Abschleffen den Schöpfenden keinen Schaden thun. Eine unter dem Dächlein unterzogene Rinne / darinn die gebrochene Ziegel einfallen / ist hierzu auch dienlich / wie auch das Regen-Wasser vom Stand abzuführen.

§. 8. Wie den Fehlern vorzukommen. Wann ein Brunn gegraben wird / und der Quall dringet durch einen Sand / daß man zu sorgen hat / der starcke Quall möchte den Grund unterwaschen und beschädigen / so schickt man Pfäle oder Bersten inwendig im Brunnen herum / dadurch bleibet der Grund befestiget.

§. 9. Auch wann eine Quelle vom Grund auf sitzenerwarts aufsteigt / und führet was unreines mit sich / so sencket man eine Ruffe vom Eichen-Holz und solchen Reiffen / die unten ein Loch hat / dadurch das Wasser dringet / so wird die Unreinigkeit an der Seiten und von unten auf gehalten / daß das Wasser reiner wird. Dann der Grund kan sich bey diesem Gegenstand nicht auflüchtig und trüb machen von der Trübe des Qualls / und dringet nichts desto weniger das Wasser durch das Loch in die Ruffe / und bleibt lauter.

§. 10. Je mehr ein Brunn geschöpffet wird / je frischer bleibe das Wasser. Was thut die Bewegung nicht in allen guten Dingen? Das Brunnen-Regen ist im Maio / längst im Junio fürzunehmen. Wo Regen in einem Brunnen sind / mag man Halen oder Kröbje hinein thun / die sie verzehren. Doch mag man

zusehen / wie man auch diese wieder heraus bringe / weil sie schlechten Nutzen darinn gegeben mögen.

Findet man durch Brunnen-Graben kein Wasser / das man gesucht / so findet sich was anders / das man nicht verhofft. Zum mindesten lernet man dabey / daß alles eitel ist unter der Sonnen / und daß es viel gewisser und sicherer in Strachs (c. 1.) Brunnen grübeln / als mit der Welt ausgehauene Brunnen machen / die kein Wasser geben. Jer. 2. 13.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 40. Von Schöpf-Brunnen.

Welchergestalten die Schöpf-Brunnen gleichermassen sehr nothwendig und nutzlich seyn / ist dermahlen unnöthig mit Weitläufigkeit darzutun / dazumalen die tägliche Erfahrung solches von selbst sattsam erweist / welches eben auch die Ursach ist / warum fast in allen wolbestellten Republicken verfasste Brunnen-Ordnungen anzutreffen / darinnen heilsamlich verordnet / was bey den Brunnen zu beobachten: Allermassen dergleichen Brunnen-Ordnung / so zu Straßburg anno. 1665. revidirter herausgegeben worden / gedendet Diether in additam. pract. ad Speidel. sub voce Brunnen.

Nachdem es aber nicht allein Privat- sondern auch öffentliche Brunnen gibt / als wollen wir von beeden kürzlich insonderheit etwas anmercken. Die Privat-Brunnen sind wieder von einander unterschieden: Dann entweder stehet deren Gebrauch einem allein zu; oder es besitzen ihrer zwey oder mehr einen solchen Brunnen gemeinschafflich miteinander. Von beeden ist zu wissen / daß an etlichen Orten / insonderheit zu Augspurg / niemanden zu seinem täglichen Gebrauch einen Brunnen zu graben erlaubt seye / wofern er nicht jährlich einen gewissen Wasser-Zins hiervon abstatte / und dieses aus der Ursach / weilm dergleichen Wasser nicht ohne grossen Unkosten und Arbeit dahin geleitet / und das Wasser-Werck oder der Wasser-Thurn gleichergestalt mit grossen Unkosten erhalten werden muß. Speidel, in specul. Jur. voc. Brunnen. Das Brunnen graben selbst aber betreffend / kan sich zwar desselben ein jeglicher in dem seinigen anmassen / ob er gleich hierdurch seinem Nachbar Schaden zufügte / das ist / die Wasser-Adern demselben benehme / gestalten er sich hier in dem seinigem seines Rechtes gebrauchet / welches ihm nicht verwehret werden kan / v. l. 24. §. f. l. 26. in fin. ff. de damn. infect. l. 1. §. 3. l. 2. §. 5. l. 21. ff. de aqu. pluv. arc. Add. Ruding. 3. O. 68. n. 4. Bronchorst ad l. 55. ff. de R. J. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 5. & 6. & Hippol. à Collib. de increm. Urb. cap. 4. lit. 2. verf. in domo mea &c. wofern er nur nicht so gar tieff gräbet / daß zu befahren / es möchte die benachbarte Mauer einfallen. l. 24. §. ult. in f. ff. de damn. inf. Cæp. de S. P. U. cap. 45. n. 3. & cap. 47. n. 7. Sonderslich aber ist von dem Brunnen-Bau in der Reformation der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 6. §. 1. & 2. folgendes verordnet: Die Schöpfen an den Häusern / gemeiner Strassen zu / sollen hinfüro anders nicht / dann von Thielen / mit Schiffer-Steinen gedecket / und breiter nicht als fünff Werckschuh / und zween Zoll / von untersten Pfosten anzumessen / (damit dadurch die Gassen nicht versperrt) gemacht und zugerichtet werden. Aber die Schöpfen / so mit Schindeln gedecket / sollen füröhin gänzlich / auch sowol in den Vorstädten und zu Sachsenhausen / als in der alten Stadt verbotten; auch diejenige so noch vorhanden

gereinigt
und weit
renen nicht
in Bedu
n viderat

no. Wo
sie mit
stigen um
den Käse
ffer man
an vom
nicht nach
ll aber ein
eine Unfo
verficht
nd zu man
angebauet
ttes / und
ni eigentl
Boden la
guter Bes
n arbeiten
rrigkeit des
uffig damit
ol die ganze
es an dem
Da werden
e mit arbei
el / Frem
innen / oder
seyn / ist an

n und Ar
iff zu leiten
eben solt
ches Gebet
s muß alle
ter werden /
gekommen
/ Harz und
uch plösch
sehr behu
von solcher
ie Höhe hin
it einem ab
berlisset so
ann es aber
unden. Feh
ten Dampf
ben / die un
e Unlust her
m Rohr bis
tand auch in
verde. Man
ich schon die
h durch die
ich. Dann
werden etw
urde Schme
oder Fluch
is erhaben
ngen und ge
mit die grobe
stiegender und
e / nicht an
ne Fänge des
Wades

vorhanden / innerhalb eines Viertel Jahrs nach
Publicirung dieser unserer neuen Reformation / abge-
schafft / und nächstgemeldeter unserer Ordnung
nach / (sofern man dieselbe nochmal behalten will)
gemacht werden; als bey Straff zehen Gulden / da-
mit die Ubertreter verfallen seyn sollen ic.

Unterweilen wird auch einem andern vergönnet
Wasser aus einem Brunnen zum Nutzen seines
Hauswesens / oder auch für seine Arbeits-Leut zu
schöpfen / v. §. 2. J. de servit. welche Gerechtigkeit /
wann sie in Ansehung des benachbarten Guts erlaubet
worden / vor eine Real-Dienstbarkeit zu halten / wann
man sie aber nur der Person zu nutz vergönnet hat / zumal-
len da dieselbige kein Gut besitzt / muß sie vor eine Perso-
nal-Dienstbar- oder Gerechtigkeit / die mit der Perso-
son aufhöret / geachtet werden. v. gl. in §. 2. J. de servit.
l. 4. ff. de S. P. R. l. 8. ff. de servit. add. Schneidew. ad pr.
Inlt. de servitut. num. 27. Sothane Gerechtigkeit aber
kan man nur aus einem Privat-Schöpf-Brunnen zuwegen
bringen / gestaltsam aus einem gemeinen Fluß einem jeden
Wasser zu schöpfen erlaubet ist. l. 3. in f. ff. de S. P. R. bey
welcher Gerechtigkeit dieses zu merken / daß mit derselben
zugleich auch der Weg darzu erlaubt seye / wann gleich
solches nicht mit nehmlichen Worten ausgedungen wor-
den / l. 7. ff. de S. P. R. Cæpoll. de S. P. R. cap. 7. num. 6.
dahero dann auch kommt / daß wann selbige verlohren ge-
het / auch der Gebrauch des Weges / so darzu führet / nicht
mehr erlaubet ist. l. Labeo. 17. ff. quemadm. serv. amit.
V. Noë Meurer vom Wasser-Recht. Tr. 2. num. 35.
Ubrigens kan diese Gerechtigkeit auch vielen verliehen
werden / daß sie selbige entweder zu einer / oder zu verschie-
denen Zeiten und Stunden gebrauchen / wann nur Was-
ser genug vorhanden ist. l. 2. §. 1. & ff. de S. P. R. & l. Lu-
cio. 4. ff. de aqu. quot. & æltiv. Cæpoll. de S. P. R. cap. 7.
num. 6. ver. item *aquæhaustus*: Gleichwie aber diejenige /
welchen diese Gerechtigkeit gegeben worden / selbige mit
Maß / und nach der ihnen vorgeschriebenen Art und Weis
gebrauchen müssen / arg. l. 3. C. de aquæduct. lib. 11. also
soll im Gegentheil der Eigentums-Herr / welcher ihnen so-
thane Gerechtigkeit auf seinem Gut zu gebrauchen er-
laubet / ihnen an ihrem Gebrauch nichts im Wege legen /
noch sie daran verhindern / welches geschehe / wann er den
Brunnen verschliessen / oder den offenen Wasser-Lauff
künstlich in unter der Erden führen wolte. l. 2. ff. de ri-
vis. Cæpoll. d. cap. 7. num. 7. Wie aber sonst diese
Gerechtigkeit verlohren gehe / desgleichen was es
vor eine Bewandnuß habe / wann der Brunnen ver-
siegen und ausgetrocknet: solches kan zum theil aus
dem obigen / theils aber auch aus dem Cæpoll. d. cap. 7.
n. 8. und dem Noë Meurer Tr. 2. qu. 2. n. 25. zur Gemüge
erschen werden / weßwegen wir den Leser dahin verwiesen
haben wollen.

Was bisshero von denen Brunnen gesagt worden /
ist nicht allein von einem Privat- sondern auch von einem
gemeinschaftlichen Brunnen / welchen ihrer etliche
mit einander besitzen oder gebrauchen / zu verstehen. Es ist
aber von dem gemeinschaftlichen Brunnen annoch inson-
derheit dieses zu merken / daß oftmalen der Säube-
rung halber bey demselben grosse Strittigkeiten vorge-
hen; dahero dann gefragt wird: Wann einer dem an-
dern erlaubet / daß er seinen Brunnen gebrauchen
darff / auch zu dem End durch eine gemein Mauer
eine Thür gebrochen / solcher Brunnen aber hernach
mals einer Säuberung vonnöthen hat / auf wessen
Kosten solches geschehen müsse: Und obwoln son-
sten insgemein die Erhaltung einer Dienstbar- oder Ge-
rechtigkeit demjenigen obliegt / welcher selbige auf einem

fremden Gut behaubtet / Cæpoll. de S. P. U. c. 23. num. 8.
& c. 59. num. 23. weilen aber jedoch der quæstionirte
Brunnen beeden dienet / mithin beede sich desselben ge-
brauchen / also hält Brunnemannus Cent. 1. Decil. 26.
dafür / daß er auf beeder Unkosten unterhalten und gesä-
ubert werden müsse. Desgleichen entsethet bey dieser Ge-
legenheit nachfolgende Frage: Wann ein Brunnen zwis-
schen einem Hans / so Lehen / und einem andern
Hans / welches dem Lehen-Herrn zuständig / ge-
gen/selbiger aber also beschaffen / daß sie beede nicht
Wasser genug davon haben können / welcher für
den andern sich des Wassers zu gebrauchen? Bey we-
cher Frag dafür zu halten / daß dem Eigentums-Herrn
deme das eine Haus allerdings eigenthümlich gehöret / an
dem andern aber das Eigentum allein ohne die Nießung
zustehet / und welcher solchergestalt den größten Theil hat
der Vorzug gebühre: arg. l. sancimus. 34. pr. C. de decim.
add. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 1. Es wäre dann / daß
das Erdreich / darauf der Brunnen stehet / beeden Theilen
gemeinschaftlich zugehörte / gestalten sie solchenfalls den
Brunnen unter sich / so weit das Wasser reichet / zu thei-
len hätten. v. l. 4. §. 1. ff. commun. divid. l. in diem. 9. ff.
de aqu. pluv. arc. & l. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & æltiv.
add. Noë Meurer Tr. 2. qu. 3. num. 15. Und soviel von dem
Privat-Brunnen.

Beiden öffentlichen Brunnen ist ebenfalls die-
ses zu merken / daß zur Erhaltung derselben die ganze
Nachbarschaft zusamman steuren müsse / gestalten sie an
einem andern Ort gemeldet haben: v. Jaso. in l. 2. n. 26.
C. de Jur. Emphyt. Bald. in l. cum fructuarius. 64. num. 1.
ff. de usufr. & Hippol. à Collib. de Increm. Urb. cap. 4. n. 2.
ver. *resertionem* cum seq. p. 59. & 60. dahero diese Frag
entsethet: Wann die Nachbarschaft einen solchen
Brunnen zu ihrem künfftigen notwendigen Ge-
brauch will säubern lassen / hingegen etliche unter
den Nachbarn deswegen nichts contribuiren wol-
len / weil sie ihrem Vorgeben nach / schon in ihren
Häusern mit Wasser genugsam versehen sind / zu
gleich aber auch sich erbödig machen / daß sie sich
des Gebrauchs des Gemein-Brunnens künfftighin
entgeben wollen / ob sie mit dieser Entschuldigung
anzuhören? Welche Frag mit Nein zu entscheiden ist:
dann wollen sie länger in der Nachbarschaft wohnen / so
müssen sie auch mit den andern gleiche Beschwerden tra-
gen / arg. l. 10. ff. de R. J. add. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47.
n. 4. Renat. Choppin. ad Consuet. Ant. lib. 1. cap. 20. n. 2.
Andr. Gail. 2. O. 56. n. 6. & Garfias de expens. & molin-
rat. cap. 19. num. 13. Gleichwie aber ein solcher Brunnen
von allen Nachbarn unterhalten werden muß / also kan
auch im Gegentheil der mehrere Theil der Nachbarschaft
ohnbefragt derer andern / so nicht darein gewilliget haben /
solchen nicht abschaffen / in vernünftiger Erwägung / daß
ein solcher Brunnen der ganzen Nachbarschaft (ut singulis)
solchergestalt gemein ist / daß ein jeder zu seinem sonderbo-
ren eignen Nutzen denselben gebrauchen kan / in welchem
Fall es demnach rechtens / daß der größere Theil denen so
darein nicht gewilliget haben / zu derselben Nachtheil
nichts vergeben möge. V. Bald. in Cap. cum omnes. 6. l.
de Conlit. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 3. n. 9. & Joh. He-
ring de molendin. qu. 34. n. 38.

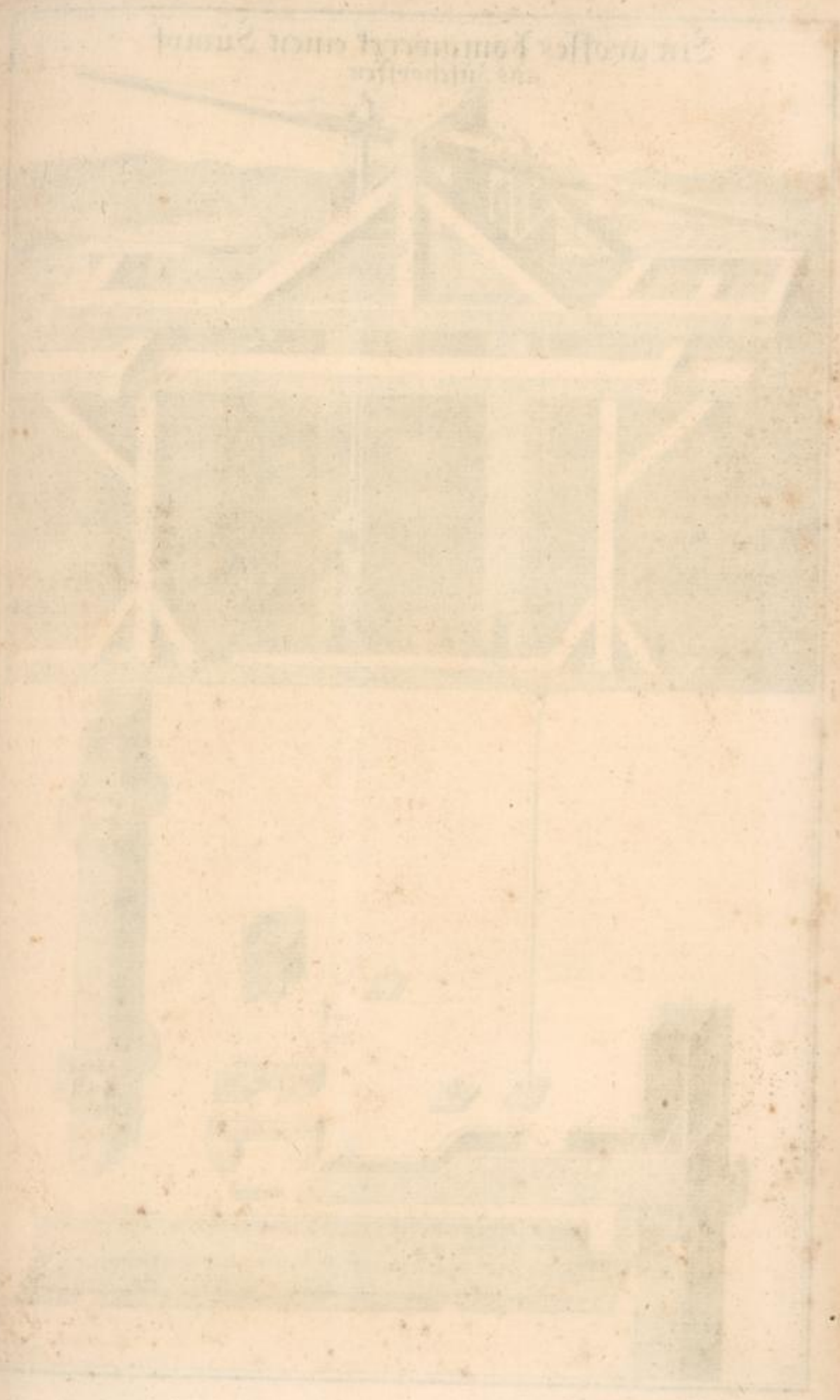
Ad §. 7.

Gleichwie bey Verkaufung eines Hauses oder Guts
der Brunnen selbst / obgleich dessen im Kauf-Brief
nicht gedacht wäre / dem Käufer folget / also kan sich selb-
ger auch aller Zugehörungen anmassen / worunter
zum Beyspiel verstehen den Brunnen-Deckel / die Brun-
nen

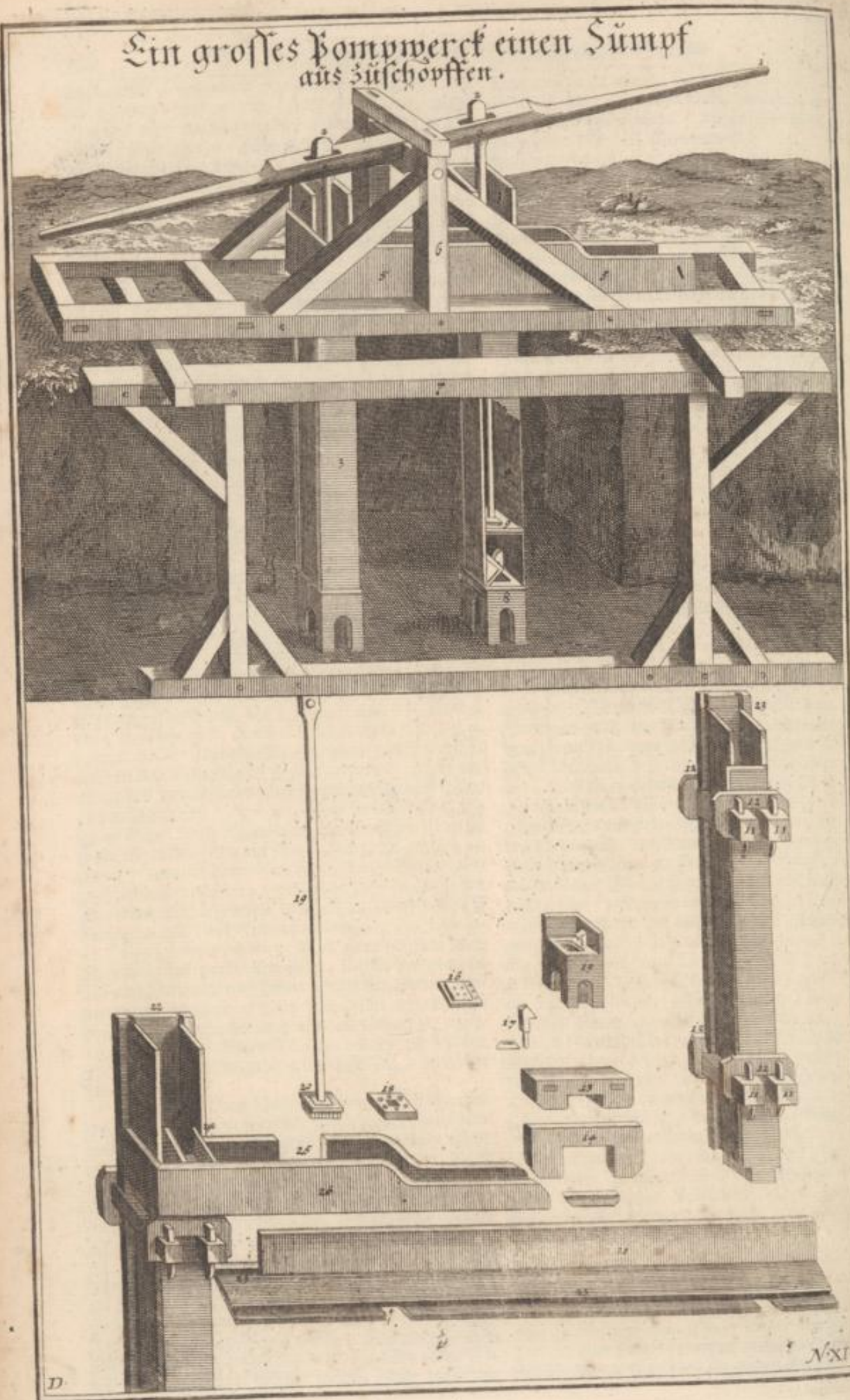
23. num. 9.
vzstrentz
effelben 60
Decil. 26.
und gesa
dieser So
runn zw
m andern
dig / gdo
eede nide
elcher für
n! Ben mē
Herm. als
gehört / m
ne Nidung
Iheil hat
C. de donat.
dann / dā
den Heim
jenfalls den
het / putho
diem. 9. ff.
et. & ziv.
viel von den

benfalls die
m die ganz
halten mit an
n. l. 2. n. 26.
64. num. 1.
cap. 4. lit. a.
o diese Frag
ren solchen
ndigen Ge
liche unter
wären wols
on in ihren
n sind / w
dasi sie sich
künftigen
huldigung
tscheiden si
wohnen / so
hinderen m
P. U. cap. 47.
cap. 23. n. 2.
nl. & melio
licher Brum
as / also kan
schbarshafft
illiger haben
vegung / dā
t (ut linguā)
nem sonderb
/ in welchem
heil denen so
en Nachhel
omnes. 6. X.
& Joh. He

es oder Gut
Kauff. Brief
s kan sich selb
worunter mē
Pel. die Brum
ent



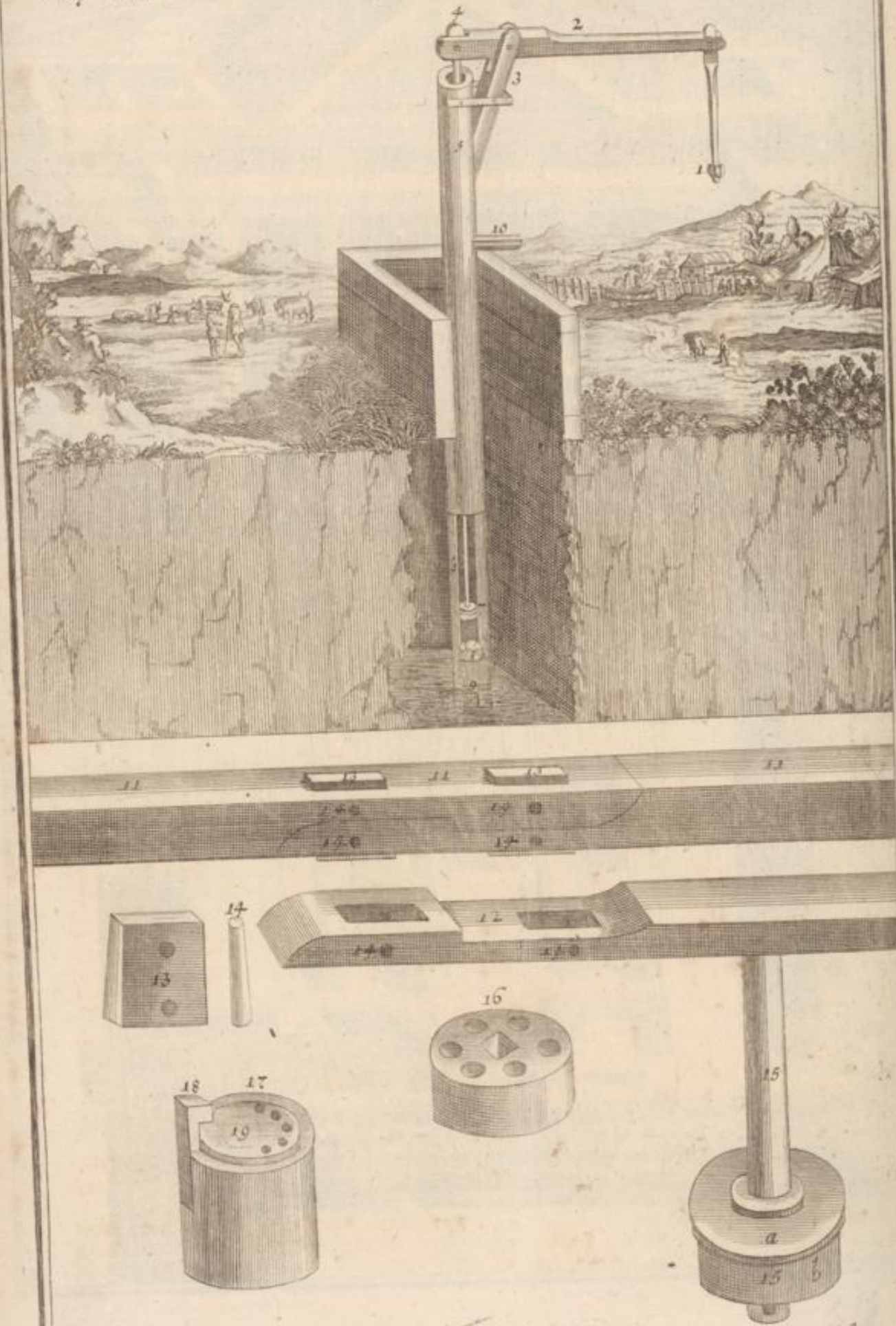
Ein grosses Kommerck einen Sümpf
aus züschoffen.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

XXV

Eine von Holztz gemachte Stock pompe wo
bey nicht etwas von Eysen oder Messing seyn darf.



nen Dretter
Schrauben
l. f. ff. de A.
add. Capoll.
dise Stücke

1. Beschreib
grossen M
Einer gen

Sch
ber und gen
de Belob- und
ein grosses F
ber oder S
auszuschöpf
Theilen zusam
der dazu geh
Blume haben
1. Schuh f
Werk zu geb
in jenen Dr
Maf. Wir
dem sie eine
Die Erklärung
und von aussen
sehen.

1. Der W
des 16. Sch
In dessen M
von der Mitte
macht ist / ein
trot; und von
nerts zu 2. A.
Die Pomps
Drei Stan
man sonst auch
mittem im Ro
von Balcke a
Druck. W
druckt / so ste
auch um eben
hebt er sich aus
mer Zeite an
aber gibt er sich
inhet also im
helt. Der W
so muß er doch
heil von der
nehem die H
ne wäget. V
Wan Balcke
gehoben wird
er

2. Sand d
3. Die vier
samman ga
le
wi
d,
er
m

nen Zetten oder Seil samt den Eymern / item die Schrauben / und anders mehr. v. l. Julianus. 17. §. f. cum l. sep. ff. de A. E. V. & l. qui fundum. 40. §. f. ff. de C. E. V. add. Corpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 6. wie dann auch eben diese Stücke auf die Lehensfolger zusamt dem Lehen ver-

fället werden. V. Frider. Müller. in Pract. Forens. Resol. 73. n. 32. v. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 6. Add. omnino Discursus Joh. Bernhadi Beyeri, qui habetur in opere Fluviali Fritschii p. 53. & seqq. inscriptus de Jure Pontium.

Das XLI. Capitel.

Von einem grossen Pomptwerck.

Inhalt.

1. Beschreib- und Fürstellung eines grossen Pomptwercks / einen grossen Wehber oder Sumpff damit auszuschöpfen. §. 2. Einer gemeinen Pompen ausführliche Fürbildung.

§. 1.

In diesem und folgenden Capiteln werden dem Haus-Vatter unterschiedliche neuerfundene mechanische Werke als eine Zugabe fürgestellt / deren Nutzbarkeit sich durch die Proben und Erfahrung selbst leicht und gewisser als durch eine sonderbare voraus stellende Belob- und Anpreisung darstellen wird. Das erste ist ein grosses Pomptwerck / dienend einen grossen Wehber oder Sumpff / den man nicht ablassen kan / damit auszuschöpfen. Muß um seiner Grösse willen von Theilen zusamt gesetzt werden / weil man zum ausbohren der dazu gehörigen weiten Stöcke schwerlich so grosse Räume haben kan. Wann des Wassers Tiefe auf 12 Schuh kan gebracht werden / ist übrig genug / dieses Werk zu gebrauchen. Hebt nach dieser Beschreibung in zweien Drucken / so auf und nider geschehen / auf 20. Maß. Wird gedruckt durch 4. oder 6. Personen / nach dem sie eine Stärke haben / oder lang anhalten müssen. Die Erklärung jedweder Stücke ist / wie sie von innen und von aussen in der Zusammensetzung und besonders anzusehen.

1. Der Wag-Balcke / oder das Druck-Holz / welches 16. Schuh lang / und in 8. Theile abgetheilet ist. In dessen Mitte bey O. wird ein Holz oder Kreuz gemacht / von der Mitte O. wird bis 2. wo die Heb-Stangen angebracht ist / ein Theil genommen / welcher 2. Schuh beträgt / und wieder ein Theil oder 2. Schuh von O. hinwärts zu 2. A. wo die andere Heb-Stange angebracht wird. Die Pomptstöcke werden also gestellt / daß / wann die Druck-Stange oder Beweg-Balcke waagrecht oder (wie man sonst auch redet) horizontal stehet / die Heb-Stangen mitten im Rohr senkrecht stehen. Wann nun der Beweg-Balcke gang gleich stehet / so stehet er in der Mitte des Drucks. Wird er nun bey Num. 1. auf 4. Schuh gedruckt / so stehet er an dem Ende gegen über bey Num. 1. auch um eben dieselben 4. Schuh in die Höhe / und mithin hebt er sich aus der Mitte / oder von seinem Centro an auf einer Seite am Ende 2. Schuh über sich / auf der andern aber gibt er sich ebenmäßig auch 2. Schuh unter sich / und stehet also im Zug / daß sich die Heb-Stange im Rohr 1. Schuh hebt. Der Wag-Balcke aber sey gleich länger oder länger / so muß er doch in 8. Theil getheilet seyn; da dann in einem Theil von der Mitte aus ein Loch eingemachet wird / in welchem die Heb-Stange mit ihrem Achsstrich just auf die Linie zusaget. Bey dieser Maßgebung aber / wann der Wag-Balcke bey Num. 1. obbesagter Massen 4. Schuh gehoben wird / so hebt sich der Zug allezeit einen Schuh.

2. Sind die eingehengte Heb-Stangen.
3. Die viereckichte Stöcke / deren jeder von 4. Theilen zusamt gesetzt werden. 2. Stück daran sind eingefal-

zet / die andern 2. werden in die Fäße gehet eingeschoben / als die Figuren 21. 22. 23. anzeigen Zu besserer Haltung dienet eine zügige Kütte von Pech und Fett mit etwas Rötel oder Ziegel-Mehl vermengt / und mit einem Pensel warm in die Fugen gestrichen. Da werden die Stücke der Theilen in den Fäße geschoben / und mit Schliessen und Keilen fest zusamt gezogen / dadurch sie eine Haltung bekommen / als wären sie ein Stock / wie es der Augenschein Num. 11. und 12. anzeigt. Im Fall nun ein solches Rohr 9. Zoll weit wird / so beträgt der Schuh im Rohr als 12. Zoll hoch und 9. Zoll weit / im Stadt-Schuh 12. Maß. Ist ferner das Rohr bis dahin / wo das Wasser bey Num. 24. in die Rinne heraus laufft / 12. Schuh hoch / so ist das Maß am Wasser 12. mal 12 / das ist / 144. Maß / am Gewicht aber 288. Pfund / und so viel Schwere muß in einem jeden Druck gehoben werden / wann 10. Maß Wasser heraus gebracht werden soll; welche 10. Maß aber beylauffig und überhaupt für 12. gerechnet werden / die sonst heraus kämen / wann der Zug einen Ordinar-Schuh Wasser hübe / welches aber nicht durchaus und ohnabgänglich geschicht / und daher eine unfehlbare und wenigst so viel austragende Zahl der 10. Maß / für die nicht allerdings gewisse der 12. Maß angegesetzt wird. Inzwischen ist nichts desto weniger die Bewegung / wie schwer ein Mann zu heben habe / aus den 288. Pfunden zu rechnen. Inmassen nun der Wag-Balcke in 8. Haupttheil eingetheilet ist / so ist die Helfft von der Nabe an 4. Theil. Nach diesen rechnet man die Schwere auf 288. Pfund / da dann einfolglich durch die Theilung der vierde Theil 72. Pfund ausmachet. Wann nun 6. Männer zu beeden Seiten an diesem Werk arbeiten / so kommen auf einen Mann 24. Pfund. Indem aber einige Sperrung mit unterlaufft / und daher die Abtheil- und Rechnung nicht allezeit aufs genaueste eintreffen kan / so werden 3. Personen auf eine Seite / oder 6. auf zwey Seiten geordnet / damit es keinem zu sauer ankomme: Gestalten hier darauf zu sehen / ob man starke oder schwache Leute dazu haben kan; vermag es einer zu zwingen / so braucht man nicht drey. Nunmehr ist auch der Effect oder die Wirkung ausföndig zu machen: Wann nemlich ein Zug obgemeldeter Gestalt 10. Maß Wasser gibt / so kommt her- und hin-über durch zweien Druck so viel als 20. Maß. Geschehen nun auf jeder Seiten 100. Druck / so kommen 2000. Maß Wasser oder 31. Eimer und 16. Maß heraus / zu geschweigen des / was sich irgend darüber belüfft. Demnach wird mit dieser machina durch leidentliche Mühe / Zeit und Unkosten ein merckliches Wasser gehoben und ausgepompt.

4. Zeiget ein eröffnetes Rohr / in welchem man deutlich sehen kan / wie der Zug und Lappe angerichtet ist.

5. Die Rinne / worein das Wasser aus dem Stock fällt und weglauft / wohin es geleitet wird / wie auch bey 24. zu sehen.

6. Das Gestell / in welchem der Beweg-Balcke eingerichtet zu erkennen ist. Ist nach einem getroffenen Mittel Maß bey 5. Schuh hoch / wovon 4. Schuh bis zur Nabe

des Wag-Balcken hinlangen : Dann ist es gar zu nider / muß der Mann im drucken gar zu hart sich bücken. Stehet der Balcke zu hoch / so muß man auch hoch und beschwerlich langen. Darum läßt man die Höhe dieses Werck's bis an die Nabe des Wag-Recht stehenden Balcken einer rechten Brust hoch verbleiben.

7. Das Grund-Lager / worauf das Werck stehet.
8. Das untere Stuck / auf welchem der Lappe gemacht / und in welchem das Rohr eingemacht wird.

9. Der Heb-Zug im Rohr / welcher von einem Stuck grüner Thien gemacht wird.

10. Ein zusamm gespaantes Rohr / wie es mit Schlüssen und Keilen zusamm gezogen.

11. Die Zusammenhaltung.

12. Die Schlüsse / wie sie eingeschoben sind.

13. Eine Spannung / wie sie auch im Rohr bey 11. zu sehen ist.

14. Ein Schluß / welcher mit Keilen an das Rohr getrieben wird / solches damit zusamm zu zwingen / wie auch bey 12. am Rohr angezeigt ist.

15. Das untere Theil / wie es eröffnet anzusehen / in welchem das Rohr eingesteckt wird / woran auch die Haltung / welche den Lappen hält / daß er sich nicht zu hoch heben kan.

16. Der vom Schuh-Leder gemachte Lappe / auf welchem ein Stuck Holz gemacht / damit das Leder / wann es sich hebt / sich nicht biegen möge. Dieser Lappe wird auf das untere Stuck genagelt / und bedeckt das Loch / damit das Wasser im Rohr bleibe / wann der Zug eingedrückt wird.

17. Der Zapfe / welcher in das Stuck n. 15. eingemacht / und hält / daß der Lappe nicht zu weit aufgehe wann das Wasser das Rohr im Zug erfüllet.

18. Das viereckichte Heb-Brett mit Löchern / wodurch im hineindrucken das Wasser dringt ; muß sich just und nett anlegen / anbey aber zum auf- und abschieben willig und gelassen seyn. Es hat in der Mitte ein viereckicht Loch / womit es in die Heb-Stange eingemacht wird. Wann nun das Leder und Heb-Holz eingerichtet wird / so muß das Holz entweder an ihm selbst grün und frisch seyn / oder so man ein schon lang ausgetrocknetes und hartes gebrauchen wolte / muß man es zuvor wol einquellen / und so viel es mag / schwellen und sich ausdehnen lassen / damit es nicht erst im Rohr durch Wasser-Schlingen sich anlebe / und an den Seiten herum hart antrenge und sperre. Ingleichen muß auch das Leder / ehe man es in das Rohr richtet / eingefeuchtet werden.

19. Die Heb-Stange samt dem Leder und Heb-Bret.

20. Das mit Leder bedeckte Heb-Bret. Das Leder muß just nach dem Rohr gerichtet werden / damit sich im Heben kein Wasser verliere. Und eben darum müssen auch die Rohr eine durchgehende gleiche Weite haben / daß sich das Heb-Bret gehab auf- und abschieben kan.

Das Einhängen der Stangen geschieht auf folgende Weise : Man stellt den Wag-Balcken Wag-Recht / und misst von dem Ort an / wo die Heb-Stange eingehendet wird / nemlich bey n. 2. hinab in das Rohr / bis auf den Lappen im Rohr. Von dieser Länge ziehet man einen Schuh oder 12. Zoll ab / so ist es genug abgezogen. Wann nun die nach obbeschriebener Art eingerichtete Heb-Stangen im Druck eingedrückt werden / so erreichen sie den untern Lappen nicht gar / sondern bleiben zwischen den Lappen und Zug n. 9. 6. Zoll leer / daß der Zug den Boden nicht gar erreiche.

21. Ein zerlegtes Rohr / anzusehen wie es eingeschnitten ist bis an den Fals / in welchem die Spannung eingeschoben wird / wie auch bey 24. zu sehen ist.

22. Das Rohr / wie es an der Auslauff-Rinne anstehet.

23. Ein Fals an der Thien / anzeigend / wie die Thien n. 21. im Fals stehen.

24. Deutet an / wie das Rinnlein in das Rohr eingerichtet / wodurch das Wasser aus dem Pomp-Rohr in die Rinne laufft.

25. Ist das Ort / wo das andere Pomp-Rohr an die Rinne gerichtet wird. Die Röhre werden nach den Stangen gerichtet / welche Stangen an diesem Werck 4. Schuh als von 2. bis in 2. A. von einander stehen.

26. Die Rinne / wodurch das Wasser weglauft / wie auch bey n. 5. zu sehen ist.

§. 2. Hier will auch eine gemeine Pompe angesehen seyn : Weswegen sie sich auch zergliedert und anatomisch auf den Plan stellet.

1. Ist der Anzug / wodurch die Pompe bewegt oder gezogen wird.

2. Der Wag-Balcke / ist 6. Schuh lang / und in 5. Theil abgetheilt / 4. Theil gebühren dem langen Theil bis zum Nagel / und ein Theil gehet hinaus / wo die Heb-Stange n. 4. eingehendet ist. Es sey nun der Wag-Balcke lang oder lang / so theilt man ihn in besagte 5. Theil / und macht damit nie kein besonders. Er ist aber hier gezeichnet / wie er im Loch oder Gebör in der æquilibrium oder dem Wag-Rechten Mittel stehet. Er hebe sich nun unter sich / oder über sich / so stehet er recht. Eben wie der Christen Sinn in einer lieblich abwechselnden Bewegung jetzt durch himmlisch-gefinnte Gedanken und göttliches Leben über sich ; und nun durch die sich senckende Demut abwärts senket / und durch die recht kluge Gleichmütigkeit hohes und tiefes zusammen bringet / und so dann im Gebör / das ist / im Loch und Gebör des Geistes und des Worts Gottes / wie in einer Nab allezeit richtig stehet.

3. Die Gabel / in welcher der Wag-Balcke eingerichtet ist.

4. Die Heb-Stange läßt sich zwischen dem Stock und Wag-Balcken auf 6. Zoll lang sehen. Wird also in der Wag-Balcken eingehängt / daß sie just in der Mitte des Stocks hinab gehe. Unten muß zwischen dem Zügeln und dem Ventil ein Raum so weit gelassen werden / daß indem der Wag-Balcke im Pumpen über sich / und die Heb-Stange abwärts gehet / und das Zügeln nicht gar auf das Ventil aufstöße / und eines das andere nicht berührt.

5. Der obere Stock / oder Zug-Stock / welcher auf dem untern aufstehet. Wann diese Stöcke auf 20. bis 22. Schuh in der Höhe austragen / so ist diese Pompe am bequemsten. Aber zu einer grössern Höhe will das Leder zu schwach seyn : Weil die Schwere des Wassers im Stock zu hart auf dem Leder ligt. Bey den Stöcken ist zu beobachten / daß die öbern im Gebör (dessen Weite auf 4. oder 5. Zoll kommet) etwas weiter gemacht werden als der untere / damit die Stangen mit dem Zügeln lieber aus- und eingehen.

6. Der untere Stock / auf welchem der Zug-Stock gehet ist. Dieser untere Stock muß / weil er keinen Stock hat / glatt ausgemacht werden / und gleiche Weite haben / damit das Zügeln nicht klappte / und das Wasser im Heben zwischen dem Zügeln und Stock sich nicht verfallte.

7. Das Zügeln / welches das Wasser hebt / ist von grünem Holz / damit es nicht verquille ; ist bey 14. vergrößert zu sehen / wie es mit Leder bedeckt ist. Dient für einen Stifel.

8. Das Ventil oder Lapplein im untern Stock / wird also eingemacht / daß es 2. oder 3. Schuh höher stehet als der Grund des Bodens. Dann wann es gar zu tief und zu nahe zum Grund hinab eingerichtet wird / so ziehet die Pompe das Trübe aus dem Grund / und läßt das Wasser im Brunnen. Zeigt sich als vergrößert bey 17.

Das
Stocks an
durch das
nglet juru
10. Da
lauft / ist in
11. Ein
man gwo
12. Ein
13. Ein
sch gang
14. Ein
geheut / die
reßgen / ein
15. Der
ner als das
n /
De
es sich im
da
ständig bleib
A
das ist / zu ei
man es vor
ble
kan und her
or
steng gehe.
16. Ein h
he
se-Heber /
gg
rubet. Ist
damit es her
le
durch das
st
17. Das
Lapplein ode
as
Stock gema
da
das Zügeln
bd
har / so mit
gg
mit Werck
hs zusamm
7/s
18. Ist ei
überheben ka
an
19. Zeigt
Stock an be
ka
das Leder.
eig
mit das Leder
Stock darau
Le
da
Ad Cap.
Er G
pomp
einen
bet n. 22. l.
1. G
schöpste Wa
den kan / auch
vor einem an
nicht hierzu
as
au
in
en Wasser /
ich wehohret
am Willen
habe / l. 1. 5. p.
& aktiv. so k
lungen wer
schadet / und
sch jemand
seinen Gut v
er
d?
an
ut
er

9. Das unter dem Ventil an einer Seite des untern Stock's angemachte Seierlein oder gelöcherte Blech/ wodurch das Wasser in den Stock eingehet/ und die Unreinigkeit juruck gehalten wird.

10. Das Rohr/ wodurch das Wasser aus dem Stock laufft/ ist im Gebör halb so weit als der Stock.

11. Ein von Holz zusammengemachter Schluß/ wann man gro Stangen zusamm machen wolte.

12. Ein offener Schluß/ wie er eingeschnitten ist.

13. Sind Reile/ wie sie im Schluß stecken/ deren einer sich gang herausen zeigt.

14. Ein Nagel/ dergleichen mehr bey diesen Zifern angedeutet/ die in die gebohrten Löcher/ die Reile damit zu bewegen/ eingeschlagen werden.

15. Der Zug mit samt dem Züglein/ welcher etwas kleiner als das Leder. 2. Das Leder ist was breiter als das Holz oder Züglein. Das Leder aber muß so hart seyn/ daß es sich im Wasser nicht zerweicket / sondern fest und beständig bleibt; als ein gut Sohlen-Leder. Wann es hierzu das ist zu einem Hebläpplein gebraucht wird/ so weicket man es vor in einem Wasser/ damit es anziehe/ als viel es kan/ und hernach nicht weiter aufschwelle/ und im pompen streng gehe.

16. Ein hölzernes Züglein oder Rädlein/ oder der Wasserheber/ (wie mans nennen will) auf welchem das Leder ruhet. Ist von g ünem Holz gemacht/ und eingequellet/ damit es hernach nicht mehr aufquelle. Hat 6. Löcher/ wodurch das Wasser gehet.

17. Das Ventil-Stöcklein und das darauf genagelte Lapplein oder Leder. Dieses Stöcklein wird in den untern Stock gemacht Num. 8. und der Zug-Stock / in welchem das Züglein gehet/ darauf gesetzt. Und die Zug wird mit Harz so mit Unschlitt gemildert und abgetrieben wird/ und mit Werc verstopfet/ so fern als es noth ist/ damit sie gehalt zusammen halte: als in der Figur der Pompen klar angezeigt ist.

18. Ist eine Aufhaltung/ damit das Lapplein sich nicht überheben kan.

19. Zeigt das Loch / welches vielmal kleiner/ als das Stöcklein breit ist: dann das gar zu grosse Loch verderbt das Leder. Item ist auf das Leder ein Holz gemacht/ damit das Leder sich nicht beugen kan/ wann das Wasser im Stock darauf drucket.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 41. Von dem grossen Pompwerk.

Der Gebrauch des Pompwerk's bestehet in Auspomp / oder Ausschöpfung des Wassers/ welches einem jeden auf seinem Eigentum zu thun erlaubet ist. arg. l. 21. C. mandati. so gar/ daß er solches ausgeschöpfte Wasser wohin er wil/ nach seinem Belieben wendeten kan/ auch nicht gehalten ist/ solches seinem Nachbarn vor einem andern zukommen zu lassen / wofern derselbe nicht hierzu eine Gerechtigkeit hätte. v. l. 1. §. illud 15. & l. §. de aqu. quot. & activ. Dann benebens deme/ daß ein Wasser / so bald es in dem meinen ist/ mir eigenthümlich macheret / wohl folglich ich mit demselben nach meinem Willen und Wohlgefallen zu thun Zug und Macht habe/ l. 1. §. permittitur. 41. & l. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & activ. so kan ich wider meinen Willen nicht dahin gezwungen werden/ etwas solches zu thun / das mir nicht schadet/ und einem andern nuget/ als wann zum Beyspiel mich jemand zwingen wolte/ daß ich ihm einen Weg zu seinem Gut verkauffen solle. v. l. binas 36. ff. de S. P. U. Wiewohl Baldus in l. item lapilli. 3. in Col. 2. ff. de

R. D. hierinnen diesen Unterschied machet/ daß zwar/wann das Wasser auf meinem Gut entsprungen/ ich wohl verhindern könne/ daß es dem andern nicht zu gut komme; wann es aber von einem andern Gut in das meinige käme/ solches alsdann dem andern / sofern es ihm nuget und mir nicht nachtheilig ist/ nicht wol genommen oder abgeschlagen werden könne. Add. Jaio. in l. quo minus 2. ff. de flumin. n. 88. & Noë Meurer vom Wasser-Recht p. 8. qu. 9. §. 32. Ubrigens ist zu wissen / daß obvolen niemand gezwungen werden kan/ etwas solches zu thun/ das ihm nicht schadet / einem andern hingegen Nutzen bringet/ dieses jedoch eine ganz andere Gestalt gewinne/ wann ein anderer in einem fremden Gut etwas thun will/ das ihm grossen Nutzen / und dem Herrn des Guts keinen Schaden bringet/ allermaßen sodann der Grund-Herr solches zu leiden/ der natürlichen Billigkeit nach/ in alle Wege gehalten ist. v. l. 2. §. 5. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. ibi: hæc æquitas suggerit, et si jure deficiamus, &c. darvon wir bereits an einem andern Ort etwas mehrers gemeldet haben.

Aus dem zuvorgesetzten Rechts-Satz/ Krafft dessen wir soviel statuirt / daß ein jeder mit seinem eigenthümlichen Wasser seines Gefallens zu schalten und zu walten habe/ läßt sich gleicher Gestalten auch dieses schliessen/ daß der obere Besizer eines Guts sein eigen Wasser auf sein eigen Gut zu seinem Nutzen wol abwenden könne/ wann gleich dieses dem Besizer des untern Guts zum Nachtheil gereichete / welches mit dem nachfolgenden Exempel / so Cassianus ad Consuet. Burgund. erzehlet / beleuchtet werden kan. Eine von Adel hat eine Mühle an einem Wasser/ zu deme noch ein ander kleines Wasser/ welches etlichen eigenthümlich zustehet / gelauffen ist. Nachdem nun dieselbe sothanes ihr eigenthümliches Wasser zu ihrer Mühle geleitet/ und solches der Frauen abgewendet haben/ hat sich selbige darwider hefftig gesetzt/ mit dem Vorwenden / weil man das Wasser an seinen vorigen Lauff aufhalte / daß sie solcher Gestalten an ihrer Possession turbiret werde / gestaltsam das Wasser an seinem alten Lauff nicht zu ändern / absonderlich weil ihr dieses hierinnen nachtheilig wäre/ daß sie vors erste des Wassers weniger/ und hernach nicht mehr so viel als zuvor zu mahlen hätte. Bewegen die Frag entstanden: **Wer dißfalls in der Possession zu bleiben/ und welchem selbige von Rechts wegen zuzusprechen?** Bey welcher Begebenheit der vorangeführte Cassianus darfür hält/ daß wider die bemeldte Frau aus nachfolgenden Ursachen zu sprechen seye: Vors erste/ dieweil der andere Theil sein eigen/ und nicht ein gemein- und freyes Wasser zu seiner Mühle geführet/ welches ihm dann von niemanden mag gewehret werden / absonderlich weil es nicht dem Gegentheile zum Trost/ sondern vielmehr seines Nutzens wegen beschehen ist: Und ob es gleich das Ansehen gewinnet/ als ob die bemeldte Frau an ihrer Possession und alten Herkommen / dieweil sie das Wasser nicht mehr wie zuvor / genießten kan / turbiret werde / so kan sie doch deswegen sowol der Possession als des Eigenthums wegen nicht gehöret werden / weil die Inhaber des obern Guts die Possession und Gerechtigkeit gehabt/ ihr eigen Wasser ihres Gefallens zu führen; wie sie dann hieran niemalen gehindert/ oder ihnen solches gewehret worden / jetztbemeldte Frau auch dißfalls keine Gerechtigkeit ihr zueignen kan/ sie hätte dann ihnen solches zuvor gewohret/ und sie wären hierauf stille gestanden; und weil sie keinen andern Beheß als diesen hat/ daß nemlich das wenige Wasser auf ihre Mühle für sich selber/ und ohne menschliche Hilf und Zuthun gelauffen/ so kan sie sich auch keiner Possession beruhemen/ angesehen der Lauff des Wassers für sich selbst/ als ein

ne die...
Rohr...
Rohr an die...
den...
4. Schluß...
laufft / wie...
e angesehen...
D anatonie...
ragt oder ge...
nd in 5. Hel...
heil bis zum...
Jeb-Stange...
Balcke hung...
/ und nicht...
gleichet / wie...
dem Was...
er sich / aber...
wissen Ent...
durch himm...
en über sich...
verts floge...
es und nicht...
as ist / in...
ttes / wie in...
cke einget...
Stock und...
d also in den...
er Mitte des...
dem Züglin...
werden / daß...
sich / und de...
nicht gar auf...
berüber...
elcher auf den...
if 20. bis 30...
empe am...
Das Leder...
fers im Stock...
m ist zu boh...
te auf 4. oder...
m als der...
ieher aus...
g-Stock gef...
einen...
weite haben...
asser im...
erfälle...
t / ist von...
4. vergröß...
enet für...
Stock / wie...
her sieht...
gar zu tief...
/ so zieht die...
das...
17.



ein Ding / das kein Leben / weder das Eigentum / noch auch den Besitz im Anfang geben kan / v. Cæpoll. d. S. P. R. cap. 4. n. 25. wiewol sothaner Lauff / wann die Possession einmal erlanget / selbige wol zu erhalten mächtig ist. arg. l. qui fundum. 12 ff. quemadm. serv. amitt. l. 1. §. 1. ff. de aqu. quot. & æktiv. Noë Meurer in Wasser: Recht. Tract. 2. p. 5. qu. 5. §. 12. Et Francisc. Pfeil. Cent. 2. Conf. 201. per tot. Was bisher von Abführung des Wassers gesagt worden / ist lediglich von dem eigentümlichen Wasser zu verstehen / von denen fließenden Wasserfern aber ist zu wissen / daß obwol ein jeder für sich selber / nach dem allgemeinen Vöcker: Recht / solches ebenfalls auf seine Güter führen könne / solches jedoch also zu verstehen seye / wann solche fließende Wasser nicht schiffreich / oder / so sie schiffreich / daß doch die Schiff: Fahrt hierdurch nicht verhindert werde / benebens auch ein solch fließend Wasser nicht zu einer Stadt oder Gemeind: Gebrauch / als zum Beyspiel zu einer Mühlen / diene / oder sonst den Benachbarten durch solches Abführen ein Nachtheil oder Schaden zuwachse; gestalten in diesen und dergleichen Fällen allen ausfließenden Wassern nichts abgeföhret werden kan. v. l. Imperatores. 17. in fin. ff. de S. P. R. & Noë Meurer d. Lib. Tract. 2. qu. 1. §. 6. & 7.

Weilen auch die **Pompen** zur Raumung und Säuberung der Wasser gebrauchet werden können / als wird insgemein gefragt: **Wer die Wasser und Bäche zu räumen schuldig / und auf wessen Kosten solches verrichtet werden müsse?** Bey welcher Frag demnach vor allen Dingen zu sehen / ob es ein gemeines oder eigen Wasser seye? Bey den gemeinen Wassern ist vor-

nemlich auf den alten Gebrauch und Herkommen zu sehen / und nach demselben dieses Werk anzustellen. l. 1. §. 1. cum l. seq. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. l. semper 5. §. legem. 1. ff. de Jur. immun. Im Fall aber kein solch altes Herkommen darzuthun / alsdann ist die hohe Obrigkeit / welcher solch gemeines Wasser zustehet / und die an solchem Ort den Zoll / das Weg: oder Brucken: Geld empfähet / aus gemeinen Kosten / solches Wasser zu unterhalten schuldig / arg. l. un. C. de Alex. primat. Ja / wann gleich erst bemeldte hohe Obrigkeit der Orten keinen Zoll / aber doch andern Nutzen / als da sind Fischereyen / hat / so liget doch derselben die Unterhaltung des Wassers ob / inmassen die Rechte vermögen / daß / wer den Nutzen sich zuignet / selbiger auch den Schaden haben solle / l. 10. ff. de R. J. & cap. qui sententia onus. 55. de R. J. in 6. Wann aber die Obrigkeit von solchen Wassern gar keinen Nutzen hätte / alsdann will denen Unterthanen jedes Orts zustehen / daß sie solche Wasser auf ihren Kosten unterhalten / säubern und austräumen; Noë Meurer vom Wasser: Recht. Tr. 2. p. 7. qu. 7. n. 1. **Bei den eigentümlichen Wassern** aber / die niemanden dienstbar sind / ist der Eigen: Herr darob zu halten schuldig; wann aber eine Dienstbarkeit darauf haftet / muß derjenige / dem der Eigen: Herr die Dienstbarkeit aus seinem Wasser schuldig ist / seine Gerechtigkeit auf seinen selbst eigenen Kosten erhalten / und diese Last über sich nehmen / inmassen ein solches Gut / welches eine Servitut oder Dienstbarkeit schuldig ist / den gemeinen Rechten nach / nur alles etwas zu leiden / nicht aber zu thun gehalten ist. l. 15. §. 1. ff. de Servitut. Noë Meurer cit. loc. in fine.

Das XLII. Capitel.

Beschreibung eines Mühl: Gangs.

Inhalt.

§. 1. Wie ein kleines Bächlein zur Anrichtung einer Haus: Mühle angewendet. Eine Beschreibung ins gemein. §. 2. Die Bedeutung sonderbarer Stücke. §. 3. Die Beschreibung des Rads im Grund: Riß der andern Figur / samt der Anstellung des Sammel: Kastens. §. 4. Der Grund: Riß desselben.

§. 1.

Wie ein kleines Wasserlein / das etwa 4 oder 5. Schuh im Thal fällt / oder gegen ein Thal / aber hingegen nicht oben auf ein Rad geleitet werden kan / jedoch zu einer Haus: Mühle brauchbar zu machen / zu stärken / und unten an ein Rad zu richten sey / und was dem Trieb förderlich oder hinderlich seyn könne / gibt folgender Entwurf sowol der Feder als des Kupfer: Abdruck eine unfehlbare Nachricht. Gesezt / das Bächlein wäre nur 1. Schuh breit / und 3. Zoll tief / so müste es in einem Sammel: Kasten oder Weierlein aufgefangen werden / da es dann / wann es einen wenigen Lauf führet / in einer Stunde bey 729. Eimer füllen kan. Hätte aber das Bächlein eine Tiefe auf 6. Zoll / und Breite auf 1. Schuh / so füllte es 1458. Eimer. Wäre es aber 9. Zoll tief und 1. Schuh breit / so würde es 2187. Eimer füllen. Und so der Bach so stark wäre / daß er 1. Schuh in der Tiefe und 1. Schuh in der Breite hätte / so würde er in einer Stunde bey 2916. Eimer anfüllen. Dafern man nun einen Bach zu einer solchen Fassung / nemlich einer Tiefe auf 1. Schuh und einer Breite auf 1. Schuh bringen kan / so hat er Stärck und Nachdruck genug / eine solche Roth: Mühle zu reiben / nur daß er vor dem Rad durch eine Absenkung

einen Ab: und Anschuß fassen / und sich schwerer anlegen möge / das Rad in den Gang zu bringen und umzutreiben: eben / als wie die Schwere der Creutz: Pluten mit ihrem gerichtigen Anfall das hohe Glaubens: Rad auf und in den Liebes: Lauff bringet. Und eben darum muß auch der Bach seinen steten Lauff und solche Beschaffenheit haben / daß er im Sommer nicht vertrockne / und im Winter nicht verfiere. Wo demnach die freygebige Natur hier auf einmal nicht genug aufgeußt / und abgibt / da kommt ein Sammel: Kasten oder Weierlein zu statten. Wann nun einer das Wasser von einem Bach / welcher 1. Schuh tief und 1. Schuh breit / sechs Stunde einsammeln wolte / wie groß müste der Sammel: Kasten werden? Antwort: Seine Länge wäre 1681 Schuh / die Breite 26; die Tiefe 4. Schuh. Da wird weiterfort die Länge der 1681 Schuh vermehret mit den

26. Schuben der Breiten.
1008
3363
1
4381. ist die Fläche.
Nun vermehret sich auch die Fläche mit der Tiefe / welche 4. Schuh beträgt / da dann 4381
4
17524. Eimer machet.

Und diese letztere Summa wäre einfolglich die gantze Leistung des Kastens. Inmassen nun / wie oben gemeldet / in einer Stunde aus einem Schuh: tiefen und Schuh: breiten Bach beyläuffig 2916. Eimer lauffen / so füllet derselbe

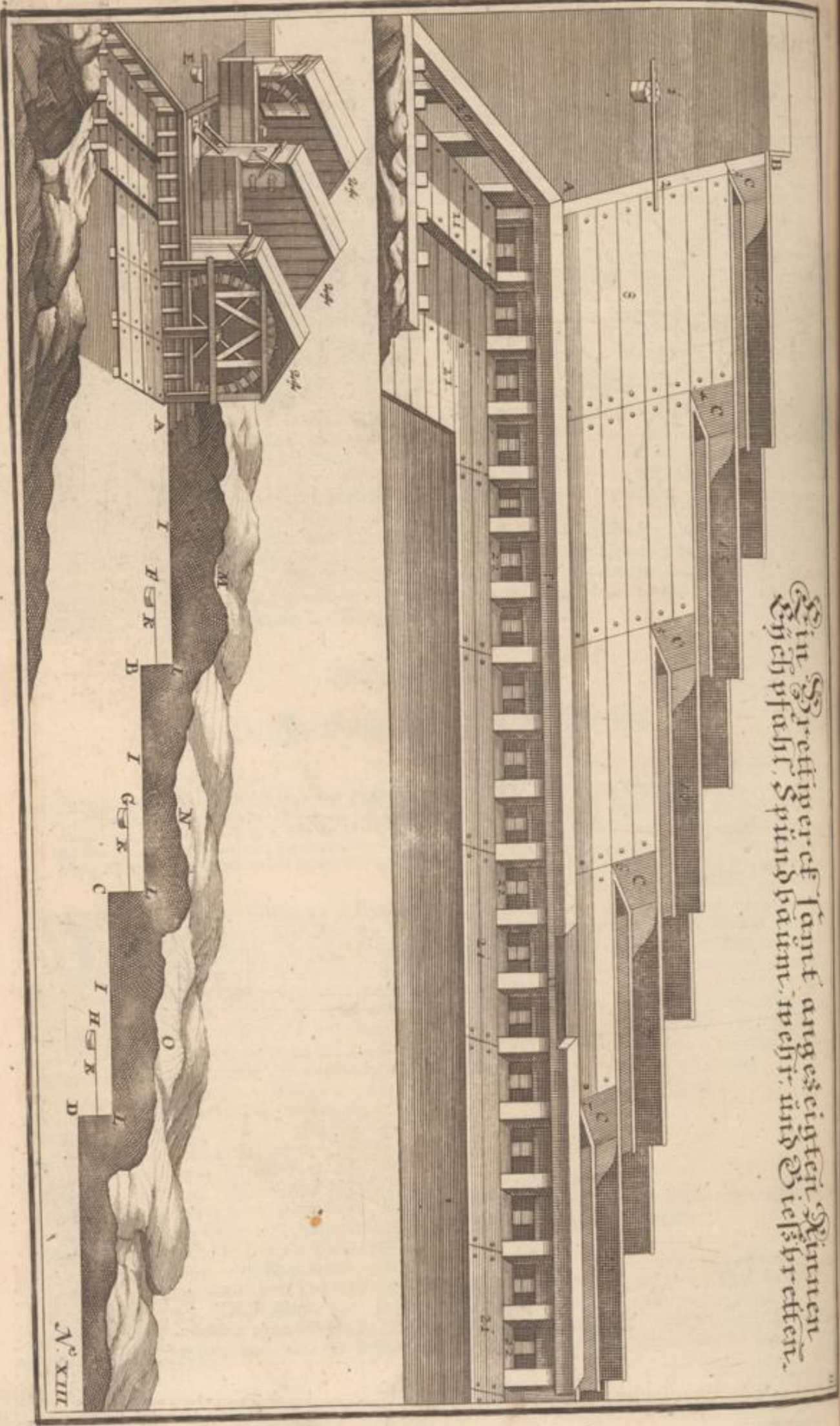
n zu sehen
1. §. l. cum
egem. 1. §.
erkommen
er solch ge
rt den Zelt
s gemeinen
y arg. l. un
nelde hohe
ern Nuten
ben die Ho
chte vermb
er auch den
p. qui sent
keit von se
n voll den
Wasser auf
umen; No
n. 1. Bey
niemanden
ten schuldig;
muß der im
seinem Bes
elbst eigen
hmen / alm
oder Dienst
ch; nur allein
st. l. 15. §. 1.

verer anlegen
and ungu
Pluten mit b
is. Rad est
rum muß auß
haffenheit ho
und im Um
gebige Nuz
d abgibt / de
lein zu statten
Bach / no
s Stunde an
el-Kaffen me
Schub / de
weiterfort la

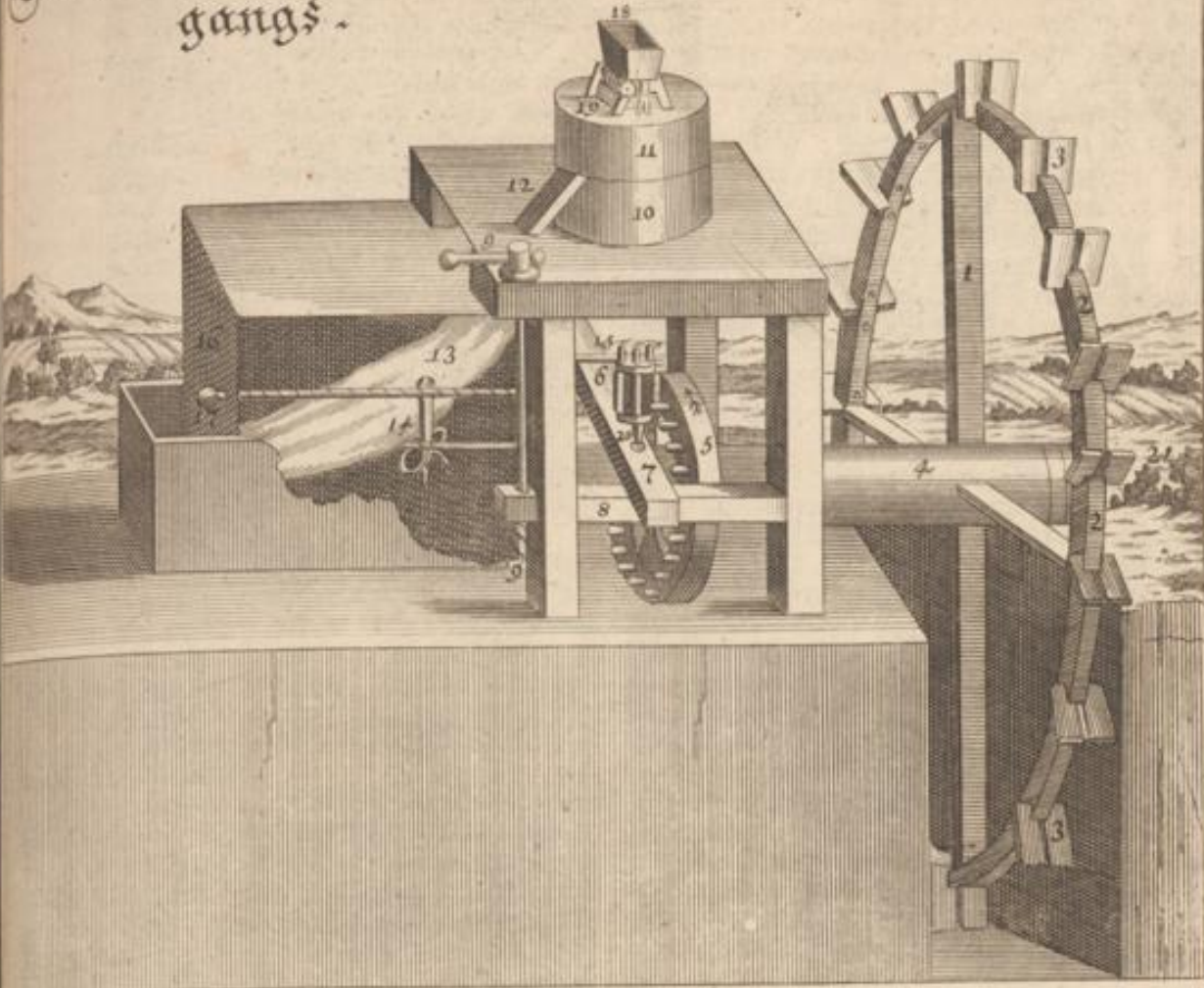
e Duffe / wels

nacher.
die ganze Ho
den gemäßen
d Schulmeist
so füllet der
Bach

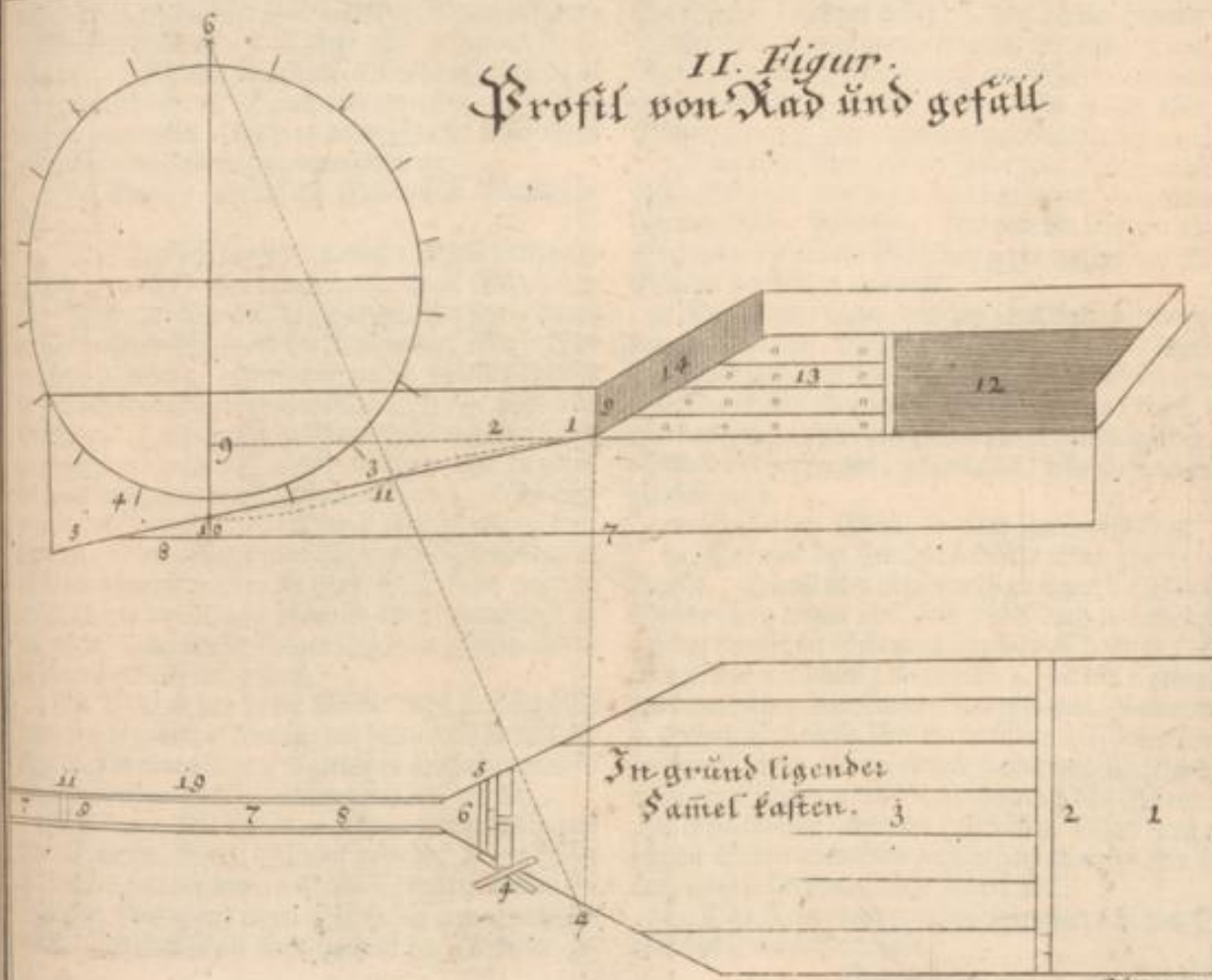
Ein Bretter-ef Saime angesiegten Kinnern
Eich pfahl Spinnbaum. Ich. und Dielebr. effen.



I. Fig.
Entwurf eines Mühl-
gangs.

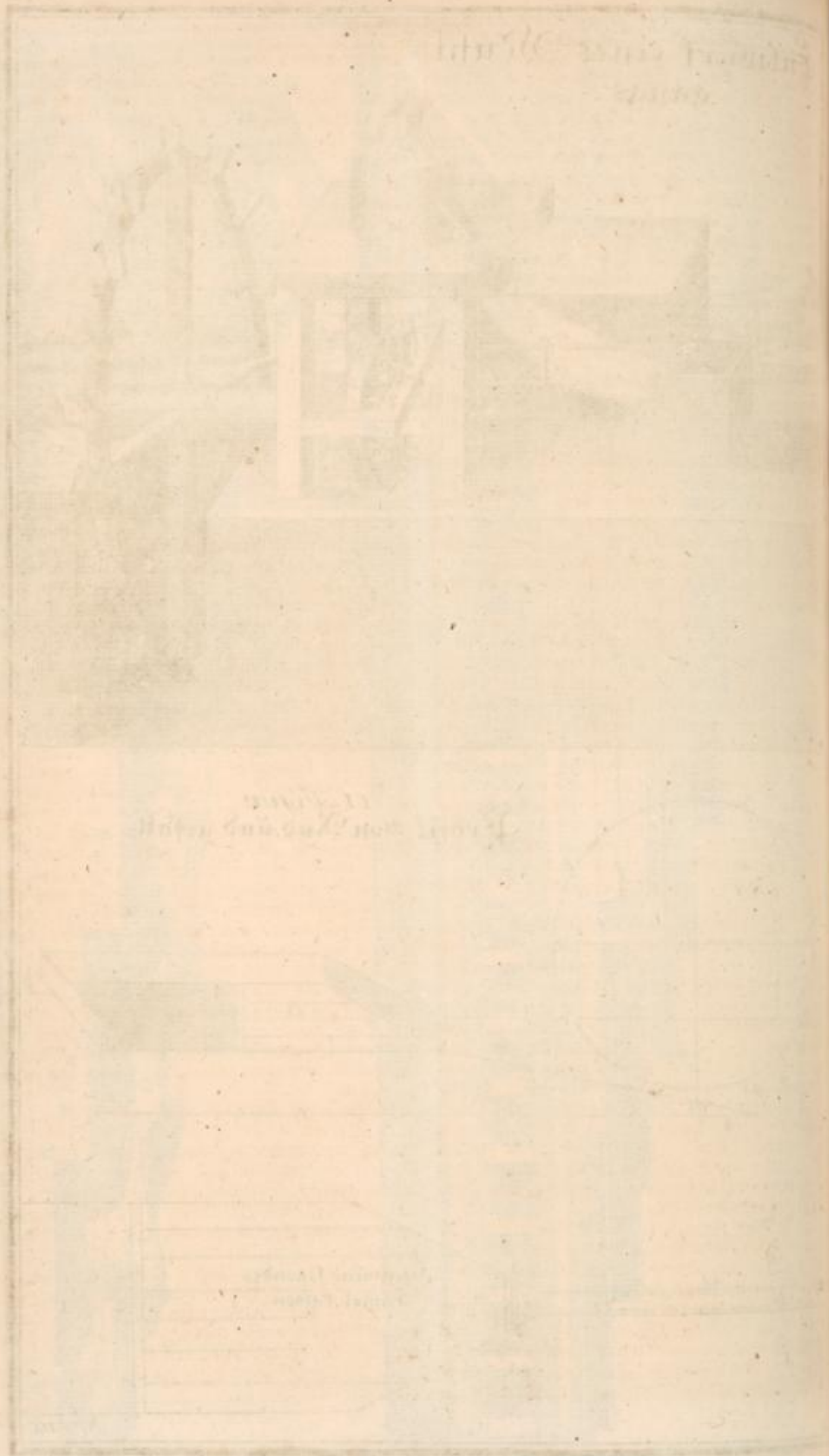


II. Figur.
Profil von Rad und gefäll



N° XIII.

Ein Streifen mit sämtl. angezeigten Rinnen
 und Pfahl Spinnbäumen. Weist und Beschreiben.



Nach in 6.
Kamm auf:
und 1. Sch
der 6. Zoll
Stunden;
Stunden.
so dann / r
Schub berei
nemasi gant
das Schill e
man auch r
nen. Dan
in vorgemei
über Hals u
anderst als
auch der S
Dann wann
Schub tief /
pulsirlichen
mag hier get
Es w
hin nicht we
in sich begrei
Lubischer E
Zoll tief / ha
gischen Sta
Emer 18. J
ist hier beob
§. 2. J
Beschreibun
1. Zeiget
18. Schuh
ter bey 16. C
Kranz einen
36. Schauf
andern auf
Winkel ode
nung hat.
eine Schauf
Rad eng get
angegeben /
2. Der
sind.
3. Die E
sehen / wie
vor. Müß
zwischen dem
vergebens ro
die Schauff
sinnal seyn.
war leichter
auch was lat
gegen einem
das weite od
verrichten m
gesetzt / dan
et / welches
die keinen sta
4. Die D
damit sie nich
auch das K
von einem K
j. Das K
den. Dan
Kamm-Rat
Sein dem
bring. Un

Bach in 6. Stunden 17496. Eimer / und bliebe noch ein Raum auf 28. Eimer. Und also füllte der 9. Zoll tiefe und 1. Schuh breite den Sammel-Kasten in 8. Stunden; der 6. Zoll tiefe und 1. Schuh breite füllte ihn in 12. Stunden; der 3. Zoll tiefe und 1. Schuh breite in 24. Stunden. Aus welchen Kästen und dessen Auslauf so dann / wann das Rad einen Schuh hoch und einen Schuh breit Wasser zu seinem Umtrieb haben müste / man wenigstens ganzer 6. Stunden mahlen könnte. Allein wann das Gefäß gezeigter massen recht angerichtet wird / so wird man auch wol mit weniger Wasser länger mahlen können. Dann hier ist nur eine beyläufige Anzeig gegeben / in welchem effener Anverwegung / daß / weil das Wasser über Hals und Kopfhinläuft / man es mit ihm auch nicht anders als überhaupt nehmen kan. Und daher läßt sich auch der Sammel-Kasten wol etwas enger einziehen: Dann wann er bey 30. Schuh lang / 6. Schuh breit / 2. Schuh tief / mag es genug seyn / wann nur der Bach einen zulänglichen Nachschuß hat. Die selbst beliebte Freyheit mag hier geben und nehmen.

Es wisse aber der günstige Leser / (der es etwan vorhin nicht weiß) daß ein Wasser-Schuh 16. Cubische Zoll in sich begreiffe. Ein Zoll hält ein Loth. Ein Quadrat Cubischer Eimer / als 16. Zoll lang / 16. Zoll breit / 16. Zoll tief / hat 4096. Cubische Loth. Nach dem Nürnbergischen Stadt-Schuh aber beträgt der Quadrat-Cubischer Eimer 18. Zoll an allen Seiten. Und dieses letztere Maß ist hier beobachtet worden.

§. 2. Hierauf nun folget in gehöriger Ordnung die Beschreibung der im Kupfer vorgestellten Mühl. Fig. I.

1. Zeiget das Wasser-Rad / kan samt dem Geschäuffel 18. Schuh hoch seyn. Der Kranz ist in seinem Durchmesser bey 16. Schuh: dann eine Schaufel gehet über den Kranz einen Schuh hervor. Das Rad kan bey 30. oder 36. Schaufeln haben. Eine Schaufel stehet von der andern auf 1½. Schuh 1½. Zoll / wann der Kranz in seinem Winkel oder Umkreis 48. Schuh nach gemeiner Rechnung hat. Hätte aber das Rad 36. Schaufeln / so stehet eine Schaufel bey 1½. Schuh von einander. So das Rad eng geschaufllet / wird es vom Wasser desto öfter angegriffen / und desto hurtiger umgetrieben.

2. Der Kranz / worauf die Schaufeln eingerichtet sind.

3. Die Schaufeln können 12. oder 14. Zoll breit seyn. Sehen / wie gesagt / über den Kranz / einen Schuh hervor. Müßen gehab in die Rinne eingerichtet seyn / damit zwischen den Schaufeln und der Rinne das Wasser nicht vorgehens weglaufe. Item bey vielem Wasser können die Schaufeln breit / aber bey wenigem Wasser hoch und schmal seyn. Hierbey ist zu mercken / daß ein hohes Rad zwar leichter zu bewegen ist / als ein niederes / aber es gehet auch was langsamer / weil es einen weitern Umkreis hat / gegen einem kleinern Rad. Damit aber gleichwol auch das weite oder hohe Rad seinen Zug in der Geschwindigkeit verrichten möge / so werden die Schaufeln enger zusammen gesetzt / damit das Wasser öfter an die Schaufeln drucke / welches sonderlich bey kleinen Bächlein zu beobachten / die keinen starken Frieß haben.

4. Die Welle ist bey dieser Mühle nicht sonders dick / damit sie nicht zu schwer komme; wie dann diese so wol als auch das Rad etwas leicht und gering zu machen / damit sie von einem kleinem Wasser können getrieben werden.

5. Das Kamm-Rad kan in 72. Kämme eingetheilt werden. Dann bey Mahl-Mühlen erfordert es ein höheres Kamm-Rad / als bey andern Mühl-Wercken / weil der Stein dem Mahlwerck einen Schwung und Beyhülffe bringt. Und ob es schon nicht hoch ist im Durchmesser /

doch mit vielen Kammern besetzt wird / (oder wie man sonst redet / an der Zahl oder Schrift der Zähne oder Kämme keinen Abgang hat) so hat das Werck seine un-aufgehaltene Bewegung / wann anders der Stein nicht zu hart eingelauffen ist / und einmal in den Schwung kommt: Sonderlich wann der Kumpf und das Geschirz nicht zu hoch ist. Weil nun diese Mühle mit schlechtem Wasser sich behelffen muß / so kan ein Kamm 1½. Zoll dick gemacht werden / so dann kommt das Kamm-Rad etwas niedriger / als wann die Kämme dicker gemacht werden. Gestalten nun ferner / wie schon gemeldet / bey den Mahl-Wercken ein hohes Kamm-Rad und niedriger Kumpf eingerichtet wird / und das Werck hart in die Bewegung zu bringen ist / so muß der Mahl-Stein um so viel mehr in seine gebührende Maß gestellet werden / damit das Getreid / so in den Stein fällt / dessen Schwung nicht aufhalte: Da dann der Stein dem ganzen Werck eine Beyhülffe gibt. Es ist auch bey dem Kamm-Rad noch dieses zu melden: Wann nemlich ein Kamm 1½. Zoll dick ist / so ist die Höhe / wo die Kämme im Rad eingetheilt werden / auf die Theil-Linie bey 6. Schuh / der Theiler aber werden 144. auf der Theil-Linie herum getragen / davon kommen 72. zu den Kammern / und 72. zum spatio zwischen denselben. Ein Theiler aber ist 1½. Zoll bey diesem Rad. Unbey aber ist auch zu mercken / daß man das Kamm-Loch und spaci-um zusammen in 16. Theil eintheile / davon gebühren nun 7. Theil dem Kamm; und 9. Theil dem spatio, und das um des Auszugs wegen vom Kumpf / Tribel oder Geschirz. Es sey nun ein Kamm dick oder dünn / so muß das allezeit beobachtet werden.

6. Der Kumpf / sonst die Scheibe genannt; wobey zu wissen: Weil bey dieser Mühle 72. Kämme angezeiget sind / so können sechser / achter und neuner Kumpf / das ist mit 6. 8. oder 9. Spindeln oder Stangen angerichtet werden / nachdem das Werck einen Frieß vom Wasser hat. Ein Sechser-Kumpf gehet 12. mal herum / wann das Wasser-Rad einmal herum kommt; ein Achter 9. mal; ein Neuner 8. mal. Indessen wie der Sechser geschwinder gehet / also gehet er auch härter. Ein Achter aber und Neuner gehen leichter / aber hingegen was langsamer.

7. Das obere Lager / ist ein Zwerch-Holz / so auch der Eisen-Steg genennet wird / von dem darein eingerichteten eisernen Mühl-Pfännlein; und von der eisernen Mühl-Stangen / die in dem Pfännlein gehet / auf welcher Mühl-Stange der Stein umlauft.

8. Das untere Lager / welches samt dem obern / und allem / was darauf / durch die Schraube oder das Aufhelf-Eisen hoch und nieder kan geschraubt oder gestellet werden.

9. Die Schraube oder das Aufhelf-Eisen / durch welches das ganze Lager / samt allem / was daran und darauf / offenbar und verborgen / geschraubt / erhoben und niedergelassen wird.

10. Der untere Stein / so in der Zarchen still ligt.

11. Der mit der Zarchen bedeckte obere Stein / der Laufer. Hier ist über obiges noch zu sagen: Wann die Steine schon etwas breit sind / und doch so eingelassen / daß der Laufer im Schwung seinen Lauf hat / so können auch stärckere Kämme / die nemlich 2. Zoll dick / gebraucht werden / obschon das Kamm-Rad in seinem Durchmesser auf 8. Schuh sich belieffe. Und wann schon ein Fünffer / Sechser oder Siebner-Kumpf eingelegt oder angestreckt wird / so treibt der Schwung des Steins dennoch das Werck / welchen er haben muß / ehe man ausschüttet. Man muß auch hier die Steine im mahlen nicht zu hart bemmen oder spannen / sonst stehet das Mühl-Werck still.

12. Das Rohr / wodurch das gemahlene in den Sack oder das Beutel-Tuch fällt.

13. Das Beutel-Tuch.
 14. Das Beutel-Holz oder die Beutel-Zunge.
 15. Die Zungen / welche an die Beutel-Daumen angeschlagen. Ein Fünffer- oder Sechserkumpff kan 3. ein Achter aber 4. Beutel-Daumen haben / nachdem man die Mühle langsam oder geschwind gehen läßt.
 16. Der Meel-Kasten.
 17. Ein angedeuteter Knopf / die Beutel-Zungen damit zu spannen / damit sie den Sack stark oder schwach schützen.
 18. Der Aufschütt-Trichter (andere / Trichter) oder Hofchen (Hofchen) wodurch das Getreid in das Hofschstelle / und von dannen in den Stein hotschet / oder laufft.
 19. Das Schüttel-Kästlein oder Hofschgestelle / (Hofschstella) dieses kan gerichtet werden / daß viel oder wenig Getreid in den Stein laufft.
 20. Das Mühl-Pfännlein / auf diesem laufft die untenher gestählte Mühl-Stange; (axis molar. sonst das Mühl-Eisen) dieses Pfännlein ist auf 7. oder 8. Zoll lang / und bey 5. Zoll breit / auf 5. Zoll tief eingesenket / und hat in sich ein Wäzlein aus Stahl / so untenher fast so breit / als das Pfännlein breit ist / etwan 2. Zoll tief / und oben bey 2. Zoll im Diameter der Fläche breit; in dem Wäzlein ist ein schräges Loch hinein / oben beyläuffig 1½. Zoll breit / und so formirt / daß die kolbicht oder kolpichte Spitze / oder vielmehr verlohrene Abstufung des Mühl-Eisens sich eben darein schiebet. In der Mitte des Lochs gehet wieder ein unten ½. Zoll breites / und sich auf ½. Zoll hoch zuspitzendes Zapfen einpor / weswegen dann auch das Mühl-Eisen ein solch kegelformiges Loch unten hinauf hat / darinn das Zapfen stehet / welches dem Mühl-Eisen zum leichtern und richtigen Umlauff sehr wol dienet. Das Pfännlein muß wol in der Schmier gehalten werden. Zu dieser wird keine trockene / sondern feuchte flüssige Fettigkeit gebraucht. Dann jene erhizet sich bald und brennt / diese aber hält nach. Die Kamm und Frieb aber schmieret man erstlich mit Fette / und bestreicht sie hernach mit Seiffe. Ein so geschmierter Frieb nuzet sich lang nicht ab. Die besagte hierzu tüchtige Fette aber ist kein Del und Hans-Del u. s. f.
 21. Die eiserne Zapfen an beyden Enden des Wellbaums werden mit diesen Zifern nur an einem End und von aussen angedeutet / weil sie sich beederseits hier verbergen / diese gehen in den hohlen Eisen-Blechen (so auch Abwellen genennet werden) auf den Anwellen um. Von diesen Zapfen ist zu erinnern / daß je dicker sie sind / und je geschwinder sie umlauffen / je ehender brennen sie aus / weil sie so dann einen weiten Umkreis haben. Ein dinner Zapf aber brennet nicht so bald / weil er keinen weiten Umkreis im Lauf hat. Man gebraucht zu den Abwellen statt Eisens auch Messing / Stein / auch Hagenholz / welches im Saltz-Wasser wol erweicht und wieder abgetrocknet / item Holz / das keinen fetten / sondern wasserichten Saft in sich hat / als Kerschbaumen u. d. g. Eisen aber und Messing ist am besten.
 §. 3. Die Erklärung der andern Figur ist diese:
 1. Ist der Einschluß über dem Kropf.
 2. Zeiget den Kropf / welcher mit Puncten angemerket ist.
 3. Der Angriff / wo das Wasser in das Gefäll an die Schaufel des Rads fällt oder schieffet. Auch wird da angedeutet / wie das Rad im Gefäll stehet / an dem Ort / wo das Wasser die Schaufel am stärcksten angreiffet. (Dann hier sind im Profil des Rads nur 18. Schaufeln angezeiget / da es doch / wegen seiner Höhe / und weil es durch ein kleines Wasserlein getrieben wird / bey 36. Schaufeln erfordert. Und wird das Rad an der vierdten Schaufel als bey 3. angegriffen und fort geschoben.)

4. Die Schaufel / welche aus dem Wasser seyn soll.
 5. Der Fall / wo das Wasser hinter dem Rad aus den Rinne fällt. Dann wann das Wasser dergestalt im Thal ausfallen kan / so ist ein Zeichen / daß der Einschluß wann er am rechten Ort angreiffet / seinen Zug ungeschwert haben kan. Wo aber das Wasser hinter dem Rad zu hoch ist / so hält es den vordern Frieb / welcher bey 3. angedeutet ist / auf / und kan seinen Schub nicht haben. Welches zu mercken.
 6. Gibt den Punct an / aus welchem das Gefäll in den Rinne gesucht wird. Man nimmet ihn aus dem Diameter des Rads mit samt den Schaufeln / und sezet den Eirkel bey 6. in den Stern / als oben auf die Höhe des Diameter des Rads / und eröffnet ihn bis unten an das Kreuz bey 10. Von dannen reiffet man aufwärts / so hoch es in der Rinne seyn soll. Hier ist das ganze Gefäll 2. und bey 9. angemerket. Der Fall aber an das Rad ist von Grund 21. Schuh aufwärts gezogen / als von 10. bis 11. weil das Gefäll hier 4. Schuh hoch ist. Ferner wird der unverruckte Eirkel auf die Linie / welche von 6. hinab zu 7. gezogen / den Eirkel-Fuß in 7. gesezt. Der andere Eirkel-Fuß aber bey 11. in den Punct gesezt / und von dannen bis 1. gezogen / das ist der Kropf / so beträgt solche Höhe 1½. Schuh des Kropfs / welches zusammen die Höhe des Gefälls als von 8. in 9. hin 4. Schuh austragen wird. In welche Höhe der Kropf und Fall eingezeichnet ist / wie bey 10. 11. und 1. mit Puncten bemercket ist. Dieser Kropf ist leg angedeutet / damit das Wasser nicht über / sondern an die Schaufel schieffe. Die ganze Länge der Rinne des Kropfs und Gefälls ist hier bey 20. Schuh angemerket / weil das Gefäll zum Fall gerichtet ist. Und weil die Absicht auf ein kleines Wasser gefasset wird / muß solches einen langen Vorschub in die Senckung haben / damit das Wasser auf dem Gefäll liegend bleibe. Dann wann der Kropf zu hoch oder zu kurz ist / so überschieffet das Wasser die Schaufel / und greiffet am rechten Ort nicht an / und mithin hat das Rad keinen Zug.
 7. Zeiget den Punct unten bey dem Sammel-Kasten / aus welchem der Kropf gesucht wird.
 8. Ist der Grund des Gefälls.
 9. Die ganze Höhe des Gefälls / auf 4. Schuh anzeigt; kan auch / nachdem sich die Gelegenheit gibt / höher seyn. Je höher das Gefäll / je länger der Einschub über den Kropf vor dem Rad seyn muß; Dann wann der Kropf hoch und kurz ist / so überschieffet das Wasser die Schaufel / und hat keinen Zug.
 10. Zeiget / wie das Rad im Kreuz in der Rinne steht als an seinem gehörigen Ort. Dann stehet das Rad zu weit hinwärts gegen dem Kropf / so überschieffet das Wasser die Schaufel / und treibt das Rad nicht. Aber wann das Rad an den Ort / wo der Eirkel des Gefälls bey dem Kreuz am niedrigsten ist / oder angefangen wird aufwärts gezogen zu werden / wie bey n. 10. zu sehen / eingerichtet wird / so bleibt das Wasser im Schuß auf dem Gefäll / und fällt an die Schaufel / und treibt das Rad bey n. 3. am rechten Ort des Gewalts.
 11. Zeiget den Punct / wo sich das Gefäll oder die Senckung endet / und der Kropf anfängt / wie die Puncten andeuten.
 12. Der Sammel-Kasten des kleinen Wasserleins.
 13. Das Bethwerck / auf welchem das Wasser sich gegen die Rinne sencket. Dieses Bethwercks Länge ist 12. Schuh / die Senckung ist 1. Zoll; diese bringt das Wasser in Schuß / und macht / daß es stärcker antreibt / und schwerer in die Rinne fällt. Eigt nun ein Wasser etwas hoch / und doch nicht so hoch / daß dessen Schuß eben auf das Rad könnte geleitet werden / so muß der hohe Einschub

vor dem
 Schaufel
 schuß / m
 Thal an
 Rinne lie
 14. D
 Rinne / da
 anschweret
 A. Ist
 B. Der
 §. 4.
 bey finden
 1. Der
 flener wer
 bester er m
 Schuh lan
 tief sein; l
 muß etwa
 Wasser zu
 den Grund
 hier auf 8.
 das was b
 2. Der
 Schuh lan
 Schunct
 Senckung
 das Christ
 durch Ged
 Hand lang
 der Fuß / i
 gehörigen
 naget. E
 was soll ein
 E
 11
 R
 Pl. 119. v
 Col. 3. 5. L
 3. Das
 beweglich w
 4. Der
 aufgezogen
 5. Die
 hervor dem
 6. Der
 Rinne gehet
 7. Die
 8. Der
 9. Der
 10. Des
 So g
 it Abfall: u
 wo er nicht
 bis 22. Sp
 11. Der
 Kreuz steht
 um im Gefäll
 zu sehen ist.
 12. Das
 wed: Sch
 Ut datur.
 Es könnte ab
 eines Sinn
 13. Das
 14. D

vor dem Rad lang seyn/ sonst überschiesset das Wasser die Schaufel/ und hat keinen Trieb. Wird aber der Einschluß / weil er hoch ligt / durch eine lange Rinne gegen Thal an das Rad geleitet/ so bleibt das Wasser auf der Rinne ligend/ und treibt das Rad mit Gewalt.

14. Ist der Schlund/ durch den sich das Wasser in die Rinne/ da das Wasser: Rad eingerichtet/ einzwinget und anschwemet.

A. Ist die Höhe des Wassers im Sammel-Kasten.

B. Der Fall des Wassers.

§. 4. Den Sammel-Kasten zeichnet die 3. Figur/ dabey sind folgende Stücke:

1. Der Sammel-Kasten/ kan nach Belieben grösser und kleiner werden/ jedoch ablang viereckicht/ und je länger/ je besser er nachschiebet. Er könnte ungefehr 24. oder 30. Schuh lang/ und 10. Schuh breit/ auch 3. oder 4. Schuh tief seyn; hier ist er auch 3. Schuh tief angegeben. Er muß etwas tiefer liegen als das Bächlein/ sonst laufft das Wasser zurück. Das Gefenck von dem Bächlein bis in den Grund/ wo das Wasser aus der Rinne schiesset/ ist hier auf 8. Schuh angedeutet von C. bis D. Und ist eben das/ was bey der 2. Figur von A bis B angezeigt.

2. Der Spund: Baum/ worauf das Bethwerck 18. Schuh lang/ und daher ist die Senckung gegen dem Schunck n. 7. 1½ Zoll. Dann wann das Wasser keine Senckung hat/ so ruhet es auf seinem Lager: Gleichwie das Christenthum keinen Fortgang hat / wann es nicht durch Gedult und Demut lauffet. Darum muß jenes Hand lang/ dieses aber über das auch/ zumal in würckender Buz/ tief gefenck abhängen/ so bekommt jedes seinen gehörigen Zug und Trieb dahin/ wohin sich die Senckung neiget. Es mahlet sich übel bey stehendem Wasser: und was soll ein Christ/ der lässig und faul ist?

Eilen gilt es hier/ und heulen:

Und das alte Fleisch bebeilen:

Beten; ach nicht nur zuweilen!

Phil. 119. v. 32. und 60. Jac. 4. 9. Matth. 5. 4. Gal. 5. 24. Col. 3. 7. Luc. 18. 1. 1. Theil. 5. 17.

3. Das Bretwerck / worauf das Wasser schwer und beweglich wird.

4. Der Haspel/ womit die Schüs: oder Schließung/ aufgezogen wird/ das Wasser an das Rad zu lassen.

5. Die Schüs (sonst der Schuß: oder der Schluß) wie ferne dem Schunck eingerichtet ist.

6. Der Schlund/ durch welchen sich das Wasser in die Rinne ziehet.

7. Die Rinne/ welche so breit als eine Schaufel.

8. Der Kropf.

9. Der Fall.

10. Des Kropfs Ende/ und des Falls Anfang.

So gehets: Wo der kropfichte Stalg anfängt/ da ist Abfall: wo er sich sammlet und schwellt/ da ist Unfall/ wo er nicht stirbt/ da ist schlechthin der Fall! Sir. 10. v. 14. bis 22. Sprüchw. Sal. 18/ 12. c. 16. 18.

11. Der Ort/ wo das Rad eingerichtet wird / so im Kreuz steht/ nemlich wo der Fall am Ausschuß der Rinne im Gefäll sich endiget/ als auch bey der 2. Fig. num. 10. zu sehen ist.

12. Das Bächlein/ so in den Sammel-Kasten geleitet wird: Schmal oder breit/ nachdem sichs geit:

Ut datur. aut le dat. quanto agmine cunque feratur!

Es könnte aber über einem solchen Bächlein vielleicht statt eines Sam-Bildes Überschrift dieses Reimlein stehen:

Ich bin ein Bächlein/ bin kein Bach:

Ich thu/ was ich zu thun vermag.

Ich füll den Kasten nach und nach/

Indem ich lauffe Nacht und Tag.

Oder in Latein kürzer:

Impleo paullatim! oder

Adde parum parvo! oder

Est modus in rebus! oder

Est modus in motu! Dann so kommts:

Wer nur kan Schritt für Schrittlein wandern/

Der kommet endlich doch in Flandern!

Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 42. Wie ein kleines Bächlein ic.

W dem vorbergehenden Cap. ist von Abführung des Wassers sowol als denen Flüssen als Wehern gehandelt worden. Weilen aber solche Abführung öfters des Mühl Wercks wegen beschicket/ als wollen wir hier von denen Mühlen und deren Erbauung etwas weniges anmercken. Ursprünglich ist demnach zu wissen/ daß die Aufricht: und Erbauung der Mühlen von einigen sogar unter die Regalia gelehret wird/ mit dem Davorhalten/ daß Fürsten und Herren in Krafft der Landsherlichen Obrigkeit des Mühlbaues sich allein anmassen/ und ihre Unterthanen hiervon ausschließen können/ welche Meinung weitläufftig untersucht wird von dem Joh. Heringio in Tract. de molen. quæst. 10. per tot. Gleichwie man aber nach der Erinnerung des Herrn Myler, ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 17. §. 12. n. 2. in f. hierinnenfalls behutsam zu gehen hat/ damit man denen Fürsten und Herrn nicht mehr/ als ihnen von Rechts wegen gebühret/ zueigne/ und den Unterthanen mehr als billich ist/ hinwegnehme; also wird in diesem Fall unsers wenigen Ermessens / wol dieser Unterschied zu halten seyn/ daß zwar bey denen so genannten **Bann- und Zwang- Mühlen** / welche die Lands-Obrigkeit rechtmässiger weis hergebracht/ und von welchen wir an einem andern Ort handeln wollen/ solches also geschehen könne; bey denenjenigen Mühlen aber/ welche von jemanden auf seinem Eigenthum / obwolten in einer andern Obrigkeit/ erbauet worden/ wird solches denen Unterthanen so schlechterdings nicht wol verwohret werden können/ v. Noë Meurer vom Wasser: Recht Tr. 2. part. 8. qu. 9. n. 11. Inzwischen aber mögen wir dieses leichtlich zugeben/ daß der Consens der Lands-Obrigkeit hierzu wenigstens nützlich/ wo nicht gar nothwendig seye/ sonderheitlich wann in einem freyen fließenden Wasser ein solcher Bau geführet wird. v. l. quod Principis. 23. ff. de aqu. & aqu. plu. arc. l. 1. §. permittitur. 41. ff. de aqu. quot. & alt. Noë Meurer cit. qu. 9. §. 2. Struv. S. J. Feud. cap. 6. aphorism. 7. n. 5. & Koppen in Decif. qu. 20. per tot. welches in der **Bairischen Mühl- Ordn. §. wie ordnen ic.** mit diesen Worten gebotten: **Wir ordnen und setzen auch/ daß niemand/ wer der auch seye/ ein nige Mühl von neuem/ ohne unser oder unserer Regierung Vorwissen und Erlaubnuß aufrichten und bauen soll;** welches auch in der **Marck Brandenburg** also versehen / wie bezeuget Schepliz ad consuetud. Brandenburg. p. 4. tit. 23. Und hieher gehöret auch der **Mühlbeschau** oder die **Mühlbesichtigungs-Gerechtigkeith** / die nach einiger Rechts-Lehrer Meinung gar der **Landsherl. Obrigkeit**. v. Myler, ab Ehrenbach in metrolog. cap. 16. §. 1. & seqq. Nach anderer Opinion aber der **Tiesbergerischebarkeit** anhanget / v. Ertel. de Jurisd. infer. lib. 1. cap. 9. obl. 3. Manz. decif. Palat. 92. Bidembach. qu. nobil. 7. Befold. p. 1. conf. 211. aliique plures. so daß dieser Streit unter den Gelehrten noch nicht allerdinges ausgemachet ist. V. Linok. de Centena. cap. 3. §. 20. Und Krafft welcher unter andern auch hierinnen nachgesehen und

seyn soll.
Rad aus der
ergerheit im
er Einschluß
zug ungefehr
dem Rad
er bey 3. an
haben. We

Befäll in der
dem Damm
get den En
he des Wa
in das Kreuz
/ so hoch ist
Befäll 2. und
Rad ist von
n 10. bis 11.
ner wird der
6. hinab zu
andere En
von Damm
solche Höhe
ie Höhe des
gen wird: In
ist / wie bey
Dieser Kropf
ber / sondern
der Rinne
uh angemess
Und mel
rd / muß sol
g haben / do
rube. Dann
überschießet
rechten Ort
g.
Kasten / aus

Schuh an
t gibt / höher
Einschluß über
im der Kreuz
die Sch

Rinnen sich
das Rad zu
stet das Wa
Aber wenn
s Gefälls be
gen wird auf
sehen / ein
auf dem Go
das Rad be
efäll oder die
ie die Punkten

Bächleins.
Wasser sich
Länge ist 12
gt das Wa
antrecht / und
Wasser etwas
huß eben auf
hohe Einschluß
vor

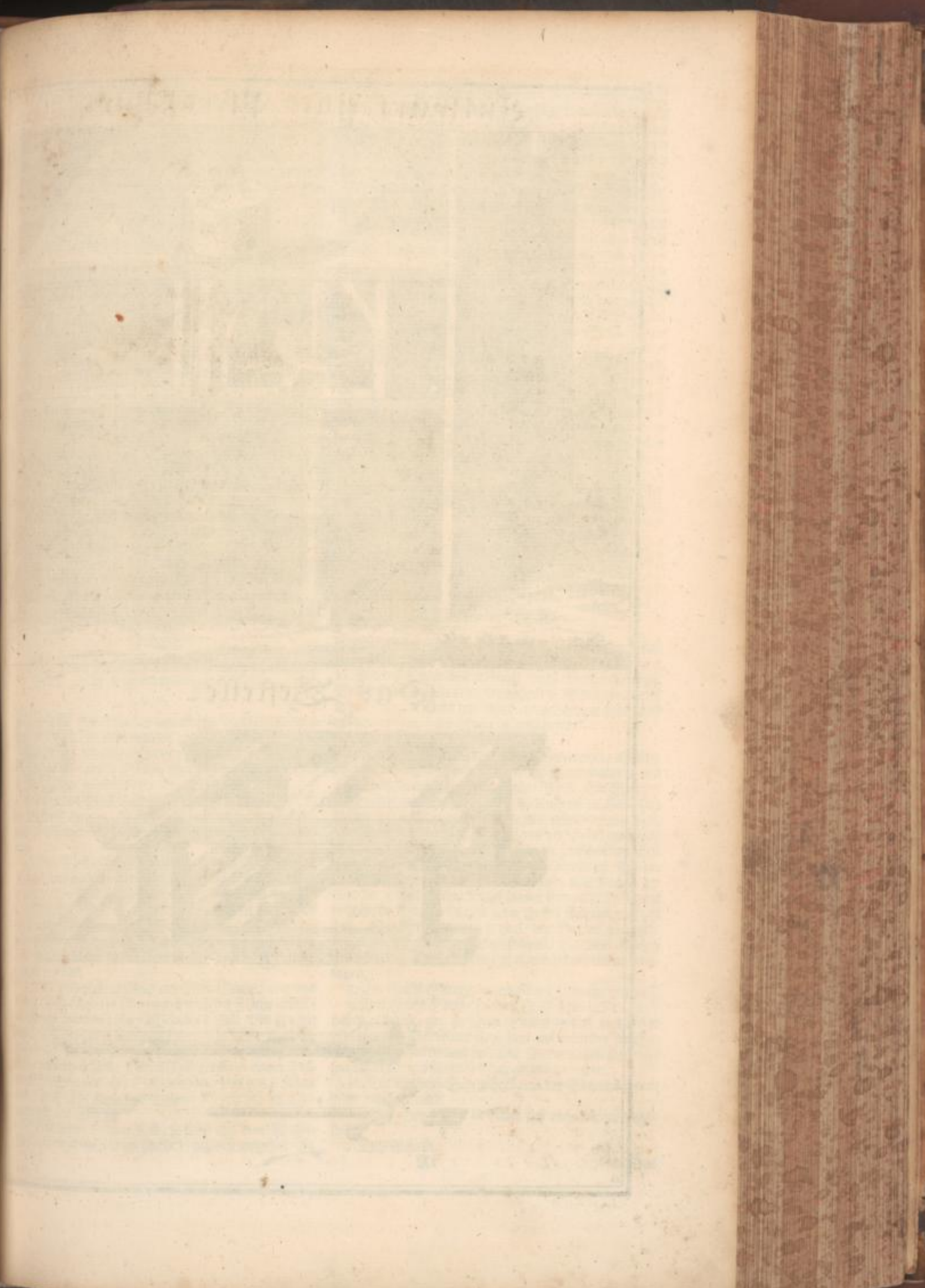
und nachgeforschet wird/ wie der Mühlbau eigentlich beschaffen/ und ob an demselben nicht einiger Mangel haffet/ desgleichen/ ob die Mühlen dem gemeinen Nutzen zur Nothdurfft in Ehren/ mit Tack und zimlichen Gebäuden/ und allen Geschirren erhalten und versehen sind? wie dann/wann einiger Mangel erscheinet/ hierinnen Ziel und Maß gegeben wird: Insonderheit aber wird dem Müller aufergelegt/ daß er sich mit einem guten Mühlstein versehe/ und denselben mit allem Fleiß haue/ auch das Seeigwerck fürs Ausstieben und allen andern Abgang dermassen bewahre/ damit die Mahlgäste ohne Blag seyn mögen. Vid. Fürstl. Württemberg. Müller-Ordn. item Bayr. Müller-Ordn. § 1. Add. Ländenspar ad Jus Prov. Württemberg. fol. 179. n. 10. & 11. Hiernächst wird auch nach dem Sarch. Beutelkappen/ Wasserlauff/ Fenslein/ Mühlmesserey und andern mehr gesehen/ angesehen in einer Mühl wol 1000. listige Vorthail practicirt werden können. Ertel. d. lib. 1. cap. 9. obl. 4. Und weilien an dem Fachbaum sehr viel gelegen/ als ist in der Churfürstl. Sächs. Mühl-Ordn. art. 2. hiervon dieses verordnet/ daß kein Müller oder Mühlherr/ daß die Mühl eigen ist/ einen neuen Fachbaum legen solle/ ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und Nachbarn/ so uncer und über ihm Mühlen haben/ und daß alsdann dem neuen Fachbaum über den Mahlpfal mehr nicht dann ein einiger Zoll zugeleget werden solle/ bey Pön 500. Gulden dem Landesfürsten zu erlegen/ allermassen nach dieser Mühl-Ord. anno 1619. den 29. May in Sachen Hildebranden von Einsiedel/ Blägers an einem und Christophs von Creuzen Witwen und Erben/ als Beklagter am andern Theil also gesprochen worden: Aus den Acten so viel zu befinden/ daß Beklagter die Erhöhung des Fachbaums abzuschaffen/ und denselben bis zur rechten Höhe gänzlich auszuscheiden/ so wol auch die neuaufgeführte Mauer zwischen dem Wehr und Mühlen wieder niederzuwerffen/ und das Wehr bey voriger und vor Alters hergebracht Höhe bleiben zu lassen/ auch er in die Scraff der Mühl-Ordnung einverleibet gefallen/ und hierüber die verursachte Schäden/ Gerichts- und andere Unkosten Blägern zu erstatten schuldig/ V. X. B. V. Berlich. p. 2. decil. 176. per tot.

Nicht weniger wird auch bey dem Mühlbeschau nach den Mühl- oder Wasser-Rädern gesehen/ davon zu lesen Pratejus in Lexic. jur. p. 480. ibique cit. Item nach dem Spundbaum/ allermassen unterweisen einer Mühl ein Viertel von einer Elen abgebrochen wird/ daß sie soll ihren Spundbaum niederer legen/ dann er vormals gewesen/ so soll auch auf demselben Spund das Wasser einer Elen und eines queren Daumen dick/ auch an demselben ein Gefäll und Aufzug 8. Schuh weit/ und eine quere Hand niederer seyn/ dann auf dem Mühlspund/ da dann das wilde Wasser abfallen soll/ und denselben Aufzug soll der Müller oder sein Gesind aufziehen/ wann dick/ und wilde Wasser kommen/ ohn Eintrag und ohne Gefährde. Wäre aber/ daß der Müller oder sein Gesind nicht bey der Mühlen sich befänden/ wann ein solches Wasser käme/ und jemand von der Gebauern Mannschafft behanden wäre/ so möchte derselbe bey solchem Nothfall wohl aufziehen und das Wasser fallen lassen/ als wormit er gegen den Müller nicht solle gefrevelt haben. Der obere Abfall und Spundbaum aber soll 36. Schuh lang seyn/ und denselben soll die Gemeinschaft von Grund aufmachen/ und ohne des Müllers Schaden/ auch ohne Gefährde legen/ und wann dann derselbe Abfall und

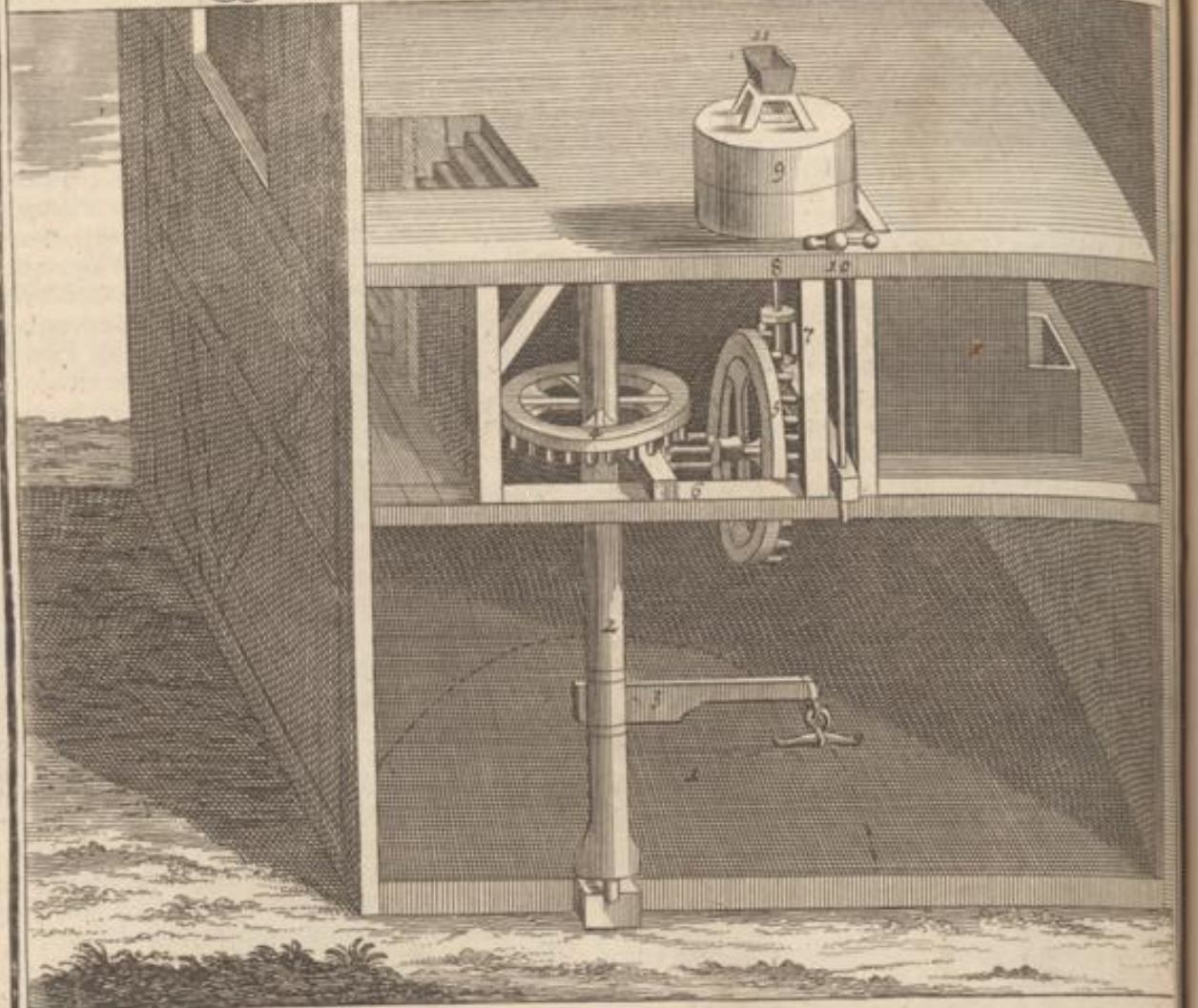
Spundbaum also gemacht und gelegt wird/ daß er bleiblich ist/ so soll ihn hernach der Müller/ so oft es noch ist/ versorgen und machen ohne Befehde etc. Wann auch Erdreich zwischen die beide Spund eintreinge/ solle man das wilde Erdreich wieder ausfegen/ damit dem Müller das Wasser auf seiner Mühl wohl gedeyen möge; den Spundbaum soll man nicht aufbrechen/ beschädigen oder gefährlich verändern/ es seye mit Keilen oder andern Unterschlügen/ bey Verfallung einer gewissen Straff. Hæc ita Diether in additam. Pract. ad specul. Speidel. v. Spundbaum.

Ubrigens ist zu wissen/ daß/ nach dem Landesherren eingeholten Consens, absonderlich wo solcher durch ein Landes-Recht oder Statut erfordert würde/ einem jeden erlaube seye/ auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu bauen/ auch benebens dem alles dasjenige beyzubeschaffen/ ohne welchen er sich der Mühle nicht bedienen könnte/ welchen zufolge dann ihm ohnverwehret ist/ in seinem Wasser einen Damm zu machen. V. Supplem. Consil. Klock. conf. 44. n. 10. wann gleich durch diesen Mühl-Bau den Nachbarn einiger Schaden zugestiget würde. Welenb. conf. 67. n. 13. Gail. 2. O. 69. n. 27. & Rudinger. cent. 3. obl. 68. n. 4. add. l. 24. §. ut. de l. 26. ff. de dam. inf. allermassen hierinnen dieses zu bedencken/ daß der Bau-Herr nicht der Meinung dieses zu seyn/ andern zu schaden/ sondern seinen Nutzen zu besteden/ weßwegen dann in diesem Stück mehr auf das Vorhaben des Bau-Herrn/ welches ohne dem in denen Rechten zulässig/ als auf dasjenige/ was vielleicht einem andern abgehen möchte/ gesehen wird. Noë Meurer vom Wasser-Recht Tr. 2. p. 8. qu. 9. §. 10. Es ist aber hiernun vor allen Dingen theils auf die alten Verträge/ theils auch auf das alte Herkommen zu sehen/ und nach denselben die Mühl-Strittigkeiten auszumachen. Supplem. Consil. Klock. conf. 44. n. 5. auch darbey dieses wol zu bedencken/ daß dem Nachbar nur allein zu Schaden nicht zugelassen/ einfolglich auch dieses nicht erlaubet werde/ daß einer den Gebrauch eines gemeinen Wassers (mit dem eigenthümlichen Wasser aber hat es/ so fern keine Servitut darauf haffet/ vermöge dessen/ was vor im vorhergehenden Cap. gezeigt haben/ eine andere Beschaffenheit) sich allein mit Ausschließung derer andern zuzugewenden/ daß wann einer eine Sach/ die doch zum gemeinen Gebrauch vorhanden ist/ für andern ohne Umlauf gebrauchen will/ also/ daß andere zu gleichen Gebrauch nicht kommen könnten/ derselbige wohl angehalten werden kan/ daß er zu seinem Theil/ und so viel als ihm gebühret sich dessen mäßiger gebrauche. Noë Meurer cit. loc. §. 12. in fin. Ernest Cothmann. Vol. 2. Resp. 7. n. 25. C. J. A. lib. 43. tit. 13. th. 7. & Mindan. lib. 2. de mandat. ca. 31. n. 2. Ferner ist auch bey dieser Begebenheit hierauf zu sehen/ wer eine ältere Mühle hat/ allermassen auch denselben das Wasser nicht wohl entzogen werden kan/ abgleich der Mahlgäste halber Abfürung zu befahren müß. Jaf. in l. quò minus ff. de flumin. n. 98. & Struv. de adic. privat. th. 35. Weßwegen dann insonderheit die unteren Mühlen also zu bauen/ damit der Lauff des Wassers nicht gehemmet werde/ und hierdurch denen obern Mühlen kein Schade geschehe/ Supplem. Consil. Klock. conf. 44. n. 7. & 8. & Mindan. d. e. 38. n. 2. in fin. Wann aber zwey von neuem eine Mühl bauen wollen/ in diesem Fall ist sowol des Orts/ als auch des Wassers wegen denjenige vorzuziehen/ welcher am ersten zu bauen angefangen hat. Noë Meurer c. l. §. 27. Ahasv. Fritsch. in Addit. ad specul. Speidel. voc. Mühlen. verli. molendin. locum Sc. ibique cit. Carpz. in Resp. Was aber unter dem Wehr Mühlen zu verstehen/ und ob das für eine Mühle zu halten

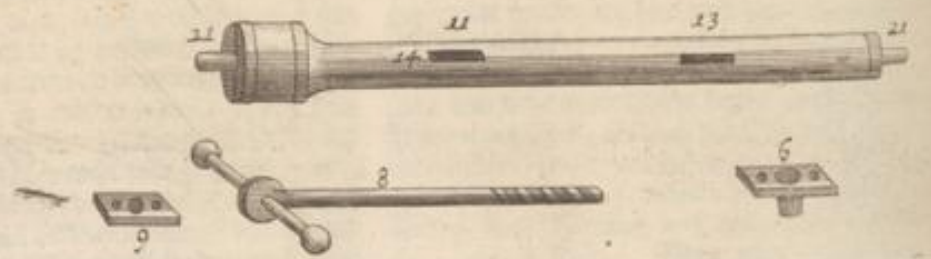
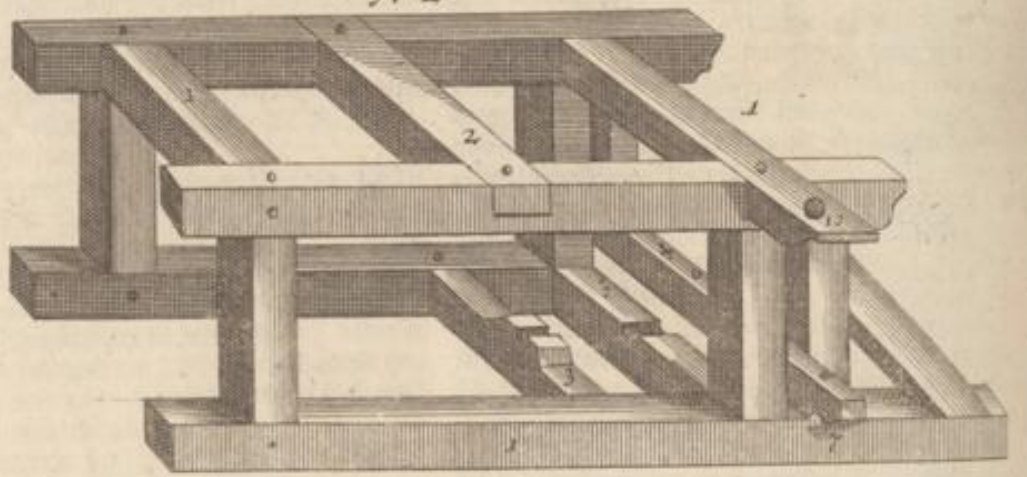
daß er
ist es noch
Bann auch
solle man
em Wälder
nöge; den
beschädigen
der andern
en Straf
Spezial. v.
andesher
ölcher durch
inem jeden
eine Nütze
jenige her
Nütze nicht
ohnerm
hen. V. Sup
gleich durch
aden yug
D. 69. n. 27.
24. §. 12. &
dieses zu
mg ist ein
u besetzen
das Hoch
nen Recht
inem andern
vom Was
aber hier
ertrag theil
nach dem
pplem. Co
wol zu beb
Schaden nicht
ubet werde
Bassers (ne
so fern kein
s vor im vor
e Beschaffen
idern weig
doch zum ge
ohne Un
hen Gebrauch
halten werden
ihm gebüh
cit. loc. §. 12.
i. 25. C. J. A
andar. c. 3.
heit hierauf
ssen auch den
rden kann ob
befahren m
truv. de sch
rheit die unter
Wassers nicht
n Wäldern
conf. 44. n. 7.
ann aber hier
in diesen Fall
wegen der
ngefangen hat.
ddic. ad spec.
cam Sc. h
r dem Wort
ine Nütze ge
halten



Entwurf einer Pferd-Mühle
Num. 1.



Das Gestelle.
N. 2.



halten wo
re Bereit
bey Ver
gebet / un
len und M
fen? davor
den seyn.
Adj. r. h.
troch
In Ba
nach /
bey demsel
für einen
verschiede
kommt er
en fließen
Se
aber darben
E. ur in flur
sich hinwied
schäden / wo
den Wasse
let / angefü
s. r. & Hab
fließen un
immerwäh
perennia ge
läi

41. Bereite
Mühle.



1. Zeiget
in Umkreis
eine den Ko
muf.
2. Der
Schub / un
te und brech
3. Der M
Baums an
spannet wird
der Länge de
gefaet wor
4. Das P
eore Kammi
in seinem T
hält 2. Zoll.
hans nach
macht zusam
ler mit 16. S
mm 4. mal.
meter auf 2
5. Das un
Rad / wann
ir

N. 2.

halten werden könne / so die Mühl-Stein und andere Bereitschaft noch nicht hat; desgleichen was bey Verfassung der Mühlen dem Zauffer mit zugehet / und ob unter dem Worte Zugehör die Mühlen und Wasser-Gebäude gleichgestalten begriffen: Davon wird an einem andern bequemen Ort zu handeln seyn. Unter dessen bestche Noë Meurer, c. l. §. 7. 8. & 9.

Ad §. 1. h. Cap. verl. Daß er im Sommer nicht ver-trockne / und im Winter nicht verfriere.

Ein Bach wird von einem Fluß / sowol der Größe nach / als auch nach der Meinung derer / so nahe bey demselben wohnen / und ihn jederzeit entweder für einen Fluß oder einen Bach gehalten haben / unterschieden / wie zu sehen ex l. 1. §. 1. ff. de flumin. Jedoch kommt er mit dem Fluß in diesem Stück überein / daß er ein fließend Wasser in sich hält; von beeden aber ist ein See (Lacus) different, als welcher zwar ein ewiges / aber darbey auch ein ständiges Wasser führet. L. un. §. 4. ff. de in flum. publ. navig. lic. Und von dem See läßt sich hinwiederum ein Pfuhl oder Pfütz (Stagnum) unterscheiden / welche nur auf eine Zeit lang von einem stehenden Wasser / so sich gemeiniglich den Winter über sammlet / angefüllt ist. d. l. un. §. 4. add. C. J. A. lib. 43. tit. 14. §. 1. & Hahn. ad Wesenb. lib. 43. tit. 12. n. 3. Von den Flüssen und Bächen aber ist zu wissen / daß etliche einen immerwährenden Lauff haben / und daher flumina perennia genennet werden: etliche aber nur im Winter

fließen / im Sommer aber versiegen und austrocknen / so man torrentia nennet. Wann aber ein Fluß nur unterweilen zu Sommers-Zeit bey allzu grosser Hitze austrocknet / ist er nichts desto weniger für einen ewigen oder perennen Fluß zu halten. v. l. 1. §. 1. & 2. ff. de flumin. Hinwiederum gibt es auch Gemein- und Privat-Flüsse / darunter jene denen Regalien bengezehlet werden / 2. F. 56. ibiq; Feudist. und dem Lands-Herrn eigenthümlich zustehen / wiewol sie dem Gebrauch nach auch denen Privat-Personen erlaubt sind / Wesenb. ad tit. 7. de flumin. & Frider. de interd. tit. 3. n. 21. item C. J. A. tit. de flumin. th. 3. diese aber Privat-Personen eigenthümlich zugehören / und zum Privat-Gebrauch angewendet werden / Frider. d. l. & de mandat. c. 36. n. 4. & Menoch. retin. pols. n. 64. gestalten es auf dreyerley Weise Privat-Flüsse geben kan. Erstlich dem Ursprung nach / wann sie nemlich auf einem Privat-Grund oder Boden entsprungen sind. l. 24. ff. de S. P. R. l. 6. C. de servit. & aqu. so lange sie sich nicht weiter ausbreiten und schiffbar werden. C. J. A. tit. de flumin. n. 3. in f. Vors anderte aus Vergünstigung des Landes-Herrn / l. 2. pr. ff. ne quid in loc. publ. Und dann drittens / durch eine alte hergebrachte verjährte Gewonheit / l. 2. C. de serv. & aqu. l. 1. §. ult. cum l. seq. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. C. J. A. c. l. Endlich ist zu wissen / daß etliche Flüsse schiffreich / etliche aber nicht schiffreich seyn. l. 2. ff. de flumin. & C. J. A. c. l. in fin.

Das XLIII. Capitel.

Eine im Nothfall dienende Ross-Mühle.

Inhalt.

1. Bezeuget eine Beschreibung einer im Nothfall dienende Ross-Mühle. §. 2. Beschreibung sonderbarer Stücke.

§. 1.

Der stellet sich vor eine im Nothfall das Getraid zu mahlen / an statt einer Wasser-Mühle / dienende Ross-Mühle / welche in einem Stadel oder anderswo angerichtet werden kan.

1. Zeuget den Platz / hält im Diameter bey 14. Schuh / im Umkreis aber 42. Schuh; ist beyläufig angeordnet / ohne den Raum des Pferdes / den es zum Umgang haben muß.

2. Der Well-Baum / welcher etwas dicker als ein Schuh / und mit geringen Beschlügen / damit er nicht spaltet und breche. Die zween Ringe zeigen sich bey 2.

3. Der Arm / ist 5. Schuh lang vom Mittel des Well-Baums an / bis hin wo die Wag / woran das Pferd gespannt wird / zu sehen ist. Was dabey von der Erstreckung der Länge des Arms zu merken / ist schon oben zur Gnüge gesagt worden.

4. Das Trib-Kamm-Rad am Well-Baum / oder das obere Kamm-Rad / so überzwerch nach der Fläche gelegt / ist in seinem Diameter bey 7. Schuh 14. Zoll. Ein Kamm hält 2. Zoll. In dem Umkreis stehen 64. Kämme. Dem spacio nach hat der Kamm 2. das spacio aber 2. das macht zusam 4. Zoll. Dieses Rad greift in einem Tribler mit 16. Stangen oder Spindeln / und geht in 64. Kamm-4. mal. Die Höhe des Triblers belausst sich im Diameter auf 214. Zoll.

5. Das untere Kamm-Rad / so sonst mit dem Wasser-Rad / wann ein solches vorhanden / zugleich umgehrt / auf

die Seite oder Schärfe gelegt. Wird daher auch das Seiten-Rad genennet. Dieses hat 72. Kämme / deren jeder 14. Zoll dick / und hält in seiner Theil-Linie 6. Schuh. Drucket ein Geschirz oder Kumpf mit 6. Stangen; laufft in 72. 12. mal / wann das Pferd einmal herum geht / und mithin laufft auch der Stein 48. mal herum.

6. Das Lager.

7. Der Kumpf / der das Seiten-Rad treibet / ist zwar schwer zu bewegen / wann er nider ist; wann er aber in den Schwung kommt / so hilft er dem Werk. Ein Sechser-Kumpf hat im Diameter 6. und im Umkreis 18. Zoll. Ein Achter hat im Diameter 8. Zoll / und gehet in 72. 9. mal. Ein Neuner ist hoch 9. Zoll; dann ein Tribel oder eine Stange ist bey 14. Zoll / und der Raum zwischen den Tribeln ist auch 14. Zoll / aber nur obenhin gerechnet. Eigentlich aber und genau muß allezeit / wie kurz vom Kamm gesagt / der Tribelum das Achtel dicker seyn / als der Raum weit ist: da dann der Raum 9. der Tribel aber nur 7. Theil hat. Der Achter gehet 36. mal / der Neuner 32. mal / wann das Pferd einmal herum kommt. Ein hoher Kumpf gehet leichter / als ein niderer / aber anbey auch etwas langsamer.

8. Die Mühl-Stange / worauf der Stein ligt im Lauff.

9. Der Mühl-Stein / kan bey 34. Schuh im Diameter haben: dann gar zu breite Steine haben wol einen Schwung / aber wann sie zu hart auf einander gelassen werden / so stehen sie auch bald still. Darum muß hier / wie sonst überall / gebührende Maß gehalten werden.

10. Die Aufhelff-Schraube / damit der Stein hoch und nider gerichtet wird.

§. 2. Bey Num. II. findet sich absonderlich vorgestellt

1. Das Gestelle.

Rt

2. Das

2. Das Loch/ darein der Well-Baum oben eingerichtet wird.
3. Die zwey Lager / worauf das Ramm-Rad ligt.
4. Das Lager / in welchem das Mühl-Pfännlein eingerichtet wird/ in welchem der Stein laufft.
5. Zeigt / wo die Schraube oder das Aufhelf-Eisen eingerichtet wird.
6. Die Hilfe oder Mutter (Hilfe /) welche an dem Eisen-Steg oder Aufhelfsteg unten bey 7. eingerichtet wird.
7. Der Ort des Eisen-Stegs.
8. Die Schraube oder das Aufhelf-Eisen.
9. Eine Platte / so bey 10. auf das Holz oder Lager gemacht wird/damit die Schraube das Holz nicht weg nuge.
10. Der Platz zu 9.
11. Der Well-Baum.
12. Die zween Zapfen / deren einer unten im Pfännlein/ in der ersten Figur bey O. angemerket; der andere aber oben im Geschwell gehet.
13. Ein Loch / in welchem die Welle des Ramm-Rads eingemacht wird.
14. Das Loch / wo der Arm eingerichtet wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 43. Von Ross-Mühlen.

In dem vorhergehenden Cap. ist von den Mühlen insgemein gehandelt worden. Nachdem es aber unterschiedliche Gattungen und Arten der Mühlen / nicht allein der Form nach / sondern auch in Ansehung der Sachen selbst / welche darauf geführt werden / giebet / wie dann unter die erste Gattung / die Wind-Wasser-Schiff- und Ross-Mühlen; unter die andere aber / die Oel-Polier-Schleiff-Lohes-Säg-Pulver-Walck-Bohr-Stampf-Gewürz-Zupfer-Drat-Zammer- und Papier-Mühlen/ nebst andern mehr zu zehlen sind / von welchen allen / der Ordnung nach / insonderheit was sie dem gemeinen Wesen eintragen / weitläufftig gehandelt Caspar Klock. de Aerar.

lib. 2. cap. 8. per tot. & Jacob. Bornitius de rerum sufficientia tract. 2. cap. 8. per tot. Add. Joh. Hering. Tr. de molend. qu. 6. per tot. Also wollen wir dormalen von den Ross-Mühlen nach Anleitung unsers Cap. etwas wenigens anmercken. Was demnach den Gebrauch derselben belanget / so sind dieselbe zu Kriegs absonderlich zu Belagerungs-Zeiten / da man die Schiff- oder Wasser-Mühlen nicht wol gebrauchen kan / höchst nothwendig / in sonderbarer Erwegung / daß nicht allein die Wasser-Mühlen gemeinlich außser der Stadt ligen / wohin man zu solchen Zeiten nicht wol gelangen kan / sondern auch das Wasser selbst den Belagerten oftmahls von dem Feind auf vielerley Weise benommen wird / da dann die Ross-Mühlen gar nützlich gebrauchet werden mögen; ja man bedienet sich wol auch zu solcher Zeit derer Land-Mühlen / davon Bornitius in vorherührter Stelle zu lesen ist. Unterweilen geschieht es auch / daß zu Winters-Zeiten das Wasser verfrieret / zu Sommer-Zeiten aber durch die zu grosse Hitze dermassen austrocknet / daß man die Wasser-Mühlen ohnmöglich gebrauchen kan / weßwegen dann auch in diesen Fällen zu denen Ross-Mühlen die Zuflucht zu nehmen. Es werden aber diese Ross-Mühlen gemeinlich von den Rossen herumgetrieben werden / indessen aber kan man auch andere Thiere als zum Beispiel Ochsen / Esel etc. hierzu gebrauchen. Bornit. c. loc. vcl. de equis, bobus &c. Ubrigens ist dasjenige / was im vorhergehenden Cap. von den Mühlen insgemein geredet worden / auch meißtentheils von denen Ross-Mühlen / bevorab / was den Mühl-Beschau belanget / zu verstehen. V. Myler. ac Ehrenb. in Metrolog. cap. 17. §. 4. Wie sie dann auch gleich denen Wasser-Mühlen / so dem Grund und Boden anhangen / einfolglich denen unbeweglichen Sachen beyzuzehlen sind / zu Lehen gegeben werden können. per text. 2. F. 1. vcl. sitendum. Add. Struv. S. J. F. cap. 6. aph. XI. num. 5. ibique cit. Rosenthal. Ob aber solches auch von den Schiff- und Wind-Mühlen also gesagt werden könne / soll an einem andern Ort erörtert werden.

Das XLIV. Capitel.

Von einer Mahl-Zain- und Schleiff-Mühle.

Inhalt.

§. 1. Wann sich diese Mühle innenhält / und unbewegt stehet / ist sie wie eine Wolcke ohne Regen / und wie ein unfruchtbarer Baum: darum ist hier der Inhalt von unnöthen.

§. 1.

Der stellet sich auch eine dreysache Mühle mit ein / welche zwar nur mit der Feder und dem Griffel / jedoch auf einen starcken Grund eines nicht floggenhafften Papiers aufgebauet / welche auch aus den Augen und aus dem Sinn des Verstandes leicht auch ins Gehör und Gefühl / und gar in den Geruch und Geschmack / vorab durch gängiges Geld leicht in den Gang zu bringen / damit sie ihr hurtiges Klapper-Werck / oder Ringitur asperies, bibitur quatiturque rotando ausüben möge. Dabey ist nun auf folgende Stücke zu sehen:

Num. 1. Ist das Wasser-Rad / kan 15. oder 16. Schuh / auch wol nur 12. Schuh hoch seyn; nemlich: Hat man nur ein kleines Wasserlein / so muß das Rad hoch seyn. Hat man viel Wasser / so kan das Rad niderer seyn. Wann das Wasser-Rad tief im Grund stehet / daß das Wasser

mit einem gähen Schuß von der Höhe auf dasselbe fallen kan / so hat es einen starcken Trieb.

2. Die Rinne / wodurch das Wasser auf das Rad geleitet wird.

3. Ein Ramm-Rad / hat 72. auch 84. Rämme / nach dem das Wasser-Rad viel Wasser in die Rämme saffen kan. Dis Rad ist beydes ein Stirn- und Seiten-Rad / und hat auch zweyerley Rämme. Mit den Stirn-Rämmen treibt es die Schleiff- und Polier-Mühle / und hebt einen Kumpf mit 12. Tribeln. Wann das Rad 72. Rämme hat / so gehet der Schleiff-Stein 6. mal; hat er aber 84. Rämme / so gehet er 7. mal / wann das Rad einmal herum kommt. Mit den Seiten-Rämmen aber treibt es den Mühl-Gang / nemlich den Kumpf mit 6. Stangen. Der Stein laufft in 72. Rämmen 12. mal; in 84. Rämmen aber 14. mal.

4. Der Kumpf an der Schlif-Stangen.

5. Die Stangen / an welchen die Riemen-Scheiben und der Schleiff-Stein gehet.

6. Die Riemen-Scheibe ist 3. Schuh hoch.

7. Der Schleiff-Stein / so bey 4. Schuh hoch.

8. Der geschrenckte Riemen; dieser wird darum geschrencket angezeigt / weil bey dieser Anzeigung der Kumpf

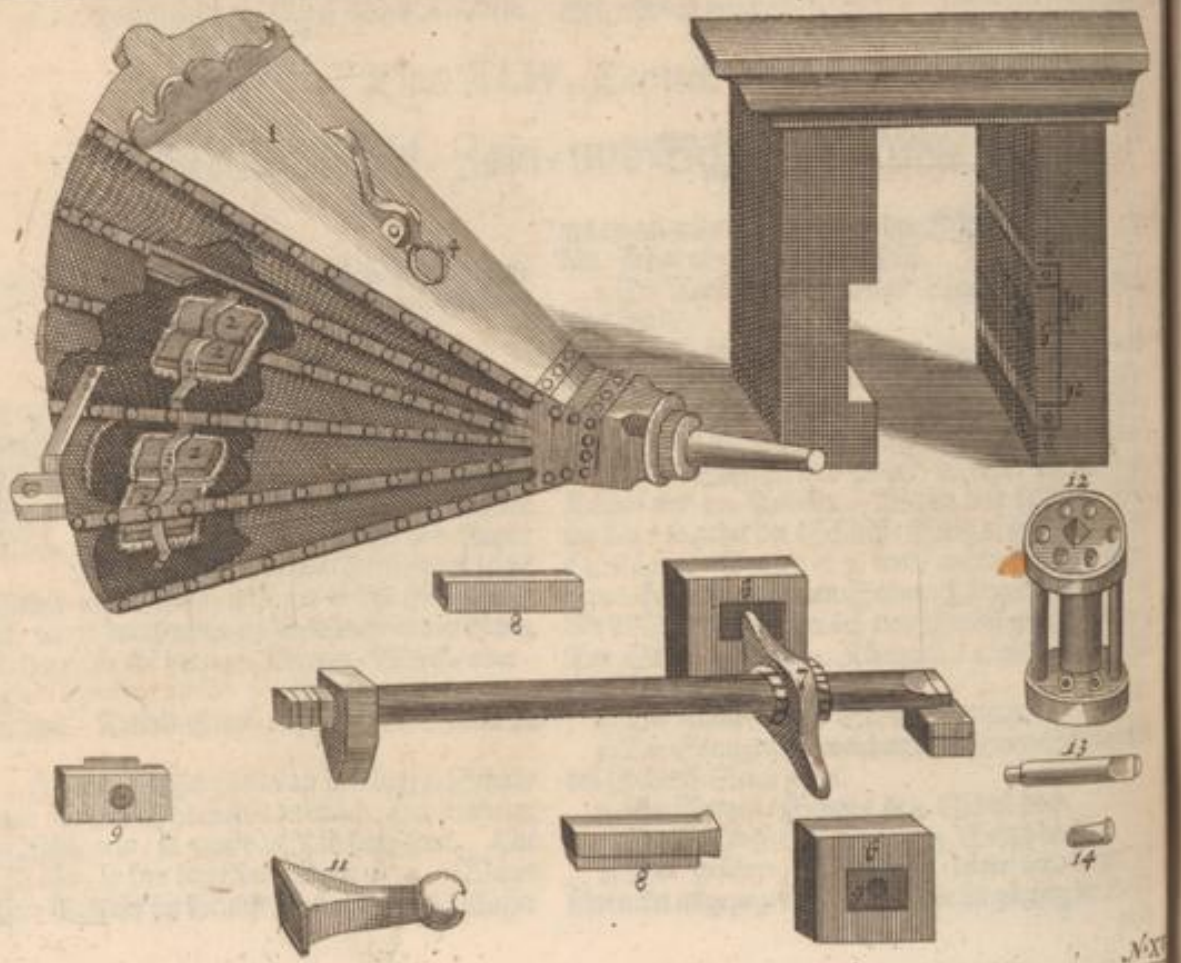
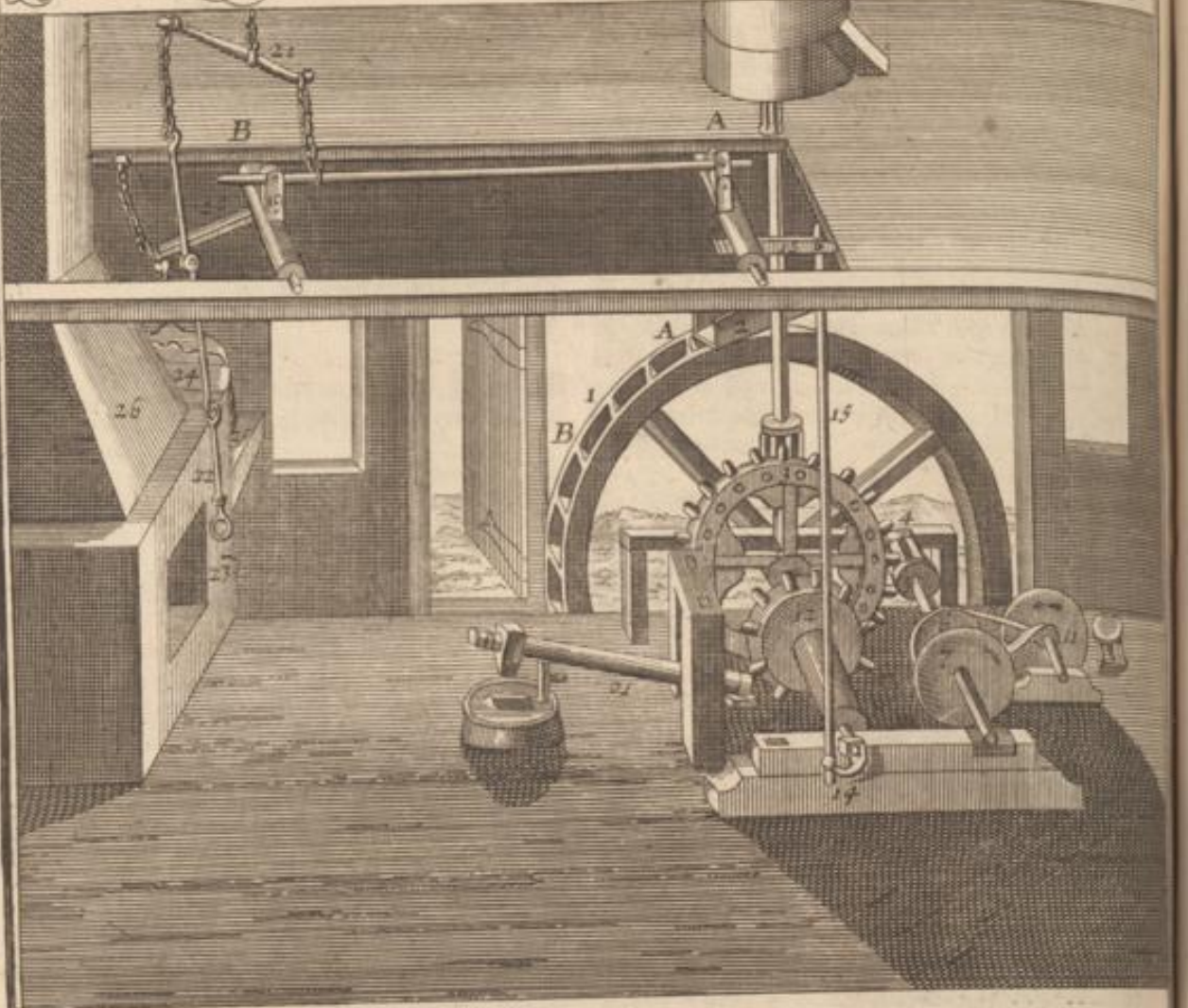
um sufficienti
de molendinis
in den Köpfe
weniges an
rselben belan
zu Belagere
asser. Mühs
ndig / in
ffer. Mühs
ohn man zu
ern auch das
n dem Hand
m die Köpfe
bgen; ja man
and. Mühs
e zu lesen in
rs-Zeiten das
durch die ge
an die Waf
/ wefrogen
Mühlen die
of-Mühlen
sen herung
ndere Thier
gebrauchen
ms ist das in
Mühlen ins
s von dem
Beschau in
Metrolog. cap.
asser. Mühs
einfolglich do
id / zu Leben
erl. stenden
bique cit. Ro
fund Wind
einem andern

Dasselbe fällt
das Rad zu
Räumen / nach
Rästen fallen
Zeiten. Rad /
tirn-Räumen
und hebt einen
ad 72. Käm
l; hat er aber
s Rad einmal
aber treibt es
t 6. Stangen
; in 84. Käm

Scheiben und
sch.
hoch.
und darum ge
ng der Kamm
900



Eine Mehl- Sain- und Schleiffmühle



gehoben re
 Sein lau
 Pfeil ande
 tet man de
 dem weg /
 anrichtet /
 9. Der
 10. Der
 11. Die
 weil der M
 streucht /
 12. Ein
 ohne die G
 13. Die
 ist ein Kra
 Latten steh
 14. Die
 jüher in int
 15. Die
 16. Der
 Nagel 14.
 17. Ein
 18. Die
 gel rest gem
 19. Ein
 der Ann 19
 den Zug geg
 hebt der Ar
 lange Eheil
 mach nach.
 20. Ein
 21. Eine
 zu dem Ende
 in den Nag
 Stangen an
 oder über sic
 weil der Ha
 nicht, sonder
 allezeit bew
 man aber de
 wieder in de
 den Balg zu
 22. Der
 23. Der
 24. Der
 25. Das
 2. Zwischen
 an / mit dem
 also an der
 26. Die
 1. Ist der
 2. Die M
 se aufhängen /
 damit sie W
 3. Nemen
 se sich nicht i
 4. Ein D
 der werden /
 5. Ein Ge
 6. Schuh ho
 Schuh in die
 6. Sand
 Körnlein ein
 in welchen de
 de genemet.
 7. Die Hü

gehoben wird / daß dadurch die Polier-Scheibe gegen dem Stein laufft wie der Pfeil / welches auch der gezeichnete Pfeil andeutet. Und weil der Stein schnell laufft / so richtet man den Sitz bey Num. 9. an / so laufft der Stein von dem weg / der da schleift. Und so man bey 10. den Sitz anrichtet / so laufft der Stein gegen dem / der da schleift.

9. Der Sitz.

10. Der andere Sitz / wie gesagt.

11. Die Polir-Scheibe / laufft von dem / der da poliret / weil der Riemen geschrenckt gehet; wird er aber nicht geschrenckt / so laufft er gegen dem / der da poliret.

12. Eine Scheibe an der Wellen / ist hoch bey 4. Schuh ohne die Heb-Latten / die Heb-Latten sticht 3. Schuh vor.

13. Die Welle / ist 15. oder 18. Zoll dick / an derselben ist ein Kranz bey 4. Schuh angemacht / worauf die Heb-Latten stehen.

14. Die Korpel in der Welle / welche das Blas-Werck ziehet / ist in Bug bey 1. Schuh.

15. Die Zug-Stange / reichet bis zum Arm 16.

16. Der Zug-Arm / ist lang von der Wellen an bis zum Nagel 12. Schuh.

17. Ein Arm / ist hoch 1. Schuh.

18. Die Zug-Stange / so in dem Arm 17. mit einem Nagel vest gemacht / doch also / daß sie sich bewegen kan.

19. Ein Arm / ist dem 17. gleich; die Seite aber / die der Arm 19. ergreift / hat einen Haggen. Und wann sie den Zug gegen A. ziehet / so ziehet er den Arm 19. an / so hebt der Arm 20. den Balg. Im Schuh gegen B. läßt das lange Theil den Balg unter sich / weil es selbst fällt / allgemach nach.

20. Ein Arm / wie jetzt gesagt / ist lang 3. Schuh.

21. Eine Wage / so an die Stange 18. angehenget ist / zu dem Ende / wann man den Zug 22. dem Ring bey 23.

in den Nagel einhenget / so hebt sich der Haggen an der Stangen aus dem Nagel / der im Arm 19. vest stehet / aus der über sich / so stehet dann der Arm in der Wellen still / weil der Haggen nicht angreift; so hebt sich der Balg nicht / sondern stehet still / wiewol sich die Blas-Bewegung allzeit bewegt / so lang das Wasser-Rad laufft. Sobald man aber den Ring bey 23. aushenget / so fällt der Haggen wider in den Arm / und ergreift den Nagel / und ziehet den Balg zum Gebläß.

22. Der Zug / wie gesagt.

23. Der Ring / wie schon berührt.

24. Der Balg.

25. Das Lager / wo der Balg aufligt. Der Lager sind 2. Zwischen dem Lager ligt der Balg mit seinen Zapfen an / mit dem Rohr aber steckt er in dem Eß-Eisen / und ligt also an der Esse.

26. Die Esse.

§. 2. Das zerstückte Zein-Hammerlein.

1. Hi der Balg.

2. Die Bind-Fäng / sind vom Holz gemacht / und wo sie aufligen / mit Schweins-Beltz / welches lind / gesütert / damit sie Bind halten.

3. Riemen vom Leder über den Bind-Fängen / damit sie sich nicht überwerffen.

4. Ein Deckel / wodurch der zu starcke Blas kan gemindert werden / wann er geöffnet wird.

5. Ein Gestell / in welchem der Zein-Hammer gehet / ist 6. Schuh hoch. Die Dicke des Holzes im Gestell ist 12. Schuh in die Vierung.

6. Sind angezeigte Stücke Thielen / in welchen die Hämlein eingerichtet sind / in welchen die Hülgen gehet; in welchen das Heil eingekleiet ist: und werden die Schilde genennet.

7. Die Hülgen.

8. Sind Stücke von Thielen / womit die Schilde einverkeilet werden / damit der Hammer kan gleich gerichtet werden.

9. Die Hämlein.

10. Die Keile / womit man die Schilde in die Gleichheit bringet.

11. Ein Eß-Eisen / wodurch der Balg bläst.

12. Der Kumpf / mit seinen Tribeln oder Spindeln / damit das Kamm-Rad denselben ergreift. Aus welchem hier 2. Tribel ausgezogen oder gelöst / wann die Mühle stehen soll.

13. Der angezeigten Tribel einer / ist angelegt und ausgehauen / damit sich der Keil hinein schiebe / wann er vest gemacht wird.

14. Der Keil / er sey von Eisen oder harten Holz / daß er starck genug die Spindel vest zu halten.

§. 3. A. Ist ein Fach im Kasten des Wasser-Rads.

B. Ein anders.

C. Dergleichen.

Diese drey Buchstaben gehören zu Beschreibung des Tribs des Wasser-Rads / und also zu fernerer Erklärung des / was oben §. 1. n. 1. gesagt worden. Wann nemlich das Wasser bey A. auf das Rad in den Kasten fällt / so füllet sich A. voll / B. die Helfft / C. das vierde Theil / und bleibet allezeit Wasser in dem Kasten / fast des dritten Theils am Rad; welches den Trieb der Bewegung machet. Daher kan ein überschlächtiges Rad mit weniger Wasser bewegt werden / als eines / wo das Wasser unten an die Schaufeln fällt. Dann in dem überschlächtigen Rad hänget sich das Wasser gleichsam an / und legt sich mit der Schwere ein in den Kasten / welches bey denen Schaufeln nicht geschiehet / da die Schwere des Wassers meist auf der Rinne ligt / und das Rad nur im Schuh fortschiebet / daher dieses vielmehr Wassers erfordert.

§. 4. Die Benutzung dieses Wercks betreffend / so sind da drey Werck an ein Rad gerichtet / deren eines anders kan gebraucht werden; sind sehr bequem an solchen Orten / wo man sonst weit zu dergleichen Wercken hat. Wann das Schliß- und Polier-Werck mit dem Kumpf in die Ramm eingerucket wird / so gehet es; wann der Kumpf von den Rämmen abkommet / so stehets. Das Zein-Hämlein aber wird untersezt / so können die Heb-Latten oder Heb-Arme das Hämlein nicht ergreifen / und daher stehet es. Sobald man aber den Untersezer oder die Stelke wegschlägt / so kan die Druck-Latte das Hämlein heben und fallen lassen. Will man aber die Mühle stehend machen / so setz man vor / oder man rucket die Rinne vom Rad / daß das Wasser nicht an das Rad lauffen kan. Hernach ziehet man zwo Spindel aus dem Kumpf / so gehet der Kamm leer / daß er denselben nicht angreifen kan / daher stehet der Stein still / wann gleich das Rad herum gehe. Soll nun die Mühle wieder gehen / so steckt man die Spindel wieder in den Kump / und die werden mit 2. Keilen vest gemacht / und eingeschlagen. Diese Manier wird darum gebraucht / weil der Stein / wann er einmal gerad eingerichtet ist / in seinem Stande unverrückt stehend bleibet / ob er schon mit dem Eisen-Steg hoch und nider gehoben wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 44. Von einer Mahl- und Schleif-Mühle.

On den Mühlen und derselben Erbauung / ferner ob und auf was Weiß jemand entweder auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden / oder an gemeinen Flüssen und Wassern eine Mühl aufrichten könne / ist in denen vorhergehenden Capiteln generaliter

und insgemein gehandelt / vid. Joh. Hering. de molendin. qu. 40 num. 21. & seqq. mithin darbey gemeldet worden / daß / wann an gemeinen schiffreichen Wassern oder Flüssen dasselbige beschiehet / des Landes-Herrn Consens darzu nothwendig erfordert werde: Worbey wir aber dieses noch mit anhängen / daß sothaner Consens auch auf diese Mühlen / welche schon vorher ohne Erlaubnuß gebauet worden / zu verstehen seye / gestaltsam es ohne Zweifel mehr ist / wann eine Mühl schon aufrecht stehet / damit sie nicht wieder abzubrechen / als wann sie erst von neuem aufgebauet werden solle. V. Noë Meurer vom Wasser-Rechte Tr. 2. qu. 9. num. 6. & Joh. Hering. de molendin. qu. 16. num. 34. Nicht allein aber ist hierzu des Landes-Herrn Consens vonnöthen / sondern es muß auch überdies eine solche Mühl ohne Nachtheil derer / welche schon vorher an einem solchen Fluß Mühlen haben / gebauet werden / Hering. de molendin. qu. 15. num. 57. & seqq. ibique cit. DD. Dahero dann die Billigkeit erfordert / daß man die Mühlen nicht zu nahe aneinander baue / allermassen man auch von denen Häusern / Bädern / Caminen und Oefen / denen Nachbarn zum besten / verordnet liest / in l. 13. & 14. ff. de S. P. U. & t. t. C. de Aedif. priv. add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 18. cap. 21. & Cæpoll. latè in tr. de S. P. U. & R. welches durch die Statuta sonderbarer Orter noch weiter extendiret werden kan / Joh. Hering. d. Tr. qu. 43. n. 42. verf. *Ita si statuto*; dergleichen Statuta auch nach dem Gezeugnuß Alexand. Conf. 22. in col. 2. lib. 4. mit der gesunden Vernunft sehr wol übereinstimmen. Aus welchem dann auch dieses zu schliessen / daß / wann einem die Nutz-Nießung einer Mühl im Testament vermacht worden / der Erb auf solchem Grund und Boden / zum Nachtheil dessen / dem die Nutz-Nießung zusichet / keine andere Mühl erbauen könne; V. Ludolph. Schrad. ad §. 12. num. 1. J. de R. D. Jason ad l. 15. ff. de J. & J. Coraf. lib. 3. Miscell. cap. 24. num. 6. & Hering. p. Tr. qu. 26. num. 14. weßwegen dann demjenigen / welchem zum Nachtheil solches beschiehet / unverwehret ist / der Verkündigung des neuen Wercks sich zu bedienen / und solchen Bau zu verbieten / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Add. cap. cum olim. 32. X. de offic. deleg. Henric. Bocet. class. 4. Disp. 18. per tot. & Wesenb. Conf. 136. per tot. p. 5. Gesezt aber / es hätte derjenige / welchem eine Mühl zu bauen verwilliget worden / versprochen die Wasser-Schüßel / Schleuse oder den Mühlen-Kolck dermassen im Bau zu halten / daß den Benachbarten hierdurch kein Schaden zu wachsen könne / da doch hernach die heftige Gewalt des Wassers die Dämme zerrissen / und die Nachbarn in grossen Schaden gesetzt hat / wird gefragt: ob man ihn zur Ersetzung des Schadens mit Zug und Recht anhalten könne? Welche Frag mit diesem Unterschied zu resolviren und aufzulösen / ob ihm eine Schuld in Verwahrung des Mühlen-Kolcks beygemessen werden könne oder nicht? dann jenenfalls hat er den Schaden zu erstatten; diesfalls aber / wann sich vielleicht ein Wolcken-Bruch ereignet / zc. kan ihm mit Recht nichts zugemuthet werden. V. Bald. Conf. 119. V. 1. & Conf. 145. num. 1. & passim. V. 3. nec non M. Ant. Natta Conf. 256. V. 2. & Sebast. Medices de Casib. fortuit. p. 1. qu. 15. n. 5.

Ob aber auch auf einem Lehenbaren Grund und Boden von dem Lehen-Mann oder Vasallen eine Mühle gebauet werden könne / läßt sich bey dieser Gelegenheit ebenfalls nicht unbillig anfragen? Welche Frag gleichergestalt mit Unterschied zu beantworten: dann wann solches dem Lehen-Herrn zum Schaden gereichete / mithin der Vasall das Wasser zu seinem Lehen

Gut dermassen gebrauchte und abführte / daß dem Lehen-Herrn zu seinem untern Gut nichts mehr zukommen könnte / in diesem Fall könnte sich der Vasall keines Mühlbaues schlechterdings anmassen / angesehen nicht zu vermuthen / daß der Lehen-Herr das Lehen also verwilliget / daß ihm das Wasser hierdurch abgehen / und er darzu Mangel leiden solle. arg. l. qui binas ædes. 36. ff. de S. P. U. add. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 3. n. 14. Wann aber der Lehen-Herr keinen Schaden hierdurch empfindet / kann dem Vasallen dieses nicht verwehret werden / angesehen denselben ohne dem das Lehen zu bessern ohnverwehret ist. V. Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 28. n. 8. & Schrad. ad feud. p. 1. pag. 150. Ob aber gleicherweß in des Vasallen Mächten stehet / eine solche Mühl wider des Lehen-Herrn Willen hinwieder abzuthun; Davon behiet Joh. Hering. d. Tr. qu. 14. n. 13. & seqq.

Im Gegentheil wird gefragt: Ob der Lehen-Herr dem Vasallen oder Lehen-Mann / welchem er eine Mühle zu Lehen verliehen / zuwider / auf seinem Eigenthum eine neue Mühl bauen könne? Und wollen sonst einem jeden Eigentums-Herrn frey stehet / daß er in dem Seinigen nach seinem Wohlgefallen etwas thun kan / als scheineth auch dieses dem Lehen-Herrn / welcher eine Mühl zu Lehen verliehen / auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden unverwehret zu seyn / arg. l. 21. C. mandat. V. Noë Meurer Tr. 2. qu. 3. num. 13. wiewohl er sich vielleicht mit seinen Vasallen des Abgangs halber zu vergleichen haben wird. Noë Meurer d. l. add. Schrad. ad §. 12. num. 2. J. d. R. D. & Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 29.

Es kan aber der Eigentums-Herr den Mühl-Bau nicht allein für sich selbst vornehmen / sondern es stehet auch in dessen Belieben denselben zu verdingen / v. Hering. d. Tr. qu. 31. n. 13. gestalten auch das ganze Mühl-Gut / wann es schon vollkommen ist / ausgedungen und vermuthet werden kan; dahero dann gefragt wird: Wann einer eine Mühl mit 4. Rädern bestanden / und von einem jeden Rad zehen Malter Korn zu geben versprochen hat / hernachmals aber noch ein Rad aufrichtet / ob er auch von diesem neu-erbauten Rad zehen Malter zu geben schuldig? Wiewohl man hiesigen insgemein auf die Zeit des Contractis / und wie sich beide Theile verglichen / zu sehen / arg. l. 3. ff. de R. C. l. weil aber dannoch der Beständner von dem fünften Rad einen bessern Gewinn hat / als scheineth / daß er auch mehr zu geben schuldig seye; worzu noch ferner dieses kommt / daß er nicht durch seinen Fleiß und Embsigkeit / sondern weil er noch ein neues Rad aufgerichtet / ins fünfte mehr mahlen kan. Wiewol ihm seinen Kosten / den er auf solches fünfte Rad gewendet / wieder von dem Eigentums-Herrn zu fordern / unbenommen ist. p. l. 61. pr. l. bo. cat. add. Nicol. Boër. dec. 213. num. 10. Jaf. ad l. 23. ff. de flumin. Schrad. ad §. 8. n. 24. & seqq. J. de R. D. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 17. Gesezt aber / es hätte ein er eine zerrissene und abgegangene Mühl mit dem Beding bestanden / daß er dieselbe wieder zu bauen schuldig seyn solle / wird gefragt / wann der Beständner sothane Mühl einmal gebauet / und sich zum andernmal zu bauen / und den Zins zu geben schuldig seye? Bey welcher Frag die DD. insgemein dahin schliessen / daß der Beständner selbige nicht wieder aufzurichten verbunden / sondern daß ihm vielmehr der Zins nachzulassen seye / per l. fideicommissa. 11. §. si quis decem. 18. de leg. 3. Add. Bald. in l. 6. C. locat. Acc. conf. 1. num. 8. lib. 4. Rebuff. in l. boves. ff. de V. S. et rebus dann / daß er insonderheit auch hierzu sich verbindlich gemacht /

machet / und selbige / so oft sie eingetret / wieder aufzurichten und zu erhalten versprochen hätte / gestalten er in solchem Fall / so oft es die Nothdurft erheischet / solche Mühle wieder zu erbauen und zu erhalten schuldig wäre. arg. l. inter Castellanos. 44. ff. de arbitr. add. Jal. in l. quod minus. num. 152. ff. de flumin. Carocius in tr. de locat. cond. p. 2. tit. de reb. dub. num. 1. & 2. Bald. ad d. l. 6. C. locat. num. 7. Meurer d. Tr. 2. qu. 9. num. 24. & Hering. d. tr. qu. 38. n. 26. Gleichwie aber das obgefegte von einem simplen und schlechten Beständner zu verstehen / also hat es im Gegentheil mit einem Erb-Beständner eine ganz andere Beschaffenheit / angesehen derselbige nicht allem die eingeriffene Mühle wieder zu bauen / sondern auch / wann er sie gleich nicht bauete / dennoch den Zins zu erlösen gehalten ist. Angesehen gleichwol zu bedencken / daß obwol keine Mühle mehr vorhanden / jedannoch die Wasser-Gerechtigkeit / in welcher jederzeit wieder mag gebauet werden / noch übrig ist / l. 1. & l. f. C. de Jur. emphyt. Gleichweise / wie ein Erb-Beständner / wann er ein Haus in Erb-Bestand bekommen / und selbiges hernach abgehandelt / von wegen des Platzes oder der Hofstatt einen Zins zu geben / und das Haus wieder aufzubauen schuldig ist. v. l. qui res. 98. §. arcam. 8. ff. de solut. l. 1. C. de Jur. Emphyt. add. Jal. in l. quod minus. ff. de flumin. num. 49. & Meurer d. Tr. qu. 9. num. 23. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es / soviel die Wiederaufbauung belanget / mit einer solchen Mühle / welche vielen miteinander gemeinschaftlich zustehet ; dann sofern eine solche Mühle durch die Gewalt des Wassers zerrissen / kan sie auch von einem Gemeinshafter allein wieder aufgebauet werden / doch also / daß er von den andern den ausgelegten Kosten für ihrem Antheil begehren mag. Und wann selbige sich in Bezahlung solcher Kosten vier Monat lang / nach Verfertigung des Baues / faumselig erwiesen / kan er sich derselben hernachmalen eigentümlich anmassen. l. si ut proponis. 4. C. de Aedif. priv. add. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 9. n. 18.

Wann nun die Mühle aufgebauet worden / und zu ihrer perfection und Vollkommenheit gelanget / wird gefragt : Ob sie so wol in bürgerlichen als päinlichen Fällen für ein Haus zu halten ? Welche Frag / sofern die Mühle also gebauet / daß man darinnen wohnen / oder sich nur sonst aufhalten kan / mit Ja zu beantworten / angesehen in den Rechten dieses insgemein für ein Haus gehalten wird / wo jemand sein Feuer und Heerd hat ; Nun aber bezeuget die tägliche Erfahrung / daß gemeinlich die Mühlen auch zur Wohnung dienen / v. l. 203. f. inque Gred. de V. S. add. Ummius in Process. judic. disp. 4. th. 1. num. 6. per tot. welches auch von den Wind-Schiff und andern Mühlen zu verstehen ist / angesehen selbige gleichgestaltet / wo nicht zur Wohnung / doch zu einem Aufenthalt diensam sind ; dahero dann auch in denselben die Mühlen ihre Sachen und Handwercks Zeug haben / und solche bey tags fast täglich besuchen : Und dieses ist unter andern auch daher erweislich / weiln in den Rechten auch dasjenige Gebäude / welches uns nur zum Aufenthalt dienet / ob es gleich die geringste Hütte wäre / für ein Haus gehalten / arg. l. plerique 18. ibique DD. ff. de in jus voc. In specie v. Mynl. 4. O. 69. ja solches so gar von einem Schiff gefaget wird / wie zu sehen bey dem Menoch. in 3. remed. adipisc. poss. num. 15. & Petr. Peck. de Jure sist. cap. 6. num. 3. 4. & 5. Aus welchen allen demnach zu schließen / daß / so oft in denen Befegten oder Annoten / ob sie gleich päinlich wären / eines Hauses gedacht wird / solches auch zu gleicher Weise von einer Mühle zu verstehen seye / v. Alberic. de Rosate. in l. pen. §. f. ff. de his qui estuad. Nicol. Intrigliol. de feud. qu. 9. num. 73.

Tiraquell. de retract. lin. §. 1. gl. 7. num. 92. in f. & Hering. d. tr. qu. 39. num. 14. dergleichen exempla sowol in l. plerique. 18. ff. de in jus voc. l. 103. de R. J. l. 1. C. de Præc. & honore Præcur. lib. 12. l. lex Cornelia. §. pr. & §. donum. 2. ff. de injur. (add. Schurff. cent. 2. conf. 57. num. 5. 6. 7.) l. qui domum. §. cum seq. ff. ad L. Jul. de adult. & l. auxili-um. 37. §. 1. in fin. ff. de minor. als auch in V. H. O. art. 157. in verb. gestiegen oder gebrochen : art. 159. ibi. Seine Behausung oder Behaltung etc. Item. art. 160. ibi : zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen etc. anzutreffen. Ob aber auch in diesem Stück unter dem Namen und Meldung des Hauses / die daran gebauete Mühle verstanden werde / wann das Haus verkauft worden / und ob solchergestalt die Mühle dem Käufer folge / oder dem Verkäufer verbleibe : Dergleichen auch / ob bey Verkaufung des Mühle-Gutes auch die Zwang-Gerechtigkeit (Krafft welcher die Unterthanen dahin angehalten werden können daß sie alle auf selbiger Mühle mahlen / davon wir hierunter handeln wollen) zugleich mit verkauft seye ? Davon besihe Jal. in l. quod minus. 2. n. 120. ff. de flumin. Wesenb. ad tit. 7. de C. E. V. n. 2. & Hering. d. Tr. qu. 30. n. 34. & 36.

Aus welcher Deduction auch guten theils dieses erhellet : Ob eine Mühle pro prædio rustico oder urbano, das ist / für ein Stadt oder Bauern-Gut zu halten seye ? Dann wann wir unser Absicht auf die Bewohnung richten / wird die Mühle pro prædio urbano ; wann wir aber das Absehen auf die Sammlung der Früchte / dergleichen auch auf die Vieh-Zucht welche gemeinlich bey den Mühlen anzutreffen etc. haben / wird selbige pro prædio rustico zu halten seyn / anerkennen in Betrachtung dieses Gebrauchs / die Müller nichts anders thun / als was andere Meyer zu hanthieren pflegen ; V. Hering. d. Tr. qu. 42. n. 9. & seqq. Welche Frag insonderheit diesen Nutzen hat / daß wir wissen mögen / was für Gerechtigkeit oder Dienstbarkeiten auf den Mühle-Gütern haften können / von welchen wir anjeko kürzlich handeln wollen. Dann gleichwie es sowol frey / als dienstbare Mühlen gibt / also können zu diesen in gewisser Maß auch diejenige Mühlen / auf welchen man nur zu gewissen Zeiten des Jahres mahlen darff / v. Hering. qu. 43. n. 7. dergleichen auch diese / von welchen der Zehend / oder ein gewisser jährlicher Zins entrichtet werden muß / gezehlet werden : arg. cap. omnis anima. 2. X. de Censib. add. Gravett. conf. 20. num. 10. lib. 1. Insonderheit aber gehören hieher die so genannten Zwang oder Bann-Mühlen / welche mit dieser Gerechtigkeit begabet / daß darinnen ganze Bürger- und Dorffschafften / oder alle in einem Bezirk gefessene Bauern / bezwinglich zu mahlen schuldig sind ; ita ex Capoll. Alberic. de Rosate, & Guidone Papæ. Petr. Gregorius Tholofanis in S. J. U. lib. 4. cap. 7. num. 16. & lib. 18. cap. 22. n. 8. & Hering. qu. 11. n. 2. & qu. 42. num. 23. & seqq. Dann obgleich niemand verbunden ist eine gewisse Mühle zu besuchen / und darinnen mahlen zu lassen / wann er gleich lange Jahr sich nur einer Mühle bedienen hätte / gestalten es in seinem freyen Willen allewege gestanden / sothane Mühle zu gebrauchen oder nicht / überdies auch es mit solchen Sachen / welche frey sind / und in eines jeden Willen stehen / diese Beschaffenheit hat / daß sie nicht præscribirt und verjähret werden mögen : Es kan doch aufs wenigste durch dieses Mittel eine Gerechtigkeit erworben werden / wann nemlich der Herr einer Mühle demjenigen / welcher eine andere Mühle besuchen wollen / solches gewehret / und er hierauf so lange Zeit / als in denen Rechten zur Verjährung erfordert wird / damit zufrieden gewesen / anerkennen er in diesem Fall künstlich keine andere

andere Mühle mehr besuchen darff / sondern es kan ihm solches von deme / der diese **Gerechtigkeit** überkommen / auch nachgehends verwehret werden. l. si quis diurno. 10. pr. ff. si servit. vindic. l. hæc autem. 6. ff. de S. P. U. gl. & DD. in l. qui Luminibus. 11. ff. de S. P. U. add. Pannormit. in cap. significante. 69. X. de appellat. Baldus in l. item Lapilli. 3. ff. de R. D. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 35. Gleichgestalten kan eine **Zwang- oder Bann-Mühl** auf diese Weis erworben werden / wann nemlich einer einem andern eine Mühle zu bauen geröhret / und derselbige darauf still gestanden ist / angesehen von der Zeit an / da ihm solches verwehret worden / die Verjährung anfähet / Noë Meurer d. qu. 9. n. 15. Gleichwie aber in allen Stücken auf den gemeinen Nutzen zu sehen / also können auch unterweilen solche **Zwang-Mühlen** / wann sie dem **gemeinen Nutzen** zuwider / entweder gar abgeschaffet / oder doch wenigstens eingeschrencket werden / gleichwie solches behauptet Jaso in d. l. quò minus. 2. nu. 32. ff. de flumin. Bald. in l. item Lapilli 3. ff. de R. D. & Meurer c. l. Gleichwie gegentheils auch solches **gemeinen Nutzens** wegen der gleichen Mühlen angestellet werden können. Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 26. num. 5. & Hering. d. tr. qu. 11. n. 119. & 122. Ubrigens kan jemand auch durch eine sonderbare / und von dem Landes-Herrn ihm ertheilte Freyheit / wann zumalen selbige niemanden schädlich / dergleichen auch durch Vergleich und Vertrag eine **Bann-Mühl** überkommen / davon zu lesen bey dem Hering. d. q. 11. n. 113. & seqq. Und solche **Bann-Mühlen** sind sowol im Delphinat, v. Cravett. de antiquit. temp. als auch absonderlich in **Thüringen und Sachsen** / dergleichen auch an andern Orten anzutreffen / davon zu lesen Wehn. obs. pr. voc. **Mühlen**. Schneidew. ad §. possidere. 5. num. 128. J. de Interdict. Bocer. de Regal. cap. 2. num. 181. vers. *Consuetudo quoque*. Mindan. lib. 2. cap. 38. de mandat. n. 3. Andr. Knich. de vestit. pact. p. 2. cap. 4. n. 46. & 47. Welenb. conf. 67. n. 29. p. 1. Schrader. in Comment. ad Inst. p. 2. §. 17. num. 1. Joh. Borcholt. conf. 6. §. **Es kan ein jeder** / fol. m. 73. & Hering. d. q. 11. per tot. wo: bey wir uns zugleich auf dasjenige / was wir bey dem 32. Cap. dieses Buchs von den **Bann-Beltern** angemerket / beruffen wollen.

Unter die **Mühl-Gerechtigkeit** und **Dienstbarkeiten** kan ferner auch dieses gezelet werden / wann nemlich jemand in Ansehung der benachbarten Mühl alles dasjenige / was den Wind auffanget und auffhält / wegthun muß / damit vornemlich die Flügel an den Wind-Mühlen desto freyer herumgetrieben werden können. arg. l. ult. §. 1. C. de servit. Dahero dann auch unterweilen eben aus dieser Ursach der Nachbar sein Haus nicht höher aufführen darff / damit nemlich der Mühl der Wind nicht benommen werde. V. Petr. Gregor. Tholof. S. J. U. lib. 4. cap. 10. n. 7. & Paul. Buf. ad l. 2. ff. de S. P. U. Und gedencket Heringius in Tr. de molendin. qu. 43. n. 42. einer solchen Begebenheit / da einem gewissen Meyer / welcher lange Bäume / die der Benachbarten Mühl den Wind gesperrtet / in seinem Garten stehen gehabt / aufgelegt worden / daß er selbige umhauen müssen / mit dem Befehl / daß er inskünftige keine mehr dahin setzen solle. v. l. 12. & l. 17. pr. & utrobique Gotofr. ff. de S. P. U. add. l. ult. §. 1. ibique Bald. Bart. Cynus. Alber. C. de servit. & aqu. Unter allen **Mühl-Dienstbarkeiten** aber scheint diese die schwerste zu seyn / Krafft welcher heut zu tag an vielen Orten die Unterthanen zu Erbau- und Erhaltung der Mühlen nicht allein Holz-Fuhren thun / sondern auch so gar das Holz auf ihren Kosten herbey schaffen müssen / davon zu lesen Hering. qu. 43. n. 49 & 50.

Nachdem wir von **Erbauung** der Mühlen gehan-

delt / will die Nothdurfft erfordern / daß wir auch von **Erhalt- und Verbesserung** derselben noch etwas melden / von welcher demnach zu mercken / daß obgleich mittelst eines sonderbaren Gesetzes oder statuti verbotten wäre / keine neue Mühl zu bauen / solches jedoch von **Erhalt- und Verbesserung** der alten nicht zu verstehen seye / wofern man nur von der alten Form nicht abgethet. v. l. 3. §. 13. ff. de itin. actuque priv. l. 1. §. 11. ff. de N. O. N. ad August. Berous conf. 144. num. 15. V. 3. & Bald. ad l. 6. ff. de J. & J. **Ob aber** solche Verbesserung dem **Eigentums Herrn** oder dem **Beständner** zustehet / Item / **wem die Verbesserung einer gemeinschaftlichen Mühle obliege** ? davon besiehe Bartol. in l. Co-tem. 11. §. qui maximos. 5. in 7. qu. princip. ff. de publican & vectig. l. Colonus. 61. lex conducto. 15. pr. & §. 1. ff. locat. l. impens. ff. de impens. in rem dot. fact. add. Conciscus Tr. de locat. & conduct. pag. 2. tit. de reb. dub. num. 4. & tit. de resect. rei locat. n. 1. & 3. & Hering. qu. 48. num. 32. & seqq.

Endlich ist noch übrig / daß wir auch hiervon etwas weniges auf die Bahn bringen / **wie nemlich und auf was Weis jemand um sein Mühl-Gut kommen könne** ? Dieses nun kan auf zweyerley Weise geschehen: **Erstlich** mit Willen des **Eigentums-Herrns** / wann nemlich derselbige sein Mühl-Gut verkauft / oder in andere Wege veräußert / davon zu sehen Hering. qu. 49. cum seq. **Und dann** vors **andere** / wider des **Eigentums-Herrn Willen** / durch **jähre unversehene Zufälle** / wohn zum Beispiel unter andern gehöret / wann die Gewalt des Wassers an denen gemeinen Flüssen die Mühle zerretzet / und den Ort / wo die Mühl gestanden / ganz und gar überschwemmet / auch nicht einmal einiges Zeichen einer da gestandenen Mühl hinter sich läset / oder wol gar einen andern Lauff suchet ; in welchem Fall es um die Possession gethan zu seyn scheint / per l. in tantum. 6. pr. ff. de rem. divis. l. quid in littore. §. 1. ff. de A. R. D. & l. 45. pr. ff. de usucap. wievohl im Zweifel nicht so leicht dafür zu halten / daß der **Eigentums-Herr** sich seines Rechtes ergeben habe. l. cum de indebito. 25. pr. ff. de probat. & gl. in l. qua ratione. 9. §. ff. de A. R. D. Add. Francisc. Pfeil. Cent. 2. conf. 201. num. 20. & Hering. qu. 52. num. 9. **Bann** aber noch einige Zeichen von der Mühlstätte vorhanden / und vielleicht die Stein oder Pfäle nebst andern Instrumenten anzutreffen / hat es eine ganz andere Verwandtenschafft / und kan also nicht gesaget werden / daß man sich / die Mühle nach Gelegenheit wieder anzurichten verpfliehen / oder daß das Mühl-Recht erloschen und verlohren seye. d. l. 45. pr. ff. de usucap. & l. 3. §. in amittenda. 6. ff. de A. A. P. add. Pfeil. c. l. & Hering. d. qu. 52. num. 8. & 9. & 29.

Gesetzt aber / daß die Mühle durch die Gewalt des **Wassers** ganz und gar zu Grund gegangen / das **Wasser** auch / nachdem es zuvor die Mühl zertrissen / einen ganz andern Lauff genommen / hernachmals aber wieder an seinen vorigen Ort gekommen / wird gefragt: **Ob / und wie bald ein anderer solches Wasser einnehmen / und mich an Erbauung meiner Mühle hindern könne** ? Bey welcher Frag die Doctores dahin gehen / daß nach Verfließung eines Jahres solches geschehen könne / v. Bartol. & Angel. in l. 45. pr. ff. de usucap. angesehen die gemeine Wasser (von welchen wir hier reden) nicht also zu verlassen seynd / daß sie nicht nachdem sie einmal verlassen / dererjenigen werden können / so sie am ersten wieder occupiren und einnehmen. Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 32. wiewol Bartolus herbey dieses erinnert / daß / wann einer erhebliche Ursachen zuwenden hätte / warum er in einem Jahr nicht wieder zu-

Mußbaum
Retinatio
tol. in l. q
aber wird
tums-Herr
hin hindert
daß er sich
Borben e
zum Zeichen
mög. Pfeiler
Instrument
per. l. quo n
qu. 52. n. 31
en anderer
darauf bau
nach der M
in f. dem E
hen oder w
men / ange
let. V. Her
§. 18 kan ein
Wann
doch nicht
bauer wor
vor die alt
lichten / w
Vor einer
Mühle gel
zur etlicher
und Kentl
Krieg erba
Mühl eing
zum besten
stalt des C
Nachdem
End genon
Pflanz ange
Mühl geb
denklichke
sich wieder
dies daran
Rechtes-Fehe
(1.) in dergle
aber auf das
orum acqui
des damalen
zu sehen / arg
rims. 9. §. 1.
Wohntens ist
verändert wi
sichet / müß
36. pr. ff. de u
ter (3) dar
einer Sach e
Soldaten und
homs. 9. §. 1.
tem. 83. §. fac
§. ff. de solut.
Cent. 2. conf.
de retract. lin
pall de S. P. U
131. num. 1
n. 62. & 63.
ertern: W
Watum zu
aber eine M
nach von de

Aufbauung der Mühlen gelangen mögen / man ihm die Reintegration in integrum angezeihen lassen müsse. v. Bartol. in l. quod minus. 2. ff. de flumin. Das beste Mittel aber wird hierinnen dieses seyn / daß sich der Eigenthums-Herr mit einer solennen Protestation verwahre / mit-ten hierdurch bezeuge / daß er dieser Meinung nicht seye / daß er sich des Orts / wo die Mühle gestanden / entgeben: Wobey er zugleich auch fürsichtlich handelt / wann er zum Zeichen dieser seiner Meinung an dem öden Platz ei-nige Pfeiler stecken / und die Protestation in ein öffentliches Instrument bringen lässet. V. Joh. Franc. à Ripa. in re-cept. l. quod minus. 2. ff. de flumin. num. 109. & Heringius qu. 52. n. 30. welches um so viel nothwendiger ist / wann ein anderer sothanen öden Platz einnehmen / und was darauf bauen will: Wann aber dieses nicht zu besorgen / ist nach der Meinung Ripæ c. 1. und Baldi conf. 241. lib. 2. in l. dem Eigentums-Herrn unbenommen / auch nach se-zen oder zwanzig Jahren den Mülh-Bau wieder vorzuneh-men / angesehen es eine Sach / die in dessen Willkühr ste-het. V. Hering. d. qu. 52. n. 27. & 28. & Borcholt. conf. 6. fol. 18 kan ein jeder. fol. m. 73.

Wann aber eine solche Mülh an dem alten oder doch nicht weit davon gelegenen Ort wieder aufge-bauet worden / wird gefragt: Ob dieses Gebäu vor die alte Mülh zu halten? Dieses noch besser zube-achten / wollen wir nachfolgende Begebenheit sehen: Vor einer gewissen Stadt ist von Alters her eine Mülh gelegen / aus welcher die Mülh-Herren jeder-zeit solchen Leuten die darauf verschriebene Zins / und Renten gereicht haben; als aber sich ein Krieg erhoben / und die Stadt belagert / ist diese Mülh eingerissen / und eine Festung gemeiner Stadt zum besten dahin gebauet / mithin die Form und Ge-stalt des Orts ganz und gar verändert worden. Nachdem es aber mit dem schädlichen Krieg ein End genommen ist dem Mülh-Herrn wiederum ein Platz angewiesen / und von ihm dahin eine neue Mülh gebauet worden; wobey dann diese Be-sonderlichkeit vorgefallen: Ob die Zins-Herren sich wieder an diese neue Mülh halten / und ihren Zins daran fordern können? Welche Frag von vielen Rechts-Lehrern mit Nein beantwortet wird / anerwogen (1.) in dergleichen Fällen auf die Zeit des Contractes / nicht aber auf dasjenige / was hernach sich zugetragen / und von wem acquiriret und erworben worden / (als an wel-ches damalen die Partheyen nicht einmal gedacht haben) zu sehen / arg. l. tres fratres 35. ff. de pact. l. qui cum tuto-rius. 9. §. 1. & ff. de transact. Neben dem auch (2.) Nichtens ist / daß wann der Grund und Boden selbst verändert wird / solches auch von deme / was darauf steht / müsse gefaget werden / l. 2. l. qui usufructum. 36. pr. ff. de usufr. & pr. J. eod. Dahero dann auch fer-ter (3.) darvor gehalten wird / daß wann an der Form einer Sach eine Aenderung beschiehet / solches auch die Substanz und das Wesen derselben selbst angehe. l. Ju-lius. 9. §. sed si quis. 3. ff. ad exhibend. l. inter stipulan-tes. 83. §. sacram. 5. ff. de V. O. & l. qui res. 98. §. aream. ff. de solut. Und diese Meinung heget Francisc. Pfeil. Com. 2. conf. 200. Menoch. conf. 741. n. 11. & Tiraquell. de retract. lin. §. 32. gl. un. n. 55. Dissent. tamen. Cor-poll de S. P. U. cap. 22. n. 7. Cornæ. conf. 74. pr. & conf. 191. num. 15. V. 2. & Carpan. cap. 417. Stat. Mediolan. n. 62. & 63. Nechst dieser ist auch nachfolgende Frag zu-stellen: Wann eine Wittib ein ganzes Gut als ihr Wittum zu genieffen überkommen / in demselben Gut aber eine Mülh gewesen / so abgebrannt / und hers-nach von den Erben wieder aufgebauet worden; ob

die Wittib auch diese von neuen wieder erbauete Mülh zu genieffen habe? Wiewohl nun sonst der usufructus oder die Nutznieffung dieses Hauses / wann dasselbige zerfallen oder abgebrannt worden / aufhöret / auch nicht wieder erfordert werden kan / obgleich das Haus wiederum erbauet wird / vid. l. repeti. 5. §. 2. ff. quib. modis usufr. amitt. l. tabernam. 7. ff. de instruct. & in-strument. leg. & l. servitutes. 20. §. si sublatum. 2. ff. de S. P. U. Hiernächst auch das Wittum für nichts anders als eine Nutznieffung gehalten werden mag. V. Henel. Tr. de dota-lit. add. Schilker. Inst. Jurispubl. lib. 2. tit. 4. §. 2. So hat es doch in dieser Begebenheit eine ganz andere Bewand-tuß / anerwogen hier der Wittib nicht allein die Nutznieffung der Mülh / sondern auch des ganzen Guts / dar-von die Mülh ein pertinenz ist / eingeräumet worden / ein-s folglich derselben in der vorher abgebrannten / und her-nachmals von den Erben wieder auferbauten Mülh die Nutznieffung nicht benommen werden kan. v. l. 7. §. hactenus. ff. de usufr. l. si insula ult. ff. de pignor. l. fundi. 8. cum seqq. ff. quib. mod. usufr. amitt. & l. qui usufr. 36. pr. ff. de usufr. Add. Renat. Choppin. lib. 3. Leg. Andegav. cap. 3. tit. 1. n. 20. & Hering. qu. 54. n. 11. & seqq.

Nicht allein aber kan der Eigentums-Herr auf vor-gedachte Weis um seine Mülh kommen / sondern es kan sich auch jemand eines Mülh-Baues verlustiget machen / wann er auf einen fremden Grund und Boden selbige ge-bauet / davon wir / wie auch von denen darauf gewandten Unkosten / an einem andern Ort gehandelt haben; V. §. 30. & 31. J. de R. D. Nicht weniger kan durch jemandens Mißthat und Verbrechen die Mülh verlohren gehen / wann nemlich seine Güter confiscirt und der Obrigkeit zu theil werden / oder wann die Mülh wegen einer darinn begangenen Verrätherey nidergerissen wird / die auch ohne Erlaubnus der hohen Obrigkeit nicht wieder aufge-bauet werden kan / und mit welcher zugleich alle vor diesem derselben ertheilte Privilegien und Freyheiten zu Grunde gehen; davon zu sehen l. 21. ibique Gotofr. ff. quib. mod. usufr. amitt. cap. cum ex injuncto. 2. X. de N. O. N. & gl. in cap. privilegium. 7. de R. J. in 6. add. Gail. 2. O. 61. n. 3. & 4. & Hering. qu. 53. n. 3. 4. & seqq.

Gleichwie es sich aber vorgedachter massen begiebt / daß die Mühlen ganz und gar zu Grunde gehen / also ge-schiehet es unterweilen / daß nur ein oder anderer Theil / oder auch ein Instrument daran verdorben und zerrissen wird / und solchergestalten einer Ausbesserung vonnöthen hat; welches gemeinlich sich zuträget / wann eine Mülh von einem Ort hinweggebrochen / und an einem andern Ort wieder angerichtet wird; Ob aber solches erlaubet seye / und ohn allen Unterschied geschehen könne? davon kan bey dem Ripa ad l. quod minus. 2. n. 129. ff. de flumin. item bey dem Carocio dec. 107. num. 20. & 21. nachgelesen werden. Unterweilen träget sichs auch zu / daß einer aus einer Getreid-Mülh eine Polier-Walck-oder andere Mülh machen will; Ob ihm nun auch dieses frey stehe / kan bey dem Schradero in synops. feud. p. 6. cap. 6. n. 115. und Heringio qu. 55. n. 8. & seqq. ge-sehen werden. Dieses ist gewis / daß derjenige / welcher von einer Gemeind einen leeren Platz / darauf vorher eine Mülh gestanden / welche der gesunden Luft wegen abge-brochen worden / erkauffet / und eine ander Mülh dar auf zu bauen erhalten hat / keine Walck-oder andere derglei-chen Mülh dahin bauen könne / damit nemlich die Nach-barn des Gestancks oder anderer Verdriesslichkeiten hal-ber / nicht mögen beschwehret werden. Vid. Schard. ad tit. J. de R. D. §. 19. & 20. & Hering. qu. 55. n. 14.

Durch was Mittel endlich ein jeder sich bey sei-nem Mülh Gut / und darauf habenden Gerechtigkei-

ten wider alle sich ereignende widrige Zufälle beschützen könne? davon kan bey dem öftters allegirten Heringioqu. 56. 57. & 58. weitläufftig nachgelesen werden.

Gleichwie aber alles dasjenige / was wir in diesem und andern Cap. von denen Mühlen gedacht / nicht allein von den Getreid / sondern auch mehrentheils von andern Mühlen verstanden werden kan / also werden wir von den übrigen nicht viel mehr zu gedenken haben / auffer daß die Polier- und Schleiff-Mühlen (deren an-

noch in diesem Cap. gedacht wird) in diesem von andern unterschieden seynd / daß auf den Schleiff-Mühlen alles Eisen / als zum Beyspiel / Sägen / Degen / Messer / etc. scharff gemacht / auf denen Polier-Mühlen aber (deren Callitratu in l. quibusdam. ff. de Jure immunit. in verb. polliones. gedencket) nebst denen Waffen auch Postbare Steine geschliffen und poliret werden / dergleichen theils zu Regensburg / theils auch zu Prag / Freyburg und Brißgau / und andern Orten mehr anzutreffen sind. V. Hering. d. Tr. qu. 6. n. 4. & 5.

Das XLV. Capitel.

Von einer Säg-Mühle.

Inhalt.

Statt eines Inhalts / der hier unnöthig / beliebe der Leser sich dieses Göttlichen Spruchs zu bedienen: Halt im Gedächtnis Jesum Christum / der auferstanden ist von den Todten. 2. Tim. 2. 8.

§. 1.

Massen leicht erachtlich / daß manchem Haus-Batter mit Fürstellung dieses Wercks nicht nur zur Belustigung durch anschauen und lesen; sondern auch zum grossen Nutzen durch würckliche Anrichtung gedienet wird / als haben wir auch solches nicht unterlassen wollen.

1. Ist der Sägschrot / so an der Säge ligt.
2. Eine Spann- oder Strappen-Binde / womit der Sägschrot auf dem Säg-Wagen angezogen wird.
3. Der Säg-Wagen / auf welchem der Sägschrot ligt.
4. Der Kalk / in welchem der Säg-Wagen gehet.
5. Das Gestelle / hat einen Falz / in welchem die Säg-Leiter gehet.
6. Die Leiter oder das Gestelle / in welchem das Säg-Blat eingespannet wird.
7. Das Säg-Blat / ist in einem Kloben eingespannet / wie eine Klob-Säge / und mit einem Keil / aber besser mit einer Schrauben / Hülzen und Schlüssel angezogen.
8. Der Zent-Ring / welcher durch die Gabel geschoben wird. An dem Zent-Rad ist ein Kumpf / mit 6. Spindeln / der greiff in das Rad 12. Der Zent-Ring ist bey 2. Schuh / und so eng eingeseilet / als der allerkläreste Schnitt / der sich in die Säge schieben soll / wann der Trib des Wassers schwach ist. Dann wann das Wasser stärker ist / so richtet man die Gabel / daß sie weiter angreiffet / und den Wagen mehr im Schnitt schiebt.
9. Die Gabel / welche der Zent-Ring schiebt / wie gesagt. Wann diese wenig schieben soll / so wird sie höher eingerichtet / nemlich zu A. Wenn sie aber einen längern Zug schieben soll / so wird sie weiter herab zu B. eingerichtet. Mit dieser Manier kan man die Gabel in einen langen und kurzen Schub / und die Säg in einen starcken oder wenigen Angriff einrichten.
10. Ist die Stange / die in der Säg-Leiter eingestecket ist / damit im Auf- und Abschieben der Säg-Leiter die Schieb-Gabel bewegt wird / daß sie den Zent-Ring und zugleich den Säg-Wagen gegen der Säge fortschiebet / damit die Säge den Sägschrot im Schnitt angreifen kan.
11. Die Bewegung / in welcher die Schieb-Gabel eingerichtet ist.
12. Das Rad am Wagen / hat 36. Rämm / ein Ramm ist 2. Zoll. Dieses Rad schiebet den Säg-Wagen in dem Schnitt fort / hat an seiner Wellen einen Kumpf / wie folget.

13. Der Kumpf mit 6. Tribeln / welcher das Wasser-Rad treibt. Hieselbst bey 13. wird eine Korpel angeheft / und dadurch der Wagen wieder zuruck geschoben / damit der Baum wieder zum Schnitt an die Säge gerichtet wird.

14. Das Schwung-Rad / das die Säg-Leiter ziehet / ist mit einem schweren Viertel gemacht / auch ist die Korpel so in das Rad gerichtet / daß wann das schwere Viertel fällt / die Korpel die Säge desto leichter ziehet. Dann die Schwäre am Rad verursacht / daß die Säge im Fall der Schwären der Korpel eine Beyhülff im Zug gehet. Dieser Schwung hat seine Krafft / wann die Säg-Leiter nicht zu schwer gemacht ist: Dann wann solche zu schwer / daß sie im Schnitt von ihr selbst fällt / so muß der Schwung gerichtet werden / daß er die Säg-Leiter wieder hebt. Das geschieht / wann die Korpel die den Zug mit dem Schwung unter sich ziehet / nur umgewendet wird. Daß wann der Schwung fällt / der Zug über sich geht / und mithin der Schwung die Säg-Leiter aufwärts hebt.

15. Die Korpel ist $\frac{1}{2}$. Schuh weit im Bug / und ziehet die Säg 1. Schuh.

16. Die Zug-Stange von Eisen ist an der Säg-Leiter und Korpel angerichtet.

17. Das Lager / worauf das Schwung-Rad laufft.

18. Das Rammrad / welches das Schwung-Rad treibt / ist mit versehenen Rämmen eingerichtet / hat 72. Rämm / ein Ramm ist 72. Zoll dick. Das Rad ist auf der Wellen / wo die Rämme eingetheilet sind / 8. Schuh hoch / greiff in einen hohen Kumpf / der 12. Stangen hat. Dieser Kumpf ist an der Wellen des Schwung-Rads / das Ramm-Rad aber ist an der Wellen des Wasser-Rads angerichtet. Das Wasser-Rad ist 17. oder 18. Schuh im Durchmesser.

19. Der Geiß-Fuß / womit der Schnitt zusammengehalten wird.

20. Der eingehenechte Schuh-Baum.

21. Ein Nagel / der den Schuh-Baum am Wagen aufschiebet / welcher Nagel hier unsichtbar / aber in der andern Figur num. 12. sich zeigt.

22. Ein Sperz-Haggen / so den Zent-Ring hält / daß er steht / wenn sich die Gabel zuruck ziehet.

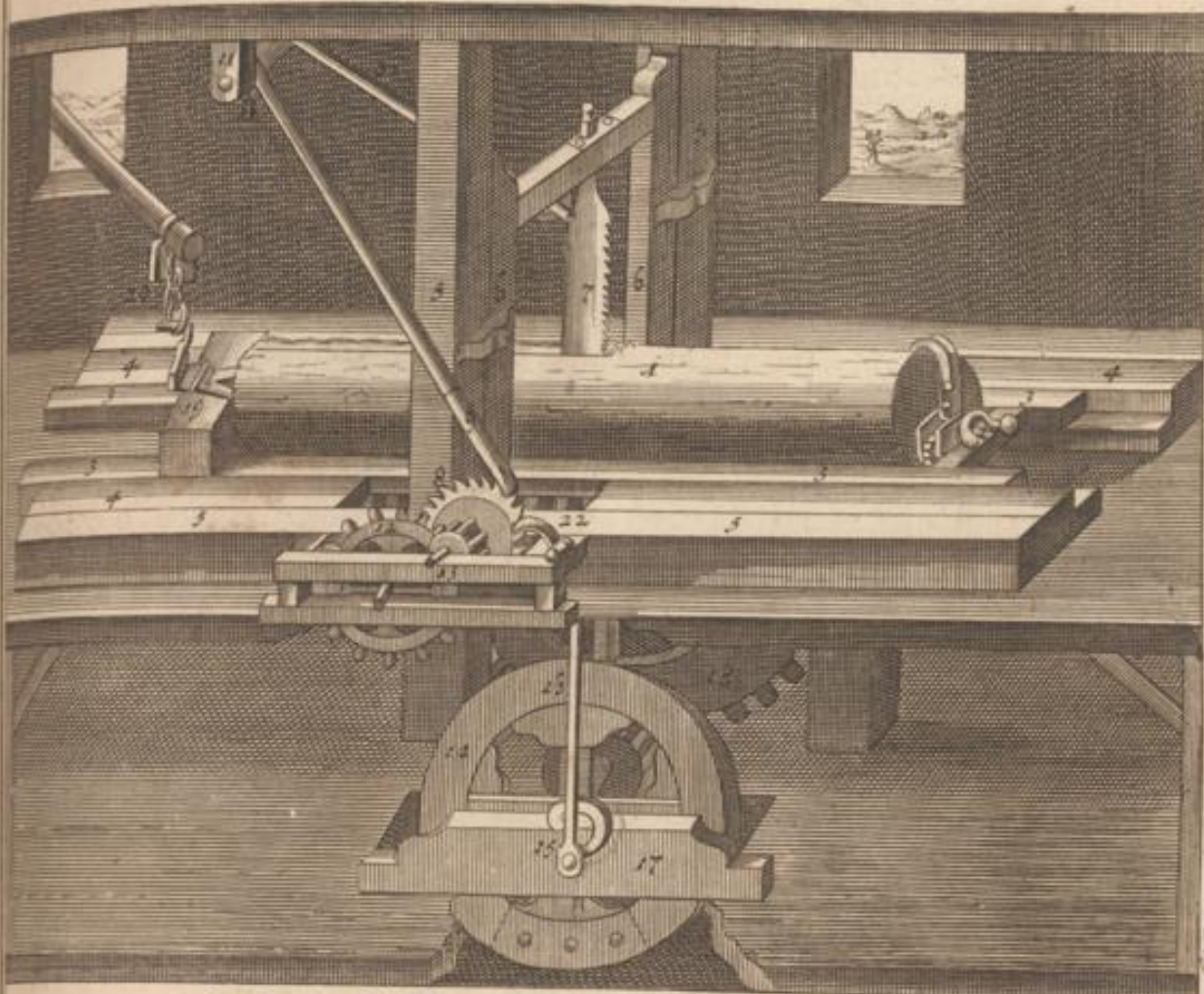
§. 2. Etliche sonders angezeigte Stücke.

1. Die Binde / womit der Sägschrot vest auf dem Säg-Wagen angezogen wird.

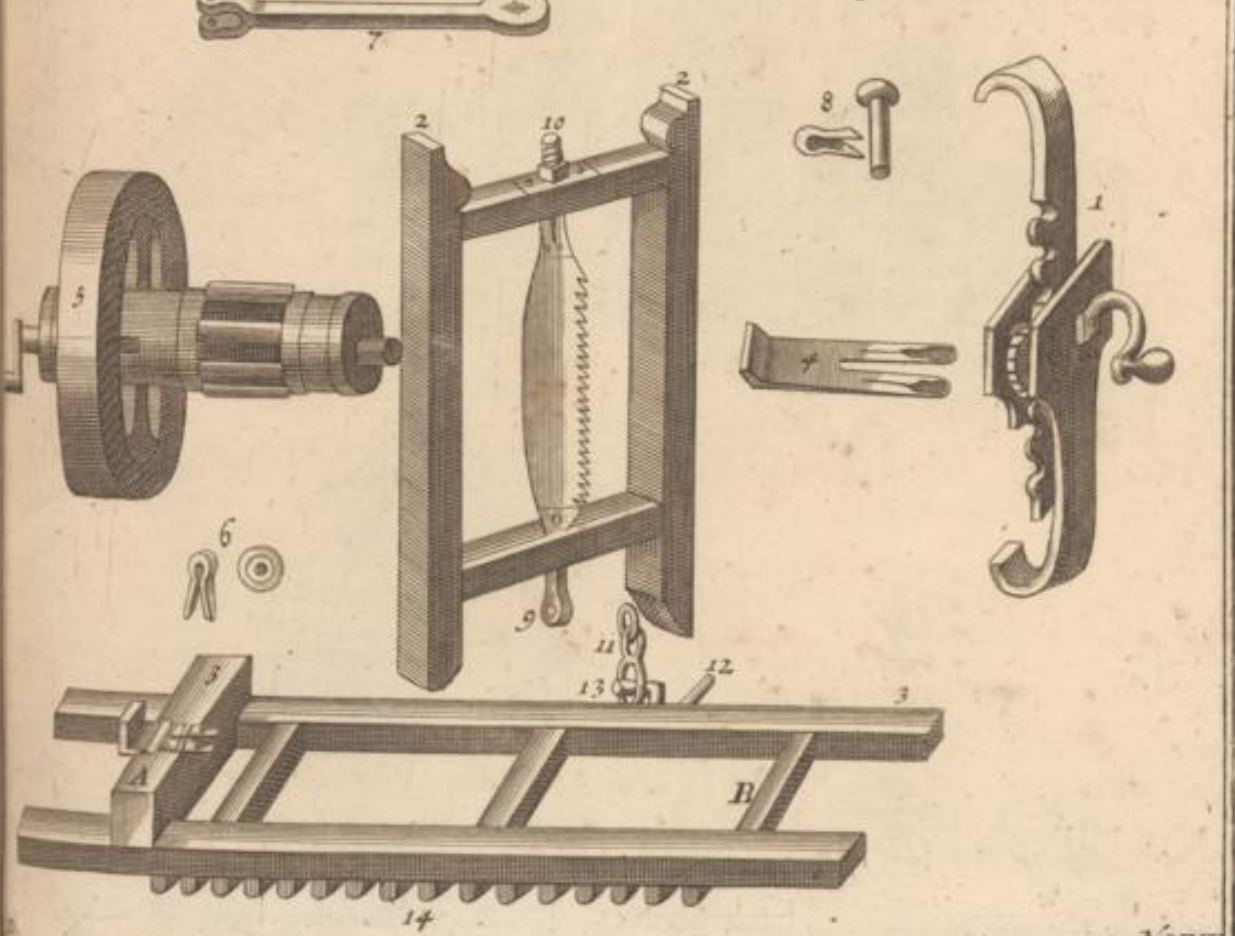
2. Die Säg-Leiter / wird weiter gemacht als der dicke Sägschrot / den man auslegt / damit der Schrot in dem Schnitt kan gerucktet werden.

3. Der Wagen samt dem Stock / worauf der Geiß-Fuß zu sehen / zwischen welchen die Säge den Schnitt anfaget. Der Geiß-Fuß aber wird in den Baum geschlagen / damit er den Schnitt zusammen halte. Wann man einen Baum von 18. Schuhen schneidet / so ist von A in B. 18. Schuh.

Eine auffgerichtete Säg .



Alle Stücke von der Säg .



von andern
öhlen alles
Nesser / re.
aber (dort
mit. in voh.
sch Postbare
leichen theis
eyburg und
treffen sind.

das Wagen
sel angehoct
oben / dann
säge gericht

leiter ziehet
h ist die Kes
schwere Wes
ziehet: Dann
Säge im Fall
im Zug gehet.
die Sägeleiter
solche gar
/ so muß der
Sägeleiter wider
den Zug mit
wendet und
ersich geht und
rts hebt.

ig / und geht
der Sägeleiter

Rad laufft.
ing-Rad treibt
it 72. Können
auf der Seite
hoch / greift
n hat. Die
ids; das Kamm
ads angerichte
h im Diamant.
t zusammengeh

am Wagen aus
aber in der an

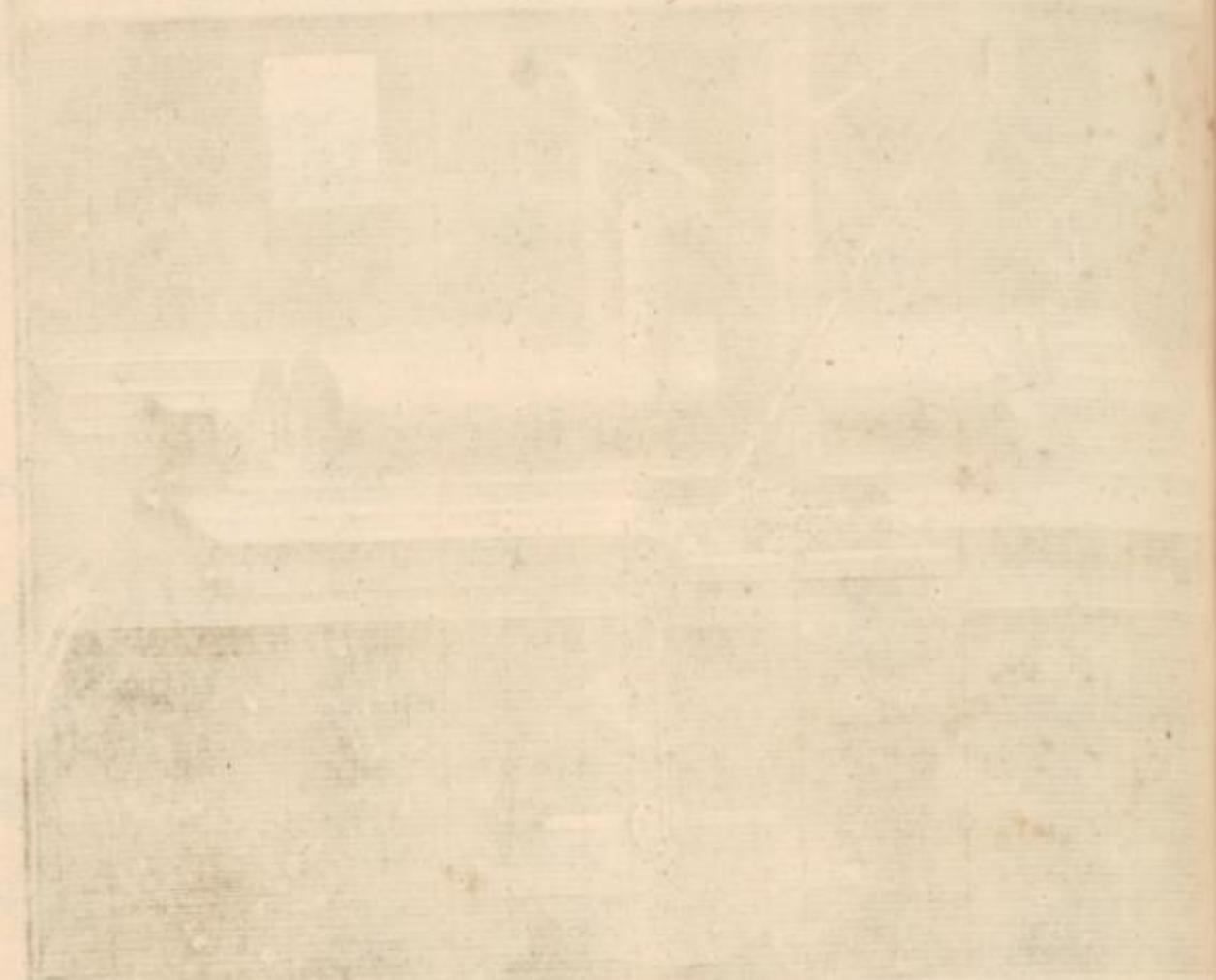
Ring hält; das

cke.
ot vest auf dem

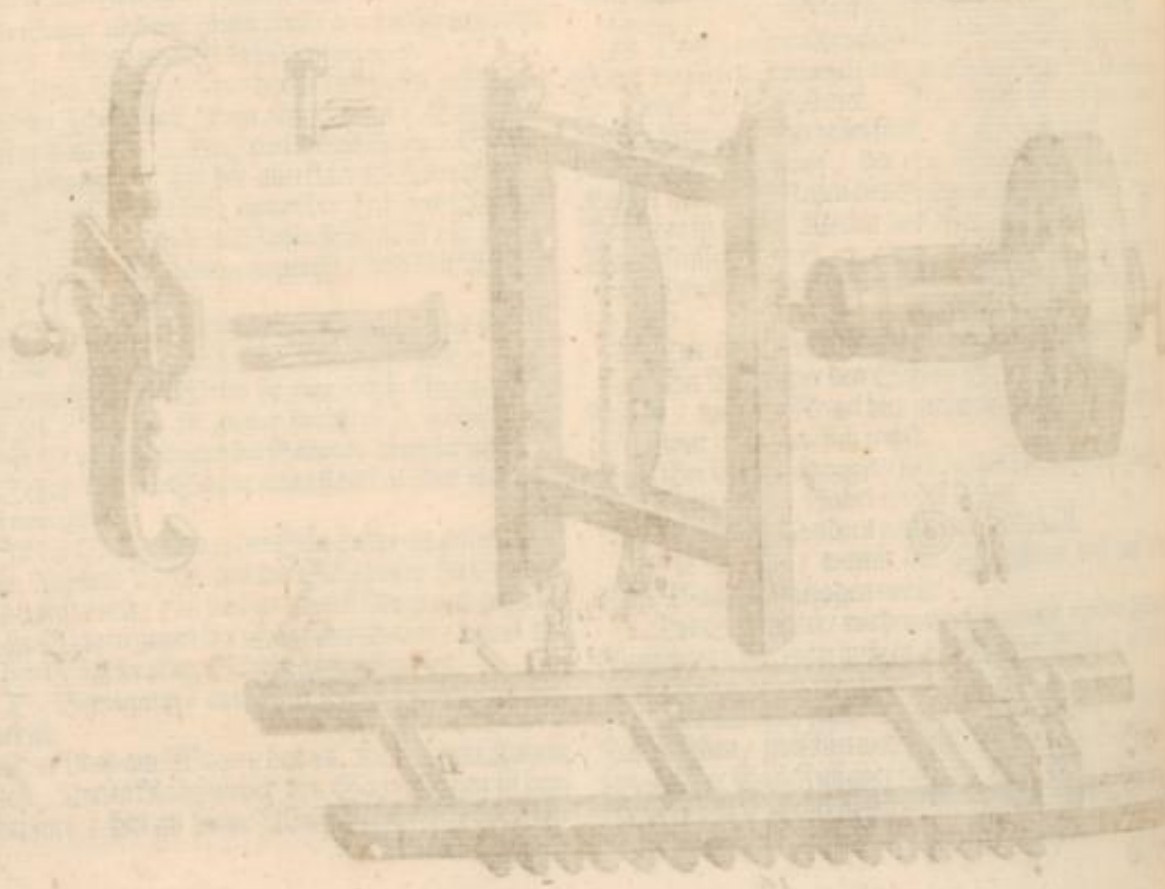
ht als der dicke
Schrot in sein

vor auf der Höhe
den Schrot an
baum geschlagen
Bann man ernt
st von A in B. 17.
Schrot.

Die hölzerne Tischschraube



Die hölzerne Tischschraube



1727

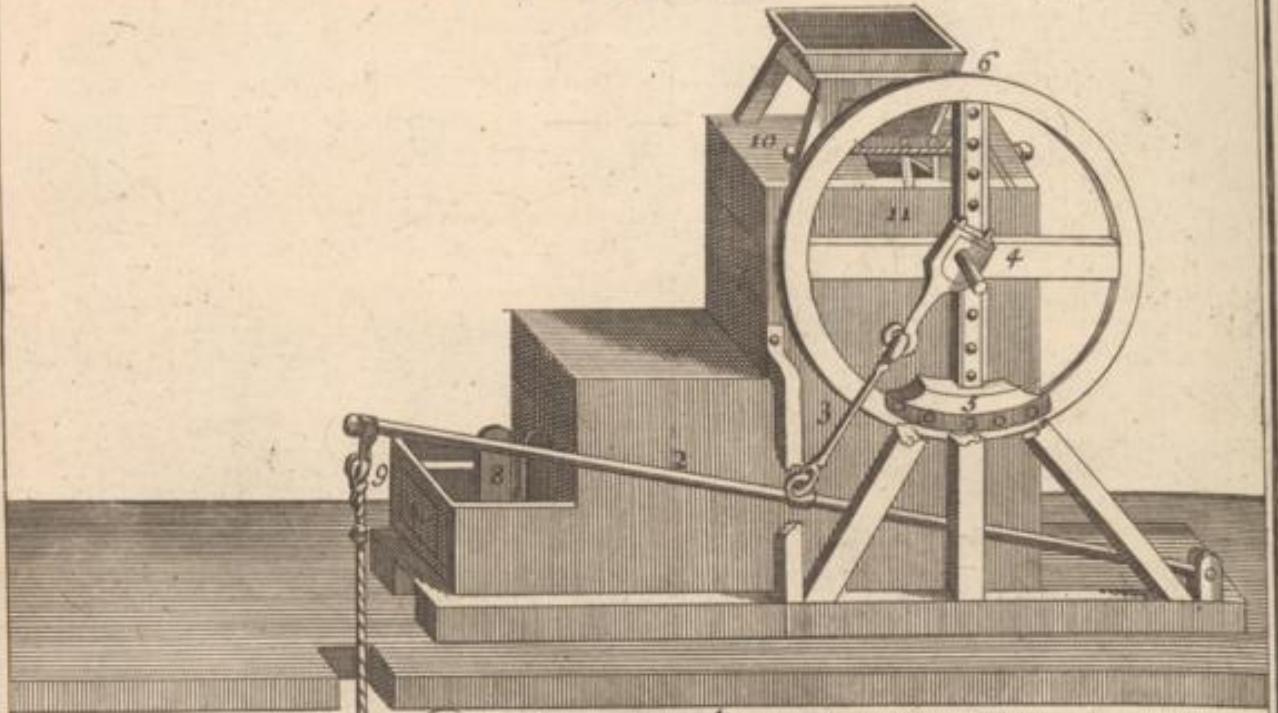
Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, possibly in Latin or German script.



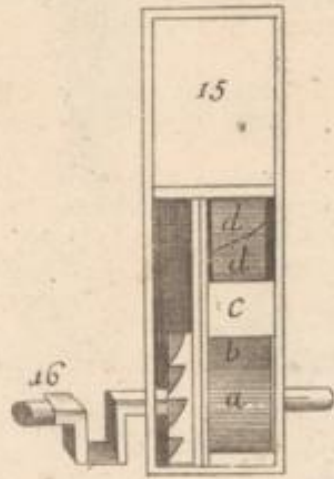
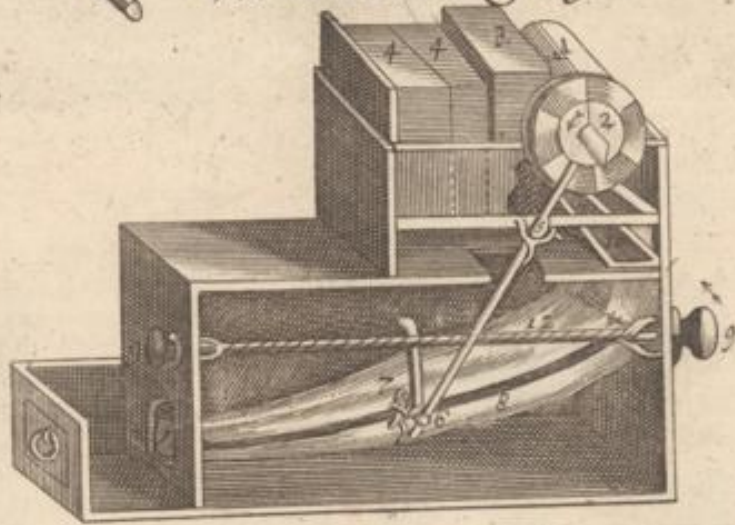
Handwritten text in the middle section of the page, possibly a subtitle or a descriptive note.



Das äußerliche Ansehen
dieser Handmühl die
erste Figur.



Eröffnete Handmühl
die andere Figur.



N. XVII.

Schuh. N
und er mit
4. Der E
5. Das
einen hohen
fer eine stan
so geht die
6. Die
Stangen a
Stange nie
7. Die St
angemacht
8. Der
durch die Zu
9. Das
10. Da
Schlüssel an
11. Eine
Wann nur
ist / hinru
gehört zu
Drahten / so
und hält das

1. Dieser m
gemeiner
genß erfi

D

der 1. Figur
Erläutere vor:
1. Der
1. Die
2. Der
3. Der
4. Die
5. Der
6. Die
7. Der
8. Die
9. Der
10. Die
11. Der
12. Die
13. Der
14. Die
15. Der
16. Die

Schub. In A. liget der Baum an dem Stock / und bey B. wird er mit der Binden auf den Wagen fest gespannt.

4. Der Geiß-Fuß.
5. Das Schwung-Rad / ist 4. oder 5. Schuh hoch / hat einen hohen Kumpff von 12. Tribeln. Hat aber das Wasser eine starke Krafft / so kan der Kumpff 8. Tribel haben / so geht die Säg geschwinder.

6. Die Matten und Schließung / welche vor die Zug-Stangen an der Korpel vorgemacht wird / damit die Zug-Stange nicht herab gehe.

7. Die Zug-Stange / welche bey 9. in der Säg-Leiter angemacht wird.

8. Der Nagel und die Schließ-Feder / welcher bey 9. durch die Zug-Stangen und Säg-Kloben gesteckt wird.

9. Das Loch am Säg-Kloben.

10. Da wird die Säg mit einer Hülzen fest mit dem Schlüssel angezogen.

11. Eine Kette welche an den Schub-Baum angemacht. Wann nun der Nagel 12. der im Wagen eingemacht ist / hüruckt bis an den Ring / der im Haggen bey 13. eingehengt zu sehen ist / so schiebet der Nagel den Ring vom Haggen / so fällt die Schuß vor den Einfluß des Wassers / und hält das Wasser auf / und das Rad stehet still / und die

Säg höret auf zu schneiden. Daher muß der Nagel 12. die Schuß-Kette etwas eher ausschieben / als die Säge den Schnitt vollendet / damit / wann das Rad ausgeloffen ist / zugleich der Schnitt sein End erreicht habe.

12. Der Ausschieb-Nagel / ist im Wagen eingemacht.

13. Der Haggen / in welchem der Ring an der Schuß-Ketten eingehengt ist.

14. Die Rämme an dem Säg-Wagen / deren bey 60. eingerichtet werden / wann ein Ramm zweyzöllig ist / und ein Schnitt 18. Schuh lang schneidet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 45. Von der Säg-Mühle.

Schnermassen sind die Säg-Mühlen dem Gebrauch nach voneinander unterschieden / als vortem welche die härtesten Balcken und grössten Bäume voneinander geschnitten / und Bretter daraus gemacht werden / von deren Erfindung und Nutzbarkeit zu lesen Hering, de molendin. qu. 6. n. 6. & seqq. Ubrigens an auch dasjenige / was hieroben von den Mühlen insgemein gesagt worden / gleichgestalten hieher appliciret und nützlich angewendet werden.

Das XLVI. Capitel.

Von einer Hand-Mühle.

Inhalt.

1. Dieser wäre hier nicht besser / als das fünffte Rad an einem gemeinen Wagen. Denn sonst ließe sich wol eine Art Wagen erfinden / die gar nicht lächerlich und unnützlich wäre.

§. 1.

In dieser fürwefenden Handlung von Bau-Sachen füget sich nicht uneben auch eine Hand-Mühl fürzustellen / die man bey fürfallender Noth in Kriegs-Läuften / oder wo man beschwerliche Fuhren auf die Mühlen hat / nützlich gebrauchen kan. Bey der I. Figur des äußerlichen Ansehens kommen folgende Stücke vor:

1. Der Anzug der Bewegung.

2. Die Stange / an welcher der Zug angerichtet ist.

3. Der Zug / welcher die Korpel ziehet / und zugleich das Schwung-Rad und den Mahl-Stein bewegt.

4. Die Korpel / ist 6. Zoll im Bug / mag auch wol 9. Zoll gebogen seyn / und ist zu sehen / wie die Zug-Gabel / welche mit Holz gesüttert ist / in welchem Holz die Korpel steckt / im Anzug sich bewegt.

5. Der Schwung / welcher fest an das Schwung-Rad angemacht ist / ist ein Stück Bley / das an das Eisen angegossen ist / welches Eisen an das Kreuz oder Arm angemacht / damit es am Rad fest verbleibe / und im Schwung nicht los werde. Die Schwere des Bleyes ist so gewichtig / daß wann das Rad bewegt wird / es allezeit perpendicular fällt / so stehet es allezeit im Schwung / wann das Rad gezogen wird. Weil aber der Schwung eine gewisse Schwere haben muß / ohne welche er nicht also fallen würde / daß er perpendicular stünde: so wird doch die Schwere zu erleichtern / die Leichte durch die Länge der Stangen bey 1. gesucht / denn alldort wird der Schwung leicht gehoben und leicht unterhalten. Der Schwung aber / wann er seinen Effect recht verrichten soll / muß so schwer seyn / daß er das Ausschütten des Getraides nicht vermercket / sondern / wenn er im Mahlen gehoben wird /

daß er allezeit weiter fort in den Zug fällt / und keiner Hindernuß achtet: dann wann der Schwung zu leicht ist / so gibt er keine Beyhülff zur Bewegung.

6. Das Rad / an welchem der Schwung angemacht / ist 3. Schuh hoch.

7. Der Kasten / in welchem der Stein und Beutel-Sack enthalten ist.

8. Ein Thürlein / wodurch die Kleyen aus dem Sack in eine Schub-Lade fällt.

9. Die Schub-Lade.

10. Ein Deckel / so den Stein bedeckt / auf welchem der Trichter und Schüttel-Kästlein angezeiget ist.

11. Das Schüttel-Holz / das von dort an das Fall-oder Schüttel-Rad erreichet / durch welches es bewegt wird / daß sich das Getraid auf den Mahl-Stein schüttelt.

§. 2. Verzeichnuß der eröffneten Hand-Mühl / wie sie zum bessern Verstand innerlich anzusehen.

1. Zeiget an den runden Mahl-Stein / welcher 10. Zoll hoch ist; dieser drehet sich im Bewegen gegen einem etwas ausgeholten Vorseß-Stein / wie bey num. 3. zu sehen.

2. Ist das Fallen oder Schüttel-Rad / und ist mit Tuch überzogen / damit es nicht laut plappert / ist so hoch als der Mühl-Stein.

3. Der Vorseß-Stein.

4. Sind zween Keile / so gegeneinander gesetzt / was durch der Vorseß-Stein eng und weit gestellt wird / also: wann sie gegeneinander geschoben werden / so schiebt sich der Vorseß-Stein gegen dem Mahl-Stein / und wird eng. Schiebt man sie voneinander / so kan man den Vorseß-Stein zurück schieben und weit stellen. Auf solche Weise kan man klein mahlen / grob schraten / trenlen oder röllen / was man will.

5. Ein Holz / welches den Beutel schüttelt / das Schüttel-Holz genennet.

6. Zeiget / wie der Beutel (Sack) an das Schüttel-Holz / und das Schüttel-Holz an die Spannung / so drucket die Spannung das Schüttel-Holz an das Fall-Rad / daß sich der Beutel schütteln kan.

Es

7. Der

7. Der Beutel.
7. Ist ein breit an den Sack angenähertes Band/an welchem ein ander Band angenähert ist num. 7. damit der Sack an das Schüttel-Holz angebunden wird.
9. Die Spann-Knöpfe/mit welchen der Strick num. 12. gedreht und gespannt wird/damit das Schüttel-Holz oder die Zunge den Begegen-Zug hält.
10. Da fällt das Gemahlene in den Sack.
11. Hier fällt die Kleyen aus dem Sack.
12. Ein vierfächiger Strick/in welchen die Zunge oder das Spann-Holz eingedreht ist/wie der Pfeil bey dem Knopf anzeigt. Gleichet denen Stricken/damit man die Sägen schrencket; wird auch die Spannung genennet.
13. Zeiget/wie der Deckel samt dem Trichter/so die Gossen genennet wird/darein man das Getraid schüttet/abgehoben.
14. Die obere Spannung/samt A dem Schüttel-Holz/das an die Spannung B gebunden ist/und hält das Holz zurück an das Schüttel-Rad/wann der Deckel auf die Mühl gefest ist.
15. Ist ein Grund-Riß/da a. den runden Mahl-Stein/b. das Fall- oder Schüttel-Rad/c. den Vorsetz-Stein/d. die Reile andeuten.
16. Die Gestalt der Korpel/so im Bug 6. oder 9. Zoll hoch.
17. Zeiget das Fall-Rad und num. 2. das Loch/wodurch die Korpel durchgeschoben wird.

Rechts-Anmerkungen.

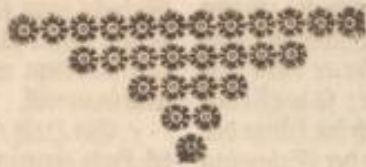
Ad Cap. 46. Von denen Hand Mühlen.

Die Hand-Mühlen werden ebenermassen wie die Wasser-Ros- und Wind-Mühlen zum Getraidmahlen gebraucht/und sind vor diesem sehr üblich gewesen/angesehen unsere Alte vor undenklichen Jahren nicht mit so leichter Mühe und geringschägiger Arbeit/als wie zu den jetzigen unsern Zeiten geschichet/ihr Korn und Früchte/welche sie zum Brod gebraucht/mahlen und zu Mehl machen können/sondern/dieweil sie von solchem kunstreichen Mahlen nichts gewußt/als haben sie im Anfang das Korn mit grosser Mühseligkeit zum Backen zubereitet/solches zerfnirschet/zermalmet/zerstossen und zerstampft/welchen Gebrauch auch die Kinder Israel in der Wüsten gehabt; vid. Num. 11. v. 8. ibi: Das Volk sammlet/und stieß es mit Mühlen/und zerrieb es mit Mörsern/und behielt es in Töpfen/und machten ihnen Aschen-Buchen daraus/davon in vielen Historien zu lesen/welche melden/das darnach ein Instrument oder Hand-Mühl seye erfunden worden/darauf auch grosser Potentaten und Fürstlicher Personen eigene Hand die Früchte gemahlet/davon zu lesen Herodianus lib. 4. und Plinius lib. 18. cap. 11. Und dieses hat Pittacus Mytilenus, einer von den sieben Weisen/hoch gerühmet/

auch als er selber darauf gemahlet/darzu gefungen: Es bezeuget es auch die Heil. Schrift von Simson. Jud. cap. 16. v. 21. Und von Plauto wird geschrieben/das er Armuth halber einen Müller in der Mühe gearbeitet/und in derselben etliche Comödien geschrieben/darum auch zugleich das Becker-Handwerck gelernt/indem zu selben Zeit mahlen und backen einerley Handthierung gewesen.

Es war aber solches Mahlen eine dermassen saure und harte Arbeit/das hernachmahlen die leibeigene Knechte und die/so was verwürcket haben/zur Straffe mahlen müssen; dahero dann auch **SOET** der **HER** eine cap. 47. v. 2. dem stolzen Babel dräuet/das es in den Pistrinen und Mühlen zu mahlen solle gezwungen werden; und solche Instrumenta/darauf das Korn klein gemahlen/sind nebst diesen Hand-Mühlen bey den Heiden in der Wüsten Sinai vorgedachter massen sehr gemein worden/davon Deuteron. 24. v. 6. siehet: Du soll nicht zu Pfande nehmen den untersten und obersten Mühl-Stein etc. so sind auch selbige noch bey diesen unsern Zeiten an vielen Orten/absonderlich aber in Lütchen/ sehr gemein/und werden dermassen künstlich zubereitet/das man mit sonderbarem Vortheil lang darmit mahlen/und fürnemlich zu Krieges-Zeit in Vestungen dieselbe gebrauchen kan. Nach diesen hat man Ochsen und Pferd/denen man die Augen zugebunden/hierzu gebraucht/und also das Mühl-Werck mit denselben getrieben/allermassen auch noch an vielen Orten/absonderlich aber in Vestungen/dergleichen gefunden werden; weilten aber solche Thier-Mühlen auch beschwerlich waren/als hat man nachgehends die Wind-Mühlen erfunden: indem man aber wegen Mangel des Windes nicht allezeit mahlen können/als sind die Schiff-Mühlen kurz vor des Kayfers Augusti Zeiten gekommen/welche gleichermassen anjetzo an vielen Orten gemein sind. Endlich aber sind auch die Wasser Mühlen erfunden worden/darauf ein jeder um die gebührliche Mühe/ohne sonderbare Mühe/seine Früchte mahlen lassen kan/das demnach das Mahlen/gegen den vorigen Zeiten/anjetzt eine sehr leicht-und geringschägige Arbeit worden ist. Vid. Sebald. Müller, in seinem Berichte von Brod-Backen/quem laudat Rutger Ruland. in addit. ad Tract. de Commissar. p. 1. lib. 4. cap. 25. & Hering. d. T. qu. 5. n. 28. nec non n. 6. & seqq.

Ubrigens kan von den Hand-Mühlen noch ferre i. d. l. 26. §. molas. 1. ff. de instrum. & instrum. leg. gelesen werden. Und so viel von den Mühlen/bey welchen wir meistens nur allein dasjenige/was zu derselben Erbauung gehörig/angebracht haben; von denen Mühlen aber und derselbigen Handthierung/dergleichen auch von denen Mühl-Knechten; und endlich/auf was Weis die Mühlen zu Lehen gegeben werden/ nebst andern nützlichen Stücken mehr/so darzu gehörig/soll an einem bequemen Ort und Stelle gehandelt werden.

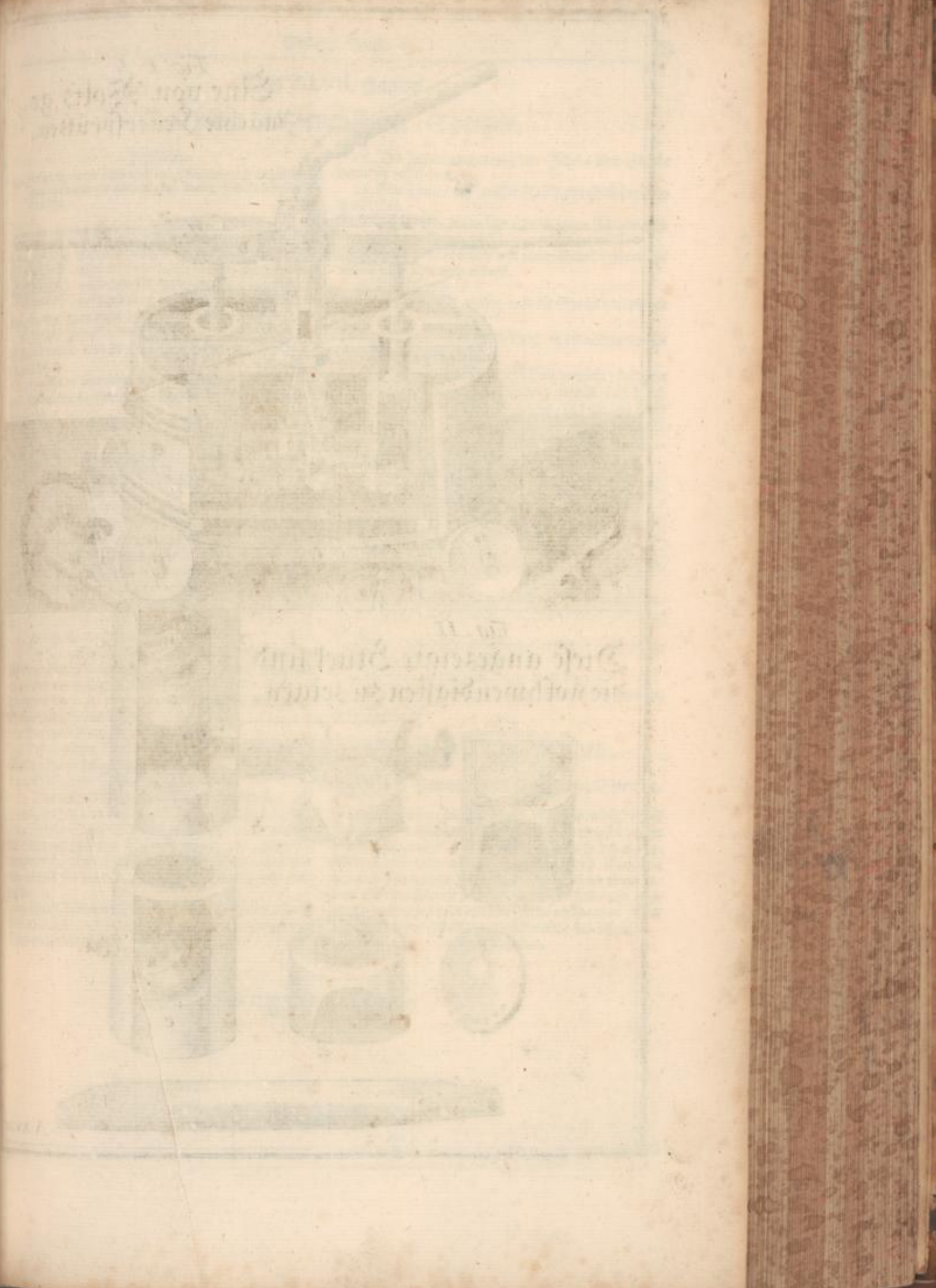


gefungen: Es
Simon. Jule
schrieben / das
lubi gearbeit
ben / da er kam
rnet / inden ge
dantierung 37

nassen saure un
igene Knecht
Straffe mahlen
LXXX Eine
t / das es in de
solle gepremet
das Korn fin
len bey den Ju
ssen sehr gem
: Du solt nicht
und oberfin
ch bey diesen
ber in Lintan
inslich jurech
eil lang daz
it in Vesten
hat man Ede
jen zugebun
Werck mit de
n vielen Oem
eichen gefun
n auch besim
Wind. Mub
angel des Win
sind die Schip
ufft. Zeim an
an vielen Oem
Dasser Mub
: Die gebürde
lichte mahlen
n den vorant
igschleier. Zeim
n Bericht von
aland. in add. ad
& Hering. d. T.

den noch jere
instrum. leg. ge
len / bey rechen
das zu berechnen
von denen Mub
/ Desgleichen mit
h / auf was Mub
nebst andern map
/ soll an einem
andert

Das



Das ist ein
Windmühl
die gebürde
lichte mahlen
n den vorant
igschleier. Zeim
n Bericht von
aland. in add. ad
& Hering. d. T.

Fig. I
Eine von Holtz ge-
machte Feuer sprützen.

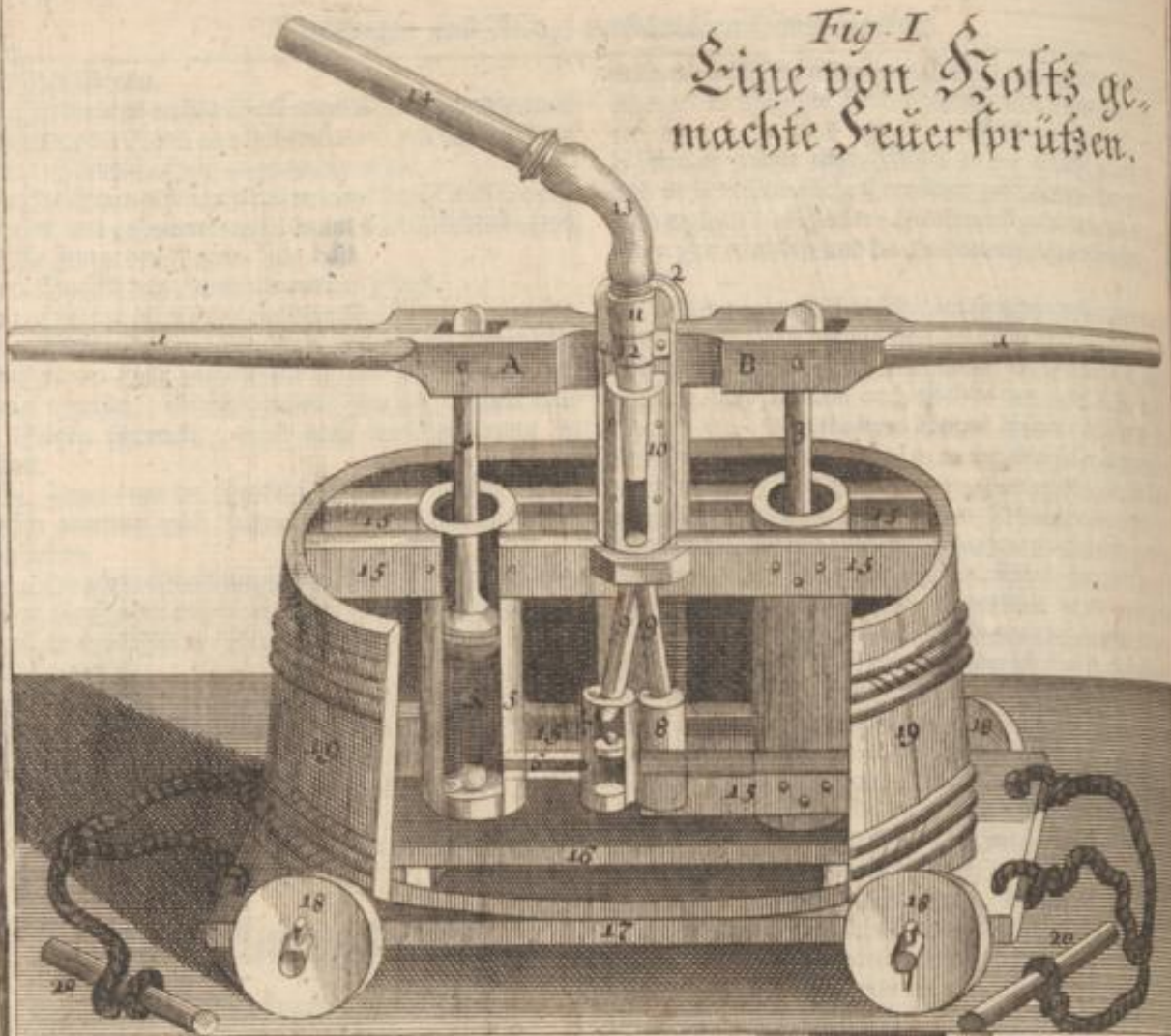
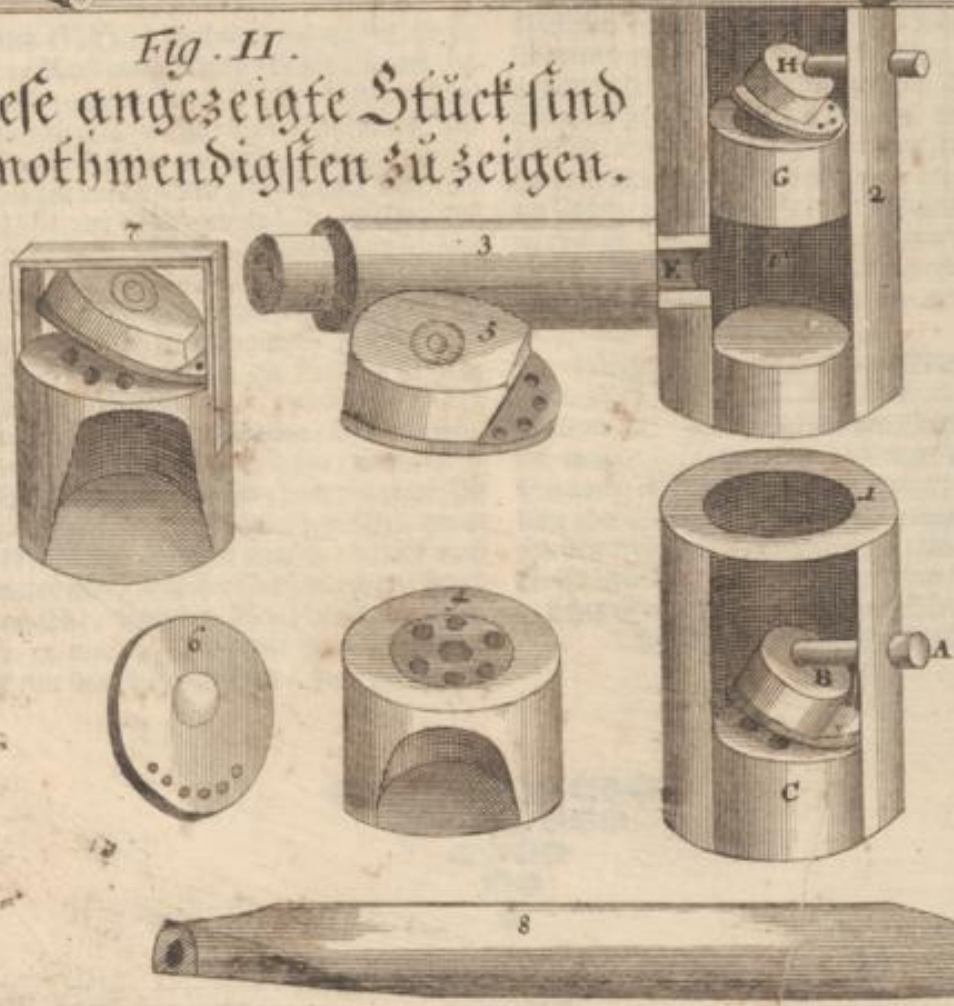


Fig. II.
Diese angezeigte Stück sind
die nothwendigsten zu zeigen.



K. 28



lich geh
1. D
Schub
enger
2. D
und an
mach
3. D
Schub
4. E
Seit
Zug
7. E
dem
Qu
Delt
unser
eder
fimen
sind
6. D
7. D
len
enger
sich
Ene
8. D
9. D
Ede
10. D
11. D
12. D
13. D
der
verb
oder
wede
14. D
sich
Corge

Das XLVII. Capitel.

Von einer hölzernen Feuer = Spritzen.

Inhalt.

1. Ist auch aus der folgenden durch die Ziffer sich erkantlich gemacht machenden Beschreibung / die der Inhalt selbst ist / zu übersehen.

§. 1.

Die zusammengefestete Spritze. Ist von Holz zusammengemacht / kostet ein schlechtes / und ist doch sehr bequem in einer Dorfschaft zu gebrauchen. Ein Zimmermann oder Wagner kans machen. Wird gut und verwahrt sich gehalten in einem trockenen und kühlen Ort.

1. Ist der Druck / oder Wag = Balcke / lang bey acht Schuh / von A. in B. ist 3. Schuh / im Mittel ist die Nab eingerichtet.

2. Der Stock / in welchem der Wag = Balcke eingemacht / und an welchem Stock das Ausfließ = Rohr vest ange macht ist.

3. Die Druck = Kolben / wie sie im Druck stehen / sind 3. Schuh lang.

4. Ein eröffnet angezeigter Druck = Kolbe / wie er im Esfel steht / ist in die Ecke genommen / damit er sich im Zug nicht sperre.

5. Ein eröffneter Stifel / bey 12. Zoll weit / wird mit dem Ventil = Lapplein angezeigt / samt dem Rohr / das im Ventil = Stock eingerichtet ist. Der Stifel ist von Erlen = Holz gemacht / oder von einem andern Holz / das nicht gern rißet / kan auch Kerschbaumen seyn. Im Geber ist er 5. oder 6. Zoll. Die beede Stifel sind unten und oben mit eisernen Ringen beschlagen / wann sie nicht springen sollen / sind 3 1/2. Schuh hoch.

6. Das Rohr / das im Ventil = Stock gehet.

7. Der Ventil = Stock / ist 4. Zoll weit / darein ist das Lapp = lein oder Ventil eingerichtet / welches Ventil dergestalt eingerichtet wird / daß es seine Spüllung behalte / damit es sich öffnen kan; wo es aber zu viel Raum hat / so hat die Spritze keinen rechten Trieb.

8. Der uneröffneter Stock.

9. Die 2. Sabel = Rohre / welche gehet in die Ventil = Esfel eingemacht werden in das Rohr 10.

10. Das besagte Rohr.

11. Das Wend = Rohr / ist das Rohr eingesteckt.

12. Die Studel / welche das Wend = Rohr vest hält.

13. Ist ein Stück Schlauch vom Leder / an welchem der Schnabel oder das Schnabel = Holz vest und gehäß verbunden ist. Dient zur Wendung; wird mit Schmeer oder Schweinen Schmalz geschmieret / damit es nicht hart werde.

14. Das Schnabel = Holz / ist in seinem Geber 2. Zoll; setzt man aber noch ein engers Rohr daran / so geht die Spritze um etwas höher.

15. Die Zusammenhaltung der Stifel / oder Stock / damit sie vest stehen.

16. Eine Thiele / auf welcher Stock und Stifel vest gemacht sind.

17. Das Lager / auf welchem die Wanne steht / in welcher die Spritze eingemacht.

18. Die Räder / können von einem Stück Thielen gemacht seyn / oder auch anderst.

19. Die Wanne.

20. Zween Knebel / wobey man die Spritze hin und her ziehen kan.

§. 2. Fig. II. Die Zertheilung / so die nothwendigste Stücke besonders angibt.

1. Ein Ventil = Stöcklein vom Holz gemacht; da dann A. ein Zapf ist / der den Ventil = Lappen aufhält / daß er sich nicht zu hoch geben kan. B. ist ein Holz / das auf das Leder drucket / welches Leder auf das untere Stöcklein / wodurch das Wasser dringet / aufgenagelt ist / wie bey dem Stock 5. zu sehen / dahin es gehörig.

2. Das zusammengefestete Aufstrich = Rohr.

3. Das in den Stock eingerichtete Rohr; da dann E. zeigt / wie das Rohr in den Stock eingerichtet wird. F. aber meldet die Höhle unter dem Ausfließ = Ventil; den Lappen; das Ventil. G. das eingemachte Stöcklein / hat nur ein Loch / damit das Wasser williger aufsteigt; denn es leidet keinen so starcken Gewalt / als das untere Stöcklein.

4. Das untere Stöcklein ohne Leder / hat Löcher / das mit der Lappen vom Gewalt des Drucks nicht zerdrückt werde.

5. Das auf das Ventil = Leder aufgemachte Holz / damit sich das Leder nicht biegen kan.

6. Ein ledernes Lapplein / ohne Holz darauf.

7. Eine andere Art eines Ventils / das das Lapplein mit einem Steg hält.

Rechts = Anmerkungen.

Ad Cap. 47. Von einer hölzernen Feuer = Spritzen.

Dieses Instruments Nothwendigkeit ist ohnnöthig hier viel zu melden / allermassen davon fast in allen Feuer = Ordnungen / so bey wolbestellten Republicken anzutreffen / gedacht wird: Gleichwie wir aber von solchen Feuer = Ordnungen an einem andern Ort ausführlich zu handeln willens sind / also wollen wir dasjenige / was von den Feuer = Spritzen allhier noch hätte gedacht werden können / bis dahin verspahret haben.



Das XLVIII. Capitel.

Von einem Wasser-Fang eines Wasser-Baues / daran Mühlwerde gerichtet werden.

Ohne Inhalt.

Der Eich-Pfahl, also genannt, weil er die Eiche oder eigentliche Höhe des Wassers anzeigt; und das Maß gibt / wie hoch der Spund-Baum soll gelegt werden / an welchem das Bettwerck seinen Anfang nimmt; daher er an seiner obern Fläche ganz gleich und wagrecht abgerichtet seyn muß. Wo dieses Eich-Pfahls-Höhe nicht willkürlich und frey ist / und sich deshalb Streitigkeiten ereignen könnten / wird nicht nur zuweilen eine messingene Platten darauf genagelt / sondern auf diese auch die Jahr-Zahl geschlagen / wann der Pfahl ins Wasser kommen. Da dann weiter allerhand Umstände / auch wol gar die Anzahl der Schläge / die der Eich-Pfahl empfangen / an bey ordentlich verzeichnet / und zur Nachricht aufbehalten werden.

2. Der Spund-Baum oder das Zwerch-Holz / wird so tief unter das Wasser gesetzt / als es hoch auf dem Brettwerck seyn soll / wann es das Wehr erfüllet / daß bey dem Ausschnitt der Überschuss über das Wehr fällt. Der Spund-Baum aber wird so eingelegt / daß er nicht nur für sich allenthalben nach der Bley-Wag wasseraleich liget / sondern daß er auch mit dem Eich-Pfahl wagrecht eintreffe / und sich auf keiner Seite fencke / damit das Wasser jedem Rad gleichmäßig zulauffen möge / woran dann das meiste gelegen.

3. 4. 5. 6. 7. Sind die Scheid-Pfähle vor dem Schlund oder Einlauff des Wassers in das Gefäll der Rinnen. Die Schlünde sind so weit / als einem jeden Rad Wasser gebühret / und sind 5. Schuh lang bis an den Kropf der Rinnen.

8. Das ganze Beth- oder Brettwerck / hat seinen Anfang an dem Spund-Baum / und ist ein grosser Schlund / welcher viel Räder speiset. Dann wie der Schlund vor dem Rad das Wasser fängt / und in das Gefälle der Rinnen führet / also führet dieses Brettwerck das Wasser gegen die Rinnen auf die Schlünde zu. Von dem Spund-Baum hebt sich das Brettwerck an zu sencken / nachdem der Fluß in seinem Lauff beschaffen; ist er faul oder schwach / so kan er anfangs auf dem Bettwerck etwas mehr gesencket werden. Denn obwol die rechte ordinari Senckung auf 12. Schuh einen Zoll austrägt / so kan man bey faulen Wasser im Anfang auf zween Zoll Gefäll geben / und so fort / so lang das Bettwerck währet / allezeit auf 12. Schuh je einen Zoll. Dabey aber zu beobachten / daß im übrigen das Bettwerck der ganzen Fläche nach / und für sich selbst just und wagrecht / und nicht an einem Ort tieffer und multricht / am andern höher gerichtet werde: dann das Bettwerck ist das Maas und die Eiche / so einem jeden Rad seinen gebührenden Antheil Wassers zuführet / und als eine juste Wag keinem unrecht thut: die Senckung aber gibt dem Wasser seinen Trib und Einschuss in die Gefälle der Rinnen / welche Gefälle das Wasser schwer machen im Trib an die Schaufel.

9. 10. 11. 12. 13. Weiset die Kröpfe oder Fülle der Rinnen (so auch die Wald-Rinnen genennet werden.) Die Weite der Rinnen ist hier als in einem etwas starcken Wasser 2. Schuh / und so breit sind auch die Schaufeln. Die Höhe der Schaufeln ist 13. oder 14. Zoll.

14. 15. 16. 17. 18. Sind fünf Rinnen / sind lang nach dem die Räder hoch oder niedrig sind. Sind die Räder hoch / so hat die Rinne ein hohes Gefäll / sind sie niedrig / so ist ihr Gefäll auch niedrig: dann der Kropf und das Gefäll wird aus dem Diameter des Rads gesucht.

19. Das Wehr an dem Bettwerck / ist 22. Zoll tief / wann das Wasser dem Wehr gleich laufft. Das Gefäll vom Wehr ist bey 26. Zoll. Macht demnach die Höhe des Wehrs und des Gefälls zusammen 4. Schuh.

20. Das Wehr / welches hier darum also angeordnet wird / weil wir voraus sehen / daß das Wasser breit und feucht ist / und der Fluß durch das Wehr auf das Brettwerck hin geleitet wird / daß er sich zusammen in eine gehörige Tiefe fasse / daß das Wasser sich auf das Bettwerck zusammenziehe / und seine genugsame Tiefe gewinne. Da indessen und voraus auch zu sehen / als ob das Ufer solches zulasse / damit das Wasser / wann es geschweller wird / nicht überlauffe. Man machet sonst bey dem Wehr einen Abfall durch ein Schütz-Brett / welches man aufseucht / wann das Wasser zu groß wird / daß es gerad auf das Schütz-Brett hinaus lauffen kan: diese Schützen werden gebraucht / wann das Ufer zu tief ist / und wann das Wasser zu groß wird / und also sich über den Ufer nicht ausbreiten kan / so hilft man dem Wasser mit der Schüge durch das Aufsehen / damit sich das Wasser verfallen / und seichter werden kan bey den Rädern auf dem Bettwerck.

21. Die schräge Sieß-Bretter / worauf das Wasser fällt / damit dieses durch den schroeren Abfall das Erdreich nicht ausflöße und löcher mache.

22. Die Harr-Pfähle / worauf das Lager ligt / auf welchen das Bettwerck aufgenagelt wird.

23. Sind eingeschlagene Pfähle / hinter welchen Friblen gesetzt werden / damit sich das Erdreich nicht emtreffe oder auflöße.

24. Sind drey Räder in dreyen Rad-Stuben / deren eine eröffnet das Rad zu sehen gibt.

A. Hier ist zu sehen das erste Gefäll / wo das Wasser zu hinterst aus der Rinnen fällt. Von dannen wird angefangen zu messen / und gesucht / wo sich das andere Gefäll zeigt / es seyen nun 1. 2. oder 3000. Schritt.

B. Das andere /

C. Das dritte /

D. Das vierdte Gefäll.

E. Der Eich-Pfahl / ist gesetzt / wo das Mühlwerck und Brettwerck anfängt. Der daselbst und auf dem Spund-Baum aufligende Stab deutet die wag- oder wasserrechte Gleichheit an. Dann wie der Stab daselbst aufligt / also wird die Bley-Wag gestellet im Abwägen.

F. Der andere Eich-Pfahl.

G. Der dritte.

H. Der vierdte.

I. Die Linie; zeigt den Fluß / wie er von Fall zu Fall fällt / und mit seiner Linie die Höhe des Wehrs andeutet / wann der Fluß im Mittel / und nicht zu groß und zu klein ist.

K. Die Linie / so die Tiefe des Wassers auf dem Bettwerck zeigt / wie hoch das Wehr und wie tief der Eich-Pfahl unter Wasser liegen soll. Welches Maß genommen wird / wann der Fluß nicht zu groß / nicht zu klein / sondern im Mittel ist.

L. Sind

L. Sind die Staffel des Gefälls. Ein solcher Staffel
 wann wenigsten 4. Schuh hoch / davon kommen 22. Zoll
 zum Wehr / 26. zum Fall. Wäre aber ein solcher Staf-
 fel 7. Schuh / so könnte das Gefäll 38. Zoll seyn.

M. N. O. Sind Plätze / wohin die Mühl- Werke ange-
 komet werden; man soll nemlich die Mühlen allezeit an die
 höchsten Ort anbauen / damit dem Fluß desto besser
 ausweichen / auch wird der Ort so betrachtet / daß der
 Fluß des grossen Wassers / nicht gegen die Mühle / son-
 dern von dem Ort wegschießen und sich ausbreiten kan/
 welches allezeit bey einer wol ordinirten Mühle zu beobach-
 ten ist.

Neben Bericht / wie viel Räder man an einige Flüsse
 und Bäche / wann sie ihr Gefäll haben / richten könne.

Wann ein Bach drey Schuh breit / und im Wasser
 2. Schuh tief ist / kan ein Rad getrieben werden. Ist ein
 Bach 10. Schuh breit / so kan er bey 3. Räder treiben:
 Dann gebühret einem Rad 3. Schuh und 4. Zoll breit
 Wasser / samt der besagten Tiefe der zween Schuh / wel-
 che auch von den nachfolgenden zu verstehen. Wäre ein

Fluß 20. Schuh breit / so mag er 6. Räder treiben / so
 dann kommt auch auf ein Rad 3. Schuh 4. Zoll Wasser.
 Und also fort können alle Flüsse / sie seyen breit oder schmal/
 eingetheilt werden; massen zum Trib eines gemeinen Rad
 21. Schuh zu einem stärken aber 3. Schuh / 4. oder 6. Zoll
 Wassers nach der Breite / und zween Schuh nach der
 Tiefe erfordert werden.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 48.

Von einem Wasser- Fang eines Wasser- Baus/
 daran Mühl- Werke gerichtet werden.

U Von dieser Materia ist von uns theils bey dem Cap.
 von denen Brunn- Quellen und Brunnen-
 Seuben: Theils bey dem Cap. von denen Wasser- Lei-
 tungen: theils endlich bey denen Cap. da die Mühlen vo-
 gekommen / überflüssig gehandelt worden / weswegen wie
 den geneigten Leser dahin verweisen.

Das XLIX. Capitel.

Von Vorbildern unterschiedlicher Gebäude / und von erbäulicher Unterhaltung der Gebäude.

Inhalt.

§. 1. Von beginnender Endigung dieses Buchs. Einiger Gebäude
 Vorstellung. §. 2. Von der erbäulichen Unterhaltung ge-
 hörigen Nachsichung und Besichtigung oben / unten / im Mit-
 tel und überall. §. 3. Vorab am Dache da das geringste zu
 achten. Einem Dach- Deckers Nebenansicht aufs Dache. §. 4.
 Wie ein Vergrößerungs- Glas da zu gebrauchen / statt ge-
 fährlichen Aufsteigens. Recht Anfügung lehrbaffter Bee-
 trachtung / so aufsterdens- Gedanken und Beherzigung des
 Ewiges heuleitet. §. 5. Die Dach Rinnen wider Hiß und
 Wetter zu schirmen. Item vom Schnee und Eis zu vermah-
 ren und zu reinigen. Ob Salz- Stein einzulegen? §. 6. Be-
 reitschaft des Wassers auf dem Boden. §. 7. Nachmessung ob
 nichts fehle. §. 8. Sägliche durchgehende stückweise Besich-
 tigung. §. 9. Daß lieber den Fehlern fürzukommen. §. 10.
 Von Rettigkeit des Bauens. §. 11. Christlicher Beschluß.

§. 1.

Um wolten wir gern einmal ab- und aus-
 bauen / und dieses Buchs Endschaft er-
 reichen / damit wir uns durch einen unver-
 mutheten Zug / da immer eines dem an-
 dern die Hand gebotten / und sich verschie-
 dem dem Bauen verwandte Sachen mit eingezogen / wei-
 ter eingelassen / als wir uns anfangs fürgenommen. Wir
 wollen aber gleichwol nicht so gar schnell und knapp abbre-
 chen sondern an statt eines Forstweins / und vor dem Be-
 schluss noch einiger Gebäude Vorbildungen fürstellig ma-
 chen / welche statt eines Musters und Abrisses dienen / und
 dem Bau- Herrn die Verbind- und Eintheilung des Baues
 etwas deutlicher zeigen / auch zugleich zu ferneren Nach-
 denken Anleitung geben können: Nach denen er / der Pro-
 portion seines Standes und Vermögens gemäß / densel-
 ben entweder in dergleichen Ähnlichkeit aufführen / oder
 auch in wenig oder vielen Stücken verändern möge. Das
 I. ist ein frey stehendes Haus. Das II. ein bürgerliches
 Wohn- Haus / so zwischen zweyen Nachbarn mitten inne
 liegt. Das III. ist eine Wohnung auf dem Lande.

§. 2. Nachdenmalen aber ein Bau / wann er gleich
 nach obbemeldten Regeln der Stärke an allen Stücken
 zum besten aufgeführt wäre / ohne fürwährende Sorg-
 falt des Haus- Herrn in die Länge nicht dauern würde / als

muß die bauliche Unterhaltung keines Wegs außer
 Acht gelassen werden. Dann es wäre übel hausgehalten/
 wann ein Haushalter sich alle Müh / Sorgfalt / Be-
 schwerd / Geld und Zeit / und was sonst der Bau erfor-
 dert und mitbringt / (da oft allerhand ungeladene und
 unnöthige Ingredientien mit unterlaufen) hätte kosten
 lassen / und wolte hernach / quasi re in perpetuum soli-
 data , als wäre nun alles unverbrüchlich und unvergäng-
 lich / an- zu- über- und ausgemacht / sich in seinen Sessel/
 wie Diogenes in sein Faß setzen / alle Nachgedanken und
 Fehler- Vermuthungen allerdings aus dem Sinne schla-
 gen und aufgeben / und dem Trauwohl die Aufsicht über-
 lassen. Hingegen ist wol gethan / wann er seinem neuer-
 bauten Haus / Stadel / und dergleichen durch fleißige Auf-
 sicht gleichsam eine andere Decke / Futteral und gewahr-
 same Versicherung bereitet. Das geschieht / wann er
 oben / unten / in der Mitte und allenthalben / zumal
 im Anfang / und wann Regen- und Sturm- Wetter anfal-
 len / zusieht / ob kein Regen und Schnee durch und zwis-
 chen den Ziegeln / Fenstern und Läden durchschlage / ob
 nicht dort und da Rissen und Schrunten eingefallen / ob
 nichts klaffet / sich neiget / setzet / schwinget / damit jedem
 sich anmeldenden Fehler in Zeiten vorgebeuet werden
 möge.

§. 3. Und weil das Dache der Helm und Ober-
 Deckel des Hauses ist / der es ganz überwölbet und schir-
 met / muß das öfters sowol von aussen als von innen be-
 sichtigt / und etwan des Jahres einmal gegen dem Som-
 mer zu bestigen werden. Wird hier etwas versäumet
 und vernachlässiget / so hat es der ganze Bau zu entgelten.
 Auch ein kleines Löchlein / dadurch Regen und Schnee
 ein kan / bringet Schaden / indem es die Nässe einläßt/
 welche Fäulung an Sparren / Balken oder Brettern
 verursacht. Darum könnte ein Haus- Vatter zu mehrerer
 Aufsicht einen Dach- oder Schifer- Decker aus andern er-
 fisen / den er als einen gewissen Mann habe / ihn bey Ge-
 legenheit und bey und nach der Arbeit wol halte / und
 belohne / daß er dann und wann / oder zur gewissen
 bestimmten Zeit zusehe / die Fehler andeute und ver-
 bessere.

Es 3

§. 4. Da

§. 4. Da dann dem Haus-Batter ein Fern- oder Vergrößerungs-Glas auch nicht undienlich seyn wird / zu erkennen / wo es Noth habe oder nicht. Dann das ist sicherer / die Dächer von aussen zu besichtigen / als das gefährliche Aufsteigen / vorab so der Schwindel im Kopf / und die Mattigkeit in Beinen / und die Abkräften im Leibe sich einfinden / und den allgemeinen Abdecker des irdischen Leibes und Lebens anmelden. Wie dann mancher nach oder wol vor vollendeten Bau auch mit seinem Leben abgebaut. Dann so werden auch die Fitzerige haben / wann sie ihre Nester mit Leim / Gestroh und Reissig nunmehr vest / und in ihrer Hoffnung zum gesicherten Aufenthalt ausgefertiget / oft plötzlich durch Kugel / Schlingen / Garn oder Leim-Spindel berücket / daß sie ihren Strich / Flug / Ruff / Mast und Anbau samt dem Leben aufgeben müssen ; da ihnen dann von Rechts wegen diese Grabschrift gebühret :

Sic vos non vobis edificatis aves !

So gehts: Das Nest von euch ist nicht für euch gefahet. Das machts; der Tod hat selbst mit euch es ausgemachet.

Darauf mag man hier wol über Dach und Fach die Augen des Herzens in die überschwengliche Höhe der Stade der Herrlichkeit der Kinder Gottes erschwingen / da sich kein Fehler noch Bau-Mangel nicht finden kan / weil da der Baumeister Gott selbst ist.

§. 5. Die hölzerne Dach Rinnen sollen für der Sonne und Mond beschirmet und überdeckt seyn / damit sie von ihrem eingreifenden Ansehen nicht lieben und Risse gewinnen / zerbrechen und abfallen. Dazu dann auch die scharffe Winde helfen / so von Norden und Osten her streichen / welche zwar abkühlen / jedoch auch austrocknen und gleichsam Risse einschneiden / wann sie sich öfters frey und ungehindert in die Rinnen einlegen ; wiewol es dem Deckel der Rinnen als gleichfalls von Holz auch nicht besser gehen kan. Dannhero das Beobachten hier nicht feltfam seyn muß / will man anderst verhüten / daß nicht öfters neue Rinnen aufgejogen sollen werden. Die oben an c. 9. beschriebene Kütte kan auch hier gute Dienste thun. Der Schnee muß eben darum auch sobald er gefallen / wieder abgeworffen werden / er frisst sonst ein / und bohret gleichsam Löcher durch. So das Eis nicht fortgeschaffet wird / hält es auch das zergehende Schnee-Wasser auf / daß davon die Rinnen überlaufen / und am Gemäuer / wo nicht gar in Zimmern Schaden thun. Darum pflegten etliche etwas Salz-Stein in die Rinnen zu legen / davor kein Eis leichtlich bleiben solle. Weil man aber dergleichen Salz-Stein in langen und dazu vielen Rinnen nicht wenig / ob gleich nur brockenweis dort und da einlegt würde / haben müste / und Knechte und Mägde an dergleichen Dinge nicht leicht zu bringen / oder dabey zu erhalten / daß sie damit fortführen ; ist wol am sichersten / man brauche sich der Besemen / Krucken und Schaufeln / schaffe den Unrath fort / ehe er sich ein- und anleget. Hierher gehören mancherley oben dort und da eingesprengte Erinnerung von Feuer-Podingen / Spritzen / Wasser-Rinnen / ledernen Feuer-Eimern / eisernen Thüren / und eisernen Fenster-Läden und d. g. und diese Haupt-Regel: Wer wol zu bauen weiß / wird wol zu erhalten nicht minder wissen. Dann

Non minor est virtus quam quærere parta tueri.

§. 6. Wasser in der Höhe ist nicht nur gut zur Lust und Erquickung / sondern auch für Feuers-Gefahr. Hat mans nicht in Gränden durch Pompen / so habe mans in Ruffen oder Podingen ; und hieselbst wird es mit eingeworffenen einigen Balck Steinen erhalten / daß es nicht faul / wurmicht oder stinkend werde. Der Boden unterm

Dach soll nie ohne Wasser seyn. Kupferne Grände oder Kessel / Lacus subsidiales & peniles. die oft soviel halten als eine starke Bräu-Ruffe / damit ein zimlicher Platz auf Art einer Altane bezogen wird / sind hier auch zur Abkühlung der gefährlichen Angst-Hitze / als auch zum mehreren Gebrauch sonderlich belobt. Die Alten hatten auch zu diesem Gebrauch Essig in Bereitschafft / weil damit das Feuer viel leichter gedämpfet wird als mit Wasser.

§. 7. Eine vom ganzen Bau / sonderlich desselben Haupttheilen / soviel sie sich im Lichte zeigt / engegenommene genaue Maas dienet dahin / daß man sie zu Zeiten anschlagen / und wahrnehmen kan / ob nichts eingegangen noch gesunken / und ob alles noch auf vestem Grund stehe / und ob der Grund selbst nicht geschwunden. Das Maas kan von gewissen Nebenständen der Grund-Steine an als von gewissen Marck-Steinen genommen werden. Das gibt gewisse Versicherung / wie es mit dem Bau stehe.

§. 8. Alle Tage (als fern es sich thun läst) soll man in der ganzen Meyerschafft ein gewisses Gebäu oder Gemach nach dem andern vom ersten bis zum letzten besichtigen / ob alles baulich und wesentlich / und mit gehöriger Nothdurft versehen / um dem sich ereignenden Abgang zu begegnen. Es ist so gar auch der Unreinigkeit / der Dollen oder Mührungen nicht zu vergessen / ob sie ihren Fort- und Ablauf haben.

§. 9. Der beste Rath allhier ist / wann stracks bey aufführendem Bau denen etwan entstehen könnenden Fehlern allerseits und allerdings vorgebauet wird: Massen allerley Mängel viel leichter verhütet / als verbesert und abgethan werden. Dann das Verstecken / Verwaschen / Verblenden derselben tauget ganz und gar nicht. Und solte es der kluge Haus-Batter billig niemal dahin gerathen und fallen lassen / daß ein Bau-Fehler klar und gleich als auf einem Schau-Platz erscheine / sondern wann er nur beginnet sich von ferne blicken zu lassen / und zu sagen nur drohet / ihm entgegen gehen und schleunig abhelfen / daß es kaum der nächste Nachbar erfahre. Da kan man oft mit gar geringer Müh und etlichen Groschen besern / was hernachmals / wann der Mangel eingriffen / und die Gelegenheit und Zeit verschlaffen / mit etlichen Gulden kaum gerichtet werden kan. Hier ist nachdenckens werth / was Sirach erinnert c. 20. 13. Mancher kauft am ersten wolfeil / aber hernach muß ers theuer genug bezahlen.

§. 10. Dannhero will es das Bauen freylich nicht anderst als gut / just und nett haben / soll es anderst nicht heißen :

Diruit, edificat, mutat quadrata rotundis.

Das ist:

Niederreißen / wieder bauen.

Was in Winckel ist gehauen /

Wieder in die Runde bringen /

Will dem Bau-Mann nicht gelingen.

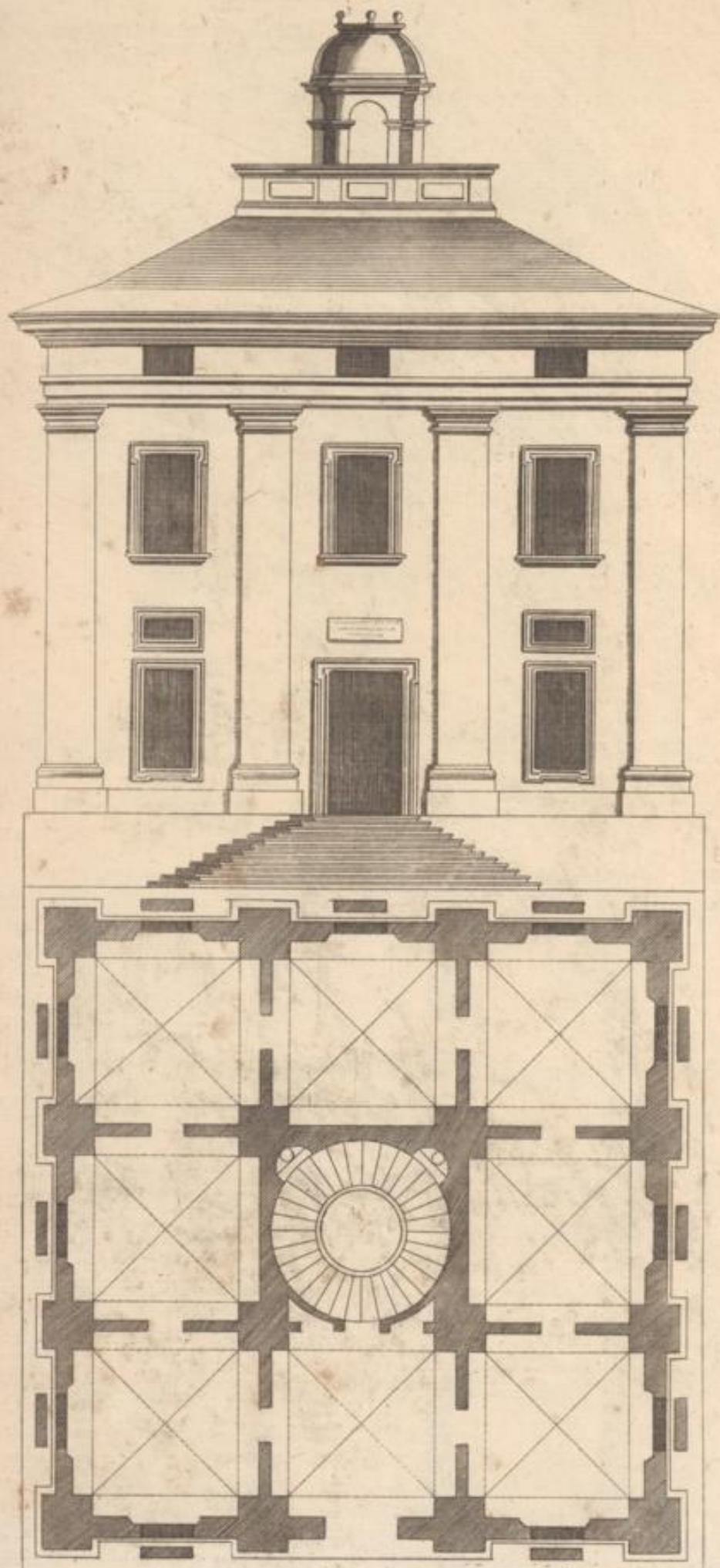
Sirach saget c. 24. 28. Wenn einer bauet / und wiederum jubriht / was hat er davon denn Arbeit ? Wer aber den Bau verstümmelt / der thut eben / als einer der einreisset / denn er machts darnach / daß es bald brechen / sincken / eingehen / und von frischen gebauet werden muß. Darum machet mans billig aufs beste / das ist / nach Vermögen. Gott / die heilige Schrift / die Natur / Vernunft / Kunst / Wahrheit und Lauterkeit leiden keine Halbungen / keinen Aßter-Bau.

Es ist ein anders Büschel hauen /

Ein anders ist es Häuser bauen.

§. 11. Schließlich machet ein jeder billig seine Rechnung dahin / daß er sein Haus nicht auf Sand baue / und sich vor allerhand Beginnen fürsehliger Unbesonnenheit

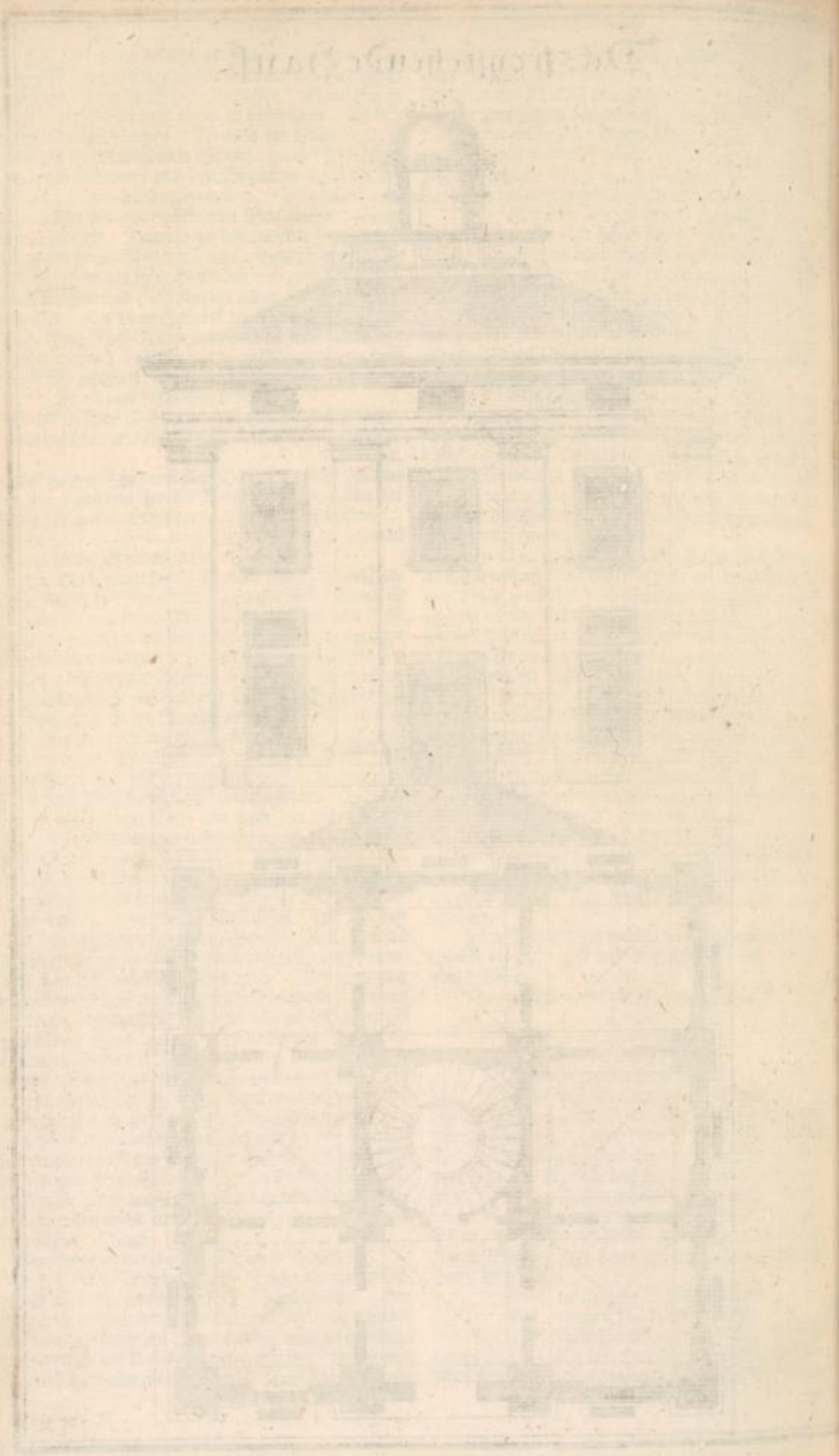
Das frey stehende Häuß.

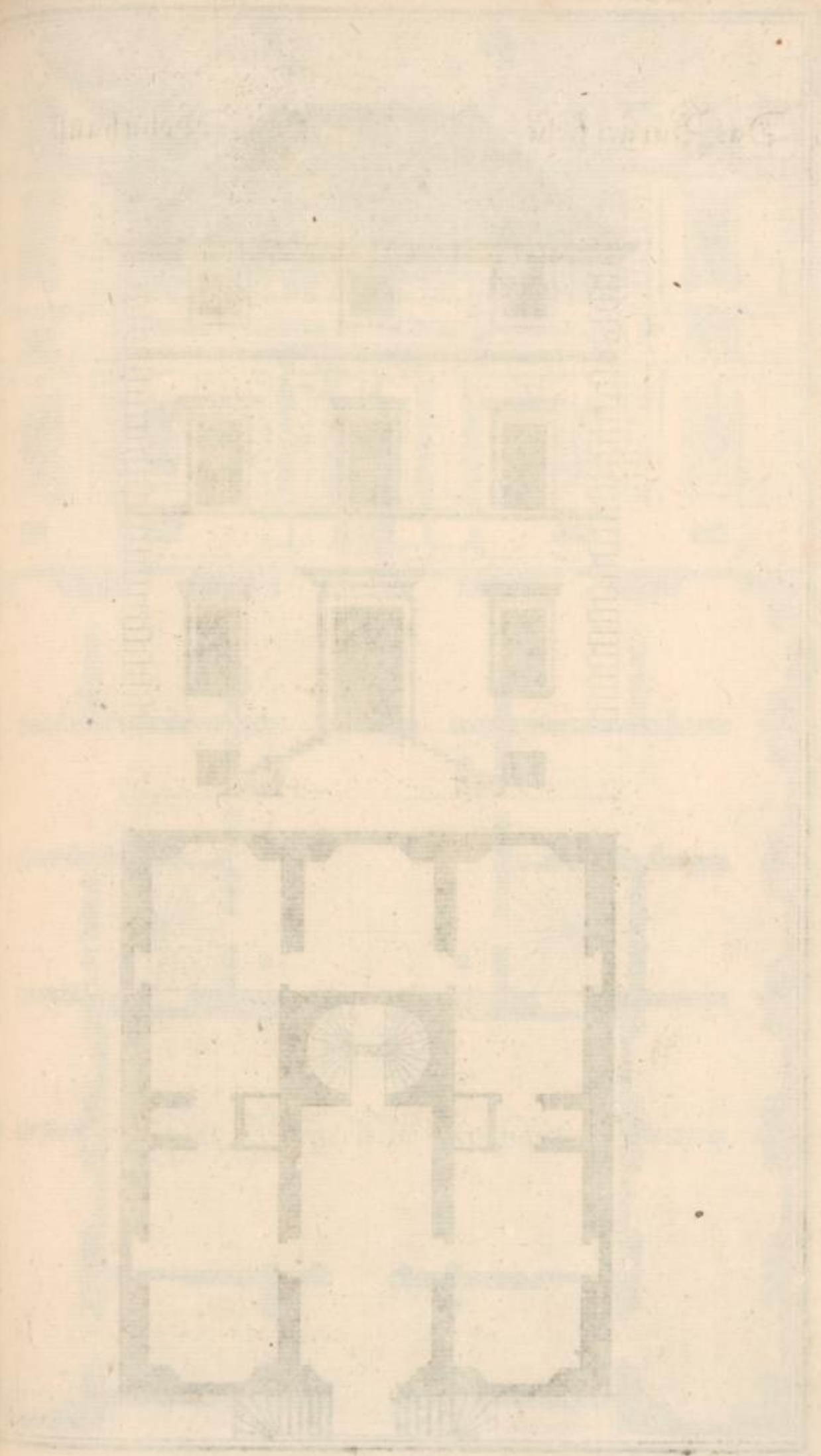


N. XX.

...nde
...vill
...Ply
...W
...mch
...ch zu
...ant
...ffen
...mone
...schla
...noch
...und
...fan
...von
...et ge
...man
...oder
...Bren
...it ge
...nden
...inge
...ffen
...s bey
...mens
...wird:
...etst
...Des
...nicht:
...Dahin
...r und
...mann
...zu se
...schel
...so fan
...in bef
...rifen/
...thien
...schens
...kaufft
...genug
...nicht
...ndert
...derum
...er den
...reisset/
...n / ein
...Darum
...nögen.
...nunst /
...strung
...Koch
...hau
...ommen
...heit

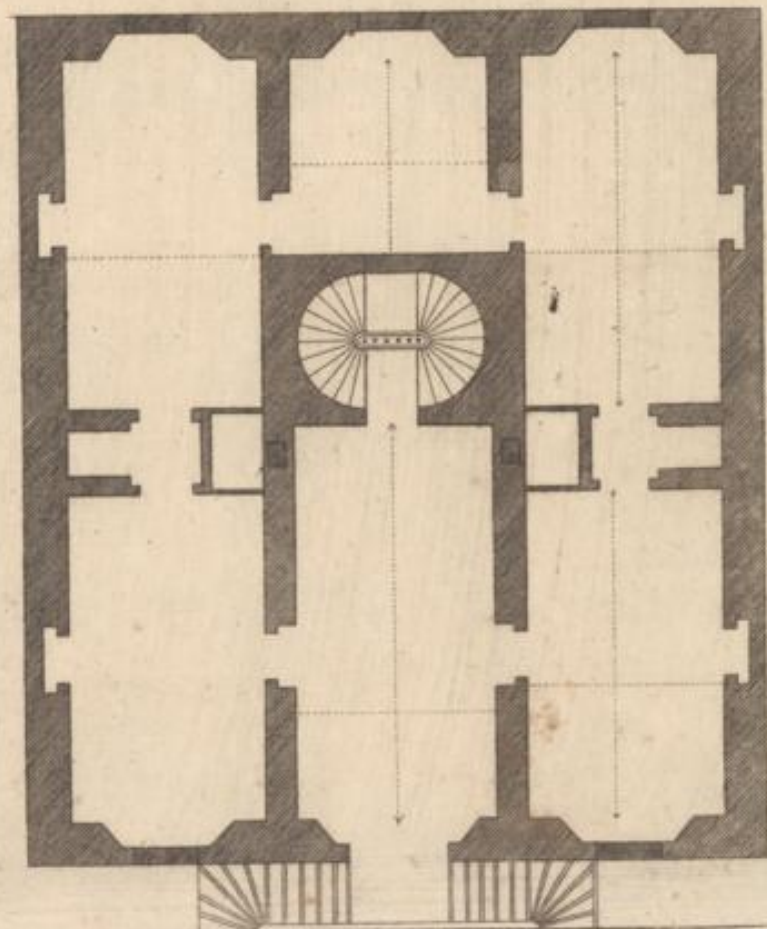
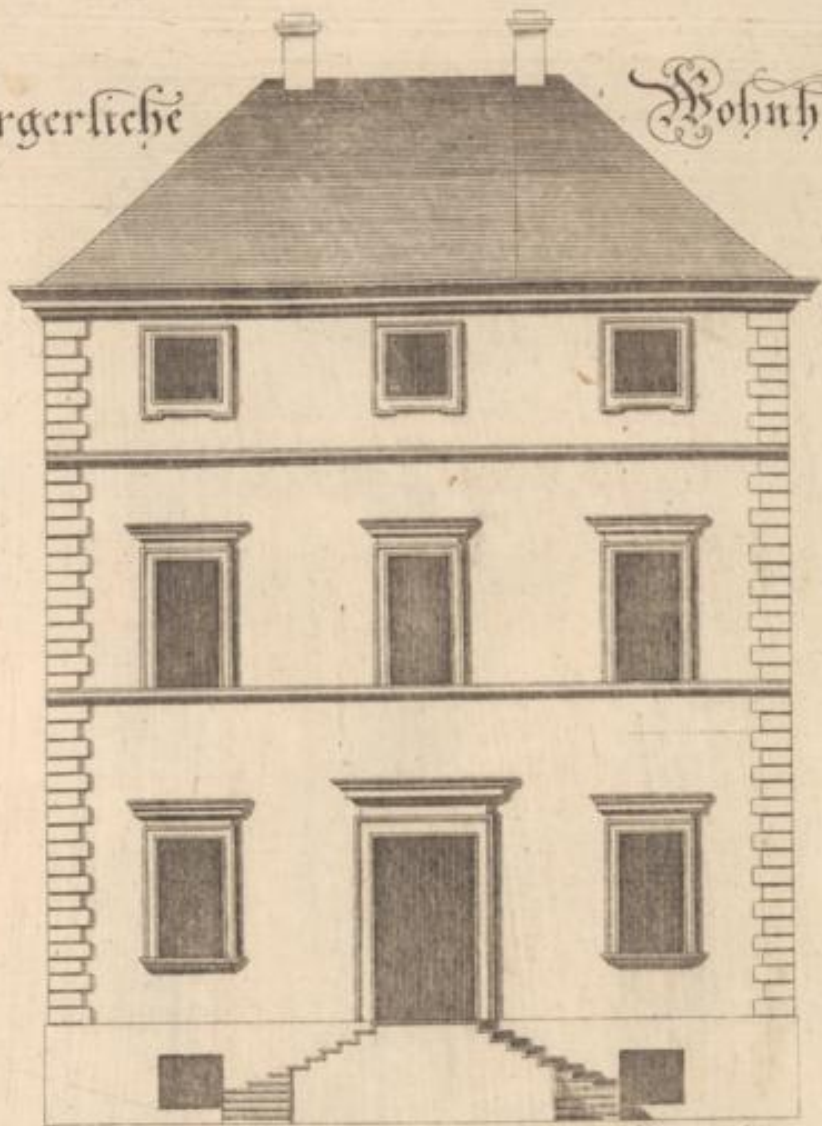
Architecturae



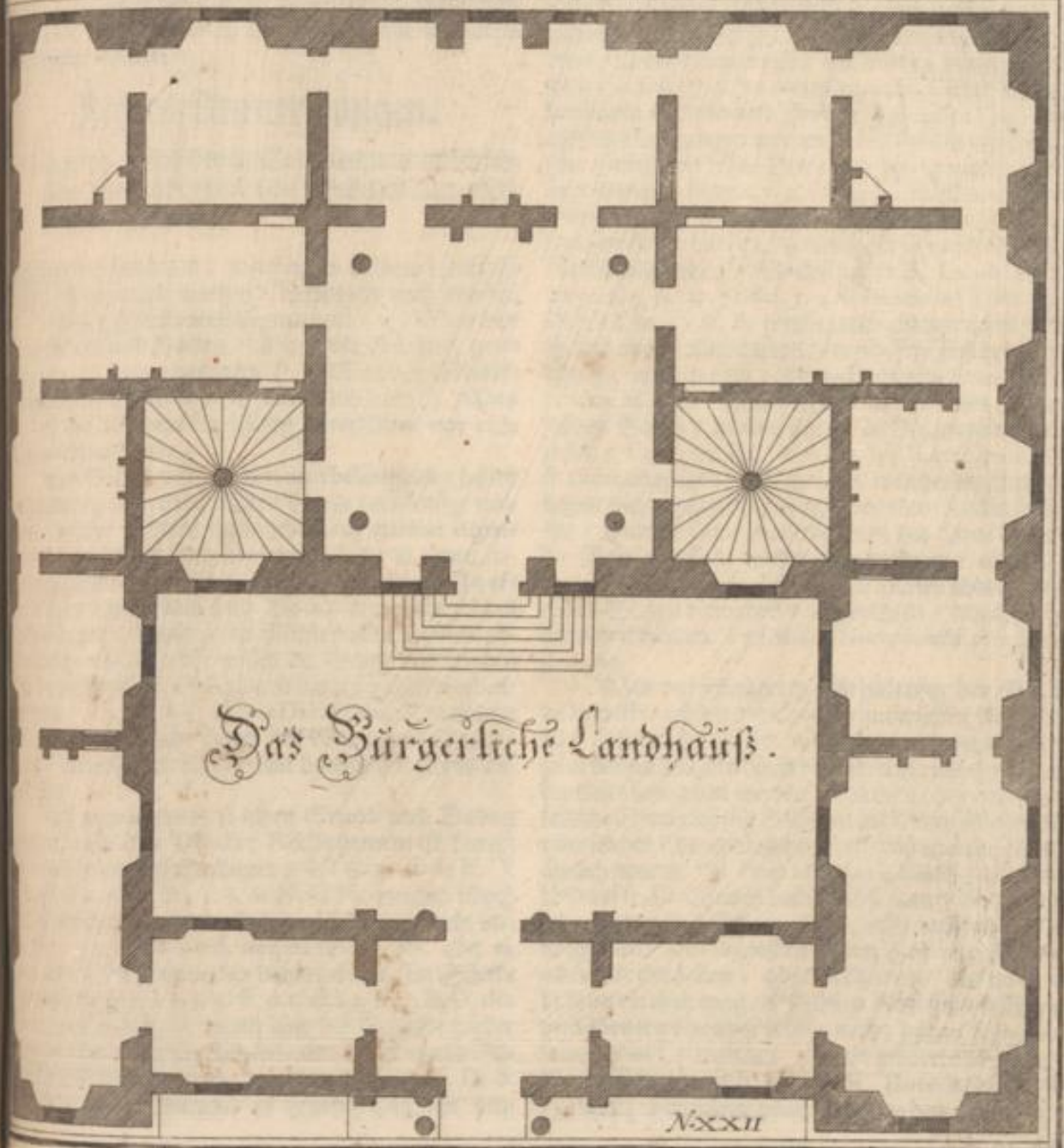


Das Bürgerliche

Wohnhaus

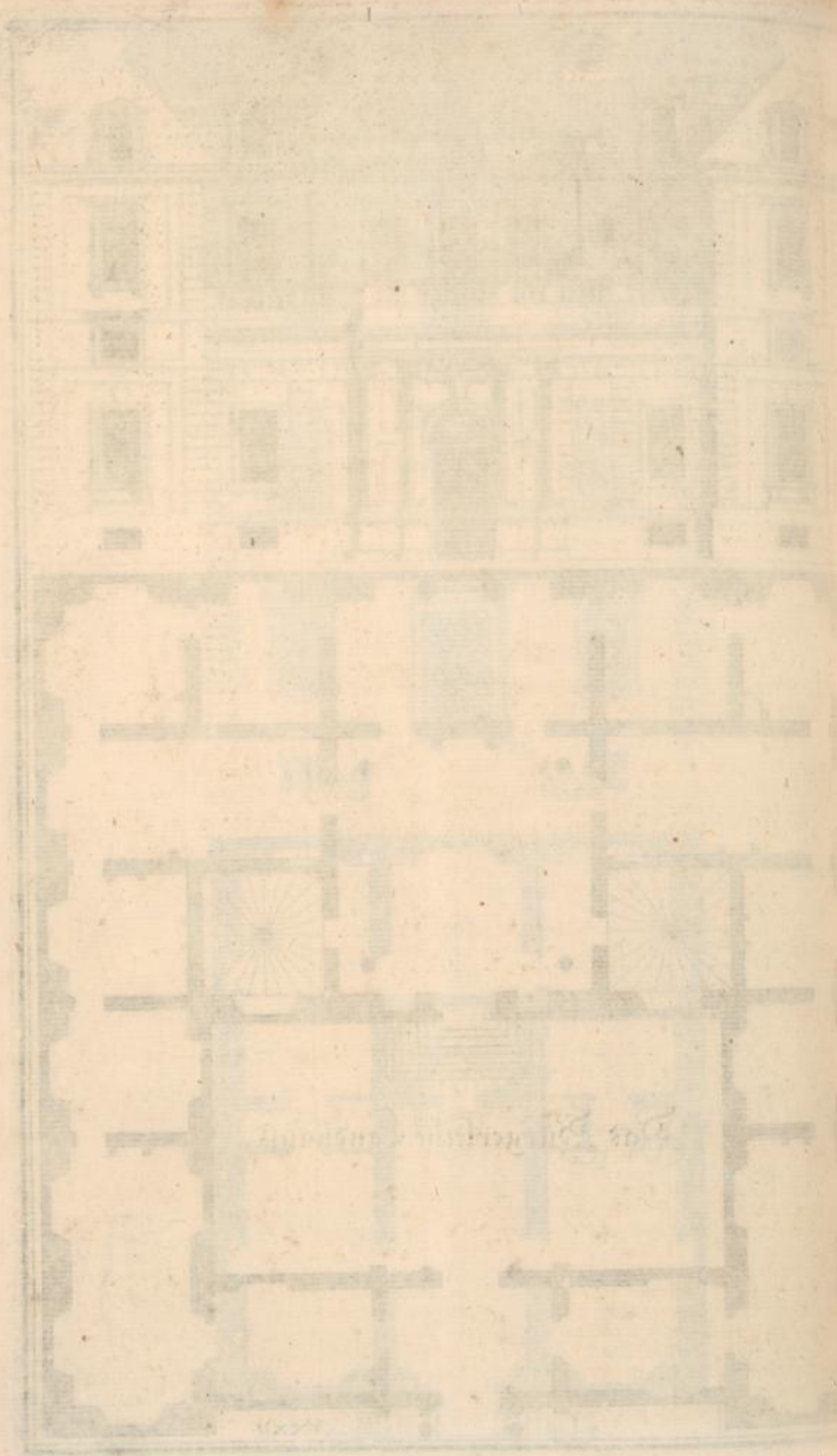


Lxxxv



Das Bürgerliche Landhaus.

N^o XXXII



bei fürsch
 baue / u
 verbaue.
 nicht eine
 flammung
 bauen / su
 der linge
 der Zug d
 tra / im 2
 Postart /
 in ohne H
 und Star
 ohne Glau
 Was? e
 jont auf e
 Welt so
 nötig / de
 gewi: 3
 woz St
 (bbe) au
 Dingen C
 us / und
 Zu Che
 ferner die
 Rom 8. 35
 göttlichen
 in Ewigkeit

9
 Ad Cap.
 licher
 tung

Der d
 tig /
 die
 dem Gru
 ne werde
 mag dersel
 so mit der
 Bewande
 Den
 die war be
 net / mel
 tmlichen
 zum vorge
 nem frem
 nicht elauf
 kann solo
 in / dem sol
 pächen /
 es aber um
 ghet / als
 werden.

Und
 welcher n
 jder nach se
 l. 14. ff. de
 als in verst
 ändert / l
 men andern
 pagen n
 von l. 30. ff.
 machet / B
 lms hmoie
 14. ff. de

herfürsehe / damit er nicht mehr hinter sich als für sich
baue / und sich selbst das Licht seines Segens und Heils
verbaue. Marth. 7. 24. &c. Luc. 14. Dann wäre das
nicht eine grobe Vergessenheit / und schändliche Verab-
samung / ein schönes nettes / wol brauchbares Haus auf-
bauen / sich aber selbst nicht erbauen / sich selbst im Rüttel
der Ungerechtigkeit / im Ungewitter des Unbestands / in
der Hitze der fleischlichen Lüste / in der Kälte der Lieblosig-
keit / im Windwehen der Eitelkeit / in giftiger Luft der
Hoffart / ohne Grund und Kraft / ohne Wand und Pfei-
ler ohne Licht und Luft / ohne Dach und Fach / ohne Nam
und Stand / ohne Geist und Leben aus Gott / das ist /
ohne Glaub und Liebe verligen lassen? wäre das nicht ein
Unfug? eine Anlust? ein Unbau? Und was macht die
Furcht auf allerhand Wohlstand geiffene und abgerichtete
Geist / so öde und wild / als dieses Unwesen? Darum ist
nichtig / daß man die Vermahnung Judä Ep. v. 20. er-
griffe: Ihr meine Liebe / erbauet euch selbst (ἐνοικοδομηθήτωσαν
ἐν ἑαυτοῖς) Stück zu Stück / von Stock zu Stock bis an die
Höhe) auf euren allerheiligsten Glauben / und betet in dem
heiligen Geist / und behaltet euch selbst in der Liebe Gottes
/ und wartet auf die Barmherzigkeit unsers Herrn
Jesus Christi zum ewigen Leben. Geschiehet das / so bauet
ferner die Liebe 1. Cor. 8. 1. die da ist in Christo IESU
Rom. 8. 39. dann dieser ist der einzige Grund des ganzen
christlichen Baues 1. Cor. 3. 11. Dem sey Lob und Preis
in Ewigkeit / Amen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 49. Von denen Vorbildern unterschied-
licher Gebäude / und von baulicher Unterhal-
tung derselben.

Wen den Gebäuden / von welchen bishero weitläuff-
tig gehandelt worden / wollen wir noch lezlichen
diese 3. Stücke vorstellig machen: (1.) Was bey
dem Grund und Boden / darauf die Gebäude gese-
tzt werden / zu beobachten. (2.) Was bey Erhalte-
ung derselben in Acht zu nehmen. Und dann (3.) Was
es mit der Wiedereinreißung derer selbst vor eine
Bewandnuß habe.

Den Grund und Boden nun belangend / haben
wir zwar bereits an einer andern Stelle zur Genüge erin-
nert / welcher gestalten einem jeden auf seinem eigen-
thümlichen Grund und Boden nach der in denen sta-
tuten vorgeschriebenen Maß / zu bauen frey stehe: In ei-
nem fremden Grund und Boden aber wäre solches
nicht erlaubt / angesehen die Rechte wollen / quod ædi-
ficium solo cedit, das ist / wessen der Grund und Boden
ist / dem soll auch das Gebäude / so darauf gesetzt worden /
gehören / v. §. 30. & 31. ibique DD. J. de R. D. nachdem
es aber unterschiedliche Arten des Grund und Bodens
gibt / als wollen wir künzlich von denselben etwas an-
merken.

Und zwar in einem solchen Grund und Boden
welcher nach aller Völkler-Rechte gemein ist / kan ein
jeder nach seinem Gefallen bauen / v. l. 6. pr. ff. de R. D.
l. 4. ff. de A. R. D. & l. 1. §. de N. O. N. welches jedoch
also zu verstehen / daß der allgemeine Gebrauch nicht ver-
hindert / l. 3. §. 1. & l. 4. ff. ne quid in loc. publ. oder ei-
nem andern / der schon vorher dahin gebauet / kein Schade
zugefüget werde / l. 2. §. 8. ff. d. t. & l. 4. ff. de R. D. nec
non l. 50. ff. de A. R. D. wann aber das Gebäude wieder
abgerieth / kan ein anderer sich sothanen Grundes und Bo-
dens hinwiederum bedienen. l. 14. §. 1. ff. de A. R. D. &
l. 47. ff. de usucap. wiewoln es heutigs Tag mit dem

Meer und dem Ufer desselben / (welches sonst unter sol-
che Sachen / die nach dem Völkler-Recht gemein sind /
gezehlet wird) nachdem sich die Könige und Fürsten dessen
eigentlich anmassen wollen / fast eine andere Bewand-
nuß hat / gleichwie von uns an einem andern Ort erinnert
worden. V. Struv. de ædif. priv. th. 23. ver. aliud est. Noch
weniger ist dieses an solchen Orten erlaubt / deren Ge-
brauch zwar allgemein / das Eigentum aber dem
Lands-Herrn allein zustehet / v. t. r. ff. ne quid in loco
publ. oder die einer Gemeind zu einem freyen und all-
gemeinen Gebrauch zugehörig sind / als ohne deren
Einwilligung und Consens nichts dahin gebauet werden
mag. V. l. 1. C. de div. præd. urb. add. Nicol. Losæus de
Jur. Univ. p. 3. c. 1. num. 2. Carpz. p. 3. c. 31. def. 10. n. f.
& Struv. de ædif. priv. th. 24. in præjud. ibi: Da nun
bemeldter Sempronius wol gewußt / daß der Ort /
worauf er Haus und Hoff von allerhand ihm zu-
ständigen und dahin verschafften Materialien / ge-
bauet / nicht sein / sondern des Spitals und gemeiner
Stadt Eigentum wäre / und er gleichwol also
wissentlich / auf eines andern Grund und Boden sei-
nen vorgenommenen Bau ungebührlichen vollen
bracht / so verbleibt solches auf angezeigten Ort
gesetztes Gebäude dem Spital und gemeiner Stadt
billich / welche sich desselben anzumassen wol be-
fugt seyn / B. N. B. dahero dann gemeinlich von
deme / so dahin bauen will / ein Boden-Zins gefordert
wird / l. 2. §. 17. ff. ne quid in loc. publ. Von dem Le-
henbaren Grund und Boden ist zu wissen / daß / was
auf demselben gebauet worden / des Vasallen Erben zuge-
höret / mithin der Lehen-Herr / oder die Agnaten sich dessen
nicht anmassen können. v. 2. F. 28. §. si Vasallus. add Herm.
Vultej. 1. de Feud. c. 11. num. 336. & seqq. & Jul. Clar. 4.
Rec. sent. §. feudum. qu. 88. wiewoln es nach Sachsen-
Recht anders ist / v. Sachs. Land R. l. 2. art. 21. add.
Carpz pag. 3. cap. 31. def. 1. 2. & Bachov. ad Treuti. V. 1.
Disp. 14. th. 19. lit. B. welches auch also von einem solchen
Grund und Boden / auf welchem ein Erb-Zins haftet / ver-
standen werden muß / arg. 2. F. 28. add. Struv. de ædif.
priv. th. 26. n. 2. Keines Wegs aber ist dieses auf einen
solchen Boden / worauf jemand die Nutznießung hat / zu
ziehen / l. 44. l. 61. ff. de usufr. l. 5. §. 3. ff. quib. mod. usuf.
fr. amitt. angesehen der Nutznießer / wann er ein Haus auf-
bauet / nicht einmal den darauf gewandten Kosten fordern
kan / wiewoln ihm / wann vielleicht das Haus eingehet /
die Bau-materialia wieder wegzunehmen / ohnbenom-
men ist. l. 15. pr. ff. de usufr. Eine Hütten aber / darinnen
er das Seinige verwahret / aufzurichten / kan ihm nicht
verwehret werden. l. 73. ff. d. t. Struv. de ædif. priv. th. 26.
n. 2. in f.

Was vors andere die Erhaltung der Gebäu-
de betrifft / gehöret unter andern zu derselben dieses Mit-
tel / daß man die Häuser mit Mauern umgebe / welches
zwar keinem schlechterdings verwehret ist; jedoch muß dar-
bey dieses beobachtet werden / daß man ohne hohe obrige
keitliche Erlaubnuß kein Hoff-Gut mit keinem Graben oder
einer solchen Mauer umgeben darff / daß es einer Vestung
ähnlich scheinet. Vid. Perez ad tit. Cod. de ædif. priv. num. 6.
Und auf solche Weis ist das Sächs. Land R. zu verste-
hen / wann in dessen art. 69. l. 3. also versehen: Man
mag auch wol bevesten einen Hof mit Zäunen /
oder mit Stöcken / oder Mauern / als hoch ein
Mann reichen mag / auf einem Ross sitzend / Sinnen
und Brustwehr aber sollen nicht daran seyn. Add.
Struv. de ædif. priv. th. 42. Ferner gehöret auch hieher die
Verdefferung und bauliche Unterhaltung der
Häuser / davon wir zwar theils bey dem ersten / 13ten
und

und 14ten/ theils bey dem 28sten Cap. §. 3. und andern Orten mehr dieses Buchs gehandelt haben. **Befreyen** wir den Leser billich dahin bescheiden / an gegenwärtiger Stell aber nur dieses mit beyfügen / daß denen Gebäuden und Häusern / **absonderlich in Ansehung der Wiederaufbauung und Ausbesserung** unterschiedliche Privilegia und Freyheiten gegeben worden sind / worunter nechst andern auch dieses gezelet wird / daß derjenige / **welcher zu Wiederaufbauung eines Hauses Geld hergellehen / hierdurch eine stillschweigende Hypothec oder Pfandschafft und den Vorzug vor andern Glaubigern überkomme** / l. 5. & 6. ff. qui pot. in pign. & Nov. 97. c. 3. Add. Mynf. 1. O. 60. Gail. 2. O. 12. n. 4 & Carpz. p. 1. c. 28. def. 105. 106. 107. & seqq. welche Freyheit auch den Beständnern zu gutem kommt / wann sie etwas auf die Wiederausbesserung des jenigen Hauses / so sie bestanden / gewendet haben / arg. dd. ll. junct. l. 52. §. 12. ff. pro soc. add. Carozius de loc. Cond. p. 4. tit. de expens. num. 5. & 31. & Oldendorp. in Enchird. Except. Rubr. except. retent. n. 4. So gehöret auch noch ferner dieses hieher / daß die **Schenckung / welche zu nöthiger Unterhaltung eines Hauses beschehen / keiner gerichtlichen Insinuation vonnöthen hat / es mag selbige so groß seyn / als sie immer wolle**. l. 36. §. 2. C. de donat. Wie dann auch die Eheleut aus solcher Ursach wol einander schencken können. l. 14. ff. de don. inter V. & U. da doch / **ausser diesem Fall / weder unter andern eine Schenckung beschehet / wann sie 500. Gulden überschreitet / und nicht gerichtlich insinuiret worden ist**. v. l. 2. ibique DD. J. de donat. & l. 36. §. f. Cod. eod. weniger aber unter Eheleuten / ob sie gleich bemeldte Summ nicht in sich hält / **Maß greiffen kan / v. l. 1. 2. & 3. ff. de donat. inter V. & U.** Über diß hat auch ein Haus-Herr die Freyheit / daß er den Beständner vor der Zeit ausbieten kan / so fern er das Haus verbessern / und einen nochwendigen Bau führen will. l. 3. C. locat. ibique Dionys. Gotofr. lit. C. Und endlich kan keine Appellation verhindern / daß nicht unterdessen die Gebäude nochwendig unterhalten werden. V. Sigism. Scacc. de appell. qu. 17. lim. 38. n. 5. dahero dann die **Bau-Serietigkeiten ganz summarischer Weis abzuhandeln** und durch einen **Provisional-Abschied / oder Interims-Mittel zu entscheiden sind** : v. l. 12. §. 7. C. de Edif. priv. add. Rebuff. de sent. provis. n. 100. & Struv. de Edif. priv. th. 58. Conf. Reformat. der Stadt Nürnberg. Tit. 26 l. 15. Rubr. **wie in Bau-Sachen vor denen geordneten Bau-Herrn gehandelt werden solle** &c.

Insonderheit aber will zur Unterhaltung der Gebäude dieses vonnöthen seyn / daß ein jeder Haus-Vatter auf das Feuer wol acht habe / damit mittelst dessen keine **Feuers-Brünsten** entstehen / und hierdurch das Gebäude nicht verzehret und in die Asche geleeget werden möge. Gleichwie solches die Kayser Severus und Antonius erinneren in l. 4. ff. de offic. praef. Vigil. Zwar ist einem jeden ohnverwehret in seinem Haus ein Feuer zu haben / **an erwogen dieses ein ganz unentbehrliches Element ist / wofür nur dasselbige dermassen verwahret wird / daß es keinen Schaden thue**. Salicet. in l. 6. n. 7. C. de pign. act. & Roland. à Valle Conf. 95. n. 16. V. 2. welches entweder geschiehet / wann zu viel Holz angeleeget / oder das Feuer an einem gefährlichen Ort / da nicht weit darvon Heu / Stroh / Korn oder Getraidigt / oder andere das Feuer erhaltende Sachen liegen / **angemachet wird ; welches eben auch die Ursach ist / warum die Schmid-Essen / Bräu-Häuser / Dörren / Back-Oefen / Feuer-Mauern / Bad-Stuben und dergleichen / ihre gewisse Maß und Entlegenheit haben** / v. Barthol. Cœpoll. de S. P. R. cap. ult.

de igne &c. Nicht weniger auch / warum die **Brenn-Oefen** an vielen Orten von denen Häusern entfernet / oder gar **ausser der Stadt seyn müssen / gestalten dann** Viruvius lib. 6. cap. 9. erinnert / daß man die **Scheuren oder Stadel** / item die **Back- und Brenn-Oefen** **ausser der Stadt** oder dem Dorff setzen solle / damit die Häuser von der **Feuers-Gefahr** desto sicherer seyn mögen. So kan auch mittelst des Feuers in diesem Fall ein **Schade** verursacht werden / wann ein Haus-Vatter an einem offenen Ort / wann es windicht ist / **Feuer anzündet / angesehen durch den Wind die Flammen und Funcken leichtlich in die Häuser und Stadel getrieben werden / und dieselben anzünden können** / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. **Ubrigens entstehen die Feuers-Brünsten entweder gefährlicher Weis / oder aus Nachlässigkeit und übersehen / oder endlich ohngefahr.**

Gefährlicher Weis werden die Feuers-Brünsten erregt / durch das **Feuer einlegen** : welches geschiehet entweder aus **Privat-Haß und Feindschafft** / so man gegen jemanden trägt / oder eine ganze **Stadt / Dorff und Gemeind** hierdurch zu verderben. Jene werden insonderheit **Brenner** genennet / welche vorgedachter massen nur dieses im **Schild** führen / daß sie demjenigen / gegen welchen sie eine **Feindschafft** hegen / **schaden mögen / ob es sich gleich unterweilen zuträget / daß die Flamme weiter greiffet / und auch die benachbarte Häuser in die Asche leget**. V. Carpzov. pr. Crim. qu. 38. num. 12. Diese aber pfleget man insonderheit **Mord-Brenner** zu nennen / als welche nicht allein zum fengen und brennen / sondern auch zum plündern / rauben und morden kommen / auch gemeinlich zu **Krieges-Zeiten** von dem Feind hierzu ausgeschickt werden. v. Lehmann. **Speyrisch. Chronick**. lib. 4. cap. 17. Obwol nun im Krieg dem Feind auf allerhand **Weis** / und solchergestalt auch durch das **Feuer Abbruch** zu thun erlaubt ist. V. Bocer. de bell. & duell. c. 4. n. 4. so ist es doch gemeinlich **verbotten / ohne des Generals oder Feind-Herrn Wissen und Willen mit Feuer zu wüten / der auch ohne sonderbare erhebliche Ursach solches nicht wol erlauben wird**. V. Besold. Th. pr. voc. **Brand-Schätzer**. Weshem zu Folge dann in vielen **Reichs-Abschieden** / und andern **Fundamental-Gesetzen** des **Heil. Römischen Reichs Brand und Brandschätzen** bey **scharffer Straff** untersaget / wie zu sehen in **R. A. zu Augspurg** de Anno 1555. §. Als sich dann auch **re. cum seqq. R. A. zu Regensb. de Anno 1594. §. Dergleichen und diweil. P. H. O. art. 128. Capitul. Leopold. art. 16.** Ja so gar den **Soldaten** bey **Leib- und Lebens-Straff** in ihren **Kriegs-Verrichten** **verbotten ist / daß sie ohne Befehl nicht fengen und brennen sollen** / vid. des **Röm. Reichs Fuß-Armees** **Bestallung** art. 53. & 55. Item die **Reuter-Bestallung** art. 69. Add. **das Schwedische Kriegs-Recht**. art. 77. & 78. **das Dänische** art. 122. & 123. **das Holländische** art. 14. & 15. **das Türckische** art. 63. & 64. **und Churfürstl. Brandenburg.** art. 59. & 60. **ibi** : **Keiner solle sich in fremden Landen unterstehen / in einer Stadt oder Dorff / vielweniger in Kirchen / Hospitälern / Schulen und Mühlen Feuer einzulegen / wie auch Back-Oefen / oder ein einig Haus / so im Krieg dienstlich seyn kan / niederzureiffen / wer darwider handelt / der soll als ein Mord-Brenner am Leben gestraffet werden. Dergleichen soll auch kein Soldat in des Feindes Landen / es seye auch an welchem Ort und Gebiech es wolle / ohne Unfern / und des Generals ausdrücklichen und specialen Befehl Feuer einwerffen. Welcher darwider thut / soll wegen des Schadens / Verfaumnus und Nachtheil / so des Generals u. des ganzen Kriegs-Wesens Fürhaben verhindert** &c.

als auch des Vortheils und Nutzens halber / so der Feind dadurch bekommen / mit Gefängniß / oder auch wol gar nach der Sachen Beschaffenheit / am Leib und Leben gestraffet werden etc. Wann aber auf Befehl des Feld-Herrns solches beschiehet / so kan man sich mit demselben durch Bezahlung der verlangten Contribution oder Brandschatzung / oder auch in andere Wege abfinden / und hernach ein Salve Garde von demselben erlangen / also / daß entweder einige Soldaten den gefährlichsten Ort zu defendiren beordert werden / so man eine lebendige Salve Garde nennet / oder daß einem solchen Ort die Sicherheit wider das Brennen und Zengen / durch des Generals oder Feld-Herrns eigene Handschrift versprochen wird / in welchem Fall es nöthig ist / daß dergleichen Handschrift an die Thor / oder Thore angeschlagen werde / damit sich die Verheerer / so sie dahin kommen / darnach zu richten wissen mögen. Dem übrigen ist es eine verbottene und unzulässliche Sache in des Feindes Land heimliche Mord-Brenner auszuwickeln / welche alles weit und breit verheeren sollen: Num ob man gleich wider einen Feind / der gemeinen Sache nach / alles tentiren und versuchen darff / so sind doch hiervon alle Schandthaten und Verbrechen ausgeschlossen / welche in dem Göttlichen Befehle verboten sind / wohin zum Beispiel gehöret die Nothzucht / Ehebruch / Brunnen und Wasser vergifften / das Salz kochen / um die Aecker unfruchtbar zu machen / die heimliche und tückische Mord-Brennereyen und dergleichen mehr / als vordurch der ganzen Republicke Ruin befördert wird. V. Becmann. in meditat. polit. diss. 23. c. 10. Beswegen einen solchen Mord-Brenner der Befehl seines Herrn nicht entschuldiget / angesehen die gemeine Befehl / welche wider das Recht der Natur und der Böcker lauffen / keinesweges auszurichten stehen. Molina de J. & J. Tom. 4. tr. 3. disp. 3. & T. 3. tr. 2. Disp. 53. sondern es wird derselbige nichts destoweniger im Fall antruffens zur gebührenden Straffe gezogen / von dem Bestraffung nach denen Römischen Rechten zu sehen / Jacob. Gotofr. in XII. Tab. Fragm. tab. 7. l. 9. & c. de incend. ruin. naufr. l. 3. §. 5. & l. 10. ff. ad L. Cor. de Sicar. l. 28. §. Incendiarii. 12. ff. de pœn. Add. Cuiuslibet. Obl. 21. & Berlich. p. 4. Concl. 24. per tot. Nach dem H. O. Kaiser Carl des Fünfften lautet es in art. 14. also: Item die böshaffigen überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod verurtheilt werden. Ubi vid. Zieriz. & Marth. Steph. Nach Sachsen-Recht aber heisset es; Alle Mörder und die den Pflug berauben / oder Mühlen / Kirchen und Kirch-Höfe bestehlen; oder Verräther und Mord-Brenner sind etc. die soll man alle raden. Woraus dann zu schließen / daß nach Massgebung der H. O. alle böshaffige Brenner mit dem Feuer zu bestraffen. V. Blumlach. ad. art. 125. O. Crim. tom. 2. Carpov. pr. Crim. p. 1. qu. 38. num. 15. Ruding. Obl. 68. & Speidel. in specul. Jur. voc. Brunst. & voc. Feuer. etc. Wiewol bey den heimlichen ausgeschickten Mord-Brennern die Straff unterweilen nach besondern Umständen annoch vermehret wird. V. Stryck. de Incendiar. famos. cap. 3. num. 33. & seqq. In welcher Gelegenheit nicht unbillig zu fragen; Ob auch derjenige zu bestraffen / welcher sein eigen Haus angezündet / damit er nur keine Steuer mehr zahlen dürffe; Und ist hierauf die Antwort / daß er billich mit einer willführlichen Straffe zu belegen seye / gleichwie solches mit mehreren erweist Carpz. Resp. Elect. 93. Lib. 1. c. 9. & Struv. de ædif. priv. th. 64. in fin. Diese Gefahr zu verhüten und abzuwenden / soll eine jede Obrigkeit

mit aller Vorsichtigkeit dahin trachten / daß sie keine verdächtige böse Leute oder herum-vagirendes loses Gesindel in ihren Landen dulde / sondern auf dieselbige fleißig streiffen lasse / v. l. 3. & 13. ff. de offic. præsid. l. 1. §. 12. ff. de offic. præf. urb. & Nov. 17. cap. 5. in pr. add. Lunden-spür in Comment. ad Ordin. Provinc. Württemberg. fol. 286. num. 7. Zugleich aber auch ernstlichen Befehl ertheile / daß man unter denen Stadt-Thoren die ankommende Personen fleißig und scharff examinire / wo sie nemlich herkommen / und von was Condition sie seyn. Item / ob sie was in der Stadt zu verrichten haben / und ob sie sich lang darinnen aufhalten wollen. Ferner / ob sie weiter zu reisen begehren / und wohin? desgleichen / wo sie in der Stadt ihre Lehr nehmen wollen / und ob sie Befreunde und Bekandte darinnen haben? Und endlich / ob sie mit einem Paß versehen sind? Und was dergleichen mehr ist. Hiernächst kan auch denen Burgern und Inwohnern insonderheit anbefohlen werden / auf ihre Häuser / und was vor Leute bey ihnen aus- und eingehen / sorgfältig acht zu haben / des Abends und Morgens aller Orten / bevorab aber in den Scheuern und Ställen / genau zu visitiren / ob etwan einige Lunten / Schwefel / Pech / Kränze oder dergleichen leicht-anzündende Materien geworffen seyn möchten / damit solchergestalt alles Unglück und aller Schade / so viel immer möglich / abgewendet werden möge. V. Stryck. d. dissert. de Incendiar. famos. cap. 4. num. 1. & 2. Gefaltfam nicht eine geringe Muthmaßung eines eingelegten Feuers abgenommen werden kan / wann man jemanden entweder irgendwo solche Materialia / so zum brennen tüglich / zubereiten gesehen / oder denselben mit Pulver oder andern Instrumenten / nicht weit von dem angezündeten Ort angetroffen / oder auch denselben kurz vorher an solcher Brand-Stette wahrgenommen hat. V. Brunnem. de Process. Inquisit. c. 8. Membr. 5. num. 8. Wiewol an einigen Orten auch derjenige für den Thäter gehalten wird / deme bey der Brunst die Schuh mit Feuer angehen / oder zu brennen anfahren / so gar / daß man / wann anders auch noch andere Anzeigen vorhanden / zur Tortur schreitet. V. Befold. Th. pr. voc. Brunst. verl. wann einer etc. welches wir aber billich dahin gestellet seyn lassen. Aus Nachlässigkeit oder Übersehen aber entstehen die Feuers-Brunsten aus unterschiedlichen Ursachen / davon wir theils hieroben zu Anfang dieser Materie / theils bey dem XI. Cap. des ersten Buchs. §. 2. & 3. verl. Endlich ist auch etc. da wir von der Verwahrlosung des Gesinds gehandelt / theils auch endlich bey dem 31. Cap. dieses Buchs / da wir von denen Mülzern / durch deren Fahrlässigkeit oftmahlen Feuers-Brunsten entstehen / gemeldet / und andern Orten mehr / die Nothdurfft observiret und beobachtet haben / wiewegen wir den günstigen Leser billich dahin verweisen.

Von ohngefehr endlich entspringen die Feuers-Brünsten / mittelst des Ungewitters / oder auch auf gewisse Maass durch das Feuer einlegen / welchen Schaden demnach der Eigentums-Herr mit Gedult erleiden muß / arg. l. 9. C. de pign. act. mithin die Ersetzung desselben von dem Beständter oder Inwohner mit Recht nicht begehren kan. arg. l. 52. §. 3. ff. pro soc. Es wäre dann / daß der Beständter oder Inwohner eine Particular-Feindschaft mit jemand hätte / und von demselben dieser Feindschaft halber Feuer eingelegt worden wäre / dann in diesem Fall könnte der Beständter / absonderlich wann er an dieser Feindschaft Ursach ist / zur Ersetzung des durch sein verschulden verursachten Schadens wol angehalten werden. arg. l. 25. §. 4. ff. locat. l. 3. §. f. ff. de Usufr.

de Usur. & l. 82. §. 1. ff. de V. O. add. Mascard. de Probat. V. 2. Concl. 892. num. 66. & Berlich. p. 4. Concl. 25. num. 67. & seqq.

Damit aber das Feuer nicht so leichtlich fangen/ oder so es schon gefangen hat/ sich nicht weiter ausbreiten möge/ kan eine jede Obrigkeit durch vernünftige Ordnungen gute Vorsorge verfügen/ und bestehet dieselbe gemeinlich in nachfolgenden Anmerkungen. **Erstlich**/ daß sie dahin trachte/ daß denen gemachten **Bau-Ordnungen** nachgelebet/ und die Häuser oder Gebäude nicht zunah aneinander gesetzt/ sondern ein gewisser Raum darzwischen gelassen werden möge/ damit man bey entstehender Feuers-Brunst desto eher darzu kommen/ und retten helfen könne. arg. l. 84. ff. de V. O. l. 2. §. 5. ff. de eo quod cert. loc. **Vors an derte**/ daß niemand aus einer solchen Materie, die leichtlich Feuer annimmt ein Gebäud aufrichte/ noch mit **Stroh** oder **Schindeln** seine Dächer decke/ wovon wir schon anderswo gehandelt haben: **Drittens**/ daß man nicht zu viel **Stroh/ Heu/ Holz** in die Stadt führen lasse/ sondern dergleichen Sachen vielmehr an einen freyen offenen Ort/ da kein Schad zu besorgen/ anrichte/ weßwegen zu gewissen Zeiten deswegen Visitationes anzuordnen. **Viertens**/ daß man nicht zugebe/ daß die **Stadel/ Dörren/ Back- und Brenn-Oefen/ Brau-Häuser/ Schmide-Essen-Bad-Stuben** etc. ohne Wissen der Obrigkeit/ auf oder zu nahe an die Häuser gebauet werden; **Fünftens**/ daß man zusehe/ damit es am **Wasser** nicht gebreche/ weßwegen die **Bronnen** und **Pompen** in baulichen Würden erhalten/ und die darzu verordnete **Bronnen-Herrn** disfalls ihr Ampt recht verrichten werden müssen. **Sechstens**/ daß man die zum **Feuer dämpfen/ oder löschen** benötigte Instrumenta, sowol an öffentlichen Orten/ als zum Beispiel auf dem **Rath-Haus**/ als auch in **Privat-Häusern** jederzeit parat und fertig halte/ damit man sich derselben im Fall der Noth möge bedienen können. **Wohin** unter andern gehören die **Feuer-Hacken/ Leitern/ Wasser-Spritzen/ Wasser-Ränste/ angefüllte Wasser-Kuffen/ Feuer-Lymer/** und dergleichen/ davon zu lesen Lündensp. ad Jus Provinc. Württenb. f. 286. num. 6. & fufissimè Balchal. Speckhan. de cura ac culpa publ. æquè ac priv. circ. Ign. **Stehendes**/ daß man zu gewissen Zeiten die Visitation der **Camin/ oder Haus-Schlöte**/ fleißig vornehme/ (als durch deren Verwahrlosung fast die meiste Feuers-Brunsten entstehen) mithin diejenige/ so sich in Ausübung derselben oder in andere Wege saumselige und nachlässig erzeigen/ zur gebührender Straff ziehe; **Nechst**dem auch nicht zu lasse/ daß man zu **Winters-Zeit**/ absonderlich bey grossen Winden/ in den **Kram-Läden** und **Häusern**/ oder auch auf der **Gassen Kohl-Feuer** in offenen Geschirren habe/ als wordurch leichtlich ein Unglück geschehen kan. vid. Statut. der Stadt **Nördlingen** p. 5. tit. 5. **Achtens**/ daß man gewisse **Wächter** anstelle/ so die Nacht über durch die Gassen reiten oder gehen/ und wann sie was vom Feuer wahrnehmen/ dasselbige so bald anzeigen/ welches auch vor diesem bey den **Römern** üblich gewesen/ wie zu sehen ex l. 2. §. 21. & 30. ff. de O. J. l. 1. 2. 3. & 4. ff. de offic. præf. Vigil. Add. Tholosan. S. J. U. Lib. 47. c. 35. & Lündensp. c. l. num. 5. an deren **Stell** heut zu **Tage** die **Nacht-Wächter/ Härscher/ Herin-Diener/ Stunden-Kuffer** gebraucht/ auch gewisse **Feuer-Herrn** verordnet werden/ welche bey dergleichen leidigen Fällen alles anordnen müssen. Von denen **Raths-Herrn** zu **Venedig**/ so Aufsicht auf das Feuer haben V. **Harant** in seiner **Reis-Beschreibung** pag. 43. **Wann** aber **Teuendens**/ dieser guten Anordnung ohngeachtet/ nichts desto weniger ein solcher leidiger Zufall entstehen sollte/ müste vor allen Dingen die Anstalt

gemachtet werden/ daß bey dem **Feuer-Löschen**/ alles in guter Ordnung hergehe/ mithin so bald etwas dergleichen wahrgenommen wird/ aufs wenigste die **Benachbarte** zum retten und löschen zusammen geruffen werden/ welches an einigen Orten/ so fern es nicht zeitlich beschiehet/ vor ein **Capital-Verbrechen** gehalten wird/ V. **Fritsch**. V. 2. conl. 9. num. 24. **Wohin** dann die **Glossa des Sächsischen Land-Rechts** gehöret/ welche ad art. 51. Lib. 2. also redet: **Wird der Wirth/ so des Feuers zum ersten gewahr worden/ und nicht geschrien/ obn allen Wandel oder Aufrede in das Feuer geworffen/ als bald ihn jemand ergreiffet.** Add. Lündensp. c. l. fol. 285. num. 4. & **Speckhan. de cura & culpa circ. ign. cultor.** p. 69. & 70. **Hiernechst** liget auch **Stehendes** denen **Nacht-Wächtern**/ insonderheit aber denen **Thurnern** ob/ daß sie getreulich ihr Ampt verrichten/ und nicht allein zu rechter Zeit/ sondern auch auf die ihnen vorgeschriebene Weise/ die **Feuer- oder Sturm-Glocken** rühren/ zugleich aber auch/ nachdem die **Feuers-Brunst** bey **Tage** oder **Nacht** entstanden/ entweder mit den **Feuer-Haken** oder **Laternen**/ den Ort der **Brunst** anzeigen/ und hernachmals/ wann es die Noth erfordert damit continuiren/ da unterdessen die andere **Nacht-Wächter** in der Stadt umher lauffen/ und mit heller Stimme die **Bürger** und **Einwohner** zum löschen zusammen ruffen. v. l. 1. ff. de off. præf. Vigil. Add. **Joh. Frideric. Knochen de Jure Vicin.** c. 4. num. 15. & seqq. & **Speckhan. c. tr. pag. 62.** Welche dann ihren **Pflichten** und abgelegten **Bürgers-Eyd** gemäß/ alsobald an den ihnen schon vorher angemessenen Orten erscheinen müssen/ so man **Feuer-Folge**ernet. v. **Fritsch**. Tr. de Jure sequelæ. Cap. de divers. sequel. specieb. & ad Befold. Tr. præf. v. **Feuer-Folge** etc. **Unter** denen **Bürgern** und **Inwohnern** aber müssen **Leiffens**/ diejenige am nechsten darbey seyn/ die am besten mit dem löschen und abbrechen umgehen können/ als da sind die **Maurer Zimmerleute/ Schlosser** etc. Die gar zu große Menge des **Volcks** aber/ so nur mehr zum sehen als zum retten kommt/ wird abzutreiben seyn/ damit andere/ so zum retten gekommen/ nicht verhindert werden/ ja man solle vielmehr ehrliche beendigte Leute hierzu bestellen/ welche hierauf acht haben/ damit denenjenigen/ so aus der **Feuers-Brunst** das **Ihrige** salviren/ nichts darvon genommen werde.

Wann dann nun ein so gute Ordnung gehalten werden kan das **Werc** nicht anders als wol von statten gehen. **Weßwegen** wir billich diejenige Manier das Feuer zu löschen verwerffen/ welche durch **Versprech** oder **Verschwörung**/ oder auf andere verbottene Weise beschiehet/ als wordurch nicht allein ein heimliches **Pactum** mit dem bösen Feind geheget/ sondern auch der **Nam** eines **Christen** über die massen geschändet wird/ weßwegen diejenige/ die solches thun/ sowol/ als die solches zu lassen/ straffwürdig sind. V. **Stryck. d. dissert. cap. 4. n. 63. & seqq.** & **Lündensp. fol. 287. n. 8. Add. omnino D. Hartmann. Tr. von der Passauer-Kunst.** P. c. 5. ex eoq; **Fritsch. ad specul. Speidel. voc. Feuer-Löschen. Nec non observ. jurid. ad cap. 2. §. 6. Lib. 1.**

Ist nun das **Feuer** durch **Gottes Hülf** gelöscht/ so liget einer **Christlichen** Obrigkeit ferner ob/ gewisse **Wächter** dahin zu stellen/ welche acht haben müssen/ daß die unter der **Aschen** annoch verborgene **Flamme** nicht wieder von neuem angehe/ und/ absonderlich bey **Nachts-Zeit** der ganzen Stadt nicht den **Untergang** androhe. **Stryck. d. diss. cap. 4. n. 49. & seqq.** **Wie** dann auch die **Obrigkeit** nicht minder hierinnen **Sorge** tragen solle/ daß denjenigen/ welche durch dergleichen **Feuers-Brunst** ohne ihr verschulden/ **Schaden** erlitten/ sothaner **Schad** auf

auf ähnliche Weise wieder ersetzt werde / welches beschiehet / wann entweder denen abgebrannten neu-anbauenden gewisse Freiheiten oder Frei-Jahr gegeben / v. Frideric. Müller in Pract. ror. forens. Resol. 99. num. 95. oder Intercessions-Schreiben und Attestata an die Benachbarte mittheilet werden / daß sie aus Erbarmung diesen Unglücklichen mit einer gutwilligen Bey-Steuer unter die Hand greiffen; Oder / wann eine solche Verordnung vorhanden / Krafft welcher die übrige Bürger / deren Häuser durch den Brand ohnbeschädiget geblieben / den erlittenen Schaden nach Proportion wieder ersetzen müssen / dergleichen Verordnung zu Hamburg anzutreffen / allwo ein jedes Haus in der Feuer-Ordnung deswegen taxirt ist. Weswegen diese Redens-Art allda sehr gemein / daß Haus ligt so und so hoch in der Feuer-Ordnung. Durch welche Verordnung wenigstens die hundert und / daß keine wüste Stellen in der Stadt seyen / und daß durch einen solchen Ruin die Handelschafft keinen Stoß leide. V. Stryck. d. diff. c. 4. num. 57. & seqq. Welche Schadens-Erfekung ebenermassen in diesem Fall Platz findet / wann ein Haus deswegen abgebrochen werden / damit das Feuer sich nicht weiter ausbreiten möchte / v. t. r. ff. ad L. Rhod. de jact. davon wir bey dem 16. Cap. des Ersten Buchs / §. 2. gehandelt haben. Und dieses alles kan aus denen Feuer-Ordnungen mit welchen wol-bestellte Republicken versehen / nach weitläufiger abgenommen werden. Insonderheit ist zu lesen die Chur-Bairische Feuer-Ordnung. welche stehet in der Bairischen Lands-Ordnung Tit. 10. die Drauschweigische Feuer- und Brand-Ordnung. Anno 1677. die Sächsisch-Gothaische Feuer-Ordnung. ap. Fritsch. ad Befold. v. Feuer-Folge. Die Fürst-Nichelburgische / dessen Inhalt zu lesen bey den Lindenpür. c. Tr. fol. 287. num. 9. und die Nürnberg. de Anno 1656. Add. Statut. der Stadt Nordlingen. p. 5. tit. 3. cum seqq. Fritsch. in Senatore peccante. Conc. 22. & D. Joh. Joach. Becher in seinem Politischen Discours von denen eigentlichen Ursachen des auf- und abnehmens der Städte / Länder und Republicken. Cap. 19.

Bei dann nun wegen Erhaltung der Häuser und Gebäud eine so große Sorge getragen wird: Als ist leichtlich daraus zu schliessen / wie sehr die Rechte für der Einraß- und Eingebung derselben einen Abscheu haben; dann obgleich schon öftters berührter massen ein jeder mit dem Seinigen zu schalten und zu walten hat / so ist ihm doch nicht erlaubt nach seinem Belieben sein Haus eingehen zu lassen / oder die Bau-Materialia darinnen anzunehmen / und selbige zu verkaufen / oder Testaments-Weise zu vermachen / angesehen hierdurch die Zierde der Stadt einen ziemlichen Abbruch litte. V. l. 52. ff. de CE. v. l. 2. C. de ædific. priv. l. 6. & 7. cod. l. 41. §. 1. l. mult. seqq. de leg. 1. l. 114. §. 9. ff. cod. Add. Strach. in Mercat. p. 4. num. 29. & Cujac. §. O. 26. Ein anders ist es / wann ein Haus / Vatter hierzu eine rechtmäßige verbindende Ursach hätte / l. 41. §. 14. de leg. 1. Das Haus auch überdies also bausällig bestände / daß es ohne große Unkosten nicht wieder in den alten Stand gebracht werden könnte / l. 2. ibique Gotofr. lit. F. C. de ædific. priv. angesehen in diesem Fall eher gestattet wird / daß man die Bau-Materialia von einem solchen Haus abnehmen darf. Es ist aber unter die rechtmäßige Ursachen diese zu zählen wann jemand die Bau-Materialia von seinem verfallenen Haus zur Verbesserung eines andern / so gleiches gut sein eigen ist / und in der Stadt stehet / anwenden will welches ihm nicht leicht verwehret werden kan. V. l. 41. §. 3. 4. 14. ff. de leg. 1. l. 2. & 6. C. de ædific. priv.

Die sonderbare Absfälle dieses Rechts-Sages sind bey dem August. Beroo V. 3. Conf. 118. anzutreffen. Um so weniger aber ist solches verbotten / wann die Bau-Materialia zur Erhaltung eines öffentlichen Gebäudes angewendet werden. l. 41. §. 5. de leg. 1. l. ult. ff. de damn infect. Gestalten das Ansehen der Privat-Häuser billich dem Ansehen der öffentlichen Gebäude weichen muß. V. Donell. 8. Comment. 11. §. sed loquitur Scrum. & Struv. de ædific. priv. th. 61. Worbey wir nicht unbillig diese Frag mit anfügen; Wann die im Quarcier liegende Soldaten einige Häuser dermassen verderbet / daß die Eigentums-Herrn Armuthshalber selbige nicht wieder bauen können / ob sie solche ganz abtragen / und das Holz und Stein verkaufen mögen? Welche von dem Schöpffen-Stuhl zu Hall Anno 1636. folgender gestalt entschieden worden: Weil durch gänzliche Demolirung dergleichen zerrissener Häuser nicht allein denen Nachbarn / wegen erfolgender Eneblössung ihrer darbey ligender Häuser / sonderlicher Schade / sondern auch der gesamten Gemeind / wegen Zuwachsung dersolcher Orten sonsten zu kommenden Onerum ein unerträglich Prajudiz zu gezogen wird / überdas auch die Total-Verwüstung einer Gemeinde daher zu besorgen; als seyde ihr Amtes- und Pflichten wegen solche Abtragung der verwüsten Häuser zu inhibiren und zu hindern wol befuge: Es wäre dann / daß einestheils Häuser fast allbereit auf dem Grund ruiniret / und die Bürger weder vor sich noch durch andere / oder auch ex publico zu Reparirung derselben gelangen könnten / auch sonsten kein Käufer / welcher etwa solche Häuser zu kaufen vermeinet / sich angeeignet oder finden möchte; Auf solchem Fall könnte den Besitzern die völlige Abtragung ihrer Häuser nicht gehret werden. V. Struv. de ædific. priv. th. 62. Ob aber aus einem eingefallenen Haus ein Garten zu machen erlaubt seyde? Davon haben wir bey dem Ersten Cap. dieses Buchs gehandelt. Vid. l. 3. C. de ædific. priv.

Inzwischen gibt es nichts desto weniger etliche Fälle / welcher wegen auch so gar ganze Häuser und Gebäud eingerissen werden. Wohin unter andern gehören der Rebellen und Verräther Häuser / deren Gedächtnuß hierdurch von der Erden vertilget / und auf den Boden des abgerissenen Hauses Salt / als ein Zeichen der Unfruchtbarkeit / gestreuet wird / v. cap. 5. de poen. in 6. Decian. tr. Crimin. l. 7. c. 40. num. 37. & Bajard. ad Jul. Clar. §. laste Majest. num. 25. qu. 82. num. 92. In welchem Fall jedoch / so das Haus denen Glaubigern verpfändt gewesen / die Obrigkeit selbige bezahlen muß. arg. l. un. C. de poen. fise. Cred. præf. l. 22. §. 1. de jure fise. Add. Farinae de Crim. last. Majest. qu. 119. num. 26. Ob aber auch ein solches Haus / so vielen gemein ist / und die nicht all an einem solchem Laster Schuld tragen / wegen eines einigen Verbrechen umzureissen / davon besiehe Struv. c. dissert. th. 65. inf. ibiq. alleg. Keinesweges aber soll die Obrigkeit die Häuser ihrer Bürger Schulden halber / oder weil sie bisher ihre Steuer nicht entrichtet / umreissen / und die Materialia davon verkaufen lassen. l. 41 §. 7. de leg. 1. Nicol. Boer. dec. 230. & Fr. Duaren. 1. Disp. 4. Dabero dann diese böse Gewonheit billich zu verwerffen / Krafft welcher denen Schuldern und Steuer-Resistanten die Thüren und andere nothwendige Stücke von denen Häusern hinweg getragen werden. v. Raph. Cuman. in l. 41. §. 5. de leg. 1. Gestalten vielmehr das gemeine Wesen der Schuld entbehren / als etwas solches verhängen solle. Struv. c. Diss. th. 66.

Desgleichen werden auch die Häuser und Gebäud unterweilen der Stadt zum besten niedgerissen/wann sie nemlich zu nahe an die Stadt/Mauer gebauet sind / so daß der Feind mittelst dererelben der Stadt einen grossen Schaden zufügen könnte. l. 6. 14. 17. C. de operib. publ. in welchem Fall aber denen Inwohnern der Schad/wosern sie nicht selbst hieran schuldig sind / billich ersehet werden solle / arg. l. 2. in l. pr. ff. ad L. Rhod. de jact. Add. Gail. 2. O. 56. num. 2. & seqq. Modest. Pilt. 1. Conf. 16. Köppen 2. Doc. 35. num. 17. Perez. ad tit. C. de oper. publ. num. 7. Petr. Peck. ad c. 79. d. R. J. in 6. num. 3. & ad c. 66. ibid. & Struv. c. Diss. th. 67. & seq. von welchem wir bey dem ersten Cap. des dritten Buchs gehandelt haben. Gleicher gestalten haben wir auch in eben diesem Cap. dargethan / welchermaßen unterweilen bey entstandener Feuers-Brunst ein Haus niedgerissen werden könne / damit die übrige salviret werden / wohin wir demnach den günstigen Leser verweisen wollen. Endlich ist hiebey zu mercken/

daß wann ein Haus eingerissen worden / die darauf haftende Gerechtigkeit / auch auf der Brand-Stätte dauere / gleichwie wir dessen ein Beispiel mit der Pfandschaft haben / v. l. 29. § 2. ff. de pignor. l. 21. ff. de pign. act. l. 21. in f. ff. de hered. vel act. vend. Es wäre dann daß eine Gerechtigkeit nur auf dem bloßen Gebäud haftere / gestalten in diesem Fall / wann das Gebäud hinweg / auch die Gerechtigkeit von sich selbst weichen müste. v. §. 3. l. de Usufr. & l. 5. § 3. ff. quib. mod. usufr. amitt. Zu allen Bau-Strittigkeiten aber müssen vornemlich die Bau-Verständige gezogen werden / welchen man / als Erfahrenen in der Kunst / billich zu glauben hat / v. Nov. 7. c. 3. §. 2. circ. fin. l. 8. §. 5. ff. de N. O. N. ibique Bart. & Duaren. add. Castrenf. ad l. 4. pr. ff. de damn. inf. Gilhauf. arb. jud. civ. p. 2. art. 2. cap. 6 §. 7. num. 3. Rutger Ruland. de Commis. p. 1. lib. 4. c. 4. & seqq. in specie verò cap. 22. Carpov. p. 2. c. 76. def. 4. & 5. Schwanmann. proc. Cam. 1. c. 10. & Struv. c. Diss. th. ult.

Das L. Capitel.

Vom Feldmessen.

Inhalt.

§. 1. Die Einleitung. §. 2. Von Benennung und Aufriß der Figuren.

§. 1.



Ennach zu den Land-Gütern / wie auch zu weilen zu Stadt-Häusern / auch Wäsen / Felder / Wälder und Weidhor gehören / von welchen alsdann der Haus-Vatter nothwendig eine Wissenschaft haben muß / wie sie ligen / wie sie abzumessen / und nach Morgen oder Tagwerck berechnet / auch mit Marck-Steinen besetzt werden müssen: als soll ihm mit hiernachfolgenden kurzen Bericht und Anleitung von der Geometria oder Feldmeh-Kunst / soviel hier zur Übung vonnöthen / an die Hand gegangen werden. Folget demnach.

§. 2. Von Benennung und Aufreißung der Figuren. Punctum ist ein subtile Spitzelein / oder Zeichen / das keine Größe hat / und doch aller Größe ein Anfang ist. Wie bey A. Fig. 1. zu sehen.

Linea recta, eine rechte und schnurgerade oder waferrechte Linie / ohne einige Breite und Dicke. B. C. Fig. 2.

Linea curva, eine krumme Linie / die sich von ihren beeden äußersten Puncten erhebet / oder nider begibt. Wie bey D. E. Fig. 3.

Linea mixta, eine vermischte Linie / so aus einer krummen und geraden Linie gemachet wird. Wie bey F. G. Fig. 4.

Lineæ parallelæ, gleichlaufende Linien / die in gleicher Weite von einander absteigen / und unendlich verlängert nimmer zusammen stoßen; werden also aufgerissen. Man machet die Linie H. I. nachmals sehet man den Circel in H. und reisset mit gegebener oder beliebiger Weite den Circel-Bogen K. Ferner sehet man den unerruckten Circel auch in I. und machet ebenfalls den Circel-Bogen L. Leglich leget man das Lineal auf beede äußerste Ränder der Bögen / und ziehet die Linie K. L. welche parallel ist mit der Linie H. I. Besihe Fig. 5. und 6. und 7. als Parallel-Linien.

Linea perpendicularis, eine winklerechte Linie / so von einer geradigenden Linie winklerecht aufsteiget / oder von einem Punct über einer wafergleichen Linie bleyrecht

auf dieselbe herabfällt. Solche werden auf unterschiedliche Arten aufgerissen.

(1.) Eine perpendicular von dem Punct C. in der gemachten Linie A. B. aufzureissen / geschiehet also. Man sehet den Circel in C. und machet mit beliebiger Weite zu beeden Seiten die Gemeckte D. E. alsdann machet man von D. und E. mit der Weite D. E. oder in einer andern beliebigen Größe den Creuz-Bogen F. und ziehet von solchem nach C. die begehrte perpendicular Fig. 8.

(2.) Eine perpendicular von einem Ende der Linie G. H. als vom G. aufzuführen / thue also: Erwähle auf der Linie G. H. den Punct I. und mache mit der Weite G. I. den Creuz-Bogen K. darnach reisse auch aus K mit unerrucktem Circel den Bogen L. alsdann lege das Lineal auf I. und K. durchschneide den Bogen L. Zuletzt ziehe G. L. zusammen / so hast du die begehrte perpendicular. Fig. 9.

(3.) Eine perpendicular von dem Punct M. mitten über der Linie N. O. herab zu fällen / so reisse mit der Weite N. M. von N. unter der Linie den Bogen P. darnach durchschneide solchen von O. mit der Weite M. O. weiter lege das Lineal auf P. und M. und ziehe die begehrte perpendicular M. Q. Fig. 10.

(4.) Eine perpendicular von dem Punct R am Ende über der Linie S. T. herab zu fällen / so punctirt man von dem Punct R auf die Linie S. T. eine gerade Linie R. V. diese theilet man in 2. Theil durch W. sehet den Circel in W. und durchschneidet mit der Weite W. V. die Linie S. T. bey X. Leglich ziehet R. X. die verlangte perpendicular. Fig. 11.

Angulus rectus, ein rechter Winkel ist / wann mo gerade Linien / nemlich eine senkrechte und wafergleich / zusam in einen Punct lauffen / wie in der 11. Fig. der Winkel X.

Angulus obtusus, ein stumpfer Winkel ist der jenige / welcher weiter oder grösser ist / als ein rechter / wie der Winkel Y Fig. 12.

Angulus acutus, ein scharffer Winkel ist der / so spitzer oder kleiner als ein rechter Winkel / wie bey Z. Fig. 13.

Figura, eine Figur / ist eine Größe oder Fläche / so rings herum mit Linien umschlossen. Fig. 14.

Circulus, ein Circel / ist eine Fläche von einer krummen



men Linie begriffen / welche Circumferentia oder der Umkreis genennet wird / und auf allen Seiten gleichweitig von dem Mittel-Punct / welcher das Centrum genennet wird / als in folgender 15. Figur ist a b c die Circumferenz und d das Centrum.

Semicirculus, ein halber Circel / ist eine Fläche / welche von der halben Circumferenz und dem ganzen Diametro eines Circels beschloffen ist / wie Fig. 16.

Diameter, der Durchmesser / ist eine geradlinde Linie welche von einem Punct des Umkreisses durch das Centrum bis wider an den Umkreis streichet / als in vorhergehender 16. Fig. die Linie e f.

Triangulum æquilaterum, ein gleichseitiger Triangel / so drey gleiche Seiten und drey gleiche Winkel hat / wie der Triangel g h i Fig. 17. wird also aufgerissen. Man machet mit der gegebenen Linie g h von g und h den Kreuz-Bogen i, und ziehet g i und h i zusammen / so hat man das begehrete Viereck.

Triangulum æquicrurum vel isosceles, ist ein Triangel / so nur zwey gleiche Seiten und zweyen gleichen Winkel hat / wie k l m Fig. 18. wird folgender Weise aufgerissen. Erstlich reisset man die Linie k l, alsdann machet man mit beliebiger Größe / welche länger oder kürzer als die Linie k l kan genommen werden / von k und l den Kreuz-Bogen n, ziehet h n und l n zusammen / so ist der begehrete Triangel fertig.

Triangulum inæquilaterum vel scalenum, ein ungleichseitiger Triangel / an welchem alle drey Seiten und alle drey Winkel einander ungleich sind / als der Triangel n o p Fig. 19. solcher kan von drey gegebenen Linien ungleicher Größe also aufgerissen werden. Man machet von der größten Linie die Basis n o nachmals nimmt man die andere Linie / und reisset von n den Bogen p. Letztlich durchschneidet man mit der dritten Linie von o den Bogen p, und ziehet n p und o p zusammen / so ist der Triangel gemacht.

Triangulum rectangulum, ein rechtwinkliger Triangel / dessen unterste Linie q r wird genant Basis, r s Cathetus, q s Hypothenusa. Besihe Fig. 20.

Triangulum obtusangulum, so einen stumpfen Winkel hat / als der Triangel t u w Fig. 21.

Triangulum acutangulum, ein Triangel / so drey scharffe Winkel hat / als der Triangel x y z Fig. 22.

Quadratum, ein regulares Viereck / ist eine allerselts wintelrechte und gleichseitige Vierung / wie Fig. 23. A B C D, wird also aufgerissen. Man reisset die Linie A B als Basis. Nachmals richtet man von A eine perpendicular auf A C, gleich so lang als A B. Hiernechst machet man auch mit der Länge A B von C und B den Kreuz-Bogen D, und ziehet C D und B D zusammen: So kommt das begehrete Viereck.

Quadratum oblongum, eine ablange Vierung / in welcher alle Winkel und gegen einander über stehende Seiten gleicher Größe sind / E F G H. Fig. 24. diese wird also gemacht. Man setzet zwey Linien von ungleicher Länge perpendiculariter oder senkrecht aneinander G E F, alsdann machet man mit der Länge E. F von G den Bogen H, und mit der Länge E G durchschneidet man von E den Bogen H. Ferner ziehet man F H und G H zusammen / so ist die Figur fertig.

Rhombus, eine Kauten-Vierung / ist eine Figur / in welcher alle Linien und zweyen gegen einander über stehende Winkel gleicher Größe sind / wie I K L M Fig. 25. solche wird also gemacht. Man reisset zwey Linien von gleicher Länge mit einem schaffen oder stumpfen Winkel an einander I K L. Hernach machet man auch mit solcher Länge von l und L den Kreuz-Bogen M, und ziehet l M und L M, so hat man das begehrete.

Rhomboides, eine ablange Kauten-Vierung / an welcher zweyen gegen einander überstehende Winkel / wie auch die zwey gegen einander überstehende Seiten gleich groß

groß sind / als NOPQ Fig. 26. Wird also aufgerissen. Man reißet zwei Linien von ungleicher Länge aneinander PNO, als dann machet man mit der Länge NP von O den Bogen Q, nachmals durchschneidet man mit der Länge NO von P den Bogen Q, ziehet OQ und PQ zusammen / so ist die ablange Kauten-Vierung gemacht.

Trapezium oder Mensula, eine ungleichseitige Vierung / ist eine ungeschickte viereckichte Figur / in welcher weder die gegenüber gesetzte Winkel noch die überstehende Seiten gleicher Größe sind / als RSTU Fig. 27. Wann aber in solcher ein rechter Winkel und gegen einander überstehende Seiten Parallel sind / so wird solches ein Trapezium rectangulum genennet / wie wxyz Fig. 28.

Multangulum ordinatum, ein reguläres Vieleck / ist eine Figur / an welcher alle Seiten und alle Winkel gleicher Größe sind / als ein regulär 5. 6. 7. 8. &c. Eck / und können solche alle nach einer gegebenen Linie auf folgende Weise bis auf 12. Eck aufgerissen werden. Die gegebene Linie sey AB, reißet mit solcher Größe von A und B zweien Circel-Bögen / die sich schneiden in C. Darnach theilet den Bogen AC in 6. gleiche Theil / und die Linie AB in 2. durch D. Von D punctiret eine Linie über sie durch C. Auf solche traget von C. auch über sich die Puncten 1. 2. 3. 4. 5. 6. und unter sich den Punct 7. Nachmals setzet den Circel in erstgenannte Puncten / thut ihn allezeit auf bis A oder B, und punctiret Circeln. Alsdann traget die gegebene Linie AB in solche herum / und ziehet die Puncten mit Linien zusammen / so zeigen sich die begehrte Vielecke. Beschet Fig. 29.

In einem vorgegebenen Circel aber die Polygonen oder Seiten von 3. bis 12. Ecke zu finden und zu reissen; so reißet man erstlich in den gegebenen Circel den Durchmesser EF. Alsdann durchschneidet man mit dem halben Durchmesser von F. den Umkreis des Circels bey G und H. und ziehet GH, solches ist die Seite des Dreiecks. Darnach ziehet man auch vom Centro nach der Seite des Dreiecks eine Parallel-Linie IK, und von I eine Linie nach E, welche ist die Seite des Vierecks. Ferner setzet den Circel in die Mitte der Seite des Dreiecks in O, und thut ihn auf bis I, punctiret den Circel-Bogen IL, ziehet auch die Linie IL. Diese ist die Seite des Fünfecks. Nachmals ziehet auch die Linie FH. Diese ist die Seite des Sechsecks. Die Linie GO ist die Seite des Siebenecks. Wiederum theilet den Quadranten EK in zweien gleichen Theile. Durch M ziehet KM. Solche ist die Seite des Achtecks. Abermal theilet den Circel-Bogen FG in drey Theile / ziehet G 2. Diese ist die Seite des Neunecks. Die Länge vom Centro bis L gibt die Seite des Zehenecks. Hernach setzet den Circel ins K, thut ihn auf bis ins Centrum, und durchschneidet den Umkreis des gegebenen Circels bey N, ziehet LN. Solche ist die Seite des Elffecks / und EN die Seite des Zwölffecks / wie Fig. 30. zeigt.

Folget nun eine Manier einen Circel in 360 / oder einen halben in 180 / und einen Quadranten oder Viertel eines Circels in 90. gleiche Theile anzutheilen. Ist sehr nützlich und nöthig / massen von solchen Aus-theilungen die Transporteurs und andere Instrumenten entspringen / und man nach solcher Circel Theilung die Winkel zu messen einstimmig angenommen hat / das wird auf folgende Art verrichtet. Man reißet erstlich durch des gegebenen Circels Centrum A zweien Perpendicular-Diametros, oder eigentlicher zu sagen / einen Durchmesser und eine senkrechte Linie / die sich beide in ihrem Centro einander durchschneiden / als BD und CE, solche theilen den Circel in 4. Quadranten. Daenach trägt man

den Semidiameterum AB von B in F und G, von C in H und I, von D in K und L, und von E in M und N, so ist die Circumferenz in 12. gleiche Theile getheilet. Ferner theilet man ein jedes 12. Theil in drey kleinere / so kommen 36. Theil; alsdann einen solchen wiederum in 2. Theil / das gibt 72. Theil. Zu legt noch einen jeden in 5. Theil / und so ist der Circel völlig getheilet / wie Figura 31. zeigt.

Multangulum inordinatum, ein irreguläres Vieleck / ist eine Figur / in welcher alle Linien / und alle Winkel einander ungleich seynd. Solche bestehen gleichfalls in 5. 6. 7. 8. und mehr Ecken / als in Fig. 32. ein irreguläres Zeheneck zu sehen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 50. Vom Feld-Messen.

§. 1. verb. Von welchem alsdann der Haus-Vatter notwendig eine Wissenschaft haben muß.

Der Ursprung der Feld-Mess-Kunst will Joh. Oettingerus Lib. 1. de Jure Limit. cap. 1. n. 7. in fin. dem Recht der Natur zuschreiben. Weilen aber die Zertheilung der Herrschafften durch das Volk / Recht eingeführet worden / v. l. 5. ff. de J. & J. & Vasq. 1. illustr. contr. 4. n. 3. als kan diese Meinung nicht allerdings gebilliget werden. Vid. Feimann. ad l. 5. ff. de J. & J. n. 19. man wolte dann allhier das Recht der Natur in einem weitem Verstand nehmen / gleichwie solches der seel. Herr von Pufendorff in seinem Commentario de J. N. & G. lib. 4. cap. 4. §. 14. an die Hand giebet. Sonsten ist von dem Ursprung der Feld-Mess-Kunst die gemeinste Opinion / das die Egyptier selbige vom Moysse bekommen / und sich solcher am allerersten in Abmessung ihrer Felder bedienet haben; dann weiln der Nil-Fluß durch seine jährliche Überschwemmung und Auslauffung ihnen ihre Grenzen dermassen veränderte / das sie nicht leichtlich wissen konnten / was einem jeden unter ihnen zu gehöret / hat sie die Noth getrieben / das sie sich auf die Feld-Mess-Kunst geleeget / damit einem jeden das Seine / was ihm zuvor zugehöret / wieder zukommen könnte. V. Cassiodor. Var. lib. 3. Epist. 53. Grot. lib. 2. de J. B. & P. cap. 8. §. 10. & Petr. Gregor Tholosan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. num. 11. Obwohl nun diese Kunst damalen noch im schlechten Ansehen war / so ist sie doch nachgehends von Tag zu Tag besser excoliret und ausgeübet worden / welches absonderlich geschehen / als Thales Milesius selbige aus Egypten in Griechenland gebracht / allwo sie von den berühmtesten Philosophis und Mathematicis, als Pythagora, Anaxagora, Hippocrate, Platone, Euthothene, Archida, Euclide, Archimede, Proclo, und anderen mehr / ein herrliches und ungemeines Wachstum überkommen hat / bis sie endlich so hoch gestiegen / das auch die Römische Kayser hernach Gesetze davon gegeben / und die Feld-Messer mit sonderbaren Privilegien und Freyheiten begabet haben / wie zu sehen in Cod. Theodol. sub fin. de Jure Limit. & l. 2. C. de malefic. & mathematic. add. t. t. ff. & C. finium regund. & Joh. Oetting. lib. 1. de Jure Limit. cap. 15. num. 1. & seqq. & l. 2. cum seqq. Deren Beispiel auch hernach andere Oberkeiten gefolget / wie wir bey dem drey und zwanzigsten Cap. des 1. Buchs §. 1. angedeutet haben. Voraus dann zu schliefen / das es in der Feld-Messer Billühr nicht siehe / was sie für eine Maß gebrauchen wollen / sondern sie sind vielmehr verbunden ein solches Maß zu nehmen / welches entweder durch das Gesetz oder ein besonder Statut vorge-schrieben / oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit

bestanden worden ist. Gestalten einer jeden Obrigkeit obliegt dahin zu trachten / daß in dem Messen kein Betrug oder Gefährde vorgehe / arg. l. 32. §. 1. ff. ad L. Cornel. de fall. & l. 13. §. 8. ff. locat. Dahero dann schon bey der Römer Zeiten heilsamlich verordnet worden / daß in einer jeden Stadt ein gewisses Maß und Gewicht aufgerichtet werde / welches man hernach im Handel und Wandel zu gebrauchen hätte; und damit alles desto redlicher und aufrichtiger hergehen möchte / hat man selbiges in der Kirchen vornehmlich aufbehalten / v. l. 9. & ult. C. de fufceptor. p. p. & arcan. & Nov. 128. cap. 15. anbey auch verordnet / daß man wol hierauf Acht haben solle / damit niemand hintergangen werden möge. Welches gewislich zur Erhaltung Fried und Einigkeit ein grosses bey trägt. v. Reform. zu Augspurg de anno 1530. tit. vom Ehlen-Maß; und dieses ist eben auch die Ursach / warum an vielen Orten heut zu tag das Haupte-Maß und Gewicht mit einem öffentlichen gewissen Kennzeichen bemerckt / und entweder auf dem Rath-Haus / oder an einem andern öffentlichen Ort beybehalten wird / nach welchem sich hernach alle andere reguliren und richten müssen / so man Land- oder Stadt-Maß zu nennen pflegen. Vid. Guid. Pap. qu. 49. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 23. seq. & Limnæ. Tom. 1. J. P. lib. 4. cap. 8. n. 260. welches in der Württemberg-Lands-Ordn. tit. vom Land-Maß. §. und solle man. fol. 152. & seqq. mit nachfolgenden Worten beschrieben wird: **Es hat Ihro Fürstl. Gen. Herzog Christoph von allen Maßen / Eych und Gewichte in der geordneten Größen / Länge und Schwere von allen Gattungen / bereytfade machen / zurichten und verordnen / solche drey Formen mit den Hirsch-Hörnern (als dem Württemberg. Wappen) stempfen und bezeichnen / und die eine in Ihro Fürstl. Gen. Hof-Registratur und Verwahrnuß aufheben; die andere zwey aber / beyden Haupte-Städten Studtgart und Tübingen (als Läger-Maß / Eych und Läger-Gewichte) zustellen lassen / welche wol bewahrt / und in keine Weeg weder gemehrt noch geringert werden sollen / und dieses Herzogtums Land-Maß / Gewichte und Eych sind; von welchen beeden Haupte-Städten andere des Herzogtums Klöster und Amte-Städte / solch Land-Maß / Eych / Ehlen und Gewichte / unter ihr**

der Haupte-Stadt Zeichen nehmlichen die unter der Steig zu Studtgart / und die ob der Steig zu Tübingen abholen / die übrige Lands-Flecken nachgehends müssen jedes bey seinem Kloster oder Amtes-Stadt / darunter es gefessen / holen / die ihnen auch durch ihre hierzu Beeydigte / allerdings / wie sie es in der Haupte-Stadt empfangen / und dargegen abgemessen / ac zeycht und abgepfacht / mit sein des Klosters oder Amtes-Stadt Zeichen / Gestämpf und Gemerck mittheilen und zustellen zc. Add. Myler. ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 8. 9. & 10. per tot. Item cap. 12. §. 21. num. 4. Und weilm nach diesem Land- oder Stadt-Maß alle andere einzurichten / als geschiehet es auch an vielen Orten / daß man jährlich eine Besichtigung anstellet / um allen Betrug hierdurch vorzubiegen; und welcher also befunden wird / daß er unrechte Maß / Gewicht / Ehle oder Scheffel hat / der wird zur gebührenden Straffe gezogen. V. Schepliz. ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 4. num. 2. & Myler. ab Ehrenbach c. tr. cap. 9. §. 6. Ja an vielen Orten ist gar dieses herkommens / daß um allen Betrug zu vermeiden mit der Stadt-Maß und Wag die Wahren durch der Stadt-Messer und Wag-Meister gemessen und gewogen werden müssen. V. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 24. wofür dann ein gewisses Maß- und Wag-Geld bezahlet wird. Vid. Kiock. de Aerar. lib. 2. cap. 17. num. 1. Endlich findet man auch dieses dort und da gebräuchlich / daß alle Maß und Gewichte zc. von einem gewissen Mann / welcher darauf beendigt ist / und der hernachmals sein Zeichen darauf präget / gemacht werden; altermassen von dieser Gewohnheit zeuget David. Mev. ad Jus Lubec. d. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 22. & Myler ab Ehrenbach d. Tr. cap. 9. §. 6. num. 5. & 6. **Ob aber das Rechte / Maß / Ehlen und Gewicht anzuordnen der Landsherz. Obrigt. oder der Niedergerichtebarkeit anhängig seye / davon besiehe Myler ab Ehrenbach c. tr. cap. 1. 2. & 3. Lündenspur in Comment. ad Jus Prov. Württemberg. fol. 260. n. 2. & Joach. Schepliz. ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. Wohin auch zum theil dasjenige gehöret / was wir bey dem Cap. welches von den Umständen handelt / die vor dem Rauff zu beobachten / §. 8. verb. Ob die Rain- und Marck-Stein richtig oder strittig. angemercket haben.**

Das LI. Capitel.

Von den Instrumenten / so zur Messung der Linien und Winkel nöthig.

Inhalt.

§. 1. Von zweyerley Maß-Instrumenten / grossen und kleinen / insonderheit von diesen. §. 2. und 3. Von den grossen.

§. 1.

Je Instrumenten / so man zur Messung der Linien und Winkel gebraucht / sind zweyerley: Kleine / so zum Gebrauch auf dem Papier / und grosse / welche zum Gebrauch auf dem Felde dienen. Jene sind Linealen von harten guten Holz / nicht zu schmal oder zu dünne / sonst laufen sie krumm. Auf solche pflegt man auch unterschiedliche Maß-Stäbe zu reissen / als den Rheinländischen / Nürnbergischen u. d. g. Stab / und solche hernach in 100. oder 1000. Theile zu teilen / und für verjüngte Maß-Stäbe zu gebrauchen.

Circleln von Messing mit stählernen Spitzen / welche von unterschiedlicher Gattung. Die gebräuchlichsten sind die Hand Circle / so nur einerley Flüße haben / von 5. bis 6. Zoll lang. Und die Struck-Circle / an denen ein Fuß kan heraus genommen / und an seine Stelle ein anderer mit einem Köhlein / worein man Bley oder Köhlein steckt / oder mit einem Rümlein / Geiß-Fuß oder Alee-Blat / womit man schwarze Circle-Risse machet / eingesteckt werden. Diese sind gemeinlich 1/2 Zoll länger als die Circleln / und haben eine Stell-Schraube. Ferner brauchet man auch dergleichen Geiß-Fuß oder Reiß-Federn zu geraden Linien aufs Papier. Item kleine Transportoren von guten geschlagenen Messing. An solche werden rings herum Fasen daran abgefeilet oder geschliffen / und darauf in 180. Grad getheilet. Ihre Größe ist von 4. 5. bis 6. Zoll.

§. 2. Die

§. 2. Die grossen Instrumenten auf dem Felde betreffend / sind es erstlich Stäbe unten mit eisernen Spitzen / womit alle Figuren im Felde an ihren Ecken abgesteckt werden. Ferner die Mess-Betten / so gemeinlich 50. Schuh lang / welche von eisern Drat und Messingen Ringen gemachet werden. Mit diesen werden alle Linien abgemessen. Weiter die grosse Transporteuren / so von guten harten Holz / oder wann mans haben kan / von Messing / und theils von ganzen / theils nur von halben Circeln bestehen / und mit Abschen / so an beiden Enden des Durchmessers / aufgerichtet werden. Deren Umkreis bey einem ganzen in 360. bey einem halben in 180. Gradus ; ein solcher Grad aber wiederum in vier Viertel oder in 60. Minuten getheilet wird / um dadurch der Winkel rechte Grösse zu nehmen; Diese haben ein Regul oder Lintal mit zweyen Dioptris, d. i. Abschen oder Gesichtern / wodurch man nach den Stäben sieht / um soviel accurater die Winkel zu messen. Unter solche Transporteuren gehöret eine Luß mit einem starcken Stock / unten mit Eisen beschlagen / oder mit einem Scativ von dreyen Füßen / mit dreyen Stell-Schrauben / deren Füße gleichfalls mit Eisen beschlagen. Werden gemeinlich gebraucht an den Orten / wo es hart / und man nicht einstecken kan.

§. 3. An statt solcher Transporteuren werden auch öfters die Mess-Tischlein gebraucht / welche just vier-eckicht. Deren jede Seite von 1. bis 12. Schuh groß / von guten alten / trockenen / harten Holz / mit guten starcken Hirn-Leisten gefasset / auf allen Ecken Winkel-Recht und sehr glatt abgehobelt. Darauf kleibet man mit Wachs ein Papier. Zu solchen gehöret eben dergleichen oben gedachte Regul mit ihren Dioptris, welche mit einer subtilen Nadel auf dem Papier nach der Stand-Linie angeheftet wird. Auch kan solches Mess-Tischlein auf dergleichen Scativ, wie oben gedacht / aufgerichtet und zum Stand gebracht werden. Auf gedachte Lintalien mit ihrem Abschen machet man auch die Compassen / also daß die Meridian-Linie mit der Schärffe des Lintals gleich oder parallel lauffe. So zeigt das Lintal allezeit Nord und Süden. Solche mögen groß oder klein von Holz / Bein oder Messing seyn / wann sie nur recht gut und nett: Daran die Nadeln von schönen reinen Stahl / mit dem Magnet wol bestrichen / und in ihrem Rüstlein mit einem Glas vor Wind und Staub recht versichert sind.

Rechts Anmerkungen.

Ad Cap. 51. Von denen Instrumenten 1c.

Offenbar ist es / daß ein jedes Land fast seine sonderbare Weise / die Güter und Felder abzumessen hat / Vid. Cap. seqq. & Oettinger. L. 1. de Jur. Limit. cap. 14. n. 3. allein weilten unser Auctor nur diejenige Instrumenta erzehlet und beybringt / welche mehrentheils in Teutschland bekandt sind / als wollen wir desselben Fußstapffen nachfolgen / und unser Rechtliche Anmerkungen denenselben gemäß einrichten. Unter denen Mess-Instrumenten nun wird hier unter andern der Scab und Mess-Betten gedacht / von deren Erfindung und Nützbarkeit Meyerus in Compend. Geom. p. 12. also schreibet: Weilen die Erfahrung beweiset / daß es mit einer Stangen die nur Kuchen Länge hat / gar langsam / und wegen des vielen buckens verdriesslich und beschwehlich zu messen 1c. Als hat man an derselben statt die Mess-Betten fünff oder gar zehen Ruthen lang / von geschmeidigen doch ziemlich starcken Eisen-Drat gemachet / da die Stanglein / welche ein Decimat-Schuh (oder nur die Helffte dessen) lang

sind / mit gleichen durch ein Ringlein an einander gefasset und gehendet / fünff derselben / oder so sie nur 5. Soll halten / zehen / die eine halbe Ruthe machen / mit einem Messingen Ring / die ganze Ruthe aber allezeit mit einem dergleichen Pfennig daran die Zahl der Ruthen angezeigt ist / unterschieden / erwehlet und erdacht 1c. Ferner gehöret auch hieher die Mess-Ruthe (welche zwar unterweilen dem weitern Verstand nach / mit der Mess-Betten vor eines gehalten wird) dessen Länge dort und da sehr unterschieden ist / anerwogen sie bald zechen / bald funffzehen / bald auch weniger oder mehr Schuh in sich hält. Gleichwie solches bezeuget Köppen. qu. 16. num. 12. & seqq. und Spedel. in specul. Juris v. Feld-Messen. vers. cum in agrorum. &c. Wie dann auch an etlichen Orten ein Unterschied zwischen denen Wald- und Feld-Ruthen gemachet / und eine andere Ruthe zur Messung der Wälder / ein andere aber zur Messung der Felder gebraucht wird / Vid. Wehner obs. pract. V. Meilen / die gemeinste aber und accurateste in Teutschland soll die Rheinische seyn / welche zwölff Schuh hält. Warum aber die Mess-Ruthen dort und da so sehr unterschieden seyn / davon gibt Meyerus in dem vor angeführten Tractat. p. 8. & seqq. folgende Nachricht: Es vermeinen nicht wenige / sagt er / daß die Constitution so vieler unterschiedlicher Ruthen / nach der Anzahl eines jeden Orts Markt-Gescheid- oder Gerichts-Leuten genommen sey; Wollen auch / daß / wann an einem Ort noch keine gewisse Ruthe bekandt / die Markt- oder Gerichts-Leute desselben Orts jeder von ihnen seine beide Schuh in gerader Linie / (ob sie schon ungleich der eine kurz / der ander lang) einander nachsetzen / hernach die beide End verzeichnen / alsdann dieses Spatium oder die Weite zwischen beyden Enden begreifen / ja so viel gleiche Theil als der Schuh seynd unterscheiden / und endlich diese für ihre gültige Ruthe annehmen und halten sollen 1c. Ein anderer Sach aber zeigt Wehnerus d. l. an / wann er also schreibet: An etlichen Orten wird die Mess-Ruthe also gemacht; Es sollen 16. Mann klein und groß / wie die ungefehrlich aus der Kirchen gehen / ein jeder vor den andern einen Schuh stellen / und damit eine Länge / die da gerad 16. derselben Schuh begreifbar messen; Dieselbige Länge ist und soll seyn eine gerade gemeine Mess-Ruthe / damit man die Felder messen solle / (und dieses wird eine eigene Erb-Ruthe genennet.) So nun die 16. Personen nacheinander jeder einen Fuß vorgefetzt hat / und die Ruthe recht gemessen ist / und aber einer grössere Fuß und Schuh als der ander hat / so alsdann dieselbe gemessene Ruthe in 16. gleiche Theil / mit einem Circul ausgetheilet und unterschieden wird / soll sie künfftiglichen für eine rechte Mess-Ruthen / deren im Felde zu gebrauchen / angenommen und gehalten werden. Noch anders erzehlet solches Colerus Lib. 4. Oecon. Rural. Daß nemlich in Brandenburg und der Orten die Ruthe 15. Schuh halte / ein Schuh aber seze wie ein Mann hat / und werde eine Land-Ruthe folgender Gestalt gemachet: Wann die Bauern aus der Kirchen gehen / so gibet der Schultheiß oder Dorff-Richter einen Schuh / und sieben Schöpffen jeder zwey / welche zusammen 15. Schuh / und also eine Ruthe machen. Mit welchem fast übereinkommt / was die Sächsische gloss in art. 66. lib. 3. Land-Rechttes Lit. B. bemercket; Funffzehen Fuß machen eine Ruthe / dieselben sollen funffzehen Bauern messen / wie sie des Morgens nacheinander aus der Kirche gehen.

che gehen. An statt dieser Messruthen gebrauchet man unterweilen ein Rad/ absonderlich die Meilen zu messen/ vid. Coler. decif. Germ. p. 1. dec. 216. & Wehn. c. 1. Dahero dann die Sächsische Gloß an vorherührter Stell also davon redet: Man pfleget die Meilen mit einem Rad zu messen/ welches 7. und ein halbe Ellen im Circel hat. Add. Riegger. Disp. Inaug. de

Geometr. Legal. th. 5. §. 7. Und dieses seye genug von denen zur Feld-Mess-Kunst gehörigen Instrumenten: Wie aber und durch was Instrumenten die Messung alsdann anzustellen/ wann man von einem Ort nicht zu dem andern kommen kan / solches wird von dem Authore im nachfolgenden Cap. angezeigt.

Das LII. Capitel. Von Maafen.

Inhalt.

§. 1. Von der Maafen durchgehender Ungleichheit/ was dabey zu thun. §. 2. Worin sie bestehe. §. 3. Wie man sich bey Messung der Linien und Winkel zu verhalten. §. 4. 5. Die sie zu messen mit Instrumenten. §. 6. Ohne Instrument. §. 7. Einen rechten Winkel im Felde abzustrecken. §. 8. 9. 10. Was bey verdorrenen oder unwegsamen Oertern zu thun.

§. 1.

Die Länge oder Größe der Maafen betreffend/ ist es fast unmöglich etwas sicheres und gewisses davon zu sagen/ indem solche an einem Ort groß am andern klein/ und abermal an andern Orten größer und kleiner/ und fast durchaus ungleich und unrichtig/ und nichts ungemesseners als die Maas selbst ist: daher derjenige/ der was zu messen Beruf oder Willen hat/ sich nach dem Ort richten/ da er wohnet/ oder dahin er kommt/ und nebst den Sitten auch die Maase des Orts annehmen/ und sich darnach reguliren/ dem Gewissen aber dem Gottes-Wort zur Regel und Maas fürlegen muß.

§. 2. Die Ungleichheit aber solcher Maafen besteht in folgenden: In einem Ort hat der Fuß 12. Zoll/ und andern 16. Item an einem Ort hält die Ruthe 12. Fuß/ an andern 16. Oder sie haben auch wol einerley Bedeutung/ indessen aber sind die Füße/ Zoll u. s. f. an einem Ort $\frac{3}{4}$ und dergleichen kleiner oder größer als an andern. Wollen demnach nur die Länge und Größe der im Nürnbergischen Lande jetziger Zeit gebräuchlichen Maafen beschreiben. Anderer Orten Maase wird der ungenigte Leser in andern geometrischen Tractaten zur Länge beschrieben finden. Im Nürnbergischen Gebiet thun 16. Stadt-Schuh eine Ruthe/ ein solcher halber Schuh ist AB Fig. 33. Die Länge eines solchen gangen Schuhs aber wird in 12. Theil/ Zoll oder Daumen getheilt/ ein solcher Zoll ist CD. Dieser kan ferner in 4. Viertel oder nachmals in 12. Theil oder Gran abgetheilt werden. Eine Quadrat-Ruthe aber thut 256. Quadrat-Schuh: Weilen 16. Stadt-Schuh in die Länge mit 16. Stadt-Schuhen in die Breite multipliciret so wird beyingen oder ausmachen. Dieser Quadrat-Ruthen thun 200. thun zu Nürnberg einen Morgen: oder Tag-Werk/ im Feld: Wiß- und Wald-Maas/ und wann solches 200. Quadrat-Ruthen mit 256. Quadrat-Schuhen multipliciret werden/ so kommen 51200. Quadrat-Schuh für einen solchen Morgen. Diese sind die Maase Nürnbergischen Landes/ welche wir zu unserm Fürhaben gebrauchet werden/ und wie wir mit solchen/ also können die Liebhaber anderer Orten mit ihren Maafen verfahren. Wes demnach weiter/ und zeigen

§. 3. Erstlich/ wie man sich bey Messung der Linien und Winkel zu verhalten. Die Linien so auf dem Felde zu messen fürkommen/ sind entweder gerad und eben. Diese bedürffen nicht viel Besens/ sondern man muß nur mit der ausgedehnten Mess-Kette oder Mess-

Ruthen und etlichen Stäben selbige vom Anfang bis zum Ende ohne Ausweichung weder zur Rechten noch zur Linken gerad und fleißig ab. Wann aber das Ende nicht gar einen Schuh betrifft/ so wird das übrige mit einem Zoll-Stab/ oder wann man es nicht so gar genau haben will/ nur mit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ u. s. w. Schuh ausgemessen. Oder die Linien sind (2.) bucklicht und uneben/ bald höher/ bald tiefer/ als die Linie gehen soll. Diese müssen gleichfalls mit der Mess-Ketten und Stäben aber nicht schräg/ Berg auf oder ab/ sondern Horizontal oder Wasser-Paß gemessen werden.

§. 4. Die Winkel betreffend/ wie solche auf dem Felde zu messen/ und zu Papier/ oder vom Papier auf das Feld zu bringen/ kan auf zweyerley Arten geschehen; entweder mit oder ohne Instrumenten. Mit Instrumenten die Winkel auf das Feld zu bringen/ ist ganz leicht. Man stecket die Transporteure oder die grosse Instrument auf dem Felde/ allwo man den Winkel verlangt/ perpendiculariter ein/ und richtet die Regul auf dem Transporteur nach den Graden/ wie groß man den Winkel haben will/ alsdenn läßt man sich nach dem Absehen auf dem Transporteur an die Seite einen Stab stecken/ und nach dem Absehen auf der Regul an die andere Seite auch einen; nachdem nimmt man das Instrument hinweg/ und stellet an dessen Stelle einen Stab/ so hat man den begehrten Winkel. Solcher wird alsdann durch Hülf der kleinen Transporteur von soviel Graden auch auf dem Papier mit einer Nadel abgestochen und mit Linien zusammen gerissen.

§. 5. Mit dem Mess-Tischlein aber einen Winkel auf das Feld zu bringen/ geschieht also: Man reisset erstlich solchen auf das Papier/ so auf dem Tischlein aufgeklebt/ nachmals heftet man die Regul in solchem Winkel auf/ richtet selbige auf beide Linien des gerissenen Winkels/ und läßt sich nach derselben beeden Absehen Stäbe im Felde stecken/ leglich fällt man von dem Punct des Winkels eine perpendicular auf die Erde mit einem Perpendicular an einer Schnur/ thut das Mess-Tischlein hinweg/ und stecket einen Stab in den gefundenen Punct/ so ist der Winkel abgesteckt.

§. 6. Ohne Instrument mit bloßen Stab- und Mess-Ketten einen Winkel auf das Feld zu bringen/ geschieht: Wann der gegebene Winkel auf dem Papier gerissen/ so trägt man von einem kleinen Maß Stab auf beide Linien desselben etliche Schuh vom Winkel hinaus/ alsdann misst man von einem Ende bis zum andern die Breite des Winkels auch auf obgedachtem kleinen Maß Stab/ und bringet dann ferner solchen nach den Maafen ins große mit Stab und Ketten aufs Feld. Besiße Fig. 34. den Winkel CDE.

§. 7. Einen rechten Winkel oder Perpendicular aber im Felde abzustrecken/ kan am süglichsten nach des Pythagora Invention geschehen. Nemlich man gibt der einen Seiten des rechten Winkels 3. oder 30. Schuh

mit zween Pfählen. An solche machet man beide Ende der Ketten vest/ und nimmt das übrige der Ketten so zusammen/ daß man von dem Ende/ wo der rechte Winkel seyn soll/ 4. oder 40. Schuh/ und von dem andern Ende 5. oder 50. Schuh habe. Wo nun solches End sich zeigt/ da schlägt man wieder einen Pfahl/ so ist der rechte Winkel/ oder die begehrte Perpendicular abgesteckt. Besiße Fig. 35. den Winkel FGH. Dieses wäre also mit wenigen von den Linien und Winkeln/ allwo man zukommen kan/ gefaget.

§ 8. Weil aber öfters Orte vorfallen/ da man nit bingehen darff/ oder wegen unterschiedlicher Hindernungen nicht kan/ so wollen wir einen General-Mechanischen Weg zeigen/ wie man mittelst grosser Instrumenten/ nicht allein solcher fürfallenden Orter ihre Distanzen oder Weiten abmessen/ sondern auch nachmals durch Hülfse kleiner Instrumenten/ als eines verjüngten Maß-Stabs und kleinen Transporteurs deren Größe zu erforschen aufs Papier bringen sollte. Folget demnach fürs erste/ wie man die Breite eines Flusses/ über welchen man nicht kommen kan/ messen soll. Zum Exempel sey die Länge AB über einen Fluß zu messen: so erwähle man erstlich an der Seite des Flusses die Basin AC. solche messe man mit der Meß-Kette. Darnach setzet man das Instrument in A und richtet es mit den 2. unbeweglichen Absehen gegen C. die zwey beweglichen aber auf der Regul richtet man gegen B. und zehlet den Winkel CAB. Ferner setzet man auch das Instrument in C. und misst auf erst beschriebene Art den Winkel A C B. alsdenn trägt man solches zu Papier/ also: Man ziehet auf selbiges eine Linie/ welche nach einem verjüngten Maß-Stab so lang sey als AC. nachmals machet man mit einem kleinen Transporteur auf A den Winkel CAB und auf C den Winkel A C B in gleicher Größe mit den obigen: so kommt der kleine Triangel C A B. Von solchem misst man AB auf den verjüngten Maß-Stab/ so wirst du finden/ wieviel Schuh solche als die begehrte AB lang sey. Besiße Fig. 36.

§ 9. Wann aber beyde Orter über einen Fluß liegen/ zu deren Keinen man kommen könne/ und man begehrte auf der andern Seiten des Flusses ihre Distanz zu messen; zum Exempel/ man soll die Weite DE zweyer Orter so über dem Fluß K liegen/ messen/ so erwählet man sich erstlich an der andern Seite des Flusses eine Basin FG derer Länge misst man/ nachmals setzet man das Instrument in F. und nimmt den Winkel DFG und DFE. Ferner setzet man das Instrument in G. und nimmt den Winkel FGE und DGE. wann solches geschehen/ so reiset man auf ein Papier wiederum eine Linie/ auf solche trägt man von einem verjüngten Maß-Stab die gemessene Basin FG. dann machet man mit dem kleinen Transporteur von F den Winkel DFG und DFE. vom G den Winkel FGE. und DGE. Wann nun die Linien solcher Winkel auf dem Papier gezogen/ so bekommt man die Puncten D und E. solche ziehet man auch zusammen/ und misst derer Länge auf den verjüngten Maß-Stab. Solche zeigt die begehrte Weite der zweyen Orter/ zu deren Keinen man kommen können. Besiße Fig. 37.

§ 10. Mit dem Meß-Tischlein solches zu thun/ werden gleichfalls zween Stände mit der Basis erfordert/ alsdann reiset man auf das Papier eine Linie/ und trägt auf solche von einem verjüngten Maß-Stabe der Basis Länge/ darnach heftet man an dem einen Ende die Regul mit einer Nadel an/ stellet das Tischlein in selbigen Stand hier in F. rucket die Regul auf die gerissene Basis und richtet alsdann das Tischlein mit unverruckter Regul nach

dem Stab des andern Standes G. Wann solches geschehen/ so rucket man die Regul auf die gegebene Orter/ und reisset an solcher her die Winkel. Ferner heftet man die Regul in dem andern End der kleinen Basis auf dem Papier an/ stellet auch das Meß-Tischlein in den andern Stand G. und verfähret wie bey dem ersten Stande. Wo nun die Linien sich schneiden/ und Triangel machen/ da hat man die gegebene Orter ins kleine. Deren Weite misst man auf dem verjüngten Maß-Stab/ so zeigt sich ihre begehrte Weite/ wann man fleißig operiret hat. Besiße die 38. Figur.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 52. Von Maasen.

§. 1. & 2.

Das Maß ist eine gewisse und bestimmte Länge/ die mit gleichen Unterscheidungen abgetheilet/ und dadurch die Größe eines jeglichen Dings erkundiget und gemessen wird. Oettinger. Lib. I. de Jur. Limit. cap. 14. n. 2. Das kleinste Maß ist ein Zoll/ so nur eine Finger. Breiten lang/ und doch auch in seine Theil unterschieden ist. v. l. Lucius 37. ff. de S. P. R. Nach diesem folget die Quer-Hand/ ferne ein Spann/ und so fort an. Weiter gehöret auch hieher der Tritt oder Schritt/ davon zu sehen l. ult. ff. fin. reg. Alciat. in l. 5. C. fin. reg. & Lib. I. parerg. cap. 13. Jac. Cujac. ad L. 4. §. Libertatem. circa fin. ff. de ulu. cap. & Dionys. Gorosr. in l. 3. pr. ff. de termin. mo. cap. & Dionys. Gorosr. in l. 3. pr. ff. de termin. mo. lit. 2. Es wird aber der Schritt eingetheilet/ in einen gemeinen/ und von denen Gefäzen gemachten Schritt. Jener/ hat keine gewisse Maß/ sondern er begreiffet in sich eine solche Weite/ welche ein jeder Mensch im Fortgehen oder Schreiten zu machen pfleget. Wenn nun die Schritt und Tritt unter denen Menschen nicht gleich sind/ also kan auch von diesem gemeinen Schritt keine Gleichheit vermuthet werden. Dieser aber ist wiederum entweder einfach/ oder doppelt. Der einfache Schritt (welcher gemeinlich Tritt genennet wird) hält zwey und einen halben Schuh in sich; Und dieses ist eben diejenige Weite/ von welcher das zwölf Tafeln Gesetz geordnet/ daß man sie zwischen denen Insuln lassen solle. Der doppelte Schritt aber/ (welchen man insgemein Schritt nennet) ist eben diejenige Weite der fünf Schuh/ davon in l. 5. C. fin. reg. gedacht wird/ und welchen der Rechts-Lehrer in l. 3. ff. de termino moto et non Gradum nennet. Gleichwie nun nach denen Gesetzen der Römer zwischen denen benachbarten Ländern ein einfacher: Also mußte zwischen denen anstößenden Aeckern und Feldern ein doppelter Schritt nach der vorigen Auslegung/ gelassen werden. V. Oetting. L. I. de Jur. Limit. cap. 14. lit. d.

Nach deromalen aber die Maasen hier und dort schon vorbesagter massen sehr ungleich sind/ wie solches unter andern erweist Oettinger. cit. cap. 14. so/ daß unterweilen in einer Provinz unterschiedliche derselben anzutreffen/ solches aber nicht kleine Verwirrungen und Zerrüttungen abgiebet/ und den Handel und Wandel ziemlich verhindert. v. Deutr. 25. verl. 13. Amol. c. 3. v. 5. & seq. Lev. c. 19. v. 35. seq. Prov. Cap. 20. v. 10. Michæ cap. 6. v. 11. & 12. & cap. 18. X. de Ceclia. Zugleich auch denen Betrügereyen Thür und Thor öffnet. v. Reform. guter Policy zu Augsp. de an. 1570. tit. Von Elen/ Maass und Gewicht. c. Also rathen die Doctores Juris Publici nicht sonder Ursach dahin/ daß man im ganzen Röm. Reich diese Ungleichheit auf eine

bestimmene Gleichheit bringen möge, v. Linnae de J. P. lib. 2. cap. 8. n. 257. Ming. de superior. territ. th. 27. & Schull. de J. P. disp. 6. th. 20. lit. J. welches schon Kayser Carl der Fünffte glorwürdigsten Angedenkens im Einkommen geführt / jedoch aber aus verschiedenen Ursachen nicht hat zum Effect bringen können / wie zu sehen aus der Reform. guter Policey zu Augspurg de anno 1530. tit. von Ehen Maß und Gewicht / obwohl in verschiedenen anderen Königreichen solches geschehen ist / davon zu lesen Mylerab Ehrenbach in Metrolog. cap. 4. §. 2. & 1699. Inmittelft haben sich doch etliche Fürsten des Reichs dahin bemühet / dieses in ihren Fürstenthümern und Ländern in das Werck zu richten / und darinnen einerley Maß und Gewicht einzuführen / haben auch solches endlich / nachdem sie alle im Weg gestandene Difficultäten und Schwierigkeiten zu dero Länder höchsten Glückseligkeit überwunden / glücklich effectuirt / und zu wege gebracht / allermaßen von dem Herzog zu Württemberg Christophoro höchstsel. Andenckens besorget Lindenpöhr in Comment. ad Jus Württemberg. lib. 2. n. 5. daß er ein Land-Recht eine Lands Ordnung ein Maß und Gewicht in seinem Land eingeführt: Noch deutlicher aber Balthaf. Bidembach. in v. Christoph. Ducis württemberg. fol. 37. wann er das Land also schreibt: Noch eine grössere Ungleichheit haben Joro Fürstl. Gn. gefunden am Gewicht / Maß / Eych / Ehlen / 2c. da sich gemeinlich die Ger-Amter mit denen genachbarten Anstößern von vielen Jahren hero verglichen / unter und gegen einander aber ganz ungleich gewesen. Wiewohl nun eine Gleichheit hierinnen zu treffen aus vielen Ursachen ganz schwer und schier unmöglich geacht / auch von vielen widerrathen / und dafür gehalt-

ten worden / wo schon die Vergleichung auf dem Papier gefunden / so werde doch ohnmöglich seyn / dieselbige ins Werck zu richten und zu erhalten. Demnach haben J. F. G. sich dieser Unrichtigkeit unterstanden / die Vergleichung mit grosser Mühe getroffen / und durchaus also angerichtet / daß im ganzen Fürstentum Württemberg ein Maß / Gewicht / Eych und Ehlen geheh / welches nun dermaßen im richtigen Gang ist / als ob es von viel hundert Jahren also hergebracht worden wäre. Eben eine solche Gleichheit ist in der Mark Brandenburg getroffen worden / wie zu sehen bey dem Joach. Schepfliz. ad Constit. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 1. so daß zu wünschen wäre / daß auch andere Oerter des Römischen Reichs diesem Exempel nachfolgeten / so würden viel Strittigkeiten unterwegen bleiben / welche aus dieser Ungleichheit öftermalen zu entspringen pflegen / welches die Alten schon zu ihrer Zeit mit diesen Versen haben anzeigen wollen:

Una fides, pondus, mensura, moneta sit una,
Et status illelus totius orbis erit.

Welche zu Teutsch also lauten:

So wir hätten einen Glauben/
So der / und Gerechtigkeit vor Augen:
Ein Maß / Gewicht / auch Münz und Selb
So stünd es wol in dieser Welt.

Ad. §. 8. & seqq.

Man die senigen Oerter dahin man entweder des Wassers / oder anderer Verhinderungen halber nicht kommen kan / abmessen solle / und durch wie vielerley Mittel solches beschehen könne? Davon besitze ferner Kiegger. in Disp. supr. cit. de Geometr. legali Th. 5. §. ult.

Das LIII. Capitel.

Vom Abmessen / Grund-Legen / und zu Papier-Bringung solcher Figuren.

Inhalt.

1. Wie die Stücke auf dreyerley Art abzumessen / und zwar umgänglich. §. 2. Übergänglich. §. 4. Übersichtlich.

§. 1.

Abs Abmessen oder Grund-Legen gedachter Stücke betreffend / so kan das auf unterschiedliche Arten geschehen / nemlich entweder umgänglich / Übergänglich oder übersichtlich. Umgänglich werden alle Oerter gemessen / da man wegen Hügel / Getreidig / Wasser / Morast oder anderer Hindernungen nicht darüber gehen oder sehen kan. Solche Messung wird auf folgende Art verrichtet. Man leget erstlich den geachten Ort oder Platz an allen Ecken der Circumferenz mit Stäben ab; alsdann misset man alle Linien / wie auch alle Ecken oder Winkel der Circumferenz mit der Meß-Ketten und Transporteur ab / solche verzeichnet man fleißig nacheinander in eine Schreibtafel. Nachher bringet man dero Form vermittelst eines verjüngten Maß-Stabs und kleinen Transporteurs zu Papier. Und so verfähret man mit einer Figur / so auf dem Papier gemessen / und stecket sie nach ihren Linien und Winkeln in die ab. Besitze beide Figuren bey Num. 39.

§. 2. Wann aber ein Platz oder Ort fürgegeben / da nichts im Weg / und man allenthalben frey hinüber gehen darf / so kan solcher nur mit Stab und Ket-

ten Übergänglich auf nachfolgende Art abgemessen und zu Papier gebracht werden. Erstlich stecket man ebenfalls solchen Platz mit Stäben oder dazu bereiteten Pflocken an allen Ecken seines Umkreises ab / dann schläget oder theilet man selbigen in lauter Triangel / misset jedem seine drey Seiten / und notiret solche fleißig / wie auch alle Triangel / wie sie aneinander hangen. Alsdann träget man dessen Form durch Hülffe eines verjüngten Maß-Stabes auf Papier. Wann aber eine Figur auf dem Papier gegeben wäre / so brächte man solche mit der Meß-Kette und Stäben Triangels weise nach der Länge der Linien aufs Feld. Besitze wiederum beide Figuren Num. 40.

§. 3. Ferner können auch solche Oerter / wo man aller wegen frey darüber gehen kan / mit dem Transporteur und der Meß-Ketten / aus einem Stande / so ungefehr in der Mitte solches Platzes erwählet wird / auf folgende Art abgemessen / und in den Grund geleyet werden. Nemlich nachdem die Ecken der Circumferenz abgesteckt / so stellet man das Instrument oder den Transporteur mitten in solchen Platz / richtet solches nach allen Stäben der Circumferenz / und nimmet ihre Winkel / notiret sie fleißig in eine Tafel / wie sie nacheinander genommen. Alsdann misset man von gedachtem Stande an alle Ecken die Linien mit der Meß-Ketten ab / und zeichnet gleichfalls solche fleißig und ordentlich in der Schreibtafel an ihrem gebührenden Ort auf. Nach dem bringet man abermals durch Hülffe eines verjüngten Maß-Stabs und kleinen

Kleinen Transporteurs dero Form aufs Papier/ wie beide Figuren Num. 41. zeigen.

§. 4. Käme aber ein Ort für/ deren Circumferenz Ecken man an einer Seite alle übersehen/ aber wegen ein und anderer Verhinderung nicht überall frey darüber gehen könnte/ so kan solcher aus zweyen Ständen übersichtlich also abgemessen/ und dero Form zu Papier gebracht werden. Man stecket abermals alle Ecken der Circumferenz mit Stäben ab/ darnach erwählet man sich an der Seite/ wo man alle Ecken übersehen kan/ zwey Ecken zu Ständen/ misst zwischen solchen die Linie mit der Mess-Ketten als eine Basis, und notiret solche. Nachmals sezet man die Transporteur in den einen Stand/ richtet dero Abscheu nach dem andern/ die Regel aber mit ihrem Abscheu nach allen Ecken der Circumferenz nimmt ihren Winkel/ und schreibt solches an dem einem Ende der notierten Basis fleißig nacheinander/ wie sie genommen/ auf. Ferner sezet man das Instrument oder Transporteur in den andern Stand/ und verfähret allerdings wie bey dem ersten. Leglich trägt man solches vermittelst der kleinen Transporteur und verjüngten Maß-Stabs/ nach den gemessenen Winkeln und Basis zu Papier. Wo sich nun die Linien/ so von beiden Ecken gezogen/ schneiden/ da hat man die Ecken der Figur im Kleinen/ solche ziehet man alsdann zusammen/ so bekommt man den Form der Figur ins Kleine zu Papier. Besihe abermal beide Figuren Num. 42.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 53. Wie die Stück auf dreyerley Weis abzumessen.

So vielerley Arten des Feld-Messens es giebet/ so vielerley Irrtümer gehen auch mit vor/ so/ daß die Partheien oftmalen aus Unerfahrenheit oder aus Versehen der Feld-Messer verküret werden/ welche Irrtümer am Tag und vor Augen stellet Joh. Oettinger. d. Tr. lib. 1. cap. 15. per tot. Worbey dann diese Frage vorfällt: Ob die Partheien die Ersetzung des Schadens von dem Feld-Messer begehren können? Welche Frag mit Haltung dieses Unterschieds zu beantworten: Entweder versiehet wir einen öffentlichen und geschwornen Feld-Messer; oder einen solchen/ welchen die Partheien vor sich erwählet ha-

ben. Jener muß den Partheien auch seiner Unerfahrenheit und seines Irrtums halber Rechenschaft geben/ und ihnen den dadurch verursachten Schaden ersetzen/ angesehen er sich schon hierinnen schuldfällig gemacht/ daß er ein Amt angenommen/ welchem er nicht bestant ist/ oder bey dessen Annehmung er allen Fleiß aus wenigste stillschweigend versprochen hat. arg. l. 6. §. 1. C. de secund. nupt. l. 132. & 155. pr. de R. J. l. 8. ff. ad l. Aquil. add. Myler ab Ehrenbach cit. Tr. cap. 13. §. 14. Dieser aber kan seiner Unerfahrenheit oder Ungeschicklich/ auch Unvorsichtigkeit halber zur Ersetzung des Schadens nicht angestrenget werden/ anerkennen die Partheien sich selbst zu imputiren und zuzuschreiben/ daß sie nicht besser nach seinen Qualitäten geforschet/ und einen solchen erwählet haben/ v. l. 1. §. 1. ff. si mens. fall. mod. dix. §. 3. J. quib. mod. re contr. obl. l. 1. §. 1. quaque §. ff. de O. & A. & l. 203. de R. J. Myler ab Ehrenbach c. l. §. 12. Es wäre dann/ daß er aus Gesehd/ oder aus einer recht affectirten negligenz (lata culpa) etwas gehandelt oder unterlassen hätte/ dann in diesem Fall könnte er sich der Ersetzung des Schadens keines Wegs erziehen. Myler. c. l. davon wir bereits bey dem 23ten Cap. des 1. Buchs §. 1. gehandelt haben.

Gesezt aber/ daß jemand ein Stück Acker von 10. Morgen gekauft/ darinnen ihm von dem Feld-Messer im Abmessen und Abtheilen zu wenig zugeeignet worden fragt sich/ ob er den Abgang von dem Verkäufer mit Recht begehren könne? Welche Frag mit Ja zu beantworten/ per text. in l. si venditor. 38. pr. & l. si Ducum. 42. ff. de A. E. V. Gestalten es eben soviel ist/ als ob der Verkäufer dem Käufer noch gae nichts übergeben und eingeräumt hätte/ wann die Maß noch nicht richtig ist. V. Natta. conf. 489. n. 1. & Joh. Baptist. Costa. de ration. Rata. qu. 35. n. 1. so gar/ daß der Käufer sothanen Abgang auf 30. Jahr lang begehren mag/ obgleich die Abmess- und Abtheilung öffentlich verrichtet worden wäre/ per l. omnes. 4. C. de praes. 30. ann. l. emtor. 47. §. Lues 91. ff. de pact. & l. un. C. de error. calcul. add. Burlat. Conf. 176. n. 68. gestalten niemand durch einen Irrtum sich so leicht seines Rechtes verlustiget machen kan. arg. l. 9. in f. ff. de Transact. Add. Jacob. Ayret. de error. calcul. n. 21. & 27. Wesenbeck. Conf. 47. n. 50. & Myler ab Ehrenbach c. Tr. cap. 6. §. 17. &c.

Das LIV. Capitel.

Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen/ und nach solchen alle Dertter nach Morgen/ oder Tag-Wercken anzuzeigen.

Inhalt.

- §. 1. Wie eines jeden Dreyecks Superficial-Inhalt zu finden.
§. 2. Wie eines rechtwinkllichen Vierecks Superficial-Inhalt zu finden. §. 3. Wie aller unrechtwinkllichen Vierecke Superficial-Inhalt zu finden. §. 4. Wie eine irregular viereckigte Figur zu behandeln.

§. 1.

Die im vorhergehenden zur Gnüge beschrieben/ wie man sich bey Abmessung oder Grund-Legung unterschiedlicher Dertter verhalten/ und dero Form zu Papier bringen solle: als sollen hiermit etliche Figuren folgen/ wie solche müssen berechnet/ und dann nach solchen auch alle Dertter nach Morgen/ oder

Tag-Wercken angezeigt werden. Erstlich eines jeden Triangels oder Dreyecks Superficial-Inhalt zu finden/ nimmt man eine Linie/ gemeinlich die längste zur Basis/ und fällt von ihrer gegenüber stehenden Ecke ein perpendicular auf solche herunter. Ist es aber ein rechtwinkllicher Triangel/ so ist solches nicht nötig/ indeme beide Linien/ so den rechten Winkel machen/ zur Basis und perpendicular genommen werden. Alldann multipliciret man die ganze Basis mit der halben perpendicular/ oder die ganze perpendicular mit der halben Basis. Das Productum zeigt den begeherten Inhalt.

Nota. Wann man Ruthen mit Ruthen/ Schuh mit Schuh/ Zoll mit Zoll multiplicirt/ so zeigt das Productum allemal Quadrat-Ruthen/ Quadrat-Schuh/ oder Quadrat-Zoll. Besihe die 3. Triangel Num. 43

Jede Basis derselben ist 416 Schuh.

Helffte 208

Jede perpendicular ist 348 Schuh.

1664

832

624

Superficial-Inhalt eines jeden Triangels 72384 Quadrat-Schuh.

Ober jede perpendicular ist 348 Schuh.

Helffte 174

Jede Basis 416 Schuh.

1044

174

696

Ist ebenfalls der Superficial-Inhalt eines Triangels 72384

§. 2. Fürs andere eines jeden rechtecklichen Vierecks Superficial-Inhalt zu finden geschieht folgender Weise: Man multipliciret die ganze Länge mit

der ganzen Breite. Das kommende Productum gibt den beehrten Superficial-Inhalt. Besiße die zwey rechten Vierecke Num. 44.

Des 1. Länge 408 Schuh.

Des 1. Breite 408 Schuh.

3264

16320

Superficial-Inhalt des ersten 166464 Quadr. Sch.

Des 2. Länge 310 Schuh.

408 Schuh.

6800

34000

Superficial-Inhalt des andern 346800 Quadr. Sch.

§. 3. Zum dritten aller unrectwinkllichen Vierecke Superficial-Inhalt zu finden sind zweyerley Arten. Die erste: Wann das Irregular Viereck zwey Seiten hat/so einander parallel sind/ werden selbige zusam addirt/ die kommende Summa halbiert/ alsdann wird solche

Helffte mit der ganzen perpendicular, welche zwischen den parallel-Linien sich findet/multipliciret. Das kommende Productum zeigt abermal den beehrten Inhalt. Besiße Fig. 45.

Die eine parallel ist 678 Schuh.

Die andere parallel ist 320 Schuh.

Summa 998 Schuh.

Helffte 499 Schuh.

Die perpendicular 380 Schuh.

39920

1497

Superficial-Inhalt 189620 Quadrat-Schuh.

Die andere Art: So aber das Irregular Viereck keine parallel-Linien hätte/ so wird solches mit einer diagonal Linie in zwey Dreyeck zertheilt/ und die werden alsdann wie die Dreyecke Num. 43. ausgerechnet; leglich

derer beeden Inhalt addiret. Die kommende Summa zeigt den wahren Superficial-Inhalt des Irregularen Vierecks. Besiße Fig. 46.

Derer Basis ist 760 Schuh.

Derer Basis ist 760 Schuh.

Helffte 380

Helffte 380

Die eine perpendicular 398 Schuh.

Die andere perpendicular 260 Schuh.

3040

22800

3420

760

1140

Superficial-Inh. des andern Δ 98800 Quadr. Schuh.

Superficial-Inh. des einen Δ 151240 Quadr. Schuh.

Superficial-Inh. des andern Δ 98800 Quadr. Schuh.

Wahrer Superficial-Inhalt 250040 Quadr. Schuh.

§. 4. Viertens folget auch eine Irregular viel-eckige Figur/ wie solche mit vorhergehenden Figuren zertheilt/ nach solchen berechnet/ und durch Zusammenlegung derselbigen derer gegebenen Figur Superficial-Inhalt gefunden/ auch leglich nach Morgen oder

Tag-Werck angezeiget worden. Besiße Fig. 47. welche ist abgetheilt in 9. kleine Figuren/ als 8. Dreyecke/ und 1. Viereck/ nemlich A B C D E F G H I, deren Calculatioon ist folgende:

Maß

A das

erfahre
ist ge
in er
gema
icht ba
is auß
1. C
ad L
§. 14
schick
ung des
gen die
reiben /
bet/ umb
enf. hil
is quo
renbach
der aus
was ge
all herte
s entp
en Cap.
Akers
on dem
wenig
ng von
Welche
pendire
halten es
ffer noch
wann die
n. 1. &
r. so gar/
lang ho
ng öfters
reier. 30
un. C. de
gestalten
Rechtens
ad. Ad.
esenbeck.
6. §. 17.
Der
ines jeden
te zu sin
länge um
Ecke ein
ein rech
g/ indome
/ zur Bas
dann mul
perpendi
alben Bas
en/ Schuh
das Prodi
chuh/ oder
Selt

A das ablange Viereck.
 Ist lang 1164 Schuh.
 breit 672 Schuh.
 2328
 8148
 6984
 Superficial-Inhalt 782208 Quadr. Schuh.

C das Dreyeck.
 Dessen Basis 894 Schuh.
 Helffte 447
 Die perpendicular 140 Schuh.
 17880
 447
 Superficial-Inhalt 62580 Quadr. Schuh.

E das Dreyeck.
 Dessen Basis 462 Schuh.
 Helffte 231
 Die perpendicular 112
 462
 231
 231
 Superficial-Inhalt 25872 Quadr. Schuh.

G das Dreyeck.
 Dessen Basis 734 Schuh.
 Helffte 367
 Die perpendicular 148 Schuh.
 2936
 1468
 367
 Superficial-Inhalt 54316 Quadr. Schuh.

I das Dreyeck.
 Dessen Basis 672 Schuh.
 Helffte 336
 Die perpendicular 220 Schuh.
 6720
 672
 Superficial-Inhalt 73920 Quadr. Schuh.

B das Dreyeck.
 Dessen Basis ist 802 Schuh.
 Helffte 401
 Die perpendicular 106
 2406
 4010
 Superficial-Inhalt 42506 Quadr. Schuh.

D das Dreyeck.
 Dessen Basis 368 Schuh.
 Helffte 184
 Die perpendicular 104
 736
 1840
 Superficial-Inhalt 19136 Quadr. Schuh.

F das Dreyeck.
 Dessen Basis 430 Schuh.
 Helffte 215
 Die perpendicular 154 Schuh.
 860
 1075
 215
 Superficial-Inhalt 33110 Quadr. Schuh.

H das Dreyeck.
 Dessen Basis 514 Schuh.
 Helffte 257
 Die perpendicular 120 Schuh.
 5140
 257
 Superficial-Inhalt 30840 Quadr. Schuh.

A	782208
B	42506
C	62580
D	19136
E	25872
F	33110
G	54316
H	30840
I	73920

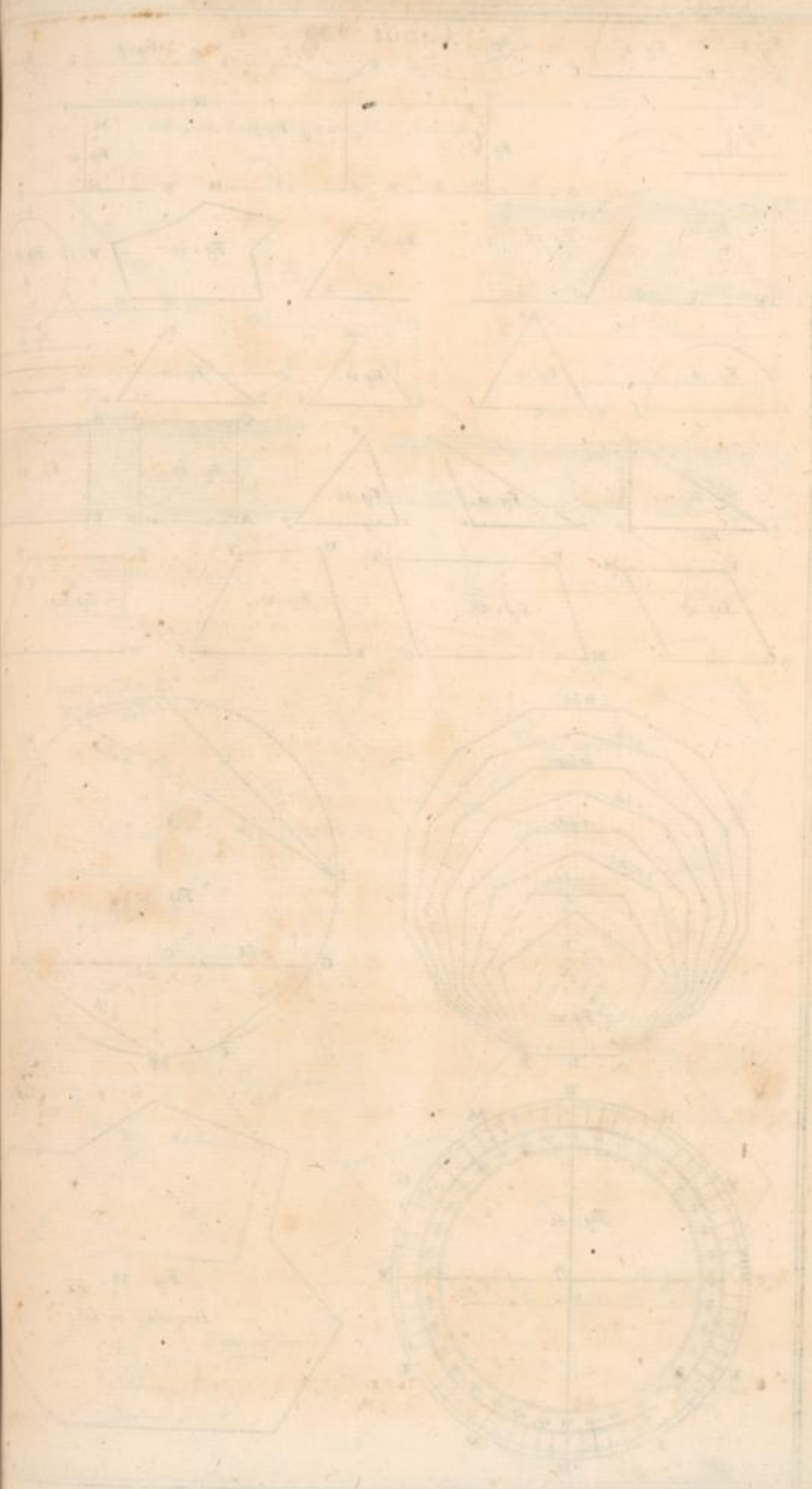
Superficial-Inhalt } Quadr. Schuh

Superficial-Inhalt der gantzen Figur 1124488

Diese gefundene Quadrat-Schuh nun zu Morgen oder Tag Wercken zu machen/ kan am füglichsten also geschehen: Man dividiret erstlich die gefundene 1124488 Quadrat-Schuh durch 256 Quadrat-Schuh/ so kom

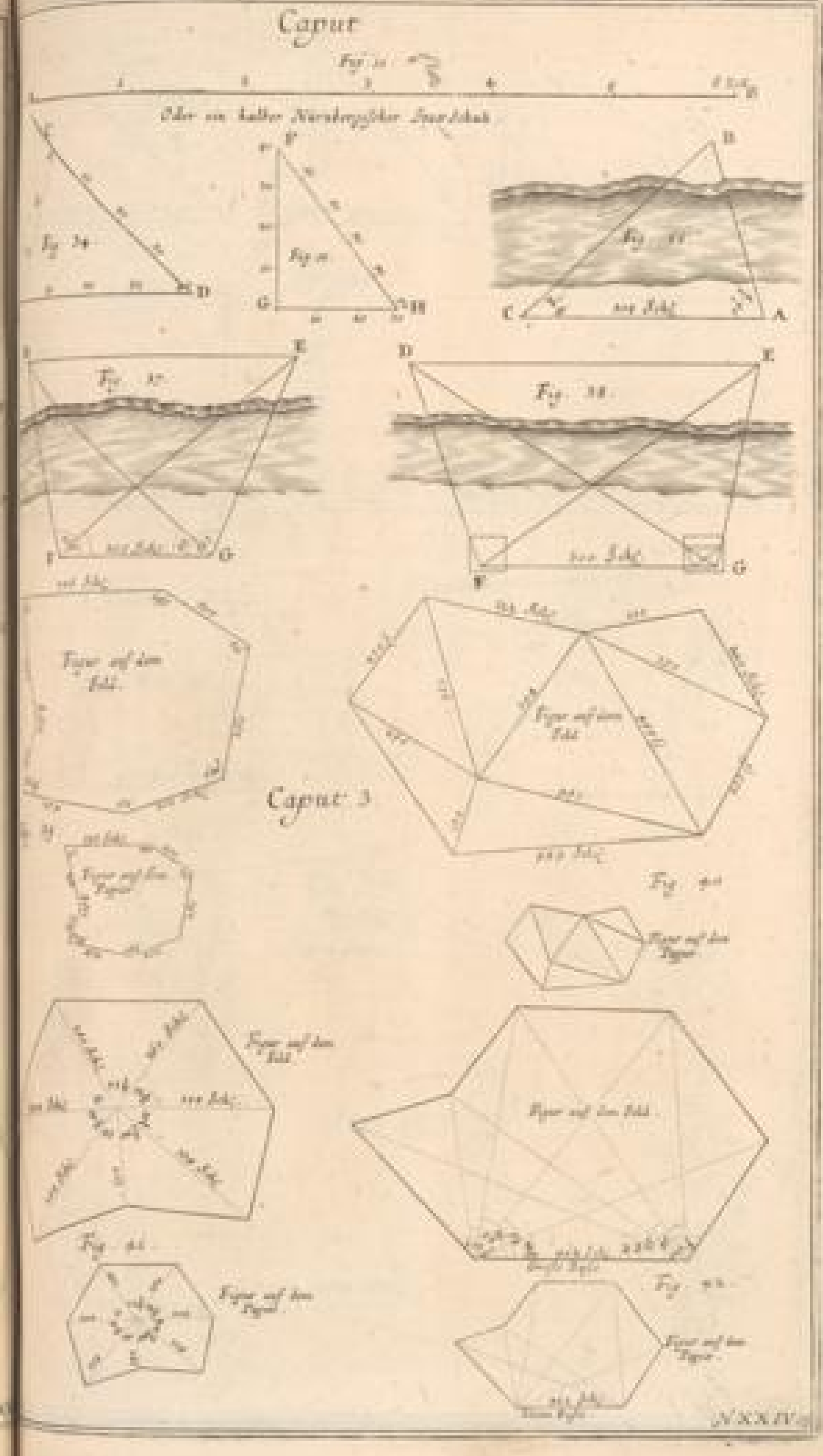
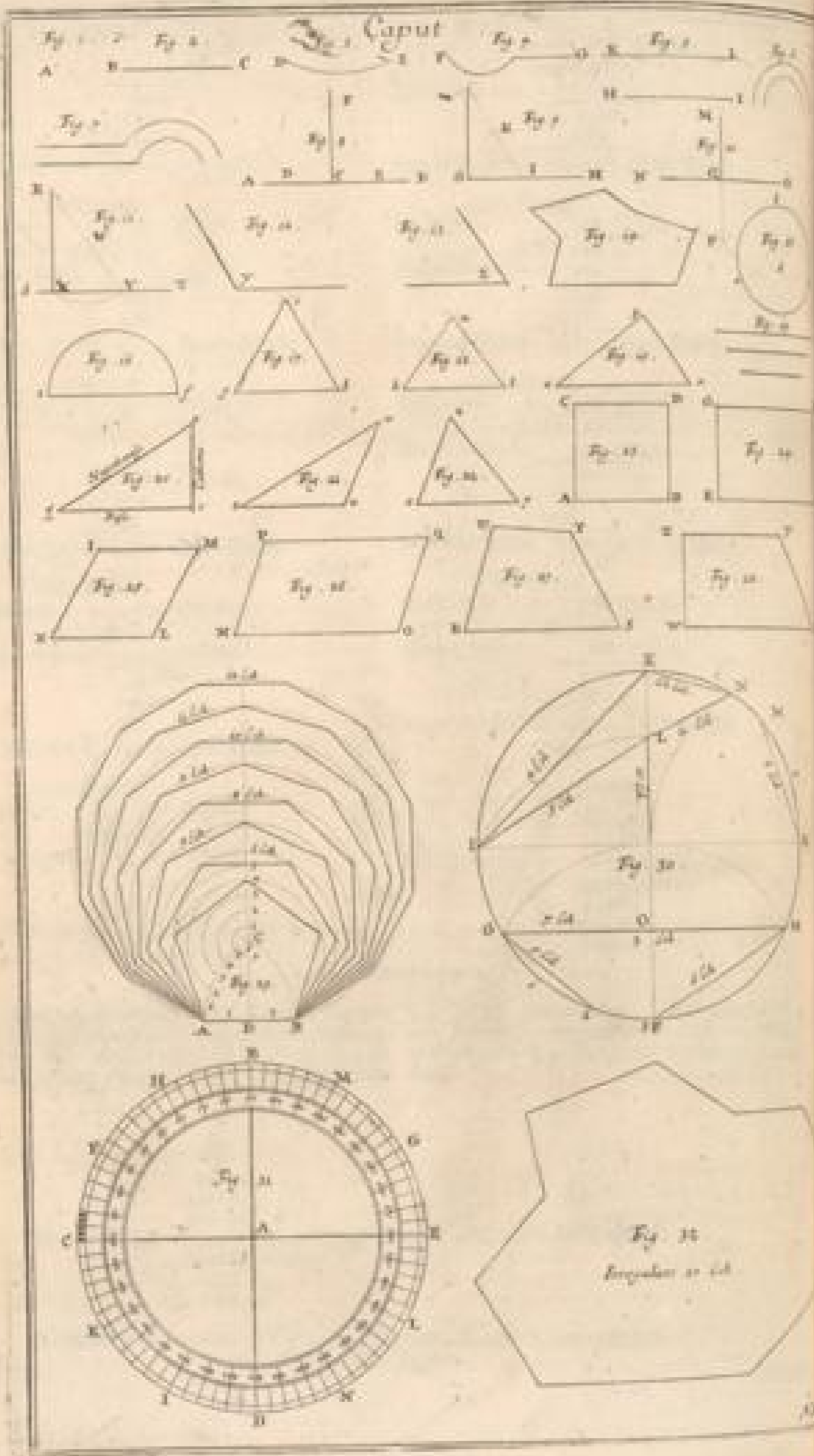
men Quadrat-Ruthen heraus. Diese gefundene Quadrat-Ruthen dividiret man durch 200. Quadrat-Ruthen/ so entstehen die Tag-Wercke oder Morgen/ wie hiernach folget.

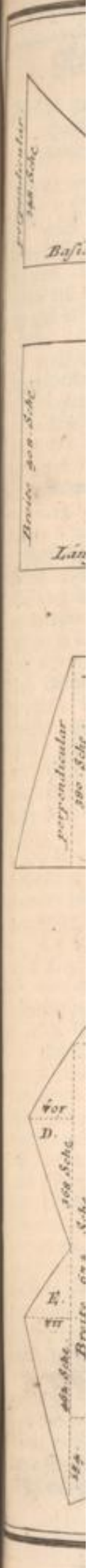
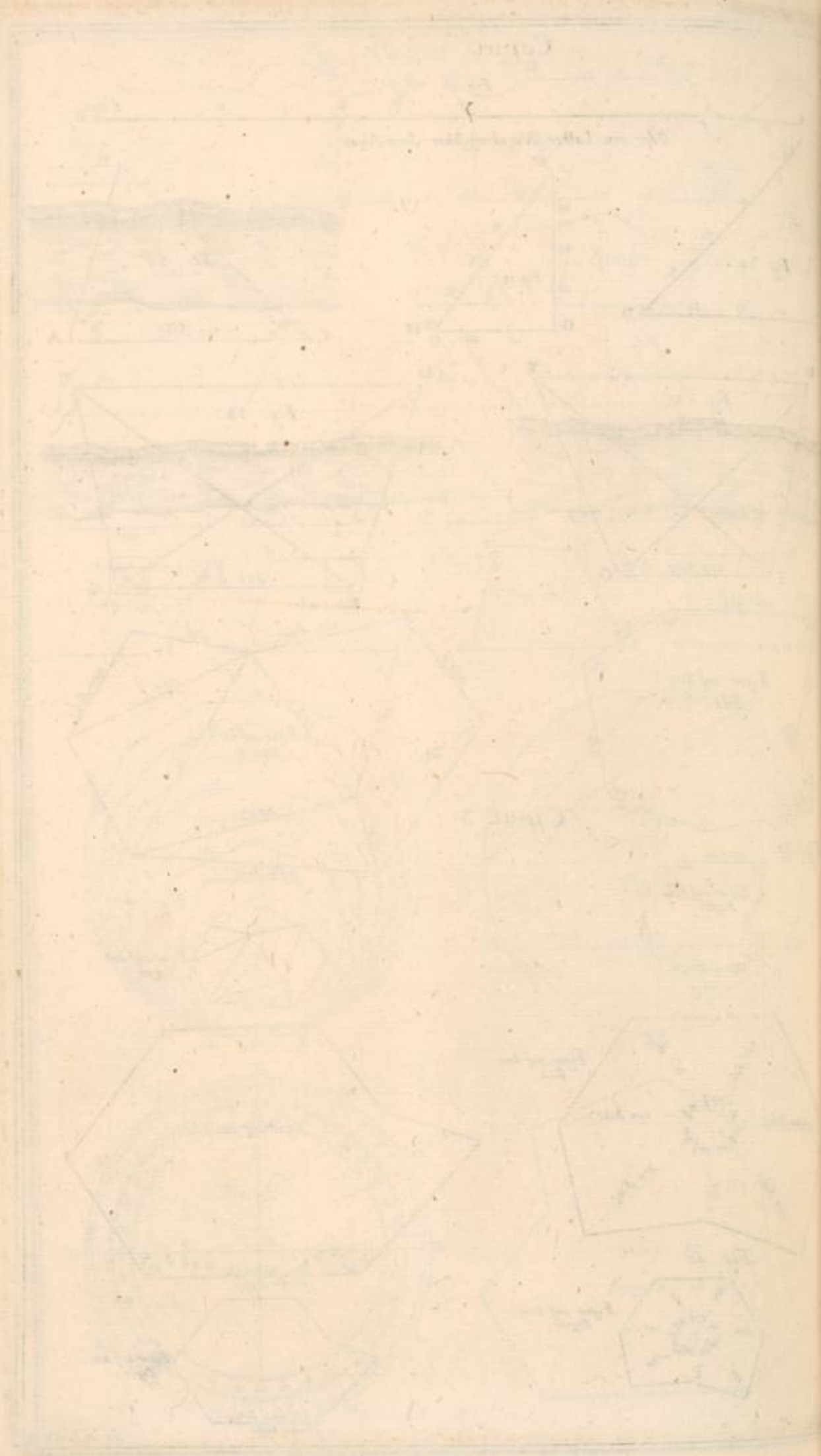
	1	
	22	
	46	
	92	
	184	
	368	
	736	
	1472	
	2944	
	5888	
	11776	
	23552	
	47104	
	94208	
	188416	
	376832	
	753664	
	1507328	
	3014656	
	6029312	
	12058624	
	24117248	
	48234496	
	96468992	
	192937984	
	385875968	
	771751936	
	1543503872	
	3087007744	
	6174015488	
	12348030976	
	24696061952	
	49392123904	
	98784247808	
	197568495616	
	395136991232	
	790273982464	
	1580547964928	
	3161095929856	
	6322191859712	
	12644383719424	
	25288767438848	
	50577534877696	
	101155069755392	
	202310139510784	
	404620279021568	
	809240558043136	
	1618481116086272	
	3236962232172544	
	6473924464345088	
	12947848928690176	
	25895697857380352	
	51791395714760704	
	103582791429521408	
	207165582859042816	
	414331165718085632	
	828662331436171264	
	1657324662872342528	
	3314649325744685056	
	6629298651489370112	
	13258597302978740224	
	26517194605957480448	
	53034389211914960896	
	106068778423829921792	
	212137556847659843584	
	424275113695319687168	
	848550227390639374336	
	1697100454781278748672	
	3394200909562557497344	
	6788401819125114994688	
	13576803638250229989376	
	27153607276500459978752	
	54307214553000919957504	
	108614429106001839915008	
	217228858212003679830016	
	434457716424007359660032	
	868915432848014719320064	
	1737830865696029438640128	
	3475661731392058877280256	
	6951323462784117754560512	
	13902646925768235509121024	
	27805293851536471018242048	
	55610587703072942036484096	
	111221175406145884072968192	
	222442350812291768145936384	
	444884701624583536291872768	
	889769403249167072583745536	
	1779538806498334145167491072	
	3559077612996668290334982144	
	7118155225993336580669964288	
	14236310451986673161339928576	
	28472620903973346322679857152	
	56945241807946692645359714304	
	113890483615893385290719428608	
	227780967231786770581438857216	
	455561934463573541162877714432	
	911123868927147082325755428864	
	1822247737854294164651510857728	
	3644495475708588329303021715456	
	7288990951417176658606043430912	
	14577981902834353317212086861824	
	29155963805668706634424173723648	
	58311927611337413268848347447296	
	116623855222674826537696694955904	
	233247710445349653075393389911808	
	466495420890699306150786779823616	
	932990841781398612301573559647232	
	1865981683562797224603147119294464	
	3731963367125594449206294238588928	
	7463926734251188898412588477177856	
	14927853468502377796825177554355712	
	29855706937004755593650355108711424	
	59711413874009511187300710217422848	
	11942282774801902237460142042845696	
	23884565549603804474920284085691392	
	47769131099207608949840568171382784	
	95538262198415217899681136342765568	
	191076524396830435799362272685531328	
	382153048793660871598724545371062656	
	764306097587321743197449090742125312	
	1528612195174643483994898181484250624	
	3057224390349286967989796362968501248	
	6114448780698573935979592725937002496	
	12228897561397147871959185451874004992	
	24457795122794295743918370903748009984	
	48915590245588591487836741807496019968	
	97831180491177182975673483614992039936	
	19566236098235436595134696722984079872	
	39132472196470873190269393445968159744	
	78264944392941746380538786891936319488	
	156529888785883492761077573783826389776	
	313059777571766985522155147567652779552	
	626119555143533971044310295135305559104	
	125223911028706794208862059027061118208	
	250447822057413588417724118054122236416	
	500895644114827176835448236108244472832	
	100179128822965435367089647221648895664	
	200358257645930870734179294443297791328	
	400716515291861741468358588886595582656	
	801433030583723482936717177773191165312	
	1602866061167446965873434355546382330624	
	3205732122334893931746868711092764661248	
	6411464244669787863493737422185529322496	
	1282292848933957572698747484437105845792	
	2564585697867915145397494968874211715944	
	5129171395735830290794989937748423351888	
	10258342791471660581589979875496846713776	
	20516685582943321163179959750936934455552	
	41033371165886642326359919501873868911104	
	82066742331773284652719839003747737822208	
	164133484623546569305439678007495475644416	
	328266969247093138610879356014990951288832	
	656533938494186277221758712029981902577664	
	1313067876988372554423517424059963805155296	
	262613575397674510884703484811992760101152	
	525227150795349021769406969623985200202304	
	1050454301590698043538813932479704000404608	
	2100908603181396087077627864959408000809216	
	4201817206362792174155255729918816001618432	
	8403634412725584348310511459837632003236864	
	16807268825451168696621022919675264006473728	
	33614537650902337393242045839350528012947552	
	6722907530180467478648409167870105602589504	
	13445815060360934957296818335740211205179008	
	26891630120721869914593636671480422401038016	
	53783260241443739829187273342960444802076032	
	107566520482887479658374546685920889604152064	
	21513304096577495931674909337184177792032128	
	43026608193154991863349818674368355584064512	
	860532163863099837266996373487367111681280224	
	17210643277261996745339927469747342336256448	
	34421286554523993490679854939494684672512896	
	6884257310904798698135970987898936934525792	
	13768514621809597396271941975797873869051584	
	2753702924361919479254388395159574773810368	
	5507405848723838958508776790319149547620736	
	11014811697447677917017553580638291152441472	
	22029623394895355834035107161276582304882944	
	4405924678979071166807021432255316460965888	
	8811849357958142333614042864510632921931776	
	1762369871591628466722808572902126584386352	
	3524739743183256933445617145804253168772704	
	7049479486366513866891234291608506337545408	
	14098958972733027733782468583217012755090816	
	28197917945466055467564937166434025510181328	
	5639583589093211093512987433286805102036256	
	1127916717818642217102597486657610204072512	
	2255833435637284434205194973315220408045024	
	4511666871274568868410389946630440816010048	
	9023333742549137736820779893260881632020976	
	18046667485098275473641559786521732644041952	
	3609333497019655094728311957304346528808304	
	7218666994039310189456623914608693057616608	
	14437333988078620378913247829217386115233216	
	2887466797615724075782649565843477223046432	
	577493359523144815156529913168695444608864	
	1154986718046289631133059826337390889217728	
	2309973436092579262266119652674781778435456	
	4619946872185158524532239305349563556870912	
	9239893744370317049064478610699127113741824	
	1847978748874063409812895722139825422648352	
	3695957497748126819625791444279650845296704	
	7391914995496253639251582888559301690593408	
	14783829980992507278503165777118033801186816	
	29567659961985014557006331554236067602373728	
	59135319923970029114012663108472135204747552	
	11827063984794005822802532621694427040949504	
	23654127969588011645605065243388854081899008	
	4730825593917602329121013048677710763798016	
	946165118783520465824202609735542132757632	
	1892330237567040931648405219471084255515264	
	3784660475134081863296810438942168511055296	
	7569320950268163726593620877884337022111552	
	1513864190053632745318724175576867404422304	
	3027728380107265490637448351153734808844608	
	605545676021453098127489670230746961768912	
	1211091352042906196254979404461483923537632	
	2422182704085812392509958808922967847074656	
	484436540817162478501991761784593569414912	
	968873081634324957003983523569187138829824	
	193774616326864991400796704713837437777664	
	387549232653729982801593409427674755553296	
	775098465307459965603186818845349511110592	
	155019693061491931120637363680699022221184	
	31003938612298386224	

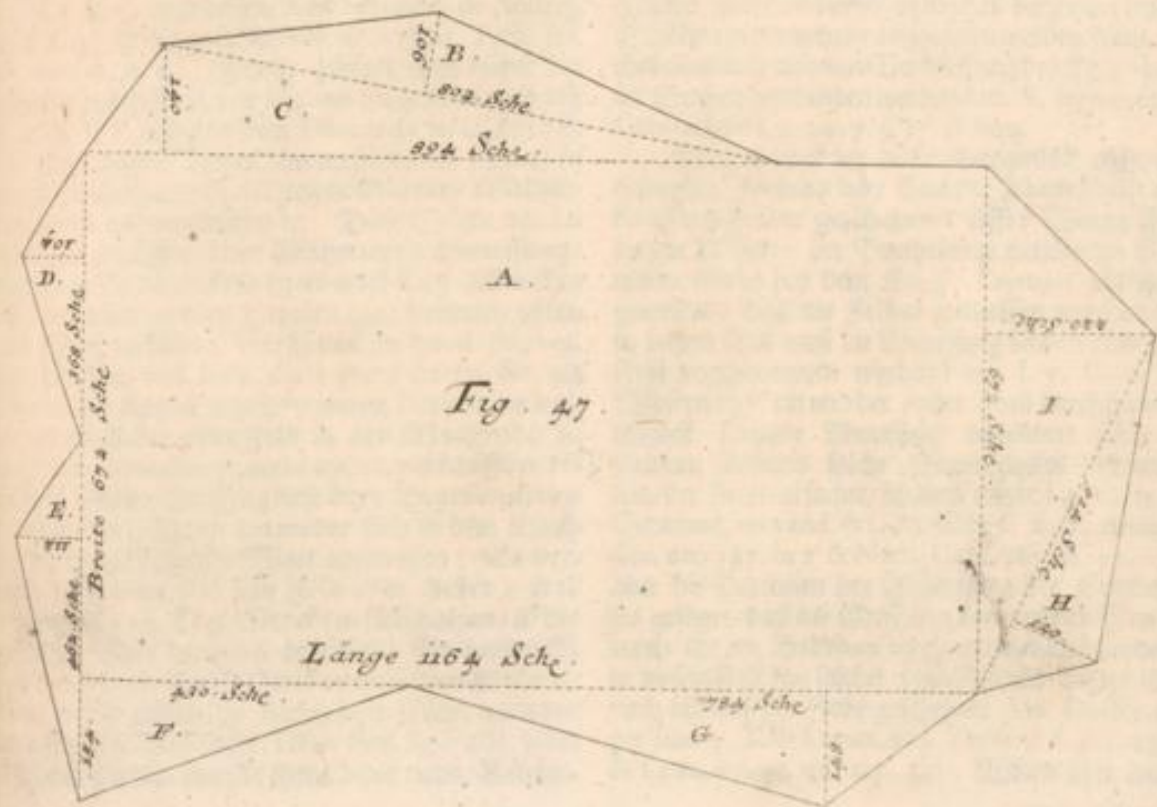
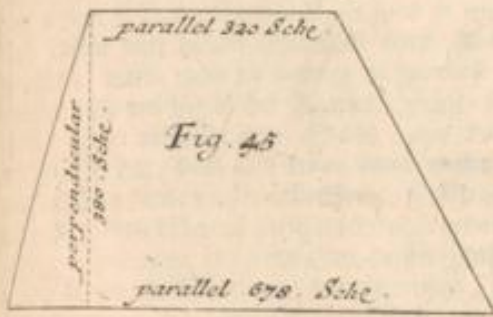
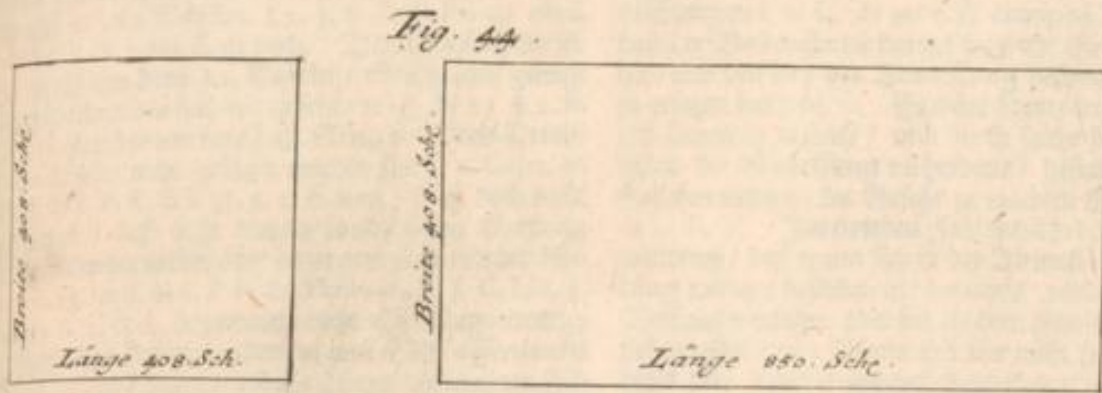
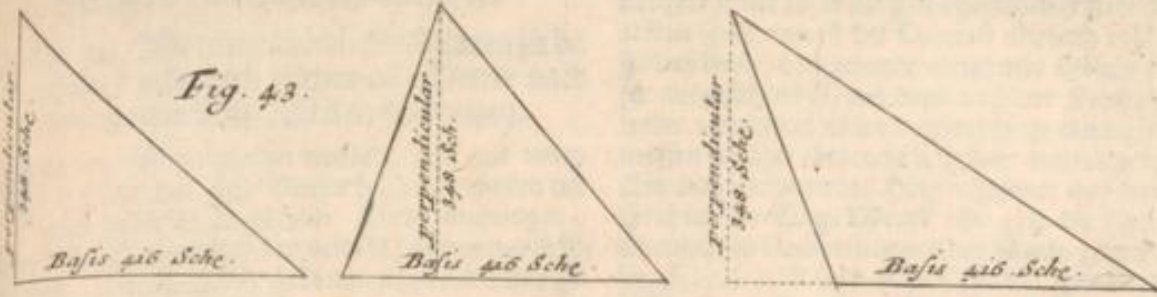


ne Qua
Kuchen
biernach

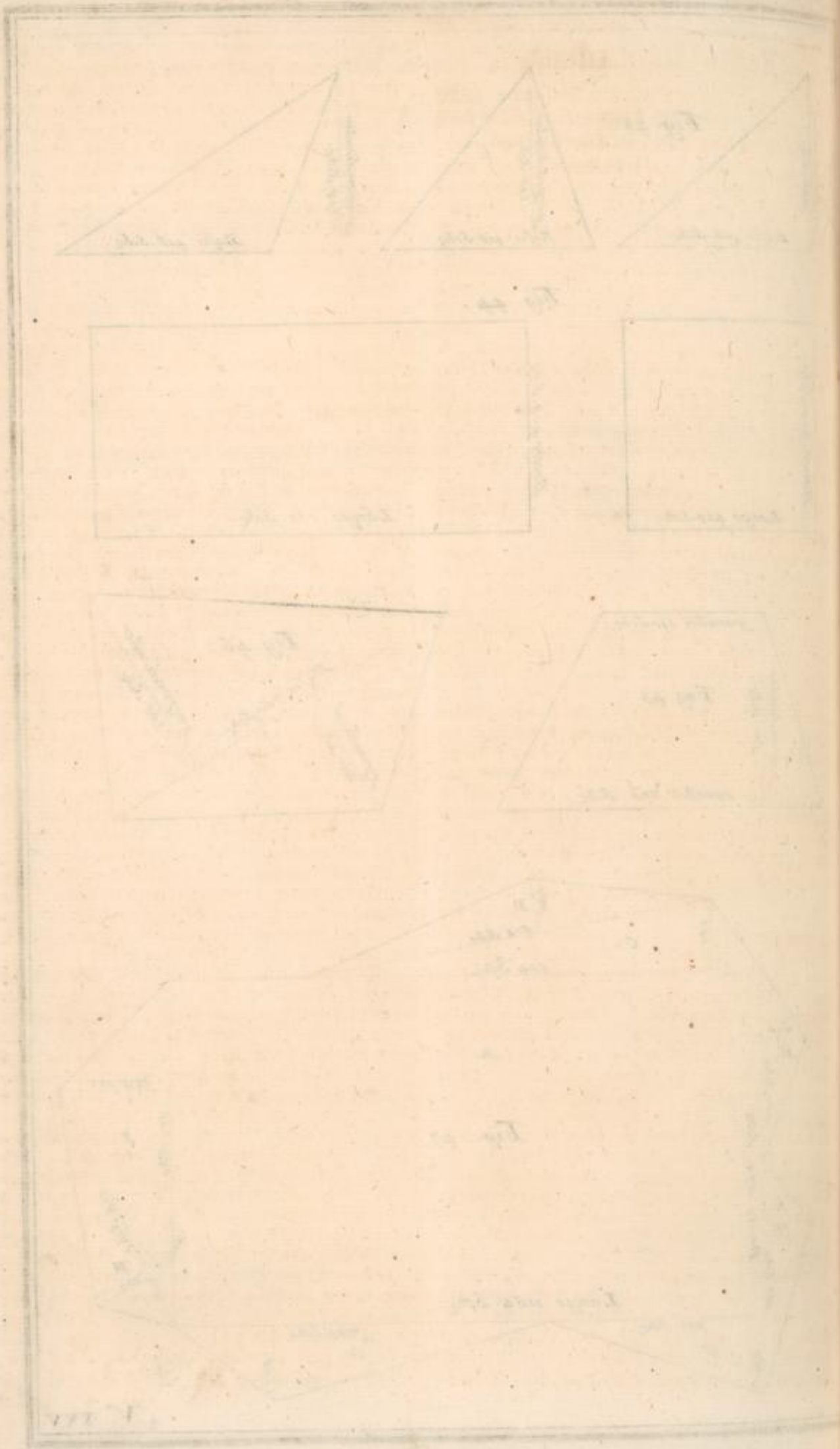
Rechts







N. XXV



Ne
Ad Cap. 54
rechnen
Dierge
Nichtden
les 2
noch
was für Sei
tig seyn. 1
fiederst den
den wird in
vi deiec. l. 2
big bereits v
Maaf überke
de S. P. R. (we
linere & Ad
l. g. ff. de S.
zu laugnen /
fänger entw
10 v. l. 23. 1
cap. 13. n. 1
Erfchaffenhe
Erassen / zu
den oder a
nt werden
glt wie zu fi
l. 33. ff. de A
Diese Wege
vonnöthen /
enthalten wol
big ist / wa
der Freiheit
von derselbe
banet oder
daron wir h
it von dem
beobachten
sin nicht zu
Empel ist in
7. 2. tit. 3. 8
cap. 6. n. 4
veh. mentur
Acker oder d
27. pr. de V
vol. Unter
dem weitem
Weinberge
dessen auch
mann sie nem
nach / verka
malen Strei
fald : Mes
mollen wir hi
ten / daß ein
das Stück /
den seye :
zu unterschei
Instrument
kauffe Täu
de ohngefe
es sind diese
Taus dem S
Ober / es f
enthalten :
Acker und

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 54. Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen / und nach solchen alle Dertter nach Morgen oder Tag-Werck anzuzeigen.

Nachdem bishero gezeigt worden / auf wie vielerley Weise das Feld-Messen beschehe / wollen wir noch ferner in möglichster Kürze beybringen / was für Stücke eigentlich der Feld-Messerey bedörffig seyn. Unter solche Stücke nun setzen wir billich zuvörderst den Weg / wie selbiger genommen und verstanden wird in l. 62. ff. de furt. l. 1. §. 1. ff. de his qu. effud. vel decc. l. 28. §. 10. ff. de pœn. Dann obgleich derselbe bereits von dem 12. Tafeln Gesetz seine gewisse Maas überkommen hat / wie zu sehen in l. 8. & 13. §. 2. ff. de S. P. R. (welches von dem Fuß-Steig und Vieh-Trieblinie & Actu nicht gefaget werden kan / v. Cuiac, ad l. 8. ff. de S. P. R. & l. 13. §. 1. ff. eod.) so ist doch nicht zu langnen / daß nicht durch sonderbare Verträge selbiger entweder weiter oder enger gemachet werden können v. l. 23. pr. ff. de S. P. R. & Tholosan. S. J. C. Lib. 3. cap. 13. n. 1. & 2. dazumalen nicht alle Wege einerley Beschaffenheit haben / sondern es zum Theil öffentliche Strassen / zum Theil aber solche Wege / die in einen Flecken oder Dorff führen / und via vicinales genennet werden; Zum Theil auch endlich Privat-Wege / wie zu sehen ex l. 2. §. 22. ff. ne quid in loc. publ. & l. 38. ff. de A. R. D. ut & l. f. pr. ff. de locis & itiner. publ. Diese Wege nun haben oftmalen einer Abmessung vorzuziehen / wann man sie nemlich in gewisse Meilen theilen will / welches in der Arbeit höchst nothwendig ist / wann vielleicht eine Stadt dieses Privilegium der Freiheit hat / daß auf zwey oder mehr Meilen von derselben keine Schenk-Steet / Festung ic. gehalten oder kein Marck aufgerichtet werden möge / davon wir hierunter bey dem Cap. dessen Inhalt lautt von denen Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. 2c. §. 8. verif. Ob das Gut zum wenigsten nicht zwey Meilen 2c. gehandelt haben. Ein ander Gempe ist in der Cammer-Gerichts Ord. de an. 1555. §. 2. tit. 3. & 5. anzutreffen. Add. Schubard. de Aultreg. cap. 6. n. 41. & seqq. & Arnold de Reyger. Thes. Jur. ver. menura. n. 2. Ferner gehöret auch hieher der Acker oder das Feld / so von Ulpiano beschrieben wird in l. 27. pr. de V. S. und von dem Florentino in l. 211. ff. eod. Unter diesen Namen aber verstehen wir zugleich in dem weitern Verstand / die Wiesen / Gärten / Wälder / Weinberge. und dergleichen 2c. Diese Stücke nun be-
 messen auch zum öfftern einer Abtheilung und Abmessung / wann sie nemlich denen Morgen- oder Tag-Wercken nach / verkauft worden / weilen aber hierinnen oftmalen Streit vorfällt / vid. Speidel. in specul. Jur. voc. Feld-Messen. verif. hinc. alia cognata species. &c. als wollen wir hier kürzlich anzeigen / wann darvor zu halten / daß ein Acker oder Feld in das Maas / oder in das Stück / ad mensuram, aut ad corpus, verkauft worden seye? Bey welcher Frag diese drey Begebenheiten zu unterscheiden: Dann entweder sind in dem Kauff-Instrument nachfolgende Wort anzutreffen: Es verkaufft Titius dem Sejo sein Feld oder Acker / welche ohngefehr 20. Tag-Werck in sich halten: Oder es sind diese Wort darinnen begriffen: Es verkaufft Titius dem Sejo 30. Tag-Werck von seinen A-ckern: Oder / es sind endlich die nachgesetzte Wort darinnen enthalten: Es verkaufft Titius dem Sejo alle seine Acker und Felder / wofür ihm Sejus 1000. Reichs-

Thaler zu geben verspricht / jedoch / daß der Verkäufer ihm 20. Morgen ohnfelbar gewehre. Im ersten Fall nun ist der Contract alsobald vollkommen / so / daß die sich nachgehends ereignende Gefahr der Käufer auszustehen hat / wie dann auch der Kauff-Schilling weder vermindert noch vermehret wird / es mag sich im Abmessen weniger oder mehr befinden / anertvogen zu bedencken / daß hierinnen das Haupt-Absehen auf das Stück gerichtet / der Tag-Werck aber oder der Morgen nur obenhin zu Demonstration der Sach / gedacht worden seye. l. 35. §. 5. & seqq. ff. de C. E. V. Im andern Fall / ist der Contract vor der Abmessung und Abtheilung nicht vollkommen l. 2. C. de peric. & commod. rei vend. so / daß der Verkäufer die darauf folgende Gefahr auszustehen / und den bey der Abmessung befindlichen Abgang zu ersetzen hat; dd. ll. Es wäre dann / daß der Käufer sich saumselig erwiese / und durch solche seine Saumseligkeit die Abmessung verhinderte / gestalten in diesem Fall ihm vielmehr die Gefahr zu wachsen müste. l. 50. ff. de C. E. V. Im dritten Fall endlich / hat es diese Bewandnuß / daß wann sich in der Abmessung und Abtheilung weniger befindet / als benamset worden / solches der Verkäufer ersetzen / oder sich an dem Kauff-Schilling abziehen lassen muß; Wann sich aber mehr hervor thut / selbiges dem Käufer zum besten gehet. arg. l. 38. pr. ff. de A. E. V. Die Gefahr aber hat der Käufer allein auszustehen / imassen der Contract pur / und der Maas nicht Bedingungs-Weise bey demselben gedacht worden ist. Von welchen allen weitläufiger zu sehen Brunnemannus Disp. de Vendit. ad Corpus & ad Quantitatem. Im klügsten aber wird der Käufer handeln / wann er nachfolgende Wort dem Kauff-Instrument einverleiben lässet. Käufer verspricht für alle des Verkäufers Acker und Felder 1000. Reichs-Thaler / jedoch / daß ihm der Verkäufer zum wenigsten so viel Tag-Werck gewehren soll; Bevor aber solches geschehen will sich Käufer zu keiner Gefahr verbunden haben. Wodurch er sich theils aus aller Gefahr setzet / theils aber den Verkäufer zu Ersetzung des Abgangs verbindet / auch so viel zuwege bringet / daß / so sich in Abmessung der verkauften Felder eine Uebermaas zeigen solte / selbige doch dem Käufer allein verbleibe / ohne / daß derselbige den Kauff-Schilling zu vermehren angehalten werden könnte. Welches alles auch also von Verkaufung des Kornes und anderer Sachen verstanden werden kan. V. Strick de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 15. & seqq.

Es wird aber bey dieser Gelegenheit nicht unbillig gefragt: In was vor Zeit die Abmessung der verkauften Felder geschehen müsse? Welche Frag aus denen Worten der Partheien zu entscheiden ist / dann wann selbige bey dem Kauff-Contract schlechterdings gemeldet / daß die Felder gemessen werden sollen / in diesem Fall muß die Abmessung binnen einer Jahresfrist vorgenommen werden / arg. l. 5. C. de Censib. Wofern nicht ein und der ander Theil durch seine Saumseligkeit sothane Abmessung verhindert hätte: Gestaltfam alsdann solche Saumseligkeit demjenigen allein / der sie verursacht / schaden müste. l. 2. C. de peric. & Commod. rei vend. & l. 50. ff. de C. E. V. Anton. Theaur. dec. 185. n. 1 & Natta. Conf. 569. n. 11. Wann aber die Partheien bey Schließung des Contracts dieses gefaget / daß die Messung der verkauften Felder nach ihrem Belieben vorgenommen werden solle / in diesem Fall kan solches derer Rechts-Lehrer Meinung nach bis auf 30. Jahr geschehen. Vid. Docter. s in cap. per tuas 5. X. de Donat. Add. Theaur. d. dec. 185. n. 1. & Covarruv. pr. qu. cap. 2. Wann aber endlich die
 Felder

Felder in das Maass zwar verkauft / hingegen aber bey Schliessung des Contracts keiner Abmessung gedacht worden / in diesem letztern Fall halten einige dafür / daß / so fern ein oder der andere Theil ein Mißtrauen hätte / mithin nicht glauben wolte / daß das Gut so viel / als man vorgeben / in sich hielte / die Abmessung innerhalb 60. Tagen fürgenommen werden müsse / pr. l. 31. §. 22. ff. de Edil. Edict. Vid. Natta. d. Conf. 569. n. 10. & Thesaur. d. dec. 185. n. 1. Dissent. Menoch. Lib. 1. arbitr. qu. 22. n. 11. Es will aber hier noch dieser Zweifel walten: **Wann die Partheyen sich miteinander vereinigen / daß der Verkäufer innerhalb 3. Monaten die verkaufte Felder abmessen lassen solle / ob nach Verfließung dieser dreyen Monaten sothane Abmessung nicht mehr begehret werden könne?** Biewol nun so viel den Verkäufer belanget / diese Frag mit Nein zu entscheiden steht / anerkennen dieses Pactum dem Verkäufer zum guten eingegangen worden / selbiger hingegen sich selbst zu irracuriren hat / daß er diesen Termin vorbeystreichen lassen / mithin / wann sich vielleicht ein Uebermaß ereignete / solche nicht mehr begehren kan. Thesaur. d. dec. 185. n. 3. So muß doch was den Käufer betrifft / selbige mit Ja beantwortet werden / als welcher schon vorgesagter Massen von diesem Recht erst nach 30. Jahren excludirt und ausgeschlossen wird. Natta. Conf. 569. Thesaur. c. l. Decius Conf. 347. & Myler ab Ehrenbach. in metrolog. c. 6. §. 12. & 13.

Gesetzt aber / daß sich zwey Brüder bey der Abtheilung ihrer Gemeinschaftlichen Güter dahin verglichen / daß dieselbe durch erfahrene Feld-Messer / (ohn einige Benennung der Zeit) abgemessen werden sollen; nach Verfließung aber 20. und noch mehr Jahren einer unter denselben mit Hinterlassung männlicher Erben gestorben wäre / welche nachmals sothane veraccordirte Abmessung von ihren Vettern begehret haben / fragets sich / ob dieses annoch angehe? Welche Frag gleichermaßen aus dieser Ursach mit Ja zu beantworten / weil der Vetter dieser Erben gewußt / oder doch wenigstens hat wissen sollen / daß die Abmessung noch zu thun seye / weswegen er sich dann wegen solcher Wissenschaft und also propter malam fidem sothanner Abmessung nicht wird entziehen können; Vid. Panormit. ad cap. per tuas. §. n. 6. verl. quartus casus. X. de donat. ibique Hostiens. add. Myler ab Ehrenbach. d. cap. 6. §. 14.

Ubrigens ist zu wissen / daß unterdessen / ehe die Abmessung beschehen / keinem Theil von dem einmal geschlossenen Kauff abzuspringen erlaubt ist; dann obgleich sothanner Kauff / was die Uebernehmung der Gefahr belanget / noch nicht vollkommen / l. 2. C. de pericul. & Commod. rei vend. So muß er doch / was die Wiederaufhebung desselben betrifft / vor vollkommen gehalten werden / l. 2. C. qu. lic. ab Emt. reced. ibique Castrenf. & l. 4. ff. de periculo & Commod. rei vend. Add. Trentacinq. Lib. 3. Var. resol. Tit. de Emt. Vend. Rel. §. n. 2. & Myler ad Ehrenbach. d. cap. 6. §. 15. & 16. **Bezwirklicher Vornehmung der Abmessung** aber ist dieses zu merken / daß die darzwischen ligende Gemeinwege nicht mit in das Maass gerechnet werden / angesehen selbige in keines Privat-Eigentum stehen / sondern einem jedem zum freyen Gebrauch überlassen werden. Vid. Gollon. in Comment. ad Consuet. Atrebat. art. 7. fol. 77. Ein andere Bewandnus hat es mit denen Thälern / Hügel / Gräben / Claussen / Bergen und dergleichen / welche sonder allem Anstand mit in das Maass gezogen werden müssen. Speidel. voc. Feldmess. en / verl. Sed etli fundo. &c. Dieses steht noch hier zu er-

örtern / wann es in einem Amte unterschiedliche Maassen gibt / nach welcher wol die Abmessung anzustellen? Welche Frag also zu beantworten / daß man auf dasjenige Maass zu sehen / welches am gebräuchlichsten und üblichsten bishero gewesen ist / angesehen eben dem in zweifelhaften Dingen sich ein jeder gemeinlich nach dem zu richten pfleget / was hier und dar in der Übung ist / und im Schwange gehet. Speidel. d. voc. ver. occurrit hic alia &c. Wann aber von mehreren Orten die Frag ist / muß dasjenige Maass erwählt werden / so an dem Ort passiret / da der Contract geschlossen worden; Dann gesetzt / daß einer ein Stück Feldes von 100. Jaucharten so noch abzumessen / gekauffet hätte / eine andere Maass aber an dem Ort / wo der Kauff vorgegangen / eine andere hingegen an dem / wo das Stück Feldes ligt / üblich wäre / in diesem Fall müste man schon vorgedachter Massen dasjenige Maass gebrauchen / welches in dem Ort des geschlossenen Contracts üblich ist / anerkennen es das Ansehen hat / als ob die Partheyen sich nach demjenigen gerichtet / was sie vor Augen gehabt / und was an demselben Ort / darinnen sie gehandelt / Herkommens ist. v. l. 6. ff. de Evict. l. 31. §. 20. ff. de Edil. Edict. l. 24. in f. ff. de Usufr. & l. 37. ff. de usur. Add. Sreph. Gratian. dilect. forens. II. n. 21. Anton. Gabriel. Commun. Concluf. Lib. 6. Tit. de Consuetud. Concl. 2. Bartol. in l. cunctos. n. 15. C. de SS. Trinit. & Myler. ab Ehrenb. d. cap. 6. §. 7. cum seqq.

Weiters muß auch die Feldmess-Kunst bey denen Insuln gebrauchet werden / wann nemlich von deren Abtheilung unter diejenige gehandelt wird / welche zu nechst ihre Güter daran ligend haben / und dieses nach der Messung des §. 22. J. de R. D. Dann obwolten heut zu Tag gemeinlich die Insuln und Wörder in den Flüssen nicht denen nechsten am Gestad ligenden Gütern zugewendet / sondern von der hohen Obrigkeit eingezogen werden / allermaßen wir bey dem 30. Cap. des 3ten Buchs. §. 3. dargehan haben; so ist doch dieses nicht univiersal / sondern es gibt noch einige Derter / da die Verordnung der Römischen Befehle Mas findet; Vid. Sächsisch Land-Recht l. 2. art. 56. in f. Preussisch. Land Recht Lib. 3. tit. 1. art. 5. §. 3. Wie dann Oettinger. de Jure Lim. mit. Lib. 2. cap. 3. n. 7. dessen ein klares Exempel an dem Necker-Fluss angeiget / da vier unterschiedliche Wörder entstanden / welche denen am Gestad zu beyden Seiten gelegenen Inhabern zu gewachsen / und unter sie vertheilt worden sind. Und diese Verordnungen sind ganz vernünftig / angesehen es billig / daß den benachbarten Inhabern solche neuentstandene Insuln zugewendet werden / indeme dieselbige gleichermaßen die Gestad aus ihren Kosten verwahren / und den Gewalt des anlaufenden Wassers / auch andere Gefährlichkeiten ausstehen müssen; Zugeschweigen / daß die Wörder von dem Grund und Boden der benachbarten Güter / so das Wasser nach und nach darvon abträgt und hinwegnimmt / zusammen gefloget und angeleget werden / weswegen ihnen dann billig die Nutzung derselben zu einer Ergöglichkeit zu zulassen / welche doch nimmermehr den Schaden / der von denen Auslauff- und Ergießungen der Flüsse manchmalen entsteht / ersuchen kan. arg. l. 10. ff. de R. J. & t. C. de Alluv. Und hindert nichts / daß eben dieser Kayser Adolphus anno 1293. auf dem Rath. Haus zu Nürnberg / eine Constitution oder Sagung gemacht / in welcher er verordnet / wann ein Insul in dem Rhein / oder in einem andern Fluß entsteht / daß selbige entweder dem Reich / oder dem Herrn / der in solchem Fluß den Zoll oder das Geleit hat / zugehören solle. (welche Kayserl. Sagung nachmals anno 1611. Mar-

quandus Frel
mahlen in d
halten nicht
cap. 2. num.
der Insuln
der Geometrie
von Joh. Oe
gerius in Dis
gesehen werd
Ueber
flößung /
durch dieselb
theils er
welches eben
und Wasser
nem gleich au
zu erkennen /
v. l. C. de al
D. Un vivo
und anhöfset

Der Haupt
den Erbau
verhüt de
halten an
Bestalt /
Bon Erhö
§. 4. Rat
halten Si
haben.
ihen Fra
Dieser bee
Zeichen. 6
Sprüche.
zu trauen.
gel / und e
Wardum
bsten Abb
miffte Si
stungen. §



ein gerechte
des Gütern / u
welchen Wo
zahl und Ge
nd / ob ihret
lich ausgeheil
ten / und der
vorne Höhen
Wo hat Er a
günst / wie we
zeugung ein un
ten allerhand
und andere W
läm unächtlich
jed klären / w
wähm jeder in
Erboffers / n
und zu Frieden

quardus Freherus heraus gegeben) anerwogen selbige nie-
mahlen in die Reichs-Abschied kommen / und solcher ge-
halten nicht verbindlich ist. v. Befold. de Jur. & Divis. rer.
cap. 2. num. 6. **Wie aber die Abmeh- und Abtheilung
der Inseln und Wörder vorzunehmen / und nach
der Geometrie und Feldmeh- Kunst anzustellen** davon
s. Joh. Oettingerus d. Tr. Lib. 2. cap. 3. per tot. Item Rieg-
gerus in Disp. de Geometr. Legal. th. 8. §. 6. & seqq. nach-
gesehen werden.

Überdies ist auch die **Feldmeh- Kunst** bey der An-
siedlung / alluvio genennet / notwendig; angemerckt
durch dieselbige die Grängen verändert und die Güter ei-
nertheils erweitert / andertheils aber verringert werden /
welches eben auch die Ursach ist / warum man die Fluß
und Wasser-Ströme denen Richtern und Schieds-Män-
nern gleich achtet / welche dem einem an seinem Gut etwas
zu erkennen / hingegen aber dem andern solches absprechen.
l. c. de alluvion. & l. ergo. 30. §. alluvio. 3. ff. de A. R.
D. Um wieviel nun die Grängen durch solches anheben
und anflößen zugenommen / und vermehret / um so viel

muß die Steuer und Schagung erhöhet; Am wieviel
aber dem andern an fruchtbaren Grund und Boden ent-
zogen worden / um so viel muß die aufgelegte Contribu-
tion gemindert werden. l. 2. C. de alluv. & l. 4. §. 1. ff. de
Censib. Welches aber durch die Geometrie oder Feldmeh-
Kunst zu erkennen seyn wird. arg. l. 29. ff. de A. R. D. Add.
Oetting. L. 2. de Jur. Limit. cap. 2. per tot. & Not. Jurid.
ad Lib. 3. infr. cap. 30. §. 3. ubi de alluvione plura. **Wie
ferner bey Veränderung des Flusses / wann nemlich
solcher einen andern Lauff nimmt / und seinen alten
Ort verläßt / die Feldmeh- Kunst nöthig seye?** Fast
gleichgestalt aus demjenigen abgenommen werden / was
wir bey dem 30sten Cap. des dritten Buchs §. 3. ge-
meldet haben. Add. Riegger. de Geometr. Legal. Th. 7.
§. 9.

Endlich aber hat die **Feldmeh- Kunst** auch sehr viel/
ja wol gar am meisten bey **Setzung der Grängen und
Mark-Steine** zu schaffen / als welche bey allen oberseht-
ten Stücken vonnöthen sind / davon wir in dem nachfol-
genden Cap. handeln wollen.

Das LV. Capitel.

Von Vermarkung- und Grenz- Scheidung.

Inhalt.

1. Der Haupt-Ursprung der Grenz-Theilungen. §. 2. Der Hei-
den Erkenntnuß hiervon / wie weit es zu billigen. Inson-
derheit der Römer ihr Terminus. Ihre Henschelen. Wel-
cher auch bey Theils Christen befindlich. Des Termini
Befalt. und ihre Deutung. Selter Stelle-Deutung. §. 3.
Von Größe und Benennung der Römischen Grenz-Steine.
§. 4. Natürliche hierzu erkiesene Grenzen. §. 5. Von man-
cherley Größe der gebrauchlichen Mark-Steine in unsern
Ländern. §. 6. Der Unterscheid so etwan gehalten wird zwi-
schen Kraut- oder Grenz- und zwischen Mark-Steinen.
Dieser beider Haupt- Bemerk. §. 7. Unterschiedliche Neben-
Zeichen. §. 8. Lebendige Zeugen. Denen fürgegebene Mark-
Sprüche. §. 9. Von Mark- Bäumen / daß ihnen allein nicht
ja trauren. Eine zur dauer dieser Markungen dienende Re-
gel / und erbauliche Neben-Erinnerung. §. 10. Eine löbliche
Markungs-Ceremonie. §. 11. Daß ein Grund- Riß / und
dessen Abdruck / item eine umständliche Beschreibung die ge-
wisse Bemerkung. §. 12. Verweis auf die Rechts-Namer-
kungen. §. 13. Der Beschluß.

§. 1.

**Der Haupt- Ursprung der Grenz- Thei-
lungen ist hoch und heilig.** Der ganzen
Welt durch Landschaften / Königreiche /
Herrschaften und Land- Güter einigee
Erb- und Ober- Herr / Erb- Fürst und Mo-
narch ist der allgewaltige / allweise und al-
lein gerechte GOTT / als der unerschöpfliche Ursprung
des Guten / und die ewige Quelle aller Ordnung und ge-
richtlichen Vorfalles / welcher / wie Er alles in Maas /
Zahl und Gewicht gesetzet / und die Sterne am Him-
mel / ob ihrer wol unzählbare Millionen / so ordent-
lich ausgeheilet / und die ganze Natur der Luft / der Er-
den / und der Wasser allzumal und insonderheit in ihre
vorne Höhen / Tiefen / Breiten und Längen abgemessen:
Wo hat Er auch insonderheit denen Menschen Grenzen
gesetzt / wie weit sie wohnen sollen / damit nicht durch Ver-
letzung ein ungezähmtes wildes Wesen / und in demsel-
ben allerhand Unheil / unreinigkeit / Mord / Todschlag
und andere Unthaten entständen / und der Menschen
sinn unsättliche Begierden ein gewisses Maas und Be-
maß bläten / welches sie nicht überschreiten möchten / und
wähnen jeder in der Furcht und Verehrung des getreuen
Schöpfers / mit seinem bescheidenen Theil vergnügung
zu finden seyn sollte: Weil aus solcher Göttlicher

Vertheilung gewiß und unfehlbar / daß kein Mensch zu ei-
nem weitem und mehrern tüchtig und fähig / als zu dem /
was ihm der Höchste zu erkannt und eingeräumet. Erstes
set er nun hingegen seine Seh- Lust weiter hinaus / und
übergeht das fürgesteckte Ziel / oder beginnens vielmehr zu
übergehen / so ist ihm der Krebs- Gang oder Um- und Ab-
gang / wo nicht gar der Untergang schon gewiß / als einem/
der sich wider seinen Beruf / Begriff / und Bewußt / d. i.
wider GOTT und Gewissen aufgelehnet. Dann es hilft
doch keine Weisheit / Vernunft / Scharffsinnigkeit / Wis-
senschafft / Erig wider den Herrn. Und zum Lauffen hilft nicht
schnell seyn / wie gut einer auch seine Beine gestüffelt / ge-
spornet und beslügelt und seinen Verstand gewecket hat.
Will er aber einen Sprung über die Mauern wagen / so
thue ers nach der Art und Gewonheit Davids; denn sol-
cher Gestalt wird ihm auch das Berg- Versetzen nicht un-
möglich fallen. Wer hiervon weiter wissen will / der be-
sehe und betrachte die Sprüche heiliger Schrift Deut. c.
19. 14. c. 27. 17. c. 32. 7. Prov. c. 22. 28. c. 23 v. 10. 11.
Aktor. c. 17. 26. Pf. 74. 17. Pf. 82. 1. &c. und andere
dergleichen viel. Daraus wird er erkennen / daß der Grenz-
gen Urheber / Bestätiger / Vermehrer / Versetzer / Richter
und Schieds- Mann GOTT selbst seye.

§. 2. **Der Heyden Erkenntnuß** hiervon / ist auch
eines Anblicks aber doch gleichwol ohne Ab- und Zusag-
keiner Nachfolge werth / und dienet allein dazu / daß man
daraus sehen möge / wie diese arme / elende Blindlinge
gleichwol aus einem Anschein des Spiegels der Natur
erkant haben / daß es um die **Markungen etwas
Göttliches seye.** Aber davon nur mit Wenigen. Die
Römer machten ein Gesetz / dessen Inhalt war / daß man
neben andern Götzen- Bildern (denen sie Göttliche Ehr
und Namen belegten) auch den Terminum / d. i. den
Grenz- Abgott verehren sollte. Sie baueten daher demselben
nachgehends einen Tempel / hielten ihm jährlich ein Fest
Terminalia genant / opfferten und raucherten ihm als
einem GOTT / und zwar anfänglich ohne Blut- oder
Schlacht-Opffer / weil sie für ungeremht hielten / solche Bil-
der und Steine mit Blut zu besudeln / welche allem blut-
dürstigen und schändlichem Beginnen und unrechtmässi-
ger Thätlichkeit / unter andern auch dem unbefugten An-
griff

Er

griff

terschiedliche
Abmessung an
erten / daß man
in gebräuchlich
ingesehen ohne
er gemeinlich
dar in der Ue-
el. d. voc. var.
ehrerley Orten
t werden / so an
lassen worden:
on 100. Fausch
e / eine andrer
gegangen / eine
feldes liegt / üb-
n vorgedachten
es in dem Ver-
rwogen es das
ach demjenigen
was an demsel-
mens ist. v. l. 6.
24. in f. ff. de
iration. d. l. c. p.
mun. Conclul.
tol. in l. cur-
enb. d. cap. 6. §.

Kunst bey dem
lich von dem
welche zu nicht
nach der Maß-
len heut zu Tag
den Flüssen
Gütern zugehör-
eingejogen was
3ten Buchs.
nicht universel
ie Verordnung
id. Sächsisch
Land Recht
ger. de Jure Li-
tempel an dem
hiedliche Wör-
zu beiden Sei-
/ und unter se-
rdnungen sind
daß den benach-
Inseln zugewor-
ssen die Gestalt
Gewalt des an-
hrlichkeiten aus-
e Wörder von
Güter / so das
t und hinweg
werden / westen
ben zu einer Er-
mehr den Schü-
ungen der Riß-
rg. l. 10. ff. de
s / daß ebeden
ath- Haus zu
igung gemacht
in dem Rhein
daß selbige ent-
der in solchen
gehören solle.
anno 1611. Mar-
quardus



griff frembder Güter und Eigenthümer vorzubeugen und abzuhelfen erdacht worden. Nachdem aber ihr eigen Klug sich nimmer satt gesehen / und ihr Ohr sich nimmer satt gehöret / und ihnen je mehr und mehr die Sehnsucht und schnöder Durst angewachsen / ein Land nach dem andern an sich zu ziehen / und die ganze Welt (seilicet) unter ihre Füße zu zwingen / da mußte sich der steinerne Götz auch ein blutiges Opfer gefallen lassen. Dann sie brachten und schlachteten ihm ein Mutter-Lamm und eine Schweins-Mutter oder Sutz. Das gab zwar eine solche Deutung: Weil die Schafe gern ihre und mit freyen Fuß der besten Weide nachgehen / unbesorgt ob dieselbe inn- oder außershalb ihres Herrn Gränzen gewachsen: Und weil die Schweine wühlen und wüsten / und mit ihrem Wüffel einhauen und graben / wie und wo sie zukommen / es sey der Ort geweyhet oder gemein / bemarcket oder frey: daher hätte man solche zu diesem Opferdienst zu brauchen / als ein Deutungs-Bild / daß die auch das Leben verwirret hätten / welche die Gränzen verruckten und engerten / und der benachbarten Länder und Felder wider Recht und Billigkeit an sich zögen; Wie sie dann solches zu ihrem Vortheil wol zu brauchen gewußt / da sie selbst untereinander sich keiner von dem Seinigen nichts nehmen ließ / auch frembden den geringsten An- und Eingriff nicht gestattet / hingegen aber haben sie sich selbst mit ihrem Termino oder Gränzgözen keinen Zweck gesteckt / und sich durch solches Schein-Opfer gleichsam bey ihren Steingözen abgekauft / und die Gränzen zu erweitern weidlich Blut vergossen / gleich als wäre der Terminus nur ihnen allein zum Schein und Vortheil eingesetzt und partheisch / damit ihnen nichts von ihren Landen abgeschrencket würde: sie aber hätten freye Macht / ihm in die graue und krause Haar zu fallen / den Bart zu rupffen / die Augen auszustechen / oder ihn als einen wolverdienten auf ein anders Mäglein hin zu führen / gleich als wolten sie ihn zu einer höhern Ehren-Stelle erhe-

ben und ein weitläufftigeres bessers Amt einräumen da es sich weiter umthun und mehr ausrichten könnte. Dann wie die Heiden insgesamt ihre Gözen und Götze mehr mit Geberden / Schein-Worten und außerslichen phantastischen Gepräng und Ceremonien geehret / also gieng es auch diesem Termino: Der mußte ein Schalks-Deckel und Larve offener Ungerechtigkeit und Geizes seyn. Andern / die sie Barbarer nenneten / stellten sie einen solchen Gözen dar / den solten sie für einen Gott halten / sie aber selbst verlachten beydes diese und den Gözen / und hielten ihn für das / was er war / nemlich für nichts. Aber das machts / sie waren Heiden / die von dem wahren Gott und Gottesdienst nichts wußten / die hat Gott dahin gegeben in verkehrten Sinn zu thun das nicht tauget. Wäre wol zu wünschen / daß es unter den Christen selbst auch dergleichen sich änderte und besserte / und sie dem wahren heiligen Gott mit bessern Ernst und Treuen dienen möchten / als die Heiden ihren Gözen gethan: Da würde einer dem andern lieber geben als nehmen / weil jenes selber als dieses / und nicht nur kein Land oder Feld / sondern auch nicht einen Zaun-Stecken entzucken oder verrucken / und ihm das seine zu behalten förderlich und dienstlich seyn. Aber hierüber haben schon andere klügere heimliche und öffentliche Klagen geführt / welche hoffentlich nun mehrer bessern Nachdruck haben werden / als sie jemalen gehabt / damit der Wunsch gesamter Christenheit zum Nachdruck gelange / und fortan Lieb und Treue auf Erden wachse und Gerechtigkeit vom Himmel schau. Wer wieder aufs vorige zu kommen / so haben gleichwol die Heyden mit besagtem Gözen-Bild andeuten wollen / und öffentlich bekant / daß die Fraisch-Steine Gott zum Ursprung haben / ob sie gleich vom wahren Gott ab und auf einen falschen Larven-Gözen gefallen. Des besagten Gözen Gestalt aber (so es anders der Mühe werth davon zu sagen) war diese: Sie stellten ihn bald auf ein-

man bald auf zween Füße / und stunde doch auf die eine oder andere Art nichts besser als ein alter Mann der das Zappel hat. Hat indessen gleichwol ein vester unbeweglicher Stand und Dauerhaftigkeit der zwischen beeden Angengenen getroffenen und theuer beschlossenen Verträgen hierdurch angedeutet werden wollen / daß diesem Schieds-Mann weder diß noch jenseits kein Bein sollte ungeschlagen werden. Das Haupt / so wie ein Manns-Kopf gebildet / war mit krausen Haaren bis an die Brust überlossen und verwildert / das mußte bedeuten / daß man ihn ungepuffet und ungeruffet stehen / kein Härlein krummen und grau und greiß werden lassen sollte. Der übrige Mittel-Leib war wie ein viereckichter Pracht-Regel gestaltet; ohne Hände / weil die so ihn gesetzt / wann sie an die Grenzen kämen / nicht anderst sich bezeugen sollten / als waren sie lahm und ohne Hände / wüßten von keinem menschlichen Rechte und dürfften die Grenzen mit keinem Finger antastien / sondern mußten sie allerdinge lassen / wie sie ursprünglich waren / daß auch sonst niemand einigen Freyheit oder Muthwillen daran verüben sollte / und dürfften dem Termino eben so wenig Leides thun / als er ihnen that. Und weil sonst die Pracht-Regel zum ewigen Andenken gerwidmet waren / so war auch diese Figur dißfalls auf immerwähren angesehen. Daher auch das Sprichwort entstanden / daß man von dem / der den Termin von der Stell bracht / sagte / er habe unbewegliche Dinge gehoben. Daher ihn auch Virgilius Capitolii immobile Saxum, d. i. einen Felsen / der nicht von der im Capitolio einmal eingenommenen Stelle weicht / genennet. Und Ovidius hat ihn gleichsam daselbst verarrestiret mit diesen Worten:

Terminum post illud levitas tibi libera non est,
Tum positus fueris in statione mane. d. i.

Nun bist du fest Termin / nun mußt dich nichts vertreiben /
Wo du nun stand gefast / da mußt du immer bleiben.

Daß aber dieser Termin im Capitolio oder Römischen Rath-Hause aufgestellt und standfest gemacht werden / das will sagen / daß die Obrigkeiten ein wachsames scharffes Aug hierinfallig haben / nichts übersehen / ansehen / nachsehen / und denen interessierten Partheyen das unpartheyische Recht sprechen / und nicht so wol auf den Högen / als auf seine Deutung sehen sollten.

§. 3. Gleichwie aber die Christen solcher und dergleichen mehr Abgöttischen / zauberischen Gaukeley und Alchemiens nicht nöthig haben / als die sich einfältig nach der Wortes Wort angewiesenen und im Gewissen bestättigten Billigkeit auch in diesem Stück zu achten wissen / so mag man doch die Beschaffenheit / Größe und Namen der Heydnischen Marck-Steine noch wol wissen / zumal der Römer. Diejenige so sie bey grossen und namhaften Land-Abmarkungen brauchten / wurden genennet *decumani*, die West-Schauer / so von Morgen gegen Abend standen / waren 40. Schuh breit. Ein Schuh aber war bey den Römern 16. Zoll oder Finger. Cardines die Nord-Schauer / so von Mittag gegen Mitternacht sahen / waren 20. Schritt breit. *Procli*, die vor sich hinsehende / die Ost-Schauer / von Abend gegen Morgen deutende. *Quadrantales*, die Süd-Schauer / oder Zwerch-Lauffer / so von Norden Südwards sahen. Wiederum waren auch *quadrantales*, die Lauffer / 12. Schuh breit / deren einer zu erst an einer Ecke eingesetzt ward. Von dem an wurde oben die der fünfte wieder *Actuarius* genennet / also daß die sechste gewesen / wann der erste *Actuarius* mitgezählt worden. Die zwischen durchstreichende wurden *Limina*, in Italien aber *subruncini* genennet / waren 8. Schuh lang. *Linearis* zwar / die Linien-Weiser / die Strich-

Deuter / von ihrer Verrichtung; Die *Subruncini*, welche eben das thaten / von ihrer Größe und Gestalt also genennet; Teutsch könnten sie heißen die Fug-Bäncker / *runcina*, welches eine Fug-Banck / d. i. ein 3. 4. 5. 6. oder mehr Schuh länger / und 1. oder 1½. Schuh breiter / 4. 5. 6. 2c. Zoll dicker Hobel / dergleichen die Fag-Bänder / Weigenmacher / Zimmerleute und andere Handwerker gebrauchen. Die auf das Meer hindeuteten / wurden *maritimi*; Die gegen Berge stunden / *montani* geheissen / und das waren inösesamt *Lapides terminales* Marck- oder Grenz-Steine. Sie hatten aber auch *arbores terminales*, Marck-Bäume.

§. 4. Dergleichen Marckungen hat man noch aller Orten / ob man gleich nicht Steine von ebenmäßiger Größe dazu gebrauchet / oder ihnen so besondere Namen beyleget. Viele Länder und Orter werden von der Natur selbst durch Berge / Thäler / Flüsse / Bäche / Wälder / Wälle 2c. unterschieden / daß diese durch beide Anstößer oder Partheyen freywillig und einstimmig für solche angenommen / benennet / eingeschrieben und angefestet werden. Dann sie haben solches Vermögen Deut- und Einschrenkung eben nicht von der Natur / sondern allein die Bequemlich- und Tüchtigkeit / sich zu solchem Dienst gebrauchten zu lassen / welche sodann auch von benachbarten Herrschaften durch Gutbefindung / und rechtliche Erkenntnuß / und beiderseits geschlossene Verträge dazu verordnet werden / daß sie den Zunahmen der Fräisch-Scheidungen überkommen. Bey welchem Vertrag aber fürsichtig mit einzubringen / was bey begehenden Zufällen der entstehenden Überschwemmung / Erd-Fällen / Wolcken-Brüche und dergleichen dadurch die Grenzen vernichtet / erseget / geengert / erweitert / oder sonst dem einen Theil zum Nutzen / dem andern zum Nachtheil verändert werden / zu thun seye.

§. 5. Durch die Grängen aber und ihre Marck-Steine in diesen Landen werden nicht nur Länder von Ländern / Herrschaften von Herrschaften / sondern auch die Inwohner / Bürger und Eingewesenen eines jeden Landes / ihre eigenthümliche Güter / Felder / Aecker / Auen / Angr / Wiesen / Wehder / Wälder und d. g. unterschieden. Daher auch die Größe der Marck-Steine mancherley. Welche aber selten sonderlich ausgehauen und nach der Römer Art bereitet werden / sondern man nimmet sie insgemein so gut als man sie in der Nähe haben kan; worinnen aber öftters nicht zulängliche Fürsichtigkeit gebrauchet wird. Die Römer haben meist auf die Breite gesehen / in Teutschland siehet man mehrentheils auf die Höhe / daß sie tief in die Erde kommen / und also fest stehen / die Dicke und Breite mag beschaffen seyn wie sie kan.

§. 6. Indessen werden gleichwol bey namhaften grossen Land-Scheidungen / Steine gebrauchet so 4. 5. 6. Schuh hoch sind und noch höher / nachdem solche nach des Bodens Beschaffenheit tief eingesezt werden müssen. Und diesen gibt man auch einen besondern Namen / daß sie *Fräisch-Steine* oder *Gräng-Steine* genennet werden. Da sind von beeden Theilen ihre Wappen eingehauen. Alsdann sezet man solche an die nöthigste Orter / nemlich wo ein- oder ausgebogene Winkel. Item wo lange Seiten / da werden sie in die Mitte 2. 3. bis 400. Schritt von einander gesezt / welche man *Lauffer* nennet / weil sie gleich durchlauffen. Die *Marck-Steine* sind insonderheit diejenige / womit man die Wiesen / Felder / Wehder und Wälder / als Privat-Güter besetzt / sind nur 2. 3. bis 4. Schuh lang. Diese werden ebenfalls an die ein- oder ausgebogene Winkel gedachter Stücke gesezt. Zuweilen werden auch solche Winkel mit zweyen Steinen versehen / also daß ein jeder nach einer Seiten siehet. Wo

man aber solche nur mit einem Stein besetzt / so muß auf solchen der Winkel / wie ihn die zwei Seiten machen / scharff und tieff eingehauen werden. Fallen aber an solchen Stücken auch lange Linien für / so können gleichfalls solche mit Lauffern wie oben gedacht / 1. 2. 3. bis 400. Schuh weit voneinander gesetzt werden. Und diese wären die **Haubt- & Gemercke** / was die Steine betrifft.

§. 7. Man bedienet sich aber nechst selbigen auch anderer geringer aber nicht minder nöthiger Merckmalen / als **Neben-Zeichen** / oder Neben-Zeugen / und das entweder ohne oder mit Unterscheid. Was die Herrschaften und Unterthanen untermarcket / dazu nimmet man wolgebrandte **Dach- & Stiegel** / die werden solcher Gestalt zer schlagen / daß sie sich just wieder zusammenschicken. Was gemeine Leute untereinander marcken / dazu nimmet man **Feld-Steine** / so auf gleiche Art zer schlagen und bengelegt werden. Insgemein aber wird damit kein Unterscheid gemacht / und nimmet man diese oder jene / wie man sie haben kan / es treffe die Marckung an / wen sie wolle. Es wird aber von den zer schlagenen Theilen je eines auf eine Seite wo solche hinmarcket / unterleget. Wann nun Steine gehoben und solche sich zusammfügende Trümmer gefunden werden / die läßt man als tüchtige Zeichen gelten / daß die darauf ligende unfehlbare Fraisch- oder Marck-Steine sind. Man pfleget auch an unterschiedlichen Orten kleine **Steinlein** von besonderer Farb und Gestalt / **Aschen** und **Kohlen** von harten Holz / auch wol **Rechen-Pfenninge** / **Metallene Bleche** u. s. f. unterzulegen / damit anzudeuten / daß solches kein gemeiner **Feld-Stein** sondern ein gültiger **Marck-Stein** seyn und bleiben solle. Und dieses sind **verborgene Bemerkungen**. Es finden sich aber auch **offendbare und augenscheinliche Neben-Zeichen**. Im Nürnberg. Lande ist ein feiner Gebrauch / daß man einem gefesteten **Marck-Stein** einen **Pflocken** oder **Pfählen** zugibt. Zu demselben wird über ein Jahr wider einer eingeschlagen. Und das wird alle Jahr fort und fort getrieben / daß immerzu und neben denen schon stehenden neue kommen / deren keiner ausgezogen wird / sondern stehet / bis er faulet und verweset. Welcher das unterläßt / muß dem **Wald- & Amt** 15. Kreuzer zur Buß erlegen. Die **Eigen-Herrn** oder **Herrschaften** pflegen ihre **Wappen an den Pfahl** / den sie einschlagen lassen / zu brennen. Man könnte noch unter den besagten **Kohlen** und **Aschen** oder **Steinen** eichene oder erlene **Pfähle** eines halben Schuhs dick / drüber oder drunter / und 4. 5. 6. Schuh hoch und drüber / nach jedes Orts Beschaffenheit / einschlagen / die wären von **Diebes-Händen** gesichert / als ein und andere und mehr **Centner-schwere Steine**. In dieselbe könnte man auch **Zeichen** und **Linien** einhauen / einbrennen oder einbohren / wie man wolte / daraus man unfehlbar absehen könnte / wohin die **Marckung** deute / und welches Theil da / welches dorthin gehörig.

§. 8. Man ist auch hiernächst an etlichen Orten auf **lebensbedingte Zeugen** bedacht. Weßhalber man junge **Knaben** mitnimmet (können auch **Jünglinge** und deren nicht nur etliche wenige seyn) gibt ihnen ein **Nota bene** oder **Merckswort** mit einer **Haar-Kupffern** / mit einem und andern **Pritschel** / mit **Aufbeben** in die **Höhe** / und **Rütteln** / und in die **Grube** des **Marck-Steins** unschädlichen einlassen. Man leget auch wol ein **Stücklein Geldes** in die **Grube** / dahin der **Marck** kommen soll / und überläßt es einem **Jungen** / dafern ers mit dem **Munde** aufhebt / im **Aufbeben** aber stößt man ihm das **Maul** leidentlich auf die **Erde**. 2c. Dabey könnte man ihnen diese oder dergleichen **Merck-Sprüche** fürsagen und zu lernen aufgeben.
Was ich anjetzt als klein gesehen /
Dabey will ich im **Alter** stehen /

Und alle **Warheit** zeigen an /
Wann dieser **Stein** nicht reden kan.

Oder

Ich bin nun klein /
Wann weglam dieser **Stein** /
Will ich ohn falsch und **Heuchelschein**
Vor **Gott** ein grosser **Zeug** der **Marckung** seyn.

Oder

Wann dieser **Stein** durch **Unbestand**
Entkam' aus seinem **Marckungs-Land** :
Will ich ein **wahrer Zeuge** seyn /
Und nicht ein **Klog** und **stummer Stein**.

Oder

Daß wahr soll seyn :
Wann dieser **Stein**
Nicht zeugen kan /
Bin ich der **Mann**.

Wann dergleichen **Reimen** ihnen fürgefagt / und nachzusprechen und auf **Papier** oder **Vergarnen** / nicht aber auf einem kleinen **Zettel** / sondern halb oder ganzen **Bogen** aufgezeichnet gegeben würden / mit **Befehl** sie soltent wol verwahren : Es wäre ihnen ehlich und löblich / diemitzuvorderst zur **Ehre Gottes** und **Liebes- und Friedens-Unterhaltung** 2c. bindeten es auch ihren **Vätern** / **Freunden** / **Vormündern** und andern **Anwesenden** ein / daß sie solche **Merck-Zettel** wol verwahrlich halten solten / zumal wann alle **Namen** der **Anwesenden** mit in den **Brief** einverleibet würden : Das thät mehr als vorbesagte **findliche Andeutungen**.

§. 9. Man pfleget wol auch gewisse **Bäume** hierzu zu erkiesen / und deswegen zu plätzen einzuschneiden / einzuhauen oder stark aufzuritzen / oder sonst mit einer gewissen **Marck** zu bemerken / und diese müssen zwischen **Wald** und **Wald** / oder zwischen **Wald** und **Feld** den **Unterscheid** geben und zeigen. Solten billig von **besonderer Gattung** / **genugsamer Stärke** / **frischem** und **unverletzten Stamm** seyn. **Oel- und Palmen-Bäume** / als welche wider die **Verwesung** wol dauern / auch **Eich-Bäume** / zumal die **Laag- und Stein-Eichen** / uñ vorab das **Männlein** davon / welche sehr lang wachsen / und noch eins so lang dauern / und billig *annosa quercus* d. i. uralt genennet werden / an **sumpffichsten** Orten aber die **Erlen-Bäume** sind hierzu am tüchtigsten. Weilen aber solche **Marck-Bäume** öffters theils von bösen **untreuen Händen** weggehauen oder **ausgebrennet** / theils vom **Wind** **beschädiget** und vom **Donner** **zersplittert** werden / oder sonst nach **überstandener langer Zeit** endlich **verfaulen** und ihrer **Mutter** wider **heimfallen** / als ist mißlich ihnen allein zu trauen / und werden demnach **neben solchen Marck-Bäumen** auch **Marck-Steine** gesetzt / der **Bemerkung** der **Erbsinnen** halber bey **entstehenden obigen Fall** / in **guter Versicherung** zu stehen. **Kurz** : Je länger / je breiter / je höher / je tieffer / je besser. Vielleicht möchten die **Rhain-Steine** daß halten / wann man sie auch mit **Reimen** fassete / als wgend auf diesen **Schlag** :

Stein auf Stein ; Fels auf Holz
Nacht die **Marckung** steiff und stoltz.
Tief und Breit

Hält lange Zeit ;
Doch nicht so lang als **Ewigkeit** !
Mercks **Marcker** !

Non lapidi dictum, seu saxo sit decumano !
Nur dir ist's / nicht dem **Stein** gefagt!

Quod si dirigeas saxo magis improbus? cheu!
Und wann es fehlt / seys **Gott** geflagt!

§. 10. Ein

§. 10. Eine schickliche Marckungs-Ceremonie ist auch diese folgende: Nämlich der erste und fürnehmste unter den Märckern / er seye gleich Landrichter / Bürgermeister / Vogt / oder dergleichen / der das erste und meiste Wort zu reden hat / thut nach Vermögen einen Christlichen Vortrag / darinnen ein und anderer dieser Haupt-Puncten berühret oder abgehandelt wird. Nämlich (1.) ein Lob Gottes des allgemeinen Herren-Herrns und Ober-Gebieters nach Anleitung §. 1. (2.) Daß die Menschen zu allerhand guten Wercken / Eph. 2. v. 10. insonderheit zum Frieden erschaffen und beruffen. Besiße *terram Roterod. Orat. de Bello*, so seinen Adagijs oder Sprich-Wörtern bengedrucket. (3.) Eine Anpreisung und Belobung des inneren Friedens mit Gott / und des äußerlichen mit den Menschen und beider Verbindung / wobei dessen Höhe und Ursprung / Natur / Herrlichkeit / Nothwendigkeit / unendlicher Nutz und unvergleichlicher Demuth und Lieblichkeit kurglich zu berühren; wie auch dessen Gleichförmigkeit gegen dem seligen Stande der Auserwählten im Himmel / deren jeder ein Königreich inne hat / ohne einigen Streit / ohne Parthenlichkeit und Trennung / ohne Furcht seine Güter und Herrschaft zu verlieren / ohne Unsicherheit / ohne Grenzscheidung / und dergleichen weltliche Verdägte / weil da Christus als Frieden-Fürst in allen ist. (4.) Daß die Obrigkeiten / hohe und niedrige hauptsächlich von Gott darum geschicket / daß sie Pacifici, Frieden-Stifter und Hand-Haber der Einigkeit seyn sollen. (5.) Daß eben darum diese Grenzscheidung oder Marckung fürgenommen werden solte / daß guter Friede und gesegnetes Verständnuß zwischen beiden Partheyen und Nachbarn von neuen aufgeschicket / gepflogen und unterhalten werden möge / und das ganz steif und unverbrüchlich. Daß eben diese Absichtung alle Mißhelligkeit zu hindern / hemmen / unterbrechen / bezulegen / und auf immer zu verbannen und jähigen angesehen sey. Oder daß die vorhin von langen und alten Zeiten her gepflogene Freund- und Nachbar-schaft fort-sezet / und gederlich versiget werden möchte. (6.) Ein hierauf abzielender Wunsch und Vermahnung / nämlich einem nachdrücklichen Wunsch und Fürbitt für des Landes hohe und niedere Obrigkeiten / daß alles beharliche Wohlwessen bey ihnen unumschrencket behelliglich wachsen möge. 2c. 2c. Das Lob Gottes solte wie der Anfang also auch das Ende seyn. Das ist nur eine schickliche Anleitung allein für die / so es noch nicht besser können. Und das gäbe auch ein nicht ungedepliches Nota *was für die Anwesende / welches niemand als etwan ein Obmüth verschlagen wird / der nicht achtet / was unser Herr und Heiland saget: Gebet dem Keyser / was des Keyfers ist / und Gott / was Gottes ist. Dabey stündlich nicht ungleich / wann nach gelegten Grund-Steinen die Anwesende sowol denen Partheyen / wann sie ihres gahen sind / die Hand bösen / allen Segen anwünschens / auch selbst gegeneinander dasselbige thäten. Die Jung-ten solten zum besondern Zeichen die Hände decussatim, der übers Kreuz gegen einander schließen / also / daß die rechte Hand des andern lincke fassete / und hinstückum; das müste aber alles ohne Schertz / Gespötte und Schächter / und mit solcher Zucht und Manier / Ernst und Zütsamkeit vollzogen werden / als Christen zustehet. Die Sacra Termini, oder also eingeweyhete und göttlich geheiligte Fraiß- Theilungen oder Marckungen müssen durch keine unanständige Frechheit oder Uppigkeit / am wenigsten aber durch Gotteslästerung und Flüchen / wie oft geschehen / beschimpfet werden. Auch hier über die Margernus das von Christo angedrohte Wehe nicht sich.*

§. 11. Zumehrerer und gesicherter Bemerkung der die besagten Grängen und Marckungen / lassen theils Herrschaften die gängliche Beschaffenheit der Circumferenz solcher Land-Güter in den Grund legen / abmessen / und aufs Papier entwerffen. Dabey dann richtig und ordentlich nach allen Umständen beschrieben wird / wo sie anraimen / sich einziehen / endigen / es sey an Land-Strassen / Bergen / Thälern / Teichen / Dörffern / Häusern / oder dergleichen / wobei auch die Namen der Märcker / und anderer der meisten Anwesenden / zumalen der Knaben / mit aufzuzeichnen; wie auch / was für Ceremonien dabey fürgeloffen 2c. 2c. Noch gewisser ist / wann solche Theilungen ins Kupfer gestochen / unterschiedlich abgedrucket / und theils Abdrucke in der Obrigkeit Händen verbleiben / und denen Protocolen oder Land-Büchern zusamt umständlicher Beschreibung beigelegt; die übrige Copieen aber theils beeden Partheyen und Interessenten / theils auch andern zur Verwahrung eingehändiget werden. Solche Urkunden würden wider allerhand Zu- oder Unfälle wol versichert bleiben / weil sie in vielerley Orten und in mancherley Händen befindlich: da hingegen eine einige Entwurf und Beschreibung durch Feuers- Gefahr / Wassers- Noth und feindlichen Einfall / und in andere Wege leicht verrucket und vertilget werden kan.

§. 12. Was weiter von jährlicher oder halb-jähriger Besichtigung solcher Grängen; von denen Märckern und ihren Pflichten; Bestrafung der an Marck-Steinen verübten Frevel-Thaten und Untreu; von Veränderung derselben durch Wasser-Fluten 2c. was dardurch einem oder andern Theil zufalle oder nicht / und d. g. das werden die folgende Rechts-Anmerkungen zur Gnüge erörtern.

§. 13. Nur eines wollen wir zum Beschluß anfügen: Wer seine Grängen zu erweitern gedencet / der thue es ohne jemandes Schaden und Nachtheil / mit Gott und reinem Gewissen / wie der mit Kummer gehobene Jahez / der den Gott Israel anrief / und sprach: Wo du mich segnen wirst / und meine Grängen mehren / und deine Hand mit mir seyn wird / und wirst mit dem Ubel schaffen / daß mich nicht bekümmere. Und Gott ließ kommen / das er bat. 1. B. der Chronica c. 4. v. 10.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 55. Von Bermarckung- und Gräng-scheidungen.

Der allweise Gott hat in Erschaffung der Welt alles geordnet / mit Maß / Zahl und Gewicht / wie im Buch der Weisheit Cap. 11. v. 22. geschrieben stehet / das ist: Er hat einem jeglichen Geschöpf seine gewisse umschriebene Größe bestimmet / und ein gewisses Ziel gesetzt / wie weit es sich in seinem Thun und Wesen natürlicher Weis erstrecken solle / welches es nicht überschreiten kan / sondern unveränderlich darbey verbleiben muß. Und gleichwie Er vom Anfang alle seine Werke weislich geordnet / Psal. 104. v. 24. also erhält Er sie für und für in solcher Ordnung bis ans Ende der Welt. Eyr. 17. v. 27. Dann Gott ist kein Gott der Unordnung / wie der Apostel bezeuget / 1. Cor. 14. v. 33. sondern will / daß alles ordentlich zugehen / und in gerechter Gleichheit unterschieden werden solle. Zu welchem Ende Er uns dann in der Natur seine Werke vor Augen gestellet / daß wir uns in Verwaltung der irdischen Güter und im gangen Policy-Wesen darnach richten sollen. Also hat Er das Firmament und die Himmel ordentlich gemachet / Ps. 136. v. 5. und sie geordnet / daß sie nicht anders gehen müssen / Psal. 148. vers. 6. Die hellen Sterne zieren den

Himmel / und erleuchten die Welt; durch Gottes Wort halten sie ihre Ordnung / und wachen sich nicht müde. Syr. 43. v. 9. & seqq. Der Mond theilet das Jahr / und die Sonne weiß ihren Niedergang. Den Wolcken und Wassern hat Er eine Grenze gesetzt / darüber sie nicht kommen / und darfften sie nicht wieder das Erdreich bedecken. Pl. 104. v. 9. Er fasset das Wasser zusammen in seine Wolcken / und die Wolcken zerreißen darunter nicht / dann Er hat dem Wasser eine gewisse Mafz gesetzt. Hiob. 26. v. 8. Er hat dem Wind sein Gewicht / und dem Regen ein Ziel gemacht. Hiob. 28. v. 25. & 26. Er hat das Meer mit Thüren verschlossen / und ihm seinen Lauff gebrochen mit einem Damm. Hiob. 38. v. 8. & seqq. Er hat ihm den Sand zum Ufer gesetzt / darinnen es allzeit bleiben muß / und nicht darüber gehen darff. Jerem. 5. v. 22. Er wehret denen Wassern durch sein Wort / daß sie seinen Befehl nicht übergehen noch ausreißen. Prov. 8. v. 29. Syr. 43. v. 25. Er hat die Erde gegründet / ihr ein Mafz gesetzt / und über sie eine Richtschnur gezogen. Hiob. 38. v. 5. Dergleichen hat Er auch auf Erden in allen Landen Herrschafften geordnet. Syr. 17. v. 14. und einem jeglichen Land seine Grenze gesetzt. Pl. 74. v. 17. gleichwie solches alles im geistlichen Gesez-Buch klar angedeutet ist. Vid. Oettinger. lib. 1. de Jur. Limit. Cap. 1. Woraus dann zu sehen / daß GOTT der Herr selbst der erste und oberste Untermarker und Landscheider ist / der die ganze erschaffene Natur und die Elementen mit ihren gewissen Untermarkungen eingeschlossen / und voneinander ordentlich unterschieden / auch alle Königreiche / Fürstentum und Herrschafften ausgetheilet / einem jeden seine bestimmte Grenzen und umschriebene Marken geordnet / und den Völkern ihr Ziel zuvor versehen hat / wie lang und weit sie wohnen sollen. Act. cap. 17. v. 26.

Diesem Exempel nun des allweisesten Schöpfers haben hernachmals die Völker gefolget; dann als sich nach Vermehrung des menschlichen Geschlechts / selbige voneinander getheilet / absonderliche Königreiche aufgerichtet / und ihre Herrschafften unterschieden / haben sie sich der Grenz- und Markungen bedienet / v. l. 5. ff. de J. & J. ibique DD. zu welchen sie / zur Erhaltung Fried und Einigkeit / die Noth selbst getrieben hat / arg. §. 2. J. de J. N. G. & C. Dahero dann der weise Plato davor gehalten / daß der Grenz-Stein von Gott seye bestätigt worden / dardurch die Freund- und Feindschafften ihr Ziel und Mafz haben möchten. v. Plato. de legib. Dialog. 8. Und obgleich der erste Stifter des Röm. Reichs Romulus zu seiner Zeit die Römische Herrschafft mit keinen Grenzen und Marken versehen. Vid. Plutarch. in Problem. seu qu. Rom. 14. So hat doch Numa Pompilius. der Andere Röm. König / nicht allein solches fleißig beobachtet / Halicarnass. histor. lib. 2. sondern auch dem Grenz- Gott (Deo Terminali) in Monte Tarpejo eine Capell aufgerichtet / und dieselbe dem Jovi Terminali. als Erhalter des Friedens / geheiligt. Plutarch. quaest. Rom. 14. Virgil. Lib. 1. Georg. Thololan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. num. 6. & 7. & Myler ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 14. §. 2. Sind also zu Unterscheidung der Königreiche / Länder und Herrschafften / wie auch der Privat-Güter die Grenzen und Marken erfunden worden. Hieron. de Monte. de finib. reg. cap. 15. num. 1. als wordurch das menschliche Geschlecht in Fried und Einigkeit erhalten wird. v. l. 1. de usufr. add. Befold. de Jur. Territ. cap. 2. n. 3. in pr. oper. polit. & Petr. Heig. lib. 1. qu. 19. num. 32. & seqq.

Ad §. 3. & seqq. h. Cap.

Es sind aber anfänglich unterschiedliche Zeichen zum Markungen gebraucht worden. Zu den ersten

Zeichen / ehe man sich der Steine bedienet / hat man einen Ast mit samt seinen Früchten von dem Baum genommen / und denselben zur Markung gebraucht. Myler ab Ehrenbach. d. tr. c. 14 §. 3. num. 2. Ferner haben sich die Alten derer Seulen bedienet / und dieselbige zur Markung genommen; welcher Gebrauch aber bey Privat-Gütern fast erloschen / und nur bey denen Scheidungen ganzer Königreich / Fürstentümer und Länder behalten worden ist. Myler c. l. Der Fluß und Gebürg an jeso nicht zu gedencen / welche noch heut zu tag zur Markung gebraucht werden / davon wir aber hierunter in diesem Buch bey dem Cap. dessen Inhalt ist / von den Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. §. 8. verl. Ob die Rain und Mark-Stein richtig oder strittig: gehandelt / andey zugleich den Unterschied unter den natürlichen und gemachten Grenzen deutlich erklärt haben; weßwegen wir den günstigen Lehr dahin verweisen wollen.

Obwohl nun erstbedeuteter massen unterschiedliche Arten der Markungen üblich gewesen / so ist doch die Manier durch Steine zu marken am meisten im Schwang gegangen / und wird auch heut zu tag absonderlich bey Privat-Gütern am allermeisten gebraucht. Dergleichen Exempla sowol Genes. cap. 31. v. 45. als auch Joh. 24. v. 26. & 27. anzutreffen. Add. gloss. in cap. causum. 14. X. de probat. A. Gell. lib. 12. N. A. cap. 6. Guid. Papae. dec. 183. num. 1. Hieron. de Monte. de finib. reg. cap. 15. Oetting. lib. 1. de Jur. Limit. c. 2. num. 9. & Myler ab Ehrenb. d. cap. 14. §. 4. n. 2. Dahero dann bey den Römern der Grenz-Stein Lapis terminalis, die Ewigkeit andeutete auch für einen Gott gehalten / und solchergestalt unter die heilige Sachen / inter res sanctas, welche von niemand durfften verunehret werden / gerechnet wurde / v. Plac. de LL. l. 8. Halicarnass. Antiquit. Rom. lib. 2. in f. & Ruland. de Committar. p. 2. lib. 6. cap. 2. n. 4.

Diese Grenz-Steine nun werden unter andern auch in öffentliche und Privat-Grenz-Steine eingetheilet / durch jene werden die Königreiche / Herzogthümer / Graffschafften / und andere zur hohen Obrigkeit gehörige Gerechtigkeiten / (wohin wie zum Exempel die Glader-Stein / item die Forst- und Jagd-ote Freyungs-Stein re. zehlen) unterschieden. v. Knapfchilt. de privil. Civit. Imp. lib. 2. cap. 5. n. 216. Hieron. de Monte. de fin. reg. cap. 17. & Befold. de Jure Territ. cap. 2. num. 3. & 4. in oper. polit. Weßwegen auch diese Steine Terminali territoriales, Bann-Steine genemmet werden. Cujac. lib. 10. Obl. 2. & Coraf. ad L. ex hoc jure. §. ff. de J. & J. Gestalten das Wort Bann das äußerste End der Herrschafft oder des Gebiets bedeutet. Vid. Ruland. d. p. 2. L. 6. c. 3. n. 7. lit. B. Durch diese aber werden die Privat-Güter voneinander abgefondert / damit ein jeder wissen möge / wie weit sich seines Nachbarn Gut erstrecke / mithin niemand in der Erndt oder im Herbst überroethet werde. Oetting. d. L. 1. cap. 17. num. 2. Speidel. Specul. Jur. voc. Mark-Stein / & Myler ab Ehrenbach. d. c. 14. §. 8. num. 3. add. l. 5. §. 1. ff. de operib. publ. Diesen werden annoch beigefügt die gemeine Steine / so von beiderley Natur und Eigenschaft sind / angesehen oftmalen ein Mark-Stein zugleich den Lebenden und dem Weyd-gang scheidet. Oetting. l. 1. c. 17. n. 2. Ferner gibt es unter den Mark-Steinen unterweilen zwey- / drey- und viereckichte Steine / die man Zwey- / Drey- und Viereck-marck nennet / welche so viel Herrschafften abtheilen; dann wann zum Beispiel an einem Ort dreyerley Herrschafften zusammen grenzen / kan man zwar drey besondere Mark-Steine setzen / allein es ist viel förmlicher / daß man einen dreyeckichten Stein darzu nimmet / und denselben also

also richtet/ daß ein jedes Eck auf ein gewisses Untermarck
weife; gleichgestalten kan man / wann vier Herrschafft
an einander stossen / mit einem gevierten Stein die
Grenzen also vermercken / daß eine jede Seiten eine son-
derbare Marckscheidung andeute. v. Oetting. d. L. 1.
c. 17. n. 22. & 23. Wie vielerley Stein es aber sonst
gibt/ und wie sie absonderlich genennet werden? da-
von haben wir weitläufftig und deutlich in eben diesem Buch
bey dem Cap. von den Umständen / die vor dem
Kauff zu beobachten/ §. 8. v. Ob die Kain und Marck-
Stein richtig oder strittig? gehandelt.

Es mögen aber die Marck-Steine beschaffen seyn
wie sie wollen / so hat ein jeder seine gewisse Theile / als
gleichsam zugehörige Glieder; und wird das oberste
Theil der Kopf / das Theil aber / so neben zu hinab
gehör / die Seiten; das dickere Theil / so in Boden
kommt / der Fuß; das untere / darauf der Stein ru-
het und figet / das Gefäß; die Grub endlich / darein
er gelassen wird / sein Lager genennet. Oetting. c. 17.
n. 3. Diese Theile nun werden besonders mit ihren ge-
wissen Gemercken bezeichnet / an denen man erkennen kan /
wie sie ausweisen / bedeuten / und unterscheiden / welcher
Gebrauch von uralten Zeiten herkommen solle. Wie aber
eigentlich die Güter zu vermarkten und zu untersteinen / des-
gleichen auch die Marck-Steine zu bezeugen / darvon kan
man kein Universal-Regul gegeben werden / angemerket
ein jedes Land / ja eine jede Stadt und Dorff / dißfalls fast
ihren eigenen Gebrauch hat / zu geschweigen / daß die Un-
tersatzen ihre besondere Collegia haben / auch unter ihnen
sehr geheim halten / wie sie die Marck-Steine be-
zeugen und bekräftigen: Allein der gemeinste Weg ist heut
zutag dieser / daß man eine Kunsen / so man eine Schlaif-
stein nennet / entweder grad / krumm oder eckicht / wie die
Marck-Scheidung gehet / auf den Stein hauet / damit
man sehen kan / wo der Marck-Stein hinweist; von
welchen allen / wie auch von denen Haubt-Eck- und Ort-
Steinen; item von denen Lauffern und Stein-Eyern
wir hierunter in diesem Buch an vorherührter Stelle / nem-
lich bey dem Cap. dessen Überschrift lautet / von denen
Umständen / so vor dem Kauff zu beobachten / §. 8. v.
Ob die Kain und Marck-Stein richtig oder strit-
tig? zur Genüge gehandelt haben.

Ad §. 9.

Nicht den Steinen werden auch öfters die Bäume /
sonderlich in den Wäldern / zu den Marckungen /
gebrauchet / per l. 2. pr. ff. fin. reg. & Paul. in lib. 5. re-
sp. sentent. tit. 22. §. 2. Add. Hieron. de Monte, d. tr. cap.
17. num. 5. & 7. Paris de Puteo de finib. feud. cap. 3. n. 5.
v. Myler ab Ehrenb. c. tr. c. 14. §. 4. welche man deswegen
Grang-Baum / Lauchen oder Lochen nennet / weil
man sie mit eingehauenen Löchern mercket / v. Besold.
Th. pr. voc. Marck-Stein. Sothane Bäume nun wer-
den von denen Untergängern insonderheit gezeichnet / und
sonderlich ein Kreuz hineingehauen / zugleich aber in der-
selben Mitte / vorgedachter massen / ein Loch gebohret;
wann sie nun also zugerichtet / sind sie entweder eigen
oder gemein. Die eigene Loch-Bäume stehen zwar
im Untermarck / aber ganz auf des Eigentums / Herrn
Boden; wesswegen sie demselben allein zugehören / und
für der anstossende Nachbar keinen Theil daran. Sie
werden aber also gezeichnet / daß die Lauchen nur auf ei-
ner Seiten gegen dem Angrenzer / und auf der andern
Seiten gegen dem Eigentums / Herrn die Baum unbe-
mercket und frey gelassen seyen. Die gemeine Loch-Bäume
aber stehen mitten auf dem Unter-Ziehl / und sind
beiden Eigentums / Herren theilsamlich zuständig / daran

jedem der halbe Theil gehört; darum sie dann hinten
und vornen in der Mitte des Baums / dem geraden Un-
ter-Marck nach / gelaucht werden sollen. Wann sich aber
die Marckung wendet / und nicht starck für sich gehet /
so wird ein Eck-Lochen gemacht / und also bezeichnet / daß
sie einen Winkel beschliesset. Sothane Lochen sollen
aufs wenigste in fünf Jahren einmal erneuert / und wie-
der ausgehauen werden / immassen sie sonst verwach-
sen / absonderlich wann die Bäume gesund und nicht alt
sind / an denen die ausgehauene Kreuz durch Länge der
Zeit / so sie nicht ersucht werden / dermassen überwallen /
daß man gar kein Zeichen von aussenher mehr sehen kan /
und oft wol etliche Zoll tieff in den Baum hauen muß /
bis man dieselbige antrifft. v. Myler ab Ehrenbach. d.
cap. 14. §. 4. & Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 18. n. 13. & seqq.
Es ist aber bey dieser Marck- und Bezeichnung vornehm-
lich auf eines jeden Orts Gewohnheit zu sehen / allerma-
ßen wir hierunter bey dem Cap. von den Umständen / so
vor dem Kauff zu beobachten / §. 8. verl. Ob die Kain-
und Marck-Steine richtig oder strittig? bereits erin-
nert haben: An welcher Stelle wir gleichfalls nach der
Ordnung beygebracht: wie die Marck- und Grenz-
scheidung vorzunehmen / und was bey derselben
von Stück zu Stück zu beobachten seye? Westwegen
wir den günstigen Leser abermal Kürze halber dahin verwei-
sen wollen. Dieses ist hier noch mit anzufügen / daß an etli-
chen Orten / absonderlich wo man die Steine nicht füglich
haben kan / an derselben Stelle hölzerne Stückel oder
Stroben / von den Untergängern zu Marcken geschlagen
werden / daran man ebenfalls beiderseits ein Kreuz zu
hauen / und mitten darein ein Loch zu bohren pfleget / so
gleiche Krafft wie die Marck-Steine haben. Fürnemlich
aber gebraucht man die Bild-Stöck und Säulen zu
Vermarkung der Obrigkeit / daran man dann der Lan-
des-Herren Wappen schläget. Wie dann auch die Jag-
Säulen in den Forsten von Holz aufgerichtet / und ein La-
sengehäg genennet werden / zum Anzeigen / daß dem Forst-
Herrn der Orten / das kleine Weydwerck von Haasen /
Feld-Hünern und andern Feder-Wildpret geheget und ge-
bannet / und Niemand dasselbe zu treiben berechtiget / son-
dern jederman bey gefeßter Straff verboten seye. Welche
Säulen aber nicht durch die Untergänger / sondern durch
der Forst-Herren Amt-Leute gefeßet werden. v. Oetting.
d. Tr. L. 1. cap. 17. n. 50. & seqq.

Weiln aber die Marckungen öftermalen ent-
kommen / und entweder durch das Umackern / oder
durch die Gewalt des Wassers / oder auch durch Erd-
beben / nicht weniger unterweilen gefährlicher Weis
verlohren gehen / oder verfehrt werden / davon zu lesen
Petr. Gregor. Tholof. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. X. & XI.
add. l. 11. ff. fin. reg. Gestalten dann auch das Altertum
öftermalen allein hieran schuldig ist / daß sothane Mar-
ckungen sich verlohren und aus den Augen kommen. vid.
can. longinquitate. 64. caus. 12. qu. 2. & cap. ex literis. 3.
X. de probat. add. Mynl. 6. O. 25. num. 4. & Ruland, de
Commislar. p. 2. l. 6. c. 4. num. 13. Als ist vonnöthen / daß
zur Erneuerung sothaner Grenzen gewiss beeydigte
Männer erwählet / und entweder von dem Richter oder
von den Partheyen an den strittigen Ort geschicket wees-
den / l. 8. ff. fin. reg. damit sie die Marck-Steine sehen / und
die ligende Güter wieder unterscheiden. Deren insgemein
zweyerley sind / die Untergänger oder Umgä ger /
v. Wehn. obs. pr. fol. 472. voc. Umgänger 2c. und die
Feld-Messer. Dann obwohl von Alters zu Sehung der
Marck-Stein und Erdörterung der strittigen Grenzen / alleit
die erfahrne Feld-Messer gebraucht worden / l. 3. C. fin.
reg. l. si irruptione. §. 5. l. ff. cod. Petr. Gregor. Tholo-
fan.

fan. S. J. U. lib. 39. c. 13. n. 12. auch deswegen noch heutiges Tags von denen Juristen die Untergänger und Feld-Messer vor einerley Person gehalten werden. v. Ruand. de Commiss. pag. 1. l. 4. c. 20 & Wehn. voc. **Umgänger**. So sind doch jeziger Zeit solche Aemter unterschieden / und haben absonderliche Verrichtungen. Dann die **Untergänger** sind erkiesete Richter und geschworne **Schied-Männer** / welche die **Marck-Stein** setzen und die **nachbarliche Serretzkeiten** in denen ligen- den **Gütern** entscheiden / Sichard. in l. 3. C. fin. reg. n. 4. & Bocer. class. 5. disp. 23. th. 84. & 123. Add. **Württen- berg. Bau Ordn.** fol. 1 & 2. tit. von den **Untergän- gern**. Diese heisset man auch **Stein-Setzer** / **Landschrei- der** und **Umgänger** / weil sie jährlichen oder sonst zu ge- wissen Zeiten / v. **Chur-Bayr. Forst-Ordn.** part. 1. art. 44. verli. **Es solten auch 12. ibi: Allweg über das dritte Jahr** / das ist / in dreyen Jahren einmal 12. die **Mar- kungen** umzugehen / und die Grenzen der Felder zu be- sichtigen pflegen / so man auch **untergehen** heisset. Hierzu werden gemeinlich 3. oder 4. v. **Württenb. Land R.** p. 1. tit. 3. §. **Erstlichen** / 12. oder auch mehr / nachdem ein Ort volkreich ist / aus dem Gericht / Rath und der Gemeind / (darunter allezeit / wo mans haben kan / des Feld-Messens erfahrene und bauverständige Werckmeister zu nehmen) verordnet / und die in den **Städten** der **Ober-Untergang** / in den **Dörffern** aber der **Unter-Untergang** genennet. In vornehmen Städten setzt man auch so gar **sonderbare Untergänger** zu Unterscheidung der **Häuser** / **Güter** und **Dienstbarkeiten** innerhalb denen **Mauern** / und **sonderbare** zu den **Feld-Marcken** / welche doch alle mit einerley **End** / wie die **Gerichts-Verwandte** verpflichtet werden. Diese Richter nun formiren keinen weitläufftigen **Process** / sondern sie verfahren allein auf dem **Augenschein** / und entscheiden die **Sach** aufs schle- nigste durch einen **untergänglichen Ausspruch** / v. **Württenb. Land R.** d.l. & Reformat. der **Stadt Franck- furt.** p. 9. tit. 1. 2. & 3. Wann aber die **Sach** richtig / ziehen sie entweder von sich selbst / oder auf der **Partheyen** **Begehren** einen **Zusatz** von einem andern **Untergang** zu sich. Wobey dann zu wissen / daß man innerhalb der **Marckung** in **Bestimmung** der **Güter** keinen **fremden Untergang** zulasset / sondern sich der **einheimischen** **Untergänger** allein gebrauchet / es wäre dann / daß die **Gemeind** selbst **Parthey** / und darunter verhasst wäre oder die **Untergänger** es selbst begehret / **anewogen** in die- sen Fällen wol ein **ausgesessener Untergang** darzu ge- zogen werden kan: Jedoch / daß solches mit der **Herz- schafft** / worunter der **Untergang** gesehen / **Wissen** und **Willen** beschehe / welche dann zugleich zu **protestiren** ha- ben wird / daß ihr dieser **Actus** an ihrer **Ober- und Ges- rechtigkeit** nicht **präjudicirlich** seyn solle. Oetting. d. l. 1. c. 17. num. 36. Inzwischen hat ein solcher **Untergang** in **Entscheidung** der **Marckungen** und **Feldserretzkei- ten** einen solchen **Gewalt** / daß auch am **Kaysrl. Cam- mer-Gericht** auf dessen **Ausspruch** gesehen wird. Aymus lib. 1. de Alluv. cap. 16. n. 3. & seqq.

Die **Feld-Messer** hingegen sind **geschworne Mei- ster** / die in der **Feld-Mess-Kunst** gründlich erfahren / und von der **Obrigkeit** darzu genommen sind / daß sie die **ligende Güter** dem **wahren und rechten Mess nach** anschlagen und erkundigen / und so darinnen **Streite** für **vielen** **rechten** **Ausschlag** geben / auch **unterweilen** so es **verlangt** wird / die **Güter** **taxiren** und **schätzen** sollen; v. **Berlich.** p. 1. concl. 83. num. 86. angesehen ihnen in ihrer **Verrichtung** / gleich einem an- dern **Meister** in seiner **Kunst** / **Glauben** zugestellet wird. l. 1. pr. ff. de vent. insp. Derohalben dann dieselbe zu

vor **examiniert** / und wann man sie für **tüchtig** befindet / **beendigt** werden / von welcher **Eydes-Formul** zu sehen Oetting. l. 1. c. 16. num. 15. Add. **Myler** ab **Ehrenbach** d. tr. c. V. §. 8. ubi disquirat / an **juramentum** hoc veritas an **credulitatis** sit / & prius **affirmat**. Es entstehet aber hier diese **Frage**: **Was zu thun** / wann die **Partheyen** an der **Ausfrag** und **Relation** des **Feld-Messers** zweifeln / und **vielleicht** darvor halten / daß der **Acker** mehr **Morgen** / als er **vorgegeben** / in sich halte: **By** welcher **Frage** etliche meinen / es müsse der **Feld-Messer** beweisen / daß er **recht gemessen**; v. **Bartol.** in l. 1. C. de **Discussor.** num. 30. lib. 10. & **Monte.** cap. 26. num. 12. **Alleine** weilen einem jedem **beendigten** **Beamten** / in **Be- sehung** des **geleisteten Eydes** von **deme** / was sein **Am- tangehet** / **volliger Glaube** beygemessen wird / l. f. pr. ff. quod met. caus. & cap. 10. X. de **presumpt.** als hält **My- lerus** ab **Ehrenbach** das **Gegenspiel** dafür. d. tr. c. 10. §. 15. & seqq. **Wie** aber die **Untergänger** ihr **Am- t** **ver- richten** sollen / und was darbey **ferner** zu **beobach- ten**: **Item** / was **insonderheit** der **Richter** darbey zu **consideriren**? Davon haben wir bey dem **23sten Cap. des Ersten Buchs** §. 1. **Item** bey dem **24sten Cap. §. 7.** verli. oder auch von der **Nachbarschafft** zu **nabe geackert** / und ein **Marck-Stein** **verrückt** 12. zur **Genüge** gehandelt. **Wie** dann auch an eben diesen **Stellen** von denen an den **Marck-Steinen** **verübten Frevelthaten** und **Untreu** / und denen **daransgehö- ren Straffen** gesaget worden ist. Add. not. jurid. ad cap. 16. l. 1. §. 3. verli. am **allermeisten** 12. Et **Myler** ab **Eh- renbach.** d. tr. cap. 12. & cap. 15. per tot. **Nachdem** man aber denen **Feld-Messern** eine **Ergöglichkeit** oder **Recom- pens** gebühret. **Natta** conf. 59. V. 1. & **Caroc.** de **locat.** conduct. p. 1. qu. 38. n. 1. v. **Chur-Bayr. Land Ordn.** Tit. 12. §. da sich auch **begeben** würde 12. als wird gefra- get: **Wer** die **Unkosten** / so bey der **Messung** **anzu- gehen** / zu **ertragen** habe / und ob **selbige** dem **jenigen** / **der die Messung** **begehret** / oder **diesem** / **der ein Inter- esse** **beweisen** kan / **aufzulegen** seyen? **By** welcher **Frage** es **dreyerley Meinungen** giebet / **anewogen** etliche die **Unkosten** demjenigen **zumuthen** / **der die Messung** **begeh- ret**. **Bald.** in l. 3. §. **defendi** / in f. ff. quib. ex **caul.** in **post. est.** & **Cravett.** conf. 236. num. 15. L. 2. **Andere** hingegen **selbige** **diesem** / **der eine Interesse** **beweisen** kan / **aufbürden**. **Salicet.** in l. si quis C. fin. reg. & **Boer.** dec. 51. in f. **Wo** wiederum **andere** dieselbige den **Partheyen** **zugleichen Theilen** **auflegen** / welche **legtere** **Meinung** die **beste** zu **seyn** **scheinet** / **anewogen** sie in l. 4. §. 1. in f. ff. fin. reg. ge- gründet ist. **Consent.** **Bartol.** in l. si **postulaverit** / num. 2. ff. d. **adult.** **Jaf.** in l. **Prætor.** ait. §. 15. **verd.** num. 10. ff. de **edend.** **Hieron.** de **Monte.** d. Tr. cap. 26. num. 11. **Myler** ab **Ehrenbach.** d. Tr. cap. X. §. 17. & **Cetting.** d. Tr. l. 1. cap. 17. n. 46.

Ad §. 11. hujus Cap.

Bis hieher haben wir von denen **Grenz-Schridun- gen** / und was darbey zu **beobachten** / **gehandelt**. **Nach-** dem aber **vorgezeigter** **massen** die **Marckungen** **offtermal-** len **verlohren** gehen. **Als** ist es **höchstnöthwendig** / daß man die **Güter** **entweder** in denen **Contracten** / **Kauffo** / oder **Verleishungen** / **Briefen** / oder in den **Saal Marck** / und **Lager-Büchern** **solwol** dem **Mess nach** / als auch mit **ihren** **Angrenzern** **ordentlich** **beschreibe**. v. **Oetting.** d. Tr. l. 1. cap. 14. num. 1. **Es** haben zwar die **Älten** **hier** **grossen** **Fleiß** **angewendet** / und die **Güter** mit **ihrem** **be-** stimmten **Maas** in **messine Tafeln** **verzeichnet** / auch **selbige** zu dem **End** **öffentlich** **aufgehoben** / damit / wann **etwa** durch **Länge** der **Zeit** / oder **Ergießung** der **Wasser** die **Gren-**

bringen unrichtig und verrucket würden / man aus den
 selben die entstehende Strittigkeiten entscheiden / und ei-
 nem jeden sein gewisses Mæß zuschreiben könnte: davon zu
 sehen. l. qui tabulam. 8. ff. ad L. Jul. pecul. l. in finalibus.
 11. ff. ha. reg. & l. 2. C. eod. Add. late Barnab. Briffon. se-
 lect. antiquit. lib. 4. cap. 5. & Cujac. 10. O. 2. nec non My-
 ler ab Ehrenbach. d. Tr. cap. 14. §. 15. n. 1. & Oetting. d.
 Tr. lib. 1. cap. 19. num. 1. lit. 2. Allein dieser Gebrauch
 ist bey den fürgegangenen vielfältigen Veränderungen der
 Regimenter vorlängst in Abgang kommen. v. Bapt. Ay-
 mas de Alluv. jur. lib. 1. cap. 2. num. 7. & Oetting. c. l. n. 2.
 und werden heutiges Tags die Güter und Markungen
 mit dem Mæß und ihren Anstößern den Lager-Büchern
 und Fertigungs-Briefen einverleibet: Zu Zeiten auch
 sonderbare Verträge darüber aufgerichtet / und in den-
 selben die Grängen oder gesetzte Mark-Steine und Lanchen
 ausführlich und umständlich beschrieben; daraus man dann
 auf sich ereignenden Fall einer Strittigkeit und Mißver-
 ständniß gemeinlich eine Nachricht haben / und die Par-
 theyen vergleichen kan. Nichts destoweniger aber geschie-
 het es oftmalen / daß die Mark-Steine ausgeworffen/
 verlohret / oder gar verlohren werden. Und obschon in den
 Lager-Büchern und andern brieflichen Documentis sel-
 bige aufgezeichnet seyn / so ist es doch sehr mißlich / gerad
 den alten Ort des verlohrenen Steins wieder anzutreffen /
 daß man einen neuen an seine vorige Stelle sehen kan / ab-
 sonderlich wann vielleicht schon eine geraume Zeit vorbey
 gestrichen. Damit nun dieselbe um so desto weniger verru-
 cket / auch im Fall einer oder mehr ausgeworffen und hin-
 weggenommen wären / ein anderer hinweg wieder an sein rech-
 tes Lager sühlich eingelassen werden könne; sonderlich aber/
 damit man über lange Zeit wissen möge / was die gesetzten
 Steine ausweisen und unterscheiden / indem manchmal die
 Einwohner eines Orts / ja gar wol alte Leute nicht anzeigen
 können / warum dieser oder jener Mark-Stein eingesetzt
 worden / und was er bedeute: Als ist allerdings rathsam/
 daß man die Befestigung / absonderlich wann es Herrlich-
 kenten / Zwing- und Banne / Zehenden / Ways-Gang /
 Tied und Tract betrifft / ordentlich beschreibe / Jahr
 und Tag / auch die Partheyen / zwischen denen die Befesti-
 gung fürgenommen; Item wohin die Steine / und wie weit
 von einander gesetzet / umständlich verzeichne / und durch
 ein rundes geometrisches Instrumentlein / so in 360.
 Grad abgetheilet; oder einen Berg-Compass fleißig ob-
 servire / in welchem Grad die Steine auf einander weisen /
 und solches alles darbey wol bemercke / ungesehr auf nach-
 folgende Form:

Zu wissen / daß heut dato zu N. auf dem da-
selbst liggenden Gut / zwischen Titio dem recht-
mässigen Besitzer desselben an einem: Und dann
Mævio und Cajo, wie auch der Gemeinde des
Herrens N. Hochfürstl. N. Herrschaft / Benach-
barren / am andern Theil / in Gegentwart aller
Interessirten / mit zugezogenen erkiessten und ge-
schworenen Untergängern und Feldmessern ein or-
dentliche rechtmässige Umsteinerung gedachten
Guts vorgenommen / die alte Steine / so viel mög-
lich / aufgesuchet / erhebet / und mit Befestigung neuer
verwahret; wo aber keine dergleichen befindlich
gewesen / gang neue / nach Anzeigung der Umstän-
de / auch der Partheyen gütlichem Vertrag / ge-
setzt worden / und zwar in solcher Ordnung / daß
der erste Stein A. zu einem alten rechts der Scheid-
linie gedachter des Caji und Mævii Güter zu ste-

hen kommen / und deswegen ein gemeiner Stein/
 dreiseitig / und einwärts mit N. I. der Fahrzahl
 und Wappen Titii, auswärts aber zur Rechten
 mit Caji, zur Linken mit Mævii Wappen allein
 bezeichnet ist / weist in 158. Grad von gedachter
 Scheid-Linie an Mævii Ackerfeld hin / mit 24. Ru-
 then / bis zum andern Stein B. welcher stehet an
 einem Rain / annoch gegen des Mævii Feld / und
 ist einwärts wie vormahls / mit N. II. auswärts
 aber mit gedachten Mævii Wappen allein bemer-
 cket. Er weist in 111. Grad 40. Min. mit 30. Ru-
 then über die Land-Strassen / bis an den Wald C.
 allwo ein Lauffer stehet / so allein mit N. III. noti-
 ret / und ferner eine gerade Linie von 15. Ruthen
 9. Schuh in den Wald hinein / bis an D. den vierd-
 ten Stein / andeutet. Dieser stehet unterhalb ei-
 ner grossen Eiche / und ist mit Num. IV. sonst
 wie der obige marquiret. Er führet in 126. Grad
 20. Min. mit 13. Ruthen hinaus gegen E. den fünff-
 ten Stein / welcher wieder bey einem alten stehet /
 und an die Wiesen obgedachten Fleckens stoffet;
 daher er auch auswärts das herrschaftliche Wap-
 pen / einwärts aber das vorige Zeichen mit N. V.
 führet / und zeigt mit 90. Gr. dem Teich nach hin-
 einwärts 13. Ruthen bis an F. den sechsten Stein/
 so da stehet an einem eingeruckten Winkel / nahe
 bey einer Brunnstube / und mit N. VI. im übrigen
 aber den vorigen gleich bezeichnet ist; dieser weist
 in 93. Grad 30. Minuten mit 20. Ruthen / an
 der gemeinen Weide herfür bis zu G. den siebenden
 Stein / so gleichfalls vorige Zeichen mit N. VII.
 hat / und bey Anfang des Acker-Felds gemeldten
 Fleckens stehet. Dessen Winkel zeigt in 33. Gr.
 36. Min. und 16. Ruthen / sieben Schuh auf H.
 den achten / so von obigem allein N. VIII. unterschie-
 den / und abermal einen alten neben sich hat / hart
 an einem Gebüsch und Graben / so das Feld von
 den darangelegenen Weinbergen unterscheidet. Er
 leitet in 117. Grad 30. Minuten mit 14. Ruthen/
 2. Schuh nach der Landstrasse / und den daranste-
 henden neunten Stein L. welcher abermal ein ge-
 meiner dreiseitiger Stein / und daher einwärts /
 wie oben mit N. IX. auswärts aber rechter Hand
 mit gedachtem Herrschaftlichem Wappen / und
 linker Hand mit Caji allein pranget. So man
 von dar im 68. Grad hineingeht 8. Ruthen 7.
 Schuh / kommt man zu K. welcher mit N. X. und
 vorigem Wappen innerhalb / ausserhalb aber mit
 Caji allein bemercket ist; stehet wiederum an ei-
 nem eingeruckten Winkel von 90. Grad / und zieh-
 let mit 12. Ruthen 9. Schuh über die Landstrass
 auf L. den eilfften Markstein zu / der eben mässig
 an einem angehenden Winkel befindlich / und mit
 dem andern allein durch N. XI. unterschieden ist.
 Sein Winkel deutet im 136. Gr. 30. Min. mit
 15. Ruthen 3. Schuh auf M. den zwölfften / der
 gleichfalls allein Num. XII. differiret / und aber-
 malen mit 136. Gr. 30. Minuten und 21. Ruthen
 2. Schuh gegen N. den dreizehenden und letzten
 Stein sich wendet / welcher wieder mit obigen Zei-
 chen /

Scheidun-
 ndelt. Nach-
 en offterm-
 ng / daß man
 anffs / oder
 Marc, und
 als auch mit
 V. Oetting.
 die Alten hier
 mit ihrem be-
 et / auch selb-
 / wann etwa
 Wasser die
 Grenz

chen/ und N. XIII. notirt/ folglich nach dem 100. Gr. mit 26. Ruthen. 5. Schuh/ die Besteinung schließet. Dessen zu mehrern Urkundt und wahren Gezeugniß sind 4. gleichlautende Originalia ausgesetzt/ von Eingangs ernannten Interessenten und erkiessten Landschiedern und Untergängern mit eignen Händen unterschrieben/ ihren gewöhnlichen sarggedruckten Pittschafften bekräftiget/ und jedwedern Theil ein Exemplar zugestellet worden; So geschehen/ 1c.

Ein andere weitläufigere Formul kan bey dem Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 19. n. 9. gelesen werden.

Wann nun solchergestalt die aufgerichtete Besteinung beschrieben worden/ kan man leichtlich ohne sonderbare Mühe/ da ein und anderer Stein verlohren oder ausgeworffen worden/ sein rechtes Lager/ wo er gestanden/ erfahren/ und denselben an seine vorige Stelle wieder einsetzen; Wann man nemlich auf den vorhergehenden Stein das Instrument aufsetzt/ den aufgezeichneten Grad in acht nimmet/ und in solcher Linie die Ruthen und Schuh/ wie weit der verlohrene Stein von dem vorhergehenden Stein gestanden eigentlich abmisst/ also/ dasi beyde Grad des vorgehenden und nachfolgenden Steins/ mit des hinweggenommenen Stelle übereinstimmen/ und in der aufgezeichneten Linie zusammen fallen.

Dieses ist hierbey noch zu merken/ wann ein Wasser-Bach oder gemeiner Weg am untern Marec zwischen zweyen Gütern hergeheth/ so grängen die Nachbare nicht zusammen/ per l. sed & loci. 4. §. ult. ff. fin. reg. Beswegen auch zugleich die Anwand/ dasi sie an den Bach oder Weg stoffe/ zu beschreiben seyn wird/ ohngefehr auf folgende Weise: Auf in oder an 1c. gelegen/ und an diesen oder jenen Bach oder Weg stoffend/ 1c. V. Oetting. d. Tr. L. 1. c. 14. num. 12. Lit. Y. Wann aber das Feld nur dreu Seiten hat/ so werden die Seiten benennet/ und dann dabey gesetzt/ dasi es sich oben oder unten zusammen spize. Ist der Platz groß/ dasi er zehen/ zwanzig/ dreyszig oder mehr Morgen oder Jaucharten begreiffet/ und nicht nur vier/ sondern mehr Seiten hat; So soll man den Bezirk gerings von einem Anstößer zu dem andern beschreiben folgender Gestalt. Dreyszig Jauchart Aeckers an einem Stück/ auf dem Roten Bübel gelegen/ haben an/ vornen an A. Acker/ und

ziehen sich zur rechten Hand hinum an A. Acker bis auf A. Acker/ und so fort an bis an den gemeinen Weg/ von selbigem aber hinaus bis auf A. Acker/ und dann wieder herfür/ bis an obgenommes A. Acker/ allda das Feld seinen Anfang gehabte. Vorbey zu merken/ dasi man dieses oben heisset/ welches am höhern Ort gelegen/ da im Gegentheil dasjenige was abwärts haltet/ unten genennet wird/ arg. l. 1. §. 1. ff. de aqu. plu. arc. Unterweilen beschreibet man nur zweu Seiten/ da man es vornen und hinten nennet; Und wird dasjenige vornen geheissen; da man den Eingang in das Gut hat/ und hinten/ an der Segen-Wand/ da es sich endet. In etlichen Orten werden auch die Güter mit ihren Angrängern nach dem Auf- und Niedergang der Sonnen/ Item nach dem Nitrag und Nitternacht/ desgleichen auch nach denen Winden beschrieben. Hieron. de Monte. Tr. de fin. reg. cap. 16. n. 1. & 2. Da man dann auf eines jeden Lands Gewohnheit zu sehen/ nichts desto weniger aber alle Seiten zur Verhütung Unrichtigkeit/ in acht zu nehmen hat. Und diese Manier ist nicht allein bey den Aeckern/ sondern auch bey denen Gärten/ Wiesen/ Wäldern/ Wein- Gärten/ und andern liegenden Gütern zu beobachten. Vid. Oetting. d. Tr. L. 1. c. 14. n. 13. Wann nun die Beschreibung der Güter vorgedachter massen verrichtet/ ist höchst-nützlich/ dasi die ganze Gegend des Guts nach allen Umständen in Grund geleger/ und solchergestalt deutlich vor Augen gestellt und entworffen werde/ welches die Lateiner/ aus dem Griechischen entlehnet/ Ichnographiam, die Frankosen Le Plan. Die Teutschen aber den Grund-Riß nennen: Solcher Grund-Riß kan wann die Partheyen strittiger dem Richter auf dem Augenschein vorgeleget/ und ihm dann zu besserer Information alles umständlich gewiesen werden; Beswegen auch in dem Jüngern R. A. de Anno 1654. §. wann es um Gränzen 1c. §. 1. ausdrücklich befohlen wird/ wann es um Gränzen/ Wayd- Gänge/ Jagden/ und andere dergleichen Jura und Gerechtigkeiten zu thun/ so solle zu des Richters besserer Information eine jede Parthey einen richtigen Abriss zu produciren schuldig seyn.

Die Manier aber einen Abriss zu formiren/ ist denen Herren Mathematicis zu überlassen. Conf. omnino Regger in Disp. de Geometr. Legal. th. 8. §. 9. ubi formam coëfic. Ichnogr. exhib.

Das LVI. Capitel.

Vom Fässer-Visiren.

Inhalt oder Summaria.

- §. 1. Die Nothwendigkeit des Visirens aus mancherley Ursachen. §. 2. Die Wasser- Eiche beschrieben/ und wider einige Einwurffe vertheidiget/ doch mit dem Zusatz/ dasi man der Visir-Ruthen dabey nicht völlig entzathen könne. §. 3. Dreierley Art der Visir- Ruthen. §. 4. Exempel der ersten Art. §. 5. Vorbereitung zum Gebrauch derselben. §. 6. 7. 8. 9. An einem Cylinder und an einem Creps. §. 10. Wie dieses sich auf die Fässer schicke/ wie ihre ungleiche Tiefe durch den Spund und bey den Böden darnach verglichen werden. §. 11. Ein Eich- Maas visirt. §. 12. Ein Faß von einem zuvor schon bekannten Inhalt visirt. §. 13. Exempel eines visirten Fasses/ dessen Inhalt nicht vorher bekannt genommen worden. §. 14. Fundament/ der andern Visir- Ruthen. §. 15. 16. Wie ihre Tief- Puncten erstlich durch Rechnung gefunden wird/ und wie ein Geometrischer Maas- Stab dazu gemacht werden muß. §. 17. Eine andere Form eines sehr kurzen Geometrischen Maas- Stabs. §. 18. Zum andern ohne Rechnung. §. 19. Wie die Größe der Läng- Puncten erstlich aus dem Inhalt eines gewissen Eich- Cymer. §. 20. Oder

sonst zum andern nach dem bekannten Inhalt eines jehro andern Geschirres oder Fasses. §. 21. Exempel/ wie damit zu visiren. §. 22. Von der dritten Visir- Ruthen. §. 23. Wie man sie nach einem Eich- Cymer/ und §. 24. nach den Fässern selbst mache. §. 25. Was das Schräg- Maas an selberhand Form für einen Unterschied habe/ und woher er entstehe. §. 26. Eine andere Art zu visiren. §. 27. Prob. davor. §. 28. Von Fässern/ die immer voll/ und doch auch nicht ganz leer/ und was an zweyen Manieren/ das ist/ darinnen zu visiren/ bedenklich sey. §. 29. Vorbereitung einer neuen Manier hierzu. §. 30. Gebrauch derselben. §. 31. Exempel. §. 32. Beschluß.



§. 1. Je Visir- Kunst ist das andere Eick/ welche zu können/ einem Haus- Vater eine ja so nütliche und nothwendige Sache ist/ als die Wissenschaft des Feld- Messens. Denn weil man nicht überall ordentliche und verpflichtete Visirer bey der Hand hat/

hat / (indem dergleichen in grossen Städten gemeinlich allein zu seyn pflegen) so kommt es zum öfftern auf ihn selbst an / was dieses oder jenes Faß Wein oder Bier halten / auszumachen / oder man muß sonst immer gewärtig seyn / daß man dadurch nicht etwan ein Tref (zumal von solchen / welche ihr eigen Gewissen noch niemals vorher gemas visiret / d. i. geprüffet / und untersucht / und darauf es gleichfalls mit dem zu messen nicht alle mal so genau bis auf das ganze zunehmen pflegen) aufs Aug oder vielmehr an die Nase bekommt / und daher auch manches vacuum noch gar für vinum / und das Inane für eine Kanne bezahlen muß. Mancher kan es auch vielleicht nicht besser / wenn er es gleich gern besser machen wolte / und da fehlet es denn wiederum oft um ein empfindliches (zumahlen wann der Brant alt und theuer) aus ungleicher Unterrichtung und engwurzelten Gebrauch / da er nimmet und gibt / wie es bey andern gefunden. Es kommt auch wol / daß wann einer zween ein Faß visiret / daß sie mit der Summa föhlich übereinkommen / und nicht nur um einige Viertel oder Kannen / sondern wol um ein halbes wo nicht ganzes Eimerlein (als etwan in grossen Stück Fässern) von einander sind. Es läßt sich auch mancher mit seinem Väter Stäblein ein / der es nicht gelernt / und keine rechte Application weiß. So hat man auch oft weit in die Stadt zu einem gewissenhaften und der Sach wol gewachsenen Visirer. Auch gehet es nicht allezeit am richtigsten her / wo man Faß und Maß zusammen kauffen muß / oder da man solche nicht auf der Stelle ausleeren kan und über Land führen muß / da der Kauffer und Verkaufser erst überlang oder gar nicht mehr (als durch Zufälle verhindert oder vom Wege aufgefangen) zusammen kommen / daher dann Unrichtigkeit entstehet.

§. 2. Hierwieder ist an vielen Orten da es viel Weins weiches hat / als insonderheit an denen am Rhein-Ström gelegenen / die Wasser-Eiche aufkommen / und wird viel geachtet / die Wasser-Eiche aber an den besagten Orten ist diese: Man führet die leere Fässer zu dem Brunnen-Kasten auf offenen Markt hin. Da ist dann ein geschwornener Eimer mit seinem bemerckten und unfehlbaren Stadt- und Land-Maas / das hat unten eine Reihe / dadurch das Wasser / mit welchem die Eiche gleich bis oben angefüllt ist / durch den Faß-Frichter ins Faß gelassen wird. Der Eimer füllet daraus die ledige Fässer mit Wasser / zehlet und zeichnet so oft eingelassen wird / und endlich rechnet er die ganze Haltung; Wie viel Ohmen / Viertel / Kannen / Schoppen nach dem Eich-Maas hinein gegangen / (die Eich-Maas aber ist etwas reicher als die Schenk-Maas) sobald wird auch der Inhalt mit einem gewissen Brenn-Eisen auf das Faß gebrennet / theils auch eingeschritten / oder sonst dahin gezeichnet. Diese Manier hat und gibts / ganz gewis und unfehlbar / als welche von der Gerechtigkeit und Natur selbst erfunden. Wer nicht von solchen Orten / da dergleichen Land- oder Stadt-Eichen zu haben / entlegen / der kan sich aus dem besten und beehrtesten Holz / oder von Kupffer selbst eine Eiche auf einen oder mehr Eimer von einem dazu sonders erfundenen Stadt-Meister machen / und von einem solchen geschwornen mit dem öffentlichen Markt bezeichnen lassen / solche wol verwohentlich halten und so oft es nöthig und beliebig gebrauchen / welches zumal bey einem Eimer-Hof so nützlich als unentbehrlich: Dawider möchte man empfinden / die Stadt- und Land-Eiche sey nicht durchgehends dienlich / dann bey grossen Stück-Fässern / so im Keller zusammen gemacht und aufgerichtet werden / tauget sie nicht / ohne sonderbare Unbequemlichkeit und Mühsaltung: Aber diesem ist entgegen zu setzen / daß gar oft

in-oder nechst dem Keller ein Brunn / und vom Keller wieder ein Auslauff / oder des Kellers Eingang / daß man mit gangen Führen in- und aus dem Keller fahren kan / wie es dort und da in Teutschland giebet: zugeschwigen / daß die Stück-Fässer allezeit in- oder bey des Büttners Werkstatt von demselben völlig aufgerichtet und probiret werden: Da man sie dann zugleich auch richtig abwechen und wieder ablassen / auseinander schlagen / und Stückweis in den Keller bringen kan. Daher das andere Aufschlagen an dem Inhalt oder Haltung keine weitere Veränderung bringet. Ausser solchen Fällen gäbe es freylich mit Aus- und Eintragen / Wasser-Schöpfen zc. viel Besens. Wiewol man auch entgegen setzen könnte / die Mühe / wie groß sie auch ist / werde noch wol belohnt: Dann ein solches Faß / das ohne dem mit besondern Fleiß und auf die Dauer gemacht wird / das behält hernach seine Richtigkeit / und ist gleichsam legitimiret und authentisiret auf viele und lange Jahre. Dabey wir uns aber auch inzwischen nicht besorgen / ob der Wasser-Kasten / Schöpf-Brunn oder Cisternen-Wasser genug dazu haben / dafür haltende / daß es daran selten fehlen sollte. Aber dennoch werden noch einige zufällige Unfügigkeiten bey der Wasser-Eich geantzet: Dann es geschicht nicht selten / daß durch unvorsichtiges auf- und abladen / durch hin und her rollen / heben / führen und legen die Gargeln der Fässer oder (wie sie anderswo genennet werden) die Rummunge / Frösche / oder Zargen bey den Böden abgestossen / und weggebrochen werden / daß die Fässer ausrinnen / und die Noth erzwinget / daß auch alle andere Gargeln abgeschnitten / und der Boden andersst eingescheket werden / oder wenigst eine neue Daube eingemacht werden muß. Durch diesen Unfall verleurt sich dann die Eiche oder wenigst ihre Deutung: Aber auch das ist eine überflüssige Sorge. Dann eine neue Daube muß eben wie die vorige eingerichtet werden / und kan dem Inhalt gar ein schlechtes und so viel als nichts nehmen oder geben / weil der Boden bleibet wie er vor war. Es kommt aber manches kostbares Faß Wein auf den Markt / das hat die Eiche entweder nie bekommen oder wieder eingebüffet. Antwort: Mancher siset des Fasses Größe / die Dicke der Dauben / und wie weit die Gargeln vom Boden her aus stehen / missets obenhin mit dem Augen-Maß oder mit der Spann / kauffts für Kurzweil / auf Gerath- oder Trauwol / und denckt: Modica non curat Prætor / (der Schulz nimmts nicht so genau) will dabey zeigen / daß er ohne Maas-Stab und Eiche messen / wenigst kauffen könnte / zumal von einem guten Freund / dessen Treu ihm vorhin bekant / oder von einem dabeystehenden bedeutet wird. Doch gilt gleichwol eine Eiche nicht aller Orten / und müste man / wo sie nicht angenommen wird / den Wein abzäpfen / und das Faß zuvor eichen lassen: oder auch so lang harren / bis das Faß völlig ausgetruncken / und so dann erst das Faß abeichen und das Facit machen lassen; welches alles mit so viel Müh als Zeit-verderb / wann es andersst dabey bleibet / und nicht gar Verlust dazu schlägt / verbunden. Aber auch wider diese Beyföge ist noch ein Receipt vorhanden: Dann denen Weinhändlern ist dieses gar was gemeines und alltägliches / wieviel der Eimer da / wieviel er dort hält; so ist auch unter hunderten kaum einer / der die 5. Species nicht könne / und nicht wüste / Maas mit Maas zu vergleichen zc. Item der Verkaufser giebt das mit dem gewöhnlichen Eich-Maas / der Kauffer missets nichts desto weniger entweder auf der Stelle / oder hernach mit der Ruthen / verkauffts auch wol nach der Ruthen / oder nach dieser und der Eich zugleich / an einen / der die darauf stehende Eiche nicht minder versteht und gelten läßt / und an einen Ort da sie auch nicht verschla-

gen wird / und man nur darauf rechnet. So wird auch der Wein ohne das auch gern umgezapffet / er sey gleich unter der Eich / oder unter der Ruthen / oder neutral. Demnach gehet man am behut / und gewahrhaftigsten / wo man zum förderlichen Fortgang des Handels und Wandels neben der Wasser-Eich / auch der Visier-Ruthen sich bedienet.

§. 3. Solcher Visier-Ruthen aber sind / zu Ausmessung hauptsächlich ganzer Fässer / und ihres ganzen Inhalts / dreierley absonderliche Arten / dann (1.) kan man dazu nur ein gemein Schuh-Maas / oder einen Stab von etlichen Schuhen / der umgekehrt mit oder ohne Absehen auf die Schuh in viel kleine gleiche Theile abgetheilet ist / gebrauchen. (2.) Oder man braucht dazu einer Ruthen von zweyerley Abtheilung / deren eine in so genannten Tief-Puncten zu Abmessung der Weiten oder Dieffen der Fass-Boden / und der Fässer selbst / in der mitten / die andere in so genannten Lang-Puncten zu Abmessung der inwendigen Länge der Fässer bestehet. Oder man misst mit der dritten Art (3.) die Fässer nur allein schräg durch den Spund bis unten zu einem Fass-Boden / dabey man nur sehen darff / was von dar bis an den Spund auf dieser Visier-Ruthen siehe. Die erste Art braucht jedesmal viel rechnen; sie ist aber dabey auch die allerrichtigste / und auch leicht vor den übrigen / solche selbst zu machen: massen man lauter gleiche Theile darauf tragen darff. Die andere Art ist schon etwas schwerer zu machen / sonderlich was die Abtheilung der je länger je mehr zusammenkommenden Dieff-Puncten betrifft; Aber dagegen vor der ersten / wieder des Rechnens halber um so viel leichter; Indem man solches dabey so oft zu wiederholen nicht vonnöthen / noch auch dazu so gar grosse weitläufige Zahlen zu gebrauchen hat; So giebt sie auch der Richtigkeit wegen der ersten Ruthen fast gar nichts nach / wenn sie nur vorher fleißig und accurat gemacht worden. Aber deswegen ist der dritten Art am wenigsten zu trauen: nicht so wol / wegen ihrer eignen Schuld / als vielmehr weil nach dem Fundament ihrer Abtheilung die Form der Fässer gar selten übereinkommen pflegt. Nichts desto weniger bedienen sich deren die besten Wein-Verlässer / zumalen in Frankreich / Holland / am Rhein / in Niedersachsen / und anderstwo mehr; Mit einem Wort / fast durchgehends / diweil sie gleichwol am kürzesten damit zu recht kommen können / und dabey des Rechnens überhoben seyn dürfen: Darnach auch so wol weil die Rhein-als die Französische Wein-Fässer mehrentheils auf einerley Form und nach einer Proportion gemacht werden: daher trifft es damit noch so immerhin / ohne ziemlichen Irrthum / zu. Sie kommen meist aus Holland und Frankreich / jene von Eben-diese von Wurbaumen Holz mehrentheils zugerechtet / lauffen unten scharff zu / und sind daselbst mit Messing gefüttert: Sind auch theils in zwey Stück / das man sie von einander nehmen / und zum Gebrauch wieder ineinander stecken kan / vermittelst messinger Hülfsen / und eines einspringenden Federleins gemacht: damit sie sich selbst an ihrer gehörigen Stelle fest machen. Gemeinlich ist auch auf der einen Seiten das Rheinische / auf der andern das Französische Maas gezeichnet. Wir wollen sie weiter unten / was ihre Abtheilung und deren Gebrauch betrifft / generaliter mit mehrern beschreiben.

§. 4. Indessen wenden wir uns wieder zu der ersten / und setzen sie von einer Länge umgekehrt von 4. 5. bis 6. Schuh / d. i. umgekehrt von einer Ellester / oder halben Rheinländischen Ruthen: Daran wir jeden Schuh wieder in 10. Theil / und ein solches Zehntel abermal in noch andere 10. oder gar hundert kleinere Theilgen eintheilen:

Wann dieses geschehen / so ist die Ruthen fertig / (vid. Fig. 1.) und braucht man dabey weiter nichts zum Fundament, als das man seine Theilgen im Rechnen in viereckigter Form d. i. so lang / so breit und so hoch nimmt / als ihre Größe auf der Ruthen gemacht worden; je mehr und kleinere Theile man aber nimmt / je accurater kommt alles im Rechnen heraus.

§. 5. Auf das wir nun alsobald auf das Ausmessen der Fässer / oder vielmehr ihrer körperlichen Form kommen / so wollen wir uns nicht lang bey andern Formen / die hieher nicht gehören / aufhalten / sondern allein diese vorher mitnehmen / nach welcher man sich in Ausrechnung und Messung der Fässer selbst zu richten hat.

§. 6. Also gehöret einig und allein der Cylinder hieher / wodurch man eine Form eines gleich dicken runden Säulen Stückes mit ebenen gleich weit von einander abstehenden Böden versteht. Will ich den Inhalt einer solchen cylindrischen Form nach meiner Visier-Ruthen ausrechnen / so muß ich vorher wissen / wie auch darnach eine Kreis-Fläche (Circulus) wie unten und oben der Cylinder gemeinlich am Boden hat / wann er sonderlich gerad steht / gemessen / und ausgerechnet werden muß. Man misst aber an selbiger nur die Weite grad mitten durch / und nimmt darauf $3\frac{1}{2}$ mal so viel für den Umfang oder Circumferenz derselben / oder / an statt solche gesundene Weite mit einem Bruch zu multipliciren / multiplicirt man sie mit einer um 7. mal so viel grössern Zahl / d. i. mit 22. (22. macht aber so viel als 7. mal $3\frac{1}{2}$.) worauf ich das um so viel dazu grösser herausgekommene Facit gleichwol wieder eben / wie bey dem Bruch mit 7. dividiren muß.

§. 7. Die Ursach aber / warum man in einem Circul $3\frac{1}{2}$ mal so viel / als die Weite macht / für den Umfang des Circuls rechnet / ist / weil im Sechseck (vid. Fig. 2.) zwei dessen Seiten AD und BC eben so viel machen als die Weite AB von einem Eck derselben grad mitten durch / bis an das andere gegenüber / und also alle 6. Seiten AD, DC, CB, BF, FE, EA oder der ganze Umfang des Sechsecks ADCBFEA dreymal precise so viel als eben diese Weite AB, so mag / weil das Bogen-Seit AD in der Länge etwas mehr austrägt als die gerade Linie AD, der Überschuss im ganzen Umfang des Circuls noch um $\frac{1}{2}$ mehr austragen.

§. 8. Gleichwie man aber weiter vor den Inhalt der ganzen sechseckigen Fläche / oder aller 6. in einem Kreis herumstehenden Dreyecke AGD, DGC, CGB, BGF, FGE, EGA, um ihrer völligen Gleichheit willen alle ihre Grund-Linien AD, DC, CB, BF, FE, EA, d. i. vom ganzen Sechseck der ganze Umfang ADCBFEA mit dem vierten Theil von HJ, d. i. mit der Helffte der Höhe HG oder JG in einem der 6. besagten Dreyecke multiplicirt wird / also multiplicirt man in einem Circul / weil man ihn auch für eine Fläche (die in lauter unzähllich vielen im Kreis herumstehenden und in der Mitte zusammen treffenden / ganz schmalen Dreyecken bestehet /) hält / welche alle der Höhe sind / als der halbe Theil AG oder BG von des Circuls Weite AB ausmacht / also / sag ich / multiplicirt man auch mit der helffte von der Höhe AG, oder BG, d. i. mit dem vierten Theil von des Circuls Weite AB, alle Grund-Linien dieser unzähllichen Dreyecke im Circul / d. i. selbst den Umfang des Circuls wiederum / wenn man den Inhalt der also umgebenen Fläche haben will.

§. 9. Solchen Inhalt / weil ich ihn an lauter solchen viereckigen Theilgen gerechnet / welche so lang / so breit / und so hoch sind / als ich die Größe dazu auf meinem Visier-Stabe oder meiner Ruthen gemacht hab / so nimmt ich sie auch

ig / (vid
m Funda
viereckig
it / als ihre
r und ihre
nt alles in

Musmesen
n kommen
/ die hieher
vorher mit
und Mes

der hieher
in runden
on einans
ch den Ju
einer Vi
/ wie auch
unten und
/ wann er
met werden
die Weite
3 mal so
der selben /
in Bruch zu
in 7. mal so
r so viel als
größter be
wie bey dem

einem Circul
Umfang des
vid. Fig. 2.)
achen als die
n durch / bis
Zeiten AD.
Umfang des
e so viel als
gen. Et ist
gerade Linie
Circulis noch

n Inhalt der
einem Kreis
GB, BGF,
sollen alle ihre
A, d. i. vom
BFEA mit
ste der Höhe
ke multiplici-
Et circul / mel
gehlich viden
sammen tröf
hält / welche
oder BG von
ich / multiplici-
G, oder BG,
rculs Weite
drey. Et ist in
s wiederum /
enen Fläche

an lauter so
be so lang / b
u auf meinet
ab / so nimm ich
se auch

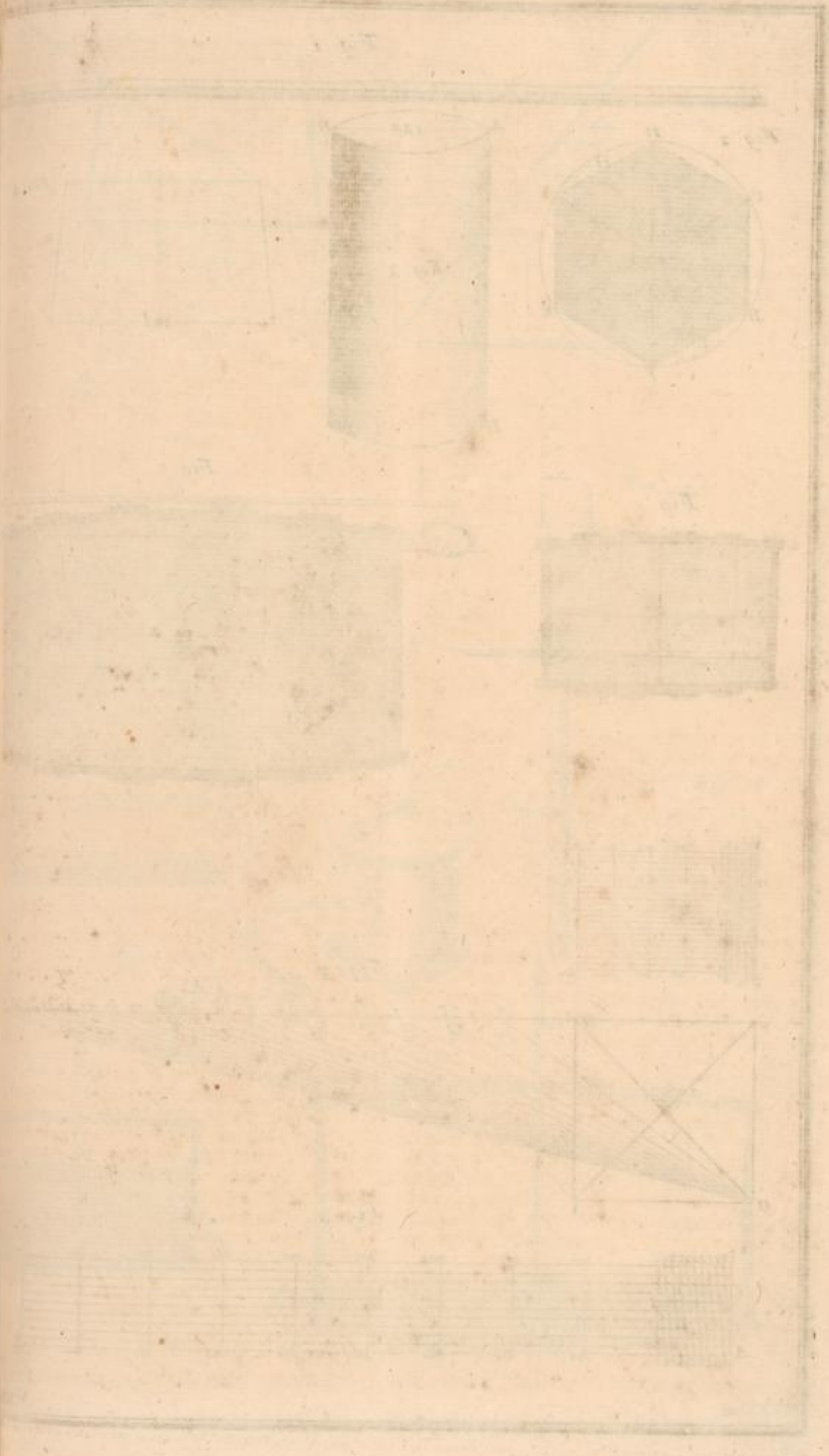
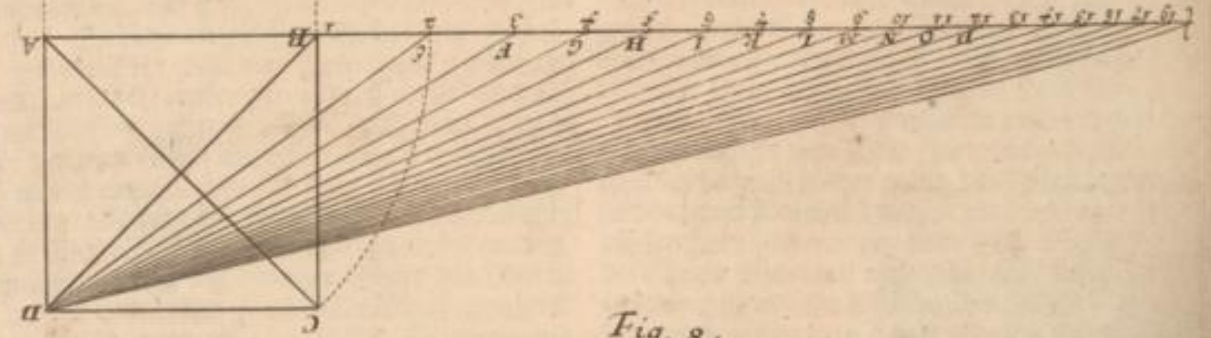
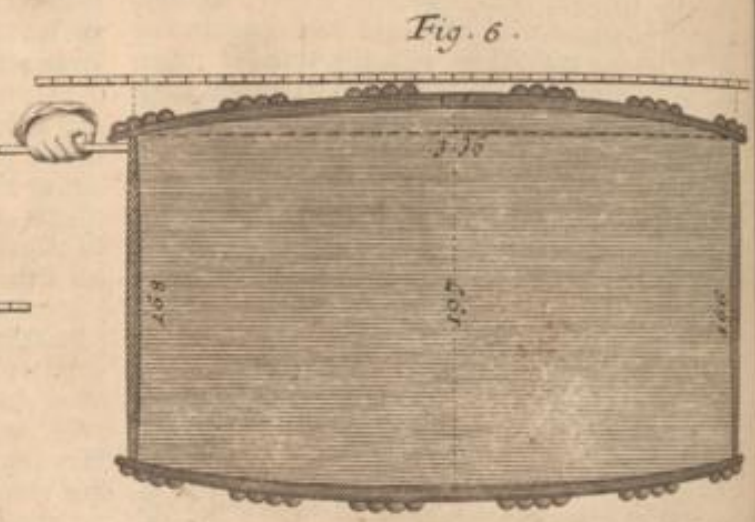
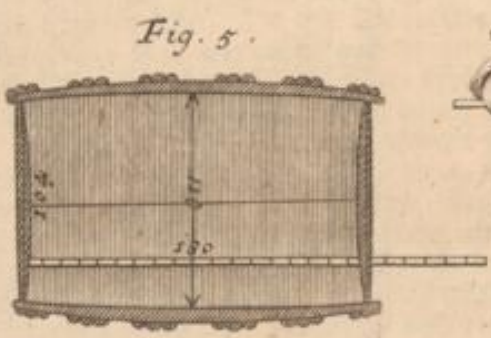
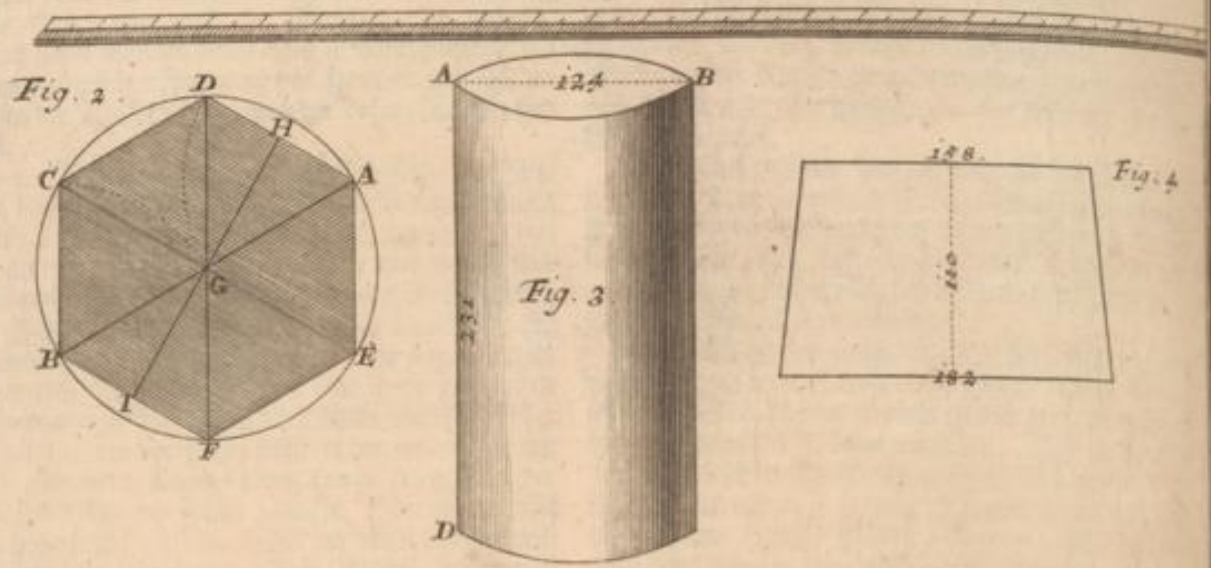


Fig. 1.



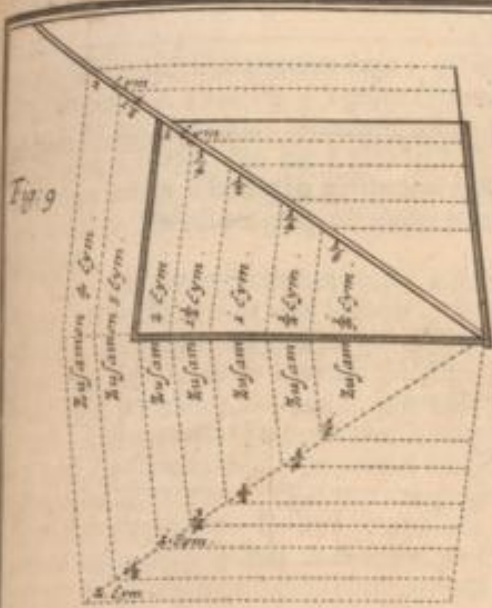


Fig. 10.

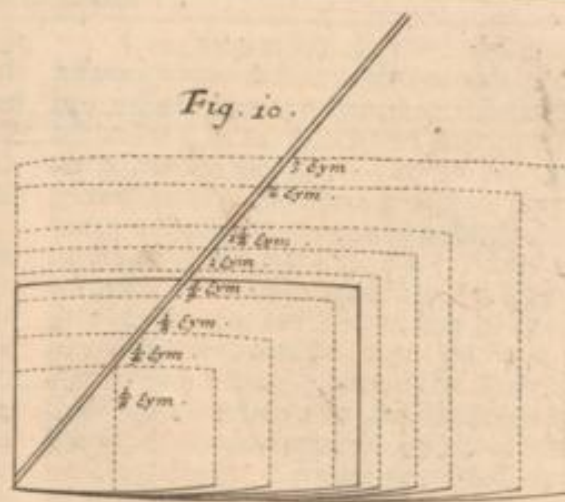


Fig. 11.

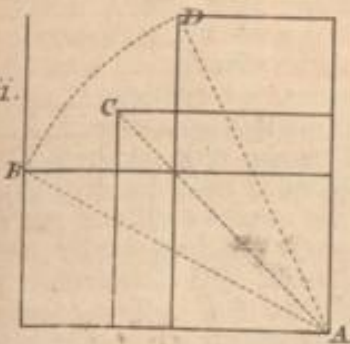


Fig. 12.

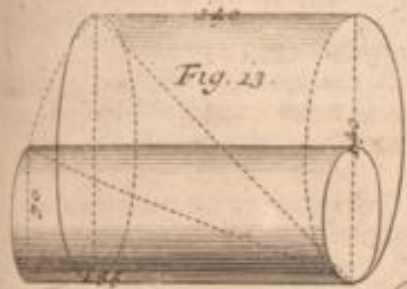
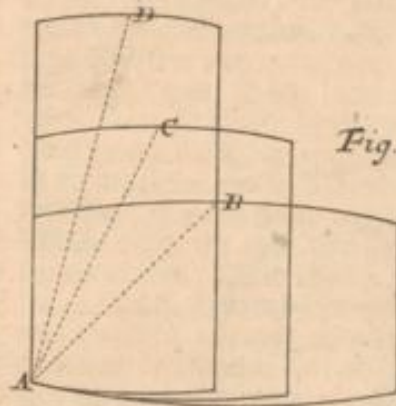


Fig. 14.

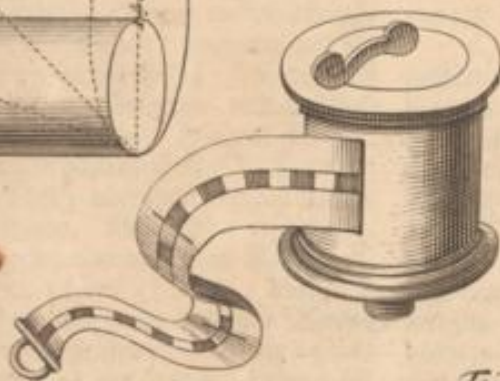


Fig. 15.



Fig. 16.



Fig. 17.

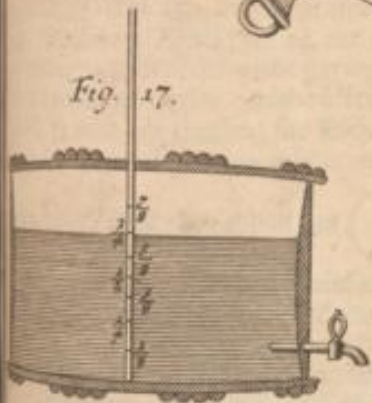
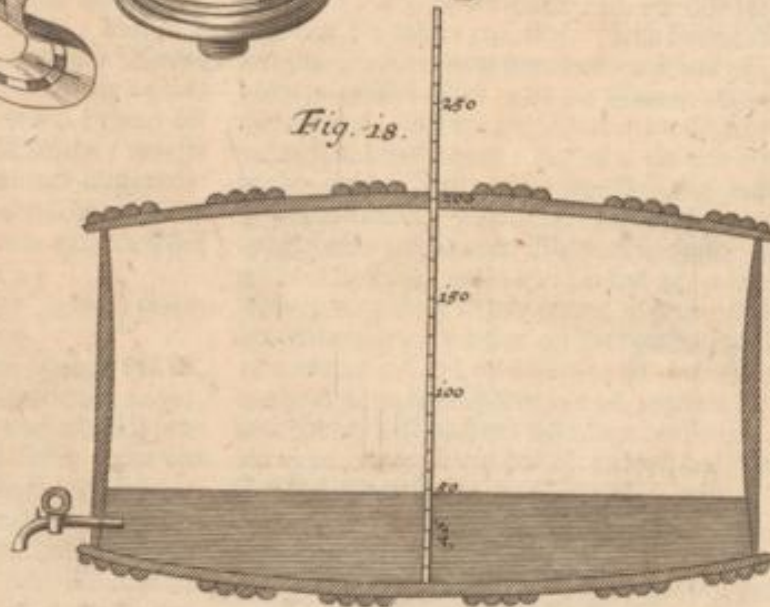
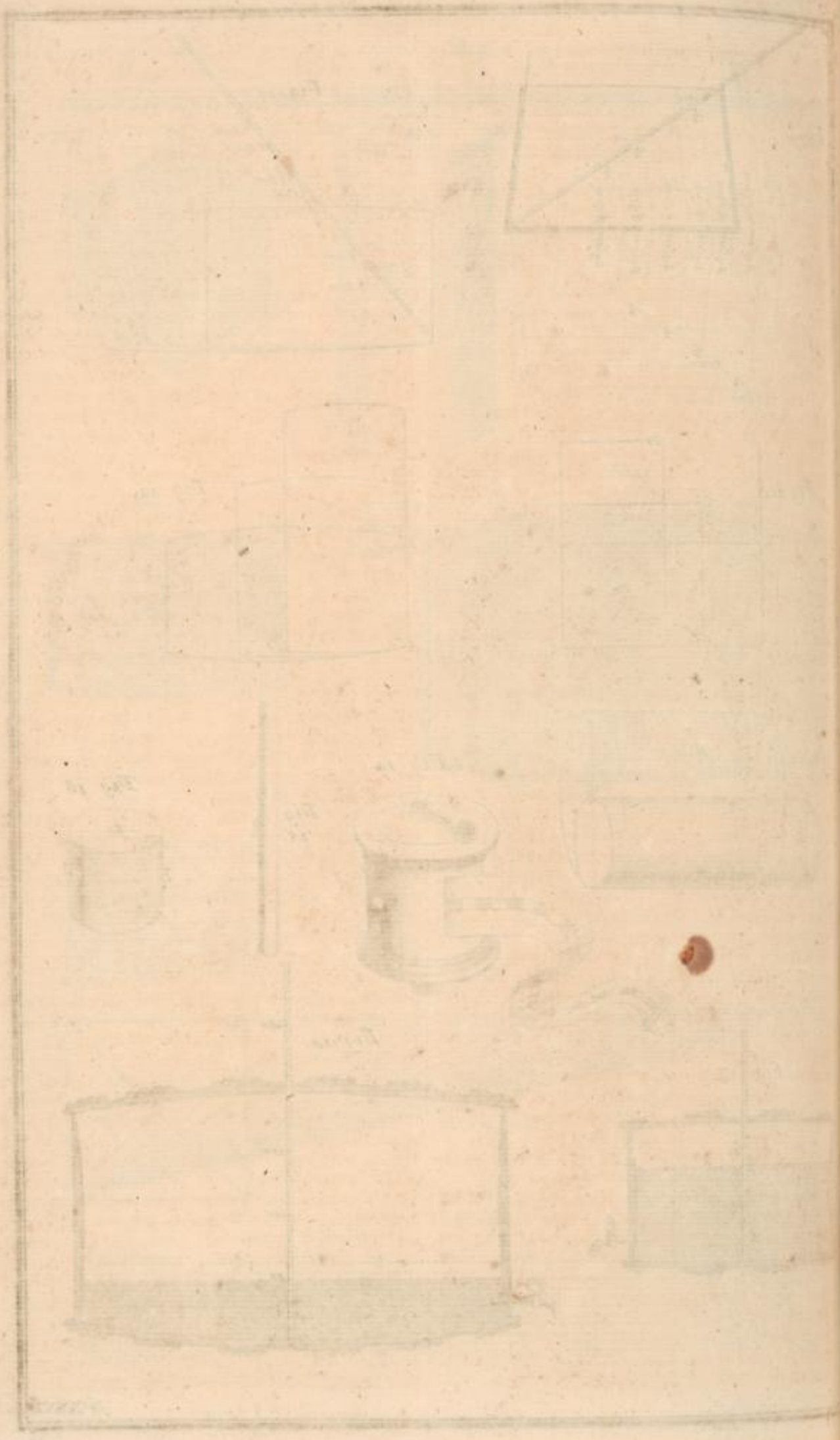


Fig. 18.



N^oXXXVII



franch so
des Colini
multiplicat
im Bode
nach eben
das facit ist
die Form
§. 10.
Waise au
Wäl sich
zum nicht
Wach ist
Boden /
mit darff
und von d
Kinnen gen
enthals a
höher als a
Bogen vert
lege Stück
an der dab
§ des Fasse
ten / so lan
weicher sich
berich auch
in überigen i
lang / so
Boden so ve
den mieder
mit mehr zu
Sch-Masse
net. Equi
von zwe
kannst mer
§. 11.
zu unser
Emmel / od
in ghe / at
auf dem Vise
ken wir dan
was noch ve
denfalls h
Nur gilt es
ten einem E
nen gewisse
Sch-Emmer
wendig (wie
nur 178. wei
plammen ad
die verglich
darüber mi
nicht viel a
nt) so wir
ten derjenig
den dieser D
pient / un
Bote nach
haus bring
gen können i
110. Theilig
ten / macher
pholt eine
at einen hal
nr 624112
wid auf ein D

so hoch noch übereinander dazu / als in die Höhe des Cylinders A B. (vid. Fig. 3.) gehen können / d. i. ich multiplicire die nunmehr herausgebrachten Theiligen im Boden A B mit der am Cylindern auch noch nach eben diesen Theiligen gefundenen Höhe A D, das facit ist der Inhalt des ganzen Cylindri oder der Walzenform.

§. 10. Ob es nun scheinen möchte / als ob sich diese Waage auf die Fässer nicht sollte bequem appliciren lassen; Weil sich der Fässer insgemein gar zu sehr irreguläre Form nicht wol zu einen Cylindern schicket: Denn ihr Bauch ist in der mitten viel zu dick gegen die Tiefe der Böden / daß man eines für das andere daran nicht nehmen darff / geschweige daß nicht einmal die Fässer schön von den Böttgern / Büttnern / oder Fassbindern können gemacht werden / sondern sie gerathen auch mehrtheils außser ihrem Bauch noch ferner an einem Ende höher als am andern/hiezu kommt abermal / daß sie sich im Bogen verlieren; So ist doch/ob man gleich / was dieses letzter Stück betrifft / nicht mehr helfen kan / der Irthum der daher auf eine Kanne oder mehr / nach der Größe des Fasses etwan hinauslauffen möchte / nicht anzusehen / so lang man zumal keinen genaueren modum weiß / welcher sich so allgemein / auf volle und leere Fässer / sonderlich auch so hurtig wie dieser gebrauchen ließe: Was im übrigen die Dicke der Fässer in der Mitte noch anbelangt / so sucht man deren differenz von den Tiefen der Böden so viel möglich durch das equiren oder ausgleichen wieder einzubringen. Wie man es bey andern Formen mehr zu machen pflegt / z. E. bey Ausrechnung eines Eych-Maasses/als das unten gemeinlich auch weiter ist als oben, Equiren aber oder dergleichen heist die Helfften von zweyen ungleichen zusammen addirten Zahlen nehmen.

§. 11. Nach diesem zum vorausgesetzten machen wir uns zu unserm visiren / und nehmen in Anfang bekannte Eymel/oder solche Fässer / da wir schon wissen/ was hinten gehe / auf daß/wo wir diese auch nach unsern Theilen/ auf dem Visir-Stub/ oder der Ruthen / ausgerechnet haben wir damit weiter auf ein solches Gefäß / dessen Maasß uns noch völlig unbekannt ist / fortgehen und dadurch ebenfalls hinter desselbigen Inhalt kommen können. Man güt es gleich/wir mögen dazu ein Eych-Maasß/ etwan von einem Eymel z. E. selbst / oder sonst ein Faß von einem gewissen Inhalt nehmen. Gesezt aber erstlich vom Eych-Eymel / derselbe seye irgendwo unten im Boden / inwendig (vid. Fig. 4.) 182. unserer Theiligen / oben aber nur 158. weit / so machen diese beyde ungleiche Weiten zusammen addirt 340. deren Helffte aber für die equirte oder verglichene Weite 170. $3\frac{1}{2}$ mal so viel/ d. i. 534. (die darüber mit fürkommende geringe Brüche / wie sie nicht viel austragen / nicht allemal mit angerechnet) so wird der Umfang für solche verglichene Weite sein derjenige welchen man wieder mit dem vierdten Theil

von dieser Weite / d. i. etwan mit $\left(\frac{12}{42} \left[\frac{42}{44} \right] \right)$ multiplicirt / und dadurch für den einfachen Boden des der Waage nach mit sich gang verglichenen Geschirres 22695. herausbringt. Nun setzen wir endlich noch / diese Theiligen können in das Eych-Geschirz nach dessen Höhe von 110. Theiligen / noch 110. mal übereinander hinein gehen / machen also 22695. mit 110. multipliciret für den Inhalt eines Eymers aus; 2496450. davon kommt auf einen halben Eymel 1248225. auf einen Viertels Eymel 624112. auf einen halben Viertels Eymel 312056. und auf ein Viertel oder 2. Maasß-Kannen 78014.

§. 12. Im man Fall aber kein Eych-Maasß zur Stelle bekommen kan / so nimmt man das nächste beste Faß dazu / misst es zuvor oder hernach mit Wasser-Maasß aus/ wir wollen z. E. 42. Maasß oder Kannen præcise darinnen gefunden zu haben sehen. Auf der Visir-Ruthen aber soll es an seinen Theiligen der innwendigen Länge nach 180. halten/und güt gleich/ich mag solche Länge am leeren Faß durch das Zapfen-Loch (vid. Fig. 5.) oder / wo das Faß voll wäre/ oben nach der Länge über den Spund mit den Zerchen oder was den Dauben über die Böden beyderseits heraus gehet/ gemessen haben (vid. Fig. 6.) Ich muß aber hernach solche Zerchen und die Dicke aller beyden Faß-Böden so viel/als mich gnug dünckt/ wieder abziehen. Die Faß-Böden wollen wir gleich/oder doch nach geschehener Vergleich-oder Equirung 104. Theiligen weit setzen/ die Mitte aber des Fasses 110. Theiligen tieff nehmen/ welches mit der Tiefe oder Weite des Faß-Bodens/ nemlich mit 104. verglichen / 107. macht; Diese nimme ich $3\frac{1}{2}$ mal für den auch durch und durch gleich verstandenen Umfang; Das thut 336. welche wieder in dem vierdten Theil der verglichenen Weite nemlich mit 27. multiplicirt/ 9072. für einen Boden dieses nunmehr der Weite nach durch und durch verglichenen Fasses ausmachen / und muß ich nur diese Summen noch so viel nehmen / als vielmal sie der Länge des Fasses nach / noch dahinein gehen könnten; Welche Länge wir 180. eben solcher Theiligen groß genommen haben: Wird also der Inhalt des Fasses oder der 42. Maasß-Kannen darinnen/wenn ich 9072. mit 180. multiplicire / in 1632960. meiner Theiligen bestehen / woraus nach der Regel de Tri bald gar wieder zu finden ist / was auf einem Eymel gehe / wenn wir nemlich setzen/ 42. Kannen geben 1632960. Theiligen / was giebt 1. Eymel/ oder 64. Kannen? Facit: 2488320. Welches nicht gar um 1. Seidlein weniger ist/ als oben der Inhalt des Eych-Eymers; daß also solches genau genug zu getroffen: Daher wir für einen Eymel aus beyden Zahlen behalten mögen/welche wir wollen/unter dessen wollen wir bey der obigen und ersten Zahl bleiben.

§. 13. Haben wir nun / was wir auf einen ganzen halben/Viertels und $\frac{1}{2}$. Viertels Eymel / ja gar auf einfache und doppelte Kannen rechnen sollen / so können wir auch andere Fässer mehr visiren / wenn wir darnach ihrer nach unserer Ruthen gefundenen Inhalt mit so einer Zahl dividiren oder nur gleich subtrahiren / welche ihr am nächsten beikommt. z. E. es sey ein Faß / das wäre 336. lang / und in der Mitte 197. der eine Faß-Boden aber 168. der andere 166. tieff. Nun kommt für die beyden Faß-Böden zu ihrer gemeinen equirten Tiefe/wenn ich beyde zusammen addire / und die Summ wieder halbire/ 167. heraus / diese mit der Weite in der Mitten / nemlich mit 197. abermal equirt / gibt 182. für eine durchausgehende gleiche Weite zu solchem Inhalt / welchen das Faß haben wird. Wir müssen aber auch zuvor den Boden zu solcher verglichenen Weite ausrechnen: Und dazu wird der Umfang / wenn ich 182. mit $3\frac{1}{2}$ multiplicire d. i. die letzte verglichene Weite $3\frac{1}{2}$ mal so groß nehme / 572. heraus kommen / welcher gar mit dem vierdten Theil von 182. nemlich mit 45 $\frac{1}{2}$ multiplicirt / für den völligen durchausgemachten Boden 26026. machen. Worauf man endlich diese noch mit der Länge des Fasses / nemlich mit 336. multipliciren darff / so wird der Inhalt des Fasses bestehen in 8744736. Theiligen meiner Visir-Ruthen/womit ich das ganze Faß ausgemessen hab. Es hält aber dieser Inhalt an Eymern / wenn ich ihn mit der aus den oben visirten Eych-Eymel gezogenen Summ von 2496450. eben so großer Theiligen dividire/drey ganze Eymel/ und noch dazu 1. Eymel / weil ich / aus dem Ueberrest

1255386. so viel / nemlich 1248225. als der Inhalt besagten halben Cymers / auch noch abziehen kan ; was aber noch überbleibt / macht nicht gar 14. emer Maas aus / welches man daher gar nicht rechnet. So halten wir auch weiter für unnöthig / noch mehrere Exempel von dieser ersten Visir-Ruthen zu geben / indem wir vermeinen / daß wir dieselbe mit einem schon deutlich genug werden erklärt haben.

§. 14. Was aber jetzt die andere Visir-Ruthen betrifft / rechnet man nach solcher nicht mehr in so kleinen Theiligen / als die erste hatte / sondern gleich nach Maasen oder Kannen / deren Höhe auf der einen Seiten alle gleich weit von und nach einander / die Länge der Fässer damit zu messen / aufgetragen sind / und daher Lang-Puncten genennet werden ; die Weiten aber eben derselben Kannen befinden sich auf der andern Seiten / die Tiefen oder Weiten der Fässer damit zu messen / und gegeneinander zu vergleichen / ohne doch auch den absonderlichen Inhalt auf dem Boden dazu weiter ausrechnen zu dürfen. Gleichwie man aber die Weiten gegen die Höhen der Maasen auf solcher unserer andern Ruthen unterschiedlich nehmen kan / also ist es doch besser / daß jene ehe größer denn kleiner / als diese / genommen werden : Dann weil sie selbst je länger je mehr zusammen kommen / so möchten sie auf die legt gar zu dick zusammen gerathen / und nicht mehr so deutlich mit ihren Zahlen voneinander zu erkennen seyn ; doch ist es genug / wenn man für die erste Weite / oder wie man sie wegen der Fässer / welche nicht so / wie das cylindrische Maas-Geschirz / auf einem ihrer Böden stehen / sondern auf dem Bauch oder Seiten liegen / und gemessen werden / nennet) für den ersten Tieff-Puncten A B. (vid. Fig. 7.) einen halben Schuh ungesehr auf einer Länge A Z von 24. bis 3. Schuhen nimmt / worauf man dazu die andern Tieff-Puncten oder Weiten von 2. 3. 4. 5. und mehr andern Maasen oder Kannen miteinander durch oder ohne Rechnung / folgender gestalt zu finden pflegt.

§. 15. Man rechnet nemlich für A B die Zahl 1000 / macht auch wol wirklich daraus auf einem andern Ort hin einen geometrischen Maas-Stab von 1000. Theiligen auf die Weis / wie man wol bey dem Feld-Messen schon mag gelernt haben. Denn da zieht man etwan auf die ganze Länge von 1. Schuh über A B (Fig. 8.) eine andere Parallel-Linie ungesehr in der Weite von dem 8ten / 9ten / 10den Theil davon in gleicher Länge / theilet darauf jede Linie in seine 5 / und jeden Theil von diesen wiederum in seine 2 / also die ganze Länge A B. wie auch die andere über ihr parallel-gezogene gleich so lange Linie / eine wie die andere in 10. gleiche Theil / davon läßt man aber den ersten Theil oben und unten aus / und schreibt nur / nach dem andern / die Zahl 100. (denn soviel kommt von 1000. auf einen solchen zehenden Theil der Länge A B) nachdem dritten / 200 / nach dem vierten / 300. u. s. w. bis nach dem letzten / 900. Vorn aber gleich im Anfang bey A oben und unten auch 100. und zwischen den beyden ersten Theilen ein 0. Denn von diesem nimmt man hinten hinaus werts die Theile auf dem Maas-Stab hundert weis / und das übrige dazu von dem 0 / herfürwerts : Deswegen der erste Theil wieder oben und unten abermal in 10. andere kleinere Theil pflegt eingetheilet / und zu dem ersten davon beyderseits 10. zu dem andern 20. u. s. w. nach Anweisung der berührten 8. Fig. geschrieben zu werden. Weiter hängt man oben und unten 0 und 0 / und die hinten-hinausfolgende Theile 100. und 100. 200. und 200. 300. und 300. u. wie auch vorn 100. und 100. mit geraden Quer-Linien zusammen / imgleichen die kleinere Theile zwischen 0 und 100. oben und unten herfürwerts / doch nunmehr mit diesem Unterschied / daß ihre Quer-Linien nicht

mehr auf die Art / wie vorher / von 10. auf 10 / von 20. auf 20. u. sondern von 0 auf 10 / von 10. auf 20. von 20. auf 30. u. bis wieder zu End von 90. auf 100. gezogen werden / an denen man darnach den einen Fuß des Circuls auf denen in gleicher Weite durch die ganze Breite des Maas-Stabs längst quer wieder hindurch gehenden 10. Linien so weit hinauf oder hinab sezet / hinten auch mit dem andern Fuß des Circuls / womit man die Theile dorthin werts hundertweis genommen / gleichfalls so weit / bis auf eben diese Linie hinein gehet / als viel der Theile über so und so viel hundert / und über 10. 20. 30. u. an einlichen Zahlen noch darüber seyn müssen.

16. Wir haben auch noch eine andere Art eines solchen Maas-Stabes bey der stehenden Figur zur Länge des halben Schubes A B in kleinem mithin machen wollen / aus der man nur anfangs nicht 10 / sondern nur 5. Theile gemacht : Dieweil sonst einer von solchen nur halb so groß seyn zehenden Theilen seine kleinere zehende Theile / daren er wieder wäre eingetheilet worden / zu klein und gar zu eng zusammen bekommen hätte. In Ansehung dessen hat man lieber andern theils um so viel desto mehr Quer-Linien übereinander gemacht / und die Breite des Maas-Stabs groß genug dazu genommen / auch also dadurch die 1000. Theil gleichfalls wieder herausgebracht. Man siehet auch ferner an denen dazugekehrten Zahlen / mit welchem Unterschied dieser Maas-Stab / gegen dem vorigen / gebraucht werden könne.

§. 17. Wenn man also den ersten Tieff-Punct A B (er mag gleich einen halben Schuh lang / oder noch länger / oder kürzer genommen worden seyn) wie haben ihn jetzt / 3. E. einen halben Nürnberger Schuh lang genommen / und den Maas-Stab Fig. 8. auch so groß / d. i. von einem halben Nürnberger Schuh gemacht / in seine 1000. Theil nach einer der beyden erzehlten Arten abgetheilet hat / so nimmt man die übrigen Tieff-Puncten von eben diesem Maas-Stab nach gewissen gleichfalls gegen 1000. für die erste Weite / dazu ausgerechneten Tabellen / weiter nach Abzug des vorhergegangenen Tieff-Puncts / über selbigem auf unserer Visir-Ruthen hinaus ; wobei ich der Mühe überhoben bin / jedes erst auf das neue wieder aus der zu dem andern dritten / vierten / achten / funffzehenden u. Tieff-Punct gleichfalls vorher mit 2. 3. 4. 8. 15. u. multiplicirten Quadrat-Zahl von 1000. nemlich aus so viel mal 1000000. mit langer Weile die Quadrat-Wurzel auszuziehen ; derowegen man auch / 3. E. den Anfang von einer solchen Tabell mit hersezen wollen.

Tabell für die Länge der Tieff-Puncten im Theiligen / deren der erste Punct 1000. hält.

1	1000	6	2449	11	3316	16	4000
2	1414	7	2645	12	3464	17	4123
3	1732	8	2828	13	3605	18	4242
4	2000	9	3000	14	3741	19	4359
5	2236	10	3162	15	3873	20	4472

§. 18. Sonst lassen sich diese Tieff-Puncten auch auf einen andern Weg ganz ohne Rechnen / und ohne solche Tabellen herausbringen / also daß ich ebenfalls des Maas-Stabs nicht bedürftig bin. Man macht nemlich nach der Weite des ersten Tieff-Puncts A B auf der Linie A Z ein gleichseitiges rechtwinkliches Viereck A B C D. (vid. Fig. 7.) die Weite A C. oder B D über Eck gibt die Länge des andern Puncts / welchen ich / wie die folgende alle miteinander aus A über B hinaus auf die Linie A Z in E seze / und so weiter auch die Weite D E für den dritten Punct aus A über B und E in F. die Weite D F für den vierten Punct

Punct aus A über B, E und F in G &c. so viel auf die Visir-Ruthen bringen kan.

§. 19. Die Lang-Puncten nun auf der andern Seiten der Ruthen auch auszumachen / nimm ich dazu ein Faß / von welchem ich schon præcise weiß / wie viel Maas hinein gehen / oder ein Eych-Maas von einem Eymmer. Gesetzt man / wir hätten beydes wieder / wie oben / den Eych-Eymmer Fig. 4. und das Faß von 42. Maasen oder Kannen Fig. 5. so mess ich darauf erstlich am Eych-Eymmer mit meinen Tief-Puncten oben und unten die Weite / befinde (wenn der Tief-Punct wie vor / 3. E. gesetzt / einen halben Schuh groß genommen worden) unten guter 13. Maas Tief-Puncten und oben 10. Maas-Puncten / welche miteinander verhalten 11. Maas Tief-Puncten geben. Darauf dividire ich die Anzahl der Maas / oder Kannen / die auf einen Eymmer gehen / (wir wollen / wie oben schon geschehen / 64. Kannen nehmen) mit diesen 11. Maasen Tief-Puncten / oder / da man nicht gleich im Anfang mit Brüchen zu thun haben müsse / so theile ich zweymal 64. d. i. 128. mit zweymal 11. (weil zwey halbe ein ganzes machen) d. i. 22 / darzu wollen wir vorher noch die 128. mit 100. multipliciren; oder 100. mal vorher noch so groß machen / indem wir nur noch zwey nullen hinten anhängen (bestwegen ich aber hernach von dem / was ich leglich mit dieser meiner Visir-Ruthen herausbringe / durch Abschneidung zweyer Zahlen hinten dadurch wiederum mit 100. dividiren muß / es sey denn / daß ich nach dem ersten darauf gethanen dividiren von quoto hinten eine oder zwey schon hätte hinweg geschritten / in welchem Fall ich hernach zur Lege gar keine / oder doch nur eine allein abzuschneiden hätte) facit 12800. welche am dividiren mit 22 / 576. oder 27. lange Maas-Puncten geben / worvon ich nur 55. behalten / und die Höhe des Eych-Eymmers auf der Seiten der Lang-Puncten meiner Ruthen in so viel gleiche Theil eintheilen / und dergleichen auch noch weiter darüber / so lang die Ruthen hinaus setzen kan. Wobey ich gleichwol im Visiren zu leg noch eine Zahl weiter hinten wegschneiden muß / oder ich setze nach oder zu dem zehenden Lang-Punct allererst 1 / nach dem zwanzigsten 2 / zu dem dreißigsten 3 / und nehme die übrigen dazwischen im Rechnen gar nicht mit.

§. 20. Dahin werden hier eben auch die Lang-Puncten und ihre kleinere dazwischen treffen / wenn ich sie gleich nicht nach dem Eych-Eymmer / sondern nur nach einem andern / das ich vorher genau / mit Wasser / Maas / oder Kannen-weis ausgemessen / herausbringe. Wir nehmen zum andern Exempel wieder allhier gedachter massen ein Faßlein (vid. Fig. 5.) von 42. Maasen / daran wollen wir nun am Boden reichlich 4. Maas / in der Mitten durch den Spund grad hinunter 4. Maas Tief-Puncten gründen haben / welches miteinander requirt oder verglichen 44. Maas Tief-Puncten macht; womit ich den Inhalt des Faßes an 42. Maasen oder Kannen dividiren muß / dafür wir (weil vier viertel ein ganzes machen) viermal d. i. 17. und für 42. viermal so viel / d. i. 168. nehmen / und beydes miteinander dividiren / da wir denn d. i. bey nahe 10. Maas Lang-Puncten heraus bringen: Derowegen wir auch die mit der noch unabgetheilten Seiten unserer Visir-Ruthen abgezeichnete innere Länge des Faßes in 10. Theile theilen / und deren auch noch mehr so viel darüber weiter auf diese Seiten der Ruthen / als wir herausbringen / können auch nach Belieben jeglichen solchen Lang-Punct wieder in 10. kleinere Theile eintheilen / wenn wir nur darnach / wie vor / nach der ersten zehen solcher kleinen Theilichen allererst: 1 / nach zwanzig derselben: 2 / nach dreißig derselben: 3 / setzen / oder wir müssen im Gegentheil darnach von der Summ dessen / was wir damit visiren hinten wieder eine Zahl wegschneiden.

§. 21. Nun dürfften wir nehmen die Lang-Puncten / welche wir wolten; wir wollen aber doch lieber bey denen bleiben / die wir vom Eych-Eymmer herausgebracht haben / und damit ebenfalls auch das Faß Fig. 6. visiren; finden aber daran am Boden (eine kleine differenz / die augenscheinlich eine viertel oder halbe Maas Tief-Puncten austrägt / aber es ist gar nicht zuachten) überall reichlich 11. Maas / und in der Mitten durch den Spund beyläufig 15. Maas Tief-Puncten / welche mit einander verglichen 13. / oder nur / weil wir die Tief-Puncten etwas reichlich dürfften genommen haben / so können wir sekund das 4. Maas Tief-Puncten fahren lassen) 13. Maas Tief-Puncten geben. In der innwendigen Länge aber finden wir 16. Maas / oder 168. Maas Lang-Puncten / derowegen wir diese letztere 168 mit 13. Tief-Puncten multipliciren / und das facit 2184. durch Abschneiden der hintersten Zahl mit 10. dividiren / oder auszehentheil Maasen / ganze Maasen oder Kannen machen / so werden wir eben wieder / wie oben auch (§. 13.) nach der ersten Visir-Ruthen 3. ganze Eymmer / und noch dazu 1/2 Eymmer / d. i. einen guten halben Eymmer noch darüber haben: Denn daß wir hier schier 6. Maas oder Kannen mehr als oben herausgebracht / scheint wol so etwas zu seyn / und macht doch gegen vierthalt Eymmer / d. i. gegen 224. Maas / oder wie 1. gegen 37. ja gar ein schlechtes aus. Im übrigen siehet man hieraus / daß das Visiren und das Ausrechnen darnach eben so schwer nicht seyn / wie man sich anfangs einbilden mögen. Vielmehr kan es von einem jeden begriffen werden / wenn er zumal die Ruthen selbst nicht erst machen darff / sondern dieselbe schon fertig haben kan. Nichts desto weniger aber lerne man nur mit dieser seiner Ruthen recht bekannt werden / daß man wisse / wo und wie man hernach bey dem Messen und Rechnen in herauskommenden Brüchen durch nach-oder zugeben sich helfen könne / so wird man ie länger je mehr und genäuer damit zutreffen.

§. 22. Nun ist die dritte Art zu visiren noch übrig / welche darinnen bestehet / daß man die darnach abgetheilte Visir-Ruthen oben zum Spund hinein / bis unten gegen dem einen Boden zu / stecket / worauf man nur nach der Zahl sehen darff / die bey dem Spund auf der Ruthen stehen / weil selbige andeuten soll / was hinein gehe. Gleichwie aber entweder jedes Faß dazu seine besondere Ruthen haben müßte / wo es damit jedesmal so accurat / als mit denen beyden ersten Ruthen visiret werden sollte; oder es müßten alle Fässer gegen ihre / durch und durch verglichene / innwendige Weite oder Dicke gleich proportionirte Länge haben / als hat man sich / weil weder das erste mit Vortheil thumlich / noch das andere zu hoffen ist / auf diese neue Art zu visiren so gar genau nicht zu verlassen. Nichts desto weniger / indem es doch mit solchem Visiren geschwind gethan / und man des Rechnens dabey gang überhoben seyn kan / so ist sie dennoch so / wie oben im 3. §. beschrieben worden / eingeführet / und man mag damit zu frieden seyn / wenn sie nur so überhaupt eintrifft. Derowegen wollen wir sie auch sekund / nach denen andern Ruthen / fürstellen / und weisen / worinnen das fundament ihrer Abtheilung bestehet / und wovon das erste Maas dazu genommen werden könne.

§. 23. Solches Maas aber wird / wie bey den vorigen Ruthen / so wol von dem Eych-Eymmer / als auch / in dessen Ermanglung / an einem jedweden andern Faß auf die Weis genommen / wie man sie darnach mit der Ruthen wieder visiret / und zwar erstlich am Eych-Eymmer vid. Fig. 4. und 5.) oben bey A hinein bis gegen über zum B, als am Rand des Bodens / schreibt darnach zu solcher Schräg-Länge auf die Ruthen 2. Eymmer an statt 1. Eymmer hin; denn weil ein Faß von solcher Schräg-Linie durch den Spund

Spund auf der andern Seiten wieder so viel dazu hat/ als des bloßen Eyck: Eymer Form und Inhalt austrägt/ als muß man zu jedem / vom Eyck: Eymer genommenen/ Schräg-Maas noch einmal so viel schreiben/ multiplicirt darauf solche auf einem verjüngten geometrischen Maas-Stab gemessene Schräg-Linie cubice mit sich selbst / und wenn ich aus desselben Cubic-Zahl die Wurzel ausgezogen hab / so setze ich solche vor das Schräg-Maas zu den Fässern von einem Eymer / von eben diesem geometrischen verjüngten Maas-Stab / auf diese Ruthen; verfahrre aber hernach damit weiter aus einer Tabell / wie sekund bald hierauf / nach Abnehmung der Schräg-Maas von einem / seinem Inhalt nach / bekantten Faß wird gesagt werden.

§. 24. Ich nehme aber auch an den Fässern das Schräg-Maas zum Spund hinein bis unten zu einem Boden/ und schreibe dazu auf die Ruthen / so viel in das Faß hinein gehet / wann es zult 1. Eymer/2. Eymer u. s. w. oder 3. Eym. 4. Eymer / 4. Eymer / $\frac{1}{2}$ / $\frac{1}{2}$ / oder 4. Eymer antrifft; wo nicht? und wenn / wie wir nur wieder 3. E. setzen / allein 42. Maas hinein gehen/ so messe ich auch hier seine auf dem noch glatten Visir-Stab abgezeichnete Schräg-Linie / nach einem verjüngten geometrischen Maas-Stab / wieder ab/ oder theile solche gang auf ein neues / auf die Art / wie zu Ende des 15 tens oder im 16 ten s. gewiesen in 1000. Theil/ multiplicire darauf solche Theil / oder diese 1000. mit sich selbst cubice, d. i. das facit oder Quadrat-Zahl von 1000. mal 1000. wieder mit 1000/ und setze solchen zur Cubic-

Zahl von 42. Maasen herauskommenden 100000000. die 42. Maas vor/ schließend: 42. Maas haben zur Cubic-Zahl / 1000000000/ wie viel kommt von eben diesen zur Cubic-Zahl für 64. Maas oder 1. Eymer? facit 4181333333/ aus welcher zur Cubic-Wurzel oder in die Schräg-Linie für ein eymerichtetes / und nach seiner Länge und durch und durch verglichene Weite gleich so proportionirliches Faß 1611. Theiligen / deren Helffte/nemlich 805. das Schräg-Maas für 4. Eymer oder 8. Maasen gibt / weil der halbe Theil von 1611. d. i. 805. die Wurzel-Zahl von dem achten Theil des Eymeres seiner Cubic-Zahl ist. Noch kleiner aber / und gar einlicher Rannen-weis wollen wir das Schräg-Maas nicht machen diereil man so genau mit dieser Ruthen nicht zutrifft / und solche Maasen ohne dem zu legt allzu genau auf der Ruthen zusammen kommen/ sonst würde man leicht noch gar den halben Theil von 805. nemlich 402. (als der Cubic-Wurzel aus dem achten Theil / der auf einen achtels Eymer kommenden Cubic-Zahl) machen können. Von was für einem Maas man nun also die erste kleinste Schräg-Linie nehmen will / die theilet man wieder in andere 1000. Theil/ und bringt sie in einen neuen geometrischen Maas-Stab / trägt darauf nach solchen Theiligen alle andere Schräg-Maas / aus nachfolgender Tabell / auf die Visir-Ruthen/ so bin ich der Mühe überhoben/das ich zu jedem die Cubic-Wurzel nicht erst selbst/aus der allemal so und soviel desto mehr genommenen Cubic-Zahl des ersten Schräg-Maases absonderlich ausziehen darff.

Tabell der allezeit um 4 Eymer steigenden Schräg-Maasen/

Welche 4. Eymer man leicht für einliche Maasen oder Rannen / und die ganzen Eymer für so viel achtels Eymer nehmen könnte / wenn das Schräg-Maas für 1. Ranne vorher dazu in 1000. Theile würde seyn eingetheilet worden; Also auch müßte man das Schräg-Maas für 4. Eymer in 1000. theilen / wenn die folgenden Zahlen für Schräg-Maasen von lauter viertels Eymern / und nimmer allein für halbe viertels Eymer gelten sollten.

1	$\frac{1}{4}$ Eym.	1000	25	$3\frac{1}{4}$ Eym.	2924	49	$6\frac{1}{4}$ Eym.	3659
2	$\frac{1}{2}$ Eym.	1259	26	$3\frac{1}{2}$ Eym.	2962	50	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3683
3	$\frac{3}{4}$ Eym.	1442	27	$3\frac{3}{4}$ Eym.	3000	51	$6\frac{3}{4}$ Eym.	3708
4	1 Eym.	1587	28	$3\frac{1}{2}$ Eym.	3036	52	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3732
5	$\frac{1}{4}$ Eym.	1709	29	$3\frac{3}{4}$ Eym.	3072	53	$6\frac{3}{4}$ Eym.	3756
6	$\frac{1}{2}$ Eym.	1817	30	$3\frac{1}{2}$ Eym.	3107	54	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3779
7	$\frac{3}{4}$ Eym.	1917	31	$3\frac{3}{4}$ Eym.	3141	55	$6\frac{3}{4}$ Eym.	3802
8	1 Eym.	2000	32	4 Eym.	3174	56	7 Eym.	3825
9	$1\frac{1}{4}$ Eym.	2080	33	$4\frac{1}{4}$ Eym.	3207	57	$7\frac{1}{4}$ Eym.	3848
10	$1\frac{1}{2}$ Eym.	2154	34	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3239	58	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3870
11	$1\frac{3}{4}$ Eym.	2223	35	$4\frac{3}{4}$ Eym.	3271	59	$7\frac{3}{4}$ Eym.	3892
12	2 Eym.	2289	36	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3301	60	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3914
13	$2\frac{1}{4}$ Eym.	2351	37	$4\frac{3}{4}$ Eym.	3332	61	$7\frac{3}{4}$ Eym.	3930
14	$2\frac{1}{2}$ Eym.	2410	38	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3361	62	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3957
15	$2\frac{3}{4}$ Eym.	2466	39	$4\frac{3}{4}$ Eym.	3391	63	$7\frac{3}{4}$ Eym.	3979
16	3 Eym.	2519	40	5 Eym.	3419	64	8 Eym.	4000
17	$3\frac{1}{4}$ Eym.	2571	41	$5\frac{1}{4}$ Eym.	3448	65	$8\frac{1}{4}$ Eym.	4020
18	$3\frac{1}{2}$ Eym.	2620	42	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3476	66	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4041
19	$3\frac{3}{4}$ Eym.	2668	43	$5\frac{3}{4}$ Eym.	3503	67	$8\frac{3}{4}$ Eym.	4061
20	4 Eym.	2714	44	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3530	68	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4081
21	$4\frac{1}{4}$ Eym.	2758	45	$5\frac{3}{4}$ Eym.	3556	69	$8\frac{3}{4}$ Eym.	4101
22	$4\frac{1}{2}$ Eym.	2802	46	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3583	70	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4121
23	$4\frac{3}{4}$ Eym.	2843	47	$5\frac{3}{4}$ Eym.	3608	71	$8\frac{3}{4}$ Eym.	4140
24	5 Eym.	2884	48	6 Eym.	3634	72	9 Eym.	4160

§. 25. Damit wir nun auch den Unterscheid sehen/ den das Schräg von 1 / 2 / 3. und mehr Eimern / von dem Sch-Maaf genommen/ gegen eben so viel auf der Kurven von dem Fäßlein von 24. Kannen / oder diese gegen je- der austrage/ so kan solches ein jeder an den Figuren 9. und 10. mit einem Hand-Circul finden / wenn er damit solche Maße von einer Seiten herüber nimmt / und von unten hinauf auf diese Visir-Ruthen setzt / und gehet endlich sol- cher Unterschied in beyden angezogenen Figuren noch so hin / dieweil er in zwey und drey einrichten Fäßlern gleich- wol noch keinen Achtels-Eimer austrägt / und auch zusammen in der Praxi nicht vielmehr austragen dürfte; was aber einen noch größern Unterschied im Schräg- Maaf machen soll / das muß auch eine ganz weit andere Länge / gegen seiner Weite / oder Tiefe haben/ als das an- dere/ welches/ dem Körperlichen Inhalt nach / eben so viel sich begreifen soll; dergleichen aber an Fäßlern nicht so sehr / als an allerhand andern Fäß-Binder- oder Büttner- Geschirren zu vermuthen / und aus der 11. und 12ten Fi- gur an den beyderseits dreyerley Formen AB, AC und AD jedes mit dem andern von gleichen Körperlichen In- halt abzumehmen ist: Dieweil zumalen da einem aus ih- ren allezeit das an der Länge oder Höhe wieder zugehet/ was ihm respective an der Höhe oder Länge abgegangen war / sie daher um solcher ihrer so gar merklich vonein- ander unterschiedener Form willen / ihres übrigen kör- perlichen gleichen Inhalts ungeachtet / auch ein ziemlich unterschiedenes Schräg-Maaf / als die Länge AB oder AD gegen AC ausweist / und trägt solches allezeit um so viel desto mehr in solchem Schräg-Maaf (um so viel we- niger aber dagegen im körperlichen Inhalt / wie die zwey Formen ineinander / in der 13. Figur / von einerley Schräg-Maaf / offenbar in ihrer Ausrechnung nach den dem gesetzten Zahlen/ und oben im 6ten 7ten und 8ten §. ge- wiesenen Fundament. weisen werden) aus/ je ungleicher die Höhe und Breite / Weite oder Tiefe gegen einander an einer Form ist.

§. 26. Eben diese Beschaffenheit hat es auch wieder mit einer andern neuen Art zu visiren / wo man das Maaf dazu / nach dem Umfang der quer über dem Spund / und nach der Länge/ herum nimmt / und den Ausspruch/ nach dem Unterschied / welchen man dabey / gegen ein an- dres bekanntes und auch also abgemessenes Fäß findet / zu machen pflegt. Man leimet nemlich vorher eines guten halben Zolls breite Permentene Riemen zusammen / das ist eine Schnur von 20. bis 40. Schuh gibt / und theilet sie von Schuh zu Schuh; und so dann auch jeden Schuh in hene 10. Zoll / und jeden Zoll noch weiter in 10. kleine- re Theil ab / und unterscheidet die Schuh / Zoll und deren Theile nüt und nett von und auseinander. Wo man da- zu gleichfalls ein starckes entweder seidenes oder anderes auch einen halben Zoll breites Band also abtheilen könnte/ dürfte es noch wol besser halten als Perment / welches in der Rasse nichts taugt / und je länger es wird / je weni- ger hält es eine gleiche Länge. Damit man aber solches Band oder den Permentenen Riemen bequem bey sich im Fuß tragen möge / läßt man aus Wachholder- Wurzeln/ Eben oder Buchbaum / oder so man es hat / aus Eben- holz u. d. g. eine oben und unten flache runde Büchsen dre- hen / mit einer Welle oder Spuhlen in der Mitte / an wel- chem außenher etwas / welches an der Büchse anliget / und wenn die Welle umgedrehet wird / so zum hinein ziehen der Schnur dienet / in die quer angemacht ist. An der Seite hat die Büchse einen Einschnitt / dadurch die Schnur zum herausgehen tüchtig und mit einem Ring oder sonstem et- was am End gefasst ist: das sie damit angefaßt / und wie- der herausgezogen werden kan / bey demselben im hinein

winden wieder anstehe / und nicht gar hinein wischen könn- ne. (vid. Fig. 14.) Wann man die Büchsen von 2. Theilen machet / daß sie aufgemacht / und wieder zusam- men geschlossen werden kan / ist es um so viel bequemer. Damit misset man besagter massen ein richtig und wol ab- gerichtetes Fäß / dessen Inhalt unfehlbar und gewis ist/ nach der Länge und nach der Dicke über den Spund her- um beyderseits ums Centrum auf das accuratesste; schließ- set darnach/nach der Regel de Tri: So und so viel Schuh/ Zoll / und zehende Theilgen eines Zolls gibt das erste Fäß von einem so und so grossen Inhalt; was hat die um ein anders Fäß also gefundene Anzahl für einen Inhalt: Wobey man weiter auf nichts mehr / als auf einen an- dern Unterschied der Länge gegen seine Tiefe / dort im an- dern Fäß befindlich / noch sonst auf etwas mehr sehen darff. Aber es ist gut / daß diese Erfindung so sehr noch nicht im Gebrauch ist: Weil man eben darum / wo sonst auf nichts mehr gesehen werden darff / manchmal ziemlich betrogen werden kan / wenn jemand ein langes schmales Fäß für ein obschon kurzes / dabey aber auch um so viel dickers/ für einen angeblichen Inhalt einschreiben wollte.

§. 27. Zur Prob wollen wir nur dazu ein paar Cy- linder setzen / der eine (Fig. 15.) soll 200. solcher Theiligen hoch / und 14. Theiligen an Boden breit seyn / Facit wenn ich 14. mit 34. nach der zu End des 6ten Paragraphi gegeb- nen Lehr multipliciret hab / 44. für den Umfang / in der Runde herum / der mit 200. Theiligen hinauf / und so viel auch hierunter / und mit 14. oben herüber / und so viel auch unten wieder durch / zusammen 472. macht. Eben so viel hat auch der ander Cylinder (Fig. 16.) Kreuzweis im Um- fang / wenn man zu 63. Theiligen Breite herüber ihn allein nur 74. hoch macht / denn 34. mal 63. d. i. 198. ist der Um- fang in der Runde herum / dazu 74. Theile in die Höhe / und so viel wieder hierunter/samt 2. mal 63. oben grad her- über / und unten hindurch / macht just wieder 472. Wenn man nun jetzt schliessen wolte weil 472. just wieder 472. derowegen müsse auch einer von diesen beyden Cylin- dern Fig. 15. und 16. nach ihren körperlichen Inhalt so groß seyn / als der andere; so würde man sich hefftig betrie- gen / wie jedweder finden könnte / wenn beyde nach den 8. und 9. §. oben gar ausgerechnet würden; es würde nemlich heraus kommen / daß der Cylinder Fig. 16. über 7. mal größter sey / als der in der 15. Figur. Nun könn- te man zwar noch einwenden / daß gleichwol der Fäßler Ge- stalt so sehr nicht voneinander unterschieden sey / als die Ge- stalt dieser beyden Cylinder / und daß daher / an denselbi- gen solches visiren mit der Schnur noch wol / ohne ziemli- chen Fehler / angehen sollte; so ist doch gewis / daß schier je- desmal eine größere Unrichtigkeit mit unterlauffe / als nicht einmal bey der letzten Visir-Ruthen geschehen kan.

§. 28. Nun ist es auch Zeit von Visirung derjenigen Fäßler zu handeln / die nicht ganz voll / und doch auch nicht gar leer sind; dabey man gern wissen wollte / wie viel noch eigentlich im Fäß wäre. Solches unterstehen sich einige ohne ausrechnen mit gewissen dazu abgemessenen Stäben auszumachen / präcendiren aber doch gleich wol für ein Eimeriches Fäß einen besondern Visir- Stab / wie auch wieder einen besondern für ein zwey Eimerich- tes / und so auch allemal besonders wiederum für drey- vier- fünff Eimerichte Fäßler 2c. Für ein halb- anderthalb 2c. für ein- drey / fünff / sieben 2c. Viertels Eimerichte Fäßler / oder doch daß zum wenigsten / für jede Größe eines Fäßes ein Visir- Stab (weicher für mehr andere groß- se Fäßler dienen soll) eine be- sondere Seite habe / die beson- ders wiederum für ihn abgetheilet seye. Gleichwie aber ein Haus- Vatter deswegen viel dieser Visir- stäbe haben müste: Also brauchte er noch um so vielmehr dergleichen zu denen Fäßlern

Fässern / die / ob sie wol nicht dem Inhalt nach / gleichwol der Gestalt nach / voneinander unterschieden sind / oder er ist gleichfalls seines Visirens und zutreffens nicht versichert. Wir wollen aber dennoch weisen / wie man einem solchen Stab abtheile; Derselbe darff nur das Fass / darnach er den Stab zu richten will / vollfüllen / seine inwendige mittlere Tiefe durch den Spund mit der noch leeren Seite des Stabs dazu / abmessen und selbige in 2. gleiche Theil theilen / darauf das Fass Maasß-weis wieder / wenn es vorher gleich gestellet worden / daß es weder hinten noch vornen höher oder tieffer lige / bis auf die Helfft auslassen / und alle Maasß / so weit es den allemal durch den Spund gerad abermal hinunter gelassenen Stab wieder bloß gemacht / am selbigen abzeichnen / und alle diese Theile in gleicher Weite / aus der Mitte / der Dicke des Fasses / am Stab auch / auf den untern Theil desselben / an eben dieser Seite austragen / und von unten hinauf zu ihnen die Zahl 1. 2. 3. 4. schreiben: Alsdann darff ich nur den Stab wieder in ein eben dergleichen solches Fass hinein stecken / und im wieder heraus ziehen sehen / wie weit er naß worden / und was für eine Zahl daselbst stehe: Denn so viel muß freylich noch in diesem Fass seyn. Aber wie gedacht / das ist beschwerlich / daß man solcher Gestalt zu allen Fässern schier mehr als einen ganzen Arm voll dieser Stäbe vornöthigen hätte; wenn man gleich sechs und noch mehr Seiten an jedem Stab / jedesmal für so vielerley Größe der Fässer machte / weil dieselben gar zu unterschiedlich sind; Nun könnte man mit einigem Stab auch zu recht kommen / und sehr genau damit zu treffen / wenn man das Rechnen dabey nicht scheuete; Allein solches erfordert noch über das eine genaue Wissenschaft der Trigonometrie / indem man dazu gewisse / vorher schon zu dergleichen End zusammen gerechnete Tabellen vornöthigen hat / zu deren Gebrauch sich dieses Orts keine Instruction geben läßt: denn man auch noch ferner dabey in der Mathesi mehr wissen muß.

§. 27. Damit wir aber gleichwol allhier nicht gar leer davon gehen / als wollen wir dem Haus: Vatter noch eine andere Manier weisen / dazu er gleichfalls nicht mehr / als nur einen solchen Stab braucht. Er muß nemlich wieder ein Fass nehmen / und gilt gleich / was er für eines bekommt / (nur taugt das Eich: Maasß nimmer hierzu) füllt dasselbige mit Wasser / und steckt den Stab oben durch den Spund gerad hinunter / theilet darauf gleichfalls die Dicke / oder inwendige größte Weite des Fasses in 2. gleiche Theile. Wenn ich nun darauf weiß / was in das Fass hineingeht / so muß ich auch wissen / was davon auf das Achtel / Halb-Achtel (wenn ich es ja so genau nehmen wollte) einen vierden Theil / Drey-Achtel / auf den halben Theil 2c. des Fasses komme / lasse darauf / wenn das Fass nach dem Wasser: Paß oder mit dem Horizont gleich laufend liget / und weder vorn noch hinten höher ist / einen Theil um den andern / bis auf die Helfft / accurat heraus / und zeichne an den Stab / wie weit er über dem übrigen heraus blieben / und wenn ich alle diese Theile in gleicher Weite von der Helffte auch auf den untern halben Theil des Stabs getragen hab / (vid. Fig. 17.) so schreib ich zu dem ersten Theil von unten hinauf 1. (wenn ich vom kleinern Theil den Anfang gemacht) / zu dem andern 2. zu dem dritten 3. zu der Helffte des in das Fass hineingegangenen Stabs / 4. zu dem fünften Theil / 5. zu dem sechsten 6. zu dem siebenden 7. und zu dem letzten weiter nichts mehr. Darauf theil ich auch die andere Seite des Stabs durchaus in lauter gleiche kleine Theile / welche ich um besseren Zehlens willen / zehens und zehen weiß unterscheidet; im übrigen aber die Theile so klein mache / als ich kan / so ist dieser Visir - Stab zu den Fässern / die nimmer ganz voll / und doch auch noch

nicht ganz leer sind / fertig / und wird er folgender maßen neben andern Visir-Ruthen für volle Fässer gebraucht;

§. 28. Wenn ich vorher das Fass nach einer / sonderlich der beyden ersten Visir - Ruthen / ausgemessen und ausgerechnet und weiß / was in das ganze hineingeht / so brauch ich darauf den letzten Stab an der Seiten / welche in kleine gleiche Theile getheilet werden / (wiewol ich hierzu auch die kleinen Theile der ersten Visir - Ruthen gebrauchen könnte / wenn ich sie bey Handen hätte / und hätte solcher andern in eben so kleinen gleichen Theiligen vollbrachten Abtheilung können überhoben seyn) versuche durch den Spund / was von diesen Theiligen in der Länge hinunter in das Getränck hinein (vid. Fig. 18.) gehe / (wenn das Fass dazu jedesmal hinten und vorn gleich liget) demjenigen was heraus kommt / setze ich nach der Regel de Tri diese Theiligen vor / welche in die ganze mittlere größte Tiefe hinein gegangen sind / zum dritten aber so viel Theiligen auf die Länge derjenigen Seiten meines Stabs gehen / welcher seine besondere / und in der Mitte am düngsten besammten stehende 8. Achtel hat; nimm darauf abermal so viel eben so kleiner gleicher Theiligen aneinander / als nach der Regel de Tri. in dem vierden Fass heraus gekommen / und setze / auf den wie vielsten Theil an Achteln oder Vierteln sie von unten hinauf gehen / damit ich endlich die Anzahl der Maasß oder Kannen / welche das ganze Fass hielte; da muß mir dann der Quotus geben / was noch darinnen sey; welches / wann es von dem ganzen Inhalt des Fasses wieder abgezogen worden / überläßt / was davon schon ausgelassen oder ausgetruncken sey.

§. 29. Wir wollen dessen noch ein Exempel geben; gesetzt / es gieng mein letzterer Stab mit 46. seiner kleinen Theiligen in das Getränck / welches noch in dem vierthel Eimerichten Fass (Fig. 6.) übrig wäre hinein; das Fass aber wäre mit einander in der Mitten 197. solcher Theiligen / durch den Spund tieff / die 8. Achtel aber auf der andern Seite meines Stabs hätten in der Länge nur 3. E. 10. eben dieser Theiligen wieder; derowegen setze ich nun nach der Regel de Tri:

Tiefe des Fasses / Tiefe des Geträncks. Tiefe der Achteln auf dem Stab

197 — giebt — 46 — was giebt — 110. — Facit beynah 25 / welche ich mit dem Circul fasser und auf der andern Seite an den Achteln probire / auf das wie vielste Achtel sie von unten hinauf gehen. Wir wollen auch hier nur Exempels-weis sehen / daß sie auf 11. Achtel oder auf $\frac{11}{2}$. ungefehr hinauf reichten / worauf ich denn endlich die $\frac{31}{2}$. Eimer oder 224. Maasß / welche in das ganze Fass hinein gehen / mit $\frac{11}{2}$. dividire / so werden für das / was noch im Fass ist / 42. Maasß heraus kommen / und / wenn 42. Maasß wieder von 224. abgezogen würden 162. Maasß / oder $\frac{31}{2}$. Eimer bis noch auf ein paar Maasß darüber / überbleiben / das schon ausgetruncken oder ausgelassen wäre

§. 30. So viel hat man dem Haus: Vatter vom Visiren Unterricht zu geben für nöthig befunden; womit er verhoffentlich wider allen Betrug genugsam wird versehen worden seyn. Was aber ausser diesen jemand noch weiter dazu zu setzen ebenfalls für nöthig erachtet / dasselbe wird von einem jeden / nachdem er hierzu qualificirt ist / wol und gebührend aufgenommen werden.

Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 56. Vom Visiren.

Die Nothwendig- und Nuzbarkeit des Visirens bestehet vornemlich darinnen / daß einem jeden eine gerechte Maasß widerfahren / mithin selbige

nicht verfälschet werden möge / gestalten Gott der
 Herr selbst demjenigen verfluchet / der falsche Maß ge-
 brauchet / wie zu sehen Deutr. 25. v. 13. Lev. 19. v. 36. Mich.
 6. v. 10. & seqq. Marc. 4. v. 24. Als welches Laster bey al-
 len Völkern sehr verhasset ist / dahero dann von denen
 Sündern **Heinrich Müller** in der **Türkischen Histo-**
 ri Lib. 1. p. 2. c. 9. also schreibt: Sie besüchen die **La-**
vern und Garbühren / ob sie auch rechte Maß ge-
 ben / und / wo sie es nicht recht befinden / fahen sie
 den **Übertreter** / und straffen ihn nach gebührli-
 cher **Weis** / etc. Von denen **Africanern** besühe Mylerum
 ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 12. §. 7. n. 8. Nach den
 geschriebenen **Kaiserlichen Rechten** / wird dieses dem ge-
 meinen **Wesen** höchstschädliche Laster / v. l. 6. §. 1. ff. de
 Extraord. Crim. einem Diebstahl gleich geachtet / und mit
 der **Zweyfalt** gestraffet / der **Verbrecher** aber zugleich
 auf ewig in eine **Insul** relegiret / v. l. pen. ff. ad L. Cor-
 nel. de fals. l. 6. §. f. ff. de Extraord. Crim. add. Harp-
 precht ad §. 7. n. 34. J. de P. J. & Damhaid. pr. Crim.
 cap. 123. n. 7. & 8. Welche **Straff** auch noch heut zu
 Tag an etlichen Orten practiciret wird / wie solches be-
 zeuget / **Matth. Coler. dec. 179. p. 1.** Wiewolen anderst-
 wo statt der **Relegation** auf eine **Insul** / als welche bey uns
 nicht leicht mehr üblich / der **Staupen-Schlag** / mit an-
 gehängter **Landes-Verweisung** aufgekommen ist. **We-**
lerb. ad tit. ff. de fals. n. 12. & Schneidew. ad §. 7. n.
10. J. de P. J. Ja es ist noch über diß den **Richtern** und
Beamten anbefohlen / daß sie die falsche Maß und
Gewicht zerbrechen oder verbrennen sollen / arg. l. 12. ff.
 de peric. & commod. rei vend. an dessen statt heut zu
 Tag einiger Orten sothane falsche **Maas** und **Gewicht**
 an den **Pranger** / **Hals-Eisen** / oder gar an den **Galgen**
 gehangen werden / um durch diese **Schand-That** andere
 davon abzuschrecken. **V. Mev. ad Jus Lub. Lib. 4. tit. 12.**
art. 1. n. 17. Was nach denen **Geistlichen Rechten** sol-
 che **Verbrecher** für eine **Straffe** zu erwarten haben / ist
 aus dem **cap. 2. X. de Emt. vend. abzunehmen** / als wo-
 schsten ihnen auferleget wird / daß sie 30. Tag lang in
Brod und Wasser Busse thun sollen. **V. Tholosan. S. J.**
U. L. 19. c. 1. n. 11. Damhaid. c. 123. n. 6. & Myler ab Eh-
renbach c. Tr. c. 12. §. 4. n. 7. Weil demnach erstge-
 pöster massen auf solche **Betrieber** in denen **Römischen**
Befehl niemalen eine gewisse durchgehends gleiche
Straff gesetzt worden. Als hat auch **Kayser Carl** der
fünffte selbige der **Willkühr** des **Richters** überlassen/
 welcher nach bevoandten Umständen diese **Verbrecher** bis-
 weilen mit **Geld** / bisweilen mit der **Landes-Verweisung**/
 bisweilen mit dem **Staupen-Schlag** und andern **Leibes-**
straffen / ja zuweilen wegen des gar zu grossen **Excesses**
 und oftmaliger **Wiederholung** / gar am **Leben** abstraffen
 kon. v. l. 52. §. 22. ff. de furt. l. 37. ff. de poen. l. 6. ff.
 de Extraord. Crim. l. 7. §. hodie 3. ff. ad L. Jul. repetund.
 Wegen hiervon in **P. H. O. art. 113.** also verordnet:
Welcher bößlichen und gefährlicher Weis / Maß /
Maag / Gewichte / Specerey oder andere Rauff-
mannschafft / falschet / und die für gerecht gebraucht
 und ausgibt / der soll zur **peinlichen Straff** ange-
 nommen / ihm das **Land** verbotten / oder an seinem
Leb / als mit **Ruthen** aushauen / oder dergleichen
 nach **Gelegenheit und Gestalt** der **Überfahung** ge-
 strafft werden. Und es möcht solcher **falsch** / als
 oft **größlich** und **bößhaffig** beschehen / daß der
Töchter zum Tod gestrafft werden solle / alles nach
Satz / wie zu **End** dieser **Ordnung** vermeldet. **Add.**
Linus Vigel. & Matth. Steph. ibid. & late Czov. pr. Crim.
n. 93. n. 79. & seqq. Concord. die Chur-Bayris. Lands-
Ordn. tit. 37. §. 1. Nec non, das Preussisch Land. Recht

Lib. 6. tit. 8. art. 2. §. 1. Item **Fürstl. Württembergisch**
Lands-Ordnung fol. 159. §. und soll man. Cui jungat,
 Lundenfür in Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol.
 261. n. 6. Et, das **Lübeckische Recht** / lib. 4. tit. 12. art.
 1. ibi: **Wann** einer gleich rechte **Maß** führet / die-
 selbe aber nicht voll gibet / der soll jedesmal zwey
Reichshaler **Straff** erlegen: **Wer** aber mit
 zweyerley **Maß** und **Gewicht** betroffen wird / den
 soll man richten gleich einen **Dieb**. In dem **Chur-**
fürstentum Brandenburg aber ist hiervon also verord-
 net: **Daß** wo einer mit falscher **Maß** und **Gewicht**
 betroffen wird / der selbige seiner **Wahren** verlustigt
 seyn soll etc. v. Joach. Schepliz ad Consuet. Brandenburg.
 p. 4. tit. 6. §. 2. & 3. Add. Myler. ab. **Ehrenbach** cit. tr.
 cap. 12. per tot.

Ferner ergiebet sich auch die **Nutzbarkeit** des **Visi-**
ters unter andern hieraus / daß ein grosses **Geld** für
 daß **Visiren** der **Obrigkeit** bezahlt werden muß / so man
Boden-Schatz nennet / und ohne dessen **Entrichtung**
 kein **Wein** ohne **Straff** eingelegt werden mag. Davon
Wehnerus v. voc. Boden-Schatz: Und Ahasv. Fritsch.
 in Continuat. Thes. Pr. Besold. voc. **Weinschenck-**
Recht etc. verf. est & aliud. &c. also schreibt: **Wann**
 ein **Wein** von einem fremden Ort hergeführt / ab-
 geladen und eingelegt wird / so muß selbiger durch
 die **geschworne Visirer** und **Schätzer** angeschlagen/
 visirt und geschätzt werden / wie viel es **Limer** seyn/
 und muß man alsdann nach eines jeden Orts **Ge-**
wonheit von einem jeden **Fuder** **Weins**. 1. fl. (als
 zu **Schwäbischen Hall** üblich) geben etc. Und diese
Vorsehung ist allerdings höchst-nothwendig / allermassen
 ein jede **Obrigkeit** dahin zu trachten / daß denen **Leuten**
 eine recht **Maß** und **Ohme** gegeben werde / **V. Ord. Goch.**
tit. 12. Welches eben auch die **Ursach** ist / warum in vies-
 len **Städten** / allem **Betrug** vorzukommen / ein **Öffent-**
liche Eich anzutreffen / deren sich die **Wein-Schenck** und
Wirth bedienen müssen / und welche mit einem gewissen
 Zeichen der hohen **Obrigkeit** bemercket ist / dann wer
Landsherr ist / dem gebühret auch die **Maß** und **Gewicht**
 zu **stempffen**. v. Myler. ab **Ehrenbach** d. Tr. Cap. 8. §.
 3. & seqq. Damit aber die **Wein-Händler** und **Wirth**
 mit dem **Ungeld** nicht zu sehr beschwehret werden mögen/
 pfelet die **Maß** gemeinlich verringert zu werden / gleich-
 wie in der **Fürstl. Württembergischen Lands-Ordn.**
tit. von der Eich. 72. also versehen: **Doch** solien die
Schenck-Maß ringer seyn / also / das **eilff Schenck-**
Maß gerade zehen **Maß** laucern **Eich** thun sollen/
 damit / so er vom **ausgeschenckten** **Wein** das **Ung-**
geld zu **reichen** schuldig ist / er dasselbige wieder er-
hohlen und **erstatten** möge. Und soll also auch ein
Limer halten 160. **Eich-Maß** / und 170. **Schenck-**
Maß. Es werden aber hierzu gewisse **Weinherren** oder
Wein-Meister erwählet / welche zugleich **Wein** prüfe-
 sen und **kosten** müssen / und wann sie denselben gemischet
 befinden / lassen sie ihn entweder gar nicht **verkauffen**
 oder **taxiren** und **schätzen** ihn um **geringen** **Preis**; wel-
 che **Vorsehung** / wanns sie **verabsäumet** oder **hindan** gese-
 het wird / geschiehet es gewißlich / daß den **armen** **Leuten**
 an statt des **Weins** / **Wasser** um **grossen** **Werth** / und
 mit **Gefahr** der **Gesundheit** / **verkauffet** wird. **Fritsch.**
 ad **Besold. voc. Weinschenck-Recht.** verf. Certi Offi-
 ciales &c. Welches eben auch die **Ursach** ist / warum
 an vielen Orten niemand ohne **Bevilligung** der **Obrige-**
keit **Wein** einlegen darff; **Desgleichen** auch / daß sich an
 einigen Orten die **Obrigkeit** ganz allein des **Wein-**
Rechts anmasset. Gleichwie von der **Stade Lübeck**
 bezeuget **Mevius** ad **Jus Lubec. lit. 3. tit. 5. art. 12.** in
 312 addic.

addit. n. 4. Woselbst nirgendwo Rheinischer Wein/ als im Raths-Keller/ verkauft wird/ und beschiet solches absonderlich bey fremden Weinen/ als Malvasier/ Spanischen Wein/ und andern mehr/ auf welche auch/ wann sie denen Wirthen zu verkaufen erlaubt werden/ gemeinlich ein grössers Ungeld geschlagen wird/ Fritsch. c. 1. verif. Rechte etiam. Ubrigens aber hat ein jede Obrigkeit/ die denen Wirthen und Gastgebern das Weinschenk-Recht erlaubet/ absonderlich auf nachfolgende Stücke zu sehen; **Erstlich**/ daß sie denselben ernstlich einbunde/ daß sie/ so viel als immer möglich/ einen guten Trunk Wein in Vorrath haben/ vid. Churs. Sächs. Tax. Ord. claff. 3. tit. Geträncke: **Vors anderte** / daß sie keinen guten Wein mit einem schlimmen/ weniger aber mit Wasser vermischen / weßwegen zu besserer Vorsicht in der Chur-Bairischen Land- und Pollicey Ord. lib. 3. tit. 1. art. 6. gang weislich verordnet/ daß die Leuth in denen Städt- und Märkten neben andern Weinen keinen Bairischen Wein einlegen sollen ic. mit der daselbst angefügten Ursach: Welches wir vor unziemlich erachten / und ferner aus allerhand Beyforgen daraus entstandenen Betrugs und Verfälschung nicht gestatten können. Et art. 3. ibi: Es solle die Obrigkeit durch fleißig Aufmercken/ und wie es am besten geschehen kan/ darob seyn/ daß der Wein gerecht und unvermischt/ durch die Wirthe ausgegeben und fürgetragen/ und also die schädliche Vermengung und andere betrügliche Handlung mit dem Wein/ bey ihnen den Wirthen / abgestellt und fürgekommen werde. Mit welchem auch die Reichs-Satzungen allerdingens überein kommen/ wie zu sehen aus dem R. A. de an. 1497. Rubr. Von Fuhrleuthen der Wein. ic. & Rubr. Von den Kräuter-Weinen ic. Item Pollicey-Ord. zu Franckfr. de an. 1577. Rubr. Von den Schiff- und Fuhrleuthen ic. Es wird aber dieses Verbot vom National-Wein nach denen Bairischen Rechten in d. Ord. Prov. lib. 3. art. 6. dermassen extendiret/ daß kein Wirth in den Städt- und Märkten/ ob auch der selbe schon eigen Gewächs hätte/ den Bairischen Wein nebst andern Weinen einlegen und ausschrecken darf: Welches aber in der Pfälzischen Ungelds-Ord. §. item alle ic. nachfolgender Gestalten zugelassen; Es soll kein Wirth/ der Francken-Neckar- und Rhein-Wein ausschrecken/ einigen Land-Wein (außerhalb seines eignen Gewächses) einlegen/ oder schrecken/ damit die guten Weine nicht gefälschet/ und der gemeine Mann hierdurch nicht überführet werde. Und kurz hernach: Und wann einer also sein eigen Gewächs einleget/ solle derselbe Wein allein und unvermischt/ ausgeschrecken/ und verpachtet werden/ auf welches alles die Ungelder bey ihren Pflichten mit ihrem sondern Fleiß und Ernst Achtung geben sollen. Ja/ in etlichen Städten/ wo die Weinschenkungs-Gerechtigkeite allein bey dem Rath ist/ werden die Wein-Fässer in denen Raths-Kellern also verwahret/ daß die Bediente den Wein nicht vermischen können. Vid. Sächs. Gothisch. Pollicey-Ord. in verb. Es sollen die Rätthe der Städte/ und andere/ so Wein- und Bier-Keller haben/ gut Wein und Bier verschaffen/ daß selbe unvermendet und unverfälscht den Leuthen um billig mäßige Bezahlung zukommen lassen/ und in alle Wege die Keller- und Schenk-Stätte dermassen anrichten und verwahren/ daß der Schenk/ oder dessen Gefind/ zu den Fässern und Spänden des Weins und Biers/ ohne beyseyn der verordneten Rämmerer und Wein-Meister nicht kommen können/ auch zumalen/ wann die Keller etwan verpach-

tet/ ernstlich verfügen/ und selbst darauf sehen/ daß alle Verfälschung des Geträncks nachbleibe/ und denen Leuthen rechte Maas und Ohme gegeben werde/ jedesmal bey Poen und Verlust des angezapften Weins und Biers. Vid. Marquard, de Jur. Commerc. l. 3. c. 5. n. 28. **Endlich** und vors dritte/ hat ein jede Obrigkeit hierauf zu sehen/ daß der Wein um billig mäßige Bezahlung / ausgeschicket werde/ davon in der Chur-Sächs. Tax. Ord. claff. 4. tit. Getränke/ Wein ic. folgendes zu finden: Weil nicht allein die süßen Rheinischen und Francken/ sondern auch Land- und andere Weine am Einkauff nach Gelegenheit des Jahrs und Fuhr-Lohns/ sehr ungleich/ so kan kein füglich und bequemerer Tax gemacht werden/ als daß man die Weine nach dem Einkauff den Wein-Händlern und Schencken zutimire. Da nun in Städten und Flecken allbereite gewisse Ordnungen verfaßt/ bleibt es dabey billig/ zu vordruffen aber will der Obrigkeit jedes Orts gebühren und obliegen/ darauf fleißige Achtung zu haben/ daß alle und jede Weine dem Ankauff nach/ Faß-Eimer und Kannen-weise taxiret/ verkauft/ verzapft/ auch gewisse Personen verordnet werden mögen/ die den Wein kosten/ und nach Gelegenheit des Jahrs/ Wachs/ oder mehrerwehntes Einkaufs/ des (dessen sie jedesmalen beständig den Schein/ oder eidliche Aussage fordern sollen) die Weine ihrer Güte nach schätzen/ sonderlich aber mit Fleiß dahin sehen/ daß niemand zu seinen unbilligen Vortheil der Münz-Veränderung mißbrauche/ und von dem allbereite vorhandenen Vorrath für einen Reichs-Thaler/ oder so viel alter Münz/ dem Maas nach/ ein wenigers/ als man bishero kaufen können gebede/ dabey dann denen Händlern und Wein-Schencken/ nach Abzug des Kauff-Geldes und der Unkosten/ der 7te Pfenning zum Gewinn passiren kan. V. Ahaly. Fritsch. ad Befold. Th. pr. voc. Weinschenk. Rechte. & Dissert. de Jure Oenopolii. Diese Vorsehung nun/ gleichwie sie in einem jedem gemeinen Wesen höchst-nothwendig und nützlich; Also hängt sie sonderheitlich der hohen Obrigkeit an / welche dergleichen Vorsehungen am besten zu Werck richten kan/ v. Myler ab Ehrenbach in Met. olog. cap. 1. 2. & 3. Dahero dann an einigen Orten des Röm. Reichs das rechte Gewicht/ Maas und Ehlen zu geben/ von dem Röm. Kayser noch heut zu Tag zu Lehen empfangen wird/ allermassen dann in actis Lindaviens. fol. 339. zu lesen/ daß der Nieß-Zuber/ oder das Maas der Luß in Oberrhein-Schwaben so viel geachtet werde/ daß die Herrn Erb-Truchessen von Waldenburg denselben in dem Gebiet des 3. Röm. Reichs-Stadt Lindau und in der Nachbarschafft vom 3. Röm. Reich zu Lehen und von ihnen die Reichs-Stadt Lindau nunmehr etlich 100. Jahr/ zum Affter. Lehen empfangen und tragen/ welches jährlich auf wenigste 60. Viertel Luß erträgt/ und dem Viertel Korn gleich geachtet wird. Und hieher gehöret auch insonderheit die Gewichte und Maas-Beschau die jährlich oder sonst zu gewissen Zeiten von einigen hierzu bestellten Personen (so man geschworne Eichner nennen und zu welchen/ im Fall ein Streit entsethet/ der recours zu nehmen ist/ arg. l. 3. C. fin. reg. & l. 11. §. 1. de S. P. U. add. Myler ab Ehrenbach. d. tr. cap. X. §. 1.) verrichtet wird/ welche dann wol acht zu geben haben/ ob die Maas und Eichen nicht geringer worden: Desgleichen ob sie noch all ihre rechte Zeichen haben/ v. Wartenbergisch. Lands-Ord. cit. vom Land-Maas §. und soll fol. 153. Welche Vorsorg unterweilen von dem Lands-Lern-

denen d
lohen Jo
4. n. 2
D
Lands
schiedl
Land-
die frem
buch h
Gilt 4
(verh
mer M
ten Lan
lassen /
wollen m
Vordr
und Gilt
der Gilt
124. n. 1
neil man
maj / at
Ald. Bar
at Jus L
mollen all

Bort

Zu
gen
Waffen
Schats
ten nicht
gemeiner
Theilen/
verliesse
unsere J
sult unser
schenrau
Leben/ d
ten/ zu
nicht die
als was
an. Dan
bern brau
Walle ha
der Täre
Römisch
hof geso
poffe und
Land-G
im/ wie
Sonnen

§. Ein F
ren. 3
nen-11
Vordr
Zuget
ihren
berner
Vertic

denen Municipal-Städten aufgetragen wird/ davon zu lesen Joach. Schepliz ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 4. n. 2. add. Myler ab Ehrenbach c. Tr. c. 9. per tota.

Diese Frag ist hier noch aufzulösen: Wann der Lands-Herr in seinem Land die bisherig unterschiedliche Eichen abschaffet / und eine gewisse Land-Eich einführet; Ob diese Veränderung auch die fremde/ welche gültbare Güter in solchem Gebiet haben / zur Observanz verbindet. Und ob der Güte-Herr so ein Fremder/ mit dem Güte-Seber (der ihm aus seinem Weinberg jährlich zeitliche Eimer Maff zu geben schuldig) nach der neugemachten Land-Eich abzurechnen und sich bezahlen zu lassen / gehalten seye? Welche Frag um dieser Ursach willen mit Ja zu beantworten / theils / weil dergleichen Verordnungen/ nicht so wol die Personen als die Sachen und Güter angehen/ einfolglich auch von einem Fremden/ der Güter besizet/ beobachtet werden müssen. v. Gail. 2. O. 124. n. 17. & Czow. p. 3. const. 12. def. 12. n. 4. theils/ weil man die Contracten nach demjenigem Ort reguliren muß / an welchem die Güter gelegen. l. 6. ff. de evict. Ad. Bartol. in l. 1. C. de sum. Trinit. & David. Mev. ad Jus Lubec. in praelim. quest. 4. n. 25. theils auch / weil alle Sachen / so in eines Lands-Herrn Gebiet li-

gen / desselben Jurisdiction und Obrigkeit unterworfen sind/ l. 1. & 2. ff. de reb. author. jud. possid. l. un. C. ubi de hered. arg. l. 19. §. 1. & 2. ff. de Judic. wol folglich sich nach denen Statuten und Satzungen eines solchen Ortes richten müssen. l. 4. §. 2. ff. de Censib. theils/ weil in dergleichen Handlungen/ allwo nach dem Maas contractirt worden/ derjenige Ort zu attendiren und zu beobachten ist/ wo die Bezahlung geschehen muß / arg. l. 16. C. de praed. min. l. 38. ff. de judic. Welches jedoch also so verstanden werden muß / wann die Vergleichung der Maas und Eimer also geschehen/ daß niemand hierdurch leichtlich beschweret werde / gestalten andern Falls das Gegenpiel deswegen zu behaupten/ weil man sich mit der Bezahlung nach dem Contract zu richten hat. v. l. 1. ff. de C. E. V. add. Alciat. in l. 60. n. 7. ff. de V. O. & Mev. ad Jus Lub. p. 4. tit. 12. art. 1. n. 27. Welches im Herzogtum Württemberg also beobachtet worden. V. Württembergisch. Lands-Ordn. fol. 161. & 16. ibi: Und haben die alte Maff und Eichen zu Bezahlung der Frücht und Weingefälle/ gegen denen neuen solchergestalt vergleichen lassen/ daß dadurch niemand beschweret worden. Add. Myler ab Ehrenbach/ 4. Tr. cap. 6. §. 1. usq; ad 7. num.

Das LVII. Capitel.

Vorbereitung/ von gebührender Beobachtung des Haus-Batters/ was auch die kleinen Theile der Zeit betrifft.

Nichts auf der Welt ist/ außer der einigen Zeit/ wie aller Menschen also sonderlich eines sorgfältigen Haus-Batters Eigentum. Und diese wird ihm nicht einmal zu denen nothwendigsten Geschäften/ wann sie auch auf das sorgfältigste beobachtet wird/ genug seyn. Warhafftig ist einmaer Schatz edel und kostbar zu achten/ so ist es vor allen die Zeit: Deswegen ein Haus-Mann mit derselben nicht nur im Groß/ sondern auch im Kleinen zu handeln; Dieselbe nicht nur mit Centnern der gemeinen Schnell-Waag nach auszumägen/ sondern auch auf die Gold-Waag/ nach ihren kleinsten Theilen/ zu legen hat: Damit/ bey Beobachtung auch der Minuten er sich/ keine einige ohne Nutzen verfließen/ oder in unnöthigen Geschäften verschwenden zu lassen/ angetvöhne. Ausdass wir nun unsere Ruhe und Bewegung/ bequem/ nach der Zeit/ einrichten möchten / so hat die sinnreiche Sorgfalt unserer Vorfahren unterschiedliche vvolausgesonnene Werk-Zeuge/ wodurch der Stunden Zwischenraum zu erkennen/ an den Tag gebracht. Ich hätte hier ein zweites Feld/ sonderlich im Land-Leben/ dahin ich anschweiffen und anführen könnte/ welcherley Erfindung zu unterschiedlichen Zeiten/ zu Eintheilung des Tags und der Stunden fürtrefflich an das Licht gezogen worden/ wann wie nicht die Zeit eines Haus-Batters auch darinnen menagiren müssen/ daß wir ihm nichts fürbringen/ als was er nicht leicht entbehren kan. Unter diese gehören nun die Sonnen-Uhren nicht weit hinten an. Dann man hat nicht an jedem Ort Schlag-Uhren/ sie sind auch bistweilen nicht nur kostbar/ sondern brauchen auch einer langweiligen Pfleg/ und gehören unter diejenige Sachen/ die einem der lange Weile hat/ genug zu schaffen geben können. Was für ein Mangel an Schlag und Sonnen Uhren in der Türckey/ und wie schwer sie zu entbehren seyen/ daß haben uns diejenige Herren/ welche mit dem Römisch-Kaiserlichen Groß-Botschaffter Herrn Graven von Dettingen / nach dem Türckischen Hof gezogen/ zu verstehen gegeben/ da sie nm nichts eh und eifriger/ als um Uhren und Sonnen Com-passe unter Belgrad zuruck geschrieben haben. Damit nun / auch dieser Mangel dem wolbestellten Land-Bat keinen Fehler bringe/ wollen wir den Haus-Batter auf das deutlichst und leichteste anweisen/ wie er eine richtige Eintheilung der kleinen Theile des Tages und der Stunden/ vermittelst des Sonnen-Schattens/ selbst fertigen könne.

Inhalt.

- §. 1. Ein Fundamental-Zeichnel zur Zeichnung der Sonnen-Uhren.
- §. 2. Aus diesem die Haupt-Abtheilung aller Sonnen-Uhren.
- §. 3. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren.
- §. 4. Horizontal-Uhren samt ihrem Zeiger.
- §. 5. 6. 7. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Uhren samt dem Zeiger.
- §. 8. Grad gegen Auf- oder Niedergang stehende Vertical-Uhren.
- §. 9. Die vier Haupt-Vertical-Uhren auf einem viereckigten Kasten.
- §. 10. Nach

der Mittag-Linie die gesucht wird gegen ihre bedrüge Seiten gerichtet.

§. 1.

SU Verzeichnung der vier Cardinal-Uhren / als welche gegen Auf- und Untergang der Sonnen/ gegen Mittag und Mitternacht gerichtet werden müssen/ wie auch der Horizontal-Uhr/ welche auf eine Wasser ebene Fläche

Fläche zu liegen kommet / hat man vor allen nöthig den Fundamental-Triangel / wie allhier bey Num. 1. zu sehen / aufzureissen; Das beschiehet nun folgender massen: Auf die Horizontal-Linie AD wird vermittelst eines fleissig abgetheilten Transporteurs aus dem Centro A der Winkel A B C, welcher der Latitudini oder Höhe des Poli an dem Ort / allwo die Sonnen-Uhren gebraucht werden sollen / gleich seye / als allhier / die fast mitten durch Teutschland streichende von 50. Graden zu erwählen / gesetzt; Auf der Linie AB wird so dann / je nach dem man die Verzeichnus groß oder klein zu fertigen gesinnet ist / der Punct B nahend oder fern vom Centro erwählet / aus diesem lästet man Winkel recht herab fallende Vertical-Linie BD, aus dem Punct D aber wird gegen die Linie AB, welche gegen den Polum ziehet und dahero Axin Sphaerae vorstellet / ebenmäßig Winkel recht gezogen die Linie DE so die Erhöhung des Equatoris, so allezeit das Complement zu 90. Graden / über die Poli Höhe ist / und sich in diesem Triangel auf 40. Grade belaufft / anzeigt.

§. 2. Nach Fertigung dieses Triangels / werden auf einer bequemen Fläche / wie allhier bey Num. 2. zu sehen / die beide Creuz-Linien AB und CD gezogen / welche einander Winkel recht durchschneiden in E, hieraus als aus einem Centro beschreibet man mit der aus dem Fundamental-Triangel N. 1. angenommene Weite DE den Circel K L M N welcher den Equatorem oder unten durch die Sphaeram streichenden Kreis vorstellet / und sobalden durch die Anfangs gezogene Creuz-Linie in vier gleiche Theile oder Quadranten in K, L, M und N abgetheilet wird / dieser jeden theilet man ferner in sechs Theile / womit sodann der ganze Circel in vier und zwanzig Stunden-Puncten ausgetheilet ist / welche nach Belieben für die halbe Stunden ferner in zwey / oder für die Viertel in vier kleinere Theile zerfällt werden können. Wann dieses geschehen / so werden der Linie A B mit dem Semidiametro des Equatoris oder aus dem Fundamental-Triangel genommenen Weiten E D, zwey Parallel-Linien F G und H I gezogen. Worauf sodann aus dem Centro E durch die abgetheilte Stunden-Puncten des Circels (oder auch deren fernere kleinere Abtheilungen) die Stunden-Linien bis an die erst gezogene Parallel-Linien verlängert und die Puncten / wo jene diese auf beiden Seiten durchschneiden / als allhier in 1. 2. 3. bis 11. nicht alleine fleissig bemercket / sondern auch mit geraden Linien als 1-1. 2-2. 6-6. 11. zusammen gezogen / welche / wann die Austheilung in Circel richtig beschehen / und sonst gehöriger Fleiß angewendet worden / einander diß und jenseits in gleicher Weite Parallel lauffen müssen / womit dann nicht alleine die gerade gegen Auf- und Nieder-Gang stehende / sondern auch auf andere Flächen gehörige Uhren (welche wir aber / fürte wegen / für distal mit Stillschweigen übergehen) richtig verzeichnet sind.

§. 3. Die gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren zu verfertigen / und die darein fallende Stunden-Linien zu verzeichnen wird aus dem Fundamental-Triangel die Weite B D in der Figur N. 2. von L gegen C in den Punct O getragen / aus selbigem der Linie F G die Parallel-Linie P Q gezogen / welche die sechste Stunden-Linie giebet / die übrige Stunden-Linien aber werden aus dem Centro O gegen die in der Parallel-Linie F G bemerkte Durchschnitt-Punct 1. 2. 3. 11. gezogen die beide der sechsten Stunden-Linie nächste zum Gebrauch der gegen Mitternacht stehenden Uhr / über das Centrum O hinaus diß- und jenseits verlängert.

§. 4. Gleichermassen wird auch mit der Horizontal-Uhr verfahren / nur daß aus dem Fundamental-Triangel allhier die Linie AD von N gegen D in den Punct R

getragen / aus selbigem so dann ebenmäßig der Linie H I Parallel die sechste Stunden-Linie S T und aus dem Centro der Uhr R gegen die auf H I bemerkte Durchschnitts-Puncten 1. 2. 3. 11. die übrigen Stunden-Linien und die beide nächst am Sechse über das Centrum R hinaus gezogen werden.

§. 5. Diese Horizontal-Uhr / ist unter allen anderen Sonnen-Uhren darum für die vollkommenste zu achten / weil sie vom Auf- bis zum Niedergang der Sonnen / wann sie anders auf einer freyen Ebene / wo weder Berge / Bäume oder Gebäude einen Schatten auf sie werfen können / gestellet ist / alle Tages-Stunden das ganze Jahr hierdurch anzuzeigen fähig ist / welches von denen übrigen nicht zu hoffen stehet. Solche nun zum Gebrauch auszufertigen / erfordert mehr nicht / als daß sie aus eine dauerhafte Materie / (worzu ein Marmor-Stein am tüchtigsten) welche nach der Bley-Waag Wasser gleich lieget / fleissig aufgetragen / zuvorderst aber die Mittags- oder zwölffte Stunden-Linie / solchermassen als wir hernach zum Beschluß lehren werden / in ihre gehörige Lage geordnet / das Centrum der Uhr gegen Mittag gekehret / die Zeiger-Stange / so dann nach der Poli Höhe oder denen Winkel Fig. N. 1. BAD entweder vermittelst einer Schenkel-Stange D B oder eines hierzu dienlichen Schrey-Maases in beliebiger Länge über der Mittag-Linie Winkel recht erhöht und befestiget / die Vormittags-Stunden gegen Abend / die Nachmittags-Stunden aber gegen Morgen eingezeichnet werden / wie in der Figur N. 3. klärllich zu ersehen ist.

§. 6. Gleichermassen wird die Vertical-Uhr / so an eine Bley-aufrecht stehende Fläche / Mauer- oder Wand / welche ganz gerade gegen Mittag sieht / geordnet wird / aus der Haupt-Figur oberhalb N. 2. in die Figur N. 4. übergetragen / welches am leichtesten vermittelst eines gleichen Circel-Risses allhier aus dem Centro O mit P L Q gezogen / beschiehet / in welchen die Stunden-Linien von 6. Uhr vor- bis 6. Uhr Nachmittag aus der Mittag-Linie O L auf beide Seiten eingetragen / und wie in der Figur N. 4. deutlich zu ersehen / mit ihren gehörigen Zahlen verzeichnet werden. Die Zeiger-Stange wird nach dem Complemento der Poli Höhe oder dem Winkel A B D der Fig. Num. 1. entweder vermittelst der Linie A D allhier aus L übersich gemessen oder eines nach ermeldten Winkel eröffneten Schrey-Maases aus dem Centro O in beliebiger Länge Winkel recht über der Mittags-Linie O L erhöht und befestiget und / nach Gelegenheit des Orts / mit einer Schenkel-Stange oder anderer Fassung dergestalt verwahret / daß der Erhöhungs-Winkel weder oben noch unter sich auch nicht Seiten-werts verändert werden möge.

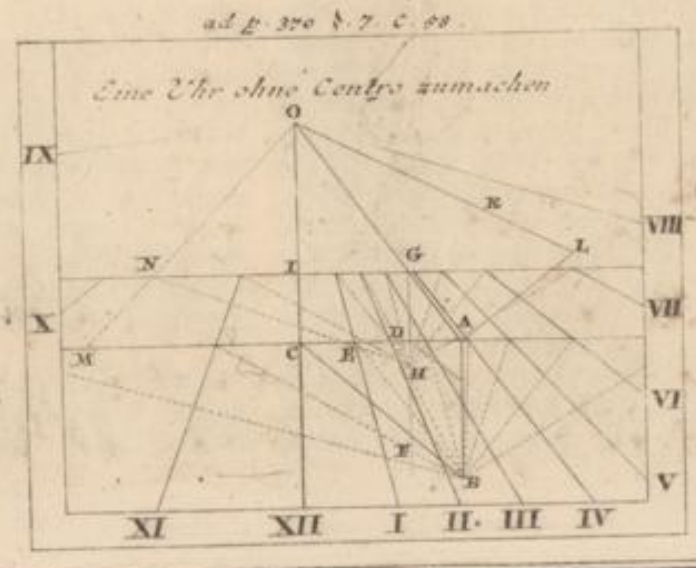
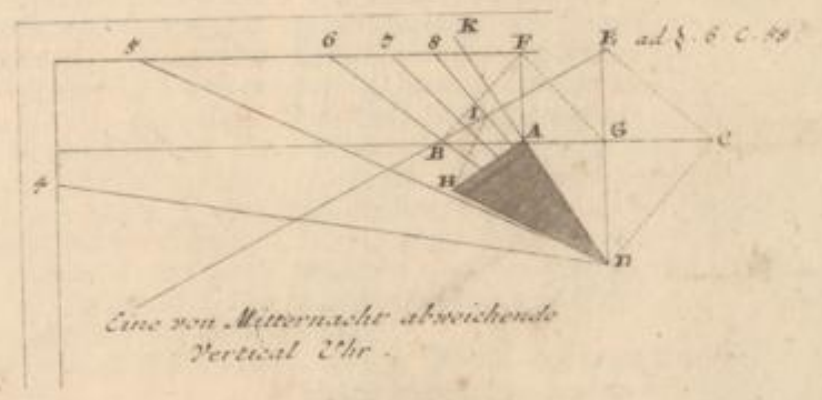
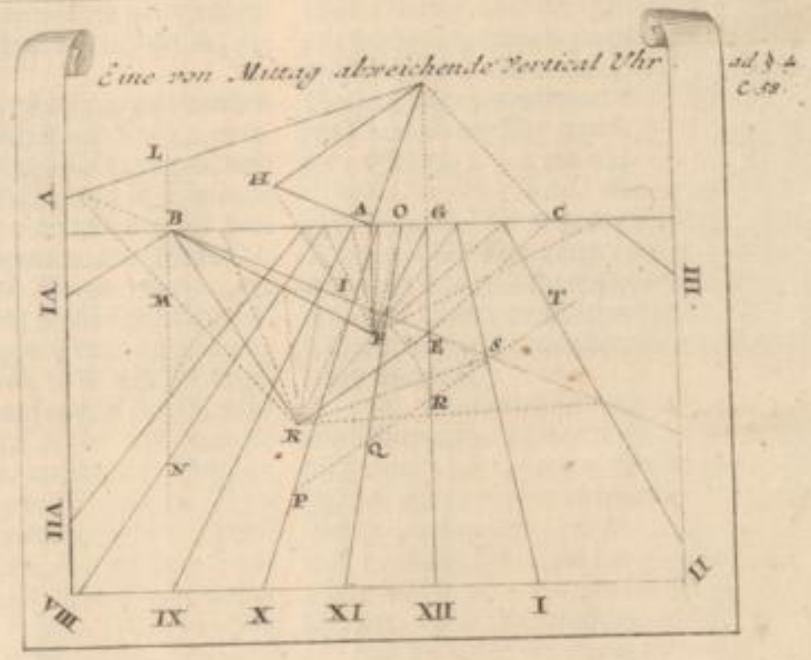
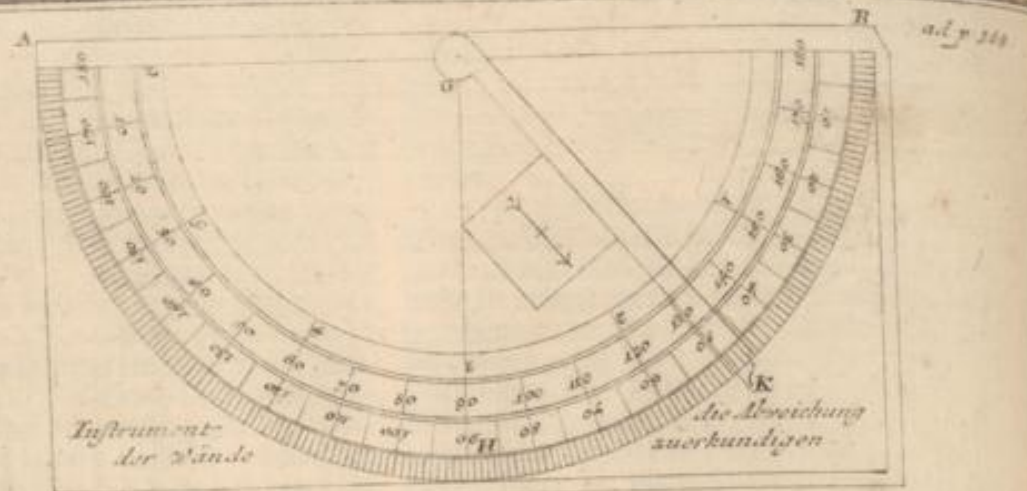
§. 7. Weil diese gegen Mittag gerichtete Vertical-Uhr im Sommer bey denen langen Tagen / welche in diesem Climate auf 16. Stunden sich erstrecken / die Sonne weder in ihrem Auf- oder Niedergang beleuchten / dahero selbige die Stunden vor- und nach sechs Uhr / Vor- und Nachmittage nicht anzeigen kan / als wird gerade gegen Mitternacht angerichtet / die allhier mit N. 5. bezeichnete Uhr / welche anders nichts ist als ein Theil der Mittag-Uhr / gegen Morgen und Abend beiderseits 2. Stunden diß- und jenseits der sechsten Stunden-Linie in gleichen Winkeln begreifende doch so / daß das Centrum in dieser unter sich gekehret und die Zeiger-Stange nach gleichem Winkel als in jener / jedoch wie nicht dafelbst abwärts sondern übersich erhöht / im übrigen aber ebenmäßig befestiget / und damit der Erhöhungs-Winkel nicht verrucket werde / mit einer Stange oder andern bequemen Fassung verwahret werde. Das übrige wird hoffentlich die

II Pa.
o der
Pun-
e bes-
zogen

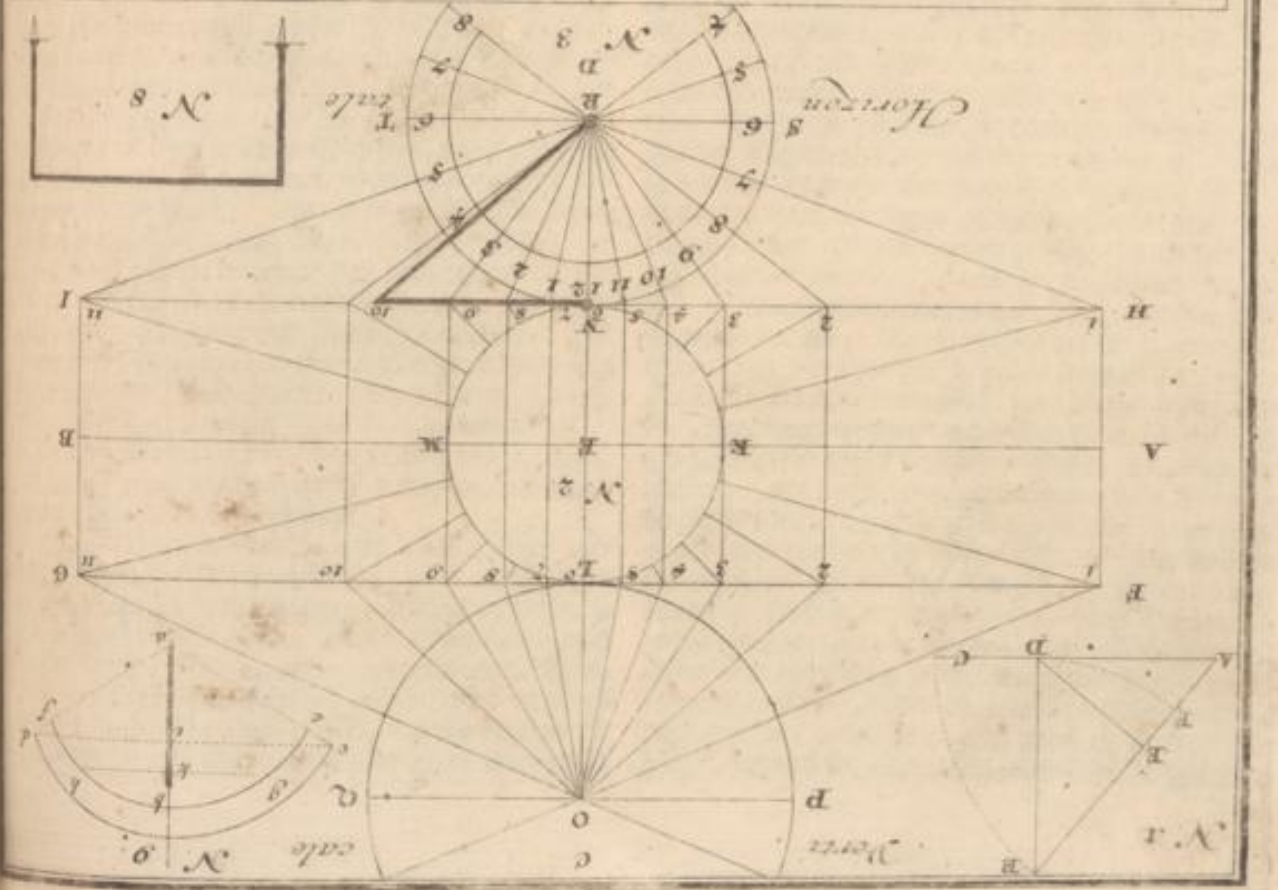
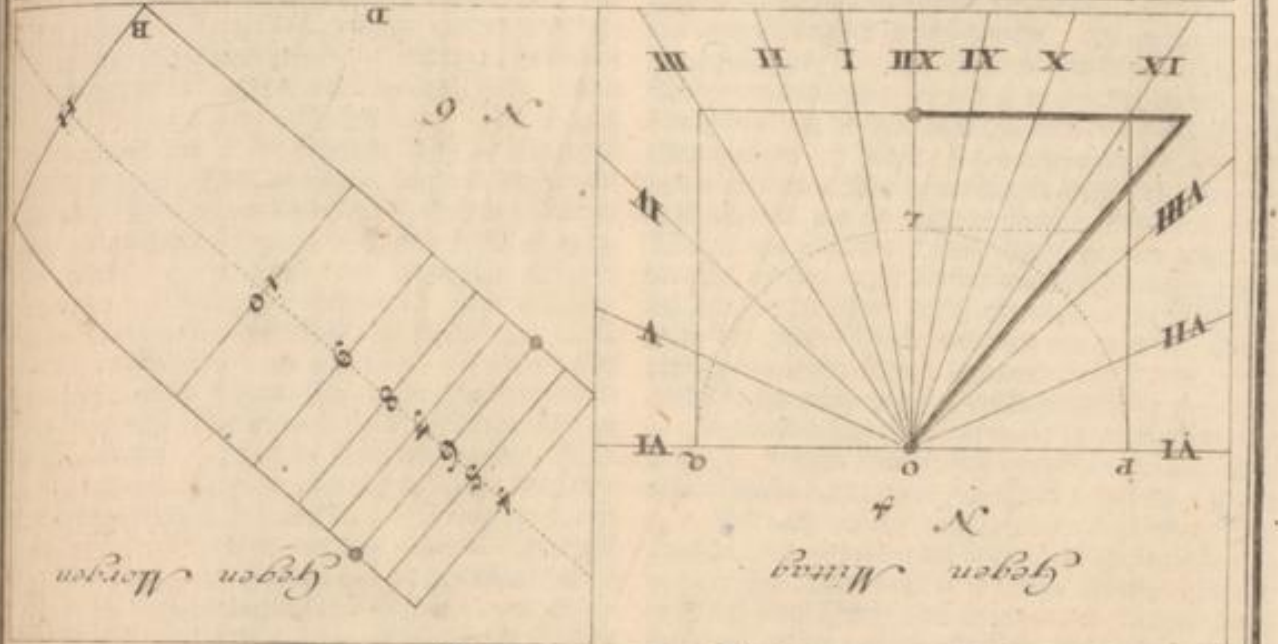
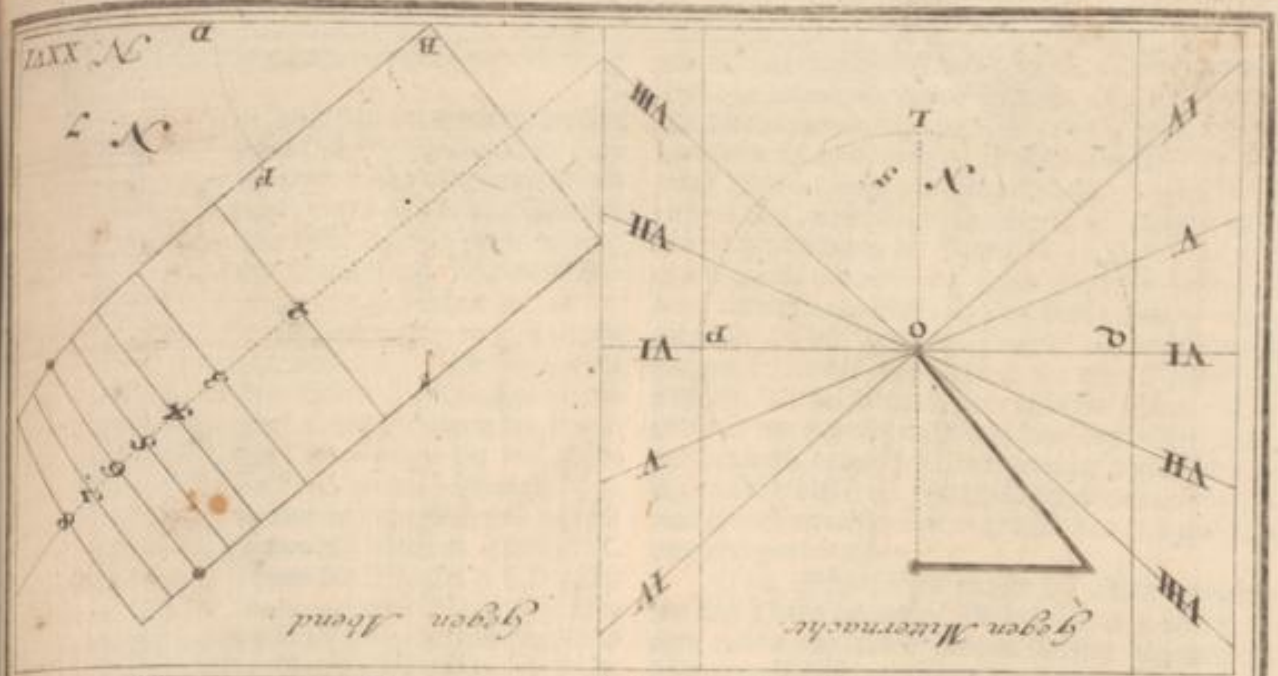
deren
chen/
nnen /
Ber-
werf-
ganke
denen
rauch
e dau-
n tüg-
ich lie-
oder
h zum
rdnet/
ie Zi-
denen
r Ge-
chree
Win-
Stun-
gegen
f. f. f.

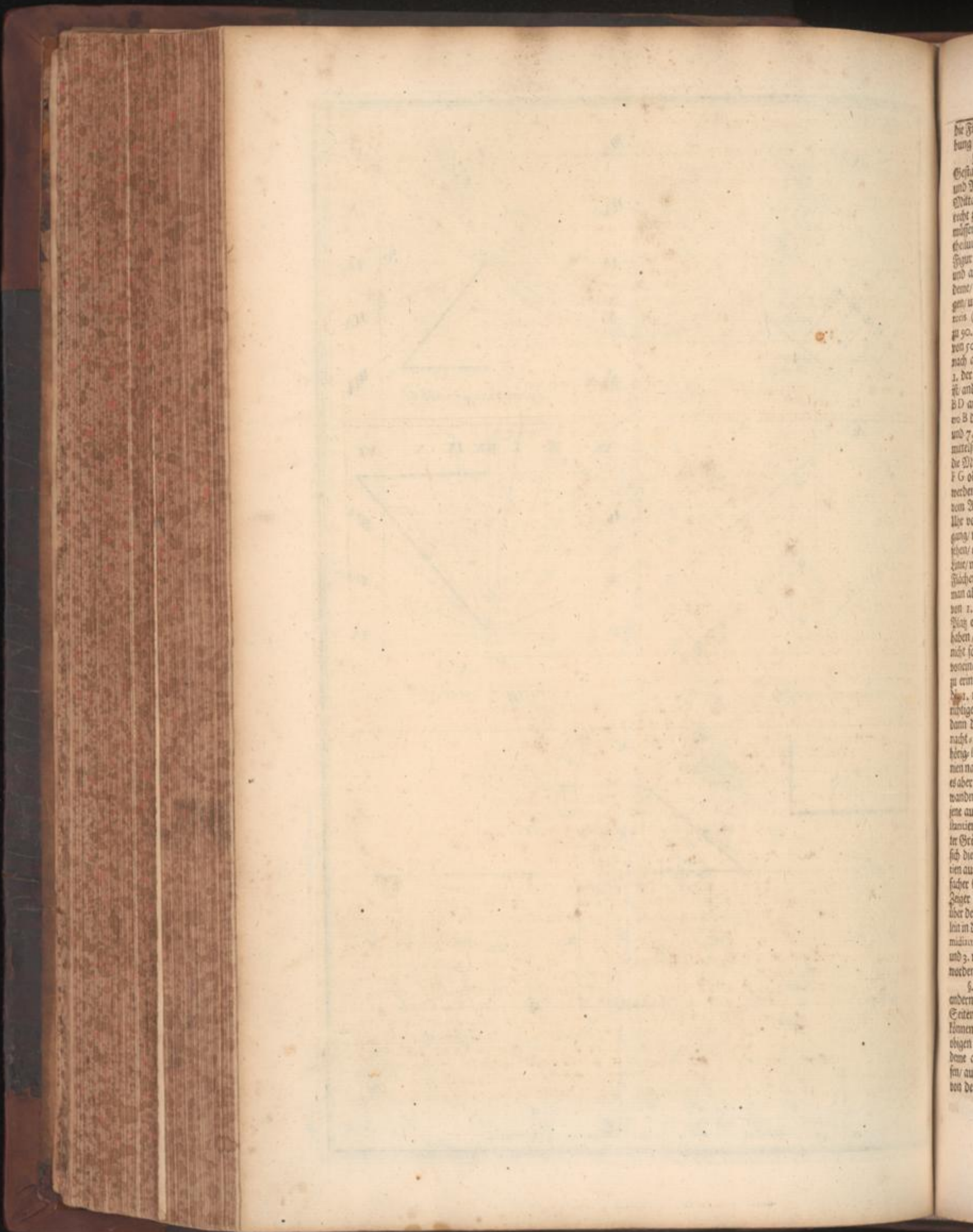
so an
Bandy
wirdy
N. 4.
s. gli-
Q. 6.
son 6.
Eine
Figur
in ver-
h dem
B D
D alle
eldten
ro O
s. f. mi
Orts/
nassen
oder
werden

Verti-
sche in
Sons
m/ da
Vos
de ge-
ezich
Mit
Stun-
n gl-
um in
nach
bst ab-
eben
nicht
uemen
entlich
die



A. XIII





die Ja
kung
1
Gehä
und D
Ditta
erbt p
miffen
Gehä
Figur
und an
dem
gen
ms
zu 90.
von 70
nach a
1. der
zu and
BD an
es B D
und 7
mücht
de Di
FG od
werden
von A
lie vo
gang
eben
Zur
fächer
man ab
von 1.
Hag
haben
nicht so
sonne
zu erin
Fig. 1.
nötige
dann d
nicht
häng
men na
es aber
wanden
jene au
lantien
tr Grö
fich die
ein au
ficher
Zoger
über de
leit in d
mücht
und 3. n
werden
6.
ändern
Seiten
Höhen
ebigen
denn a
fm au
von de

die Figur N. 5. deutlicher als eine weitläufigere Beschreibung andeuten.

§. 8. Nun ist noch übrig/ daß wir anzeigen/ welcher Gestalten die gerad gegen den Equinoctialischen Auf- und Nieder-Gang der Sonnen stehen/ oder denen beeden Mittag- und Mitternacht- werts gerichteten/ Winkel-recht zur Seite stehen/ zum Gebrauch vorgestellt werden müssen: Es ist aber deren Verzeichnuß und richtige Abzeichnung allbereit in §. 2. zur Gnüge belehret und in der Figur N. 2. vorgestellt worden/ welche auch allgemein und auf alle Climata anzuwenden ist. Nur liegt es an dem/ daß sie aus ermeldter Haupt-Figur fleißig abgetragen/ und sodann nach jedes Ortes Erhöhung des Aequatoris (welche allezeit dem Complemento der Poli Höhe zu 90. Graden so in dem Fundamental-Triangel N. 1. von 70. Graden angenommen worden/ gleich und solem nach allhier von 40. Graden ist) welche im Triangel N. 2. der Winkel ADE deme der Winkel ABD gleich ist/ andeutet/ über die Horizontal- oder Wag-rechte Linie BD aufgerichtet werde/ welcher entweder aus dem Centro B durch einen gleichen Bogen/ Nis aus N. 1. in N. 6. und 7. mit der Distanz FD übertragen werden oder vermittelst eines nach selbigen eröffneten Schreg-Maasses an die Mittel-Linie AB oder eine von beeden Parallel-Linien I G oder H I appliciret/ beschehen kan. Im übrigen werden gemeinlich in die Morgen-Uhr die Stunden vom Ausgang der Sonnen bis 11. Uhr/ in die Abend-Uhr von 1. Uhr Nachmittag bis zu der Sonnen Niedergang/ wie aus beeden Figuren N. 6. und 7. klärlich zu ersehen/ ordentlich eingetragen/ dann die zwölffte Stunden-Linie/ weilen um Mittag der Schatten dieser beeden Uhr-Flächen Parallel laufft/ auf selbige nicht fallen kan. Will man aber die Stunden von 10. bis 11. in der Morgen- und von 1. bis 2. in der Abend-Uhr/ als welche den meisten Platz einnehmen/ und in der Vertical-Mittag-Uhr zu haben/ auslassen/ so fallen die übrigen Stunden-Linien nicht so nahe zusammen/ und können um soviel deutlicher voneinander unterschieden werden. Worbey insgemein zu erinnern/ daß je größer der Fundamental-Triangel N. 1. und die Haupt-Figuren bey N. 2. aufgerissen/ je näher die Ausheilungen fallen werden/ woraus sodann die Winkel der Horizontal-Mittag- und Mitternacht-Uhren/ vermittelst gleicher Bogen-Nisse/ auf die begehörig situirte Flächen übertragen/ und die Stunden-Linien nach Belieben verlängert werden können. Nachdem es aber mit der Morgen- und Abend-Uhr eine andere Besandnuß hat/ indeme selbige Stunden-Linien nicht wie jene aus einem Centro/ sondern einander in gewissen Distanzen Parallel lauffen/ und aber man selbige in beliebiger Größe aufzureißen nicht allezeit Platz hat/ als kan man sich dieses Vortheils bedienen/ daß man besagte Distanzen aus dem kleinern Abris in gedoppelt/ drey- oder mehrfacher Größe/ nachdem man Raum hat/ abtrage. Der Platz zu den Morgen- und Abend-Uhren wird bederseits über der sechsten Stunden-Linie Winkel-recht mit 2. Stängeln in der Höhe des aus der Figur N. 1. genommenen Semidiametri ED oder der Distanz zwischen 6. und 9. oder 6. und 3. nachdem er wie die Figur N. 8. anzeigt/ verfertigt werden/ aufgerichtet und befestiget.

§. 9. Wann nun die Situation eines Hauses oder andern Gebäudes solchermassen beschaffen/ daß dessen Seiten gerade gegen die vier Haupt- Gegenden stehen/ so können nechst beschriebene 4. Haupt-Uhren daran nach obigen Bericht zum Gebrauch verzeichnet werden. Nachdem aber solche Beschaffenheit wunder selten anzutreffen/ auch den meisten Haus-Vätern solche oder wie die von denen Haupt- Gegenden sich erigende Abweichun-

gen richtig zu erforschen und sodann hiernach die Sonnen-Uhren zu verzeichnen seyn/ allzuschwehr fallen dürfte: Als wäre zu ratzen/ daß man sich einen Winkel-rechten/ viereckichten Kasten/ höchst 3. Schuhe in die Dierung von guten Holz verfertigen und mit Oel- Farb wol gründen liesse/ hierauf die vier Cardinal-Uhren/ obbelehret maffet und nach Anweisung der Figuren N. 4. 5. 6. 7. verzeichnete und in jede den behörigen Zeiger einrichtete/ solchen sodann mit einem von Blech beschlagenen Dächlein versehen/ entweder auf den Fürst des Daches/ oder da selbiges zu hoch/ in Mitte des Hofes/ wo er von aller Beschattung frey seyn kan/ auf eine gnugsam- erhabene Seule stellet/ und nachdem er nach der Mittag-Linie/ deren Erforschung wir hiernächst anweisen werden/ gerichtet/ dermassen befestiget würde/ daß er vor Sturm-Winden und anderer Gewalt genugsam versichert seye/ und um das geringste nicht verdrehet werden möge.

§. 10. Schließlichen müssen wir allhier anzeigen/ wie aller Orten die wahre Mittags-Linie zu finden/ als ohne welche aller obbeschriebener Massen angewendetet Fleiß vergeblich und aus denen verzeichneten Sonnen-Uhren keine Richtigkeit zu hoffen wäre. Hierzu am leichtesten zugelangen/ sollte wol eine recht-gestrichene Magnet-Nadel am dienlichsten seyn/ so ist es aber mit derselben so bewandt/ daß sie nicht immerzu nach der wahrhaftigen Mittag-Linie sich richtet/ sondern zumalen der Zeit/ davon um ein merkliches gegen Abend abweicht/ auch vermuthlich noch um ein mehrers künftig abweichen wird. Weilen nun nicht jeder Haus-Vatter hiervon genugsam berichtet werden/ auch sonst die Verführung/ welche besagter Nadel öfters durch allerhand in der Nähe befindlichen Eisen-Werck/ oder auch wol unter der Erden verborgenen Eisen-Adern/ begegnet/ ihn in Irrtum verleiten könnte/ als wollen wir den einfältigsten Weg/ wordurch zu vorhabenden Zweck am richtigsten zu gelangen/ hiemit anzeigen. Man erwöhle sich nemlichen eine wol abgeebnete Fläche/ als etwan eine Tafel von Holz/ Stein u. a. oder auch wol auf dem Hof oder Feld einen feinen gleichen Platz und richte auf selbigen/ wie in der Figur N. 9. zu ersehen/ vermittelst einer Blech-Schnur Winkel-recht auf einen Stefft oder Stab a. b. wo selbiger eingesteckt/ als hier in a. aus selbigem Punct ziehe man vermittelst eines Circels oder an eine Schnur gehefften Steffts unterschiedliche Circel-Linien allhier c. d. e. f. und erwarte sodann Vormittag/ ohngefähr zwischen 9. und 10. Uhr/ wann die Sonne scheint/ (da dann am füglichsten die Zeit des längsten Tages/ als etwan um den 21. Junii oder etliche Tage vor oder hinnach zu erwöhlen) wo der Schatten einen von denen gezogenen Circel-Linien berührt/ als hier etwan bey c. oder g. solche Puncte werden wol bezeichnet oder im Feld mit einem Stäblein bemercket. Hernachmalen erwartet man Nachmittag beyläufig zwischen 2. und 3. Uhr/ wo solches auf der andern Seite/ als in der Figur bey h. und d. beschiehet/ bemercket solche Puncten ebenmäßig/ und hänget selbige und die Vormittag bezeichnete mit graden Linien als c. d. und g. h. zusammen/ theilet sie sodann in zwey gleiche Theile/ allhier in i und k und ziehet hierdurch aus dem Centro a die gleiche Linie a. k welche sodann/ wann behöriger Fleiß angewendet worden/ die wahre Mittags-Linie ohnfelbar anzeigt. Wann dieses beschehen/ so läset man alsdann den Stefft in der Tafel/ (welche durch Befestigung unbeweglich gemacht werden muß) oder auf dem Feld den Stab noch einige Tage unverändert haften/ und erwarttet/ wann dessen Schatten die gefundene Mittags-Linie durchstreicht/ und läset zugleich durch vorhandene Gehülffen/ sowolen die Horizontal- oder Wasser-gleich stehende

hende Uhr/ als auch den Sonnen-Uhr-Rasten (welcher aber zugleich vermittelst der Blei-Schnur aufrecht erhalten werden muß) geschicklich und also drehen/ daß die Zeiger mit ihren Schatten so wol auf der Horizontal- als Vertical-Uhr gang genau auf die zwölffte Stund-Linie weisen. Welches dann in solchem Stand noch etliche Tage

hernach probiret werden kan. Wann es nun jederzeit gleich zutrifft/ wie dann daferne man behörig verfähret/ ohnfehlbar beschehen muß/ so wird allerseits die Befestigung dermassen vorgenommen/ daß keine Verrückung zu befahren/ und die Uhr-Flächen in ihrem Situ beständig zu halten werden mögen.

Das LVIII. Capitel.

Von denen abweichenden Sonnen-Uhren.

Inhalt.

- §. 1. Die Nothwendigkeit der abweichenden Sonnen-Uhren. §. 2. Was Abweichung der Wand sey und wie man Abweichungs-Instrument machen soll. §. 3. Wie es zu gebrauchen. §. 4. Eine von Mittag abweichende Sonnen-Uhr zu machen. §. 5. Zu finden wie lang eine Wand von der Sonne beleuchtet werde. §. 6. Von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr zu machen. §. 7. Wann kein Platz zum Centro der Uhr/ wegen allzugroßer Pol-Höhe oder allzugroßer Abweichung wäre/ wie man die Uhr/ ohne Centro, an die Wand reifen soll. §. 8. Die übrigen künstlichen Uhren. Verweisung auf andere Zeit.

§. 1.



Es ist nicht allein eine Sache von grossen Nutzen/ sondern auch dringender Nothwendigkeit auf einem Land-Gut/ daß man/ wo die Schlag-Uhren mangeln/ die Wände mit Schatten- oder/ wie man sie nennt/ mit Sonnen-Uhren/ zur Nachricht der Herrschaft/ Diensth-Boten/ und Arbeitere/ ziere und ausrüste. Gleichwie aber unter tausend Gebäuden/ auf dem Land/ selten eins und das andere gefunden wird/ welches grad gegen Morgen/ Abend/ Mittag/ oder Mitternacht zu stehen sollte; Diese Art der Sonnen-Uhren aber/ im vorhergehenden Capitel/ gar artig und leicht gewiesen worden: Also wird es nicht übel gethan seyn/ wann wir/ im gegenwärtigen/ einige leichte Anweisung thun/ wie man an die Wände/ welche von einer der 4. Haupt- Gegenden der Welt/ wenig oder viel/ abweichen/ dergleichen Zeit-anzeigendes Instrument zu verfertigen habe: Gestalten hier der vorige Grund nicht angehen würde; Weil sich entweder der Triangul oder das Planum, bisweilen auch beyde zugleich verändern.

§. 2. Die Abweichung einer Fläche oder Wand ist/ insgemein hinzureden/ der Bogen des Horizonts, welcher zwischen dem Meridiano des Orts und dem Verticali der Wand begriffen ist/ damit man nun sein geschwind/ wann eine Uhr zu verfertigen ist/ fortkommen könne/ so wird wol gethan seyn/ wann man sich entweder ein Instrument/ woraus die Abweichungen der Wände zu erkennen/ käufflich anschaffet/ oder selbst eins/ auf diese Weise verfertigt.

Lasset euch ein ablang viereckichtes Bret/ von dürrerem Holz/ das nicht schwindet/ oder dichtes Kupffer/ Messing/ Blech oder auch dickes Papier A B C D bereiten/ daß die Länge zum Exempel des Brets andert-halb Schuh/ die Breite halb so lang/ oder beides in euren eigenen Belieben sey. Zieheth/ wann es fein glatt gemacht worden/ eine Linie E F dergestalt/ daß sie mit der Seiten/ oder Leisten A B gleich lauffe. Wann ihr diese E F in zween gleiche Theil/ vermittelst des Punctes G geschnitten; So ziehet/ aus diesem Mittel-Punct/ einen halben Circul/ dessen halber Theil in 90. Theil/ oder der völlige halbe Circul in 180. Grad/ eintheilen ist/ welches euch zu machen vorher schon bekannt seyn wird. Oder wann ihr gar keine Kundschaft davon habt/ so legt nur ei-

nen schon gemachten Transporteur so darauf/ daß dessen Centrum und euer G, auf dem Bret/ grad auf einander liege; stecket dessen Puncten andre Puncten nach und zohet/ durch diese/ aus dem Centro, an das End eures gegenen halben Circuls/ gerade Linien/ so ist auch dieser/ nach dem Eben-Maas des Transporteurs oder eines jeden andern Grad-Bogens/ wol getheilt.

Ferner so heftet auch ein Allidade, oder bewegliches und hin- und her gehendes Lineal/ in dem Mittel-Punct G, an/ und laßt euch einen Compas darein/ oder dar aufsetzen.

§. 3. Der Gebrauch dieses Abweichungs-Instrumentes ist leicht. Leget die Seite A B an die Mauer/ oder an ein Lineal/ (dann die Mauern sind bisweilen bucklicht oder hölicht) das mit der Mauer übereintreffe/ und drehet eure Allidade oder bewegliches Lineal G K so lang herum/ bis die Magnet-Nadel im Compas, (der an- oder auf dem Lineal stehet) auf der Abweichungs-Linie instehe/ oder einschlage/ so wird der Winkel K G H die Abweichung der Wand seyn/ oder deutlicher: Die Allidade wird mit der Spitze K den Grad der Abweichung im halben Circul anweisen.

Doch ist dabey wol zu beobachten/ wann das beweglich/ oder herumgehende Lineal G K auf die rechte Seite siehet/ wie in gegenwärtigen Exempel geschehen/ so muß der Winkel auf die lincke Seite des Zeigers gesetzt werden/ weil hier der Winkel/ welcher dem Haupt-Werbel entgegen siehet/ beobachtet wird.

Derwegen daß man sich nicht irret/ so könnte man lieber die Seite oder Linie C D an die Mauer legen: auf diese Weise würde die Linie G H den Zeiger zugleich feststellen machen: nemlich der Punct G dessen Ende/ und das bewegliche Lineal die Horizontal-Meridian-Linie. Dadurch würde der Abweichungs-Winkel im Instrument A B C D auf eben der Seite gemacht/ wohin er/ in Ansehung des Zeigers/ gesetzt werden muß.

Wann der Compas groß genug wäre/ daß man in dessen Bauch einen Circul beschreiben/ und diesen in seine Grad theilen könnte; So müste gegen eine Seite desselben eine Winkel-rechte gezogen werden/ die das Amt der warhafften und eigentlichen Mittags-Linie versehen würde. Man setzet auch die Linie der Abweichung der Magnet-Nadel darzu: Die zu bekommen ist/ wann die Mittags-Linie des Compasses auf die rechte Mittags-Linie (welche zu finden in des vorigen Capitels §. 10. angewiesen wurde) geleeget wird. Der Circul muß hernach in seine Grad getheilet und der Anfang nicht von der Mittags-Linie/ sondern von der Abweichungs-Linie genommen werden. Nun lege man eben diese Seite des Compasses an die Mauern/ so wird die Zahl der Grade/ welche zwischen dem Punct/ auf welchem die Nadel ruhet/ und zwischen der Linie der Abweichung der Nadel/ stehet/ die Abweichung der Mauern anweisen.

§. 4. Wann man nun eine von Mittag abweichende Vertical-Uhr selbst machen will/ so verfähret man dergestalt damit: Man ziehet durch den Fuß des Zeigers A,

den

den ihr an der Wand / wo ihr wollt / nehmen könntet / die Horizontal-Linie BC, und die Mittags-Linie DE, wie erst gewiesen worden. Durch den Zeiger-Fuß A, führet man die Linie AF, daß sie der Länge des Zeigers / die auch in eurem Belieben stehet / gleich und dabey Winkelrecht gegen die Horizontal-Linie BC sey. Zieheth auch die Abweichungs-Linie FG. Und wann ihr deren Länge auf die Horizontalem BC von G in C, welches das Theilungs-Centrum der Mittags-Linie DE seyn wird / getraget: So machet aus dem Punct C über sich den Winkel ACD, so wie die Pol-Höhe eures Orts als zu Nürnberg / nach Herrn Esmarts Praxi 49/27/ ist; Untersich aber richteten den Winkel ACE, der das Complement

zu 90/ von 49/27/ nemlich $40/33 \left(\frac{49/27}{90} \right)$ ist. Auf die-

se Weise werdet ihr auf dem Meridiano den Mittel-Punct der Uhr in D, und in E einen Punct zur Aequinoctial-Linie habet.

Damit ihr nun auch diese Aequinoctialen aufziehet / so müßet ihr von dannen einen andern Punct auf der Horizontal BC finden. Zieheth derowegen durch den Punct F, welcher das Theilungs-Centrum der Horizontal ist / gegen die Abweichungs-Linie FG, die Winkelrechte FB, welche auf der Horizontal-Linie den Punct B, der 6. Uhr / geben wird. Durch diesen Punct B gehet auch die Aequinoctial-Linie; So fern ihr nun durch obigen Punct E, und diesen B, eine gerade Linie BE führet / so wird diese BE, die Aequinoctialis seyn. NB. Man könnte sie auch wofern der Punct B der 6. Uhr auf der Horizontal BC nicht könnte bemercket werden / (wie es dann gar leicht geschehen wird / wann die Abweichung der Wand gar gering käme) auf eine andere Weise finden.

Wann ihr durch den Mittel-Punct der Uhr D und durch den Fuß des Zeigers A, die Subtilarem DK gezogen / so führet / durch eben diesen Fuß A, die Winkelrechte AI, daß sie einerley Länge mit dem Zeiger habe / so werdet ihr in H das Theilungs-Centrum der Subtilar-Linie haben. Reißet nun auch die Achse der Uhr DH, welcher ihr durch den Punct H, die Winkelrechte HI ziehen müßt: diese wird der Radius Aequatoris seyn / und auf der Subtilari DK, den Punct der Aequinoctial I geben. Welche dann durch diesen Punct I Winkelrecht gegen die Subtilarem DK, gezogen / und eben die votige BE werden muß.

Auf dieser zeigt man nun die Stunden / mit diesem Verfahren an.

Wann ihr den Radium Aequatoris HI auf die Subtilarem, von I in K, welches der Mittel-Punct Aequatoris, das ist das Theilungs-Centrum der Aequinoctial-Linie seyn wird / getragen habt; so stoffet nun auch die gerade Linien KE, oder KB (oder nur KE allein / wofern ihr den Punct der 6. Stund B nicht haben könnt) zusammen / und beschreibet (aus dem Punct K einen Circul, Umzug / nach Belieben / welchen ihr von 15. zu 15. Graden (dann so viel laufft die Sonne von Morgen gegen Abend / in einer Stund; oder 360. mit 24. Stunden getheilt / giebt auf eine Stund 15. von der Linie KE, oder KB anfangend / theilen müßt / damit ihr / aus eben dem Punct K. durch die herumgefestete Theilungs-Puncte der 15. zu 15. Graden / gerade Linien ziehen könnt; welche / wofern sie nur verlängert werden / auf der Aequinoctiali B, die Stunden-Puncten / wodurch man / aus dem Centro D, die Stunden-Linien ziehet / anweisen sollen. Und hiemit ist die Uhr fertig.

§. 5. Auf diese Weise kan man keine andere Stunden / als diejenige setzen / in welchen die Wand / zur Zeit der Tag- und Nacht-gleiche / oder wann der Tag zwölf Stunden im Frühling und Herbst lang ist / kan erleuchtet werden: Damit man nun alle die Stunden / darinnen die Wand des Scheins der Sonnen jederzeit genießet / haben möge; so mercket man die Stunde-Puncten auf der Horizontal-Linie BC: Wann man den Mittel-Punct einer schon gemachten Horizontal-Uhr / auf das Theilungs-Centrum F anleget / und zwar dergestalt / daß deren Mittags-Linie mit der Abweichungs-Linie FG, oder die 6. Stunden-Linie mit der Linie FB übereintrefte: Dann so ferne man die übrige Stunden-Linien / mit einem Faden oder Lineal verlängert / so wird man auf der Horizontal BC diejenige Puncte / welche man suchen wollte / haben.

Wann man den 6. Stund-Punct / auf der Horizontal-Linie / hat / als B ist / so kan man durch dieses B die Senkrechte Linie LN, welche den ersten Wirbel-Circul fürstelt / ziehen / und eben so wol in Stunden theilen: so fern man den Mittel-Punct einer schon gemachten Mittags-Vertical-Uhr an dessen Theilungs-Centrum O, welches man finden kan / wofern man BO, gleich dem BF macht / anleget: Doch muß es also geschehen / daß deren 6. Stunden-Linie / mit der Horizontal BC eintrefte: Dann wann man also die übrige Stunden-Linien verlängert / so werden sie auf der Verticali LN, die Stunden-Puncten / nach welchen man geforschet / vor das Auge legen.

Aus diesem erhellet klar die Ursach der Practica, welcher man sich gemeinlich bedienet / wann man die Stunden-Linien / welche über die Linie der 6. Stund gehen / ziehen will: so deren Punct gar zu weit / von der Horizontal-Linie / entfernt ist. Gleich wie es sich hier mit der 5. Stunden-Linie zugetragen / deren ein Punct / als L, sich auf der Vertical-Linie LN finden lassen: Wann man nemlich die Weite EM, vom Punct B, auf der 7. Stunden-Linie / in B L, damit man in L den Punct der 5. Stunden-Linie haben möge / getragen hat.

Wofern man aber / da man sich der Aequinoctial-Linie bedienet hat / nicht alle Stunden / welche über den Mittag sind / bemerken oder bezeichnen kan; wie es sich auch auf der Horizontal begeben dörfte / wann die Abweichung gar zu groß wäre; so könnt ihr euch kühnlich der Stunden-Linien der andern Seite / welche man gegen den Zeiger / bis an die Linie der 6. Stund / als welche in diesem Supposito, allezeit einander daselbst schneiden werden / bedienen: Weil der Punct B nicht zu weit vom Fuß des Zeigers A entfernt seyn wird: So ihr dadurch die Stunde-Puncten findet / welche man haben will / auf einer jeden mit der 6. Stund-Linie gleichlauffenden / zum Exempel hier P T. Diese schneidet die Mittags-Linie in R, die XI. Stund-Linie in Q; die X. Stund-Linie in P. u. s. f. Dann wann man die Weite R Q in R S, trägt / so hat man in S den Punct einer solchen Stunde / welche eben so weit von Mittag entfernt ist / als die XI. Stunden-Linie: Eben so / wann man die Weite R P in R T trägt / wird man in T den Punct der 2. Stunden-Linie haben / die gleich so weit von Mittag abstehet / als ferne die 10. Stunden-Linie / von ermelderem Mittag ist. Und so fort an.

§. 6. Wann man eine von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr an eine Wand zu machen hat / so verfähret man folgender Weise: Wann ihr durch den Zeigers Fuß A, die Horizontal-Linie BC gezogen / so ziehet gegen dieselbe (wie in der vorher gedachten von Mitternacht abweichenden Uhr geschehen) durch eben den Zeigers Fuß

A a

Fuß

Fuß A die Winkelrechte AF, daß sie der Länge des Zeigers gleich seyn. Nachdem ihr nun die Mittags-Linie DE, welche hier die Mitternacht-Linie fürstelt / gefunden / wie es oben und im vorhergehenden Capitel gelehret wurde; so ziehet die Abweichungs-Linie FG, und traget deren Länge auf die Horizontalem BC, von G in C, wo das Theilungs-Centrum der Mittags-Linie DE seyn / und man folgentlich / unter der Horizontal-Linie BC, den Winkel der Pol-Höhe / GCD, machen wird: Dieses aber darum / auf daß man in D das Centrum der Uhr / welches in unserm Land den Rorder-Pol bedeutet / haben möge. So setzet man zugleich über eben dieser Horizontal BC den Winkel GCE, nemlich das Complementum, oder die Ausfüllung der Pol-Höhe oder den Rest / welcher zur Ergänzung der neunzig Grad / von der Pol-Höhe noch ruckständig ist / (Z. E. zu Nürnberg ist / wie gedacht / die Pol-Höhe 49 / 27 / so ist das Complement

oder der Winkel GCE abermal 40 / 33) damit man auf der Mittags-Linie DE, den Equinoctial E bekomme. Im übrigen macht mans wieder wie / in der vorigen Uhr / von des §. 4. Worten: **Damit ihr nun auch** ic. gelehret worden. Was wir nun daselbst gesagt haben / das wird auch für diese Uhr / welche eben die vorige / aber umgekehrt ist / angehen müssen.

§. 7. Wir könnten hier schliessen / wann wir nicht noch einen Fall der sich begeben kan / beuzufügen für nöthig achteten. Nemlich könnte es sich zu tragen / daß die Abweichung der Wand gar zu groß wäre / und zwar dergestalt / daß sich die Mittags-Linie / nicht bequem auf die Wand reifen ließe / und man folglich das Centrum der Uhr auch nicht haben könnte: Oder: Es könnte sich auch begeben / daß die Höhe des Poli über dem Horizont gar zu groß wäre / welches eben so wol in Weg stehen / und verursachen würde / daß man das Centrum der Uhr in einer schicklichen Weite / die sonst zur Zeichnung der Uhr erfordert würde / nicht haben könnte. In diesem Fall möchte man die Uhr / durch zwei Horizontal-Linien / auf folgende Weise / auch ohne Centro, aufreissen:

Wann ihr die Stunde-Puncten auf der Horizontal-Linie MA durch Hilf einer angelegten Horizontal-

Uhr / bemercket / also / daß das Centrum im Punct B gewesen / welches auch das Theilungs-Centrum der Horizontal MA seyn muß; wann ihr auch die Mittags-Linie auf der Abweichungs-Linie BC gezeichnet; so ziehet nach Belieben die Bleirechte GF, welche die Horizontalen MA in dem Punct D die Abweichungs-Linie BC aber in F schneidet: machet ferner DE gleich / wie BF, an der Länge / auf daß ihr im Punct E, den Winkel DEG, der Pol-Höhe / vermittelst der Linie EG, machen könnt. So wird die Winkelrechte GF den Punct G, den man in gleichen für einen Affer-Fuß des Zeigers annehmen kan / geben: Durch diesen andern und ersten Fuß des Zeigers / wird man die Subtilarem AG zu ziehen wissen.

Ferner führet durch ermeldeten Punct G, die gegen die Horizontalen MA gleichlaufende NG, welche die Stell einer Affer-Horizontal-Linie versehen wird / und die ihr in Stunden theilen könnt / wann ihr GH gleichlang / als DF ist / nehmet: und die gegen die Abweichungs-Linie gleichlaufende Linie HI, durch den Punct H ziehet: Diese Linie / wird eine Affer-Abweichungs-Linie und Mittel geben / daß man auf ihr / die Mittags-Linie einer schon gemachten Horizontal-Uhr / deren Mittel-Punct im H sey / anlegen könne: Gestalten man auf diese Weise 2. Punct von einer jeden einzelnen Stunde-Linie hat. Welches dann / eine Uhr völlig hinaus zu machen / gnug ist.

Ziehet man durch den Punct A, die Linie AL, Winkelrecht / gegen die Subtilarem GA, und macht sie gleich dem ersten Zeiger AB; Führet man auch die Linie GK, durch den Punct G, Winkelrecht gegen die erst-gedachte Subtilarem GA, und macht sie gleich dem andern Zeiger GH; So wird die Linie KL ein Stück von der Achse dieser Sonnen-Uhr seyn.

§. 8. Was sonst von künstlichen Uhren zu melden wäre / damit ist ein ohne dem beschäfftiger Haus-Batter diesesmal nicht anzuhalten. Sollten dessen Söhne darinnen wol anzuführen seyn / so kan es / im andern Theil / bey der Unterweisung für die Jugend eines Adelichen Landmanns / sühlicher beigebracht werden.

Von Erkauffung eines Gutes.

Das LIX. Capitel.

Von denen Umständen die vor dem Kauff ins gemein zu betrachten.

Inhalt.

§. 1. Eine allgemeine Warnung vor dem Kauff zu bedencken. §. 2. Worauf insgemein zu sehen. §. 3. Der Kauffer soll seine Lust zum kauffen geheim halten. §. 4. Die Einkünften des Guts. §. 5. Des Verkäuffers Art und Eigenschaft. §. 6. Sein eigen Vermögen untersuchen. §. 7. Die Gefahr des Einstandes sorgfältig vermeiden. §. 8. Auf die Nachbarschaft genaue Absicht machen.

§. 1.

Die andere Art zu einen Gut zu gelangen / geschieht vermittelst eines redlichen und aufrechten Kauffs / woben der angehende Haus-Batter drey Betrachtungen anzustellen hat / was er nemlich vor dem Kauff / in dem Kauff-Handel selbst / und nach demselben zu verrichten habe. Er soll aber diese allgemeine Vor-Erinnerung

daben voran merken: Daß er zwar nach allen denen nachfolgenden Puncten / seinem künftigen Unheil und Angelegenheiten vorzubauen / alles und jedes untersuchen / doch aber auch nicht gar zu ängstig scrupuliren / und nach seinen Sinne und eingebildeter Gemächlichkeit haben / noch weniger mit vortheilhaftigen Griffen zu des Verkäuffers Nachtheil und Schaden handeln solle. Entemahl so viel jenes betrifft / kein Haus und Gut zu finden / das so beschaffen seyn kan / daß daran im geringsten nichts verlangt werden möchte: Dieses aber den Grund und die Regeln eines ehrlichen und redlichen Kauffs der Christlichen Liebe und Billigkeit zu wider über einen Kauf-Verkauff werffen / und folglich mehr Fluchs als Segens auf solche Haushaltung laden würde. Also ist zum Exempel unverantwortlich / wann vermögliche Leute auf ein Gut vor- und nach leihen / bis die kleine Posten bey dem



Besitzer des Guts zu einer unablässlichen Schulden-Last hinzuwachsen / darüber der Creditor oder Darleiher sich zu legt in das Gut immittiren lästet / oder so der Schuldner sein Unterthan ist / sich selbst in die Possession und Besizung setzt / und solcher massen seine Zinsen aus dem Genuß des Gutes hebet / dem Schuldner aber das übrige heraus gibt / und also zusamt seinem Zins den Unterhalt umsonst hat: Endlich aber wenn er nun seinen Vorthail und die gelegene Zeit ersiehet / sein vor und nach einzel Weise ausgeliehenes Geld über einen Hauffen wieder fordert / und weils dem Schuldner auf einmal zu erstatten unmöglich ist / das Gut ihm oft um ein geringes abzutreten nöthiget. Wobey aber ein solcher Käufer / der mit dergleichen Hilvers-Griffen gewissenlos umgeheth / bedencken sollte / daß die Theilnen des Gedruckten / bevorab da er sich an Wittwen und Waisen Gütern bereichern wolte / sein Haus als eine Plath des Zorns Gottes / ehe er sich versiehet / überströmen werde. De malè quaesitis non gaudet tertius heres. Unrecht Gut faßelt nicht / kommt auch auf den dritten Erben nicht.

§. 2. Wer aber Christlich und ehelich zu kaufen sich vorgezet hat / der soll vor dem Kauff seine Betrachtung auf sich selbst und seinen eigenen Zustand / auf den Verkäufer / die Nachbarschaft / die Wohnung / die Einkünfte / und so es mehr als ein bürgerlich und Bauern-Gut ist / auf die Gerechtigkeiten / Freheiten und Unterthanen köhren. Wobey er überall bedachtsam und ohne Ueberdang alles / was er vorhat / nach Inhalt und Anleitung derer hier nächst folgender Erinnerungen / thun soll / als welche ihm zu einem Memorial und Mahn-Zettul dienen / und nach Verwandnuß der Umstände / die ihm die Zeit und Ort an die Hand geben werden / zu mehreren Nachdencken und Anmerkungen Gelegenheit geben werden.

§. 3. Erstlich ist nicht rathsam / daß der Käufer an sich mercken lästet / daß er zu dem Gut ein sonderlich Verlangen zu kaufen trägt / als wodurch er dem gewinnstüchtigen Verkäufer den Kauff zu steigern selbst Ursach geben würde: deswegen er dann viel lieber durch einen vertrauten Freund / sich der Gedancken des Verkäufers erkundigen / als anfangs selbst offenbahr etwas handeln soll.

§. 4. Zum andern soll er auf das Gut selbst sehen / und mit Zuziehung eines solchen Freundes / (allermeist da er selbst in dergleichen Dingen keine genugsame Erfahrung hätte) sich erkundigen / und gründlich informiren oder unterrichten lassen / ob auch sein anzulegendes Capital und Kauff-Geld nach Abzug der Unkosten zum wenigsten die Land-läuffige Interesten ertragen mögte / wovon er aus denen in hernach folgenden Capiteln vorgestellten Anmerkungen einen Überschlag machen kan: doch / weil die Interesten bald steigen / bald wiederum fallen / daß er den Überschlag nicht von einem Jahr allein / sondern zum wenigsten von dreien Jahren zusammen mache / und ein Jahr ins andere schiebe und rechne. Wobey ihm auch nicht zu rathen / daß er des Verkäufers und dessen Beyständers mündlichen Bericht schlechthin traue: sondern er siehet sicherer / so er vorher selbst oder durch andere bey denen Benachbarten / sonderlich denen / von welchen er weiß / daß sie des Verkäufers Parthey nicht halten / sich der Sachen erkundigt; am sichersten aber ist / so er den Augenschein selbst in den Gebäuden / Gärten / Wiesen / Feld / Wäldern / Teichen und so fort / und zwar zu einer solchen Zeit / da das Getraid auf den Feldern stehet / und nun alles seine Abnutzung geben soll / selbst einnehmen wird.

§. 5. Zum dritten soll er sich wol erkundigen / und abzumerken trachten / mit was für einem Verkäufer er zu thun habe / was für Gerüchte von ihm gehe / ob er redlich

und warhaftig / oder vortheilhaftig / Gewissen-los / und mit Betrügereyen zu handeln gewohnt sey; und ob dannhero seinen Worten zu verlässlich und getrost zu trauen / oder Mißtrauen und Zweifel daran zu setzen sey?

§. 6. Vor allen aber soll er zum vierdten sein Vermögen mit des Guts Werth und Anschlag vernünftig überschlagen: Ob er auch so viel Zahlungsmittel zusammen zu bringen vermöge / oder so ers nicht in der Baarschaft hätte / sondern auf Credit entlehnen müste / ob er die Interesten von der Nutz-Nießung des Guts zusamt seiner Unterhaltung zu verübrigen / auch die zur Haushaltung benötigte tägliche Nothdurft an Fahrenn / Vieh / Wagen / Pflug u. d. g. zu Hand zu schaffen sich getraue: weil er sonst sein angelegtes Geld in der Letzte übel angelegt finden / und zusamt dem Gut in die Schanze schlagen / und seinen Creditoren würde überlassen / da er denn mehr deren Beständner und Verwalter / als ein Eigentums-Herr geachtet werden müste. Befindet er sich aber in solchem vermöglichen Stande / daß er den Kauff-Schilling und sonst auflauffende Gerichts- und andere Unkosten auf einmal baar erlegen kan / so thut er zwar in richtigen Gütern deswegen besser / so er die Bezahlung auf einmal thut / als daß er den Kauff-Schilling in Fristen zu erlegen sich vergleicht / weil er solcher gestalt am Kauff-Schilling gemeinlich ein merkliches ersparet / und zugleich sein Geld auf sein eigenes Gut sicherer anlegt / als andern auf ein ungewisses ausleihet. Bey unrichtigen und zweifelhaften Handlungen aber / woben man sich schäd- und gefährlicher Ansprüche / so der Verkäufer betrieglicher Weise verhalten hätte / andernorts her zu besorgen / so siehet er weit sicherer / wo er sich in diesem Fall die Zahlung in Nachfristen zu leisten vergleicht / und so viel in Händen behält / dahin er seinen Regress nehmen / und sich seines Schadens erholen kan. So wollen auch einige dafür halten / daß es denen ansehenden jungen Leuten zuträglicher seyn würde / so sie ihre Güter mit theils Schulden annehmen / als daß sie in völlig ausgezahlte Güter einsteigen: weil sie jenes zur Sorgfalt und Fleiß bey Zeiten gewöhne / dabey sie denn hernach die übrige Zeit ihres Lebens gemeinlich zu bleiben pflegten: Dieses hingegen ihnen zur Faulheit / Fürwitz und Sorglosigkeit Anlaß und Gelegenheit geben würde: darüber ihr Haus-Wesen von Jahren zu Jahren in Abnehmen nothwendig gerathen müste: welches allermeist bey Gemüthern / die an sich zur Leichtsinigkeit und Sorglosigkeit geneigt sind / nicht ohne Grund seyn dürfte / allen angehenden jungen Ehe-Leuten aber insgesammt / die Güter kaufen wollen / diese Erinnerung und Warnung gibt: daß sie ihren Credit zu erhalten / die accordirte Termnen mit richtigen Bezahlungen abstaten / und lieber an ihrem Maul etwas ersparen sollen / damit niemals zwey- oder mehr-jährige Zinsen und Fristen zusammen wachsen. Weil solches ein unbetrüglicher Weg zu ihrem Verderben seyn / und die Bezahlung nachmals doppelt so schwer / wo nicht allerdings unmöglich / den Credit aber / welcher an sich selbst einem sichern Capital / zu dem man im äußersten Nothfall seine Zuflucht nehmen sollte / gleich gehalten wird / anfangs zweifelhaftig / folgendes aber zusamt der Haushaltung allerdings fallend machen würde.

§. 7. Zum fünften soll der Käufer / so viel er immer voraus sehen kan / sich hüten / daß er sich in keinen Kauff einlasse / dabey die augenscheinliche Gefahr zu besorgen / daß ihm das Gut / welches er mit vieler Mühe erkauft / durch einen unvermeidlichen Einstand zu seinem noch größern Verdruß wieder genommen / und wol gar der Possession / die er davon bereits genommen / wiederum

entsetzt werde / oder aber so er den Kauff schätzen und behaupten wolte / das Einstand-Recht theuer kaufen / und aufs neue bezahlen müsse. Und ob ihm schon der Rath zu gute kommen mögte / daß er / ein solches Gut zu behaupten / den Kauff-Schilling so hoch machen sollte / daß denen zum Einstand Berechtigten der Lust sich ihres Rechts zu gebrauchen vergehen müste / so würde doch bey einem solchen über-silberten und vertheuerten Kauffe / allermeist so das Vermögen des Käuffers gering oder nur mittelmäßig wäre / nicht allein schlechter Vortheil / sondern auch bey einem reichen und vermöglichen Käufer / weil die Sache aufs Gewissen ankommt / wenig Segens in künftiger Haushaltung zu hoffen seyn: Daß dannhero das sicherste ist / daß die Sache von dem Verkäufer entweder vorher aufrichtig und redlich ausgemacht / oder der Kauff allerdings unterlassen werde. Wie ferne aber und in welchen Fällen das Jus Protomiseos Platz finde / davon können die angefügete rechtliche Anmerkungen die gebührende Masse geben.

[Vid. Hohberg lib. I. c. 16. editionis secunda.]

§. 8. So viel die Nachbarschaft betrifft / soll er sechstens nachforschen / was er Gutes oder Böses von denselben zu vermuthen haben mögte. Eine böse Nachbarschaft kan einem Haus-Vatter sein Leben rechtsschaffen sauer und bitter machen / ja gar abkürzen / daß auch die alten Juden schon vorlängst hiedon das Sprich-Wort geführt: Daß Gott den Menschen / dem er feind sey / an einen bösen Nachbarn gerathen lasse. Wiewol nun unsere Meinung nicht dahin gehet / daß sich ein Käufer bloß deswegen / von dem Kauff eines Gutes / welches ihm sonst im übrigen anständig wäre / abschrecken lassen sollte / so thut er doch sicherer und besser / so er in solcher Betrachtung von einem Gute / welches er auch in den meisten übrigen Stücken schlecht zu seyn findet / lieber bey Zeiten zurücktritt / als einen solchen beschwerlichen und gefährlichen Kauff vollziehet. Nachdem aber die Nachbarschaft näher gelegen / oder weiter entfernt ist / so wäre hiebey nachzufragen: Ob sie friedfertig / oder zänckisch? von gutem ehrlichen Namen / oder wol gar der Zauberey beschuldiget sey? Ob die angrenzende Gründe unter einerley oder mehrere und fremde Herrschaften gehören? Ob die Ränne und Marck-Steine richtig oder strittig? Ob die Streitigkeiten von einer solchen Wichtigkeit seyn / daß er ohne seinen empfindlichen Schaden und mehrere daraus zu befabrende Consequenzen und Eingriffe nichts nachgeben könne? Ob das Gut nicht zum wenigsten zu einem Weiden Wegs von einer Fest- und Besatzung liege? weil denen benachbarten Inwohnern / sonderlich in Krieges-Zeiten / die meiste Gefahr und Verheerungen davon zuwachsen pflegen / wie es gegen einen Land-Gute zu augenscheinlicher Bequemlichkeit und Aufnahm gereicht / so es einer volkreichen Stadt nicht gar zu nahe auch nicht zu weit entlegen ist / weil der Haus-Vatter dorten von dem täglichen und vielfältigen Überlauffen und überflüssigen Visiten und Zusprechen verschonet / disfalls aber seine übrige Viethalien und Lebens-Mittel an denen wochentlichen Märck-Tagen / mit geringer Mühe und Unkosten / aber in höherm Werth verschließen / und zugleich / so er seine Wohnung in der Stadt haben müste / seines Meyers Hofes und Gutes bequemer genießen: auch auf seine Leute dann und wann selbst die Aufsicht haben / und sie bey solcher unermuteter Nachsicht in desto fleißigerer Sorgfalt und Wachsamkeit erhalten kan.

Rechts

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 59. Von den Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. Ejusdemque S. I.

Wie die Bosheit der Menschen nur immer auf den Eigen-Nutzen bedacht ist / und zu Beförderung desselben die Übervortheilung des andern nicht achtet: Solches aber absonderlich im Kauffen und Verkauffen / als einem auf der Welt fast gemeinen und allenthalben Contract zu geschehen pfleget: Als hat man darauf wol zu sehen / wie diesen Übervortheilungen begegnet werden könne: Welches dann eben die Ursach ist / warum heut zu tag fast allenthalben in Kauff- und Verkaufung der ligenden Güter / absonderlich aber bey derselben Tradition und Uebergebung / der Obrigkeitliche Consensus und Ratification erfordert / und ohne demselben dieser Contract vor null und nichtig gehalten wird / wie zu sehen im Chur-Bayr. Land R. von Contracten Tit. 8. in verb. Wiewol nach Besag gemeiner Rechts im Kauffen und Verkauffen / allein der Contractanten Will und consens genug / und nicht vonnöthen ist / daß darüber einige Schrift verfasst / oder etwas darauf gegeben werde / es wäre dann sonderlich und nahmlich abgeredet / daß der Kauff / bis eine Schrift oder Brief darüber aufgerichtet / nicht gültig solle: Jedoch / die weil dieser contract unter den Leuten der fürnehmste gehalten / derowegen billich / daß aller Betrug / Vorthheil und Vernachlässigung / so viel möglich / vorgekommen / hingegen aber alle Ehrbar- und Aufrichtigkeit darum gepflanzt werde: So ordnen / setzen und wollen wir / daß hinführo alle Verkauf und Kauff unbeweglicher Güter (ausser der Adlich- und Graduirten Personen unter welche unsere Räch / Beamte und fürnehm Geschlechter auch zu rechnen) anders nicht gültig noch gültig seyn sollen / sie seyen dann zuvor im Beyseyn beydes Käuffers und Verkäuffers / und also wissender Ding für jedes Ores Beamten / Rath oder Gerichten / insinuir und eingeschrieben / auch die Kauff- Briefe darüber zu fertigen und zu siegeln gebetten worden / dann so lang solches nicht geschehen / soll jeder Theil nach Gelegenheit und Umständen des Verkaufes oder Kauffs wieder abtreten Macht haben / derjenige aber / so den getroffenen Contract des Kauffs oder Verkaufes nicht halten / sondern ohne Ursach davon abspringen würde / nach Gestalt und Beschaffenheit der Sachen / mit gebührender Straff angesehen werden. Consens. Sächsisch. Land-Recht. lib. 2. art. 51. Würtemb. Land-Recht. p. 2. fol. 155. Rubr. Alle Contract. Kauff und Verkauf / über ligende Güter geschehen / sollen vor Gericht gefertiget werden etc. Item Reformation der Stadt Wormbs lib. 5. part. 1. tit. 1. in verb. So wir nicht unbillig Vorsorg tragen / unserer Unterehanen Nutzen zu betrachten / und in allen Handlungen zu versehen / daß ein jeder / seiner Nothdurfft nach / sich für Krieg und Zaderverdrüß / so er best möge. Auch aus manigfaltiger Ansehung der unsrigen befunden / daß Witwen und Waisen und Unverständige / welche durch unbillige Verschwendung des Ihrigen / welche durch Unersahrnuß ihrer Handhierung und Verhandlungen in Abgang und Armut fallen / und dann aus Nothdurfft oder Scham bewogen und gedrungen / ihre Güter einzeln / mit der Zeit etwan heimlich in Häusern verkaufen und übergeben im Beywesen

etlicher Gezeugen; Und so sie dann nichts mehr haben / nehmen sie die Flucht / dadurch die Schuld / Zinsen oder Glaubiger ihrer Schulden / und zu Zeiten gemeiner unser Stadt Renten / Steuer und Dienst beraubt / und abgänglich werden / auch etwan unzimliche Pacta / Kauff oder Contract gemacht und angefangen / wider Recht und gute Sitten: Derowegen halben die Partheyen zu Krieg / Unruh / Unwillen in Kosten und Schäden wachsen / zu unüberwindlichen Beschwehrungen und Verderben / das wir abzuwenden / und hinführo in bessere Ordnung zu stellen alles Vermögens geflossen / gar willig und geneigt sind. Darum / so ordnen / setzen und wollen wir / daß alle und jede Kauff oder Verkauf ligender oder unbeweglicher Güter / als die in solchem Namen begriffen und verstanden werden mögen / sollen unkräftig / ohnmächtig / und nicht von Wärdens seyn / genant / geacht oder gehalten werden; Es sey dann / daß solche Kauff / Verkauf oder Contract in Schrifften verfasst / für unsern Rath oder Stadt-Gericht gebracht / und im Beyseyn beyder Theilen / des Käuffers und Verkäuffers / öffentlich erkennet / bewilliget / mit Hand und Halme nach unserm Stadt-Recht aufgegeben / eingeschrieben / um Versiegung und Fertigung desselben gebetten. Und so dieser wesentlicher Stück / eins oder mehr nicht also geschehen / soll der Kauff unbändig seyn / und mögen die Partheyen beyde / oder ihr jede solches Kauffs oder Verkaufes / wieder abtreten. Vid. quoque Reformat. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 3. §. 7. ibi: nirgends anderswo / dann in unserer Cangeley für beyden unsern Burgermeistern und noch einen Schöpffen / im massen bisher bräuchlich herkommen / geschehen etc. Item Reformat. der Stadt Nürnberg tit. 16. l. 10. ibi: So die Kauff und derselben Verschreibungen im Gericht oder durch zweyen des kleineren oder größern Raths hinführo erzeuge und aufgerichtet werden etc. Nec non Decretum de anno 1582. d. 17. Jan. quod. extat in Additional. sub Rubr. In Einschreibung der Kauff der Land-Güter halben einige darauf stehende Gebäu / derselben angegebene Wald- oder Feuer-Recht / auch Steuer and Ungelds Exemption ohne durch die Partheyen fürgelegte genugsame Schein von dem Wald-Amte oder E. E. Rath nicht zu specificiren etc. Et in verb. seqq. Und demnach E. E. Rath dieselbe zu siegeln nicht unzeitig Bedencken trägt / dasselbe auch hinführo zu vorkommen / so will E. E. Rath ihre Gerichtschreiber und derselben Substituten verführtes Irthums hiermit erinnert / und ihnen ernstlich unter sagt und auferleget haben / daß sie hinführo etc. Und endlich die Statuta der Stadt Wördlingen p. 2. tit. 7. in verb. Als bisshero etliche Burger und Inwohner sich unterstanden / allhier briefliche Urkunden und Contract zu schreiben / die es zum theil nicht gelernt / zum theil auch E. E. Raths und gemeiner Stadt geschworne Schreiber nicht seynd: woraus nachmalen / indem dieselbe in den meisten Requiritis vitios und mangelhaft befunden / beschwerliche Rechtfertigungen vor Rath / Gericht / und sonst erfolgt / auch viel blinde Contract die in Rechten nicht statt haben / auf solche Weis zu des armen Manns grossen Schaden vorgegangen / so will hiermit E. E. Rath geordnet und gesetzt haben / daß hinführo kein Bürger / er sey wer er wolle / einigen Kauff / Zins / Schuld / Uebergab / Lehen-Brief oder andere Contract zu machen noch zu schreiben sich unterstehen soll / ausgenommen E. E. Raths geschwornen Stadt-Schreibers oder

„Substitutens / wie auch Gericht : Rechen : und Spital-
 „schreibers / was und so viel ihnen nehmlich von Gerichts-
 „Stadt-Cammer und Spitals wegen gebühret und obge-
 „legen : Desgleichen sollen auch die Bürger und Inwoh-
 „ner allhier bey niemand andern ihre Contract schreiben
 „und aufrichten lassen ; dann dergleichen Brief / welche
 „außerhalb berührter Personen gemacht worden / gäng-
 „lich sollen vernichtet und verworffen / und also weder vor
 „Rath noch Gerichten darauf gesprochen und erkannt
 „werden. Item tit. 8. in verb. „Als will E. E. Rath
 „hiermit gefest und geordnet haben / daß bey Erlegung
 „bedeuter paaren Angab die Fertigung über dergleichen
 „ligend Gut in E. E. Raths Steuerbarkeit / bey den Can-
 „zeley-Substituten angegeben / und allerweg öffentlich im
 „geoffenen Rath von denselben verständlich solle abgele-
 „sen / auch die briefliche Urkunden darüber in der Canzeley
 „unter E. E. Raths und gemeiner Stadt-Inselgel auf-
 „gerichtet werden : Soll auch kein anderer sich darüber
 „zu siegeln nicht gelüsten lassen / bey Vermeidung E. E.
 „Raths Straff : Nec non tit. l. seq. 9. §. 1. in verb.
 „Gleichwie nun im nechstvorhergehenden Titul berührt/
 „daß alle ligende Güter vor E. E. Rath sollen gefertigt
 „werden ; Als will derselbige solches dahin erlauret / er-
 „kläret und verstanden haben / daß keinem Bürger zuge-
 „lassen / einigugend Gut in gemeiner Stadt Steuer und
 „Ertern zu verkauffen / noch daraus weder wenig noch viel
 „hinzugeben / noch Erbsfall oder in andere Weis an sich
 „zu bringen / zu besigen und inne zu haben / ohne E. E.
 „Raths Einfertigung / Wissen und Willen / damit alles
 „desto ordentlicher und richtiger hergehe / gute Ordnung
 „erhalten / und hingegen Streit / Irrung und Schaden
 „vermieden / und ein Gut nicht höher / dann es leiden mag/
 „beschwehret / noch für frey verkauffet werde / da es doch
 „verpfändet ist. Welches ebenfalls auch von den Ver-
 „pfändungen der ligenden Stück in §. seq. 2. geordnet ist/
 „daß n. hmtlich keine solche Pfandung ohne Consens
 „der Obrigkeit geschehen / und die Cautiones und
 „Asseruationes ordentlich in gemeiner Stadt besreyes-
 „tes Pfand-Buch eingetragen werden sollen : Und o-
 „hierwider gehandelt / soll alles nach gemeiner Stadt
 „Recht keine Krafft noch Macht haben / und darzu
 „die das thäten / mit gebührender Straff angesehen
 „werden. Vid. §. 6. d. tit.

Aus welchen allen demnach erhellet / wie sorgfältig
 hier und da denen fast aller Orten überhand nehmenden
 Übervortheilungen und Betrügereyen durch heilsame
 Satzungen und Statuta vorgebeuet worden seye. Und
 unter diese Vervortheilungen und schädliche Betrüge-
 reyen gehöret auch das **Verkauffen der Frucht im
 Feld** / v. l. 78. §. frumenta. ult. ff. de C. E. V. & l. 25. ff.
 de A. E. V. ibique Mornac. Krafft dessen / eigennützig
 und geizige Leut dem gemeinen Volck im Schein der
 Kaufmannschafft auf ihre Samen / so auf dem Felde ste-
 hen / auch auf den Wein an den Stöcken / und andere ihre
 Frucht Geld hinaus geben / dadurch die arme nothdürfti-
 ge Leut / was sie gar härtiglich erarbeiten / näher / als sich
 sonst nach gemeinen gewöhnlichen Kauff gebühret / zu ge-
 ben verursacht und gedrungen werden. Diesem Ubel nun
 vorzukommen / ist in der **Policey-Ordn. zu Franckfurt**
 aufgerichtet / de anno 1577. tit. 19. §. hinauf setzen 2c.
 heilsamlich versehen / daß zwar niemand verboten seyn
 solle / dem armen Mann in der Noth / und damit er seine
 Güter desto stattlicher erbauen / auch sonst mit anderer
 Nothdurfft sich erhalten möge / auf Wein und Frucht et-
 was hinaus zu geben ; Jedoch solle dasselbige hinausge-
 ben anders und mehrers nicht / als auf den Schlag und ge-
 meinen Kauff / was nehmlich der Wein oder das Getraid

zu Zeit des Contracts / oder aber vierzehnen Tag die nech-
 sten nach dem Herbst oder Erndte gelten wird / besche-
 hen 2c. Welches Verkauffen der Frucht im Feld an an-
 dern Orten gar verboten / wie zu sehen bey dem Joh. 2. Sande
 lib. 3. decif. Fril. Tit. 4. def. 7.

Ferner gehöret auch hieher das jenige Exemplum
 welches von der Immission und **Einsatz der Güter** in
 dem textu selbst beygebracht worden ist ; Damit man
 aber wissen möge / wie es eigentlich mit der Immission und
Einsatz der Güter hergehe / und aus was Ursachen die-
 selbe geschehe / als wollen wir nebst deme / was von uns in
 der Vorrede dieses Buchs bereits generaliter ist gedacht
 worden / noch specialiter und insonderheit etwas hiervon
 beybringen. Ist demnach zu wissen / daß der **Einsatz** in
 des Schuldners Güter **aus erster und anderer Ver-
 kantsuß** erlangt werden könne / vid. rubr. tit. ff. quib.
 ex caus. in poss. eat. & rubr. de reb. autor. jud. possid. Add.
Bayr. Gerichts-Ordn. Leg. 6. 7. 8. & 9. Item **Wür-
 temberg. Land R.** p. 1. fol. 22. & legq. rubr. **von erster
 und zweyter Einsetzung** 2c. **Beeder Einsatz** kan heut
 zu tag (von denen Kayserl. Rechten siehe l. 1. & 4. ff. de
 Jurisdic. l. 12. pr. ff. de reb. autor. jud. poss. l. 1. §. 9. ff.
 quod legat l. 26. pr. & §. 1. ff. ad municip.) von einer
 jeden Obrigkeit / welche die Niedergerichtbarkeit hat/
 (nicht aber eigenmächtig / ob gleich der Schuldner in der
 Verschreibung solches anfänglich erlauber hätte. v. l. 3.
 ibique DD. C. de pignor.) verrichtet werden. v. C. J. A.
 lib. 42. tit. 5. th. 2. in f. Was demnach den **Einsatz**
aus erster Erkantsuß betrifft / (Immissionem ex pri-
 mo Decreto) so können denselben alle Creditores oder
 Glaubiger erlangen / es mag die Klage persöhnlich seyn/
 v. l. 10. ff. de V. S. oder um ligende Güter / oder sonst hül-
 liche Sachen geklaget werden / v. l. 7. §. 15. & 16. ff. quib.
 caus. in poss. eat. & cap. f. §. ult. X ut lit. non contelt. Item
 es mag der Schuldner beschaffen seyn wie er wolle / v. l.
 3. §. 1. l. 4. & 5. ff. quib. ex caus. in poss. eat. wofen er nur
 eine Gerechtigkeit auf dem Gut hat / auf welches der Ein-
 satz begehret / v. l. 5. §. 7. ut in possess. leg. & arg. l. 31. ff.
 de pignor. add. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 24. th. 2. lit.
 B. und einen Unmündigen unterdessen aus demselben
 der Unterhalt verschaffet wird / l. 33. pr. ff. de privil.
 Cred. Es sind aber hierbey nachfolgende Stücke zu
 beobachten : 1.) Daß die Güter / auf welche die
 Obrigkeit den Einsatz ertheilet / in derselben Gebiet ge-
 legen seyn : l. 12. §. p. ff. de reb. autor. jud. possid. l. f. de
 Jurisd. v. Hartmann. tit. 1. O. 6. in f. & Befold. ad Jus
 Württemberg. p. 1. tit. 13. th. 21. 2.) Daß eine rech-
 tmäßige Ursach der Obrigkeit hierzu Anlaß gebe / welche
 gemeinlich hierinnen bestehet / wann der Beklagte auf
 die an ihn ergangene Citation oder Ladung nicht erschei-
 nen / oder dem Gebot des Richters nicht pariren will/
 l. 1. & l. 12. ff. quib. ex caus. in poss. eat. l. 5. pr. ff. ut in
 possess. leg. & Nov. 53. c. 4. §. 1. 3.) Daß der Kläger
 des Beklagten Ungehorsam anklage / und den Einsatz be-
 gehre. v. l. 4. §. 8. ff. de damn. infect. & l. 68. ff. de judic.
 add. Carpz. p. 1. c. 9. d. 15. & **Bayr. Gerichts-Ordnung**
 Leg. 8. Wann nun dieses alles richtig / wird der Einsatz
 ertheilet / nach den alten Kayserlichen Rechten in alle des
 Schuldners Güter / Consent. **Land-Gerichts-Ordn. in
 Schwaben** pag. 1. tit. 12. Add. Fritsch. in addic. ad. Be-
 fold. Contin. voc. **anlaten**. Nach den neuen aber/
 in persöhnlichen Sprüchen oder Klagen / nach Was
 oder Gelegenheit der Klage / und so weit sich die Schuld
 erstreckt / welches man zu Latein nennet pro modo decia-
 rati debiti. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. Und zwar erstlich in die
 fahrende Haabe / und so fort / gleichwie wir in der Vorrede
 dieses Buchs ex l. 15. §. 2. de re jud. erörtert haben ;
 Con-

Consent. Jus Can. in cap. fin. X. ut lite non contest. **Bayr. Gerichts-Ordnung** L. 6. & **Württemberg. Land-Recht** p. 1. fol. 22. & 23. §. **Zum andern** 2c. So fern aber die Klage sachlich oder häblich ist / daß ist um ligend oder fahrende Güter geklaget / und sothane Güter in der Klage bestimmt worden / in diesem Fall kan der Einsatz in dieselbige wol erkannt werden. v. **Bayr. Gerichts-Ordnung** L. 6. & notat. in præfat. hujus libr. Nach geschehener Erkenntnis und darauf erfolgter Einsetzung hat der einzesezte Kläger dieses ersten Einsatz halben keinen andern Genieß / dann daß er die Güter / darein er gesetzt worden / allein rei servandæ causâ / das ist / zu mehrer Versicherung seiner Schuld innen hat / und eine gerichtliche Pfandschaft erlangt / v. l. 13. §. 2. C. de judic. & c. f. §. in aliis. X. ut lite non contest. l. 26. pr. ff. de pign. act. & t. t. C. de pign. prætor. Add. **Bayr. Land-Recht von Contracten** tit. 18. §. **wie ungleichen der 2c. & Württemberg. Land-Recht** cit. fol. 23. vers. **und der Kläger** 2c. daher er die Früchte nicht genießen kan. l. 5. §. 22. ut in poss. leg. Sedoch aber wird dieser Einsatz aus erster Erkenntnis wieder aufgehoben / wann der Schuldner erscheint / und sich gegen den Kläger in Rechten zu stehen erbötig macht / auch zu dem Ende genugsame Sicherheit stellt / und dem Kläger den erlittenen Kosten und Schaden / nach Ermessung des Richters / widerleget. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. l. 8. §. 3. C. de præscr. 30. ann. auth. generaliter. C. de Episc. & Cler. l. 9. §. 2. & 4. ff. de reb. autor. jud. poss. v. **Bayr. Gerichts-Ordnung** leg. 7. Wofern nur diese Erscheinung innerhalb Jahres-Frist geschehen ist. v. c. f. §. in aliis v. alionibus. X. ut lit. contest. Dann wann unter solcher Jahres-Frist der Beklagte dem Kläger keine Versicherung angeboten / sondern ungehorsam verblieben. v. l. 8. C. quo modo & quand. Jud. kan derselbige / vornehmlich in häblichen Sachen / wann er nehmlich auf ligend- oder fahrende Güter geklaget hat / den **Einsatz** aus der zweiten oder anderten Erkenntnis erhalten l. 8. §. 3. C. de præscr. 30. ann. In persönlichen Klagen aber ist man an die Verfließung eines Jahres so genau nicht gebunden. arg. l. 1. §. 2. ff. de Jure delib. Nov. 53. c. 4. §. 1. & l. 15. §. 21. ff. de damn. inf. Consent. **Bayr. Gerichts-Ordnung** Leg. 7. & 9. & **Württemberg. Land-R.** fol. 23. inf. Und dieser Einsatz bringet dem Kläger einen solchen Vortheil / daß er ein vollkommener Besitzer wird / und die Abnutzung seines Guts sich zueignen kan / v. c. f. §. in aliis. X. ut lit. contest. so / daß der Schuldner nachgehends um die Possession seines Guts nicht mehr klagen mag / sondern ihm nur auf das Eigentum desselben zu klagen vorbehalten wird. d. c. f. add. **Bayr. G. O. Leg. 9. & Württemberg. Land-Recht** fol. 23. vers. **und würde** 2c. Wie es nach **Sachsen Recht** disfalls gehalten werde / davon kan bey dem Beilich. p. 1. concl. 17. & Carpz. p. 1. c. 9. def. 14. 15. & seqq. nachgelesen werden.

Wer wolte aber alle Betrügereyen / die zwischen denen contrahirenden Partheyen in allen und jeden Contracten / absonderlich aber im Kauffen und Verkauffen / so wol der ligenden als fahrenden Haab / und anderer Dinge / vorzugehen pflegen / zu erzehlen wissen / allermaßen dieselbe / gleichwie die Bos- und Schalckheit der Menschen selbst unendlich sind. Damit nun weder dem Käufer noch dem Verkäufer disfalls zu viel geschehe / mithin sich keiner unter diesen beyden entweder muthwillig oder aus Unbedachtsamkeit in Gefahr und Schaden setze / wolten wir mit kurzen bemerken / was sie bey diesem Contract zu beobachten haben. Dann obwol eine gemeine Regel ist / daß man dasjenige / was man einander zugesaget / auch zu halten schuldig seye / so ist doch dieselbige lediglich von dem / **was aufrichtig / redlich und recht**

mässig gehandelt worden / zu verstehen / allermaßen es in der Wahrheit sehr viel Fälle gibt / darinnen die Contract, ob sie gleich geschlossen / jedoch nach Verordnung derer Rechte / theils von wegen der Personen / so miteinander contrahiren ; theils von wegen der Güter und Sachen / darüber contrahiret wird / theils auch von wegen anderer Ursachen / in sich selbst untüchtig / kraftlos und nichtig sind / auch dafür / wenn es vor Gerichte kommt / erkannt werden.

Die Personen nun betreffend / sollen dieselbige so beschaffen seyn / daß sie verstehen / was sie thun oder handeln und solchergestalt ihre Meinung verständlich an Tag geben können. arg. l. 1. §. 3. ff. de pact. daher dann leicht zu erachten / daß gleichwie von allen andern / also auch von diesem Contract, die **Kinder** / l. 1. §. 13. ff. de O. & A. & §. 9. J. de inutil. stipul. und die denselben in den Rechten allenthalben gleich gehaltene **sinnlose Personen** / l. 7. pr. C. ad Sect. Treb. l. 1. §. 12. ff. de A. & O. Item, welche **durch den Trunck Witz und Verstand verlohren**, vid. can. 7. caus. 15. qu. 1. & can. venter. 5. dist. 35. add. Notat. Jurid. ad cap. 3. l. 1. §. 6. die **Verchwender** / welchen durch die Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güter gesperrt worden. l. 12. in f. ff. de tutor. & curat. dat. l. 40. ff. de R. J. Vid. notat. jurid. ad cap. 15. lib. 1. §. 1. die **Unmündigen / und Minderjährigen** / so mit Curatoren versehen. v. l. 59. ff. de O. & A. l. 3. C. de restit. min. ausgeschlossen werden / als mit derer Vormundern vielmehr zu tractiren und zu handeln ist / dd. ll. Welches auch den **Sächsischen Rechten nach / von den Weibspersonen** zu verstehen / als welche ohne Bestimmung der Curatoren nichts contrahiren können. v. Carpz. pag. 2. c. 15. d. 1. so aber denen gemeinen Rechten nach anders ist / per l. 6. C. de Revoc. donat. Mit denen **Tauben und Stummen** können zwar heut zu tag / (de Jure Civ. v. §. 7. J. de inutil. stipul.) alle Contract geschlossen werden / allein wann sie nicht durch genugsame bekannte Zeichen ihre Meinungen an Tag zu legen wissen / müssen sie einen Curatorem gleich den Unmündigen haben. Ja / wann man gleich ihres Verstands versichert / so will doch rathlich seyn / daß man ihre Befreundte zu dem Contract nehme / welche täglich um sie sind / und von ihren Deutungen und Zeichen Rechenschaft zu geben wissen. Stryck. dist. 4. de Jure sens. c. 3. n. 16. Dergleichen kan sich auch ein **Blinde** in alle Contract einlassen / arg. l. 9. ff. de adopt. Allein / wann etwas solches zu kauffen / da das Gesicht hauptsächlich vonnöthen / ist es abermal rathsam / daß der Blinde sich einen guten vertrauten Freund erwähle / der ihm die Beschaffenheit der Sach / so zu kauffen ist / getreulich hinterbringe / damit er sich hernachmals nicht zu beklagen Ursach haben möge / als ob er betrogen worden. v. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 1. cap. 1. §. XI.

Dergleichen werden **durch die Gesetz** aus bewegenden Ursachen **einige Personen** / ob sie gleich mit ihrem Verstand völlig begabt / auf gewisse Maß von diesem Contract ausgeschlossen : Wohin wir zum Beispiel referiren und zehlen 1.) die **Vormünder** / welche Zeit während der Vormundschaft / einige Güter oder Haab / darüber sie Vormundere sind / weder durch sich selbst / noch durch andere Mittels-Personen / kauffen / oder in andere Weg an sich bringen können / wofern ihnen solches mit Erkenntnis der Obrigkeit nicht wissentlich vergönnet worden / welches denen Pupillen zum besten verordnet werden / welches denen Pupillen zum besten verordnet werden / welches denen Pupillen zum besten verordnet werden mögen. v. l. 34. §. f. ff. de C. E. V. l. 5. §. 2. & 3. ff. de autor. tut. & l. 46. ff. de C. E. V. add. **Uürnberg. Reformation** Tit. 39. L. 9. §. ult. 2.) Die **Amte leut** oder Magistratus Provinciales, l. 62. pr. ff. de C. E. V

add

add. Chur-Bayr. Land. R. p. 2. tit. 8. §. 5. Es soll auch keiner zc. davon wir bey dem ersten Buch cap. 17. §. 8. verli. Erstlich weil ein jeglicher Contract. zc. weitläufftig gehandelt haben. 3.) Die Fremde und Unburgere/ welchen an vielen Orten keine ligende Güter zu kaufen erlaubt ist / vid. Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 5. Bodin. lib. 5. de Rep. c. 2. prope fin. & Hondedæ. Vol. 1. conf. 5. n. 15. & seqq. Dann also finden wir in der Fürstlichen Württemberg. Lands. Ordn. fol. 35. versehen: **Das niemand keinem / so nicht unter unsers Herzogtums Obrigkeit gefessen einig ligend Gut zu kaufen geben solle.** zc. ibique **Lindenspühr** in Commentat. Mit welchem auch die Reformat. der Stadt Worms übereinkommt lib. 5. p. 1. tit. 1. §. und auf dass zc. in verb. **Setzen / ordnen und wollen wir / daß unserer Stadt Bürger/ Einwohner und Untertassen/ unbeweglich oder ligende Güter / und die dergleichen geacht und gehalten werden hinsühro keinem ausmårckischen oder andern / dann denen / die aus dem Rath und gegen einer Stadt mit Gelübden / Eydten Dienst und Steuer verpflichte und verbunden sind verkauffen übergeben verwechself/tauschen/ geben setz/ n/ veräußern noch verändern sollen / wie solches immer geschehen/ Titul oder Namen haben möchte/ in einiger Weis wie und welcher gestalt hierwider gethan würde das soll unkräftig unbündig seyn/ und nicht von Würden geacht noch gehalten werden.** Item, Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 3. §. so viel nun den Verkauf. 6. Et Statut. der Stadt Nördlingen part. 2. tit. XI. rubr. **daß kein Bürger ligende Seuck auffser gemeiner Stadt Ethern Fremden verkauften solle zc.** Dergleichen statuta sehr vernünftig sind / v. Tirauell. de Retract. in præfat. num. 14. angesehen sonsten die Bürger nicht leichtlich ihre bürgerliche Beschwerden bezahlen könnten / Menoch. conf. 1143. num. 32. Bey den Fremden aber / es wegen der Steuer und Schätzung / so von dergleichen Gütern zu präbiren/ offtermalen grosse Verdrießlichkeiten abgiebet / welches in der Württemberg. Lands. Ordn. fol. 35. mit nachfolgenden Worten exprimiret wird: **Daß nehmlich denen Amt Leuten von den Auswendigen / so Güter bey ihnen haben in Einbringung der Steuern/ Schätzungen / Keisen/ Frohnen und dergleichen/ viel Irrungen und Beschweruß dadurch Ihre Fürstl Gn. und Deroselben hochlöbl. Råthe vielfältig bemühet / gemacht werden.** Et in Reform. Wormat. c. l. seq. verb. **Und auf daß unser Stadt gemeinem Nutzen/ an Steuer/ Diensten / Renten und Gefällen nichts abgehe / dieselbe betrogen oder verkürzt werden/ setzen / ordnen und wollen wir zc. zu geschweigen / daß es noch ein grosser Streit ist / ob man einen Fremden an dem Ort / wo er sein Feuer und Heerd / oder wo er ligende Güter hat / collectiren solle?** v. **Lindenspühr** ad Ordinat. Ducat. Württemberg. p. 83. num. 6. in f. Was bishero von den Fremden gesagt worden / solches hat auch nach dem gemeinen Wahn der Rechts- Lehrer bey der **Geistlichkeit** Platz / angesehen es eben so nachtheilig ist/ deroselben die ligende Stücke zu verkauffen/ als auf Fremde solche zu bringen / indem bekannt / wie selbige sich aller Beschwerden zu entziehen suchet / so/ daß hierinnensfalls eben dierinne rationes militiren / die vorher schon von uns auf die Bahn gebracht worden sind. v. **Lindenspühr** p. 83. num. 5. welches eben auch die Ursach ist / warum Kayser Carl der V. solche Veräußerung in Niederland durch ein scharffes Edict. bey Straß der Publicanen verboten/ v. Bodin. l. 2. de rep. c. 2. fol. 520. welches auch von den Benedigern geschehen/

v. Molina de Juitte. & Jur. Disp. 40. So sind auch dergleichen Satzungen im Herzogtum Zülch und im Graubant anzutreffen / nach welchen so gar anno 1560. 3. Oktobr. an dem Kayserlichen Cammer-Gericht gesprochen worden/ gleichwie solches bezeuget Rutger Kuland. de beach. secul. c. 73 &c. Und so viel von denen Personen/ welche contrahiren können oder nicht.

Die Güter und Sachen betreffend / darüber contrahiret wird / muß der Kauffer vor allen Dingen sehen / ob dasjenige / was er zu kaufen willens / in rerum natura seye / dann wo dieses nicht wäre / könnte kein Contract hierüber kräftiglich geschlossen werden / v. §. 1. de inutil. stipul. l. 57. ff. de C. E. V. es wäre dann / daß man eine solche Sach / ob sie gleich noch nicht allerdings wirklich vorhanden / annoch zu hoffen hätte / gestalten man in diesem Fall sich wol in einen Contract einlassen könnte / wovon ein Beispiel an den noch unzeitigen Früchten zu sehen ist / als welche nach der Maßgebung der Policey-Ordn. zu Franckfurt de anno 1577. tit. 19. rubr. von Verkaufung der Früchte im Feld zc. wol gekauft werden können. Und darff man sich hierüber nicht verwundern / daß man dergleichen Sachen / welche wirklich noch nicht vorhanden sind / kaufen kan / anderwohen auch so gar die Hoffnung einer Sach zu kaufen erlaubt ist / pr. l. 8. ff. de C. E. V. welches geschiehet / wann einer zum Beispiel einem Fischer den Zug / oder einem Vogler den Fang abkauft / l. 12. ff. de A. E. V. In welchem Fall das accordirte Geld zu zahlen ist / obgleich nichts gefangen worden / l. 8. §. 1. ff. de C. E. V. wofern nur der Verkäufer selbst dieses nicht verhindert / oder doch ausmögliche nicht gewußt / daß nichts zu fangen seyn wird / und solches dem Verkäufer verhehet hat / l. 12. & 21. pr. ff. de A. E. V. Wann aber etwas gefangen worden / muß der Verkäufer solches alles dem Käufer überlassen / ob es gleich das anfänglich accordirte Geld um ein grosses übertrefse / d. l. 12. de A. E. V. add. Franzk. ad tit. 7. de C. E. V. & Sand. lib. 3. decif. Frif. tit. 4. def. 16. wann nur nicht etwas anders / dann von welchem anfänglich unter den contrahirenden Partheyen gedacht worden / als zum Beispiel ein Klumpen Gold oder Silber zc. in das Zug oder Garn kommen ist. Add. Chur-Bayr. Land. R. p. 1. tit. 1. §. als auch gefragt wird &c. in verb. **So einer einen Zug Fisch von einem Fischer erkaufft / und der Fischer was anders dann Fisch / oder auch einen Schatz herfür zöge / ob dem Käufer solches auch gebühre? Ist hierauf die Antwort. daß in dem Fall fürnehmlich dahin zu sehen / was zwischen den Contrahenten abgeredet worden / und wie sie sich verglichen / und so solches auch zweifflich daß also dann dafür zu halten / daß die Fisch allein / und nicht der Schatz gekauft worden seyen zc. v. Zael. ad tit. 7. de C. E. V. n. 6. & Franzk. ad eund. n. 121. welches doch vor andern dem Käufer zugeeignet wird / wann derselbige schlechter dings und sonder Absicht auf die Fisch oder Vogel / dem Fischer oder Vogler / den Zug oder Wurf abgekauft hat. Vid. omnino Vigel. Cent. 1. Resp. 47. & Tuiden in Cod. tit. de C. E. V. num. 1. Wann aber der Käufer sein Absicht nicht so wol auf die Hoffnung als auf die Sache selbst genommen / und zum Beispiel die noch nicht gewachsene Früchte/ dergleichen auch die Fisch/ Vogel / oder wilde Thiere / welche der Fischer / Vogler oder Jäger fangen wird / gekauft hat / in diesem Fall führet ein solcher Contract folgende stillschweigende Condition mit sich / wann etwas von den Früchten wachsen / oder von denen Fischen / Vögeln oder Thieren gefangen werden wird. In welcher Absicht demnach derselbige nicht bestehet / wann gar nichts gewachsen / oder gefan**

gefangen worden ist: Obschon der Kauffer das völlige Geld bezahlen muß / wann gleich nur etwas geringes gemacht oder gefangen worden / l. 8. pr. ff. de C. E. V. wosfern nur der Verkäufer sich nicht auf eine gewisse Quantität referiret und den Kauff-Schilling darauf gebühret hat / allermassen er so dann solchen nur nachdem etwas gewachsen oder gefangen worden / zu geben gehalten wäre. l. 39. §. 1. ff. de C. E. V. ibique Bartol. & Bald. add. Mantie. de tacit. Convent. lib. 4. tit. 18. n. 18.

Hiernechst hat auch der Kauffer nachzuforschen / ob **diesige Sachen / so er kaufflich ansich zu bringen willens ist / in commercio seyn / das ist eigentümlich verlaufft und gekauft werden können /** angesehen sonsten der Contract ebenfalls null und nichtig wäre / v. l. 24. §. 1. ff. de C. E. V. Und hieher gehören die **Gottgeheiligte Sachen / als zum Beispiel die Kirchen / Altäre / Kelch** &c. welche ganz und gar nicht veräußert werden können / es wäre dann / daß der äußerste Nothfall vorhanden / und durch dero Verkaufung etwas Gutes gestiftet werden könnte. v. §. 8. J. de R. D. l. 21. & auth. prae-terea. C. de SS. Eccl. In welcher Absicht demnach eine solche Veräußerung und alienation, zur Auslösung der Gefangenen / Aufrehabung der Kirchen / Erhaltung der Armen und Abzahlung des Schulden-Lasts / darein die Kirche gestattet / wol geschehen kan / v. Nov. 120. c. 10. & auth. prae-terea. C. de SS. Eccl. Von diesen **Gottgeheiligten Sa-chen** aber sind die so genannte **Kirchen-Güter** unterschieden / welche der Kirchen eigentümlich zu stehen / anerkennet dieselbige ausser denen obberührten Fällen wol zu veräußern und zu veräußern erlaubt ist / wosfern nur hierdurch der Kirchen ein Nuzge geschaffet / v. l. 17. §. 1. C. de SS. Eccl. und gewisse Sojennitäten darbey beobachtet wer- den; davon zu sehen Nov. 120. c. 6. & 7. & auth. hoc jus potestatis. C. de SS. Eccl. Von denen rechtmässigen Ursachen selbstien aber besiehe t. X. de reb. Eccl. alien. vel non.

Ferner gehören auch hieher **diesige Güter so nichtrohändig sind** (zu latein res litigiosae genannt) deren alienation und Veräußerung ebenfalls null und nichtig ist / l. 2. & 4. C. de litigios. und verliethret der Kauffer / welcher etwas solches wissentlich an sich gebracht / nicht allein das erkaufte Gut / samt dem ausgelegten Kauff-Geld / sondern er muß auch noch so viel / als er das für gegeben / dem Filco zur Straff stellen; l. f. pr. C. de litigios. der Verkäufer aber muß den empfangenen Kauff-Schilling zur Straff erstbemeldtem Filco doppelt erlegen. d. l. Wann er aber unwissend ein solch rechts- hängig Gut gekauft / so kan er sein Kauff-Geld an den Verkäufer wiederum erfordern / zusamt noch einem drit- ten Theil desselben als Straff-Geld. d. l. f. §. 1. Welche Verordnung von denen **Rechtshängigen Gütern** so wohl- kein Kauffen und Verkauffen / als auch in allen andern Contracten, etliche wenige Fäll ausgenommen / davon in d. l. §. 1. C. de litigios. & ab Franzk. 1. Resol. XI. Platz findet. Add. **francfürchische Reform.** p. 2. tit. 2. §. 3. Über diß gehören auch hieher die **gestohlene und gerubete Güter** / l. 34. §. 3. ff. de C. E. V. welche so- le wissentlich von dem Kauffer erhandelt / ihm als einem Dieb wieder abgenommen / so sie aber unwissentlich von ihm erkaufft worden / ohne Entgelt (jedoch sonder einige Bestrafung / welche nur im vorigen Fäll Platz hat) von ihm wieder abgefordert werden können / wiewol er dis- falls des Kauff-Gelds wegen wider den Verkäufer seinen Regress und Zugang hat / weswegen er behutsam kauffen und fleißig aufsehen solle / mit wem er zu thun habe / arg. l. 19. ff. de R. J. damit er nicht allein nach der Vermahnung dero Kayser Severi und Antonini hierdurch in keinen

Schade / sondern auch in keinen Verdacht gerathe / als ob er einige Wissenschaft hiervon gehabt hätte / l. 2. C. de furt. Add. **peinlichen Hals-Gericht Ordnung** art. 213. **Policey-Ordnung** de anno 1548. & 1577. tit. Von **Juden und ihren Wucher.** Add. **Chur-Bayr. Land-Recht** p. 1. tit. 8. §. Wann auch gestohlen &c. Und **Württemberg. Land-Recht** p. 2. fol. 160. rubr: **Wie gestohlene / geraubte oder abgetragne Haab / so ver- kaufft ist / wiederum zu antworten seye** &c.

Weiter können auch noch viel andere Sachen hieher referiret werden / als zum Beispiel **Zarnisch und Ge- wehr** / so denen Unterthanen von Obrigkeit wegen auf- erlegt worden / Nov. 85. cap. 3. und sie demnach nicht ver- kauffen oder verpfänden können. Add. **Chur-Bayeris- sches Land-Recht** cit. tit. 8. §. ebnergestalt &c. Item **Württembergisches Land-Recht** p. 2. fol. 159. Rubr. **Zarnisch und Gewehr mögen die Unterthanen un- sers Fürstentums nicht verkauffen** &c. Welches ab- sonderlich den Soldaten verboten in l. 14. §. 1. ff. de re mil- lit. Add. die **Fuß-Knechts Bestallung Maximil. II.** art. 3. Item **Holländisch. Kriegs-Recht.** art. 71. 72. & 73. Viel weniger aber ist erlaubt die Waffen dem Feind zu ver- kauffen / inmassen sie den Baaren von Contreband bey- zuzehlen sind / v. l. 2. C. quae res exportari non debent. & Tractat. Maritim. inter Regem Gall. Lud. XIV. & Civic. Han- sear. anno 1655. init. & publicat. quem refert Marquart. de Jur. mercat. part. postter. sub. lit. B. art. 2. Desgleichen könn- en auch noch ferner die **liegende Güter oder sonst stattlich ansehnlich bewegliche Stücke derer jun- gen Leute so noch unter 25. Jahren sind /** hieher ge- zehlet werden / als welche niemand ohne Vorwissen der Vormunder und Erkenntnis jedes Orts Obrigkeit kauff- lich an sich bringen kan / und so das geschehen / ist ein solcher Kauff für null und nichtig zu achten. v. t. t. C. de praediis minor. Add. **Chur-Bayer. Land R.** cit. tit. 8. verl. **So aber sonst jemand &c. Reform. der Stadt Worms** lib. 5. p. 1. tit. 4. Wie auch **Reform. der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 1. §. 2. & seq. Item tit. 2. §. 5. It. **diejenige liegende Gü- ter / so das Ehe-Weib dem Mann in die Ehe zuges- bracht / und zur Zugiffte verschrieben /** welche glei- cher gestalt / wann gleich das Weib ihren Willen darein gäbe / nicht veräußert werden können / v. §. 1. J. quibus alien. lic. vel non t. t. ff. & C. de fund. dotal. & Reform. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 1. §. 10. und noch andere Sachen mehr / davon zu lesen t. t. C. quae res ven- di non poss. ibique Tuld. & Perez. Add. C. J. A. tit. de C. E. V. th. 71. & seqq. Franzk. ad eund. tit. num. 160. & Christlinz. V. 3. decif. 64. so daß sich bey so gestalteten Sachen so wol der Kauffer als der Verkäufer behutsam vorzusehen / daß sie sich keine Gefahr und Schaden über den Hals ziehen / oder wol gar nicht in Obrigkeitliche Straffen verfallen.

Im Gegentheile können ausser denen obberührten und andern dergleichen Stücken / (darunter einige vor- gedachter massen gar nicht / einige hingegen mit grosser Vorsichtigkeit zu kauffen und zu verkauffen stehen) alle ü- brige / so wol beweglich als unbewegliche Güter / ganz oder halb / obgleich jemand dieselbige mit ei- nem andern in **Gemeinschaft** besäße / (wobin die Gan-Erben Güter gehören) verkauffet werden. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. l. 68. pr. pro foc. l. 3. C. de Commun. rei. alien. l. 13. §. 17. ff. de A. E. V. Add. **Reform. der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 5. rubr. **Von Verkauf derer liegenden Güter / so vielen Gan Erben gemein sind; ob aber das Auslösungs-Recht hierinnen Platz fin- de /** wollen wir hierunter melden. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit denen **Gerechtigkeiten** oder

Dienstbarkeiten / dergleichen unter andern auch der U-
susfructus oder **Beysitz** ist / davon die **Nießung** / so lang
dieselbige dem **Verkauffer** zustehet / einem andern eben-
falls verkauft werden kan / wie dann der **Eigentums-
Herz** bis auf solche Zeit dieselbige dem **Kauffer** zu lassen
schuldigt und gehalten ist / v. §. ult. J. de servit. & §. 1. J.
de usu & habit. Add. **Württembergischen Land-Recht**
p. 2. fol. 159. rubr. **Ein jeder mag seinen Beysitz-Brauch**
oder Nießung wol verkaufen. Reform. der **Stade**
Frankfurt p. 2. tit. 6. Rubr. **Von Verkaufnamhaff-**
ter Gerechtigkeiten etc. & Reform. der **Stade Worms**
L. 5. p. 1. tit. 2. §. **Der einen Beysitz / Gebrauch oder**
Nießung hat etc. So kan auch ferner ein **angefal-**
lenes Erb verkauft und verhandelt werden ; c. t. ff.
& C. de hered. vend. Worbey der **Verkauffer** alles
dasjenige / so er in dem **Erb** gefunden hat / oder nach-
malen finden und erfahren mag / es seye ligendes oder fah-
rendes. Item **Schulden / Gerechtigkeiten / Forderun-**
gen / Ansprachen / nichts ausgenommen / dem **Kauffer**
überliefern und einhändigen muß. l. 2. §. 3. l. 8. & l. 14.
§. 1. ff. de hered. vel. act. vend. Wie er dann auch nach
beschehenen **Kauff** nichts mehr einnehmen oder einziehen
darff / oder wo er etwas eingenommen / solches alsobald
dem **Kauffer** überantworten muß / d. ll. doch daß dieser
Kauff denen **Glaubigern** oder **Schuldherm** unvergriffen
und unnachtheilich seye / als welche entweder den **Erb**
um ihr **Anspruch** / so sie anders wollen / fürnehmen und
rechtfertigen / oder auch an dem **Kauffer** sich begnügen
lassen können. l. 2. C. de hered. vend. l. 2. & 25. C. de pact.
doch muß der **Kauffer** dem **Verkauffer** / was selbiger als
Erb zu bezahlen angestrenget worden / nach **Billigkeit**
wieder abtragen. l. 2. C. de hered. vend. l. 2. C. de legat.
Add. **Württembergischen Land-Recht** p. 2. fol. 162.
rubr. **Wann ein Erb verkaufft wird / was das auf**
ihm trage etc. Wann aber das **Erb** noch nicht angefal-
len / kan zwar den **Kaiserlichen** **Rechten** nach über dasselbe
kein **Contract** geschlossen werden / v. l. 15. & ult. C. de pact.
allein heut zu Tag ist auch vieler **Rechts-Lehrer** Meinung
nach solches unverwehret ; Stryck. de Cautel. Contract.
sect. 1. cap. 2. §. 19. Weiter können auch die **Schuld-**
forderungen und **Obligaciones** um paar **Geld** gekauffet
und verkauft werden / t. t. ff. de hered. vel. act. vend.
Wo fern sich nur (1.) der **Verkauffer** in acht nimmt / daß
er solche **Zuspruch** und **Forderungen** auf keinen **mächtigen** /
bey welchem eine **Betroh**- und **Verwaltung** zu besorgen /
bringet / angesehen dieses bey **Verlust** der **Schuld** ver-
botten ist / rubr. & l. 2. C. ne lic. potent. Vid. tn. Richt. l.
decil. 36. n. 6. & 7. Ueberdih auch (2.) kein **Jud** seine
Forderung einem **Christen** wider einen **Christen** überläs-
set. v. R. A. de anno 1551. §. diesem zu begegnen. 79. vers.
Es soll auch kein Christ etc. & **Policey-Ordnung** de
anno 1577. tit. 20. §. **Es soll auch kein Christ** etc. Noch
auch (3.) die **Vormunder** die **Zusprüche** wider ihre gewese-
ne **Pupillen** von andern erkauffen / v. Nov. 72. c. 5. Oder
endlich (4.) nach denen **Nürnbergischen** **Statutis** kein
Burger und **Schus-Verwandter** seine **Forderung** einem
fremden und **Ausländischen** abtritt / allermassen auch dies-
ses so wol bey **Verlust** der **Haupt-Sache** / als auch bey 50.
Gulden **Straff** verboten ist / ohne daß der **Verkauffer**
alle **aufgegangene** **Kosten** und **Schäden** erstatten muß v.
Nürnbergischen **Reform.** Tit. 1. Leg. 8.

Diese **Personen** ausgeschieden / können sonst an-
dern / vorgedachter **massen** die **Schuld-Forderungen** und
Zusprüche wol verkauft / und hernach cedirt / abgetreten
und übergeben werden / l. 23. ff. de hered. vel. act. vend.
l. 14. pr. ff. eod. l. 3. C. eod. l. 1. C. de novat. Welches
aber heut zu Tag um allem unziemlichen **Vorthail** vor-

zukommen / an etlichen **Orten** vor **Gericht** geschehen muß.
vid. Carpz. Lib. 5. Resp. 33. & Franzk. Lib. 1. Rel. 9.
in f. nec non Lenz. de nom. cess. c. 26. m. 4. Und hin-
dert nichts obgleich sothane **Schuld-Forderungen** nicht
gut wären / oder der **Schuldner** nicht zu bezahlen hätte
l. 4. ff. de hered. vel. act. vend. l. 74. §. 1. ff. de evict. &
arg. l. 96. §. 2. ff. de solut. Ja wol gar diese **Gefahr**
schon zur Zeit des **Contracts** vorhanden gewesen / v.
Franzk. ad tit. 7. de hered. vel. act. vend. n. 42. & Lenz.
d. l. c. 27. m. 7. n. 16. & seq. oder die **Verwechslung**
versprochen worden wäre arg. l. 4. pr. ff. de un. ad.
Berlich. p. 2. dec. 291. n. 14. & Richt. p. 1. Dec. 36. n.
25. oder auch der **Kauffer** nicht gewußt hätte / daß es um
den **Schuldner** so schlecht stehet / arg. l. 4. ff. de hered. vel.
act. vend. l. 74. §. 1. ff. de evict. Allermassen er sich selb-
sten zu zumuthen / daß er nicht besser nachgeforschet. l. 19.
de Reg. Jur. l. 17. ff. ad Sel. Vellej. Franzk. ad tit. 7.
de hered. vel. act. vend. n. 66. Lenz. de tr. c. 27. m. 7. n.
20. & Tuld. in Cod. d. t. n. 5. Ubrigens hat der **Verkauf-**
fer gemeinlich disfalls ein **Genüge** gethan / wann er dem
Kauffer eine solche **Schuld-Forderung** abgetreten / welche
würcklich sein gewesen / und die er auch dem **Schuldner**
so fern er zu bezahlen gehabt / absondern hätte können. l.
4. ff. de hered. vel. act. vend. Es wäre dann / daß er ge-
wuß / daß der **Schuldner** im **kurzen** würde falliren / oder
daß bey demselben nichts zu erholen / und solches dem **Kauf-**
fer iustiglich verhehlet / arg. l. 74. §. ult. ff. de evict. & l. 22.
§. 2. ff. solut. matrim. Add. Tuld. d. l. & Lenz. c. 17. c.
7. m. 7. n. 3. & c. Oder / daß er denselben eine gute **Schuld**
verheissen hätte / v. Sand. de act. cess. c. 9. n. 29. Gestalt
in diesen **Fällen** ein anders zu **statuiren** seyn würde.
Weiln aber durch diese **Mittel** **gewinnliche** **Personen**
eine erwünschte **Gelegenheit** haben / nach **fremden** **Gut**
zu trachten / und um ein sehr geringes **Geld** eine größere
Schuld-Forderung an sich zu bringen / mithin mit dem grös-
sten **Schaden** ihres **armen** **Rechtsten** sich unverantwortlich
Weise zu bereichern / als hat diesem **Ubel** requom-
men der **Kaiser Anastasius** in l. 22. & 23. C. mandati bel-
samlich verordnet / daß / wann ein solche **Cession** oder **Ab-**
tretung der **Schuld-Forderung** um ein geringes **unrecht-**
mässiges und schlechtes **Kauff-Geld** geschehen / d. l. 22. ibiq.
Bartol. Bald. & Cast. Add. Mev. in discul. levam. inop.
debit. c. 7. n. 28. Berlich. p. 1. dec. 33. n. 15. & Manz.
de lege Anastal. qu. 2. n. 25. & qu. 6. n. 39. Zugleich
auch der **Kauffer** den **Verkauffer** zu sothaner **Abtretung**
gleichsam verleitet / d. l. 22. add. Franzk. 1. Rel. 8. n. 21.
& 43. & Rel. 9. n. 14. Damit er sich verbottener **Weis-**
entweder an den **Schuldner** tringen / oder einen **unrech-**
ten **Gewinn** erhaschen möge / Mev. d. tr. c. 7. n. 25. Ca. p. 1.
dec. 67. n. 11. & Manz. de L. Anastal. qu. 6. n. 21. Daß
sag ich / bey so bewandten **Umständen** sothane **Ubergab** und
Abtretung nur in so weit gültig ist / als dafür würcklich ge-
gebene worden / ausser / daß die **Zinse** / so weit sich das gege-
ben **Kauff-Geld** erstrecket / mit angerechnet werden. d. l.
22. C. mandati. Dahero dann ein solcher **Kauffer** / wann
er von dem **Schuldner** die erhandelte **Schuld** abfordern
will / zu vorderst erweisen muß / wie viel er dafür gegeben ;
v. Lenz. d. tr. c. 25. m. 4. Manz. d. tr. qu. 7. Franz. 1.
Refol. 8. n. 59. & Sand. de act. cess. c. 11. n. 12. Gestalt
ten er dasjenige / was über das **Kauff-Geld** dem **Kauffer**
zu bezahlen nicht verbunden ist / l. 23. C. mand. Sand. d. tr.
c. 11. n. 30. Wofern nicht die **Heffte** / wegen seiner dem
Verkauffer erwiesenen **Gutthaten** / ihm daran gestoh-
ret worden. Franz. d. Ref. 8. n. 35. Sand. d. c. 11. n. 32.
& Lenz. d. c. 25. m. 3. n. 8. Was aber über das **Kauff-**
Geld gehet / wollen einige dem **Fisco** / v. Cz. Lib. 5. Resp.
33. n. 17. Mev. in Discul. levam. inop. debit. c. 7. n.
23. & 24.

23. & 24. absonderlich wann der Verkäufer ebnermassen
 betrüglich gehandelt hätte / v. Franzk. L. 1. Ref. 9. n. XI.
 Andere aber dem Schuldner / v. Finckelth. Observ. 17.
 Richt. p. 1. dec. 36. n. 24. & Sand. d. tr. n. 10. Wieder
 um andere dem Käufer / v. Berlich. p. 1. dec. 35. n. 3. &
 C. in J. F. S. p. 2. c. 30. d. 37. zu eignen. Andere hinge
 gen wollen diesen Unterschied gehalten wissen / daß im
 Fall der Verkäufer von dem Käufer listig zu solcher
 Übergab verleidet worden / er das übrige von seinem
 Schuld-Mann zu fordern annoch berechtiget / arg. l. 41. ff.
 de pign. & arg. l. 9. ff. quæ in fr. Cred. Add. Franzk. 1.
 Ref. 9. n. 12. & n. 19. Giphon. ad l. 22. C. mand. ferè in
 fin. & Berlich. d. dec. 35. n. 3. Falls aber alle beede / der
 Verkäufer sowol als der Käufer dem Gesetz zum Nach
 theil miteinander colludirt / und verbottener Weis etwas
 solches gepflogen hätten / dasselbige billich dem Schuldner
 zugunsten seye. arg. l. 12. §. 1. quod met. caus. l. 1. & 2.
 C. ne lic. potent. Nov. 72. c. 5. l. 7. C. unde vi & l. 10.
 E. de Jur. fisc. add. Franzk. d. Ref. 9. n. 27. Gleichwie
 wir aber bey dieser Handlung ein billich-mässiges Kaufs
 Geld erfordert haben / also müssen wir noch ferner anzeigen /
 daß von der Billlichkeit desselben der Richter zu urtheilen
 habe / arg. l. 32. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Fal
 cid. Vid. Menoch. de A. J. Q. Lib. 2. Cent. 3. cal. 248. n. 2.
 welcher nicht allein auf die vor Gericht disfalls aufge
 wendete Unkosten / sondern auch auf den ungewissen Aus
 gang der Execution / vornemlich wann der Schuld-Mann
 am seyn solte / zu sehen / mithin zugleich auch dieses zu be
 trachten haben wird / daß es auf diese Weis weniger seye /
 die Schuld-Forderung / als die Schuld selbstn haben.
 l. 204. de R. J. ibique Sand. l. 51. de pecul. l. 6. ff. de dol.
 mit. Add. Molin. de J. & J. D. 361. n. 9. in f. & Carpz.
 Lib. 5. Resp. 34. n. 5. Gleichermassen wird auch hierauf
 zu sehen seyn / ob nicht der Verkäufer eigenwillig dem
 Käufer diese Abhandlung angetragen / auch denselben
 wol noch darzu gebetten: v. Berlich. 1. dec. 33. n. 26. &
 dec. 35. n. 3. & Franzk. 1. Ref. 8. n. 44. Item ob nicht
 unter denen Erben bey der Erb- Theilung einem eine
 Schuld um einen geringern Werth angewiesen / d. l. 22.
 add. C. L. 5. Resp. 34. n. 14. Oder ob nicht sonst aus
 einer nothdringenden oder sonst wahrscheinlichen Ursach
 eine Schuld-Forderung abgetreten worden / d. l. 22. ibiq;
 Giphon. massen in diesen Fällen allen das ganze Wesen
 zu recht bestehen kam / obgleich ein geringers Kaufs-Geld
 gegeben worden wäre. Und nach dieser gang heilsamen
 und billich-mässigen Verordnung muß noch heut zu Tage
 gesprochen werden / wo dieselbige nicht insonderheit auf
 gegeben worden / arg. l. 27. C. de Testam. v. Speidel.
 v. Übergab. Manz. de L. Anastas. in f. Welches aber
 weder in Frankreich / Grænev. ad l. f. C. mand. n. 2.
 weder in Flandern / Manz. d. tr. qu. 9. Zæf. ad tit. 7.
 de hered. vel act. vend. n. 20. in f. noch auch in Teutsch
 land / v. Freyer de solut. c. 3. n. 2. Finckelth. Observ. 17.
 in f. Berlich. p. 1. dec. 32. n. 17. & dec. 33. n. 15. & 30.
 & dec. 35. n. 3. Richt. dec. 36. n. 24. C. p. 2. c. 30. d.
 37. & Franzk. 1. Ref. 9. in fin. geschehen ist. Gestalten
 Kaiser Ferdinand der Dritte selbstn glorwürdigsten
 Andenkens diese Satzung in einer absonderlichen
 Constitution de Anno 1649. davon Brunnemannus
 Tract. de cess. act. in f. zu sehen / bekräftiget hat / welches
 auch vom Joh. Georg Churfürsten zu Sachsen / in
 einem besondern Edict de anno 1614. geschehen ist.
 Consent. Archi-Episcop. Magdeburgens. Regimen in
 caus. Der Anwald Obersten Hansen von Rochau /
 contra Jobsten von Hoppekorffs Erben / Menf.
 Septembr. ann. 1649. verb. sentent. daß Beklagte ih
 re Vorwendens ungeachtet / Blägern seine libellir-

te Anforderung / jedoch höher nicht / als er seiner
 Cedentia / der Hoppekorffischen Wittib würck
 chen dafür bezahlet / und in dem Werth / was der
 Thaler / anno 1619. zur Zeit des getroffenen Ver
 gleichs gegolten / zu entrichten schuldig; Referente
 Freyero de solut. c. 3. n. 21. Add. Cz. p. 2. c. 30. d. 35. in
 f. Item Extract der Stadt Straßburg Ordnungen
 von Contracten: Tit. Wie es mit alienirten Pfen
 nings-Thurn / Capitalien und Zinsen gehalten wer
 den solle &c. Ibi: Aus Erkenntnuß unserer Herren
 der drey geheimen Seuben / solle der Contractuum
 Notarius denjenigen / welcher von dato an Pfenning
 Thurns-Brief / das ist Capitalia und Zins / so auf
 hiesiger Stadt stehen / an sich erhandlet / anzeigen /
 daß gemeine Stadt Ihro die Wiederlösung geg
 ihnen mit gleichen Conditionen / wie sie jergo haben /
 vorbehalte &c. Conf. Wendl. Disp. de Cession. act. ex
 L. Anastas. th. 39. Endlich ist zu wissen / daß so wol
 eigene als fremde Sachen verkauft werden können /
 v. l. 25. §. 1. ff. de C. E. V. in welchem letztern Fall jedoch
 der Verkäufer dem Käufer gebühliche Wehrschafft lei
 sten / und denselben Schad-loß halten muß / wann er nem
 lich von dem Herrn des verkauften Guts in gerichtlichen
 Anspruch genommen werden solte / obgleich hievon nichts
 bedungen worden wäre / gestalten solches dieses Con
 tractus Eigenschaft und Natur mit sich zu bringen pfle
 get. l. 6. C. de Evict. Und zwar kan diese Schadloß
 haltung / denen gemeinen Rechten nach / so lang als son
 sten die Personal-Zusprüche wahren / begehret werden / 3.
 & 4. C. de Præscript. 30. ann. Nach denen Nürnberg.
 Statuten aber ist der Verkäufer / wann ligende Güter / in
 der Stadt und derselben Gerichts-Zwang gelegen / gekauft
 worden / nur Jahr und Tag / wann sie aber auf dem Land
 gelegen / und dem Bauren-Gericht unterworfen sind / vier
 Jahr lang die Wehrschafft zu thun verbunden. Wie
 wolen von einer Ausländischen / oder um anderer Ede
 lhaften Ursachen halber verhinderten Person noch Ent
 schuldigungen diesesfalls angenommen werden. v. Re
 format. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 5. §. 1. &
 2. Es hat aber dieses nicht anders statt / dann so fern der
 Käufer die Rechtfertigung dem Verkäufer ankündi
 gen / und demselben in Rechten zu erscheinen / und ihn zu
 vertreten / mithin bey seinen erkauften Gut zu handha
 ben / zu entbiethen lassen / dann da dieses nicht geschehen /
 besonders der Käufer unerfordert des Verkäufers die
 Rechtfertigung vor sich allein ausgeführet oder gar
 nicht im Rechten erschienen und in seinem Ungehorsam
 wider sich handeln lassen / könnte der Verkäufer zur
 Schadloßhaltung auf keine Weis getrungen werden / l.
 74. §. 2. ff. de evict. l. 53. §. 1. ff. eod. l. 20. 21. & 23. C.
 eod. tit. Wann aber dem Verkäufer durch den Kauf
 fer zu der Rechtfertigung obbemeldter massen verkündi
 get worden / ist derselbige vor Gericht zu erscheinen und
 denselben auf seine Kosten zu vertreten schuldig. l. 49. ff.
 de Judic. So er aber dieses nicht thäte / und das Gut dar
 auf dem Käufer aberhandt würde / so könnte er nichts de
 stominder / als wann er selbstn die Sach zum Gewinn
 und Verlust ausgeführet hätte / zur Schadloßhaltung /
 und zur Erstattung aller von dem Käufer bisher erlitte
 ner Unkosten und Schäden angehalten werden. l. 70. ff.
 & l. 17. C. de Evict. Es wäre dann / daß der Käufer
 selbstn daran schuldig / und Ursach hierzu gegeben / daß
 ihm das erkaufte Gut abgesprochen worden / indem er
 vielleicht in einen willkührlichen Spruch gewilliget / oder
 sonst die Sach versehen und versaumet / und da ihm die
 Sach in erster Instanz abgesprochen / davon nicht appelliret
 hätte / oder auch das erkaufte Gut ihm mit Gewalt
 abge

abgedrungen und genommen worden wäre / anerkennen in diesen Fällen ihm der Verkäufer etwas zu prästieren nicht gehalten ist. arg. l. 63. §. 1. ff. de evict. welches auch in diesem Fall Platz findet / wann der Verkäufer die Befreyung von der Beherschafter sich mit nämlichen Worten bedungen / und der Käufer solches gutwillig angenommen hätte. l. 23. ff. de R. J. Consent. **Chur- Bair. Land- R. p. 1. tit. 12. Württemberg. Land- R. p. 2. fol. 170. Reform. der Stadt Worms L. 5. p. 1. tit. 6. Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. X. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 5. Gleich- wie aber die Zeit alle Ansprüche und Forderungen tilget / also geschiet es auch / daß wann der Käufer bona fide, das ist / mit gutem Glauben redlich und aufrichtig etwas erkaufft / auch dasselbige weder ein gestohlen noch geraubtes Gut ist / (als welche Güter keine Verjährung zu lassen v. §. 2. J. de usucap.) darneben aber solches auf die von denen Rechten bestimmte Zeit eressen hat / daß sag ich / er hernach sicher ist / und von niemand mehr deswegen angefochten werden kan. pr. J. de Usucap. die Zeit aber ist nicht einerley. **Nach den kaiserlichen Rechten** die bewegliche Sachen innerhalb 3. Jahren / pr. J. de usucap. & l. un. C. de usucap. transform. welches auch denen geistlichen Rechten in diesem Stück also beliebt / v. auct. quas actiones C. de SS. Eccles. & can. 16. cauf. 16. qu. 3. Die unbewegliche Güter aber unter den Gegenwärtigen innerhalb zehn / unter den Abwesenden aber innerhalb zwanzig Jahren / wohin auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten / so denenselben anhängig / gehören / v. t. c. C. de præscript. long. temp. (welche ligende Stück aber nach denen geistlichen Rechten eine 40. jährige Zeit erfordern / per auct. quas actiones C. de SS. Eccles.) præscribirt und verjähret werden. Sonsten aber werden nach erstgenannten kaiserl. Rechten alle Ansprüche und Forderungen insgemein binnen 30. oder 40. Jahren l. 3. C. de præscript. 30. ann. l. 1. C. de annal. Except. (wohin auch die Lehen- Güter gehörig. v. 2. F. 26. §. si quis per 30. ann.) verjähret. **Wosern sie nicht eine kürzere Lebens- Zeit von denen Befehlen überkommen / davon Exempla zu finden in l. 5. C. de injur. l. f. C. de dol. mal. l. 8. in f. ff. de inoff. Testam. &c.** **Wider die Röm. Kirch** aber kan sich niemand einer andern Verjährung als von 100. Jahren bedienen / v. auct. quas actiones. C. de SS. Eccles. cap. 13. & 14. X. de præscript. mit welcher einige dieser Prä- scription oder Verjährung confundiren oder vermischen wollen / welche von undenklichen Zeiten hergenommen ist. v. Cyn. in l. 2. n. 9. C. de serv. & aq. & Corpoll. de S. P. V. c. 19. num. 5. **Deren Meinung** aber von andern widersprochen wird / v. Schneidevvin. ad tit. J. de usucap. Rubr. de Immemor. præscript. num. 35. & seqq. Zach. Viêt. de Caul. Exempt. Imp. concl. 17. in f. Reinking. de R. S. & E. L. 1. c. 5. num. 29. & seqq. & Stryck. de præscript. act. sect. 4. membr. 5. n. 180. **Und innerhalb dieser Zeit** können so gar die Regalia wider den Fürsten verjähret werden v. c. 26. §. præterea X. de V. S. ibique Canonist. **Nach Sachsen Recht** aber werden die bewegliche Sachen innerhalb Jahr und Tag / das ist / ein Jahr 6. Wochen und 3. Tag; die unbewegliche Güter nebst denen Gerechtig- und Dienstbarkeiten aber ohne Unterschied binnen 30. Jahren / Jahr und Tag eressen. v. Berlich. p. 2. Concl. 9. n. 33. & 39. **Nach denen Nürnberg. Statutis** ist den beweglichen Sachen unter den Gegenwärtigen eine drey- monatliche Frist / unter den Abwesenden aber eine Jahres- Zeit vorgesezt / und die Verjährung der ligenden Güter in ihrem alten Stand gelassen. v. Ref. Nor. Tit. XI. L. 4. **In der Reformation der Stadt Franckfurch** aber p. 2. tit. 9. §. 9. ist den beweglichen**

Sachen unter den Abwesenden / so des Kaufs Wissenschafft bekommen / ein halbes Jahr / unter denen Abwesenden aber / so gleicher Gestalt des Kaufs wissend sind / ein Jahr; Denen Unwissenden aber insgemein 3. Jahre zur Verjährung vorgeschrieben. Welche Jahres- Frist nach den Statuten der Stadt Nördlingen auch zur Verjährung der ligenden Güter hinlänglich genug ist / v. Statut. der Stadt. Nördl. p. 2. tit. 12. so / daß in diesem Stück fast an allen Orten die Statuta was besonders haben. **Und dieses seye** genug von den Gütern und Sachen darüber contrahirt wird.

Was aber endlich die übrige Ursachen betrifft / welche die Contract. absonderlich aber den Kauf- Handel untüchtig machen / bestehen selbige theils in allerhand Art Betrügereien und Gefährden / davon meistens theils gehandelt worden / v. l. 5. C. de Reic. Vend. theils in einem solchen Zwang / dadurch einer bey Bedröhung Leibes- und Lebens- Gefahr / zum contrahiren genöthiget wird / v. t. t. ff. & C. quod met. caus. theils in einem solchen Irrtum / welcher allen Consens und Willen ausschließet / l. 15. ff. de Jurisd. l. 116. §. 2. de R. J. ibique Sand. add. Wehner. voc. wissentlich / theils in einer Simulation oder in einem Schein- Contract. da man etwas anders im Sinn führet / und etwas anders thut. l. 55. ff. de C. E. V. add. Berlich. 1. Concl. 84. num. 21. & Barbol. Locupl. L. 17. c. 33. Ax. 5. & t. 1. C. plus val. quod agitur quam quod simulate concip. und andern mehr / davon hierunter noch etwas mehrers abgehandelt werden solle.

Und unter diese Ursachen gehöret auch / was vornehmlich unsern Kauf- Contract belanget / die **Lesio ultra dimidium die Verletzung über die Helfft / welche zur Aufhebung des Kaufs Gelegenheit gibt / per l. 2. & 8. C. de Reic. Vend.** **Ob wir nun wol** generaliter und insgemein hiervon bey dem ersten Buch cap. 17. §. 1. beweis ab was die Billigkeit dieser kaiserl. Satzung betrifft / was gemeldet haben / so wollen wir doch hier noch kürzlich andeuten / was bey diesem Rechts- Mittel insonderheit zu beobachten seye. **Ist demnach zu wissen / daß bey dieser Verletzung** theils auf den gemeinen Werth einer jeden Sach / arg. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Falcid. v. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. & Richt. p. 2. dec. 99. num. 139. theils auf den Ort / wo die Sach verkauft und übergeben worden / v. Gail. 2. O. 8. num. 5. & 6. theils auch auf die Zeit des Contracts / v. l. 8. in f. C. de Reic. Vend. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. Richt. 2. dec. 99. num. 147. & Myns. 4. O. 73. num. 7. zu sehen seye. **Wosern der Verkäufer sich nicht beklagen kan / daß er verletzt worden / da zur Zeit des Contracts / gleichwie im Kriegs- Wesen zu geschehen pfleget / die Sach nicht mehr gegolten hat / ob gleich hernachmals der Werth um viel gehögen wäre / v. Württemberg. Ausschreiben de Anno 1650. d. 10. Augusti §. als ist hiermit ibi: Die Zeit des Kaufs- Vercaufs / und damals geweste Estimation / Werth oder Unwerth der Güter beobachten ic. Et seq. §. ibi: **Allein nach selbiger Zeit** gewesenen Werth / hätten müssen oder wären verkauft worden / soll es billlich sein ungeändert verbleiben das bey haben ic. Gleicher Gestalt kan sich der Verkäufer nicht beklagen / wann gleich der Käufer das Stück gehabt / aus dem ihm vercaufften Berg- Werck / nach dem geschlossenen Contract. noch so viel Berg- Theile zu bekommen / angesehen er auch erwarten müssen / ob ihm das Stück gar etwas hätte vergönnen wollen / v. Sande L. 3. dec. Fris. tit. 4. def. 16. & Richt. dec. 99. n. 142. **Wosern eben auch die Meinung hat / wann er in dem gekauften Grund und Boden hernachmals einen Schatz oder****

tall-Altern gefunden, arg. l. 69. de R. V. l. 3. §. 3. ff. de A. A. P. l. 63. §. 1. ff. de A. R. D. v. Tuld. ad tit. C. de Ref. Vend. n. 8. & Molin. de J. & J. tr. 2. D. 373. n. 12. oder / so derjenige der sich mit 1000. Gulden eine Pfründ erwirbt / wider Verhoffen noch lange Zeit gelebet hätte / gehalten auch dessen Erben nichts heraus gegeben worden / wann er alsobald darauf gestorben wäre. v. Sand. d. l. 3. tit. 4. def. 17. Befold. Th. pr. voc. Lab. Sedingung in f. & Gail 2. O. 8. **Mit einem Wort** / so oft man zur Zeit des Contracts von einem grossen Gewinn oder Schaden nichts zuverlässiges haben kan / so oft mag dieses Rechts-Mittel nicht Platz finden. v. Consil. Argentor. 25. n. 32. V. 2. & Gail. d. Obf. 8. n. 2. Ausser diesen und andern dergleichen Fällen aber / kan entweder der Verkäufer oder der Käufer / (ja wol auch andere contrahierende Personen / v. Commentatores ad tit. 7. de Ref. vend. & notat. supr. lib. 1. c. 17. §. 1.) welcher unter ihnen über die Helfft / v. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 9. lit. E. Carpz. p. 2. c. 34. d. 8. in f. Pinell. ad l. 2. C. de R. V. p. 1. c. 2. n. 7. seqq. Arumæ. ad cand. l. D. 1. th. 8. alique plures: Wann es auch nur ein Pfennig austrüge / arg. l. 2. & 8. C. de R. V. Arumæ. D. 1. th. 8. in f. & Mynd. 4. O. 73. n. 1. (welches nach dem **Württembergischen Land-Recht** p. 2. fol. 169. schon bey dem dritten Theil des rechten Werths also verordnet) verleset oder verkürzet worden / sich dieses Mittels bedienen / und entweder auf die Ersetzung dessen / was ihm als Verkürzetem abgehret / oder gar auf die Aufhebung des Contracts klagen / d. l. 2. C. de R. V. worbey dann der Beklagte / was er sich am vortrüglichen zu seyn erachtet / erwähnen mag. d. l. 2. & 8. C. de R. V. c. 3. & pen. X. de Empt. Vend. Add. Richt. de. l. n. 158. Carpz. p. 1. c. 2. d. 8. & p. 2. c. 34. d. 7. Wofern er nur diese Verkürzung und Verlesung / durch verständige Leute / welche solche Sachen zu schätzen müssen / v. Sand. l. 3. dec. tit. 4. def. 36. in f. Richt. d. dec. 59. n. 157. oder durch Zeugen / v. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. & Richt. c. l. n. 152. oder auch durch briefliche Urkunden / Richt. d. l. n. 163. in f. sich zu erweisen getrauet; wiewol er auch bisweilen dem Beklagten deswegen ein End zumuthen kan. Richt. d. l. n. 155. Wann aber in Gegentheile ein **Gnaden-Kauff** vorgegangen / und hierdurch etwas an dem Kauff-Schilling mit Fleiß nachgelassen worden / arg. l. 38. ff. de C. E. V. l. 6. & 7. C. de Cond. ob caul. add. Carpz. p. 2. c. 34. d. 3. n. 2. & 3. & Harppr. ad §. ult. J. de Empt. Vend. n. 185. & seqq. oder einer wesentlich eine Sach geringer verkauft / oder theuer eingekauft / arg. l. 53. de R. J. v. Vinn. l. Q. 56. Richt. d. l. n. 66. oder der Testirer um einen gewissen Preis einer Person etwas zu verkaufen / oder von einer gewissen Person um ein benanntes Kauff-Geld zu kaufen beschlen / Pinell. ad d. l. 2. p. 1. cap. l. n. 19. Oder auch jemand sich dieses Rechts-Mittels insonderheit verziehen / arg. l. pen. C. de pact. oder den Contract mit einem Eyd-Schwur / oder bey **Fürslichen Ehren** zu halten versprochen hätte. v. Richt. d. l. n. 77. & 98. & Franzk. l. 2. tit. 4. n. 77. Oder endlich den **gemeinen Rechten** nach 30. Jahr / v. l. 3. & 4. C. de præscr. 30. ann. Sand. l. 3. tit. 4. def. XI. nach **Sachsen-Recht** 30. Jahr / Jahr und Tag / v. Richt. d. l. und nach dem **Württembergischen Land-Recht** desgleichen auch nach der Reform. der **Stade Worms** zehn Jahr / v. **Württembergisches Land-Recht** p. 2. tit. 14. pr. Item Reform. der **Stade Worms** l. 5. p. tit. 3. §. Da aber der Verkäufer u. nach beschehenem Verkauf oder Kauff verstrichen wären / in solchen Fällen allen / könnte mit Bestand Wehrens dieses Mittel nicht mehr gebrauchet werden. Und dieses Mittel ist auch heut zu tag noch üblich: Wie zu se-

hen aus dem **Chur-Bayrischen Land-Recht** p. 2. tit. 8. §. Und obgleich **Württembergisches Land-Recht** supr. c. l. **Churf. Sächs. Constitut.** p. 2. Const. 34. Reform. der **Stade Worms** supr. c. l. Item Reform. der **Stade Franckfurt** p. 2. tit. 2. §. 8. & 9. wiewol an einigen Orten diese Statuta in der Computation nicht so wol auf die Helfft der Sachen selbst / als vielmehr auf die Helfft des Preises und Kauff-Schillings sehen / mithin dieses Mittel schon verstaten / wann einer für eine Sach / welche 10. Gulden werth ist / 16. Gulden gegeben hat. v. **Württembergisches Land-Recht** supr. c. l. ibi: **Über den dritten Theil des rechten Werths**: & Reform. der **Stade Worms** c. l. ibi: **Über den halben Theil des rechten Werths** u. welches aber den gemeinen Rechten nicht beykommet / v. l. 2. C. de Ref. Vend. Als nach welchen alsdann erst dieses Mittel hervorgefucht werden kan / wann zum Beispiel der Verkäufer von einer Sach / die 10. Gulden werth ist / nur 4. empfangen / oder der Käufer 21. Gulden dafür bezahlet hat. vid. omnino Franzk. l. 3. Ref. 3. n. XI. & seqq.

Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie sehr sich in diesem Contract der Verkäufer so wol als der Käufer / der in dem Text beschehenen wolgemeinten Vermahnung zu Folge / vorzusehen haben / daß sie nicht betrogen / hintergangen / verleset oder verkürzet werden / oder auch durch ihre eigene Schuld sich in Schaden stürzen u. davon wir hier unten hin und wieder noch weitere Anmerkungen anfügen wollen.

Ad §. 2. h. Cap.

Als ein kluger Haus-Vatter bey dem Kauffen zu beobachten habe / dessen ist er zum theil in den obigen bereits erinnert worden. Hier wird ihm nochmalen dieses recommendiret / daß er bedachtsam gehen / und sich nicht übereilen solle / arg. can. pen. caul. 7. qu. 1. eingedenk / daß die Übereilung in allen Dingen schädlich sey / vid. omnino Petr. Muller. disp. de Felicitate & Præcipit. anno 1685. Jenæ habit. Wie er aber hierinnenfalls sich zu verhalten habe / soll ihm vom Stück zu Stück hierunter angezeigt werden.

Ad §. 3. hujus Cap.

Und zwar kan er sich des in textu berührten Vorschlags bedienen / und durch einen vertrauten Freund die Gedanken des Verkäufers ausforschen lassen / allemassen auch oftmalen geschiehet / daß von einem solchem Freunde so gar der Kauff-Schilling determiniret und benamset wird / wann sich nemlich zum Beispiel die Partheyen also miteinander vergleichen / daß das verkaufte Gut so viel gelten soll / was ein anderer oder dritter / auf den sie sich insonderheit vereinigt haben / für billich erachten / oder es sonst nach billigen Dingen würdigen möchte / gestalten in solchem Fall der Contract gang gültig ist / so fern nemlich der dritte / in dessen Willen vorgedachter massen der Kauff-Schilling gesetzt worden / denselben als ein ehelicher Mann bestimmet hat; wann er aber gar zu unbillich geschähet / kan dasselbige mittelst des Richters wieder verbessert werden. v. §. 1. J. de Empt. vend. l. ult. C. de C. E. V. & arg. l. 76. cum trib. seqq. ff. pro soc. & l. 18. ff. judic. solv. Add. **Chur-Bayr. Land-Recht** p. 1. tit. 8. §. wie auch u. angesehen die Partheyen / indem sie solcher gestalt die dritte Person erwählet / und in dessen Willen den Kauff-Schilling gesetzt / sich ohne Zweifel nicht gar ohnendlich oder übermäßig verbinden wollen / sondern vielmehr dafür gehalten haben / daß diese dritte Person billigmäßig und gewissenhaft einen Ausschlag machen würde. v. Franzk. ad §. 1. J. de Empt. vend. n. 10. Darneben aber ist zu merken /

ken / daß obwol die Rechte zugeben / daß der Kauff-Schilling in einer dritten Person Willen gesetzt werde / selbige doch nimmermehr erlauben / daß der Käufer oder Verkäufer selbst denselben bestimmen könne / d. §. 1. J. de Emt. vend. & l. 13. C. de C. E. V. gestaltsam in einem jeden Contract die Contrahenten zu was verbindlich gemacht werden / arg. pr. J. de obligat. welche Verbindlichkeit aber fehlet / wann man derer selben freyen Willen / etwas solches / so zur Substanz und dem Wesen des Contracts gehöret / lediglich anheimstellet. d. l. 13. C. de C. E. V. Ich sage mit Fleiß / etwas solches / so zu dem Wesen des Contracts gehöret zc. gestalten es eine andere Beschaffenheit in den zufälligen Sachen hat / welchem zu Folge dann derer Contrahenten Willkühr wol überlassen werden kan / an welchem Ort der Kauff-Schilling zu zahlen / oder / wo die verkaufte Sach zu behändigen seyn / v. §. pen. J. de Emt. vend. l. 7. pr. ff. eod. & Brun. ad l. 13. C. d. t. add. Chur-Bayrischen Land-Recht c. 1. §. Sonsten aber zc.

Ad. §. 4.

Weiters soll sich der Käufer / absonderlich bey Kaufung eines Guts versehen / daß er nach geschlossenen Contract der Pertinentien und Zugehörungen halber mit dem Verkäufer oder dessen Erben nicht erst in Streit und Zank gera'te; dann obwol sonsten die Zugehörungen mit dem Gut zugleich für verkauft zu halten: Weilm aber noch nicht allerdings ausgemacht / was unter die Pertinentien und Zugehörungen zu rechnen / als wird das beste Mittel seyn / wann diejenige Stück / so noch im Zweifel stehen / ob sie für Pertinentien zu halten oder nicht / dem Kauff-Brief einverleibet / und insonderheit benamset werden / welches absonderlich vonnöthen ist / wann in denen Statutis von der Zugehörung der verkauften Güter nichts zu finden. Nun halten einige dafür / daß es hiermit ausgemacht seyn / wann man sich mit dieser clausul verwahret / daß dem Titio das Haus / und alles / was darinnen Erd-Nier- und Nagelvest ist / verkauft werde zc. Allein weil diese clausul sich ohne dem stillschweigend verstehet / vid. Carpz. p. 2. c. 33. d. 20. n. 6. als ist dem Käufer zu rathen / daß er nachfolgende Wort mit beyfügen lasse: Und alles / was zu dem Gut gewidmet ist: Allermassen solcher Gestalt nicht allein dasjenige / was Erd-Nier- und Nagelvest ist / sondern auch / was der vorige Besitzer zum Nutzen des Guts bestimmet / dem Käufer folgen muß; weilm aber mit einem solchen Gut auch zugleich die Gerechtigkeiten verkauft werden / als ist rathsam mit nachgesetzter clausul sich zu verwahren: Mit allen Zugehörungen / Rechte und Gerechtigkeiten / so / wie sich der Verkäufer derselben gebraucht / auch von Rechts wegen gebrauchten können / sollen oder mögen zc. v. Stryck. de caut. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 7. Was in den Nürnberg. Statutis von den Zugehörungen der verkauften Güter verordnet / davon besiehe Ref. der Stadt Nürnberg Tit. 16. L. 6. Add. Ref. der Stadt Franckfurt p. 2. Tit. 3. §. 19. ibi: Wann eine Behausung / Hoff / Raith / oder dergleichen bewonlich Gut verkauft und geliefert wird / so ist der Verkäufer schuldig (obgleich solches im Kauff ausdrücklich nicht wäre betheidiget worden) dem Käufer alle Documenta, Schein / Brief / und Quittanzen / über solch Gut sagende / desgleichen die Schlüssel zu Thoren / Thüren und Gemachen auch die Brunnen / Seil / Betten / Eimer und Brunnen-Deckel / springende Wasser / Werck / eingemauerte und eingezimmerte Behälter und Schräncke / samt allem / was Nier- und Nagelvest

ist / auch die Träm im Keller / als zugehörige Stücke des erkauften Guts / folgen zu lassen. Was aber bloßlich angeschraubet / und an andere Ort so wol als zu dem verkauften Gut mag gebraucht werden / als Tresoren / angeschraubete Hand-Faß und andere Schräncke / Wein-Bälter zc. die sind keine Zugehörungen: Es wäre dann im Kauff anders bedinget / abgeredet und vorbehalten worden zc. vid. omnino notat. ad cap. 7. §. 5. hujus libr. & ad cap. 24. §. 3. n. 1. & 2. Sonsten ist so gar in einigen Orten verboten / die Zugehörungen der Häuser abgefordert zu verkaufen / damit nemlich selbige durch sothane Zertheilung nicht in Abgang kommen / und geringert werden mögen. Davon zu sehen Chur-Bayrisches Land Recht p. 1. tit. 8. §. 8. nach dem sich auch zc. ut & Württembergisches Land-Recht p. 2. fol. 161. Item Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 3. §. 16.

Vor allen Dingen aber soll der Käufer dahin bedacht seyn / daß er den Augenschein in der gekauften Sach selbst einnehme / mithin nicht irriger Weis den Kauff schliesse / eingedenck / daß er sich hierdurch leicht geföhren kan. Worbey wir demselben dieses aus den Redten zu Nachricht geben / daß wann ein Irrthum in dem Wesen oder der Substanz des Kauffs vorgegangen / solchen der Käufer zu halten nicht verbunden seyn / welches geschiehet / wann er sich zum Beispiel in der Person geirret / indem er dafür gehalten / er contrahire mit dem Titio. da solches der Cajus gewesen / arg. l. 2. pr. ff. de Judic. oder wann er in dem Kauff-Schilling gefehlet / indem vielleicht der Verkäufer 1000. der Käufer aber nur 800. Gulden verstanden hat. l. 9. pr. ff. de C. E. V. Ferner / wann in der verkauften Sache selbst ein Irrthum vorgegangen / als wann zum Beispiel des Sempronii vor des Titii Gut verkauft worden. d. l. 9. pr. Weiters / wann sie sich in der ganzen materia geirret / indem der Käufer Erz für Gold / ein Glas für Edelgestein gekauft hat / d. l. 9. §. 2. & l. 14. ff. de C. E. V. Ein anders wäre es / wann nur in der Reinigkeit oder einem Theil der Materie ein Irrthum vorgegangen / als wann zum Exempel das Gold mit Erz vermengtet wäre / gestalten in diesem Fall der Kauff dessen ohngesehen seine Richtigkeit behielte / l. 10. & l. 14. ff. de C. E. V. Ich habe mit Fleiß zuvor von der Substanz oder dem Wesen des Kauffers Meldung geihan: Dann wann nur in zufälligen Dingen ein Irrthum geschehen / so bleibt der Contract doch richtig / wiewol der Kauff-Schilling gemindert wird: Als zum Beispiel Essig für Wein / der vorher Wein gewesen / verkauft worden ist / l. 9. §. 2. ff. de C. E. V. & l. 21. §. 2. ff. de A. E. V. gestalten dieser Irrthum den Consens nicht allerdings ausschliesset. Welches um so desto eher angehet / wann auch der Verkäufer die Beschaffenheit der Sach nicht recht gewußt zc. dann wann er wissentlich etwas solches dem Käufer angehandelt / kan er auch auf das Interesse belanget / d. l. 21. §. 2. ja bißweilen der Contract wol gar aufgehoben werden. l. n. §. 5. ff. de A. E. V. Und weilm dieses in dem Chur-Bayrischen Land-Recht noch um etwas deutlicher erkläret wird / als habe selbiges hieher zu setzen vor nöthig erachtet: Es lauten aber die Wort darvon p. 1. Tit. 8. §. Diweil dann also: Diweil dann so wol in diesem als andern Contracten eine gewisse der Partheyen Vergleichung erfordert wird / darneben aber mancherley Irrthum vorfallen mögen; als nemlich da sich die Partheyen am Contract irren / und es der eine für eine Schenkung / der andere aber für einen Kauff verstanden; oder so sich im Kauffschilling ein Mißverständnis gegeben / indem der eine einen geringern / der ander ein

den größern Werth; gemeinet oder daß sie sich in dem verkauften Ding selbst oder desselben Wesen/ Substanz und Geschlechte gerret; Als da einer vermeynet er hätte den 17. Acker gekauft; der ander aber einen andern verstanden; und das Erz für Gold: oder eine Stut für einen Hengst verkauft worden. Damit dann in solchem Fall unnoch vorstelligem Besatz und Hader vorgekommen werde wollen wir; daß nicht ein jeder Irrtum/ oder Unwissenheit/ die Contrahirenden leichtlich entschuldigen soll/ sondern allein derjenige/ so auch wol einem fleißigen hätte widerfahren mögen. Dann nicht ein jeder großer Irrtum und Uberschreien einen Kauf bald hinterreiben kan/ sondern/ so dargehan wird; daß der Contrahent kindisch/ unverständig/ nicht bey seinen Sinnen/ blind/ Kranck und bloß gewesen/ allerhand Schertz/ Reden und Protectiones und ohnmögliche Dinge vorgegangen/ Jurche und dergleichen mit untergelauffen/ das durch der Verstand und Erklärung freyen Willens gehindert worden/ gibt dieses alles genugsame Anzeigung/ daß im contrahiren Irrtum/ Unwissenheit und kein Consens vürgangen. Dersgleichen/ wo auch in dem geirret worden/ daß man vermeinet/ das verkaufte Gut seye zur Zeit des Contracts vorhanden/ aber sich hernacher befunden/ daß solches nicht/ wie angegeben/ beschaffen gewesen/ und nicht mehr ganz oder zum mehrern Theil geliefert werden könnte: Als da einer dem andern seine Behauptung/ welche doch über den halben Theil abgebrannt für ganz/ oder einen Acker Wiese Garten und dergleichen/ so mehrentheils allmand oder gemein/ wiederfällig/ oder sonsten über die Helffte beschworet/ oder untergangen/ und gleichwol beyden Theilen/ oder doch dem Käufer nichts darvon bewußt gewesen für ganz oder eigen und frey anfangs verkauft hätte: In diesen und dergleichen Fällen/ soll es dem Käufer frey stehen/ den Kauf zu halten/ und den Verkäufer mit Recht des übrigen Werths und Interesse halben darunter fürzuwenden/ oder darvon gar abzustehen/ und seinen ausgelegten Kaufschilling wiederum zu fordern. Woraus dann klar erhellet/ daß die Einnehmung des Augenscheins dem Käufer höchst nöthig seye/ damit er allen begegnenden Schaden von sich vorsichtiglich abwenden möge.

Ad §. 5.

Weiter soll sich der Käufer erkundigen/ ob der Verkäufer ein solcher Mann seye/ daß seinen Worten Glauben bezumessen/ und daß man mit ihm zu handeln sich untersehen darf. Dann unterweilen gibt es etliche/ welche dem Käufer die auf dem Gut haftende Beschwerden und anders mehr verschweigen/ davon wir bey dem 1. Cap. des 1. Buchs §. 4. gehandelt haben/ auch insonderheit hierunter noch ferners zu handeln willens sind: Inwiefern gibt es andere/ welche die Beschaffenheit des Guts im Verkauffen trefflich herausstreichen und loben/ damit sie nur dasselbige desto eher und theurer hinausbringen mögen. In welchem Fall demnach zu wissen/ daß/ wann der Verkäufer solche Dinge gelobet/ die der Käufer auswendig/ ob demselben also seye oder nicht/ wol sehen können/ solches den Verkäufer nicht binden möge/ welches zum Beyspiel geschieht/ wann er das verkaufte Haus wegen seiner Schönheit und zierlichen Gebäudes veranschuldet/ allermassen sich der Käufer selbst die Schuld zu geben/ daß er die Augen nicht besser aufge-

than: Und hieher gehöret/ was sonst im gemeinen Sprichwort gesaget wird/ daß ein jeder seine Waar lobt: Wann aber der Verkäufer von einer verborgenen inwendigen unsichtbaren Qualität und Eigenschaft in Preisung seines Kauf-Guts geredet/ und dieselbe herausgestrichen hätte/ in diesem Fall kan er/ solches in der That dem Käufer wahr zu machen/ angehalten werden. Dieser Rechts-Satz ist enthalten in l. 43. pr. ff. de C. E. V. Consent. Chur. Bair. Land. R. p. 1. tit. 8. §. 5. Hätte aber der Verkäufer 2c. Hinwiederum gibt es andere/ welche die Wort dermassen auf die Schrauben setzen/ und dergestalt dunckel reden/ daß der Käufer oft nicht weiß/ wie er selbige verstehen solle. In welchem Fall demnach zu wissen/ daß der Contract nicht alsobald für nichtig zu achten/ sondern/ wann man von der Meinung und dem Willen der Contrahenten anderswo eine Gewisheit herhaben kan/ muß man demjenigen folgen/ was unter ihnen abgehandelt worden. l. 34. ff. de R. J. l. f. C. quæ res pign. oblig. add. Dinner. de Interpret. Contract. concl. 1. num. 1. Wann man aber hiervon nichts gewisses haben kan/ muß man sich insgemein an die Worte halten/ l. 7. ff. de supell. leg. l. 69. de leg. 3. l. 126. §. 2. in f. de V. O. und dieselbige dem Context gemäß/ v. l. 8. pr. ff. mandat. l. 3. & 12. ff. de Sc. Maced. insonderheit aber nach der Natur und Eigenschaft des Contracts/ l. 4. pr. ff. de usur. Dinner. d. tr. concl. 2. & concl. 7. n. 7. Item nach eines jeden Orts Gewonheit/ und der Personen Redensart auslegen. l. 34. ff. de R. J. l. 6. ff. de Evid. Wann man aber solchen Zweifel und Dunkelheit aus diesen und andern dergleichen Umständen nicht heben kan/ muß man die Auslegung wider den machen/ welcher diese zweifelhafte und dunckle Wort vorgebracht/ und in dessen Mächten es gestanden wäre/ deutlicher und klarer zu reden oder zu schreiben. l. 39. ff. de pact. l. 33. ff. de C. E. V. l. 172. de R. J. l. 38. §. 18. l. 99. de V. O. Add. Franzk. ad ut. 7. de C. E. V. n. 70. Dinner. d. concl. 7. n. 4. & Struv. Ex ad 7. 6. th. 52. Consent. Chur. Bair. Land. R. recht. p. 1. tit. XI. §. wann ein Irrtum 2c. Insgemein aber ist von sothaner Auslegung dieses zu merken/ daß selbige 1.) geschickte/ mithin das Absehen so wol auf die Wort/ als auch auf die Personen/ Ursachen/ Ort und Zeit gerichtet seyn solle/ arg. cap. ult. X. de transactione. Add. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 1. tit. 17. 2.) Daß sie solle vollkommen und also beschaffen seyn/ daß der Contract vielmehr bey Kräftten erhalten als zertrübet werde. l. 12. ff. de reb. dub. 3.) Daß sie mild seye/ mithin die Erbarkeit und guten Leinmuth/ dergleichen auch die Rechte selbstn aufrecht erhalten helffe. v. Cædd. ad l. 125. n. 3. de V. S. 4.) Nicht weit vergesucht/ sondern daß sie sich vielmehr nach der vorhandenen Materie richte/ Mantic. d. Tr. lib. 1. tit. 17. n. 8. 5.) Nicht hart/ l. 2. §. 1. ff. de custod. reor. 6.) Nicht ungeraumt Alex. conf. 61. n. 4. lib. 1. gestalten so gar von dem eigenen Wort/ Verstand/ eine ungeraumte Auslegung zu vermeiden/ abzugehen erlaubet ist. l. 13. §. 2. ibique gl. ff. de excus. Tur. Endlich aber soll selbige 7.) also beschaffen seyn/ daß sie dieser Clauul wol waarnehme/ Rebus sic stantibus: das ist/ wann die Sachen sich noch im alten Stand befinden: allermassen wegen eines neuen Zufalls neue Hüffe zu suchen/ und von dem Contract abzuweichen wol erlaubt ist/ l. 11 §. 8. de Interrog. injur. fac. Add. Finckelthuf. obs. 88. n. 2. wann auch gleich jemand sich alles Rechtes verziehen hätte/ v. Richter. de Interpret. Contract. ch. 10. & Tiraquell. ad pr. l. 8. C. de rev. donat. n. 166. gestalten eine solche Renunciacion oder Verzicht nicht auf dasjenige zu ziehen ist/ woran man nicht gedacht hat. l. 9. in fin. ff. de Transact.

Ad §. 6.

Ad §. 6.

Uber diß soll auch der Kauffer sein Vermögen anschla-
gen/ ob solches zur Erkauffung eines Guts hinläng-
lich genug seye / damit er dasselbige nicht so wol für sich
als seine Creditores kauffe / mithin denenselben den Ge-
nuß überlassen müsse / welches unter andern auch durch
eine solche Verpfändung geschieht/ wodurch an statt der
Zinse / dem Glaubiger der Gebrauch und Nutzung des
verpfändeten Guts vergönnet wird/ so man Antichresin,
pactum antichresios, oder *arrhenus* nennet; und ge-
schiehet solches entweder stillschweigend / wann nem-
lich für das Anleihen eine solche Sach/die Frucht trägt/
als da sind Aecker / Wiesen/ Gärten/ Weinberg zc. zum
Unterpand gegeben wird / angesehen hierdurch unter
denen Contrahenten dieses verglichen zu seyn scheinet/ daß
der Glaubiger an statt der Zins die Früchte gemessen solle/
pr. l. 8. ff. quib. caus. pign. tacit. contrah. Cujac. 8. O. 17.
Bachov. V. 2. D. 1. th. 6. lit. b. & Tabor. Tr. de altero
tanto p. 3. art. 12. oder mit ausdrücklichen Worten:
wann nemlich die Contrahenten sich also vereinigt / daß
der Glaubiger aus dem ihm eingeräumten Unterpand
an statt der Zinse die Früchte behalten solle: l. 11. §. 1. ff.
de pignor. Welche Vereinigung aber die Rechts-Lehrer
nur in so weit zu lassen/ als sothane Nutz- Nießung nicht
über die gewöhnliche Zins hinausgeheth/ l. 14. C. de usur.
auch deme zu Folge dafür halten/ daß der Überschuß von
dem Capital abgerechnet werden müsse. l. 1. C. de distract.
pign. add. Hagen Tr. de usur. c. 11. n. 129. &c. mit wel-
chem auch das Württemberg. Land-Recht übereinkom-
met. p. 2. fol. 188. rubr. Welcher ligende verpfändete
Güter nutzt/ der soll die Nutzung an der Haupt-
Summa abziehen zc. woselbst also verordnet: Wäre
auch/ daß einer dem andern ligende Güter zu Pfand
einsetzte/ und ihm die zu Zanden stelleret/ mit Zulaf-
sung die zu nutzen/ biß sie gelöst werden; Setzen
und wollen wir/ alle die Nutz und Frucht/ so der
Schuld- Herr darvon nach abgerechneten Kosten/
empfangen hat / die soll er dem Schuldner an die
Haupt-Summa rechnen/ und ihm so viel dargegen
an der Haupt-Summa abziehen/ so viel sich dieselben
Nutz und Frucht betreffen. Welche Meinung aber
Carpzovius in Jpr. Foren. p. 2. c. 30. def. 40. n. 8. also ver-
stehet/ wann die Übermaaß in denen Zinsen gar zu groß
wäre; wann aber selbige gering/ könnte der Glaubiger zur
Wiedererstattung nicht wol angehalten werden/ per l. 14. C.
de usur. angesehen gleichwol zu betrachten / daß es
nicht allein mit den Früchten und deroelben gerathung
etwas mißliches und ungewisses seye / sondern auch/ daß
sie nicht allemal so viel zu gelten pflegen / l. 17. & 23. C.
de usur. welcher Ungewißheit halber in den Rechten son-
sten viel nachgesehen wird arg. l. 8. §. 1. ff. de C. E. V. &
12. ff. de A. E. V. zu geschweigen / daß der Glaubiger
auch viel Mühe/ Sorg und Arbeit auf den Acker- Bau
wenden müsse. Was aber für einen grossen und kleinen
Überschuß zu halten/ wäre der Willkühr des Richters an-
heim zu stellen Ein anders wäre es/ wann das Einkom-
men von dem Unterpand/ und dessen Früchte gewiß wä-
ren/ allermassen gemeinlich in den Wiesen und Gärten
zu geschehen pflegt/ gestalten in diesem Fall der Überschuß
von dem Capital oder Haupt-Stuhl abgezogen werden
müßte/ damit kein unmaßiger und verbottener Wucher auf
Seiten des Glaubigers erscheinen möge. v. Carpz. c. l. def.
42. Berlich. p. 2. dec. 170. n. 24. Hahn. ad Wes. tit. de pig-
nor. n. 5. & Mev. discuss. lev. inop. deb. c. 4. n. 14. & seqq.
Add. Ord. Torgav. Elect. Saxon. de an. 1783. Tit. vom
Wucher und wucherlichen Contracten. vers. und
derowegen/ da einer zc.

Ad eund. §. verb. Den Kauff-Schilling in Fristen zu erlegen zc.

Des besser seye/ den Kauff-Schilling auf einmal/ oder
in Fristen zu erlegen/ muß aus der Beschaffenheit der
Personen / des gekauften Guts / absonderlich aber der
Zeiten ermessen werden. Weilen aber zum öfftern auf
Nachfristen gehandelt wird/ als fraget sich: Wann einer
vor etlichen Jahren ein Gut gekauft/ die Angab/
auch wol etliche Nachfristen hieran bezahlt/ solch
Gut aber anjergo dergestalten ruinirt worden/ daß
es die darauf folgende Nachfristen (sie seyen gleich
bereits verfallen oder nicht) nicht ertragen thut;
oder auch sich dieselbe höher/ als das ganze Gut
werth ist/ belausen; ob der Kauffer den getroff-
nen Kauff zu vollziehen/ und diese Nachfristen zu
bezahlen schuldig seye/ oder nicht? Bey welcher Frag
dennoch zu wissen/ wie daß es ohnfristig/ daß ein Kauf
vor perfect und vollkommen zu halten / so bald sich die
Contrahenten so wol wegen des Guts oder der Ware/
die zu verkaufen/ als auch des Werths halben mit einan-
der verglichen haben / pr. J. de Emt. Vend. es seye der
Kauff-Schilling auf paar Geld oder auf Nachfristen ge-
richtet l. 19. ff. de C. E. V. Item das verkaufte Gut emp-
fahret/ dergleichen auch die versprochene Angab- Frist/
oder der bedingte Kauf bezahlt worden oder nicht/ pr.
J. de Emt. Vend. so gar/ daß also balden alle Gefahr und
Schaden von dem Kauffer zu ertragen und auszustehen
es mag das verkaufte Gut ganz oder zum theil vernichtet
werden / §. 3. J. de E. V. wosfern solches nicht durch des
Verkauffers Betrug und List / oder dessen Schuld und
Verzug verursacht worden/ d. §. 3. Ingeogen kommt
dem Kauffer nach geschlossenem Kauff aller Nutzen zu /
d. §. 3. junct. l. 7. pr. ff. de petic. & commod. rei vend.
l. 1. C. eod. & l. 10. ff. de R. J. add. Mynl. 6. O. 36. Wo-
fern auch das verkaufte Gut vor der völligen Bezahlung
übergeben / bekommt der Kauffer dessen dominium und
Eigenschaft/ l. 20. C. de pact. §. 41. J. de R. D. l. 12. C.
de R. V. daß / wo hernachmals dieser Schulden halber
seinem Glaubiger die Güter abtreten muß/ auf solchen
Fall der Verkauf / dieser seiner Forderung halben bey
dem verkauften und noch vorhandenen Gut in concursu
Creditorum / oder in dem Gant - Process keinen Regreß
hat / es seye dann / quod fidem de pretio non habuerit,
das ist/ daß er dem Kauffer den Kauff-Schilling nicht frei-
willig geborget / oder / daß er sich mit diesem verkauften
Stück ausdrücklich versichern lassen / oder aber ein Be-
trug von dem Kauffer bey dem vorgegangenen Kauf un-
tergelassen. l. 19. ff. de C. E. V. l. 7. C. qui pot. in pign. ad.
Gail. 2. O. 12. n. 3 & O. 15. Hartm. Hartm. pr. obli. tit.
27. O. 16. & Berlich. p. 1. conc. 64. n. 24. & seqq.

Wann dann allen Umständen nach aus der vorge-
legten Frag erscheinet / daß dißfalls der Contract völlig
geschlossen / und daher ohne beeder Theil Einwilligung
nicht mehr ungestossen werden kan / wann gleich der
Kauffer den bedingten Kauff-Schilling zu rechter Zeit un-
gesprochenen massen nicht bezahlt/ l. 3. & 7. C. de rel. vend.
darneben auch wegen dieser bey dem verkauften Gut vor-
gegangenen Abwürdig- und Verwüstung dem Verkauf-
fer keine Schuld bezumessen; Als kan von Rechts we-
gen wol nicht anders gesagt werden/ dann daß der Kauf-
fer (welcher laut obigen nach geschlossenem Kauf den
Nutzen und Schaden hat/ und solchergestalt als des Ver-
kauffers Schuldner den Casum fortcurum oder ehnges-
fahren Zufall ausstehen und tragen muß/ l. 6. C. de pign.
act. l. 23. de R. J.) zur Bezahlung der bereits verfallenen
und noch restirenden Nachfristen / mit samt den Zinsen
anzuhalten seye. l. 13. §. 20. l. 49. §. 1. ff. de A. E. V. l. 13.
C. eod.

C. eod. l. 2. C. de usur. Mynl. 4. Obl. 56. & Gabriel Commun. Concl. Lib. 3. tit. de Emt. vend. Concl. 4. Welches alles zwar ohnstrittig war / wo bey Friedenszeiten ein jeder das Seinige mit Ruhe genießet / und demselben abwarten kan / allermaßen in diesem Fall wider einen solchen Käufer auch executivè zu verfahren / indem der Verkäufer als Glaubiger wider seinen Willen das verkaufte Gut nicht annehmen nicht verbunden ist. l. 2. §. 1. ff. de R. C. Wann man aber in Kriegs-Läufften verfiert / da alles verheeret und verderbet / mithin der Inhaber des Guts mit Brennen / Plündern / Zerschlagen / Verwüsten / Durchschlagen / Einquartierungen / erlegten Contributionen und andern ausgestandenen Beschwerden elendiglich mitgenommen worden / und jeso noch darzu seinem Käufer oder Verkäufer nicht allein die verfallene mit oder ohne dem gewöhnlichen Zins / sondern auch die noch künftige Nach-Fristen und Nach-Ziehler ohne einige Milderung gut machen und bezahlen sollte / in diesem Fall sag ich / wäre es nicht wol möglich / daß er auf einen geringen Zweig wieder kommen könnte / sondern das weite Ueberbleibene würde noch vollend daraufgehen / und er würde dasselbige mit dem Rücken ansehen / und solches dem Käufer überlassen; welches aber der natürlichen Billigkeit entgegen zu seyn scheint / als welche nicht will / daß man einen Betrübten mehr betrüben / l. 14. ff. de off. Præl. sondern / daß man vielmehr mit der Armuth Mitleiden haben sollte / l. 74. §. 1. ff. ad Sc. Treb. als welche ohne dem sehr favorable und privilegiert ist; wie nun denjenigen Personen / so durch Krieg oder andere dergleichen Unglücks-Fall um ihr Vermögen kommen / ein Quinquennell / oder Anstands-Brief auf ihr Ansuchen bewilligt und erteilet wird; Also will bey dieser Frag auch notwendig erscheinen / daß sich der Verkäufer als Glaubiger gegen den Käufer als Schuldner mitleidig und barmherzig erzeige / c. omnis. 36. caul. 7. qu. 1. can. vera. 15. Dist. 45. & can. de hinc. 9. dist. 45. dazumahlen auch ohne dem vielmehr auf die natürliche Billigkeit zu sehen / als nach dem strengen Rechten zu gehen. l. 8. C. de Judic. Hier nicht auch dieses zu beherrigen ist / daß denjenigen / so durch Krieg / Feuers-Noth / oder andere Unglücks-Fall um ihre Güter kommen / nichts weiter / als in quantum facere possunt. das ist / so viel in ihren Vermögen ist / vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / auf beklagen / zu bezahlen / aufzulegen werden möge / v. Joh. Faber. ad §. ult. J. de act. Hartm. Hartm. pr. obl. tit. 18. Obl. 2. num. 19. & Joh. Oldend. in Enchirid. Excep. tit. except. quat. fac. post. §. 10. auf welchem Fall nicht das Vermögen selbst / und wie hoch dasselbige anzuschlagen / sondern wieviel aus denen Einkünften und Nutzungen errungen werden kan / zu consideriren ist. l. 6. ff. de cess. bon. Und ob zwar hißfalls die ganze Schuld verbleibet / so kan doch die Execution nicht weiter geschehen / dann daß der Schuldner nicht Mangel und Noth leiden darff / sondern seine gebührende Unterhaltung an Essen / Trinken / Kleidern / Wohnungen und andern / ohne welchem der Mensch nicht leben kan / seinem Stand gemäß / haben möge / l. 43. de V. l. 173. pr. de R. J. l. 6. ff. de alim. leg. Wiewolten hier bey der Unterschied unter den Personen / ob nemlich einer ein Edelmann / oder Bauer / Kaufmann oder Handwerker / jung oder alt seye: Ferner / ob er sein Brod gewinnen könne / oder nicht / wol zu beherrigen / und nach demselben das Quantum zu determiniren ist. Jedoch erstreckt sich dieser Beheß nicht weiter / als bis der Schuldner sich wieder erhohlet / und in Aufnahm seiner Güter kommt / dann wo dieses geschehen / ist ihm die Bezahlung des gebliebenen Restes allezeit noch obzulegen / l. ult. l. de act. Bedwegen er dann in alle Weg auf Bes-

gehren Caution zu leisten schuldig ist. Gloss. ad §. Item li de dote 39. verb. super facultates J. de act. Schneidew. ad §. sunt praeterca. 36. num. 9. & seqq. J. de act. & Hartm. Hartm. d. l. num. 6. & seqq. Vermeinte ich demnach in diesem Fall mit dem Philippo Zorero in seinem rechtmässigen Bedencken und Vorschlag / über etliche vorkommende notwendige Fragen / wie es mit Bezahlung allerhand Schulden zu halten. quæst. 8. n. 600 & seqq. es wäre bey dieser Frag wegen der verfallenen und unabgelegten / wie auch noch restirenden Fristen / zwischen dem Glaubiger und Schuldner / anfangs gütliche Handlung zu pflegen / und Fleiß anzuwenden / ob der Glaubiger auf des Schuldners gethanen Vorschlag entweder das Gut neben Innehaltung des Verkaufes und erlegten Kauff-Schillings völlig oder zum Theil / wie es die Tractaten an die Hand geben werden / und demnach viel oder wenig schon hieran bezahlet worden / wieder annehmen / oder doch aus gutem Willen und Mitleiden / wo nicht etwas an dem bereits verfallenen nachlassen / doch dergleichen in erschwingliche Fristen zerschlagen möchte / welches auch mit den künftigen fallenden in acht zu nehmen. Allein wäre hierbey einiges verfallenes Zinses bey solchen beschwerlichen Jahren nicht zu gedencken / als welcher hißfalls mit Zug um so weniger zu fordern / als er vornehmlich ob moram commissam / das ist / Verzuges halber / zu passiren / so sich aber bey diesem Fall nicht antreffen lässet. l. 2. 3. & 4. C. de usur. l. 17. §. 3. l. 32. ff. de usur. l. 13. l. 105. ff. de solut. Wosern nun die Güte unverfänglich / wäre auf ein Compromiß / oder willkürlichen Ausspruch eines Obmanns anzutragen / und zu sehen / ob die Partheyen nicht auf solche Weise voneinander zu bringen. Im Fall sie sich aber auch hierzu nicht verstehen sollten / sondern die Entscheidung durch einen Richterlichen Ausspruch geschehen müste / hat ein Richter vornehmlich die Person des Klägers und Beklagten / dero Vermögen / Belegen- und Beschaffenheit / ob nemlich dieser wol zu bezahlen habe / jener aber füglich nachwarten und anderwärts seine Unterhaltung hernehmen und haben könne oder nicht; Ferner wie es mit dem verkauften Gut bewandt / in was Preis solches alienirt / und veräußert / ob es in einem hohen / mittelmässigen oder geringen Werth / auch in was Angab und Nachristen verkauft / ob es vor dem Kriegs-Besen wol oder schlechtlich genossen worden; Ob es sehr ruinirt / ob die Jahr hero / da die Nachfrist gefallen / man gar keinen / oder doch wieviel Nutzen darvon aufheben können. Ob es eigentlich durch die Kriegs- und angezogene Unglücks-Fälle / ohne des Inhabers Verschulden und Verursachen in Abgang gerathen / ob es leicht oder schwer wieder in esse und Bau zu bringen; Ob und was Beklagter ohne seinen äußersten Schaden und Nachtheil alsobalden / oder doch nach und nach in leidentlich- und erschwinglich vorgeschriebenen Terminen hieran abzurichten vermöge / und was dergleichen Umstände mehr sind / welche wol considerirt und erwogen werden müssen: Joh. Schneidew. ad §. sunt praeterca. 36. n. 7. & seqq. J. de act. & Hartm. Hartm. d. tit. 18. obl. 2. num. 3. & seqq. Da dann hernach nach Erwägung bemeldter und anderer vorhandener Umstände / der Billigkeit gemäß solche leidlich- und erträgliche Mittel und Fristen zu ergreifen und zu machen / die einem und dem andern Theil erschwinglich- und vortrüglich erscheinen / auch sich keiner mit Zug darüber zu beschwehren hab; angesehen hißfalls nichts gewisses gesetzt werden kan / welches in allen vorhergehenden Fällen durchgehends möchte zu halten seyn / indem einer / (wo sonderlich hierzu Zeit verstatet wird) nicht allein die bereits verfallene / sondern auch die künftige Fristen / ohne seinen sondern Schaden /

wo er nur will / zu bezahlen fähliche Mittel hat / (welcher auch hierzu würcklich anzuhalten seyn wird:) ein anderer aber solches nicht zu Werck richten kan / da dann nach Beschaffenheit dessen Vermögen und anderer Umstände / nicht allein auf erträgliche Fristen / sondern auch wo es nicht anders seyn wolte / auch auf etwas Nachlaß an dem restierenden Capital nothwendig zu gedencken seyn wird / wo anders selbiger noch länger bey häußlichen Ehren verbleiben / das erkaufte Gut behalten / solches bauen / die darauf haßfende Beschwerden ebenst wieder davon leisten / und diß nicht ganz verlassen / oder auch wol gar an den Bettel- Stab gebracht werden solle. Welches alles demnach der Willkühr eines klugen Richters anzuvertrauen ist.

Wosern auch der Schuldner das Gut dem Creditori wieder heimzuschlagen / und dieser solches annehmen wolte / doch beede different wären / wie und auf was Weis dergleichen beschehen soll; indem vielleicht der Schuldner allein den Verkauf schwinden lassen und begehren / daß ihm der ausgelegte Kauff-Schilling völlig / oder doch zum Theil wieder gut gemacht werde; der Glaubiger aber sich hierzu nicht verstehen wolte; in diesem Fall wäre gleichmäßig der Billigkeit nach solcher Streit zu erörtern / und nach Veranlassung der hieroben gesetzten Umstände auszumachen: Endlich aber ist auch hierbey dieses zu observiren; wann der Schuldner / der durch Unglücks-Fall um das Seinige gekommen / beherlich vorgibt / daß er nicht bezahlen könne / und daher alle seine ihm zukommende Zusprüche und Forderungen seinen Glaubigern dergestalt abtreten und cedere will / daß sie hiervon / was sie immer können / einbringen mögen / daß / sag ich / derselbe dabey zu lassen / und weiter nicht zu treiben seye. v. Nov. 135. in pract. ver. ubi enim junct. cap. 1. ibique Dionys. Gorofr. lit. h. & 1. add. Hortom. qu. illustr. 26. prope fin. & Myns. ad §. ult. J. de action. num. 18.

Unterweilen geschieht es auch / daß einer dem andern gegen Unterspändung eines Hauses / Garten / oder andern Guts Geld verleihet / dieser aber / an solchem verunterspändten Gut etliche Nachfristen / seinem Verkäufer schuldig geblieben / die er aus vorhandener oder vorgegebener Ohnmöglichkeit nicht bezahlen kan oder will / daß dahero das Gut anderwärts / doch in geringern Preis als vorhin verkauft wird; in welchem Fall demnach so der Kauff-Schilling zu Bezahlung bemeldter beeder und vielleicht auch anderer vorhandener Glaubiger nicht ercklich ist / der Befriedigung und des Vorgangs halber unter ihnen grosse Zwistigkeit entstehen kan: Von deren Entscheidung dasjenige was wir von dem Vorgang der Glaubiger bey der Vorrede dieses Buchs gemeldet; insonderheit aber der vorangeführte Zorerus p. 2. qu. 6. n. 399. & seqq. zu lesen seyn wird.

Wann aber endlich der Verkäufer siehet / daß er zu dem Kauff-Schilling nicht leicht gelangen kan / entschließet er sich unterweilen seine Nachfristen gar zu verkaufen / und lieber etwas geringers zu nehmen / als so lang nachzuwarten / oder gar nichts zu bekommen; in welchem Fall er sich bisweilen wol bisweilen übel rätthet: Jenes geschieht / wann hernachmals kriegerische Zeiten einfallen / da er ohne dem von seinem Kauff-Schilling nichts mehr überkommen hätte: Dieses aber trägt sich zu / wann gute Zeiten kommen / und die Güter in Würden bleiben / mithin der Käufer leichtlich den ganzen Kauff-Schilling hätte bezahlen können; Dahero dann die Verletzung / welche von dem künftigen Unglück herrühret / nicht geachtet wird / v. l. 11. C. de Transact. l. 12. C. de inoff. Testam. fauch aus eben dieser Ursach der Verkäufer / bey Verkaufung der Hoffnung dem Käufer keine Wehrschafft zu lei-

sten schuldig ist / obgleich die Hoffnung zu nichte geworden / allermaßen sothaner Schad mit demjenigen Nutzen / welchen der Käufer hätte überkommen können / so die Sach anders hinausgegangen wäre / compensirt und aufgehoben werden muß. v. Tiraquell. ad l. si unquam. C. de revoc. donat. num. 128. & Disp. Inaugural. Georgii Henrici Weidmanni. Anno 1678. Altiori habet de Emptione spei. Von welcher Materia. desgleichen auch von Verkauf und Cedirung seiner Zusprüche und Forderungen wir bey dem 1. §. dieses Cap. weitläufiger gehandelt haben.

Ad eund. §. verb. Denen ansehenden jungen Leuten.

Je angehende Ehe-Leute kaufen entweder ligende Güter miteinander / oder eines unter denselben sein eigen Geld nur allein. Im ersten Fall werden solche Güter gemeinschaftlich / und müssen also die Nachfristen von beeder Geld bezahlet werden / welches absonderlich in denen versamten oder unverdingten Ehen Platz hat / als in welchen unter beeden angehenden Ehe-Leuten gleichsam eine Gemeinschaft der Güter gemacht wird / wofolglich sie diejenige Schulden / so während der Ehe gemacht werden / bezahlen müssen: Davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Vid. Nürnberg. Ref. Tit. 28. l. 1. & 2. Wosern nur nicht eins von denen Ehe-Leuten hinterwärts zum Verderb gemeinen Haushaltens Schulden gemacht: Vid. Würzburg. in dist. Jur. Civ. de Ref. Nor. in addit. p. 185. Add. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 3. tit. 6. §. 1. Im andern Fall aber gehören die Güter dem Mann / der sie von seinem; Oder der Frau / die selbige von ihrem eigenen Geld erkauffet hat; v. Carpov. p. 2. c. 33. def. 21. welches auch auf gewisse Maß in diesem Fall Platz findet / da der Mann aus dem von der Frau ihm geschenkten Geld ein Gut angeschafft. Vid. l. 55. ff. de don. inter Vir. & Ux. add. Struv. S. J. Civ. Exerc. XI. th. 6. num. 4. ibique Petr. Müller lit. 2. Wobol an vielen Orten / absonderlich wo das Sächsisch Recht eingeführt ist / die Weiber ohne Bewilligung ihrer Männer oder Curatorum keinen Contract schließen können / allermaßen wir an einem andern Ort ermahnet haben / Consent. Ref. der Stadt Franckfurt. p. 3. tit. 6. §. 2. welches um so viel destomehr von der Verkaufung der Güter zu verstehen ist. Vid. Württemberg. Landt Recht. p. 2. fol. 203. Rubr. Weiber mög'n ligende Güter nicht verändern ic. Gleichwie aber Gemeinschaftliche Güter insgemein von denen Ehe-Leuten erkaufft werden / also kan auch eins unter ihnen solche nicht verkaufen / sondern es will ihrer beeder Consens und Einwilligung hierzu vonnöthen seyn / arg. §. ult. J. quib. mod. toll. obl. & l. 35. ff. de R. J. Add. Ref. Franckfurt. cit. loc. §. 3. Allwo noch ferner in §. seq. dieses verordnet / daß / obgleich einig ligend Gut einem der Ehe-Gemahlin allein zustünde / dasselbe doch ohne Verwilligung des andern (so fern sie in der Ehe bey einander bleiben und einträchtiglich leben /) solches zu verkaufen oder zu verpfänden nicht Macht haben solle / es wäre dann / daß der widersprechende Theil keine erhebliche Ursach hätte / solches anzusehen. Welches in dem Württemberg. Landt Recht. p. 2. fol. 212. gar dahin extendirt worden / daß die Ehe-Leute weder sämtliche noch sonders ihre ligende oder fahrende Haab / dafern dieselbe etwas ansehnlich / ohne Erkenntnuß der Gerichten verändern u. verkaufen können. Was es mit den Heirath-Gütern für eine Bewandnuß habe / und daß selbige von dem Ehe-Mann nicht einmal mit Einwilligung der Frauen

veräußert werden können / haben wir bereits hieroben bey dem 1. §. dieses Cap. angezeigt / bey welchen aber in der Reform. der Stadt Worms p. 1. Lib. 5. Tit. 1. §. Dies weil die Rechts-Setzer 2c. nachfolgende sonderbare Limitation zu finden; Es seye dann / daß zum wenigsten drey Personen / die besonders der Frauen zum nächsten gesippt seyn darbey kommen. und mit Verwilligung zu sagen und Sicherheit thun / daß sie solch Geld / so aus der Ehe-Steuer und Braut-Gab anstehe / und gefiele / getreulich wiederum anlegen / und andere Güter / die nicht minder / oder ärger sind / verkaufen und an statt der vordern Ehe-Steuer oder Braut-Gab / stellen wollen. Et in 5. seq. Des gleichen sezen und wollen wir gehalten haben / mit den Gütern / die ein Mann seiner Gemahl zur Wittelage / genante Donatio propter Nuptias / macht oder zu bringet / daß dieselben auch nicht ohne Verwilligung des Manns nächst gesippten Freunden / mit Versicherung / wie obsteht. sollen noch mögen verändert werden. 2c.

Ad §. 7.

U denjenigen Cautelen / die wir dem Käufer zum Besten in dem vorhergehenden auf die Bahn gebracht haben / ist auch sonderheitlich diese zuzählen / daß er sich des Einstands / Vor- und Näherkauffe wol erkundige / dann dasselbige behält sich der Verkäufer entweder selbst in unter dem Kauffen bevor / welches deswegen Jus Protymiseos aut Retractus Conventionalis genant wird; Oder es wird etlichen Personen durch das Gesetz oder die Rechte zug. eignet. Was jenes betrifft / hat der Verkäufer vor allen andern Käufern den Vorzug / Krafft dessen er bey vorkommender Wiederkauffung diese Sachum einen billigen Preis an sich zu ziehen berechtigt ist / l. 75. ff. de C. E. V. & l. 14. C. de C. E. V. Dahero dann der Käufer / wann er die gekaufte Sach wieder verkaufen will / solches billich dem vorigen Herrn oder Verkäufer wissend machen soll / andergestalt in Entstehung dessen / entweder zur Wieder-Einräumung des zwar schon einem andern verkauften / aber noch nicht abgetretenen Gutes / oder / so fern solches dem andern Käufer wirklichem tradirt und abgetreten worden / zur Ersetzung des Interesse angehalten werden kan / arg. l. 17. C. de R. V. add. Carpzov. p. 2. c. 32. def. 9. & 10. Und hindert nichts / obgleich der vorige Verkäufer gewußt hat / daß das Gut verkauft wird / gestalten genug / daß er sich dieses Rechtes nicht verziehen / v. l. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 39. ff. de pign. act. Vid. Constit. Sax. 32. p. 2. in verb. Wo aber solche Denunciation nicht geschieht / oder der / so die Nähergeltung hat / den Kauff gänzlich nicht abschläge / sondern Bedenck-Zeit nimmt / ob er Geld könnte aufbringen / oder dergleichen / so soll er innerhalb Jahres-Frist nochmal zulässig seyn / obgleich das Gut verkauft / und einem andern tradiret / den Kauff zu hinterziehen / auch das Kauff-Geld / und die Besserung / da die aufgewand / zu erstatten. v. Carpzov. def. 1. Welches aber in der Bairischen Lands-Ordn. Tit. 14. §. 3. verli. Damit nun 2c. dahin kommt / wann diejenige denen dieses Rechte gegeben / oder der Kauff-Handlung nicht beygewohnt; Dann wo sie darbey gewesen / und ihnen ihr Einstands-Rechte nicht vorbehalten haben / können sie nachmals den einmal geschlossenen Kauff mit mehr hinterziehen. v. tamen Carpzov. p. 2. c. 32. d. 1. n. 1. 2. Nicht weniger gehet nach Sachsen-Rechte / dieses Recht nicht / da nebst der kaufflichen Ubergabe die gericht-

liche Auffassung geschehen v. Carpzov. p. 2. c. 31. d. 13. Obwolen aber der vorige Verkäufer auch nach beschehener anderweitiger Verkauf und würcklicher Ubergabe / Krafft seines Einstands-Rechts den andern Verkäufer auf vorgedachte Weise belangen kan / so gehet doch dieses den letzten Käufer nichts an / v. l. 2. C. de pact. inter emt. & vend. & l. ult. §. f. ff. de C. E. V. Schilt. Ex. an 7. 30. th. 139. & Carpzov. p. 2. c. 32. de 8. 9. & 10. Es wäre dann / daß entweder das verkaufte Gut dem ersten Verkäufer vor sein Einstands-Recht hypothecirt und verpfändet worden / allermassen er in solchem Fall mittelst dieses dinglichen Rechtes / welches er hierdurch erlangt / auch wider den letzten Käufer klagen / und das verkaufte Gut von ihm wieder abfordern und begehen könnte. l. 7. §. f. ff. de distract. pign. l. 11. pr. & l. 12. §. ult. ff. qui pot. in pign. & Carpzov. p. 2. C. 32. def. 11. Oder / daß der letzte Käufer von diesem Einstands-Rechte gewußt / und solchergestalt seinen Betrug am Tag gegeben hätte / massen er auch in diesem Stück das verkaufte Gut wieder abzutreten gehalten wäre. arg. §. 6. J. de act. & t. t. ff. de his quæ in fr. Cred. Add. Bald. in rubr. C. de revoc. iis. quæ in fr. Cred. num. 1. Jason in l. 15. n. 26. C. de R. V. Bernd. Grav. Lib. 2. concl. 16. n. 7. & Carpz. c. l. def. 12. Und dieses Recht kan auch einem andern cedirt und überlassen werden / wofern es nicht auf eine Person restringirt und eingeschränket ist. v. Modest. Pistor. 3. qu. 169.

Was aber dieses belanget / ist zu wissen / daß einiget Personen von denen Gesetzen / Statuten oder Gewonheiten dieses Einstands-Rechte gegeben worden / dann obwolen nicht ohne / daß das Einstands-Rechte / welches anfänglich von dem Kaiser Theodosio aufgehoben / hernachmals aber durch der nachfolgenden Kaiser Lacapeni und Friderici Satzungen abermal bestätigt und aufs neue angeordnet worden / von denen löbl. Königen / Valentiniano / Theodosio und Arcadio (wenig Special-Fall ausgenommen) in l. 14. C. de C. E. V. seinen Abschied überkommen. Vorbelobten Kaisers Constitutiones auch des Lacapeni so wol als des Friderici Satzungen aus dieser Ursach vorzuziehen / weil die bewehter und vornehmer Rechts-Lehrer Meinung nach / niemals unter die beschriebene und übliche Rechte gefeket und gerechnet worden; V. Rauchbar. p. 1. qu. 43. num. 24. Carpz. p. 2. c. 31. def. 1. & Riech. p. 2. dec. 76. n. 8. & 6. So ist doch dasselbe fast durch eine General-Gewonheit in Deutschland aller Orten wieder eingeführet / auch so gar in dem Hochpreisl. Cammer-Gericht gebilliget worden / v. Gail. 2. O. 19. n. 1. & Mynf. 3. O. 51. gestalten es weder der H. Schrift / vid. Levit. 25. v. 25. & seqq. Ruth. 4. Jerem. 32. num. 7. noch denen Canonischen Rechten zu wider ist: Vid. cap. Constitutus. 8. X. de in integr. restit. Von Sachsen v. Novell. Elect. Augult. Constit. 31. & duab. seqq. p. 2. Von Baiern und der Pfalz v. Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. tit. X. §. Wann einer in getroffenen Kauff. 2c. & seqq. Von Württemberg vid. Württemberg. Land-Recht. p. 2. fol. 168. Add. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 4. rubr. Vom Abris & tit. seq. 5. Item Reform. der Stadt Worms p. 1. Lib. 5. tit. 7. und noch andere mehr 2c.

Unter die Personen nun / welchen entweder durch das Gesetz / oder durch ein Statut / oder eine Gewonheit dieses Rechte gegeben worden / ist zuörderst und erstlich zu zählen der Eigen / Grund / Güte / oder Sack / Herz / welchem der Erb-Zinsmann (Emphyteuta) das Erbs-Zins-Gut / bey Verlust desselben / zu erst anbieten muß / und wann er solches nicht kaufen will / oder innerhalb 2. Monat sich hierüber nicht erkläret / hernach erst einem andern

andern dasselbe verkaufen kan; l. f. C. de Jur. Emphyt. welches auch Krafft einiger Statuten von denen Zins-Gütern bonis Censiticis, v. Richt. d. Dec. 76. num. 60. & 61. Conf. omnino Carpz. p. 2. c. 31. d. 7. desgleichen auch nach denen Lehen-Rechten von denen Lehen-Gütern / also zu verstehen ist / welche nicht allein ohne Consens des Lehen-Herrn nicht alienirt oder veräußert / sondern auch von den nächsten Agnaten, oder die nach Sachsen-Rechte die Mitbelehnenschaft haben / ausgelöst werden können. v. 2. F. 26. §. Titius, Add. Hartm. Pilt. p. 2. qu. 11. num. 11. Berlich. p. 2. concl. 61. Carpzov. p. 2. c. 45. d. 13. & Richt. dec. 76. n. 72. & 74. Eine andere Bewand muß hat es mit dem Gerichtes-Herrn cum Domino Jurisdictionali, von welchem in denen Gesetzen nichts zu befinden / daß ihm das Einstands-Recht in denen Gütern seiner Unterthanen vergönnet seye / v. Rauchbar, p. 2. qu. 22. Carpzov. p. 2. c. 51. def. 10. Schurff, Cent. 3. Conf. 15. n. 6. Richt. d. dec. 76. num. 80. & seqq. Dahero dann auch den gemeinen Rechten nach / den Unterthanen unverwehret ist / ihre Sachen / als Butter / Käse / Hüner / Gänse / und anders mehr / ohnbefraget des Gerichtes-Herrn / zu Markt zu tragen / und einem Fremden zu verkaufen. Richt. c. l. Ertel. de Jurisdic. infer. Lib. 2. c. 10. Obl. 1. Gleiche Beschaffenheit hat es mit einem Gemeiner oder Socio, mit dem einer ein Gut oder Haus gemeinschaftlich besitzet / allermassen auch dieser seinen Antheil ohnbefraget des andern frey verkaufen kan / auch demselben seinem Gemeiner anzubieten nicht vomnöthen hat / Carpz. p. 2. c. 31. d. ult. welches auch von denen / so die Gemeinherrschafftliche Gerechbarkeit haben / also zu verstehen ist. Ertel. de Jurisdic. Infer. L. 2. c. 18. Modest. Piltor. V. I. conf. 29. num. 4. Killinger, de Ganerb. Discurs. 8. num. 109. & Jul. Clar. ad l. 3. C. de commun. rer. alienat. Es wäre dann / daß in beiden obberührten Fällen / entweder ein Statut, oder die Gewonheit / oder auch die zwischen den Familien disfalls aufgerichtete Vertrag ein anders ausweisen / angesehen man alsdann denenselben ohne zweiffel nachzugehen hätte; Ertel. d. cap. 18. obl. 1. in fin. welchem Zufolge denen in Baiern denen von Adel dieses Einstands-Rechte in den unbeweglichen Gütern / so von den Klöstern erkauft werden / zugelassen worden / allermassen solches in dem Anno 1669. 20. Februar. deswegen herausgekommenen Churfürstl. Decret mit nachfolgenden Worten erklärt wird: Daß / weilten dem gemeinen Wesen an Conservation des Adels und der Ritter-schafft mercklich gelegen / also wird von Landtsfürstl. Macht und Gewalt wegen / wolbedächelich verordnet / daß / wann ins künfftig ein Adelicher Sig oder Hof-Marc an ein Kloster / milde Stifftung / oder in ein andere geistliche oder weltliche Hand verkauft wird / erstlich zwar den Befreunden / wie Rechtens / und dieser Landen Herkommens ist / das Einstands-Rechte Jahr und Tag gebühre; Da sie aber / die Befreunde / sich inner Jahr und Tag desselben nicht gebrauchen könten oder wolten / alsdann inner der zweyten Jahres-Frist / einer jeden der Edelmanns / Freiheit fähigen / oder sonst im Land sesshafften bekandten Rittermässigen Person / jedoch der Verordnung der Land-Rechten gemäß / der Einstand zugelassen seyn solle. Unter mehreren dergleichen Rittermässigen Competenten aber / soll derjenige den Vorzug haben / der sich am ersten bey der Churfürstl. Regierung / worunter das Gut gelegen ist / angemeldet haben wird; Ertel. d. l. 2. cap. 10. Obl. 3. Dergleichen Decret ist auch Anno 1679. in Tyrol ergangen / daß wann die Geistliche / quocunque titulo, vel oneroso vel lucrativo, inter vivos vel mor-

tis causa, einige unbewegliche Güter und Stücke an sich bringen / die Weltliche befugt seyn sollen / nach Bezahlung des Wehres / was das Gut zu Zeit des Einstands / an ihm selbst durch unpartheyische Estimierung / gelten möchte / wiederum an sich zu lösen etc. Ertel. c. l. Obl. 3. in fin. Welches auch von Verkaufung der ligenden Güter / so vielen als Gan. Eben gemein sind / in der Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 5. also verordnet worden. Es ist aber hierbey nicht geblieben / sondern man hat so gar an einigen Orten solches auf die Victualien und andere Sachen extendirt und ausgedehnet. Wie dann in der Chur-Bair. Lands Ordn. Tit. 19. §. 7. verl. Wir wollen auch hiervon also verstehen / Daß um Beförderung des allgemeinen Wesens und Nutzens willen im Land / die Unterthanen ihr selbst feil Vieh / Getraid und Victualien / so sie jederzeit haben werden / den ingeseßenen Metzger / Becken und andern / so desselben bedürffig / vor den Fremden in gebührenden Werth auch gütwillig sollen abfolgen und käufflich zustehen lassen. Item §. 6. verl. zu desto mehrern etc. in verb. Daß so lang das Fähnlein stecket (welches als ein Marc- Zeichen auf öffentlichen Jahr-Märcken aufgestecket wird /) den Inländischen / so die vorhandene Kailtschafft zu ihrem Haus gebrauchen und zu Treibung ihrer Handwerker bedürffen / zu kauffen; Aber den Ausländischen und Fremden / desgleichen auch Inländischen Fürkauffern / Kestragern und Piragnern ehe nicht / dann wann das Fähnlein abgenommen / zugelassen seyn soll; da auch hierwieder gehandelt / so soll die Kailtschafft / und das Geld / so darum gegeben ist / oder gegeben werden soll / verlohren seyn etc. Welches auch / so viel die Verkaufung des Getraids anlangt / ebenermassen in Jena Herkommen / allwo keinem Fremden / ehe der ausgehängte Wisch geworffen worden / etwas vom Getraid zu kauffen vergönnet wird; v. Richt. p. 2. dec. 76. num. 84. Wie ferne in Baiern den Land-Sassen / Keysern / Beamten und Dienern das Einstands-Recht auf denen Hofmärcken bey Kaufung der Ros oder Pferde / zukomme / davon ist zu lesen die Chur-Bair. Lands Ordn. Tit. 13. §. 8. verl. wir wollen auch etc.

Vors anderte sind hieher zu zehlen / die eines Amtes oder Gerichtes sind / als welche gleichgestalt in Ansehung derer bey ihnen gelegenen Güter das Auslosungs-Rechte haben / und dieses zwar zu dem Ende / damit die Landts-Obrigkeit die Steuern und andere Gefälle von denen Besigern sothaner Güter desto füglicher und eher erheben könne / welcher gestaliten wir ad §. 1. h. c. ermahnet / daß aus dieser Ursach an vielen Orten die lögende Güter Ausländischen nicht veräußert werden können; v. l. un. C. non lic. hab. metrocom. und dieses Auslosungs-Rechte / wird die Marc-losung (Jus retractus Territoriale) genennet / v. Lindenpöhr ad Oct. prov. Württemberg. fol. 85. dergleichen Statuta hier und da anzutreffen / als zum Beispiel zu Freyburg / nach dem Zeugnuß Gallii 2. O. 19. num. 2. & Zal. in l. multum inter. num. 2. ff. de V. O. In Baiern. v. Chur-Bair. Lands Ordn. p. 1. tit. 10 §. ult. Item. Tit. 14 §. 3. Im Lande Württemberg; v. Württemberg. Landts R. p. 2. f. 168. rubr. Wie die Burger oder Einwohner einer jeden Stadt oder Dorffs die Losung haben sollen etc. und andern Orten mehr etc. Wann aber viel Burger zugleich dieses Auslosungs-Rechte haben wollen / in diesem Fall ist zu wissen / daß der Fiskus oder die Stadt-Cammer / wann selbige sothane Güter im Namen der Stadt zu kauffen willens / vorzuziehen seyn.

Die Obrigkeit aber selbst kan sich des Vorkauff nicht bedienen / falls ein Burger dem andern ein ligend Stück verkaufen wolte / gleichwie wir bereits oben dargethan: welches wider einige von Adel zu merken / die die beste Güter an sich zu bringen trachten / und hernach die Frohn oder andere Beschwerden ihren Unterthanen nicht erleichtern. vid. Bidembach. quæst. nobil. 19. & Lindenb. in Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 86. n. 3. In dieses Auslosungs-Rechte ist in Ehüringen und einigen andern Orten dermassen extendiret / daß sich bey so gar diejenige bedienen können / die bereits einen Theil von dem verkauften Gut besitzen / welches man Jus Congruæ das Gespilde nennet / und diesen Endzweck hat / daß man desto leichter die Steuern von einem solchen Gut erheben könne / so geschiehet / wann dasselbige nur einen Besitzer hat. v. Matth. Coler. p. 2. dec. 229. Carpz. p. 2. cap. 31. d. 3. Schlit. in Jur. Civ. tit. de Emt. vend. th. 14. & Richt. d. dec. 76. num. 59. ibique citat. Fürstlichen Sächsl. Lands-Ordn. art. 38. in verb. Da des verkaufften und zerrennen Guts etwas feil wird so soll derjenige / in dessen Gut es gehöret / und des Gespildes hat / den Vorkauff vor andern daran haben. Constit. Chur. Bayr. Lands-Ordn. tit. 14. §. 2. §. wir ord. von x. cum seq. ibi: Im Fall aber dergleichen zusammen gehörige Güter und Corpora allbereite zerrennet worden so sollen dieselbe Stück jederzeit wann eines oder mehr wiederum verkaufft / die Wiederlosung haben / auch sonst auf andere mögliche Wege wiederum zusammen gebracht werden. 1c.

Vors dritte können auch hier die Nachbarn gezelet werden / per Constit. Frid. 5. Feud. 14. gestalten denselben hauptächlich daran gelegen / daß sie lieber selbst an ihnen am nächsten gelegenes Haus oder Gut kauffen / als sich einen unfriedlichen und bösen Nachbarn über den Hals ziehen. v. Gothmann. conf. 42. num. 10. V. 2. Ita Tiraquell. in præfat. Tr. de Jure protymif. num. 13. & Gail. 2. O. 19. n. 2. Wiewol diese Constitution oder Satzung des Kaisers Friderici heut zu tag nicht observiret wird / wo nicht solches entweder in Krafft der Statuten oder sonst einer bewehrten Gewonheit hergebracht worden ist. Ita Carpz. p. 2. c. 31. def. 2. Cothmann. V. 2. conf. 42. num. 3. & Richt. d. dec. 76. num. 64. & seqq. ibique præjudic. in verb. Obwoln. l. 5. Feud. tit. 15. ratione vicinitatis (in Ansehung der Nachbarschaft) das Jus Retractus oder Einstands Recht nachgelassen; so wird doch in Ermanglung einer sonderbaren Gewonheit oder Statuti darauf heutiges Tags nicht gesprochen noch erkannt: Darum wo nicht andere erhebliche Umstände vorhanden / ihr den zwischen V. und V. getroffenen Kauff / ex Jure Vicinitatis, oder bloß der Nachbarschaft halber zu hinterziehen nicht berechtiget. v. R. w. Oder wenigstens andere Umstände mit concurriren und vorhanden sind: v. Richt. e. l. num. 71. in f. ibi: Demnach sprechen wir vor Recht / obwoln das angezogene Nachbar-Rechte vor sich zur Nähergeltung nicht genugsam; dennoch / die weil die angezeuete Feuers und andere Uebel / Gefahr dadurch / wann ihr in den Kauff trettet / abzuwenden; so wird er von Beziehung gemeldten Kaufes gestalten Sachen nach nicht unbilllich abgehalten und dasselbige euch geschlossener massen nachgelassen 1c. v. R. w.

Endlich können auch vors vierdte die nächste Blutsverwandte hieher gezelet werden / welchen das Einstands- oder Nähergeltungs-Rechte deswegen nachgelassen / daß die Stamm-Güter bey der Familie bleiben / und dieselbe hierdurch erhalten werden möge. v. 5.

F. 13. seqq. l. 14. C. de C. E. V. l. 38. ff. de R. V. l. 22. vers. nec verò. C. de admin. tut. Und dieses Recht wird insonderheit Retractus Gentilitius oder Linearis genennet / davon zu lesen Andr. Tiraquell. de retract. linear. & Disp. Inaugur. Joh. Jac. Hammanni Ratisbon. anno 1650. Jenæ sub præsid. Christoph. Philippi Richteri habit. Add. Consist. Elect. Sax. 31. p. 2. ibique Carpz & Chur. Bayr. Lands-Ordn. tit. 14. §. 3. vers. damit nun in solchem Fall 1c. Nachdem es aber derer Bluts-Freund oftmalen viel gibt / als ist zu wissen / daß in dem Näherkauff unter denselben die Kinder den Vortzug haben / anzu erwogen sie gleichermaßen in denen Erbschaften vorgezogen werden. per Nov. 118. c. 1. v. Carpz. p. 2. c. 31. def. 10. & Richt. dec. 76. n. 12. Nun aber ist's ausgemacht / daß dieses Einstands-Recht nach der Ordnung der Succession sich meistens regulire / v. Tiraquell. de Retract. lin. §. 1. gl. 9. num. 21. & seqq. sie mögen hernach gleich anfangs ehelich gebohren / oder durch die folgende Ehe legitimiret worden seyn. v. Nov. 89. & cap. tanta. X. qui fil. sint legit. add. Gail. 2. O. 141. ibique cit. DD. welche aber gar nicht / oder von dem Kaiser oder einem Comite Palatino legitimiret werden / haben sich dieses Rechtes nicht zu erfreuen; Nov. 89. cap. 4. & 9. l. 9. C. de natural. liber. wie nicht weniger auch diese / so sich von einem Fremden an Kindes statt haben aufnehmen lassen. l. pen. §. 1. vers. & ideò sancimus. C. de adopt. & §. 2. J. eod. Wären aber mehr Kinder an der Zahl vorhanden / stünde zu erkundigen / ob sich einer allein unter ihnen / oder ihrer mehr dieses Rechtes bedienen wolten. Im ersten Fall muß sich derselbe dessen ganz / und nicht nur für seinen Antheil gebrauchen. v. Fachinaz. 2. Controverf. 2. Rejger. in Thesaur. Jur. voc. Jus protymifcos. n. 13. & Richt. d. dec. 76. num. 18. Im andern aber / muß das Gut / wann es anders theilbar / unter ihnen zertheilet / wann es aber nicht theilbar / diesen allein zugesprochen werden / von deren Vorfahren es herkommen. Dan. Moller ad Constit. Elect. Sax. 31. n. 5. & Carpz. p. 2. c. 31. d. 10. num. 4. Item Richt. d. dec. 76. n. 19. Weils aber diese Meinung sich auf gegenwärtigen Fall deswegen nicht wol reimet / indem alle Stamm-Güter / darvon hier die Fragist / von dem Vorfahren herrühren / als hält Carpzovius in vorberührter Stelle n. 6. & 7. davor / daß im Fall ein solches Gut untheilbar / dasselbige demjenigen unter denen Kindern zuueignen / der am ersten sich angegeben / und wann alle zugleich sich angegeben / diese Sach durch das Los zu schlichten seye. Add. Tiraquell. §. 11. gl. 10. num. 4. Obwoln aber sonst in Erbschafts-Fällen das Jus representationis, Krafft dessen die Kinder in ihrer Eltern Platz treten / und solcher gestalt die Enicklen mit ihrer Väter Brüdern in die Stämme succediren / Platz findet / allermaßen wir solches an einem andern Ort weitläufig dargethan und erwisen haben; so wird es doch in dem Einstands- oder Nähergeltungs-Rechte nicht attendiret. v. Richt. d. dec. 76. n. 26. & seqq. ibique præjud.

Wann aber keine Kinder vorhanden / so können sich sonst die nächste Bluts-Freund dieses Rechtes gebrauchen / doch dergestalt / daß jederzeit der nähere den weitern ausschließet: Und dieses zwar ohn Unterschied / sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn / vid. Matth. de Annet. tr. de Jure protymif. §. 7. num. 6. Tiraquell. gl. 9. num. 199. Hamman. d. Disp. de retract. lin. th. 4. lit. c. in fin. bis auf den 10. Grad / v. §. ult. J. de cognat. success. & §. 1. J. de legit. agnat. success. Richt. d. dec. 76. num. 35. Wiewoln in diesem Stück die Gewonheiten derer Orter über die massen sehr unterschieden sind / gleichwie dessen ein Beyspiel in denen Sächsischen Rechten zu sehen / als nach welchen dieses Recht denen Seiten-Freun-

Freunden gar nicht zukommt: v. Const. Elect. 31. p. 2. in verb. Und die andere Blutsfreund / Collaterales genannt / solches Recht nicht haben / und darzu nicht gelassen werden sollen. v. Modestini. Pistor. V. 1. conf. 36. n. 28. Carpz p. 2. c. 31. d. 11. n. 7. & seqq. & Richt. c. l. n. 32. welches doch in Thüringen anders ist. v. Coler. dec. 23. num. 2. & Richt. c. l. n. 34. Dergleichen auch in den Bayrischen Rechten / nach welchen sothanes Recht nur bis auf den vierten Grad weltlichen Befehzen nach zu rechnen / vergönnet ist. v. Chur. Bayr. Land. Ordn. tit. 14. § 3. vers. damit nun in solchem Fall ic. das Weib aber kan ihres Manns Verkaufung nicht umstossen / noch sich dieses Rechtes anmassen. Coler. dec. 12. n. 7. & seqq. Obgleich nach Sachsen Recht der Mann solches zu thun befuget ist / angesehen ihm diese Freiheit im obberührten Recht deswegen vergönnet / weil das Weib seiner Gewalt unterwürffig wird / und ihre Güter nach bescheneer Heimführung / dessen Tutel oder Beschirmung übergiebet. Coler. d. dec. 12. n. 4. & Richt. c. l. n. 37. & 38.

In dem wir aber zu dem Einstands-Rechte / welches den nächsten Blutsfreunden zukommt / Stamm Güter erfordern / die von Eltern oder Groß- Eltern herkommen / Carpz. p. 2. c. 31. d. 14. & Richt. c. l. num. 39. als schliesst sich von selbst / daß in andern Gütern die nächste Blutsfreunde sich dieses Rechtes nicht anmassen können. Es wäre dann / daß irgendwo durch eine Gewohnheit auch dieses recipirt worden / allermassen von Thüringen bezeuget Richt. d. l. num. 41. & 42. Und von Bayren die Chur Bayr. Lands. Ordn. an vorbeberührter Stelle. Nachdem wir ferner derer nächsten Blutsfreunde Meldung gethan / als ist zu wissen / daß wir hierdurch diejenige verstehen / so dem Verkäufer am nächsten sind / ob gleich andere / so dem Stamm näher / vorhanden wären / davon zu lesen Berlich. p. 2. concl. 39. n. 27. & Richt. c. l. num. 29. & 30. Ubrigens hat dieses Recht nicht Platz / wann der Verkäufer das Gut nicht von seinen Vorfahren erworben; Coler. dec. 15. n. 9. gestalten nicht genug / daß das Stamm-Gut in Ansehung dessen so das Einstands-Recht haben will / von denen Vor-Eltern herkommt / sondern es muß auch in Ansehung des Verkäufers also beschaffen seyn. v. Const. Elect. Sax. 12. p. 2. & Richt. c. l. num. 43. & 44. Aus welchem dann zu schliessen / daß dieses ein Personal-Recht / und in Ansehung des Geblüts zugelassen seyn / wolffolglich einem Fremden nicht cedirt oder abgetreten werden könne. Matth. de Afflic. de jure protym. §. 1. num. 4. Moller. ad Const. Elect. Sax. 32. p. 2. n. 58. Berlich. p. 2. concl. 39. num. 43. Carpz. p. 2. c. 31. d. 19. Richt. c. l. n. 45. & 46. & Virgil. Pingizet. quæst. Sax. 30. per tot.

Nachdem sich auch offermalen begibt / daß die Blutsfreunde mit andern / so gleichermaßen dieses Rechtes fähig sind / concurriren / als ist zu wissen / daß insgemein jene diesen / was das Einstands-Recht betrifft / vorzuziehen / welchem zu Folge dann die Bluts-Freunde vor denen Nachbarn hierin falls den Vorzug haben; wann aber zwey Bluts-Freund von einerley Grad zusammen treffen / darunter einer noch die Nachbarschaft vor sich hat / und mit seinem Gut an das verkaufte Stück stößet / in solchem Fall ist diesem / der noch über die Nachbarschaft hat / vor jenem der Vorzug zu gönnen; Richt. c. l. n. 85. & seqq. Ferner haben auch die Bluts-Freunde vor diesen den Vorzug / so sich das Einstands-Rechte im Verkauffen vorbehalten / Richt. c. l. n. 96. & 97. Dergleichen können sich auch dessen die nächsten Agnaten vor dem Lehen-Herzn anmassen / wann nemlich das Lehen einem Fremden verkauft worden / angesehen sie durch die Agnation ein erworbenes Recht haben / welches ihnen

von dem Inhaber des Lebens so wenig als von dem Lehen-Herzn benommen werden kan. Richt. c. l. n. 98. & seqq. Wann aber ihrer zwey concurriren / denen das Einstands-Recht entweder Pactis / oder Testaments-weg zukommt / in diesem Fall können sie zwar die theilbare Güter unter sich zertheilen; wann aber die Güter untheilbar / oder der Testator gewollt / daß sich beide Erben des Verkaufes wegen miteinander freundlich vergleichen sollen / der Vergleich aber unter ihnen nicht verfangen will / müssen sie solches dem Los anvertrauen; wann sie aber auch dieses zu thun sich weigern / ist demjenigen der Vorzug disfalls zu gönnen / von dessen Vorfahren die Güter bekommen / angesehen zu muthmassen / daß der Testator dasjenige gewollt habe / was dem Befehl / oder der Gewohnheit conform / welches auch von denen Contrahenten also zu verstehen ist. v. Richt. d. dec. 76. n. 105. & seqq.

Bis hieher haben wir erörtert / welchen Personen das so genannte Näher-geltungs-Einstands-Auslösungs oder Aberiebs-Recht zukomme. Ist noch übrig / daß wir auch kurglich von denen jenigen Umständen und Requisiteis etwas melden / welche bey diesem Recht zu beobachten stehen. Erstlich wird demnach erfordert / daß ein Kauff vorhergegangen / Matth. de Afflic. de jure protym. §. 3. n. 16. in f. Carpz. p. 2. c. 31. d. 17. Moller ad d. Const. 32. n. 32. Richt. d. dec. 76. n. 176. & seqq. angesehen dieses Recht sonst in Einem andern Contract. und also weder im Tausch / Carpz. c. l. & Richt. ibid. noch in einer Donation oder Schänckung. Hamman. d. disp. th. 6. lit. a. noch auch in Locatione, Conductione, Bestand / oder Mierch-Contract; Vigl. in method. juris. controvers. lib. 6. cap. 1. except. 21. & 31. & Carpz. p. 2. c. 31. d. 8. noch auch in der letzten Willens-Verordnung oder einem Vermächtnuß. Vigl. d. except. 24. & Carpz. d. Const. 32. d. 16. noch auch endlich in einer Transaction oder anderweitiger nothwendiger Veräußerung / Carpz. d. Const. 31. def. 17. n. 5. & 6. Item Richt. c. l. n. 185. Platz findet / wo nicht auch disfalls irgendwo durch die Statuten oder sonderbare Gewohnheiten der Orter etwas anders verordnet worden. Hamman. d. Disp. th. 6. lit. a. in fin.

Vors andere wird erfordert / daß derjenige so sich dieses Rechtes bedienen will / den von dem Käufer ausgezahlten Kauff-Schilling dem rechten und gemeinen Tax gemess / auf einmal / an bestimmten Ort und Zeit / desgleichen auch in guter Mung setze. cap. 9. X. de in integr. restit. Dann weil der Reuherent / oder / der das Einstands-Recht gebraucht / in des Käufers Stelle tritt / als will die Billigkeit erfordern / daß er dasjenige praestire / zu was sich dieser anheischig gemacht hat. v. Gail. 2. O. 19. n. 7. & Hamman. d. Disp. th. 6. lit. b. Bey welchem Umstand wir 1.) des rechten und gemeinen Taxes Meldung gethan / der zwar in dem gemeinen Werth bestehet / nach welchem die Sachen pflegen geschätzt und angeschlagen zu werden / auth. hoc jus porrectum. C. de SS. Eccles. l. 4. §. f. ff. de in diem addit. l. 33. ff. ad L. Aquil. add. Gail. d. O. 19. num. 8. & Richt. d. dec. num. 132. & seqq. Es ist aber hierzu bey zu merken / daß der gemeine Tax hier also zu verstehen / wie selbiger in denen Kaiserlichen Rechten angenommen wird / das ist / ob er gleich den rechten Werth der Sach überschreitet / wann es nur nicht über die Hälfte geschieht. l. 2. & 8. C. de resc. vend. Gestalten in unreinem Fall dieses vor einen rechtmässigen Preis zu halten / was ein anderer gebotten oder bezahlet hat / Bald. in l. 2. in f. C. de resc. vend. Tiraquell. p. 1. §. 1. gl. 18. num. 4. Richt. c. l. n. 113. & seqq. & Hartm. Pilt. l. 2. qu. 12. n. 9. & 10. Es wäre dann Sach / das entweder betrüglicher

weil einen unzulässigen / oder von dem Vorkauf den
selben mit großem Aufschub abzuschrecken / solches gesche-
hen / angesehen in diesem Fall eine solche Bosheit seines
wegs zu dulden; Hartm. Pilt. d. l. n. 13. Carpz. p. 2. c. 33.
d. 2. Joh. Köppen qu. 52. n. 18. & Richt. c. l. n. 119. oder/
dass der erste Verkäufer bey dem Verkauf sich vorbehal-
ten / das verkaufte Gut um einen gewissen benannten
Kaufschilling an sich zu lösen / gestalten auch disfalls der
angehängten Bedingung nachzuleben wäre; Richt. c. l.
n. 120. oder / dass der letzte Verkäufer nach allbereit ge-
schlossenen Kauf den Kaufschilling steigern wolte; Belich.
p. 2. concl. 41. n. 20. Carpz. p. 3. c. 33. def. 5. & Richt. c.
l. n. 123. massen auch dieses zum Nachtheil des Retra-
henten nicht zu attendiren. 2.) Haben wir bey diesem
Umstand gemeldet / dass der Kaufschilling von dem
Retrahenten auf einmal bezahlt werden müsse / l. 3.
f. am. erisc. add. Gail. d. O. 19. n. 8. ob gleich der fremde
Käufer denselben Fristen-weise bezahlt hätte. Richt. c. l.
n. 114. Es wäre dann / dass sie sich selbst eines andern ver-
glichen / l. 10. C. de pact. oder des Kaufschillings halber
noch keine Richtigkeit gemacht worden. l. 21. ff. de reb.
cred. Gail. c. l. n. 7. 3.) Haben wir des bestimmten
Orts und der Zeit erwöhnet / angesehen der Werth
der Güter an Ort und Enden unterschiedlich / hiernächst
auch denen Contrahenten viel daran gelegen ist / dass die
zur Auszahlung bestimmte Zeit wol beobachtet werde.
l. 3. ff. de eo, quod cert. loc. & l. 39. ff. de solut. Add.
Schard ad l. 2. C. de usur. num. 7. in f. & Richt. c. l. n. 133.
& legq. Endlich haben wir auch 4.) der guten Münz
gedacht; Dann obwolten ein Retrahent unverbunden /
eben solch Geld zu geben / wie es der Käufer ausgezahlt;
Richt. c. l. n. 128. so muß er doch solches Geld anschaffen/
welches gang und gebe ist / allermassen dann auch der Ver-
käufer dahin nicht angestrenget worden mag / daß er ein
solch Geld annehme / welches bereits abgesetzt worden /
oder auf dem Sprung des Absatzes steht. Richt. c. l. n.
131.

Vors dritte wird erfordert / daß der Retrahent
die zur Zeit des Contracts aufgewandte Kosten und
gemachte Besserung erstatte: Als welche mit dem
Kaufschilling gleiches Recht haben. l. 39. §. ult. ff. de mi-
nor. l. 27. ff. de Edict. Edict. Und dahin gehören zum
Beispiel / der Leynkauff / die Lehnwahr / Abtrag des
Saamens / Acker / Lohns / und anders mehr. v. Carpz.
p. 2. c. 33. d. 8. & Richt. c. l. n. 136. & legq. Was aber
von den Unkosten gefaget werden / ist nur von denen noth-
wendigen und nöthlichen zu verstehen / l. 16. ff. de in diem
redd. l. 61. pr. ff. locat. v. l. 5. C. de R. V. l. 27. §. f. l. 48.
ff. eod. Jedoch / daß auch diese wenigstens etwas aus-
tragen / und nicht gar zu gering seyn / wohin um Bei-
spiel diejenige zu rechnen / welche das Gut im Dach und
Fach erhalten / und die mit der bisherigen Abmüßung zu
compensiren sind. v. Carpz. p. 2. c. 32. d. 8. & Richt. c. l.
n. 139. Keines Weges aber kan solches von denen/
so nur Lusthalber aufgewendet worden. l. 9. ff. de impens.
in rem dotat. fact. Richt. c. l. n. 138. angenommen wer-
den / als welche der Retrahent zu ersetzen nicht verbunden
ist. dd. li.

Vors vierte wird erfordert / daß dieses Einstands
Recht innerhalb Jahrs Frist / Mynl. 3. O. 51. n. 2.
& 3. Joh. Köppen. dec. 52. num. 27. Richt. d. l. n. 141.
oder noch anderer Meinung / innerhalb Jahr und Tag
von dem geschlossenen Kauf anzurechnen / ge-
schehe. V. Gail. 2. O. 19. num. 10. & 11. Coler. dec. 15.
n. 19. 45. & legq. Hartm. Pilt. qu. 12. n. 19. & Hamman.
& Disp. th. 6. lit. d. so gar / daß wann jemand binnen sol-
cher Zeit sich dieses Rechtes nicht bedienet / er hernach

nicht mehr zugelassen wird. l. 6. ff. de opt. leg. wofern er
nur geruht / daß ein abermaliger Kauf vorgegangen / an-
erwogen die Unwissenheit / so sie nicht affectirt ist / ihn
wol entschuldigen mag. Tiracquell. p. 1. §. 1. gl. 2. n. 50. & §.
36. gl. 2. num. 31. & legq. Carpz. d. c. 32. d. 3. & 6. Richt.
c. l. n. 144. & legq. Köpp. dec. 52. num. 29. & Mynl. 3. O.
51. num. 4. & Hamman. in d. Disp. th. 6. lit. d. Inzwischen
aber wird er noch gehöret / ob er gleich den letzten Tag oder
die letzte Stund seinen Einspruch thäte / Bernhard. Graev.
L. 2. concl. 19. confid. 1. num. 3. & 4. Carpz. d. c. 32. def.
2. & Richt. c. l. num. 153. leg. per l. 13. de V. S. wiewol
len in diesem Stück die Statuta gewisser Oerter abermals
sehr unterschieden sind / wie zu sehen aus der Chur / Bayr.
Lands-Ordn. tit. 14. §. 3. verl. damit nun in solchem
Fall etc. allwo nur innerhalb sechs Monaten in dem Kauf
zu stehen erlaubt ist. Add. Reform. Francofurt. p. 2. tit. 5.
wofelbst wegen der Ban- Erben Güter nur 8. Tag ge-
stattet werden. conf. Hamman. c. th. 6. lit. d. in pr.

Vors fünfte wird erfordert / daß der Retrahent
alles dasjenige erfülle / was sonst der vorige Käufer
hätte thun sollen: In vernünftiger Erwögun / daß
durch das Einstands-Recht der vorige Contract nicht auf-
gehoben / sondern nur ein andere Person an statt des Käuf-
fers gestellet wird / welche demnach eben dasjenige zu thun
gehalten / zu was der vorige Käufer sich verpflichtet hat.
Welchem zu Folge demnach der Retrahent 1.) diejenige
Pacta / so der Verkäufer und Käufer miteinander einge-
gangen / halten muß / l. 23. ff. de R. J. l. 10. C. de pact.
wofern dieselbige nur also beschaffen / daß sie bey diesem
Contract zu stehen vermögen. Wie dann auch 2.) der
Retrahent allen nach beschenehen Einspruch sich ereignen-
den Schaden und Gefahr auf sich zu nehmen schuldig ist/
obschon gleich das verkaufte Gut noch nicht abgetreten
und übergeben worden / allermassen auch der Käufer also-
bald nach geschlossenem Kauf noch vor bescheneher Ein-
raumung solche Gefahr auszustehen hat; §. 3. J. de Em-
vend. wofern nur dem Verkäufer keine Schuld oder
Aufschub beygemessen werden kan / d. §. 3. & l. 173. §. 3.
ff. de R. J. Gleichwie aber der Retrahent vorgedachter
massen alle Gefahr auszustehen hat / also kommt ihm 3.)
auch im Gegentheile aller Nutzen und Vortheil zu / welcher
dem verkauften Gut anhängig ist / d. §. 3. & l. 10. ff. de R.
J. Add. Hamman. c. Disp. th. 6. lit. e.

Endlich aber und vors sechste wird erfordert /
daß der Retrahent zu seinem Nutzen / nicht aber jemand
anders zugefallen / weniger aber den Käufer zugefahren/
sich dieses Rechtes bediene / mithin auf beeden Seiten
alles redlich zugehe; Gail. d. O. 19. num. 10. & Rudinger.
cent. 2. O. 21. n. 3. wiewol er auf Begehren des Ver-
käufer so gar auf einen Eidschwur getrieben werden kan/
Richt. d. dec. 76. n. 174. & legq. Consent. Chur / Bayr.
Lands-Ordn. tit. 14. §. 3. verl. item, in verb. Item/
es solle solche Lösung aufrecht und unbeträglich/
und also geschehen / daß welcher löset / derselbe die
Lösung für sich und kein andern thue / und derowe-
gen das eingelöste Gut ihm selber behalte: wie auch
disfalls die ungebührliche fürgewendete Tausch
oder Wechsel / und was dergleichen mehr für simu-
lirte oder Schein-Contracten zu Verhinderung der
Lösung dienen mögen / verboten seyn sollen. Da
aber jemand hierwider handelt / und das / so obbes-
chet / überretten würde / sollen beyde Käufer und
Verkäufer / deren jeder unter uns zehen Gulden / und
der Stadt / Flecken oder Cammer / in deren Gemar-
kung solche Güter gelegen / auch etwas zur Straff/
nach Gelegenheit des Herkommens zu erlegen schul-
dig seyn / und nichts desto weniger die Lösung obs-
berührt

berührter Gestalt ihren Vortgang haben Und soviel von dem so genannten Einstands-Recht. 2c.

Ad §. 8. h. cap. in verb. So viel die Nachbarschaft.

Endlich soll auch ein jeder Käufer sich um eine gute Nachbarschaft umsehen / und den Verkäufer dahin vermögen / daß er ihm die Nachbarn getreulich anzeige / davon wir bey dem XVI. Cap. des ersten Buchs §. 2. gehandelt / auch an derselben Sted erwiesen haben / wie der Verkäufer deswegen / wann er seine Nachbarn verschweiget / ad Interesse belanget werden könne. v. l. 35. §. ult. ff. de C. E. V.

Ad eund. §. verb. Oder wol gar der Zauberey berüchtiget?

Ine unglücklichste Nachbarschaft mag wol billich diese genennet werden / wann die Nachbarn der Zauberey verüchtiget / allermassen so dann niemand so leichtlich von dergleichen bösen Leuten / als die des leydigen Teuffels Werkzeug abgeben / des befahrenden Schadens halber sich sicher stellen kan; Solche Verüchtigung aber kan Vermög. P. H. O. art. 44 aus unterschiedlichen Anzeigungen hergenommen werden / unter welchen erstlich nicht die geringste / wann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen / angesehen er hierdurch ja satzsam bekennet / daß er der Zauberey kundig. Vors anderte / wann einer jemanden zu bezaubern bedrohet / und dem Bedräuten dergleichen geschiehet: Welches / gleichwie das vorige nebst andern ein Anzeigen zur Tortur oder peinlichen Frag ist. Godelmann, tr. de magis, lib. 3. cap. 10. num. 17. & Berlich p. 4. concl. 4. n. 145. Vors dritte / wann jemand sonderlich Gemeinschafft mit Zaubern oder Zauberrinnen hat. Gestalten auch disfalls ein Anzeigen zur Tortur entspringet. Damhoud, pr. crim. cap. 10. num. 5. & seqq. Menoch, de præsumpt. qv. 89. num. 89. & Matth. Steph. ad art. 44. Ord. crim. vers. Tertium. Vors vierte / wann jemand mit solchen verdächtigen Dingen Geberden Worten und Wesen umgeheth / die Zauberey auf sich tragen: Als zum Beyspiel / wann bey jemanden in seinem Zimmer Gift / Holtien / Menschen-Glieder / wächserne und mit Nadeln durchstochene Bilder gefunden werden: Item / wann jemand gesehen worden / daß er einen Staub über einer Heerd-Vieh gemachet / und das Vieh alsobald darauf gestorben. v. Godelmann, d. l. num. 27 & 29. & Berlich, d. l. num. 147. Vors fünffte / wann eine solche Person der Zauberey sonst berüchtiget ist: Vor aus abzunehmen / daß die vorhergehende Anzeigungen an und vor sich selbst zur Peinlichen Frag nicht hinlänglich genug seyen / wofern nicht die Verüchtigung oder ein ander Anzeigen zugleich mit concurrirer / v. P. H. O. art. 25. & Matth. Steph. ad art. 44. Ord. crim. vers. quintum indicium est. Ubrigens ist zu wissen / daß diese Anzeigungen in Peinl. Halsg. Ordn. nur Exempelsweis angeführet worden / allermassen es deren noch viel mehr giebet / wie zu sehen bey dem Daniel. Moller, in Comment. ad constit. Sax. p. 4. const. 2. num. 13. vers. aut si quæ alia. Godelmanno d. cap. 10. & Berlich, d. concl. 4. num. 148. & seqq. Ob aber die Denunciations lagarum, wann nemlich ein Here oder Unhold auf andere Leute besennet und aussetzet / hierunter zu zehlen / davon kan bey dem Otto Tabore de confront. pag. 1. th. 35. gelesen werden. Item wie vor diesem durch das Kalte Wasser / (in welches die verdächtige Personen hineingeworffen / und so sie zu Grunde gegangen / für unschuldig / wann sie aber

oben geschwommen / für schuldig erkennet worden) unterweilen das Laster der Zauberey an Tag gebracht / davon besitze Godelmann, d. l. 3. cap. 5. per tot. Otto. Melander, in Resolut. quæst. 4. de sagis per tot. Schottel, de ar. tiqv. in German. jur. cap. 28. nu. 21. & Bechmann, Diss. de judiciis Dez. cap. 3. §. 4. & 5. So nun ein und andere Personen der Zauberey berüchtiget / fragt sich / ob man die Namen derselben dem Beicht-Vatter communiciren solle? Und ob es gleich scheint / daß dieses deswegen nicht vonnöthen seye / weil die Bestrafung dieses schrecklichen Lasters der weltlichen Obrigkeit zukommt / dessen sich die Geistlichen / als denen bios allein die Sorgen / Sorg obgelegen / billich enthalten sollen; Cum jurispr. consist. l. 2. cit. 28. def. 287. num. 7. & seqq. So dannoch aber / weil die Beicht-Vätter sothane Personen im Beicht-Stuhl ernstlich erinnern / und durch die Gnade Gottes auf andere Wege bringen können / hernächst auch der weltlichen Obrigkeit hierdurch kein Enttrag beschiehet / angesehen es ein anders ist / eine berüchtigte Person erinnern und von dem Laster abmahnen / ein anders aber einen Schuldigen bestrafen / als können die Namen sothaner Personen denen Beicht-Vätern vordachter massen wol offenbahret werden / und sind selbige nachgehends / wofern ihnen solches im Beicht-Stuhle offnet worden / nicht schuldig / dasselbige der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen / sondern müssen das Sigillum silentii wol in Obacht nehmen / v. Richt. p. 3. det. 130. pag. 100. & 105. cum seqq. & Dietherr, ad Speidel. voc. Namen. fol. 278. Wann aber die Zauberey kund und offenbar ist / wird ferner gefragt / wie solche zauberische Personen zu bestraffen? Da dann zu wissen / daß / wann selbige mit ihrer Zauberey denen Leuten Schaden zufüget / Krafft der P. H. O. art. 109. die Lebens-Straf mit dem Feuer Maß finde; Wann aber hierdurch kein Schade geschehen / solches zur Erkänntnis und Bescheidenheit der Rechtsgelehrten gesehet werde. Worden wir aber dieses erinnern / obschon eine solche zauberische Person denen Leuten keinen Schaden zufüget / wann aber selbige gleichwol nichts desto weniger mit dem Teuffel einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Pact hat / Gott verläugnet / und dem Teuffel sich verschreibet / denen Zusammenkünften und nächtlichen Tänzen der Heren beywohnet / und mit dem Teuffel sich vermischet / daß / sag ich / eine solche Person eben so wol vom Leben zum Tod zu bringen / als ob sie denen Leuten würcklich Schaden zufüget hätte. I. a. Matth. Steph. Zierz. & Blumacher, ad art. 109. O. d. Crim. Von welchen wir an einer andern Stelle weitläufftiger gehandelt / wie wir dann auch von denen Chrystall-Sehern / Segensprechern und deren Bestrafung / bey dem anderten Cap. des Ersten Buchs etwas angemercket haben.

Ad verb. Ob die angränzende Grund unter einerley oder mehrere und fremde Herrschaften gehöret?

Erner gehöret auch unter die Nachbarschaft diesel / daß fleißige Nachfrag gehalten werde / ob die angränzende Grund unter einerley oder mehrer Herrschaft gehöret? in sonderbarer Erwegung / daß durch vielerley Herrschaften nur viele Beschwerden verurachtet werden / absonderlich wann selbige / wie es gemeinlich heut zu Tag zugehet / in grossen Strittigkeiten schweben / da dann immerhin der arme Dritte darunter leiden muß / vid. Dietherr, in Contin. Th. pr. Befold. v. zwey / oder drey herrige Herrschafft 2c. Es ist aber heut zu Tag nichts neues / daß es zwey / oder drey herrige Herrschaften gibt / darinnen ihrer etliche miteinander die

Geman

Gemein-Herrschaft haben/ und die Unterthanen selbige für ihre Herren erkennen müssen/ welches aber unterweilen also beschiehet/ daß unter denen Gemeinds-Herren eine ganz genaue Gleichheit ist/ und einer so viel als der andere zu sprechen hat/ allermassen sich öfters im Lande zu Francken zutrüge/ da bisweilen 9. oder 10. Herren die Vogteilichkeit in einem Dorff haben/ Wehner. voc. zwey. oder drey herige Herrschafft zc. bisweilen aber also gehalten wird/ daß einer mehr/ der andere aber weniger besitzet/ welches beschiehet/ wann zum Beispiel in einem Dorff die vier hohe Wäudel oder Wädel allein/ dem andern aber die fließende Wäudel zu bestraffen zugehören/ das übrige aber unter ihnen gemeinschaftlich ist. Was aber eigentlich unter den vier Fällen enthalten/ kan mittelst einer Universal-Regul nicht hergebracht/ sondern muß aus denen sonderbaren Gewonheiten der Oerter erlernt werden. Wehner. voc. Zent. Unterweilen wird dieser Unterschied gehalten/ daß in zwey herigen Dorffschafften ein jeder Leben-Herr/ die auf seinem Leben begangene Verbrechen abstraffet/ was aber auf der Gemeind geschehen/ das straffen sie insgemein und miteinander abweilen sie die gesammte Dorff-Herrschaft haben. vid. Wehner. voc. zwey-herzig zc. Hinwiederum geschieht es zuweilen/ daß in einem Ort einer die Landsfürstl. Obrigkeit/ der andere die Selekts-Gerechtigkeit/ der dritte den Wild-Bahn/ der vierde die fürstliche Obrigkeit/ der fünffte die hohe Kraß und Cent/ der sechste die Vogtey und Erb-Gericht/ der siebende noch andere Regalien und Gerechtigkeiten hergebracht; in welchem Fall ein jeder zwar bey dem was er eigentlich besitzet/ verbleiben soll: Es mag aber auch nicht gelaugnet werden/ daß nicht zum öfters unter so vielen Herrschafften mancherley Eingriffe geschehen/ und einer den andern in seiner Gerechtigkeit turbiret und ansichet. v. Casp. Ziegl. in §. Landsassen. concl. 1. n. 75. & seqq. alpeax. Calvol. Meichsner. tom. 2. dec. 4. n. 20. & seqq. hain. de Regal. cap. 4. n. 82. Caspar. Leopold. de Concurrent. Jurisd. qu. 12. Besold. Th. pr. voc. zwey-herzig. & Dill. nostra de Jurisd. in al. Territ. per tot. Item de Jurisd. commun. cap. 1. §. 5. Ebenfalls bezieht es sich öftmalen heut zu Tag/ daß einer in einem Dorff alle benenigliche Schick exerciret/ die die Gemeinde betreffen/ welchem zu Folge er dann aller andern Herrschafft Unterthanen über behörige Gemeine-Aemter beedigt Rechnungen von ihnen fordert/ selbige anhört/ und/ wo sie unrecht befunden werden sie gehörend abstraffet; ferner nimmet er zu Folg dieses Gemein-Herrschafftel. Rechens die Spital-Bürgermeisters und GOrts-Haus-Rechnungen an (wiewol diese letztere an etlichen Orten allein zur Pfarr gehören) oder präterdirt doch den Beyßig dabey; weiter verpflichtet er die Bürgermeister/ GOrts-Haus-Pfleger/ Schulmeister/ Gemein-Schreiber/ Amt-Aeche/ Fluhrer und dergleichen. Er befehlet den Stocken-Schreich/ commandiret über Weg und Streg/ Brücken/ Birkh-Hoff/ Schul-Häuser/ Rath- und Gemeinds-Häuser; Er macht Gemein-Ordnungen/ und verpflichtet die Unterthanen darüber zu halten bey gewisser Pöen und Geld-Beroff; die Gemeinde darff ohne sein Wissen und Willen nichts vornehmen/ nichts bauen/ keinen Gemeinds-Diener annehmen und beurlauben/ und was dergleichen mehr ist. v. Ertel. de Jurisd. inf. lib. 1. cap. 11. Welches alles demnach dem Gemeinds-Herren zustehet: Da im Gegentheile ein anderer nur auf gewissen Unterthanen als Eigen-Herr/ in denen der Eigen-Herr-

schafft anhängigen Rechten/ etwas hergebracht/ und endlich die hohe Obrigkeit sich der Ober-Vormässigkeit durch Anschlagung der Mandaten zc. anmasset. Und weilen dann in einem Ort bisweilen so vielerley Herrschafften zusammen treffen/ kan es nicht anders geschehen/ als daß es Angelegenheiten geben müsse/ welche nachgehends die Unterthanen zu entgelten haben; und solches trifft absonderlich hierinnen ein/ wann in einem Ort oder Dorff die Gemein-Herrschaft dermassen eingerichtet ist/ daß kein Gemeinds-Herr ohne den andern etwas zu thun/ c. zc. zu befehlen vermag/ sondern alles und jedes (nur allein die Noth-Fäll ausgenommen/ l. §. 1. & seqq. ff. de N.O.N.) von ihnen zugleich/ oder mit aller Consens und Einwilligung/ verrichtet werden muß; welchen Falls dann oftmals sich zutrüge/ daß denen Unterthanen von einem Disch/ von dem andern aber etwas anders anbefohlen wird/ da sie doch zwey widrige Sachen zugleich nicht thun können/ und da nicht beedes geschieht/ gemeinlich die Unterthanen Haar lassen müssen/ und die Herrschafften heftig aneinander kommen. Wie nun in diesem Stück die widerwärtige Herrschafften wieder zur Einigkeit zu bringen/ davon besitze Speidel. voc. Gemein-Herrschaft/ & Disp. noltr. de Jurisd. commun. cap. 5. §. 6.

Ad verb. Ob die Rain und Marck-Stein richtig oder strittig?

Ueberdies ist bey denen Nachbarn höchst-nöthig/ daß die Rain und Marck-Stein richtig seyn/ anermogen sonst unter ihnen des Streitens und Zankens kein Ende ist; davon wir an unterschiedlichen Orten gehandelt haben/ vid. not. jurisd. ad cap. 16. lib. 1. §. 3. verl. am allermeisten. ubi de enormitate criminis termini moti, ejusque poena. Item ad cap. 23. §. 1. Lib. 1. ubi de necessitate & utilitate Geometriae, nec non de agrimenforibus eorumque requisitis, item de Renunciatione falsi modi, ejusque poena. add. Myler ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 13. & 15. Nec non ad cap. 24. lib. 1. §. 7. verl. oder auch von der Nachbarschafft zu nahe geackert/ und ein Marck-Stein verruehet/ zc. ubi plura de enormitate criminis hujus, ejusque poena, sicut & de judice, & quid is in judicio finium regund observandum habeat? Hier wollen wir nur dieses annoch mit beysügen/ daß die Setzung der Marck-Stein und andere Ausmarckungen/ so fern die Privat-Güter hierdurch unterschieden werden/ der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig seyn/ v. Bidembach. qu. nobil. ult. Wehner. voc. Vogtey. & Ertel. de Jurisd. inf. lib. 1. cap. 6. Wann aber von solchen Grängen die Frag ist/ dardurch ganze Provinzien und Länder unterschieden werden/ in diesem Fall stehet die Setzung der Marck-Steine allein denen Lands-Herren vermög der Lands-heral. Obrigkeit zu. Myler ab Ehrenbach. in metrolog. c. 14. §. 16. Es bestehen aber die Marckungen aus zweyerley Gattungen: Erstlich gibts natürliche Grängen/ von Gott und der Natur selbst gesetzt/ und dahin gehören die Berge/ Thäler/ Thäler/ Land-Strassen/ Brunnen/ Felsen/ Flüsse/ Wälder und dergleichen. Vid. Octing. de Jur. limit. lib. 1. c. 2. lit. J. Gryphand. de Insulis. c. 24. num. 91. & Myler. ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 14. §. 7. num. 1. & 2. wordurch meistens ganze Königreich und Herrschafften unterschieden werden/ gleichwie das Baltische Meer Teuschland von den Nordischen Reichen; das Alpen-Gebürg/ Franckreich von Italien; die Pyreneische Gebürg aber Spanien von Franckreich abschneiden. vid. Cluver. Introduct. Geograph. lib. 3. c. 3. 8. & 32. Add. Deutr. cap. 11. n. 24. ibi: Alle Oerter/ darauf eine Fußsohlen tritt/ sollen ewer seyn/

von der Wüsten an/ und von dem Berg Libanon/ und von dem Wasser Phrat/ bis ans äußerste Meer soll eure Gränge seyn etc. Hernach gibt es auch gemachte/ und durch Menschene-Hülff gesetzte Grängen/ wohin zum Beispiel gehören/ die Säulen/ Bäume/ Gräben/ Kreuz/ Steine/ etc. welche veränderlich sind/ und mit der Zeit aus denen Augen kommen/ oder doch zum wenigsten also sich verlieren/ daß man fast ihren Ursprung nicht erkennen kan. Hieron. de Monte tr. de fin. reg. cap. 15. Oetting. lib. 1. cap. 2. lit. E. & Myler. d. cap. 14. §. 7. n. 3. Heut zu Tag sind gemeinlich in denen Privat-Gütern nur zwey von dieser Art der Grängen üblich/ nemlich die Bäume und die Stein; Je ne pflügen Gräng Baum oder Lauchen genennet/ und gemeinlich mit einem Kreuz bezeichnet/ in der Mitten aber ein Loch gebohret zu werden/ Besold. th. pr. voc. **Marck-Stein**. Oettinger. c. tr. lib. 1. c. 18. n. 13. wiewolten disfalls auf eines jeden Orts Gewonheit zu sehen: Diese aber pflügen insgemein **Marck-Stein**/ **Mahl-Stein**/ **Weichbild** benamset/ und zu Ausmarkungen der Güter/ Flüß und Weiden gebraucht zu werden. Ertel. d. tr. L. 1. c. 6. O. 2. & Oettinger. lib. 1. c. 2. n. 9. Sonsten aber gibt es dieser Stein wohlfeiler/ nemlich die **Bann-Stein**/ welche Zwing und Bann/ oder die hohe Obrigkeit scheiden/ daher man sie auch **Obrigkeit-Stein** nennet: Etlicher Orten heisset man sie auch **Land-Stein** **Land-Gräng** und **Land-Marken**/ daher sie dann gemeinlich das **Wappen** ihrer Herrschafft mit sich führen; und wo man an denen Grängen keine Stein setzet/ sondern Gräben auswirffet/ und dicke starke Häger ziehet/ werden sie **Land-Gräben** und **Land-Wehren** genennet/ welche zu besserer Sicherheit der Land-Grängen öfters mit Soldaten besetzt werden. vid. R. A. de anno 1548. §. **Diweil aber gemeiner** etc. & seqq. Item de anno 1559. §. **wann aber immittelst**. de anno 1570. §. **nach erledigtem**. & seqq. & de anno 1576. §. **ferner haben wir** etc. Ja wann die Grängen von grosser Wichtigkeit sind/ werden gar **Vestungen** oder **Gräng-Häuser** dahin gebauet/ v. l. 38. C. de liberal. caul. daher dann noch heut zu Tag von dem Wort **Marck** das ist/ **Grängen**/ die **Marggrafen** des **Römischen Reichs** ihren Namen haben. V. Hotom. de verb. feudal. voc. Marchiones Wesenb. de feud. c. 4. n. 3. Reineking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 4. c. 13. n. 5. Vul-tej. de feud. lib. 1. c. 4. num. 14. & Nolden de Nobil. stat. cap. 8. n. 170. **Gleit-Stein**/ welche das Gleit und die glaitliche Obrigkeit bemerken/ angesehen auch in einem fremden Gebiet die Gleitungs-Gerechtigkeit exereiret werden kan; vid. Dill. nostr. de Jurisd. in al. Territ. cap. 6. §. 4. & de Jurisd. commun. cap. 3. §. 2. **Freyhungs-Stein**/ die sonderbare Freyheiten/ deren man sich in einem gewissen Bezirck gebrauchen kan/ bedeuten. Und hieher gehöret unter andern das Jus Asyl. Krafft dessen die-jemige/ so einen unversehenen Todtschlag begangen/ in dasselbige Ort fliehen/ und ohne grosse Gefahr von dar nicht heraus genommen werden können. Davon zu sehen Georg. Rittershuf. & Myler. ab Ehrenbach. de Jure asyl. Item der **Burg-Fried**/ welchen zu erkennen/ an öffentlichen Orten eine gemahlte Hand/ ein blosses Schwerd haltend/ mit dieser Beschrift/ **Burg-Fried**/ ange-machet wird. vid. Frieß. de Palat. Pr. Imp. c. 8. & 12. **Forst-Stein**/ so die Forstliche Obrigkeit und das Jaggen unterscheiden/ heissen auch **Jag-Stein**/ wiewol die **Forst-Stein** etwas mehrers auf sich haben. **Marck-ungs-Stein**/ so einer Stadt oder Dorffs Zwing und Bann/ die man **Marckung** nennet/ absondern. **Zehend-Stein**/ die den Zehenden und das Zehend-Recht auswei-

sen; **Wayd-Stein** welche den Vieh-Trieb und Waids-Gerechtfame bedeuten/ so auch **Tract-Stein** genennet werden. **Güter-Stein**/ die Gärten/ Aecker/ Felder/ Wä-sen/ Wein-Gärten/ Wälder/ und andere ligende Güter voneinander absondern/ so man auch **Scheid-Stein** nennet/ die die Weite der Strassen und Wege verzeihen. **Wasser-Stein**/ welche die Flüß/ Bäch und Fisch-Wasser untermarcken. **Loch-Stein** die in denen Berg-Beeren die Fund- und Erz-Gruben mit ihren Maassen und Weis-sen Zielen unterscheiden/ so auch **Schnur-Stein** genennet werden/ weil man die Gruben und Gänge mit angeschla-genen Schnürlein marckscheidet und versteinet. Davon zu lesen **Löhneisen vom Berg**. **Werck** p. 1. tit. von dem **Marck- und Loch-Steinen**. fol. 33. Add. Oettinger. d. tr. lib. 1. cap. 2. n. 9. & Myler. d. tr. cap. 14. §. 8. n. 1.

Weilen aber zuweilen geschiehet/ daß die **Marck-Steine** durch Aekern und Pflügen/ durch die Gewalt des Wassers/ durch Erd-Beben/ oder sonst mittelst anderer Ursachen heraus gerissen und verworffen werden/ v. l. 4. ff. fin. reg. add. Petr. Gregor. Thololan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. 11. als will einer jeden Obrigkeit gebühren/ diese Sache dermassen wiederum in Stand zu richten/ daß mit einem jeden das Seine wieder zukomme. v. l. 3. J. de J. & J. item §. ult. J. de off. jud. Welchem zu Folge dann die-selbige vors erste gewisse redliche und beediate Feld-Wes-ser und Untergänger erforschen soll/ so die Grängen wieder einzurichten wissen. Oettinger. c. tr. l. 1. c. 16. num. 4. Ro-land. de commiss. p. 2. lib. 6. c. 3. num. 15. Myler. c. tr. c. 14. §. 9. & Ertel. c. tr. cap. 6. obl. 3. von deren Requi-sitis wir bey dem 2. Cap. des Ersten Buchs §. 1. gehandelt haben. **Vors anderte** solle sie die Gräng-Schei-dung mit Vorladung aller derer/ denen hieran gelegen ge-schehen lassen. l. 3. C. fin. reg. l. 8. ff. eod. Thololan. S. J. U. lib. 39. c. 13. **Drittens** solle sie daran seyn/ daß die Gräng-Stein mit einem Zeichen/ als zum Beispiel mit einem **Kreuz**/ **Schnitt**/ oder **Kunsten**/ (so man eine **Schlaiffen** nennet) Buchstaben/ oder etwas anders to-mercket/ und solcher Gestalt die rechten von den unredlichen unterschieden werden. Hieron. de Monte. de fin. reg. c. 19. n. 4. Myler. c. cap. 14. §. 11. & Oettinger. cap. 17. lib. 1. n. 6. & seqq. Es ist aber solche Bezeichnung/ so mit einer **Kunsten** geschiehet/ entweder gerad oder krumm/ oder auch eckicht/ wie nemlich die **Marckscheidung** gehet/ darauf zu hauen/ damit man sehen möge/ wo die **Marck-Stein** hinweisen/ welches der richtigste Weg ist/ die **Marck-Stein** zu bezeichnen/ und von denen Untergängern fleißig in acht genommen werden soll; Die **jenige Stein** nun/ welche man zu Anfang des Ackers oder Waldes etc. oder auch zu End desselben/ oder in ein Eck/ oder an das Ort der **Marckung** setzet/ werden **Haupt-Stein**/ **End- und Ort-Stein**; diese aber/ so mit anlaufen/ und dar-zwischen stehen/ **Lauffer** genennet/ die etwas klein/ und nicht gewapnet sind. Oettinger. cit. cap. 17. n. 6. & seqq. & Myler. d. cap. 14. §. 11. n. 3. **Viertens** werden be-nenen also bezeichneten **Marck-Steinen**/ etliche **Klein-Steinlein**/ als **Zeugen** mit beygelegt/ die gewisse Kund-schafft und Zeugnis geben/ daß sie rechtmäßig gesetzt und bekräftiget sind/ wiewegen sie dann von den **Zeutschen Zeugen**/ von den **Italienern** aber **Guardia** genennet werden/ und wann in Erhebung der **Marck-Stein** keine **Zeugen** bey denenselben anzutreffen/ das ist/ wann sie ohne **Eier** sind/ (dahero dann diese **Steinlein** auch **Stein-Eier** genennet werden) wie die **Untergänger** zu reden pflo-gen/ so sind sie unkräftig und nicht gültig/ sie wöden dann für bekantliche **Marcken** von Alters her jederzeit gehal-ten worden/ und zu diesen **Zeugen** nehmen etliche zwey-stückliche aber **drey Steinlein**/ absonderlich zu den **Ort-Steinen**

Steinen / die sie aus einem breiten Stein oder Platten
 voneinander schlagen / daß sich / wann man dieselbe suchet /
 die Stück recht wieder zusammen fügen ; Und selbige le-
 get man in eingraben also bey und neben die Marckstein /
 daß man wol sehen und urtheilen kan / wo sie hin zeigen.
 Oettinger, d. cap. 17. lib. 1. Myler, d. cap. 14. §. 13. n.
 2. & Speidel, voc. **Marckstein**. In einigen Orten wer-
 den an statt dieser Steinlein / oder zu demselben **Ziegel-
 Stein, Gläser, Kohlen zerknirschte Eyer, Schalen**
 oder **Kalch** geleyet / und dieses wegen der ewigen Wäh-
 rung / welches auch vor Alters also gewesen ; dahero / wann
 man in vielen Jahren zu den Marck-Steinen raumet / und
 die Wäßen und Kohlen siehet / pfleget dieses als ein unver-
 werfliches Marck-Zeichen gehalten zu werden. Oetting-
 er, d. cap. 17. n. 20. Myler, d. cap. 14. §. 14. n. 1. & Ertel, d. cap.
 6. obf. 3. Und endlich muß vors fünffte dieses alles /
 nach der Gränz-Scheidung vorgangen / nebst dem
 Ort und seinen Umfang / desgleichen auch denen Gränz-
 Steinen und Anstößern in das **Läger** oder **Marck-
 Buch** eingetragen und umständlich beschrieben werden ;
 Wiewol auch zu Zeiten gewisse **Brief** und **Vertrag**
 aufgerichtet / und dieses alles denselben einverleibt zu werden
 pfleget / so man **Fertigungs-Brief** / **Item Bezirk-
 Brief** nennet. v. Oettinger, d. tr. cap. 14. lit. J. Myler,
 d. tr. c. 14. §. 15. n. 1. & 2. & Ertel, d. cap. 6. obf. 3. in f.
 Und diese Stück werden bey **Sezung** der Marck-Stein
 erfordert / dahero / wann eines von denselben abgeh-
 t / pfleget der Stein nicht für einen **Marck-Stein** / sondern
 nur einen **Feld-Stein** gehalten zu werden. Ruland, de
 Communitat, p. 2. lib. 6. cap. XI. n. 1. Speidel, voc. **Marck-
 Stein** & Myler, d. tr. cap. 14. §. 13. n. 2. Denen
 Steinen aber / so mit einem Zeichen versehen / muß man
 Maßen bemessen / ob gleich die streitende Partheyen selb-
 ste nicht gesezet / oder sie nicht für Gränz-Steine gehal-
 ten hätten. l. ii. ff. fin. reg. Paris de Puteo de fin. reg. cap. 1.
 n. 21. ac cap. 3. n. 10. Hier, de Monte, cap. 19. n. 1. & 2.
 Mascard, de Probat. Concl. 400. n. 2. & 4. Oettinger,
 lib. 1. cap. 17. & Myler, d. tr. cap. 14. §. 13. n. 2. Wo-
 fen sie nur in einer geraden Linie aufeinander gerichtet
 sind / und miteinander zu treffen. Myler, cit. cap. 14. §.
 13. & Ertel, d. cap. 6. obf. 4. Welches von denen Mar-
 ckungen vor diesem genugsam seye.

**Ad verb. Ob die Strittigkeiten von einer solchen
 Wichtigkeit seyen / ic.**

Ferner weitig soll unter denen **Nachbarn** dieses wol
 beobachtet werden / daß sie sich alles Streits enthal-
 ten / und so was unter ihnen strittig ist / selbiges entweder
 gütlich / oder durch den Weg Rechts ausmachen / fei-
 nestroges aber ihre eigene Richter seyn / mit Gewalt zu
 fahren / und den andern entweder in der Possession sei-
 ner Güter turbiren / oder gar derselben entfeyen sollen /
 andern / daß solche Gewaltthaten in allen Rechten
 verboten seyn. v. §. 1. J. de vi. bon. rapt. §. 6. J. de Inter-
 dict. l. 12. §. ult. & l. 13. ff. quod met. caus. l. 7. ff. ad L.
 Jul. de vi priv. l. 6. C. de pagan. l. 4. C. fin. reg. l. 7. C.
 l. 1. Jul. de vi publ. Add. **Kaysrl. Land-Fried zu
 Augspurg** / de Anno 1548. §. 1. & seqq. Ord. Cam. p.
 2. tit. 10. & Instr. pac. Cael. Succ. art. 17. §. 6. & 7. Da-
 hero dann ein solcher **Haus-Vatter** / welcher in der Pos-
 session seiner Güter oder Gerechtigkeiten von einem an-
 dern turbiret und angefochten wird / als zum Beispiel
 wann man ihm in seinem Wald die Holzungs-Gerechtig-
 keit / oder auch das Jag-Recht / auf seiner Wiesen die
 Weiserung / oder andere Gerechtigkeiten ; auf eines an-
 dern Acker oder Feld den Zehenden / welchen er von langen
 Zeiten hergebracht / und was dergleichen mehr ist / strittig

machtet / vor der hierzu verordneten Obrigkeit disfalls Klag
 einwenden / und wann er anders diese zwey Haupt-Stück /
 nemlich die Possession auf Seiten seiner / und die Turbati-
 on auf Seiten des Beklagten erwiesen hat / v. Mynl.
 Conf. 16. n. 3. Paurmeist, de Jurisd. c. 29. n. 24. & Olden-
 dorp. Class. act. class. 2. act. 10. Durch Richterlichen Aus-
 spruch so viel erhalten kan / daß er in seiner Possess ruhig
 gelassen werde / der Beklagte hingegen allen verursach-
 ten Schaden erstatte / zugleich aber auch Cautionem de
 non amplius impofterum turbando, præstire / und solcher
 gestalt versichere / daß er künftig hin den Besizer in seiner
 Possess nicht mehr turbiren oder ansfechten wolle. V. r. r.
 ibique Commentator. ff. vii possidet. add. Wesenb. ad d.
 tit. n. 5. & Gail. l. O. 116. n. 4.

Wann er aber gar aus dem Besiz seiner Güter ge-
 walthätig vertrieben worden / in diesem Fall kan er glei-
 chermassen / (so fern er anders seine verlohrene Possession
 nicht auf frischer That von Abstien wieder zu erlangen
 weiß / v. l. 17. ff. de vi & vi arm. & Ord. Cam. p. 2. tit.
 9. §. 2. in f. add. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 56. & Ol-
 dendorp. class. 2. act. 10. n. 6.) Die verlohrene Possession
 durch Richterlichen Ausspruch wieder erlangen / wann
 er nur vorhero diese zwey Stück erwiesen / nemlich daß er
 in Possessione gewesen / und derselben gewalthätig entfey-
 get worden seye. l. 1. §. 23. ff. de vi & vi arm. add. cap. 5.
 X. de restit. spoliat. can. redintegranda, caus. 3. qu. 1.
 ibique Caspar Ziegler in special. Tr. ad dict. can. & cap
 Sæpe 18. X. de restit. spoliat. Ja wann diese Entfeyung
 unter denen so dem Reich ohne Mittel unterworfen /
 mit gewalthätiger That / oder öffentlicher
 Gewale desgleichen auch mit gewehrter Hand / für-
 sezlich gefährlich und freventlich geschehen / kan
 entweder am Kayserlichen Cammer-Gericht / oder am
 Reichs-Hof-Rath auf die Pön des Lands-Friedens
 geklaget werden. V. Ord. Cam. p. 2. tit. 10. Und weisen
 es bey dergleichen Personen sich offtermalen begiebet / daß
 ein jeder sich für den Besizer des strittigen Guts oder der
 Gerechtigkeit halten will / und aber zu besorgen / es möch-
 ten hieraus sorgliche Weiterungen / Aufruhr und Weis-
 laustigkeiten entstehen / als geschiehet es / daß bisweilen
 ex officio und von richterlichen Ampts halben / wann sol-
 cher strittigen Possession halben Klag erhoben worden /
 der Cammer-Richter beeden Theilen gebietet / daß sie
 sich der Possession enthalten sollen / oder er sequelirt an
 statt des Verbots die Possession so lang / bis er sich
 Summarischer Weis erkundiget hat / wem unter diesen
 beeden strittigen Partheyen die Possession unterdessen zu
 adjudiciren seye. Davon zu sehen Ord. Cam. p. 2. tit. 21.
 add. Gail. l. O. 5. & seqq. Mindan. l. 1. de Process. cap.
 43. & seqq. Schwannmann. Process. Camer. cap. 16. &
 Blum. Proc. Cam. tit. 31. Ja / was noch mehr / so pfl-
 gen auch bisweilen / wann sich ein Theil nicht ohne Ursach
 beförchtet / er möchte wider den Land-Frieden gewalthä-
 tiger Weise von seinem Nachbarn angegriffen werden /
 Mandata de non offendendo decernirt und erkandt zu
 werden / darinnen der Cammer-Richter bey Straff der
 Acht gebietet / daß man wider den Land-Frieden nichts
 verhängen / sondern wann man einen rechtmässigen An-
 spruch wider einen andern zu haben vermeinet / solches
 vor Gericht anbringen / und den rechtlichen Ausgang der
 Sach erwarten solle. v. Gail. l. O. 4. & Lib. 1. de P. P.
 cap. 2. & 3. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 33. & seqq. &
 Blum. de Proc. Cam. tit. 29. n. 249. & seqq.

**Ad verb. Ob das Gut zum wenigsten nicht zwo
 Meilen ic.**

Uber dis hat ein **Haus-Vatter** / der ein Gut zu
 kaufen wilkens / wol nachzuforschen / ob dasselbige
 Gut

Gut nah oder weit von einer Vest- oder Besatzung ligen? Dann obwol die Vestungen an und vor sich selbst möglich/ desgleichen auch/ nach Beschaffenheit der Zeiten/ sehr nothwendig / so können sie doch im Gegenheil auch unterweilen / wie leyder! die Erfahrung öfters bezeuget / derer Unterthanen Verderb seyn; absonderlich wann sie in der Rebellen und Aufwickler/ desgleichen auch in der Feinde Hände gerathen/ welchenfalls dann dieselbige denen Tyrannen und Raubern zum Aufenthalt dienen müssen/ da sie vielmehr dererjenigen/ welche unrechtmäßiger Weiß unterdrucket worden/ Zuflucht seyn sollten: Anhero nicht zu gedencken/ daß auch die in sothanen Vestungen ligen Besatzung öfters mit Rauben und Plündern und andern Beschwerden den Benachbarten grosse Ungelegenheiten verursachet: Vid. omnino Disp. de Jure Fortalitii, quæ extat inter Exercitationes ab Ahasvero Fritschio collectas p. 3. exerc. 6. cap. 3. num. 9. & seqq. Welches eben auch Ursach ist/ daß viel Städte von denen Römischen Kaysern mit dieser stattlichen Freyheit versehen/ daß niemand innerhalb ein zwey oder drey Meilen von denselben eine Vestung bauen und aufrichten solle/ gleichwie von der Stadt Speyer bezeuget Fritschius in d. Dissert. cap. 4. num. 47. in verb. **Daß niemand inwendig drey Meilen um die Stadt Speyer keinen bürgerlichen Bau/ ohne Laubung/ Willen/ und Verhängnuß der Stadt und der Burger bauen solle** 2c. Von der Stadt Nürnberg Goldast. in Constit. Imp. p. 2. fol. 66. ex eoque Knipschild. de Civit. Imp. Lib. 3. c. 38. n. 60. & Lib. 2. c. 22. n. 95. in verb. **Daß niemand in welcherley Adel/ Ehren/ Würden oder Wesen er seye/ er seye Fürst/ Geistlich oder Weltlich/ Graf/ Dienstmann Ritter oder Knechte auch wer der seye/ fürbaß mehr in einer Meil um Nürnberg/ auf alle Ort zu zehlen/ keinerley Stadt/ Marck/ Vesten/ Schloß/ Burg/ Bürgerliche Gebäu oder keinerley Vestung/ mit Mauern oder Gräben/ und auch darzu keinerley Stadt/ Recht/ Marck/ Recht/ Halsgericht und Freyheit von neuem/ die von Alters her nicht gewesen und gerühlich hergebracht sind/ machen/ bauen/ aufrichten/ haben/ noch erwerben soll oder mögen in keine Weis 2c.** Und von der Stadt Cölln/ Friedberg und andern Limna. tom. 3. de J. P. Lib. 7. c. 35. n. 27. & seqq. Von der Stadt Franckfr. der vorbelobte Knipschild. L. 2. c. 22. n. 96. in verb. **Daß niemand keinen bürgerlichen neuen Bau machen oder thun soll bey 5. Meilen um Franckfureh/ um und um/ weder Burg noch Stadt/ und auch keinen neuen Zoll aufsetzen oder nehmen 2c.** Und so darwider geschehe/ kan ein jeder Stand/ dem hierdurch ein Schaden zugefüget worden/ solche Vestungen mit gewaffneter Hand wieder ruiniren und einwerffen lassen/ gleichwie solches so wol mit alten als neuen Exemplis erweist Killinger. de Ganerb. Castror. discours. 4. num. 167. & Knipschild. d. l. n. 100. Wiewol dieses unterweilen nicht ohne grosse Gefahr zugehet/ dahero rathsamer/ daß ein mandatum demolitorium am Kayserl. Cammer/ Gericht dißfalls ausgewürcket werde. Davon zu lesen Schvannemann. in Proc. Cam. Lib. 1. cap. 10. Add. Klock. de Contribut. c. 9. n. 22. Anton. Coler. de Imper. Germ. sect. 26. & Fritsch. c. Diss. c. 4. n. 15. Ubi Rescriptum aliquod Cæsareum hanc in rem emanatum seq. in modum exhibet: **Wiewol auch in beschriebenen Rechten hochnöthig und wol versehen/ daß keiner zu ansehnlicher gewisser Gefahr Untergang und Verderben in der Nähe gelegener fürnehmer Reichs-Städte/ Länder und Provinzen/ einige neue Städte Vestung und Munitiones/ daher besorgliche Unruhe und Unsicherheit entstehen kan/ legen/ aufrichten**

und erbauen/ sondern solches alsobalden und ohne einzigen Verzug abgeschafft werden solle. (v. Gail. 2. O. 69. n. 24.) 2c. Immassen dann überdiß allen noch im Jahr 1477. von weiland unsern Vorfahrern am Reich/ Kayser Sigismunden/ Christlichste Gedächtnuß/ auf dem damalig gehaltenen Concilio zu Constanz/ mit Rath und Zuehung der damals anwesenden Chur/ Fürsten und Ständen des Reichs/ dieselbe zu N. und M. aufgeworfene Städte/ Mauern/ Ercker/ Burgfrieden und andere Bollwerck cum plena cause cognitione/ mit Urtheil und Rechte aberkannt/ solch Urtheil und Erkenntnuß auch würcklich zur Execution gebracht worden. Ja/ als weiland H. W. G. sich vor etlichen verschiedenen Jahren an diesem Ort eines fast ebenmäßigen Wercks unterstanden/ und deswegen an unsern Kayserl. Cammer/ Gerichte Process extrahire worden/ ist S. L. endlich eingewendeter Einredung gehindert/ die unverzügliche Abschaffung mit Urtheil und Rechte auferlegt worden. 2c.

Ad verb. **Wie es hingegen einem Land-Gut zu augenscheinlicher Bequemlichkeit. 2c.**

Endlich hat derjenige/ welcher ein Land-Gut zu kaufen Vorhabens ist/ wol zuzusehen/ daß dasselbe weder zu nahe noch zu weit einer volkreichen Stadt entlegen ist: Dann wann es zu nahe gelegen/ würde solches dem Besizer deswegen schädlich seyn/ daß er sich eines und andern Rechts auf seinem Land/ Gut nicht bedienen könnte/ welches insonderheit mit dem Marck-Rechte/ bevorab aber mit der Schenk/ Gerechtigkeits erweislich/ allermassen die Städte gemeinlich diese Freyheit haben/ daß kein Marck und keine Schenk-Stadt auf eine Meil von denselben aufgerichtet oder sonst eine bürgerliche Handthierung getrieben werde/ gleichwie solches zu lesen bey dem Goldasto p. 2. fol. 358. Limna. 4. cap. 35. n. 29. Knipschild. cit. cap. 38. num. 62. Add. Sächsisches Land. R. att. 66. Lib. 3. ibi: **Man mag keinen Marck bauen/ dem andern/ auf eine Meil zu nahe: das ist/ man mag keine bürgerliche Handthierung treiben/ so denen Städten zuständig/ eine Meil zu nahe.** Jung. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. & 5. do von wir bey dem 31. Cap. dieses Buchs gehandelt haben. Was aber eigentlich eine Meil seye/ davon behet Wehner. voc. Meil Matth. Coler. decif. 115. Zobel. in Diss. Jur. Civ. & Sax. p. 1. Diss. 44. n. 1. & in Sentent. Scabin. Lips. Sent. 36. Joh. Köppen. qu. 16. & Henning. Goden. Consil. 12. welcher letztere diese mit nachfolgenden Worten erklärt: **Der Meilen/ sagt er/ sind zweyerley; die eine ist durchs Rechte ausgemessen worden/ also/ daß 100. Pass oder Schritt eine Meil machen sollen/ fünff Fuß einen Pass oder Schritt/ und 15. Finger breit einen Fuß/ und daß dieser Meilen 20. für eine Tag-Reise gerechnet auch Dieta Legalis, & Milliarium legale gezeiffen werden; Die andere Meil wird eine Meil/ oder Milliare vulgare genannt/ diese wird estimirt aus dem Gebrauch eins jeglichen Landes/ da man der Meilen gebrauchet/ derhalben so seynd auch diese Land-Meilen ungleicher Läng und Maas; Also sind in Westphalen und Schweitzerland andere Meilen/ dann in Thüringen und andern Landen 2c.** Und von dieser letzten Art muß dasjenige/ was hieroben von denen Meilen gesagt worden/ verstanden werden. 2c.

Wann aber das Land-Gut einer Stadt gar zu weit entlegen/ würde dem Besizer dieses beschwerlich fallen/ was im textu selbst angezeiget worden ist.

Das

Das LX. Capitel.

Was vor dem Kauff bey der Wohnung und Gründen insonderheit zu beobachten.

Inhalt.

§. 1. Was bey der Wohnung zu betrachten. §. 2. Junge Eheleute sollen genießliche Güter kaufen. Was zu bedenken. §. 3. Bey denen Wiesen. §. 4. Bey denen Gärten. §. 5. Bey denen Feldern. §. 6. Bey dem Holzwachs. §. 7. Bey der Fischerey. §. 8. Von denen Fährnüssen eine Erinnerung.

§. 1.

Bey der Wohnung seynd die nächst folgende Betrachtungen anzustellen / worüber wir dem Käufer dieses Memorial und Denckzettul zu fernerer Anleitung und mehreren Nachdencken anbefehlen: Ob die Wohnung groß oder klein / prächtig oder schlecht / im häulichen oder haufälligen Stande? da er denn für einem grossen haufälligen Hause gewarnet seyn wolle / daran er jährlich bauen / und das Geld / so er dafür ausgegeben / als ein todtes Geld / zusamt seinem Gewerbe setzen lassen / und wo er sonst keinen Vorrath an Mitteln hat / zum armen Manne werden muß. Deswegen dann nachzufragen / ob die Wohnung nach denen Regeln der Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit mit genugsamem Kellern / Gewölben / Stuben / Kammern / Stalungen / Böden und Kästen versehen / worinnen das Getreid / Obst / Getreid und andere Vidualien und Nahrungsmittel gut und trocken für Säure / Schimmel und Fäulung zu erhalten? Ob die Vieh / Pferd / Schaaf / Schwein- und Geflügel / Stelle ihren bequemen Ort / weiten Mah / und in Winterszeiten genugsame Wärme / im Sommer aber genugsame Abkühlung haben? Ob ein Milch / Haus / Ober / Stuben / Bedu / Haus / Milch- und Fisch / Behälter in der Nähe vorhanden / und mit benötigten gesunden Wasser entweder aus Röhre / oder Schöpf / Brunnen und Eisternen versehen werden können? Wie die Ein- und Ausfuhr in dem Hof und Stadel bewandt / ob sie eben oder bergicht? Ob Raums genug im Hofe vorhanden / mit denen Wagen umfahren zu können / oder ob man mit Mühe- und Zeit-Veräumung die Pferde davon abspannen / und sie rückwärts aus dem Hofe lassen müsse? In was Ort die Dung- und Mist / Statt liegt / ob sie brünstig und trocken / daß der Dung aus Mangel der Feuchtigkeit ausbrennen muß / oder aber feucht und nah und zur Fäulung bequem? Ob die abfließende übrige Feuchtigkeit / die man den Adel nennet / unnütz wegließet / oder auf den Gras / Gärten und Wiesen geleitet werden könne? Ob Wagen- und Holz / Schoppen vorhanden? Ob die Gebäude auch von ab- und anschießenden Wasfern und stürmenden Winden am Grunde / Wänden und Dach augenscheinlicher Gefahr unterworfen? Denn außer dieser Gefahr sind die Güter / die von schiffbaren Flüssen nicht zu weit entlegen / deswegen zur Nahrung am dienlichsten / weil man Getreide und andere Dinge / die über die Haus / Nothdurfft überley sind / mit leichter Mühe und Unkosten / als auf der Art geschehen kan / fortbringen / und daher mit besserem Nutzen zu Gelde machen kan. Ferner ist nachzufragen: wie der Grund und Boden herum beschaffen / ob er frucht- oder unfruchtbar / moßig / morastig / kaleschicht oder sonst rauher Art sey / von dessen Erkantnis im nächst folgenden dritten Buch nothdürfftiger Unterricht zu finden? Ob in der Gegend herum

gesunde frische Quellen / oder aber morastige stinkende Pfützen / woraus die Luft leichtlich verunreinigt werden kan? Ob gesunde Luft und dergleichen Winde vorhanden / oder aber zu besonderen gewissen Zeiten besondere Land- / Krankheiten zu regieren pflegen? Ob die Mühlen nahe bey der Hand und zum Saack gelegen? Ob Holz zur Haus / Nothdurfft zu brennen und bauen um die Billigkeit in der Nähe zu haben / und bey guten und nicht allzuweiten Wege aus dem Walde zu bringen? Ob Ziegel / Hütten und Kalch / Defen / Schmelde / Wagner / Sattler und dergleichen nöthige Handwerker in der Nachbarschaft zu erreichen? Ob gute süsse gesunde Weide und Futter vorhanden / und ob insonderheit denen Schafen die Weide wol zuschlage / oder ob sie gern Lungen / stich oder sonst aufstößig werden / als wovon sich eine sichere Rechnung auf das übrige Viehe machen läset. Fürnemlich aber und vor allen hat sich hiebey ein jeder Hausvatter in die Art und Beschaffenheit seiner Mah- und Handthierung zu schicken / und in dieser Absicht nach einem solchen Hause zu trachten / das ihm zu derselben gelegen ist / und darinnen er bald und ohne langen Aufschub an seine Handthierung und Gewerbe treten / und dadurch etwas ehrliches erwerben kan. Also schicken sich / zum Exempel Schmelde / Wagner / Becken / Sattler u. d. g. Handwerker / deren die Land / Reisende nicht entbehren können / mit ihren Wohnungen am dienlichsten an die Land / Straßen / wo ihre Handthierung den meisten Abgang findet.

§. 2. Sonderlich sollen junge Eheleute / die gerne etwas anfangen und zur Nahrung kommen wolten / genießliche Güter zu kaufen bedacht seyn / wodurch sonderlich diejenige Gründe zu verstehen / daran einer nicht viel wenden darf / und doch derselben gleichwol jährlich wol genießen kan / als da sind erstlich die Wiesen / auf welche das ganze Jahr durch ein geringes gehet; GOTT beregnet und segnet sie / und gibt dem Haus / Vatter Gras zu Heu und Bromath / so er nur abmahen / dörren / einführen / und zu seinem Nutzen entweder zu Märkte führen und verkaufen / oder welches mehrentheils nützlicher / selbst einlegen und im Winter verfüttern kan. Zum andern die Gärten / allermeist die mit vielen guten Obst / Bäumen besetzt sind / und mit demselben ihre Stelle jährlich reichlich bezahlen und verzinsen: da hingegen ein Blumen / Kuchen- und Hopfen / Garten / so er seine Armuth und Nutzen in die Kuchen und Keller bringen soll / mit mehrerer Mühe und Kosten gewartet werden muß / nach dem Sprichwort: Garten / Werck Garten / Werck: dergleichen von den Weinbergen doppelt wahr ist. Zum dritten gute trachtige und fruchtbare Aecker. Zum vierten unabgedeckter Holzwachs. Zum fünften Fisch / Wasser und Feiche. Wovon wir nun den angehenden Haus / Vatter in denen hie nächst folgenden Anmerkungen umständlicher zu unterrichten eine Nothdurfft finden.

§. 3. Soviel nun die Wiesen betrifft / weil dieselbige so zu sagen / der Grund sind / worauf die Viehweidung und folglich die Bestellung des Feld / Baues beruhet / so soll er vor allen Dingen bey vorhabendem Kauff sich erkundigen: wie viel Tag / Werck derselben zum Gut gehören? Ob sie morastig oder trocken / sauer oder süßes / Ross / oder Schaf / Futter tragen? ob sie der Gefahr von wilden Feld / Wasser

Wassern und sich ergießenden Strömen bey starken Regen / mit Sand und Steinen verschüttet / oder doch leicht verschlemmt und verschwemmt zu werden unterworfen? ob sie ein-, zwey- oder drey-mehlig seyen? wie viel sie in gemeinen Jahren an Heu und Grammat getragen? ob sie dürre oder aus einem Bache gewässert werden können / und ob das Wasser-Recht unstrittig? ob sie an der Sommer-Seiten liegen / da sie vom Morgen bis gegen Abend die Sonne haben / damit das Gras leicht dürre zu heuen? oder aber ob sie an der Winter-Seiten und in schattigen Wäldern und tiefen Thälern liegen / da es sonderlich in Herbst-Zeiten bey abnehmenden Tagen mit dem Heuen mühsam herzugehen pflegt / das manches Futter / entweder auf der Wiesen halb verfaulet / oder wenns in den Heu-Stadel geführt worden / im Stocck erbittert und verschimmelt / wovon das Vieh nachmals krank / Lungen-siech oder sonst anbrüchig werden muß.

§. 4. Bey denen Gärten soll er betrachten / wie der Boden beschaffen / ob er trüchtig oder unfruchtbar? davon er jenes an denen Bäumen und Gräse / so jene frisch und hochgewachsen / und lange Schosse getrieben / dieses aber schwarz / grün und dick ineinander gewachsen ist / abnehmen kan. Ob die Obst-Bäume wol eingefriedet und verwahret? ob sie schönes frisches edles Obst von allerley Gattung tragen? worüber er von dem Gärtner eine Verzeichniß begehren kan / ob sie Gras-reich? gegen der Sonnen oder abhängig gegen Norden gelegen / weil jene Gelegenheit dieser allezeit vorzuziehen? ob mans täglich im Gesicht haben / und die Früchte für denen Gärten-Dieben behalten könne? ob die Nothdurfft in die Kuchen / an Kraut / Ruben / Rättig / Zwiebeln / Salat zu erbauen / und von dem Uberschuß den Garten im Bau zu erhalten ein täglicher Pfening einzunehmen? ob Hopfen-Gärten vorhanden? ob der Hopfen guter Art / das man sich darauf zum Lager-Bier verlassen dürffe? ob dessen so viel / als die Haus-Nothdurfft erfordert / gebauet werde? oder ob man überley zum Verkauffen habe? ob die Gärten an solcher Gegend liegen / wo sie vom Mehl-Thau und Himmel-Blitzen leicht Schaden nehmen? Sonderlich soll ein junger Haus-Wirth / der erst zu hausen anhebt / und keine übrige Mittel nachzusehen hat / bey Einkaufung eines Wein-Berges bedächtig und sorgfältig verfahren / und Herrn Coleri Rath / im 36. Cap. seines neunten Buchs sich dafür lieber hüten / als mit Gefahr in den Kauff einlassen. Denn weil der Wein oft in 5. und mehr Jahren nicht geräthet / der Wein-Bau aber indessen gleichwol sein Recht und Gebühr / mit hacken / düngen / schneiden / stäbelen und dergleichen mit ziemlichen Unkosten das Jahr durch erfordert / so daß wo eine dergleichen Arbeit unterbleiben würde / der Wein-Berg den Schaden in etlichen Jahren nicht überwinden würde / so ist der Uberschlag bald gemacht / in was Schaden der Wein-Berg einen dürfftigen Mann mittlerweile / ehe er einmal geräthet / führen könne: Dabey denn gleichwol noch zweiffelhafftig bleibt / ob er in solchem guten Jahr so viel wiederum eintragen werde / als er die vorhergehende Jahre nacheinander gekostet. Nachdem aber diese Ursache gleichwol von keiner solchen Wichtigkeit zu achten / daß dieser Kauff einem Haus-Vatter deswegen allerdings verleidet werden sollte / anerkennen; daß ein vermöglicher Haus-Vatter / der die Mittel nachzuwerben hat / seiner Anlag auf ein- oder zweymal ergötzt werden kan: Arme Leute aber nach Herrn Coleri Vorschlage von denen Frucht-Bäumen / die im Wein-Berge bereits gezeugt wären / oder gezeugt werden könnten / jährlich soviel Genuß / als sie auf den Wein-Berg jährlich wagen müsten / nehmen können / so soll ein ange-

hender Haus-Vatter / der einen Wein-Berg dessen obgenachtet kauffen will / seine Absicht dahin richten / daß er sich vorher erkundige: ob der Wein-Berg bey gutem Bau und mit guten trüchtigen Stöcken guter Art besetzt? wie der Grund geartet? ob er hoch / abhängig / eben und gegen der Sommer-Seiten und Sonnen gelegen? ob den Dung leicht hinein zu bringen? was von Wein-Geräthen vorhanden? wie hoch die Neuz-Messung zu bringen? wie viel man jährlich grube? was der Bau koste? wie das Zehend-Berg- und Oeffnungs-Recht habe / oder ob er von solchen Beschwerden frey sey? ob Gefahr vorhanden / daß er von Reiffen und Frösten beschädigt / oder auch von wilden Wasser-Büssen zerrissen und weggespült werden dürffte / u. d. g.

§. 5. Bey dem Feld-Kauff ist einem jungen Haus-Wirth / der mit geringem Vorrath und schlechter Bauerschaft zu hausen anfängt / am sichersten gerathen / so er Anfangs nach wenigen / und nur noch so viel Aeckern trachtet / als er verdingt / durch anderer Pflug ackern und in guter Dungung erhalten kan: Denn daß er sich bald Pferde / und anderes Vieh zulegen / und viel Gefindes ehe er zu Vermögen kommt / dingen / und sich darüber anderwärts in Schulden stecken sollte / ist gefährlich / und dürffte ers in die Hare / sonderlich wenn irgend ein Mißwachs und Unfall am Vieh dazu schlagen sollte / nicht heraus zu führen vermögen / indeme das Gefinde und Pferde viele und grosse Mäuler haben / und des Brods Futter und Habern nicht schonen. Wo man aber nun nach und nach so viel Felds zusammen gebracht hätte / daß ein paar Pferde / oder welches Anfangs rathfamer ist / ein paar Ochsen daran ihre Arbeit hätten / alsdenn kan man sich solche zulegen. Man mag aber nun gleich viel oder wenig Felds kauffen wollen / so soll man nachfolgende Stücke in Betrachtung ziehen: Ob der Grund trüchtig? ob er gedüngt oder auch ungedüngt trage? obs Schmalz-Saat oder nur gemein Brach-Feld seye? wie viel man Sommers und Winters aussäen könne? wie viel das Feld in gemeinen Jahren am Korn / Weizen / Gersten / Habern und andern Sorten Getreides trage? was ein Schock in gemeinen Jahren an Körnern zu geben pflege? wovon sich unten im Buch vom Acker-Bau satzfamer Unterricht finden wird. Ob das Feld an einem oder etlichen Stücken nahe beysammen oder weit auseinander gestreuet gelegen? weil dorten die Arbeit hurtiger von staten gehet / als wenn man auf kleinen Aeckern mit dem Pflug oft wenden / und von einem Acker zum andern fahren muß. Ob das Feld von der Wohnung weit entlegen? wie die Ein- und Ausfuhr beschaffen? ob der Acker eben oder abhängig? ob die Hänge sich gegen Mitternacht oder Morgen und Mittag neige? weil ein Acker / der an der Sommer-Seiten gegen Morgen und Mittag erhaben ligt / mehr und bessere Früchte trägt / als der auf der Ebene und an der Winter-Seite gegen Mitternacht und Abend ligt. Ob die Gegend und Gelegenheit des Orts auch also bewandt / daß das wilde Wasser das obere und zubereitete Erdreich abspülen / Gruben reißen / und das mit Sand und Steinen verschütten könne? Ob der Feld-Bau so ungeschlacht und steinicht / daß er nothwendig mit Pferden / und mit keinen Ochsen besichlet und gearbeitet werden könne? Ob nicht etwan Land-Strassen durch die Felder gehen / oder die Benachbarte ihre Durchfuhr und Vieh-Kristen darüber auf ihre Felder und Hut haben? wodurch die Saat bey nassem Wetter durch die Neben-Bege / bey trockener und durrer Zeit aber durch den Staub / so er auf die Garten-Saat fällt / derselben am Wachstum merkliche Hinderung giebt. Ob sie auch an oder in grossen Wäldern gelegen / da sie

da sie vom Schnee / Kälte und Wild öfters Schaden zu leiden in Gefahr sind? Und ob dem letztem nicht vorgebauet werden könne? u. f. f.

§. 6. Bey dem Gehölze und der Waldung ist nachzufragen / am sichersten aber wird der Augenschein selbst angenommen / ob es ausgeodet / oder in gebühlichem Stande? Obs einen guten gewächstigen Boden habe? Was vor Holz vorhanden/obs Brenn-Bau-oder Werck-Holz sey / so den Drechselern / Eischlern / Wagnern und dergleichen Handwerkern / die im Holz arbeiten / tauglich? Ob Schindel darinn gemacht / auch Latten und Dopsen / Stangen gehauen werden können? Ob fruchtbare Eichen und Buchen zur Schwein-Mast vorhanden / und wie viel deren beykäuflich darcin jährlich geschlagen werden können? Ob gesunde Weyde von Grafe und Kräutern darinn zu finden? Ob auch fremdes Vieh die Hut darinn zu suchen habe? Ob über die Haus-Nothdurfft jährlich zum Verkauf etwas übrig / und obs guten Anwerth in der Nachbarschaft habe? Obs von der Wohnung weit / oder derselben nah gelegen? Ob der Weg darinnen eben oder steinig und bergicht sey? u. d. g.

§. 7. Bey den Fisch-Wässern und Teichen kan der Käufer insgemein / und vorab eben dasjenige merken / was sich vorher in diesem Capitel von denen Weinbergen bemerckt ist; denn wie es dorten eine misliche Sache ist / also machen auch hie / nach dem Sprichwoet / Schaf / Bienen und Teich / bald arm und reich. Wer nun in dem Stande ist / Fischereyen kaufen zu können / und zum Kauffen Lust hat / der frage vor dem Schluß des Kauffs vorher nach: Ob er in denen Flüssen und Bächen / die er kaufen will / die Fischereyen ohnstrittig allein / oder ob ein anderer neben ihm zugleich Theil daran habe? Ob er demnach an beiden Wässern / oder nur bis auf die Helffte fischen dürffte? Wie weit der Bach gehe / und ob die Grenzen vermarktet und ohnstrittig? Was für Sorten und Arten von Fischen zu fangen / obs Hale / Forellen / Hechten / Karpfen / Kuppen u. d. g. und wie hoch sich der Nutz in mittelmäßigen und gemeinen Jahren belauffe? Ob auch Krebse vorhanden? Ob die Bäche entlegen oder in der Nähe? Ob sie in Winterszeiten überfröhen oder offen bleiben? Ob sie um ein billiges verlassen werden könnten? Bey denen Teichen und Wässern wäre zu erfahren: Ob die Dämme / Rechen und Ablässe im baulichen Stande? Ob sie weit oder nahe gelegen? Ob sie in der Nähe beyammen ligen / daß die Fische in einen zusammen gefischt / und nachmals mit desto geringerer Mühe und Unkosten gefischt und abgeführt werden können? Wie der Grund beschaffen / ob er leimicht / kiesicht / oder morastig seye? Ob die Fische auch moseimen? Ob das Vieh täglich oder doch öfters zur Träncke dahin getrieben werde? Als wovon die Fische guten Wachetum und Nahrung haben. Ob sie an der Sonnen und Sommer-Seiten / oder im Schatten und Walde ligen? Weil sie dorten besser wachsen / hie aber wegen der Kälte und von denen Fischgeyern und andern Raub-Vögeln abgefangen zu werden in Gefahr sind. Ob Brunn-Flüsse darinnen fließen und zu Forellen taugen / auch in durren heißen Sommer-Zägen Wasser genug halten / oder aber nur vom Schnee-und Regen / Wasser gefüllet werden müssen / und den lange anhaltender Dürre eintrocknen? Ob des Wassers Art und Eigenschaft leide / daß die Fische an andere Orte verführet / und in andern Wässern erhalten werden mögen? Ob gute Winterung und Fisch-Behälter / die im Winter nicht zufrieren / die Brut / Sämlinge und Speisefische darinnen zu erhalten vorhanden? Ob die Fische ihren Verschleiß und billig-mäßigen Anwerth in der Nachbarschaft haben? Ob die wilden Güsse und Flüsse die Dämme auch durchreissen / oder sonst die Fische aus

den Wässern ausheben / und andern Wässern und Wässern zuführen? u. f. f.

§. 8. Wie im übrigen die Wiesen / Felder / Holz / Weiden und andere Grund-Stücke auszumessen / davon findet sich in diesem Buch Unterricht: Diß Orts geben wir dem künftigen Haus-Vatter / so viel allerhand Fahr-nüsse an Pferde / Kühen / Schweinen / Schafen / Bienen / Fütterung u. d. g. betrifft / den Rath / daß er / wo möglich / den Kauff also ein- und dahin zu richten trachte / daß dieses alles zusamt dem Wagen / Pflug / Saam und Esz-Getreyde dem Kauff der ligen Güter mit einverleibt / oder ihm doch in billigmäßigen Werth überlassen werde: Hierdurch wird er nicht allein der Verdriesslichkeit alles und jedes Stück-weise zusammen zu klauben / und im höhern Werth zu kauffen / überhoben; sondern auch insonderheit von dem Vieh / weils des Stalles und der Hut und Triff gewohnt ist / mehr Nutzens / als von einem fremden von andern Orten her gekaufften / weil es dessen alles erst gewöhnen muß / zu hoffen haben.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1.

Nachdem in dem vorhergehenden Capitel generaliter und insgemein gehandelt worden / was bey dem Kauff zu beobachten? wird nunmehr ad speciem zu gehen / und ferner weitig zu zeigen seyn / was eigentlich bey Erkauffung eines und des andern Stückes zu betrachten seye: Bey welcher Abhandlung demnach sich am ersten die Wohnung zeigt / von welcher unser Auctor unterschiedliche Anmerkungen angefüget hat; Allein / weil wir von denen Wohnungen / und allen darzu gehörigen Stücken überflüssig in diesem Buch gehandelt / auch von dem / was in diesem Satz noch unerörtert stehen möchte / theils bey dem Acker und Garten-Werck / theils bey dem Holz-Wachs und Fischereyen / wie auch bey der Vieh-Zucht hierunter / an seiner ordentlichen Stelle zu handeln gesonnen sind / als wird der günstige Leser billich dahin zu verweisen seyn.

Ad §. 2. & 3.

Vors andere präsentiren sich hier die Wiesen / oder der Wiswachs / davon die Rechtlichen Anmerkungen bey dem 37sten und nachfolgenden Capp. des dritten Buchs zu sehen sind.

Ad §. 4.

Wirtens stellen sich die Gärten dar / von welchen / und zwar nicht allein von denen Gärten insgemein / sondern auch von denen Bächen Obs Wein und Hopfen-Gärten insonderheit wir bey dem IVten Buch ebenfalls überflüssig gehandelt haben.

Ad §. 5.

Wirtens sind auch hier die Felder und Aecker zu betrachten / von welchen / wie auch von denen Feld-Dienstbarkeiten / und was dabey zu betrachten / wir bey dem dritten Buch Cap. I. & seqq. ebenermassen satzsam gehandelt.

Ad §. 6.

Wirtens kommen die Waldungen und Gehölze vor / davon hierunter in einem absonderlichen Buch zu handeln seyn wird.

Ad §. 7.

Wirtens sind auch die Fisch-Wasser hieher zu bringen; allein weil wir von denen Fisch-Wässern und Fischereyen in einem besondern Buch hierunter zu handeln willens / als lassen wir billich diese Materia bis dahin ausgestellt seyn.

Das

Das LXI. Capitel.

Was bey der Sicherheit / Gerechtigkeiten und Beschwerden / da
mit die Güter behafftet / vor dem Kauff zu
bedencken.

Inhalt.

§. 1. Warum und wie hiervon die gehandelt werde. §. 2. Von unterschiedlichen Gerechtigkeiten und Beschwerden. §. 3. Der Unterthanen Zustand zu erkundigen.

§. 1.

Weil diese Rubric mehr auf eine Adliche und Herren-Standes Hofhaltung / als eine privat und bürgerliche Haushaltung ihre Absicht zu haben scheint / so waren wir / derselben Abhandlung in den andern Theil zu versparen / anfangs gesonnen: Nachdem wir uns aber dabey erinnerten / wie gleichwol auch bürgerliche und Privat-Leute dergleichen Güter besitzen / und wie in diesem Theil von der Haushaltung insgemein / wie sie so wol im Privat-als Adlichen und Herren-Stand zu führen / zu handeln und vorgefeket; so haben wir diese Betrachtung von der ersten zu sondern / unsern Zweck eher entgegen als gemäß zu seyn erachtet. Wir wollen aber die Sache hie abermal als in einem Memorial nur berühren / die Erklärung und Ausführung aber / weil sie ohne dem meistentheils in das Recht hineinläufft / denen angefügten Rechtlichen Anmerkungen überlassen.

§. 2. So soll nun der Kauffer bey dieser Rubric bedencken / ob das Gut / so er kauffen will / frey-eigen oder Lehen? Obs ein Stamm Gut / dabey er von denen Verwandten den Einstand zu besorgen / und ein Fideicommiss oder Majorat sey? Obs Lehen geist- oder weltliche? Manns- oder durchgehend Lehen? Ob man mit Kindern beederley Geschlechts gesegnet / oder bey deren Ermanglung die Vettern und nähere Bluts-Verwandten dem Lehen-Brief einverleiben zu lassen / von dem Lehen-Herrn zugelassen werde? Obs einen oder mehr Lehen-Herren habe? wovon sonderlich dieses wol zu bedencken und zu scheuen. Ob man in der Lehen-Stuben mit einer leidlichen Taxa abkommen könne? Ob das Gut von Steuern / Gütern / Ungeld / Zehenden und dergleichen Anlagen frey sey / oder dergleichen selbst einzufangen habe? Obs mit dem Jure aperturæ oder referendi, das ist / mit der Oeffnungs-Gerechtigkeit beschwehrt sey? Ob auch irgend alte Ausstände und Schulden darauf haften / oder ob disfalls alles richtig? Was für alte und neue Lehen-und Kauff-Briefe / Saal-Bücher / gerichtliche Documenta und Instrumenta von Frey-Briefen und Erb-Einigungen in originali vorhanden? Obs Marcks-Freyheiten / Stand-Geld / niedgergerichtbare Straffen und dergleichen Gerechtigkeiten habe? Ob sie unanspruchig und geruhig besessen worden? Ob auch Bräu-Gerechtigkeiten vorhanden? Ob das Bier guten Abgang habe? Ob mans in die Benachbarte Städte und Orte führen müsse / oder ob das Gut seine eigene Hof-Fazern habe? Oder obs sonst in anderen Wirths-Häusern ausgeschencket werden könne? Was der Wirth Bestand davon gebe? Ob man in seinen Wäldern den Wild-Bahn / oder nur das bloße Käusgejaid? Ob mans allein oder mit jemanden gemeinschaftlich habe? Wan man an rothen und schwarzen Wildprät / an Haasen / Füchsen / Wölffen und dergleichen zusamt dem Feder-Wildprät besag der Jagt-Register jährlich zu gemess-

sen? Ob Mahl-Stampf-Säg-Walck-Schleiff-Ob-Pulver-Pulver-Papier-Gewürz-und Loh-Mühlen zum Gehörig vorhanden? Und was der Bestand-Müller von der Mahl-Mühle Zins gebe? Ob er auch Schweme in die Mastung zu nehmen schuldig? Wie viel Gänge die Mühle habe? Ob sie ober-oder unterschlagtig? Ob Ziegel-und Glas-Hütten / Kalck-Oefen und Stein-Brüche zu Marmor und Quater-Stücken vorhanden?

§. 3. Gleichwie aber der Herrschafft und derer Unterthanen Wohlstand zusammen vereinbaret ist / also ist auch disfalls / ehe die Ratification und Schluß des Kaufs gemacht wird / insonderheit auszuforschen: Wie viel derselben seyen? Wie viel ganzer Höfe / Güter und Troph-Häuser sich darunter befinden? Was sie an Gütern / Zehenden / Haus-Zinsen / Ethern / Käsen / Fast-Nacht-Herbst-Rauch und andern Hennen / Schar-Werck-Fäden / Iron-Diensten und andern beständigen Gefällen jährlich abstaten müssen? Ob sie Sterb- und Abzug-Geld / Hand-Lohn / Kauff-Siegel und anders Schreib-Geld geben müssen / und was die gewisse Taxa drüber sey? Ob sie reich oder arm? Wobey ihm insonderheit diese Anmerkungen Anleitungen geben können / wann er sich erkundiget / wie hoch ihrer Güter Kauff-Schillinge sich erstrecken? Wie ihre Häuser ausgebauet und bedacht? Ob die Höfe mit Brenn-Holz nach Nothdurfft versehen? Wie viel Heu-Fütterung sie bevläufftig einlegen / und Haupt-Viehes davon wintern? Ob sie Getreid zum Verkauf überley behalten? Ob sie mit Schulden beladen / oder ob andere Ethen selbst schuldig? Ob sie auch von ihren Grund-Stücken etwas versezt haben? 2c.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1. & 2.

Insonderheit ist vor dem Kauff nachzuforschen: Was eines theils des Gutes Beschwerden / andern theils aber dessen Gerechtigkeiten seyen: Welches zu erkundigen / vor allen Dingen nachzuforschen seyn wird; Ob das Gut eigentümlich oder Lehen seye? Dann obgleich im Zweifel ein Gut mehr vor eigentümlich und allodial, als vor lehnbar gehalten wird / so gar / das / ehe und bevor die Lehenbare Eigenschaft erwiesen worden / die Töchter und andere Allodial-Erben billich in dessen Besiz verbleiben / v. 2. F. 26. §. 1. vid. Rittershuf. lib. 1. de feud. c. 2. qu. 20. Struv. S. J. F. c. 16. th. 11. & Stryck. Exam. Jur. feud. cap. 2. §. 7. So wird doch ein jeder Haus-Vatter am besten thun / wann er sich dessen genau erkundiget / und also die eigentliche Gewisheit davon einholet / anerwogen gleichwol dieses zu bedencken / daß die Lehenbare Güter mit vielen Beschwerden beladen / davon die eigentümliche befreyet sind / dann zugeschworen / daß ein Vasall oder Lehenmann dem Lehen-Herrn alle Treu zu leisten / dessen Nutzen zu suchen / und den Schaden abzumenden schuldig ist / in welcher Absicht demnach er auch den Eyd der Treu abschwöret / v. 2. F. 6. & 7. So muß er insonderheit demselben seine Dienste leisten

fien / und entweder im Kriege / so oft ihm einige Gefahr
 drohet / bey stehen / v. 2. F. 7. & Struv. S. J. F. c. 11. th.
 1. num. 1. & seqq. oder auch ausser dem Krieg etwas ge-
 messes thun / nachdem dasselbige in den Lehens-Briefen ab-
 geredet worden ist. v. Stryck. Exam. J. Feud. cap. 18. §. 7.
 & seqq. Über diß hat der Vasall oder Lehens-Mann nur
 das nutzbare Eigentum / die rechte eigentümliche Ge-
 richtbarkeit aber ist denen Lehens-Herren vorbehalten / weß-
 wegen er dann das Lehen ohne Bewilligung des Lehens-
 Herrn / und (im Fall selbiges alt-väterlich ist / Stryck.
 Ex. J. F. c. 19. qu. 2.) seiner Lehens-Erben weder verkauf-
 fen oder verpfänden / noch auch sonst verändern kan.
 2. F. 9. §. donare. & 2. F. 52. Wann aber solches ohnbefra-
 gter Lehens-Herrns beschehen / so verwürket er das Le-
 hen; So fern er aber ohne Bewilligung und Consens der
 Agnaten / oder Lehens-Folger solches gethan / so ist die
 Veränderung unkräftig / ob gleich der Lehens-Herr darein
 gewilliget hätte / und können selbige das Lehen wieder an-
 sich fordern / jedoch dergestalten / daß / wann sie bey Lehens-
 Herren des Vasalli solches zu thun gesonnen / sie nicht allein
 innerhalb Jahr und Tag / von der Zeit / da sie es erfahren /
 anzurechnen / selbiges thun / sondern auch den von dem
 Käufer ausgelegten Kauff-Schilling wieder erstatten
 müssen / immassen sie dann in Krafft des ihnen zukommen-
 den **Einstand-Rechts** in des Käuffers Stelle treten /
 unbeschadet auch dasjenige zu prästiren gehalten sind / was
 ihnen zu prästiren obgelegen. v. 2. F. 3. §. 1. & 2. F. 26. §.
 Titius. v. Struv. c. tr. c. 13. th. 21. & Stryck. d. tr. c.
 20. §. 6. Wann sie aber den Tod des Verkäuffers erwar-
 ten wollen / können sie das Lehen / welches ihnen zugefallen /
 ohne Wiedererstattung des Kauff-Schillings überfom-
 men / d. tr. 2. F. 26. §. Titius. ibique DD. communiter.
 Es ist dieses aber nicht allein von denen Nächsten son-
 dern auch von denen weiteren Anverwandten zu verstehen /
 inßfern diese so wol als jene das veränderte Lehen zurück-
 fordern können / wann ihnen solches entweder zugefallen /
 oder die Nähere solches gar nicht haben wollen. v. Struv.
 cap. 13. th. 17. num. 2. Ja / wann gleich etliche von ihnen
 in die Veränderung einwilligten / so wäre doch denen an-
 dern / die ihren Consens nicht darein gegeben / sothane
 Zurückforderung unbenommen / welche sie / so fern sie mit
 denen andern in gleichem Grad stehen / vor ihrem Antheil
 wol thun können. Stryck. c. tr. c. 20. qu. 14. Es ist aber
 die Veräußerung der Lehens-Güter so gar verboten / daß
 sie auch kein Lehen-Mann seiner Tochter zum Braut-
 Schatz geben / noch etwas davon weder in Contracten noch
 in denen Testamenten dem Lehens-Herrn zum Nachtheil
 binden oder verordnen kan; v. 2. F. 55. de prohib. Feud.
 v. per Frideric. Mynf. 4. O. 86. Wurmser. obs. 19. tit.
 51. & Gail. 1. O. 36. num. 11. obgleich der Vasall in außers-
 tück und höchster Noth wäre. v. Bald. in cap. 1. qualiter
 om. Feud. alien. pot. ibique Alvar. & alii. Wiewol es
 mit der Nutzung / die er aus dem Lehen hebet / und welche
 zu dem Eigentum geschlagen wird / eine andere Bewand-
 nis hat. v. Mynf. 4. O. 86. num. 5. Ja / was noch mehr
 ist / so hat der Lehens-Mann nicht einmal Macht eine Servi-
 tus oder Dienstbarkeit / auf das Lehen-Gut zu legen / oder
 dem Lehens-Herrn zum Schaden zu bewilligen. v. 1. F. 8. §.
 contrario. ibique Bitich. Was aber von dem Braut-
 Schatz hievor gefaget worden / hat heut zu Tag fast durch
 eine allgemeine Gewonheit diesen Verstand überkommen /
 daß wann an Erb-Gütern und Paarschaften nicht so viel
 vorhanden / daß die Töchter und Schwestern ihrem
 Stand gemäß bestattet werden können / solches dem Le-
 hensfolger zu thun obliegt / jedoch dergestalten / daß er
 gleichmolen nicht also geschwächet werde / daß er seine
 Dienst nicht mehr leisten / oder selbst nichts mehr von dem

Lehen heben könnte. Ich sage mit Fleiß / wann an Erb-
 Gütern und Paarschaften nicht so viel vorhanden:
 angesehen im gegentheile der Lehens-Folger von dem Lehen
 etwas zu erlegen nicht gehalten ist. vid. Reformation der
Stadt Nürnberg. Tit. 34. L. 1. §. f. Add. Hertzman. Pi-
 stor. L. 2. qu. 37. Mev. p. 3. dec. 363. 364. & seqq. Lud-
 well. Synops. feud. p. 155. Struv. c. 14. th. 17. & Stryck.
 c. tr. c. 21. qu. 23. & seqq. So wenig nun nach denen
 Lehens-Rechten der Vasall einige Veränderung von dem
 Lehen/dem Lehens-Herrn zum Nachtheil thun kan / so wenig
 kan auch ein Richter eines andern Lehen denen Glaubig-
 gern für ihre Schulden und Forderungen einantworten
 und übergeben / anerwogen niemand von dem Lehen
 einige Schulden zu bezahlen gehalten ist; Es wäre dann/
 daß der Lehens-Mann dem Verstorbenen auch zugleich in
 seinem Erb succediret / oder der Verstorbene nach seinem
 Tod einige Nutzungen aus dem Lehen hinterlassen / oder
 endlich die Schulden des Lehenshalber gemachet hätte /
 so man **Lehens-Schulden** nennet / gestaltsam in diesen
 Fällen entweder die Schulden aus dem Lehen zu bezahlen/
 oder die Glaubiger an die Nutzungen des Lehens zu ver-
 weisen wären. vid. Schrader. de feud. p. 7. c. 7. num. 32. &
 seqq. Schneidew. de feud. p. 2. num. 35. & p. 4. num. 40. &
 seqq. Mynf. 3. O. 67. Gail. 2. O. 154. Struv. cap. 14. th. 3.
 & seq. & Stryck. c. 21. qu. 2. & seqq. Nicht allein aber hat
 ein Lehen-Mann diese Beschwerung / daß er mit dem Lehen
 nicht nach seinem Belieben vorbelegter Massen schalten
 und walten darff / sondern er muß auch noch über diß / so
 oft ein Fall vorgehet / das ist / so oft die Person des Le-
 hens-Herrn oder Vasallen verändert wird / v. Struv. c. 10.
 th. 1. 2. & 3. die zu Anfang erlangte Investitur innerhalb
 Jahr und Tag / von der Zeit / da er solcher Veränderung
 halben Kundschafft eingezoget / anzurechnen / v. 2. F. 24.
 pr. add. Ludwell. in Synops. feud. p. 383. Carpz. p. 2.
 c. 45. def. 20. & Stryck. cap. 17. qu. 12. & 13. entweder
 in Person / oder durch einen **Lehenträger** v. Befold.
 Th. pr. voc. **Lehenträger** etc. erneuern und renoviren
 lassen / wofern er nicht des Lehens für sich und seine Kin-
 der beraubt werden will / v. 2. F. 24. pr. welches mit
 sonderbarer Ehrerbietigkeit und gewissen Solennitäten /
 (davon bey dem Stryckio cap. 17. qu. 21. und in Appen-
 dice N. 1. & seqq. nachgelesen werden kan) beschehen/
 auch dafür ein gewisses Geld / so man **Laudemium**, oder
Relivium, zu Teutsch **Lehen Wahr** / oder **Lehen Geld**
 nennet / und welches nicht allenthalben eine gewisse Quan-
 tität hat. v. l. f. C. de Jur. Emphyt. Carpzov. p. 2. c. 39.
 d. 11. & lib. 1. Resp. 88. & seqq. Coler. dec. 33. num. 3.
 Franck. de Laudem. c. 23. num. 13. & Stryck. d. cap. 17.
 qu. 28. bezahlet werden muß. conf. DD. hic citat. in spe-
 cie v. Franck. de Laudem. per tot. Daß aber der Vasall
 oder Lehens-Mann die Investitur begehret / mithin sich nicht
 faumfelig erwiesen / kan entweder aus dem **Nuch-Zer-
 tul** (welcher ein von dem Lehens-Herrn erteiltes Attestat-
 um ist / und **Nuch-Zertul** deswegen genennet wird / weil
 hieraus zu erweisen / daß der Vasall die Renovation des
 Lehens dem Lehens-Herrn an-oder zugemurhet habe) oder
 aus dem **Ansinnungs Zertul** / den der Vasall von sich ge-
 stellet / oder aus dem Instrument der renovirten Inve-
 stitur selbst erwiesen werden. v. Struv. cap. 10. th. 4. &
 6. & Stryck. d. cap. 17. qu. 23. Andere Beschwerden / so
 denen Lehens-Gütern anhangen / absonderlich was den
Tax, so man bey denen **Lehens Seuden** nicht allein
 bey anfangs erlangter Investitur / sondern auch bey je-
 desmaliger **Erneuerung derselben** / zu **errichten**
 hat / (und davon bey dem Stryckio in Append. Exam.
 Juris feud. in annex. Num. 5. in specie p. 386. ver-
 hierbey ist zu wissen etc. nachgesehen werden kan) belanget / an-

jezo gar nicht zugebenken. Woraus dann augenscheinlich erhellet / daß ein Allodial- oder eigenthümlich Gut anzuschaffen einem Haus-Vatter viel nuzer seye / als wann er sich mit einem Lehen beladet / mit welchem er nicht wie mit seinem Eigenthum schalten und walten kan. v. l. 21. C. mandac. Wolte er aber ja sich ein Lehen-Gut anschaffen / so würde ihm ferner dieses obliegen / daß er sich der Beschaffenheit desselben wol erkundige / in Erwägung es derselben unterschiedliche Sorten giebet / darunter immer eines dem Haus-Vatter vorträglicher als das andere seyn kan: Zuorderst nun ist zu wissen / daß es eines Theils solche Lehen gibt / so die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehen-Guts an sich haben / und feuda propria genennet werden; Aiders Theils aber gibt es andere Lehen / so sich an die Natur und Eigenschafft der Lehen-Güter nicht binden lassen / sondern entweder durch die Verordnung der Lehen-Rechte selbst / oder durch sonderbare Vereräg davon abweichen / so man eben deswegen impropria feuda nennet. v. 1. F. 7. & 2. F. 2. §. 2. Add. Ludwell. synopl. feud. p. 63. Vultej. de feud. c. 8. num. 38. & Wurmser. de feudis improp. num. 1. & seqq. Die Natur und Eigenschafft nun eines rechten Lehen besteht hierinnen / daß der Vasall und Lehen-Mann den Eid der Treu ablegen / 2. F. 3. in f. sich zu ungewissen Diensten verbinden / 2. F. 23. in fin. die Invelitur nach dem Tod des Lehen-Herrn renoviren oder erneuren / 2. F. 24. pr. und das Lehen / wann er etwas verschuldet / sich nehmen lassen muß. 1. F. 21. Item daß er dasselbige für sich nicht verändern oder veräußern darff / 2. F. 55. daß nur die männliche Erben darinnen succediren / 1. F. 8. §. 2. ferner / daß das Lehen nur in unbeweglichen Gütern / und was denenselben gleich gehalten wird / bestehe / 2. F. 1. §. sciendum, ibique Birtsch. in Comment. weiter / daß der Vasall oder Lehen-Mann nur das nießliche Eigentum habe; und was dergleichen Kennzeichen eines rechten Lehen-Guts mehr sind / davon wir zum Theil hieroben gehandelt / zum Theil auch hiervon Ludwell. cap. 3. p. 5. Vultej. L. 1. c. 8. num. 37. und Wurmser. c. tr. class. 3. sect. 1. num. 16. gesehen werden können. Und diese Eigenschafften oder vielmehr Beschwerden hangen allen Lehen-Gütern an / so die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehen haben: sie mögen hernach alte Stamm oder Altväterliche Lehen / so von denen Eltern und Groß-Eltern herrühren / v. 2. F. 50. Wurmser. de feud. improp. class. 2. sect. 8. & Stryck. Exam. J. Feud. c. 3. qu. 10. & 11. oder neue Lehen seyn / welche in der Person des Besizers ihren ersten Anfang genommen / und vorhin niemals Lehen gewesen sind; Vultej. c. 8. num. 4. Ludwell. p. 59. wiewohl der Lehen-Herr ein solch neues Lehen nach Art und Eigenschafft eines alten Stamm-Lehen wol verleihen kan. Ludwell. c. 3. p. 31. Struv. c. 3. th. 3. n. 1. & Stryck. c. 3. qu. 16. Ferner mögen diese Lehen geist- oder weltlich. v. Vultej. c. 8. num. 19. Ludwell. p. 55. Struv. c. 3. th. 4. (worunter man jene die Krumstübische Lehen / von dem Krummen Bischoffs-Stab zu nennen pfleget / v. Struv. c. 3. th. 4. num. 2. Wehn. obl. pr. voc. Krumm-Stab ic. & Knichen. de vestit. pact. p. 1. c. 4. num. 84.) geadelte oder ungeadelt seyn / darunter die Geadelte den Besizer Edel machen / auch zuweilen die Gewalt die Regalia zu exerciren (welche Gewalt aber allein von dem Kayser oder Lands-Fürsten herrühret / v. Stryck. c. 3. qu. 31.) demselben mittheilen / v. Vultej. c. 8. num. 10. und deswegen insonderheit Feuda Regalia, zu Teutsch aber / wann sie weltlich sind / Fahn-Lehen / sind sie aber geistlich / Scepter-Lehen genennet werden / weil vor diesem die Invelitur bey

jenen durch den Fahn / bey diesen aber / durch den Scepter verrichtet worden; Struv. d. th. 7. & Vultej. c. 8. num. 10. Wiewolen heut zu Tag fast alle Invelituren mit dem Schwert geschehen / da der Vasall, nach abgelegtem Eid der Treu / den Knopf desselben küssen muß. v. Wurmser. de feud. improp. class. 2. sect. 1. num. 41. & 44. & Stryck. in append. Exam. J. Feud. annex. N. 1. Da hingegen die ungeadelt Lehen ohne dem Adel conferiret werden / die man dann deshalb Bürger- oder Bauer-Lehen zu nennen pfleget / Schneidew. de feud. p. 1. num. 34. weil sie gemeinlich schlechten Personen vom Bürgerlichen oder Bauern-Stand verliehen werden / wiewolen es nichts ungeraumes / daß auch einer von Adel dergleichen Lehen besizen kan. Struv. c. 3. th. 8. num. 3. Und hierbey gehören auch in gewisser Maas die Ritter-Güter welche die Rechte des Adels / so der Person anhängig sind / eben so wenig conferiren / wiewolen sie die dem Lehen-Gut anflebende Gerechtigkeiten / als da ist die Jagens-Gerechtigkeit / die Jurisdiction und dergleichen / dem Besizer mittheilen; v. Struv. c. 3. th. 8. num. 2. Wurmser. class. 2. sect. 1. num. 10. & Stryck. c. 3. qu. 38. Und was noch andere Sorten und Arten solcher Lehen mehr sind / deren die Rudillen weiters nachzulesen / wir aber in dem andern Theil dieses Tractates etwas ausführlicher zu beschreiben gesonnen sind. Es ist aber von denen Lehen insgemein noch endlich dieses zu merken / daß ein jedes Lehen im Zweyten für ein rechtes Lehen-Gut / das die Natur und Eigenschafft eines Lehen hat / gehalten werde / dahero dann derjenige / welcher vorgibt / daß dem nicht also sey / sondern daß sich die Natur des Lehen geändert habe / welches erweisen muß. v. Struv. c. 16. th. 13. & Stryck. c. 3. qu. 6.

Alle diese Lehen-Güter nun / können zwar / ohne daß sie die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehen verlohren solten / auch mittelst des Kauff-Contractes an sich gebracht und erworben werden / v. 1. F. 16. & 20. Denn obwolen zu einem solchen Lehen-Gut / das die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehen an sich haben soll / erfordert wird / daß es von dem Lehen-Herrn mit wolthätigem Gemüth / und sonderbarer Günst-Bewogenheit gegen dem Lehen-Mann herrühre / v. 2. F. 23. in l. so kan doch nicht verneinet werden / daß der Lehen-Herr nicht auch durch Verkaufung des Lehen seine Günst-Bewogenheit gegen dem Lehen-Mann bezeugen / und ihn dadurch eine sonderbare Wohlthat gemessen lassen könne / daß er lieber ihn / als einen andern zum Vasall an genommen / da dann das Geld nicht so wol das Lehen zu erlangen / als die solchergestalt empfangene Wohlthat zu vergelten / von den Vasallen gegeben zu seyn scheint. v. omnino 1. F. 20. (ubi beneficium emi dicitur) 204. Hattysen in Analyl. Juris feud. c. 3. lit. F. Struv. c. 4. th. 15. num. 2. Ludwell. p. 66. & Stryck. cap. 2. qu. 20. & c. 4. qu. 14. Dissent. Gail. 2. Obl. 159. ibique citat. DD. Allein ob nicht viel besser und vorträglicher seye / von der Natur und Eigenschafft des rechten Lehen unterweil abzuweichen / und bey dem Kauff selbige sich zum besten zu ändern / lassen wir billich einem jedem vernünftigen Haus-Vatter von selbst zu bedencken über / halten aber gleichwolen darfür / daß ihm und denen Seinigen viel besser gerathen / wann er sich bey dem Kauff auch dieses verbindet / daß auch seine Tochter in dem Lehen succediren sollen / welches auf gewisse Maas ein Weiber- oder Kunkel-Lehen: Item ein Schlar-Lehen genennet zu werden pfleget / v. Struv. c. 4. th. 17. num. 3. angesehen in diesem Fall das Lehen dem Lehen-Herrn nicht so bald offen wird und heimfället: Wiewolen in dem eigentlichen Verstand dieses ein Weiber-Lehen genennet wird / welches

welches eine Frau zu erst an sich gebracht hat. v. 2. F. 30. & 1. F. 15. add. Struv. d. cap. 4. th. 17. num. 1. Stryck. c. 4. §. 4. & 5. Desgleichen sind wir ebenfalls der Meinung/ daß einem Hausvatter besser gerathen/ wann er sich bey dem Kauff eines Lehens ausdinget/ daß er keine Dienste leisten darff/ so man Feudum Francum, ein frey Lehen zu nennen pfleget. Ludwell. p. 106. Struv. c. 4. th. 9. & Stryck. c. 4. qu. 30. Oder/ wann er sich ja von allen Diensten nicht frey machen kan/ daß er doch wenigstens dahin trachtet/ daß ihm die schweresten Dienst erlassen/ oder nur eins und das andere davon auferleget werde/ in welchem Fall er diejenige Dienst/ so nicht exprobiert/ zu leisten nicht gehalten ist. v. Ludw. p. 59. & Stryck. c. 4. qu. 33. Und dahin gehören die Burg Lehen/ welche deren der Vasall dem Lehen Herrn in Defendit- und Beschützung einer gewissen Burg beystehen muß: Item die Hof Lehen/ welche zu dem Ende verliehen werden/ daß der Vasall ein gewisses Hof-Geschäft verrichten soll. v. Wurm. cl. 3. sect. 21. Wehn. voc. Hof Lehen. Ferner können auch hieher diejenige Lehen gezogen werden/ bey welchen man an statt der Dienst/ jährlichen ein gewisses Geld abstatet/ daher diese Lehen Pensionaria oder Censualia genennet werden/ ausser welchem demnach der Vasall nichts mehr zu thun verbunden ist. Wurm. cl. 3. sect. 18. Wie nicht weniger auch diese/ bey denen man an statt der Dienst allein die Lehen Wahr oder das Lehen-Geld bey der Investitur erleget/ so man feudum Laudemialia nennet. Wurm. d. cl. 3. sect. 18. num. 24. Oder bey welchen man an statt der Dienst die Fürstliche Tafel versehen muß/ welche man Tafel Lehen zu bezeichnen pfleget. Wurm. d. l. sect. 19. Oder bey denen man statt der Dienst dem Lehen Herrn zu Kriegszeiten ein gewisses Schloß zu öffnen verbunden ist/ welche Lehen aufgabige Lehen benamset werden/ und von dem Jure Aperturæ, oder dem Öffnungs-Recht in dem unterschieden sind/ daß dieses von der Landsherrlichen Obrigkeit abhänget/ in Kraft dessen die Unterthanen zu Kriegszeiten ihrem Lands Herrn das Schloß oder Stadt öffnen müssen; Knich. de Jure Territ. c. 4. num. 32. & 34. wesswegen sie dann auch denenselben nach dem Eintritt in die Stadt/ die Schlüssel entgegen zu tragen pflegen. Stryck. c. 4. qu. 43. Wiewolten auch sothane Öffnungs-Gerechtigkeiten unterwessen einem Fürsten in einem fremden Gebiet zu stehen kan/ davon zu lesen. Ahas. Frisch. Diss. de Jure aperturæ per tot. maxime v. cap. 1. num. 6. & c. 2. num. 10. & cap. 4. num. 4. & seqq. an welcher Stelle dieser Author nachfolgende Formul. da von dem Churfürsten zu Meynz/ Wolfgang/ An. 1599. 22. Nov. denen Grafen von Gleichen das Schloß Blankenheym zu Lehen gegeben worden/ anfüget: So haben wir Uns/Unsere Nachkommen/ und Unserem Erststiffe Mainz/ und den Unsern von unsertwegen an dieser Leihung vorbehalten eine ewige Öffnung an dem Schloß B. an Burg und Stadt/ daß wir sie und ihre Leibs-Erben Uns auch ewiglich/ wann wir die/ und welche Zeit wir/ Unsere Nachkommen und Erst-Stiffe Mainz und die Unsern von unsertwegen/ der gesonnen/ fordern und begehren/ gewarthen und gehorsam seyn sollen/ zu allen und jeglichen Unsern Sachen Geschäften und Nöthen/ wider allermänniglich/ ausgeschieden wider Käyserl. Majest/ den Land-Grafen von Thüringen/ und Marggraffen zu Meissen. Wäre es auch Sach/ daß Wir/ Unsere Nachkommen/ Unser Erststiffe Mainz oder die Unsern/ unsertwegen/ die Öffnung an B. obgenannter Burg und Stadt/ wie vorgeschrieben stehet/ gebrauchen/ und da lies-

gen wurden/ so sollen sie zu einer jeglichen Zeit bestellen/ daß Uns und an Unsere Feil erkaufft/ um einen jeglichen Pfennig geschehe/ und würde/ ohne Gefährde. Und wir/ Unsere Nachkommen/ oder Erststiffe Mainz/ und die Unsern/ sollen auch da seyn und ligen/ befuglich und ohne Schaden der Ihrigen/ die dann zu Zeiten in demselben Schloß wehrende/ ohne Gefährde/ Würde auch das Schloß B. als von der Öffnung wegen in dessen und des Erststiffes Mainz Sachen und Geschäften/ das Kund wäre/ verlohren/ (das Gott nicht wolle) so sollen wir Uns mit denjenigen/ die es also genommen hätten/ nicht mit Frieden verwahren oder verjähnen lassen/ wir hätten dann zuvor den berührten von B. oder ihren Leibs-Erben das vorbeschriebene Schloß B. wieder gewonnen/ oder sonst darzu geholfen/ in ihrer Gewalt zu haben/ wie vorgeschrieben stehet/ ohn alle Gefährde etc. Zuforderst aber ist einem Hausvatter rathlich/ daß wann er ja sich ein Lehen-Gut anschaffen will/ er bey dem Kauff diese Clausul mit einrucken lasse/ daß selbiges Ihm und allen seinen so wol Leibs-als Lehen-Erben/ sie mögen Namen haben wie sie wollen/ verliehen seyn solle/ welche Lehen man feuda hereditaria oder eigenthümliche Lehen-Güter nennet/ und diesen Effect haben/ daß es in denenselben mit der Erbs-Folge wie in den Allodial- und eigenthümlichen Gütern gehalten wird/ so gar/ daß sie auch fremdden Erben zu fallen können; Struv. c. 4. th. 13. Wurm. cl. 3. Sect. 5. num. 30. & seqq. Und solcher gestalt von denen eigenthümlichen Gütern nur in diesem einigen unterschieden sind/ daß der Vasall in Ansehung eines solchen Lehens dem Lehen-Herrn getreu seyn muß/ als worinnen die Substantz oder das eigentliche Wesen aller Lehen besteht. v. Stryck. c. 4. qu. 46. Ja wann er noch weiter gehen will/ kan er auch dieses für sich ausdingen/ daß er dasselbige nach seinem Gefallen veräußern/ und auf einen jeden transferiren darff/ welche Lehen man Alienabilia feuda nennet. v. 2. F. 48. & 2. F. 52. add. Wurm. cl. 3. Sect. 22. Dann gleichwie durch die Pacta oder Vertrag eines jeden Contractis Natur verändert werden kan/ also ist kein Zweifel/ daß solches nicht auch in denen Lehen angehe/ v. l. 23. ff. de R. l. so sich demnach ein jeder Hausvatter/ der sich ein Lehen-Gut anzuschaffen willens/ wol zu Nuß zu machen wissen wird.

Es ist aber bey Erkauffung eines Lehen-Guts nicht allein nach der Art und Eigenschaft/ desgleichen auch nach den Beschwerden desselben zu fragen/ sondern es hat auch überdiß ein Hausvatter wol nachzuforschen/ ob das Lehen-Gut ein oder mehr Lehen-Herrn habe oder nicht/ in vernünftiger Erwägung/ daß es viel beschwerlicher seye/ mehr als einem die Lehens-Dienst zu leisten/absonderlich/ wann die Lehen-Herrn selbst mit einander uneinig sind/ und gegeneinander Gewalt verüben/ da dann nach der Lehre Struv. S. I. F. c. 11. th. 8. num. 4. der Lehen-Mann nicht zu verdencken/ wann er keinem in diesem Fall mit seiner Hülffe beystehet: Conf. Schrad. de feud. p. 6. c. 6. num. 22. & Hartm. Pilt. L. 2. qu. 47. num. 30. angesehen es ohnmöglich ist/ wann die Gemeinherrschafften uneinig sind/ denselben allen recht zu thun/ gleichwie wir an einem andern Ort weitläufftiger ausgeführt haben. Sonsten aber kan ein solches Lehen/ welches mehr als einen Lehen-Herrn hat/ auf verschiedene Weis gemeinschaftlich gemachet werden/ theils/ wann ihrer zwey ihr eigenthümliches Gut diesem oder jenem als ein Lehen verkauffen/ v. Rosenthal. de feud. c. 3. concl. 2. lit. C. & Reinking. de R. S. & E. Lib. 1. cl. 5. c. 1. num. 11.

Theils auch / wann einer das Seinige zu Lehen machet / oder sein Erb-Gut zweyen Herrn zu Lehen anfraget / welches ein aufgetragen Lehen genennet wird / davon zu sehen Struv. c. 7. th. 10. n. 1. & seqq. Cravert. Conf. 112. n. 1. & Rosenthal de feud. 2. concl. 24. add. Hert. Thomaf. Schilt. de feud. oblat. und dergleichen sind fast alle Lehen in Pommern / allermassen solches bezeuget Stryck. exam. J. F. c. 2. qu. 16. Worbey nicht unbillig diese Frag erörtert wird / wann ein Stand des Reichs seine eigentümliche Land-Güter / einem andern aufräget / ob er sich demselben seiner Person halber unterwürffig gemacht? Welche Frag mit Nein zu beantworten / angesehen es viel ein anders ist ein Unterthan / ein anders aber ein Vasall zu seyn / welches unter andern hieraus zu erkennen / daß die Vasallen ihren Lehen-Herrn / getreu / gewärtig und hold: die Unterthanen aber gehorsam / getreu und hold zu seyn / schwören / als wurdurch angezeigt wird / daß die Vasallen nur in Ansehung des Lehen / die Unterthanen aber auch ihrer Person halber unterwürffig seyn. Weswegen dann ein Vasall / der wider seinen Lehen-Herrn sündigt / nur mit Entsetzung des Lehen / ein Unterthan aber nach Beschaffenheit des Verbrechens auch mit einer Lehen-Straff angesehen wird. v. Zachar. Viet. de Exemt. Imp. Concl. 23. & Dissert. no. 1. de Jurisd. Commun. c. 4. §. 6. Ubrigens ist bey solchen Lehen-Gütern / da mehr als ein Lehen-Herr vorhanden / dieses Herkommens / daß dem Ältesten unter denenselben das Jurament angeboten / und von ihm in gemeinen Namen die Investitur begehret wird / ohngeachtet die Vasallen allen Lehen-Herrn getreu seyn müssen. vid. Goldast. Lib. 1. de Majorat. cap. 25.

Ferner hat sich ein Haus-Vatter bey Erkauffung eines Land-Guts dieses zu erkundigen / ob dasselbe nicht mit einem fideicommiss behaftet / und auf eine gewisse Familie gestellet seye / gestaltsam er in diesem Fall das Gut dem Nächsten in der Familie restituiren und wieder abtreten müste: Dergleichen Güter auch sonst Stamms-Güter genennet werden / weil sie bey dem Stamm verbleiben müssen. v. l. f. C. de V. & R. S. l. 32. §. f. de leg. 2. l. 38. §. 1. ff. de leg. 3. l. 69. §. 3. de leg. 2. & l. 77. §. 27. ff. cod. Add. Mantica de Conject. ult. vol. Lib. 8. tit. 12. per tot. Wann aber dabey dieses verordnet / daß jederzeit der Älteste in der Familie selbige besitzen und verwalten solle / pflegen sie Majorat. oder Vorschickungen benamset zu werden / davon zu lesen. Molin. de J. & J. tom. 3. tr. 2. Disp. 576. usque ad Disp. 661. Covarruv. Var. Resol. L. 3. c. 5. & 6. Mauric. in Consil. p. 2. & seqq. ubi quoque eine Majorats-Ordnung exhibet. Reinking. de R. S. & E. L. 1. cl. 17. num. 35. & seqq. Rhetius in Comment. Jur. feud. p. 310. num. 11. Stryck. in Exam. J. F. c. 15. qu. 32. Speidel. voc. Majoratus. & Dietherr. ad Eund. voc. Vorschickung. Unterweilen aber können solche Fideicommiss-Güter nichts desto weniger aus rechtmässigen Ursachen gültig alieniret und veräußert werden / von welchen zu sehen. l. 114. §. 14. de leg. 1. l. 69. §. 1. de leg. 1. Add. Cz. p. 3. c. 8. def. 34. 35. 36. & seqq. Gail. 2. O. 137. & Sande de prohibit. rer. alienat. Lib. 3. tit. 8. n. 18.

Nächst diesem hat auch ein jeder Haus-Vatter bey Erkauffung eines Guts sich aller andern annoch übrigen Beschwerden zu erkundigen / und insonderheit nachzufragen (1.) ob dasselbige von allen und jeden Dienstbarkeiten befreyet seye? Dann so der Verkäufer eine solche Beschwerde mit Fleiß verschwiegen / oder wol gar den Käufer versichert hätte / daß von den Dienstbarkeiten nichts auf dem Gut haßte / könnte derselbige nachgehends wegen alles daraus entstandenen Schadens belan-

get werden / l. 15. §. 1. & l. ff. de Evid. 1. 61. & Adil. Edict. l. 59. ff. de C. E. V. l. 90 & 169. de V. S. ob er gleich von solchen Dienstbarkeiten selbst nichts gewußt hätte / gestalten er dasjenige nicht für frey ausgehen soll / von welchem er nicht weiß / ob es frey oder dienstbar seye. v. Burgund. de Evid. c. 46. num. 8. & Barbol. ad l. 9. num. 6. C. de A. E. V. Absonderlich / wann die Vermessung einem andern zusiehet / angesehen in diesem Fall sich der Käufer gar keines Nutzens aus dem erkaufften Gut zuerwarten hätte / in welchem Fall demnach der Verkäufer belanget werden kan / obgleich hiervon nichts erwähnt worden wäre; v. l. 66. pr. de C. E. V. l. 15. §. 1. l. 43. & 49. ff. de Evid. gestalten es viel ein schwerers ist die Vermessung verschwiegen / als von einer Real-Dienstbarkeit nichts gedencken / dann jenen falls kan der Käufer nicht einmal den Endzweck des Kauffs erhalten; Diefenfalls aber gehet seinem Eigentum nichts ab / ob gleich ein anderer durch solch erkaufftes Gut zu gehen oder zu fahren berechtigt ist. Gleichergestalten kan der Verkäufer belanget werden / wann er sich zweifelhafter und undeutlicher Wort bedienet / und den Käufer also hinterlistiger Weis hinter das Licht geführet / in Erwägung ihm sodann seine gebrauchte Gefahrde keinen Nutzen bringen darff / v. l. 1. §. 1. l. 39. ff. de A. E. V. & arg. l. 43. §. 2. ff. de C. E. V. Add. Bardili de Reticentia. ejusque in Jur. effect. th. 77. wofern nur dißfalls auch dem Käufer keine Schuld bemessen werden kan / daß er nemlich gewußt / oder doch hat wissen sollen / was es mit dem Gut für eine Beschaffenheit habe / l. 1. §. 1. in f. ff. de A. E. V. oder / wofern nur nicht der Verkäufer protestiret / daß / wann ein ohnvermerckte Beschwerde sich hervor thun sollte / er dessentwegen nicht wolte gehalten seyn / d. l. 1. §. 1. oder gar diese Wort zu seiner Sicherheit gebrauchet / daß er das Gut verkauffte mit allen denen Gerechtigkeiten und Eigenschafften / so darauf haßten / l. 10. & 11. ff. de Hered. vel act. vend. angesehen in diesen Fällen dem Käufer nicht mehr zu helfen ist. Add. Franck. ad tit. 7. de A. E. V. num. 130. & 135. Lanterbach. ad Eund. in f. num. 10. & Bardili d. Diss. th. 77. Ferner hat 2.) der Käufer nachzuforschen / ob / und in wie weit das Gut von Steuern und andern Anlagen befreyet seye? Dann wann der Verkäufer ein steuerbares Gut für frey ausgegeben hat / es mag solches wesentlich oder unwesentlich von ihm befohlen seyn / muß er deswegen dem Käufer für allen Schaden haßten / Burgund. d. Tr. c. 46. n. 14. welches ebenfalls auch Mag findet / wann er solches gewußt / hingegen aber mit Fleiß dem Käufer / welcher nichts davon gewußt / dasselbige verschwiegen hat. arg. l. 13. pr. l. 21. §. 1. ff. de A. E. V. Wann er aber selbst nichts davon gewußt / muß er nur so viel an dem Kauffschilling schwinden lassen oder herausgeben / um wie viel geringer der Käufer sothanens Gut gekauffet / wann er hiervon einige Wissenschaft gehabt hätte: l. 41. ff. de A. E. V. l. 9. C. eod. & arg. l. 1. §. 2. de Adil. Edict. Es wäre dann / daß diese Beschwerden erst nach dem geschlossenen Kauff aufgekomen / arg. l. 11. pr. ff. de Evid. Carpov. p. 2. c. 34. def. 19. oder auf allen dergleichen Gütern / als eine gewöhnliche Beschwerde haßteten; l. 41. ff. de A. E. V. gestaltsam in diesem Fall der Käufer sich derselben nicht entziehen könnte / l. 7. ff. de publican. & vectigal. l. 2. & 3. C. sine Cenf. & reliq. fund. Carpov. p. 2. c. 34. def. 20. ob gleich der Verkäufer das Gut von allen Beschwerden / wie sie Namen haben möchten / frey / ledig und quit gesprochen / Franck. ad tit. 7. de A. E. V. num. 169. & seqq. Carpov. lib. 4. Resp. 79. & Mev. p. 3. dec. 180. oder mittelst eines ausdrücklichen Pactis alle Steuern und Anlagen auf sich genommen hätte / l. 42. ff. de pact.

paß, l. 2. & 3. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non poss. gestalten ein solches pactum weder in Ansehung des Fisci, noch in Ansehung der contrahirenden Parteyen bestehet, arg. rubr. tit. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non poss. Add. Tuld. in Cod. d. tit. num. 2. & 3. Kauchbar. 1. qu. 18. num. 8. seqq. & Franck. c. 1. n. 155. v. d. tamen. Carpz. p. 2. c. 31. def. 21. Wann aber der Käufer die alte Steuern und Anlagen / so vor dem Kauff verfallen / bezahlet hat / kan er selbige / wann er sie anders nicht auf sich genommen / von dem Verkäufer wieder abfordern. l. 7. pr. ff. de publican. & vectigal. Endlichen und 3.) hat der Käufer auch nachzufragen / ob das verkaufte Gut niemanden verpfändet seye? gestalten / wann solches verschwiegen worden / der Kauff deswegen nicht aufgehoben wird / arg. l. 3. C. de Edict. Carpz. p. 2. c. 34. def. 21. Es hat aber jedoch der Käufer nichts desto weniger hiermit allerhand Beschwerungen / angesehen er zusehen mag / wie er von dieser Pfandschaft kommen möge. Zwar / wann er den Kauff-Schilling noch nicht abgetragen / kan er selben so lang inne behalten / l. 1. C. de Evict. oder auch / wann er selbst das Gut von der Wandtschaft befreyet hat / so viel davon abziehen / l. 10. C. de Compensat. allein wann der Kauffschilling schon bezahlet worden / kan er sich nicht anders helfen / als daß er den Verkäufer deswegen actionire / und von ihm Satisfaction begehre / welcher auch / nachdem er solches erwußt / oder nicht erwußt hat / entweder zu Ersetzung alles darauf entstandenen Schadens / oder nur zur Herausgabe eines theils vom Kauff-Schilling / angehalten werden kan. vid. l. 6. §. f. ff. de A. E. V. & arg. l. 30. §. f. ff. eod. Auf vorgedachte Weise nun soll der Verkäufer das verkaufte Gut dem Käufer einräumen / und zwar mit allen Nutzungen und Früchten / so dem Gut anhängig sind / als da ist / Obst / Getraid / Graß / Heu etc. v. l. 44. ff. de R. V. obgleich selbige bereits zeitig / und zum abnehmen oder abmahnen tüchtig wären / v. l. 13. §. 10. ff. de A. E. V. wofen nur nicht der Verkäufer schon zur Zeit des geschlossenen Kauffs sich zur Einheimung derselben gerüstet / und bereits hierzu Hand angeleget hätte; oder auch das Widerspiel nicht aus der Quantität des Kauff-Schillings abzunehmen / angesehen in diesen Fällen sothane Nutzungen und Früchte / gleich ob sie schon würcklich eingeheimet wären / billich dem Verkäufer zu überlassen. v. l. 2. ff. C. de A. E. V. add. Tessaur. dec. 55. num. 6. & Treuung. l. 3. tit. de Emt. vend. Ref. 6. n. 13. Ebenen maß ist solches auch von denen Zinsen zu verstehen / dann wann zum Beispiel ein Haus / darinnen Zinsleute sitzen / verkauft worden / und die Bestands-Zeit nur zum halben Theil verlossen ist / in dieser Begebenheit / ist der halbe Theil des Zinses / welcher zur Zeit des Kauffs schon verfallen gewesen / dem Verkäufer / der andere halbe Theil aber / der erst nach dem Kauff verfällt / dem Käufer (wann anders derselbige den Beständner noch so lang in der Behausung lassen will) zugehörig. arg. l. 26. ff. de usufruct. l. 58. pr. ff. eod. & l. f. ver. sed Colonam. ff. de Jure fisc. v. Mantie. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 16. n. 44. & Barbof. ad l. 16. n. 5. C. de A. E. V.

Nicht allein aber muß der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut mit allen Nutzungen und Früchten in vorgedachter Maß einräumen / sondern er muß auch demselben alle Pertinentien und Zugehörungen / so zur Zeit des Contracts vorhanden gewesen / abfolgen lassen / obgleich hiervon in dem Kauff-Brief nichts gedacht worden wäre / davon wir bey dem 7. Cap. dieses Buchs §. 5. weitläufftig gehandelt haben: Welches so gar auch derer Rechts-Gelehrer Meinung nach von der Jurisdiction und Gerichts-Zwang desgleichen auch von dem Blut-Bann /

graflichen Obrigkeit oder Leut-Berechtigkeit / Jure Patronatus oder dem Pfarr-Einsatz zu verstehen ist / so fern nemlich diese Stück dem verkauften Gut anhängig gewesen / und von dem Verkäufer vorher exercirt worden sind. vid. Gail. 2. O. 62. num. 3. & 6. Besold. Vol. 5. conf. 212. n. 17. Klock. tom. 1. conf. 45. n. 10. & seqq. Bachov. ad tr. V. 1. D. 3. th. 6. lit. F. Mantica. d. tr. lib. 4. tit. 14. Franck. ad tit. 7. de A. E. V. num. 223. Finkelthuf. tr. de Jure patronat. c. 5. num. 11. & seqq. & Menoch. 3. prae-sumpt. 97. num. 43. Wiewol es unsers Erachtens viel rathamer ist / wann alle diese Stück in dem Kauff-Instrument deutlich exprimiret / und mit Namen benamset werden / angesehen gleichwohl zu bedencken / daß die Jurisdiction und der Gerichts-Zwang von einem Schloß oder Dorff wol separiret und abgeschnitten werden könne / so daß einer das Dorff oder Schloß mit allen Nutzungen / der ander aber den Gerichts-Zwang darinnen haben kan / v. Knichen de Jure Territ. c. 1. n. 278. & 281. Rosenthal. de feud. c. 5. concl. 6. Ruland. de Commiff. p. 3. tit. 2. c. 17. num. 51. Struv. S. J. E. c. 6. aphorism. 10. n. 4. & Stryck. Exam. J. F. cap. 8. qu. 15. dazumal noch überdis in dem Jurisdiction-Besetz alle Veränderungen eines sehr engen und eingeschrenkten Verstandes sind / Knichen. de Jure Territ. c. 1. num. 240. mithin durch die General-Wort viel Gezänck und Disputiren angerichtet werden kan / absonderlich wann von der Landsherrl. Obrigkeit und dem Blut-Bann die Frage ist; wann aber die Niedergerechtigkeit mit dem Schloß / Flecken oder Dorff verkauft worden / in diesem Fall kan sich der Gerichts-Herr nicht allein der Bestrafung am Geld wegen allerhand bürgerlichen Verbrechen anmassen / v. Ertel. de Jurisdic. infer. l. 1. c. 18. sondern auch allerhand bürgerliche Schand-Straffen andichten. Ertel. d. l. 1. c. 3. & 19. überdis auch sonst auf vielerley Weis und Wege sich sothane Niedergerechtigkeit zu nuge machen / welches unter andern aus dem ihm zukommenden Kirchwey-Schutz erhellet / allwoer bey der freyen Aufstellung der Kramereyen oder des Marktes das Stand- oder Laden-Geld einzufordern / nicht weniger auch bey Haltung eines offenen Tanzes / Kugel Platzes und Spiel-Tisches seinen gebührenden Antheil zu suchen hat. Ertel. d. tr. lib. 1. c. 5. obf. 2. inf. Desgleichen erhellet solches auch aus dem Tafelner-Recht / wo nemlich dasselbige der Niedergerechtigkeit / (als in Schwaben und Francken / wo die Landsässerey nicht üblich /) anhängig ist / v. Thom. Michael. de Jurisdic. th. 103. & Mager. de Advoc. armat. cap. 10. n. 263. (wiewoln dieses Recht in Bayern / Oesterreich und Sachsen der hohen Obrigkeit anhänget. Ertel. l. 1. c. 12. O. 2.) angesehen hierdurch dem Gerichts-Herrn das Ungeld / so die Wirth vom Wein / Bier / Brandwein und dergleichen Franck reichen müssen / zugehet. Klock. de jure vectigal. concl. 1. num. 11. & seqq. & de Contribut. c. 5. n. 121. Ruland. dec. 12. & Casp. Ziegler ad prax. Calvol. §. Landsässerey. concl. 1. n. 150. (welches aber an den Orten / wo die Landsässerey im Schwang gehet / dem Lands-Herrn gebühret / Rutger Ruland. Ziegl. & Klock. cit. loc.) Ob aber ein solcher Adelicher Gerichts-Herr / der auf seiner Leut-Häuser und Tabern-Güter / das Tafelner-Recht hergebracht / auch seine Leut mit Bier / welches er für sich brauet / oder mit Wein zu versehen Macht habe? wird nicht unbilllich hier angefraget. Welche Frag / so viel die Römische Rechte betrifft / mit Nein zu beantworten per l. 3. C. de Commercis & Mercator. In welcher Absicht demnach Franciscus Pfeil conf. 202. n. 31. hiervon also schreibt: Es ist in gemeinen beschriebenen Kayserlichen und

des Zeit. Reichs Rechten / aus hoch bewegenden Ursachen ausdrücklich verordnet / daß diejenige / so mit rittermäßigen Händeln befaßt / und darzu bestellet seyn / sollen sich gemeiner Gewerbschafften und Handel enthalten / und hinwiederum gemeine Händler und Gewerbsleute sollen sich zu rittermäßigen Händeln nicht eindringen ; Und in eben diesem Consil. n. 37. in fin. fährt er also fort : Und zwar es gibt die Erfahrung in eines jeden Gewissen / daß hohen Leuten solche gemeine Gewerbe und Handhierungen nicht wol anstehen. Es wollen zwar die neuere Rechts-Lehrer heut zutag diese Frag also erklären / daß denen von Adel nicht zu verwehren / den Wein / so sie auf ihren Gütern zu Zehenden empfangen oder bauen / wie sie können zu verschicken / und bey den Jhrigen zu verzehren / angesehen dieses eigentlich keine Handtschaft auf sich trägt / wann sie nur nicht von andern Orten her Wein einkauffen / und denselben zu verhandeln suchen ; Allein / ob gleich dieses / was vom Weinschenk Rechte gesagt worden / angehen möchte / so kan doch solches nicht so schlechter Dings vom Bierbrauen gesagt werden / dann Weinbeer und Gersten ist ein ungleich Ding : Jenes ist verderblich / und kan auf kein Lager aufgeschüttet / oder ohne Schaden versammelt werden ; hingegen Gersten / Weizen / Spelt / daraus man Bier brauet / kan man lang und viele Jahr auf dem Boden erhalten ; weßwegen nach dem obangeführten Text denen von Adel auf dem Land das Bierbrauen nicht wol zuzulassen seyn wird. Und dieses scheint auch heut zu Tage noch Platz zu finden / anerwogen bekannt / daß die Reichs- und Municipal-Städte sonderhentlich auf das Brauen und Schencken / als eine gemeine bürgerliche Nahrung und Handlung gerodmet / welche Nahrung ihnen demnach nicht zu unterbrechen ist ; es wäre dann / daß die von Adel sothane Berechtigung mittelst einer langwürrigen Verjährung erlangen / und auf die Jhrige gebracht / oder auch durch ein sonderbares Privilegium und Freyheit / nicht weniger durch die Lehens-Investitur erworben hätten / anerwogen sie so dann dabey wol in so weit zu maintainen und zu schützen wären / v. Berlich, p. 1. dec. 31. n. 7. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. num. 4. & Pfeil, d. conf. 202. n. 9. Conf. Limn. de J. P. l. 6. c. 5. n. 79. & Carpz. p. 2. c. 46. def. 17. n. ult. als sothane Freyheit den Städten an ihrer Berechtigung nichts benimmt / indem selbige gemeinlich mit diesem Privilegio begabet / daß innerhalb einer Meil von demselben kein Schloß / Markt und Tafeln aufgerichtet werden kan / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Anderer Nutzbarkeiten / so der Niedergerichtigkeit anhängig / anjeto nicht zu gedencken / angesehen hiervon Ertelius in Tr. de Jurisd. Infer. lib. 1. per tot. weitläufftig geschrieben hat. Was wir hieroben von der Jurisdiction und denen derselben anhängenden Stücken erinnert / solches ist auch von denen Wäldern und Forsten zu verstehen / angesehen auch bey demselben eine Special-Expression vonnöthen seyn will / und dieses wegen der Jagt- und Forst-Berechtigkeiten / die nicht also fort mit dem Wald vor verkauft gehalten werden können / in Erwägung ein anders ist das Eigentum eines Waldes / ein anders aber die Jagt- und Forst-Berechtigung erhandeln / davon wir in einem absonderlichen Buch hierunten etwas mehrers gedencken wollen. Hat aber der Verkauf nur ein zu dem Schloß oder Dorff gehöriges Stück verkauft / in diesem Fall kan sich der Käufer keines Gerichtszwangs anmassen / ob gleich die Wort / mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen ic. dabey stünden. v. Mantio. d. tr. tit. 16. n. 29. Gail. & Befold. supr. cit. loc. Dieses aber ist gewiß / daß un-

ter die Pertinentien und Zugehörungen eines Schloßes auch das Geschütz und die dafelbst befindliche Rüstung gehöre / gestalten dasselbe zu dem End dahin gestiftet worden / daß es ewiglich allda verbleiben solle ; v. Mantio. tit. 14. n. 34. welches eben auch von denen zu dem Schloß gehörigen Mühlen-Siegel- und Glas-Hütten / Rälchs- und Steinbrüchen zu sagen ist / davon wir theils hieroben zur Gnüge gehandelt haben / theils aber auch hierunten an einer andern Stelle noch etwas mehrers beyfügen wollen. v. Gail. 2. O. 62. n. 8.

Was bishero von denen Pertinentien und Zugehörungen gesagt worden / solches hat ebener maßen in solchen Sachen Platz / welche nach dem Kauf sich erst äußern und hervorthun / als da sind das junge Vieh / die Frucht und dergleichen ; v. §. 19. J. de R. D. weßwegen auch der Verkäufer dem Käufer selbige billich abfolgen lassen soll / §. 3. J. de Emt. vend. Jedoch wann vor der wirklichen Einräumung des Guts ein Schatz von dem Verkäufer darinn gefunden würde / könnte sich derselbige dessen billig allein anmassen / anerwogen er denselben nicht allein annoch auf dem Seinigen gefunden / v. §. 3. J. de Emt. vend. wofolglich sich solchen als Grund-Herr wol zueignen kan / v. §. 40. J. de R. D. sondern auch der Schatz an und vor sich selbst für keinen Theil des Gutes / sondern vielmehr für eine Gabe des Glückes zu achten ist. per l. un. C. de Theaur. add. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. num. 211. Mantio. de tacit. Convent. l. 4. tit. 16. num. 52. & 57. & Christinax. V. 1. dec. 399. Dissent. Næbelkra Decil. 9. Hat aber der Verkäufer den Schatz und noch anders mehr in dem Kauf-Brief dem Käufer mit ausdrücklichen Worten zugeeignet / könnte er auch diese Nutzungen demselben nicht entziehen / sondern er müste ihm solche / seinen Worten zur Folge / billich abfolgen lassen. v. l. 6. §. 6. l. 11. §. 17. l. 26. & 27. ff. de A. E. V. l. 33. ff. de Edil. Edict. Was er aber nur zur Zierd / oder zur Verwahrung / oder auch aus einer andern veränderlichen Ursach in das Land-Gut geschaffet / solches kan er billich wieder hinwegnehmen / und ist dem Käufer etwas darvon zu lassen keines wegs verbunden. Gleichwie wir schon bey dem 7. Cap. dieses Buchs weitläufftig erwehnet haben.

Endlichen ist auch der Verkäufer schuldig / dem Käufer alle brüestliche Urkunden / Documenta und Instrumenta Saals und Urbar-Bücher (davon zu lesen Besoldus & Wehn. voc. Saal-Buch / item Ruding. 4. O. 41.) so zum Gut gehören / in Originali zu behändigen und auszuliefern / in vernünftiger Erwägung / daß selbige billich bey demjenigen seyn sollen / dem das Gut zugehört. l. 6. §. 5. ff. de edend. add. Bartol. & Salicet. in l. 24. inf. C. de fideicommiss. Es wäre dann / daß der Verkäufer der Gewähr oder garantie halber verbunden / und dahero bemeldter Urkunden selbst benöthiget wäre / gestaltsam er in diesem Fall selbige wol bey sich behalten könnte / mithin der Käufer sich an denselben Copien und Abschrift begnügen lassen müste. v. l. 48. ff. de A. E. V. l. 4. §. ult. verl. Labeo scribit. ff. fam. ercisc. l. 24. inf. C. de fideicommiss. l. 52. pr. ibique Bartol. ff. de A. E. V. add. Matth. Coler. p. 2. dec. 224. num. 1. & Joh. Schneidew. in §. actionum. 28. sub. rubr. de act. ex empt. num. 39. J. de act. Conf. omnino Carpzov. p. 2. c. 33. def. 18. ibique prajudic.

Ad §. 3. h. Cap.

Nachdem aber auch bey Erkauffung eines Guts die darauf befindliche Bauern und Untertanen dem Käufer folgen / arg. l. 12. §. 37. ff. de instrum. vel. instrum. leg. & l. 7. C. de agric. & Censit. als wird vornehmlich zu erforschen stehen / was dieselbige beyläufftig ertragen. Dann

Dann benebens dem/das es hier und dort mit solchen Unterthanen unterschiedlich gehalten wird / so giebt die tägliche Erfahrung / daß sie bisweilen die **Kaschnacht** / **Sinß** / **Kauch** / **Herbst** / **Pfingst** / und **Haubt** / **Hüner** zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit und zwar dem Herrkommen nach in verschiedener Anzahl bezahlet / davon zu lesen Beföld. Th. 1. voc. **Leibegene Leut.** *verl. b. mine; autem* &c. & Wehn. voc. **Kaschnacht** / **Hüner** / wofelbst auch die Bedeutung dieser Hüner angezeigt wird: Bisweilen aber einige **Korn** / **Pflüge** und unterweilen die **jährliche Gülden** am Geld abtragen / allermassen wir bey dem **XI. Cap. §. 6.** des **ersten Buchs** hiervon Anregung gethan. Ebener massen hat es mit denen **Frohndiensten** oder **Scharwercken** diese Bewandniß / als welche die Bauern nur so weit zu leisten gehalten sind / als dieselbe anfanglich auf dem Gut gehaffet / oder in wie weit sie sich anfangs mit ihrer Herrschaft disfalls verglichen haben. *vid. not. ad cap. XI. §. 6. lib. 1.* Sothane **Frohnen** nun (welche man in Oesterreich **Kobold** / in Bayern **Scharwerck** nennet) sind entweder gemessen oder ungemessen. Jene können nur zu gewissen Zeiten / diese aber allzeit begehret und gefordert werden / allermassen solches aus der **Dinknotul** / das ist / aus denen deswegen aufgerichteten Verträgen zu ersehen seyn wird. *vid. Gall. 2. §. 2. n. 12.* So können auch solche **Frohndienste** nicht allein von dem **Gerichte** / sondern auch von dem **Grundhals** und **Sack** / **Herrn** / als ein Theil seiner jährlichen **Gehälte** / von denen Unterthanen gefordert werden / so man in **Bauern Gälte** / **Scharwerck** zu nennen pfleget: Ansehen diese **Frohndienste** mit der Jurisdiction oder **Gemeinbarkeit** nichts zu schaffen haben. *vid. Vultej. V. 2. cap. 30. num. 209. Maul. de hom. g. tit. 4. n. 1. Stamm. de serv. person. l. 3. cap. 12. & Ertel. de Jurisdic. infer. l. 1. c. 7. O. 2.* Ja / was noch mehr ist / so müssen auch unterweilen die von **Adel** / so sie einen **Bauern Hof** / dem die **Frohndienste** anhängig sind / **kauffen** / selbige dem **Gerichte** / **Herrn** leisten / und zwar dergestalt / als wann dieselbe Hof noch würcklich von einem **Bauern** besessen würde / welche diese **Dienste** dem Hof dermassen anleihen / daß sie mit demselben auf einen jeden **Besitzer** kommen / *v. l. 10. C. de remiss. pign. l. 12. C. de distr. pign. l. 31. ff. de pign. notulen ihnen solches durch einen Substituten zu verrichten erlaubet ist. v. Ertel. d. Tr. l. 1. c. 7. O. 27.* Was aber sonsten die **Gerichte** / **Herrn** von solchen ihren Unterthanen für **Nutzungen** zu gewarten haben / ist bereits hierher dargethan worden / worzu wir noch die **Sigill** / oder **Verzugs** / **Gerechtigkeit** referiren / **Kraft** welcher dieselbe aller ihrer Unterthanen **Vertrag** und **Contract** bestätigen / und mit ihrem **Sigil** bestätigen / worvon ihnen auch das so genannte **Schreid** und **Sigil** / **Geld** gemacht wird / von welcher **Gerechtigkeit** zu sehen **Wehner. voc. Handlohn.** *verl. quare.* & **Ertel. l. 1. cap. 22. per tot.** in welcher **Stell** er zugleich lehret / daß auch der **Grundhals** oder **Sack** / **Herr** / in Ansehung seiner **Grund** / **Unterthanen** / diese **Gerechtigkeit** exerciren könne / wann von dem Gut selbst die **Frage** ist ; wann aber die **Personen** der **Unterthanen** sonder absicht auf das Gut etwas **handlet** / stünde solches dem **Gerichte** / **Herrn** zu. *vid. Id. c. 1. O. 3.* Gleichergestalt haben sich auch die **Gerichte** / **Herrn** der **Inventuren** / und deren **Aufrichtung** / über ihre **Unterthanen** Güter anzumassen / davon abermalen bey dem **Ertelio l. 1. c. 21.** nachgelesen werden kan. **Deß**

gleichen haben sie sich auch des **Einzugs** / **Einstands** / **Aufnahme** / **Anfarth** oder **Aufzugs** / **Gelds** zu erfreuen / so die **Unterthanen** bey ihrer **Aufnehmung** entrichten müssen : **Dann** weil sie künftighin von ihrer **Herrschafft** beschüget werden / als ist es billich / daß sie zur **Gegen** / **Erfantlichkeit** derselben etwas angeben / *vid. Mey. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. num. 40.* welchem zu Folge **dann** in dem **Churfürstentum Brandenburg** ein **ganzer Bauer** dem **Gerichte** / **Herrn** acht **Thaler** ; ein **Cossac** oder **Söldner** aber vier **Thaler** geben muß. *v. Müller Pract. rer. for. Rel. 17. n. 1.* In **Schwaben** und **Algau** hingegen muß er dem **Gerichte** / **Herrn** so wol als der **ganzen Gemeind** / den **Einzieh** / **Gulden** bezahlen. *Erstel. d. l. cap. 18.* Nichtweniger haben sie das so genannte **Abzug** / **Abchoß** / **Weglassung** / **Abfahrt** / **Geld** oder **Nachsteuer** zu fordern ; **dann** obgleich die **Nachsteuer** gemeinlich ein **Kenzeichen** der **Landsherrlichen** / **Obrigkeit** ist / *vid. Mandat. l. 2. c. 45. n. 5. Knipschilt. de Civit. Imp. l. 2. c. 17. n. 9. & Wehner. voc. Nachsteuer.* *verl. Cui Magistratui* : So ist doch solches **Recht** in **Schwaben** und **Francken** offtermalen auch der **Niedergerichtebarkeit** anhängig ; *vid. R. A. de anno 1555. §. wo aber Unfere.* **Add.** **Schwanmann.** *de Jure detract. c. 4. num. 6. Wehn. c. 1. & Ertel. l. 1. c. 29. obl. 1.* gestalten **dann** auch an vielen **Orten** die **Nachsteuer** getheilet / und die **Helff** dem **Landes** / **Fürsten** das **übrige** aber dem **Gerichte** / **Herrn** gegeben wird. **Wehn. voc. Nachsteuer.** *c. 1.* Jedoch geschieht solches in einer ungewissen **Quantität** / **anerwogen** man an einigen **Orten** **fünff** / an andern aber **zehn Gulden** von dem **hundert** zu reichen pfleget. **Sonsten** gibt es noch allerhand **Arten** von denen **Nachsteuer** ; und zwar erstlich den **Todenfall** / **Kraft** dessen ein gewisser **Theil** des **Vermögens** in **ligenden** und **fahrenden** **Gütern** / wann ein **r gestorben** ist / der **Obrigkeit** verbleibet / es mögen hernach die **Erben** das **Gut** an sich nehmen oder nicht / **und** wird solches **Recht** **Jus Caduci** / oder **Kalfrey** / **Geld** genennet. **Vor** andere gibt es ein **Kauffrey** / **Geld** / **Kraft** dessen bey **Veränderung** eines **Guts** der **Obrigkeit** ebenfalls ein gewisser **Theil** zugehet. **Zum dritten** gibt es das **Leib** / **Geld** **ver** / **indß** dessen gleichergestalt / wann jemand eine **Erbschafft** oder ein **andere** **Gut** aus einer **Herrschafft** in die **andere** bringet / die **Obrigkeit** einen gewissen **Theil** anfordert / und bezeuget **Ertelius** in **vorberührter** **Stell** / *c. 29. O. 7.* daß alle diese **Sorten** der **Nachsteuer** in dem **Erzherzogtum Oesterreich** ob der **Enns** üblich seyn. **Was** aber den **Todenfall** / oder das **Kalfrey** / **Geld** anbelanget / solches hat seinen **Ursprung** **ausser** **Oesterreich** von der **Leibeigenschaft** her / **Kraft** dessen / wann der **Mann** / so das **Gut** besessen / **stirbet** / dem **Herrn** das **beste** **Pferd** ; **Wann** aber das **Weib** mit **Tod** abgeheth / die **beste** **Kuh** / oder so kein **Vieh** vorhanden / das **beste** **Gewand** zugehöret / **weshwegen** auch dieses **Recht** das **Haubt** / **Recht** oder **Gewand** / **Recht** genennet wird / davon wir bey dem **XI. Cap. des ersten Buchs** §. 6. gehandelt haben. **Weilen** aber diese **materia** vom **Jurisdiction** / **Wesen** viel mehr in den **andern** **Theil** dieses **Tractats** gehöret / als wollen wir hiervon **dieselben** / als an seiner **ordentlichen** **Stelle** / künftighin mit **Gottes** / **Hülff** etwas **mehrs** anführen. **Von** dem **Handlohn** aber wollen wir **bey** der **Pacht** und **Bekandnehmung** handeln. *vid. interea Wehn. voc. Handlohn.*



Das

Das LXII. Capitel.

Vom Anschlag der Güter.

Inhalt.

§. 1. Von der Nothwendigkeit und dem allgemeinen Grunde eines Anschlags. §. 2. Von dem Anschlag freyeigener und Lehen-Güter. §. 3. Gerichtliche Taxa der Güter. §. 4. Anschlag der Wohnung. §. 5. Soll sich nach des Landes-Gelegenheit richten.

§. 1.

Ales dasjenige / was bisher von den Gütern und darauf haftenden Freyheiten oder Beschwerden gesagt ist / kan den Weg zu einem unbetrügelichen Anschlag derselben bahnen. Ehe derselbe richtig und billiger massen eingerichtet worden / kan man weder zu einem sichern Verkauf oder Kauff schreiten. Es hat der Käufer hiebey insgemein zum allgemeinen Grunde zu beobachten / daß er den Anschlag / der ihm vom Verkäufer vorgelegt wird / nach der Nutznießung und denen Einkünften des Gutes umständlich und bedächtlich untersuche: Ob er auch von dem anzulegenden Kauff / Schilling sein gewöhnliches Interesse aufs wenigste fünf procento sicher zu gemessen hoffe. Nachdem aber die Jahre an Frucht und Unfruchtbarkeit ungleich sind / so thut er am gewissensten / wo er die Einkünften zum wenigsten von drey Jahren (nimmt er deren noch mehr zusammen / stehet er noch sicherer) zusammen summiert; und nachdem er also ein Jahr in das andere rechnet / das facit vermittelst einer Division oder Theilung in drey gleiche Theil sucht / was das Gut jährlich tragen werde. So er denn solcher massen befunden / daß ein Gut nach Abzug der nöthigen Unkosten jährlich 400. Gulden einträget / so kan er nicht fehlen / so er dasselbige um 2000. Gulden kauft. Hiebey sollen die Urbaien / Saal-Bücher / Protocolla und Haus-Register / die über die Einnahm- und Ausgaben geführt werden / von dem Verkäufer in Originali zur Auslangung verlangt werden.

§. 2. Auf diesem Grunde stehen die hienächst folgende besondere Anmerkungen / als die hieraus insgemein oder doch mehrern Theil herfließen / gegründet. Erstlich werden frey eigene Güter / weil solche mit geringen Beschwerden und Ausgaben beschweret sind / allezeit höher als Lehen-Güter / weil solche mehr beschwert und mißlicher sind / taxirt und angeschlagen.

§. 3. Zum andern: Wann ein Gut mit so vielen und schweren Schulden beladen / daß es gerichtlich geschätzt werden muß / so ist zu vermuthen / daß die Taxa nach der Billigkeit und Landes-Gelegenheit angeschlagen werde / damit weder dem beklagten Verkäufer noch dem klagenden Käufer dabey zu kurz und ungleich geschehe: Dannhero nach solcher gerichtlichen Schätzung die von einer unpartheyischen Obrigkeit ex officio von Amts wegen vorgenommen wird / der Kauff am sichersten geschlossen werden kan.

§. 4. Zum dritten: Die Wohnungen und Gebäude werden nie in dem Werth und so hoch angeschlagen / als deren Bau gekostet: Dann ein adelich Haus / obs schon 10000. Gulden aufzubauen gekostet / so pfleget doch insgemein kaum über 2000. Gulden angeschlagen zu werden. Doch ist dabey gleichwol zu betrachten / und der Anschlag darnach zu moderiren / ob die Wohnung wol und bequem gelegen? ob sie prächtig / zierlich / und dabey wärsam / und auf die Daure aufgeführt? ob sie bausällig

oder an Dach und Fach im baulichen Stande befunden worden?

§. 5. Zum vierten: Weil ein Gut an einem Ort nicht so wie am andern einträglich gefunden wird / so ist sonderbar zu merken / daß nie kein Anschlag gemacht werden solle / der sich zugleich ohne Unterschied und durchgehends auf alle Ort und Länder fügen könnte: Sondern auch so gar in einem Lande ein Gut besser und mehr als das andere einträget. In dieser Betrachtung dann auch wir den Käufer des Orts viel lieber an die Land- und Pollicy-Ordnungen / denen der Ort / wohin der Käufer seine Haushaltung aufzuschlagen und sich einzulassen verhat / unterworfen / und zugleich an diejenige Bücher / die ihre Haushaltungen auf gewisse Climata und Länder gestellet / sich nach denselben als nach der richtigsten Maß und Regul zu richten / verweisen / als daß wir uns hier etwas gewisses und durchgehendes zu determiniren und zu bestimmen vermessentlich unternehmen wolten. Wer solchem nach zum Exempel in Oesterreich oder in der Mark Brandenburg ein Gut kaufen wolte / der kan dorten in Herrn von Hohberg Adlichen Land-Lebens Ersten Buch anderer Edition im 41. Capitel / hier aber in Herrn Coen vierten Buch im 16. Capitel Unterricht und Anweisung suchen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXII. Vom Anschlag der Güter.

Gleichwie fast in allen Ländern das Getraid / Wein / Bier / Brod / Fleisch und der gleichen Sachen einen gewissen gesetzten Preis haben; vid. cap. 1. X. de Em. Vend. 2. f. 27. §. post natalem. 4. add. Mynd. f. O. 27. num. 3. & 4. Also bezeuget gleicher massen die Erfahrung / daß fast in einer jeden Provinz in Deutschland durch eine sonderbare Gewohnheit ein gewisser Anschlag der Güter anzutreffen / gleichwie solches mit der Mark Brandenburg / und anderer Orten Exempel erweist Köppen. dec. 44. num. 12. & seqq. Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 9. num. 134. & Wehner. obs. pract. voc. Anschlag der Güter Add. Reformat. der Stadt Frankfurt p. 2. tit. 7. §. 12. in verb. Nachdem die ewige Zins nicht alle an Geld sondern eines Theils an Rappanen / Löwen / Gänzen / Zwiebeln / Mag Samen / angestochenen Kraut / Korn / Habern / Unschlit auch Rüb / Lein / und Nuss / Oel und andern dergleichen Dingen mehr gefallen: So dann derselben Haupt Summa / wie die vorzeiten erkaufft und gemacht worden in den brieflichen Urkunden und Scheinen nicht erfunden würden also / daß man solcher Gefälle Kauff Summen nicht wissen möchte so sollen dieselbige Gefälle dem Anschlag nach / so in unserer Canzeley zu finden / abgelöst werden. 10. Wann aber irgendwo kein solcher Anschlag anzutreffen / noch auch die Partheyen sich hierinnen etwas gewisses vergleichen / in diesem Fall müssen die bewegliche Sachen nach dem gemeinen Markt-Kauff angeschlagen / und nicht nach eines oder des andern Privat-Tax / sondern nach dem gemeinen / was die Sach insgemein gilt / geschätzt werden. per l. pretia. 63. pr. ff. ad L. Falcid. & cap. 1. X. de Em. vend. Add. Coler. p. 3. c. 9. n. 155. & Richt. p. 2. dec. 74. num. 12. Die unbewegliche und ligende Sedel aber kan man

man durch die so genannte Schätzer estimiren und taxiren lassen / dergleichen es fast an allen Orten und Dörfern ist / so man in der Marck Brandenburg Landt Schöpffen / an andern Orten aber Vierer nennet / welche dann mit Zuziehung der Maurer / Zimmer-Leute / Steinmeger / Dauers- und Ackers-Leute die Güter taxiren. v. Wehn. voc. Anschlag der Güter re. verli. quod si pretium, in fin. Köppen. dec. 44. n. 23. & seqq. & Coler. de Proceff. Execut. p. 3. c. 9. n. 104. & seqq. Diese Schätzer nun müssen / wann sie von der Obrigkeit hierzu ernennet werden / beeydiget seyn: Wann sie aber die Partheyen selbst erwählen / können sie auch ohne Jurament ihr Amt verrichten. Coler. d. l. n. 109. & 114.

Ubrigens haben sie bey solcher Schätzung alle und jede Umstände wol zu bedencken / in vernünftiger Erwägung / daß auch die geringste Probabilität oder Wahrscheinlichkeit den Werth eines Guts verändern / und den rechten Tax desselben an die Hand geben kan. Cravett. l. i. conf. 45. n. 1. In welcher Absicht demnach sie nicht selten auf die Gelegenheit oder das Lager des Gutes / ob nemlich dasselbe schweren Ungewitter oder Wasser-Güssen unterworfen / Coler. d. c. 9. n. 119. sondern auch auf die Nachbarschaft / ob nemlich selbige gut oder böß seye / zu sehen. Pinell. ad L. 2. C. de Relic. vend. p. 3. c. 4. n. 19. gleich aber auch dieses zu betrachten haben / ob / und in wie weit das Gut beschwehrt seye / oder nicht? v. Cravett. d. conf. 45. n. 9. Gestalten ausgemachten Rechtsens ist daß die Beschwehungen den Kauff-Schilling vermindern / davon hierunter noch was mehrers gesagt werden soll. Dergleichen haben sie auch hierauf zu sehen / wie die Fruchtbarkeit des Grund und Bodens beschaffen / ob hierzu Arbeit und Unkosten erfordert werden / und was hiervon das jährliche Einkommen seye / insonderheit aber / ob die jährliche Gefälle innerhalb 20. oder mehr Jahren den Haupt-Stuhl oder das ausgelegte Capital wieder einbringen / dann in einer solchen Zeit kan man aus der Einbringung der Frucht und Gefälle das ganze Gut estimiren. Goden. conf. 17. tit. de divis. & estimat. feud. n. 8. Traquell. de retract. lin. §. 1. gl. 6. n. 19. Covarruv. lib. 2. col. c. 9. n. 5. & Köppen. dec. 44. n. 30. Und dieses nicht sonder Ursach / angesehen es unmöglich ist / wo das Einkommen nicht alle Jahr gewiß / von einem oder dem andern Jahr einen gewissen Tax zu machen / indem in einem Jahr zum Beispiel eine Heerd-Schaf zu / indem andern aber abnimmt / welches in allen fallenden und steigenden Nutzungen also zu geschehen pfeget. Coler. d. c. 9. n. 127. & seq. Salicet. ad auth. perpetua n. 2. in f. C. de U. Eed. & Köppen. d. dec. 48. n. 30. in fin.

So müssen sich auch diese Schätzer nach denen benachbarten gleichmäßigen Gütern richten / und fleißig nachfragen / was dieselbige jährlich eintragen / doch also / daß sie nicht auf die längst vergangene / sondern auf die nächst-verstrichene Jahre sehen / zugleich aber auch die unfruchtbaren mit denen fruchtbaren compensiren / Wehn. p. 2. conf. 99. n. 16. & Köppen. d. l. n. 32. Wie sie dann auch wol nachfragen können / wie hoch ein dergleichen Gut in der Nachbarschaft gehalten / und zum öfftern veräußert worden seye / welche Sach sich leicht auch unter andern durch Gezeugen erkundigen läßet. Coler. c. l. n. 117. & seq. & Gail. de pignorat. obf. 18. n. 12. Insonderheit aber müssen sie wol acht haben / daß sie die kostbare Gebäud von denen nutzbaren Stücken unterscheiden / dann weil jene keinen sonderbaren Nutzen tragen / sondern nur der Zierde halber da stehen / als können sie auch nicht so hoch in den Anschlag gebracht werden. v. Gail. de pignorat. obf. 18. n. 12. verli. quod tamen, &c. Wann

nun die Schätzer solcher Gestalt ihr Amt verrichten / so ist es zwar in denen willkürlichen Contracten bey denen Partheyen / ob sie solchen Anschlag annehmen wollen / oder nicht? Wann aber ein Gut Schulden halber von der Obrigkeit veräußert wird / muß dieselbe dieser Sach den Ausschlag geben / und den rechten Tax machen: Köppen. d. l. n. 35. Wie aber dieses geschehe / davon haben wir bey dem Eingang des andern Buchs verli. oder auch zu Zeiten durch Gerichtliche Executiones. fol. 157. verli. anerwogen aber re. gehandelt / add. Köppen. d. l. n. 18. & seqq. Weswegen wir solchem allem anoch dieses einige mit anfügen / daß die Partheyen wider den unbillig gemachten Tax appelliren können / v. Joh. Baptist. Asin. de Execut. c. 210. §. 7. & Christinz. V. i. Decis. Belgic. dec. 260. Wie hoch aber so dann die Summa seyn müsse / davon kan bey dem Gail. de expens. & meliorat. cap. ult. §. ult. Molina. ad consuetud. Paris. tit. 1. §. 33. gl. 3. n. 5. und Speidel. in specul. Jur. voc. Anschlag / verli. contra estimationem, nachgelesen werden. Sonsten geben auch einige diese Manier einen Anschlag zu machen an die Hand / daß man nemlich die Steuer-Bücher ansehen solle / in welchen aller Unterthanen Güter taxirt zu finden; v. Angelus in §. si quis agens, n. 2. J. de act. Allein / weil diese Prob nur zwischen der Obrigkeit und denen steuerbaren Unterthanen gültig ist / keines wegs aber einen Dritten angehet / als wird diese Manier von dem Matthia Coler. d. l. n. 148. & seqq. billich verworffen / dazumalen ohne dem gewiß / daß in denen Steuer-Büchern die Güter deswegen etwas geringers taxirt und angeschlagen werden / weil der Werth derselben sehr veränderlich ist. Damit aber das obbesagte desto besser eingenommen werde / wollen wir von Punct zu Punct darthun / was bey dem Anschlag der Güter insonderheit zu beobachten. Erstlich nun muß man den rechten eigentlichen Valor eines jeden Land-Guts / aus dessen jährlichen Intraden / Nutzungen und Einkommen hernehmen / v. l. pen. ff. de reb. eor. qui sub tut. sunt. auch zu dem Ende die besagte jährliche Nutzungen calculiren / und darbey genau oberviren / ob das Capital vorgedachter massen seine gebührliche Zinsung dergestalten zurück werffe / daß wo einer zum Exempel 12000. Gulden hinausleget / ihm in gewisser jährlicher Einnahm wenigst 600. Gulden heraus geben: Ob nun das Einkommen dem Capital proportionirt seye / solches pfeget man gemeinlich also zu exprimiren / ob man nemlich den Gulden um 20. 30. 40. oder mehr anschlage / welches in der That selbst nichts anders heisset / als ob von jeden 20. fl. Capital jährlich 1. Gulden / und also 5. pro cento zurück heraus gehe; wann man nun in Erkauffung eines Land-Guts profitlich handeln will / muß man zusehen / daß man innerhalb 20. 30. oder 40. Jahren so viel Zins und Nutzung aus dem Land-Gut erhebe / als das Kauff-Capital gewesen ist / und sich also das Gut selbst abzahle. Es sind aber die Einkünften eines Lands-Guts zweyerley; Erstlich / beständige jährliche Nutzungen / welche von der Unterthanen Gült / oder aus der Verpachtung herkommen; und vors anderte steigende und fallende Nutzungen / so ein Jahr mehr oder weniger als das andere tragen / wohin zum Beispiel der Feld- und Acker-Bau / die Holzung / Vieh-Zucht / Vogel-Jang / Fischeren / Jagt-barkeit / die Nutzung an Gerichts-Strassen / Hand-Lohn / Garten-Bau / Metall-Kalch-Eisen-Gruben / Brau-Häuser und dergleichen gehören. Vors andere pfeget man auch die Gebäud und Lust-Gärten anzuschlagen / jedoch weil selbige nur mehr zur Zierde als des Nutzens halber / wie schon vorgedacht worden / da stehen / zugleich aber auch zu ihrer Unterhaltung ziemliche Unkosten erfordern / als

als wird nun ein mittelmäßiger Anschlag genommen. **Zum dritten** / pfleget auch unterweilen das **Lager** obgedachter massen den Werth entweder zu erhöhen oder zu verringern / angesehen zu betrachten / ob an einem solchen Ort gute Wässerung / fruchtbare Beholung / milde Luft / schöne Felder anzutreffen : Item, ob ein solches Land : Gut nicht dem Erd-Biden / Ungewitter / wilden Thieren / feindlichen Einfällen / oder Strassen-Rauberey unterworfen. **Vierdten** pfleget man auch zu beobachten / was für Jurisdiction auf dem Gut hafte / ob das Malefiz oder der **Blut-Bann** / oder nur die **Nieder-Gerichtbarkeit** auf demselben lige; ob das **Lehend-Recht** / der **Pfarr-Einsatz** und dergleichen dabey anzutreffen / angesehen solche Gerechtfame den Werth um ein ansehnliches augmentiren und vermehren. **Zum fünfften** pfleget man nachzufragen / ob das Gut ein **Gemein-Gericht** hab; ob es mit schweren Processen angefochten werde? Ob es mit falschen Nachbarn umgeben? Ob es schwere Ausgaben an Ritter-Steuern / und dergleichen Beschwerden auf sich trage? Ob es **Fidei commissi** oder **Lehen** seye? Ob es wegen der **Gewehrhaft** und **Garantie** in Gefahr stehe? 2c. Massenn alle diese Zufälle den Werth um ein merkliches verringern. **Zum sechsten** solle vorsichtiglich nachgesehen werden / ob alle **Marckungen** / **Rain** und **Stein** richtig? Ob der **Kaufer** nicht allerhand **Gesträuß** und **Gebüsch** austreten / **faule Moß** austrucken / und allerley **seurende Böden** zu fruchtbaren Feldern / **Mayerhöfen** aufrichten könne / als wodurch nicht allein die **Mannschaft** vermehret / sondern auch viel **Boden-Zins** / **Umgeld** / **Lehend** / **Gülden** / **Frevel** / **Scharwerck** aufs neue zu wegen gebracht wird; weiter / ob es nicht möglich / einen **Weyberg** anzurichten / oder gute **Stein-Bruch** unter der **Erde** zu eröffnen? Ob nicht schöne **Vieh-Zucht** und **Stutereyen** zu halten? Ob das Gut nah an einer **Bestung** / **Stadt** / oder **Wasser-Ström** lige / 2c. **Zum siebenden** muß auch hierinnen Nachfrag gehalten werden: Ob und was die **Bauern** für **Gerechtigkeit** bey ihren veräußerten Gütern haben / was sie für **Frohn-Dienst** leisten / oder sonst für **herrschaftliche** Beschwerden tragen müssen / und was dergleichen **Umstände** mehr sind / davon zu lesen **Ertel. de Jurisdic. infer. lib. 1. c. 31. obl. 4.** Aus welchen allen demnach augenscheinlich abzunehmen / wann der Werth eines Guts in der **Schätzung** oder dem **Anschlag** zu steigen oder zu verringern ist / wozu wir noch letztlich dieses einige

referiren / wann ein **Paclum de retrovendendo** mit beygefüget / das ist der **Wiederkauff** ausgedungen worden ist / kraft dessen der **Kaufer** zum **Exempel** über 20. Jahre oder wann es dem **Verkaufer** gefällig das Gut wieder abtreten / und gegen **Reichung** des **Kauff-Schillings** denselben die **Possession** abermalen einhändigen muß; v. l. 2. C. de pact. inter Em. & Vend. & l. 12. ff. de P. V. add. Carpz. p. 2. c. 1. def. 8. & seqq. & lib. 5. Resp. 27. Davon wir hierunter noch etwas mehrers anführen wollen. Dann gleichwie diese beygesetzte **Condition** eine **große Beschwerde** auf sich hat; also ist leicht zu erachten / daß in den **Anschlag** des Guts um ein namhaftes **schmäleren**. Vid. Dietherr in additam. pract. ad specul. Speidel. voc. **Anschlag**.

Wann nun nach dem **Anschlag** ein Gut **gekauft** und alle **Stück** geschähet worden / muß der **Verkaufer** obgelegener massen die **Gewehrhaft** leisten / Rich. conf. 94. Vol. 2. Ein anders wäre es / wann aus dem **Kauff-Brief** so viel erhellet / daß man wegen der **darinnen benannten Aecker** und **Wiesen** 2c. **durch den Bogen** gefahren / und selbige **über Haupt** oder **im Bausch** gekauft hätte / gestalten man in diesem Fall nicht auf ein jedes Stück insonderheit / sondern auf die **ganze Sache** selbst zu gehen pfleget. vid. l. 40. §. 2. ff. de C. E. V. l. 62. §. 1. ff. cod. l. 4. §. 1. & 2. ff. de periculo & commod. rei vendit. & l. 42. ff. de A. E. V. Add. Mantie. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 17. n. 2. & Carpz. L. 5. Resp. 25. & in Jurispr. forens. p. 2. c. 33. def. 9. Itemque Taldem. ad tit. C. de pericul. & commod. rei vend. n. 13. Wann aber eigentlich dafür zu halten / daß man über **Haupt** / oder dem **Anschlag** nach ein Gut gekauft / davon kan bey dem **Beilichio** p. 3. dec. 346. nachgelesen werden / und haben wir auch bereits in diesem Buch solches zur **Gemüge** erwiesen. Wer aber ein und ander **Exempel** von dem **Anschlag der Güter** zu lesen verlanget / kan hiervon bey dem **Hening. Goden. conf. 17. per tot. Rubr. de Div. & aktimat. feudi &c.** So wol als bey dem **Wehnero** in **obl. pr. voc. Anschlag der Güter** / **vers. Verzeichnuß** **erlicher** **Puncten** 2c. Insonderheit aber bey dem **Beoldo** in **Thef. pract. voc. Anschlag** / **vers. Summarischer Anschlag über das frey eigentlich Adliche Gut N. mit seinen Pertinentiis &c.** informiret und unterrichtet werden.

Das LXIII. Capitel.

Von der Kauff-Handlung selbst.

Inhalt.

- §. 1. Der Kauff-Handel soll geschehen mit **Zuziehung** **verständiger** **erfabrner** **Freunde**. §. 2. **Schermungs-Punct** soll **vorsichtig** **abgehandelt** **werden**. §. 3. **Von denen** **Fahrnissen** **insonderheit** **zu reden**. §. 4. **Das** **Winkel-Geld** **anzuzumachen**. §. 5. **Die** **briefliche** **Urkunden** **zur** **Aushändigung** **abzuzufordern**. §. 6. **In** **was** **Terminen** **die** **Zahlung** **abzurichten**. §. 7. **Der** **Kauff** **soll** **gerichtlich** **befräftiget** **werden**.

§. 1.

SS Nachdem der **Käufer** dieses alles in **reiffe** **Betrachtung** **gezogen** / und nun **hierauf** **den** **Kauff** **zu** **schließen** **entschlossen** **ist** / so soll er sich nach diesen **nachfolgenden** **Erinnerungen** **ferner** **zu** **achten** **wissen**. **Erstlich** **soll** **er** **eheliche** **und** **in** **Kauff-Handlungen** **verständige** **und** **erfabrner** **Freunde** **zu** **Beyständen** **erwählen** / die den **Kauff** **also** **moderiren** / daß die **Christliche**

Billigkeit **dem** **Anschlage** **einen** **solchen** **Ausschlag** **geben** / weder **Verkaufer** **noch** **Käufer** **sich** **zu** **beschweren** **Ursach** **haben** / oder auch so sich einige **Irrungen** **und** **Mißverständnisse** **ereignen** / und der **Verkaufer** **den** **Kauff** **nicht** **halten** / oder ihm etwas / das nicht **abgehandelt** **wäre** / zu **mithen** **sollte** / die **Sache** **durch** **deren** **Vermittelung** **und** **Zeugnis** **entschieden** **und** **vertragen** **werden** **können**.

§. 2. Das andere / so in der **Handlung** **selbst** **ausspricht** **werden** **soll** / ist der **Schermungs-Punct** / welcher **deswegen** **so** **viel** **sorgfältiger** **und** **vorsichtiger** **abzuhandeln** **ist** / weil **dadurch** **die** **meiste** **Strittigkeiten** **verursachet** **oder** **vermieden** **werden** **können** / **nachdem** **man** **namlich** **da** **bey** **entweder** **plumpweise** **oder** **bedachtlich** **verfähret**. **Wo** **nun** **ein** **Gut** **bey** **Mannes-Leben** **in** **vielerley** **Händen** **gewesen** / und **bereits** **wissentliche** **Forderung** **und** **Strittigkeiten** **bey** **Gerichte** **anhängig** **worden** / so soll dieses **be** **reits** **bey** **dem** **Käufer** **schon** **so** **viel** **Nachdenkens** **und** **Berücksichtigung**

bedacht zu erregen werth geachtet werden/ daß er deswegen mehrere Schenkungs-Jahre / auch kräftigere und Obri- gkeitliche verbr. efete Versicherung fordere / als wann das Gut von undenklichen Jahren von einerley Geschlecht unanfechtlich und ruhig besessen worden. Dabey es ver- sichtig gethan ist / so er gewisse und genugsame Jahre be- dinget / auch bis zu völlig geleisteter Eviction und Gewähr- ruma / von dem Kauff-Schilling so viel und genugsame Summa in Händen behält / an deren er sich / auf bedorffens- den Fall / erholen könne.

§. 3. Zum dritten ist wegen des Viehes / der Feh- ren und anderer Fahrnisse die nicht Nagelweh und zu dem Gute eigentlich nicht gehören / zu Vermeidung künft- licher Irrung ausdrücklich abzuhandeln / ob sie mit in den Kauff gegeben / oder a part und absonderlich zu dem Kauff-Schilling bezahlt / oder dem Verkäufer nachge- folgt werden sollen : Dabey auf den letzten Fall eine ge- wisse Zeit zu bestimmen / binnen welcher das Gut davon geraumet werden / und das Vieh aus der Fütterung kom- men solle.

§. 4. Nachdem auch vierdtens an einigen Orten Her- kumms / daß der Verkäufer den Winkel zusamt ei- nem benannten Getraide und gewissen Nahrungs-Mit- teln auf sein Lebenslang im Kauff für sich ausdingt ; und auf den Fall / da ihm aus erheblichen Ursachen denselben zu bewahren nicht länger gefehle / sich ein gewisses Winkel- Gut an dessen statt vorbehält. So stehet zwar dem Käufer ein / hat auch nach denen vorgeschlagenen Umständen sich vor zu bedencken / ob er auf solche Condit on und Bedin- gung die manchmal viel Verdruß und Mißheiligkeiten nach sich zu ziehen pflegt / den Kauff schließen oder lieber rückgän- gig werden lassen wolle. Was aber disfalls von beeden Seiten verglichen worden / soll dem Kauff nach allen Um- ständen mit deutlichen Worten einverleibt werden.

§. 5. Fünftens soll ihm der Käufer alle Haus-Brie- fe / Protocolia, Urb. rion, Gült und Zehend- Register und nemlich alle Brieflich: Urkunden bey der Einantwortung des Guts zugleich mit eingehändig zu werden / vorbehal- ten.

§. 6. Sechstens soll in der Kauff-Abrede so fort ver- sprochen werden / und das Gut auf einmal oder in Fristen / in welchen Terminen. an was Ende und Orten und in was Sorten Geldes bezahlt werden solle? Wer die gerichtliche Urkosten die auf den Kauff-Brief / Siegel und Zehl-Geld / und Lohn und dergleichen aufgehen / bezahlen müsse / ob serom Käufer oder Verkäufer oder von beeden zugleich abgellattet werden sollen.

§. 7. Siebendens soll der Kauff an gehörigen Ort und Gericht angezeigt / beschrieben und abgeredetet ma- ßen am Protocol genommen / und vermittelt Obrigkeit- licher Hand und Siegels und von Käufer bezahlten Ley- kauffs bekräftiget werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1. & 2.

Obser ist der Haus-Vatter meistentheils erinnert zu werden / daß er klug und vorsichtiglich nachfor- schen / und sich aller Umständ erkundigen solle / ehe und bevor er sich in den Kauff-Contract einläßt. Folget nun von der Kauff-Handlung selbst. und was bey derselben zu beobachten. Gleichwie nun zu diesem Contract nichts mehrers als der von beeden Partheyen rechtmäßig ertheilte Consens (von dessen Beschaffen- heit vor bey dem 17. Capitel des ersten Buchs §. 8. vgl. Erstlich weil ein jeder Contract. &c. nicht weni- ger auch bey dem Capitel dieses Buchs / so von denen Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten / tra-

diret §. 1. in fin. gehandelt haben) Krafft dessen selbige zum theil in das verkauffte Gut oder Sach (davon wir ebenfalls bey dem obangeregtem Cap. §. 1. weitläuff- tig geredet /) zum theil auch in den dafür accordirten Kauff-Schilling (von welchem amnoch hierunter zu handeln seyn wird) consentiren und einwilligen / erfors- dert wird / v. pr. J. ibique DD. de Emt. Vendit. also schließ- sen wir von dessen Substanz und Wesenheit erstlich alle Gezeugen aus / als welche wegen einer Zierlichkeit / bey diesem Contract nicht notwendig sind ; wofern man selbige nicht deswegen darzu ziehen will / damit dasjenige / was zwischen denen Partheyen verhandelt worden / ab- sonderlich wann nichts schriftliches vorhanden / desto eher erwiesen werden / oder auch sie den Kauff desto bes- ser moderiren möchten / in welchem Fall ein Haus-Vat- ter sehr vorsichtiglich handelt / wann er sich zum besten wes- nigstens zwey Gezeugen darzu ziehet. arg. l. 12. ff. de Te- stib. Ebener massen schließen wir vors andere von der Essenz dieses Contracts alle schriftliche Handlung aus / per pr. J. de Emt. Vend. anerkennen selbige hierbey / wofern es die Partheyen nicht haben wollen / keineswegs etwas zu schaffen hat : Wann es aber denen Partheyen also beliebt / daß der Contract schriftlich vollzogen werden solle / in diesem Fall kan selbiger nicht für voll- kommen oder für geschlossen gehalten werden / es seye dann daß der Kauff-Brief oder das Instrument verfertigt / und in das Reine abgeschrieben worden ist / dann ehe und bevor dieses beschehen / stehet es denen Partheyen frey von dem Kauff wieder abzuspringen / pr. J. de Emt. Vend. Wie dunn auch ein Theil von dem andern zum unterschrei- ben nicht gezwungen werden kan. Dann weisen ein je- des unter ihnen sich semen freyen Willen bisher vorbehal- ten / mithin keineswegs hierzu sich verbindlich gemacht hat / daß er sich unterschreiben / oder durch die Unters- schrift den Kauff vollziehen wolle / als mag sich das ander- e Theil von selbstn billich impurten und die Schuld ge- ben / daß es diese Condition hinzustfügen / gestattet ha- be / v. l. 17. C. de fid. instrum. Angesehen die Partheyen für solcher würcklicher Vollziehung weder den Namen ei- nes Gläubigers und Schuldners untereinander gebrau- chen können / d. l. 17. C. de fid. Instrum. Noch die Ge- fahr demjenigen / deme die Sach nach vollzogenen Kauff würcklich einzuräumen / zu wachsen mag. v. Lauterbach. Tr. de arth. th. 115. Obvolen nun an diesem allem / was jetzt gefaget worden / so fern die Partheyen sich mit nemlichen und ausdrücklichen Worten erklärt / daß der Contract nicht für geschlossen gehalten werden solle / ehe und bevor das Kauff Instrument verfertigt / nicht der ge- ringste Zweifel waltet / d. pr. J. de Emt. Vent. So kan man doch außer diesem Fall nicht alzeit für gewiß wis- sen / zu was End sie des Kauff-Briefes oder Instruments gedacht haben / dazumalen es geschehen kan / daß sie nur um besserer Prob willen den Contract extendiren und zu Papter bringen wollen / in welchem Fall demnach / der Kauff einen als den andern Weg für geschlossen zu halten / obgleich das Instrument noch nicht ausgerichtet worden ist / vid. l. 4. ff. de pignor. l. 4. ff. de fid. instrum. & l. 5. C. de Transact. Anerkennen zu bedencken / daß der Kauff-Contract auch ohne schriftliche Handlung vollzo- gen werden könne. v. Carpov. p. 2. c. 33. def. 12 & 13. Weswegen dann im Zweifel darvor zuhalten / daß die Partheyen einen Kauff-Brief nur um besserer Prob wil- len verlangt haben. l. 4. pr. ibique DD. ff. de usur. l. 1. §. 14. ff. ut legat. non. cav. add. Barbof. enucleat. voc. verbum. Axiom. 21. & Carpov. p. 2. c. 33. def. 12. in fin. Wann aber die contrahirende Partheyen gleich bey dem An- fang des Contracts, einen Notarium herbey ruffen / Feder und

und Papier bringen lassen / und solcher gestalt die schriftliche Handlung angefangen / auch darmit fortgefahen haben / in diesem Fall hat es das Ansehen / daß sie einen schriftlichen Kauff haben aufrichten wollen / v. Menoch. L. 3. prael. 148. n. f. & Mornac. ad l. 17. pr. C. de fid. instr. welches sich gang anders verhielte / wann sie nach der mündlichen Vollziehung und Schließung des Kauffs erst etwas solches begehret. vid. Carpz. cit. def. 12. & 13. add. Fromann. de Convent. in script. th. 12. Über das schließen wir drittens von der Essenz dieses Contracts den so genannten **Leykauff** aus / als welcher ohne der Partheyen willen hierbey nichts zu schaffen hat / v. pr. J. de E. V. & l. 35. pr. ff. eod. Welches eben auch die Ursache ist / warum ein theil ohne des andern Willen / von dem einmal getroffenen und vollzogenen Contract nicht wieder abspringen kan / per l. 5. C. de O. & A. & l. 3. C. de Resc. Vend. Ob er gleich den gegebenen **Leykauff** verlehren wolte: l. 5. C. de Resc. Vend. Dann weil derselbe zu mehrer Versicherung und Bestätigung des getroffenen Kauffs auf die Hand gegeben worden / als wäre es unbillig / wann hierdurch / der Partheyen latent schnur stracks zu wider / der Kauff wieder aufgehoben werden sollte / da doch dasselbe nicht einmal beschehen kan / wann gleich nichts zur Versicherung auf die Hand gegeben worden ist / l. 3. 6. & 7. C. de Resc. Vend. l. 5. C. de O. & A. Wegen dann solcher **Leykauff** nach Einräumung der gekauften Sach / und Bezahlung des Kauff: Schillings / entweder wieder zurück zu geben / oder / so derselbe im Geld bestanden / zu den Kauff: Schilling zuschlagen ist. l. 11. §. 6. ff. A. E. V. & l. ult. ff. de leg. Commill. Inzwischen hat die Angebung des **Leykauffs** diese Wirkung / daß / wann der Kauff noch nicht würcklich vollzogen / v. l. 17. vers. illud. C. de fid. Instrum. (allermassen der **Leykauff** unterweilen vor / unterweilen aber nach dem Kauff gegeben zu werden pfleget. v. pr. J. de E. V. & d. l. 17. C. de fid. Instrum. Add. Vinn. ad pr. J. de E. V. n. 12. Mudæus ad l. 35. pr. ff. de C. E. V. n. 1. & Lauterbach. de Arrha. th. 54.) daß / sag ich / derjenige / welcher hiervon wieder abzutreten willens ist / so fern er den **Leykauff** eingenommen / denselben doppelt wieder hergeben; dieser aber / der den **Leykauff** hergegeben / dessen zur Straff entbehren muß / d. l. 17. C. de fid. instrum. Angesehen gleichwol zu bedencken / daß ein solcher **Leykauff** als ein Zeichen des künftigen / und gewiß erfolgenden Contracts gegeben worden / d. l. 17. Add. Cujac. ii. O. 17. Struv. Exerc. ad 22. th. 22. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 14. Zugeschweigen / daß der andere Theil / wann er will / ebenfalls von dem Kauff abspringen / und sich mit dem **Leykauff** / so es ihm hernachmals beliebet / begnügen lassen kan. v. Bartol. & Cyn. ad d. l. 17. C. de fid. Instrum. & Carpz. d. def. 14. in fin. Wann aber unter denen Partheyen dieses mit ausdrücklichen Worten ausgemachet worden / daß einem jeden unter ihnen / mit Verlust des **Leykauffs** den Contract aufzuheben erlaubt seyn solle / in diesem Fall müste man solches gleichwol geschehen lassen. add. Mev. ad Jus Lubec. L. 3. Tit. 6. art. 18. n. f. Was aber an statt des so genannten **Leykauffs** für Sachen auf die Hand gegeben werden / solches kan man sowol aus dem l. fin. ff. de Leg. Commill. l. 11. §. 6. ff. de A. E. V. l. 2. C. qu. lic. ab Emt. reced. l. 5. §. 15. ff. de instit. act. Als auch aus dem Cujac. ii. O. 17. und Lauterbach. de arrha th. 61. abnehmen. Sonsten ist unter dem so genannten **Leykauff** und dem **Angeld** / dieser Unterschied / daß der **Leykauff** zur Versicherung und Bekräftigung des Kauffs / das **Angeld** aber als ein Theil des Kauff: Schillings bezahlet wird / da dann der Rest in denen accordirten Nachzahlern bezahlet werden muß / so man deswegen Tagzeit Gelder

nennet. v. Petr. Müller Disp. de pecun. itatis tempor. solv. Wie dann auch der **Leykauff** von demjenigen / was in dem Kauff gegeben wird / in diesem unterschieden ist / daß man selbiges insgemein des Verkäuffers Weib und Kinder giebet / damit sie von dem verkauften Gut / Haus und Hof / dessen sie künftighin entbehren müssen / desto williger und lieber abstehen. Lauterbach. de arrha. th. 86.

Aus eben diesem Fundament schließet wir vierd tens von der Essenz dieses Contracts den so genannten **Reukauff** aus / als welcher ebenfalls nichts weiters operiren kan / dann daß er von demjenigen Theil / der den Kauff nicht gar zu Ende bringen / sondern von denen Contracten hinweg abspringen will / bezahlet werden muß / wann aber der Contract völlig geschlossen / steht es in des einen contrahirenden Theiles Kräften nicht denselben wieder aufzuheben / und den **Reukauff** dafür zu bezahlen / es wäre dann / daß der andere Theil gleichfalls frey willig von dem Contract abstehen / und lieber den **Reukauff** gewinnen / als seinen Gegner zu Vollstreckung des Kauffs zwingen wolte: Oder / daß die Contrahirende Partheyen mit nemlichen und ausdrücklichen Worten dieses beliebet hätten / daß es ihnen / auch von dem schon würcklich geschlossenen Contract nach Bezahlung des **Reukauffs** wieder abzuspringen frey stehen sollte / gestaltam in diesen Fällen auch der vollzogene Contract wieder aufgehoben werden kan / v. l. 23. ff. de R. J. Add. Struv. Ex. ad 22. th. 24. n. 2. Mev. ad Jus Lub. Lib. 3. tit. 6. art. 18. n. f. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 14. n. 12. & seqq. ibique præjudic. in verb. Ob nun wol in solcher Handlung 100. fl. zum **Reukauff** verwilliget / der Kauff auch noch zur Zeit nicht gerichtlichen ratificirt worden; Diem Weil aber dennoch solcher **Reukauff** einmal richtig geschlossen / in welchem Fall der bedingte **Reukauff** andergestalt keine Wirkung hat / als wofern einer oder der andere contrahent mit Belieben und Einverwilligung des andern Theils penitret. so bleibt es auch bey angeregten **Reukauff** billig / und es mag derselbe vom Gegentheile wider euren Willen nicht hinterzogen werden. B. R. W. Wiewol es nicht wenig unter denen Rechtslehrern giebet / welche wegen des beigefügten **Reukauffs** die freye Wahl zu lassen / allermassen bey dem Sairet. Siehard. Odofred. ad l. 17. §. illud. C. de fide Instrum. Anton. Gomez. tom. 2. variar. resol. c. 2. n. 18. Absonderlich aber bey dem Berlichio. dec. 44. n. 3. & seqq. & Dec. seq. 45. zu sehen ist. Ob aber derjenige Theil / so den **Reukauff** einrichtet / noch über diß zur Bezahlung des Interesses und Schadens / darein er seinen Gegner durch sein nicht halten geführt / angehalten werden möge / davon gibt es abermalen unterschiedliche Meinungen / anerwogen der sel. Herz Struv. in Diss. de penitent. th. 22. n. 8. Solches deswegen negirt / weil es sich nicht wol schiebe / daß einer mit zweyerley Straffen angefohen werde / dazumal der accordirte **Reukauff** an statt des Interesses ist / als welchen die Partheyen so hoch determiniren können / als sie den Schaden / welchen sie vielleicht aus der Nichthaltung des Kauffs leiden / estimiren mögen: Welcher Meinung aber Berlichius schnur stracks zu wider ist / wie bey demselben zu sehen. Decil. 46.

Gleicher gestalt schließet wir fünffteus von der Essenz dieses Contracts den **Sortes: Pfening** aus / welchen die contrahirende Partheyen nach geschlossenen Kauff der Armuth zum besten aus sonderbarer Andacht erlegen / davon zu lesen Zalusius Lib. 2. Sing. Resp. 24. n. 5. & Mev. ad Jus Lub. L. 3. tit. 6. art. 6. n. 11. Add. Chur. Bayrisch Land: Recht. Part. 1. Tit. 8. v. So ein **Kauff**

Kauff beschehen. 2c. Wosern nicht durch eine sonderbare Gewonheit an einem und andern Ort dieses also hergebracht worden wäre. Vid. Mev. supr. cit. loc.

Endlich und zum sechsten schliessen wir hiervon den so genannten Wein-Kauff aus; allermassen dann unterweilen zu geschehen pfleget / daß die contrahirende Partheien nach geschlossenen Kauff; denen, so darbey gewesen / und andern guten Freunden / etwas zu vertrincken geben / so man den Wein Kauff trincken heisset / welches aber zur Vollkommenheit des Kauffs nicht gehörig ist. v. Fried. loc. Wied. Diss. de nummis bibalibus th. 10.

Den Kauff-Schilling belagend, kan ohne demselben kein Kauff geschlossen werden / dahero dann zu schliessen / daß der Kauff-Schilling zur Substantz dieses Contractus gehörig sene / wie dann auch dieses enthalten / in l. 2. §. 1. & l. 72. ff. de C. E. V. §. 1. Inst. eod. & l. 1. ff. de rer. permut. Wolte nun jemand seine Freygebigkeit zu bewegen einen Kauff schliessen / oder aber / des Kauff-Schillings nur zum Schin gedeycken / würde solcher Contract als ein Kauff nicht bestehen können. l. 36. & 38. ff. de C. E. V. l. 46. & 55. ff. locat. add. l. 16. ff. de R. J. Wiewol eine Sach um einen geringern Werth zu verkaufen / und dem Kauffler an dem Kauff-Schilling etwas nachzulassen oder zu schencken / unverwehret / ist / wann nur nicht der ganze Kauff-Schilling erlassen wird. v. l. 38. ff. de C. E. V. Es werden aber zu dem Kauff-Schilling nachfolgende 2. Stücke erfordert: (1.) daß er gewiß seye / und (2.) daß er im Geld bestehe. Was jenes betrifft / ist ausgemachten Rechts / daß der Kauff noch nicht vor geschlossen zu achten / so lange der Kauff-Schilling noch nicht benamset oder bestimmset ist. v. §. 1. J. de E. V. l. 35. §. 1. E. de C. E. V. Ob gleich der Verkaufser gesagt hätte / er wolle die Sach dem Kauffler um den Werth lassen / als sie hernach würde geschätzt werden. Arnold. Vinn. ad §. 1. J. de Emt. Vend. num. 2. Oder er wolle sie dem Kauffler um einen billigen und rechtmässigen auch um einen solchen Preiß geben / welchen man für billich und rechtmässig halten würde / angesehen auch die Formirung eines rechtmässigen Preises / wegen der Wahren Unterschied / nicht einerley / und solcher Gestalt sehr ungewiß ist. v. Pinell. part. 2. de resec. vend. num. 19. & seq. Gomez. 2. Resol. 2. n. 9. & Vinn. c. l. n. 2. Es wäre dann / daß die Sachen schon einen gewissen von der Obrigkeit gesetzten Tax hätten / angesehen in diesem Fall dafür zuhalten / daß die Partheien denselben gemeinet haben / v. Vinn. c. l. in f. & Surd. dec. 82. n. 14. in f. Dahero dann Gomezius in vorherseheter Stelle lehret / wann jemand Wein / Getraid / oder dergleichen Sachen zu Kauffen willens / daß der Kauff auch vom Bestand seye / wann die contrahirende Partheien sich also miteinander vergleichen / daß nemlich der Kauff-Schilling nach dem Tax / welcher an diesem oder jenem Tag auf dem öffentlichen Marck gemachet wird / ausgezahlt werden solle. Gestalten es fast einerley ist / ob man den Kauff-Schilling mit ausdrücklichen Worten benamset / oder sich auf etwas gewisses beziehe. v. l. 6. ff. de R. C. Ob aber die Benamsetung des Kauff-Schillings einem dritten / oder einem von denen contrahirenden Partheien selbst überlassen werden könne? davon haben wir bey dem Cap. dieses Buchs / so von denen Umständen / die vor dem Kauff hergehen / tractiret / zur Genüge gehandelt.

Was aber diesen Umstand belanget / daß nemlich der Kauff-Schilling in Geld oder in geschlagener Münz bestehen solle / v. §. 2. J. de Emt. Vend. l. 1. l. 1. ff. de C. E. V. & l. 1. pr. ff. de rer. permut. solches

beschreibet der Ursachen halber / weilen andergestalt / wann man an statt des Gelds eine andere Materie darzu gebrauchet / dieses vielmehr einen Tausch oder andern Contract als einen Kauff abgeben würde. v. l. 6. ff. de P. V. & l. 6. §. 1. ff. de A. E. V. Jedoch ist einem unverwehret / wann der Kauff in Geld oder Münz einmal ordentlich geschlossen worden / die Bezahlung mit Verwilligung des Verkaufers hernach in andern Dingen / als Wein / Korn oder Früchten 2c. zu des Verkaufers vergnügen an statt des Geldes abzustatten / angesehen dieser Handel nichts desto weniger ein Kauff-Contract verbleibet / indem man disfalls vielmehr auf dasjenige / was unter den Partheien anfänglich beliebt worden / als was ihnen hernachmals von ohngefahr eingefallen / zusehen hat. arg. l. 8. pr. ff. mandat. v. l. 9. C. de Resc. vendit. Add. Chur. Bair. Land. R. p. 1. Tit. 8. §. es soll auch 2c. cum seq. Item Würtemberg Land. Rechte. p. 2. fol. 157. rubr. der Kauff soll geschehen um eine benannte Summa Gelds. 2c. Unterweilen aber geschiehet es / daß die contrahirende Partheien an statt des Kauff-Schillings zum theil Geld / zum theil Silber / Geschirz oder etwas anders geben / weswegen gefragt wird / ob dieser Handel für einen Kauff oder für einen Tausch zu halten? bey welcher Frag vornemlich zu sehen / was der Partheien eigentlicher Wille gewesen / und ob sie einen Kauff oder Tausch haben wollen? Da dann in jenem Fall dieser Handel für einen Kauff / und die daran gegebene Sach für eine Zugabe: In diesem Fall aber für einen Tausch / und das darangegebene Geld gleichgestalteten für eine Zugabe zu halten seyn wird. arg. l. 6. §. 1. l. 21. §. 4. ff. de A. E. V. Wann man aber von der Partheien Willen nicht versichert / muß man ferner zu sehen / was unter diesen beeden Stücken prävalire und vorschlage; Dann so das Geld vorschlage / wäre dieser Handel für einen Kauff / wann aber die Sach oder andere Materie das Geld am Werth überstrefte / wäre derselbige für einen Tausch zu achten. v. l. 6. C. de pact. inter emt. & vend. Wann aber eins so viel als das andere werth ist / wird dieser Handel von einigen als ein Tausch / (welcher Contract älter als der Kauff-Contract ist / v. l. 1. pr. ff. de C. E. V.) Carpzov. p. 2. c. 32. def. 15. num. 7. von einigen hingegen als ein Kauff angesehen / v. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 28. th. 5. da es doch in der That selbst ein vermischter Contract ist / so vob beeden etwas an sich hat. v. Lugo. de J. & J. D. 26. sect. 1. num. 6.

Wann nun diese Umstände bey dem Kauff-Schilling vorhanden / wird im übrigen nicht viel darnach gefragt / ob der Kauff-Schilling mit der gekauften Sach eine Proportion hab oder nicht / angesehen dieses nicht zur Essenß des Kauff-Contracts gehöret / v. l. 38. ff. de C. E. V. l. 16. §. 4. ff. de minor. & l. 22. §. f. ff. locat. Add. Mantie. de tacit. & ambig. convent. l. 4. tit. 20. n. 1. & Dinner. Tr. d. iusto rer. pret. defn. qu. 2. n. 2. wiewol es die natürliche Billichkeit erfordert. v. l. 49. §. 8. ff. de leg. 1. l. 31. §. 4. ff. de don. inter V. & U. l. 7. §. 12. ff. commun. div. & l. 50. pr. ff. de furt. add. Dinner. d. Tr. qu. 2. n. 9. & 10. Vid. Notat. jurid. ad c. 17. l. 1. §. 1.

Es wird aber die Quantität des Preises entweder von der Obrigkeit / oder von den Partheien selbst determiniret. Bey jenem ist zu merken / daß / ob es wol schwer hergehe / einen ewigen Tax auf Waaren zu setzen / v. l. 63. §. f. ff. ad L. Falcid. solches jedoch dem gemeinen Wesen sehr nützlich und vorträglich seye. v. l. 1. §. 11. ff. de Off. praef. urb. l. 1. C. de Episc. aud. & 2. F. 27. §. 4. Add. notat. jurid. ad cap. 17. libr. 1. §. 8. vers. Zum andern 2c. Item ad cap. hujus libr. supr. vom Anschlag der Güter. 2c. in princip. Und dieser Tax wird

insgemein für billich / proportionirt und rechtmässig / hingegen aller excess für eine Läsion oder Übervortheilung gehalten / ob er gleich die Helffte nicht erreicht hat. v. 2. f. 27. §. 4. & arg. l. 29. ff. de iur. add. Molin. Disp. 364. n. 4. & D. 365. & Buf. de annuis redit. c. 9. n. 38. Wann aber der Tax dem Käufer zum besten / (als gemeinlich zu geschehen pfleget) gemacht worden / alsdann kan der Verkäufer weniger nehmen: Ist er aber dem Verkäufer zu gefallen also gefeset / (gleichwie ein Verkaufung der jährlichen Renten beschiehet) stehet in des Käufers Willen / ob er mehr geben wolle oder nicht. v. Lugo de J. & J. D. 26. sect. 4. n. 38. in f. & Buf. de ann. redit. c. 9. n. 17. **Wey diesem Tax** aber / so die Partheyen selbstn setzen / ist zu wissen / daß er nicht nach eines jeden privat - affect, sondern **nach dem gemeinen Marckkauff oder Anschlag** gemacht werden müsse. v. l. 63. ff. ad L. Falcid. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. v. Notat. supr. ad Capit. vom **Anschlag der Güter. x.** Welcher Anschlag unterweilen aufs höchste gehet; hingegen bisweilen mit dem Mittel sich vergnügen läset / unterweilen aber gar gering ist / v. Speidel. Specul. Jur. voc. **Anschlag** / nachdem nemlich die darbey zu betrachten stehende Umstände den höchsten / mittel / oder geringen Anschlag heraus bringen; angesehen in diesem Fall nicht allein auf die Quantität und Menge / oder auf den Mangel der Sachen / der Käufer und des Gelds / v. Bonacin. de Contract. D. 3. qu. 2. punct. 4. n. 2. & 14. & Mantie. d. Tr. l. 4. tit. 20. num. 41. sondern auch auf die in dem Gut schon vorhandene Früchte zu sehen / anerkennen es natürlich ist / daß ein Acker oder Weinberg um die Zeit der Erndte oder Weinlese höher als um Winterszeit angeschlagen werde. v. l. f. §. fructus. 6. ff. de his, quæ in fraud. Cred. add. Mantie. d. t. n. 33. Desgleichen wird auch auf den Grund und Boden selbstn / dessen Lager und Fruchtbarkeit / v. l. 7. §. 8. l. 11. §. 5. ff. de minor. l. 13. pr. ff. de reb. cor. qui sub tutel. sunt. Item auf die Zeiten / ob es Friede oder Krieg / Mantie. d. Tit. n. 40. auf die mit angefügte Conditiones, ob sie leidentlich oder hart / Mantie. d. tit. 20. n. 41. & 42. und darbey auch auf die Sicherheit des Kauffschillings / l. 4. §. 6. ff. de in diem addict. nicht weniger auf die künftige Gewerkschaft / Mantie. d. l. n. 43. schleunige oder späte Bezahlung / l. 4. §. 16. l. 15. in f. ff. de in diem addict. ferner auf die Beschaffenheit der Nachbarn / arg. l. 35. §. f. ff. de C. E. V. und ob die Felder und Häuser wol gebauet und zugerechert sind / l. 3. §. 5. ff. de ju. sic. auf die angewendete Mühe und Arbeit / Unkosten und Gefahr / wie auch insonderheit auf die aus solchem Gut herkommende jährliche Renten und Früchte / l. 92. pr. de leg. 1. l. 13. pr. ff. de reb. cor. qui sub tut. sunt. & l. 16. C. de resc. vend. und endlich auf die dem Gut anhangende Dignitäten und Gerechtigkeiten / und auf andere Sachen mehr zu sehen / und nach solchen Umständen der Kauffschilling einzurichten / und der Anschlag zu machen seyn / allermassen wir hieroben / da wir von dem Anschlag der Güter gehandelt / guten Theils erwehnet haben; vid. Dinner. de iur. rer. pret. de fin. qu. 2. n. 11. Wehn. Besold. & Speidel. voc. **Anschlag**. Mantie. d. tit. 20 & Gorden. Consil. 17. per tot. Nach demalen aber der Verkäufer theils das verkauffte Gut immer höher treiben / theils auch den veraccordirten Kauffschilling bald bezahlt haben mächte / als pfleget er / ihm zum besten / dem Contract unterschiedliche Conditiones hinzuzufügen. Dann was jenes betrifft / verspricht er zu weilen das Gut in einer benannten Zeit jemand andern / der ihm mehr darum geben will / v. rubr. & t. r. ff. de addict. in diem. welches dann auf zweyerley Weise beschiehet: Dann vors erste trägt sich zu / daß der Verkäufer einem den Kauff zusaget / mit dem

Beding / daß der Käufer / wann in der benannten Zeit ein anderer Kommen / und mehr darum geben wolte / vom Kauff abstehe und das Gut demselben zustellen / mithin der Kauff null und nichtig seyn / und nichts mehr gelten solle: v. l. 2. pr. de addict. in diem. In welchem Fall demnach dieses gleich anfangs für einen rechten Kauff zu halten / der alle diejenige Bedingungen hat / als ein rechtmässiger Kauff haben sollte / ohne daß er wegen der mit beygefügte Condition oder Bedingung wieder aufgehoben und aufgelöset werden mag. v. l. 2. §. 4. ff. pro emt. Weßwegen dann auch der Verkäufer dem Käufer das solchergestalten verkauffte Gut einräumen gehalten ist. v. l. 4. §. 3. ff. de addict. in diem. & arg. l. 41. ff. de R. V. Wie dann auch der Käufer unterdessen die Frucht einheimen / und die Nutzungen gemessen kan / jedoch pergestalt / daß / wann die Bedingung entstehen sollte / er dem Verkäufer deswegen einen Abtrag thun müste. v. l. 4. §. 4. l. 6. pr. ff. de in diem addict. l. 2. §. 4. ff. pro emt. Wie dann auch er unterdessen die Gefahr des Guts auf sich nehmen muß. l. 2. §. 1. ff. de in diem addict. Im Gegentheil aber ist es billich / daß auch der Verkäufer / nachdem die Condition entstanden / und der Contract wieder aufgehoben worden / dem Käufer sein Kauffgeld / nebst dem gebührliehen Interesse und denen Baukosten / so er unterdessen an das Gut verwendet / restituire und wiedergebe. arg. l. 29. §. 2. ff. de Ad. Edict. add. C. J. A. tit. de addict. in diem. th. 19. & 20. **Vors andere** hingegen begibt sich / daß einer dem andern mit diesem Beding ein Gut verkauft / daß dasselbige so dann erst des Käufers seyn solle / wann innerhalb einer Monatsfrist niemand Kommen / und mehr darum geben solte; In welchem Fall demnach der Kauff nicht vollkommen ist / sondern auf einer Condition und Bedingung beruhet / l. 2. pr. ff. de addict. in diem & l. 7. pr. ff. de C. E. V. weßwegen dann mittler Zeit der Käufer / ob ihm gleich das Gut zugestellet worden / sich keine Frucht anzumessen hat / wie ihm dann auch die Gefahr nichts angehet / sondern vielmehr den Verkäufer antrifft. arg. l. 4. pr. ff. de addict. in diem. Jedoch / wann der obgesetzten Abred gemess jemand Kommt / der mehr darum geben will / kan der Verkäufer / wann er will / sich seines Rechts bedienen / l. 37. in f. ff. de C. E. V. & l. 8. ff. d. peric. & commod. rei vend. da im Gegentheil / wann niemand vorhanden / der Kauff von der Stunde an für vollkommen zu halten ist; v. C. J. A. ad d. tit. n. 7. ml. & Bonacin. de Contract. D. 3. qu. 2. punct. 7. num. 12. Dieses aber ist hierbey zu beobachten / daß wann innerhalb der benannten Zeit jemand mehr geben wolte / der Verkäufer solches dem ersten Käufer anzeigen müsse / damit sich selbiger entschließen möge / ob er auch so viel dafür geben wolte oder nicht / angesehen er sodann dem andern in alle Wege vorzuziehen wäre. v. l. 6. §. 1. l. 7. l. 8. ff. de in diem addict. l. 11. pr. ff. cod. l. 35. ff. de minor. Es wird aber nicht allein dieses für eine bessere Condition gehalten / wann einer mehr Geldes als der andere gebet / sondern auch / wann die Bezahlung fertiger / oder an einem gelegenen Ort beschiehet / oder / so der andere Käufer seiner Person halber tüchtlicher wäre / oder neuere Beding eingienge / die dem Verkäufer anständiger und leidlicher wären / dergleichen zum Beispiel ist / wann er keine Gewerkschaft fordert / angesehen alles dasjenige / was dem Verkäufer zum bessern Nutzen gereicht / für einen besseren Kauff und Bezahlung zu halten ist / v. l. 4. §. f. & l. 5. ff. de addict. in diem. Conter. Württemberg. Land / Rechte. p. 2. f. 164. & seqq. Rubr. **Wann einer verkauffte mit Vorbehalt mehr Aufschlags / auf eine benannte Zeit. 16.** & Chur / Bair. Land / R. p. 1. tit. 10. §. Sothner

ner also verkauffe/ cum seqq. Was aber dieses/ nemlich die fertige Bezahlung des veraccordirten Kauff-Schillings belanget/ so pfleget der Verkäufer unterweilen nachfolgende Bedingung dem Contract mit beyfügen zu lassen/ daß/ wann auf die bestimmte Zeit das Kauff-Geld nicht erlaget würde/ der Kauff null und nichtig seyn solle. 2c. in welchem Fall demnach/ so diese Bedingung entstanden/ und der Käufer das Geld innerhalb der bestimmten Zeit nicht erlaget hat/ dem Verkäufer frey stehet/ ob er das Gut wieder an sich ziehen/ und von dem Käufer einen Abtrag wegen der Nutzungen/ und des dem Gut von ihm unterdessen vielleicht zugefügten Schadens begehren/ oder/ ob er auf dem Contract nichts desto weniger bestehen/ und den Käufer zu Bezahlung des Kauff-Schillings anhalten will. v. rubr. & l. 2. ff. de L. Commis. In specie verò l. 2. in f. & l. 5. ff. l. 1. l. 6. §. 1. ff. eod. Und ist der Verkäufer eben nicht schuldig innerhalb solcher Zeit die Schuld an dem Käufer zu fordern/ sondern der Käufer ist vielmehr gehalten/ ihm dieselbe vor Ausgang der Zeit ohngefordert zuzustellen/ oder wenigstens anzubieten/ andergestalt stehet es obgedachter massen dem Verkäufer frey/ ob er bey dem Kauff bleiben/ oder von demselben abweichen will: l. 4. §. 1. ff. de Leg. Commis. l. 2. ff. eod. add. Struv. Ex. ad n. 23. th. 39. Im Gegentheile aber/ wann der Verkäufer/ nach verflorjener Zeit/ das Kauff-Geld forderte/ wäre dafür zu halten/ daß er von obgemeldtem Geding abgetreten/ weßwegen er sodann/ weil er einmal diesen Weg erwählet/ bey dem Kauff verbleiben muß. l. 4. §. 2. & l. 7. ff. de Leg. Commis. add. l. 20. ff. de Option. Legat. Consent. Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 162. & seq. Rubr. Wann einer mit dem Geding verkaufft/ so das Geld ausser Ziel nicht begehret würde/ daß der Kauff nichts seye. & Chur. Bair. Land. R. p. 1. tit. 10. §. Wann ein Kauff 2c. cum seqq.

Nicht allein aber kan sich ein Verkäufer mit vorgeachten Bedingungen versehen/ sondern er kan auch noch andere Conditiones dem Contract mit beyfügen lassen/ wehin vornemlich dieses gehöret/ wann ein Gut mit dem Geding der Wiederlösung um eine gleiche Kauff-Summa gekauft wird; dann/ es mag hernach eine gewisse Zeit benamset/ oder des Verkäufers Willkühr überlassen seyn/ wann er die Wiederlösung thun will/ so muß der Käufer/ wann er von dem Verkäufer oder dessen Erben/ mit Anbietung des Kauff-Gelds um die Wiederlösung angesprochen wird/ das Gut mit aller Neigung fahren lassen/ und ihnen solches wieder einräumen; l. 2. C. de pact. inter Emt. & Vendit. l. 12. ff. de P. V. Carpovius. p. 2. c. 1. def. 15. wosern nur/ im Fall der Verkäufer mehr/ oder von einem Verkäufer mehr als ein Erb vorhanden wäre/ das Gut miteinander ausgelehet wird/ angesehen der Käufer solches Stück weise fahren zu lassen nicht könnte gezwungen werden/ Carpz. p. 2. c. 1. def. 11. welches auch von einem unter denen Erben auf vorgedachte Weise beschehen kan/ wann derselbige nur wegen seiner Mit-Erben genugsame Caution gestellet/ daß er nemlich den Käufer gegen sie vertreten/ und ihn schadlos halten wolle. Carpz. c. def. 11. in fin. Ubrigens hat der Käufer mittlerzeit/ als des Gutes wahrhaftiger Eigen-Heiz/ alle Nutzungen und Zugang zu genießen; dagegen aber auch alle Beschwerden/ so in Steuern/ Durchzügen/ Einquartierungen und anderen mehr bestehen/ zu tragen/ Carpz. p. 2. c. 1. def. 18. und von dem Verkäufer die Ersetzung der Unkosten/ welche auf die scheinbarliche Besserungen gewendet werden müssen/ zu erwarten/ vid. Carpov. cit. const. def. ult. von welchem allem bey dem Carpovio p. 2. c. 1. per tot. Richterò ad l. 2. C.

de pact. inter Emt. & Vendit. Mantie. de tacit. Conventi. l. 4. tit. 31. 32. & 33. und Trentacinq. l. 3. tit. de Emt. Vend. Rel. 10. ein mehrers nachgelesen werden kan. Add. Chur. Bair. Land. R. p. 1. tit. 10. §. wann einer 2c. Württemberg. Land. Recht. p. 2. fol. 167. Rubr. so verkaufft würde mit Geding der Wiederlösung um eine gleiche Kauff-Summa 2c. Und die Reform. der Stadt Franckfurt/ p. 2. Tit. 7.

Nichtweniger gehöret hieher das so genannte Einstands-Recht/ welches ebnermassen offermalen in dem Kauff eingedungen wird/ von welchem wir aber weitläufftig/ und nach allen Umständen/ bey dem Capitel dieses Buchs/ so von den Umständen die vor dem Kauff hergehen/ tractiret/ §. 7. gehandelt haben.

Und endlich gehöret auch hieher der Schirms-Punct/ oder der Punct von der Gewehr-Schafft; dann obwolen nicht ohne/ daß der Verkäufer dem Käufer die Gewehr-Schafft leisten muß/ ob gleich bey dem Kauff von diesem Punct nichts gedacht worden; v. l. 6. C. de evict. so hat doch die ausdrückliche Versprechung der Gewehr-Schafft diesen Nutzen/ daß/ indem sonst der Verkäufer nur in diesem Fall die Gewehr zu leisten gehalten ist/ wann das Gut vor Gericht entwehret wird/ v. l. 56. §. 1. de evict. Er auch hierzu sodann angehalten werden könne/ wann solches vor einem Schiedmann geschehen ist; dahero dann diese Clausul nicht unnützlich/ Krafft welcher der Verkäufer dem Käufer verspricht/ daß er ihm allemal/ es sey auf was Art immerhin das Gut entwehret werden solle/ eine sichere Gewehr seyn wolle. v. Stryck. de Cautel Contract. sect. 2. cap. 7. §. 22. Und weilen auch sonst der Verkäufer der Gewehr oder des Schirms halber nicht angefochten werden kan/ wann von der hohen Lands-Obrigkeit das Gut in Anspruch genommen/ oder auch sonst aus Lands-Fürstlicher Gewalt dem Käufer abgenommen worden; per l. 11. pr. ff. de Evict. als wird ebenfalls höchst nützlich seyn/ daß auch disfalls die Gewehr dem Verkäufer aufgebürdet werde; welches auch in diesem Fall süglich beschehen kan/ wann zu besorgen/ daß auf dem verkauften Gut von jemand eine Servitut oder Dienstbarkeit präzendiret/ oder das Gut wegen eines Näher-Kauffs evinciret und entwehret werden möchte/ gestalten der Verkäufer der in dem Gut befindlichen Dienstbarkeiten halber nicht allezeit angesprochen/ v. l. pen. ff. de Evict. weniger aber in diesem Fall die Gewehr zu leisten angestraget werden kan/ wann eine Sach ihrer Natur wegen entwehret wird. vid. Zael. ad Tit. n. de Evict. num. 12. Weilen ferner der Verkäufer/ sothaner Gewehr-Schafft halber auf das Interesse/ das ist/ auf die verursachte Schäden und Kosten belanget werden kan/ welches er nebst dem Kauff-Schilling ersuchen muß/ l. 9. C. de Evict. und aber solches Interesse sehr ungewiß/ und gar schwer zu erweisen ist/ v. l. f. ff. de prator. Ripul. als wird dem Käufer hiermit gerathen/ daß er sich an statt des Interesses das duplum oder den zweyfachen Werth versprechen lasse/ welches duplum er hernach ohn allen Unterschied begehren kan/ es mag das Interesse gering oder groß seyn. v. l. 56. pr. ff. de Evict. & l. 11. §. 14. ff. de A. E. V. Wosbey er noch ferner dieses zu beobachten/ daß/ weilen der Verkäufer nur in diesem Fall zur Ersetzung des Interesses angehalten werden kan/ wann der Evincit oder Kläger seine Intention behauptet/ und das Gut wirklich entwehret hat/ keines weges aber/ wann er den Proceß verlohren/ und das Gut dem Käufer zugehet/ da doch der Käufer vielleicht ein namhaftes auf den Proceß wenden muß/ daß/ sag ich/ dem Verkäufer auch zugleich die Proceß-Kosten aufgebürdet werden mögen. v. Stryck. c. Tr. §. 24. & 25. Ja/ was noch mehr ist/ so kan auch in dem Schirms-

Schirms-

Scherms-Punct insonderheit dieses ausgedungen werden/ daß der Verkäufer/ im Fall das Gut von jemanden in Anspruch genommen werden sollte/ die ganze Klag auf sich nehmen/ und ohne des Käuffers Zuthun und Ungelegenheit den Proceß auf sein eigene Kosten und Gefahr ausführen solle; ohnewelche Bedingung der Verkäufer nur dem Käufer vor Gericht zu assistiren und beyzustehen/ keineswegs aber die ganze Klag auf sich zu nehmen/ gehalten ist. v. l. 29. §. f. ff. & l. 21. C. de Eviçt. Und weilen ferner der Verkäufer zur Leistung der Gewehr sich andergestalt nicht verstehen darff/ als wann ihm der Käufer beyzeiten verkündiget/ daß das Gut in Anspruch genommen worden seye/ so gar/ daß er solchen Beystand auch nicht einmal in diesem Fall zu leisten gehalten/ wann er gewußt/ daß der Proceß deswegen anhängig gemacht worden/ l. 7. & 20. C. de Eviçt. als ist dem Käufer fernereichtig zu rathen/ daß er nachfolgende Claußul dem Käuff-Brief einverleiben lasse. **Es verspricht der Verkäufer/ so bald er nur einigerley Weise Nachricht erhalten sollte/ daß der Käufer wegen des verkauften Guts von jemand in Anspruch genommen auch unerfordert/ und ohne einige Litis denunciacion/ oder Ankündigung/ ihn zu vertreten/ und überall Noth- und Schad-los zu halten.** v. Stryck. c. l. §. 27. Gleichwie nun der Käufer vorgedachter massen wegen des Scherm-Puncts sich auf verschiedene Weise prospiciren und vorsehen kan; also kan auch solches von dem Verkäufer beschehen/ wann nemlich derselbige sich ausdrücklich bedinget/ daß/ im Fall das verkaufte Gut im Anspruch genommen werden sollte/ er weder der Gewehr-schafft halben Rechenschaft geben/ noch auch den empfangenen Kauff-Schilling wieder erstatten wolte/ welches sodann der Käufer/ wann er es anders eingezogen/ auf sich ereignenden Fall/ beschehen lassen muß; per. l. 23. ff. de R. J. add. Stryck. c. l. §. 28. Im Gegentheil aber/ wann der Verkäufer sich solches nicht ausgedungen/ muß er obgezeigter massen/ denen gemeinen Rechten nach so wol die Gewehr-schafft leisten/ als auch den empfangenen Kauff-Schilling wieder erstatten; Ich sage denen gemeinen Rechten nach/ allermassen hier nicht vorbei zugehen/ daß es an einigen Orten sonderbare Statuta und Gewohnheiten geben kan/ nach welchen man von dem Verkäufer keinen Scherm begehren mag/ wo derselbige nicht insonderheit verschrieben worden/ dergleichen Observanz in denen Oesterreichischen Landen anzutreffen/ gleichwie solches bezeuget Johann. Baptista Suttinger Obl. pract. 31. & 33. & Schvvarzenhaller in Proceß. Jud. lib. 1. tit. 5. cap. 5. nach welcher in obgedachten Landen bey Kauffung der Güter zweyerley Versicherungen üblich; Erstlich/ daß der Käufer die Original-Instrumenta übernimmet/ und sich damit selbst schmeret; Zum andern/ wann man den Scherm gegen den Verkäufer ausdrücklich ausdinget/ und ihm derentwegen die Original-Instrumenta in Handen läßt/ damit er derselben zu seiner Defension oder Beschirmung gebrauchen kan. Wo nun kein solches Pactum vorhanden/ und kein Scherm ausdrücklich verschrieben worden/ ist zu erachten/ daß der Käufer den ersten Weg/ nemlich sich mit denen Instrumenten selbst zu schirmen/ erwählet hat. Suttinger. d. Observation. 33. Von der Scherm-bungs-Klag selbst aber/ und wie darinnen zu verfahren/ kan bey eben diesem Suttingero obl. 14. nachgelesen werden. Das übrige aber/ was von der Eviçtion oder Gewehr zu wissen nöthig/ ist von uns bey dem Cap. dieses Buchs/ so von denen Umständen tractiret/ die vor dem Kauff hergehen/ gehandelt worden.

Wann nun auf solche Weis der Kauff richtig ge-

schlossen/ und dann/ ehe der Verkäufer das Gut dem Käufer eingeräumt hat/ dasselbige geärgert und verworlet worden/ so wächst solcher Schaden und Gefahr dem Käufer zu/ gleichwie wir schon anderswo erwühnet haben. v. §. 2. ibique DD. J. de E. V. rubr. & t. r. ff. & C. de pericul. & commod. rei vend. Es wäre dann/ daß entweder in dem Kauff ein anders bedungen/ oder der Verkäufer an der Einräum- und Ueberlieferung hinderlich gewesen/ und zu dem zugesügten Schaden Ursach gegeben hätte/ gestalten in diesen Fällen der Schad und Gefahr vielmehr dem Verkäufer zu wachsen müste. Welches auch auf gleiche Weis hierinnen Platz findet/ wann auf Beding oder Condition gehandelt worden/ angesehen vor Entstehung derselben der Schad ebenfalls dem Verkäufer zukommt/ l. 7. ff. de C. E. V. es mag hernach die Bedingung mit ausdrücklichen Worten hinzugefügt worden seyn/ oder stillschweigend darunter verstanden werden/ welches geschieht/ wann man etwas in das Maas/ oder nach den Eimern/ nach Seibichen/ item nach Lasten/ nach Scheffeln/ dergleichen auch nach Schöcken/ nach Duzenten/ nach dem Centner/ und in Summa Stück-weis gekauft hat; angesehen so dann der Kauff/ so viel die Gefahr betrifft/ nicht für perfect oder vollkommen gehalten werden kan/ bis die gekaufte Sach zugemessen/ zugewogen/ oder zugezehlet worden ist. v. l. 35. §. 5. ff. de C. E. V. Und dieses hat absonderlich auch bey dem Wein oder andern Geträncken Platz/ da die Gefahr dem Käufer nicht eher zugemühet werden kan/ bis ihm der Wein zugemessen worden ist/ ob er gleich denselben versühet/ und das Faß bezeichnet hätte; Gestaltfam diese Bezeichnung vielmehr zu dem ende beschehen/ daß das Faß nicht verwechselt werden möge/ als daß selbiges eingetiefert worden/ v. l. 34. §. 5. ff. de C. E. V. l. 1. pr. ibique Gotofr. lit. O. ff. de peric. & commod. rei vend. Add. Vinn. ad §. 3. n. 4. & 5. J. de Emt. Vend. & Carpz. p. 2. c. 26. del. 23. wiewolen der Käufer behutsamer handelt/ wann er mit ausdrücklichen Worten sich bedinget/ daß er durch die Bezeichnung und Besetzung seines Verschaffts sich keiner Gefahr unterwürffig machen wolle. v. l. 14. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend. Add. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 19. Es wäre dann/ daß die contrahierende Parthenen sich auch ditzfalls anders verglichen/ oder der Wein im Keller überhaupt verkauft worden/ l. 2. de peric. & commod. rei vend. oder der Käufer an der Abziehung des Weins selbst hinderlich gewesen/ d. l. 2. angesehen in diesen Fällen allen die Gefahr dem Käufer zufallen pfleget/ sogar/ daß der Verkäufer unterweilen/ wann er hart verfahren will/ den Wein auslaufen lassen kan/ so fern er nemlich seiner Fässer selbst zum Wein-Lesen/ oder anderswohin bedürffig ist/ wiewolen er löblicher handelt/ wann er sich dieses Rechtens nicht bedienet. v. l. 1. §. 3. & 4. l. 2. p. l. 4. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend. Was von denjenigen Sachen gesagt worden/ die in das Maas oder Stück-weis gekauft worden/ eben dieses hat auch Platz bey diesen Gütern/ so der öffentlichen Schau oder Prob bedürffen/ angesehen bey denselben ebenmäßig der Kauff nicht für vollkommen zu achten/ bis man die Schau darüber geführt hat. vid. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. l. 3. Ja was noch mehr ist/ so hält man heut zu Tag an den meisten Orten bey denen ligen- den und unbeweglichen Stücken keinen Kauff für vollkommen/ wann nicht die Fertigung darüber beschehen/ und solcher Gestalt die obrigkeitliche Ratification erfolgt ist/ davon wir in diesem Buch bey dem Cap. welches von denen Umständen tractiret/ so vor dem Kauff hergehen/ §. 1. weitläufftig gehandelt haben; vid. Vinn. &

& Grane weg, ad §. 3. J. de Emt. vend. n. 9. Add. Württemberg. Land. R. p. 2. tit. 9. fol. 159. §. aber in ligens den Gütern ic. Item Chur. Bair. Land. R. p. 1. tit. 9. §. Nachdem ein Käufer ic.

Was wir von denen Gütern selbst beygebracht / eben dieses hat auch bey Erkauffung der Früchte Platz / angesehen es öftters zu geschehen pfelet / daß die Früchte auf den Halmen / oder auch der Zehend auf diesen oder jenen Weckern für ein Jahr um einen gewissen Preis erhandelt worden / in welchem Fall demnach / so durch feindlichen Einfall / Brand / Hagel / beharrliches Regenwetter / grosse Dürre / gefallnen Mehl / Thau / die Früchte beschädiget / und gähret werden / sothaner Schad nicht dem Zehend / sondern dem Zehend-Beständner zugehet. arg. l. 1. §. 3. ff. de C. E. V. §. 3. J. eod. Add. Tulden. ad C. de C. E. V. num. 4. Manic. de tacit. convent. l. 4. et 18. & die Württemberg. Zehend- und Erndt- Ordnung. cap. 4. §. wann wir aber. ic.

Ubrigens muß der Verkäufer die Einräumung des Guts ohne alles Widersprechen vor sich gehen lassen / und kan sich mit Anerbietung des Interesse oder der dem Käufer in Entstehung dessen dadurch verursachten Kosten und Schäden / wider dessen Willen / keines wegs von solcher Verbindlichkeit los machen; vid. §. 1. J. de E. V. §. 6. J. de emat. l. 6. C. de rescind. vend. l. 11. §. 2. l. 46. ff. de A. E. V. l. 68. ff. de R. V. add. Carpov. p. 2. c. 1. def. 15. num. 2. Richt. p. 2. dec. 97. n. 6. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 6. art. 18. Vinn. ad pr. J. de E. V. num. 5. Oldendorp. class. 4. act. 1. Gomez. 2. Ref. 10. n. 22. & seqq. alii que plures Dissent. unten. C. J. A. ad tit. de A. E. V. th. 8. Alciat. ad l. un. C. de sentent. quæ pro eo quod interest. Donell. ad l. 4. C. de A. E. V. Fachinæ 2. Controv. 30. & Coedæ. de Contract. hupol. c. 9. num. 65. Und zwar soll sothane Einräumung und Ubergabe beschehen mit allen dem Gut anhängenden Nutzungen / Pertinentien und Zugehörungen / nach demjenigen Maß / als wir bey dem Cap. da von der Sicherheit / denen Gerechtigkeiten und Beschwerden des Guts gehandelt worden / in diesem Buch vorgeschrieben haben: Und weil hierbey gezeiffelt werden möchte / wer eigentlich unter den contrahirenden Partheyen mit der Lieferung oder Zahlung den Anfang machen solle / als erfordert die Billigkeit / daß derjenige / dem anhaltung des Kaufs am meisten gelegen / zuvorkommt daran / damit derselbe seines Theils förderamst vollstreckt / und ihm von dem andern / daß er das gekaufte Gut / oder das Kauf-Geld noch nicht geliefert / nichts fürgeworffen werden möge. v. Chur. Bairisch. Land. Recht. p. 1. tit. 8. §. und demnach hierbey. ic. Nachdem aber die gekaufte Sach nicht alleit in Gegenwart der contrahirenden Partheyen überliefert werden kan / als ist dem Käufer zu rathen / daß er dem Kauf-Instrument nachfolgende Clausul einverleiben lasse: **Daß der Verkäufer zugleich / mittelst Ubergabe dieses Kaufs-Briefs dem Käufer in den völligen Besitz des Guts gesetzt haben wolle:** Welche Clausul diese Wirkung nach sich ziehet / daß der Käufer hierdurch die Possession überkommen / in welcher er dann darnach auch zu maintainen wäre / obgleich dieses Gut vielleicht schon zuvor einem andern verkauft worden. l. 15. C. de Rei Vind. devec. de Cautel. Contract. sect. 7. cap. 7. §. 8. Weiln aber öftters geschieht / daß der Verkäufer das Gut dem Käufer einräumet / ehe und bevor er von demselben den Kauf-Schilling empfähet / als ist demselben gleicher gehalten zu rathen / daß er sich mit gewissen Clausulen versehen / damit er nicht gefähret werden möge / davon wir zum Theil oben gehandelt. v. t. t. ff. de leg. committ. l. 38. de minor. Und dieses geschieht unter andern auch hierinnen /

wann er sich an dem verkauften Gut bis zu gänglicher Abtragung der versprochenen Kauf-Summa das Dominium oder Eigentum / jedoch ohne Gefahr / reservirt und vorbehält / angesehen er in diesem Fall / so fern es mit dem Käufer zum Gant kommen sollte / einen grossen Vortheil wegen des Vorzugs zu genieffen hätte / gleichwie wir an einem andern Ort gewiesen haben. v. Schilt. Ex. ad r. 30. th. 58. & Struv. Ex. 23. th. 99. Dann obwoln nicht unbekannt / daß in dem Kauf-Contract durch die blosse Tradition oder Ubergabe der Sach das Eigentum derselben nicht alsofort auf den Käufer gebracht werde / v. §. 41. ibique DD. J. de R. D. Weiln aber jedannoch solches unzweiffentlich geschieht / wann der Verkäufer dem Käufer geborgt hat / d. §. 41. immittelst aber die Rechts-Lehrer noch nicht einig sind / ob nicht durch die blosse Tradition solches beschehen / vid. Schneidew. ad §. 41. num. 5. (davon wir aber hierunter noch etwas mehrers melden wollen) als sihet sich der Verkäufer am besten vor / wann er sich vorbelegter massen das Dominium und Eigentum insonderheit reservirt und vorbehält.

Indem auch dieser Contract so bündig / daß kein Theil davon wieder abspringen kan / obgleich einer oder der ander bey dessen Erfüllung sich saumselig erwiese / l. 3. C. de Resc. Vend. über diß auch der Käufer / falls er seinen Kauf-Schilling zu erlegen unterlässet / nicht alles Interesse / sondern nur die gewöhnlichen Uuren dem Verkäufer prästiren muß / l. f. ff. de peric. & commod. rei vend. als ist es abermalen rathsam / daß derselbe wegen des Verzuges in etwas weiters und härters verbindlich gemacht werde / so mit nachfolgender Clausul füglich beschehen kan: **Massen auch hierbey der Verkäufer ausdrücklich bedinget / daß im Fall der Käufer zu gesetzter Zeit die Kauf-Gelder nicht abtragen solte / derselbe also dann zur Ersetzung alles Interesse und Schadens verbunden seyn solle:** Oder auch auf diese Weis: **Solte auch einer unter beiderseits Contrahenten diesem Contract einiger massen nachzukommen säumig werden / so soll der ander Theil an solchen Contract nicht verbunden / sondern davon gänglich abzutretten befüget seyn.** vid. Stryck. d. tr. lect. 2. cap. 7. §. 11.

Ad §. 3.

Von denen dem verkauften Gut anhängenden Nutzungen und Zugehörungen / und was der Käufer absonderlich darbey zu beobachten / haben wir in diesem Buch zur Genüge gehandelt. Add. notat. Jurid. ad cap. 7. §. 5. hujus Libr. Item ad cap. 24. §. 3. num. 2. Et denique ad cap. h. Libr. Was bey der Sicherheit ic. vor dem Kauf zu bedencken. ic. §. 1. & 2.

Ad §. 4.

Was hier von dem Winkel gedacht worden / den sich zuweilen der Verkäufer / so lang er lebet / eindinget / und den man so dann einen ewigen Winkel nennet / geschieht solches meistentheils aus der Ursach / weiln er aus dem Haus / darinnen er erzogen und gebohren worden / und dessen er bishero gewohnet ist / nicht gern anders wohin ziehet. v. l. 22. C. de admin. tut. Nachdem aber zu besorgen / es möchte mittlerzeit allerhand Verdrießlichkeiten unter ihnen abgeben / als wird am besten seyn / daß der Käufer ein gewisses Geld dem Kauf-Brieff einverleiben lasse / welches er dem Verkäufer zu geben verspricht / so fern sie sich nicht miteinander stellen können; vid. omnino l. 21. §. f. ff. de A. E. V. oder / daß er nur auf eine gewisse Zeit / oder gar / so lang es ihm gefället / solches einwillige. arg. l. 4. ff. locat. & l. 2. §. 2. ff. de precar. Sonsten aber / wo dieses unterlassen worden / oder auch der

Verkäufer dessen ohngeachtet sich zum Ausziehen nicht bequemen wolte / müste der Richter dieser Sach den endlichen Ausschlag geben / und dahin trachten / daß solche Leut / welche grossen Haß gegeneinander führen / und sich untereinander allerhand Verdrießlichkeiten verursachen / größers Unglück zu vermeiden / voneinander gethan werden möchten / da zumalen ohne dem ein jeder Contract mit dieser stillschweigenden Clausul zu verstehen / wann die Sach in dem Seand / da sie jezt ist / verbleiben wird. vid. omnino. l. 14. ff. pro socio.

Ad §. 5.

Von Ubergabung der Protocollen / Urbarien / Gült- und Zehend-Register / dergleichen auch anderer Documenten / haben wir bey dem Cap. dieses Buchs / so von der Sicherheit vor dem Kauff :c. tractiret / gehandelt. Add. Reform. der Stade Franckf. p. 2. tit. 3. §. 19.

Ad §. 6.

Nicht weniger ist auch von dem Kauff-Schilling und dessen Erlegung / wie auch von denen Nachfristen / in diesem Buch hin und wieder gehandelt worden / und solle noch ferner hierunter etwas davon gemeldet werden.

Ad §. 7.

Von Einschreibung des Contracts bey denen Gerichten aber / und von der Fertigung haben wir bey dem Cap. welches die Umstände / so vor dem Kauff hergehen / erklärt / in diesem Buch / §. 1. weitläufftig tractiret.

Aus welchen allen demnach mit leichter Mühe zu ersehen / auf was Art und Weis ein wol verclauffirter Kauff-Brief oder Kauff-Recels zu Papier zu bringen. Und weilen dieses gemeinlich auf zweyerley Weise beschiehet ; 1.) Mit Zuziehung eines öffentlichen Notarii / und dann 2.) von denen Contrahenten selbst / als wollen wir nach Maßgebung der bisherigen Anmerkungen zweyerley Formulen hier beysetzen.

Wann demnach die Parthen den Kauff-Recels von einem Notario wollen verfertigen lassen / kan solches ohngefahr auf folgende Weise geschehen.

Im Namen der Heil. untheilbaren Dreysaltigkeit. Amen.

Kunde und zu wissen sey hiermit jedermanniglich dem dieses offene Instrument zu lesen vorkommet / daß in dem Jahr Christi unsers Herrn und Heilandes 1701. in der neunten Römischen Zins-Zahl / zu Latein Indictio genant bey Regier- und Herrschung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unübertwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi des Ersten dieses Namens ic. (Hier muß der gänge Kaiserliche Titel / und die Jahr der Regierung / sowol im Römischen / als auch im Hungarisch- und Böhmischen Reich mit inseriret werden) den 3. Januarii der Wohl-Edelgebörne und Gestrenge ic. Herr N. N. Geriches / Herr zu N. mich Endesbenannten Notarium Vormittags um 9. Uhr nebst denen hierzu requirirten Gezeugen / Namens NN. und NN. in seine Behausung zu N. in der Gassen N. gelegen / absonderlich aber in seine Wohn-Stube / dessen Fenster gegen Mitternacht gerichtet sind / beruffen lassen / (wann aber die Contrahenten bey dem Notario selbst erscheinen / wie oftmalen zu geschehen pfleget / muß solches darvor hineingesetzt werden) und mir daselbst so viel zu vernehmen gegeben / welcher gestalten er

sein Land-Gut zu N. gelegen / so ganz frey / unbeschwehrt und unverpfändet ist / auch keinen Zins / Steuer / Geschoß / noch einig andere Gefälle geben darff / immassen er selbiges auf diese Weis erkauft / vollständig bezahlet / bisshero ruhig / und ohne Beschwerde besessen / genuzet und gebrauchet / (Wann aber einige Beschwerden auf dem Gut haften / müssen selbige an dieser Stelle deutlich exprimiret / dergleichen auch / wann das Gut jemanden zu Lehen rühret / solches gemeldet / und zuorderst der Lehenherrliche Consens darüber ausgebracht werden) für sich und seine Erben zu kauffen gegeben / dem Wol-Edlen und Gestrengen Herrn NN. und allen seinen Erben und Nachkommen / darein nachfolgende Güter / besage des besiegelten Registers / welches er dem Herrn Kauff mit diesem Brieff zugleich übergeben / gehören ; (Hier müssen vornehmlich aller Unterthanen Häuser / wie auch die Soldner und Köbler exprimiret / zugleich aber auch darbey gemeldet werden / wie viel deren an der Zahl sind / und wo sie wohnen ; was sie jährlich am Bestand-Geld oder Gült geben / oder was sie an Getraid reichen / und mit was Maas dasselbe gewähret wird / item / wie viel sie jährlich an alten und jungen Hünern / an Gänsen / Kühen / Eiern und dergleichen Küchen-Speisen bezahlen ; ferner / was sie Zehenden geben / und ob sie selbst an Geld oder an Getraid reichen / dergleichen auch / an was Soeten oder Maas sie selbst gewehren oder ausschütten. Ob sie den Zehenden das Haupt-Recht / und wie viel geben müssen : Was sie für Hand-Lohn zu bezahlen / auch was sie mit der Mähnen oder mit dem Leib für Dienste oder Frohnen zu leisten schuldig / oder wie viel sie dafür am Geld abtragen können : Ob auch Schäferey / Weid-Weid vorhanden / ferner / wie viel Morgen-Acker da seyn / an was Stücken sie gelegen / und ob dieselbe gegen niemand Zehendbar / auch wie es mit dem Trieb und Hut darauf beschaffen ; wie viel Tagwerck Wiesen zu dem Gut gehören / ob sie ein- oder zweymächtig / item Zehend-frey seyn ; wie viel an Wehrent und Fisch-Wassern vorhanden / auch wie viel Morgen-Bau- und Brenn-Holz : Was an Mühlen / Erden / Gruben und Berg-Wercken / item / an Wein-Bergen da seyn / und ob kein Gült oder Wein-Zehend jährlich einkomme / und was dergleichen mehr ist / welches alles an dieser Stelle insonderheit gemeldet werden soll.) Und zwar mit allen und jeden Pertinentien und Zugehörungen zu Dorff und zu Feld an allen Stücken / Häusern / Höfen / Stadeln / Hof-Stätten / Hof-Kaiten / Gärten / Aekern / Wiesen / Holz / Märcken / Wassern / Mühlen / Bachten / an Weyd an Feld / an Egarten / an Wegen und Stegen / Grund und Boden / Stecken und Stein / gebauten und ungebauten / ob- und unter der Erd / an besuchten und unbesuchten / wie das alles Namen haben mag / es seye hierinn benamt oder nicht / Klein und groß / auf eben diese Weis / wie der Herr Verkäufer dieselben gebrauchet / oder von Rechts wegen hat gebrauchen können / sollen oder mögen / nichts davon ausgenommen : Also und dergestalten / daß gemeldter Herr Käufer samt seinen Nachkommen besagtes Land-Gut mit allem / wie es der Herr Verkäufer gehabt / nuzen / niessen und gebrauchen soll als sein eigenthümlich Gut / nach seinem Gefallen : (NB. In dieser Stelle muß dasange / was von der Obrigkeit transferirt worden / sein klar und deutlich / um alle künftige Strittigkeiten zu vermeiden / exprimiret werden. Wann demnach die Hoh- und Niedere Obrigkeit zugleich transferirt worden / ist es besser / man gebrauche sich dieser specialen Wort / mit allen Hoh- und Niedere Obrigkeit ; als daß man diese Genera-

neral- Wort / mit aller Obrigkeit hinzusehe / angefehen annoch disputirlich / ob unter der Clausul mit aller Obrigkeit alle Gerichte begreifen. v. Befold. Th. pr. voc. Gerichte. Insonderheit aber wird des Blut- Banns oder der Freislichen Obrigkeit nicht zu vergessen seyn / v. l. 1. ff. de Off. ejus cui mandat. est Jurisd. desgleichen auch dreyerleyen Stück / so denen Regalien beigezulet werden / dann weilten die Regalia nicht so leicht zu transferiren sind / als ist es sehr nützlich / wann man nebst der General- Clausul mit aller Hoher und Nieder- Obrigkeit; Item mit allen Herrlichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / welche Clausula sonst einen grossen Effect haben / v. Borcholt. p. 2. Consil. 18. per tot. auch die Regalia specificire / damit man nur nicht Gelegenheit zum disputiren geben möge. Welcher Gestalten wir dann für uns ansehen / daß auch dieses exprimiret werde / was es mit der Forstlichen Obrigkeit und dem hohen Wild- Bann / samt dem Kleinen Waid- Werck und Vogel- Barden / auch auf den Weyhern und Wassern zu schiessen / die Reb- Zäuner zu bestrecken / Item mit dem Hezen und Keiten / und was demselben anhängig / für eine Beschaffenheit habe: Item / wie es mit Bestell- und Verleihung der Pfar: bewandt / und ob in dieselbe keine Unterthanen oder Zehend gehörig / und was dergleichen mehr ist / welche Special- Expressiones des wegen diesen Formeln / mit allen Zwängen und Bänden / mit aller Gewaltfameit / mit allen Ehren / Rechten und Gerechtigkeiten / mit allen Gerichts- am / Vogteyen / Freveln / Einungen / etc. vorzuziehen / weilten die General- Formeln / ob sie schon im übrigen eine grosse Würckung haben / jedoch in einem oder andern annoch strittig gemacht werden können / dahingegen die Special- Expressiones alle Strittigkeiten abschneiden. Wann aber die Vogteyllich- oder Gerichtsbarkeit allein transferirt worden / ist es ebenfalls sehr nützlich / daß dazubehörige / was derselben anhänget / und strittig gemacht werden kan / eigentlich exprimiret werde / sonderlich was die Bestrafungen angehet / in vernünftiger Erwägung / daß an vielen Orten etwas zur Vogteyllichkeit gehört / was anderswo der Zent anhängig ist / und so auch im Besenschlag; allermaßen solches bezeuget. Wehner. obs. pract. voc. Zent. vers. sunt etiam quaedam Crimina &c. & voc. Vogtey. vers. ex jam dictis patet &c. Carpzov. Pr. Crim. p. 3. qu. 109. num. 21. & Ertel. de Jurisd. infer. Lib. 2. c. 1. Obs. 5. in fin.) Weswegen sich dann der Herr Verkäufer nebst seinen Nachkommen / in Krafft dieses Briefs aller Rechten und Gerechtigkeiten / so er an diesem Gut habe / hiermit in bester Form Rechten verzehet / und dasselbige dem Herrn Käufer / auf obgedachte Weis und Art würcklich einräumet (wann aber die würckliche Einräumung nicht sobald beschehen kan / muß folgende Clausul hinzugehan werden; Und ihn mittelst Überreichung dieses Kauff- Briefs in den völligen Besitz desselben setzet / wobei auch dieses ausdrücken nützlich / daß der Verkäufer in demselben für alle Gefahr haften solle) mit der Versicherung / daß er je und allezeit / es seye auf was Art und Weis das Gut immer angesprochen / wann es auch von der hohen Lands- Obrigkeit geschehe / das ist / aus Landesfürstl. Gewalt abgenommen / oder auch jemanden einige Beschwehrde draufferstritten / imgleichen wegen eines Vorder- Rechtes oder Näherkauffs von jemand anders als von dem Herrn Verkäufer (inmassen er sich das selbige / wann das Gut wieder verkauft werden solte / per expressum hiermit vorbehält) retrahirt und evinciret werden solte / den Herrn Käufer eine bes-

ständige und sichere Gewehr seyn wolle / wie solches am süglichsten und besten geschehen kan; und zwar dergestalten daß er im Fall der Entwehrung demselben an statt seines präcedirten Interelle nicht allein das Duplum / sondern auch / obgleich der Kläger oder Evinciret sein Intention nicht behaupten könnte / alle deshalben aufgewandte Procell- Kosten zu bezahlen / auch / sobald das Gut in Anspruch genommen würde / die ganze Action auf sich zu nehmen / und ohne des Herrn Käuffers Zuehul und Angelegenheit auf seine eigne Kosten und Gefahr den Procell auszuführen / und den Herrn Käufer / auch unerfordert ohne einige Litis denunciation oder Verkündigung / so bald er nur Nachricht erhalten / daß das Gut in Anspruch genommen worden / zu vertreten / und überall schadlos zu halten / verbunden und verpflichtet seyn solle / getreulich und ohne Gefährde. (Will aber der Verkäufer sich von aller Gewehrschaft entledigen / muß solches an eben dieser Stelle beschehen / und das obige ausgelassen werden.)

Dargegen aber verspricht der Herr Käufer für dieses alles an statt eines Kauff- Schillings in guter gangbarer Münz zu geben und zu bezahlen — fl. (wann aber die Bezahlung würcklich beschehen / müssen nachfolgende Wort gesetzt werden: dargegen aber hat Käufer — fl. dafür zu geben versprochen; auch solches Geld an einer unzertrennten Summ paar ausgezahlt / daher er dann auch hiermit über solche Kauff- Summ mit ausdrücklicher Begeh- und Verzeihung der Ausflucht der nicht entrichteten oder nicht empfangnen Kauff- Gelder / wolbedächtelich quittiret / und losgezehlet wird. Wann aber auf Nachreissen oder Nachzieher gehandelt worden / muß auch dieses allhier deutlich exprimiret werden.) Wor- bey sich aber der Herr Verkäufer nicht allein bis zur gängl. Summ Abtragung der obberührten Kauff- Summ das Dominium und Eigentum auf dem verkauften Gut reserviren (bisweilen schläget er eine Hypothec darauf) / sondern auch dieses ausdrücken will / daß so der Hr. Käufer den Kauff- Schilling binnen Monats frist nicht entrichten würde / der Kauff- gänglich annullirt und aufgehoben seyn solle; (will sich der Verkäufer aber dieses ausdrücken / daß wann innerhalb einer gewissen Zeit ein anderer etwas mehrers dafür geben würde / der Kauff aufgehoben seyn solle / oder / will er sich auch zugleich den Wieder- Kauff reserviren / kan solches an dieser Stelle beschehen. Wann er aber den Kauff / so fern sich der Käufer saumselig erweist / nicht alsofort annulliren will / kan er sich zum besten diese Clausul mit anfügen: Daß / im Fall der Käufer in der bestimmten Zeit den Kauff- Schilling nicht abtragen solte / er alsdann zu Ersetzung alles Interelle und Schadens verbunden seyn solle.) Ubrigens aber wollen beide Theile sich aller ihnen zukommenden Freiheiten / Wohlthaten und Ausflüchten / insonderheit aber des remedii l. 2. C. de Resc. Vend. simulati contractus, aliter dictum quam scriptum, doli mali, erroris &c. und dergleichen / wissentlich begeben / auch daher mich zu Ende benannten Notarium ersucht und gebetten haben / daß ich solches alles ad notam nehmen / und hierüber ein und ander Instrument ausfertigen möge:

Und bieweil ich N.N. aus Röm. Käys. Majest. Macht und Gewalt offener Notarius nebst den hierzu erbetteten Zeugen / Namens A. A. und B. B. beeden Burgern allhier / bey vorgeschriebe-

nen Kauff und Verkauf persönlich gewesen / und was vorgegangen / selbst gesehen und gehört. Als hab ich solches fleißig protocolliret / hierüber gegenwärtiges Instrument ausgefertigt / mit eigener Hand geschrieben / und nebst den Zeugen unterschrieben / auch mein Notariat-Signet vordruckt und mit unsern Pittschaffen bekräftiget: Geschehen sind diese Ding im Jahr / Indiction, Käyserl. Regierung / Ort / Monat / Tag und Stunde / wie obstehet.

(L.S.) N. N. Notarius Imperial. Publicus Juratus, ad hunc actum debito & legitimo modo requisitus, in fidem praemissorum.

(L.S.) N. N. als erbettener Zeug.

(L.S.) N. N. als hierzu gleichfalls erbettener Zeug.

(L.S.) Mevius & Titius.

Wann aber die Partheyen selbst / ohne Zuziehung eines Notarii den Kauff-Recess aufrichten wollen / kan solches fürzlich folgender massen geschehen.

Zu wissen: Dafi heut dato zusammen kommen NN. und NN. und haben mit einander einen untrühderrufflichen Kauff-Contract auf folgende Weise geschlossen:

NB. Hier kan alles repetirt werden / was im vorgehen Instrument weitläufftig angeführet worden. Zu end aber / kan man auch der Zeugen / so fern einige darbey gewesen / gedencken.

Das LXIV. Capitel.

Was nach dem Kauff-Handel zu verrichten.

Inhalt.

§. 1. Dem Käufer soll das Verkaufte eingewiesen / und die Unterthanen zur Angalobung vorgestellet. §. 2. Die March-Steine und Gränz-Scheidungen gebühlich gezeiget werden. §. 3. Der selbe soll die Angab und Fristen verglichener massen erlegen. §. 4. Die Nachbarschaft zur Gegeng-Freundschaft verbindlich machen. §. 5. Die Unterthanen mit Neuerungen ungetrückt lassen: Denen selbst das Recht mittheilen / und ihnen mit ernsthafter Freundschaft begegnen.

§. 1.

Wann nun die Einantwortung von dem Verkäufer an den Käufer geschehen soll / so hat dieser dabey zu bedencken. Erstlich / dafi ihm vermög des Kauff-Contractes alles und jedes getreulich und ohne Abgang angewiesen und eingeliefert und die Grund-Stücke / so er an deren Anschlag einen Zweifel trüge / zu- und ausgemessen werden. So Unterthanen zum Gut gehöreten / sollen ihm dieselbe zur Angalobung vorgestellet / und einer nach dem andern / ob sie sich zu allen denen Schuldigkeiten die ihm im Kauff versprochen worden / verpflichtet erkennen / abgehört werden / wozu er von der Landes-Obrigkeit / um eine Commission dazu abgeordnet zu werden / bittliche Ansuchung thun kan.

§. 2. Zum andern sollen dem Käufer die March-Steine und andere Gränz-Scheidungen solenniter mit Zuziehung wol-erfahener friedfertiger und junger Leute / die inskünftige auf benötigten Fall davon Zeugniß zu geben wissen / gezeiget werden: Wobey vornemlich die angrenzende Nachbarschaft zu erscheinen ersucht werden soll / damit durch deren Gegenwart und einstimmige Bekanntschaft alles ordentlich / kräftig und ohne falsche List zu gehe / und künftigen Mißhelligkeiten vorgebauet werde. Wäre aber ein Land-Gericht vorhanden / so sollen die anrenzende Grängen mit Zuziehung der benachbarten Herrschaften beritten und besichtigt werden.

[Casas: Von March- und Gränz-Scheidungen. Hohberg ed. 2. libr. 1. c. 46.]

§. 3. Drittens soll der Käufer hingegen zeitlich darauf bedacht seyn / dafi er die Angab zusamt den Nachfristen auf die verglichene Termine und Ziele ohne Abgang mit guten gangbarem Gelde / seinen Credit zu erhalten und zu vermehren / abstatte / da er widrigenfalls / so er sich hierbey saumselig erzeigen / und eine Frist zu der an-

den hinaufwachsen lassen würde / seinem Ruin und Verderben gemeinlich nahe seyn würde.

§. 4. Viertens: Nachdem er nun das Gut bezogen / soll er zum guten Eingang seine Nachbarn durch seine Leutseligkeit und Höflichkeit zur Gegeng-Freundschaft verbindlich machen: damit er inskünftige vertretlichen Umgangs / nachbarlichen Raths und Hülffe sich zu getrüben habe. Wovon allbereits oben im ersten Buch an seinem Ort umständlicher gehandelt / deswegen hier zu wiederholen unnöthig ist.

§. 5. Insonderheit soll er fünftens / wo Unterthanen bey dem Gut vorhanden / sich für allen Neuerungen halten / und sie mit neuen Auflagen keineswegs beschweren / sondern bey ihren alten Herkommen ungekränkt bleiben lassen: in ihren billigen Angelegenheiten gerne hören / und dem unschuldig erkannnten Theil ohne Ansehen der Person zum Recht behülfflich seyn: Insgesamt aber und allen und jeden in ernsthafter Freundschaft begegnen / und hierdurch die Hochachtung die ihm gebühret in allen seinen Handlungen zu erhalten trachten; Wovon unten in andern Theil ausführlicher geliebts Gott / gehandelt werden soll.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 64. Was nach dem Kauff-Handel zu verrichten.

Nach dem geschlossenen Kauff ist nichts mehr übrig / als dafi erstlich der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut mit allen seinen Zugehörungen einräume / der Käufer aber vors anderte / das accordirte Kauff-Geld bezahle; Von jenem ist von uns in dem vorhergehenden Cap. weitläufftig gehandelt worden / so dafi wir dabey nichts mehrers auffer diesem zu erinnern haben / dafi durch die bloffe Tradition und Einräumung des Gutes das Eigenthum auf den Käufer nicht gebracht werde / per §. 41. J. de R. D. ibique Doctores: Welches in dem Kauff-Contract deswegen also beliebet (v. l. 20. C. de Paet. & §. 40. J. de R. D.) Wenn in demselben die Tradition und Einlieferung jederzeit unter dieser stillschweigenden Condition und Bedingung beschehen zu seyn scheint: Wann der Käufer das accordirte Kauff-Geld würde bezahlet haben / v. Happeprecht ad d. §. 41. J. de R. D. num. 16. Bachov. & Vinn. ad eund. n. 1. Gail. 2. O. 15. n. 5. & Hahn. ad Wesenb. tit. de C. E. V.

E. V. in fin. Dahero dann der Verkäufer bey dem
Sant-Proceß die verkaufte Sach wieder abfordern und
zurück nehmen kan. v. l. 5. §. 18. ff. de Tribut. act. add Gail.
2. O. 15. n. 2. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 17. num. 6. & seqq.
Gleichwie es aber keine Regul gibt / die nicht mit ihren
sonderbaren Exceptionen und Abfällen versehen; also
hat es hier ebenfalls diese Verwandtнуß / dann wann der
Käufer dem Verkäufer auf andere Weise Satisfaction
gehohlet / und entweder einen Bürgen oder Pfand gege-
ben oder auch demselben geborget worden / in diesen Fällen
hat er sich des Eigentums so wol anzumassen / als wann er
den accordirten Kauff-Schilling wirklich bezahlet hätte.
§. 41. J. de R. D. & l. 19. ff. de C. E. V. Was aber von
dem borgen gemeldet worden / darin muß man von
der Intention des Verkäufers wol informiret seyn /
angesehen nicht alsofort dafür zu halten / daß er dem
Käufer geborget / wann er ihm das verkaufte Gut ein-
geraumet / und nichts darbey gemeldet hat / d. l. 19. ff. de
C. E. V. Vid. Vinn. ad d. §. 41. num. 3. J. de R. D. ibique
elect. Fab. Wefenb. & Bachov. Christlinæ. V. 3. dec. 75.
num. 4. Hahn. ad Wefenb. tit. de C. E. V. in fin. Gail. 2. O.
15. num. 6. Moller. 4. Semestr. c. 28. add. Grævæ. lib. 2. con-
clus. 15. Confid. 1. Dissent. Schneidew. ad d. §. 41. num. 5.
J. de R. D. & Menoch. 3. præf. 29. n. f. sondern es müs-
sen andere Umstände vorhanden seyn / (wosern er an-
ders solches nicht ausdrücklich gesaget) aus welchen man
dieses schließen möge : Dergleichen Umstände zum Exem-
pel sind / wann er dem Käufer einen Termin zur Zah-
lung gesetzt / l. 3. C. de pact. inter emt. obgleich dersel-
be sehr kurz wäre. Zæf. ad tit. 7. de C. E. V. n. 7. Oder
wann er gegen dem Käufer / daß sich wegen Geld-Mangels
beklaget / so viel sich heraus gelassen; Er möge nur hin-
gehen / er verlange es jeto nicht / wann er ihm nur
solches hernach gebe; Und was dergleichen mehr
ist. Vid. Vinn. ad d. §. 41. J. de R. D. num. 2. ver. Fidem
emtoris secutus fuerit. Weilen sich aber unterweilen
solche Käufer finden / die nur mit Betrug und List die
Verkauffer anzuführen gedencen / und nicht einmal et-
was zu bezahlen willens haben / als ist zu wissen / daß / ob-
gleich der Verkäufer einem solchen Käufer geborget /
binnen jedoch ohngeachtet / das Eigentum auf denselben
kinstwegs gebracht werde / sondern in alle Wege bey
dem Verkäufer verbleibe / welcher auch deswegen bey dem
Sant-Proceß nicht allein von dem Käufer / sondern auch
von einem jeden Inhaber / sothane Sach als sein Ei-
gentum wieder begehren und abfordern mag. Vid.
Carpz. p. 1. c. 28. def. 18. & 19. & Gail. 2. O. 15. n. 9 &
10. Und kan des Käufers betrügerische Intention daher
unter andern genommen werden / wann er alsobald nach
dem geschlossenen Kauff / oder wenigstens nicht lang her-
nach kaliret / Carpz. & Gail. cit. loc. Was übrigens
allhier von dem Eigentum gesagt worden / daß selbiges
auf den Käufer transferiret und gebracht werde / hat ei-
gentlich diesen Verstand / wann der Verkäufer das Ei-
gentum gehabt hat / andergestalten er auch dasselbige
einmögich wird auf den Käufer bringen können / l. 54. ff.
de R. J. sondern es hat der Käufer in diesem Fall nur so
viel überkommen / daß / wann er anders einen guten Glau-
ben gehabt / die Sache von ihm binnen der von den Rech-
ten bestimmten Zeit / verjähret werden kan / allermaßen
wie an einem andern Ort erwiesen haben / welches eben
auch die Ursach ist / warum der Verkäufer obbesagter
massen / Gewerkschaft leisten muß. v. l. 25. §. 1. ff. de
C. E. V. l. 11. §. 2. l. 66. pr. ff. eod. & l. 11. §. 8. ff. de
A. E. V.

Im übrigen liget dem Verkäufer ferner dieses ob/
daß er die Unterthanen dem Käufer zur Angelobung

vorstelle / gestalten selbige ihrer neuen Herrschaft schwö-
ren müssen / daß sie derselben getreu und gehorsam
auch dem Gebot gewärtig seyn / insonderheit aber
dem Schaden wenden / und deren Nutzen befördern
wollen; und diese Pflicht / wird nicht allein von dem
Lands-Herrn (in welcher Absicht man sie Lands- oder
Erbhuldigung nennet / v. Vietor de exempt. Concluf.
29. num. 95. & Myler ab Ehrenbach. de Statib. Imp. p. 2. c.
38. n. 2.) sondern auch von dem Gerichts- und Vogts-
Herrn gefordert / auch in diesem letztern Absehen eine
Vogtey-Pflicht / betitelt v. Ertel. de Jurisd. infer. Lib.
1. c. 2. Obl. 1. Und zwar wird dieselbe an unterschiede-
nen Orten unterschiedlich abgeleget; Dann an einigen
Orten leisten die Unterthanen gar keinen Körperlichen Eid/
sondern müssen nur an statt dessen ihrer Herrschaft Hand-
schuh / so auf dem Tisch liget / küssen: Andererwo pfeget
ihnen ihre Herrschaft einen Seab darzureichen / welchen
sie mit den zweyen vordern Fingern anrühren müssen. In
Oesterreich ist an vielen Orten dieses Herkommens / daß ih-
nen ihre Herrschaft das Stiffe-Saal- oder Grund-
Buch vorleget / darüber sie mit zweyen Fingern schwören.
Ja an vielen Orten legen sie den Eid nicht eher ab / bis die
Herrschaft bey ihren Adelichen Treu und Glauben
ihnen ihre alte Gerechtigkeiten bestätiget. Ertel. d. l.
obl. 6. Weswegen eine jede Herrschaft absonderlich
dahin trachten solle / daß in diesem Stück alles bey dem
alten Herkommen gelassen / hauptsächlich aber keine neue
clausula dem Jurament einverleibet; Vid. Everhard. Jun.
V. 1. Conf. 1. num. 180. & Schrad. de feud. p. 10. sect. 5.
n. 98. Oder auch die Unterthanen zur Körperlichen Ei-
desleistung genöthiget werden / wann sie bishero dem alten
Herkommen nach / nur bey dem Hand-Gelübd gelassen
worden. v. C. Ziegl. ad Prax. Calvol. §. Nobiles. Con-
cluf. 1. & Berlich. p. 3. dec. 308. n. 31.

Endlichen will auch dem Verkäufer dieses zu stehen/
daß er die Marckungen und Grängen dem Käufer
richtig anweise / wovon wir in denen vorhergehenden
Cap. gehandelt haben.

Von diesem aber nemlich von dem accordirten
Kauff-Geld / ist zu wissen / daß sich der Käufer solches
wie es bedungen worden / auszahlen / angelegen seyn las-
sen solle / gestalten er sonst den Verkäufer zur Einrau-
mung des gekauften Guts nicht wol zwingen könnte / vid.
Franz. ad tit. 7. de A. E. V. num. 18. Es wäre dann / daß
er einige Ursach hätte / mit der Bezahlung zurück zu hal-
ten / welches er dann wol zuthun befugt ist / wann entwe-
der der Verkäufer ihm wesentlich ein fremdes Gut
verkauft und übergeben / v. l. 30. §. 1. ff. de A. E. V. l. 11.
§. 5. ff. eod. & l. 1. §. 4. ff. de superfic. oder / (so fern
solches von dem Verkäufer ohnwissentlich beschehen /)
wann gleich im Anfang zu besorgen / daß das Gut entwe-
net werden möchte / weilen es vielleicht schon gerichtlich
angesprochen worden ist. v. l. 18. §. 1. ff. de pericul. &
commod. rei vend. l. 24. C. de Evid. Add. Carpz. p. 2. c.
34. def. 31. & seqq. Hartm. Pistor. p. 3. qu. 6. Heig. p. 1.
qv. 36. Das accordirte Kauff-Geld aber muß der
Käufer ohnveränderlich abstaten / und kan dem Ver-
käufer wider seinem Willen nichts anders daran geben:
arg. l. 2. ff. de R. C. & l. 6. C. de Resc. Vendit. Inson-
derheit aber muß er sothane Bezahlung also verfügen / daß
mit das Geld des Verkäufers eigen werde. l. 11. §. 2. ff.
de A. E. V. Daher er dann sich von der Obligation nicht
befreyen kan / wann er dem Verkäufer ein solches Geld
liefert / welches ihm selbst nicht zugehöret / l. 7. C. de A.
E. V. Wiewol er dessen ohngeachtet / durch die Tradition
und Ubergabung / das Eigentum der gekauften Sach
nichts desto weniger überkommet / l. 8. C. si quis alteri

vel. sibi: So / daß derjenige / dem sothanes Geld eigentümlich zustehet / sich nicht an das verkaufte Gut halten / oder dasselbige darvor begehren kan. l. 6. C. de R. V. l. 1. 8. & 9. C. si quis alteri vel sibi: Es wäre dann / daß sothanes Geld einem Soldaten / Pupillen oder Minderjährigen / und die denselben in den Rechten gleich geachtet werden / zustünde / oder auch der Mann von des Weibes Geld etwas gekauft hätte / gestalten in diesen Fällen das gekaufte Gut diesen benannten Personen / um deren Geld es gekauft worden / nicht genommen werden kan: v. l. 8. C. de R. V. l. 2. ff. quand. ex fact. tutor. l. 51. ff. de donat. inter V. & U. & cap. 1. & 2. X. de pecul. Clericor. Add. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. num. 362. welcher Rechtsatz auch in der Reformation der Stadt Nürnberg tit. 16. L. 8. Rubr. von Gütern / so mit fremden Geld erkauffet werden. 2c. mit nachfolgenden Worten bestätigt worden: Wann einer mit eines andern / oder gemeinen Geld / doch in seinem Namen etwas kauffet / und ihm also das Gut eingeworfen wüßte; so stehet ihm solches allein zu / und nicht demjenigen / deß das Geld gewesen ist / ausgenommen etlicher Fall: Als unter andern / da ein Vormund oder Versorger von seines Pflegkinds / oder der Sinnlosen oder Verschwender zuständigen Geld / etwas in seinem Namen kaufft / so soll dasselb erkauffte Gut / Zins oder anders / mit samt aller Nutzung / dem Pfleg Kind / Sinnlosen oder Verschwender 2c. zustehen / folgen und bleiben. Desgleichen so ein Mann von seiner Ehefrauen Geld / oder herwiederum die Frau von ihres Ehemanns Geld / ein Gut / Zins Güte oder anders kauffet / das soll dem / von dessen Geld es erkaufft worden / zustehen / doch mit der Abnutzung und Genieß gehalten werden / im massen sonst von denen Eheleuten hernach verordnet würde. 2c.

Nicht allein aber ist der Kauffer schuldig / das accordirte Kauff Geld zu bezahlen / sondern er muß auch noch über diß die Zinsen entrichten / so fern er in Abtragung des Kauff Schillings sich saumselig erwiesen hätte / oder solches gleich bey dem Kauff ausgedungen worden wäre. v. l. 49. pr. ff. de A. E. V. l. 13. C. de usur. l. 4. C. de pos. & l. 5.

C. de pact. inter emt. & vend. Die Saumseligkeit aber des Kauffers / zeigt sich entweder nach der von dem Verkäufer beschenehen Annahmung / so fern er ihm geborget / arg. l. 88. ff. de R. J. & l. 40. de R. C. oder / alsobalden von der Zeit an / da ihm der Verkäufer das verkaufte Gut eingeräumt und abgetreten / wann er ihm nehmlich darvor nicht geborget hat; l. 13. §. 20. ff. de A. E. V. l. 13. §. ff. de usur. & l. 2. C. eod. Add. Hagen. de usur. c. 9. n. 88. & seqq. & Arumaz. Tr. de mora c. 4. num. 25. in welchem letzten Fall auch nicht einmal eine ausdrückliche und persönliche Annahmung vonnöthen ist. l. 5. C. de A. E. V. ibique Donell. num. 5. & 6. add. Hagen. de usur. c. 9. n. 89. Es müssen aber sothane Zinsen / nicht nach Proportion der bißhero genossenen Nutzungen / welche dem Kauffer indessen aus dem gekauften Gut zugegangen / sondern vielmehr nach dem Herkommen / welches in dem Land / da der Contract geschlossen worden / üblich ist / bezahlt / l. 1. pr. ff. de usur. und solchergestalt in dem Römischen Reich fünf pro cento entrichtet werden / l. 37. ff. de usur. v. Reichs-Abschied de anno 1530. 1548. & 1577. tit. von wucherlichen Contracten. Item Reichs-Abschied de anno 1654. §. anreichend / 174. obgleich der Kauffer die größte Nutzungen unterdessen aus dem Gut gehoben / oder auch gar nichts genossen hätte / arg. l. 11. C. de R. C. vid. Carp. zov. p. 2. c. 30. def. 6. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 414. & Richt. p. 2. dec. 70. n. 11. & seqq. angesehen die Zinsen in dergleichen Contracten gefordert werden / nicht weil man unterdessen die Güter genuset und genießet / sondern weil der Schuldner verzüglich und saumselig ist / l. 32. §. 2. ff. de usur. l. 54. ff. locat. l. 29. §. 5. ff. & l. 2. C. de pos. l. 13. C. de A. E. V. l. 5. C. de pact. inter emt. & vend. wie wolten einige von denen Rechts-Lehren hierinnen eine ganz widrige Meinung hegen. vid. Mantz. dec. 6. Perez. ad tit. C. de A. E. V. n. 18. Maul. de emt. vend. tit. 9. n. 6. verf. Limitatur septimò. &c. & Fachinaz. 2. controv. 32. Endlichen aber muß auch der Kauffer die von dem Verkäufer an das Gut inzwischen gewandte Kosten die er selbst nicht wol unterlassen hätte / demselben wiederum ersetzen / allermassen er hierzu durch gebührende Rechts-Mittel nachdrücklich angehalten werden kan. l. 13. §. 22. ff. & l. pen. C. de A. E. V.

Von der Pacht und Bestandnehmung eines Guts.

Das LXV. Capitel.

Was dabey zu betrachten.

Inhalt.

- §. 1. Unterschiedliche Vortheile des Bestands. §. 2. Der Beständer soll den Ertrag des Gutes untersuchen. §. 3. Die Unkosten die auf den Bestand gehen / vorher von dem Ertrag des Gutes abziehen. §. 4. Das Gut mit aller Zugehör in Augenschein nehmen / und alles und jedes dem Bestand-Brief einverleiden. §. 5. Alle zufällige Unglücks-Fälle ausbinden. §. 6. Ob der Bestand Zins im Gelde oder in natura abzurichten. §. 7. Soll den künftigen Verkauf in den Bestand-Contract einrücken lassen. §. 8. Warnung für Aberglauben / und Ermahnung sich im Kauff und Bestand nicht zu übereilen / auch nicht zu verweilen.

§. 1.



Die dritte Art in eine Haushaltung zu treten / ist der Bestand oder Pachtung eines Guts / diese Art kommt zwar denen Haus-Bätern am meisten und sonderbar zu gute / deren Mittel nicht zulangen wollen / daß sie ein Haus bauen oder kauffen konten: Hat aber doch

gleichwol in gewissen Stücken ihre Vortheile vor jenen. Denn nächst dem / daß ein Beständer an dem Gut / so ihm in Bestand gelassen wird / einigen Haupt-Mangel aus seinem Beutel nicht wenden / oder auch der zufälligen Unglücks-Fälle von Feuer / Wasserruthen / feindlichen Durchzügen und Verheerungen / und die das Gut sonst außer seiner Schuld betreffen / nicht entgelten darf; so hat er dabey diese bequeme Gelegenheit / daß er des Guts gelegene und ungelegensame Beschaffenheit / dessen Nutz-Nießung und Einkommen aus der Erfahrung selbst am besten lernen kan / worauf er dann / wann es feil werden sollte / nicht auf ein gerath wol / sondern in mehrerer Sicherheit und getroster zum Kauff schreiten / oder doch / so der Bestand auf fernere Jahre zu erneuern wäre / die Rechnung machen kan / ob er sich höher treiben lassen / oder den Bestand allerdings aufgeben solle.

§. 2. Nachdem aber der Bestand eines Guts mit dessen Kauff nur so fern unterschieden / im übrigen aber einige



einige Nehmlichkeit hat / daß dieser auf ewig und unwider-
 rüchlich / jener aber nur auf eine gewisse bedingte Zeit und
 Jahre geschlossen wird : So geben wir unserm Beständ-
 ner / der sein Geld / so viel seine Vorsichtigkeit voranzuse-
 hen vermag / so anzulegen gedenckt / daß er / wo nicht ei-
 nen billigen Überschuss / doch zum wenigsten ein Equiva-
 lent oder gleichen Werth dafür zu genießen hoffet / erst-
 lich und insgemein diese Regel : Daß er den Ertrag des
 Guts / nach eben denen Memorialen / die wir vor dem
 Schluß des Kaufs vorgehen lassen / auch vorher un-
 tersuche / und sich bey der Nachbarschaft / oder seinen
 Ancessoren / der das Gut vor ihm in Besiz gehabt / vor-
 her wol erkundige / ob er sein Bestand-Geld aus dem
 Gut wiederum erheben werde. So er noch eine billig-
 mäßige Ergözung für seine Bemühung drüber übrig
 haben könnte / so mag er sodann den Bestands-Contract oh-
 ne weitere Sorge vollziehen.

§. 3. Damit er sich aber hiebey in der Rechnung
 nicht selbst unwissend verführe / so soll er zum andern diesen
 vorläufigen Überschlag machen und seinen dermaligen
 Zustand mit dem künftigen / darein er durch den Be-
 stand treten will / gegeneinander halten und wol überle-
 gen / wie viel Leute und Ausgaben er außer dem Bestand
 das Jahr durch bepläuffig haben müsse / und wieviel er
 hingegen in dem Bestand auf Dienst-boten / Tagewer-
 der / Vieh und deren Lohn / Kost / Futter und andere
 Ausgaben / die ihm noch in den Bestand mit eingedinet
 werden möchten / nothwendig aufzuwenden habe. So er
 nun mit dem Bestande vorbesagter massen bestehen will /
 somas er alle diese Kosten von denen Einkünften vorher
 abziehen und so viel als für nichts halten : Dasjenige aber
 was übrig bleibt / kan als ein Equivalent und billiger
 Werth gegen das Bestand-Geld gerechnet werden / da
 er endlich wann er dieses erlangt / zu frieden seyn kan.

§. 4. Nachdem dieses alles zuvor überlegt / und nun

zum Contract selbst zu schreiten ist / so ist zum dritten nö-
 thig / daß das Gut mit allen Zugehörungen in Augens-
 chein genommen / und dabey betrachtet werde / ob die
 Gebäude an Dach und Fach in guten baulichen oder bau-
 fälligen Stande ? Ob die Grundstücke / Felder / Wies-
 sen / Weiher und Holzwachs abgedödet oder wol bestellt ?
 wie und mit welcherley Sorten Getraides sie besaamt ?
 was sich an Fahrnüssen in jeglichen Gemach / Kellern und
 Böden befinde ? wie viel Getraides Heu und Stroh ihm
 in dem Bestand gelassen ? ob das grosse und schmale Vieh
 wol bey Leibe oder mager / und wieviel Häupte desselben
 von jeder Gattung vorhanden ? welches alles in Anwesen-
 heit verständiger und erfahrener Beständer zu Papier
 gebracht / und so wol von dem Principal und Gut-Herrn
 als dem Beständer in zweyen gleichlautenden Exemplar-
 en eigenhändig unterschrieben und gesiegelt werden soll /
 damit weder einem oder andern Theil bey dem An- und
 Abzug zu kurz geschehe / und solche Bestand-Briefe und
 Inventaria, allermeist so sich einige Mißverständnisse her-
 vor thun sollten / der Billigkeit ihre richtige Schrancken
 auf beiden Seiten stellen und die Mißhelligkeiten entschei-
 den können.

§. 5. Weil es aber der Christlichen Billigkeit ohn-
 zweiffentlich gemäß ist / daß der Beständer von seinem
 Bestand-Geld den versprochenen Genuß aus dem Gut
 wirklich erlange / und dannenhero allerdings unbillig
 und ohnverantwortlich seyn würde / wenn derselbe sein
 Geld / Müß und Arbeit vergeblich anwenden und gar
 verlieren sollte / so sollen viertens alle Casus fortuiti, das
 ist alle zufällige Unglücks-Fälle die ex vi fortiori oder
 aus einer Göttlichen Verhängniß / deren er zu widerstehen
 nicht vermöchte / und also daran keine Schuld hätte / in
 dem Bestand-Briefe ausgenommen / und zur ohnpar-
 theischen Erkenntnis und Entscheidung / wie viel ihm
 am Bestand nachzulassen / ausgesetzt werden : Hieher ge-
 hören

aber
 Ver-
 eget
 von
 Gut
 dar-
 13. f.
 1. 88.
 leben
 per.
 E. V.
 n. 39.
 er von
 aufre
 ndern
 d/ da
 1. 1.
 Reich
 ur. v.
 von
 de an
 größte
 auch
 Cap-
 414
 Janen
 wolm
 ndern
 f. 2.
 l. 13.
 was
 eine
 Perer.
 n. 6.
 v. 32.
 kauf-
 bsten
 fenen
 Mittel
 & l.

jetten.
 ut / so
 Rangel
 Allinen
 dlichen
 it sonst
 ff ; so
 Guts
 dellen
 a selbst
 til wer-
 eheerer
 r doch/
 e / de
 n / oder
 uts mit
 en aber
 einige

hören alle Feuers-Brünsten/ die ohne seine Verwahrlosung von bösen Leuten / oder auch durch die Nachbarn auskommen/ oder auch vom Blitz angezündet werden: Durchgehende Schauer-Wetter/Wolcken-Brüche / und andere Wasser-Schäden: Plünderungen / Land-Sterbe und Unfall des Viehes u. d. g. Denn wofern der Beständner dieses alles zu ersetzen / und den Bestand völlig bezahlen müste / so würde er sich in einem Jahr leicht zum Bettel Mann haufen.

§. 6. Obs einem Beständner zuträglicher sey / daß er den Zins in gewissem Gelde / oder in natura am Getreide/ Heu/ Stroh/ Vieh/ Fischen/ und andern Victualien liefere / davon ist wegen der Umstände / die sich mit der Zeit und nach Gelegenheit des Orts immerzu verändern/ nichts gewisses zu bestimmen. Insgemein davon etwas zu sagen / so mag er fünfftenfalls mercken/ daß er in denen Jahren / wann das Getreide und Victualien im wolfeilen Preis zu haben / am sichersten siehe / wo ihm andert die Wahl hieben freigelassen / wann er sich wegen des Beständ-Zinses mit dem Gut-Herrn auf ein gewisses Geld vergleicht / allermeist da er bey solchen Mitteln wäre / daß er die Zeit / in welcher dieses alles in bessern Werth zu verhandeln seyn mögte/ erwarten könnte. Widrigen Falls aber so das Getreid bereits im hohen Werth stünde / und mit der Zeit davon abfallen dürfte / so thäte er vorsichtiger / so er den Bestand-Zins in natura zu liefern eingehet. An verschiedenen Orten ist also Herkommens / daß der Beständner / (der bey solchem Bestand ein Halb-Bauer genannt wird) die dritte Garbe von dem erbaueten Getreid liefern muß / dagegen ihm eine Heu-Fütterung zur Nothdurft in den Bestand umsonst gegeben wird. Dabey ist er gehalten / die Felder in dem Stande / wie er sie bey dem Anzug findet / auch bey dem Abzug wiederum zu lassen. An einigen Orten wird die zehende Garb von dem Zehend-oder Eigentums-Herrn vorab gehoben / und so denn von denen übrigen neun Garben die dritte weggenommen / daß dem Beständner bey 10. Garben 6. bleiben / in welchem Falle er sich ziemlich beschweret achten kan / es wäre denn daß die Felder in guten Würden / und an sich so trüchtig wären / daß der Abgang des Zehenden durch ihre Güte erstattet würde. Von denen Kühen/ die in Bestand gelassen werden / giebt der Beständner an theils Orten entweder das Saug-Kalb / oder nach dem das Schmalz werth oder unwerth ist / einen Reichsthaler oder 12. Pfund Schmalz. Wann ein Kalb in Bestand verlassen wird / so hats der Beständner so lange mit Nutzen / als ers ohne Nutzen erzogen / zu genießen. Die Schafe werden dem Beständner entweder um ein gewisses Geld (so sich in gemeinen Jahren auf 45. Kreuzer oder einen halben Reichsthaler belauft) in die Winterung geschlagen: Oder auf ein Jahr lang um halbe Lämmer und Wolle gelassen / da das alte dem Eigentums-Herrn allezeit vorab eigen bleibt. So sie auf zwey Jahr lang in die Winter- und Sommerung geschlagen werden/ wird die Wolle bey der Schur in gleiche Theile getheilet / bey dem Ausgang solcher Bestand-Zeit hebt der Eigentums-Herr ein Schaf / mittler Gattung / weder das beste noch schlechteste / vorab; die übrigen Schafe und Lämmer werden so dann in gleiche Theile / dem Werth nach/ getheilet. Da hingegen der Beständner / so der Bestand auf drey Jahr verglichen wird / ein Schaf vorab hebt / und hernach mit dem Eigentums-Herrn zu gleicher Theilung schreitet; welches aber von einer mittelmässigen Zahl / etwan von 5. bis zu 10. zu verstehen ist. Denn wo sich die Zahl höher oder geringer erstreckte / würde der Bestand / so viel das Frey-Schaf betrifft / der Billigkeit nach auch andert eingrichtet werden müssen. Was in-

nerhalb der Bestand-Zeit verkauft wird oder zu Schanden gehet / davon sind beede Theile den Gewinn und Verlust gemeinschaftlich zu tragen schuldig.

§. 7. Sechstens handelt der Beständner vorfichtig / wo sich der Contract andert dahin einrichten ließe / so demselben die Clausul eingerichtet würde: Daß / wo das Gut hinfünftig feil werden solte/ ihm vor männiglich / nur allein diejenige / die des Einstands berechtiget sind ausgenommen / der Verkauf in billigem Preise offen stehen / und zu gute kommen solte. Denn weil der Kauf den Bestand zu brechen pfleget / so würde es einem Beständner über die massen ungelogen kommen / so er mitten in denen Bestand-Jahren / ehe er noch weiß / wohin er sich mit seiner Haushaltung kehren soll / seine Haushaltung unversehens abbrechen / und sein Vieh und andere Zehennüsse verschleudern solte.

§. 8. Diese Anmerkungen achten wir bey Kauf- und Pachtung eines Gutes genugsame Anweisung / oder doch zu fernerm Nachdenken Anleitung geben zu können / genug zu seyn. Was sonst einfältige / oder eigentlicher unverständige abergläubige Leut bey dem Eintritt und Anzug ins Gut sorgfältig in acht zu nehmen pflegen: Als daß man / zum Exempel / bey keinem abnehmenden Monden / oder an einem Frentage / noch mit dem rechten Fuß zu erst ins Haus treten solle / und was dergleichen Thorheiten mehr seyn mag / solches achten wir / als eine subtile / aber von Gott verbottene Töge-Wählerey zu berühren unwürdig / sondern schliessen diese materie mit der allgemeinen Erinnerung / welche wir so wol bey dem Kauf als Bestand zu betrachten treulich rathen: Nämlich daß man sich dabey vor aller Ubereilung hüten / hingegen den Kauf und Bestand nach allen Umständen bedachtsam überlegen solle / damit die Reu nicht schliessen müsse / was die unbefonnene Ubereilung angefangen / dabey man zuletzt noch froh wird / wenn man sich durch einen Neukauff den Kauf und Bestand wieder los kauffen kan. Doch soll dieses auch nicht andert als mit dem Abzug angenommen werden / daß man gleichwol andert durch übermäßiges ängstliches Grübeln und langweiliges Besinnen einen zuträglichen Kauf oder Bestand nicht aus den Händen gehen lasse / allermeist da die Nachfrage nach einem Gut zu wachsen / und ein Concurus oder Zulauff dem Käufer und Beständner zu erscheinen und sich angemeldet beginnt: In welchem Fall das lange Weilen und Wählen selten wol ausschlagen kan.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 65. Von der Pacht und Bestandnehmung eines Guts.

Nach der Kaufhandlung folget die Vermietung oder Verpachtung eines Guts / welche / gleichwie der Kauf / Contract / in dem menschlichen Leben sehr frequent und gemein ist / auch mit demselben fast einerley Regula hat; pr. Inst. de locat. Conducl. da hero wir den günstigen Leser / was die generalia belanget / auf dasjenige / was von uns in denen kurz vorhergehenden Capiteln tractiret worden / verweisen wollen. Gleichwie nun der Kauf-Contract obgedachter massen durch den Consens allein geschlossen wird / wann nemlich beide Partheyen sich wegen der zu verkauffen stehenden Sach um das Kauf-Geld vergleichen; also wird auch gegenwärtiger Contract vollzogen / wann einer sein Gut / Person oder Arbeit zu eines andern Nutz und Gebrauch / um ein gewisses Bestand-Geld / Zins oder Lohn / hinzuleihen be williget hat / so / daß sobald beede Partheyen des Be-

Hand-Gelds oder Lohns halben / gegen und um den bewilligten Gebrauch und Nutz einig worden / der Contract schon für vollbracht und vollzogen zu halten ist. pr. Inst. de locat. Conduct. ibique Doctores.

Von dem Consens haben wir bey dem Kauff; Con-
sent gemeldet / daß er unter andern frey und ungezwungen
seyn müsse / welches demnach auch hieher zu wiederholen /
angesehen eigentlich auch zu diesem Contract niemand ge-
nöthiget werden kan; l. 11. & 32. C. locat. es wäre dann
daß man sagen wolte / daß aus gewissen Ursachen solches
nur unterweilen geschehen könne / davon wir hieran ein
Beispiel haben / wann die Burger in Krafft einer sonder-
baren Freiheit denen Studiosis auf Universitäten Wohn-
Zimmer verleihen müssen. vid. Privileg. Tubing. §. wir
wollen auch ic. add. Rebuff. de Privileg. Universit. priv.
7. num. 1. & seqq. So können auch die Bauren nicht ge-
zwungen werden / daß sie ihre Dienst ihrer Herrschafft vor
anderen hinleihen: arg. l. 21. C. mandat. l. 5. C. de O. &
A. l. 11. C. locat. Jedoch / wann ihnen nichts daran ge-
gen / ob sie ihrer Herrschafft oder einem Fremden um das
Tag-Lohn arbeiten / sie auch vor sich selbst nichts zu ar-
beiten / immittelst aber sich noch niemand anders verdun-
gen haben / und ihre Herrschafft ihnen eben den Lohn als
ein Fremder darreichen wöll / handeln sie in solchem Fall
sicherer / wann sie ihre Herrschafft einem fremden vorziehen.
v. Hartm. Pistor. Obl. 101. Carpvov. 1. 8. 58. & 59. & in
Junp. Forens. p. 2. c. 51. def. 9. Weilen wir aber von
Verdingung der Arbeit so wol als auch von der Ver-
dingung eines Werks / an einer andern Stelle gehan-
delt; vid. notat. Jurid. ad lib. 1. c. 11. & ad hunc lib. 2.
cap. 8. §. 2. 3. 4. & 5. als wollen wir hier nur von der Ver-
pacht- oder Vermietung eines Gutes / und was derau-
ßen anhängig / etwas anmercken.

Solthane Verpacht- und Mietung nun kan von
jedermanniglich geschehen / der sich sonst durch Contracten
verbindlich machen kan; Add. notat. Jurid. ad cap. hujus.
§. von denen Umständen / die vor dem Kauff zu
beobachten / ausser wenigen Personen / denen dieses zum
Theil ohne Unterschied zum Theil aber nur ingewisser Maas
verboten / davon zu lesen / l. 30. & 31. C. locat. Nov. 123.
cap. 6. vid. tamen Gronew. de LL. abrog. ad dict. text. l.
49. pr. & §. 1. ff. locat. & l. un. C. netutor. vel Curat. ve-
dig. conduc. zu welchen wir noch die Schmid / Bies-
fer und andere Klopffende Handwerker zehlen / welche
nahe bey denen Gelehrten keine Häuser miethen / und da-
selbst ihr Handwerk treiben können / so fern sich selbige
hiervon setzen sollten. arg. l. un. C. de studiis liberal. add.
Carpvov. p. 2. c. 37. def. 23. & Linck. Dissert. de Jure Lite-
ra. contr. vicin. strepit. Stud. imped. Jung. not. jurid. ad
lib. 1. cap. 16. §. 2. Ueber das können auch alle Sachen
verpachtet und gemietet werden / mit welchen sonst eine
Handlung zu treiben erlaubt ist / arg. l. 34. §. 1. ff. de C.
E. V. wofern sie sich nur durch die Nutzung nicht aufheben
lassen / l. 31. ff. locat. dann weilen die gemietete Sa-
chen dem Vermiether nach geendigtem Contract restituiret
werden müssen / solches aber in denen Sachen / die man
durch den Gebrauch verbrauchet / keineswegs beschehen
kan / als lässet sich in denenselben dieser Contract nicht an-
nehmen; man wolte dann von denen Regeln desselben ab-
weichen / und dieselbige in etwas überschreiten / vid. l. 31.
ff. locat. & l. 24. ff. de depos. welchem zu Folge dann der
Unfructus / oder die Nutznießung / §. 1. J. de usu & ha-
bit. l. 18. C. de Jure dot. auch heut zu tag so gar die Jurisdi-
ction oder Gerichtsbarkeit / vid. Carpvov. l. 5. Ref. 15.
num. 3. desgleichen auch der Pfarz-Einsatz / vid. cap. 7.
& 13. X. de jure patron. add. Finckelthuf. obl. 3. & in tr. de
jure patron. c. 5. num. 19. & seqq. & Carpvov. p. 2. c. 37.

def. 22. nebst anderen Rechten und Berechtigkeiten mehr/
verpachtet und vermietet werden können; hiervon wird
aber insonderheit das Münz-Regal excipiret und ausge-
nommen / vid. Münz-Edict. de Anno 1559. §. ferner
als sich auch. Capitulat. Leopoldi. art. 34. & Josephi. art.
33. welches zu verpachten bey Verlust desselben deswegen
verbotten ist / weilen die Privat-Personen / absonderlich aber
die gewinnstichtige Juden / wann sie solchergestalt sich des
Münzens anmassen dörrten / aus gar zu großer Begierde
reich zu werden / die Münz gar zu sehr verstümpfen / und
also das gemeine Wesen in grossen Ruin und Schaden set-
zen würden. v. Rumelin ad A. B. p. 1. diff. 8. c. 10. §. 30.
lit. B. & Schweder. Introduct. ad Jus publ. part. special. sect.
1. c. 22. §. f.

Gleichwie nun einem jeden Eigentums-Herrn frey-
stehet / seine Güter zu verpachten oder zu vermietten; also
kan auch solches (im Fall durch den Haus-Herrn anfäng-
lich nichts anders bedungen worden) von dem Beständ-
ner beschehen / als welcher entweder das bestandene Gut
selbst persönlich nutzen und bewohnen / oder aber an sei-
ner statt / solches einem andern in Zeit des Bestandes zu
bewohnen / vergönnen und hinlassen kan; l. 7. ff. & l. 6. C.
locat. add. Gomez. lib. 2. var. rel. c. 3. num. 11. & Franzk.
ad tit. 7. locat. n. 156. jedoch daß hierzu redliche Personen
erwählet / und ihnen solcher Bestand zu einem gleichen zim-
lichen Gebrauch vergönnnet; darneben aber auch der erste
Beständner dadurch nicht erlediget werde / sondern alle-
zeit sowol wegen des Zinses / als wegen anderer Mängel
dem ersten Vermiether verpflichtet bleibe. vid. text. & DD.
supr. cit. Add. Baierisch Land-R. p. 1. tit. 4. verf. Item
da er ic. Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 17. l. 3. &
Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 14. §. 9. Weil
aber der erste Vermiether / in dieses Nachbeständners
Effecti. so er in das bestandene Haus der Intention gebracht
hat / daß sie / so lang er da wohnhafft / in demselben ver-
bleiben sollen / keine stillschweigende Pfandschafft überkom-
met / l. 24. §. 1. ff. locat. überdiss auch solche stillschweigen-
de Pfandschafft / in denen Land-Gütern / Aeckern / Fel-
dern und Wiesen / so zum bäurischen Gebrauch gerwidmet /
was solche eingebrachte Sachen betrifft / nicht leichtlich
Wah findet / l. 4. & 7. pr. ff. in quib. caus. pign. tacit. add.
§. 7. ibique DD. Inlt. de action. & l. 5. C. locat. als wird
sich der erste Vermiether am besten rathen / wann er dem
Bestands-Brief nachfolgende Clausul einstreuen lässet:
Solte auch der Miether / bey währenden Mieths-
Jahren / das Gut einem andern sublociren oder nach-
verlassen wollen / soll ihm solches andergestalt
nicht freystehen / als wann vorher der Nachbes-
tändner ihm / dem ersten Vermiether / neue Versi-
cherung / bey Verpfändung seiner Güter wird ge-
steller haben. vid. Stryck. de cautel. contract. sect. 2. cap.
8. §. 5. Es mögen aber endlich die zu vermietten stehende
Sachen beschaffen seyn / wie sie wollen / so ist gewis / daß
der Beständner in denenselben / eigentlich weder das Ei-
gentum derselben / weder ein ander dingliches Recht / l. 39.
ff. locat. l. 80. §. f. ff. de C. E. V. add. Franzk. ad tit. 7. locat.
n. 28. & Tabor partit Element. p. 3. sect. 4. th. 46. noch
auch eine rechte Possession / l. 60. §. 1. ff. locat. l. 10. §. 1.
l. 32. §. 1. ff. de A. A. P. sondern lediglich die bloße Nut-
zung überkommet. v. Locam. ad pr. J. de locat. conduct. n. 1.
Und so viel von denen Sachen / die in diesen Contract ge-
zogen werden können.

Das Bestand-Geld betreffend; hat dasselbige
fast eben diejenige Kenn-Zeichen / welche wir bey dem
Kauff-Geld in denen vorhergehenden Cap. angezeigt ha-
ben: Allermassen ebenfalls hierzu erfordert wird / daß es
1.) in der That / und also würcklich accordirt / mithin kein
Schein

Schein: Contract gepflogen werde; welcher gestalten demnach eine solche Handlung für keinen Mieth- oder Bestands- Contract gehalten werden mag / in welcher der Vermietter gleich anfangs versprochen / daß er das Bestand- Geld nicht fordern / sondern dasselbige dem Beständner schenken wolle; arg. l. 36. & 38. ff. de C. E. V. add. l. 20. §. 1. ff. locat. vid. tamen l. 5. ff. eod. & l. 8. in f. pr. ff. eod. oder in welcher ein Gut von hohem Werth um einen Pfening hingelassen worden. l. 46. ff. locat. l. 10. §. f. ff. de A. A. P. Wie dann auch 2.) dieses darbey seyn muß / daß das Bestand- Geld von denen Partheyen determiniret und benamset werde: §. 1. J. locat. l. 25. pr. ff. eod. in welcher Absicht demnach diese Handlung ebenfalls für keinen Mieth- oder Bestands- Contract zu halten / in welchem sich die Partheyen auf ein ungewisses verglichen / daß sie nemlich wegen des Bestand- Gelds schon hernach miteinander übereinkommen / und was recht seyn wird / hieninnen machen wollen. d. §. 1. J. locat. & l. 22. ff. de P. V. Daß aber in diesem Contract das Bestand- Geld mit der durch den Bestand überkommenen Nutzung eine gleiche Proportion / und proportionirte Gleichheit haben solle / wird allhier so wenig als bey dem Kauff- Geld erfordert / anzuwogen in beeden Handlungen der Contract nicht eher aufgehoben wird / bis ein oder der andere Theil über die Helffte verletzet worden / v. l. 2. C. de Resc. vend. & l. 22. §. f. ff. locat. Add. Reformat. der Stadt Worms p. 2. Lib. 5. Tit. 1. §. Wann und so offte der Verleyher oder Beständner eines Guts in dem Contract einer den andern angeführet und betrogen hätte / über den halben Theil des rechten Werths / so mag der Betrogene Klagen / nemlich der Beständner / daß der Verleyher das bestandene Gut wieder zu seinen Händen nehme / oder an dem Zins abstelle / so viel / daß ein zimlicher rechtmässiger Zins von ihm genommen / oder der Verleyher begehren / daß ihm sein Gut wieder zugestellet / oder billicher / und der rechte Zins gegeben werde / 2. weßwegen dann die Partheyen / wann sie wollen / dem Remedio L. 2. C. de Resc. vend. renunciiren können. vid. Stryck. de cautel. contract. sect. 2. c. 8. §. 2. Ob aber das Bestand- Geld eben auch in einer gangbaren Münz accordiret werden müsse? wird hier nicht unbillich angefraget. Welche Frage mit Ja zu beantworten / allermassen auch in diesem Stück der Bestands- Contract mit der Kauff- Handlung übereinkommet; v. pr. & §. 2. J. locat. l. 5. §. 2. ff. de P. V. l. 1. §. 9. ff. depos. l. 25. §. 6. ff. locat. & l. 26. §. 1. ff. de furt. Add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 3. lit. G. Hahn. ad Wesenb. tit. locat. num. 6. & 7. Vinn. ad §. 2. J. locat. num. 1. Mæltet. in variis tractatib. tit. locat. qu. 10. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 5. tit. 2. num. 25. & 35. Gomez. l. 2. c. 3. num. 3. in f. Fachinæ. 1. controv. 82. Eckolt. ad tit. 2. locat. §. 6. Locam. ad §. 2. J. locat. num. 5. Giphhan. ad eund. §. alique plures, ubi ad textus obstantes, nempe ad l. 8. & 21. C. & l. 35. in f. ff. locati. respondent. wie wolten einige von denen Rechts- Lehrern unter der Verdingung der Arbeit / und unter dem Bestand eines Guts oder Hauses einen Unterschied machen; und bey jenem Contract, da nemlich jemand seine Arbeit um einen gewissen Lohn verdingen / die vorgelegte Frag bejahen / per l. 5. §. 2. ff. de P. V. bey diesem aber selbige verneinen und dafür halten / daß das Bestand- Geld auch in anderen Dingen / die mit Zahl / Maas und Gewicht geliefert werden / sodann bestehen könne: per l. 8. & 21. C. locat. vid. Hillig. ad Donell. lib. 13. c. 6. lit. J. Ludwell. ad tit. Inst. locat. num. 2. Thomaf. ad Strauch. Diss. 15. Jur. Justin. th. 18. & Hopp. in Comment. Inst. §. 2. locat. Welche letztere Meinung von denen Baierischen Rechten nicht

allein bey dem Bestand / sondern auch bey dem Lohn / welchen man für die verdingte Arbeit auszahlet / angenommen worden; allermassen in dem Baierisch- Land Rechte p. 1. tit. 4. §. und ist eben 2c. hiervon also verordnet: Und ist eben nicht vonnöthen / daß der Lohn in Geld bestehen müsse / sondern er kan auch in anderen Dingen / die mit Zahl / Maas und Gewicht geliefert werden / wie auch in einem gewissen Theil der Früchte bestehen. Als / so einer ein Haus verleiher / um einen gewissen jährlichen Zins am Geld / oder dergleichen. So ein Dienstoff / Arbeiter oder Werkmeister sich dingen läßt um einen gewissen Lohn an Geld / Kleidung und anderen; oder / so einer ein Baugut besterhet um das Theil / oder gewisse Pfunde oder Güte in Früchten.

Und weiln also vorgedachter massen / denen gemeinen Käyserlichen Rechten nach / das Bestand- Geld in guter gangbarer Münz bestehen muß; als ist leichtlich hieraus zu schliessen / daß diejenige Handlung / Krafft welcher jemanden das Gut oder Feld zum halben zu säen oder zu bauen hingelassen wird / dergleichen die so genannte Halb- Bauren thun / kein Pacht oder Mieth- Contract seyn könnte / wann man auch gleich statuiren wolte / daß man an statt des Bestand- Gelds solche Sachen / die mit Zahl / Maas und Gewicht geliefert werden / geben könne / gestaltsam auch diejenige / so diese letzere Meinung defendiren / hierzu dieses insonderheit erfordern / daß solche Sachen gewiß seyn sollen; Hopp. c. l. in f. Item Chorbater. Land- Recht. c. l. in f. welches aber bey dem mit einem Halb- Bauer getroffenen Contract deswegen nicht anzutreffen / weil derselbige zuweilen (und zwar gemeinlich) die Helffte / bisweilen aber einen andern Theil / nachdem es in dem Contract abgeredet worden / an statt des Bestand- Gelds liefern / und dafür das Gut bauen muß / v. l. 25. §. 6. ff. locat. Add. Tabor in tr. de admodiat. membr. 2. c. 5. num. 1. & de Jur. Socid. c. 4. num. 9. & seq. und zwar auf seinen eigenen Kosten / so / daß er deswegen an den Früchten nichts abziehen oder zuruck behalten kan; Mantic. de tacit. convent. lib. 5. tit. 2. num. 33. & Lauterbach. diss. de Colono partiar. th. 14. wie er dann auch auf eben diese Weise den Saamen hergeben / cap. 26. vel. Cum enim Deus. X. de Decim. & arg. l. 15. §. 2. & 7. ff. locat. Mantic. c. l. num. 34. auch auf seinen Unkosten die Graben reinigen / und die Frucht vor dem Wild und denen Dieben bewahren muß; Felice. de societ. c. 27. num. 43. & Menoch. de arbitr. jud. quæst. cas. 215. num. 3. Die zur Erhaltung des Guts aber aufgewendete nothwendige und nützliche Unkosten kan er von dem Eigentums- Herrn wieder begehren / l. 55. §. 1. l. pen. pr. ff. locat. welches auch von anderen Beschwerden zu sagen / gleichwie wir hierunter melden wollen; so bald er aber die Frucht abgethan / muß er selbige mit dem Eigentums- Herrn theilen / Wehn. obs. pract. voc. wiederkauffliche Zins / und nach dem gemeinen Wahn der Rechts- Lehrer ihm selbige ins Haus liefern; Sichard. in l. 19. C. de usur. num. 17. andergestalten er von demselben hierzu durch zulängliche Rechts- Mittel gezwungen werden kan / weßwegen auch die Rechte dem Eigentums- Herrn in denen Sachen / so der Halb- Bauer mit Wissen desselben in das Gut gebracht / die stillschweigende Pfandschafft zugeeignet. v. Mantic. d. tr. lib. 11. tit. 15. num. 21. & Lauterbach. d. Diss. th. 16. Inmittelfst aber wird der Halb- Bauer für demjenigen Theil der Früchte / welcher ihm zugehet / selbsten als ein Eigentums- Herr gehalten; Vinn. ad §. 36. J. de R. D. welchem zu folge er dann auch die unversehene Zufälle mit tragen muß. Richt. dec. 81. num. 40. Aus welchen Umständen demnach erhellet / daß eine solche Handlung zu dem

dem Bestands Contract nicht wol referiret werden kan / ohngeachtet einige Doctores selbige dahin gezelet haben. vid. Menoch. remed. 3. adipisc. possess. num. 83. & seqq. Bachov. ad Treuel. V. 1. D. 29. th. 3. lit. g. & V. 2. Disp. 25. th. 2. lit. E. Bald. & Cyn. in l. 5. C. locat. Andere aber gehen vielmehr dahin / daß sie diese Handlung zur Societät oder Gesellschaft referiren. v. gloss. ad l. 18. §. 6. locat. & C. J. A. eod. tit. th. 12. num. 10. Struv. Exerc. ad n. 24. th. 5. & Stryck. de Cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 2. in fin. Wiedrum andere zehlen selbige denen unbenannten Contracten bey; Tabor. de admodiat. membr. 1. c. 4. num. 25. Anton. Fab. ad l. 25. §. 6. ff. locat. & Hopp. ad §. 2. in l. 1. locat. welche letztere Meinung die wahrscheinlichste zu seyn pfleget. vid. l. 8. C. de pact. Dieser Contract nun erzehlet seine Endschafft / wann die bestimmte Zeit / auf welche das Gut gepachtet / oder das Haus gemiethet worden / verlossen ist / so daß der Pacht-Mann oder Miether den Bestand hernachmals länger zu behalten / nicht genöthiget werden kan. arg. l. 13. §. f. & l. seq. ff. & l. 11. C. locat. Gleichwie es auch in keines unter beeden Contrahenten Mächten stehet / diesen Contract vorher und ehe diese Zeit herbey gekommen / wider des andern Willen aufzuheben. l. 3. 15. & 21. C. locati.

Obwolen nun auch offtermalen dieser Contract ohne ausdrückliche Benennung einer gewissen Zeit geschlossen / auch so dana insgemein dafür gehalten wird / daß in denen Gütern / so zum bürgerlichen Gebrauch gewidmet / die Vermietung auf ein Jahr lang / in diesen aber / so zum städtischen Gebrauch / das ist / zur Wohnung verordnet / so lang als der andere will / oder so lang es sonst eine Wohnung zu miethen Herkommens ist / geschehen seye; l. 17. in f. eum l. seq. ff. locat. Franzk. ad tit. 7. locat. num. 15. & seqq. & Carpov. p. 2. c. 37. def. 9. num. 7. so will es doch / allen Streit zu vermeiden / viel rathsamer anseheinen / wann eine gewisse Zeit benamset wird; Stryck. de Cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 3. und dieses um so viel desto mehr / als gewiß ist / daß die Beständtnus auch stillschweigend wieder confirmiret und bekräftiget werden kan / so fern der Beständtnus mit Wissen und Willen des Haus-Herrns nicht eine gar zu kurze Zeit nach Verstreichung des Terms in dem Bestand verbleibet. d. l. 13. §. f. & 14. ff. locat. Und weilen auch hierinnfalls die Rechts-Lehrer nicht einig sind / wie lang diese Beständtnus / absonderlich in denen Gütern / so zum städtischen Gebrauch gewidmet / für erneuert zu halten; d. l. 13. §. f. Add. Franzk. ad tit. 7. locat. num. 15. & seqq. Gomez. 2. c. 3. num. 15. & seqq. Trontacing. lib. 3. tit. de locat. Resol. 2. & Carpov. p. 2. c. 37. def. 9. als will die Nothdurfft erfordern / daß zur Absonderung alles Streits nachfolgende Clausul dem Bestands-Brief einverleibet werde: Solte auch nach Verstreichung der Mieth-Jahr der Vermiether nicht so fort das Haus räumen / so soll er schuldig seyn / daß selbe noch ein halbes Jahr Miethweise zu behalten. Im Gegentheil aber / wann der Miether oder Beständtnus nach verstrichener Zeit nicht länger im Bestand verbleiben wolte / kan derselbige sich vor Ablaufung der Zeit / wegen des zukünftigen Bestandes / mit einer Protection verwahren / und auf diese Weise die stillschweigende Erneuerung des Bestandes unterbrechen. Vid. Franzk. ad tit. 7. locat. num. 21. & 22. & Gomez. 2. cap. 2. num. 16. Sonsten ist heut zu Tag fast aller Orten dieses Herkommens / daß / wann die Contrahenten nicht ein halbes oder viertel Jahr zuvor aufgekündet / sondern der Beständtnus über die bestimmte Zeit in der Mieth mit Wissen und Willen des Vermiethers verblieben / alsdann auf ein Jahr lang ohne Unterschied der Güter / der Contract für erneuert zu halten; allermaßen also versehen in dem Churfürstl. Preussischen Land-Recht. l. 4. tit. 8. art. 2. §. fin. Im Chur-Bairischen Land-Recht. p. 1. tit. 4. §. wo aber keine. 10. Württembergisch Land-Recht. p. 2. fol. 172. rubr. Welcher über die gedingte Zeit das bestellte Gut behält. Reformat. der Stadt Worms p. 2. l. 5. tit. 1. §. Wir setzen und wollen 10. und Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 14. §. 6. Welches alles aber jedoch dergestalten zu verstehen ist / daß bey dieser stillschweigenden Erneuerung des Bestandes es bey dem vorigen Zins so wol / als auch bey alle dem Maß und Beding / so in der ersten Vermietung abgedinget worden / in alle Wege gelassen werde / gestalten alle diejenige Wort / die bey dem ersten Bestand gefallen / hier stillschweigend vor repetirt und wiederholt zu achten sind. Wann aber beede Contrahenten sich im Anfang dahin verglichen / daß einer dem andern die Mieth ein halb Jahr vorhin aufkünden solle / in diesem Fall ist dafür zu halten / daß die Erneuerung des Bestandes auch auf eine halbjährige Zeit geschehen seye. vid. Mev. p. 3. dec. 61. Brunnemann. ad l. 13. ff. locat. Und weilen an einigen Orten Herkommens / daß der Zins von vierthel zu vierthel Jahren bezahlet wird / als scheineth auch daselbst die Erneuerung des Bestandes sich nur bis dahin zu erstrecken / allermaßen von der Stadt Paris solches bemercket Gotofredus ad l. 16. C. locat. num. 4. Was hieroben von der Exprimierung der Zeit bey dem Bestand-Contract gesagt worden / solches ist amoch mit dieser absonderlichen Praecautio und Vorsicht zu verstehen / daß die Zeit nicht über neun Jahr hinaus extendiret / oder / so ja denen Partheyen beliebet / den Contract so weit hinaus zu setzen / daß doch wenigstens diese Clausul mit angefüget werde: Daß zwar der jetzt getroffene Mieth-Contract / so lang als der Miether leben wird / beständig seyn solle / jedoch mit diesem Beding / daß selbiger alle neun Jahr renoviret und erneuert werde; und dieses absonderlich aus der Ursach / weilen einige von denen Rechts-Lehrern dafür halten / daß / wann der Mieth-Contract auf zehen Jahr hinaus extendiret werde / der Beständtnus oder Miether hierdurch das nutzbare Eigentum oder ein dingliches Recht überkomme. vid. Hunn. Encycloped. Jur. p. 3. tit. 18. cap. 6. num. 3. & Garrias de expens. c. 14. num. 1. & seqq. Conf. omnino Bäterisch Land-Recht. p. 1. tit. 4. §. und wird alles 10. in verb. alldieweil derjenige so auf eine lange Zeit bestanden / eine sondere Gerechtfame auf dem bestandenen Gut bekommen. Wiewolen in puncto juris oder in denen Rechten derer jenigen Meinung viel gegründeter ist / welche dafür halten / daß weder etwas Eigenthümliches / noch auch eine wahrhafte Possession durch diesen Contract auf den Beständtnus gebracht werde / es mag derselbe / so lang er immer wolle / sich hinausziehen. vid. l. 39. ff. locat. l. 10. C. eod. l. 8. pr. ff. mandat. Add. Franzk. ad tit. 7. locat. num. 29. & in tractat. de Laudem. c. 15. num. 7. Finckelthuf. obs. 3. num. 13. & Zael. ad tit. 7. locat. num. 14. Unterweilen aber begibt es sich / daß der Vermiether oder Verpachter den Beständtnus oder Miether auch vor der bestimmten Zeit aus rechtmäßigen Ursachen mit Zuziehung der Obrigkeit / so fern sich der Beständtnus widersetzen sollte / (v. t. t. ne quis in sua caul. jud. l. 13. ff. quod met. caul. l. 176. de R. J. l. 3. C. de pignor. Add. Fachinæ. 1. controv. 95. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 182. & Carpov. p. 2. c. 37. def. 6. n. 12.) aus dem Bestand treiben kan. v. l. 3. C. Locat. Als erstlich / wann er den accordirten Haus-Zins gangen zwey Jahr lang anstehen lassen / und nicht bezahlet hat. d. l. 3. C. locat. & l. 54. §. 1. ff. & c. 3. in f. X. eod. Weilen aber

ret zu halten; allermaßen also versehen in dem Churfürstl. Preussischen Land-Recht. l. 4. tit. 8. art. 2. §. fin. Im Chur-Bairischen Land-Recht. p. 1. tit. 4. §. wo aber keine. 10. Württembergisch Land-Recht. p. 2. fol. 172. rubr. Welcher über die gedingte Zeit das bestellte Gut behält. Reformat. der Stadt Worms p. 2. l. 5. tit. 1. §. Wir setzen und wollen 10. und Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 14. §. 6. Welches alles aber jedoch dergestalten zu verstehen ist / daß bey dieser stillschweigenden Erneuerung des Bestandes es bey dem vorigen Zins so wol / als auch bey alle dem Maß und Beding / so in der ersten Vermietung abgedinget worden / in alle Wege gelassen werde / gestalten alle diejenige Wort / die bey dem ersten Bestand gefallen / hier stillschweigend vor repetirt und wiederholt zu achten sind. Wann aber beede Contrahenten sich im Anfang dahin verglichen / daß einer dem andern die Mieth ein halb Jahr vorhin aufkünden solle / in diesem Fall ist dafür zu halten / daß die Erneuerung des Bestandes auch auf eine halbjährige Zeit geschehen seye. vid. Mev. p. 3. dec. 61. Brunnemann. ad l. 13. ff. locat. Und weilen an einigen Orten Herkommens / daß der Zins von vierthel zu vierthel Jahren bezahlet wird / als scheineth auch daselbst die Erneuerung des Bestandes sich nur bis dahin zu erstrecken / allermaßen von der Stadt Paris solches bemercket Gotofredus ad l. 16. C. locat. num. 4. Was hieroben von der Exprimierung der Zeit bey dem Bestand-Contract gesagt worden / solches ist amoch mit dieser absonderlichen Praecautio und Vorsicht zu verstehen / daß die Zeit nicht über neun Jahr hinaus extendiret / oder / so ja denen Partheyen beliebet / den Contract so weit hinaus zu setzen / daß doch wenigstens diese Clausul mit angefüget werde: Daß zwar der jetzt getroffene Mieth-Contract / so lang als der Miether leben wird / beständig seyn solle / jedoch mit diesem Beding / daß selbiger alle neun Jahr renoviret und erneuert werde; und dieses absonderlich aus der Ursach / weilen einige von denen Rechts-Lehrern dafür halten / daß / wann der Mieth-Contract auf zehen Jahr hinaus extendiret werde / der Beständtnus oder Miether hierdurch das nutzbare Eigentum oder ein dingliches Recht überkomme. vid. Hunn. Encycloped. Jur. p. 3. tit. 18. cap. 6. num. 3. & Garrias de expens. c. 14. num. 1. & seqq. Conf. omnino Bäterisch Land-Recht. p. 1. tit. 4. §. und wird alles 10. in verb. alldieweil derjenige so auf eine lange Zeit bestanden / eine sondere Gerechtfame auf dem bestandenen Gut bekommen. Wiewolen in puncto juris oder in denen Rechten derer jenigen Meinung viel gegründeter ist / welche dafür halten / daß weder etwas Eigenthümliches / noch auch eine wahrhafte Possession durch diesen Contract auf den Beständtnus gebracht werde / es mag derselbe / so lang er immer wolle / sich hinausziehen. vid. l. 39. ff. locat. l. 10. C. eod. l. 8. pr. ff. mandat. Add. Franzk. ad tit. 7. locat. num. 29. & in tractat. de Laudem. c. 15. num. 7. Finckelthuf. obs. 3. num. 13. & Zael. ad tit. 7. locat. num. 14. Unterweilen aber begibt es sich / daß der Vermiether oder Verpachter den Beständtnus oder Miether auch vor der bestimmten Zeit aus rechtmäßigen Ursachen mit Zuziehung der Obrigkeit / so fern sich der Beständtnus widersetzen sollte / (v. t. t. ne quis in sua caul. jud. l. 13. ff. quod met. caul. l. 176. de R. J. l. 3. C. de pignor. Add. Fachinæ. 1. controv. 95. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 182. & Carpov. p. 2. c. 37. def. 6. n. 12.) aus dem Bestand treiben kan. v. l. 3. C. Locat. Als erstlich / wann er den accordirten Haus-Zins gangen zwey Jahr lang anstehen lassen / und nicht bezahlet hat. d. l. 3. C. locat. & l. 54. §. 1. ff. & c. 3. in f. X. eod. Weilen aber

einige noch hieran zweiffeln wollen / ob dasjenige / was von denen zwey Jahren gesaget worden / aus denen Befehlen so klar erwiesen werden könne; v. Stryck. d. lect. 2. c. 8. §. 6. als ist zu rathen / daß in dem Bestand: Brief eine gewisse Zeit / zur Vermeidung alles Streitens / auf nachfolgende Weise benamset werde: Solte auch der Miether alle halbe Jahr die versprochene Pacht nicht richtig abtragen / soll dem Vermietther frey stehen / ihn so fort aus denen vermiettheren Gütern eigensmächtiger Weise zu depollidiren oder auszutreiben. Da dann / wann der Beständtner sich widersetzen solte / die Obrigkeit vorgedachter massen um Hülff anzusprechen wäre. Und indem in denen verpachteten Lehen: Gütern der Verpachter die Jurisdiction oder den Gerichts-Zwang hat / als kan derselbige den Beständtner selbst depollidiren / wann er den Gerichts: Zwang nicht zugleich mit verpachtet / sondern sich denselben auch über die Person des Beständtners reserviret hat / welches füglich durch nachfolgende Clausul beschehen kan: Solte auch der Miether versprochener massen die Pacht nicht richtig abtragen / so soll dem Vermietther / Krafft habens der Jurisdiction / frey stehen / ihn / durch gewöhnlichen Gerichts: Zwang / aus dem Gut zu setzen / massen der Miether sich auf solchen Fall / dessen Jurisdiction hiermit per expressum unterwürffig machet. Stryck. c. cap. 8. §. 7. **Vors andere** kan der Vermietther den Beständtner vor der Zeit austreiben / wann ihm oder seinen Erben / eine solche unversehene / doch fundbare Noth ohne ihre Schuld vorfiel / daß sie des Hauses selbst zu bewohnen bedürfften / und solches füglich nicht ent-rathen könnten. Dergleichen Nothfall dann der Vermietther oder dessen Erb rechtmäßiger Weise beweisen muß / l. 3. C. locat. welches geschieht / wann er darthut / daß sein Haus / darinnen er gewohnet / eingefallen oder verbrandt ist / oder / daß er aus einer andern unversehnen Ursach aus seinem Hause ziehen muß / wosern nur dieser Nothfall sich nicht schon zur Zeit des verlihenen Bestandes hervor gethan. v. cap. pen. X. locat. add. Christinae. V. 3. Dec. 115. num. 1. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 6. Ein **Halb-Bauer** aber oder dessen Erb kan wegen eines solchen Nothfalls vor der Zeit nicht ausgetrieben werden. Scharf. ad l. 3. C. locat. n. 6. & Lauterbach. Diff. de Colon. partiar. th. 29. **Vors dritte** kan auch solches beschehen / wann der Haus-Herr aus nothwendigen und zur Zeit des Contractis unversehnen Ursachen / das verlihenne Haus ganz oder zum Theil / wiederum erbauen und bessern muß / solches aber / wann der Beständtner darinnen wohnen und bleiben solte / nicht wol füglich geschehen könnte / l. 3. C. locat. l. 30. pr. ff. & cap. pen. §. 1. X. eod. Wann aber der Beständtner darinnen ohne grossen Verdruß und Hindernuß verbleiben könnte / muß er das Bestand: Geld völlig bezahlen; l. 27. ff. locat. add. Barbos ad l. 3. C. eod. wie er dann auch nach vollendetem Bau begehren kan / daß ihm sein Bestand wieder eingeräumt / und er darinnen bis zu Ende desselben gelassen werde. Trentacinq. lib. 3. tit. locat. Ref. 4. num. 9. & Franck. ad tit. 7. locat. num. 148. In allen diesen dreyen Fällen aber erfordert die Billigkeit / daß das Bestand: Geld nach Proportion der Zeit / als der Beständtner den Bestand gemüzet / gefordert werde. arg. l. 30. pr. ff. locat. & cap. pen. X. eod. Und endlich **Vierte**ns kan auch der Beständtner vor der Zeit ausgetrieben werden / wann er das Bestand: Haus theils so übel und ungebühlich hielte / daß desselben Abfall und Vergerung scheinbarlich vor Augen / theils auch solches sonst nicht ehebarlich gebrauchte; l. 3. C. locat. Jenes geschieht / wann er durch sein Verschulden das Haus übel zurichtete / oder in dem Bestand: Gut

die Bäume ausrieffe / oder auch in dem Wein-Berg / welchen er im Bestand hat / die Reben nicht schneiden lieffet. vid. Trentacinq. d. L. 3. tit. de locat. Ref. 4. num. 10. vel. dicta conclusio: Dieses aber trägt sich zu / wann der Beständtner in dem Bestand: Haus Hurerey / verbottene Spiel oder andere Büberey getrieben oder darinn treiben lassen / oder auch / wann er Dieb / Mörder / und andere beschreyete Personen beherberget hat. d. l. 3. C. h. t. ibique Gotofr. vid. tamen l. 27. §. 1. ff. de Hered. petit. Aus diesen Ursachen nun kan der Beständtner auch vor der Zeit aus seinem Bestand getrieben werden; es wäre dann / daß sich der Vermietther ausdrücklich der Wohlthat des l. 3. C. locat. entgegen / und derselben renunciret hätte / gestalten er in diesem Fall den Beständtner bis zum Verlauff des Bestandes darinnen bleiben lassen müste. arg. l. p. C. de pact. add. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 7. Allein es ist diese Verzeihung eigentlich nur auf den ersten und andern Fall zu verstehen / keinesweges aber auch zugleich auf den dritten und vierten / dann wann diese Renunciation oder Verzeihung auch auf diese Fälle solte gezogen werden / daß der Beständtner nicht solte vor der Zeit vertrieben werden können / wann entweder ein nothwendiger Bau / der keinen Aufschub leidet / vorhanden / oder wann der Beständtner das Bestand: Haus ungebühlich zurichtet / und unehrerbarlich gebrauchet / würde dieses hieraus entstehen / daß zum Theil das gemeine Beste hierdurch geörget / und also die Zierde der Stadt (welche in Erhaltung der Gebäude bestehet) zu Grund gerichtet; zum Theil aber dem Beständtner zum sündigen und üblen Haushalten Anlaß und Gelegenheit gegeben würde; welches beedes aber die Rechte nicht zugeben. arg. cap. 12. X. de foro compet. & l. 27. §. 4. ff. de pact. Add. Carpzov. p. 2. Dec. 137. num. 8. & p. 2. c. 37. def. 7. ut & Stryck. cit. cap. 8. §. 10. & Hopp. ad pr. Inlt. locat. vel. locati actio in fin. Confer. **Churs-Bayerisch Land: Recht.** p. 1. tit. 4. §. So aber der Beständtner. cum seq. **Württembergisch Land: Recht.** p. 2. fol. 172. Rubr. Aus was Ursachen der Bestellte mög vor dem Ziel aus dem bestellten Haus getrieben werden. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 17. L. 5. und Reform. der Stadt Frankfurt. p. 2. tit. 14. §. 10.

Im Gegentheil kan auch der Miether oder Beständtner unterweilen aus rechtmäßigen Ursachen vor der Zeit den Bestand aufkünden und verlassen; wohin zum Beyspiel gehöret / wann der Vermietther das Haus nicht bauen lassen will / so / daß zu besorgen / es möchte einfallen; v. l. 13. §. 6. l. 28. & 33. ff. de damn. infect. oder wann er sonst dem Beständtner den nothwendigen Gebrauch desselben zu verschaffen sich weigert / l. 25. §. 2. ff. locat. oder wann ein Unfall von den Feinden beschehen; l. 13. §. 7. l. 34. ff. locat. desgleichen auch wann die Pest / oder sonst eine ansteckende Seuch und Krankheit grassiret / arg. l. 27. §. 1. ff. eod. ibique Gotofr. Add. Ripa de pest. rubr. de privil. contr. caul. pest. num. 22. Franck. ad tit. 7. locat. num. 122. & Pantichmann. L. 1. qu. 13. num. 23. doch also / daß wann solche Krankheit wieder aufhöret / auch die Furcht dafür verschwindet / der Beständtner bis zu der im Contract bestimmten Zeit / den Bestand halten muß / worbey ihm aber für diejenige Zeit / da er sich seines Bestandes nicht bedienen könnte / der Zins erlassen wird. Pantichman. 41. qu. 13. n. 24. Ferner kan er auch wegen der Gespenster oder Ungeheuer / vor der Zeit den Bestand auf-sagen / v. l. 27. ibique Gotofr. ff. locat. & Franck. ad tit. 7. locat. num. 122. Item Gomez. 2. c. 3. num. 3. oder auch wegen einer andern Ursach / daran ihm keine Schuld bemessen werden kan / und davon er zu der Zeit des Contractis nichts gewußt hat: Dann wann er hieran selbst schuldig wäre /

wäre / das ist / wann er vielleicht selbst in verdächtigen
 Quartern herum gezogen / und also das Haus angesteckt;
 v. Pantschmann. 1. qv. 13. n. 27. oder / wann er anfangs
 hierum gewußt / das ist / zu Kriegszeiten ein Land-Gut
 in Bestand genommen hätte / in diesen und dergleichen
 Fällen wird er sich von der Bezahlung des völligen Zinses
 nicht leicht befreien können. v. Pantschmann. 1. qv. 5. n. 6.
 & Gail. 2. O. 23. n. 21. Wie dann auch solches nicht in
 diesem Fall beschehen kan / wann er (indem er vielleicht ein
 Weib genommen /) eine weitläufigere Wohnung von-
 neben hat / Pantshm. qv. 13. n. 13. oder von seinem O-
 hern nacher Haus beruffen worden. Pantschman. c. l. n. 19.
 Wann aber der Beständner vor der Zeit aus einer solchen
 rechtmäßigen Ursach den Bestand zu verlassen willens / soll
 er solches / wofern es ihm nur möglich / dem Vermiether
 anzeigen / andergestalt könnte er leichtlich / wann das ver-
 lassene Haus oder Gut geärgert worden / und der Vermie-
 ther / so er es gewußt / vor dem Schaden hätte seyn können /
 zur Ersetzung des Schadens angehalten werden: l. 13.
 §. 7. ff. locat. Add. Pantshm. qv. 4. per tot. maximè v. n.
 25. Wiewol ihm dessen ohngeachtet von der Zeit / da er
 den Bestand nicht gebrauchen können / nachzulassen. l. 27.
 §. 1. h. §. 2. ff. locat. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 10. Wann
 er aber einer solchen rechtmäßigen Ursach ohngehindert in
 dem Bestand nichts destoweniger verblieben wäre / müste
 er eben so wol den völligen Zins bezahlen / als wann er kei-
 ne Ursach den Bestand zu verlassen / gehabt hätte: l. 28.
 ff. locat. es wäre dann / daß er hauptsächlich das Haus
 zu dem End bestanden hätte / daß er entweder Studenten
 oder Gäst einnehmen wollen / dann in diesem Fall / wann
 wegen einer ansteckenden Krankheit die Studenten hin-
 weggezogen / und keine Gäste gekommen wären / mithin er
 das Haus hätte müssen leer stehen lassen / könnte von ihm
 der völlige Zins / obgleich er für sich das Haus bewohnt
 hätte / nicht gefordert werden. vid. Franck. c. l. n. 123.
 & Pantschmann. qv. 2. num. 13. Conf. **Bayr. Land- &
 p. 1. tit. 4. §. doch so der 1c. Württemberg. Land- & Rechte.
 p. 2. fol. 173. Rubr. Aus was Ursachen der Besteller
 vor dem Ziel auszziehen / oder von der Beständnuß
 abtreten möge. Reform. der Stade Nürnberg / Tit.
 17. L. 6. Und Reform. der Stade Franckfurt. p. 2. tit.
 14. §. 8. Durch das Absterben aber des Vermiethers oder
 des Beständners kan dieser Contract nicht aufgehoben
 werden / sondern es sind beiderseitige Erben die bestim-
 mte Zeit auszuhalten schuldig: v. §. l. J. locat. ibique DD.
 ad Reform. der Stade Franckfurt c. l. §. 13. es wäre
 dann / daß der Vermiether oder Beständner den Con-
 tract mit dieser Bedingung / so lang als einer unter ih-
 nen wollte 1c. geschlossen / v. l. 4. ff. locat. oder / daß nur
 eine Personal-Gerechtigkeit / so mit dem Tod des Vermie-
 thers aufhöret / (dergleichen ist der Usufructus, oder die
 Nutzung v. §. 3. l. de usufr.) verliehen worden / ange-
 sehen in dem ersten Fall durch den Tod des Vermiethers
 oder des Beständners; in dem andern aber durch den Tod
 des Vermiethers / die Miete ihre Endschafft erreichet.
 v. l. 9. §. 1. ff. locat. & l. 31. in f. ff. de pignor. & hypo-
 thec. Obwolen aber vorbesagter massen beeder Contra-
 henten Erben diesen Contract seine bestimmte Zeit aus-
 halten müssen / so hat doch solches eine andere Bewand-
 nuß mit dem Käufer / oder deme die vermietete Sach
 Testaments-weise vermachtet / oder auch zum Heurath-
 Gut gegeben worden / allermassen alle diese Personen das-
 selbe zu halten nicht verbunden sind / was ihre Vorfah-
 ren / von welchen sie solche Sach durch einen Particular-
 Titel überkommen / gethan haben: l. 25. §. 1. ff. l. 9. C.
 locat. l. 120 §. 1. ff. de legat. 1. Dahero dann das be-
 standte Sprichwort entsprungen: **Kauff geht vor****

**Mietz-Kauff bricht Feuer. 1c. v. Carpzov. p. 2. c. 37.
 def. 4. & 5. & Richt. Dec. 87. Und dieses verhält sich al-
 so / wann gleich der Käufer zur Zeit des Kaufs gewußt /
 oder auch der Verkäufer solches gesaget hätte / daß diese
 Sach einem andern vermietet / und daß die Zeit noch
 nicht verlossen seye; arg. l. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign.
 solv. add. Tuld. ad tit. C. locat. num. 15. oder wann auch
 der Vermiether dem Miether geschworen / daß er den
 Contract halten / arg. l. f. C. de non numer. pec. Zoel.
 ad tit. 7. locat. num. 42. & Mæstert. tr. de locat. qv. 20.
 oder / wann er gleich dem Beständner versprochen / daß
 er das Gut oder Haus vor der verlossenen Bestands-Zeit
 nicht verkaufen wolle; Mæstert. d. qv. 20. gestalten zwar
 in diesen Fällen allen der Vermiether nicht recht handelt /
 wann er den gethanen Eidschwur bricht / oder sein Ver-
 sprechen nicht halten will: Allein es kan dieses dem Käufer
 als einem Dritten / und von welchem dieser Contract kei-
 ne Dependenz hat / nicht angehen / sondern es würcket
 solches Versprechen nur so viel / daß der Beständner den
 Vermiether oder seine Erben des Interesse und Schad-
 ens halber / so ihm daraus erfolget / belangen kan. l. 24.
 §. f. l. 32. & 33. ff. locat. l. 120. §. f. de leg. 1. Es wäre
 dann / daß der Vermiether in diesem Fall / da er die ver-
 mietete Sach vor Verloffung der Bestands-Zeit nicht
 zu veräußern versprochen / zugleich auch dem Vermie-
 ther selbige verpfändet hätte / welches ohngefahr un-
 ter nachgesetzter Claulul beschehen kan: **Wie dann zu
 desto besserer Versicherung / daß dieser Pacht-Contract
 die beliebte neun Jahr über unverbrüchlich ges-
 halten werden solle / dem Miether hiemit die Hypo-
 thec in dem Gut / bis zu gänzlicher Endigung des
 Mietz-Contracts / verschrieben wird: Gestalten
 so dann der Beständner oder Miether ein dingliches
 Recht überkommet / welches verursacht / daß er durch
 den Käufer / als der nur ein blosses Personal-Recht hat /
 vor der Bestands-Zeit nicht ausgeboten werden kan. arg.
 l. 7. in f. ff. de distract. pign. add. Mantie. de tacit. Con-
 vent. Lib. 5. tit. 10. num. 20. Franck. ad tit. 7. locat. num.
 242. & Carpzov. d. const. 37. def. 4. num. 5. Wann aber
 der Vermiether die vermietete Sach nur schlechterdings
 und ohne dem Versprechen / daß er selbige nicht vor Ver-
 lossung der Bestands-Zeit veräußern wolle / verpfändet
 hätte / in diesem Fall kan zwar der Beständner das ver-
 mietete Gut oder Haus so lang behalten / bis ihm des
 Interesse und Schadens wegen ein Genügen beschehen;
 Franck. c. l. num. 239. wann er aber dieses erhalten / und
 solcher gestalt die Sach von der Hypothec befreuet wor-
 den / v. l. 16. §. 3. ff. de pignor. l. 6. §. 1. ff. quibus mod.
 pign. solv. kan dem Käufer / ihm auszubieten / nicht ge-
 wehret werden. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 8. in f.
 Franck. c. l. num. 241. Wiewolen einige Doctores dieser
 Meinung zu wider sind. vid. Molin. de J. & J. D. 490. n.
 7. & 8. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 4. num. 5. Confer.
**Bayr. Land Rechte. p. 1. tit. 4. §. da auch der Ver-
 leiber 1c. Württemberg. Land- & R. p. 2. fol. 144. rubr.
 Ob der Nachkommen schuldig seye / die Lehnung
 seines Vorfahren stets zu halten. 1c. & Reform. der
 Stade Franckfurt. c. l. §. 11. Ein anders wäre es / wann
 durch ein sonderbares Statut diese Säge des gemeinen
 Rechts aufgehoben worden / allermassen auf gewisse
 Maas in denen Nürnberg. Statuten beschehen / nach wel-
 chen der Beständner zu Zeiten ausziehen nicht schuldig
 ist / sondern im Bestand noch so lang bleiben kan / bis die
 ordentliche Ziehler / in welchen man die Häuser zu besetzen
 und zu verlassen pfleget / gekommen sind / als in der Stadt
 Nürnberg gewöhnlicher Weis zum Eingang des Monats
 Maj und Novembris. das ist / um St. Walburgis und
 Allerz******

Allerheiligen Tag zugeschehen pflaget. Würde demnach der Bestand dem Beständner nach Walburgis / und vor Allerheiligen aufgekündigt / in diesem Fall ist er auf den nächst-folgenden Walburgis Tag erst den Bestand zu räumen schuldig; Wann aber die Aufkündigung nach Allerheiligen Tag geschehen / so kan er gleicherweis den übrigen Theil des Jahres / bis auf den nachkommenden Allerheiligen Tag ausfügen / so fern nemlich der hervor gedungte Bestand sich so lang erstreckte. Ubrigens aber siehet auch nach denen Nürnberg. Statuten, dem Beständner frey seinen Schaden / der ihm aus solcher Veränderung und Raummung zugestossen / von dem Vermiether zu fordern und zu begehren. v. Reform. Nor. tit. 17. L. 7. Aus welchen allen demnach erhellet / daß Vermög dieses Contrahs der Vermiether dem Beständner / und hinwieder der Beständner dem Vermiether verbunden seye. **Den Vermiether belangend** / ist derselbige gehalten den Gebrauch des verpachten Guts dem Beständner einzuliefern / und zwar mit allem dem / was eigentlich darzu gehörig ist / v. l. 9. pr. l. 15. §. 1. & 2. in f. l. 19. §. 2. l. 33. ff. locat. welches aber nicht also zu verstehen / als ob er auch den Saamen / den Acker zu besäen / hergeben müste; v. c. 26. X. de Decim. add. Surd. dec. 201. angesehen die Bauung der Felder dem Beständner obliget. l. 24. §. 2. ff. locat. Er muß aber dem Beständner den Gebrauch des Guts dermassen behändigen / daß ihm an demselben keine Hinderung zugehe / dd. text. Add. Bayr. Land. R. p. 1. tit. 4. §. Es soll auch hingegen: Dann wann er an den Gebrauch desselben den Beständner mit Fleiß und also vorfesslich verhinderte / müste er ihm alles Interesse und Schaden deswegen abstaten; l. 15. §. 8. l. 33. in f. ff. locat. Pantechman. l. qu. 13. num. 9. & 10. wann aber solches aus rechtmässiger Ursach von ihm beschehen / müste er ihm wenigsten einen Theil von dem Bestands-Geld / nachdem er das bestandene Gut entweder lang oder eine kurze Zeit nicht hat gebrauchen können / nachlassen / oder / so er schon den völligen Zins voraus empfangen / einen Theil davon wieder zuruck geben. l. 30. pr. & l. 35. ff. locat. Welches auch geschehen muß / wann die vermietete Sach / ohne des Miethers Verschulden / ohngefehr zu Grund gegangen / und entweder durch eine Feuers-Brunst / oder durch Erdbeben / oder auch in andere Wege unbrauchbar gemacht worden ist. l. 9. §. 1. l. 15. §. 2. ff. d. t. Add. Gomez. 2. Ref. c. 3. num. 1. in f. Jedoch will auch hierinnen die Nothdurfft erfordern / daß sich der Beständner mit gewissen Clausuln versehe: Gestalten diese Clausul. Krafft welcher es die Partheyen / was die durch Göttliche Verhängnuß verursachte Schäden betrifft / bey den gemeinen Rechten bewenden lassen / deswegen nicht hinlänglich genug zu seyn scheint / weiln nach Verordnung derselben der Beständner für den jenigen Schaden haften muß / welchen er von seinen Feinden erlitten / gleichwie wir anderswo gewiesen haben. Weswegen dann vonnöthen seyn will / daß er sich mit nachfolgender Clausul versehe: **Daß er wegen des von bösen Leuten ihm zugefügten Schadens nicht gehalten seyn wolle** 2c. Stryck. d. c. 8. §. XI. Und weiln auch offermalen geschiehet / daß durch allerhand Verhängnuße sich ein **Mißwachs** ereignet / als wird der Vermiether auch deswegen an dem Bestand-Geld / wann anders der Mißwachs groß und unerträglich / dem Beständner etwas nachzulassen haben / v. cap. 3. X. de locat. add. Gail. 2. O. 23. & Hahn. ad Wes. tit. locat. num. 16. welches in der Reformat. der Stadt Worms. p. 2. L. 5. tit. 1. §. So auch 2c. mit nachfolgenden deutlichen Worten exprimiret wird: **So auch einer verliche / und der ander bestünde einen Weingart / Wiesen / Garten oder**

Bau-Gut. mit einem jährlichen Zins oder Pension zu bezahlen / u. begeben sich dieselbe Zeit ein grosser Unfall oder Mißwachs; So sezen und wollen wir / daß von eines solchen grossen Unfalls oder Mißwachs wegen / so ohn des Beständners Schuld wäre / aus Gebrechen des Guts oder Ungewitters / der Zins oder Pension, dem Beständner / nach Anzahl soll nachgelassen und abgezogen seyn. Es wäre dann / daß von Überflüssigkeit des vergangenen oder nachkommenden Jahres / der Beständner seines erlittenen Schadens möchte ergötzt werden: Daß selbe zu ermässigen soll stehen zu jederzeit zu erbarm verständigen Leuten / oder unser / oder unser Gerichts Schöpffen / nach Gestalt der Sach zu moderiren 2c. Weilt wir aber hiervon bey dem 30. Cap. des dritten Buchs §. 6. zur Genüge gehandelt / als wollen wir den Leser dahin verwiesen / immittelst aber bey dieser Gelegenheit nur so viel noch erinnert haben / daß weilt hierüber offermalen Strittigkeiten entstehen / wann dann wegen des Mißwachs ein Nachlaß geschehen sollet / Indeme nicht wenig dafür halten / daß der Vermiether alsdann erst etwas an dem Bestand-Geld nachzulassen schuldig seye / wann der Beständner über die Helffte Schaden gelitten / v. Carpz. p. 2. c. 37. def. 11. Diese Meinung hingegen etwas hart zu seyn scheint / v. Struv. ad tit. 7. Locat. th. 17. daß / sag ich / zu Vermeidung aller Strittigkeiten / der Beständner nicht unrecht thue / wann er dem Bestands-Brief nachfolgende Formul einverleiben läset: **Solte auch gleich der Mißwachs die Helffte der Pension nicht übersteigen / sondern geringer seyn / so solle doch allmal dem Beständner nach Proportion des Mißwachs an der Pension etwas erlassen werden. Stryck. cit. cap. 8. §. 14. Indeme auch ferner der Beständner dieser Früchte halben / welche er bereits gesammelt hat / keinen Nachlaß begehren kan / wann er vielleicht durch feindl. Einfall / Überschwenkung / oder in andere Wege ohne sein verschulden darum gekommen / obgleich der Vermiether die unversehene Zufall ausdrücklich auf sich genommen hätte; vid. Gail. 2. O. 23. num. 13. angesehen solche Früchte durch die Einsammlung bereits sein eigen worden sind / daß er also solchen Schaden / als an seinen eigenen Sachen beschehen erdulden muß; v. Carpz. p. 2. c. 37. def. 20. gleichwie er auch wegen des an dem Vieh erlittenen Schadens keinen Nachlaß begehren kan / Carpz. c. const. 37. def. 21. Also ist höchstnötig / daß er sich bey diesem Umstand mit nachfolgender Clausul vermahre: **Solte auch wegen der jetzigen gefährlichen Zeiten der Beständner an dem jährlich gesammelten Korn / bevor er solches verkauft / durch Pfändung / Brand / oder auch andere Unglücks-Fälle in Schaden gesetzt / oder ihm auch sein eigen Vieh beraubt werden / will der Verpachter deshalb an der Pension, nach Proportion des erlittenen Schadens / ihm einigen Erlaß zu thun / verbunden seyn.** V. Hopp. ad §. 5. J. locat. ver. Ceterum. &c. & Stryck. d. cap. 8. §. 12. Dieses aber ist gewiß / daß / wann es gute fruchtbare Jahr gibt / das Bestand-Geld deswegen nicht eben vermehret oder gesteigert werde / gleichwie es verringert oder geschmälert wird / wann ein Mißwachs sich ereignet. Vid. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 7. lit. E. & Franzk. ad tit. 7. locat. n. 115. Dann zugeschwigen / daß der Beständner deswegen in denen Rechten gnädiger als der Vermiether gehalten wird / weiln es ihm um die Vermeidung des Schadens zu thun ist / da hingegen der Vermiether nur um den Gewinn sich bewirbet / so kan nicht allzeit gesaget werden / daß der Beständner bey reichen Jahren seine Früchte hoch hinaus**

hinaus bringe / dann je reicher die Jahr sind / je weniger kan er aus seinen Früchten lösen. v. Bachov. super. cit. loc. Ferner muß auch der Vermietter den Beständner schadlos halten; nicht allein wegen der hingelassenen Sach selbst v. l. 19. §. 1. ff. h. Add. Reform. der Stadt Worms / p. 2. Lib. 1. tit. 1. §. auch so 2c. ibi: Auch so einer wißentlich einem andern leihet ein stinckend Faß oder anders so nicht rechesfertig / ist er schuldig demselben seinen Schaden zuerkennen; verstehe / wann dieselbe gleich Anfangs schadhaft gewesen / ein anders wäre es / wann der Beständner in seiner gemieteten Behausung ohne des Vermietters Schuld Schaden gelitten / und nicht weißt von jemand wäre bestohlen worden / angesehen in diesem Fall der Vermietter zu Ersetzung des Schadens nicht könnte anheischig gemacht werden / wofern er nicht in eben diesem Haus mit dem Beständner gewohnt / und des Nachts die Thür offen gelassen / oder auch die Verwahrung der jenen Sach / so der Beständner in das Haus gebracht hat / entweder ausdrücklich oder stillschweigend / auf sich genommen hätte; v. l. 45. pr. l. 55. ff. locat. l. 4. C. cod. l. 3. §. 1. ff. nautæ caup. add. Carpz. p. 2. c. 37. def. 21. & Berlich. p. 2. dec. 202. sondern es muß auch solches geschehen wegen der von dem Beständner aufgewandten notwendigen und nützlichen Unkosten / v. l. 55. §. 1. & l. 61. pr. ff. locat. add. Garf. de expens. c. 14. num. 10. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 26. worben so wol der Vermietter als auch der Beständner sich mit einigen notwendigen Clausuln versehen kan: Jener zwar / daß er den Beständner dahin verbindet / damit er das Gut und die dazzu gehörige Gebäude Dach und Fach / vest oder in baulichen Würden erhalte / auch so ein nöthiger oder nützlicher Bau vorfallen solte / denselben an dergestalt nicht als mit Vorwissen des Verpachters vornehme. v. Reformat. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 14. §. 12. Insonderheit aber / daß er diese jenne Arbeit / so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan / nicht in Rechnung bringe. (vid. Mey. p. 2. dec. 89.) Dieser aber / daß zum Besten der Baukosten die Ding-Zettul sollen gültig seyn; Item daß auch diese Unkosten sollen wieder erstattet werden / welche nicht zum immerwährenden Nutzen des Guts gehören / so sie gleich nochwendiger Weis aufgewendet worden. Brunnem. ad l. 55. ff. locat. n. 6. Ferner daß / wann ja der Unterthanen Leib-Dienst nicht in die Rechnung zu bringen / jedoch die Baukosten darunter gerechnet werden mögen / und was dergleichen mehr ist / davon zu lesen Stryck. d. c. 8. §. 16. & 17. Add. Reformation der Stadt Worms. c. l. §. Item ein jeder 2c. Endlich muß auch der Vermietter den Beständner wegen der von demselben abgeforderten Steuern (allermassen die Obrigkeit in Einforderung der Steuern auf den Besitzer oder Inhaber gehet / v. l. 7. ff. de publican. & vectigal.) schadlos halten / anerkennen er der Nutzungen halber / (so zwar dem Beständner folgen /) das Bestand-Geld einnimmet / und solchergestalt das vermietete Gut annoch in der That zu nutzen scheint. v. l. 38. & 39. ff. de usufr. l. 36. ff. de usufr. add. l. un. §. 2. ff. de via publ. Welches auch von den Einquartirungs und Durchmarsch-Kosten also zu verstehen ist. Vid. Carpz. p. 2. c. 37. def. 15. Hahn. ad Wel. cit. locat. num. 16. & Tabor. de metatis. c. 3. th. 17. & 19. Weilt aber jedamoch der Vermietter alsdann erst hierzu verbunden / wann mit Consens des Landes-Herrn sothane Einquartirungen und Durchmarsches geschehen / keineswegs aber wann die feindliche Troupen solchen Schaden zugesüget / angesehen in diesem Fall solches pro casu Fortuito, das ist für eine solche

Begebenheit / welcher niemand widerstehen kan / zu halten / und also der Schad dem Beständner aufzubürden; v. Mey. p. 2. dec. 90 als wird der Beständner sehr weislich handeln / wann er nachfolgende Clausul dem Bestands-Brief einverleiben läset; Daß der Verpachter alle Contributionen, Durchmarsch und Einquartirungskosten / sowol von Freund- als Feindlichen Troupen / es geschehe mit Consens des Landes-Herrn / oder wider dessen Willen mit eigenthätiger Gewalt / übersich nehmen wolle. v. Stryck. cit. cap. 8. §. 13. Den Beständner aber betreffend / ist derselbige verbunden / das Bestand-Geld zu rechter Zeit / nachdem er sich dessu mit dem Vermietter entweder vereinigt / oder des Landes Herrkommen solches erfordert / arg. l. 34. ff. de R. J. zu bezahlen / l. 8. C. locat. auch / so er hierinnen sich saunselig erwiesen / die Usur und Zinse zu entrichten / l. 2. & 17. C. cod. welches Bestand-Geld haben auch der Vermietter schon öftersgedachter massen in dem eingebrachten Gut des Beständners gemeinlich eine stillschweigende Pfandschaft hat. v. §. 7. 9 de action. ibique DD. Conf. Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 14. §. ult. Item Reformat. der Stadt Nürnberg; Tit. 21. L. 1. Nechst diesem muß er auch nach vollendetem Bestand das Bestand-Gut dem Vermietter alsofort wieder einräumen / l. 39. & l. 48. §. 1. ff. locat. dann wann er dasselbige halsstarriger Weis dem Vermietter so lange vorenthält / bis er hierzu durch richterlichen Spruch verurtheilet wird / muß er / als ein Besitzer fremder Sachen / nicht allein das Bestand-Gut also balden abtreten / sondern auch zur Straff / noch so viel als dasselbige werth ist / bezahlen / l. pen. ibique Barbof. C. locat. & l. 10. C. unde vi. Biervolen heut zu Tag diese Straff nicht allenthalben üblich ist. Vid. Vinn. ad pr. Inst. locat. in f. & Greenew. ad l. pen. C. locat. Weßwegen es nach den Nürnberg. Statuten also gehalten wird / daß wann der Beständner nach dem Ziel länger bleibe / und innerhalb dreyen Tagen darnach (in der Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 14. §. 5. in f. sind acht Tage vorgeschrieben) den Bestand nicht raumete / er den Zinlasser auf desselben Erinnerung und Warnung alle Tag einen halben Gulden zur Pœn verfallen seyn / und darauf dem Zinlasser um solche Pœn nach Erkandnuß gegen dem Beständner verholffen werden solle. V. Reformat. der Stadt Nürnberg. tit. 17. L. 4. §. wurde aber 2c. cum seq. In der Reformat. der Stadt Worms aber p. 2. L. 5. tit. 1. §. wann ein Beständner 2c. ist hiervon also verordnet / wann ein Beständner nach Ausgang oder Verschweigen des Ziels seiner Beständnuß sich entäußere / oder absichtlich machte zehen Tag; so mag der Herr oder Verleyher / mit Gunst oder Verwilligung Unser / oder Unser Stadt Gerichts-Schöpffen / das Haus lassen aufthun / und was darinnen ist / mit offenbaren glaubwürdigen Zeugen und Nachbarn / lassen beschreiben und auf des Beständners Kosten zu verwahren / legen an einen sichern Ort / darzu verordnen / wie dann solches je zu Zeiten die Gestalt der Sachen und Nothdurfft erfordert 2c. So kan auch der Beständner dem Zinlasser deswegen den Bestand nicht vorenthalten / weil er vorgeben möchte / daß ihm das bestandne Gut eigenthümlich zustünde / gestalten er mit dieser Entschuldigung nicht angehöret wird / sondern er muß vorher den Bestand raumen / hernachmals aber mag er gleichwol wegen des Eigentums Klage erheben; l. 25. C. locat. Es wäre dann daß er alsobald erweisen könnte / daß er nach dem Bestand erst das Eigentum überkommen / dann in diesem Fall könnte und

müßte

müßte er wol gehöret werden. Vid. *Christinae*. V. 3. dec. 118. n. 3. & *Faber ad tit. C. locat. def. 10.*

Endlichen ist auch der Beständner verbunden den durch seinen Unfleiß oder Verschämnuß mit Feuer / oder in andere Wege verursachten Schaden zu erstatten / angesehen ihm das bestandene Gut dermassen zu verwahren obliegt / als ein jeder fleißiger Haus-Batter in dem Seinigen zu thun pfleget. v. l. f. §. 2. *Commod. l. 23. de R. J. l. 9. §. 3. l. 11. §. 3. ff. locat. l. 3. §. 1. ff. naut. caup. Add. Gomez. 2. c. 3. num. 22. & Carpvov. p. 2. c. 37. def. 24.* Wann er nun dasselbige gethan / kan er im übrigen nicht leichtlich angefochten werden / text. *supr. citat. Conf. Bayr. Land-Recht p. 1. tit. 4. §. 5. und ist insgemein ic. cum seq. Württemberg Land-Recht. p. 3. fol. 171. Rubr. Wie bestandene Güter bewahret werden sollen ic. Reform. der Stadt Worms / p. 2. l. f. tit. 1. §. pen. & ult. Reform. der Stadt Frankfurt. p. 2. tit. 14. §. 3. & 4. & Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 17. l. 2. Wer aber dieses vorgeben beweisen müße / daß der Schad durch Verwahrlosung geschehen / oder von ohngefahr sich erignec habe? Davon ist bey dem *Carpvov. p. 2. cap. 26. def. 17. & 19* und bey dem *Trentacinq. lib. 3. tit. de pignor. Ref. 3. & leqq. nachzulesen. Wie aber die Herrn wegen ihres Gesindes zu Ersetzung des Schadens anzuhalten? haben wir bey dem XI. Cap. des ersten Buchs dargethan.**

Was es endlich mit der Einlassung der Pferde / Ochsen / Kühe / Schaf / Lämmer / Schwein ic. und anders Viehs vor eine Verwandnuß / und was dar bey zu beobachten? soll hierunter bey dem Buch / welches von der Vieh-Zucht handelt / noch ferner ange mercket werden.

Aus welchen Anmerkungen dennach abermalen mit leichter Mühe eine Pacht / oder Bestands-Formul auf nachfolgende Weise formulirt werden kan.

Kund und zu wissen ic. (NB. Hier kan dasjenige / was hieroben bey dem Kauff-Instrument gesetzet worden / gleichermassen inseriret werden;) „Daß der Wohl-Edelgebohrne und Gestrenge Herr N. N. Erb- und Gerichts-Herr zu N. mir zu end benanntem Notario in seiner Studier-Stube / in Gegenwart zweyer hierzu erbettener Gezeugen / Namens NN. und NN. vorgebracht / welchergestalten er sich in Kriegs-Dienste zu begeben Willens / und daher sein Lehen und Ritter-Gut zu N. an Schloß / Stuben / Kammern / Küchen / Kellern / Gewölben / Hof / Scheuren und Ställen. (wann er aber vor sich was behalten will / muß er solches nachfolgender Gestalt excipiren) „ausgenommen den Saal / samt hierauf befindlichen Küchen / Stuben und Kammern / wie auch der Stallung auf 4. Pferd / die er ihm / so oft er herkommt / zu gebrauchen vorbehält / nebst denen hierzugehörigen Gärten / Ländereyen / Wiswachs / Trifften / Fischwassern / Jagten / Unterthanen / Gericht / Straffen / Lehen / Frohnen / Zinsen / Gerechtigkeiten und Beschwehungen / imaleichen jährlich 100. Klaßter Holz ic. massen das hierüber aufgerichtete Inventarium mit mehrern besaget / dem Wohl-Edelgebohrnen und Gestrenghen Herrn N. von dato an auf 9. Jahr vermietet und verpachtet / „ (NB. Wann die Verpachtung / so lang als der Miether leben wird / beschehen / ist es nützlich / daß diese Clausul beygesetzet werde: „Jedoch mit diesem Beding / daß der Contract alle 9. Jahr renovirt werde:) Dergestalt und also / daß der Herr Pächter solches alles aufs beste / jedoch pfleglichen / nutzen und gebrauchen / das Lehen nebst den darzugehörigen Gebäuden / Dach und Fachwerk / oder in baulichen Würden erhalten / jedoch / wann ein nothwendiger oder

müßlicher Bau vorfiel / denselben andergestalt nicht / als mit Vorwissen und Verwilligung des Verpächters vornehmen / auch diejenige Arbeit / so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan / nicht in die Rechnung bringen solle: Worbey aber auch expresse bedungen worden / daß wann der Herr Pächter das Gut bey währenden Pacht-Jahren einem andern solte sublociren und verpächtern wollen / solches ihm andergestalten nicht frey stehen solle / als wann vorhero der Pächter Pächter ihme / als dem ersten Herrn Verpächter neue Versicherung bey Verpfändung seiner Güter worden gestellet haben. (NB. Siehet aber der Verpächter nicht gerne / daß das Gut verpächtert werde / kan er nachfolgende Clausul beydrucken lassen: „Doch / daß er das Gut keinem andern verpächtere:) Dergestalt aber hat der Herr Pächter dem Herrn Verpächter alle und jede Jahr / so lang der Pacht währet — fl. Reichlicher Wehrung / als halb auf Michaelis / halb aber auf Walburgis zum Pacht-Geld zu erlegen / dergestalten versprochen / daß / so er hierinnen nicht einhielte / dem Herrn Verpächter frey stehen solle / ihn Kraft haben der Jurisdiction durch gewöhnlichen Gerichts-Zwang aus dem Gut zusetzen / allermassen der Pächter sich auf solchem Fall dessen Jurisdiction hiermit per Expressum unterwürffig machet. (NB. Wann aber der Verpächter den Gerichts-Zwang nicht hätte / könnte an statt der vorigen nachfolgende Clausul inserirt werden: „Solte auch der Pächter alle halbe Jahr die versprochene Pacht nicht abtragen / solle dem Herrn Verpächter frey stehen / ihn so fort aus dem verpachteten Gut eigenmächtiger Weise zu depollidiren oder auszutreiben ic.) Und gleichwie er ferner das Gut im baulichen Wesen und Besserung zu erhalten zu saget: Also bedinget er sich hiß gegen / daß der Herr Verpächter nicht allein der Unterthanen wegen ihme gebührenden Abtrag thun / und zum Beweiß der Bau-Kosten allein die Ding-Zettel gelten lassen; sondern auch denjenigen Schaden / so durch Bötel. Verhängnuß / oder auch von bösen Leuten geschehen / nicht weniger alle Contributions - Durchmarsch - und Einquartierungs-Kosten / sowol von freund- als feindlichen Trouppen / es geschehe mit Consens des Lands-Herrn / oder wider dessen Willen mit eigenthätiger Gewalt / über sich nehmen; Desgleichen auch ihme / wann er bey den jeho gefährlichen Zeiten an dem jährlich gesammelten Korn / bevor er solches verkauft / durch Pfändung / Brand oder ander Unglück in Schaden gesetzet / oder ihm auch sein Vieh geraubet werden / nicht weniger / wann ein Mißwachs geschehen / und derselbe nicht einmal die Helfft der Pension übersteigen solte / nach Proportion des erlittenen Schadens an der Pension etwas abgehen lassen wolle / mit dem fernereweitigen Anhang / daß der Herr Verpächter / zeit währenden Pachtzeit / das verpachtete Lehen- und Ritter-Gut samt denen Zugehörungen nicht verkauffe / wie er dann ihme Herren Pächtern zu dem Ende zu besserer Versicherung das selbige verschrieben und verpfändet hat: Ubrigens will der Herr Pächter bey Ausgang der Pacht-Zeit dieses Gut / wie er solches nach dem Inventario bestellet überkommen / wieder getreulich überliefern / solte aber selbiges nicht alsofort nach verfloßnen Pacht-Jahren geschehen / alsdann soll er solches noch ein Jahr Pachts-Weise zu behalten / schuldig und gehalten seyn. Und damit alle das obgesetzte stets und unverbrüchlich gehalten werden möge / hat er dem Herrn Verpächter all sein Vermögen ligend und fahrend / insonderheit aber sein Gut zu N. zu einem Special-Unterpand gesetzet / sich im Fall der Nichterhaltung wegen des Pacht-Geldes / samt Schäden und Kosten

Kosten hieran erhoben und bezahlt zu machen. Endlichen aber haben sich beide Theil aller Ausflucht und Freyheit als der Verfürung über die Helfft/ des Betrugs/ Verthums/ und dergleichen. (wann der Pächter sich nicht vorsehen will/ kan er noch nachfolgende Wort mit einmengen lassen / „der Herr Verpächter aber insonderheit des Remedii L. 3. C. locati) wissentlich entgegen und renunciret. (wann aber dem Remedio L. 3. C. locati renunciret worden/ müssen obige Wort/ daß der Verpächter den Pächter/ im Fall er auf bestimmte Zeit mit der Bezahlung der Pension nicht einhalten sollte/ depolliret kömte/ ausgelassen werden/) „auch dahero mich ersucht/ „dieses alles ad notam zu nehmen/ zu protocolliren/ und hierüber ein und anders Instrument auszufertigen. Wann dann ich solches Krafft habenden Amts nicht abschlagen können/ als habe gegenwärtiges Instrument unter meiner/ wie auch der Contrahenten und Zeugen eigenhändigen Subscription/ respectivē Notariat- Signet/ und Hand- Pittschafft ausgestellt/ so geschehen 2c.

(L. S.)

(L. S.) N. N. Notarius Publ. Cæsarius ad hunc actum legitime requisitus, in fidem,

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

In dem Bestand- Register oder Inventario, dessen wir oben gedacht/ wird zuvorderst die Zahl der Untertanen nach denen Feuer- Stätten/ wie auch ihre Frohn- und andere Dienst; dergleichen auch des Gutes Gerechtigkeiten und Beschwerden von Titul zu Titul nach der Ordnung anzuzeigen seyn. Dergleichen Formel bey dem Viehring in Manual. Notarior. Lib. 3. Form. 4. n. 391. & seqq. anzutreffen.

Wann aber ein Bestand- oder Pacht- Instrument von denen contrahirenden Partheyen/ ohne Zustimmung eines öffentlichen Notarii aufgerichtet werden wolte/ müste dasselbe auf eben die Manner und Weise beschreiben/ wie wir solches bey dem Kauff- Contract an die Hand gegeben haben. Und so viel von dem simplen Pacht- oder Bestand- Contract, folget nun

Der Erb- Zins Contract, oder die Erb- Verleihung und Erb- Bestandtnuß.

Gestalten die ligende Güter unterweilen auf keine bestimmte Zeit (wie in dem simplen Bestand- Contract zu geschehen pfleget) sondern zum rechten Erb/ nicht allein dem jetzigen Bestandtner/ sondern auch allen seinen Erben und Nachkommen um einen jährlichen Erb- Zins/ der entweder in Geld oder auch in Früchten bestehet/ so lang selbige besagtes Erb- Gut in gebühlichem Wesen und Bau erhalten/ verlichen werden/ v. §. 3. J. locat. ibique DD. c. 1. ff. si ager vectigal. & t. c. de Jure Emphytevt. welchen Contract man demnach Erb- Verleihung und Erb- Bestandtnuß zu nennen pfleget/ und kan derselbige nicht allein in solchen Gütern/ die zum weltlichen Gebrauch gehören/ sondern auch in Kirchen- Gütern geschehen/ wie zu sehen ex Nov. 7. c. 3. & Nov. 120. c. 1. Obvoltnun dieser Contract mit dem simplen Bestand in vielen Dingen übereinstimmet/ v. §. 3. J. locat. so ist er doch in sehr vielen Stücken von demselben unterschieden/ dann zu geschweigen/ daß in der Erb- Verleihung das nutzbare Eigentum nicht der Possession/ auf den Erb- Bestandtner und dessen Erben gebracht wird/ da hingegen ein zeitlicher Bestandtner beides entbehren muß/ so kan das Erb- Gut auch einem

andern/ jedoch mit Bewilligung des Herrn veräußert werden; zudem bestehet der Erb- Bestand nur in unbeweglichen und ligenden Sachen/ da hingegen der simple Bestands- Contract auch in beweglichen Dingen geschehen kan; Ueberdies wird in dem Erb- Bestand wegen des Mißwachs eigentlich nichts nachlassen/ welches aber in dem simplen Bestands- Contract sich wiederum anders verhalten thut. Und endlich kan der Erb- Verleiher das Erb- Gut seiner Nothdurfft halben nicht an sich fordern/ welches doch abermalen in dem simplen Bestands- Contract erlaubt ist/ und was dergleichen merckliche Differentien und Unterschiede mehr sind/ davon wir hierunter noch weiters handeln werden. v. Bair. Land Recht. p. 1. tit. 5. §. ligende Güter. 2c. Reform. der Stadt Worms/ p. 2. lib. 5. tit. 2. §. Erb- Bestandtnuß: und Reform. der Stadt Franckfurt/ p. 2. tit. 15. §. 1.

Im Gegentheile kommt dieser Contract mit dem simplen Bestands- Contract in diesem überein/ daß er gleichergestalt mit bloßem Consens gepflogen werden kan/ und also zu seiner Erfüllung/ den gemeinen Rechten nach/ keine schriftliche Handlung vonnöthen hat/ es wäre dann/ daß um bessern Verweistums willen die Partheyen schriftlich contrahiren wolten. v. §. 3. J. locat. l. 1. & 3. de Jur. Emphyt. l. 4. ff. de pignor. & l. 4. ff. de fide instrum. Add. Harppr. add. §. 3. J. locat. num. 58. Vinn. ad eund. num. 8. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 9. lit. D. & Valasc. de Jure Emphytevt. qu. 7. num. 2. Ich sage mit Fleiß/ diesen gemeinen Rechten nach/ gestalten heut zu Tag dieser Contract fast aller Orten in Schriften gepflogen wird/ wie zu sehen bey dem Mey. p. 3. Dec. 289. Struv. Ex. ad w. 11. th. 66. & Carpzov. p. 2. c. 39. def. 7. num. 6. Consent. Bair. Land- Recht. p. 1. tit. 5. §. ersilich daß solche. 2c. Reform. der Stadt Worms/ p. 2. l. 5. tit. 2. §. mit diesem unsern gemeinen Gesetz 2c. & Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 15. §. 2.

Wiewolen aber dieser Contract ein immerwährendes und unwiderruffliches Wesen ist/ auch vorgedachter massen auf alle Erben/ sie mögen Bluts Freunde seyn oder nicht/ wann sie nur im Testament eingesetzt werden/ gehet; §. 3. J. locat. Nov. 7. c. 3. & Nov. 120. c. 1. (durch welche letztere Novell die Novell. 7. c. 3. corrigiret worden ist.) vid. Bachov. V. 1. D. 29. th. 10. lit. A. so hat doch dieser Satz seinen Abfall 1.) wann der Erb- Verleiher vermittelst eines Pactis oder Bedings diesen Contract nur auf gewisse Erben restringiret hat/ welches ihm dann zu thun frey siehet. l. 3. ff. si ager vectigal. arg. l. 1. §. 3. ff. de superfic. add. Vinn. ad §. 3. J. locat. & Valasc. de Jure Emphytevt. qu. 1. n. 12. 2.) Wann der Erb- Bestandtner den Erb- Zins nicht richtig bezahlt/ sondern denselben drey Jahr lang (in dem geistlichen Erb- Bestand sind nur zwey Jahr gesetzet. L. 2. C. de Jure Emphyt. & avch. qui rem. C. de SS. Eccles.) vorenthalten hat/ angesehen ihn so dann dem Erb- Verleiher (ohngeachtet er ihn desirwegen nicht angemahnet/ l. 2. C. de Jure Emphyt. & l. 12. C. de conerah. stipul.) das Erb- Gut genommen/ und so er sich vielleicht widersehen sollte/ mit Recht abgefordert werden kan/ arg. l. 176. de R. J. l. 7. C. unde vi. add. Vinn. ad §. 3. J. locat. num. 5. & Carpz. p. 2. c. 38. def. 1. so gar/ daß ihm in solchem Fall nicht einmal einige Besserung (ob selbige gleich scheinbarlich vor Augen/) erstattet wird/ angesehen mit dem Erb- Gut zugleich die Besserung/ welche der Erb- Bestandtner in Krafft dieses Contracts an das Erb- Gut wenden müssen/ verurtheilt zu werden pfleget; l. 2. C. de Jure Emphyt. & avch. qui rem. C. de SS. Eccles. add. Carpz. p. 2. c. 38. def. 12. num. 9. es wäre dann/ daß der Erb- Verleiher bey Lebzeiten des Erb- Bestandtners diesen seinen Willen nicht erkläret/ Carpz. p. 2. c. 38. def. 9. oder sich mit

mit dem Erb-Beständtner anders verglichen/ 2. C. de Jure Emphytevt. oder auch der Erb-Beständtner vor der Erklärung des Erb-Verleihers/ den Erb-Zins angebotten/ und solchergestalt seine Saumseligkeit entschuldiget / c. f. X. de locat. Carpov. d. c. 38. def. 11. oder endlich der Erb-Verleiher diese Schuld entweder mit ausdrücklichen Worten/ oder aber stillschweigend dem Erb-Beständtner vergeben/ und den Erb-Zins/ welcher erst nach dreyen Jahren fällig worden/ gefordert hätte; l. 2. C. d. t. Carpz. d. c. 38. def. 6. & Bach. V. 1. D. 29. th. 12. lit. D. gestalten in diesen Fällen allen/ der Erb-Beständtner oder dessen Erben ihres Erb-Rechts nicht beraubt werden können/ absonderlich in dem letzten Fall/ da sich der Erb-Verleiher seines Rechts verziehen/ welches aber nicht geschehen/ wann er den für die drey Jahr bereits verfallenen Zins eingefordert hat. vid. Zael. ad tit. 7. si ager vectigal. n. 82. & Vinn. 2. qu. 2. in f. Add. Bair. Land. X. p. 1. tit. 5. §. zum dritten. Reform. der Stadt Worms/ l. 5. p. 2. tit. 2. §. wir setzen und wollen. & Reform. Francofurt. p. 2. tit. 15. §. 14. Der Erb-Zins aber kan auch in einer geringen Sache bestehen/ angesehen derselbe nicht nach Proportion der Früchte/ sondern zur Recognition und Erkantnuß der Eigen-Herrschaft gereicht wird; dann wann derselbe eine Proportion mit denen Früchten hätte/ würde vielmehr dieser Handel für einen simplen/ als für einen Erb-Bestands-Contract muthmaßlich zu halten seyn. vid. Valasc. de Jure Emphyt. qu. 1. n. 8. & 11. & Harpp. ad §. 3. Inst. locat. cit. supr. loc. Desgleichen hat auch 3.) dieser Rechts-Satz/ daß nemlich die Erb-Verleihung ein ewigs und immerwährendes Wesen seye/ seinen Abfall/ wann der Erb-Beständtner das ganze Erb-Gut durch sein Verschulden merklich verwarloset/ und dasselbe nicht als sein eigen Gut gehalten hätte/ gestalten er auch in diesem Fall dessen billich beraubt werden könnte. per avth. qui rem. C. de SS. Eccl. l. 5. §. 1. ff. commod. & l. 23. ff. de R. J. Add. Carpov. 2. c. 38. def. 23. Ich sage mit Fleiß/ das ganze Erb-Gut/ dann wann er nur einen Theil davon verderbet hätte/ wäre es unbilllich/ wann er deswegen des ganzen Guts entsetzt werden/ und also mehr/ dann er gesündigt hat/ büßen solte; v. l. 11. & 16. ff. junct. l. 22. C. de pen. l. 6. & 11. C. de his. quib. ut indign. 2. F. 38. & Carpov. diel. def. 23. welchem zu Folge dann ihme nicht erlaubt ist/ daß er aus einer Scheuren ein Wohn-Haus/ oder aus einem Acker einen Garten oder Wiesen/ ohne des Erb-Verleihers Vorwissen/ machen darff. v. text. supr. cit. Add. Reform. der Stadt Worms/ p. 2. l. 5. tit. 2. §. So einem ein Wein-Gart. & Reform. der Stadt Francofurt. p. 2. tit. 15. §. 5. & 10. Endlich und 4.) hat dieser Rechts-Satz seinen Abfall/ wann die Verjährung im Wege stehet/ das ist/ wann entweder der Erb-Beständtner das vollkommene/ oder der Erb-Verleiher das nutzbare Eigentum präscribiret und verjähret hat/ welches auf Seiten des Erb-Beständtners geschieht/ wann derselbige dem Erb-Verleiher den Erb-Zins abschlägt/ selbiger aber daraufhin dreyßig Jahr lang denselben nicht einfordert: auf Seiten des Erb-Verleihers aber/ wann derselbe den angebottenen Erb-Zins nicht annehmen will/ sondern jederzeit das Erb-Gut für sein eigen Gut/ auf dem kein Erb-Zins haftet/ hält/ der Erb-Beständtner hingegen dreyßig Jahr lang ruhet/ und den Erb-Zins nicht entrichtet/ angesehen nach Verfließung solcher Zeit die Erb-Beständtnuß verlohren gehet. v. 2. F. 26. §. si quis per 30. Add. Carpz. p. 2. c. 38. def. 15. & Struv. ad tit. 7. si ager. vectigal. th. 64. Add. Reformation. der Stadt Worms/ p. 2. l. 5. tit. 2. §. wann sich aber begebe 2. & Reform. der Stadt Francofurt/ p. 2. tit. 15. §. 11. cum seqq.

Aus welchen allen demnach erhellet/ was in diesem Erb-Contract dem Erb-Beständtner obliegt/ und was er vor dem simplen Beständtner für einen Vortheil habe/ worzu wir auch noch ferner dieses zehlen/ daß er den Erb-Bestand verkauffen kan/ wofern nur dieses mit Wissen des Erb-Verleihers geschieht/ als welchem er zu dem Ende das Erb-Gut vorher anbieten muß/ damit er sich seines ihm deswegen zukommenden Vorkauff-Rechts bedienen möge/ welches aber innerhalb zweyen Monaten geschehen soll: Wann aber der Erb-Beständtner dieses unterläßt/ und ohne Consens des Erb-Verleihers das Erb-Gut verkauffet/ kan er dessen ebenfalls beraubt werden. vid. l. ult. in f. C. de Jure Emphytevt. add. Zael. ad tit. 7. si ager vectigal. n. 95. Ob aber solches Anbieten auch in diesem Fall beschehen müsse wann vielleicht der Erb-Beständtner sein Erb-Recht verschencken und vertauschen will? ist bey denen Rechts-Gelehrten noch nicht allerdings ausgemacht/ wie zu sehen bey dem Vinnio lib. 2. S. Quæst. 2. dann ob man etwan gerne gestehet/ daß auch in andern Contracten der Erb-Beständtner dem Erb-Verleiher wissend machen solle/ was er demselben für einen Erb-Zins-Mann an seine statt darstelle/ gestalten derselbe dem Erb-Verleiher das Hand-Lohn/ oder die so genannte Lehen-Waar/ (welche nach denen gemeinen Rechten von 50. Gulden einen ausmachet) bezahlen muß/ v. l. f. C. de Jure Emphytevt. add. Franzk. de Laudem. c. 8. 14. & 23. so ist er doch solche Notification oder Anündigung nicht deswegen zu thun schuldig/ damit sich der Erb-Verleiher des Vorkauff-Rechts bedienen möge; gestalten in diesen Contracten ein großer Unterschied/ wome der Erb-Beständtner das Erb-Gut zukommen lassen will/ und zu wem ihn seine Neigung trägt/ da es ihm hingegen in dem Kauff-Handel eines ist/ wer ihm das Kauff-Geld bezahlen mag. vid. Vinn. c. l. add. Struv. Exerc. 11. th. 69. Schvvendendorff. ad Eckolt. tit. locat. §. 11. & Zael. ad tit. 7. si ager vectigal. n. 102. in f. Wird demnach für dem Erb-Verleiher das sicherste seyn/ wann er diesem Contract nachfolgende Clausul einverleiben läßet: Solte auch der Zins Mann das Erb-Zins Gut verkauffen/ oder sonst auf andere Art/ wie es immer beschriben kan/ veräußern wollen/ soll er solches andergestalt nicht besuzet seyn/ als wann er dasselbe vorher dem Erb-Verleiher offeriret/ und dessen Einwilligung hierüber erhalten hat. v. Struyck. de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 8. §. 19. Conf. Baier. Land. X. p. 1. tit. 5. §. zum sechsten 2. Reform. der Stadt Worms/ p. 2. l. 5. tit. 2. §. wir setzen und ordnen/ daß 2. & Reform. der Stadt Francofurt/ p. 2. tit. 15. §. 7. 8. & 9. Dieses aber ist gewiß/ daß der Erb-Beständtner/ so fern er in dem Erb-Gut nicht länger bleiben wolte/ solches dem Eigentums-Herrn wieder aussagen könne/ jedoch/ daß solches ohn alle Gefährde geschehe; zugleich aber auch des Eigentums-Herrn Will darbey seye/ v. §. 3. J. de usufr. l. 5. C. de O. & A. l. 3. C. de fundo patrim. add. Bachov. ad Treuel. V. 1. D. 29. th. 13. lit. D. oder daß er sonst rechtmäßige Ursachen deswegen fürzuwenden vermöchte. vid. Baier. Land-Recht. p. 1. tit. 5. §. entgegen und zum vierdten 2. & Reformat. der Stadt Francofurt/ p. 2. tit. 15. §. 15.

In diesem aber ist der Erb-Beständtner härter als ein simpler Pächter gehalten/ daß ihm wegen des Mißwachs und anderer unversehener Unglücks-Fälle an dem Erb-Zins kein Nachlaß beschiehet; l. 1. in f. C. de Jur. Emphytevt. add. Valasc. d. tr. qu. 27. n. 3. & seq. & Carpz. p. 2. c. 38. def. 19. angesehen sothaner Erb-Zins gemeinlich nicht nach Proportion der Frucht/ sondern zur Recognition und Erkantnuß des Erb-Verleihers/ vorgedachter massen geret

gereicht wird: Es wäre dann / daß sothane Unglücksfälle alle Nutzungen hinweg nehmen/ Carpz. de def. 19. & Valasc. d. qu. 27. n. 13. oder daß der versprochene Erb-Zins eine Proportion und Gleichheit mit denen Früchten hätte/ Vinn. ad §. 3. in l. J. locat. Gall. 2. O. 23. & Valasc. d. qu. 27. n. 11. oder endlich/ daß an statt des Erb-Zinses eine gewisse Proportion der Früchte versprochen worden/ so gehalten in diesen Fällen allen ein notwendiger Nachlaß geschehen müste; weßwegen dann der Erb-Besitzthümer/ weil er hierinnen so hart gehalten ist/ seine Condition durch gewisse Pacta zu mitigiren und zu mildern wissen wird. v. Struck. c. 1. §. 22.

Mit dieser Erb-Verleihung nun/ hat nicht allein das Leben/ davon wir hieroben weitläufig gehandelt/ sondern auch der Zins-Contract, eine ähnliche Verwandtschaft; daher dann die Erb-Zins-Güter/ bona emphyteutica, und die Zins-Güter/ bona censitica, oftmals confundiret werden / wiewol dieser Unterschied dahinter stecket/ daß in denen Erb-Zins-Gütern der Erb-Verleiher sich das Eigentum / wiewol ohne Nutzung / aufser daß ihm jährlich der Erb-Zins gereicht wird/ vorbehält; da hingegen in denen Zins-Gütern das vollkommene Eigentum auf den Zins-Mann gebracht wird/ doch also/ daß dem Zins-Herrn ein gewisser jährlicher Zins bezahlet werden muß/ vid. Joh. Wamel. cont. 335. num. 3. Schrad. de feud. p. 2. c. 2. num. 59. & Struv. S. J. F. cap. 2. th. 10. n. 3. welches Zinses halben aber der Zins-Mann/ wann er gleich viel Jahr lang denselben nicht entrichtet/ seines Zins-Guts keines wegs beraubet wird; vid. Richt. p. 2. dec. 48. & Coler. dec. 14. num. 4. & 5. sondern es kan der Zins-Herr nur allein die durch sonderbare Beding im Fall der Nachlässigkeit vielleicht angehängte Straff einfordern/ v. Carpz. p. 2. c. 39. def. 3. & Struv. d. th. 10. n. 3. welche Straff vor diesem darinnen bestanden / daß der Zins-Mann/ so bald er sich in Bezahlung seines Zinses launisch erwiesen/ alle Tag/ so lang er denselben innen behält/ solchen zwiefach geben müssen/ so man deswegen Rutscher-Zinse genennet/ wie sie täglich fortgerutschet/ und je länger sie angestanden/ allezeit grösser worden sind. Davon zu sehen der Sachsen Spiegel/ lib. 1. art. 54. Coler. 1. dec. 24. & Schottel. de antiqu. in German. Jurib. cap. 19. per tot. Obwolen nun dieselbe heut zu Tag sehr rar sind/ so gibt es doch zuweilen Oerter / an welchen sie noch anzutreffen/ immassen hiervon Carpzovius p. 2. c. 38. def. 25. nachfolgende Sentenz anföhret: **Habt ihr von euren Vorfahren erliche Zinse / so auf Rutscher-Rechte stehen/ und von erlichen Bürgern zu Sangerhausen auf den Tag Michaelis bey Sonnen-Schein erleger werden müssen/ ererbt. Und es haben am Tag Michaelis 1599. verschiedenen Jahrs über hundert Personen ihn nicht entrichtet; da ihr nun solche Zinse/ auf vorgemeldten Tag Michaelis von oberwehnten Personen häret abfordern lassen/ immassen euch disfalls zu thun gebühret/ und sie wären mit Erlegung derselben ohne erhebliche Ursach künmig geworden/ so wäre ihr von ihnen alle Tag/ so lange sie ferner säumig/ zwifachen Zins zu fordern wol befuge/ v. R. w. von welchen allen noch ferner Schoerelius an vorberührter Stelle/ wofelbst er auch von dem May-Gassen Zins handelt / nachgelesen werden kan. Und weil den demnach wegen Abrichtung des jährlichen Zinses der Erb- und Zins-Contract fast übereinkommen / überdis auch im Zweifel allezeit darvor zu halten/ daß die Partheyen vielmehr einen Zins / als Erb-Zins-Contract, miteinander eingehen wollen. Carpz. p. 2. c. 39. def. 8. als wird die Nothdurfft erfordern / daß / wann jemand ein Gut zum Erb-Bestand verleiher will/**

derselbige sich fleißig in dem Bestands-Brief das Eigentum vorbehalte/ Carpzov. d. l. def. 6. damit es nicht das Ansehen haben möge/ als wann ein Zins-Contract geschlossen worden. v. Carpzov. d. l. def. 9. & Stryck. cautel. contract. sect. 2. c. 8. §. 23.

Ferner hat auch mit der Erb-Verleihung dieser Contract eine genaue Verwandtschaft / Krafft dessen das Vieh mit diesem Beding in Pacht gethan oder ausgestellt wird / daß der Pacht-Mann an statt des abgegangenen immerhin neue Stücke schaffe und substituire / welches man daher das eiserne Vieh/ die eiserne Kühe / eiserne Schafe nennet: Dergleichen Beding unter denen Leuten sehr gemein ist. vid. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 19. Struv. Exerc. ad n. 24. th. 14. & Otto Tabor peculiari Tract. de Jure Societ. c. 2. §. 15. davon wir bereits an einem andern Ort gehandelt haben.

Nicht weniger kommen auch die so genannte Schilling-Güter oder Schilling-Lauer einiger massen mit diesem Contract überein/ welche der Bauer oder Besitzthümer um einen Schilling von dem Eigentums-Herrn überkommt/ doch also/ daß er sie wieder/ nach Empfang seines Schillings/ abtreten muß/ von welchen abermal die so genannten Laß-Güter hierinnen unterschieden sind/ daß diese denen Bauern für einen gewissen jährlichen Zins überlassen werden/ und zwar auf eine ungewisse Zeit/ immassen es in des Eigentums-Herrn Willen stehet/ dieselbe/ wann er will/ hinwegwiederum zu sich zu nehmen; in welchen aber/ gleichwie auch in denen vorigen / das nutzbare Eigentum nicht transferiret / sondern nur der bloße Genus für den Zins erlaubt wird v. Struv. S. J. F. th. 10. n. 6. Berlich. p. 2. concl. 48. & Stryck. Exam. Jur. feud. c. 2. qu. 30.

Überdas haben auch die Precarey-Güter mit der Erb-Verleihung eine Verwandtschaft/ als in welchen die Nutz-Nießung demjenigen auf sein birtliches Ansuchen verliehen wird/ der seine Güter der Kirchen zugewendet hat/ doch also / daß alle fünf Jahr der Contract verneuert werde/ v. l. 14. §. 5. C. de SS. Eccles. Nov. 7. c. 4. Nov. 120. c. 2. & t. t. X. de precar. add. Cujac. 4. O. 7. Struv. S. J. F. th. 10. num. 5. Franzk. de Laudem. c. 12. Tholosan. S. J. V. Lib. 23. c. 2. Ziegl. de Episcop. Lib. 3. c. 28. & Linck. ad Decretal. tit. de precar. nec non Wehner. obl. pr. voc. **Herin Gnad** etc. ibi: *Esque species quaedam emphyteusos.* &c. die Nutz-Nießung selbst aber wird unterweilen auf eine gewisse Zeit gesetzt/ unterweilen Lebenslang/ unterweilen auch auf ewig/ und zwar bisweilen mit einem gewissen Zins/ bisweilen auch ohne demselben vergönnet/ vid. cap. ult. in fin. X. de precar. welches insonderheit aus denen **Bett-Briefen** / Davon eine Formul bey dem Christophoro Lehmanno in seiner Speyerischen Chronick/ lib. 2. cap. 43. fol. 179. anzutreffen / zu ersehen ist. Von dem heutigen Gebrauch ist zu lesen Franzk. de Laudem. c. 12. & Gottlob à Werthern de jure precar. sect. 2. pol. 28. & seq.

Dergleichen können auch die so genannte Meyer-Güter / bona colonaria, ihrer Gleichheit wegen / die sie mit denen Erb-Zins-Gütern haben/ hieher gezogen werden/ davon zu sehen Franzk. de Laudem. cap. 11. num. 11. Hahn. ad Wesenb. tit. si ager. vectigal. num. 3. & Struv. S. J. F. th. 10. num. 4. wie nicht weniger die Land-Siedelei oder das Land-Siedel-Recht/ Krafft dessen jemand seine Feld-Güter zu Land-Siedel-Rechten verleiher/ davon weitläufig zu lesen Solmisches Land. X. p. 2. tit. 7. & Commentatio Domini Taboris ad dict. Jus provinc. prazmemorato titulo. Ferner hat auch die Admodiation mit der Erb-Verleihung eine ähnliche Gleichheit/ Krafft welcher das Einkommen eines Amts oder Guts / wie auch

der Zölle um eine gewisse Summa Geldes verpachtet/ admodiret oder verarantiret wird; dahero die Frangosen solche Pächter les Fermiers, les Admodiateurs, die Italiäner aber Arendatore nennen; davon zu lesen Otto Tabor, de admodatione per tot, welcher Contract an und für sich selbst nichts unbilliges in sich hält. Ob aber dieses zu verantworten/ daß ein Amt-Mann die Brüche/ Frevel und Geld-Bussen von der Obrigkeit um eine gewisse Summa Gelds pachtet? davon besche Nau-rath. de Rationariis, von berechneten Dienern. p. 11. Wehn. obl. pr. voc. amodiren, & Dietherz ad Speidel. voc. Verpachten.

Endlich aber können auch die Eigenschafften und Erb-Gerechtigkeiten in der Stadt Nürnberg und auf dem Land/ hieher referiret werden/ gestalten selbige mit der Erb-Beständnuß (absonderlich aber die legere) in vielen eine Gleichheit haben/ wiewol die erstere vielmehr von dem Kauff jährlicher Renten participiren/ so daß man bey diesen Umständen/ da vorbenannte Gerechtigkeiten bald von jenem/ bald von diesem etwas haben/ fast nicht wissen soll/ wohin sie eigentlich zu ziehen seyn. vid. Wuffbain in diff. Jur. Civ. & Reform. Norib. claus. 1. membr. 2. sect. 1. th. 76. in fin. Es sind aber selbige von der Erb-Verleihung oder Erb-Beständnuß/ davon wir nach Anleitung der gemeinen Rechten hieroben gehandelt/ in nachfolgenden Stücken unterschieden. Dann da nach denen gemeinen Rechten zur Erlangung des Erb-Rechtes keine Investitur vonnöthen/ wird selbige nach denen Statuten der Stadt Nürnberg erfordert/ nach welchen der Erb-Beständner mit einem körperlichen Eid schwören muß/ daß er den Erb-Verleiber und seine Erben für seine Eigen-Herren erkennen und halten/ auch keinen andern Schutz und Verspruch/ Herrn annehmen und haben/ ihm und seinen Erben getreu und gewehr seyn/ ihren Nutzen fördern und für Schaden warnen/ auch bestes Fleißes wenden wolle. vid. Reform. der Stadt Nürnberg tit. 23. l. 13. §. wann dann. 2c. & l. 16. Da ferner/ nach denen gemeinen Rechten/ an statt des Hand-Lohns der fünfzigste Theil des Kauf-Geldes/ das ist/ von fünfzig ein Gulden/ gegeben werden muß/ ist nach denen Nürnbergschen Statuten der fünfzehende Theil/ das ist/ 6. Gulden 20. Kreuzer von hundert gesetzt/ v. Nürnberg. Reform. de tit. 23. §. und so der Eigen-Herr. 2c. gleichwie nach Sachsen-Recht der zwanzigste Theil determiniret worden. vid. Franzk. de Laudem. c. 8. n. 40. & seqq. Über das/ da die gemeine Rechte dem Eigen-Herrn zwen Monat vorgeschrieben/ binnen welcher Zeit er sich erklären soll/ ob er das Erb-Gut (so der Erb-Zins-Mann zu verkaufen wilens) kaufflich annehmen wolle oder nicht? muß nach denen Nürnberg. Statuten/ sothane Declaration und Erklärung in denen Land-Gütern innerhalb einer Monats-Frist/ in denen Stadt-Gütern und Häusern aber binnen vierzehnen Tagen geschehen. v. Reform. Nor. c. tit. 23. l. 13. pr. & l. 5. pr. Nechst diesem/ da/ denen gemeinen Rechten nach/ sothane Anerbietung in anderen Contracten und Handlungen/ als zum Beispiel im Tausch/ Schenkung/ 2c. nicht eben erfordert wird/ wann nur der Erb-Zins-Mann einen tüchtigen und geschickten Mann an seine Stelle stelle/ v. l. f. C. de jure emphytevt. & Vian. l. 2. S. Q. qu. 2. muß selbige nach denen Nürnberg. Statuten ebenermassen geschehen/ so gar/ daß im Unterlassungs-Fall der Erb-Zins-Mann am sein Erb-Zins-Gut kommen kan; v. Nürnberg. Reform. tit. 23. l. 12. pr. welches in eben diesem Gesetz/ §. es soll und mag auch. 2c. noch weiter/ und dahin extendiret worden/ daß der Erb-Zins-Mann nicht einmal einigen Zins/ Gült/ 2c. oder andere Gerechtig-

keit aus dem Erb verkaufen/ oder einige Dienstbarkeit ohne sonderbare Bewilligung des Eigen-Herrn darauf schlagen kan/ consent. Bair. Land. R. p. 1. tit. 5. §. zum fünfzigsten. 2c. & Ref. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 15. §. 6. so gar/ daß/ im Fall solches geschehen/ es nicht allein allerdings Kraft-los/ sondern auch der Erb-Mann dem Eigen-Herrn zur Straff den vierdten Theil des Werths des ganzen Erb-Guts daraus verfallen ist/ welches abermal die gemeine Rechte anders verordnet. v. l. 16. §. f. ff. de pignor. act. & l. 31. ff. de pignor. Nachdem ferner die gemeine Rechte gefeget/ daß da der Erb-Zins-Mann den Erb-Zins drey Jahr lang nicht bezahlet/ derselbe von dem Eigen-Herrn/ auch ohne vorhergehende Erinnerung/ des Erbs entsetzt werden könne/ wird nach denen Nürnbergischen Statuten erfordert/ daß er den Erb-Zins-Mann zweymal deswegen erinnern lassen solle. vid. Nürnberg. Reform. tit. 23. l. 9. §. So aber der Eigen-Herr 2c. Und solcher Erb-Zins muß nicht allein dem Eigen-Herrn/ der am ersten das Erb-Recht auf dem Erb oder einem Gut verschrieben hat/ sondern auch dem Gatter/ oder Affer/ Herrn dem nach dem Eigen-Herrn die Zins/ so man Gatter/ oder Affer Zins nennet/ auf eben demselben Gut verschrieben sind/ bezahlet werden/ vid. Nürnberg. Reform. tit. 23. l. 1. & 2. von deren Unterschied zu lesen l. 1. & 7. dict. tit. & Wuffbain in diff. Jur. Civ. & Reform. Nor. in addit. p. 275. cum seq. Wann er nun dieses unterlassen/ kan der Eigen-Herr selbst auch unerachtet und unerlaubt des Gerichtes/ sich mit Pfänden und incarceration zur Bezahlung helfen/ Ref. Nor. d. tit. 23. l. 9. §. 1. & seqq. so daß nach denen Nürnberg. Statuten denen Erb- und Eigen-Herren über ihre Erb-Zins-Lewe mehr/ als denen Lehen-Herren über ihre Vasallen und Lehen-Männer eingeräumt wird/ wiewol den ersternannte Statuta nichts desto weniger hier und dort einige Exceptiones oder Abfälle gemacht haben/ wie in denen nachfolgenden Gesetzen der Reformation zu sehen ist. Add. Wuffbain. in addit. p. 278. & seqq. In was aber eigentlich der Erb-Zins bestehe/ kan in dem dritten Gesetz des 23sten Tituls erstbemeldter Reformat. nachgelesen werden. Und indem auch endlich nach denen gemeinen Rechten der Erb-Zins-Mann/ schon obgemeldter massen/ auch in diesem Fall seines Erbs entsetzt werden kan/ wann er dasselbe merklich verderbet und geärgert hat/ ist nach denen Nürnberg. Statuten darvor dieses verordnet/ daß der Erb-Zins-Mann das Erb entweder innerhalb der von dem Eigen-Herrn ihm vorgesezten Zeit verbessern und in den alten Stand bringen/ oder einem andern verkaufen solle; welches/ wann es binnen solcher Zeit von ihnen nicht geschehen/ hat der Eigen-Herr Macht und Gewalt/ solches Gut öffentlich vier Wochen lang/ zu verfaulen/ und dem jenigen/ so am meisten darum bieten würde/ kaufflich folgen zu lassen. vid. Nürnberg. Reform. d. tit. 23. l. 14. Nota vid. apud Wuffbain. cit. loc. Und so viel auch von der Erb-Verleihung und Erb-Beständnuß/ Ist noch übrig/ etwas wenigens von denen unbenannten Contracten (nachdem wir von denen benannten meistens gehandelt) zu gedencen/ anerkennen auch selbige zum besten vorkommen. Dieselbe aber pflegen gemeinlich auf nachfolgende vier Wege zu geschehen: Erstlich/ wann einer den andern etwas verheisset zu geben/ daß er ihm dargegen auch etwas gebe: (do, ut des;) Vordere; wann einer dem andern etwas verheisset zu geben/ daß er ihm dafür etwas thue/ oder mache 2c. (do, ut facias;) Zum dritten; wann einer dem andern etwas verheisset zu thun oder zu machen/ daß er ihm dargegen etwas gebe: (facio, ut des;) Und endlich vierdten; wann einer dem andern etwas verheisset

hoffen zu thun / oder zu machen / daß ihm der ander auch dargegen etwas thue oder mache : facio, ut facias :) V. d. l. 5. pr. & §§. seqq. ff. de P. V. l. 7. §. 2. ff. de pact. Unter diese unbenannte Contract gehöret auch der Tausch / vid. t. t. ff. & C. de rer. permut. Desgleichen auch diejenige Handlung / Krafft welcher jemanden eine gewisse Sach (zum Exempel ein Kleinod / oder was anders /) um einen gewissen Preis geschätzt / zu verkauffen / mit diesem Beding gegeben wird / daß derselbige / so selbige annimmt / entweder solche wieder zurück gebe oder den accordirten Preis zustelle / v. t. t. ff. de aestimat. act. dergleichen Contract insgemein mit denen Hausfrauen und Tändlerinnen / Käufflingen und Erbdel. Weibern getroffen werden. vid. Strauch. Ex Justin. 16. th. 3. Inzwischen aber ist nicht zu läugnen / daß nicht diese zwey Contracte mit denen obbenannten Contracten eine grosse Gleichheit haben. vid. Tabor. Partit. Elem. p. 3. sect. 4. th. 14. 15. & 16. Dieses aber haben alle unbenannte Contracte unter sich gemein / daß wenigstens ein Theil denselben erfüllen / und dasjenige / was er zu geben oder zu thun versprochen / geben oder thun müsse ; andergestalt ist der Contract noch nicht erfüllt / und mag ein jeder Theil frey davon wieder abstehen. Wann aber ein Theil den Contract vollstreckt / kan er auch den andern zur Erfüllung desselben anhalten / oder / wann er ihm etwas gegeben / wenigstens

ihn (so fern er anders will) dahin treiben / daß er dasjenige / was er empfangen / wieder gebe ; l. 1. §. 2. ff. l. 3. C. de rer. permut. l. 5. pr. & §§. seqq. ff. de P. V. l. 7. §. 2. ff. de pact. Welches auch noch heut zu Tag vieler Rechtslehrer Meinung nach also erfordert wird. v. Carpz. p. 2. c. 33. def. 23. & Hahn. ad Wesenb. tit. de P. V. n. 1. in f. Consent. Württembergisches Land-Recht. p. 2. fol. 177. Rubr. Von ungenannten Contracten und Bedingen. Item, fol. 178. & 179. Rubr. unbenannte Contract wann sie bündig oder nicht. Wiewol andere dieser Meinung zu wider sind / dafür haltend / daß heut zu Tag diese Contract schon vollkommen / wann gleich keiner von denen Contrahenten selbige erfüllt hat / (wofern es nur beeden Partien zu contrahiren ein Ernst gewesen ist /) angesehen das beschehene Versprechen an und für sich selbst so kräftig / daß vermöge desselben allein eine Klage erhoben werden kan / (wann nur der andere Theil solches acceptiret und angenommen hat) v. Gudelin. Lib. 3. de Jure noviss. cap. 5. in fin. & Stryck. in usu mod. tit. de pact. §. 5. Und dieses seye gleichermassen genug von den unbenannten Contracten generaliter gesagt. Solte sich inskünftige eine und andere Special-Frage eignen / so hieher gehöret / wollen wir dieselbe nicht verweisen / sondern sie an ihrer ordentlichen Stelle fleißig abhandeln.

Von der Witterung durchs ganze Jahr und die vier Jahr-Zeiten.

Das LXVI. Capitel.

Von Erkänntnuß des Jahres und der Jahres-Zeiten.

Inhalt.

1. Einleitung zu dem / was zu wahrscheinlicher Beurtheilung der zukünftigen Witterungen dienen kan. §. 2. 3. 4. Die Sonne durchläufft in 365. Tagen 5. Stunden 49 Minuten die Mittel-Straße des Thier-Kreises / und solche Zeit wird für ein Jahr gerechnet. §. 5. Warum se das vierte Jahr zum Schalt-Jahr werde. §. 6. 7. 8. Eintheilung des Tages in Stunden / dessen unterschiedlicher Anfang auch zu und abnehmen. §. 9. Eintheilung der vier Jahr-Zeiten in die zwölf himmlische Zeichen. §. 10. Von denen Monaten / auch unterschiedlichen Erscheinungen oder Zu und Abnehmen auch Lauff desmonds. §. 11. Fernere nöthige Anweisungen in denen jählichen Calendern zu suchen.

§. 1.

Ir haben vom Anfang dieses Buchs bis hieher nöthige Anweisung gethan / wie der Haus-Vatter vermittelt Erbau / Kauff / und Wachtung eines Gutes seine Haushaltung anfangen solle : Nun folget / daß er der Ordnung gemäß / die wir in Einleitung dieses Buchs angedeutet / auch in der Absicht auf die Haushaltung / darein er solchermaßen getreten / in denen daselbst angezeigten Stücken / zu der Haushaltung vorbereitet werde. Unter denen wir die beeden Betrachtungen von denen Gewitter-Veränderungen und künftiger Frucht oder Unfruchtbarkeit als die ersten vorangehen lassen / aber dabey dem Haus-Vatter nicht verhalten / sondern so gleich im Anfang aufrichtig und offenhertzig bekennen ; daß / wo in der ganzen Haushaltung etwas zu finden / das ungewiß und auf blossen Muthmassungen beruhet / eben diese beede Abhandlungen in dieser Sorte die

oberste und vornemste Stelle verdienen. Gleichwie nun eine Haushaltung / die in diesen Stücken vollkommene Gewisheit hätte / ohnzweiffentlich glückseliger und ordentlicher beschaffen seyn würde / als worinn alles / oder doch das meiste auf blosser Muthmassung bestellet werden muß / und folglich bey Ermangelung jener / diese gleichwol besser zu achten / als wo man gar allerdings ohne einige Nachricht und Erkänntnuß hievon blindlings und plumps weise den Tag hinein haufen wolte ; so wollen wir dem Haus-Vatter zu Dienste alles und jedes / was in der Natur / mit der Vernunft / und Erfahrung einige Wahrscheinlichkeit zu haben befunden worden / zusammen sammeln / damit derselbige was er nach des Orts / wo er wohnet / und der Zeit Gelegenheit dienlich zu seyn muthmasset / heraus klauben / und ferner eine Anmerkung mit der andern zu verbinden / auch aus seiner eigenen Erfahrung mehrere und gewisere beizufügen Anleitung nehmen möge ; ob man endlich aus oftmaliger und zusammen getragener Erfahrung zu mehrer Gewisheit dieser war natürlicher / aber bisher gleichwol mit vieler Dunkelheit und Finsternissen verhüllter natürlicher Wissenschaften gelangen mögte. Nachdem man aber ohne vorhergehende Erkänntnuß des Jahres und dessen Zeiten / des Calendars / und der Gestirne Influenz oder Einflusses und Wirkung auf die Erden-Kugel von angeregten Dingen mehrs gründliches erkennen und verstehen kan / so wirds eine Nothdurfft seyn / daß hiervon so gleich im Anfang und vorher / sonderbar aber von der Influenz. aber nur so weit als zur Haushaltung nöthig ist / gehandelt werde. Dann so aus dem Grunde der Stern-Kunst nach allen Stücken hievon gehandelt werden sollte / würden die Schrancken und der



Was darinnen wir uns zu halten vorgesehet haben / diese Weitläufigkeit zu fassen / zu enge / auch dem Haus-Batter mit vielen subtilen und scharffsinnigen Speculationen in der Haushaltung mehr geschadet als gedienet seyn. In welcher Absicht wir auch die Speculationes von einem immerwährenden Calendar / wie der Neue und Vollmond / der Planeten / Stunden bey Tag und Nacht vermittelst der Ausrechnung zu finden / u. d. g. so in Herrn Böcklers Haus- und Feld-Schul im andern Theil in der XX. Clais zu finden / mit Vorsatz vorbegeh / und den gelehrten Haus-Batter / der hierzu Lust und müßige Stunden hat / in die Astronomische Schriften selbst / die ex professo und eigentlich hiervon handeln / sich daraus gründlichen Unterrichtes zu erholen / gewiesen haben wollen.

§. 2. So viel nun die Erkenntnis des Jahres und der Jahrs-Zeiten betrifft / so wissen wir nicht allein aus dem Buch der Schöpfung / Cap. 1. 14. Das der Allmächtige und Allweise Schöpffer zwey grosse Lichter / Sonn und Mond / geschaffen / die dascheiden Tag und Nacht / und Zeiten und Tage geben / sondern es haben auch die Stern-Kündiger von so viel hundert Jahren aus deren ordentlichen unverrückten Lauff gelernet / daß die Sonne durch ihre / es sey gleich warhafftige oder scheinbare / Bewegung / in 365. Tagen 5. Stunden und beynah 49. Minuten den ganken Himmel durchlauffe / und einen völligen Lauff-Kreis beschreite / den sie nach verrichteten Umlauff alsobalden unausgesetzt wieder antritt / und so unverändert behält / daß er niemalen im geringsten davon abweicht / da zwar auch die andern Planeten sich bey diesem Sonnen-Bege (Ecliptica) sich ziemlich genau halten / jedoch aber bald zur Rechten bald zur Linken einer mehr der ander weniger davon ausschweiften / also daß die allergrößste Ausschweifung diß- oder jenerseits zum höchsten auf 10. Grad. das ist ohngefehr so viel als 20. Vollmon-

den breit / sich erstrecket / und die ganze breite Heer-Strasse / worunter die Sonne allezeit in der Mitte / die andern Planeten aber neben aus herumlauffen / die grosse Himmels-Kugel als einen 20. Grad breiten Gürtel rund um gleichsam bindet und umzingelt.

§. 3. Diese ganze breite Himmels-Gürtel / oder so zu reden Gürtel-formigen Summel-Plan aller Planeten / den man von alten Zeiten her nach denen Gestirnen / welche über demselben fast immerdar unbeweglich stehen / und mit allerley Thiere Namen / des Stiers / Widder / Löwen / Steinbocks u. s. f. bezeichnet / und den Zodiacum. das ist den Thier-Kreis oder Strasse nennet / haben die Stern-Weise in zwölf gleiche Theile getheilet. Weil nun der ganze Circul oder Kreis in in 360. Theile / (die man Gradus oder Stufen zu nennen pfleget) abgetheilet wird / so hat ein jedweddes solches Zeichen deren 30. bekommen / (denn 30. mit 12. multipliciret / machen 360.) deren jeder ferner in 60. kleinere Theile oder Minuten / diese aber wieder in so viel Secunden / wegen der unermässlichen Größe / die des gestirnten Himmels Umkreis in sich begreift / pfleget abgetheilet zu werden : Wie dann nicht zu zweiffeln / daß ein einziger Grad mehr als etliche tausend Meilen in sich begreift.

§. 4. So oft nun die Sonne auf obberührten ihrem Sonnen-Bege (Ecliptica) ihren Umlauff von einem gewissen Punkt bis wieder zu demselben vollbracht / und daselbst ihren Lauff wiederum anhebet / so oft machet sie ein Jahr : Daher es dann gekommen seyn mag / daß das Jahr in Lateinischer Sprache Annus genannt wird / weil die Sonne / wann sie die 12. Monaten über durch die 12. himmlische Zeichen gelauffen / ihren Lauff von neuen wieder anfänget / und also immer im Ring und Kreisse umgeheth / wie Virgilius schreibt :

Das Jahr schleußt sich in einem Ring / Und bleibet immer zu ein Ding.

Der Anfa
Nationen
Die Jude
Nacht glei
son. D
Sommer
wir aber
zu genom
des Zegne
Kirche mit
gefangen n
§. 5.
müssen 36
werden / se
im / weil
Tag ausm
in den Mo
dem Jahr
für denselb
den. So
mus biltext
behalten /
und Som
hinnen / so
mit 4. blei
Jahr / so v

§. 7.
Untergang
man / Wel
ley denen
Mittag /
nung in der
Andere abe
gemein geb
tern und H
weil sie sch
grübet sin
ten.

§. 8.
sen ein nati
ne allein d
die Sonne
entgegen ge
ancialis)
grad oder
im näher
Tag mache
Widdergan
gehends au
ne bloß al
ten : Hier
Juden vor
den theilen

Der Anfang aber des Jahres wird von unterschiedlichen Nationen und Völkern auf verschiedene Art gestellet. Die Juden fangens im Frühling an / wann Tag und Nacht gleich ist / um welche Zeit die Welt soll erschaffen seyn. Die Griechen und Athenienser haben die mittlere Sommer-Zeit / wann der Tag am längsten ist; die Egypter aber den Herbst / wann Tag und Nacht gleich ist / davon genommen. Im Christentum wird dem ersten Tage des Heyners der Anfang gewidmet / wann die Christliche Kirche mit dem Namen Jesu / in dem ohne dem alles angefangen werden soll / die neue Zeit anfähet.

§. 5. Nachdem aber zu dieser Rückkehr angezeigter Massen 365. Tage 5. Stund und 49. Minuten erfordert werden / so hat man den Ueberrest der Stunden und Minuten / welche beyläufig in vier Jahren einen ganzen Tag ausmachen / jedesmal in das vierte Jahr / und zwar in den Monat Februarium geschoben / deme daher in solchem Jahr 29. Tage gegeben werden / da deren sonst auf denselben ordentlich und gewöhnlich nur 28. gezehlet werden. Solches vierte Jahr heisset ein Schalt-Jahr (Annus bissextilis) ohne welches die Monat ihre Zeit nicht behalten / sondern die Winter-Monate in dem Frühling und Sommer fallen würden. Ein Schalt-Jahr zu erkennen / so dividiret oder theilet man die Zahl der Jahre mit 4. bleibet alsdann nichts übrig / so ist ein Schalt-Jahr / so viel aber deren übrig bleiben / so viel Jahre sind

über das Schalt-Jahr. Ob aber der Haus-Vatter in seinen Haus-Geschäften von solchem Schalt-Jahr gewisse Anmerkungen nehmen solle / davon wird hernach an seinem Ort Meldung geschehen.

§. 6. Eine solche Tages-Zeit begreiffet eine Zeit von Tag und Nacht / von der Sonnen Auf- und Untergang zu rechnen / in sich. Diese Zeit wird in 24. gleiche Theile eingetheilet / welche man Stunden heisset; deren eine 60. Minuten / und diese wieder 60. Secunden hat / welche in dem bürgerlichen Leben / ebenfalls unterschiedliche Anfänge nach dem Unterschied verschiedener Länder und Völker nehmen. Einige fangen mit der Sonnen Aufgang zu zehlen an / wie ehedessen bey denen Griechen und Babyloniern üblich war / und womit heutiges Tages die so genannte grössere Uhr in des H. Römischen Reichs Stadt Nürnberg eine Aehnlichkeit damit hat / als woselbst die Stunden mit dem Tage anfangen / und sich mit dem Tage enden / da die Nacht ihre Stunden wieder von vorne anfängt / die sich mit dem folgenden Aufgang der Sonnen enden: In welchem letzten Fall sie mit denen Westlichen Uhren übereinstimmet. Daher dann die Tage und Nächte nach derselben Länge oder Kürze viele oder wenig Stunden haben. Diese Veränderung der Stunden ist nach der Tage Zu- und Abnehmen das ganze Jahr durch / nach dem verbesserten Calender in nachfolgender Tabell deutlich und leicht zu erkennen.

Des Tages Zunehmen.	II X	Katharina. 25. Nov.
Antoni. 17. Januar.	I X	3. Tag nach Allerh. 4. Nov.
1. Tag nach Doroth. 7. Febr.	X	Lucas. 18. Octobr.
Matthias. 24. Febr.	XI	2. Tag nach Michael. 1. Oct.
Gregori. 12. Mart.	XII	Creuz-Erhöh. 14. Sept.
4. Tag nach Mar. Verk. 29. Mart.	XIII	Joh. Enth. 29. August.
Eiburti. 14. April.	XIV	1. Tag nach Laur. 11. Aug.
1. Tag nach Phil. Jac. 2. Maij.	XV	2. Tag vor Mar. M. 20. Julii.
1. Tag vor Urban 24. Maij.	XVI	Des Tags Abnehm n.

§. 7. Andere hingegen fangen ihre Stunden vom Untergang der Sonnen zu zehlen an dergleichen in Böhmen / Welschland / bey denen Chinesern und vor Zeiten bey denen Atheniensen gebräuchlich war: Andere von Mittag / wie die Araber vor Zeiten / dergleichen Rechnung in der Astronomie annoch in acht genommen wird: Andere aber von Mitternacht / wie in der Christenheit insgemein gebräuchlich ist / und vor Zeiten bey denen Egyptern und Römern gebräuchlich war / welche Stunden / weil sie schier durch ganz Europam angenommen und eingeführet sind / die Europäischen Stunden genannt werden.

§. 8. Diese 24. Stunden zusammen genommen heisset ein natürlicher Tag / (dies naturalis) wo man aber nur allein diejenige Zeit für einen Tag rechnet / so lange die Sonne über dem Horizont scheint / und die der Nacht entgegen gesetzt ist / so heisset sie ein künstlicher Tag (dies artificialis) welcher / nachdem die Sonne ihre Strahlen grad oder quer auf die Erden-Kugel schicket / und derselben näher oder entfernter ist / einen längern oder kürzern Tag machet: Das dannhero auch derselben Auf- und Untergang / oder die Tag- und Nacht Länge nicht durchgehends auf alle und jede Länder ohne Unterscheid / sondern nur bloß allein nach der Polus-Höhe bestimmt werden kan: Hierbey ist endlich beyläufig zu mercken / das die Juden vorzeiten die Tages-Länge in zwölf gleiche Stunden theilten / welche dannhero / nachdem der Tag lang

oder kurz war / zugleich auch kürzer oder länger seyn / und öftters verändert werden musien. Nach dieser Anmerkung können die Stunden / deren im Neuen Testament bey dem Leiden Christi unsers Heylandes und bey der Parabel von denen Arbeitern im Weinberg und anderst wo gedacht wird / desto eigentlicher gerechnet und deutlicher erklärt werden.

§. 9. Nachdem auch die Veränderung der Witterungs-Zeiten / so viel insonderheit die Kälte und Wärme betrifft / von der Sonnen Auf- und Absteigen herühret / so wird das ganze Jahr in denen Ländern / wo derselben Strahlen nicht in geraden Linien auf die Scheitel / sondern nur nach der Quer fallen / in den Frühling / Sommer / Herbst und Winter abgetheilet / wann nemlich die Sonne die vier Haupt-Ecken oder Winkel / das ist / den Eingang der vier himmlischen Zeichen des Thier-Kreises / den ♈ Widder / den ♋ Krebs / die ♌ Waage und den ♍ Steinbock betritt. Der Frühling hat drey Zeichen / den ♈ Widder / ♉ Stier / und ♊ Zwilling: Da die Sonne von der Tag- und Nacht-Gleiche (Equinoctium) bis auf die höchste Sonnen-Wende (Solstitium aestivale) hmansteiget / und mit ihren Strahlen / weil sie nicht mehr gar zu quer / wie im vorhergehenden Winter fallen / die Erde erwärmet / und die Winter-Kälte mässiger. Der Sommer hat ebenfalls drey Zeichen / den ♋ Krebs / ♌ Löwen / und ♍ die Jungfrau; hie ist die Sonne bey dem ♍ aufs höchste gestiegen / bey dem ♎ und ♏ aber steigt sie wieder ab:

veer-Straf
die andern
rosse Him-
el rund um
tel / oder so
r Planeten/
renen / wel-
sehen / und
Widders/
Zodiacum,
/ haben die
Weil nun
(die man
abgetheilet
30. bekom-
360.) do-
uten / diese
ermässigen
in sich be-
um nicht zu
iche tausend
shren ihren
von einem
nacht / und
nachet sie ein
/ das das
wird / weil
durch die 12.
neuen Wö-
kreise umg-
ing/
Der

ab: Und weil ihre Strahlen und diese Zeit mehr als sonst in geraden Linien und Strichen abwärts fallen / und die Tage länger / die Nächte aber kürzer sind / so erbiht sie die Erde am empfindlichsten. Weil auch der Hunds-Stern um diese Zeit zugleich aufgehet / und die Hunds-Tage ein-treten / so ist geschehen / daß demselben solche Hitze insgemein / aber in irrigem Bahn (wie in nachfolgendem Capitel bewiesen wird / zugeschrieben wird.) Dem Herbst werden gleichfalls drey Zeichen zugeeignet \pm die Wage / π der Scorpion und α der Schüt: Da die Sonne von der \pm durch den π und α gegen π den Steinbock und den winterlichen Sonnen-Stand (Solstitium brumale) hinf-abläuft / und die Luft von der Hitze wiederum mäßiget. Zu dem Winter werden gezelet π der Steinbock / π die Fische / und α der Wasser-Mann / da die Sonne von dem winterlichen Sonnen-Stande (Solstitium brumale) wiederum hinaufsteiget / und weil ihre Strahlen am quers-ten fallen / und die Tage zu kurz sind / die heftigste Kälte in der Luft hinter sich lästet.

§. 10. Es ist noch übrig / daß wir auch der Monats-Zeiten hie gedencken. Diese werden des Mondes-Lauff zugeeignet / und von demselben Monden-Jahre genant. Weil aber dieser an sich selbst ein schattiger lichtloser und dabey Kugel-formiger Körper ist / der aus unterschiedlichen Theilen von unterschiedlicher gröbern und subtilern Art besteht / wovon einige der Sonnen Licht und Strahlen in sich verschlingen / an andern aber dasselbe wegen ihrer Dichtigkeit zurück prallet / und also all sein Licht von der Sonnen entlehnet / so geschieht / daß / nachdem nemlich dieselbe ihr Licht der Mondes-Kugel auf der einen Kugel-Hälfte (Hemisphaerium) mittheilet / und ihren Stand und Sicutum in dem Gesicht der Inwohner gegen demselben hat / der Mond auf der einen Kugel-Hälfte entweder völlig in vollem Lichte (Plenilunium) oder halb (dimidiata) oder Sichelartig (falcata) gesehen / oder gar ohne Licht und neu (nova) oder unsichtbar wird: Welche unterschiedliche Erscheinungen des Neumonds / das erste Viertel / der Vollmond und das letzte Viertel genant / in denen Calendern aber mit einem gefüllten gansen / und halben schwarzen / und mit einem gansen gefüllten und haben rothen Circel bezeichnet werden. Gleichwie nun die Sonne ihren Lauff obangezeigter maffen auf dem Sonnen-Wege (Ecliptica) im Jahr vollendet / also verbiaget war der Mond seinen Lauff / von einem gewissen Punkt bis er wieder zu demselben kommet alle Monat / wornach aber die zwölfte / denen einer in den andern zu 28. 30. und 31. Tagen gerechnet / 52. Wochen / das ist ein gantes Jahr ausmachen / sich nicht richten. Wobey wir den Haus-Batter mit derjenigen Schwierigkeit nicht aufhalten / wie nemlich der Mond in 27. Tagen 7. Stunden 43. Minuten seinen Lauff in seinem eignen Kreiß (Orbita Lunae) und in 354. Tagen und fast 9. Stunden zwölfmal vollbringet; zu Erfüllung aber des gewöhnlichen Sonnen-Jahres 11. Tage (dies epactales) beygerückt werden / damit die völlige Jahr-Länge von einem Punkt bis wieder zu demselben heraus komme / sondern denselben / der hiervon Bericht verlanget / und denselben zu fassen fähig ist / an die Astronomische Schriften selbst gerviesen haben wollen. Was aber von eines jedweden Monats Namen und Anfange / wie derselbe von der Sonnen Eintritt in gewisse himmlische Zeichen gerechnet werde / zu wissen diensam ist / davon wird unten nach Nothdurfft gehandelt werden.

§. 11. Hiennächst hatten wir uns vorgenommen die Zeit / da die Sonne des Morgens auf und des Abends untergehet; nicht weniger auch des Monden Schein zu

Nachts / wann derselbe anfangt und aufhöret / das ist die Tag-und Nacht-Länge durchs ganze Jahr in einer Tabellen zu bemercken: Dieweil aber hierbey nichts allgemeinen und durchgehendes zu bemercken ist / indem sich hierinn alles nach der gewissen Polus-Höhe richten muß / dieselbe aber auf der Erden-Kugel / der Breite nach (secundum latitudinem) gegen Mitternacht oder Mittag zu rechnen alle 15. Meilen sich um einen Grad am Himmel verändert / und demnach auch solche Tabell nach der Orte Belgenheit und Sicutum zu ändern seyn mußte / so wollen wir den Haus-Batter distfalls und in andern dergleichen Anmerkungen / die in denen jährlichen Calendern zu finden / als da sind / die Auf- und Untergänge der Gestirne / des Mondes Brüche / (Phases) die unbewegliche Fest-Tage / und was sonst andere Curiositäten / wornach den menschlichen Fürwitz manchmal gelustet / seyn mögten / lieber an dieselbe weisen / als daß wir uns hierbey in einer weitläufftigen Ungewißheit aufhalten sollen / eingedenk: Daß ohne dem keine Haushaltung / die derselben entbehren könnte / zu finden. Worunter er sich des vortreflichen und in Erforschung der Natur und Astronomischer Wissenschaft hocherfahrenen Herrn Joh. Christoph Sturms auf der hohen Schul Altdorff dieser Wissenschaften Prof. Pub. Calendere / in Betrachtung / daß solche auf dem wahren astronomischen Grunde stehen / und von denen astrologischen ungewissen Eitelkeiten gereinigt sind / vor andern allen aufs beste recommendirt und anbefohlen seyn lassen wolte. Doch soll denenjenigen Haus-Battern / die an denen Orten / wo man die Polus-Höhe 50. Grad auch einige Drumter oder drüber zielet / wohnen / bey jedwedem Monat mit einem Tafeln die Tage-und Nacht-Länge zu finden / unten gedienet werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 66. Von Erkenntnus des Jahres und der Jahr Zeiten.

§. 1.

Wie der Unterschied der Zeiten / Jahr und Tage so wol im Säen / Ackern / und Entsammlen der Früchte / als auch in der Schiffarth / Nehren und andern dergleichen einen großen Nutzen hat; also ist die Astrologie und Stern-Kunst / aus welcher solcher Unterschied herfließet / so fern sie sonder allen Aberglauben gelehret wird / eine löbliche Wissenschaft. Vid. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. V. lib. 34. c. 3. in fin. cum. cap. seq. Im Gegentheil aber ist sie zu verworffen / so bald sie mit verbottenen abergläubischen Zeichen besudelt und besectet wird / v. c. t. C. de malef. & mathematic. davon wir hierunter handeln wollen.

Ad §. 2. & seqq.

Zu solcher Zeiten Veränderung nun sind Sonn und Mond / als zwey grosse Lichter des Himmels erschaffen worden / damit sie das Jahr eintheilen mögen / vid. Genes. cap. 1. & Tholosan. lib. 30. c. 7. n. 3. Welches dann eben die Ursach ist / daß etliche Völker die Jahre nach dem Mond / andere hingegen nach der Sonnen gezelet; wie zu sehen bey dem Herrn Weigelio in seinem Zeit-Spiegel p. 1. c. 6. in verb. Die alten Gallier und Sachsen sollen die Jahre nach dem Mond gezelet haben / welches auch noch thun die Tartarn / Türcken / Araber / Sineser / Japonier / Peruaner und Chinesen / welche mit dem Anfang ihrer gemeinen Mond-Jahr nach einander rückwärts durch alle Unterzeichen durch

zurück

zuwandern / und bald im Winter / bald im Herbst / bald im Sommer bald im Frühling des Jahrs Anfang zu begehen sich nicht verdriffen lassen. Dahero dann auch gekommen / daß bey dem Anfang des Jahrs hin und wieder bey denen Völkern ein so großer Unterschied gehalten worden: Allermassen selbiges anders die Griechen / davon zu lesen Plato Dial. 6. de LL. anders aber die Römer / aus der Veränderung Romuli, davon zu sehen Bodin. lib. 6. de Republ. c. 2. Alberic. Gentil. de servit. temp. appellat. c. 3. & Alexand. ab Alex. genial. dier. lib. 3. c. 24. wieder anders die Juden; v. Wildvogel Diss. de eo, quod iustum est circ. novum annum. c. 1. §. 4. Item seqq. anders aber die Moscoviten / angefangen haben: vid. Olear. Itin. Persic. p. 1. p. 32. Und obwolten heutiges Tages die Christen das Jahr zur Zeit der Menschwerdung Christi anzufangen pflegen / vid. Limnæ. ad Capitulum Caroli V. verb. nach Christi Geburt. num. 1. & seqq. so wird es doch auch von denselben nicht einmal allerdings in der ganzen Welt gleich gehalten / immassen einige von der Empfängnis Christi / v. Limnæ. c. 1. voc. Jahr. in fin. andere aber von der gloriwürdigen Aufersichtung / Limnæ. c. 1. andere endlich von dem ersten Jenner anrechnen / welche letztere Rechnungs-Art / so wol in Frankreich / als auch in Frankreich und Italien / ja hin und wieder in der Christenheit / heut zu Tag recipiret und angenommen worden. Vid. Limnæ. d. l. num. 3. & Tom. 1. lib. 1. ad Jus publ. lib. 6. c. 2. num. 15. Covarruv. lib. 1. de Resol. c. 12. num. 1. Carol. du Fresne in Glossar. verb. Annus. & Wildvogel. d. Dissert. c. 1 §. 9. & 10. Zu welcher Zeit demnach das Neue Jahr gefeyret wird: v. l. 4. §. 1. C. de advocat. divers. iudicium. Und weilen diese Zeit des Neuen Jahrs sehr merkwürdig / d. l. 4. §. 1. als sich zu derselben jederzeit sonderbare Solennitäten vorgenommen worden: Dann da tratten die Bürgermeister zu Rom ins Amt / v. l. 36. pr. ff. de condit. & demonst. Add. Hofn. Aptiqv. lib. 3. c. 5. und hielten jährlich eine ordentliche Procession, vid. Nov. 105. Hierzu kamen die Glückwünsch / dadurch gleichsam das neue Jahr eröffnet wurde / v. l. 1. C. de oblat. votor. & l. 233. §. 1. de V. S. Desgleichen auch die Neu-Jahrs-Gaben / oder Neu-Jahrs-Geschenke / die theils von denen Unterthanen dem Fürsten theils hinwieder denen Unterthanen von dem Fürsten / und endlich von guten Freunden untereinander selbst geschicket wurden: vid. citatos supr. tex. add. l. 11. Cod. Theodol. de Palatin. sacrar. largit. & rer. privat. l. 4. C. de divers. iudic. ibi: consequi solatia: l. 14. §. 1. C. de maxim. sac. serin. Welches alles annoch heut zu Tag an vielen Orten guten Theils observiret wird. Dann was endlich die Bestellung der neuen Aemter belanget / ist an vielen Orten Herkommens / daß selbige zur neuen Jahrzeit vorgenommen zu werden pfleget / allermassen dieses von der Stadt Straßburg bezeuget Limnæ. tom. 4. de J. P. lib. 5. c. 2. wie dann auch auf vielen Universitäten um das neue Jahr die hohe Rectors-Würde vergeben wird. vid. Mollenbeck. Diss. de primis Calend. th. 14. & Wildvogel. d. diss. c. ult. §. 27. Und hierher gehöret insbesondere die Verordnung des Westphälischen Friedens-Schlusses / in dessen 5ten art. §. 1. & 2. heilsämlich verordnet worden / daß wer am ersten Jenner des 1624. Jahrs in würcklicher Possession und Besig der Kirchen-Aemter gewesen / auch darinnen ungehindert inskünftige verbleiben solle. Davon weitläufftig zu lesen Burgoldens. d. l. part. 1. discurs. 32. §. 4. Dahero dann nicht unbillig dieser Tag unter die hohen Festtage gerechnet wird / vid. die Bayersche Erklärung wegen der Religion zu Regensburg de anno 1548. tit. von den Ceremonien. §. 1. Man soll auch die Fest / so von der Kirchen ange-

nommen / behalten / und wo nicht alle / doch die fürnehmsten nemlich die Sonntag / den Geburts Tag des Herrn / die Beschneidung des Herrn: Add. Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung tit. von sonderen Festen. Item, Sächsisch-Weymarischen Kirchen-Ordn. p. 1. cap. 10. an welchen keine gerichtliche Handlungen vorzunehmen. v. l. f. C. de feriis. Cammer-Gerichts-Ordn. p. 3. tit. 33.

Was ferner vordere die Glückwünsche belanget / sind selbige / als eine Christliche Ceremonie, gleicher gestalt bey uns nicht abgekommen; angesehen diese selbe nicht allein von denen Pfarren Herren in der Kirchen / vid. Kesler. cal. conscient. cap. 38. sondern auch an vielen Orten / so gar von der Obrigkeit geschehen; vid. Limnæ. lib. 7. de J. P. c. 3. num. 9. in f. ibi: Nach Verrichtung dieses Kommt der Städemeister an das Geslähn / da der rothe und weisse Damast hängen / und wünschet der ganzen Burgerschaft ein glückseliges neues Jahr: Zugeschweigen / daß auch ein jeder guter Freund und Bekandter dem andern zu solcher Zeit alles Gutes anwünscht.

Was aber endlich drittens die Neu-Jahrs-Gaben oder Neu-Jahrs-Geschenke betrifft / sind selbige gleicher gestalt annoch heut zu Tag üblich: Wobin wir zum Beispiel diejenige Geschenke zehlen / so denen Pfarren Herren und Kirchen-Dienern gewöhnlicher Weise geschicket werden / und die man unterweilen dem Herkommen gemäß unter die Accidentia, bisweilen aber auch unter die Befoldung rechnet. v. Ahasv. Fritsch. de Jure accident. c. 2. in fin. Stypmann. de salar. Cleric. cap. 3. num. 58. & Wildvogel. d. diss. c. 2. §. 9. & 11. Item, diejenige Gaben / so man denen armen Schülern / die gewöhnlicher massen das Neue Jahr singen / zu reichen pfleget. v. Chur-Fürstlich-Sächsische Schul-Ordnung Tit. von denen armen Schülern. §. desgleichen. Ferner zehlen wir auch hieher die Christ-Weck / oder Neu-Jahrs-Semmeln / die an vielen Höfen denen Hof-Bedienten und Officianten um diese Zeit ausgetheilet werden: vid. Charles du Fresne. Glossar. verb. Panis natalitius. & Henric. Linck. diss. de panib. civil. membr. 3. num. 15. Add. Limnæ. de Jure publ. Tom. 4. lib. 5. c. 7. n. 11. ibi: Daß der Abbt von Eberach jährlich zum neuen Jahr dem Amt-Mann zu Schwabach soll geben zween Creutz-Bäse / einen Leb-Ruchen / zween Sporn / einen Schober Scroh / und der Amt-Männinn einen Beutel. Desgleichen gehören auch hieher diejenige Verehrungen / so die Partheyen um diese Zeit ihren Advocaten / Procuratoren / und anderen Gerichts-Personen ausstheilen; Wildvogel. d. Diss. c. f. §. 20. Item, so die Eheleute einander schencken / welches sie zu solchen Zeiten wol thun können / obgleich sonst ihnen das Schencken in während der Ehe verboten ist; v. l. 1. 2. & 3. ff. de donat. inter V. & U. vid. Carp. ov. p. 2. c. 13. def. 20. Struv. Ex. ad w. 30. th. 28. Hartm. Pistor. lib. 1. qv. 44. num. 12. & Berlich. p. 2. concl. 15. wann nur diese Schenkungen nicht übermäßig sind. v. Speidel. specul. jur. voc. Neu-Jahr Schenkungen. Nicht weniger / so die Eltern ihren Kindern mittheilen; vid. Richt. semicent. qv. 45. oder / so die Tauff-Docen denen Tauff-Parthen geben: Weilen aber diese letztere Verehrungen unterweilen sehr hoch gestiegen / und fast unerschwingliche Kosten erfordert / als hat Chur-Fürst zu Sachsen Joh. Georg der 1. selbige in seinen Landen in der Policey-Ordn. de anno 1612. §. 22. folgender massen abgeschaffet: Endlich haben auch die Städte vor eine sonderbare Beschwerung angezogen daß die Kinder / welche die Bürger aus der Tauffe gehoben / beydes aus der gemeinen Bürger-

gerschaffe in Städten so wol als auf den Dörffern / jährlichen auf das neue Jahr und Grünen Donnerstag zu den Tauf Patzen gebracht worden / da man sie dann mit etwas sonderliches zum neuen Jahr und Grünen Donnerstag verehren muste / und solches die Eltern der Kinder viel Jahr nacheinander continuirten / daß manchem Haus-Vatter offtermals auf einem Neuen Jahrs-Tage / bis in die zehen / zwanzig / dreissig und mehr Gulden aufgeben / und dann den Grünen Donnerstag nicht vielweniger ; Dahero unterthänigst gebeten / diesen Abgang und Mißbrauch durch ein allgemeines Mandat gänzlich abzuschaffen. Wann dann gleichwol dieses das Jahr über etwas austrage / und eine grosse Beschwerung / den Kindern aber / unter welche es einzeln am Poppenerwerck / und andern un-nothigen Sachen ausgeheilet wird / keine Hülffe. Als haben wir diesem der Städte Suchen Platz gegeben. Befehlen demnach allen und jeden unsern Unterthanen in Städten und Dörffern daß sie hinfüro keiner seine Kinder mehr denen Tauf-Patzen zu Abholung des Neuen Jahrs oder Grünen Donnerstags zu schicken / sondern sich dessen gänzlich enthalten / und im widrigen Fall von jedem Kinde fünf Thaler ; Der Tauf Patz aber / so diese neue Verordnung hindansetzt und den Patzen das neue Jahr / oder Grünen Donnerstag austheilen lässe / zehen Thaler von jedem seinem Patzen zur Straff / ohn einige Nachlassung / zu legen schuldig seyn soll ; Welches Edict hernach Churfürst Joh. Georg der I. Christmildestens Andenkens in der Policey-Ordnung. de anno 1661. tit. 17. §. 5. mit nachfolgenden Worten bestätiget hat: Ferner aber denen Patzen im geringsten kein Heiliger Christ / Neu Jahr / Grün Donnerstag / oder / wie es sonst Namen haben mag / an Kleidung / Geld / Geschmeide / oder andere Sachen gegeben werden etc.

Endlich gehören auch diejenige Verehrungen hieher / so von den Herrschafften ihrem Gesind und Dienstbotten gegeben werden: Worvon aber in der Verordnung des Marggraffthums Nieder-Lausnitz / Tit. 6. §. 4. solgendes versehen worden: Ferner soll auch keiner Herrschafft verstatet seyn / seinem Gesind über ihren ordentlichen Lohn / Jahrmarkt / Neu-Jahrs-Geschenck etc. oder sonst etwas zu geben oder zu versprechen / weniger hernachmals zu reichen und zu gelten / bey zwey Reichthalern Straff ; Dem Gesind aber / so solches dem Herrn zumuthet / und wegen bedürffenden Dienstes solches zu verheissen und zu geben abgedrungen / bey Verlust des halben ordentlichen Dienstlohns. Welches eben auch in vor-mentionirter Policey-Ordn. von Churfürst Joh. Georg dem II. Tit. 23. c. 1. §. 6. nach-ersehener massen wiederholet worden: Darunter dann billich zu ziehen / daß an etlichen Orten / den Knechten und Mägden Jahrmarkt / Christ- und Neues Jahr / Geschenck etc. oder andere Verehrungen über den gesetzten Lohn / so bisweilen eben so hoch kommt / bishero zur Ungebühr mit eingedringet / und fast abgezwungen worden. Wie wir nun solches und anders / wodurch sonst unserer hiebey habenden Intention zu wider geschehen könnte gleichergestalt gänzlich aufheben ; Also soll / Herr / Frau / Knecht oder Magd / so dergleichen Begünstigungen untereinander verüben / mit der Hülffe der vorgesetzten Straff / als fünf Thaler / von Gerichten beleyet / und dem Dienstbotten sein ordentlicher halber

Lohn neben dem Geschenk / weggenommen werden ; Jedoch wofern ein und anderer Herr oder Frau einem Dienstbotten / so ihm oder ihr vor andern lang und getreulich gedienet / aus freyen Willen / ein leidliches zum heiligen Christ / und zur Veranlassung fernerer fleissigen Dienste / verehren wolle / solches bleibet ihm ungewehret ; die Neuen Jahr und Jahr-Märkte aber / wollen wir disshalb gänzlich abgestellet wissen. Welche Verordnungen in der Warheit allenthalben angenommen und gehalten zu werden verdienen.

Ad §. 5. h. Cap.

Wie nun das Jahr seinem Anfang nach zu rechnen / ist aus dem vorhergehenden abzunehmen ; Wie aber selbiges dem Fortgang nach zu calculiren / zeigt gegenwärtiger Paragraphus , absonderlich was das Schalt-Jahr betrifft / von dessen Benennung und Eigenschaften die Doctores , absonderlich aber Gæddeck zu lesen ad l. 98. ff. de V. S. quibus addi potest Befold. in Thes. pr. voc. Schalt-Jahr. & Wehner obs. pr. voc. Monat. Nach Sachsen-Recht aber hält ein Jahr in sich / Jahr und Tag : Das ist / ein Jahr und 6. Wochen / Vid. Sächsisch Land-Recht. L. 1. art. 38. pr. Lehen-Recht / c. 25. & Novell. Elect. August. Saxon. p. 2. c. 45. §. soviel aber die Folge etc. Welchem heut zu Tag noch 3. Tag hinzu gethan werden : So daß nach Sachsen-Recht das Jahr also gerechnet wird / daß es ein Jahr / 6. Wochen und 3. Tag in sich hält. v. Rauchbar. qu. 24. n. 34. p. 2. & Berlich. p. 1. dec. 115. per tot.

Ad §. 6. 7. & 8.

Wie nun vorgedachter massen das Jahr unterschiedlich gerechnet wird ; also hat es gleiche Verwandtschaft mit denen Tagen / angesehen dieselbe nach den Götlichen und Canonischen Rechten von einem Abend bis zum andern v. Levit. 23. v. 32. & c. 1. X. de Feriis , nach den Kayserl. Rechten aber von Mitternacht bis wieder zur Mitternacht / gerechnet werden ; v. l. 8. ibique Gotofr. ff. de Feriis. Add. Genil. de divers. temp. appell. cap. 5. in fin. Ripa. detem. noct. l. 1. c. 3. num. 17. & Tholosan. S. J. V. L. 42. c. 32. num. 50. Die natürliche Tage aber pfleget man von der Sonnen Aufgang bis zur selben Untergang zu rechnen / und diese Tage werden bey gerichtlichen Handlungen verstanden. arg. l. 2. §. 31. ff. de Origin. Jur. add. Genil. c. 1. Von der Nutzbarkeit aber dieser Sachen soll von uns bey dem sechsten Cap. des dritten Buchs gehandelt werden.

Ad §. 9.

Insonderheit aber werden unter die Tage gezehlet die so genannten Hunds Tage / welcher wegen fast aller Orten / ihrer allzugrossen Hitze halber / so sie mit sich führen / etwas absonderliches verordnet zu finden / angesehen eben deswegen auf denen Schulen / so lange sie währen / gemeinlich vacanz ertheilet wird / vid. Martialis Lib. 10. Epigramm. 62. ibiq;

Ludi Magister parce simplici Turbæ,
Sic te frequentes audiant Capillati.
Et delicatæ diligit Chorus Musæ.
Albæ Leonæ flammatae calent luces,
Tostamq; fervens Julius coquit messem.
Scuticaq; loris horridis Scythæ pellis,
Ferulaq; tristes Sceptra Pædagogorum
Cessent , & Idus dormiant in Octobres ;
Æstate Pueri si valent , satis discunt.

Add.

ad. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 18. de Republ. c. 8. in
 fin. nec. non **Chur. Fürstl. Sächs. Schul. Ordnung.**
 p. 3. tit. von der Remission und Schul. Feyertagen:
 Hi: **Damit auch die Knaben gleich den Præceptoribus**
von ihrer täglichen Müß und Arbeit eine Re-
creation haben / so sollen nachfolgende Tag und
Stunden ihnen freygelassen werden zc. Item in des
nen Zunds-Tagen alle Wochen die Mitwochen /
Nachmittag. Confer. quog; Ordinat. August. Elect. Sax.
 Universit. Tit. von den Feriis und Vacantien: ibi: **So**
lassen wir wol geschehen / daß in unserer Univer-
sität Leipzig wegen der Canticularien ein Monatlang
die Publicæ Lectiones eingestellt werden mögen: Un-
serer Universität Wittenberg aber belangende / weil
wir berichtet / daß bey ihnen bishero die Canticulares
gehalten nicht gebräuchlich gewesen / lassen wir
es der Ferien halber bey dem / wie es bissher alldar
gehalten worden bewenden.

Und weilm auch die **Erndt-Zeit** in denen **Zunds-**
Tagen einfället / als werden gleichgestalt zu selbiger
 Zeit die gerichtlichen Handlungen gesperrt: l. 1. pr. & §. 1.
 ff. de feriis, add. N. U. de anno 1654. §. Die Unterschei-
 dung 88. in verb. **Dann secundo in den Canticular-Ferien**
und andern Vacantien &c. Wann aber solche Ferien an-
gehen / und wie lang sie währen / ist in der Cammer-Ge-
richts-Ordn. de anno 1521. tit. Vacanz. folgender Gestalt
erkläret zu finden: Wir wollen auch / daß nun hins-
führo die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen /
wie hernach folget; Vomachten Tag Julii bis auf
den 14. Tag Augusti inclusivè. Welche Verordnung
in der neuen Cammer-Gerichtes-Ordnung. de an. 1555.
 p. 2. tit. 33. wiederholet worden. An einigen Orten a-
 ber werden diese Ferien anders gerechnet / angesehen sie
 im **Herzogthum Magdeburg** ihren Anfang vom **Marg-**
arethens-Tage nehmen / und bis auf **Bartholomäi**
 währen. Vid. **Magdeburg. Proceß-Ordn. cap. 2. hin-**
 gegen haben sie im **Herzogthum Weymar** erst um **Jas-**
cobi das ist den 25. Julii an / und währen doch nicht län-
 ger als bis **Bartholomäi**. In den **Königreichen**
Sicilien und Neapolis werden sie nach dem Zezeugnuß

Marantæ p. 4. Dist. jud. 9. num. 9. & Scacciz. Lib. 2. de
 judic. c. 5. num. 177. gar nicht gehalten; welches auch
 von Frankreich saget Choppin. de privil. rustic. Lib. 1.
 par. 1. c. 7. inf. so daß man hier hauptsächlich auf die son-
 derbare Satzungen der Dörter zu gehen hat. v. Brun-
 nem. ad l. 2. num. 8. C. de Feriis. Von dem eigentlichen
 Anfang aber der **Zunds-Tage** kan bey dem Herren
Wald-Vogel. in Disp. de eo quod iustum est circa dies
 Canticul. c. 1. §. 4. nachgelesen werden. Nicht allein aber
 werden in solchen **Erndt-Ferien** vorgedachter massen die
Gerichtes-Handlungen gesperrt / sondern es pfleget auch
 unterweilen der **Goettedienst** (welches aber ohne Noth
 nicht geschehen soll) in gewisser Maasß eingestellt zu wer-
 den / damit man nemlich die Früchte auf dem Feld desto
 eher möge einsammeln können; worvon in der **Chur-**
Sächs. Kirchen-Ordn. de anno MDXXC. tit. 3. §.
 zum vierdeen zc. nachfolgendes anzutreffen: **Nachdem**
auch die Pfarrer aus geringen liederlichen Ursachen
die Predigten an Werktagen / besonders zu Som-
merszeit einstellen / und gänzlich unterlassen sollen
dieselbe ausserhalb etliche Wochen in der Erndt /
wann die Arbeit am nöthigsten / unnachlässig ge-
halten werden. Add. Sächs. Weymarische Kirchen-
Ordnung. p. 2. c. 5. n. 9. in verb. Und weil der Bauers-
mann in der Erndt-Zeit mit Einsammlung des von
Got beschehrten Segens / mehr als sonst zu thun /
sind berührte Wochen-Predigten / von Margares-
thā an / bis auf Michaelis einzustellen / so bald aber
hernach wiederum anzufangen / und ohne Versaum-
nusß fleißig fortzuzreiben zc. Confer. notat. jurid. ad Lib.
 1. cap. 2. §. 7.

Ad §. 10.

Von den **Monats-Zeiten** / und was dieselbe für ei-
 nen Nutzen in denen Rechten haben / wird von uns
 ben dem **Visten Cap. des Illten Buchs** sattsamlich gehan-
 delt werden. Add. Tholosan. L. 22. c. 3. n. 30. & Disp. In-
 augur. Siegfried Alweins, de Legali mensium tempore an.
 no 1693. Altdorff habit.

Das LXVII. Capitel.

Vom Calender.

Inhalt.

§. 1. 2. Von dem Alten oder Julianischen und dem Neuen oder
 Gregorianischen Calender / auch der Zeit des jährlichen Oster-
 Festes. Ferner von dem von denen Evangelischen Reichs-
 Ständen An. 1700. eingeführten verbesserten Calender. §.
 3. Endlich von dem Alten Römischen Calender.

§. 1.

Bey dieser Gelegenheit von dem Alten und
 Neuen Calender etwas zu gedencken / so
 soll der Haus-Vatter wissen / daß der er-
 ste Römische Kayser Cajus Julius Cæsar,
 in der Altronomie ein erfahrner Mann /
 des Numæ Pompilii 354. Tågen noch 11.
 Tage bengezehlet / und nach oberklärten Sonnen-Lauff das
 Jahr auf die Zahl der 365. Tage eingerichtet. Die 6.
 Stunden aber die er jährlich übrig zu bleiben glaubete/
 und mit 4. multiplicirt / einen natürlichen Tag von 24.
 Stunden machen / allezeit im vierdten Jahr in den Mo-
 nat Februarium eingeflickt. Nachdem man aber nach-
 mals gemerckt / daß die übrige im vorhergehenden Capitel
 an gemerckte Minuten nach so viel 100. Jahren abermals

eine Unrichtigkeit eingeführet / und dabey geglaubt / daß
 von Julii Cæsaris Zeiten bis auf das Jahr Christi 1583.
 aufs wenigste 10. Tage mehr ausgemacht / und wo hie
 nicht Rath geschafft würde / die Weihnachten in den
 Frühling / die unbewegliche Frühlings-Feste / als Maria
 Verkündigung u. a. aber in den Sommer / folglich aber
 alle Fest- und Feyer-Tage zuletzt in eine Unordnung gera-
 then würden; so ist der alte Julianische Calender in obbe-
 nannten Jahr auf Ansehen Antonii Lili M. Doctoris von
 Pabst Gregorio reformirt / der deswegen der neue Grego-
 rianische Calender genennet wird / und jetzt in ganz Italien/
 Spanien / Frankreich / Hungarn / Polen und insgesamt
 an allen Römisch-Catholischen Orten / auch grossentheils
 in Teutschland von denen Protestirenden angenommen
 worden. Wobey der Haus-Vatter / die Zeit der Os-
 tern auszurechnen / beyläuffig mercken kan / daß auf An-
 ordnung Kayfers Constantini Magni im Concilio zu
 Nicæa diese Verordnung gemacht worden: Daß solch
 Fest allemal an einem Sonntage / und zwar an demselben
 der auf den ersten Vollmond von der Tågs- und Nachts-
 Gleiche / so im Frühling einfiel / (æquinoctium vernum)

Rff 2

anzu

anzurechnen / oder so derselbe auf den Sonntag selbst treffen würde / den nächsten Sonntag darauf gefeyret werden solle.

§. 2. Biewol nun der Ort hie nicht zu untersuchen / vielweniger zu entscheiden / welchen unter diesen beeden Calendern als dem richtigsten zu trauen / so wollen wir dem Haus-Vatter gleichwol nicht verhalten / daß die gelehrteste Stern-weise und unter denenselben auch aufrichtige unpassionirte Römisch-Catholische Astronomi selbst so wol an dem neuen Gregorianischen als den alten Julianischen Kalender viele Mängel und Zweifel finden / so lange die Astronomi wegen derer überbleibenden Stunden und Minuten / die in der Reduktion zusammen gerechnet werden müssen / unter sich noch nicht einig worden. Weil nun Hipparchus 4. Stunden und 55. Minuten / Copernicus, der dem Jahr ungleiche Länge giebet / dem längsten 56. dem mittelmässigen 49. dem kürzesten aber 43. Minuten / Tycho de Brahe der berühmte Dänische Astronomus zu denen Tagen und Stunden dem Jahr 48. Minuten und 45. Secunden zuignet : D. Holstius 49. Minuten und 2. Secunden : Der berühmte Jenische Professor Macheseos Herr Weigel / mit denen Altdorffischen Professoribus, den Seeligen Abdia Freuen und Ehrngedachten Herrn Scurmio fünf Stunden und 49. Minuten drüber zehlen ; so muß folgen / daß alle Kalender-Veränderungen / so lange als man bey dieser Zahl der Stunden / Minuten und Secunden keine unbetrügliche Demonstrationes und ungeweißelte glaubwürdige rationes aufbringen kan / insgesamt über einen Hauffen auf blossen Conjecturen und einem gerath wol bestehen müssen. So demnach zum Exempel des Hipparchi Rechnung gewiß wäre / so würde das Jahr jetziger Zeit eher zuruck / als fortzurucken seyn. So viel aber die Absicht auf die Haushaltung betrifft / so ist bekannt / daß in denen Provinzien Teutschlandes / wo der Gregorianische Kalender gebraucht wird / auch die Römisch-Catholische Haus-Väter sich mehr nach dem Alten als Neuen richten / weil sie ihre alte Bauren-Regeln nach ienen mehr als nach diesen eingerichtet zu seyn und einzutreffen glauben. Woben auch etwan in Betrachtung kommen möchte / daß die beeden Sommer- und Winter-Sonnwenden (Solstitia æstiva & brumalia) und die beede Herbst- und Frühlings Tag- und Nacht-Gleichen (æquinoctia) welche gleichwol die beste Abtheilungen des Jahrs geben solten / und bereits vor 980. Jahren / dorten dem Vito und der Lucia, hie aber dem Lamperto und Gregorio zugeeignet werden / noch bis auf den heutigen Tag nach dem alten Kalender näher als nach dem neuen auf solche Zeiten / nach dem allbereits ums Jahr 700. etwan von dem Ehrwürdigen Kirchen-Vatter Beda gemachten Versen / eintreffen :

Lambert Gregori nox est æquata diei,
Vitus Lucia sunt duo Solstitia.

Damit aber dem Haus-Vatter aus solchen Unterscheid im bürgerlichen Leben bey seinem Handel und Wandel keine Unrichtigkeit und Unordnung entstehen möge / so ist vorfichtig gethan / so er in Contracten, Verträgen / Obligationen, Zins- und Steuer-Entrichtungen / und ingemein in allen Briefen / mit Ausdruckung entweder der alten oder neuen Zeit / (styli veteris, styli novi.) oder beeder zugleich / vermittelst eines Zahlen-Bruchs / da der Zehler die Alte / der Nenner aber die Neue Zeit / (zum Exempel den 7. Decembris) anzeigt / das datum benennet. Indeme wir dieses schreiben / erfahren wir / welcher gestaltes auf dem noch fürwährenden Reichs-Tag zu Regensburg die von nechstberühmten Kayserl. Rath und gezeigten Jenischem Professore Herrn Erhard Weigelio

seel. allbereit vor etlichen Jahren vorgeschlagene Calendar-Verbetterung von denen gesanten Evangelischen Reichs-Ständen endlichen beliebet / und aus der ihnen sowol in Sacris als Politicis zustehenden hohen Gewalt und Bortmässigkeit einmüthig geschlossen und angeordnet worden : Daß die von Zeit des Concilii Nicæni an bis auf das insiehende 1700. Jahr durch den Gebrauch der Dionysianischen Cyclischen Fest-Rechnung (als wol durch die von der Christlichen Kirch geordnete und auf bestimmte Tage angelegte Feste zuruckgewichen und von denen eigentlichen Terminis Equinoctiorum auch Sonnen- und Mondes-Lauff abgekommen) nach und nach zu viel eingeschaltete 11. Tage / in ihren Landen und bey ihren Angehörigen und Unterthanen auf einmal ausgelassen werden sollen ; also und dergestalten / daß im nechst insiehenden Jahr 1700. nach Verliessung des 18. Februarii des bishero gebrauchten alten Calendars / so gleich der erste Martius darauf gezelet / das sonst auf den 24. Februarii zu seynen gewohnte Fest des H. Apostels Matthai aber vor diß Jahr auf erigedachten 18. Februarii (so obnedem ein Sonntag) verleget und hinkünftig die Fest-Rechnungen (wann je kein perfecter und beständiger Cycclus auszufinden) nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden solle.

Solche löbliche Anordnung wird so wol uns der Zeit lebenden als auch der späten Nachkommenschaft zu sonderbarer Bequemlichkeit gereichen / indeme nicht alleine die von unterschiedener Religion und Kalender einander gränkende oder auch vermengete Länderen / so viel die Zeit / Fest-Tage und Jahrmärkte betrifft / künftig in besserer Nachbarlicher Verständnuß leben können / sondern man auch in Darlegung oberzehleter und anderer allerhand Briefschafften / an statt man jetzt nach Anno 1700. um eilff / nach Anno 1800. um zwölff / und nach Anno 1900. um dreyzehenden Tage von dem Neuen Kalender differirt hätte / also daß man im obgesetzten Exempel nicht mehr 7. Decembris sondern gleich jetzt von Anno 1700. an 7. An. auf 1800. aber 7. und auf Anno 1900 den 7. Decembris hätte schreiben müssen ; hinfuro die Monats-Tage in beeden Calendern mit gleicher Zahl ohne fernere Confusion oder Verwirrung wird zu benennen haben.

§. 3. Nachdem auch viele Gelehrte sich des alten Römischen von dem Romulo angeordneten Calendars noch auf dem heutigen Tag bedienen / und nach Art derselben die Monats-Tage unter denen Namen derer Calendarum, Nonarum und Iduum anzuzeigen pflegen / diese Art aber manchem ob schon der Lateinischen Sprache im übrigen ziemlich erfahrenen Haus-Vatter dunckel und ungewohnt ist / so haben wir ihm hie einen deutlichen Weg zu zeigen rathsam gefunden / wie er solche alte Römische Art mit unserm teutschen Kalender vergleichen / und nach solcher Vergleichung das datum und Tag in dergleichen Briefen / die ihm in solcher Art zu geschrieben werden / und an deren dato ihm oft vieles gelegen ist / verstehen und erkennen könne. Es sind aber hie nachfolgende Regeln in acht zu nehmen : Erstlich der erste Monats-Tage heisset allezeit und überall Calendar. Zum andern die Monaten Martius, Majus, Julius und October haben jeder sechs Nonas, welche von dem siebenden Monats-Tage Teutschen Calendars solcher Gestalt zuruck gezelet werden / daß der siebende Tag Nonas, der sechste Prædie Nonarum, der fünfte 3. Nonarum Martij, Maji, Julii und Octobris und so fort zuruck heisset. Zum dritten : Die übrigen Monate alle haben vier Nonas, welche gleicher Gestalt wie bey denen vorigen gezeigt worden / zuruck gezelet werden / nur daß hie der Anfang vom fünften Tage unsers Monats wie dorten vom siebenden im

Zahlen gemacht werde. Zum Exempel Nonarum, Pridie Nonarum, 3. Nonarum und so fort bis auf 4. Zum vierden alle und jede Monaten acht Idus, welche ebenfalls wie dorten von unten auf zuruck anfangen / so daß das Ende der Iduum an den Anfang der Nonarum reicht: Also schreibt man hie Idus, Pridie Iduum, 3. Iduum und so fort bis auf 8. Zum fünfften alle noch übrig gebliebene Tage heißen Calenda, wobei gleichfalls ingemein zu merken / daß sie wie die Nonas und Idus zuruck von unten hinaufgezählt werden: Eigentlich aber und insonderheit ist das bey in acht zu nehmen / daß der letzte Tag des Monats zum Unterscheid des ersten Monat-Tages nicht Calendarum, sondern Pridie Calendarum heiße / aber der Name

des nächst darauf in unserm Calendar folgenden Monats überall beygesetzt werde: Also wann man zum Exempel den zoten oder letzten Tag Septembris nach Römischer Art schreiben wollte / heißet er nicht Pridie Calendarum Septembris, sondern Octobris. Die in dieser rückgängiger und von unten aufsteigender Ordnung folgende Tage heißen 3. 4. 5. 6. Calendarum Januarij, Februarij, Martij und so fort. Weil aber diese Vergleichung deutlicher in Exempeln als in Regeln gefast werden kan / so haben wir beedes von denen Monaten / die sechs und vier Nonas halten / dorten den Majum, hie aber den Junium zum Exempel vorgestellt:

Deutscher Calendar MAJUS.	Römischer Calendar MAJUS.	Deutscher Calendar MAJUS.	Römischer Calendar JUNIUS.
1	Calend. Maji.	1	Calend. Junij.
2	6	2	4 } Nonarum
3	5 } Nonarum	3	3 } Junij.
4	4 } Maji.	4	Pridie Junij.
5	3	5	Nonas Junij.
6	Pridie	6	8
7	Nonas Maji.	7	7
8	8	8	6 } Iduum
9	7	9	5 } Junij.
10	6 } Iduum	10	4
11	5 } Maji.	11	3
12	4	12	Pridie
13	3	13	Idus Junij.
14	Pridie	14	18
15	Idus Maji.	15	17
16	17	16	16
17	16	17	15
18	15	18	14
19	14	19	13
20	13	20	12
21	12	21	11 } Calendarum
22	11	22	10 } Julij.
23	10 } Calendarum	23	9
24	9 } Junij.	24	8
25	8	25	7
26	7	26	6
27	6	27	5
28	5	28	4
29	4	29	3
30	3	30	Pridie Calendarum Julij.
31	Pridie Calendarum Junij.		

Eben also verhält sich mit allen Monaten die angezeigter massen 6. Nonas haben.

Eine gleiche Verwandtnuß haben alle Monat die 4. Nonas haben.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 67. Von dem Calendar.

Als der Calendar / (von dessen Benamung zu sehen Speidel. Specul. Jur. voc. Calendar) daraus wir den Unterscheid der Zeiten erlernen / für einen Nutzen auch in den Rechts-Sachen und denen Geschichtlichen Handlungen habe / kan nicht allein aus den Processen / sondern auch aus den Handlungen / so aufser Gerichte geschehen / als da sind Obligationes, Wechsel-Brieffe/Register-Bauffmanns-und Handels-Bücher/ und andern unzählbaren Dingen mehr/bey

welchen man die Zeit wol zu bemerken hat / abgenommen werden. vid. Linck. in Diss. de Calendario c. 2. num. 3. Obwolen nun noch vor kurzem der Julianische und Gregorianische Calendar / (unter welchen ein jeder seine bekandte Fehler hatte / davon die im vorigen Jahr / zwar ohne Benamung des Authoris und des Orts / herausgegebene Disputation De Jure XI. dierum Calendario subtractarum. cap. 1. §. 5. & seqq. nächst lesen werden kan) hin und wieder / absonderlich im Handel und Wandel grosse Verwirrungen verursacht / allermassen hierüber die jetzige Kaiserl. Majestät bey gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regensburg nicht unbillig folgende

gende Klag geführet: Nachdem die Röm. Käyserl. Majest. wargenommen / es auch gesammten Churfürsten und Ständen / und sonst männlichen nicht unbekant ist / was die Ungleichheit des Calenders / und daher rührende doppelte Feiertage im 2. Röm. Reich eine lange Zeit hero / für grosse Confusiones und Unordnungen / Verhinder- und Versaumnuß / so wol bey denen Reichs-Conventen in denen Reichs-Geschäften / und dann bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht in Gerichts-Sachen / als auch sonst in denen Commercien / bevorab denen Wechselln / so dann bey denen Handwercks-Leuten und ihrem Gesind / wie auch in dem Feld-Bau verursacht / als auch sonst in denen Gemeinschaften / Orten / und wo zweyerley Religionen sind / in denen Frohn-Diensten und sonst vor Angelegenheiten sich ereignen / sonderlich aber bey jetzt vorstehenden Türcken-Krieg im Könige. Ungarn (welche Ursach aber anjeho durch Gottes Gnade cessiret) und anderen Käyserlichen Erb-Ländern / allwo der neue Calendar allein in Übung ist / unter denen Reichs-Kriegs-Völkern der Zahlung und anders halben für Verwirrungen entstehen können / und dero Allerhöchstgedachte Ihro Käys. Majest. aus tragender treuwäterlicher Sorgfalt und Abwendung / &c. so ist doch nunmehr / Gott Lob! sothaner Confusion und Unordnung hierdurch gesteuert worden / daß nun im ganzen Römischen Reich / vermög der von denen Evangelischen Ständen auf dem Reichs-Tag im vorigen Jahr vorgenommenen Verbesserung / einerley Zeit gefeiret wird / davon wir schon bey dem 6. Cap. des dritten Buchs handeln werden: Add. dict. dissert. de Jure XI. dier. Calend. subtract. cap. 1. §. 17.

Indem aber wegen der Herausnehmung der XI. Tag unterschiedliche Strittigkeiten entstehen können; als wird gefragt: wie dieselbige zu entscheiden seyn? Ehe und bevor wir nun auf diese Frag antworten / wollen wir ein und ander Exempel anzeigen / worinnen solche Strittigkeiten bestehen: Selbige nun bestehen theils in denen Verjährungen / v. pr. J. de usucap. theils in denen Restitutionibus in integrum / kraft deren entweder die minderjährige und die denenselben gleichgehalten werden / v. t. r. ff. & C. de minor. & l. 4. C. ex quib. caus. maj. oder auch die volljährige / so sie verleset worden / und Schaden gelitten / aus rechtmässigen Ursachen / in den vorigen Stand gesetzt werden. v. t. r. ff. & C. ex quib. caus. maj. Ferner / in Testaments-Sachen; wann nemlich die Frage vorkommet / wie alt einer seyn müsse / daß er ein Testament machen könne? v. l. 5. ff. qui Testam. fac. possunt. Desgleichen in Begehrung der Vormünder / so von der Mutter innerhalb Jahres-Frist / bey Verlust des Erb-Rechts geschehen muß. l. 2. §. 43. ff. ad Sct. Tertull. l. 10. C. de legit. hered. Ferner in der Nach-Erbeinsetzung / welche unmündigen Personen geschieht / und die nach 14. Jahren ihre Endschafft erreicht; v. §. 9. J. de pupill. subltit. sonderlich aber in denen Contract-Sachen ratione der Usuren und Zinsen / und wie es mit denenselben wegen der abgenommenen XI. Tage zu halten? Item in Besuchung der Messen / die den 19. Febr. einfallen / als da geschieht zu Dresden / Eilenburg / Bonna / und andern Orten mehr. Nicht weniger in Lehens-Sachen / wann nemlich der Vasall vor dem Merzen ohne männliche Erben stirbet? v. 2. F. 28. §. his consequenter. Davon wir an einem andern Ort gehandelt / oder wann die Agnaten das alienirte Lehen-Gut an sich ziehen wollen / welches binnen Jahres-Frist geschehen muß. v. 2. F. 26. §. Titius. Endlich auch in Berechnung der Sächsischen

Frist: davon wir oben gemeldet haben. vid. cit. dissert. cap. 2. Gleichwie man nun in diesen und anderen dergleichen Fällen billich eine Gewisheit haben solle / wie es mit diesen XI. Tagen zu halten / damit gleichwol niemand verkürzet werde / welches am leichtesten in denen Wechselln geschehen kan: v. cit. diss. cap. ult. §. 4. als ist zu wissen / daß nach Anleitung der erstberühreten dissertation / cap. ult. §. 9. ein Unterschied unter denen favorablen und odiculen Sachen zu machen / und in jenen diese XI. Tage nicht zu rechnen / in diesen aber mitzuzählen seyn; es wäre dann / daß mittelst dieser Interpretation und Auslegung derjenige / welchem die Rechte eine Wohlthat erzeigen wollen / beschwehret würde / gestalten in diesem Fall das Gegen-Spiel vielmehr Plage finden müste. dict. dissert. c. f. §. 13. Wann nun zum Beyspiel jemand auf zwey oder drey Jahr relegiret oder des Landes verwiesen worden / so können in diesem Fall die XI. Tage deswegen nicht mitgerechnet werden / weil die Rechte haben wollen / daß man die Straffen restringiren und einziehen solle; l. 42. ff. de pœn. wieder ebenfalls auch die XI. Tage bey dem Testament einer solchen Person / die das 14. Jahr erreicht; item bey der Nach-Erb-Einsetzung / so einem Unmündigen geschehen / nicht mitzuzählen / in vernünftiger Erwägung / daß diese beide Stück für favorable zu achten. Obwolen nun auch die Restitutio in integrum / kraft welcher diejenige Personen / so in ihrer Minderjährigkeit verleset worden / nach erlangten vollkommenen Alter / innerhalb 4. Jahren; item die Kirchen / wann sie Schaden gelitten / wieder in den vorigen Stand gesetzt werden können / unter diejenige Sachen / so favorablen sind / zu rechnen ist: Weilen aber durch Wegnehmung der XI. Tage diese vier Jahr eher als sonst ihre Endschafft erreichten / mithin bemeldte Personen / welchen die Rechte diese Wohlthat vergönnet / weilmehr in Schaden kämen; contra l. 6. C. de LL. als werden hier noch einige Tage solcher vier Jahres-Zeit zu addiren seyn.

Im Gegentheil aber müssen die XI. Tag mitgerechnet und beygefüget werden / so oft es um Verlierung der Gerechtsamen / oder Anderrückung der Straffen / (welches odicule Sachen sind) zu thun ist: als zum Beyspiel wann ein Erb-Zins-Mann in einem geistlichen Erb-Gut den Erb-Zins ganzer zwey Jahr zu zahlen unterlassen / oder wann er denselben in einem weltlichen Erb-Gut drey Jahr lang nicht entrichtet hat / angesehen in diesen Fällen ihm das Erb-Gut nicht wird genommen werden können / wofern nicht auch die XI. Tage weagerechnet sind. Welches gleichgestalten in denen Verjährungen; item / wann sich einer bey Straff obligiret / innerhalb einer gewissen Zeit zu bezahlen / desgleichen auch in denen Contracten / in welchen der Schuldner auf diese oder jene Zeit zu bezahlen versprochen / Plage findet / von welchen allen weitläufftiger zu lesen die vorangezogene Dissertation de Jure XI. dier. Calend. subtract. cap. ult. per tot.

Und weilen auch in diesem Cap. des Oster-Fests und dessen Feyer gedacht worden / als ist zu wissen / daß schon in der alten Kirch von der Zeit desselben grosser Streit gewesen / gleichwie solches weitläufftig ausgeführet Wälvogel. disp. de eo, quod justum est circa festum Pasche. cap. 1. §. 8. & seqq. Wie man aber dieses bey Verbesserung des Calenders neuerlicher Zeit eingerichtet / davon kan in der öftters allegirten dissertat. de jure XI. dier. Calend. subtract. cap. 1. §. 15. nachgelesen werden. Sonsten ist zu wissen / daß dieses ein hochheiliges und hochfeierliches Fest seye. v. l. 10. C. de Feriis; item die Käyserl. Erbkönigliche Fest wegen der Religion zu Augspurg / de Anno 1548. tit. von denen Ceremonien. §. Man soll auch die Fest-Necnon, Chur-Sächs. Kirchen-Ordn. u. von denen

beiden Unglücks-Planeten ζ und σ , oder einen aus ihnen und einem aus erst erwähnten mittelmässigen: und endlich für mittelmässig/ das ist/ nicht gar zu glücklich/ noch gar zu unglücklich/ wann sie zwischen zweyen mittelmässigen/ oder auch zwischen einem gütigen und ungütigen vorgehet.

§. 6. Die Opposition wird stärker als der Quadrat/ und dieser stärker als der Trigonus geachtet. Den Sextil und Trigonum halten die meisten für mehrentheils gut / den Quadrat aber und die Opposition für durchgehends böse. Etliche aber der neuen Astrologen pflegen es mit allen andern Aspekten wie mit der Conjunction zu halten/ das sie nemlich böse/ gut oder mittelmässig seyn sollen/ nachdem sie sich zwischen bösen/ guten oder mittelmässigen Planeten zutragen.

§. 7. Hierauf schreiten wir nun zu dem Zweck dieses Capitels/ und kehren uns zum dritten Stück unserer Betrachtung/ nach dessen Inhalt wir nicht aus dem gemeinen und heidnischen Wahn der Astrologen/ sondern aus vernunftmässigen Gründen und der offenbaren unwiderprechlichen Erfahrung zu untersuchen haben; ob dann aus dem Gestirn/ und namentlich der Planeten oberzehlten Aspekten eine gedeiliche oder schädliche Wirkung auf Erden zu hoffen oder zu befahren sey? welche letzte gemänglich in Miswachs/ böser Witterung/ und wunderlicher Disposition der Luft/ giftige ganze Länder durchreichende Kranckheiten/ Kriege/ und Veränderung der Regementer ausbrechen solle. Hie nehmen wir nun vor/ was als unfehlbar und für bekannt an / das die Sonne und der Mond ihre Influenz und Einflüsse der Erden offenbarlich und kräftig mittheilen. Wer dieses laugnen wolte/ der müste nicht nur Vernunft/ sondern auch gar allerdings Sinn- und Fühl-los seyn: Sientmal wir jährlich und täglich nicht allein an andern Creaturen sehen/ sondern auch an unseren eigenen Leibern empfinden/ wie durch die behelende Sonnen- Wärme und deren durchdringendes Licht und Strahlen aller Thiere Leben / und aller Kräuter und Gewächse Kräfte aufgeweckt/ erneuert/ vermehret und erhalten werden; indem sie mehrern Theils alle Jahr gleichsam von neuen wiederum aufleben/ nachdem sie sich nemlich vermittelst ihres jährlichen Umlauffs zu dem Scheitel- Punct dieses oder jenen Landes bald nähert/ bald aber wieder entfernt: das dannenhero alle ihre merckliche Wirkungen auf diese Erde allein ihrem Licht und feuriger Wärme zuzuschreiben ist / und dieses um so viel mehr/ als näher sie ihrer Größe nach der Erden stehet/ und in solcher Nähe ihren hellen Glanz und brennende Wärme derselben so viel kräftiger und genugsam mitzutheilen vermag.

§. 8. Den Mond belangend/ so ist derselbe zwar viel kleiner als die Sonne/ hat auch in und vor sich selbst weder Licht oder Feuer/ sondern muß ihr Licht und Wärme nicht weniger als unsere Erde von der Sonnen empfangen. Weil auch überdiß das wenige Licht und die geringe Wärme / so der kleine Mond von der Sonnen empfängt/ durch die ganze Welt ausgebreitet/ und durch solche Ausbreitung so sehr gemindert/ geschwächt und zerstreuet wird/ das nicht der 100000sendeste Theil davon auf die Erde kommt/ und deswegen in Vergleichung mit der Sonnen nicht anderst als von geringer Kraft seyn kan; wie man denn erfähret/ das desselben sehr schwache Licht zwar etliche Krancke und zarte Leiber bewegen und rege machen kan/ da indessen die Gesunde und Starcke die geringste Empfindung davon nicht fühlen: So müsten die Wirkungen/ welche mit dem Mond und dessen Brüchen verknüpft zu seyn geachtet werden/ das zum Exempel viele Krancke/ und sonderlich die Fall- Süchtige/ um die Zeit dermonds- Brüche merckliche Aenderung ihres Zu-

standes empfinden: das das Fleisch an denen Fischen / Krebsen/ Muslern u. d. g. mit dem Mond ab- und zunehme / wo anderst nicht vieles fabelhaftes und ungewisses dabey befunden wird/ auch viel eine andere Ursach als einen heimlichen Einfluß haben. Weil aber der Mond in seinen Brüchen der Erden einmal näher als das andere kommt/ und durch solche nähere Gegenwart die Luft einige Press- und Druckung leidet/ so wäre dabey vernünftig zu bedencken/ ob nicht nach der gelehrtesten Naturkundiger vernunftmässigen Meinung dergleichen Wirkungen auch so gar die verwunderliche Ebbe und Fluth des Meers / wo nicht mit allerdingen bündigen/ doch ziemlich warscheinlichen Ursachen sich dorthier führen und daraus erklären lieffen.

§. 9. Wo wir nun auf die andere Gestirne kommen/ so ist zwar nicht ohne/ das die übrigen Planeten mehrentheils viel grösser als der Mond/ und folglich mehr Lichts von der Sonnen haben / welches sie durch Widerstrahlung von sich werffen: auch ist ganz glaublich/ das ein jeder Fix- Stern ein überaus grosser feuriger Körper / wie die Sonne sey/ und weil sie mehr Licht und Kraft als der Mond haben/ diese untere Welt eben so sehr verändern/ wo nicht gar allerdings verbrennen würden/ wann sie derselben so nahe als Sonn und Mond wären. Dieweil sie aber von der Erden so unbegreiflich weit entfarnet sind/ das sie als miteinander mit all ihrem Licht dieselbe nicht so viel erleuchten können/ das wir auf derselben nur den geringsten Widerschein spüren könnten/ so kan hieraus nicht anderst als vernünftig geurtheilet werden / das alle ihre an sich zwar übergrosse Kräfte solcher unermesslichen Entfernung wegen/ ehe sie die Erd- Kugel berühren/ gleichsam verstäuben und so unempfindlich werden müssen/ das ihr Licht unsere zarte Augen/ Fäserlein kaum ein wenig bewegen könne. Gleichwie nun der brennende Feuer- Berg Aetna oder Vesuvius / ohngeachtet dieselbe in der Nähe grausam wüthen/ deswegen doch ihre Hitze und Gestank nicht soweit erstrecken / als ihrer Flammen Schein des Nachts reicht / geschweige das sie in Teutschland oder Schweden empfindlich seyn solte; also ist von der Sternen Hitze/ die sie an und in sich selbst haben/ ein gleiches Urtheil zu machen. Wobey dieses noch sonderbar und vor allen zu betrachten würdig ist: das man von des ζ Kälte und Bösheit eben so wenig Erfahrung/ als von des σ Hitze und ausdorender Kraft/ die man auch so gar der Sonnen- Hitze vorziehen will/ haben/ oder auch die vorgegebene Kräfte der Planeten/ so sie einige hätten/ bey der unzählbaren Menge so vieler Sternen jemals erfahren oder unterscheiden könne.

§. 10. So man hingegen einwenden wolte: weil die Sonne ein Jahr wie das andere / der Mond aber alle Monat unverändert um die Erd- Kugel herum lauffe/ die Witterungen aber gleichwol veränderlich wären / das solche Veränderung deswegen von denen andern Sternen herrühren müste/ wie denn auch dem gemeinen Mann bekannt seye/ das den Hunds- Stern grosse Hitze/ den Arcturum und die Hyades grosse Regen begleiteten: So geben wir hierauf zur Antwort / das die fleissigste Naturforscher mehr und mehr befinden/ das die Luft- Veränderungen und verschiedene Witterungen unmittelbar von denen verschiedenen Winden hergetrieben und verursacht werden / die Winde selbst aber ihre materie zwar durch der Sonnen Hitze aus denen nassen und feuchten Erden- Dertern bekommen/ die Ursach ihrer Bewegung aber / und das sie bald vom Abend / bald vom Morgen und aus anderen Ecken herblasen / vielmehr auf der Erden selbst als im Himmel und von denen Sternen her haben. So ist auch hie vernünftig zu bedencken/ das nicht alle

§. 8. Sagen von
nde und unges
ions/ und die
führen; aber
von grösserer
er gestalt un
ne mächtiglich
sehr befeuchte
tig kälte und
nd etwas be
areel befeuchte.
Unterscheid an
eränderungen
nglücks- Fälle
idter Planeten
dlich seye / und
/ insonderheit
de Seuchen/
der 2 Frucht-
wo sie anderst
sonderlich von
Hagel/ Don
berrois u. d. g.
Kräfte sie sev
lischen Zeichen
vermehret zu
on derer Plane
er als einer ab
e Conjunction
ischen 4 und 2
/ oder aber zw
s denen mittel
: für unglück
zwischen denen
beeden

und jede Dinge / die sich bey einem Effect und gewisser Wirkung einfinden / dieselbe allemal verursachen: Einmal manches nur zufälliger Weise und von umgekehrter Seite zu kommen kan. Also nun / wann die Sonne / da sie am höchsten gestanden / und nun lange Zeit her die längste Tage gemacht / und mehr und mehr auf Erden eingeheist hat / um die Zeit / da sie zu dem Hunds-Stern nahet / und denselben ganz verdeckt und unsichtbar machet / und dann solche Hitze dem diffalls unschuldigen Hunds-Stern zugeschrieben wird / so fragt sich billig / so er vor und von sich selbst solche Hitze verursachen könne / warum er nicht auch in Winters-Zeiten / da er uns alle Nacht aufgethet und ungehinderter wirken könnte / als wann die Sonne unter ihm stehet und seine Stralen aufhält / so gar keine einige Prob seiner Hitze verspüren lässt?

§. 11. Die Aspekte und deren Conjunctiones und Oppositiones insonderheit belangend / so scheint es zwar einigen Schein zu haben / daß ein Gestirn in gewissen Aspekten / und zwar in Zusammenkunften mehr und kräftiger als ausser demselben wirken sollte / in der Opposition aber die unglückselige Wirkung temperiret und gemäßiget / oder gar allerdings aufgehoben werden könnte: weil dorten die zusammen gesetzte und vereinigete Kräfte sonst allezeit mehr als einzeln und zerstreuet auszurichten vermögten / wie denn zweyen oder mehr Holz-Hauffen nebeneinander zugleich angezündet auch doppelte Hitze zu geben / und viele miteinander auf ein Bollwerk gerichtete Stücke dasselbe eher als einzeln über einen Hauffen zu werfen vermögen: Hie aber ein einiges Tröpflein eines kräftigen und edlen Spiritus oder Essenz etliche hundert Tropfen eines widerwärtigen und ungesunden Liquoris oder Safts verändern und bessern könnte. Aber auch dieser Schein der Wahrheit muß verschwinden / wann nur betrachtet wird / daß / nach Inhalt des vorhergehenden 2. §. die so genannten Zusammenkunften derer Planeten nichts weniger als wahrhafte Zusammenkunften zu nennen sind / indem sie in der That viel 100000. Meilen voneinander stehen / ob sie schon unser betrogenes Aug zusammen getreten zu seyn glaubet. Wann nun auch schon bewiesen wäre / daß die so unbegreifliche weit entfernte Himmels-Körper ihre Kräfte der untern Welt in empfindlicher Wirkung mittheilen könnten / (welches aber kraft des vorhergehenden §. unglücklich ist:) So ist doch keine scheinbare Ursache vorhanden / die einen glauben machen könnte / daß solche Kräfte auch so viel stärker wären / als genauer die Conjunction wäre / als denn aber am allerkräftigsten seyn würde / wenn sie centralis, das ist / wenn die Centra der Erd-Kugel und der Planeten in eine gerade Linie / und also recht hinter einander treffen würden; wol aber würde das Widerspiel eher zu glauben seyn / daß nemlich ein Planet in solchem Stande des andern Kraft viel eher und mehr hindern / oder gar zurück halten würde / als wann sie voneinander stehen / und ihre Strahlen ungehindert auf die Erde zusammen oder kreuzweise durcheinander werffen könnten: Nicht anders als zwey feindliche Batterien / wenn sie von zwey Seiten auf ein Bollwerk los spielen / dasselbe viel eher und leichter über Hauffen werffen / als wann sie hintereinander stünden / und die vordere der hintern Kugel aufstiege. Aus diesem ist abermal zu schließen / daß / wann im Gegentheil zweyen unglückseligen Planeten in solcher Conjunction untereinander stehen / derer selbst böse Wirkung dadurch nicht vermehret / sondern vielmehr aufgehoben / und folglich der Astrologorum Wahn schlechter dings und gerad entgegen begünstigt werden müste.

§. 12. Es ist zwar nicht zu laugnen / daß in der Vermengung zweyer Dinge / ob sie schon an der Menge un-

gleich sind / das wenigste dem meisten eine merckliche Kraft mittheilen und dessen Kräfte erhöhen könne / wie nach dem angeführten Exempel ein einiger Tropff einer Chymischen kräftigen Tinctur ein ganzes Glas Weins verändern kan. Weil aber dabey gleichwol zu betrachten ist / daß in solchen Fall das wenigere an Kräften dringender seyn müsse / als das meiste ist / (denn wer wolte glauben / daß eine Mas Reinschen Weins von einem paar Tropffen Rectif. Weins kräftiger werden sollte!) so müste vorher bewiesen werden / daß zum Exempel der Hunds-Stern / oder Feuer-rotte Mars viel hitziger und ausdorrender als die Sonne wäre / wann ihre Hitze der Sonnen-Hitze vermehren sollte. Nachdem aber keine derselben aus obangezeigter Ursach das ganze Jahr wann sie ohne Sonne wirken sollen / nicht die geringste Prob von der geringsten Wärme gezeigt / so mögte es einem eben so ungeremint / wo nicht ungeremint düncken / daß deren Zusammenkunfft mit der Sonnen derselben Wärme vermehren sollte / als wann man eben das angezündete Feuer im Ofen / oder in die davon bereits erwärmende Stuben / dieselbe noch mehr zu heizen / ein angezündetes Licht stellen wolte / indem solch Licht gleichwol in der Nähe an sich selbst noch einige / wie wol sehr kleine Wärme / geben kan.

§. 13. Was aber ferner die Elementarische Qualitäten betrifft / so sie denen 12. himmlischen Zeichen aus ihrem blossen freyen Willen und Einfällen nach der Zahl und oberzehnter Eigenschaft der sieben Planeten zu theilen und solche Eintheilung so künstlich einrichten / daß sie gerad gegeneinander aufkauffen / davon ist nicht allein aus dem was bereits gesagt ist ein Urtheil zu nehmen / wie abgeschmackt solche Fabel sey: sondern es haben die klügere Astrologi selbst sich derselben bereits längst geschämt: dannhero es es auch der Mühe nicht werth ist / sich hie bey aufzuhalten / oder in deren Beantwortung einig Wort zu verlieren. Es ist einmal recht albern und unbündig geschlossen: Die Zeichen der Fische und des Krebses sind wässrig / dieweil die Fische und Krebse im Wasser leben. Nicht anders als ob diesen Zeichen um ihrer feuchten Art / wie den übrigen um andere Eigenschaften willen ihre Namen gegeben worden wären: Da sie dieselbe nach blosser Willkühr empfangen / und an deren statt / ohne einiges Bedencken anders benannt / oder auch unter sich verwechselt werden könnten.

§. 14. So aber ein Astrologus hingegen insgemein einwenden sollte: Weil in der Natur gleichwol noch viele Geheimnisse wären / in deren Grund die Vernunft mit ihrem Forschen nicht eindringen könnte / die man gleichwol aus der Erfahrung wahr zu seyn glauben müste: Daß man dannhero auch hie wider all dergleichen vernünftigen die kräftige Wirkung und Influenz des Gestirns aus der Erfahrung war zu seyn glauben müste. So ist zwar wahr / daß die Erfahrung in Erforschung der Natur eine sichere und unbetrüglige Regel gebe / nach deren man alles was die Sinne begreifen und fühlen / und also die vorsichtige Erfahrung bey einer Sache wahr zu seyn bezeugt / unwidersprechlich annehmen müste / obschon die Vernunft bey der Sache selbst einen ganzen Hauffen Scrupeln und Zweifel übrig behalten sollte. Wo man aber diese vorgeschützte Erfahrung / und die Exempel die davon angeführet werden / untersucht / so folgt doch daraus durchaus nicht: Weil auf diesen und jenen unglücklichen Aspekt einige traurige und leidige Fälle sich begeben haben / daß J. E. etwan ein vornehmer Herz gestorben / ein Krieg entstanden / oder ein Mißwachs und Theuring erfolgt / daß solche Erscheinungen am Himmel die eigentliche Ursache oder zum wenigsten die Vorboten und Zeichen davon

damon gewesen / so lange das Gegentheil zu beweisen ist / daß nemlich bey dergleichen unglückseliger Constellation etwas glückseliges und der Welt nutzliches erfolgt ist. Als dann aber könnte man sich auf eine unbetrüglche Erfahrung beziehen / wann nach Bewandnis der glückseligen oder unglückseligen Constellation, allezeit fort und fort betrübte oder erfreuliche Würckungen folgeten / deren keine andere / als diese Ursachen ausgefunden werden könnten. Denn so alle Dinge die zu gleicher Zeit / wann etwas geschieht / gegenwärtig sind / auch zugleich Ursachen derer Dinge die in solcher Zeit geschehen / geachtet werden sollten / so könnte zum Exempel der Spazier-Stub / der zur Zeit eines Plas-Regens oder Donners im Winkel stehen / oder auch die Zusammenkunft unterschiedlicher Boten / die eben zu der Zeit / da eine Feuers-Brunst oder sonst ein ander Unglück in einer Stadt entstande / in derselben in einer Herberge zusammen kamen / jener der Witterung / dieser aber des Unglücks in der Stadt Ursache oder doch zum wenigsten Vorbotten davon geachtet werden. Wie aber dieses lächerlich / also ist auch jenes / was nicht anders als solcher Gestalt bewiesen werden soll / einem unorthodoxen Gemüth eben so ungereimt / wo nicht gar ungeremter.

§. 15. So ist auch dieses zuletzt verdächtig genug / daß der Erfolg und Erfüllung des Glücks oder Unglücks-Falls / der da nothwendig / so er mit der Constellation, vorgegebener massen einige Verbindung hätte / ohne lange dazwischen kommende Zeit sich bald offenbaren sollte / von denen Astrologis so gar etliche Jahr hernach erfolgen zu können / geglaubt / oder doch ihren Wahn und Weissagung zu schützen / denen einfältigen zu glauben vorgefagt

Das LXIX. Capitel.

Von denen Comet-Sternen / und was davon zu vermuthen.

Inhalt.

1. Der Cometen ungewisse Ankunft / unterschiedliche Namen / verschiedene Farben / Lauff und Verschwindung. §. 2. Der Astrologorum u. a. ungleiche Vermuthungen von ihren Vorbedeutungen und was ein Sottfuchter Haus- Vatter davon zu halten / und nach unterschiedlichen Anmerkungen zu erlernen habe.

§. 1.

Wir haben bißher von denen jenen Gestirnen gehandelt / deren Erscheinungen ein Astronomus aus ihren ordentlichen Lauff ausrechnen und voran wissen kan. Hier wollen wir noch mit wenigen derer Cometen gedencken / von deren Erscheinung bißher noch kein Astronomus etwas vorher hat wissen oder verkündigen können. Deren sind nun seither die Welt gefanden über 400. gezehlt worden / die entweder vor und nach einzelner Weise / oder zuweilen in mehrerer Zahl auf einmal erschienen / zu weilen wenig Tage / zu weilen aber 6. Monate biß gegen ein Jahr gestanden. Sie fliegen aber / nach Art der Planeten / ihre Stelle am Himmel auf unterschiedliche Arten zu verändern: Auch nicht in einem sondern mancherley Gestalten zu erscheinen / daher ihnen unterschiedliche Namen gegeben worden / daß sie von der Ruthen-artigen Gestalt Rabdeten, von der Haarithen aber Cometen und so fort / heißen. Ob sie zugleich mit denen übrigen Sternen von Anfang der Welt erschaffen worden / oder aus denen Dämpffen / die von der Erden in die äußerste Luft in die Höhe gestiegen / oder aus denen himmlischen Corporen und insonderheit

und eingebildet wird: Da doch die Begebenheit am Himmel schon längst vergangen war / und demnach auch der Zeit nach mit deren Würckung keine Verbindung mehr haben / und derselben Ursach / so lange hernach nicht mehr seyn könnte. Der sinnreiche Joh. Picas von Mirandola, macht hierüber den nachfolgenden rechtbündigen Schluß / der zugleich dieses Capitel schliessen soll: Eine mächtige und kräftige Ursach / spricht er / pflegt ihre Würckung nicht spät anzufangen / aber wol spät zu enden / und langsam aufzuhören / was sie bald angefangen hat. So ist demnach derer Planetischen Conjunctionum oder Zusammenkufften ihre Krafft entweder schwach oder starck: Ist sie starck / so kan sie nicht lang verziehen / daß sie ihre Würckung nicht vollziehen sollte: Ist sie schwach / so kan sie nicht lang tauren / daß sie erst so lang hernach würcken sollte.

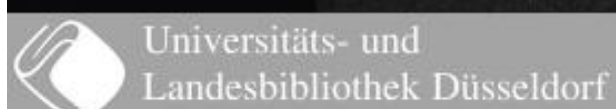
Rechts-Anmerkungen.

Ob diese untere Welt von dem Gestirn gutes zu hoffen 26. §. 10. & seqq.

Weilen hier von denen Luft-Veränderungen gehandelt wird / als wird gefragt: Ob auch durch Zauberey solche Wetter und Luft-Veränderungen geschehen können? Welche Frage bejahet / und mit vielen Exempeln beweiset Petr. Gregor. Tholosan. S. J. V. Lib. 34. cap. 13. Consent. Constant. in l. 6. C. de Malef. & Mathemat. Add. notat. jurid. ad Lib. l. c. 2. §. 1.

aus denen in der Sonnen befindlichen Macula und Flecken gleichsam zu einer Wolcken zusammen gehaußt und nachmals von der Sonnen erleuchtet / eines Sterns Gestalt annehmen / und nachdem sie gegen der Sonnen ihren Stand haben / in Gestalt entweder eines Schweißs oder härigten Sterns erscheinen / davon sind die Stern-Weise biß auf den heutigen Tag selbst noch nicht einig / wiewol die wenigsten des Aristoreis Meinung von denen in die Höhe steigenden Erden-Dämpffen mehr beystimmen. Ihren Schweiß werffen sie gegen die Sonne / also daß sie / wann sie vor der Sonnen hergehen / zu erst mit dem Schweiß / hernach mit dem Haupt aufgehen / wann sie aber der Sonnen nachfolgen / das Haupt zu erst und den Schweiß hernach verbergen: Wo sie aber in dem Sonnen-Wege (ecliptica) ihre Stelle nehmen und gegen der Sonnen stehen / haben sie gar keinen oder doch einen kleinen Schweiß: Sie halten zwar ihren gemeinen und auch besondern Lauff / jedoch noch unrichtiger als die Planeten. Etliche bewegen sich gegen Aufgang / andere gegen Niedergang. Sie zeigen sich nach Gestalt der Planeten mit unterschiedlichen Farben / deswegen sie sonderlich von denen Astrologis in Solariße / Jovialische / Martialische und Saturninische getheilt werden. Nessers wann sie vergehen / werden sie zu vielen kleinen Sternen. Erscheinen im Anfange gemeinlich und mehrentheils groß / biß sie zuletzt allgemach kleiner werden / und allerdings verschwinden.

§. 2. Die Vermuthungen / die von denen Cometen und andern neuen Sternen gemacht werden / belangend / so haben nicht allein die Astrologi insgesamt / sondern auch





auch viel alte Philosphi und Kirchen-Väter dieselbe nie anderst als Vorbotten betrübter und trauriger Fälle betrachtet: Andere haben sie als indifferent, die so wol Gutes als Böses bedeuteten / geachtet; andere hingegen ihnen gar keine Würck- und Bedeutung zu geschrieben. Nachdem aber gleichwol bey so verschiedenen Meinungen zu bedencken / daß kein Astronomus dieser auffserordentlichen Erscheinung bisher einige gewisse Ursach auffinden / viel weniger wie von denen Aspekten und Finsternissen / wann sie sich am Himmel darstellen würden / etwas vorher verkündigen können / so gehet hiebey ein Haus-Vatter / der in der Forcht Gottes wandelt / die Mittelstrasse am sichersten / daß er sich weder zu ängstlich dafür entsetzt / noch auch alles schlecht hin aus dem Sinne in den Wind schlagend / allerdings sorglos und sicher ist / sondern sich desselben gütigen und allweisesten Vorsorg in völliger Ergebung in desselben Willen überlassend / dabey die herrliche Majestät und Allmacht des Schöpfers / die in solcher Erscheinung gleichwol offenbarlich scheint / weil er solche nicht ausgründen kan / in Demuth verehret / sich auch dabey auf allerley künftige Fälle Christlich anschicket. Sollte ihm denn nichts dergleichen / worauf er gedacht / begegnen / so darffs ihn doch nicht reuen / wann er sich auf eine solche glückselige Art in seiner Meinung selbst betrogen zu haben finden sollte. Denn daß keine völlige Gewisheit vorhanden sey / daß ein Comet natürlicher Weise etwas Böses verursacht / oder dessen gewisser Vorbotte zu seyn / jemals erschienen / solches kan der Haus-Vatter aus denen hie nach gesetzten Anmerkungen

lernen. 1. Daß viele Cometen erschienen auf welche Königliche und andere hohe Geburten / oder hoher Potentaten und dero Landen erspriessliches Aufnehmen erfolgt: Wie zum Exempel um die Zeit als der große Comet An. 1680. erschien dem Dauphin in Frankreich ein Prinz oder Herzog in Burgund und Königlich Erbe geboren ward. Und hingegen 2. viele vortreffliche Männer / nach des hochgelehrten und tief-sinnigen J. Cael. Scalligers Anmerkungen / gestorben / manche Reiche und Regimente zerstöret / auch manch vortrefflich Haus und Familie zu Grunde gangen / davon kein einiger Comet einige Anzeig- und Vorbedeutung gegeben. Daß 3. die Unglücks-Fälle deren die Historien gedencken ingemein nichts anders beweisen / als daß ein Comet öfters etliche Jahr voran erschienen wäre. 4. Daß der Fall / der dem einen Lande zum Unglück gereicht / einem andern mehrtheils zu seinem Glück zu gedeihen pflege. Und daß es leglich 5. wann ein vornehmes Haupt stirbt / keine Sache von solcher Wichtigkeit sey / die durch ein besonders ungewöhnliches und neues Wunder am Himmel verursacht oder voran verkündigt werden sollte.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 69. Von denen Cometen.

Von denen Cometen / und ob sie allzeit was Böses bedeuten / vid. Speidel, Specul. Jur. voc. Cometen. & Diether, in Continuat, Thes. pr. Bald. voc. Cometen.



Das LXX. Capitel.

Von denen Sonnen- und Mond's- Finsternüssen / und was davon zu vermuthen.

Inhalt.

§. 1. Den Haus Vatter für unnöthiger von denen Astrologis erregten Furcht und Schrecken zu verwarren / wird §. 2. 3. beschrieben / daß eine Sonnen Finsternuß anderß nicht als wegen des zwischen die Sonne und Erd Boden tretenden Neumonds erscheine / da durch aber weder der Sonne an ihrem Licht noch dem Mond einiger Abgang entsche / theils Erd- Inwohnern aber nur auf eine kurze Zeit das Licht der Sonnen in etwas geschwächert oder aufgehalten werde. §. 4. Eine Mond's- Finsternuß aber geschiehet würcklich / wann der volle Mond in den Schatten der Erd- Kugel einlaufft / und dar durch entweder zum Theil oder völlig des Sonnen- Lichts beraubet / mithin auch theils Erd- Bewohnern der Schein des Mond's auf eine Zeitlang vorenthalten wird. §. 5. Wird denen vermessenen Vorbildungen der Astrologorum / welche aus denen Sonn- und Mond- Finsternüssen / allerhand Land- Straffen und Uebel zu prognosticiren pflegen / begegnet. §. 6. Dem Haus Vatter / was er davon zu halten gewohnt / er genügt sein mag / heimgestellt / er aber zugleich für abergläubischer und Heydnischer Zeichens- uteren und Tag- wählerey wolmetnend gewarnt / hingegen sich und seine Haus- Haltung und andern der Sittlichen allein weisen Vorrichtung und gütigen Regierung in Ehrlicher Gelassenheit zu untergeben / treulich angewiesen.

§. 1.



Ennach die Astrologi auf dieselbe dergleichen Warsagungen und Prophezeiungen bauen / die diejenige / die aus dem Gestirne und dessen Aspecten von ihnen gestellet werden / an Furcht und Schrecken noch über treffen / zum wenigsten ihre Würckungen / wann eine solche Finsternuß dazu schlägt / um so viel grösser und furchtbarer zu machen pflegen : worüber hernach einflüßige hievon unberichtete Haus- Väter in vielen Haus- Geschäften und Berrichtungen irze gemacht / zu solcher Zeit manches thun / das sie unterlassen / und hingegen unterlassen / was sie ohne solche ängstliche Furcht getroßt thun konten : So haben wir noch zuletzt / ehe wir weiter gehen / eine Betrachtung von deren Beschaffenheit und davon vorgegebener Würckung / aber nur so ferne als ein Haus- Vatter Bericht davon nöthig hat / anzustellen nöthig und möglich angesehen.

§. 2. So ist nun von denen Finsternüssen insgemein zu merken / daß sie in nichts anders bestehen / als daß dasjenige Licht / welches denen Inwohnern der Erden- Kugel sonst ins Gesicht fallen würde / denenselben durch einen schattigten aus einer gewissen und unvermeidlichen Ursach auf eine gewisse Zeit dazwischen tretenden Körper verborgen und aufgehalten wird / da indessen die Sonne von ihrem Licht nicht das geringste verlieret / der Mond aber / der ohnedem an sich selbst kein eigen Licht hat / der Strahlen und Erleuchtung der Sonnen auf solche Zeit entbehren müssen / davon also weder Sonne noch Mond an sich selbst nicht die geringste Veränderung zu leiden haben. Nachdem nun ein solcher rund- und Kugel- formiger licht- ter Körper / durch den dazwischen kommenden ebenfalls runden schattigten Körper entweder ganz oder nur zum Theil in dem Centro und Mittel- Punct / oder von aussen herum nach dem Auge / wie sie dasselbe sibet / zu rechnen / seines Scheins beraubt wird / so heisset sie entweder eine ganze (totalis) oder unganze Finsternuß (partialis Eclipsis) da das übrige lichte Theil entweder in Gestalt ei-

ner Sichel / oder eines Rings angesehen wird / und eine Sichel- förmige (Eclipsis faucata) und Ring- Finsternuß (Eclipsis annularis) genannt wird / nachdem der Observator auf dem halben Theil (Hemisphaerium) der Erden- Kugel / deren Inwohnern die Finsternuß sichtbar wird / lociret ist / und selbige nach Gelegenheit des Situs hier kleiner / dorten grösser / auch wol Ring- förmig oder ganz verfinstert / gesehen wird.

§. 3. Solchem nach bestehet die Sonnen- Finsternuß hierinn : daß ihr Licht / welches sie sonst der Erden- Kugel mittheilete / durch den zwischen sie und das Auge kommenden Mond / unterbrochen wird / daß es in dasselbe nicht eher wieder fallen kan / bis der Mond / der dazwischen getreten war / seinen Ort und Stelle verändert / da das Licht der Sonnen wiederum wie zuvor ungehindert in das Auge fallen kan. Dieweil aber der Mond / er sey dann neu worden / niemals gesehen die Sonne und Erden treten kan / so folget / daß / obschon nicht in allen Neumonden eine Sonnen- Finsternuß vorgehet / gleichwol außser solcher Zeit keine gesehen werde. Weil sich ferner die Verfinsternung der Sonne / allezeit nach des Mond's Umkreis richtet / derselbe aber weit kleiner als die Erde ist / so kan auch desselben Schatten die Erd- Kugel nie über und über völlig bedecken. Woraus folget : daß keine einige überall und auf dem ganzen Erd- Boden sichtbar / noch an allen und jeden Orten / wie sie gesehen werden könne : Gestalten sie die Inwohner gegen Abend eher / die gegen Morgen aber später zu Gesichte kriegen / und wann sie an theils Orten völlig ist / so wird sie an andern Orten nur halb oder auf etliche Zoll breit / an andern aber gar allerdings nicht wahrgenommen.

§. 4. Mit der Mond's- Finsternuß verhält sich hingegen also : Derselbe verlieret sein Licht / welches er sonst von der Sonnen entlehnet / würcklich und wahrhaftig / welches alsdann geschiehet / wann die geraden Sonnen- Strahlen / die den Mond erleuchten solten / von der Erden- Kugel / die dazwischen kommt / unterbrochen werden / daß der Mond / weil er an sich selbst ein schattigter Körper ohne Licht ist / in lauter Finsternuß und Schatten verhüllet gesehen wird. Dieweil nun die Erd- Kugel außser der Zeit des Voll- Mond's / niemals zwischen der Sonnen und dem Mond zu stehen kommet / so kan auch außser solcher Zeit keine Mond's- Finsternuß entstehen : wo aber eine entsteht / so wird sie allen und jeden sichtbar / die an solchen Orten wohnen / wo der Mond über ihrem Horizont stehet / wird auch von denenselben vom Anfang bis zum Ende in gleicher Größe gesehen.

§. 5. Ob aber diese Finsternüssen allerley schädliche Einflüsse und Würckungen auf die Erde haben / und als Zorn- Zeichen Gottes zur Verkündigung bevorstehender Land- Straffen von Krieg / Pestilenz / Hunger / Mißwachs u. s. f. vorangefandte Boten / oder gar deren würckende Ursachen seyen / solches wollen die Astrologi der Welt zwar einbilden / deren Zweck wir auch vor / so ferne derselbe die ruchlose Sünden hiedurch zur Buße zu schrecken gemeinet ist / nicht straffen / aber dabey gleichwol als eine unnöthige und zu Zeiten gefährliche Sache zu seyn glauben / daß sie aus wichtigen und aus blinden abergläubischen Heydentum auf das Christentum fortgeplangter Bildung

en auf welche Rd
oder hoher Po
s Aufnehmen er
als der große Co
n Frankreich ein
Königlicher Erbe
vortreffliche Män
nigen J. Caes. Sc
anche Reiche und
resslich Haus und
einiger Comer es
en. Daß 3. die
Dencken ingemein
mer öftters etliche
der Fall / der dem
m andern mehren
Und daß es lehr
ebt / keine Sache
ein besonders un
Himmel verursacht

maen.

Cometen.

sie allzeit was
ecul. Jur. voc. Co
s. Thef. pr. Beföld.

Das

bildung und übel-gegründeter Warsageren erzwingen wollen / was aus dem unbetrüglichen Worte Gottes aus desselben Munde selbst schon längst angedrohet / und durch so viele erschreckliche Straff-Exempel in alten / längst vergangenen und noch vorhandenen neuen Zeiten verificiret und war gemacht worden / woraus bey Ausbleibung der vorher verkündigten Straffen / das längst eingeriffene Unchristentum gestärket wird / und solche Warnungen / die auf dergleichen Warsageren gegründet stehen / in ein atheistisch Gespötte gezogen werden: Wobey die Worte Christi nicht ungeschicklich gebraucht werden mögten Luc. 16. Sie haben Mosen und die Propheten: So sie die nicht hören / so werden sie auch nicht glauben / wo man sie mit solchen astrologischen Warsageren befehlen wolte. Und was wolte doch wol ein solcher Astrologus einem solchen Spötter antworten können / so er seiner astrologischen Warsagung mit der Göttlichen Prophezen und Warnung Jer. 10. begegnen und antworten sollte? So spricht der Herr: Ihr sollt nicht der Heyden Weise lernen / und sollt euch nicht fürchten für denen Zeichen des Himmels / wie die Heyden sich fürchten. So lange wir nun keine andere Gründe finden / als diejenige worauf die Astrologi ihre Warsagungen bisher gegründet haben / so können wir auch hiebey kein anderes / als eben das unparthenische Urtheil davon geben / welches wir in dem vorhergehenden Capitel von denen Gestirnen und dessen Aspecten gegeben haben / dann so die Finsternissen allermeist an dem Monden eine sonderbare Krafft / diese untere Welt zu verändern / haben sollte / dieselbe aber obangezeigter massen bloß allein aus dem Mangel / daß nur auf einige Stunden und zwar mehrentheils nur in etwas zurück-gehaltenen und der Erden Kugel entzogenen Lichts entstehen müste / so ist unsers Erachtens handgreifflich / daß einer jeden finstern Nacht dergleichen Wirkungen zugeeignet werden müsten. Sonderlich aber ist in Betrachtung zu ziehen / daß Krafft des Gestirns natürlichen und ordentlichen Lauffs am Himmel / auch alsdann / wann der Mensch im Stande der Unschuld geblieben wäre / und keine Straffe zu fürchten gehabt hätte / die Finsternissen an Sonn und Mond gleichwol eben / wie jetzt nach dem Sünden-Fall geschiehet / erschienen wären: Und noch jetzt / so sie nicht erscheinen würden / hiedurch in der Natur viel eher einige Veränderung und Unordnung zu fürchten seyn würde / als da sie noch bis auf den heutigen Tag in ihren Erscheinungen ihre so richtige Zeit und Ordnung halten / daß die Zeit derselben von denen erfahrenen Astronomis etliche hundert Jahr vorher determiniret und benannt werden kan.

§. 6. Dieses ist / was wir von dem Gestirn / ehe wir von der Witterung und des Jahres Frucht und Unfruchtbarkeit handelten / (weil diese mit jenen eine genaue Verwandtschaft und Verbindung zu haben insgemein geachtet werden) so gut als mirs nach dem Maasß unsers Wissens / und zugleich dem Gewissen gemäß begreifen können / unparthenisch vorangehen zu lassen / diensam und nöthig gefunden. Wäre nun das Gemüth eines Haus-Batters durch die Gewalt vorher gefasseter widriger Meinung dermassen eingenommen / oder gar allerdings überwunden / daß er in seiner Haushaltung nach der Astrologorum Bahn und Meinungen ohne einige derselben Vernunft-mäßige Untersuchung alles und jedes lieber einrichte / und einer jedweden Bauren-Regel folgen / als unsere Gründe und Vernunft-mäßige Betrachtung überlegen / sondern alles und jedes so darinn vor kommt / als lautere Scheinnüssen / deren Ursachen der Schöpffer bis hieher mit Fleiß verborgen hätte / glauben sollte; so stellen wirs ihm zu seinem eigenen Belieben frey / haben

auch manche Vermuthung von Gerwitter und von der Frucht-oder Unfruchtbarkeit des Jahres / darinn die Vernunft noch einige Warscheinlichkeit finden mögte / die wir sonst ausgelassen hätten ihme zu gefallen / und zu fernerer Untersuchung bemercket / uns dabey erinnernde: Daß ob solche astrologische Meinungen einer Haushaltung schon nichts helfen / doch auch nichts schaden würden. Wiewol wir ihn dabey in treuer und Christlicher Meinung gewarnet haben wollen / daß er sich gleichwol deswegen zu keinem Selaven und leibeigenen Knecht aller lächerlichen Bauren-Regeln / aberglaubischer Tag-Wählereyen und allzugrippersischen Thorheiten machen wolte / daß er all sein Thun und Lassen / beym Acker-Bau / Viehzucht / u. d. g. nach dem Exempel der Heyden / bloß an der Astrologorum Bahn binden und damit verknüpfen wolte. Indem er bey solchem Aberglauben und Tagewählern sich nicht allein an Gott veründigen / sondern auch darüber manche gute Gelegenheit seiner Haushaltung abwarten verschlafen würde. Allermeist aber und sonderbar wolte er sein Gewissen sorgfältig verwahren / daß er die Göttliche Vorseh- und Regierung / die Gott in der Kirchen und Regiment nicht nach dem Gestirn / sondern nach seiner Weisheit führet / wie auch die Wirkungen in des Menschen Seele und Gemüth / und insgemein alle desselben willkührliche Handlungen / Glück und Unglück / Leben und Tod dem Gestirn und dessen Herrschaft nicht unterwerffe; damit er solcher massen nicht ins Heydentum zum wenigsten auf eine subtile Art zurück fallen / und sich an der freyen und allweisen Dispensation Gottes / die alle auch die geringste Handlungen nach seinem ungebundenen jedoch gütigen Willen regiret / vergreifen indge: Als deren er alle dergleichen künftige Dinge in Einfalt weit sicherer heimstellet / als daß er sie nach seinem Fürwitz / der solche gern vorher wissen will / aus dem Gestirn erforschen und errathen wolte. Und gefest / daß es gewiß wäre / daß die Gestirne einen Einfluß in die Dinge auf Erden / und auf die bloß natürliche und fleischliche Menschen hätten / so sind doch rechtschaffene Christen / weil sie durch die Wiedergeburt den Geist Christi nicht aber die Natur zum Regenten haben / der Gestirne Regiment entrissen / und beherrschen vielmehr ihre Natur / so ferne sie verderbet ist / als daß sie von derselben beherrscht werden sollten: Sapientis dominabitur astris.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 70. Von Finsternissen.

Ad §. 1.

Von denen Finsternissen und deren Wirkungen kan viel nütliches bey dem Speidel, voc. Finsternissen nachgelesen werden.

Ad §. 6. h. Cap.

Wiewol die Astrologia und Wissenschaft des Gestirns an und vor sich selbst eine herrliche und vortrefliche Wissenschaft ist / so muß sie doch / so fern sie mit zauberischen Künsten besetzt wird / verworffen werden / in welcher Absicht auch solches in denen Kayserlichen Rechten geschehen / v. l. 10. C. de Episcop. aud. rubr. & t. t. in specie verò l. 2. C. de malef. & mathem. Add. Tholosan. S. U. L. 34. c. 1. n. 6. 7. 9. & seq. Item cap. 7. dict. Lib. 2. Welche solche Betrüger und falsche Warsager mit strengen Straffen belegt haben / wie bey dem vor allegirten Tholosan. d. l. 34. cap. 15. per tot. Zu sehen ist. Add. notat. ad Lib. 1. c. 2. §. 1.

Das

Das LXXI. Capitel.

Von der Witterung durchs ganze Jahr/ insgemein/ und wie ferne die Vermuthung davon Nachricht geben könne.

Inhalt.

§. 1. Vorbereitung in Beschreibung der Luft/ und der aus der Erden darinnen aufsteigender unterschiedlicher Dünste und Dämpfe/ und daher entstehenden allerhand Winden und Witterungen. §. 2. Deren Ursachen nirgend anders woher als aus denen vielfältigen Luft-Veränderungen/ welche nach der Qualität der Erd- Gegenden/ über welche die von der Sonne erregte Winde streichen/ entstehen/ und das aufgezogene Gewölcke bald da/ bald dorthin treiben/ zu suchen/ wovon aber wegen der Menge der unzähligen und vielen schnellen Veränderungen unterworfenen Ursachen noch keine gewisse gründliche Regel hat erfunden werden können/ sondern dasjenige/ was aus erlehnten Luft-Begebenheiten von der Witterung vorher verständiget wird/ auf ungewissen Vermuthungen besteht. §. 3. Gleichwie aber aus solchen nicht ungründlichen Vermuthungen durch öftere Erfahrungen jedoch dann und wann die künftige Witterung vorher verständiget werden kan/ als bleiben der Astrologorum angemessete ungründliche Prognostica in stets betrügerlicher Ungewissheit/ wie solches die tagliche Erfahrung meistens mit widriger Witterung bekräftiget: Zumalen bey denen Witterungen so wol als bey einem krankten Menschen ein unvermutheter Zufall die gehabte Zuversicht oder Furcht ins Widerspiel verwandeln kan. §. 4. Dabey der Haus-Vatter für denen Ca- ruder-schreiberschen/ der allein weissen Betrachung des Schöpfers sündlich vorgreifenden Weissagungen sich zu hüten/ ferner wolmeinend erinnert/ und auf hernachfolgende/ ob schon nicht ganz gewisse/ jedoch gründlichere Vermuthungen angewiesen wird.

§. 1.

Nachdem die vorhergegangene Betrachtung zum Vorbericht abgehandelt ist/ so ist nun an dem/ daß der im Eingang dieses Buchs bedeuteter Ordnung gemäß von der Witterung selbst/ wie solche so wol durchs ganze Jahr insgemein von der Sonne/ Mond/ Sternen/ Luft/ Winden/ Nebel u. s. f. als auch von denen vier Jahres-zeiten insonderheit ihre Vermuthungen und Zeichen gibt/ gehandelt werde. Daß aber der Haus-Vatter denen Ursachen nachgesetzter Anmerkungen selbst nachzudencken/ auch andere mehr/ die von vorkommen mögen/ aufsuchen zu können nur einige Anleitung haben möge/ so kan er zum allgemeinen Grunde fassen/ daß er sich die Luft/ in deren alle Witterungen geschehen/ und deren unter dem Mond ihre Region zugeeignet wird/ als mit vielen trockenen und feuchten Dämpfen derer unterirdischen kleinen Theilen von verschiedener Art erfüllt/ vorstellen müsse. Wann nun diese Dünste und Dämpfe von der Sonnen rege gemacht und in eine Bewegung gebracht/ zwischen denen Wolcken/ Bergen/ Höhlen/ Wäldern und andern dergleichen Engen gedrungen werden/ so entsethet daraus ein Wind/ welcher entweder feucht oder trocken/ kalt oder warm ist/ nachdem er nemlich aus dergleichen Ecken und Oertern der Erden hergetrieben wird. Wann diese Dämpfe von der Sonnen Kraft und Wärme bey Tage in die Höhe gezogen werden/ aber wegen der nächtlichen Kälte nächst bey der Erden in Tropfen zusammen fließen/ so wird ein Thau daraus/ wann dieser durch die vermehrte Kälte in kleine Eis-Spiegel zusammen wächst/ so entsethet ein Reiff. Wo aber diese Dämpfe noch etwas höher hinauf in die untere Luft-Gegend steigen/ und dorten herum schweben/ aber wegen ermangelnder gemüßener Kälte nicht zusammen wachsen können/ so heissen sie

ein Nebel: wo sie aber noch höher über der höchsten Berge Gipffel hinaus steigen/ so werden Wolcken draus/ welche so lang sie eines Thaus Art und Eigenschaft behalten/ sich in einen sanften Regen Tropfen-weise hinab giesen: Wo sie aber von vermehrter Kälte eine Reiff- oder Schnee-Art annehmen (nachdem sie nemlich von denen Winden höher oder niedriger getrieben werden) als Hagel und Schnee herab fallen; woraus ferner im Herabfallen allerley Luft-Erscheinungen zu erfolgen pflegen; unter denen der Regen-Bogen eine der vornehmsten und bekantesten zu achten ist/ welcher bey einem Sonnen-Schein/ wann die Luft mit feuchten und Regen-Dämpfen angefüllt ist/ entsethet/ und allezeit von dem Auge/ welches der scheinenden Sonnen den Rücken zuehret/ so anders einer erscheint/ gesehen werden muß/ dessen und anderer dergleichen Luft-Erscheinungen eigentliche Ursachen und umständliche Beschreibung wir diß Orts/ da wir uns nicht von derer angeregter Dinge Ursachen/ sondern von der Witterung/ die der Haus-Vatter zu wissen nöthig hat/ zu handeln vorgesetzt haben/ nicht ausführen: sondern den Haus-Vatter/ der dergleichen Dingen nachzuforschen Lust/ Verstand und müßige Zeit hat/ in derer Natur- kündiger Schriften selbst/ lieber gewiesen haben wollen.

§. 2. Eher wir aber die Vermuthungen von der Witterung (weil oben Anregung davon geschehen) vorstellen/ ist nothwendig/ daß derselben Ungewissheit und die Ursachen solcher Ungewissheit dem Haus-Vatter zu seinem nöthigen Unterricht angezeigt werden. Da er dann diese Ungewissheit selbst handgreifflich erkennen wird/ wann er denen nachfolgenden Betrachtungen vernünftig nachdencket: Daß erstlich weil die Witterung mit ihren Ursachen nicht am Himmel/ sondern unter demselben in der Luft (wie anderwärts zur Genüge gezeigt worden) zu suchen/ alle diejenigen/ die sie dort suchen und finden wollen/ nicht klüger handeln als derjenige/ von dem gesagt wird/ daß er seine Brillen/ die er auf die Nase gesteckt hatte/ in allen Winkeln des Hauses mit vergeblicher Mühe suchte. Zum andern/ daß alle Luft-Veränderungen/ sie mögen sich nun in Regen/ Schnee/ Nebel/ Donner und anderer Witterung äußern/ in denen Landen/ die unter der temperierten Himmels- Gürtel (Zona temperata) begriffen sind/ (dann mit andern Ländern hat es eine andere Betrandnis) ihren Ursprung unmittelbar von denen Winden nehmen: gestalten man aus langer und beständiger Erfahrung gelernt/ daß die West- oder Abend- Winde insgemein/ weil sie von dem nicht so gar weit entfernten Atlantischen Meer (Oceano Atlantico) die Feuchtigkeiten herwehen/ gemäßigte Kälte/ und nachdem es die Jahres-Zeit mitbringt/ sehr nasses Regen- und Schnee- Wetter mit sich führen: Die Nord- oder mitternächliche Winde aber sind trocken und sehr kalt: weil der Schnee in denen Nord- Ländern wegen ermangelnder gemüßener Sonnen Hitze nicht völlig in Wasser zerschmelzen kan/ sondern grossen Theils eine Eis-artige Beschaffenheit annimmt. Die Ost- oder Morgen- Winde/ weil sie aus denen trockenen Morgen- Ländern/ so von dem Eischen Meer (Mari Eoo) so sehr weit entfernt liegen/ sind trocken/ und bringen schönes und mehrentheils beständiges Wetter: Die Süd- oder Mittags- Winde aber warm und mittel- mäßig

Das

mäßig feucht/ weil sie von denen heißen Africanischen Ländern herkommen / und von dem mittelländischen Meer / über welches sie hinreichen / zugleich einige Feuchtigkeit mitnehmen. Zum dritten / weil die Winde (wann sie von der Sonnen allgemeinen kräftigen Wirkung rege gemacht worden) von denen zusammen stossenden Wolcken oder aus andern Ursachen die zufälliger Weise von umgekehrer dazu kommen / bald von hie bald von dorten her wehen und sich verändern / solcher Veränderungen eigentliche Ursachen aber bis auf diese Stunde noch nicht erforschet werden können / so muß notwendig folgen / daß solche Veränderungen unter diejenige Begebenheiten geachtet werden müssen / die sich an keine gewisse ordentliche Regul binden lassen / sondern als umgekehrte zu geschehen geachtet werden / wobei nichts hindert / daß schon von vielen Jahren bemercket worden / wie der Wind über unseren Horizont / nicht eben ohne alle Ordnung herum schwärme / sondern seine Circulation oder Circel-Lauff mehrmals in solcher Ordnung hält / daß dem West-Winde der Nord-Wind / diesem der Ost-Wind / diesem der Süd-Wind / diesem aber der West-Wind zu folgen / und dieser letzte den Umlauff in besagter Ordnung von neuen wieder anzufangen pflege; weil eine einzige Ursach / deren aber unzählige viel sind / so sie darzwischen kommet / diese Ordnung verruckten / und das Wetter zugleich mit verändern kan; daß sie aber öfters verrucket werde / solches ist aus der Erfahrung überflüssig bekannt.

§. 3. Und ob wir schon in keiner Abrede sind / daß man nicht dann und wann von der nachfolgenden Witterung eines und anders vorher verkündigen könne / welches von dem Erfolg selbst wahr gemacht wird: so bleibt doch dieses in gemein gewiß / daß alles ungewiß bleibe / was vom Wetter verkündiget wird / weil der Grund / worauf die Veränderung des Wetters beruhet / selbst veränderlich ist / gestalten der Wind öftt in einem Tage / ja wol in einer Stunde sich verwendet / aus welcher Ursachen wir auch alles / was hievon zu wissen stehet / nicht anders als blosser Vermuthungen vorzustellen uns getrauet haben / welche endlich so viel stärker und gewisser einzutreffen geachtet werden mögen / als mehr und öftter sie von Erfahrung bestättiget und wahr gemacht werden. Was aber die Astrologi von der Witterung auf ihren eingebildeten Grund der Gestirne und deren Aspekten bauen / und dieselbe lange Zeit vorher auf gewisse Wochen und Tage determiniren oder bestimmen / solches alles stecket so volles Betrug und Tritums / daß ganz nicht daran zu zweifeln / daß derjenige / der die Witterungen in ihren Calendern verwechseln / und zum Exempel an statt des Regens Sonnen-Schein / an statt des windigen Winds stilles Wetter und so fort setzen würde / davon eben so viel / wo nicht öftt mehrers als ein solcher Calendermacher treffen sollte. Dann auch dem geschicktesten Astronomo hie begegnen kan / was dem erfahresten geschicktesten Medico bey manchen Patienten öftters begegnet. Dann wann derselbe den Zustand seines Patienten aufs eigentliche / als es möglich ist / nach allen Umständen und Zeichen sich erkundiget / und daraus von der Krankheit entweder einen erwünschten oder tödtlichen Ausgang / der sich in kurzer Zeit zeigen sollte / vermuthet / und seine Prognosin und Verkündigung darauf stellet / weil aber indessen öftt in einer

Nacht ein einziger Zufall / den Grund / worauf er seine Verkündigung bauete / verrucket / so geschiehet öftt / daß der Ausgang der Krankheit mit solcher Verkündigung so gar nicht entrißet / daß der Krancke / den er dem Tode nahe zu seyn vermuthete / gesund wird / ein anderer hingegen / von dem er sich zuverlässige Hoffnung seines Aufkommens machte / dahin sühbet. Also wann der Haus-Vatter / oder wer es sonst seyn mag / auf den Wind / allerley Luft / Veränderungen und andere Zeichen schon aufs fleißigste acht giebet / und alles und jedes aufs beste vergleichet / auch mehrmals das Wetter mit richtigem Erfolg desselben verkündiget hat / so ist doch aus obangeführten Ursachen dißfalls eben so wenig eine vollkommene Gewisheit als dorten bey dem Medico zu hoffen.

§. 4. Hieraus nun wird offenbar / wie vermessend / unverantwortlich und zugleich thöricht von denen Kalender-Schreibern gehandelt werde / wann sie Regen / Schnee / Hagel / Donner / Blitzen / Sonnen-Schein und andere Witterung etliche Jahr vorher nicht allein auf gewisse Wochen / sondern gar allerdings auf eigentliche benannte Tage vorher zu weissagen sich unterstehen: worinnen sie nicht allein sich selbst und andere betrogen / und drüber von der Erfahrung selbst überzeuge / vor ehrlichen Leuten schamroth stehen müssen: sondern welches das gefährlichste und wichtigste dabey ist / sich an dem Schöpffer selbst versündigen / und demselben so viel an ihnen ist / in seine Hoheit greiffen / indem sie mit ihren so gar engen Begriff der Vermunft / die unbegreifliche und viele Ursachen / die hie miteinander zu verknüpfen wären / aber denselben weit übersteigen / fassen wollen / welches der unendlichen Weisheit und allweisen Verordnung des Schöpfers allein gehöret / und deswegen auch von allen Christlichen Natur-Kündigern demselben billig zugeeignet wird. Der Haus-Vatter wolle diese wolgemeinte Erinnerung und Warnung in seiner Haus-Haltung dahin anwenden / daß er sich an dergleichen Kalender Weissagung auch in denen Verrichtungen / die auf die Witterung ihr Abschen haben / nicht abergläubisch und gar zu ängstlich binden / noch in denen Dingen / die er sonst vorzunehmen nöthig findet / irren machen lassen wolle / mit der Versicherung: daß diejenige Vermuthungen / die wir ihm jetzt in so reicher Maasse / als sie sonst irgendwo zusammen gesammelt zu finden / vorstellen werden / obschon keine völlige Gewisheit doch weit mehrere Nachricht und Vermuthung als alle solche Kalender-Weissagungen geben werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXXI. Von der Witterung durchs ganze Jahr insgemein.

§. 1. & seqq.

¶ Von denen Winden und deren Rechten. vid. Disq. Linckii anno 1675. Altdorffii habit. de Jurib. vector. ex l. f. §. 1. C. de servit. & aqu. Daß die Gewalt des Windes unter diejenige Fälle / die niemand aufhalten kan / zu referiren / ist aus dem §. 2. & 3. Just. ad L. Aquil. l. 5. §. 2. ff. eod. l. 24. §. 2. & ult. l. 34. ff. de damn. infet. abzunehmen.

Das

1. Veränd
entfich
Muche
Nöthe
Krone
Farben
farben
Farben
aufgeh
Worge
len auf
Wolcke
den be
nen 31
im Unte

wie sie sich
dann folglic
ten feuchter
trockenes u
vermuthen



Das LXXII. Capitel.

Von der Witterung / die das ganze Jahr durch von der Sonnen Gestalt zu vermuthen.

Inhalt.

§. 1. Veränderung der Sonne /monds und der Sternen Gestalt / entsteht aus unterschiedlicher der Luft Beschaffenheit. §. 2. Vermuthungen künstlicher Witterung: Aus der Abend-Röthe und Sonnen /Aufgang / heitern Himmel / Sonnen-Krone / Eirkel oder Ring um dieselbe von unterschiedlichen Farben / Nebel / Sonnen / hellen oder Nebel / Wolcken / gefärbten Schein / Stralen oder Glanz / Sonne in allerhand Farben erscheinend / mit mancherley Wolcken und Winden aufgehend / Sonne ohne Glanz durch Nebel wie eine Kugel / Morgen-Röthe / Sonne in ungewöhnlicher Größe / Stralen auf unterschiedene Segend / auch durch dicke oder hohle Wolcken werffend / heisse / heisse Stralen / häufige Wolcken bey dem Aufgang / stumpffe abgeflachte Stralen / Sonnen / Zöpfe / Wasserziehen / Wollengleiche Wolcken / Sonne im Untergang Purpurfärbig / rötlich 10.

§. 1.

Vie Vermuthungen vom Gewitter / die in diesen und denen beeden nächst-folgenden Capiteln von der Sonne / Mond und Sternen gendimnen werden / haben ihr Absehen nicht so wol auf diese Körper selbst / als dererelben äußerliche Gestalt / wie sie sich dem Gesicht durch die Luft darstelliet / woraus dann folglich / nachdem dieselbe mit trockenen oder neblig-ten feuchten Dämpffen und Dünsten erfüllet ist / entweder trockenes und heiteres / oder nasses und trübes Wetter zu vermuthen stehet.

§. 2. Daß wir nun von der Sonnen den Anfang machen / so giebt deren Gestalt nachfolgende Vermuthungen: Wann die Sonne des Abends mit einer schönen lieblichen Abend-Röthe unter / und Morgens wiederum heiter und helle aufgehet / so folget ein schöner Tag / allermeist wann der Himmel ebenfalls hell und rein ohne nassen Dunst und Wolcken anzusehen ist. Die Sonne / die eine schöne vollkommene und ganze Krone um sich hat / die nicht zerbricht / wann sie abnimmt / sondern um und um auf allen Seiten zugleich verschwindet / verheisset schön Wetter.

Wo und an welchem Ort aber der Eirkel sich am ersten aufthut und zerbricht / von dannen hat man Wind zu erwarten.

Wo die Kron oder der Schein schwarzlecht ist / so bedeutet er nach Bewandnus der Jahres-Zeit / kalte Winters-Net / Regen und Sturm.

So ein blaufärbiger / finsterner oder rötlicher Ring um und bey der Sonnen ist / und die Sonne noch dazu eine oder mehrere Sonnen / Bildnisse / oder falsche Sonnen bleich gefärbt bey sich führet / wann sie erst aufgegangen / oder bald untergehen will / so ist etliche Tage lang Regen oder Wind zu vermuthen.

Wann vor der Sonnen Aufgang eine kleine dünne Wolcke erscheint / so verheisset sie schön Wetter / eine dicke Nebel / Wolcke / die voran gehet / bedeutet Regen.

Mancherley gefärbte Schein / Stralen und Glanz in denen aufsteigenden Dünsten / rötlichten dunkelbraunen und grünlechten Wolcken bedeuten Regen.

M m m

Wann

Das

or auf er seine Ver-
hets oft / daß der
rkündigung so gar
nem Tode nahe zu
erer hingegen / von
luffkommens mach
us / Watter / oder
illerley Luft / Ver-
aufs fleißigste acht
gleichet / auch meh
g desselben verkün
Ursachen diffalls
heit als dorten bey

wie vermessen / un-
n denen Calender-
e Regen / Schnee /
Schein und andere
allein auf gewisse
gentliche benannte
hen : worinnen sie
egen / und drüber
de ehrlichen Leuten
hes das gefährlich
m Schöpffer selbst
ihnen ist / in seine
gar engen Begriff
viele Ursachen / die
aber denselben weit
unendlichen Weis-
Schöpfers allein
n Christlichen Na-
et wird. Der Haus-
nerung und War-
wenden / daß er sich
auch in denen Ver-
lsehen haben / nicht
iden / noch in denen
thig findet / wie ma-
ng : daß dieselbe
reicher Maasse / als
et zu finden / vorstel-
heit doch weit meh-
lle solche Calender-

ungen.

ung durchs gan-

Rechten. vid. Disp.
abit. de Jurib. ven-
iqu. Daß die Ge-
e / die niemand auf
2. & 3. Jul. ad L.
t. l. 34. ff. de damn.

Wann der Sonnen Stralen des Abends in schwarzen dicken Wolcken stehen / so ist Regen oder Wind zu erwarten.

Wann die Sonne im Auf- oder Niedergang ganz bleich / dunkel / wasser-blau / gelb oder schwarz scheineth / so bedeutet sie Regen oder Wind.

Wann die Sonne bey dem Aufgang mit etlichen finstern braunen Wolcken erscheinet / und der Wind dabey von Süden kommt / so pflegt Regen und Sturm zu folgen / und je mehr der Sonnen Klarheit dunkel wird / so viel grösser ist das Ungewitter.

Wann eine kleine Wolcke des Morgens vor der Sonnen aufgehet / und derselben mit mancherley Farben hernach folget / so ist ein plötzlicher Regen zu vermuthen.

So man die Sonne den ganzen Tag oder den meisten Theil desselben durch einen nassen Nebel wie eine Kugel siehet / so stehet Regen zu besorgen.

Wann die Sonne in einer feurigen rothen Morgenröthe aufgehet / so bringet sie Regen oder Wind / allermeist wenn sie bald darauf schwarz wird.

So die Sonne in ihrem Auf- und Niedergang grösser als sonst gewöhnlich / scheineth / und der Wind zugleich von Süden wehet / so bedeutet sie Regen / sonderlich um die Zeit / wann Tag und Nacht gleich ist.

So die Sonne gleichsam tieff im Himmel eingedruckt und verfuncken erscheinet / und ihre Stralen sich theils gegen Süden theils gegen Norden dunkelhaftig strecken / so deutet sie auf Regen oder Wind.

Wann die Sonne des Morgens und Abends / aufser der Winterzeit / durch eine dicke und hohle Wolcke bey ungewöhnlicher Wärme gesehen wird / so drohet sie mit Donner.

Ungewöhnlich stehende Sonnen-Stralen und heiss schwüliges Wetter bringen Regen und Donner.

So sich die Wolcken um die Sonne bey ihrem Aufgang häuffen / bedeutet sie selbigen Tag gross Ungestümm.

Wenn die Sonne im Auf- und Niedergang stumpe / verkürzte und abgestümmelte Stralen zeigt / bedeutet sie Regen.

Wann sie bey dem Auf- und Niedergang lange Stralen allermeist zwerch durch das Gewölck in die Ferne schiefsset / so man Sonnen-Zöpfe und das Wasser-ziehen heisset / so bedeutets Regen.

Wann sie sich im Niedergang in weißlichte Wolcken einschliesset / gleichsam wie in Wolle / und dieselbe sich sehr ausbreiten / so wirds in wenig Tagen regnen.

Wann die Sonne lange Zeit vor ihrem Untergang purpurfarbig gewesen / und im Niedergang grösser denn gewöhnlich scheineth / und sich in röthlichte Wolcken verbirget / so bedeutet sie Wind.

Wann das Gewölck bey der Sonnen Auf- und Niedergang röthlicht ist / und sich nicht zerstreuet / so bedeutets Regen.

Wann die Sonne bey ihrem Niedergang sich in eine Wolcken verfreucht / oder auf der linken Hand nahe bey derselben sich eine schwarze Wolcke erzeiget / so ist ebenfalls Regen zu vermuthen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 72.

Von der Bitterung / die das ganze Jahr durch von der Sonnen Veränderung zu vermuthen.

Un der Sonnen haben die Sonnen-Krämer ihren Namen überkommen / welche alle ihre Waaren auf einen Wagen laden / und an einen andern Ort bringen können; davon zu lesen Berlich, p. 2. dec. 292. num. 19. & Dietherr. ad Speidel. voc. Sonnen. Item das Sonnen-Leben / welches nichts anders als ein eigenthümliches Erb ist / und also genennet wird / weilen man es von niemand als von Gott oder der Sonnen / welche die Heiden vor einen Gott gehalten / zu erkennen; pflegt davon zu sehen Stryck, Exam. Jur. Feud. cap. 2. qu. 5. & Fritsch. in differt. de Feud. Solar.

Das LXXIII. Capitel.

Die Bitterung von des Monden Gestalt.

Wann der Mond mit einem rothen Schein bekleidet erscheinet / so bedeutet er Winde und Ungewitter.

Es ist beedes von denen Alten und zu unserer Zeit glaubwürdig gehalten worden: wie es am vierten Tage des Neumondes entweder früh / Mittags oder Abends wittert / also werde sich die Zeit seiner folgenden Wechselungen erzeigen.

Wann der Mond drey Tage vor oder nach dem neuen oder vollen Licht / dem ersten oder letzten Viertel sein hell und klar aufgehet und scheineth / und von nichts umgeben wird / so wird dasselbe Viertel ebenfalls hell und klar seyn; wann aber sein Glanz etwas röthlicht und zitterend angesehen wird / so bringet er Winde: Scheinet er aber etwas dick / blas / dunkel und schwärzlich / so bringet er Regen.

Man gibt acht auf den dritten und vierten Tag der Mondes-Brüche / so er in dieser Zeit blank und klar ohne allen aufsteigenden Dunst und Wolcken erscheinet / so ist schön und klar Wetter zu vermuthen.

Wo er aber bleich / braun / blaulecht und dunkel er-

scheineth / und die beeden Spitzen gleichsam verschwindend gesehen werden / so sammlet die Luft Feuchtigkeit zum Regen / oder es ist eine kalte Winters-Art vorhanden.

Wann das niedrige Horn dunkler ist als das hohe / so pflegt im ersten Viertel zu regnen.

Wann der Mond übermässig weißlicht in der Mitte / und schön Silber- und Perlen-farb mit gar spitzigen Hörnern erscheinet / so gibt er Anzeig zum klaren Wetter.

So aber die Hörner dicke / finster und grösser sind / so bedeuten sie Regen.

So um den Mond in einer schönen lichten Wolcken ein einfältiger Ring stehet / welcher allgemach nach der Hand auf allen Seiten zugleich verschwindet und nicht zerbricht / so zeigt er an / daß derselbige Tag ohne Sturm und Ungewitter hingehen werde.

So der Mond finster und aschenfarbig ist / so ist Wind-Bräusen und Regen zu vermuthen.

So man in allen Vierteln siehet / daß des halben Mondes lichter Kreis in vollem Mond bleich und schwärzlich ist / so ist starcker Regen zu besorgen.

Wann der Mond / so er drey Tage alt ist / die eine Spitze mehr aufrecht als die andere mit blauer Farb scheinend

gang lange Strah-
in die Ferne schieß-
ffter-ziehen heißet/

rislichte Wolcken
dieselbe sich sehr
nen.

ihrem Untergang
gang grösser denn
e Wolcken verbit-

Sonnen Auf- und
zerstreuet / so be-

ergang sich in eine
en Hand nahe bey
yet / so ist ebenfalls

ingen.

ische Jahr durch
zu vermuthen.

onnen-Brämer
che alle ihre Waa-
d an einen andern
lich, p. 2. dec. 292.

Sonnen. Item das
bers als ein eigen-
ird / weilen man es
sonnen / welche die
nnen; pfeget davon
qu. f. & kritisch. in

sam verschwindend
euchtigkeit zum Ne-
vorhanden.
er ist als das hohe /

fflicht in der Mitte/
it gar spitzigen Hör-
aren Wetter.
und grösser sind / so

en lichten Wolcken
allgemach nach der
pindet und nicht zer-
Tag ohne Sturm

ärzig ist / so ist Wande-
et / daß des halben
bleich und schwärze
n.
Tage alt ist / die eine
it blauer Farb schei-
nend

und zeigt / so ist die erste nachfolgende Woche und bis-
weilen den grösssten Theil des Monats Regen zu be-
sorgen.
So der neue Mond auf seine gewöhnliche Zeit und
in seiner rechten Maasse nicht zu Gesichte kommet / so mag
man das Monat durch trübe Luft und Regen erwarten.
So ein Ring von mancherley Farben / wenig durch-
sichtig / last als ein Regen-Bogen um den Mond stehet / so
pfeget sich die Luft in einen hastigen Regen und Wind zu
verändern.
Wann der dunkle und finstere Theil im Mond mit
rother / grünlicher und finster-bleicher Farbe bezeichnet
ist / so deutet er auf Regen und Sturm.
Viele Circel nacheinander auf mancherley Zeit um
den Mond / welche sich alle in schwarze braune Wolcken
verändern / verkündigen hastigen überflüssigen Regen.
Ein runder Circel um den Mond mit blaulichter und
finster-bleicher Farbe / bedeutet Regen.
Viele falsche Monden neben dem Mond / sonderlich
gegen Süden / bedeuten grosse überflüssige Nässe.
So der Mond roth oder gelb ist / und viele zerbroche-
ne Circel um sich hat / so will er hastigen Sturm und Un-
gewitter / nachdem es die Jahrs-Zeit mitbringt / anzeigen.
So des Mondes Spizen mit Finsternis überzogen
sind / oder auch der ganze Mond braun und röthlicht ist /
heißt man die Spizen nicht unterscheiden kan / so deutet er
auf Regen.
Wann des Mondes Horn gegen Mitternacht spitzig
ist / so wird sich von dannen ein Wind erregen.
Wann hohe Berge / Thürne und Bäume im Mond
sich Schatten von sich geben / so ist ein Zeichen zum
Wind oder Nässe.
Wann der Mond im letzten Viertel von einem ro-
then Circel umgeben ist / so bedeutet es Wind und Mag-
gen.
Wann der Mond einen Circel um sich hat / den der
gemeine Mann einen Hof nennet / so bedeutet es Verän-

derung des Gewitters : wird er des Abends gesehen / so
bedeutet er klares trocken / früh Morgens aber neblicht
Wetter. Ist er etwan gegen die Helffte voll / so folget
stürmisch unfreundlich Wetter / allermest wann dergleichen
Circel mehr als einer gesehen werden.

Wann der zunehmende Mond gegen Niedergang
siehet / oder sich neiget / so ist eine Anzeigung zum Regen.

Wann der Mond neu ist / und dem nächsten Montag
darauf regnet / so wirds den ganzen Monat durch regnen ;
welche Vermuthung aber vom Aberglauben verdächtig zu
seyn scheint.

Wann der Vollmond mit Dämpfen umgeben / und
einen oder mehr schwarze und dicke Circel herum hat / oder
so er bleich siehet / und einen Gegenschlein zeigt / so wird
Regen vermuthet.

An welchem Ort der um den Mond stehende Hof sich
verliert und zergethet / von demselbigen Ort her hat man
Winde zu erwarten.

Wo der Vollmond klar scheint / so giebt er Hoff-
nung zum klaren Wetter.

So der Vollmond einen Gegenschlein zeigt / so be-
deutet es Regen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Caput. 73.

Die Witterung von des Mondes Gestalt.

Wie viel die alten Teutschen vor andern Gestirn
auf den Mond gehalten / kan unter andern
daraus abgenommen werden / weil sie die Zeiten vielmehr
nach der Nacht / als nach dem Tag genennet haben ; e. g.
Weyhnacht- Fastnacht. &c. v. Tacit. de morib. Ger-
man. cap. 11. Jul. Cæsar lib. 6. de bell. Gall. Gronov. 1.
Obf. 1. p. 14. & seq. & Dietherr. ad Beföld. voc. Mond.
in fin.

Das LXXIV. Capitel.

Die Witterung von der Sternen Gestalt.

Wann die Milch-Strasse am Himmel klar
und voller Sternlein ist / so bedeutet sie
schön Wetter.

Wann die Sterne sich geschwinde
fortzuwalzen scheinen / so bringen sie
Winde.

Schwarze Höfe um die Sterne bedeuten Regen.
Wann aber weisse und röthliche Circel um die Sterne
zu sehen / so vermuthet man schön Wetter.

Wann sie sehr funckeln / so bedeuten sie / nach Be-
schaffenheit der Jahrs-Zeiten / Wind / klare Luft und scharffe
Kälte.

So die grössste und lichteste Sterne mit schwar-
zen / blauen / rothen und grünfarbigen Circeln umgeben
sind / so ist Regen zu vermuthen.

Nach dem das Sieben-Gestirn hell oder dunkel auf-
gethet / bedeutet es gut Wetter / Winde oder Regen.

Wann die Sterne nach ihrem hellen Glanz geschwin-
de dunkel und finster werden / so wird ein grosser Wind
und Ungewitter entstehen.

So man derselben wenig am Himmel siehet / bede-
tet es feuchte Luft und Regen.

Wann viel Sterne mit weissen langen Stralen
schießen / so kommt von derselbigen Seite gemeinlich
Wind.

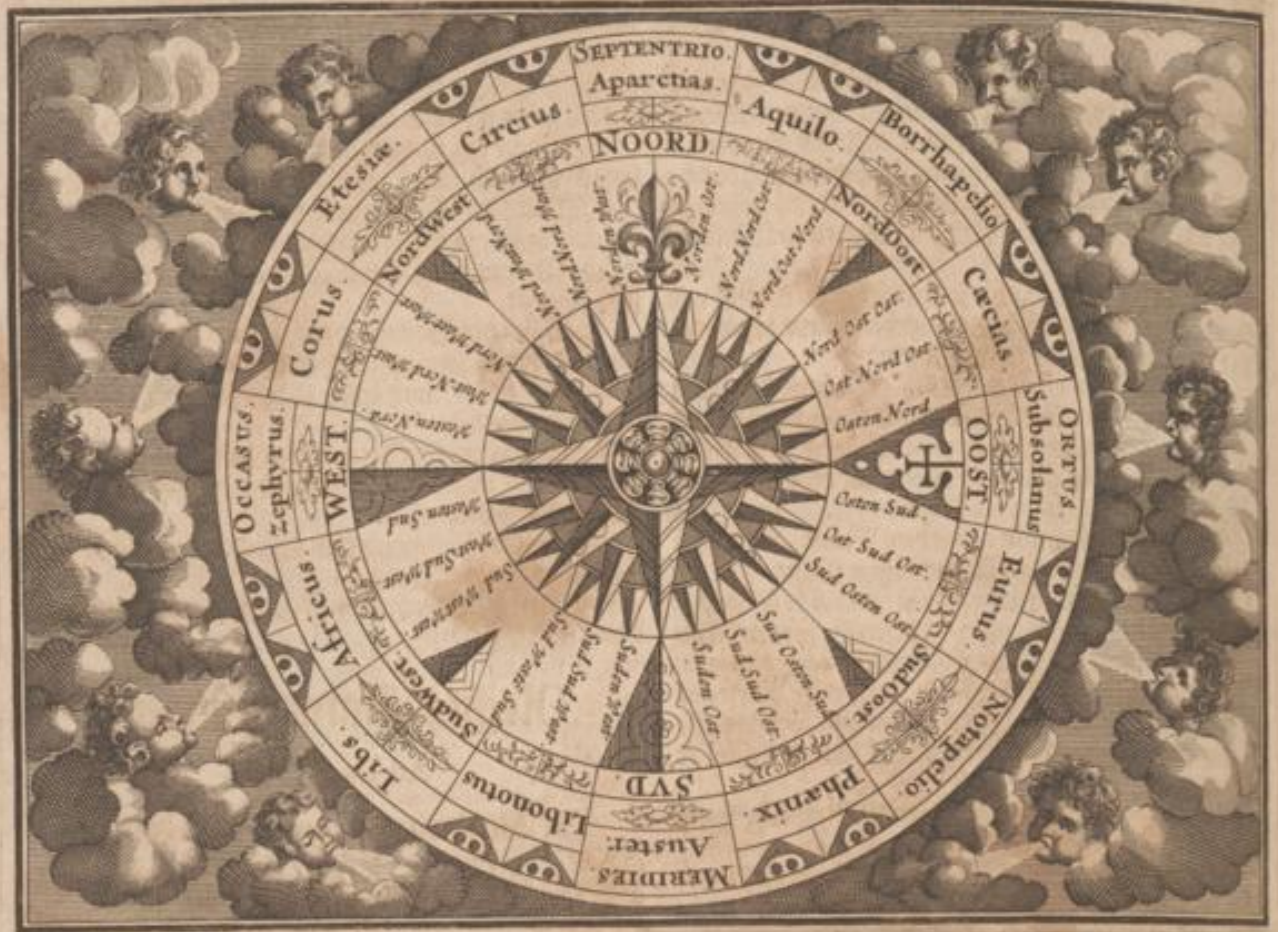
Cometen / die sehr gross und lange am Himmel ge-
sehen werden / sind oft Vorläuffer von grossen Sturm /
Wind und Land-Straffen gewesen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 74. Die Witterung aus der Stern
Gestalt.

Von dem Gestirn und desselben Wissenschaft / ist von
uns hieroben gehandelt worden.





Das LXXV. Capitel.

Die Witterung von denen Dingen / die unter dem Mond entstehen /
und zwar erslich von der Luft und Winden.

Weinere und klarere Luft um die Spitzen hoher Berge bringt gemeinlich schön Wetter.

Wann die Luft so dünne und rein ist / daß man auf ebenem Felde sehr weit um sich sehen kan / so bedeutet Norden-Wind.

Wann die Dinge / die man in der Ferne siehet / größer und dicker als sonst gewöhnlich erscheinen / und das Gesicht dessen keine Ursach ist / so vermuthet man Süden-Wind und Regen.

Wann man Glocken läuten / und anderes Gethön / z. E. von Hammer-Bereken / Stampf-Mühlen / Schießsen / Hunds-Bellen u. d. g. aus der Ferne durch die Luft leicht höret / so ist eine solche Witterung zu vermuthen / dergleichen die Winde / so von dort her wehen / zu bringen pflegen.

Wann die Schiff-Leute des Meers Gestade / und was an des Meers Seiten liegt / ungewöhnlich größer als an sich selbst ist / durch die Luft sehen / so vermuthen sie bald wehend und stürmendes Wetter.

Wann sich der Luft Schärffheit mildert / und der Wind sich nach einen andern Ort wendet / so mag man Regen oder Schnee gewärtig seyn.

Wann die Luft meist überall röthlicht ist / doch ohne dicke Wolcken / so drohet sie mit Wind und Sturm.

Kalte Luft mit dunkelgrauen Wolcken und wenig Frost verursacht / allermeist im Anfang des Frühlings und Herbsts / Hagel.

Ein lichter Schein oder Klarheit / welche sich zuweilen im nassen Wetter gegen Norden anhebt / ist ein Zeichen / daß dieselbe Feuchtigkeit sich in ein klar Wetter verändern wird / ob schon gegen Süden Wolcken stehen.

Der Ost-Wind ist trocken / und bringt schönes und mehrentheils beständiges Wetter.

Der Ost-Wind fängt gewöhnlich des Morgens an zu blasen / des Nachts ist er still.

Der Süd-Wind ist warm / und mehrentheils feucht.

Der West-Wind pfleget gemäßigte Kälte / und nachdem es die Jahres-Zeit mitbringt / nasses Regen- und Schnee-Wetter mit sich zu führen.

Der Nord-Wind ist trocken und sehr kalt.

Die Mittel-Winde Süd-Ost / Süd-West / Nord-Ost / und Nord-West nehmen eine temperierte Art von denen Haupt-Winden an / aus deren Mitte sie herwehen: also führet zum Exempel der Nord-Ost-Wind kalte und schöne Luft mit sich: der Süd-West-Wind ist mittelmaßig warm / und zu nassen Wetter geneigt u. s. f.

Langer beständiger Süd-Wind endet sich gemeinlich mit Regen / und je länger er wehet / je länger währet der Regen.

So es mit dem Ost-Winde zu regnen anhebt / so pfleget der Regen lange und beständig anzuhalten.

Wann es nach großem Winde bald stille wird / so pflegt zu regnen: hinwegt folget bey stillem Wetter auf plötzlichen Wind eine Veränderung des Wetters.

Helt

Hebt es in einem Winde oder Sturm anzuregen/ so pflegt sich der Wind bald zu legen.

Stiller Wind / der sich hin und her sonderlich von Süden wendet / ist des Regens Vorbot öftters gewesen/ allermeist bey finstern Himmel.

So es in stillen Regen zu wehen beginnet / so will sich der Regen bald in trocken Wetter verändern.

Die Wind-Wirbel die schnell kommen/ und Sand/ Staub/ Heu/ Stroh und andere leichte Sachen in die Höhe führen/ sind des Regens Vorläuffer: So sie häufig kommen und der Himmel mit Wolcken überzogen ist/ pflegt ein Donner-Wetter zu folgen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 75. Von der Luft und Witterung der Winde.

Von der Luft / und was darbey aus denen Rechten zu observiren / dergleichen auch von den Winden/ haben wir ebenfalls bereits anderswo gehandelt. Add. Petr. Gregor. Tholosan, S. J. U. Lib. 1. cap. 5. per tot.

Das LXXVI. Capitel.

Die Witterung vom Nebel und denen Wolcken.

Er Nebel / der wie ein kleiner Staub-Regen herab fällt / bedeutet schön Wetter.

Wann sich der Nebel aufziehet / so ist Regen zu vermuthen.

Neblichte dunckle Luft die sich trennet/ und von der Sonnen verzehet wird / bedeutet klar Wetter.

So bey heiterm Himmel und der Sonnen Aufgang Nebel entstehen / so erregen sie oft Sturmwinde.

Wann in denen Thälern Nebel stehen / die Spitzen der Berge aber licht sind / so bedeutet es nach dem Regen schön Wetter / nach schönem Wetter aber Regen.

Ein dicker Nebel der des Abends fällt / bringt die folgende Nacht gerne Regen.

Wann hohe Berge und Wälder vom Nebel dampfen und rauchen / so folgt gerne Regen-Wetter.

Nebel aber die gar niedrig neben denen Bergen / oder auf dem Felde niedergedrückt liegen / bedeuten schön Wetter.

So des Morgens eine Nebel-Wolcke vor der Sonnen hergeheth / so gibts Regen.

Wann häufige finstere und dicke Nebel entstehen / so ist insgemein die Luft vom Wind und Sturm verdächtig.

Niedere Wolcken bedeuten Regen.

Schwarze dicke Wolcken / die mit dem Winde aufsteigen und fortgehen / und vom Morgen bis in die Nacht stehen / bedeuten künstigen langen Regen.

Wann finster-färbige oder röthlichte grüne Wolcken als zerbechtelt oder abgesehne Wollke häufig von Süden ziehen / so mag man einen Regen erwarten der bis gegen drei Tage währet.

Viele Wolcken die gleich neben der Erden stehen und unten schwarz sind / bedeuten Rässe / ob sie schon oben Rosenröthig wären.

Dergleichen ist auch von röthlichten und Bleyfärbigen Wolcken zu urtheilen/ die von allen Seiten häufig kommen und niedrig bey der Erden stehen.

Wolcken / die in der Luft sehr grün scheinen / geben oft einen schnellen Wasser-Fall und Wolcken-Bruch.

Etlliche dicke Wolcken / die auf denen Höhen und Spitzen der Berge umschweiffen / bedeuten Regen.

Wann das Gewölk nach einem langwierigen Land-Regen geschwinde abreiffet / und der Himmel auf einmal mit einander heiter und helle wird / so hat der Sonnen-Schein selten Bestand: Hingegen wann die Wolcken nach und nach dünne werden und zergehen / ist die Hoffnung zum beständigen schönen Wetter gewisser / sonderlich wann die große dicke Wolcken in kleine zergehen / und der Himmel schoslicht wird.

Etlliche dünne und röthlichte Wolcken / die sich in der Sonnen Ausgang ausbreiten/ verheiffen eine schöne und klare Nacht.

Weisse Wolcken / die sich als weisse Wolle oder wie ein Hauffen Federn / wann die Sonne bereits hoch am Himmel stehet/ ausbreiten/ zeigen Klarheit an.

Kleine Wolcken/ die überall neben der Erden aufkommen/ und stracks verschwinden/ deuten auf klare Luft.

Etlliche rothe Wolcken / die nach der Sonnen klaren Untergang aufkommen/ versprechen schön Wetter.

Dergleichen thun auch etliche dünne Wolcken / die sich des Morgens bey aufgehender Sonnen trennen.

Rothe Wolcken / die bey der Sonnen Untergang zerstreuet anzusehen/ pflegen auf Regen zu deuten.

Wann sich die Wolcken im Regen mehr und mehr von einander scheiden / und allgemach verschwinden / sonderlich von dem Ort / woher der Wind gehet / so ist trocken Wetter zu hoffen.

Dergleichen deuten auch die Wolcken/ die vom Morgen gegen Niedergang getrieben werden/ auf trocken Wetter.

Gar geschwind getriebene Wolcken bedeuten zur Zeit des Regenwetters / daß der Regen noch länger anhalten werde.

Wolcken/ so gleich weissen Bergen und Schnee-Hauffen naheinander aufziehen / von der Sonnen aber zertrennet werden / verkündigen hell und klar Wetter.

Wann über dem Meer / oder anderwoegen eine dicke Wolcke stehet / die das Wasser anzurühren scheint und in die Luft Stückweise auffähret / so ist trocken Wetter zu hoffen.

Dünne Wolcken/ die zur Zeit nassen Wetters an der Seite und Mitte bleichfärbig erscheinen/ bedeuten Veränderung des Wetters.

Schwarze finstere oder Wasserfärbige Wolcken/ die dem feuerrothigen Sonnen Untergang folgen / bedeuten Regen und unbeständig Wetter.

So Purpur-färbige Wolcken / weit ausgestreckt nach der Sonnen Untergang stehen / vermuthet man/ daß großer Wind entstehen werde.

Braune dunckel rothe oder blut-röthlichte Wolcken die im Sommer bey warmer und schwüllicher Luft erscheinen / pflegen grausame Donner-Wetter und schädlich fallendes Feuer zu verkündigen.

Sehr grüne Wolcken weil sie voll Wassers sind/ geben zwar kein sonderlich gefährlich Donner-Wetter / aber oft Wolcken-Brüche und Wasser-Fälle.

Die Grüne Farbe in den Wolcken mit rother und schwarzer Farbe vermengt / pflegt auf hefftigen grausamen Donner zu deuten.



entstehen /

it / welche sich zuweilen anhebt / ist ein Zeichen ein klar Wetter vor Wolcken stehen.

id bringt schönes und

lich des Morgens an

/ und mehrtheils

figte Kälte und nach-

/ nasses Regen / und

nd sehr kalt.

Süd-West / Nord-

empirte Art von der

Mitte sie herwehen:

Ost / Wind kalte und

Wind ist mittelmäßig

u. f. f.

nd endet sich gemein-

het / je länger währet

gnen anhebt/ so pflegt

alten.

de bald stille wird / so

en stillem Wetter auf

des Wetters.

Holt



Die weisse glänzende Wolcken pflegen schädlichen Hagel zu führen.

Wann zur Sommers-Zeit mancherley Bildnüsse in denen Wolcken erscheinen / so ist Donner zu vermuthen.

Aus schwarzen Wolcken pflegt's zwar laut mit grossem Krachen aber ohne Anzündung zu donnern.

Eine schwarze Wolcke die von Sünden hervor gehet / gibt öfters von Donner- und Wetterleuchten Anzeige.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 76. Vom Nebel und Wolcken.

Von denen Wolcken-Brüchen / und daß dieselbe unter die unversehene Zufälle / denen niemand widerstehen kan / zu rechnen / vid. Dietherr. ad Befold. voc. Wolcken-Bruch.

Das LXXVII. Capitel.

Die Bitterung vom Regen und Regenbogen.

Auf Morgen- und Abend-Regen pflegt klar Wetter zu folgen.

So es im Wind und Sturm zu regnen anhebt / so will der Wind balde still werden.

Weißlechte Wasser-Tropffen / die da sonderlich in Mist-Lachen und faulen Wassern grosse Wasser-Blasen im herabfallen geben und lange dauern / bedeuten einen langen Regen.

Ein Regen der langsam anhebt aber mehr und mehr zunimmt / währet länger als der geschwinde kommt.

Ein Regen der auf der Erden geschwinde als sonst gewöhnlich eintrocknet / giebt Vermuthung / daß mehr naß Wetter mit heftigen Regen folgen werde.

Wann ein Regen im Frost kommt / und so bald er fällt zu Eiß frieret / so hats oben in der Luft zum Thauen angefangen / welches sich bald darauf in der untern Luft auf der Erden zu erkennen geben wird.

Wanns um die Zeit regnet / da der Himmel mit schwarzen Wolcken bezogen / so regnets oft lang / oder doch den ganzen Tag durch.

Ein Regen-Bogen der einen Gegenseit macht / deutet auf Regen.

Wann bey aufgehender Sonnen gegen Westen ein Regenbogen stehet / so giebt es ein Zeichen zu schönen Wetter / und geschiehet selten / daß ein kleiner Sonnen-Regen folgt.

So in Regen und Sturm / wann die Sonne bereits hoch gestiegen ist / gegen derselben Untergang ein Regenbogen erscheint / so ist kaum zu zweiffeln / daß sich der Regen nicht balde in klar Wetter verändern werde / so er aber gegen Aufgang stehet / ist ungewiß.

Ein Regenbogen gegen dem Mond über giebt Unbeständigkeit des Wetters und bisweilen langwieriges Ungewitter mit Feuchtigkeit und Sturm zu erkennen.

Ein Regenbogen gegen Aufgang in der Luft / wann die Sonne untergehen will / bedeutet / nach Gelegenheit der Zeit / Donner oder Regen / sonderlich wann er doppelt oder mehrfach ist.

So man einen vollkommenen Regenbogen oft und lang / sonderlich gegen Aufgang stehen siehet / so will sich der

der Luft zu
zu brausen
Je g
Regens /
bedeutet.
Das
namt / deu
Wat
tet es Reg
Wat
regnets un

V

So e
der Seiten
Sturm zu
Der
wann er fo
Das
ten über de
Donners
jorgen.
gel Wette
in die Be
schlägt.
Dor
moßen Ne
Blitz
klaren Hi
gen.
Selt

V

V

Der
Graz / La
tet klare
So
der auf di
Jahrs-Ze
Der
des Froste
Der
deutet auf
We
tu / die eine
Der
als Woll
kallen la
Wetter.

der Luft Klarheit zu finstern Wetter / und stilles Wetter zu brausenden Sturm wenden.

Je grüner die Farb des Regenbogens ist / je mehr Regens / je röther aber die Farbe ist / je mehr Winds er bedeutet.

Das Stuck des Regenbogens / die Wasser-Gall genannt / deutet gleichfalls auf bevorstehenden Regen.

Wann kleine Füncklein im Regen flattern / so bedeutet es Regen-Wetter.

Wann ein Regenbogen erscheint ehe es regnet / so regnet und gemeinlich drey Tage nacheinander / ist a-

ber ein Regen vorher gegangen / so deutet er auf schön Wetter.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 77. Von der Bitterung vom Regen und Regenbogen.

Sieben dieses ist auch von denen gar zu jähen starken und ungewöhnlichen Regen zu sagen / v. Bald. Conf. 173. V. 4. Egid. Boll. lib. de remiss. merced. conduct. n. 74. Vom Regenbogen. v. Dietherr, in Contin. Thes. pr. Befold, voce Regenbogen.

Das LXXVIII. Capitel.

Die Bitterung vom Donner und Wetterleuchten.

Der Donner der so gleich Regen mit sich führt / ist am wenigsten gefährlich / weil die Luft durch den Regen abgekühlt wird.

Je mehr es aus schwarzen Wolcken donnert / je mehr Regen ist zu erwarten.

So es mehr donnert als wetterleuchtet / so ist von der Seiten / wo er am meisten gehöret wird / grosser Sturm zu vermuthen.

Der Donner kommt im Winter zwar selten / aber wann er kommt / so kommt er am gefährlichsten.

Das Donner-Wetter thut sonderlich an denen Orten / über denen es stehet / Schaden / seitwärts aber / da des Donners Wolcken übertreiben / ist wenig Schade zu besorgen. Also erfähret man / daß ein Schauer und Hagel-Wetter / das Getraid oft nur etliche 100. Schritte in die Breite / in die Länge aber etliche Meilen lang schlägt.

Donner / Wetter am hellen Mittage pflegt den meisten Regen zu bringen.

Blitzen die den Donner übertreffen / oder auch an klarem Himmel erregt werden / geben Zeichen zum Regen.

Selb- und röthlicht Wetterleuchten ist gefährlich /

sonderlich wanns aus den Wolcken gegen die Erde schlägt.

Das rothe Wetterleuchten ist noch gefährlicher und zündet mitten im Regen an was brennen kan / ist auch mit keinem Wasser zu dämpfen.

Das schwarzlichte Wetterleuchten / welches voll Rauchs zu seyn scheint / zerspaltet und verderbt Thürne / grosse Bäume und was es sonst antrifft.

So man in klarem Wetter viel Wetterleuchten gegen Süden siehet / so vermuthet man des andern Tages Regen.

Vormittägiger Donner bewegt die Luft mit Wind und heftigen Regen.

Wann sich der Himmel des Abends ohne Gewölk und Donner mit vielen Blitzen oder Wetterleuchten abkühlt / ist schön Wetter zu vermuthen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 78. Vom Donner und Wetterleuchten.

Es gleichen auch von andern Wetter-Schäden / davon zu sehen Dietherr ad Speidel. voc. ausgenommen Hagel / Feuer- und Wasser-Schad.

Das LXXIX. Capitel.

Die Bitterung vom Thau / Reiff / Hagel / Schnee und Frost.

Deuffiger und vieler Thau ist einer klaren Luft Vorläuffer.

So aber kein Thau auf die Orte fällt / wohin er sonst zu fallen pflegt / da folget bald Regen und Wind / es wäre dann daß er vom Winde verzehret würde.

Der Reiff / der Schnee- und nicht Eis- artig auf das Gras / Laub / oder was er sonst trifft / niedersfällt / bedeutet klare Luft.

So er aber in die Luft auffähret / und sich nicht wieder auf die Erde giebt / so fällt er nach Gelegenheit der Jahres-Zeit in Regen und Schnee wieder herab.

Der kleine / weisse und runde Hagel / der zu Anfang des Frosts fällt / deutet der Kälte Wachsthum an.

Der bleiche / dicke und lang-viereckigte Hagel aber deutet auf Mäßigung der kalten Luft.

Wann es klein und subtil schnehet / so ist grosse Kälte / die eine Zeitlang anhalten wird / zu vermuthen.

Der grosse / breite und vieleckichte Schnee aber / der als Wolle und Federn herab fällt / und sich zusammen ballen lästet / verkündiget gemäßigte Kälte und Thau-Wetter.

Wann die Kälte am strengsten angehalten hat / und drauf nachlästet / die Luft auch dabey dick und trübe wird / so wird Schnee-Wetter vermuthet.

Auf trockene Kälte / die nichts frieren macht / folget ebenfalls gemeinlich Schnee-Wetter.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 79. Die Bitterung vom Thau / Reiff / Hagel / Schnee / Frost ic.

Nicht weniger von dem Schnee / wann derselbige gar zu häufig / oder gar zur ungewöhnlichen Zeit gefallen / und die Früchte verderbet hat ; vid. Pantsem. qv. 5. n. 6. gestalten auch ditzfalls der Verpächter dem Pächter einen Nachlaß / an der Pacht verwilligen muß. vid. Struv. Dec. Sabbathin. c. 9. dec. 8. Wie dann auch die Vielheit des Schnees unter die Ehehaften gerechnet wird. vid. Stryck. dissert. de Impedim. legal. c. 3. num. 89. add. Statut. Hamburg. p. 1. tit. 18. art. 6. Weisen aber unterweilen die Pächter alle unversehene Zufall über sich zu nehmen pflegen / als wird gefragt / ob sol-

ingen.

id Wolcken.

/ und daß dieselbe denen niemand rui- Dietherr, ad Befold,

Begenschein macht /

gegen Westen ein en zu schönen Wet- ter Sonnen-Regen

die Sonne bereits ergang ein Regen- in / daß sich der Ne- n werde / so er aber

und über giebt Un- weilen langwieriges Sturm zu erken-

in der Luft / wann t / nach Gelegenheit erlich wann er dop-

Regenbogen oft und n siehet / so will sich der

ches auch von denen ungewöhnlichen Fällen zu verstehen? welche Frag von Struvio. Ex. 24. th. 17. Carpzovio, p. 2. c. 26. def. 8. und Vinn. 2. qv. 1. mit ja beantwortet wird / es wäre dann / daß ein solcher Fall dermaßen ungewöhnlich wäre / daß man desselben Besorg nicht hätte tragen / viel weniger aber die Gedanken darauf richten können / angesehen ein solcher Zufall dem Pächter nicht wol aufgebürdet werden könnte. v. Carpzov. p. 2. c. 26. def. 8. num. 7. p. 2. c. 37. def. 17. Mev. de pension. qv. 1. num. 105. & Græva. L. 2. concl. 23. consid. 4. num. 6. Wiewol in dergleichen Sachen der Richter / allen Umständen nach / am besten zu ermessen haben wird / was der contrahirenden Partheyen Will und Meinung gewesen. v. Menoch. A. J. Q. cal. 80. num. 8. & 9. & Dec. conf. 103. num. 4. vid. omnino l. 78. §. f. ibique DD. ff. de C. E. V. Nec non differt, inaug. Joh. Gravii de eo, quod iustum est

circa nivem, occasione d. L. anno 1693. Tubingæ sub Præsidio Harprechtiano habit. Ob aber der Schnee unter die Tugungen und Früchte zu zehlen? kan bey dem Guzmano de Lact. qv. 21. num. 48. & Nic. Ant. Gizzarell, Dec. Neap. 34. nachgelesen werden; Dieses ist gewiß / daß der Schnee nicht allein gleichwie das Wasser verkauffet / v. l. 1. §. 14. ff. de alim. leg. sondern auch um Geld verpachtet werden kan, vid. Joh. Petr. Fontanell, Dec. Casal. § 19. & seqq. Wie dann auch unterweilen auf den Schnee und auf das Eis von dem Lands-Herrn ein gewisses Geld geschlagen / auch an gewissen Orten so gar denen Unterthanen verboten wird / daß sie denselben nicht sammeln dörfen / immassen grosse Herren denselben zur heißen Sommers-Zeit als eine Kühlung gebrauchen / und unter das Getränck mischen. vid. Dül. de eo, quod iust. est cir. nivem. §. 3. & 4.

Das LXXX. Capitel.

Die Bitterung von denen lebendigen Creaturen auf Erden.

Inhalt.

§. 1. Allgemeiner Schlüssel zu diesen Vermuthungen. §. 2. Abtheilung dererfelden.

§. 1.

Aldierweilen diese Rubric schier unzählig viele Dinge / die von des Gewitters Veränderungen / Anzeig und Muthmassungen geben sollen / in sich begreiffet / hierunter aber viel abergläubisches Fabel-Werck gezehlet zu werden pfleget / so sind wir den Haus-Batter mit allen und jeden solchen Possen-Werck zu beladen nicht gemeinet / sondern wollen nur dasjenige / darinn die gesunde Vernunft noch einige Wahrscheinlichkeit finden kan / die Erfahrung aber eine unbetriebliche Wahrheit bewiesen hat / berühren / alles insgesammt aber des Haus-Batters ferneren Untersuchung überlassen. Wobey ihm aus der Natur-Lehr (Physica) dieser Unterricht zum allgemeinen Grund-Satz und Schlüssel dienen kan: Daß er sich die ganze materialische oder leibliche Natur anderst nicht vorzustellen habe / als daß sie aus unterschiedlichen kleinen Theilchen von unzähliger Größe / Figuren und Gestalten bestehe / darinn sie von dem allweisen und Allmächtigen Schöpffer zusammen geordnet und gesetzt ist / aus denen nachmals / nachdem dieselbe nemlich auf unterschiedliche unzählige Art entweder ineinander verknüpffet / oder getrennet und bewegt werden / auch unzähllich viel und besondere Würckungen / (Phænomena) darüber man sich oft verwundern und entsetzen muß / entstehen: Deren Ursachen / wie sie eigentlich mit der Würckung aneinander hangen / und diese daraus folge / theils soffenbar vor Augen liegen / daß man sie mit den Sinnen greiffen und fühlen mag: theils aber unter den Namen verborgener Qualitäten und Eigenschaften (qualitates occultæ) den Sinnen verborgen bleiben / und bloß allein mit der Vernunft / so viel man davon begreifen kan / begrieffen werden müssen / biß auf diese Stunde aber aus dem Grunde in vollkommener Gewisheit nach allen deren besondern Umständen noch nicht ausgeforschet sind; Unter deren Zahl vieler von denen nachfolgenden und vorhergehenden Bitterungs-Bemerkungen seine gehörige Stelle hat: Wovon der Haus-Batter endlich diese Vernunftmäßige Betrachtung zu einer ziemlichen Wahr-

scheinlichkeit zu kommen / anstellen kan: Daß / weil angezeigter massen die ganze Natur insgesammt aus kleinen Theilen so gerade und dicht zusammen gesetzt ist / daß darinn der kleinste leere Raum (vacuum) nicht zu finden / den solche Theilchen / allermeist aber unter denselben die Luft nicht füllen solte; dieselbe aber in Krafft der allerersten Bewegung / die ihnen der Schöpffer in der Schöpfung eingedrucket / und bißher erhält / in einer Circel-Bewegung (circulatio) herum getrieben und bewegt werden: So geschiehet daher / daß wann in der Luft eine Bewegung entsethet / und solche die subtilen Nerven und deren empfindliche Faserlein in denen Menschen und Thieren / in denen leblosen Dingen der kleinste Theile berührt / diese Bewegung sich auch an denselben mercken lästet und zeigt / nachdem die dahin getriebene Theilchen entweder feucht oder trocken / kalt oder warm / grob oder subtil sind / wie zum Exempel an einer Stange oder Seil / wann sie an einem Ende berührt und bewegt werden / solche Bewegung sich biß an das andere Ende fort strecket.

§. 2. In solcher Menge aber derer Dinge / die von der Bitterung Muthmassungen geben / theilen wir alles in zwei Sorten / deren die erste die lebendige / die andere die leblose Creaturen begreiffet. Von jener handeln wir in diesem Capitel / und geben davon nachfolgende Anmerkungen.

Vom Menschen.

Wann alt-geheilte Schäden / Beinbrüche / oder Glieder / die ehedessen aus ihrem Gelenck gestossen waren / dem Menschen mehr Schmerzen als sonst geben / bedeutet es Ungewitter und Regen.

Menschen / die auf gewisse Zeiten Haupt-Schmerzen und Reissen in denen Gliedern / als Händen / Lenden / Knien und anderen Gelencken zu fühlen pflegen / und vor der Zeit dergleichen Ungemach leiden / die mercken an ihrem Leibe / als einen stets an sich tragenden Calendar / daß Regen und Ungewitter vorhanden sey.

Wann die Haut an etlicher Menschen Händen übermäßig trocken wird / und ihre Lippen sich ungewöhnlich zerspalten / so wirds als ein Zeichen gehalten / daß die Luft die Feuchtigkeit häufig versammle / und daher bald Regen zu erwarten stehe.

Wann ein gesunder Mensch träge und verdrossen ist / als

als wären i
Haupte um
namentlich

Bon

Wann i
pet/ u

Ba

der schlepp

W

sch auf der

tragen/ um

ir/ und rei

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W



Als wären ihm alle Glieder krank / sonderlich aber in seinem Haupte unlustig wird / so kommt gerne ein Ungewitter und namentlich ein Donner / Wetter.

Von denen vierfüßigen Thieren.

Wann das Vieh gegen Mittag nach der Luft schnapet / und mit offenen Nasen-Löchern übersich riechet.

Wann die Schweine Heu und Stroh hin und wieder schleppen / und werffen als ob sie toll wären.

Wann die Hunde Gras fressen und wieder speyen / sich auf der Erden oft wälzen / nichts fressen / in die Erde lagern / und Morgens heulen / oder der Bauch ihnen murmet / und wie Wasser rauschet.

Wann sich die Käzen lecken und bugen / und mit den Pfoten um die Ohren streichen.

Wann die Schaf-Heerde sehr muthwillen / und mit Hönern und Köpfen stoßen.

Wann die Rinder die Füße lecken / und brüllend dem Stalle zu eilen.

Wann die jungen Kühe hin und her / auf und nieder unter die Pferde oder anderes grosses Vieh lauffen / gleich als wären sie rasend und toll.

Wann das Vieh mit denen Füßen oder Hönern in die Erde gräbet / und den Kopff gegen Norden aufhebt.

Wann das Kind-Vieh mit aufgereckten Schwänzen auf der Weide springet / dünstet und schwoiget / so pflegt ein Donner-Wetter zu folgen.

Wann die Esel und Maul-Esel die Köpffe und Ohren ungewöhnlich schütteln und spiken.

Wann die Ziegen übermäßig und begierig zu dem Futter eilen / daß sie sich weder mit Drohen oder Schlägen davon treiben lassen. Also auch

Wann die Schafe im Heimgehen das Gras auf dem

Bege abfressen / und sich davon nicht abtreiben lassen wollen.

Wann die Hirschen untereinander kämpffen und sich stossen.

Wann die Wölffe und Füchse heulen und bellen / und sich zu denen Häusern und Dörffern nahen.

Wann sich die Hasen an Orte verkriechen / da es nicht leichtlich auf sie regnen kan / oder aus langen Grase und ausgewachsenen Getreide auf schlechte Plätze weichen.

Wann der Igel die Löcher an seinem Neste / zustoßet / von diesen allen vermuthet man Regen.

Vom Geflügel.

Wann die Hähnen zu ungewöhnlicher Zeit krähen / so vermelden sie ander Wetter.

Hüner die mit ihren Schnäbeln und Klauen ihre Gefieder stets austreichen / und traurig und pipend herum gehen / verkündigen Veränderung der Luft und Regen-Wetter.

Wann die Hennen mit ihren Küchlein gleich zu Anfang des Regens sich in das Hüner-Haus machen / und des Morgens früh ungern hervor kommen / so folget gerne Regen.

Wo aber Hüner im Anfang des Regens nicht bald unter das Dach lauffen / so regnet gern lange.

Wann die Eule des Nachts bey Regen-Wetter viel schreyet / bedeutet es schön Wetter.

Wann die Kräntche in schöner Ordnung und mit stetem Flug fortziehen / verkündigen sie schön Wetter.

Wann die Kräntche bey schönem Wetter sehr schreyen / oder in einem Ringe in der Höhe herum schweben / welches letztere von denen Geyern und Raub-Vögeln eben falls gesaget wird / so zeiget es Ungewitter an.

¶ ¶ ¶

¶ ¶ ¶

693. Tubinga sub
aber der Schnee
zu zehlen: kan bey
48. & Nic. Am. G.
den; Dieses ist ge
ichwie das Wasser
sondern auch um
oh. Petr. Fontanell
auch unterweilen auf
m Lands-Herrn ein
troiffen Orten so gar
ist sie denselben nicht
herren denselben zur
ng gebrauchen / und
de eo, quod just. est

n: Daß / weil ange
esammt aus kleinem
gefeset ist / daß dar
m) nicht zu finden
er unter denselben
ber in Krafft der ab
e Schöpffer in der
erhält / in einer En
getrieben und bewo
daß wann in der Luft
die subtilen Nerven
enen Menschen und
er kleinste Theile ho
in denselben mercken
getriebene Thelichen
er warm / grob oder
Stange oder Zell
nd bewegt werden
re Ende fort strecket
erer Dinge / die von
en / theilen wir alles
ebendige / die andere
in jener handeln wie
nachfolgende Anmerk

jen.

nbrüche / oder Glie
lenck gestossen waren
sonst geben / bedeutet

iten Haupt-Schmerz
ls Händen / Lenden
en pflegen / und vor
/ die mercken an ih
ragenden Calender /
en sen.

nschen Händen über
en sich ungewöhnlich
halten / daß die Luft
und daher bald Ne
äge und verdrossen ist
als

Enten und andere Wasser-Vögel / die sich mit grossen Geschrey baden und untertauchen / bedeuten Regen.

Wann sich die Raben an die Bäume hängen / und mit ihren Flügeln schlagen :

Wann sich die Krähen baden / oder gegen der Abend-Zeit ein gross Geschrey machen :

Wann die Dolen / Algen oder Häher des Morgens sehr schreyen :

Wann die Nacht-Eule bey gutem Wetter ihren Gesang stark anstimmet :

Wann die Schwalben über dem Wasser und der Erden mit einem Geschrey niedrig fliegen / daß sie mit ihren Flügeln die Erd und Wasser öfters berühren ; auch an die Wände im Flug oft anstossen :

Wann die wilden Gänse und Kräniche ihre Flug-Ordnung verwirren / und stillschweigend fortfliegen :

Wann sich die Gänse mit Geschrey zur Speise machen / und sich ums Futter zanken und beißen :

Wann die Tauben wider ihren Gebrauch späte vom Felde heimkommen :

Wann die Tauben eilig und Hauffen-weise vom Felde / oder wo sie ihr Futter sonst suchen / nach denen Tauben-Schlägen und Nestern eilen / dergleichen auch von andern Vögeln / die ihre Nester auf denen Bäumen und Löchern haben / zu verstehen :

Wann der Grünspecht viel Knarrt und schreyet :

Wann der Reiher seine Wasser und Feiche mit Schreien verlässt / und sich traurig auf das Feld setzt / oder sehr hoch fliehet :

Wann die Krähen und Raben über die hohen Gebäude oder Felsen Hauffen-weise in einem Kreise herum fliegen / und sich hernach am Ufer des Wassers versammeln / daselbst an dem Sande hin und her lauffen / sehr schreyen / und sich ins Wasser tauchen :

Wann die Dolen einsam auf denen Häusern sitzen / und mit denen Flügeln flattern / auch mit ihren Schnäbeln hin und her auf der Haut herum fahren / als wann sie etwas suchten :

Wann das Königlein in seinem Flug und Gesang lustig ist :

Wann die Krähen im Wasser auf Steinen sitzen / und sich oft tauchen und schreyen :

Wann die Pfauen des Nachts oft und laut schreyen :

Wann die Wasser-Vögel ihr gewöhnliches Wasser verlassen / und neben demselben auf dem Lande sitzen / und die Federn schütteln :

Wann die Vögel / die ihren Aufenthalt gewöhnlich auf trockenem Lande haben / sich zum Wasser versammeln / und schreiend sich besprengen und ins Wasser tauchen :

Wann die Späzen und andere Vögel übermäßig jippen und schreyen / faul und traurig sind :

Wann sich das Rothbrüstlein in hohle Bäume oder in öde Häuser und Gemäuer verstecket :

Kincken wann sie früh vor der Sonnen singen :

Dies alles deutet auf Regen und Ungewitter.

Wann die Raben oft gegen / oder das Maul gegen die Sonne aufspereen / des Morgens auf den Bäumen sitzen / und ihre Flügel und Federn ausbreiten :

Wann die Holz-Tauben ungewöhnlich ruffen :

Wann die Weyhen hoch in der Luft fliegen / und miteinander spielen :

Wann die Nachtigall ohne Nachlassen zu jeder Zeit und Stunde wider ihre Gewonheit singet :

Dies alles gibt zuerkennen / daß die Luft schön und trocken werden wolte.

Wasser-Vögel / die sich gewöhnlich in Pfügen / Seen und kleinen Flüssen aufzuhalten pflegen / aber sich von dannen in grosse Wasser / die nicht leichte zufrieren / begeben / verkündigen eine grosse hefftige Kälte / welche lang anhalten wird.

Von denen Fischen / Krebsen und andern im Wassern lebenden Thieren.

Wann sich die Muscheln an die Steine hangen / und die Krebse kleine Sand-Steine in die Scheren fassen / und sich mit Sand verdecken / so befürchten sie einen stürmenden Regen.

Wann die Krebse aus ihrem gewöhnlichen Wasser kriechen / pfleget Regen und Sturm vorhanden zu seyn.

Fische / die in Wassern hoch gehen / daß man ihren Rücken etwas ausnehmen kan / sind des Regens Vorboten.

Fische die bey klarem Wetter oft über das Wasser hinaus schnalzen / verkündigen Regen.

Meer-Schweine / wann sie sich oft sehen und hören lassen / und oben im Wasser springen / blasen und spielen / zeigen Sturm und Ungewitter an.

Wann sich der Blackfisch (Polypus) ans Land giebet / und sich an kleine Steine hencket / so ist bald Sturm vorhanden.

Von allerley Ungezieser und kleinen Thierlein.

Wann die Regen-Würme häufig aus der Erden kriechen :

Wann die Breiten / Geisen / Mücken und Flieh sehr beißen :

Wann die Bienen / aus ihren Stöcken nicht heraus wollen : denen Stöcken zusiegen / und sich unter die Bäume verstecken / oder nicht weit von denen Stöcken weg fliegen : oder auch kleine Sand-Körnlein mit ihren Füßlein sammeln :

Wann die Frösche des Morgens und die Laub-Frösche des Nachts ungewöhnlich quacken :

Wann die Kröten häufiger hervor kriechen :

Wann die Spinnen aus den Wänden oder anderswoher kriechen und herabfallen :

Wann die Mäuse laut pfeiffen / und Hauffen-weise auf die Dächer lauffen :

Wann die Mäuse im Herbst ihre Nester in denen Korn-Hauffen nahe bey der Erden machen / so vermuthet man im Anfang des Winters wenig Schnee / machen sie aber ihre Nester hoch / so soll viel Schnee fallen.

Wann die Ameisen gleichsam Streits-weise lauffen / ihre Eyer aus denen Hauffen und wiederum hinein tragen / und in ihrer Arbeit trüg und faul sind / oder stille liegen :

Wann die Maul-Würffe ihre Hauffen höher als sonst aufwerffen :

Dieses alles bedeutet Regen und Ungewitter.

Wann die Fleder-Mäuse Abends häufig herum streichen :

Wann kleine Mücken und Fliegen des Abends häufig beieinander gleich einer Kugel nahe an der Erden auf und nieder fliegen :

Wann die Regen-Würme an der Erden kleine Häuflein nebeneinander aufwerffen :

Dieses bedeutet schön Wetter.

Das LXXXI. Capitel.

Die Witterung von denen leblosen Dingen.

Wann das Gemäuer in denen Häusern anfängt zu schwinen:
Wann sich der Rauch aus denen Caminen und Rauch-Fängen von sich selbst ablediget und herabfällt:

Wann die Kerzen und Del-Lichter spritzen und dunkel brennen/ als wolten sie ausgehen/ und die Strahlen dunkel und stumpff von ihnen gehen:

Wann eine Krone mit allerley Farben wie ein Regenbogen um das Licht erscheint:

Wann das Salz feucht wird:

Wann die heimlichen Gemächer mehr als sonst stinken:

Wann das Feuer blaß brennet:

Wann an denen Pfannen/ Edöpfen und Kesseln bey dem Feuer viel Funcken hangen:

Wann der Rauch aus dem Schorstein dick steigt/ und nicht gerne aus dem Hause will:

Wann die Flamme am Lichte schwarz scheint:

Wann die Spinnweben in der Wind-Stille umfliegen:

Wann die Blumen stark und weit aus denen Gärten und Wiesen riechen:

Wann wenig Aschen an denen Kohlen hanget:

Wann das Meer bey stillem Wetter ungewöhnlich brauset:

Wann die Brunnen und Flüsse ungewöhnlich bald austrocknen:

Wann sich das Feuer nicht gerne anzünden läset/ und brennet/ sondern auf dem Heerde slackeret/ als obs ausgehen wolte/ und sehr sprasselt:

Wann die Saiten auf denen Instrumenten sich anziehen und springen:

Wann die blancke Sichel in der Erndte eine braune/ grüne oder sonst andere Farbe annimmt:

Wann sich die Thüren und Schüsser übel schließen/ und das Holzwerck aufschwillt:

Wann lederne Gürtel/ Schuh- Riemen und dergleichen Bande einschrumpen und kürzer werden:

Wann der Klee seine Blätter schleust und zusammen lieft:

Wann man einen grossen vollkommenen ausgewachsenen Distel-Kopff/ an einem trockenen Ort verwahret/ und derselbe schleust sich von sich selbst zu/ und bekommt also gleichsam eine andere Gestalt:

Wann der abgehauene ligende Rocken knistert und pläset/ als wann man einen Halme entzwey bricht:

Wann Fische/ Kästen und dergleichen sonderlich von Eichen-Holz oft knarren und krachen/ als wann sie reißen wolten:

Dieses alles gibt Regen zu erkennen.

Wann die Flamme eines angezündeten Lichts stille brennet ohne alles Sprasseln/ so ist die Luft zum trockenen Wetter geneigt.

Wann die Sternen/ wie man sagt/ häufig schießen/ sich säubern und die Reispfen fallen lassen/ so ist Wind zu vermuthen.

Wann die Felder/ Wälder und Höhe der Berge ein Gethön erregen/ das bedeutet Wind und stürmenden Regen.

Wann das Feuer des Winters röthler scheint/ als es an sich selbst ist/ und die glühende Kohlen übermäßig Feuer-röthig und blanck sind/ bedeutet grosse bevorstehende Kälte.

Viel Bauern sind der Meinung/ wann es viel Schlehhen und Hetschapschen gebe/ das ein kaltes Jahr folgen solle.

Das LXXXII. Capitel.

Die Witterung von denen vier Jahrs-Zeiten insgemein.

Inhalt.

1. Abtheilung der 4. Jahrs-Zeiten in die 12. Monate. §. 2. Erklärung etlicher alten Bauern-Regula / vornach aus der Jahrs-Zeiten und gewisser Tage Witterungen manche Leute nicht ohne Aberglauben zu prognosticieren pflegen. §. 3. Vorstellung der vier Jahrs-Zeiten und mit was Veränderungen sich die nach und nach einstellen/ auch was an einigen Creaturen von der folgenden Zeiten Beschaffenheit etlichermaßen abzunchmen/ und wahrscheinlich vorher zu verkündigen seyn mag.

§. 1.

Etliche massen das ganze Jahr nach dem Eintritt/ den die Sonne in die vier Haupt-Ecken des Thier-Kreises nimmet / in vier Theile / so man Quartal oder Quaternber / das ist / vierthel Jahr nennet / abgetheilet werde / so da heißen: Frühling / Sommer / Herbst und Winter/ davon ist oben Unterricht zu finden/ und hie etwas zu wiederholen überflüssig. Nach dem aber die Ordnung erfordert/ das von der Witterung über 12. Monaten dieses Orts gehandelt werde/ so ist das

von insgemein vorab zu mercken/ das solche unter unserer mittlernächtigen temperierten Welt-Gürtel (zona temperata boreali) und denen Europäischen Ländern / in diese vier Quartal nach dieser Ordnung eingetheilet werden: Der Frühling begreift den Mercken/ April und May/ (Martius, Aprilis, Majus:) Der Sommer den Brach-Heu- und August-Monat (Junius, Julius, Augustus:) Der Herbst den Herbst-Wein- und so genannten Winter-Monat (September, October, November:) Der Winter den Christ-Monat / Jenner und Hornung (December, Januarius, Februarius.)

§. 2. Von denen Eigenschaften dieser Jahrs-Zeiten vermeinet der Land-Mann in der Erfahrung wahr befunden zu haben: Das die Witterung von einer Jahrs-Zeit auf die andere geurtheilet/ oder doch gemuthmasset werden könne: Also/ das wann das nächst- vorhergehende Quartal schön und trocken sey/ das nachfolgende stürmisch und naß seyn werde. Wann es demnach zum Exempel im Winter viel regnet/ und gelinder Thau-Wetter giebet/ als sonst gewöhnlich zu geschehen pfleget / oder eine trockene Kälte lange

Ann 2

lange

h in Pfügen/ Seen / aber sich von dan / zufrieren / begeben / welche lang anhalt

Krebsen und ebenden

Steine hangen/ und in die Echeren fast befürchten sie einen

gewöhnlichen Wasser vorhanden zu seyn. den / das man ihnen es Regens Vorbot.

ft über das Wasser

offt sehen und hören / blasen und spielen/

lypus) ans Land gie / so ist bald Sturm

eser und klei-

1.

ig aus der Erden kri-

Drücken und Fich fche

Stöcken nicht heraus / und sich unter die Bän- nen / Stöcken weg flü- klein mit ihren Füßten

ms und die Laub- Frö- len:

vor kriechen:

Wänden oder ander-

n/ und Hauffen weise

t ihre Nester in denen / machen/ so vermuthet

ig Schnee/ machen sie / hnee fallen.

Streits- weise laufen/ /iederum hinein tragen/ / oder stille liegen:

ihre Hauffen höher als

nd Ungewitter.

nds häufig herum stre-

liegen des Abends häufig / nahe an der Erden auf

n der Erden kleine Hauf-

n Wetter.

Das

lange Zeit anhält/ soll der Frühling entweder trocken oder naß werden/ u. s. f. Wann der erste Theil des Frühlings feucht ist/ so pflegt der andere trocken zu seyn: Hingegen so der erste trocken ist/ so ist der andere feucht: Diß kan auch vom Sommer/ Herbst und Winter verstanden werden. So soll auch die Bitterung des 25sten Jenner/ welcher der Gedächtniß S. Pauli Bekehrung zugeeignet wird/ nicht weniger der 12. Nächte und Tage/ die man von der Christ-Nacht an zu rechnen pfleget/ ein allgemein Prognosticum von der Bitterung des ganzen Jahres und dessen zwölf Monaten geben. Nachdem wir aber aus dem Grunde/ den wir oben geleyet haben/ dergleichen Weissagung nicht viel besser als eine abergläubische Tages-Wählerey zu achten wissen/ so mögen wir mit dergleichen Erzehlungen keine Zeit verlieren. Wen dieselbe nicht reuet/ den weisen wir in des Herrn Coleri Oeconomie. und sonderlich in Joh. Christoph Thiemens Wunder-Buch/ darinnen er dergleichen so viel finden kan/ daß er sich recht verwundern wird/ wie es doch möglich seyn könne/ daß eine vorgefaste/ und von undenklichen Jahren fortgeplangte Einbildung/ die doch weder in der gesunden Vernunft ein nigen Grund/ noch in der Erfahrung einige Gewisheit hat/ so große Krafft habe/ viele Gemüther so fest und ängstlich gefangen zu halten/ daß man so vielerley Geschäfte in der Haus-Haltung daran bindet/ und von solchen Bauern-Regeln und Meinungen zu weichen eine sonderbare Gefahr auf sich zu haben meinet.

§. 3. In der ersten Jahrs-Zeit oder dem Frühling wird die Erde von der vergangenen Winter-Kälte durch die wieder hinauf steigende Sonne wiederum erwärmet/ und vermittelt solcher Wärme erneuert/ und Früchte zu tragen bequem gemacht/ sonderlich wann sich der Wind von Niedergang gähling und gemäßig dabey merken läst/ und seiner Art nach im April und May ein diensames Regen-Wetter verursacht. In dieser Zeit pfleget die Witterung temperiret/ und im Anfang desselben mit Schnee-Floeken/ Hagel/ Regen/ Wind und Sonnen-Schein wechselt zu seyn/ daß man auch daher Anlaß genommen/ was wankelbar und veränderlich/ sonderlich aber unbeständige Gemüther/ dem Aprilen Wetter zu vergleichen. Von dieser Zeit hat man aus der Erfahrung diese Anmerkungen gelernt/ daß der Frühling alsdann nahe sey/ wann die Schwalben und andere Vögel mehr/ die vor dem Winter wegziehen/ Hauffen weise wieder kommen. Wann der Frosch-Leich im Anfang des Frühling im tiefen Was-

ser ligt/ so bedeutet einen trockenen warmen Sommer: ligt er aber am Ufer in wenigen Wasser/ so kommt ein nasser Sommer. Die andere Jahrs-Zeit/ der Sommer ist deswegen die wärmeste/ weil der Sonnen-Strahlen um diese Zeit mehr als sonst in geraden Strichen abwärts fallen/ und die Erde in denen längsten Tagen und kürzesten Nächten am meisten erhigen. Um diese Zeit pflegen die meisten und heftigste Donner-Wetter zu entstehen. In der dritten Jahrs-Zeit/ dem Herbst/ wird die Luft von der Sommer-Hiße wiederum gemäßiget; dann wie diese Zeit zwischen der Sommer-Hiße und des Winters Frost in der Mitte stehet/ also wird sie von beeden gleich dem Frühling etwas theilhaftig. Wann das Laub früh abfällt/ soll ein feines gemäßigtes Herbst-Wetter folgen; da hingegen das lang in den Herbst hinein an denen Bäumen bleibende/ eines frühen Winters Vorbote seyn soll. Ein schöner klarer Herbst bringt einen windigen Winter. Wann die Vögel im Herbst feist sind/ folget ein kalter Winter. Auf einen warmen und feuchten Herbst folget gemeinlich ein langwieriger Winter. Wie der neue Herbst-Schein eintritt/ also pfleget wol den folgenden Herbst zu wittern. In der vierden Jahrs-Zeit/ nemlich im Winter/ ist die Kälte ordentlicher Weise am empfindlichsten/ weil der Sonnen Strahlen um diese Zeit am quersien fallen/ und die Tage kurz/ die Nächte aber lang sind. Von dieser Jahrs-Zeit sind unterschiedliche Bauern-Regeln vorhanden/ deren die besten und wahrscheinlichsten in nachfolgenden Anmerkungen bestehen: Wann sich die See-Vögel zu denen Flüssen nahen/ welche nicht leicht zufrieren: die Wald-Vögel sich in die Wald-Büsche verstecken: andere aber ihre Speise nahe bey denen Flecken und Dörffern suchen. Wenn die Dinge/ die sonst feucht sind/ ganz trocken werden: wann der Schnee subtil und dünne ist/ oder zu Anfang der Fröste runde und weisse Schlossen fallen: so solle dieses alles und jedes eine nahe und scharffe Kälte bedeuten. Eines langen Winters Verbotten sollen seyn: wann die Eichen-Bäume sehr viel Eicheln tragen: wann viele Hortweissen und Breimen vor dem Ausgang des Wein-Monats erscheinen: wenn nicht vorwittert/ das ist/ wenn der Christ-Monat und Jenner nicht rechte gewöhnliche Winters-Art mit vielem Frost/ Schnee und Kälte hat/ so sollen solche Witterungen mit Hauffen in dem Hornung und Merken fallen/ und grüne Weihnachte/ nach dem bekannten Spruch-Wort/ weisse Ostern geben.

Das LXXXIII. Capitel.

Die Witterung von denen zwölf Monaten insonderheit/ sonderbarst aber von denen Frühling-Monaten.

Inhalt.

- §. 1. Vorstellung/ wie künstig der Ankunfft jedem Monats/ dessen Namens u. a. gedacht/ auch nach der Polus-Höhe von 50. Grad: der Sonnen Auf- und Niedergang/ und wie daraus die Tag- und Nacht-Längen behende zu berechnen seyen/ beigefügt; die Anmerkungen aber die Witterung betreffende mit sonderer Behutsamkeit benrucket worden und aufzunehmen seyen. §. 2. 3. Der Monat Martius und das darinn vorkommende Aequinoctium Vernale, die unbewegliche Feste und Tabelle der Sonnen Auf- und Unterganges samt von Alters her geglaubten Ruthmassen künstiger Witterung. §. 4. 5. 6. 7. Die beide Monate Aprilis und Majus samt ihneu zukommenden Anmerkungen und Tabellen.

§. 1.



Jeweil derer zwölf Monate hin und wieder in diesem gangen Werck gedacht wird/ sonderbar aber in diesem Buch dreyerley Betrachtungen davon vorkommen/ was nemlich von deren Witterung/ und des

Jahrs Frucht/ oder Unfruchtbarkeit zu muthmassen/ und in jedwedem in der Haus-Haltung zu verrichten seye: so wird dem Haus-Vatter hoffentlich nicht anderst als gefällig seyn/ so wir von eines jeden Monats Bewandnuß/ Namen/ wann er seinen Anfang nehme/ und was noch mehr seyn mögte/ einen diensamen aber gar kurz gefassten Unterricht/ ehe wir von der Witterung derselben handeln/ voran gehen lassen: dem wir/ um besserer Richtigkeit und Anstalt willen/ bey jedwedem Monat die merckwürdigste Tage und unbewegliche Feste/ deren in denen nachfolgenden Handlungen öfters gedacht wird/ und zuletzt der Sonnen Auf- und Nieder-Gang in einem Tafelchen/ nach dem Gregorianischen Calender gerechnet/ beysetzen werden; woraus die Tag- und Nacht-Längen leichtlich zu haben/ indem die Stunden und Minuten des Auf-Gangs gedoppelt die Nacht-Länge/ die Stunden und Minuten aber der Sonnen Unterganges dupli-

ret die
die Sun
dupliert
ge. 5. Uf
geben du
Minuten
sch auf e
den so. C
wol auch
mehr ode
Dieses c
Raum fi
insgesam
den kan/
Vatter l
unter der
re Anne
gewisselt
Ende hat
Haus-V
sehen l
gel/ un
fund/ ab
dings/ e
aber zu f
etwan m
gene Ur
aber den



set die Tages-Länge geben: Zum Exempel: Da den 3. Martii die Sum 6. Uhr 34. Minuten aufgehet / gibt solche Zahl dupliert 13. Stunden und 8. Minuten für die Nacht-Länge 5. Uhr und 26. Minuten des Untergangs der Sonnen gehen dupliert die Tages-Länge von 10. Stunden und 52. Minuten. Nachdem aber keine durchgehende Länge / die sich auf alle Lande schicken sollte / zu hoffen / so ist dieses auf den 50. Grad der Polus-Höhe gerichtet / dessen sich gleichwol auch diejenige / die einige / aber doch wenige Grade mehr oder weniger zehlen / beyläufig gebrauchen können. Dieses alles aber wird an diesem Ort so viel bequemer Raum finden / je enger all dasjenige von der Witterung insgesamt / so auf einigem Grunde zu stehen geachtet werden kan / zusammen lauffen wird. Wobey wir dem Haus-Vatter doch gleichwol nicht verbergen wollen / daß auch unter demselben / so hie bemerckt wird / nicht ein und andere Anmerckung seyn sollte / an deren Erfolg wir selbst nicht zweiffeln sollten / und demnach dieselbe nur bloß zu dem Ende hinzu gethan hätten / damit wir uns auch in diejenige Haus-Vätter / so fern es ohne offbaren Aberglauben geschehen kan / bequemen / die auf dergleichen Bauren-Regel / und alte so genannte Practiken zu achten gewohnet sind / aber von ihren vorgefaßten Meinungen nicht allerdings / oder doch nicht auf einmal abzuziehen sind / mithin aber zu fernerer Untersuchung Anlaß geben mögten ; ob etwan noch ein warscheinlicher Grund und bisher verborgene Ursache darinn gefunden werden könnte. Es soll uns aber den Anfang machen

S. 2.
Der Merck (Martius)
hat 31. Tage.

Dieser Monat ist in der Ordnung des alten Julianischen und neuen Gregorianischen Jahrs der dritte / in denen vier Jahrs-Zeiten aber / nach denen auch die uralten Römer ihr Jahre zu rechnen anfiengen / der erste. Er soll den Namen von dem Marte, des Romuli Vatter haben / der die Stadt Rom zu bauen angefangen / und demselben seinem Vatter zu Ehren Martium genannt haben soll. Er ist berühmt / nicht allein von dem Frühling / dessen Anfang er machet / sondern vornemlich von der Tag- und Nacht-Gleiche / (Solstitium vernum) wann nemlich die Sonne in das himmlische Zeichen des V tritt / welches ohngefehr den 22. dieses Monats geschieht. Hie nehmen die Tage zu / die Nächte hingegen ab / und die ganze Natur fängt an gleichsam erneuet und lebhaft zu werden / weil die Pori, oder so zu sagen die Schweiß-Löcher der Erden sich aufthun / und die Feuchtigkeiten dem Wachstum der Bäume und Kräuter zu gute in die Höhe gezogen werden: In welcher Absicht er vermuthlich von Kayser Carl dem Grossen (der ein Teutscher gewesen / und eine Teutsche Grammatic oder Sprach-Kunst geschrieben haben soll) der Lenken-oder Glänken-Monat; von denen alten Teutschen aber der Merck oder Mehrts genannt wird / weil nach jener Benennung das Feld nun allgemach wiederum zu glänken / das ist / zu grünen: Nach dieser aber der Tages-Länge / und damit zugleich die Lieblichkeit des Wetters sich zu mehren anfängt. Die benannte Tage und unbewegliche Feste dieses Monats sind: Der 4. Adrian. 12. Gregorius. 17. Gertraut. 25. Mariæ Verkündigung.

Nun 5

Tag

armen Sommer: / so kommt ein Zeit / der Sonnen-Strahlen Strichen abngstigen Tagen und Um diese Zeit pfl. Better zu entstehen. / wird die Luft nassiget; dann we und des Winters e von beeden gleich kann das Laub frühst- Wetter folgen; ein an denen Bau Vorbotte seyn soll. windigen Winter. / folget ein kalter ichten Herbst folget Wie der neue wol den folgenden jahrs- Zeit; nemlich Weise am empfindn um diese Zeit am e Nächte aber lang unterschiedliche Bau ten und wahrschein en bestehen: Wann nahen / welche nicht in die Wald-Weise nahe bey denen die Dinge / die sonst im der Schnee sab- er Fröste runde und alles und jedes eine Eines langen Wm- Eichen-Bäume sehr reissen und Bremen is erscheinen: wenns ist-Monat und Jen- Art mit vielem Frost / je Witterungen mit en fallen / und grüne spruch-Wort / weisse

Sonderbarst

keit zu muthmassen / ng zu verrichten sege: lich nicht anderst als Monats Bewand- nfang nehme / und dienhamen aber gar n der Witterung de: dem wir / um besse en jedwedem Monat vegliche Feste / deren öftters gedacht wird / eder-Gang in einem en Calender gerech- tag- und Nacht-Län- Stunden und Minu- acht-Länge / die Stun- n Unterganges dupli- ret

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
3	6 Uhr	34 Min.	5 Uhr	26 Min.
6	6 —	28 —	5 —	32 —
9	6 —	23 —	5 —	37 —
12	6 —	17 —	5 —	43 —
15	6 —	11 —	5 —	49 —
18	6 —	6 —	5 —	54 —
21	6 —	0 —	6 —	0 —
24	5 —	54 —	6 —	6 —
27	5 —	49 —	6 —	11 —
30	5 —	43 —	6 —	17 —

§. 3.

Die Vermuthung der Bitterung ist in nachfolgenden Bemerkungen verfasst:

Die fangen die Frühlings-Winde an zu wehen.

Der März ist der Lämmer Scherz / der April treibt sie wieder in die Ställ. Item: Der März hält den Pflug bey dem Sterz / darnach kommt der April / und hält ihn wieder still; das ist / wenn der März so lieblich und warm ist / daß die Lämmer darinn scherzen / und der Bauer mann ackert / so pflegt im April eine unfreundliche Abwechslung des Wetters zu folgen.

Wann der März viel Winde / und der April viel Regen führet / so folget ein schöner May.

Ein Guckuck der im Merzen viel schreyet / ein Storch der viel klappert / und die wilden Gänse die sich sehen lassen / verkündigen einen warmen Frühling.

So viel Nebel im Merzen / so viel Schlag-Regen und Gewässer.

So viel Thau so viel Regen nach Ostern / und so viel Nebel im Augusto.

Auf Merzen-Regen soll ein dürrer Sommer folgen.

Pilatus gehet selten aus dem Tempel ohne Tumult und Geplämpel; das ist / die Charwoche gehet selten ohne Sturm und Regen hin.

Wie es im Merzen regnet / so solls den Brachmonat wieder regnen.

§. 4.

Der April (Aprilis) hat 30. Tage.

In Lateinischer Sprache hat dieser Monat seinen Namen vom eröffnen und aufthun / (Aprilis quali Aperitiz ab aperire) welche Deutung mit der Zeit am eigentlichsten eintrifft: Sientmal um diese Zeit die Erde sich mehr eröffnet und aufthut. Das Jahr wird aufgeschlossen / welches den Winter durch gleichsam versperrt und zugeschlössen war / indem die Gewächse mehr und mehr wieder lebendig hervor kommen / welche durch die Winter-Kälte gleichsam erstorben gewesen. Man siehet / daß der Erd-Boden lustig grünert / die Bäume stehen in weißer schöner Blüthe; die Gärten fangen an mit bunten Blumen zu prangen; die Lämmer und Käiber hupfen und springen / die Vögel paaren sich und tragen ein zu Neste; der Mensch selbst / dessen irdischer Leib aus der Erden gemacht ist / und daher mit derselben eine Verwandtschaft hat / wird an sich gewahret wie die Fruchtigkeiten rege werden / und allerley Hüffe verursachen. Kayser Carl der Grosse hat diesen Monat den Oster-Monat geheissen / wegen der Ostern / die in diesem Monat gemeinlich fallen. In demselben tritt die Sonne in das himmlische Zeichen des ♈ / welches ohngefehr den 17. April geschiehet. Die merckwürdige Tage in demselben sind der 4. Ambrosius, 14. Tiburtius, 23. Georgius, 25. Marcus Evangelist.

§. 5.

Die Bitterung wird in nachfolgenden Vermuthungen erkannt:

Es giebt gemeinlich viele und starke Winde / bald Schnee / bald Regen / bald Hagel / bald Sonnenschein / und also insgemein ein solch unbeständig veränderlich Gewitter / als sich sonst im ganzen Jahr kaum findet.

Wann's jetzt donnert / so hat man keine sonderbare Reiffe mehr zu befahren.

So lange die Frösche vor S. Marci quacken und schreyen / so lange schweigen sie hernach still.

§. 6.

Der May (Majus) hat 31. Tage.

Woher dieser Monat seines Namens Ursprung herführe / davon sind unterschiedliche Meinungen / welche alle zu erzehlen wir unnöthig achten. Die ihn von der Majestät oder dem teutschen Wort May / welches einen grünenden Baum oder Zweig bedeutet / herführen / stimmen

Tag	Sonnen Aufgang.		Sonnen Untergang.	
3	5 Uhr	37 Min.	6 Uhr	23 Min.
6	5 —	32 —	6 —	28 —
9	5 —	26 —	6 —	34 —
12	5 —	20 —	6 —	40 —
15	5 —	15 —	6 —	45 —
18	5 —	9 —	6 —	51 —
21	5 —	4 —	6 —	56 —
24	4 —	59 —	7 —	1 —
27	4 —	53 —	7 —	7 —
30	4 —	48 —	7 —	12 —

stimmen in solcher Deutung mit der Zeit desselben allerdings geschicklich ein/ weil sich die Herrlichkeit des Schöpfers kaum in einigem Monat so ausnehmend und Majestätisch/ als eben in diesem offenbaret: Das Erdreich hat ein grünes Scharagdenes Kleid angezogen/ Gras und Blumen im Felde und Wiesen sind mit mancherley schönen lebendigen Blumen-Farben schattiret/ Wiesen und Gärten geben einen lieblichen Geruch/ Menschen und Thiere freuen sich der lieben angenehmen Zeit. Daher hat Kayser Carl der Grosse den Wunne oder Wonne-

Monat genannt hat: welchen Namen man auch lieber behalten hätte/ als daß man ihn von der Majestät einer Heydnischen Göttin der Erden/ deren man einen Tempel gebauet und in diesem Monat ihre Opfer gebracht hat/ herführen/ und damit der Majestät Gottes dithfalls zu vergessen/ Anlaß und Ursach geben solte. Sie gehet die Sonne ohngefehr um den 22. dieses Monats in den Zwilling. Die bekannteste Tage und unbewegliche Feste sind der 1. Philippi Jacobi und Walburgis. 8. Stanislaus, 13. Servatius, 15. Sophia. 18. Ericus. 25. Urban.

Tage	Sonnen Aufgang	Sonnen Untergang
3	4 Uhr 43 Min.	7 Uhr 17 Min.
6	4 — 38 —	7 — 22 —
9	4 — 33 —	7 — 27 —
12	4 — 29 —	7 — 31 —
15	4 — 24 —	7 — 36 —
18	4 — 20 —	7 — 40 —
21	4 — 16 —	7 — 44 —
24	4 — 12 —	7 — 48 —
27	4 — 9 —	7 — 51 —
30	4 — 6 —	7 — 54 —

§. 7.

Von der Witterung hat man nachfolgendes ange-

merkt: Der May pflegt gewöhnlich kühl beschaffen zu seyn mit einer mittelmässigen Nässe und Tröckne.

May-Donner bedeuten grosse Winde.

Im May fallen die meiste/und nach dem halben May die gesunde Zehau.

Von Servatii Tag soll man sich keiner gewissen bestimmten Sommer-Tage versichern.

Nach Servatii Tage befahret man sich keines Frostes mehr/ der dem Wein schaden mögte.

Rechts = Anmerkungen.

Ad Cap. 83. §. 4. Der 12. Monat vom April.

Wer wird nicht unbillig gefragt/ wo die Gewohnheit in April zu schicken herkomme? Von

welcher Frag zu lesen/ Dietherz ad Speidel, voc. April: Woselbst er dafür hält/ daß der Ursprung von der spöttlichen Herumsührung Christi/ vom Pilato zu Herode/ und von Herode zu Pilato/ so am Tag seines Leidens geschehen/ herkomme/ und diese Erfindung von dem bösen Feind selbst an die Hand gegeben worden seye. Dieses April schicken aber kan unterweilen zur Injurien = Klage Ursach geben / wann es zwischen ungleichen Personen vorgegangen. v. l. 1. §. 3. l. 18. §. 5. l. 30. §. 1. l. 41. ff. de injur. §. 2. J. cod. add. Stryck. Diss. de Jure persual. c. 2. n. 171. seqq. & Hopp. de Joco. cap. 5. §. 12. Solche Personen aber/ welche einander gleich sind/ mögen deshalb diese Klage nicht erheben. v. l. 3. §. 1. & 3. ff. de Injur. & Dietherz ad Speidel, c. 1.

Das LXXXIV. Capitel.

Die Witterung von denen Sommer = Monaten.

Inhalt.

§. 1. Der Monat Junius samt darinnen vorkommenden Solstitio Aetivis oder vielmehr Sonn Wende/unbeweglichen Festen und der Tabelle des Auf- und Untergangs der Sonnen. §. 2. Die vermuthliche künftige Witterungen. §. 3. 4. 5. 6. Die beede Monate Julius und Augustus mit gleichmässig ihnen zukommenden Anmerkungen und Tabellen.

§. 1.

Der Brach = Monat (Junius.) hat 30. Tage.

In der Teutschen Sprach ist dieser Monat von Kayser Carl dem Grossen der Brach-Monat benamset/ vornemlich weil um diese Zeit diejenige Felder/ die dasselbe Jahr ruhen und nicht besäet worden/ gebracht/ das ist/ mit dem Pflug und der Egen gebrochen/ und zur nächst folgenden Herbst = Saat bereitet werden. Die Lateinische Benamung soll ihren Ursprung haben/

entweder von dem Junio Bruto, welcher der erste Burgermeister zu Rom gewesen / nachdem man die hochmüthige Könige vertrieben hatte; oder von denen Junioribus das selbst/ das ist/ denen jenigen tapffern Römern/ die nach Inhalt derer Römischen Gesetze in der Rüstung stehen / und grosse schwere Kriege führen musten/ da indessen die Majores oder Alten / als gelehrte und erfahrene Leute auf dem Rath-Hause sassen/ und die Stadt und das Römische Reich mit gutem Rath regiereten. Die dieser letztern Meinung sind/ führen den Ursprung des vorhergehenden Monats May von denen Römischen Majoribus her/ nach Anweisung des Ovidii:

Von Alten hat der May den Namen hergenommen/ Gleichwie der Junius von Jungen ihn bekommen.

Bev dem Anfang dieses Monats endiget sich der Frühling / und der Sommer gehet an / welcher also genannt wird/

tilis)

Monat seinen Namen Aprilis quasi Aperitia am eigentlichsten Erde sich mehr eröffnet/ welches er und zugeschlossen sehr wieder lebendig unter Kälte gleichsam der Erd-Boden lufft schöner Blüthe; amen zu prangen; die gen / die Vögel paa Mensch selbst/ dessen er ist / und daher mit wird an sich gewahr / und allerley Flüsse versat diesen Monat den Stern / die in diesem selben tritt die Sonne / welches ohngefehr ürdige Tage in dem Martius, 23. Georgius,

ajus)

amens Ursprung herliche Meinungen / welchen. Die ihn von ort May / welches bedeutet / herführen / stimmen



weil sich die Sonne/ das ist der Sonnen Wärme darinnen mehret. Der Anfang desselben geschiehet ohngefahr den 22 Tag desselben / da die Sonne den ersten Grad des Krebs: Zeichens erreicht/ und im Mittags: Circel (Meridianus) am höchsten stehet/ und in unserm mitternächtigen Halb: Theil der Erd: Kugel (Hemisphaerio boreali) den längsten Tag und die kürzeste Nacht macht/ da indessen auf dem andern Theil der Erd: Kugel (Hemisphaerio australi) gegen uns über / der kürzeste Tag und die längste Nacht ist. Diese Zeit heisset der sommerliche Sonnen: Stand (Solstitium aetivum) nicht als ob die Sonne ruhete und stille stünde/ sondern vielmehr wie unsere alte Deutsche es genennet/ Sonnen: Wende/ weil die

Sonne so bishero immerzu aufgestiegen / nunmehr sich wendet und abzustiegen beginnet/ und das so gemächlich/ daß man um solche Zeit/ da der Sonnen: Weg (Ecliptica) und der Mittel: Circel (Aequator) fast einander Parallel und ohne merckliche Abweichungs: Veränderung seht/ lauffen/ daß man in vierzehn Tagen kaum spüren kan/ wie sie aufs höchste im Mittag: Circel (Meridiano) gestiegen/ und wiederum abwärts gehe/ und folglich der Tag kürzer oder länger werde. Die bekannteste Tage und unbewegliche Feste dieses Monats sind der 8. Medardi. 15. Vitus. 22. Achatius. 24. Johannis des Täuffers. 29. Petri und Pauli,

Tag	Sonnen Aufgang	Sonnen Untergang
3	4 Uhr 3 Min.	7 Uhr 57 Min.
6	4 — 1 —	7 — 59 —
9	3 — 59 —	8 — 1 —
12	3 — 57 —	8 — 3 —
16	3 — 56 —	8 — 4 —
19	3 — 56 —	8 — 4 —
22	3 — 55 —	8 — 5 —
25	3 — 56 —	8 — 4 —
28	3 — 56 —	8 — 4 —

§. 2.
Mit der Bitterung soll sich nach denen nachfolgenden Vermuthungen verhalten:

In dieser Zeit sahen an die beste Thau zu fallen/ welche allen Edel: Gesteinen/ die sie berühren/ mit der Zeit eine höhere Krafft und Würckung mittheilen sollen.

Der Vollmond bis zum letzten Viertel soll unruhliche Sturm: Winde bringen/ wovon die Luft unruhig gemacht/ auch in dem Menschen selbst allerley Ungemach erwecket wird.

In dem letzten Viertel sollen gemeiniglich große Wetter und Wasser: Güsse kommen/ welche von denen durch die gegenwärtige Hitze hinaufgezogenen Dünsten wiederum herab fallen.

Wie es an Medardi: Tage wittert/ so soll es einen ganzen Monat/ andere sagen gar vierzig Tage lang/ zu wittern pflegen: Desgleichen von Johannis des Täuffers: Tage gesagt wird. Wovon aber eines so gewiß als das andere/ das ist beedes ungewiß ist.

§. 3.
Der Heu-Monat (Julius.)
hat 31. Tage.

Dieser Monat / als der fünffte vom Martio anzurechnen / ist bey den alten Römern anfangs Quintilis. nachmals von dem Råyser Julio, der in demselben geboren / Ju-

lius genannt worden. Råyser Carl der Grosse hat ihn in Teutscher Sprache den Heu-Monat genannt / weil man das Heu in demselben einzuernnden pflegt. Hie tritt die Sonne ohngefehr den 11. Tag desselben in das himnliche Zeichen des Löwens. Die benannte Tage und unbewegliche Feste sind der 2. Mariæ Heimsuchung, 22. Mariæ Magdalena. 24. Christina. 25. Jacobi, 26. Anna.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
2	3	Uhr 57 Min.	8	Uhr 3 Min.
5	3	— 59 —	8	— 1 —
8	4	— 1 —	7	— 59 —
11	4	— 3 —	7	— 57 —
14	4	— 6 —	7	— 54 —
17	4	— 9 —	7	— 51 —
20	4	— 12 —	7	— 48 —
24	4	— 16 —	7	— 44 —
27	4	— 20 —	7	— 40 —
30	4	— 24 —	7	— 36 —

§. 4.
Von der Bitterung vermuthet man was hie nechst folgt:

Weil die Sonne vom Junio her am höchsten gestanden / und mit ihren geraden Strahlen den Erd-Boden bereits erhizet hat / so ist die Hitze um diese Zeit am empfindlichsten / und dringet so tieff in die Erde / daß die Feuchtigkeit aus denen Wurzeln herausgezogen / und folglich Graß und Getraide reiff wird.

Jetzt pflegen die jährliche Kühle und liebliche Heu-Monats-Lüfftlein (Ecelia) von Mitternacht aus denen Bergen her zu wehen / da die Sonnen-Hitze auf denen hohen Gebürgen den Schnee zerschmelzt. Sie pflegen von Margareten / Tag 40. Tage zu wehen: Woraus die Götliche Vorsorge und liebliche Güte / sonderlich gegen Wanders-Leute / und die mit Feld- und anderer sauren Arbeit ihr Brod gewinnen müssen / zu erkennen: Als wodurch sie in der Hitze und Mattigkeit lieblich und anmutig erquicket werden.

Um Margareten und Jacobi pflegen schwere Gewitter zu kommen.

Jetzt fallen schädliche Thau der Mel- / Tau genannt / wanns nemlich bey scheinender Sonnen regnet / wodurch das Laub- und Kräuter blattericht / und wurmfichig werden: sonderlich wird die Weide und Fütterung dadurch oft beschädigt und ungesund / wanns nicht bald darauf regnet.

Wann die Ameisen ihre Hauffen um diese Zeit höher und weiter als sonst gewöhnlich machen / so bedeutets einen frühen und kalten Winter.

Es ist vom Aberglauben verdächtig / daß wanns am Tage Mariæ Heimsuchung regnet / der Regen 40. Tage währen soll: Nicht besser ist die Vermuthung / daß die Vor- oder Nachmittags-Bitterung an Jacobi-Tage die Bitterung vor- und nach Weihnachten andeuten solle.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
2	4	Uhr 29 Min.	7	Uhr 31 Min.
5	4	— 33 —	7	— 27 —
8	4	— 38 —	7	— 22 —
11	4	— 43 —	7	— 17 —
15	4	— 48 —	7	— 12 —
18	4	— 53 —	7	— 7 —
21	4	— 59 —	7	— 1 —
24	5	— 4 —	6	— 56 —
27	5	— 9 —	6	— 51 —
30	6	— 15 —	6	— 45 —

000

§. 6. Die

§. 5.
Der August-Monat (Augustus.)
hat 31. Tage.

Man hält dafür daß dieser Monat dem Råyser Octavio Augusto zu Ehren / der seinen Einzug in demselben mit einem Triumph im Rom gehalten / das Königreich Egypten in der Römer Gewalt gebracht / über diß noch des innerlichen Bürgerlichen Kriegs ein Ende gemacht / und sonst der Stadt viel Guts gethan / nach seinen Namen Augustus sey genannt worden / da er sonst von denen Römern vom Martio an Sextilis das ist / der sechste Monat genannt ward. Råyser Carl / mit dem Zunahmen der Grosse / hat ihn in Teutscher Sprache den Erndte-Monat genannt / weil man von dieser Zeit mit der Erndte und Einsammlung des Getraides beschäftigt ist. Die erbaulichste Erinnerung gibt der Name August in gemein der Augst-Monat / das ist ein Vermehrer oder vermehrender Monat / (Augustus ab augendo) womit er in denen alten Practicken benannt wird / weil der mildreiche Gott seine Gaben in demselben sonderbar in reicher Maß augenscheinlich vermehret / und mit freygebiger Hand in der Erndte austheilet: Wofür man demselben so viel reichen Dank schuldig ist / so vielmehr Gefahr von Dögel / Mäusen / Würmern und giftigen Ungeziefer / Kälte und Hitze / Reiff und Frost / Dörre und Nässe / Regen und Hagel- Wetter / Krieg und Verheerungen über das liebe Getraide gehet / ehe man Brod daraus bocken kan. Der Sonnen- Eintritt in die Jungfrau geschieht den 11. Dieses Monats. Die merckwürdigste Tage und unbewegliche Feste sind der 1. Petri Ketten- Feyer. 10. Laurentius. 15. Mariæ Himmelfahrt. 24. Bartholomæus.



gen / nimmere sich
das so gemächlich/
en-Weg (Ecliptica)
fast einander Parallel
Veränderung fort-
n kaum spüren kan /
kel (Meridiano) ge-
und folglich der Tag
kannteste Tage und
nd der 8. Medardus.
is des Täuffers, 29.

gemeinlich grosse
en / welche von denen
sgezogenen Dünsten
ittert / so soll es einen
sig Tage lang zu wü-
hannis des Täuffers
ines so gewis als das

§ 3

§. 6.

Dieser Monat soll von der Bitterung folgende Vermuthungen geben:

Weil sich dieser Monat bey seinem Ende zu dem Herbst nahet / so pflegt eine merckliche Veränderung des Gewitters / dem Aprillen / Wetter nicht ungleich / einzufallen.

Nach dem ersten Viertel bis zur Mitte des Monats kommen geschwinde Herbst-Winde / die vollends zu vergehren pflegen / was vom Sommer noch übrig war.

Sie fallen die frischen Thau / wovon das Obst / und andere Früchte reiffen und abfallen / auch wurmfichig werden.

Nach der Mitte des Monats pflegen von der ruckständigen aber mit einiger Kälte vermengten Wärme / Nebel verursacht zu werden / welche den Tag oft zu einer halben Nacht machen.

So pflegen auch schwere Regen mit unterlauffenden starken Winden und etlichen Reiffen zu kommen / wovon alles Laub an denen Bäumen bleich und welck wird / und abzufallen pflegt.

Gegen das Ende dieses Monats und den Anfang des Herbst-Scheins entsteht gemeinlich eine feuchte Luft mit Winden abgewechselt / die den Vortrab des Herbsts machen.

Auch entstehen um diese Zeit viele ungesunde Nebel. Die Wein-Gärtner geben Achtung auf die letzte

zween Tage dieses / und auf die ersten zween des Herbsts Monats / und urtheilen davon den folgenden ganzen Herbst.

Dergleichen urtheilen die Bauers-Leute von den Tagen Laurentii und Bartholomai: So diese schön sind / so hoffen sie einen schönen Herbst.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 84. Die Bitterung von denen Sommer-Monaten. §. 5.

Augustus von augendo, (vermehrten) herkomme / davon besiehe unter andern Schweder. Introd. ad Jus publ. part. spec. sect. 1. cap. 1. §. 5. & verf. Ovidii:

Sancta vocant Augusta Patres, Augusta vocantur

Templa Sacerdotum &c.

Dieses ist gewiß / daß das Wort Augustus (so fern es dem Kaiser beigelegt wird) anders in Ansehung der Kaiserlichen Wahl / anders aber in Ansehung der Regierung zu betrachten / in welcher letzteren Absicht sich die Röm. Kaiser mit Recht / Mehrer des Reichs nennen können. v. Nov. 11. pr. Nov. 30. pr. & Nov. 110.

Das LXXXV. Capitel.

Die Bitterung von denen Herbst-Monaten.

Inhalt.

§. 1. Der Monat September sammt darinn einfallenden Equinoctio Autumnali, unbeweglichen Festen und Tabellen des Auf- und Untergangs der Sonnen. §. 2. Bitterungen und Ruthmassen von künftigen. §. 3. 4. 5. 6. Die beyde Monate October und November sammt zukommenden Tabellen / Anmerkungen und Bauern-Regula.

§. 1.

Der Herbst-Monat (September) hat 30. Tage.



Der Herbst ist des Sommers Ende und des Herbstes Anfang. Es hat aber der Herbst bey denen Teutschen seinen Namen von der Herbigkeit / weil er herbe und der Gesundheit des Leibes sonderlich zuwider ist. In Lateinischer Sprache heisset er Autumnus vom vermehren / (Autumnus ab augendo) weil er nicht allein die Scheunen mit Getraid / die Keller mit Wein und Bier / und das Haus insgesammt mit allerhand Früchten / Apffeln / Birn / Nüssen und dergleichen / wie

der vorhergehende August-Monat das Feld füllet / sondern auch dabey viele gefährliche Zufälle vermehret. Er seinen Anfang nimmet er / wann die Sonne ungefehr den 23. dieses Monats in das Zeichen der Waag eintritt / und damit zugleich die andere Tag- und Nacht-Gleiche (Equinoctium autumnale) macht. Sie nehmen die Nächte zu / die Tage hingegen ab / bis an den winterlichen Sonnenstand (Solstitium brumale.) Gleichwie nun die Schwaben und andere Vögel / so die Winter-Kälte nicht erdulden können / mit ihrer Ankunfft des Frühlings / also sind sie mit ihrem Wandern des Herbstes Vorboten / denen die Störche zum allerersten vorzugehen pflegen. Der erste Herbst-Monat wurde von denen alten Römern September genannt / weil er der siebende vom Martio angerechnet ist / welcher Name bis auf den heutigen Tag in der Lateinischen Sprache behalten wird. In der Teutschen Sprach hat ihn Kaiser Carl der Grosse den Witmonat geheissen. Jetzt heisset er der Herbst-Monat / dieweil sich der Herbst angezeigter massen mit ihm anfänget. Die bekanntesten Tage und unbewegliche Feste sind der 1. Egidius. 8. Maria Geburt. 17. Lampert. 21. Mattheus. 29. Michael.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
2	5	Uhr 20 Min.	6	Uhr 40 Min.
5	5	— 26 —	6	— 34 —
8	5	— 32 —	6	— 28 —
11	5	— 37 —	6	— 23 —
15	5	— 43 —	6	— 17 —
18	5	— 46 —	6	— 11 —
21	5	— 54 —	6	— 6 —
24	6	— 0 —	6	— 0 —
27	6	— 6 —	5	— 54 —
30	6	— 11 —	5	— 49 —

§. 2. Belant



§. 2.

Belangend die Bitterung / so giebet dieser Monat folgende Vermuthungen.

Der Anfang desselben bringet Menschen und Vieh böse Dünst und Nebel.

Der Fortgang giebet frische Thau und Reiffe / so das Laub von denen Bäumen abwerffen / und die Krafft der Kräuter in die Wurzel zurück treibet.

Nach der Mitte kommen zu Zeiten ein wenig warme Regen / auf welche dürre Winde und Lüfte folgen / woraus eine unlustige und säulichte Luft entsteht.

Im letzten Viertel entstehen böse Nebel / Gewölck und Regen.

Mit was Wetter der Hirsch am 1. Septembr. oder am Tage Egidii in die Brunst tritt / mit solchem soll er nach vier Wochen wiederum heraus treten.

So der Hirsch etwas langsamer in die Brunst tritt / so solls ein Zeichen seyn / daß es langsamer Winter werden wolle.

So es auf Matthäi Tag schön ist / so soll solch Wetter noch vier Wochen dauern.

Die Alten haben um Michaelis aus denen leeren und nassen Eich / Aepffeln eines nassen / aus denen dörren und eingeschrumpffenen aber / eines dörren Jahres und kalten Winters / ein sonderlich Merckmahl genommen.

Wann die Eich / Aepffel früher als um Michaelis / und in grosser Menge wachsen / so kommet ein früher Winter vor Weihenachten mit vielen Schnee.

Donnerwetter um Michaelis sollen grosse Winde bedeuten.

Wann die Vögel vor Michaelis nicht ziehen / so wird vor Weihenachten kein harter Winter vermuthet / wol aber hat man sich eines gemäßigten Wetters zu versehen.

Deßgleichen vermuthet man auch vom Regen an Michaelis.

Wanns die Nacht vor Michaelis hell ist / so soll ein hefftiger kalter Winter folgen.

So die Reiffen zeitlich vor Michaelis kommen / so sollen sie langsam nach Walpurgis kommen.

§. 3.

Der Wein-Monat (Oktobor) hat 31. Tage.

Der Heillose Käyser Domitianus hat diesen Monat eine Zeitlang nach seinem Namen genannt / nachdem er aber ermordet ward / hat kein Käyser mehr begehret / daß man einen Monat nach seinem Namen nennen solle / weil sie es für ein unglücklich Omen oder Vorbedeutung gehalten. Dannhero dieser Monat seinen vorigen Namen Oktobor / auf Teutsch der achte Monat genannt / behalten / weil er vom Martio an zu zehlen der achte ist. Käyser Carolus Magnus hat ihn den Wein-Monat genannt / von der Wein-Lese / so in denselben trifft. Den 17. Tag desselben tritt die Sonne in das himmlische Zeichen des Scorpius. Die vornehmste Namens-Tage und unbewegliche Feste sind der 4. Franciscus, 16. Gallus. 18. Lucas der Evangelist, 28. Simon und Judas. 31. Wolfgang.



Herbst-
gängen
den Za-
sind / so
Som-
en) her-
chwerer.
p. 1. 3. 5.
ufts vo-
so fern es
dung der
ung der
bsicht sich
ichs mens
v. 110.

llet / fors-
ret. Sei-
gesehe den
tritt / und
he (Equi-
Nächte zu /
Sonnem-
Schwalm-
nicht erdul-
so sind sie
denen die
Der erste
in Septem-
angerech-
in der La-
Teutschen
Witmonat
dieweil sich
t. Die bei-
ver 1. Egi-
thaus. 29.

2. Belan-

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Niedergang	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.
3	6	17	5	43
6	6	23	5	59
9	6	28	5	32
12	6	34	5	26
15	6	40	5	20
18	6	45	5	15
21	6	51	5	9
24	6	56	5	4
27	7	1	4	59
30	7	7	4	53

§. 4.

Von der Bitterung dieses Monats ist zu vermuthen / was hier folget:

In diesem Monat gehen wilde Winde / Regen / Kälte / und Schnee durcheinander / allermeist im letzten Viertel / als um welche Zeit das Herbst-Wetter allgemach winterische Art anzunehmen pfleget.

Man hat oft erfahren / daß in dem folgenden Winter das Wetter so oft aufgehet / als viel derselben Tage gezelet werden von dem ersten Schnee / der fällt / bis zu dem nächst-künftigen neuen Mond. Das Gegentheil aber würde man / so man darauf mercken sollte / vermuthlich eben so oft erfahren.

Wann viel Eichen und Bücheln gerathen / so soll ein harter Winter mit vielen Schnee folgen.

Wann man die Schafe zu Abends mit Gewalt fort treiben muß / so solls Regen oder Schnee bedeuten.

Das übrige / so in denen so genannten alten Practiken angeführet wird / ist so voller Superstition und Aberglaubens / daß mans auch zu erzehlen Bedencken tragen sollte.

§. 5.

Der Winter-Monat (November) hat 30. Tage.

Dieser Monat wird in Latein der November, das ist / der neunte Monat von Martio an genennet. Den Deutschen heisset er der Winter-Monat; nicht daß er den Winter anfänget / als welcher erst / wie hernach angezeigt wird / im Christ-Monat den Anfang nimmet / sondern weil er / sonderlich gegen das Ende / das Feld gang winterisch machet. Wie Aventinus in dem vierten Buch seiner Bairischen Jahr-Bücher berichtet / ist er von Kaiser Carolo Magno der Wind-Monat genant / weil sich gemeinlich starcke Winde in demselben erheben. Der Sonnen Eintritt in das Zeichen des Schüzens geschieht gemeinlich den 14. dieses Monats. Die benamhte Tage und bewegliche Feste sind der 1. Allerheiligen, 11. Martinus Bischoff, 19. Elisabeth, 25. Catharina, 30. Andreas.

Tag	Sonnen Aufgang.		Sonnen Niedergang.	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.
2	7	12	4	48
5	7	17	4	43
8	7	22	4	38
11	7	27	4	33
14	7	31	4	29
17	7	36	4	24
20	7	40	4	20
23	7	44	4	16
26	7	48	4	12
29	7	51	4	9

§. 6.

Von der Bitterung ist nachfolgendes zu mercken: Dieweil der Sonnen Wärme mehr und mehr schwach wird / die Kälte hingegen eindringet / so wird die ganze Natur in der Ruhe gefunden / und ist dannhero jetzt die verlassenste Zeit.

Die nachfolgende Bauren-Regeln beruhen auf lauter Ungetwisheit.

Ist es auf Martini Tag naß und gewölkicht / so folget ein unbeständiger Winter.

Ist es aber hell und klar / so folget ein harter Winter.

Ist es aber neblig / so soll auch dergleichen Winter folgen.

Wann man am Andreas Abend nach der Sonnen Untergang / da der Mond am Himmel stehet / ein Glas voll Brunn-Wassers geußt / und das Glas in der Nacht überläufft / so soll ein nasser Winter und Sommer folgen:

So sich aber das Wasser nicht ergeußt / so soll ein harter Winter und trockner Sommer folgen.

Die Bauers-Leute hauen den 1. Novembr. aus einem Eichen- oder Bücheln-Baum einen Span / ist er innenwendig trocken / so vermuthen sie einen gelinden Winter / ist er aber feucht und safftig / so besorgen sie sich eines harten Winters.

Das Brust-Bein an der gebratenen Gans / so es braun ist / soll Kälte / so es aber weiß ist / viel Schnee bedeuten.

Allerheiligen bringet noch ein kleines Sommerlein von einigen Tagen.

Wie der Wolffs-Monat (der nach der Bauren-Rechnung allezeit drey Tage vor Martini angehet) wittert / also soll auch der Merz wittern.

Wie sich die Bruma, das ist / der 24. Tag dieses Monats anlisset / so soll der ganze Winter durch beschaffen seyn.

Das



Das LXXXVI. Capitel.

Die Witterung von denen Winter-Monaten.

Inhalt.

§ 1. Der Monat December, sammt darinn eintretenden Solstitio brumali, unbeweglichen Festen / Tabellen der Tage und Nacht-Länge. § 2. Vermuthliche künftige Witterung. § 3. 4. 5. 6. Beide Monate Januarius und Februarius sammt ihren Anmerkungen / Tabellen und vermuthlichen Witterungen. § 7. Schließliche Anweisung / wie bey der Haushaltung zu verfahren / wann die das Jahr durch vorher angezeigte ungewisse Vermuthungen der Witterung etwan anders oder gar widrig ausfallen / und wie man sich alddann in die gegenwärtige Zeit und Witterung zu bequemen habe.

auf Kaisers Caroli M. Anordnung den Hilie- oder Heilige Monat genannt / weil die heilige Advent-Zeit und Geburt unsers allerheiligsten Seligmachers Jesu Christi heilige Gedanken in demselben erfordert. Heutiges Tages wird er von dem heiligen Christ-Fest / so die Christliche Kirche in demselben feyerlich begehet / der Christ-Monat genannt. Die merckwürdigste Tage und unbewegliche Feste sind der 4. Barbara. 6. Nicolaus. 8. Mariæ Empfängnis. 13. Lucia. 21. Thomas. 25. Das Fest der Geburt Christi. 26. S. Stephanus. 27. Johannes der Evangelist.

§. 1.

Der Christ-Monat December hat 31. Tage.

Tag	Sonnen Aufgang	Sonnen Untergang
2	7 Uhr 54 Min.	4 Uhr 6 Min.
5	7 — 57 —	4 — 3 —
8	7 — 59 —	4 — 1 —
11	8 — 1 —	3 — 59 —
14	8 — 3 —	3 — 57 —
17	8 — 4 —	3 — 56 —
19	8 — 4 —	3 — 56 —
22	8 — 5 —	3 — 55 —
25	8 — 4 —	3 — 56 —
28	8 — 4 —	3 — 56 —
31	8 — 3 —	3 — 57 —

Dieser Monat ist des Herbstes Ende / und des Winters oder letzten Jahr-Theils Anfang / da die Sonne in das himmlische Zeichen des Stein-Bocks tritt / welches den 22. dieses Monats um Lucia geschieht. Sie fällt der winterliche Sonnen-Stand (Solstitium brumale) ein / da die Sonne hinunter gegen Mittag zu gehen aufhöret / und sich wiederum allgemach gegen Mitternacht erhebt : Womit der kürzeste Tag allgemach wiederum zu die längste Nacht aber abnimmt. In Latein wird er December, das ist der zehende Monat vom Martio an zu zehlen / genannt. Die Teutschen haben ihn

§. 2.

Von der Witterung dieses Monats pflegen nach folgende Vermuthungen gemacht zu werden:
 Doo 3. Gelins

em-
ber, das
Bey der
cht daß er
mach an-
met / son-
feld gang
ten Buch
von Kä-
/ weil sich
n. Der
geschicht
nte Tage
11. Mar-
30. An-

ein harter
br. aus eis
/ ist er inn-
Winter /
eines hart
ans / so es
Schnee bei
dämmerlein
r Bauren-
gehret) wils
dieses Mo-
beschaffen

Das

Gelindes Wetter um Weihnachten ist ein Vorbote/ daß die Kälte lang hinaus währen werde: Das ist/ wanns nicht vorwintert/ so winterts nach.

Je näher das Christ-Fest dem neuen Mond zufället/ je härteres Jahr soll hernach folgen / so es aber gegen dem vollen und abnehmenden Mond kommet / je geschlechter und gelind er es seyn soll.

Die Fischer haben von der Hecht-Leber dieses Merckmal / welches ziemlich genau eintreffen soll: Wenn dieselbe gegen dem Gallen-Bläslein zu / das ist / zuruck breit/ der vordere Theil aber spitzig und schmal sey / so bedeute es einen langen und harten Winter.

So es in diesem Monat donnert / solls das Jahr viel Winde haben.

Wann der Tag beginnt zu langen/ so kommt die Kält gegangen.

Was im übrigen der Christ-Tag / nachdem er auf die Wochen-Tage fällt / vor Bedeutung geben soll / solches alles ist insgesamt so ungereimt / und von der Tage Wählerney so verdächtig/ daß es keiner Erzählung werth ist.

§. 3.

Der Jenner (Januarius) hat 31. Tage.

Die uralten Römer haben das Jahr / wie zu mehrern malen erinnert ist/ von dem Martio angefangen: Sol-

cher Anfang aber ist nachmals verändert / und von dem ersten Jenner genommen worden / wobey es biß anher verblieben. Es heißet aber dieser Monat in Lateinischer Sprach-Endung Januarius, welches Wort einige von dem Wort Janua, das ist / eine Thür / seinen Ursprung zu haben vermeinen: Dann wie man durch eine Thür in das Haus trette / also trette man auch durch den Jenner in das Jahr. Andere führen seinen Ursprung von dem Jano, einem Könige in Italien / den man als zwey-gesichtig vorgestellt. Vermuthlich haben die Heyden gehöret / daß Noah die erste Welt vor der Sündfluth / und die andere nach derselben gesehen habe / woraus sie Anlaß genommen / ihren Janum so wol an dem vordern als hintern Theil des Hauptes mit einem Gesicht zu dichten / oder daß er in der Thür des neuen Jahrs stehend/ ins vergangene zuruck / und ins künftige vor sich hinaus sehe. In der Teutschen Endung heißet er Jenner. Der Kaiser Carl der Grosse hat ihn in der Teutschen Sprach den Winter-Monat genennet / vermuthlich daher / weil er unter denen Winter-Monaten der mittelste ist. Den 1. dieses Monats tritt die Sonne in das himmlische Zeichen des Wasser-Manns. Die merckwürdigste Namen und unbewegliche Feste sind hie der 1. das Fest der Beschneidung Christi / das Neue Jahrs-Fest genant. 6. das Fest der Erscheinung Christi / der heiligen drey Könige Tag genant. 13. Hilarius. 17. Antonius. 19. Fabian, Sebastian. 25. Pauli Befehrung.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
3	8 Uhr	1 Min.	3 Uhr	59 Min.
6	7 —	59 —	4 —	1 —
9	7 —	57 —	4 —	3 —
12	7 —	54 —	4 —	6 —
15	7 —	51 —	4 —	9 —
18	7 —	48 —	4 —	12 —
21	7 —	44 —	4 —	16 —
23	7 —	40 —	4 —	20 —
26	7 —	36 —	4 —	24 —
29	7 —	31 —	4 —	29 —

§. 4.

Was von der Witterung von gewissen Tagen auf das ganze Jahr hinaus verkündiget wird / ist fast durchgehends von Superstition und aberglaubiger Tage-Wählerney verdächtig / das wahrscheinlichste ist nachfolgendes:

So der Winter und namentlich dieser Monat ungewöhnlich milde ist / so folget nun bald ein guter Frühling und heißer Sommer.

Wann vor und in dem Jenner nicht viele Fröste und Schnee kommen / so kommen sie gemeinlich im Merzen und April.

§. 5.

Der Hornung Februarius hat 28. Tage.

Dieser Monat hat seinen Namen vermuthlich von einem heydnischen Götzen/ dem Februo, der auch Pluto geheissen / biß hieher behalten/ welchem zu Ehren die Heyden zu Rom besondere Opfer / Februa genant / thaten/ und die Stadt mit angezündeten Wachs-Lichtern reinig-

ten / damit die Seelen der Verstorbenen / so in des Febru oder Plutonis Gewalt zu seyn geachtet wurden / Ruhe erlangen mögten. Sonsten wurde er auch Quincilis genant. In Teutscher Sprache wird er der Hornung genant / weil der Hirsch in demselben seine Hörner abwerfen / und jährlich neue erlangen soll. Drey Jahr nacheinander hat er 28. Tage / aber im vierten / welches allezeit ein Schalt-Jahr ist / werden ihm 29. aus der Ursache / die oben angezeigt ist / gegeben: welche er zwar vor langer Zeit alle Jahr gewöhnlich gehabt haben soll / aber die Römer sollen ihm einen genommen / und dem August-Monat / welcher vorher nur 30. hatte / dem Kaiser Augusto zu Ehren einverleibt haben. In diesem Monat ohngefahr den 7. tritt die Sonne in das Zeichen der Fische. Die bekante Tage und unbewegliche Feste sind hie der 2. Mariae Lichtmes. 6. Dorothea. 14. Valentinus. 22. Petri Stuhl Feyer. 24. Matthias. Gemeinlich fängt sich in demselben die Fasten-Zeit an: Der erste Sonntag derselben heißet Quinquagesima, weil er der fünfte Sonntag vor dem Passions- oder Palm-Sonntage ist: Gestalten auch der sechste Sexagesima für Sexta, der siebende Septuagesima an statt Septima, und der vierte Quadragesima, an statt Quarta genant wird.

Tag

Tag	Sonnen Aufgang.		Sonnen Untergang.	
1	7 Uhr	27 Min.	4 Uhr	33 Min.
4	7 —	22 —	4 —	38 —
7	7 —	17 —	4 —	43 —
10	7 —	12 —	4 —	48 —
13	7 —	7 —	4 —	53 —
16	7 —	1 —	4 —	59 —
19	6 —	56 —	5 —	4 —
22	6 —	51 —	5 —	9 —
25	6 —	45 —	5 —	15 —
28	6 —	40 —	5 —	20 —

§. 6.

Von der Witterung dieses Monats hat man viel Anmerkungen gemacht / wovon wir nur diejenige darinn noch einige vernunftmäßige Wahrscheinlichkeit zu finden seyn mögte / bemerken.

Es pflegt jetzt noch starcke Kälte zu geben nach der alten Regel: Auf Maria Lichtmess haben wir den Winter gemess.

Mattheis brichts Eis / findt er keins / so macht er eins. Auf unzeitige Wärme pflegt gemeinlich eine rauhe Kälte zu kommen.

Wann die gefangene Vögel gar fett sind / so soll es Schnee und Kälte bedeuten.

So lang die Lerch vor Lichtmess singt / so lange soll sie hernach schweigen.

Wanns auf Lichtmess Tag hell und schön ist / so bleibt der Dachs im Loch / denn er spüret / daß noch Winter-Kälte vorhanden ist: Wann aber das Wetter ungestümm mit Regen und Schnee vermengt ist / so krecht er hervor / und fürchtet keinen Winter mehr.

§. 7.

Wie diese Gewitters-Vermuthungen in der Haushaltung zu gebrauchen / und nützlich angewendet werden sollen / davon hat der Haus-Vatter keiner weitem Anweisung nöthig / als daß er bey seinen Feld- und Garten-Arbeiten und insgesammt in allen übrigen vorzunehmenden Beschäftten / die auffer Hauses entweder im Regenwetter oder Sonnenscheine verrichtet werden müssen / diejenige Vermuthungen / die er hie zusammen getragen findet / gegen einander vernünftig überleget: Und so dann

im Namen Gottes seine vorhabende Arbeit hiernach anstellt. Wo er nun die Vermuthungen seiner verlangten Witterung entgegen zu stehen finden sollte / daß er an statt des Sonnenscheins Regenwetter zu besorgen hätte / so ist ihm am sichersten gerathen / so er sich in die Zeit bequemen / seine Verrichtung lieber bis auf bessere Vermuthung aufschiebet / als denselben gerade entgegen alles waget: Es wäre dann / daß die Umstände der Zeit / oder sonst ein anderer augenscheinlicher Nothfall / so dazu käme / disimal etwas zu wagen erforderte / und so ers nicht wagen / sondern mit der Arbeit bis zu bequemer und gelegener Witterung warten wolte / der Schade durch solch Verweilen eben so groß / wo nicht gar noch mislicher zu besorgen seyn müste / als wann er sie bey ungewisser Witterung verrichtet hätte: Indem sich dieselbe von einer von ohnfehr sich findender Ursach wider alles Vermuthen ändern / und dem Vorhaben bequem und dienlich in einer Nacht werden kan. Bey dieser Ungewisheit aber würde es einer Haushaltung sehr vortraglich seyn / wo der Haus-Vatter allezeit gewisse Arbeiten / die unter dem Dache geschehen können / im Vorrath zu haben bedacht ist. Solchem nach schliessen wir diese bemerkte Vermuthungen mit des klugen Haus-Lehrers Erinnerung in seinem Haus-Buch c. 16. 19. Was Gott thun will / daß siehet niemand / und das Wetter / so vorhanden ist / mercket kein Mensch / und Er kan viel thun / daß sich niemand versiehet: daß auch daher der berühmte Astrologus Bartholomæus Scultetus, der doch von dergleichen Wetter-Prognosticis viel hält und schreibt / gleichwol den Rand des Blats / auf welchem die Witterung und andere Prognostica in den Calendern stehen / das Lügen-Feld schon längst genannt hat.



Bon

Von der Frucht- und Unfruchtbarkeit des Jahrs.

Das LXXXVII. Capitel.

Ob die Natur an ihren Kräften durch das Alter abgenommen / und schwächer worden.

Inhalt.

§. 1. 2. Alte und neue Klagen über die abnehmende Kräfte des Erdbodens und der Natur / sowohl das Wachstum als die Gebäude und dazugehörige Materialien betreffende / §. 3. verursachen entweder allzu sorgliche oder nachlässige Haus-Väter. §. 4. Kräfte der Natur durch den Fall der ersten Eltern geschwächt / solcher Fluch wird durch immer mehr ausbrechende Sünden der Menschen vermehrt / indem die Creaturen der Laster vollen Welt wider ihren Willen und mit Seufzen dienen müssen / Gott aber erhält die Natur bey ihren anerschaffenen Kräften / und läßt unserm Erdboden so wenig als denen grossen himmlischen Körpern etwas an seinem Vermögen abgeben §. 5. Dahero angeregte Klagen ohne Grund sind / und der Christliche Haus-Vatter die Ursachen der unkräftigen Natur seinem sündigen Leben bezumessen / und sie durch ernstliche Besserung abzuwenden hat. §. 6. Nachsichtigen Gemüthern aber / welche solche treuliche Vermahnung in den Wind schlagen sollten / wird gleichwol vernünftig zu bedencken gegeben / daß der Abgang mit Unrecht der Natur / welche annoch / wie vom Anfang / nicht geringere Anzahl Menschen und mit mehrern Ueberfluß unterhält / zugeschrieben wird ; §. 7. Sondern vielmehr der Ungeschicklichkeit / womit der Feld-Bau die Vieh-Zucht und das Bauwerk geführt / und deren Besorgung mehrertheils dem untauglichsten Gesinde überlassen wird. §. 8. Da indessen manche leichtsinnige Haus-Väter lieber der Trunkenheit / Geilheit und andern unordigen Leben abwarten / bezumessen sey. §. 9. Folgen etliche absonderliche Erzehlungen der Fehler / welche heutigen Tages in Bestellung der Felder / Wiesen / Vieh-Zucht / Obst- und Kuchen-Gärten / augenscheinlich begangen werden. §. 10. Die unbillige und schädliche Verachtung des Bauern-Lebens ist größtentheils an Eingangs erwähnten Klagen Ursach. §. 11. Worinne heilsame Verordnungen der hohen Lands-Oberkeiten wol die beste und nachdrücklichste Vermittelung zu thun vermöchten.

§. 1.

Dieichwie nicht zu zweifeln / daß die Frucht- und Unfruchtbarkeit des Jahrs an der Bitterung / nachdem dieselbe entweder zuträg- oder schädlich ist / hange ; also haben wir diese beide Abhandlungen nicht trennen / sondern in der Ordnung aufeinander folgen lassen / und was der Haus-Vatter aufs künstliche davon vermuthen könne / ebenfalls bemerken wollen. Wir bedingen aber auch hiebey abermal / daß wir alle diejenigen Bemerkungen / die wir nicht besser als einen offenbaren Aberglauben halten können / viel lieber unberührt lassen wollen / als daß wir den Haus-Vatter in der Haus-Wirthschaft irre und zweifelhaftig / oder gar allerding in Angst und Kummer setzen sollten. Die Rubric aber dieses Capitels achten wir aus denen Ursachen / die hernach folgen werden / einer ausführlichen Betrachtung so vielmehr würdig / so viel mehr dem Haus-Vatter hieran gelegen / aber weniger und sparsamer in allen Haushaltungen / so viel deren beschrieben sind / davon zu finden ist.

§. 1.

Es ist aber die vorgebrachte Frage nicht allererst gestern und ehgestern auf die Bahn kommen / sondern es hat der bekannte und in der Haushaltung wol erfahrene L. Junius Columella bereits zu seiner Zeit / bald nach der Geburt Christi / in der Vorrede über seine Bücher vom

Acker-Bau / vermeldet / daß man in der Stadt Rom bald über die Bitterung / bald über die Unfruchtbarkeit des Erdbodens klage : Als hätte der Erdboden gleich einem veralteten Weibes-Bilde seine Gebäu-Kraft und eingepflanzte Fruchtigkeit verlohren / und sich fast ausgetragen. Solche Klage währet noch bis auf den heutigen Tag / so gar / daß einige zu behaupten sich unterstehen / daß bey ihrem Gedennen die Fruchtbarkeit der Felder um ein so merkliches abgenommen / daß das dritte Theil jetziger Zeit davon ausbleibe. Die Bitterung sey nicht mehr so ordentlich wie ehedessen / der Sommer gleiche dem Herbst / dieser aber sey dem Winter ähnlich. Die Bäume / die vor alten Zeiten in die Höhe gebracht wären / ließen an ihrer Fruchtigkeit um ein merkliches nach ; die jungen Welser aber wären schwerlich mehr in die Höhe und zum frischen Wachstum zu bringen : Die Bienen trügen nicht mehr wie vor diesem ein : Kalch und Sand habe seine Kraft so gar verlohren / daß kein Gemäuer / so man jetziger Zeit aufführete / nur einige Jahr unter freyem Himmel im Gerüster halten wolte / da man hingegen sähe / wie die alten ruderer und Gemäuer / die schon etliche Jahr im Gerüster ohne Dach gestanden / so fest aneinander hielten / als wäre Kalch und Sand in ein Stück zusammen gewachsen / und was dergleichen Klagen mehr sind / die hie alle zu erzehlen der Platz zu enge werden solte.

§. 3.

Nachdem aber diese Klagen in der Haushaltung auf eine oder andere Seiten mißbraucht werden mögen : Denn da einige Haus-Väter durch ihre übermäßige Bemühungen und sauren Schweiß der Kraftlos geachteten Natur zu Hülffe zu kommen sich bemühen / und auf eine ängstliche Sorge und kümmerliches Gramen alles legen / so werden andererseits Gemüther von liederlicher und nachlässiger Art die Hände drüber gar sinken lassen / und die Arbeit verlohren achten : Darüber aber jene sich so wol an dem Schöpffer / der die Natur krafft / seiner allmächtigen fortwährenden regenden Krafft / wie hienechst bewiesen wird / erhält / durch Mißtrauen und Unglauben / als an sich selbst und ihrer eigenen Gesundheit durch ängstliche Bauch-Sorge und unnöthiger Abmattung ihrer Kräfte und Gesundheit unverantwortlich veründigen : Diese aber ihre Haushaltungen zu deren augenscheinlichen Schaden und Nachtheil liederlich obenhin und nachlässig führen : So ist nun angezeigeter massen zu untersuchen / ob solche Beschuldigungen der Natur in der gesunden Vernunft und unbetriebligen Erfahrung gegründet / oder ohne Grund mit Unrecht geführt werden.

§. 4.

Ordentlich aber und gründlich zu handeln / so bemerken wir vorab unterschiedliche Sätze / welche zu unserm Schluß den Grund legen können : Erstlich / weil man aus der Offenbarung des Göttlichen Wortes weiß / daß der Mensch durch seinen Abfall von Gott unter den Fluch gefallen : So ist nicht anders als ein Stück dieses Fluchs anzu-

anzusehen / daß die Natur / ob sie schon an sich in ihrer angeschaffenen Kraft und Vollkommenheit geblieben zu seyn geachtet wird / dem Menschen ihr Vermögen gleichwol nicht so erzeuge / als geschehen wäre / wo er mit denen übrigen Geschöpfen im Stande seiner Schöpfung bestanden wäre. Dann da Adam das Paradis mit Lust gebauet / und die Erde ihr Vermögen freywillig gegeben hätte / ist er nach dem Fall zur Arbeit verdammt / daß er im Schweiß des Angesichts sein Brod essen / und was er von dem Acker genießen will / mit saurer Arbeit gleichsam erzwingen muß / wie es dann sogleich nach dem Fall hieß: Gen. 3. v. 17. Versucht sey der Acker um deiner willen / mit Kummer solt du dich davon nehmen dein Lebenlang / mit Dorn und Disteln soll er dir tragen. Im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brod essen. Und nicht lange darauf im 4. Cap. v. 12. Wann du den Acker bauen wirst / soll er dir fort sein Vermögen nicht geben. Also ist die Frage hier nicht davon / ob der Mensch die Kräfte der Natur / vor nicht gefallen wäre / in reicherer Masse genossen hätte / denn hievon ist so gar kein Zweifel / daß es auch zum andern aus dem Göttlichen Worte eine ausgemachte Sache ist / daß dieser Fluch auch nach dem Fall so vielmehr gemehret werde / als mehr der Mensch in die Ausbrüche der Sünden / die von diesem ersten Fall ihren Ursprung haben / fället / sonderlich aber der Creaturen Gottes zur Schmach des Schöpfers mißbraucht / wie es denn ungewislich wahr ist / daß derselbe der Natur Kräfte um solcher Sünden willen / bald auf diese bald auf eine andere Art zurück ziehe / und seinen Segen von einem Lande zum andern wende. Welches unter andern so wol aus denen Göttlichen Segens- Verheißungen denen Gottsfürchtigen gegeben / und denen Flüchen denen Gottlosen angedeutet Deut. 28. deutlich abzunehmen: Noch klarer und nachdrücklicher lautet der Text: Pl. 107. v. 34. der ebenfalls sonderlich merckwürdig ist / weil er von einem in sich fruchtbaren Lande ausdrücklich gesagt wird / daß es nichts habe tragen können um der Bosheit derer die darinnen gewohnt. Gestalten auch zum dritten aus der Offenbarung des Wortes Gottes offenbahr und bekant ist / daß alle Creaturen nach dem Fall als unter einer Last seuffzen und sich ängsten / daß sie der Eitelkeit wider ihren Willen unterworfen seyn / und denen Gottlosen dienen müssen / da sie vor der Sünde dem Menschen mit Lust freywillig gedienet hätten. Denn obschon die Creaturen weder Sprache noch Zunge haben die wir verstehen / so verstehet sie doch Gott; und daß die keine Fabel / sondern eine gewisse Wahrheit sey / bezeugt der H. A. Petrus aus einer Göttlichen völligen Gewisheit Rom. 8. v. 22. Also mögen wir uns die Sonne vorstellen / daß sie leuchte / wann sie ihren herrlichen reinen Schein / zu so mancher Bosheit und Unreinigkeit in der Welt leihen muß; Die Erde: wann sie so manchen Laster- Balg nehmen und tragen soll / den sie lieber verschlingen wolte. u. s. f. So groß aber nun der Unterschied ist unter einem willigen und gezwungenen Dienst / also ist auch mit dem Dienst der ganzen Natur und Creatur bewandt: so williger dieselbe dem Menschen mit ihrem Vermögen dienet / so viel milder und reicher sie sich demselben in ihren Kräften äußert / und ihm dieselbe zu genießen giebt. Zum andern sehen wir als bekant: Daß der Schöpfer in seiner allmächtigen Kraft / die die ganze Natur trägt und kräftiglich erhält / noch nie kraftlos worden. Hievon sagen nicht allein die größte Geschöpfe am Himmel / an denen man bis hieher die geringste Aenderung noch nicht wahrgenommen / sintemal sie ihren ordentlichen Lauf von etlichen 1000. Jahren her ohne die geringste Verletzung gehalten: sondern es hat sich auch der

Schöpfer zu deren kräftigen Erhaltung selbst in seinem Wort verbündlich gemacht / wann Er zum Exempel nach der Sündfluth die die ganze Natur verlehrt und kraftlos gemacht zu haben schiene / den neuen Segen über den Erd-Boden spricht Gen. 8. v. 22. daß so lange die Erde stehet nicht aufhören solle / Saamen und Erndte / Frost und Hitze / Sommer und Winter / Tag und Nacht. Wobei wir hier beyläufig mercken: Daß sich von denen großen himmlischen Corporen auf die ganze Natur in denen kleineren Geschöpfen dieser vernünftige Schluß machen lasse: Daß / weil der Schöpfer dieselben in ihren Kräften bis hieher erhalten / Er auch die kleinern in ihren Wirkungen und Kräften erhalten habe / so gar / daß es gewisser als eine bloße Vermuthung anzunehmen ist / daß seither der Schöpfung auch nicht ein einziger Tropfen Wassers verloren und zu nichte gegangen / ohngeachtet so viel Millionen Creaturen dessen täglich so viel verzehren / und die Sonnen- Hitze davon ganze Bäche austrocknet: sondern vermittelt einer unaufhörlichen Circulation der Natur zu seinem Ursprung gefehret / da sonst das Wasser von etlich tausend Jahren her um ein merckliches hätte abnehmen müssen / deme aber die Erfahrung / weil man dergleichen noch nie wahrgenommen / widerspricht.

§. 5.

So demnach obberührte Klagen in der Erfahrung wahr befunden werden (wie sie denn vorsichtig zu untersuchen / ob sichs damit / wie geklagt wird / also verhalte) so geben diese Christliche Betrachtungen diesen Schluß: Daß man der Natur / daß sie an sich selbst kraftlos und untüchtig worden seye / eben so unrecht thue / als wann man eine köstliche und kräftige Speise beschuldigen wolte / daß sie ihren Geschmack und Kräfte zu nehmen verlohren / weil sie von einer verderbten Zunge gekostet und von einem francken Magen genossen wird / welche doch einem gefunden Menschen / dessen Zunge und Magen mit keinem fremden Geschmack und Feuchtigkeit verlegt ist / die kräftigste Nahrung zu geben vermag. Dannenhero ein Haus- Vatter weit klüger und Christlicher handlen würde / so er sein Leben durchforschet / ob nicht etwan seine Sünden und Undanckbarkeit gegen Göttliche Gaben und Wohlthaten die Ursach seyn möchten / die die Kräfte der Natur an ihm unkräftig machen; und darauf so fort solche Hinderniß aus dem Wege durch ein bußfertiges Leben raumet / ehe er die unschuldige Natur eines Unvermögens beschuldigen will.

§. 6.

Dieweil aber unchristliche und ruchlose Gemüter diese Betrachtungen / welche allein für Christliche Gewisshafte Haus- Väter gehören / etwan gar nicht verstehen / oder wol gar aus dem Sinne in den Wind schlagen und verlachen möchten / so geben wir denenselben nach dem Begriff ihrer Vernunft zu bedencken: Erstlich: Wanns sich in der Erfahrung wahr befinde / daß die Natur an ihren Kräften vorgegebener Massen abgenommen hätte / solche Klage aber bereits zu des Columellæ Zeiten obberührter Massen geführt worden / und von solcher Zeit bisher mit Grunde der Wahrheit mehr und mehr abgenommen hätte / daß dann daraus nothwendig folgen müste / daß der Natur Kräfte jehiger Zeit der Massen ausgeschöpft seyn müsten / daß die Einwohner des Erdbodens / (derer Zahl / wo sie des Columellæ Zeiten nicht übertrifft / doch denenselben ganz gewiß gleich seyn wird) ihre Unterhaltung davon nicht mehr haben könnten: Weil aber die jehige Welt bey allen ihren Klagen / die sie über die kümmerliche

merliche und nahrlose Zeiten führet / gleichwol in Speise / Franck / und prächtiger Kleidung ein solch delicates Leben führet / das man vor etlichen hundert Jahren von solchem Überfluß nichts wuste / so muß folgen / das die Natur solches alles in solchem Überfluß mitzutheilen noch Kräfte genug haben müsse.

§. 7

Zum andern wäre zu untersuchen / ob nicht des Haus-Vatters eigene Ungeschicklichkeit selbst dieser Klagen nächste und eigentliche Ursache sey? Dann da vorzeiten die geschickteste Leute zum Feld-Bau / worüber das meiste Klagen gehet / gebraucht wurden / so werden jehiger Zeit die alleruntauglichste Knechte dazu genommen / die weder die Bewandniß der Witterung / noch die Eigenschaft der Felder / des Saamens / noch die gelegene Zeit / wann jedes anzugreifen / verstehen / sondern nur plumpweise auf ein Gerathwol in den Feldern herum wühlen: Dabey es denn kein Wunder ist / so der Haus-Vatter vielmahl auf das Eis geführt und heftlich betrogen wird. Dergleichen auch von andern Haus-Geschäften / als da ist die Vieh-Zucht und namentlich das Bauen zu urtheilen ist / darinn man / sonderlich was das Bauen / betrifft / der alten Vortheile sich zu gebrauchen / vergessen / andere aus der Erfahrung wiederum zu lernen zu sorglos und unachtsam ist / sondern sich auf unverständige Handwerksleute und liederliche Maurer verlassend / denenselben alle Arbeit anvertrauet.

§. 8.

Gestalten dann auch neben dem Unverstande zum dritten die Faulheit vieler Haus-Väter hie billig zu Schulden kommt / und von mehr ernannten Columella und Varrone schon vorlängst beschuldigt worden / das sich viele Haus-Väter in die Städte begeben / Pflug und Sicheln draussen lassen / mehr in denen Weinschencken und auf denen Tanz-Böden als in denen Wein-Bergen und Feldern sich finden lassen / Tag und Nacht mit Spielen / Schlaffen / Beilheit / Trunckenheit und unordigen Leben zu bringen / und bey Nachlässigkeit und Faulheit denen liederlichen Diensthöten alles überlassen / und gehen lassen wie es gehet / denen ein fleißiger und emsiger Haus-Vatter / was sie thun und lassen solten / selbst vorschreiben / und wie alles und jedes zu gelegensamer Zeit ordentlich zu verrichten / selbst anordnen solte.

§. 9.

Es ist hie weder der Ort noch auch möglich / das wir alle und jede Arten vom Unverstande und Nachlässigkeit die in der Haushaltung vorzukommen pflegen / und nachmals zu dergleichen Klagen Ursach geben / untersuchen könnten; sondern nur einiger Haupt-Fehler zu gedencken / so erzehlet P. Christoph Fischer im andern Theil seines so genannten fleißigen Herrn Auges am 242. Blat / das er die Ursach und den eigentlichen Grund warum der Feld-Bau und Hauswirthschaft jehiger Zeit gegen unsere Vor-Eltern zu rechnen / so sehr ins Abnehmen gekommen / von einem alten Bauren / der dem Grabe ziemlich nah zugegangen wäre / erkundigt / und diese Nachricht erfahren: das die Ursach deren sey / das die Zeit und Leute nicht mehr wie vor Alters wären / und die Welt immer ärger würde. Vor Alters hätte man das Feld wol und zu rechter Zeit gebauet / die Wasen umgeackert / dieselbe wie auch die Schrollen mit der Egen zerzerret / und zerrissen / und also die Wurzeln von Grundaus verderbt; heutiges Tages könne man das ackern oft mehr

ein Schurfeln und Scharren / als ein Ackern nennen. Nach verrichteter Saat hätten die alten Bauren die groben Schrollen zerschlagen / und mit der Egen so gleich gemacht / das man kaum gespührt / wo der Pflug geführt worden; heut zu Tag aber sehe man manchen Acker so voll mit groben Schrollen / das man kaum spüre / das eine Ege auf dem Acker gewesen: Unsere Vor-Eltern hätten die verwildete Orte und öde Plätze zu Ackern gemacht / die Steine weggeräumt / das Holz und Buschwerk abgehauen und ausgeraitet / die alte und verwastete Felder wiederum erneuert und frisch gemacht; heutiges Tages lasse man oft das ganze Feld verwilden und zur Wüsteney werden. Vor Alters hat man den Dung fein feucht und saftig gebreitet und untergeackert / damit er mit seiner Feuchtigkeit das Feld fruchtbar gemacht; heut zu Tage läset man den Dung auf dem Felde aus einer ungerimten Einbildung im Winter durch die Kälte ausfrieren / im Sommer aber durch die Hitze ausbrennen / das nichts als ein dörrtes Stroh unter zu ackern übrig bleibt. So viel die Wiesen betrifft: So haben die Alten vor Zeiten ihre Wiesen / sonderlich die etwan an Hügeln gelegen / mit Bächlein / so sie von denen anstossenden Bergen darauf geleitet / in dörrten Frühling oder Sommer gewässert / die Hügel / Ameis-Hauffen und Maulwürffe eingeebnet / mit Rechen alles unsaubere abgerech / und was etwan sonst von starcken Maß-Regen darauf gekößt worden / weggeräumt. Auf sumpffichten / nassen Wiesen aber haben sie entweder verborgene Rinnen oder offene Gräben geführt und gemacht / und das Wasser also abgeleitet / auch sonderlich verhütet / das die vorüber und durchlaufende Bäche von dem Gesträuch und dergleichen nicht aufgehalten oder aufgeschwellet werden. Jehiger Zeit aber / siehet man hin und wieder eingegangene und verwachsene Gräben / die dann so bald es starcke Regen giebt / auslaufen / die Wiesen und das Futter verderben. Weil aber bey solcher Nachlässigkeit der Feld-Bau verwarloset worden / was ist das Wunder / so es mit der Vieh-Zucht / die daran hängt / nicht fort will / indem dasselbe von dem kotigen Futter erkrankt / oder doch den Nutzen den man vor Alters in Milch / Butter / Käse / Wolle und andern mehr davon hatte / nicht mehr hat / allermeist wann die Untreu des Gesindes und die liederliche Wartung desselben zusamt des Haus-Vatters Kargheit und Geiz / der dem Vieh das nothdürfftige Futter und Salz schmälert / dazuschlägt / oder aber die Ställe so übel verwahrt und bedacht sind / das sie an vielen Orten offen / das der Regen / Wind / Schnee / und Kälte allenthalben durchdringt / und der mehrere Theil leer siehet / oder sonst nicht besser als des Augia seiner aussiehet. Gehet man in den Obst-Garten / so giebt's der Augenschein / das sich die Bäume in grosser Zahl von Grund und Wurzeln abgefaut und abgestanden finden. Man wird nicht wenig halb-verdorbene Bäume; andere die zwar noch saftig / aber voll Wasser- und wilder Neben-Zweige antreffen. Die wenigsten sind ausgeschneidet und gebugt / oder ausgegraben und gedungt worden. Die meiste alte brandig / wurmfichig. Wenig junge Bäume werden nachgesetzt / die noch vorhanden sind / werden nicht in acht genommen / sondern müssen verwilden. In dem Kuchen-Garten wird man nicht weniger Wüsteney finden. Man säet nicht zu rechter Zeit / die Garten-Bette sind mit Unkraut überwachsen / welches nicht ausgejettet wird. Wo man vor diesem die Cardobenedicten (gesegnete Distel) pflanzte / da siehet man jetzt schädliche Fuch-Disteln und Unkraut. Weil dieses abermal meistens von des Gärtners Unverstand und Faulheit herrührt / der seinen Hals lieber im Bier-Hause

als die matte und durstige Gewächse im Garten begeußt / so ist's abermal eine unverantwortliche Unbilligkeit / die unschuldige Natur dessen beschuldigen wollen / woran die Unwissenheit und Nachlässigkeit die Haupt-Schuld selbst hat.

§. 10.

Weil aber die Verachtung des Bauern-Lebens als eine Haupt-Ursach dieser Unwissenheit und Nachlässigkeit so tief gewurzelt ist / daß es gar schwer / wo nicht allerdings unmöglich scheint / dieselbe völlig auszuraiben / wann auch noch so viel Haushaltungen als deren bereits beschrieben sind / beschrieben würden. So ist keine Hoffnung dieser Klagen abzukommen / wo man das Ackerwerk nicht wiederum andern Wissenschaften und Künsten gleich und seinen Würden gemäß schätzen lernt / sintemal sich niemand einer Sache recht annehmen oder darum bemühen wird / die er selbst so verächtlich hält / daß er damit umzugehen sich schämt / und zu groß dünket. Der mehr ernannte Columella hielt es schon zu seiner Zeit für den größtesten Fehler / daß / da man in allen Wissenschaften und Künsten / taugliche Lehrmeister erforderte / man im Ackerwerk / welche der Weisheit gleichwohl nahe verwandt wäre / weder Lehrmeister noch Schüler fände. Denn es einmal nicht zu laugnen steht / daß der gemeine Nutz keiner Handthierung mehr / als eben dieser nöthig habe / auch kein Weg zum rechtmäßigen Reichtum zu gelangen / so unschuldig als eben dieser sey; denn da sonst die meisten Handthierungen gemeinlich mit Geizsuchtigen unbilligen Vortheil vermengt sind / so kan der Haus-Vatter all dasjenige / was er hier erlangt / als eine Gabe Gottes / aus desselben milden Hand ohne einige Gefahr sein Gewissen zu verletzen / annehmen: Wie dann nicht allein Geist- und Weltliche Historien derer Exempel voll sind / daß heilige und fromme Leute J. E. die Väter sich von ihrem Feld-Bau und Vieh-Zucht ernähret: Burgermeister und Obriste Feld-Hauptleute vom Pflug abgefordert worden: Könige und Fürsten sich des Feld-Lebens befüßen / und diese Handthierung mit ihrem Exempel in Hochachtung gebracht. Der weise Gesäggeber Lycurgus hat seinen Burgern alle Gründe gleich ausgeheilet / damit solche Gleichheit zu einer Gleichheit im Fleiß des Ackerbaues Anlaß geben mögte; die nachlässige und faule Besitzer mit ernstlicher Straffe / die fleißige Haus-Väter mit Freyheiten und Privilegien angesehen / jederman aber zum Fleiß aufgemuntert würden. Allermaßen die Römer disfalls

ihre besondere Censores hatten / die auf die verthunliche liebliche Haus-Väter / Obacht hatten / und sie zur Straffe zogen.

§. 11.

Nach diesen Exempel würde es manchen Haus-Vätern zugleich zu sonderbaren Ruhm und erspriesslicher Aufnahm gedehet / wo sie die unnöthige und unzeitige Scham / die sie sich aus einer ungereimten Einbildung von dem Bauern-Leben selbst machen / ablegen / sich der Haus-Wirthschaft mit mehrerm Verstande und Fleiß annehmen würden. Den allerkräftigsten Nachdruck aber sollte es zu eines gangen Landes Besten geben / wann die Landes-Obrigkeit gewisse und der Sachen verständige und erfahrene Bediente bestellte / die das ganze Land jährlich beritten / und auf die Haus-Wirthschaften / sonderlich den Feld- und Garten-Bau genaue Obacht hätten / und vermittelst ernstlichen Einsehens die nachlässige zum Fleiß antrieben. Von solcher löblichen Verordnung hat das Land zu Württemberg vor andern nicht allein den sonderbaren Ruhm / daß dafelbst gewisse sogenannte Feld-Stügler mit Eid und Pflichten beladen worden / die an allen Orten bey allen Arbeiten des Acker- und Weinbaues / wie damit umgegangen werde / acht geben / und die Nachlässige zur Straffe anzeigen müssen: sondern auch den sonderbaren Nutzen / daß es vor vielen andern an Wein und Getraide gefegnet und fruchtbar ist. Solcher Gestalt würden der obangeführten Klagen ohne Zweifel weniger werden / und manches jetzt unfruchtbar gehaltene Land das Lob erlangen / welches der tapffere König Masinissa bey dem Valerio Maximo erworben: daß er das Königreich Numidien schlecht und arm empfangen / aber trüchtig und mit allerhand Früchten gefegnet hinterlassen habe.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 87. Ob die Natur in ihren Kräften durch das Alter abgenommen. §. 6. & seqq.

On der Nachlässigkeit und Faulheit des Gefindes sowohl als der Beamten / so sie bey dem Ackerbau / ihrer Herrschaft zum Schaden / spühren lassen / vid. notata jurid. ad §. 5. Lib. 3. cap. 2.

Ad §. 11. h. Cap.

Die Lobsprüche des Ackerbaus / besiehe bey dem dritten Buch Cap. 2. §. 2.

Das LXXXVIII. Capitel.

Was von der Frucht- und Unfruchtbarkeit des Jahrs insgemein das Jahr durch zu vermuthen.

Inhalt.

§. 1. Einem Haus-Vatter ist mercklich daran gelegen / daß er von künftiger Frucht / oder Unfruchtbarkeit des Jahrs einige Vermuthung zu schöpfen wisse. §. 2. Anzeigungen eines guten Jahrs. §. 3. Eines Miß-Jahrs / Theuerung / Sterbens u. a. §. 4. Ungründliche Prognostica von Krieg / Aufruhr und Einbruch fremder Völker.

§. 1.

Nachdem einem Haus-Vatter in seiner Haushaltung um nützlicher und vorsichtiger Anstalt aufs künftige ein merckliches daran liegt / daß er die Vermuthung von künftiger Frucht / und Unfruchtbarkeit

des Jahrs verstehet / so hat er in diesem Stück nicht weniger als in dem vorhergehenden von der Witterung einer nothdürfftigen und genugsamen Vorbereitung nöthig: Wobey um Aehnlichkeit der Materien von der Theuerung / Krankheit / Vieh-Sterben / und andern dergleichen Miß-Jahrs-Arten zugleich diensame Vermuthung zu bemerken / die bequemste Gelegenheit sich hierzu hervor thut. Wir werden aber eben die Ordnung / wie bey der Witterung geschehen / beobachtend / anfangs die allgemeine durchs ganze Jahr / hernach aber die besondere Vermuthungen die von denen Jahrs-Theilen und deren Monaten insonderheit zu nehmen sind / so viel deren

Ypp 2

auf

nennen.
aren die
so gleich
geführt
Acker so
daß eine
en hätten
emacht /
verck ab-
te Felder
es Tages
Wüste
ein feucht
mit sei-
heit zu
einer un-
ste aus-
brennen /
ern übrig
n die Al-
n an Hül-
stoffenden
er Som-
id Mauls-
bgeracht /
n darauf
n / nasen
men oder
Basser als
e vorüber
und der-
werden.
gegangene
es stark
fütter ver-
der Feld-
der / so es
will / andern
oder doch
er / Käse /
nehe hat /
ie liebler
ers Karg-
ige Futter
die Stelle
vielen Or-
und Kälte
eil leer ste-
ausseheth.
er Augen-
on Grund-
den. Man
andere die
er Neben-
geschneidet
it worden.
enig junge
sind / wets
verwilden.
niger Wü-
/ die Gar-
elches nicht
Cardobene-
t man jetzt
Beil dieses
rstand und
hier / Hauße
als

auf einigen Grunde der Wahrheit und Erfahrung zu stehen vermuthet werden können / aufs fleißigste / jedoch in möglicher Kürze und Enge zusammen sammeln / und demnach auch die alle diejenige Anmerkungen / die hie von denen Astrologis in ihren Prognosticis und Practicen zwar in überhäuffter Zahl angeführet sind / aber von lächerlichen Superstitionen und Aberglauben mehr als verdächtig gehalten werden müssen / wissentlich nach unserm Gewissen abschneiden und vorbeigehen werden.

§. 2.

So ist nun insgesamt ein gutes Jahr zu hoffen: Wann alle vier Jahres-Zeiten ihre rechte Eigenschaften behalten.

Wann die Frucht-Bäume nicht überflüssig tragen.

Wann die Wasser nicht all zu viel Fische ausgeben.

Wann die Saat-Zeit trocken ist.

Wann am Mandel-Baum mehr Blüthe als Blätter sind.

Die mittlere Regen / die auf die Früh Regen folgen / und vor dem grünen und ausschlagen geschehen / waschen an der Saat / Wein-Stöcken und Bäumen den Unflath ab / davon hernach alles frischer grünet und wächst.

Wann die Ellern viel junge Knospen haben.

Wann die Geissten oder Pfrümmen schön blühen.

Wann die Meer-Zwiebel eine schöne grosse Blum / welche die Blätter nicht bald hängen / hervor bringen.

Wann man an dem Nuss-Baum / so er erst blühet / mehr Blüthe als Blätter sieht.

Dies alles soll ein fruchtbar Jahr bedeuten.

Wann die Nüsse wol gerathen / so soll auch das Getraid seinen völligen Wachsthum erlangen.

Wann das Kraut und Gemüse vollkommen wächst / und zeitlich reifen Saamen bringet / so hoffen die Bauern ein gut Korn Jahr.

Wann die Rohr-Dommel zeitlich gehöret wird / so verhoffet man eine reiche Erde.

Es giebet Anzeigung von gesunder Luft / wann dieselbe vom Regen wol gewaschen und gereinigt / sich ohne Gestank klar erzeiget.

Der Nord-Wind bringet die gesündeste Luft.

Es ist eine alte Bauern-Regel: Sonne Jahr / (das ist ein warmes Jahr) Bonne Jahr / (das ist ein fröhliches Jahr)

§. 3.

Hingegen ist ein Miß-Jahr zu besorgen.

Wann kein Jahres-Theil also geartet ist / wie es natürlich seyn sollte.

Wann der Thau / Reiff und Frost zur Unzeit kommen / so folget Unfruchtbarkeit.

Auf die überflüssige Regen oder Hitze pflaget eine Unfruchtbarkeit zu folgen / weil die Früchte weder ungehindert wachsen / noch unbeschädigt eingesamlet werden können; doch sagt man / daß die Dörre selten / überflüssiger Regen aber allezeit Eheurung mache / weil Saat und Erde dadurch gehindert wird.

Auf grosse Fruchtbarkeit folget gemeiniglich Unfruchtbarkeit / weil die Kräfte der Aecker / Bäume und Wein-Stöcke ziemlich verzehret / wieder ruhen.

Wann am Mandel- und Nuss-Baum mehr Blätter als Blüthe vorhanden sind / so besorget man Unfruchtbarkeit.

Wann viel Ungezieser / Käsen / Mäuse Kröten / Fische / Fliegen / Bien-Faltern / Korn-Würme / Mäusen / Käfer / Raupen / Heuschrecken / Schlangen / Eydere / Bändschleichen und dergleichen aus ihren Löchern hervor kommen / und sich mehr als gewöhnlich sehen lassen / so vermuthet man ein Miß-Jahr.

Die Regen / die in die Blüthe einfallen / erträncken sie mit allzuvieler Nässe / daß sie nachgehends verdürbet und abfällt.

Wann die Fische in größerer Anzahl und Menge als sonst gerathen / soll ein gewis Zeichen der Eheurung seyn.

Viel Nebel und Reiffe sind Menschen / Vieh und denen Feld- und Baum-Früchten unbequem.

Die Jahre sind selten fruchtbar / in denen es viel / oft und ungewöhnlich hagelt.

Starcke / lang / anhaltende Nord-Winde sind allen jungen Gewächsen / Bäumen und Kräutern / und der noch zarten Saat schädlich.

Wann die Bohnen übermäßig wachsen / und die Eich-Bäume ungewöhnlich tragen / so wird des Getraids desto weniger vermuthet.

Frühe Saat betreugt selten / späte Saat aber betreugt oft.

Wann bey blühendem Getraide allzu reiffende Sturm-Winde gehen / und die Blüthe vor der Zeit abschlagen / so ist Mißwachs zu besorgen.

Wann das Getraid in der Milch ist / und ein nasser Frost drüber gehet / so hat man oft viel Stroh / aber wenig Körner zu hoffen.

Wann eine ganze Gegend durch Schaur und Hagel / Wetter Schaden leidet / so folget Eheurung: Ein schmaler Strich aber trifft nur die es trifft / macht aber keine Eheurung.

Wann die Vögel die Wälder ungewöhnlich verlassen und denen Dörffern und Städten in großer Zahl zu fliegen / so wirds als ein Zeichen künftiger Unfruchtbarkeit angesehen.

Wann sich die Espasen plötzlich verlieren / und die Vögel in der Luft gar einen hohen Strich führen / so werden Sterbens-Läufe vermuthet.

Wann die Luft einen heßlichen süßelenden Geruch giebet / so ist daraus abzunehmen / daß sie angesteket / und eine ansteckende Seuche nicht weit ist.

Wann man bey solchen sinkenden Wasser ein Geschirz voll Thau-Wassers sammlet / und der Hund / dem man es zu trincken giebet / davon verrecket / so ist die Luft allbereits angesteket.

Wann die Blätter vor der Zeit von denen Pflanz- und Nuss-Bäumen abfallen / bedeutet Sterben.

Wann die Bevel und Rosen im Jahr zweymal blühen / deutet auf Sterben.

Wann die Kinder sehr pocken und blättern / so folget gemeinlich ein Sterben drauf / nach dem Sprichwort: Nach den kleinen Pocken kommen gerne grosse Pocken.

Wann die Sud-Winde vielfältig ohne Regen wehen / und die Luft dabey nebligt und dick ist / bedeutet eine Seuche.

Defgleichen wann die Vögel ihre Nester und Jungen verlassen: vielmehr

Wann die Vögel aus der Luft todt herabfallen.

Auf die Vieh-Sucht / und wann die Hunde sehr rasend werden / folget oft eine Menschen-Sucht.

Auf Eheurung und Krieg folget oft ein Sterben / sonderlich wann der Winter warm ist / und gar nichts oder wenig gefrieret.

Lang-ständige Cometen und viel feurige Luft-Zeichen sonderlich im Frühling / sind öfters eines unglücklichen Jahres Vorböten gewesen.

Wann die Sonne etliche Tage nacheinander ganz dunkelroth als durch einen Nebel scheint / zeiget an / daß die

die Luft ganz dick und mit Dämpffen angefüllet sey / da-
von hernach Kranckheiten kommen.

Nach der alten Bauern-Regul heißet ein Roth-
Jahr / (das ist ein nasses Jahr /) ein Noth-Jahr. (das
ist ein theures Jahr)

Auf Erdbeben pfleget Vest zu folgen.

Was aber von der Unfruchtbarkeit derer Schalt-
Jahre gesaget wird / als ob in denselben das Geflügel/
Hühner / Enten / Gänse und Kälber nicht gedeihen / noch
die gepelzte Bäume in die Höhe zu bringen seyn sollen / sol-
ches ist ein Gedicht / welches von der Erfahrung selbst wi-
derlegt wird.

§. 4.

Man pfleget auch von Kriegen / Aufruhr und Ein-
bruch fremder Völker unterschiedliche Prognostica und
Verkündigungen zu stellen / zum Exempel: Wann unbes-
kannte seltsame Vögel in andere Länder kommen / wann
ungewöhnliche und starke Ergießungen des Meers und
der Wasser-Güsse die Felder und Wiesen weit und breit
überschwemmen / Häuser / Bäume und Zäune ausreißen

und wegführen: Wann erschreckliche Erdbeben kommen/
und Cometen und unbekante Sternen erscheinen: Wann
die Bienen miteinander heftig streiten / und sich an Orte/
wo sie sonst nicht pflegen / einlegen: Wann sich die Mäuse
in Häusern und Feldern Hauffen-weise sehen lassen / und
dergleichen. Nachdem aber diese Land-Straffen mit ders-
gleichen unvernünftigen und zum Theil leblosen Crea-
turen in ihrer Wirkung ganz keine Verbindung zu ha-
ben geachtet werden können / sondern von vernünftigen
aber mehrentheils Ehr- und Landgierigen unruhigen
Menschen herrühren: Deren sich nachmals die hohe Hand
Gottes aus einer heiligen und gerechten Verhängnis
der Menschen / und oft ganzer Länder Sünden und La-
ster zu straffen als seiner Peitschen und Werck-Zeuge ge-
brauchet; so haben wir diß Orts / da wir von eitel natür-
lichen Ursachen / denen einiger freyer Willen etwas zu wür-
cken / oder solche Wirkung zu unterlassen / durchaus nicht
zugeeignet werden kan / handeln / davon etwas weiters
anzufügen / mit wolbedachtem Vorsatz unterlassen.

Das LXXXI. Capitel.

Die Vermuthungen eines guten oder Miß-Jahrs von dem Frühling und dessen Monaten genommen.

Inhalt.

1. Vermuthungen vom Frühling insgemein. §. 2. Insonder-
heit vom Merzen. §. 3. Vom April. §. 4. Vom Mayen.

§. 1.

Wann der Frühling von Wärme und Feuch-
tigkeit gemäßiget ist / und der Wind dabey
von Niedergang gelind und mäßig wehet/
bedeutet ein gut Jahr.
Ein Frühling / der im Anfang zur Zeit
des Baum-Flusses gar naß ist / bringet viel
Heuses und Unkrauts / davon die Saat ersticket und fau-
let.

Wann die Frühlings-Gewächse und Getreide über-
füßiger und frecher als sonst gewöhnlich zu wachsen pflie-
gen / so vermuthet man / daß es viel Garben in den Stadel
aber wenig Körner in den Sack geben werde.

Ein Frühling / der meistentheils kalt und frostig ist /
gibt schlechte Hoffnung zum reichen Herbst oder gesegne-
ten Ernde.

Späte Reiffe und Fröste verderben die Blumen /
Willhe/zarte Gewächse und Früchte / die eine frühe Wär-
me hervor getrieben hatte.

Viel glatt und Rogel-Eis im Frühling thut der Saat
großen Schaden.

Wann die Frösche im ersten Frühling ihren Leich
nicht in die Bäche und Wasser / sondern an den äußersten
Ehel des Gestads werffen / das soll Anlauffen des Was-
fers bedeuten.

§. 2.

Der Merz / Martius.

Der Merzen-Staub wird dem Golde gleich geach-
tet nach dem Sprichwort:

Frocker Merz / nasser April / kühler May /

Füllt Scheunen / Keller / bringt viel Heu.

Ein nasser regnerischer Merz bringet selten ein gutes
Jahr.

Merzen-Donner verkündiget oft ein fruchtbares
Jahr / nach dem Sprichwort:

Früher Donner später Hunger.

Grüner Merz bringet selten etwas gutes.

Das Wasser / so nach Maria Verkündigung auf
der Saat siehet / ist derselben schädlich.

Tiefe und lang ligende Merzen-Schnee thut der
Saat weh.

Viel grosse Merzen-Nebel bringen starke Güsse.

Wann es an Maria Verkündigung vor Aufgang der
Sonnen schön ist / so solls ein fruchtbar Jahr und trockene
Heu-Ernde bedeuten.

Jetzt sind die Wasser zu trincken angefangen.

§. 3.

Der April / Aprilis.

Warme geschlachte Regen in diesem Monat ver-
heissen eine gute Ernde und mildreichen Herbst.

Trockener April ist nicht der Bauern Will.

Wann desmonds Schein / wann er voll ist / von
dem Bewölck nicht gehindert und aufgehalten wird / so
ziehet er die Baum-Blüh zusammen / daß sie ersticket.

Eine schöne trockene Fasten verkündiget ein frucht-
bares Jahr.

Reiffe in diesem Monat sind gefährlich: Dann da
Hagel / Wasser-Güsse und andere Bitterungen nur
Strichs-weise Schaden thun / pflegen sich die schädliche
Reiffe über ein ganzes Land zu erstrecken.

Wann sich ein Rab um Gregori im Roeken verber-
gen kan / so ist eine Anzeige eines guten Getreid-Jahrs.

Wann die Gras-Mücke singet / ehe der Weinstock
sprosset / so hoffet man ein gutes Jahr.

§. 4.

Der May / Majus.

Kühler May macht viel Heu und guten Wein.

Der Saat und allen Gewächsen und Früchten ins-
gesammt

Ppp 3

träncken
irbet und

tengte als
heuerung

Dieh und

viel/ oft

sind allen

und die

Beträids

aber bes

reissende

Zeit ab

ein nasser

aber wes

und Ha-

ng: Ein

it aber fei

lich verlas

r Zahl zu

ichtbarkeit

/ und die

n / so wer

m Geruch

reckt/ und

er ein Ges

und/ dem

st die Luft

1 Pfersch-

epmal blu-

1 / so folget

prichwort:

Doeken.

Regen wes

deutet eine

und Jun-

fallen.

nde sehr ra-

sterben /

nichts oder

ist Zeichen

glücklichen

ander gang

jet an / daß

die

gesammt kan nichts gefährlicher und schädlicher seyn als Mäyen-Fröste und Kälte. Hingegen

Nicht zu kalt und nicht zu naß/

Füllt die Scheunen und das Faß.

Wanns jetzt viel donnert / so hoffet man ein gutes Jahr.

Auf S. Urbani ist das Getreid weder gerathen noch verdorben / das ist / man kan noch nichts davon sagen / ob eine gute oder schlechte Ernde folgen werde.

So der Rocken in dieser Zeit dünne stehet / und viel leere Plätze hat / so pflaget er im Werth zu steigen / und theurer zu werden.

Nach Servatii Tag befahret man sich keiner schädlichen Fröste mehr.

Wann die Eichel-Blüh wol gerath / so soll ein gutes Schmalz-Jahr werden.

Naße Pfingsten bringen feiste Weihnachten / das ist / wann die Gersten um diese Zeit im schossen Regen hat / das die Aehren im Schoß-Balg nicht stecken bleiben / sondern vollkommen gerath / so kan man die Schweine um Weihnachten damit mästen.

Reiffe Erd-Beeren um Pfingsten werden als Vorboten eines guten Wein-Jahrs gehalten.

Wanns an Walburgis Abend regnet / so hoffet der Land-Mann ein fruchtbar Jahr.

Wanns um Urbani schön Wetter ist / soll ein gut Wein-Jahr folgen.

Das XC. Capitel.

Die Vermuthungen eines guten Miß-Jahrs von dem Sommer und dessen Monaten.

Inhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Sommer insgemein. §. 2. Insonderheit vom Brach-Monat. §. 3. Vom Heu-Monat. §. 4. Vom August-Monat.

§. 1.

In sehr nassen Sommer Faulen die Garten-Gewächse und Früchte / und wächst viel Unkrauts. Pflegen auch der Käsen / Mäuse / Kröten / Raupen und Würme viel zu werden / die die aufgewachsene Saat verzehren / und die Wurkeln zum Theil abreißen.

Das Geflügel pflaget weder zu Hause noch im Felde und Walde in solcher Naße zu gedeyen.

Die Früchte werden davon ungesund.

Das Getreid / das in solcher Naße wächst / läffet sich schwerlich aufbehalten.

Es fällt auch wenig Honigs.

Wann die Ost- und Nord-Winde zwischen die vielfältigen Sommer-Regen nicht blasen / werden Kranckheiten besorget.

Ingleichen wann der Sommer wolckicht und hizig ohne alle Winde hinstreicht.

Ein allzu durrer und heisser Sommer verursacht / das die Aehren in denen Hosen oder Schoß-Bälglein ersticken / und die Körnlein taub und mager werden.

Viel brausende Nord-Winde dieser Zeit geben eines unfruchtbaren Jahrs Zeichen.

§. 2.

Der Brach-Monat / Junius.

Wann der Brach-Monat mehr trocken und warm / als naß ist / so ist dem Wein zur Blüh zuträglich / sonderlich wann ein warmer Regen bald darauf folget.

Die Nord-Winde / die nicht gar zu scharff und kalt sind / sind im ganzen Jahr nicht nutzlicher als im Brach-Monat: das man auch von denenselben so gar das Sprichwort führet / das sie das Korn ins Land wehen. Sie säubern die Reben von dem / was von der Blüh daran hangen geblieben / und nicht abgefallen.

Wanns um Urbani gut Wetter ist / und um Vici regnet / ist eines fruchtbaren Jahrs Zeichen.

Wann der Reb-Stock vor Vici abblühet / so ist guter Wein zu hoffen / wann auch der Herbst schon nicht gar zu schön und warm wäre.

Wann der Guckguck sich lange nach Johannis hören läffet / solls theure Zeit bedeuten.

Ein kalter und all zu nasser Brach-Monat ist allen Gewächsen hinderlich / dem blühenden Weinstock aber höchst-schädlich.

Medard bringt keinen Frost mehr her /

Der dem Weinstock gefährlich war.

Wanns an Johannis des Täuffers Tage regnet / so sollen die Nüsse misrathen.

Solche Prognostica treffen ein / wann und wie oft Gott will.

§. 3.

Der Heu-Monat / Julius.

Der Mehl Thau und Brand / so in diesem Monat fallen / sind denen Gewächsen / Früchten und der Vieh-Wende schädlich / wo sie durch keinen bald folgenden Regen abgewaschen werden.

Man will aus der Erfahrung dafür halten / das die Wieselein / Käsen / Mäuse etc. so in und um die Gebäude sich aufhalten / die bösen Thau / welche gegen dem Anfang dieses Monats fallen / von denen Blättern und Kräutern / die davon wurmfichig werden / auflecken / und alles / was sie mit ihrer Zungen belecken / vergiften.

In diesen Monat pflegen die Hunde mehrmalen im Vollmond wütig zu werden.

Wanns um Jacobi regnet / so sollen die Eichen verderben.

Wanns um Margarethen Tag regnet / so fallen die welschen Nüsse ab / die Hasel-Nüsse aber werden madig.

Es ist aber auch bey diesen Prognosticis zu merken / was am Ende des vorhergehenden Monats bemercket worden.

§. 4.

Der August-Monat / Augustus.

Jetzt wird zuweilen ein Thau geboren / der fällt aufs Kraut / Laub und Gras / davon nachmals mit Hülffe des Sonnenscheins Raupen und anders Ungeziefer wächst.

Solcher gebietet purgirende Kranckheiten / rothe Ruhr und dergleichen. Darum man denselben von dem Obst abtrocknen und aufsehen soll / das man ihn nicht mit der Schalen genieße.

Viel

Viele Sonnenscheine im Augusto bringen guten Wein/ wozu auch die hellen Nächte helfen.

Wanns um Laurentii und Maria Himmelfahrt schon ist / so hoffen die Reb-Leute einen guten Wein-Herbst.

Wann man auf Laurentii, andere aber / welches wahrscheinlicher ist / setzen auf Bartholomaei, eine reife

Trauben findet/ so ist gute Hoffnung zum Wein.

Die Hirsch-Geweibe / die zwischen Maria Himmelfahrt und Geburt gesammelt werden / sind in ihrer besten Krafft/ und sollen / nachdem sie gebrannt worden / in doppelter Dosi, so viel als das Einhorn auszurichten vermögen.

Das XCI. Capitel.

Die Vermuthung eines gesegneten oder unglückseligen Jahrs vom Herbst und dessen Monaten.

Inhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Herbst insgemein. §. 2. Insonderheit vom Herbst-Monat. §. 3. Vom Wein-Monat. §. 4. Vom Winter-Monat.

§. 1.

In warmer Herbst/ der zugleich hell und klar ist/ macht Hoffnung zu einem guten Getreid und Wein-Jahr.

Ein nasser Herbst aber bringet Unfruchtbarkeit / die Trauben können nicht zeitigen / und die Garten-Früchte werden nicht vollkommen.

Ein kalter Herbst hintert alle Früchte an der Zeitigung / und verderbet viel Gewächse und Früchte.

Auf einen warmen feuchten Herbst folget gemeinlich ein langer Winter/ der viel Futter frisset.

Warme Herbst-Nächte bringen süßen aber ungesunden Wein.

Kühle Nächte bringen harten aber gesunden Wein. Wanns späte im Herbst donnert / so folget gerne Theurung.

Wann das Laub in Herbst Zeiten langsam von den Bäumen fällt / so werden auf den kommenden Sommer viel Rauppen.

Wann viel Reiffe und Nebel fallen / und mit dem Süd und West-Winde keine Regen zugleich kommen / deutet auf Krankheiten.

Dergleichen wird auch von ungeheuren Sturmwinden vermüthet: Hierauf erfolgete anno 1780. in Europa eine neue Krankheit.

Wann die Blätter im Walde früher als sonst gewöhnlich abfallen / so pfeget das Vieh zu sterben.

§. 2.

Der Herbst-Monat / September.

Wer im Herbst und Vor-Jahr um die Zeit des Equinoctii, wann Tag und Nacht gleich ist / krank wird / mit demselben siehens mißlicher als zu anderer Zeit.

Wanns um Matthaei schon ist / soll es künstiges Jahr

Das XCII. Capitel.

Die Vermuthung des Jahrs vom Winter und dessen Monaten.

Inhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Winter insgemein. §. 2. Insonderheit vom Christ-Monat. §. 3. Vom Jenner. §. 4. Vom Hornung.

§. 1.

Wann die Saat zu rechter Zeit / wann der Erdboden nun überfrozen ist / mit Schnee bedeckt / und vor aller rauher und schädlicher Luft geschüzet ist / und der Schnee auswärts durch keine Güsse / sondern nach und nach von der Sonnen-Stralen ver-

viel und guten Wein geben / weil die Reben und das Holz wol wachsen und zeitigen.

Die Alten haben nachfolgende Gemerck aus denen Eich-Äpfeln um Michaelis her genommen / welche auf der Erfahrung / die man davon selbst nehmen könnte / beruhen.

Eine Mücke darinnen soll auf ein mittelmäßig Jahr deuten.

Ein Würmlein und Made darinnen soll ein Zeichen zum fruchtbaren Jahr geben.

Wann sie entzwen geschnitten frisch und saftig sind / bedeuten sie einen fruchtbaren Sommer.

Wann nichts darinn ist / solls auf Sterben deuten.

Wann sie wässerig sind / sollen sie auf ein nasses und theures Jahr deuten.

Sind sie aber dörz und eingeschrumpten / soll ein dörzter unfruchtbarer Sommer zu vermuthen seyn.

§. 3.

Der Wein-Monat / October.

So der Mond in einer schönen Zeit neu wird / so soll eine schöne Lese zu hoffen seyn.

Wann das Laub in diesem Monat nicht gern abfällt / so sind künstiges Früh-Jahr viel Rauppen und Geschmeiß zu besorgen.

§. 4.

Der Winter-Monat / November

Wanns um Martini regnet / und bald darauf ein Frost fällt / das thut der Saat mercklichen Schaden / und bringet Theurung.

Zeit steigen viel Dämpffe und Nebel aus dem Wasser auf / so sehr ungesund / und des Menschen Natur schädlich erfahren wird.

So der erste Schnee auf ein nasses und beregnetes Erdreich fällt / bedeutets eine geringe Erndte.

Fället er aber auf ein hartes und gefrorenes Erdreich / so hoffet man eine reiche Getreid-Erndte.

schmelzet / und von der Erden verschlungen wird / solches deutet auf ein gut Jahr.

Wann aber die Saat im Winter bey harter Kälte unbedeckt bleibt / so kan sie dieselbe ohne Schaden schwerlich dauern.

Ein gar zu harter Winter ist denen Reben und anderen arten Gewächsen gefährlich / verzehret aber und verderbet das Geschmeiß / dessen Same im gar gelinden Winter erhalten / und denen Bäumen im Früh-Jahr gefährlich und schädlich wird.

Wann

ein gutes

Das ist / hat das / sondern

Worbo

hoffet der

ll ein gut

annis hē

it ist allen

lock aber

regnet / so

d wie oft

IS.

m Monat

der Vieh-

nden Re-

1 / daß die

e Gebäue

m Anfang

Kräutern /

alles / was

malen im

icheln ver-

fallen die

madig.

mercken /

bemercket

ustus.

der fällt

mit Hülf

eser wäc

en / rothe

von dem

n nicht mit

Diel

Wann viele trockene Winter aufeinander folgen / so pflegt das Holz abjudörren.

Schnee-Wasser erquicket die Erde zwar vortreflich / wo aber Regen und Frost dazu kommt / so ist schädlich / weil das Eis / so von der Kälte über sich gezogen wird / die Wurkeln zugleich mit aus der Erden ziehet / daß sie davon verderben muß.

§. 2.

Der Christ-Monat / December.

Wann die Milch-Strasse in diesem Monat schön weiß und hell scheint / so hoffet man ein gutes Jahr.

Wann vor Weihnachten viel nasses Wetter einfällt / so stehet der Rocken in keiner sonderlichen Gefahr / aber nach Weihnachten ist die Gefahr grösser.

Grüne Weihnachten / weisse Ostern / welches ohne Gefahr der Saat selten abgehet.

Wann die Zeit von Weihnachten bis auf der Heil. drey Könige Tag neblicht und dunckel ist / soll das Jahr darauf Krankheit folgen.

Man berichtet / daß in der Christ-Nacht die Weine in denen Fässern sich bewegen; so sie übergehen / soll ein gutes Wein-Jahr zu hoffen seyn. Die Wahrheit stehet auf der Erfahrung.

§. 3.

Der Jenner / Januarius.

Viele Regen im Jenner sind der Saat schädlich. Wenig Wassers im Jenner / viel Wein / viel Wasfers / wenig Weins.

Wann der Erdboden in diesem Monat offen ist / sonderlich die Sud-Winde dabei starck brausen / so werden kalte Flüsse und Kranckheiten verursacht.

Von Vincenzen Tag sagt man:

Vincenzen Sonnenschein /

Füllt die Vaf mit Wein.

Von S. Pauli Bekehrungs-Tag heisset die bekamte / aber ungegründete / Bauren-Regel:

S. Paulus klar / bringt gutes Jahr;

So er bringt Wind / kommt Krieg geschwind;

Auf Nebel starck / füllt Pest den Sack;

Nach Schnee und Regen / kommt wenig Segen.

§. 4.

Der Hornung / Februarius.

Nord-Winde / die in das Ende dieses Monats starck wehen / sollen fruchtbare Zeiten bedeuten.

So aber die Nord-Winde jetzt ausbleiben / so pflegen sie im April zu kommen / und dem Reb-Stock und andern Gewächsen Schaden zu thun. Dannhero sagten die alten Bauren: Sie wolten um diese Zeit lieber einen hungerrigen Wolff / als einen Mann im Hemde auf dem Felde arbeiten sehen.

Wanns im Hornung nicht wol frieret / so besorget man ein kaltes und der Saat schädliches Vor-Jahr.

Wann die Mücken in diesem Monat spielen / so sterben die Schafe; weil das Früh-Jahr gemeinlich Kälte mit sich führet / welche die Schafe nicht leicht ertragen.

Wann das gefrorne und bisher verschlossene Erdreich aufthauet / so steigen faule Dünste heraus / davon sonderlich diejenige / die der Luft nicht gewohnet sind / krank zu werden pflegen.

Das XCIII. Capitel.

Vom Gebrauch derer vorhergehenden Vermuthungen.

Inhalt.

§. 1. Wie der Haus-Vatter vorhergehende angezeigte Vermuthungen sich in Ehrlicher Vorsichtigkeit zu Nutzen zu machen: §. 2. Ein von Gott gesegnetes Jahr nicht dem blossen Glück und natürlichen Ursachen alleine zuschreiben / sondern zuvörderst dem gütigsten Schöpffer mit schuldigstem Dank sich in der That erkenntlich dafür bezeigen. §. 3. Ein Miß-Jahr aber als eine Göttliche über der Menschen Sünden und verübten Mißbrauch der vorigen fruchtbaren Jahre / verbengete Straffen ansehen / solche durch wahre Buße abzuwenden sich bekeiffen; indessen aber mit Ehrlicher Gedult sich in die kümmerliche Zeiten schicken solle. §. 4. 5. Ein vermöglicher Haus-Vatter kan bey wolfeiler Zeit seine Vöden wider besorglich vorstehende Theurung für sich und die Seinige mit Vorrath wol versehen / auch anderen Dürftigen bey anscheyender Noth um billigen Preis davon abgeben / sich aber der verdammlichen Fruchtsteigerung zur unchristlichen Geiz-Theurung allerdings enthalten / auch mehrere allgemeine und sonderliche zumal. §. 6. 7. enthaltene Erinnerungen wol in Obacht nehmen. §. 8. Wie sich in Kranckheit und Sterbs Läuften zu verhalten / wird sich auf das im vorhergehenden Buch hiervon handelnde Capitel / un so viel ein in solchen Fällen ohne sonst erforderete Solennitäten erzeugtes Testament betrifft / auf die angefügte Rechtliche Anmerkungen bezogen. §. 9. 10. 11. Wie sich in Kriegs-Zeiten / bey besorgenden Einfall unchristlich-barbarischer Völder / oder auch eines Feindes Ehrlicher Nation auf allerley Fälle vor Ruin Haab und Gütern / auch Verlust der Freyheit / Religion / Leibs und Lebens bestmöglich und zeitlich zu resolviren und zu verwahren seye.

§. 1.



Jeweil diese vorhergehende Vermuthungen dem Haus-Vatter zu nichts nutzen würden / wo er sie nicht nützlich anzuwenden wüßte / so ist noch übrig / daß ihm in einer deutlichen Anweisung gezeigt werde / was

er bey bevorstehender oder allbereits vorhandener Jahres-Frucht-oder Unfruchtbarkeit / Gesund-oder Kranckheit / Friede oder Kriege zu thun / und wie er sich christlich und vorsichtig dazu anschicken möge.

§. 2.

Das erste so zuvörderst und vor allen Dingen bey einem guten und von Gott gesegneten Jahr betrachtet werden und geschehen soll / ist die Dankbarkeit gegen den Schöpffer / als dem höchsten Ursprung aller Fruchtbareit / Gesundheit und Friedens / und insgemein aller Wohlthaten / die dem Menschen sonst widerfahren mögen. Woraus alsobald dieses folget / daß dieser Dank bey jeder Vermuthung / die man aus vorbelegten Bemerkungen davon nehmen kan / zu erst / und wann der Erfolg selbst vorhanden ist / zuletzt auf denselben allein gerichtet werden solle / aber also / daß man ihm nicht allein pro forma mit leeren Worten / wie zu sorgen / daß in denen meisten Haushaltungen / und namentlich bey den Tisch-Gebeten / geschehet / wobey ihrer viele nicht einmal auf die Wort / die sie reden / acht geben / sondern mit einer solchen Art und Ehrlichkeit / deren der Schöpffer würdig ist / nach deren man fruchtbare Zeiten / Gesundheit / Friede und andere Gaben mehr als lauter unverdiente Wohlthaten erkennet / und dabey zugleich und allermeist sich selbst mit Seele / Leib und allen Kräfften zu seinem Dienst / als das beste Dank-Opfer dargiebt. Wo man aber in einer vergeßlichen Unachtsamkeit oder gar atheistischen Ruchlosigkeit sich nicht einmal dahin besinnen noch erkennen will / daß solche Wohlthaten von Gott kommen / sondern des Jahres

Jahrs Fruchtbarkeit / Gesundheit und Frieden / dem bloßen heydnischen Glück und andern natürlichen Ursachen zuschreibt / oder dieselbe wol gar zu dessen Verunehrung mißbrauchet / und seinen Leib und Glieder zum Werkzeug und zu Waffen der der Ungerechtigkeit machet / und damit wider seinen Wolthäter streitet / welches denn in allen Sünden und Lastern geschieht / so ist die schändlichste Undankbarkeit und zugleich unbilligste Ungerechtigkeit für Gott : In welchem Stande aller göttlicher Segen einem solchen unchristlichen Haus-Vatter eine Gelegenheit zu schweren Sünden / und folglich zu mehreren Schaden und Straffen gereichen muß / daß er wünschen mögte / daß ihm nie einige Wolthat widerfahren wäre. Denn wie es von denen Gottsfürchtigen und Dankbaren heisse 1. Tim. 4/ 3. 4. daß Gott die Speise geschaffen habe / zu nehmen mit Dancksagung denen Glaubigen : Denn alle Creatur Gottes ist gut / und nichts verwerflich / was mit Dancksagung empfangen wird ; also heissets hingegen von denen Unglaubigen und Undankbaren Tit. 2. daß ihnen nichts rein / sondern beydes ihr Sinn und Gewissen unrein sey.

§. 3.

Nach solcher Christlichen Betrachtung sollen bey einem Miß-Jahr und dessen Vermuthungen / des Haus-Vatters erste Gedanken seyn / daß er sein Leben vor dem Angesichte Gottes wol und nach allen Umständen scharff durchforsche / ob nicht der besorgliche oder allbereits vorhandene Mißwachs / Theuerung / Krankheit und Krieg / als eine göttliche Straffe über der Menschen Sünden anzusehen sey / deren alle natürliche Ursachen / die man davon ausfinden und geben mögte / aus einer göttlichen Direction oder Verhängniß dienen müßten : Weil man emman in vergangenen fruchtbaren / gesunden und Friedens-Zeiten die überflüssige Wolthaten / auf vorbelegte Weise desto überflüssiger und ungeschweueter mißbraucht habe. Wobey dann kein anderer Rath eher Platz finden kan / als daß man sich vor Gott demüthiget / sein Unrecht erkennet / und den erzörneten Gott in einem bußfertigen und wahrhaftig veränderten Leben auszusöhnen / und solcher gestalt / so zu reden / das Stroh und Holz / so dieses Feuer angezündet / und wo es nicht weggeraumet wird / im Heerde erhalten würde / wegzuräumen aufs erste und mit Ernst trachtet / und so dann den Muth zu bessern Zeiten nicht gar allerdings fallen läßt / und verzaget / sondern in zuversichtlicher Gedult und Ubergabung in die Hand Gottes / die alles leicht ändern kan / alle diejenige Mittel und Vorschläge / die in der Haushaltung in solchen kümmerlichen Zeiten dienlich und bewehrt befunden sind / getrost zur Hand nimmt und angreift.

§. 4.

So viel aber nun erstlich ein fruchtbares Jahr insonderheit betrifft / so kan der Haus-Vatter in dem vorhergehenden Buch an dem Ort / da von der Sparsamkeit gehandelt wird / heilsame Erinnerungen finden / daß er nicht denken müsse / weil Gott ein reiches Jahr bescheret / oder doch gute Hoffnung und Vermuthung vorhanden / daß er deswegen solchen reichen Segen desto liberlicher verschwenden / oder etwan dem Vieh das Getreide im Überfluß vorschütten solle / nicht anderst / als ob er die unbetrügliebe Versicherung hätte / daß ihm nun hinfort kein Mangel und Noth mehr begegnen könne. Dann ob er schon aus denen hie bemerckten Vermuthungen unterschiedliches finden würde / das ihm auch aufs künftige die Hoffnung eines fruchtbaren Jahrs geben könnte / so soll er dabey gleichwol vernünftig und christlich bedencken / wie

alles und jedes auch die geringste Dinge unter einer solchen freyen Direction und Regierung stehen / die niemand versteht / noch weniger nach seinem Sinne lencken kan. Weil nun obberüheter massen die Fruchtbarkeit mit der Witterung verknüpft ist / und grossen theils daran hängt / diese aber aus einer einigen zufälligen Ursache / deren aber sehr viele seyn können / widerwärtig und schädlich werden kan / über diß auch so mancherley unverhoffte Unglücks-Fälle / aus einem reichen und begüterten einen armen Mann machen können / und wol öfters gemacht haben ; so soll er dieses alles in vorsichtige Betrachtung ziehen / und darauf / in so ferne es ohne Verletzung seines Gewissens geschehen kan / bedacht seyn / daß er in guten Jahren vor und nach so viel Vorraths erspare / daß er drey Fehungen / das ist / dreyer Jahre Einkommen dem Werth nach oder in natura im Vorrath habe / eine auf dem Kasten / die andere im Stadel / die dritte im Beutel : Dann wann etwan ein Schauer / Wetter über den Feld / Bau gienge / oder seine Wohnung und Zimmer in die Asche fielen / so könnte er jenen Schaden aus dem Kasten oder Scheunen / diesen aber aus dem Beutel wenden / und hätte nicht Noth / Mangel am Brod zu leiden / oder auf Brunst zu betteln / und andern Leuten beschwerlich zu seyn / oder aber schwere Capitalia gegen Verschreibung seiner ligenden Gründe aufzunehmen : Wodurch er / auf den Fall / so ihn etwan dergleichen Unglück noch einmal treffen würde / gar allerdings von häuslichen Ehren / und aus der Nahrung an den Bettel-Stab gerathen könnte.

§. 5.

Gestalten dann einem Haus-Vatter / der bey dergleichen baaren Mitteln ist / zum andern zu rathen wäre / daß er in wolfeiler Zeit seine Böden bey einer vermuthlich bevorstehenden Theuerung mit Getreide wol verseehe / und sich dessen einen Vorrath kauffe / und demnach so er Schulden oder sonst ordentliche Gefälle einzunehmen hätte / sich mit Getreide bezahlen ließe. Nur daß er diesen Vorschlag nicht dahin mißbrauche / daß er einen Korn-Juden und Vorkäuffler abgeben / und auf denen Korn-Märkten und Land-Strassen das zugeführte Getreide zusammen kauffen / über einander schütten / damit wuchern / und nichts davon weggeben wolle / bis mans ihm in einem nach seinem eigenen Gefallen gesteigerten Kauff theuer genug bezahlete : Denn er hiemit eine Theuerung vor der Zeit muthwillig machen / und deswegen in Gottes und der Obrigkeit empfindliche Straffe billig fallen würde. Sondern unser Vorschlag ist nur dahin gemeinet / daß er solcher massen auf dem Fall einer besorglichen künftigen Theuerung / nicht allein für sich und die Seinige sein nothdürftig Auskommen haben / sondern auch andern Dürftigen zu Hülffe kommen könne. Hierbey würde er noch viel christlicher und rühmlicher handeln / wo er das Getreid in wolfeiler Zeit zu dem Ende einkauffte / damit ers bey entstehender Theuerung um etwas wolfeiler als in dem sehr hohen Preis / dahin es gestiegen wäre / abgeben könne / sich damit vergnügend / wann er seines disfalls angelegten Capitals mit einem billigen Interesse ergethet worden. Wann einige vermögliche Leute in solcher Christlicher Meinung einige Capitalien zusammen anlegten / würden sie damit einer muthwilligen Geiz-Theuerung zu ihrem eigenen und vieler Armen Nutzen und Frommen steuern / und zugleich viele gute Wünsche erwerben / welche der milde und gütige Vergelter krafft seiner vielfältigen und gnädigen Verheissungen nie unerhöret / sondern allezeit mit Segen auf seiner Wolthäter Haushaltungen zurück kommen lassen würde. Viel mehr aber und ungeschänter wäre dieser Vorschlag um solche Zeit ins Werck zu richten /

ten / da derer obbemerkter Vermuthungen so viele zusammen lieffen / daß daraus eine augenscheinliche Theurung viel eher gewiß verkündiget als nur vermuthet werden kan / weil solche Lebens-Mittel alsdann unvermuthet und oft über Nachts theurer werden und aufzuschlagen pflegen. Solte dann wider alles Vermuthen die Theurung nicht folgen / oder aber aus einer Göttlichen / dabey öfters augenscheinlich bemerkten Vorsorge sich bald stossen / und das erkaufte Getreide von seinem Werth wiederum abschlagen / so soll er sich deswegen nicht ängsten und bekümmern / sondern gedencken / daß es in der Haus-Haltung nichts ungemeynes sey / daß man um Vermeidung eines besorgenden größern Schadens einen kleinern wagen / und nicht ansehen müsse.

§. 6.

Solte aber die vermuthete Theurung nun würcklich vorhanden seyn / so sollen nachfolgende zwei Erinnerungen so viel fleißiger geübt werden / als härter die Theurung ein Land drückt. Die erste sibet auf alle Haus-Haltungen ins gemein / reiche / mittelmäßige und arme / die andere aber gehet vermögliche Haus-Väter insonderheit an. Nach jener sollen Haus-Väter allen Überfluß / wie der Namen haben mag / so viel sich immer thun läset / abschneiden. Weil die Natur ohne dem mit wenigen zu frieden ist / mit vielem Überfluß aber beschweret wird / so soll sich eine Haushaltung so viel mehr um diese Zeit mit gemeiner Haus-Nothdurfft vergnügen lernen. Alles überflüssige Gefinde / müßige Pferde / unnütze Hunde / und was sonst mehr zum Pracht und Ergötzlichkeit dienet / als der Haushaltung zu gute gedeyet / findet jetzt so viel weniger Platz / weil auch in guten wolfeilen Jahren billige Maasse darinn gehalten werden sollte. Nachdem es aber gar schwer / und etwan der Gesundheit gefährlich fallen würde / seine gewohnte Lebens-Art auf einmal zu ändern / so würde eine solche Veränderung / die die Noth lehren muß / so viel leichter werden / wann der Haus-Vatter aufser diesem Fall der Noth sich bey Zeiten samt denen Seinigen dazu vorbereitete / und in guten Zeiten / ob ers schon besser haben und delicater leben könnte / seinen appetit zu Zeiten abbrechen / und mit gemeiner Haus-Kost für lieb zu nehmen sich bequemete. Der Fisch ist ein heimlicher Dieb : Wer mäßig isset / und etwas übrig läset / der hat zwei Mahlzeiten.

§. 7.

Die andere Erinnerung weist insonderheit alle vermögliche Haus-Väter / die in guten Jahren ihre Böden mit Getreide / und ihren Beutel mit Gelde versehen haben / zu dieser Pflicht an / daß sie sich der Dürfftigkeit / sonderlich ihrer Unterthanen / recht annehmen / und das Getreide ob-vorgeschlagener christlicher maßen in leidlichen Preiß abfolgen lassen / auch nach denen Regeln christlicher Liebe leihen / wo keine baare Bezahlung vorhanden. Diese Barmherzigkeit hat so viel gnädigere Verheißungen / als schwerer hingegen die Drohungen auf der Unbarmherzigkeit liegen. Es sollten alle reiche Haus-Väter ein solch zartes Gewissen und mitleidiges Herz in ihrer Brust tragen / daß sie aus Antrieb desselben zehen Dürfftigen lieber leihen und in der Noth helfen / und dabey die Gefahr / die sie wegen der Zahlung auf sich laden / nie so wichtig und empfindlich achten / als die Unruh und Beängstigung in ihrem Gewissen darüber billig seyn sollte / wann sie einen einigen Dürfftigen / der außser seiner Verschuldung in Noth gerathen / und sie in seiner augenscheinlichen Dürfftigkeit um Brod und andere Hülffe bittet / ohne einige Hülffe mit Seufzen und Thränen von sich weggeriffen hätten.

§. 8.

Wie sich der Haus-Vatter zum andern in Krankheiten und Sterbens-Läufften / seinen christlichen Pflichten gemäß / bezeigen solle / davon ist bereits im vorhergehenden Buch in einem besondern Capitel Unterricht gegeben worden. Auf was Weise er aber denen Krankheiten und namentlich der Pest / wenn er Vermuthung hat / daß sie einreisen mögten / mittelst guter Diät und Ordnung in Speise und Trancck / Veränderung der Luft / und Gebrauchs bewehrter Präservativen und Arzneyen in Zeiten begegnen möge / davon versparen wir den ausführlichen Unterricht lieber in ein besonders Arzney-Buch / als daß wir hier nur obenhin in einer unvollkommenen Kürze davon handeln sollten. Auf was Art er aber übrigens sein Haus beschicken / und seinen letzten Willen in Pest-Zeiten und ansteckenden Seuchen mittelst eines Testaments hinterlassen solle / und wie ferne ihm die Rechte in solcher Zeit in puncto der sonst üblichen und erforderlichen Solennitäten und Zierlichkeiten / besondere Beneficia und Freyheiten zu gute kommen lassen / darinn wird ihn die angefügte Rechtliche Anmerckung nach Nothdurfft vorbereiten.

§. 9.

Weiln aber Theurung und Pest meistens mit Kriege begleitet werden / desselben auch oben beklagt gedacht worden / so kan der Haus-Vatter drittens zu seiner Vorbereitung am sichersten durch zukommen nachfolgendes merken : So der Überfall eines barbarischen grausamen Feindes / wie der Türck und Tartar ist / zu befürchten stünde / so gilt nicht lange Besinnens und Saumens / sondern die sicherste Vorsichtigkeit besteht darinnen / daß man mit Weibe / Kindern und Gefinde zusammen seinen besten Mobilien / so viel davon fortzubringen ist / bey Zeiten in eine wol verwahrte Stadt und Vestung unter ein Dach zu kommen / und sein Leben zur Ausbeute davon zu bringen sich umsehe : Es wäre dann die Gelegenheit des Gebürgs also beschaffen / daß man sich daselbst in hohen Klippen und Höhlen aufhalten könnte / und für denen feindlichen Streiffungen sicher zu seyn / und den Feind abzuhalten / sich getraute. Weil aber hierzu keine geringe Resolution gehöret / so muß man vor der Entschliessung alle Umstände aufs sorgfältigste überlegen / und so auch nur ein einiger wichtiger und gefährlicher Umstand gefunden würde / lieber den ersten Vorschlag erwählen. Gedächte man aber im Lande zu bleiben / wäre vor allen Dingen die Sicherheit des Landes zu bedencken / in was Verfassung es stehet ? Obs die Grängen zu verwahren / und dem Feinde den feindlichen Einbruch zu verwehren / oder im Fall der Noth eine Schlacht zu liefern / gewachsen ? Ob der Lands-Herr in einer Alliance und Confederation oder Verbindnus mit seinem Nachbarn stehet / und wessen man sich sonst zu getrösten habe ?

§. 10.

By denen beiden letzten Entschliessungen aber müste die Resolution zugleich mit gefasset werden / daß man unerschrocken beyeinander zu halten / und so gut und lange man könne / sich wehren / und lieber sein Leben als seine Freyheit verlieren / als sich in eine unerträgliche Dienstbarkeit schleppen / fesseln / prügeln und peinigen lassen / und solcher Marter abzukommen wol gar den christlichen Glauben zu verlaugnen und ein schändlicher Mammeluck zu werden in Gefahr wagen wollte / in dem es nicht jedermans Ding / sondern eine Vermessenheit seyn dürfte / wo sich ein jeder über den christlichen Glauben dergleichen barbarische Tyrannen und Deangsalen auszuhalten starck genug zu seyn achten wollte.

§. 11.

Solten aber starke Vermuthungen vorhanden seyn/ daß ein Feind Christlicher Nation und Glaubens ins Land fallen würde/ so solte man sich zwar solcher Grausamkeit und tyrannischen Hausens nicht vermuthen: weil aber die betrübte Erfahrung mehrmals wahr gemacht / daß die Christliche Soldatesca fast durchgehends mehr nichts als den Namen/ daß sie Christlich heisset/ mit Wahrheit und Rechte führen kan/ ihr Rauben und Plündern auch von dert barbarischen Feinden Art wenig unterschieden / ohne daß man die ewige Gefangnuß nicht wie dorten zu befahren / sondern die Gefangene etwas leidlicher gehalten zu werden die Vermuthung schöpfen können/ so ist dem Hausvatter doch auch hier ebenfalls zu rathen/ daß er bey einem besorglichen Einfall ins Land sein bestes Vermögen lieber an sichere Orte beyzeiten bringen / als den zweifelhaften Ausgang erwarten / und auf eine ungewisse Gnade sich verlassen solte. Wäre es aber schon zu lang geharret / und das Land vom Feinde bereits überfallen / so erwählet der Hausvatter lieber aus zweyen Uebn das geringste / indem er sich mit Vorwissen und Einwilligung der Landesherrschafft um eine Salva Guardia bewirbt / und lieber etwas ledliches contribuiret / als daß er durch Plünderung / Raub und Brand all das Seinige auf einmal verlohren / und seine Wohnung im Rauch aufgehen und in die Aschen fallen / seine Gründe aber verheeret und abgedödet sehen solte.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 93.

Vom Gebrauch der vorhergehenden Vermuthungen / §. 3. & seqq.

Auf wie vielerley Weis die Theurung verurrsachet werde? desgleichen auch von denen Fürkäuffen und Korn-Juden haben wir bey dem Ersten Buch Cap. 17. §. 8. verl. Endlich ist im Gegentheile 2c. ge-

Von dem Haus-Calendar / das ist / von denen Arbeiten / die von Monat zu Monat das Jahr durch zu verrichten.

Das XCIV. Capitel.

Von dem Haus-Calendar ins gemein.

Inhalt.

§. 1. Namöglichkeit einen auf alle Lust und Lands-Arten sich schickenden Haus-Calendar vorzuschreiben. §. 2. Gegenwärtiger wird der Discretion des vernünftigen Hausvatters / die Haus-Haltung nach Gewon- und Gelegenheit seines Landes ordentlich zu bestellen / gleichsam vorgemahlet. §. 3. Die Ordnung nach denen aufeinander folgenden Büchern der andern Abhandlung dieses ersten Theils eingerichtet.

§. 1.

Leichtwie es mehr zu wünschen als zu hoffen / daß eine solche general und allgemeine Haus-Haltung / die sich auf alle und jede Länder und Climata der ganzen Welt vollkommen und ohne einige Absähe schicken solte / beschrieben werden könnte / indeme die besondere und unterschiedliche Gelegenheit der Länder / das Gewitter / die Lust- und Land-Arten auch besondere und unterschiedene Haus-Haltungen erfordern ;

handelt, Add. notat. Jurid. ad cap. 13. lib. 3. Von denen Korn-Häusern und Korn-Herren aber soll bey dem 36. Cap. §. 2. & 7. des Dritten Buchs gemeldet werden.

Ad §. 7. h. Cap.

Von dem Ausleihen / und was dabey zu beobachten / ist von uns bey dem Ersten Buch Cap. 17. §. 5. & 6. gehandelt worden.

Ad §. 8.

Wie die Testamente zu Pest- und andern gefährlichen Zeiten und Läuften aufzurichten? ist bey dem 19. Cap. des Ersten Buchs §. 7. verl. In Testamenten 2c. in fin. n. 6. gemeldet worden.

Ad §. 9.

Von denen Kriegs-Verfassungen und Alliancen / und was hierbey zu beobachten / wird künftighin in dem andern Theil dieses Tractats zu handeln seyn.

Ad §. 10.

Von der Dienstbarkeit / so die Christen bey denen Türcken 2c. austehen müssen. v. N. A. de anno 1542. §. und wiewol. 11. ibi: In die tyrannische vielschickliche Dienstbarkeit führen lassen müssen 2c. Add. Alberic. Gentil. de Jure Bell. lib. 3. c. 9. & Hulan, de homin. propr. c. 1. n. f.

Ad §. 11.

Von den Plünderungen der Christlichen Soldaten / und wie übel sie bisweilen hausen / vid. notat. jurid. ad cap. 2. lib. 3. §. 7. Von denen Brand-Schazungen aber und Contributionen / item von der Salva Guardia, vid. notat. jurid. ad Cap. von denen Vorbildern der Gebäude / und von häulicher Unterhaltung derselben. 2c. in hoc Libr.

also würde derjenige einer thörichten Vermessenheit billig beschuldiget werden müssen / der die monatliche Verrichtungen / davon wir hiernächst handeln werden / auf alle und jede Länder und Orte ohne Unterschied also zu stellen sich unterstehen wolte / daß man nach denenselben als lauter unveränderlichen Regeln ohne Absicht auf der Erden Fähigkeit und eingepflanzte Eigenschaft / der Witterung Beschaffenheit / auch die von langer Zeit her gebrachte und gut befundene Gewonheiten alle und jede Verrichtungen an einem Ort wie am andern / zu einerley Zeit und auf einerley Weise vollbringen / und nicht das geringste darinn verändern / und nach der Zeit und andern Umständen richten sollte. Anderseits aber wäre es eben so wenig zu billigen / wann mans allerdings unnöthig und als eine unnütze Arbeit zu seyn vermeinete / einem Hausvatter davon etwas vorzuschreiben / was er das Jahr durch in jeglichem Monat verrichten solle / weil doch angeregter massen die Lust- und Landes-Art so unterschieden sey / daß man einige und etwan oft die meiste Arbeiten hier früher / dort

299 2

ab.c

aber später fürnehmen müsse / wodurch denn der Haus-Vatter nur mehr irre gemacht würde / als daß er von dergleichen Vorschreibungen einigen Nutzen und Beförderung hoffen könnte : Und demnach viel gewisser dabey stehen und haften würde / wann er dergleichen Monats-Calender wenig oder nichts achtend / alsdann und zu solcher Zeit alles verrichtet / wann die Bitterung dazu bequem und sonst alles übrige in einer feinen Harmonie und Einstimmung gefunden würde.

§. 2.

Bei solchen ungleichen Meinungen aber wird die Mittel-Strasse / und von alten und neuen Zeiten her gebahnte Pfad / wie sonst fast überall / also auch hier der sicherste seyn / daß nemlich denen sonderlich jungen angehenden Haus-Väter in ihrer Anstellung / (die sie sonst gar allerdings ohne einige Ordnung und Erinnerung alles vornehmen müßten / aber dabey unterschiedliches nöthiges vergessen würden /) weder ein dienlicher Vortheil und nöthige Anmahnung vorenthalten / noch auch dergleichen Anstellung an gewisse Zeit und Tage so eng gebunden werde / daß sie verschiedene Arbeiten nicht um einige Tage / ja zu weilen gar einige Wochen früher oder später anstellen dürfften / nachdem nemlich die Gelegenheit ihres Climatis und Landes entweder sommerlicher oder kälter ist / und folglich die Verrichtungen zeitlicher zu beschleunigen oder länger zu verzögern und später auszuschieben erfordert : Gestalten man aus der Erfahrung von vielen undenklichen Jahren gelernt / daß auch so gar in einem Lande oft eine einige Meile einen so mercklichen Unterscheid macht / daß der Anbau / die Schmitt- / Erndte und andere Arbeiten mehr / oft vierzehn Tage / ja oft drey Wochen und noch länger an einem Ort eher oder später als am andern fallen / und also von einem Monat in den andern zurück oder fortgehoben werden müssen. Wann nun dieses alles der Discretion und Beurtheilung eines vernünftigen Haus-Vatters / der sich an die lange Zeit hergebrauchte und gut befundene Gewonheiten zu halten und der Sachen vernünftig zu geben und zu nehmen weiß / hiebei heimgestellt / und frey überlassen wird / so hat ein solcher Monatlicher Haus-Calender als ein kurzes Memorial

und gleichsam gemahlte Tafel in einer Haushaltung diesen Nutzen : Daß er der Gedächtnus des Haus-Vatters zu Hülffe kommt / damit nichts vergessen / sondern alles und jedes in guter Ordnung verrichtet / auch dem Gesinde weiß ohne dem mehrentheils vergessen / und nachlässig ist seine Arbeit angewiesen / auch aufs künftige / allermeist wo die ordentliche Verrichtungen von Gewitter Verhinderung gelitten hätten / zu andern Arbeiten Anstatt daraus gemacht werden könne.

§. 3.

Die Ordnung belagend / nach deren gegenwärtiger Monat-Calender eingerichtet ist / so haben wir denen in der folgenden andern Abhandlung dieses Ersten Theils auf einander folgenden Büchern nachgefolget / damit alle und jede monatliche Verrichtungen durchs ganze Jahr nach der Ordnung der Rubricen, die dieselbe Bücher führen / gefunden werden mögten. Also haben der Feld- und Garten-Bau / die Waldung und Holz- / Wachs / Vieh- und Pferd- / Zucht / das Feder- / Vieh / die Bienen- und Seiden- / Würmer / Fischereyen / Haus- und Handwerks-Arbeiten / die Kuchen / und Arzneyen / ihre besondere Memorialen / was dabey von Monaten zu Monaten beobachtet und bestellet werden solle. Hieraus kan der Haus- / Vatter diese Bequemlichkeit hoffen / daß er nach Bevandnuß seiner Haushaltung / nachdem er nemlich mit einer oder anderer Verrichtung am meisten umgehen muß / so wol die Memorialen und Erinnerungen / die ihm davon monatlich zu wissen nöthig / unter einem jeden Monat so gleich im ersten Anblick besfassen ; die ausführliche Erklärung derselben aber in denen berührten Büchern selbst desto ebender in einer Ordnung nach einander finden werde / als wann er das eine davon hier / das andere aber dort mit vielen verdriesslichen und langweiligen hin und her blättern lange suchen müßte. Was im übrigen bey dem Blumen- / Garten- / Weidwerk und denen Unterthanen zu erinnern wäre / davon wird das monatliche Memorial, weils in keine Privat- und bürgerliche Haushaltung / sondern zur Adlichen-Hofhaltung gehöret / in den andern Theil zur bequemen und gehörigen Stelle gesparet.

Das XCV. Capitel.

Vorbereitung zu nachfolgenden Monatlichen Verrichtungen.

Inhalt.

Fürchte Gott und halte seine Gebot / denn das gehöret allen Menschen zu. Pred. 12/13. Ede nicht auf den Acker der Unge- rechtigkeit / so wirst du sie nicht ernden hebenfüchtig. Sir. 7/3. Ob dies saner wird mit deiner Nahrung und Ackerwerk / das laß dich nicht verdriessen / denn Gott hats so geschaf- fen. ibid. v. 16.

§. 1.

Ennach allerley Fürnehmen unter der Sonnen seine Zeit hat / als uns das Göttliche Wort lehret : Als muß auch demselben zu Folge alles zu seiner Zeit fürgenommen / angerichtet / verwaltet und ausge- macht werden / weil es sich nach solcher verstrichenen Zeit entweder gar nicht mehr / oder doch nicht so süßlich und nützlich thun läßt ; allermassen die Unzeit auch Unrichtigkeit und Verwirrung / und mithin auch allerley Hindernungen / Gesperre / Irtsalen und Schäden nach sich zeucht / die sich oft ein ganzes Jahr ja wol lebenslang einwickeln / und wol nimmer mit keinem Wiß und Verstand zu entrichten und auf einander zu bringen sind. Oft ist so gar an einem Moment etwas hohes und grosses gelegen. Massen aber alles seine Zeit

hat / so hat es auch alles seine Endschaft / sein Maß und Ziel / darüber es nicht schreiten kan. Ist daher alles Zeitliche auch vergänglich / und flüchtig und mithin nicht höher zu achten / als sein eigentlicher ihm von Gott in der Natur gesetzter Werth und gesteckter Zweck zuläßt. Muß demnach das Herz nicht darauf stehen und ruhen / als es hingegen pfleget zu ruhen auf einem solchen / das an sich selbst ein wahres und bleibendes Gut ist. Dann was der Seelen Ruhe und Vergnüglichkeit geben soll / muß ein immerwährend unzerrörlich Wesen seyn / welches aber außer GOTT nirgend zu finden. Gleichwie nun Gott / der da ewig regiret / beschloßen / (Gen. 8. 22.) daß so lang die Erde stehet / nicht aufhören soll Saamen und Erndte / Frost und Hiß / Sommer und Winter / Tag und Nacht ; und daher alles sein (schön) zu seiner Zeit machet / Pred. 3/11. und das Jahr (als das längste Maß der Zeit) mit seinem Gut krönet / und seine Fuß- staphen vom Fett trieffen läßt ; Ps. 65/12. wie dann dieses eines von den größten Wundern Gottes und Göttlicher Weisheit / daß Er seine Gaben und Gnaden- / Geschenke (auch die Geistliche) nicht alle auf einmal aus- schüttet / sondern eines nach dem andern hervor bringet / und

und auspendet/ und in der Austheilung eine gewisse sonderliche Ihm selbst gefällige und niemals ungerechte Ein- und Abtheilung beliebet / niemal gar nichts / immer etwas / meistens einen Ueberfluß und nicht nur ein volles / sondern auch ein gedrucktes / gerüttelt und überflüssiges Maß ausmisset / und was Er an einem Ort wegnimmt / an einem andern desto reichlicher mittheilet / nachdem Er nemlich segnen oder straffen will / und also sowol immer anhängig / wacker / unverdrossen und unermüdet / als auch gerecht und ordentlich wirket / und damit wie in der Höhe dem Himmel und seinen Inwohnern / also hier unten der Welt und ihren Hinterassen klärllich und nachbedenklich genug zu verstehen gibet / wie unendlich seine Liebe / wie unveränderlich seine Wahrheit / wie unbegreiflich seine Weisheit samt allen ihren Wegen und Wundern seye: Also muß der Mensch auch zu der Zeit / wann es Gott zu geben gefället / bitten / anknöpfen / nehmen / einenden / gebrauchen / nutzen. Ja würcken und schaffen soll er mit den Gaben Gottes / wie es Ihm gefället / alle seine Werke im Glauben / alle seine Arbeit in der Liebe thun / und inzwischen unaussprechliche Gedult in der Hoffnung als ein ausserwehlter Gottes-Mensch und Nachfolger Christi üben / 1. Thess. 1. und das wird sein steter Almanach seyn / daß er aufsehe auf Jesum den Anfänger und Vollender seines Glaubens / Ebr. 12. und das seine Ordnung / daß er alles ausrichte und anschiebe / nachdem ihm Gottes Zeit und Gelegenheit / Verstand / Kräfte und Vermögen mittheilet / dieses und das zu thun / was zu seiner Ehre / und zum Dienst anderer Menschen / die sowol seiner Natur / als noch vielmehr deren / so seines Geistes und Lebens theilhaftig sind / gereichen kan.

§. 2.

Ein solcher Arbeiter hat sodann ein sein geruhiges Leben wo nicht von aussen / jedoch gewiß von innen: Es wird ihm alle Mühe und Waltung leicht und leicht / lustig und anmuthig / alle Last sanft und erträglich. Es schlaunet ihm alles und gehet wol von statten. Ja es muß ihm alles nach seinem Sinn / d. i. nach Gottes Willen / mit dem er nunmehr einig ist / hinaus laufen. Er arbeitet nunmehr nicht nur als ein Herz oder Knecht / sondern zugleich als König und Priester vor Gott / und hat nicht nur einen Ober-Herrn und Anweiser an Gott im Himmel / sondern Hand-Langer an den heiligen Engeln / und Mitarbeiter an allen Auserwehlten Gottes auf Erden. O wie selig ist der / den sein Herz findet also thun! Wie treibet der die Scheibe so glücklich / wie ackert und pflüget der so Segen-reich / der solche Beyständter / ja Vor-Mit- und Nacharbeiter hat! denn da arbeiten Himmel und Erden / Geist und Natur zugleich. Da würcket der Vater / und Christus würcket auch. Da zeucht / da ordnet / da bessert / da mehret / da fertiget / da schwinget und hebet der / der alles vermag im Himmel und auf Erden. Und was der thut / das siehet da / und was Er thun will / das muß werden / denn er trachtet und jaget ihm nach. Pred. 3 / 15. Ja Er kan überschwinglich thun über alles was wir bitten und verstehen. Siehe da! also wird gesegnet der Mann / der den Herrn fürchtet / indem seine Werke gethan sind! Wie dann dieses der rechte und einzige Weg wäre zur klugen Haus-Haltung / und das unfehlbare Mittel zur wahren Glückseligkeit!

§. 3.

Gehet dir demnach in leiblichen Dingen und Fürnehmungen (wiewol bey einem Christen nichts pur leiblich seyn soll) dich und das nicht von statten: Laß es stehen und sie-

cken / laß es warten / laß es nachkommen / oder gar aussen bleiben. Verstehe es recht / hinlegen sollt du es / nicht hinwerffen. Aufschieben nicht aufheben. Alles fein sacht / mit Bedacht / ohne Wurm und Sturm. Soll ja wer die Schuld haben / daß dein Thun nicht gelingen will / so gibe sie dir und unsern Calender und nicht Gott / dessen Berichte allzumal gerecht / und dencke aneben immer deinen Theil / ich bin nicht Gott: Er ist im Himmel / und ich auf Erden / und das Werck ist noch nicht / oder noch nicht ganz aus Gott: es gehöret eine Verläugnungs-Prob / und eine empfindliche Erkenntnuß meiner Nichtigkeit und meines Unvermögens dazu / zu guten Voraus / samt dem Beding / daß / wanns nun geschehen sollte seyn / ich mir selbst es nicht zuschreiben wolte / sondern dem / der es hithero gehindert. Denn auch ungeschehen ist vom Himmel versehen / wann schon solche Hintertreibung oder Unterbrechung weder in der Registratur deiner Vernunft / noch auf der Rechen-Haut deiner Gedanken / noch in dem Strazza-Buch deiner Sehnsucht geschrieben stehet. Auch die allerschönsten Gedanken / die aus Gott zu seyn scheinen / müssen gar oft einen Aufschub / Abbruch oder Schiff-Bruch leiden. Auch ist es dem verborgenen Gott nicht selten darum zu thun / daß Er dich prüfen will / ob du das Aufwarten auf seine Gnaden-Stund / und seine Hof-Weise gelernt: Wissen will er / was hinter dir steckt / oder vielmehr / weil Er ohne das wol weiß / was in dem Menschen ist / will Er dich dadurch dir selbst aufdecken und zu erkennen geben / wie weit du in seiner Kunst und deinem Aufnehmen gekommen seyest. Höre weiter: Was dir nicht kommt / nicht geräth / nicht wächst / das ist eben dasjenige / das nicht werden / nicht seyn soll / das dir nicht gut wäre / wann es wäre / ja dessen du nicht bedarffst. In dieser Stund gelingets vielen Tausenden / dir aber mislingets. Woher kommts? Siehe in- und um dich. Vielleicht bedarff der Höchste und der Nächste / und du selbst deiner jetzigen Arbeit nicht / sondern will was anders von dir haben / was höhers / was tieffers / was besers. Was dann? einen andächtigen Souffler / ein reines Herz / einen Blick ins Zukünftige / einen Fuß-Abrechen / die Ablegung der Heuchelen / oder anderer Ihme missfälligen Gebrechen. Vielleicht siehet dir ein Engel im Weg / den du nicht siehest / der für diesmal deinen Gang / dein Geschäft / deine Arbeit hemmet und hindert. Erwan ist bald und noch heut die letzte Stund deines Lebens / und dein jüngster Tag / dazu du weder dich noch das / sondern allein ein im Glauben Gott-ergebenes Herz bedarffst? Wie plätzlich fährt mancher dahin? Dann der Mensch weiß seine Zeit nicht / sondern wie die Fische gefangen werden mit einem schädlichen Hamen / und wie die Vögel mit einem Strick gefangen werden / so werden auch die Menschen berückt zur bösen Zeit / wann sie plätzlich über sie fällt. Pred. 9 / 12. Wäre es aber noch nicht am Ende mit dir / so ist es doch gewiß nicht weit davon / und eben darum / weil du nicht weißt / wann dein Aufbruch aus dieser Welt seyn wird / magst du dein Gemüth noch wol mit solcherley Gedanken unterhalten. Wie oft hat Gott auf dich gewartet / da du aussen geblieben. Wie oft hat Er mit dir und in dir arbeiten wollen / und deine Geschäfte segnen / und du hast Ihn verachtet / verschmähet / und seinem Wort und Geist kein Gehör gegeben. Wie oft hat Er dich gegrüst / und du hast Ihn aus angeborner und angewohnter Grobheit nicht gedandct. Meinst du dann nun / daß es Unrecht seye / wann Er dir aus seinem Denck-Zettel dem Unrecht und deine Unart unter die Augen stellet / und deine Schläge und Anschläge fehlen läßt / da du meinst / sie sollten am besten anschlagen. Und noch weiter zu sagen / so ist bey allem Unglück und

lung die
Vatters
den alles
Gesinde
bläßig in
rmeist wo
Verhande
ist daraus

genwärtig
wir denen
s Ersten
hgefolget
m durchs
ie dieselbe
lfo haben
nd Holz
Bieh / die
Haus und
men / ihre
maten zu
Hieraus
ffen / daß
achdem er
m meisten
nerungen
ter einem
men / die
berübren
nach ein
n hie / das
langweil
Was im
ck und do
das mo
bürgerliche
ung gehö
gehörigen

en.

Maß und
aber alles
ithin nicht
Ott in der
ist. Muß
en / als es
was an sich
n was der
/ muß ein
/ welches
chwie nun
en. 8. 22.)
Saamen
inter / Tag
seiner Zeit
as längste
seine Fuß-
wie dann
und Götter
raden / Ge
immal aus
or bringet
und

Misrathen noch Hoffnung übrig/ welche sich also zu rathen weiß. Man muß dem Höchsten borgen. Kommt die das Glück heut nicht zu Haus/ vielleicht geschicht es morgen. Hast du den ganzen Tag oder die ganze Nacht gearbeitet und nichts gefangen: Vielleicht bringt ein einziger Zug morgen/ was ihrer viel anheunt nicht gebracht. Es ligt an Gottes Wort/ an Gottes Willen und Erbarmen. Man schlägt an / ziele und brennet los / es versaget oder trifft nicht: Nebenhin geht auch ein Weg. Man spannet Garne auf/ man leget Netze und Keuffer ein / es gehet aber nichts ein/ es fänget sich nichts / denn Vögel und Fische finden auch draussen in der Weite ihre Weide. So gehets durchaus: Zum Lauffen hilft nicht schnell seyn/ zum Streit hilft nicht starck seyn/ zur Nahrung hilft nicht geschickt seyn/ zum Reichthum hilft nicht klug seyn. Daß einer angenehm sey/ hilft nicht/ daß er ein Ding wol könne: sondern alles ligt es an der Zeit und am Glück. Pred 9/ 11. oder nach dem Text: Dann die Zeit und der Zufall findet sich bey diesem allen mit ein. Gott aber weiß Zeit und Zufall/ und alles zum besten hinauszuführen. Darum muß sich der Mensch in aller seiner Arbeit/ und Begebenheiten die ihm zu handen kommen/ mit stiller Gedult tragen/ mit reiner Gottes Furcht beschlagen / mit demüthiger Gelassenheit und großmüthiger Vergnüglichkeit ausrüsten/ sich in gute und böse Zeit schicken / und immer Krafft und Lust aus dem Wort schöpfen: Dein Will geschehe! Und mit solchen Augen mußt du allerley und manichfaltige Verrichtungen/ so in mitfolgenden Calender fürgestellt und angegeben werden/ ansehen. Denn dieser Calender ist eines Procuratoris, eines Bogts und Verwalters/ wann der irgend nicht zur Stelle oder franck / oder auch nunmehr alt und kindisch wäre/ oder wann er sich sonst nicht so geschwind auf alles besinnen könnte/ und ihm die Wis und das Gemerck nicht allemal recht zugehen wolte: Da mag man dann über diesen stillen / sitzamen und niemals kollerenden / Sprachlosen und doch nicht schweigenden Neben: Bogten lauffen/ und wann er nicht reden will/ ihm nur auf die Augen sehen/ was er wolle: Der sich dann gar für keinen Universalisten/ und allgemeinen Bauren/ oder Länder-Registratorern an/ und ausgiebt/ auch sich keines Wegs die Einbildung machet/ als hätte er alles in seinem Sack gefasset / und trüge alle Bauren: Geheimnisse auf offenen Marck feil: Er ist vergnügt/ und sähe gern / wann auch alle seine Kunden darsit vergnügt wären/ daß er nur etwas/ und nicht so gar das Wenigste auf den Schragen bringet: Er weiß wol / daß er nicht wissen soll/ wann die Sonne und Mond unter seinen Stieffeln auf/ oder untergehen/ und was ihre Werbung/ Thun und Regiment über etliche tausend Meil oder über ein oder hundert Berge gelten und schaffen: Mercket allein darauf / wann sie seiner Welt und seinem Feld zusprechen/ und sich bey und über ihm in der obern Stuben einlogiren/ da er dann wol weiß/ daß sie ihre Kost selbst mit sich bringen/ und die Herberg und Bewillkommung reichlich bezahlen: Gehet ihnen auch nur mit solcher Aufwartung entgegen/ die er so wol ihrem Stand und Adel als auch seinem Beruf und Gewissen nicht unanständig findet: Er sihet und spüh-

ret und empfindet wol/ daß sie was zu thun und zu schalten haben/ dann ihnen der höchste Gott selbst ein Regiment aufgetragen / mit ihrem Licht so wol dem Tag als der Nacht fürzustehen: Aber er ehret sie darum nicht als seinen König oder seinen Fürsten / er betet sie nicht an / dann er ist kein Persier/ sondern ein Baiern/ ein Pfälzer oder Preuß / ein Teutscher / ein Europäer / und zwar einer der sich zu dem grossen Almanach/ darinnen der Herren Herr selbst das A und O ist/ zu halten gewohnet ist. An den hat er seine Sonne / seinen Schild/ sein Leben und Licht. Und wann ihm etwas eingefallen / das nicht mit diesem Almanach übereinstimmet / das hält er nicht für das Seine. Denn dieser Neben: Bogt heißt nur Calender/ dann er gibt sein Ra/ Ga oder Ja nur für die Länder/ er sagt nur/ was insgemein und dort und da in Gärten auf dem Felde/ in Auen und Ängern/ im Forst und hinüber und herüber zu thun sey/ er macht aber nichts aus sich und seiner Wahr / und bindet sich selber an sich selber nicht. Er weiß bald zu/ bald von dem Mond/ und dinstfalls eben so unbeständig als der Mond: Er will in rebus arbitrariis esse suus, in willkürlichen Dingen will er für sich seyn/ und wann ihm der Mond die rechten Hörner nicht aufsetzt/ so setzet er seine Hörner auf/ und hat seinen Kopf für sich/ und machet sich ein Wetter/ nach aller Lust und Rühr / dazu ohne allen Aberglauben und Zigeunersches Luder/ und zwar auf vorhin und voraus bedeuteten/ und durchaus und überaus beliebten und belobten Schlag. Dann er selbst hält mehr auf den Cobolath/ als auf sich und alle Calender / dann der ist auch der beste Prediger und Anführer für Herren und Unterthanen/ für Bürger und Bauren/ für Stadt- und Land-Leute/ und möchte sein Buch wol ein Calendarium perpetuum & universale, ein fürwährend/ und allgemeiner Calender mit allem Zug und Recht heißen / zumalen weil er überall so genau eintrifft/ und nichts ohne Erfolg und Nachdruck prognosticiret/ als der es beedes mit dem Auge und mit der Faust mit Sinn und Wis / mit dem Beutel und Sack/ mit Schaden und Nutzen/ mit Lust und Unlust/ nicht nur ein oder zehenmal erfahren hat. Aus dem borget nun unser Neben: Bogt billich ein/ und andermal/ ja oft und oft/ und alltrüglich eine oder vielmehr seine Lection/ die im 11. Cap. also lautet: Wer auf den Wind achtet/ der säet nicht/ und wer auf die Wolcken sihet / der erndet nicht. Gleichwie du nicht weißt den Weg des Windes/ und wie die Gebeine in Mutter: Leibe bereitet werden/ also kanst du auch Gottes Werck nicht wissen/ das Er thut überall. Früh säe deinen Samen/ und laß deine Hand des Abends nicht ab/ dann du weißt nicht/ ob diß oder das gerathen wird/ und obs beedes geriethe/ so wäre es desto besser. In Summa/ wer du bist/ der du mit Feld und Wald und dergleichen zu thun hast/ richte dich nach Sonn und Mond/ nach Regen und Thau/ nach Lust und Dufft/ und schicke dich auch in die natürliche Zeit/ aber richte dich tausendmal mehr nach Gott/ nach Gottes Wort/ nach Gottes Geiße/ und dencke wo endlich alles hinaus will/ samle dir einen guten Schatz aufs Zukünftige/ daß du ergreiffest das ewige Leben.





Das XCVI. Capitel.

Des Jenner's / Wolffs Monats oder Winter Monats (Januarii)
Berrichtungen.

§. 1.



M Felde soll man

Den alten Mist auf die Felder und Wiesen führen/ und auf Hauffen schlagen/ unbesorgt um den Mond/ ob er die Hörner rechts oder links aufseze/ ob er sich ganz

oder halb zeige.

Dem Schnee Wasser/ so sich gefest und nicht fort mill/ aus der Saat den Weg weisen. Besser aber wird es durch geackerte Gräblein ausgeföhret. Am besten ist/ wann die Felder so zubereitet werden/ daß sich nirgend mehr Wasser lagern kan/ als das Feld haben soll/ ohne Gräben/ welche viel gutes ja das beste Erdreich wegleyern.

Die Wege bessern/ Gehäge und Zäune austraumen/ befestigen und ergängen.

Fein Bauer/ fein Mauer/ fein dauerhaft.

Gibts die Kälte nach/ die Wasser Leitungen in den Wiesen ausbuzen.

§. 2.

Im Kuchen Garten soll man

Die schmalgende Fettigkeit auf Hauffen führen/ dieselbe gegen dem Frühling auszubreiten und zu vertheilen.

Auf die Artischocken und Endiwien Stöcke/ auch andere ausländische Kohl Gewächse fleißig acht haben/ ob die

Mäuse nicht dazu kommen/ und wann die Kälte nachgibt/ Luft dazu machen/ auch da sie faulen wolten/ mit säubern und mit trockenem Sande zu Hüffe kommen.

Im Neu Monden Spinat in wolgedungte Erde säen/ so gibt er um Ostern grünes Kraut zu essen. Läßt dich der junge Mond nicht in die Erde/ vielleicht thuts der alte lieber.

Ein Mist Beth an die Wand gegen dem Mittags Schein/ da der Sonnen Strahlen Repercussion oder Widerschlag die Wärme verdoppelt) bereiten/ darein Kresse/ Sommer Endiwien und Zwiebeln zu säen.

§. 3.

Im Obst Garten soll man

Mespel Kern/ weil sie langsam aufgehen/ erstlich ins Wasser/ darnach in die Erde legen/ daß Wildling daraus werden zum pflzen.

Die Wurzel der Bäume mit guten verlegen/ und mit frischer ausgerasteter schwarzer Erden untermengten Dung versehen. Ein solcher darff sich etwas genauer zu dem Stamm und Wurzel wagen/ als ein noch hitziger/ fetter und roher Dung/ der je stärker er ist/ je höher muß er oberhalb der Wurzel und je ferner vom Stamm weg liegen. Doch also daß er durch die Feuchte sein Vermögen nichts destominder wol anbringen möge können.

Bei gefrorenem Erdreich grosse Bäume versehen und mit Schleiffen und Schlitten/ oder auf starken Schuhtern

Das

tern an andere Orte bringen lassen/nachdem als die Handgriffe unten am gehörigen Ort beschrieben sind.

Die noch ruckständige Herbst-Biätter und Raupen-Nester von den Bäumen abnehmen / quetschen / verbrennen / vergraben / oder ins Wasser werffen.

Den Schnee / wo er sich zu hart an die Bäume gelegt / von den Aesten zu weilen sacht abschütteln.

Den Garten-Boden mit Laug-oder rohen Aschen / mit Hühner-Tauben-oder Vogel-Mist bestreuen / muß alles abgetrocknet und fein gepulvert werden / so legt es sich ehender ein und gibt mehr Nutzen und langt weiter. Wol gefaultes und klein gepulvertes faules Holz darunter gemenet / machet schönen Klee und hohes Gras.

Wild-Stämme anschaffen / und zum künftigen Pflöpfen einsetzen.

In den Mandel-Albricosen-Pfersich-Kirschen-Pflaumen und andern Bäumen die Dürre und brandige Aeste abnehmen und reinigen / vor dem neuen Monden.

Die jungen Pflanz und Bäume um von den Hasen und Geissen nicht benagt zu werden / mit Geiß-Koth oder Kühe-Mist / so mit Ochsen-Galle / oder mit Wermuth-Safft bestreichen. Ein anderthalb Schuh davon herum gezogener Dornen-Zaun ist eine noch bessere Versicherung. Zween Pfäle werden an einer Seite besonders in tieffe Löcher und etwas rogel eingesteckt / die man allezeit / so man dazu sehen will / ausziehen / und dann wieder einstecken kan.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Den alten Mist darein führen.

Bey offenen Wetter misten und sencken.

Bey frostigem Wetter / da man sonst nichts sonderliches thun kan / die Pfäle spizen / und am Feuer anbräunen und abhärten.

In wol temperirten warmen Ländern die Erde um die Reb-Wurzeln umhacken / und alles überflüssige und schädliche wegraumen.

In kalten Ländern aber wird solche Arbeit bis in den Hornung oder gar in den Merzen hinaus gespart.

Wann das Wetter gelind und der Boden ziemlich trocken / bey abnehmenden Licht oder ausgehenden Monat die Reben beschneiden.

§. 5.

Im Walde soll man

So lang gute Bahn ist / Brennholz zum Brauen / in die Küche / zu Kalck-Oefen / in die Ziegel-und Glas-Hütten führen.

Das Wipfel-Dürre und Fall-Holz bey guten Wetter weghauen und heimführen / aber nichts davon zum bauen gebrauchen.

Im letzten Viertel / wann kein Sud-Wind wehet / oder kurz vorher gewehet hat / und sonst trocken und rein Wetter ist / Bau-Holz fällen / weil es so dann sehr dauerhaft und nicht wurmstichig wird ; wann nemlich der Baum noch im rasten stehet / und der Safft noch nicht in den Stamm und in die Aeste aufgestiegen. Wann aber solches (als an warm-gelegenen Orten) schon geschehen / tauget solches Baumsfällen nicht mehr so wol ; und ist besser / wann es im vorhergehenden Monat geschieht.

Reisstangen und Reisstrecken zu grossen und kleinem Gebände / item Dauben-Holz zu Käffern ; Streu / die sumpfsichte Orter der Fuhr-Strassen damit auszufüllen / Schlitten und Wagen-Holz / Latten und Zaun-Pfäle / auch Holz zu Stielen und Heften und so ferner / im Vor-rath abhauen.

Hagen-Eichen zu Pfälen reissen.

Schröte und Blöcher auf die Säg-Mühle führen.

In diesen und folgenden Monat bey abnehmenden Monden gegen und in dem letzten Viertel von Eschen / Eichen / Haselstauden / Ulmen / Weiden / Reisstangen aufs ganze Jahr abhauen / und ihnen flugs die Rinde abschelen / dann so halten sie an den Käffern etliche Tage hindurch. Wann sie in der Rinden stecken bleiben / morschen sie ehender.

Das Nadel-Holz / so den Winter grünet / als Fichten / Föhren / Tannen und dergleichen im neuen ; das Laub-Holz aber / so das Laub im Winter abwirft / im abnehmenden Mond / beedes aber bey stiller trockner Luft fällen.

Das junge Holz anschneiden / das ist / das übrige Holz in denen Hecken aushauen / damit das andere desto mehr Luft bekomme / im abnehmenden Monden.

Das Reiß-oder Auholz zum brennen im neuen und wachsenden Monden abhauen / dann so wächst es bald wieder. Anbey aber des Erlenhölzes schonen / und es geschlacht ziehen / um es im Nothfall zum Wasser-Bau und an sumpfsichte Orter zu Pfälen zu gebrauchen. Dann es ist Unrath und Unverstand (& indignabundi subira scuntur spectati Patresfamilias, simul hæc oculos detrimenta ferunt) Erlen-Holz / wann es anderst noch nicht verhauen und verstimmt / und sich in die Höhe und ins Geschlachte bringen läßt / zum verbrennen hinraffen.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Dem Viehe und Schafen das Futter mit Salzk-Wasser besprengen.

Das Vieh warm halten / und nicht zu kalt speisen und träncken / ihm gute linde Streu unterbetten / und nicht nur warten / sondern gleichsam aufwarten. Namentlich sich der zwiefachen Fenster bey Tags / und der gedoppelten Läden und Thüren zu Nachts bedienen.

Dann nun soll Haus und Stall und alles / wo was ein-und ausgehet / eine doppelte Decke und doppelte Wand haben.

Ein finsterner Stall ist jetzt des Viehes Kercker / und ein kalter Stall desselben Pest und Keß.

Denen Schweinen wol unterstreuen. Wer Sägs-Späne hat / kan sie hier nützlich anbringen. Item diesen Thier warmes Getränck füttern. Warmes und nicht heisses / dann von diesem bekommen sie leicht den Brand und Lungenfucht.

Denen Schafen erlenes Laub fürlegen / zur Prob / ob sie wol auf. Dann die es nur übermaulen und nicht anbeissen / werden als schadhafft an Lungen und Leber abgefondert.

Das Vieh in warmen Tagen dann und wann aus denen Ställen lassen / daß es sich ergöze / auslüfftige / die Glieder erstrecke / gelenck bleibe / und nicht krampfsicht werde.

Die Zucht-Kälber im letzten Viertel schneiden lassen. Mit der Fütterung gespartam umgehen / daß um Sebastian / das ist / die Helffte des Winters / sie noch halb vorhanden seye.

Zur Ersparung des Futters im Winter die Schafe auf die gefrorene und mit keinem Schnee überzogene Saat treiben.

Die Farren oder Spiel-Ochsen / (so sonst Hummel-Brummel-Spring-oder Heerd-Ochsen genannt) die künftigt zum Zulassen gehören / besser füttern als das andere Vieh.

Ehe

Ehe man schlaffen gehet / und so bald man aufstehet / das trächte Vieh und die junge Fasel übersehen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Die oben §. 6. des übrigen Viehes halber gegebene Erinnerung hieher nachdrücklich erholen / und was bey Besorgung der Pferd-Ställe angewiesen / auch jetzt nicht unterlassen. Dann wann dicke Läden zweyerley Fenster des / und jenseits wol beschließen / und dicke Thüren doppelt zuschließen / wird man sie mit Ross-Mist anzustäncken nicht Noth haben. Doch mag man / da es ja Noth wäre / eine Stroh-Decke oder dergleichen noch zum Überflus und bey gar zu grimziger und durchschneidender Kälte gebrauchen.

Die trächtigen Stuten mit genugsamen Futter versehen / doch nicht zu viel auf einmal / sondern öfters füttern / auch bey leidentlichen und lieblichen Wetter über den andern Tag / etwan eine Stunde lang / beym Zügel in ein ebenes Feld oder Wiesen führen / aber nicht frey lassen / we niger einspannen.

By dergleichen Wetter auch die Füllen im Hofe auf eine Stunde sich ergehen und ergöhen lassen.

In grimziger Kälte den tragenden Rossen (equabus) und kleinen Füllen das kalte Wasser mit warmen temperiren. Mag auch den gangen Rossen nicht schaden.

Die Pferde / weil sie sich am Ende dieses Monats zu lären anfangen / desto besser warten / reinlich halten / und häufig striegeln.

Hört ihr Knechte / eure Rappen.

Solt ihr jegund tapfer schrappen.

Die Pferde / wo mans ohne das in diesem Monat thun will / im neuen Mond oder den dritten Tag hernach / beschlagen lassen / so bekommen sie gute Hüfe.

§. 8.

By dem Feder-Vieh soll man

Die Vögel-Teuben- und Hünner-Nester zum legen und nisteln ausbuhren.

Die Hünner / damit sie bald legen / mit Malz oder mit gedörreten und gerösteten Früchten als gerösteten Haber und Erbsen zc. auch gerösteten Brod füttern / aber nicht überfüttern. Dann wann sie das Futter sticht / lassen sie mit legen nach. Ingleichen den Gänsen sparsamlich füttern / sonst lassen sie das Legen ligen.

Was aber von diesem Geflügel das Futter bald mit dem Kragen und Magen bezahlen muß / das mag sich immerhin voll ansacken / müssen sich aus / und sterben im Schmauß.

Die Koppfen mit gehudelten und gewuzelten Nudeln schoppen.

§. 9.

By den Bienen soll man

Die erkaupte und verkaufte Bienen-Stöcke oder Körbe von einem Ort zum andern bringen und versehen.

Dieselbe wol verwahren / damit diese Blumen-Rosstr nicht ausfliegen / und durch die Kälte erstarrt / oder vom Schnee geblendet / auf denselben schmachend hinsinken / und im Schwindel und Tod ligen bleiben.

Gestalten jetzt nach der winterlichen Sonnenwende (post Solstitium brumale) die Nächte kürzer / die Tage hingegen länger zu werden beginnen / und die Immen sich aus dem Korbe sehnen / ihnen / wann gelind Wetter und

holder Sonnen-Schein ohne ligenen Schnee sich ereignet / die Stöcke zur Kurzweil eröffnen.

Porta patens esto, nulli claudaris honesto;

Das Thor soll unbeschlossen seyn:
Was ehrbar ist / geht aus und ein.

§. 10.

By der Fischeren soll man

Die Teiche in diesem und nachkommenden Monat sonderlich vor dem Abflus / und wo das Wasser ausfließt / fleißig aufheisen / (wunnen) es wäre dann / daß Quellen / die das Wasser an gewissen Orten beständig offen hielten / vorhanden wären.

By Behältern und Fisch-Gruben / die auch zu Zeiten zugefrieren / dergleichen Aufsicht tragen.

Murmen fangen / aufräuchern und treugen / als in der Chur-Brandenburg und im Lande zu Mecklenburg zu geschehen pflaget.

§. 11.

Zu Hause soll man

Bym abnehmenden Monden das Getraid sonderlich das alte umwenden.

Das noch im Stroh steckende / bey kalten Wetter gar austropfen / damit die Mäuse nicht darinn abtrefen und tummeln.

Den Dreschern fleißig zu und nachsehen / daß sie sauber und getreu dreschen / und nichts veruntreuen / und auf Absitzen / in Schubfäden / Stiefeln / Körben / (wie nicht selten / zumal wann einer oder zween allein in der Tenne nachbleiben / zu geschehen pflaget) weg practiciren.

Vieh schlachten / ohne lächerliche Beobachtung des Monden-Lichts / das Fleisch einsalzen / und im Rauchfang oder der Rauch-Kammer aufhängen.

Kraut und Ruben abschweren und wol absäubern.

Die Rauch-Fänge kehren und Rauch-Kammern setzen lassen / und das ganze Jahr / sonderlich den Winter durch / dem Feuer nachsehen.

In diesem wie auch nächst-folgenden zweyen Monaten für sein Haus vormahlen lassen.

Mumme und den Winter über zu Nachts mit spinnen anhalten / Ruhn spalten / und Späne machen. Des Tages Obst ausklauben / Federn schleusen / und das alles ohne Muthwillen / Büberen und Fabelwerck / ohne Poffen und Poffen-Lieder / die Gott zu Ehren und dem Teuffel zum Verdrus ins Feuer zu werffen und auszutilgen. Geistliche Lieder / Sprüche und Erziehung hätten da einen gewünschten und gedeylichen Platz. Habt hier Saltz bey euch ihr Haus-Väter und Haus-Mütter / ihr Vdgte und Ober-Knechte / und alle: es gilt eurem Gewissen.

Das gesponnene Garn einäschern / sieden und gefrieren lassen.

Kerzen ziehen. Den Aschen und Urin / so dabey gebraucht wird / den alten Bäumen / aber nicht stracks auf Wurzel und Stamm / geben.

Dem Gefinde die Kleider machen zu lassen / und zu flicken erlauben.

Allerhand zum Haus / Feld und Garten gehöriges hölzern- und eisernes Zeug / als da sind Pflüge / Egen / Ross-Geschir / Körbe / Rechen / Hauen- und Hacken-Stiele / Pelt-zeug / Schnitz-Messer / Borer / Hand-Beile und andere mehr bereiten / schleiffen / bessern.

Pelt-Wachs in Vorrath machen.

K r r

S a a e

Saamen-Zeug ausbügen / säubern und in Ordnung bringen / zumal was auf die Mist- Bethe gehörig.

Wein-Stecken (Wein-Pfäle) wo sie guten Verschleiß und Antwehr haben / auf künftigen Frühling machen lassen.

Folen / Möhren oder Heimlichkeiten raumen / den Unflath aber nicht hinweg schütten / sondern auf Wiesen bringen / und so dünn als es seyn kan / voneinander ausschütten lassen / wo zumal sonst nicht viel wächst / da wird er durch die Luft und Sonne / Schnee und Regen vom Gestank gereinigt / ausgezogen und Erdenhaft gemacht / und schafft so viel oder mehr Nutzen als immer ein anderer Dung : Die Bauern wissen wol / für was es gut ist. Dienet auch trefflich den alten Bäumen / muß aber vom Stamm eines guten Schubs weit entfernt / auch nicht gerad auf die Wurzeln geschüttet werden. Er brennet sonst beedes aus / und thut Schaden. Wann er aber daselbst verlegen / und so dann mit etwas frischer gerasteter Erden vermengt wird / giebt er guten Nutzen. Wer dafür Eckel hat / lästet ihn in eine besondere Grube oder Sumpf zusam bringen / und vorher am Gerwitter unter freyen Himmel verdufften / brauchet ihn hernach / wo er will.

Den Fischen in Teichen bringet er auch eine sondere Delicatesse. wann er nach und nach ein Theil eingegossen wird. Der Eckel wird das wol bleiben lassen.

Den Dung in der Mist-Sätte umkehren / damit das lange untersich und in die Fäulung komme / und nicht erschimmele.

Ist die Mist-Sätt feucht genug / darff es solcher Mühe nicht.

Die treuge Mist-Sätt begießen / und wo es an Wasser mangelt / Schnee hinein bringen lassen. Mit dem Eis ist mislich: Dann so die Winter Kälte lang anhält / zerget das Eis zu lang nicht / und gibet nicht nur keinen Nutzen / sondern auch Hindernuß in Dung ausladen und ausführen.

Die biß dato an trockener Stelle aufbehaltene Lein-Bollen dreschen / und mit dem Staub-Sieb / und wie man sonst gewohnet / von allem Unrath und Unkraut aufs sauberste bügen / und dadurch einer beschwerlichen Arbeit des nach der Zeit im Felde verdrüßlichen. anbey aber unumgänglichen und schädlichen Zusetzens vorkommen. Kein gibt wol aus / und trägt viel ein / geistlich und leiblich / als die Erfahrung lehret.

Gedörtes Obst / sauer Kraut und Ruben / ehe dann die grünen Kräuter kommen / zu Marck bringen und verkaufen.

Das Eis um die Brünnen morgens fleißig aufhaken / damit weder Menschen noch Viehe / sonderlich das trachtige / glütche oder falle.

Das kleinörnige vom Heide-Korn zum Saamen aufbehalten.

In diesem und nächsten zweyen Monaten Malz zum Sommer-Bier machen.

Maß-Schweine schlachten lassen. Man schreibt zwar / daß es 2. 3. 4. Tage vor dem Voll-Mond geschehen solle / aus Vorwand / daß das Fleisch besser / ergädiger und quellend seyn solle. Eben so mehr könnte das beim vollen Mond geschehen / so möchten Fleisch / Speck und Würst desto völliger werden. Aber von dieser Sach an seinem Ort.

Das Sommer-Getreid / Gersten / Habern / Erbsen / Bicken / Linsen / als viel zum Saamen gehörig / sauber bügen und besonders schütten.

Wann ein heller / trockener Tag und der Mond im letzten Viertel ist / den Wein abgießen. Nemlich wann sich die Zeit also gibt.

Das Getreid bey guter Winter-Bahn auf die Wechen-Märkte führen.

Weite und etwan Spann-tieffe Töpfe oder andere dergleichen Geschirz mit guter / schwarzer / zart-sandigter Erde anfüllen / und mancherley von denen Schalen entledigte Kerne als von Marillen / Pfersichen / Mandeln / Hasel- und welschen Nüssen / auch Lorbeer und Kesten und dergleichen. Nachdem sie mittelmäßig befeuchtet worden / im zunehmenden Mond bey 3. Zoll tieff und 3. Zoll weit voneinander darein stecken / und an einem lanten / lichten und lüftigen Ort stehen lassen / biß die Kerne keimen / und solche bey nächst wieder zunehmenden Mond in kleinere / aber eben so tieffe oder etwas tieffere Geschirz / so mit gleich guter Erden angefüllt / sacht und rogel umsetzen / und also feucht / aber nicht überschwenmet biß auf den April darinn erhalten.

Sand / Steine / Leimen und anderes Bau-Gezeug zur Hand schaffen.

Kalch brennen / wann sonst keine Arbeit vorhanden.

In diesem und nachgehenden Monat die Thüren und Fenster in den Kellern mit Stroh-Decken wol verwahren / auch die Thüren im aus- und eingehen nicht essen lassen / gestalten die Kält dem Wein schädlich ist. Keine Blut oder Kohl-Feuer in die Wein-Keller setzen / noch weniger jemals ein Kerzen- oder Unschlit-Licht darinn auslöschten / weil der Wein dessen Gestank nicht erleiden mag.

Hanff / Lein / Rüben und Kettig auch Müsse zu Deschlagen lassen.

Stroh-Bänder zur Erde machen.

Den Ragen und Mäusen mit Gift und Fallentichten / ehe sie Junge hecken und über hand nehmen.

§. 12.

Bei der Kuchen soll man

Frische und gefalkene Fische und Fasien-Speisen einzukauffen.

Braun-Kreß zu Salfen sammeln.

Aus dem Garten noch Feld-Salat / Spinat / Mangolt / Winter-Kapungeln / Winter-Kreß / grünen Kohl und Kraut; aus dem Keller aber Cicori, Pastinack / Caulifiori, Cauliravi, Winter-Kettig / rothe Rüben / Meers-Kettig und dergleichen zum Tisch nehmen.

Eis einführen / und die Eis-Grube wol verwahren.

§. 13.

In der Argeney soll man

Des Magens Begierde und dauende Krafft stärken. Sich in Mäßigkeit und guter Diet. den Leib bey ersdentlicher Wärme mit wol-gewürzten Speisen und kräftigem Getränk behutsam unterhalten.

Früh morgens in scharffer Kälte ein Träncklein Weermuth-Weins thun.

Vor Essens eingemachten Ingwer oder Rosen-Honig abwechselungs-weise nehmen.

In das Getränk / Bier und Wein / Allant / Lorbeer / Calamus und dergleichen / den Magen zu erwärmen und zu stärken / legen.

Je stärker und jünger man ist / je weniger soll man sich solcher Argeneyhaften Dinge bedienen.

Wer keinen Lust zum Essen hat / und sonst lang und nicht sonders frant ist / kan sich mit dem Dreheisen / Hebel / Hacken / Säge / Hauen / in einer Stund einen Appetit machen; Ist ein bewährtes Mittel / und hat guten Effect. vorab wann der Schweiß nachgeheth.

Bey

Bei kaltem Wetter auffer dringender Noth nicht oder baden. Welches alles auch sonst wol sparsam und behutsam zu gebrauchen.

Das XCVII. Capitel.

Des Hornungs (Februarii) Berrichtungen.

§. 1.

Im Felde soll man

Zu Ende dieses Monats im letzten Viertel / ehe der Saft gar in die Aeste aufsteiget / die Weiden und Felber stümmeln / dann also wachsen sie bald wieder nach.

Die Saß / Weiden mit dem untern Theil ins Wasser stecken / und nachdem sie etliche Tage darinn gestanden / einsetzen / im wachsenden Monden.

Sich zum pflügen und ackern schicken / Erbsen / Weizen / Linsen / Sommer-Getreide / Kocken / Weizen / Gersten / Habern bey stillem Wetter säen.

Mist auf die Felder und Wiesen führen und ausbreiten.

Felder bessern und ausfrieden.

Das auf denen befäeten Aekern stehende Wasser ableiten.

Gehäge und Zäune setzen und ausbessern / auch Brücken / Wege und Gräben verneuren.

Untragbare und dürre Flecken in denen Wiesen umreißen / gilt gleich durch Hauen oder Pflug; die größten und meisten Steine / Topf-Steine / (auch wol theils untüchtigen Lämmen / so man will) zu behöriger anderweitiger Bau-

Nothdurfft absondern (welches zumal zu der Zeit überaus nicht thut / so man bald hernach zu bauen gedencket / da mit einer Müh zwei Arbeiten verrichtet werden) so dann die Lücken reichlich mit Sand ausfüllen / und wieder ein-

und andermal kreuzweis überhacken oder überackern: Ist der Platz gegen den andern Theil des Ackers etwas tief / so ist's gut / so man wieder Sand oder besser Gassen-Erde / oder beedes untereinander gemenget / als viel man will (dann man kan hier dem Guten nicht zu viel thun) darauf her führet / und wieder unterhacket / oder einackert. Dann muß mans mit der Hauen / oder Egen oder dem Rechen / wie man am leichtesten dazu kommt / einglichen. Weiter

Heu / oder besser Klee-Saamen / darein gepulvertes saules Holz gemischet mit einem Sieb / oder sonst frey überstreuen: Weiter abgetrockneten und mit zermalmeten Kohlen / die ohne das drunter sind / vermischten Laug-Aschen durch ein Sieb drüber fallen lassen. Wer es hat / mischet auch unter die Asche gestossenen und gepulverten Hünere / oder Tauben-Mist / es will ein wenig untergeezet seyn. Auf solche Art wird alles auf einmal gut und dauerhaft gemacht. Den Dung aber und Laug-Aschen auf unfruchtbare dürre und spröde Wiesen / Flecke austreuen / ist ein wenig besser als vergebens gearbeitet / zumal wo keine Befruchtung hinkommet. Ist bald geschehen / muß bald vergehen. Jenes aber hält lang / lang / und wie die Bauren sagen / sein Lebenlang.

Blauen und andern Letten / der nach vorhin gethaner Prob viel Gras und sonderlich Klee wachsen machet / auf die Wiesen führen.

Steine / Holz und Letten zur Kalch- und Ziegel-Hütten anschaffen.

Diesen Monden hindurch öfters bis in den März hinein die Aemeiß / Hauffen bey feucht und kalten Wetter früh oder abends / wann die Sonne gewichen / mit Stöcken oder Schlägeln fest und steiff zusammen stossen und einstampfen. Das gibt ihnen den Rest.

§. 2.

Im Küchen-Garten soll man

Die den Winter über in Garten-Betten bleibende Artischocken / damit sie wol austrocknen / bey scheinender Sonne auf; bey feuchten Wetter aber und nächtlicher Weile wieder zudecken.

Mist-Bether an einer warmen Mittag-Seite / da sich die Sonne einleget / zu Rettig / Salat / Kress / Seleri und dergleichen bereiten / und wann der Saamen darinn / sie / so lang der Frost anhält / des Nachts mit Stroh / Decken beschirmen und erwärmen.

Hünere / und Tauben-Mist in den Garten bringen / und das Erdreich / so bald es Gefrierens oder der Kälte wegen seyn kan / umstechen.

Capus-Kraut oder Pflanzen um Matthea oder Fastnacht auf einen im Herbst umgerissenen / geebneten und mit Hünere / Koth-gedungen Boden säen. Wanns gefreuet / will der Kapus-Saam mit Hünere / Koth überstreuet seyn.

Den Garten fein reinlich und nett ausfäubern und bügen / da anderst das Wetter nicht zu wider. Inneben das Gewissen reinigen / das Wetter sey auch wie es will. Agrest / Ribessel / Rosen / Stauden / Stachel-Beer und allerhand andere junge Brut / so man Kälte halber ins Erdreich kan / versetzen.

Im abnehmenden oder neuen Mond / nachdem sich die Kälte verhält / Petersil / Spinat / Rettig / Lactuc / gelbe Rüben / Zwiebeln / Bohnen / Erbsen und dergleichen säen und stecken.

Insgemein aber die übersich treibende und zum Saamen tragen gehörige Gewächse im zunehmenden und vollen; die untersich bohrende aber als Rettig / Rüben und so fort im abnehmenden und aufs längst im neuen Monde stecken und säen. Diesen aber die Erde tieff / tieff / tieff umgraben / so wachsen sie mirum quantum, das ist / lang / lang / so lang als ein doppelt gemessener Zwerg / wenigst wie ein Hacken-Stiel.

Dicit, qui didicit faciundo ac experiundo.

Credere si non vis, experiare licet.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Die Bäume vor der Sonnen Auf- und Untergang von den Rauppen und alten Blättern entledigen / sie abschaben und mösen / und drey Tage vor oder nach dem Neuen beschneiden.

Die Bäume ein paar Schuh weit um die Wurzel aufhacken / den entdeckten Fleck aber / jedoch ohne Berührung des Holzes / mit frischen Dung (aber nicht von Pferden noch Schweinen) überlegen / und mit so viel guter Erden / als der aufgehackte Wasen austräget / bedecken / oder den Wasen umgekehret überlegen. Item alten abgestandenen Urin umher aus einem Spreng-Krug auf die Bäume zumal die Älten her sprengen / wann er vorher völlig mit Dung und Erden versehen: Das macht ihn frech / und gibet einige Behülff wider das Ungeziefer / welche aber länger nicht währet / als bis der unangenehme Geruch desselben ausgedufftet. Der Urin / so bey Kerzen ziehen

gebrau-

Krr 2



gebrauchet worden/dienet so bald nach dem Gebrauch auch hierzu sehr wol.

Kerne in die Baum-Schul stecken oder säen/woman sie nicht schon im Herbst gesteckt und ausgesät.

Die Kerne vom Stein-Obst stopffen mit der Weife/das die beyde Spißen mit einem scharffen Messer so weit weggeschnitten werden/das sie ein klein Löchlein gewinnen/auch sind die beeden scharffen Seiten so weit zu beschneiden/das sie mehrlich halten/und leicht gar ausspringen.

Die Kerne 2. oder 3. Tage vor der Stopffung in Honig-Wasser/Milch oder Dung-Wasser legen/ist mißlich. Dann wann sie so wasserschlingig in die feuchte Erde kommen/zumalen wann die Zeit naß ist/so ersauffen und ermoderen sie gerne/oder gehen gar schwachtend auf/sie finden schon Feuchtigkeit genug in der Erde zur Auskäumung.

Junge Bäume im letzten Viertel umsetzen/sollen ein bleibendes und vom Wurmschich gesichertes Obst bringen/aber anbey ein kleines Wachsthum führen.

Keinen Baum weder jung noch alt naß versetzen/nach mit nasser Erden beschütten/sie erstocken und verderben davon. Das geschieht auch/so man aus einem mäßigen und nüchtern Leben in Ueberfluß/Tranckheit und Wollust geräth.

Alles Stein-Obst anjeko/insonderheit weien oder drey Tage vor oder nach dem vollen Licht zweigen und versetzen.

In diesem und nächsten Monat die Pelz-Zweige vom Stein-Obst brechen/und sie drey oder vier Tage nach dem Neuen pelsen.

Denen jungen hartrindigen Bäumen lassen/oder die harte Rinde abscheelen oder abziehen/oder abreiben/davon gehen sie gern auseinander und verstärken sich.

Die mit Stroh umroundene Bäume wieder ledig machen/wann die Kälte mehrentheils vorbei/so anderst jemand solche Weise mit Stroh zu umbinden hat.

Wilde Stämme/die man übers Jahr psposten will/im letzten Viertel setzen.

Die blossen Plätze im Garten mit Heu-Saamen besäen/vorhero aber die Ursach der Blöße auskundschaften/und wegraumen/wie §. 1. von untragbaren Wiesen-Flecken erinnert worden.

§. 4

Im Wein-Garten soll man

Reben einlegen/oder stürzen und in sandige Erden verpflanzen.

Gewisse Hauer bestellen/und des Lohns halber mit ihnen abkommen.

Bäume ausbessern. Mist führen und ausbreiten/mit Vermeidung des Schwein-Mistes/welcher nur Unkraut ausbrütet.

Die bösen Wein-Stöcke auf Wein schneiden/und im andern Viertel des Monden andere gute dazu graben.

Die Reben beschneiden/da dann ein noch ligender Schnee unzerhindertlich/falls es nur der Kälte halber sept kan.

Die guten Stöcke bedungen/und auf Bögen schneiden/jedoch in gehöriger Maßhaltung.

Die aber austreibenden untüchtig und überflüssigen Wurzeln denen untern zu gut/von denen Reb-Stöcken und Reben wegschneiden.

Wein-Pfäle und Plancken schlagen/Seländer verbessern und Reben anbinden.

Bei Anlegung neuer Wein-Gärten das Erdreich an feuchten Orten wol umgraben.

Denen

Denen Neben altgesammelten Harn zuschütten / davon sie viel und schöne Früchte bringen.

Die 7. oder 8. Jahr gestandene Wein-Stöcke mit Stein-Gemörsel oder klein gestampften Schifer-Stein beschütten und zur Fruchtbarkeit bringen. Oder abgetrockneten Steinschluff / darunter gestossene Kohlen und Aschen zu geben. Oder Staub von ausgebrannten mürben Ziegeln / und darunter gestossenen Ruß und mürb gebrannten Ofen-Leim hinstreuen.

§. 5.

Im Walde soll man

Um Lichtmess das gehauene Bre.m-Holz nach Hause führen / und alles wol austräumen / damit das junge Holz am wachsen nicht gehindert werde.

Um den 3. 9. und 15. Tag dieses Monats dasjenige Holz fällen / so nicht faulen / noch von Würmern angegriffen / sondern ins Wasser zu Mühlen / Brücken / Pfählen / Schiffen und Flößen gebraucht werden soll.

Zur Sommers Nothdurfft Bergel-Holz sammeln.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Den Abgang des Viehes erfegen / und dasselbe wol warten.

Rühe-Stricke und Ketten herschaffen.

Die noch übrige Schweine masten.

Schöne Ferkel / welche der Zeit / vorab bey wachsenden Monden / fallen / aufziehen / und ihnen / damit sie bald wachsen und der Milch vergessen / anfangs Brod und Gersten fürwerffen.

So wol des Dungs als des Viehes halber demselben häufig unterstreuen / zu Zeiten Theriac auf Brod gestrichen geben / und die Ställe wol warm halten.

Zucht-Kälber / weil sie noch saugen im letzten Viertel / und Schweine im alten Mond / da die größte Kälte vorbey schneiden lassen.

Die Schaaf nun nicht mehr auf die Saat treiben. Das geschnittene Stroh / wo man wenig Heu hat / zureiten mit Salt Wasser / gleich wann mans für gibt / anfrachten. Das kommt dem Viehe wol zu statten.

Wann es zu dieser Zeit über Gewonheit warm ist / mit dem Futter sparsam umgehen / und etwas juruck halten / weil gemeinlich noch ein Nachwinter erfolget. Ist denen gesaget / die keinen Ueberfluß am Futter haben.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Was im vorigen Monat erinnert worden / auch jetzt in acht nehmen.

Auf die Stuten / denen das Eyter zu wachsen beginnt / gute Achtung geben / weil sie bald füllen.

Dem Bescheller das Futter mit Kräutern mischen / die ihn zum springen muthig machen.

Die galten Stuten / so belegen werden / nicht zu fett füttern / sondern am gewöhnlichen Futter ihnen Abbruch thun / und sie vor dem Beschellen recht purgiren / und ihnen zur Ader lassen.

§. 8.

Beim Feder-Vieh soll man

Den Hünern / Gänsen / Enten / Tauben und andern Geflügel ihre Köbel / Ställe und Nester ausbuzen.

Das brütige Meyer-Geflügel jetzt und im folgenden Monat ansehen / und ihnen Eyer unterlegen / um dessen einen Vorrath zu überkommen.

Die Hünern warm und wol im Futter halten / so dienen sie bald.

Koppen masten oder schoppen.

Die vielfräßige Enten / falls man sie den Winter nicht haben mag / vor Winters weg zu thun / am Ende dieses Monats Enten-Eyer kauffen / und durch Hünern ausbrüten lassen.

§. 9.

Beim denen Bienen soll man

Bienen-Stöcke herbey schaffen / sie reinigen und an gehörige Stellen versetzen.

Die übrige Könige tödten.

§. 10.

Beim der Fischeren soll man

In denen Teichen das Eis bey dem Auslaß aufbauen / und das denen Fischen schädliche Schnee-Wasser ableiten.

Die behörige Nothdurfft zum Fischen herbey schaffen / und die Fisch-Gruben und Fisch-Gräben austräumen. Den Anfang zum Lachsen-Fang / wo einer ist / machen / der währet bis auf Jacobi.

Wie im vorigen also in diesem Monat Eiß fischen. Bricken / Neun-Augen und Heringe fangen / und einzumachen.

So es Kälte halber seyn kan / im ersten Viertel die Teiche besetzen.

Dem Hecht / so jetzt am besten / im Merzen aber / da er leichet / nicht viel nutz ist / nachtrachten.

Gegen dem Ende dieses Monats den Anfang des Fischens auf stehenden Wassern machen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Das übrige Getreid ausdreschen.

Zur Sommer-Saat Saam-Getreid ausbuzen.

Auf das ganze Jahr im alten Mond einen Vorrath an Mehl vormahlen lassen.

Falls das Mehl lang zu ligen hat / wird das Getreid vorher gewaschen.

Rüb- und Lein-Öl aus dem Rüb-Saamen und ausgefegten unsaubern Lein zum Brennen und zur Wagen-schmier bey erträglichen und nicht zu kalten Wetter schlagen lassen.

Gleich zu Anfang des Monats die Ragen und Mäuse / ehe sie züchten / und sich vermehren / mit Gift und Falen tilgen.

Das zum Verkauf übrige Korn verführen.

Gespinnenes Garn / damit es wol weiß und zum Wircken bequemer werde / also zubereiten / nemlich in einen Kessel Wasser sieden lassen / indessen sauber gesiebten Aschen in eine Poding thun / das siedende Wasser darauf schütten und unrühren / und so lang stehen lassen / bis man die Hand darinn leiden kan ; dann ein wenig Roß-Klein-Stroh in den Kessel einlegen / damit sich das Garn nicht anlege / und ein Strenul nach dem andern in den Kessel auf das Stroh hinein legen / und inzwischen immer ein wenig Aschen einstreuen / bis der Kessel mit Garn so weit voll wird / daß es raumlich sieden kan : Dann das im Zuber gebliebene Laug-Wasser / welches das Garn / so heraus genommen / nicht in sich gezogen / über dasselbe in Kessel schütten / und bey 3. Stunden sieden : Nachdem beim Drummen auf das sauberst ausgewaschen / wieder über Nachts in laues Wasser in eine Poding legen / so zeucht sich die Röhre völlig aus. Leglich aufbewahren und gefrieren lassen / je mehr

Rff 3

mehr

mehr es gefrieret/ je besser es wird. Dann zeitlich wanns abgetrocknet / aufwinden / oder spulen / und auf den Merzen zum wircken bereit halten.

Aschen sammeln.

Malg in Vorrath machen / und dinn auffschütten.

Lager-Bier zu bräuen anfangen.

Den Wein an einem von Ungewitter freyen Tage im letzten Viertel abziehen / und damit er nicht zähe werde / im Zunehmen des Mondes aufführen.

Den Acker-Zeug / als Pflüge / Egen / Wägen u. d. g. wol zurichten und bessern / auch den Meyer-Hof von Disteln / Rösseln / Dornen und andern Unkraut reinigen.

Zu denen Saam-Kräutern in denen Gewölbern und Kellern sehen / das sie nicht faulen / auch die dauerhaftigsten / wanns der Frost gestattet / aussetzen.

Im Federschleiffen und Spinnen des Nachts fortfahren und Netze stricken.

Den Schnee aus denen Dach-Rinnen / oder wo er sonst hinderlich / kehren und wegraumen.

Pelz-Wachs / so man nicht nur zum Pelzen / sondern auch das ganze Jahr wider die Baum-Schäden gebrauchen kan / bereiten / wann es nicht im vorigen Monat geschehen.

§. 12.

Ben der Kuchen soll man

Wers gebrauchen mag / und wo es nicht vorhin geschehen / Eiß einführen.

Brumm-Kress / so jetzt am besten / item Vapel-Salat und Kapunzel einsammeln.

§. 13.

In der Artzney soll man

Sich fürnemlich vor sonderlicher Kälte hüten und warm halten / damit die durch die Schweiß-Löcher sich einzu dringen pflegende Kälte nicht einige Krankheiten verursache. Nasser Kopf-Fillen sich / soviel immer möglich / andern Artzneyen enthalten / auch das Blutlassen / wo es nicht etwan durch gewohntes Schreypfen geschiehet / ausstellen.

Keine Milch oder Fische / sondern verdauliches Fleisch / wiewol mehr gefotten als gebraten essen. Ottermenig ins Getränk legen / und ins gemein der Speisen / so viel Feuchtigkeit in sich haben / einschlagen / wo man anders die Wahl hat. Sonst sind alle Gaben Gottes gut und gedeylich / wo man sie mäßig und mit Dancksagung gebrauchet.

Das XCVIII. Capitel.

Des Merzen / Lenz-Monats (Martii) Berrichtungen.

§. 1.

Im Felde soll man

Im neuen Monden allerhand Aecker wol zurichten / und jeden nach seiner Art bewürden.

Den aus denen Widen und Schwemmen ausgeschlagenen / und einige Zeit verlegenen erdhafften Schlier auf Pflanz-Better / Gärten / Wiesen / Pflanz-Felder vertheilen. Ist eine Quintessenz des Dungs.

Die Haber-Saat / so fern es die Nässe des Feldes zuläßt / beschleimigen / etwan 8. Tage nach dem Neuen / oder im alten Mond. Darin in diesem wird der Haber (glaubt man) reicher an Körnern / geringer am Stroh. Kommt die Saat erst im April hinaus / so gibt sie weniger an Körnern / mehr am Stroh.

Im alten Monden / nachdem sich die Bitterung und der Erdboden anläßt / Sommer-Gersten und Sommer-Korn / auch Sommer-Waizen aussäen.

Die eilffte Woche nach Weihnachten soll der Pflug im Felde gehen.

Wosfern nicht etwan eine alte hergebrachte Gewohnheit verhindert / den Schaf- und Vieh-Frieb in Forst und Gehäge / den Geiß- und Ziegen-Frieb dahin schlechthin verbieten.

Die noch überbliebene Weiden stümmeln / und Sack-Weiden stossen.

Was bey denen Band-Weiden zu beobachten / wird im Monat Dec. §. 1. gesagt.

Alben stuken und stecken.

Im wachsenden Mond lebendige Säune und Gehäge machen.

Junge Weiden / wann sie vorher im Wasser mit dem untern Theil gestanden und ausgeschlagen / im Neumond setzen.

Weiden-Kinden zu Pelz-Bändern abschelen und heimbringen.

Erbfen und Linsen säen / im letzten Viertel drey Tage vor dem Neuen / so blühen sie bald ab.

Die Friedungen / Säune / Plancken / Batter-Weck / Wege / Brücken / Steige machen und ausbessern / im fall es bis hieher verblieben.

Die Bau-Felder verwahren / auch zu sehen / das niemand über Wiesen und Felder fahre / noch neue Durchfuhren mache.

Kuben-Aecker und Kraut-Felder dungen / zurüsten / und tief umackern. Kan / wo es die Zeit zuläßt / auch schon im jungen Monden geschehen.

Das Wasser von der Winter-Saat ableiten.

Die Wiesen abläubern / mit der Sense übergehen und hobeln / die Scherhauffen davon abstossen / und Holzer-Zweige hineinstossen.

Das dürre über Winter stehend gebliebene Gras mit einer angezündeten Strohsackel überbrennen und sengen. Ist besser / als die nechst vorhergehende Mamer. Wächset sehr gut Gras darnach.

Die Wässerung auf die Wiesen leiten / und zur Wässerung Gräben machen / Wasserwehren zurichten / Dämme ausraumen und bessern.

Gärten / Wiesen / Aengen / Gräben ausraumen /

Hopfen einlegen / bearbeiten / schneiden.

Besemen bestellen / und von Birckenreisern binden lassen / ehe das Bircken-Laub ausschläget / halten etwas länger als sonst.

Unkraut / Dörner / Disteln und Gras im Getreid fleissig ausreuten.

Im Vollmond die Benedicten-Wurzel graben.

Die Ameishauffen wie im vorigen Monat zerstoßsen / soviel noch nöthig: Also zuschlägt oft der Faule den Emrigen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Pflanz-Better zurichten / dungen / und wann es aufdauert / besäen.

Allen noch ruckständigen Unrath aus dem Garten raumen / wanns im vorigen Monat nicht geschehen.

Umgra-



Umgraben und bungen / und wann da auch Bäume
stünden / an denenselben wurmen / daß das Ungezeir nicht
über sich komme.

Dungen und das Erdreich umwenden / nechst dem
Umstecken und Bettlein machen / wann man einen neuen
Safran-Garten anrichten wollte.

In Mist-Bettlern Majoran / Basilien / Köhl / Cauli-
rabi / Cauolifior / Salat / Gurken u. d. g. anbauen / und
bis die Reiffe nachlassen / zu Nachts überdecken.

Saamen-Häubter aussetzen / als weisse / gelbe / rothe
Ruben / Zwiibel / Kraut-Stengel u. d. g. bey dem vollem Licht.
Etliche sehen hier auch auf / wann der Mond im Stier /
Wasser-Mann / Stein-Bock / Jungfrau und Fischen ist.
Andern gilt es gleich / er sey wo er wolle / achten nur auf
höbliches Wetter.

Den Rappus-Saamen aussäen. Manche legen ihn
vorher in ein Wasser / darinn durre Kehlenschwammen
geweicht sind / damit die Würmer das Kraut nicht ab-
fressen sollen. Die Würmer aber merken und achten
nicht oft darauf / und wagen sich gleichwol daran / fressen
was sie mögen / weil die Kehlenschwammen-Krafft dazu
mal schon zünftig distilliret. Andere wollen für gewiß sa-
gen / daß das Kraut / dessen Saamen in Wasser / darinn
Peterfil gefotten / etliche Stunden eingeweicht werde /
von denen Würmern gesichert seye. Davon wird aus-
süßlich an seinem Ort gehandelt.

Die Versäzlinge von den Artischocken / wann ihrer
zu viel sind / gemächlich abledigen und versetzen. Item die
Stöcke selbst (welches gemeinlich im dritten Jahr ge-
schiehet) umsetzen. Die bleibende aber mit guten abgele-
genen Dung / doch daß er den Stock nicht berühre / ver-
setzen.

Im alten Monden Zwiibel und Möhren / Pastina-
cken / Selb Ruben / Scorzonera / Peterfil / rothe Ruben /

Rapuzeln / und allerley Kettig in tieffen und sandigten /
aber anbey fetten und mit alten Dung wol beschlagenen
Erdreich anbauen.

Im abnehmenden Monden auch Winter-Pflanzen
aussetzen / daß man um Jacobi Kraut davon haben mö-
ge / und selbige / so lang es reiff / mit Tannen-Zweigen zu-
decken.

Anis / Dillen / Erbsen / Fenchel / Lattich / Körbels
Kraut / Mangold / Kresse / Molden / Senf / Spinats
Sauerampfer / Zwiibel / Bermuth / Weintrauten /
Schnittlauch einstreuen und anbauen.

Calmus versetzen. Wächst überall / wie Gerbriecht /
sonderlich wo es feuchten Grund hat. Die auswachsende
Wurzeln werden entweder ganz / oder daß das Grün
etwas hervorrage / eingesetzt.

Gentiana (Engian) aus seiner Wurzel verpflanzen.
Ist wol das beste Stück in der Vieh-Arney / und ein
stattlich Widergift / und darum ja nicht außer Acht zu
lassen. Wird zwar auch vom Saamen / aber gar lang-
weilig aufgebracht.

Zu Ende dieses Monats Fenchel / Kürbis / Melonen /
Erd-Äpfel / Kauten / Salben und allerhand Gattungen
der Garten- und Feld-Kräuter versetzen / wann sich zum
gelinden Wetter anläßt.

Aus den Gärten den überbliebenen Schnee ausschau-
feln.

Spargel säen und versetzen / das Gemüt in Gott
ergößen (dann das gieng in einem hin.)

Stöcke und Bäume aus Gewölbern und Kellern /
wann der Frost vorbey / an die Luft und ihre Stellen
bringen.

Denen Kräutern die alten Blätter / Stiele und Sten-
gel abnehmen / und den Grund säubern / daß sie besser her-
vorkommen.

§. 3.

Im Obst Garten soll man

Denen Bäumen die überflüssige Nester unten herauf nehmen / und die innern ausschneiden / und also Luft machen. Werden frisch und frisch darnach.

Denen Bäumen lassen / oder die Rinde subtil aufreigen / aber nie wann der Mond im Krebs oder in der Jungfrauen ist; wer es anders sonst gewohnt. Wann ihnen die rauhe Rinde abgeschaben / und das Gemös abgerieben / und guter Bau gegeben wird / so lassen sie sich schon selbst. Auch wann sie erst recht mit glatten runden Holz eingefest werden / bedürffen sie keines Lassens nicht.

Pelz-Reiser im alten Mond / drey oder vier Tage vor dem Neuen bey schönen klaren Himmel brechen / und solche im Keller / Gewölbe / oder sonst kühlen / lüftigen Ort in den Sand stecken und aufbehalten. Hernach im April und Mayo 3. oder 4. Tage nach dem Neuen aufsetzen.

Im wachsenden Mond Pelz-Zweige absaugen oder ablaetiren.

In solcher Zeit allerhand Arten Bäume versehen / zu mal das Stein-Obst / als Kirichen / Zwetschen / Nuß-Bäume / Pfersich / Marillen u. s. fort.

Aepfel / Birn / Maul-Beer- und Quitten-Bäume setzen und pelzen.

Birn auf Birn / Aepfel auf Aepfel / Kirichen auf Kirichen / Nespeln aber auf Hagedorn; Maruncen / Mirabolanen und Zwetschen auf Pflaumen / Weichsel auf Kirichen / aber nicht diese auf jene impfen.

Die an denen Spitzen bis auf eine Eröffnung eines kleinen Löchleins zugeschnittene oder abgefeilte / und unter einem Stein den Winter über unter freyen Himmel gelegene Kerne von Stein-Obst / ordentlich in ihre Geschirre stecken im wachsenden Monden / wann sie anfangen zu keimen. Die schon ein oder ander Jahr im Geschirr gestandene Kern-Bäumlein von solchem Stein-Obst in ihre Pelz-Schule versehen. Geschiehet im Zunehmen des Monden.

Quitten und Hasel-Stauden graben und versehen. Bedencken obs wahr sey: So viel Tage als man vor dem Neumond pflropset / in so viel Jahren trage der Baum. Uns kommet nicht wahrscheinlich für: Nos non accredimus ulli!

Die im Geschirr ausgekeimte Obst-Kerne in ihre Betslein stecken / zu erst etwas überdecken / und jede Art absonderlich zusam fortiren; wer anders so weitläuffig damit pfleget umzugehen. Dann leichter werden sie im Herbst ausgefäet oder ordentlich gesteelet; sie kommen / und bleiben / bis man sie wieder versetzet.

Im Abnehmen des Monden Bäume pflropfen / machet / daß sie zwar später / aber desto reicher und unausfänglich tragen.

Aepfel und Birn im Neumonden pelzen; Kirichen aber / wann der Mond 3. oder 4. Tage alt ist / macht / daß sie bald Frucht tragen / ut plurimum, meistentheils; aber nicht allezeit / nachdem der Höchste die Zeiten und Fruchtbarkeit dispensiret und segnet.

Bast oder Hans zum Baum verbinden zur Hand richten. Dann das Pelz-Wachs muß vorhin schon bereitet seyn / so man anders eines machet / und den mit Rüb-Dung vermengren und gemilderten Leim nicht eben so gut oder besser befindet.

Allen jungen Bäumen / wann sie Knöpfe haben / die jetzt ausbrechen wollen / sie für dem Reif zu bewahren / mit Wasser gefüllte Geschirre an zweyen oder gar allen 4. Seiten wenigst an einer zu setzen / oder 5. oder 6. Zoll vom Stamm hinweg ein Gräblein herum machen / und solches

gegen Nachts mit Wasser füllen. Dieses gedeyet anbey auch zur Erfrischung / daß sie frecher antreiben. Beedes zusamm ist am besten. Ein oder zwey Geschirre und das Gräblein mit dem Wasser.

Eben das kan man auch bey grossen Bäumen / sonderlich auch bey Quitten-Stauden thun.

Wobey aber zu mercken / wann man um die grossen Bäume aufgräbt / und Wasser in die Grube gieffet / und solches allezeit gegen Nachts wiederholet / daß das ohne sonderbare Entblössung der Wurzeln / und an solchen Orten geschehen müsse / da der Baum nicht ohne das schon zimlich feucht stehet: Welchergestalt er gar zu wasserflüchtig würde / da dann beygesetzte Geschirre dienlicher / den Reif an sich zu ziehen und aufzufangen / daß er die Blüthe der Bäume unbeschädigt lasse.

Das Gemös von denen Bäumen abschaben / oder mit einer Scharren an einer Stange abtragen; ist am besten bey feuchtem Wetter gethan.

Im Ausschlagen des Maul-Beer-Baums abnehmen / ob noch einige Kälte zu besorgen oder nicht: Dann er blühet nicht / wann noch Forst dahinden.

Dencken: Wie dem Aug die Blüthe; also gefalle Gott ein bereitwilliges Herz / ob es wol zu soviel und so reichen Früchten der Gerechtigkeit Gottes nicht gelangen kan / als es gern wolte: Anbey aber immer mit seinem blossen Willen unvergnügt seyn / und vom Wollen auf das Vollbringen bringen.

Verlohren ist der Tag / da man nicht blühet und trägt / Und ohne Glaubens-Werck und Liebes-Frucht sich leget.

§. 4.

Im Wein Garten soll man

Sobald sich der Erdboden aufthut und der Schnee abgehret / die Weinberge vollends austräumen / schneiden / das erste Hauen fürnehmen; die alten Strecken wegstun; Fehser einlegen / Wein-Stöcke versehen; neue Wein-Gärten anrichten und graben.

Denen Winzern nachgehen / zu sehen / ob sie mit dem Reben-Schnitt richtig umgehen / nicht zu viel oder zu wenig Flugen lassen / und denen Stöcken nicht zu viel gutes Holz nehmen; daß sie keine Bögen ohne Urlaub und Vorberuust vergeben oder verhandeln.

§. 5.

Im Walde soll man

Buchen / Tannen und Rühnsöhren Samen sammeln.

§. 9.

In der Vieh-Zucht soll man

In dieser Monats-Zeit die Schafe an keine sumpfige oder feuchte Orte hintreiben / weil es ihnen fast schädlich. Schaf-Hurten zur Nothdurfft kaufen und machen lassen.

Wanns Wetter leidentlich / und die Weide nicht untüchtig / die Schafe ausführen.

Die Lamm-Zeit in guter Acht halten / zusehen und anmercken / wie viel Lämmer jung werden.

Die Spiel-Ochsen vor Ostern im Vollmond unter das Vieh lassen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Im Stall die Stuten beschellen zu lassen anfangen; geschiehet im Equinoctio.

Denen

Denen Pferden Gesundheit halber zuweilen Wicken fürgeben.

Die Ställe bey warmen Wetter wieder etwas eröffnen/ und die Luft ein- und durchlassen.

Auf die trächliche Stuten fort / und fort sonderß zu Nachts fleißig Achtung geben.

In dem Weidenbezirk / worinn sich den Sommer die Stuterey aufhält / die Stangen ausbessern und anbinden.

§. 8.

Bei dem Feder-Vieh soll man

Allerhand Geflügel zum brüten ansetzen.

Die Eyer-Schalen vom ausgefallenen Geflügel fleißig zur Arzney aufheben.

Merzen-Tauben / wie auch die / so im vorigen Monat ausgebrütet worden / abfliegen lassen.

Lock-Vögel ins Finstere setzen.

§. 9.

Bei den Bienen soll man

Im alten Monden / wann es schön hell und Windstill zu den Bienen sehen. Dann im neuen Monden wachsam gegen Würmer in ihren Stöcken und Körben. Diese säubern und pugen.

§. 10.

Bei der Fischey soll man

Im Fall die Säglinge von den Karpffen den Winter über nicht in Behältern gewesen / auch im verwichenen Monat nicht verferget worden / im ersten Viertel dieses Monats / oder wo das auch nicht seyn kan / kurz vor dem Vollmond die Säg-Weiber fischen / den Säg und die Brut in die Teiche setzen / das übrige aber verkaufen.

Dasern man fremde Brut hat / die Teiche im Frühling angezeigter massen besetzen / so gewöhnen sie den Sommer über des Wassers desto leichter. Ist man aber mit eigener Brut versehen / kan solches im Herbst geschehen.

Die Teiche / so keine beständige Quelle haben und allein vom Schnee und Regen-Wasser gefüllet werden / wann Wasser-Güsse vom abgehenden Schnee kommen / so hoch als es die Dämme immer ertragen mögen / voll anlaufen lassen / daß sie wol nach dauern können.

Im ersten Viertel oder vor dem Vollschein die Streich-Karpffen aus den Teichen oder Behältern fangen und versetzen.

Je das dritte Jahr in der Fasten die Teiche fischen. In der Leich-Zeit das Fischen unterlassen und verbiethen.

Der Fischey auf den Seen und grossen Wassern emsig und ernstlich abwarten.

Die Fisch-Fässer (Laiten) sauber auswaschen und etwas Luft lassen / so man die Fische verführen will.

§. 11.

Zu Hause soll man

Die Getreid-Kästen vor Mergen-Winden zu halten.

Schab-Bänder / das Stroh aufzusammeln / in Vorrath bereiten.

Brunnen säubern / und das Eis davon abraumen.

Bett-Berwand / Teppiche und Kleider sonnen und auslüften.

Dem Weber zusprechen / daß er das Tuch verfertige / ehe die Baum-Blühe ausbricht.

Fässer und Keiffe in Vorrath verschaffen / so viel als daran noch ermangelt.

Wann noch Zaun-Stecken oder Spelten d. i. von Fennen und dergleichen Holz gelobene Handbreite Spähne fehlen / welches nicht seyn sollte / solche nachmachen lassen.

Frieden / Säune / Plancken / Gatteren / Wege und Fuß-Steige / Gehäge u. d. g. so viel daran noch abgehet / machen oder ausbessern / die angebaute Felder ummachen.

Die Weine austkosten ; die in schwächsten Fässern stehen / und an Farbe und Geschmack verdächtig und himlählig / anstechen oder feil bieten.

Die Weine aufrühren und ein Stücklein Wachholder-Holz hinein werffen / machet daß sie nicht zähe noch trüb werden. Juniperi vis est conservatrix prapotentis. Wachholder erhalten vielerley Dinge bey guten Kräfften.

Die starcke Weine in andere Fässer ablassen im abnehmenden Mond / wann kein Süd-Wind wehet und sonst trocken Wetter und leidlich ist : Wiewol andere sagen / daß es geschehen soll / wann der West-Wind wehet.

Mehlvormahlen lassen / so sich den Sommer über hält.

Malk auf Vorrath bereiten / so im folgenden Jahr zu erst verbrauet wird / es aufschütten und etwas dünn in Furchen schlagen.

Saltscheiben einhandeln / daß man auf ein Jahr und weiter daran habe. Mäßelein weiß kostets zu viel. Hat man noch Vorrath / kauft man solches im nechsten Monat. Habt Salt bey euch!

Im letzten Viertel mit Lager-Biermachen fortfahren. Solches wird nicht so bald sauer.

Zwiback im Vollmond von guten zarten Mehl backen / so übers Jahr währet. Kan es nicht im Vollmond seyn / so seys bey freundlichen Wetter. Fehlerts aber auch da (wie sich dann das Wetter oft plötzlich ändert / und der Merg nicht selten aprilisirt) so seys dann nur mit fröhlichen und Gott-vertrauendem Herzen / so muß es gut und gedeylich werden. Zumalen auch die Ofen-Hitz auf dem kalten Mond / vorab beym Sonnenschein / und wann der Beckerin die Kunst nicht fehlet / wenig gibt und hält.

Ein Aug auf die angestellte Arbeits-Leute und Tagelöhner haben / und zu sehen / ob sie zu rechter Zeit an die Arbeit gehen : Massen sie an den meisten Orten Teutschlandes um Michaelis Morgens um 5. Uhr ansfangen und des Nachts um 7. Uhr Federabend machen / auch nachforschen und sie fragen / ob sie der Morgen-Andacht nicht vergesse. Herz Vogt / oder seines gleichen einer / solte das Gewisse zu spielen / vorhero selbst mit Ihnen beten. O wie arbeitet sich so lieblich und müßlich auf ein solches Früh-Stück ! Probatum est : & ultra ! Was gilt / du wirfts für wahr befinden ? Ja über das / daß mehr dahint den.

Die Küst-Kammer / Werc-Stätte / die Schneider-ey / (Guardarobba / so du eine hast) Kleiderschräncke u. d. g. besichtigen / nach dem Vorrath an ungebrauchten Werczeug sehen / ob nichts anlaufen oder rosten will / oder ob nichts angeflogen. Ist was weg / was verdorben / behalte nur du (nechst bedachtamer ernstlicher Andung) was du hast / die Stille auf der Zung / die Ruhe auf der Brust / die Lauterkeit im Hirn. Laß den Angst haben / der gemauset / der verdorben hat. Was gehet es dich an ? hin ist doch hin ! es ist auch eine Zeit zum verlieren. Wann nur du selbst nicht verloren gehest. Wäre es was bleibliches / es wäre nicht weggekommen. Ne te quavis eris extra. Suche dich nicht ausserhalb deiner.

E 33

§. 12. In

In der Küche soll man

Beutel-Safft und Zucker einmachen.
Die jungen ausschlagenden Holderpfölein abbrechen und wieder abtrocknen / mit Del und Essig anmachen / statt eines Salats essen. Purgiren lind und reinigen das Geblüt.

Bircken-Wasser im zunehmenden Monden auszapfen und eintragen.

Pöpel-Kraut und Wurzel zum Salat gebrauchen. Dann in diesem und nechsten Monat sind sie am besten.

Das XCIX. Capitel.

Des Aprilis / Oster-Monats (Aprilis) Berrichtungen.

In Felde soll man
Daran seyn / daß die Sommer-Saat vol-

lends gar ins Feld komme. d. i. Sommer-Korn / Haber / Gersten / Waizen / Weizen / Linsen / Bohnen / Hirsi u. d. g. aus-

machen.
Auf die erste Brach bedacht und geflossen seyn. Bey anhaltender Nässe mit dem Pflug auf die spröden und dürreren Berg-Aecker ziehen.

Die Aecker mit Stangen verwahren / dem Vieh den Zutritt und die Ansprach zur Saat zu benehmen.

Wann die Saat aus dem schwarzen hervor schießt / durchsehen / ob die Unacht keine Unter-Saat gemacht. Ist / mit der Nach-Saat eilen.

Den geilen Waizen mit der Sichel übergehen und abschärfen / ehe er die Knoten und einen Halm gewinnet.

Den Hopffen hacken und anlegen.
Die Flachs-Aecker rühren.

In bequeme und ungerissene Oerter / wann die größte Kält überhin / und der Mond wächst / den Klee-Samen aussprengen. Schönes Wetter dinget sich ohne das mit ein.

Wann die Wiesen durch des Himmels Nässe / oder einige Wässerung ermilbert und mürbe gemacht / sie mit gewichtigen Egen überfahren / und dadurch dem Nies-Abbruch thun. Vorhero aber die Ameis und Scherhauffen abstechen und eingeleichen und die Kühsaden zertheilen.

Die Wiesen nur bey dürrer und durstigen Wetter wässern.

Gehäge und Gräben bey den Wiesen ausbessern / oder neue machen.

Im Kuchen-Garten soll man

Allerley Kuchen-Kräuter säen / und zwar was unter sich wächst / als Dorschen / Früh-Kettig / frühe Garten-Kübel / Zwibel / Seleri / Scorzonera u. d. g. im abnehmen ; was aber in die Höhe wächst / als Salat / Erbsen / Bohnen / Artischocken und dergleichen / im Zunehmen des Monden.

Türkischen Waiz anbauen.
Melonen und Gurken-Kern stossen / so schon zwey- oder dreyjährig / welche für besser gehalten werden / als die vor einem Jahr gewachsen. Die Melonen-Kern wer-

In der Arzney soll man

Froschleisch sammeln und distilliren im Anfang des Monats.

In der Tag- und Nachtgleiche (Equinoctio) baden / mäßige Bewegung und Arzney gebrauchen. Wars von nöthen hat.

Das Haupt reinigen. Die Begierde und ansehende Kraft des Magens stärken. Die aufdunstende Feuchtigkeit der Erden / so viel sich thun läßt / vermeiden. Inzwischen aber sich und seinen Magen nicht verzärtlen.

Schnee sammeln und aufheben. Dann er soll für etwas gut seyn / wie an seinem Ort sich weisen wird.

den vorhero in Zucker-Wasser eingeweicht. Kürbis und Erd-Aepffel stecken nach dem Neumonden.

Den Spargel und andere Garten-Kräuter / so schon etwas erwachsen / vom Unkraut säubern / und selbige / wann sie hervor schießen / im kalten Wetter überdecken.

In Zucker-Wasser oder Honig eingeweichten Fenchel Saamen aussäen.

Was man von Salat / Löffel-Kraut u. d. g. versehen will / im neuen Monden fürnehmen.

Den Berren fleißig nachstellen / und sie hinwegfangen / so man anderst was von Gewächsen empor bringen will.

Den Erd-Floh / als den Verderber der Pflanzen / mit Aschen / Kohlen-Staub / Gerber-Loh und dergleichen so dar auf gestreuet wird / vertilgen.

Im Obst-Garten soll man

Keine Bäume mehr versehen / auch denselben nicht mehr schreyffen.

Den Pelgern die Wasserschlüsse benehmen / den Moß bey nassem Wetter abschaben / und die Ameisen täglich davon ausmustern / und ihnen Stangen zustecken / daß die aufstiegender Vögel darauf stiegen / und mithin die Pelger von ihnen verschonet bleiben / welche sonst leicht abbrechen.

Um die Pelger Wasser / worinnen Blut oder fetter Mist ungerühret worden / gießen / und etwas neuen Bau zu legen.

Die gesteckte Mandel-Pfersich-Marillen-Hasel und Welsche Nuß-Kern aus den Geschirren mitsamt der Erden sacht ausnehmen / und in sandichte gute Plätze / eben so wie sie im Geschirz gestanden / der Tiefe nach versehen / aber jedem anfangs etwas Erde anhäuffeln. Es werden auch wol die Geschirze / darinn sie gestanden / sittiglich zerfloppet / daß man sie desto leichter herausbringen möge. Das gehet aber an ziemlich temperierten Orten an. Wo der Sommer etwas später eintritt / und die Luft etwas strenger / da sie auch schwerer aufzubringen / wollen sie ehe sie völlig ins Feld versetzt werden / vorhero jede besonders in besondere Geschirze umgesetzt / und im Winter mit andern Gewächsen in die Gewölber gebracht : und sodann / nachdem sie ein und andern Winter etwas erstärket / setzet in ihr Feld eingesetzt werden.

Zween oder drey Tage nach dem neuen Zwetschgen / wie auch ander Obst pelgen.

Kaupen



Raupen-Nester und anders Geweb bey feuchten Wetter / oder sehr früh und um der Sonnen-Untergang von den Bäumen abnehmen und tilgen.

Die schon ausgekrochene / und die Bäume anfüllende Raupen / mit angezündeten Strohwisphen ertödtet.

Nunmehr den Baum mit dem Dung verschonen; denn nur den Wurkeln schädliche Würmer daher entstehen.

Den schwachen Pelskern die Blüthe / so nur den Saft und daher das Wachsthum verringert / benehmen.

Wer da pflaget zweien oder mehr Zweige auf die Pfropf-Bäume aufzusetzen / und sie alle bekleben und mercklich treiben / läßt sich einer und der andere / wie an seinem Ort eigentlich erwehnet wir / durch ein- oder ablegen / wann er nun eine eigene Wurzel gewonnen / mit artiger Luft anderswohin versetzen.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Bögen oder Hecken bemisten (doch daß der Dung weder Stock noch Wurzel unmittelbar berühre) und graben / in gleichen Pfäle (Stecken) schlagen / blät-graben / Erd eintragen / hingegen verhinderliche Steine beseitigen / sencken / hefften.

Das abfließende Neb-Wasser mit angehenckten Besenlein auffammeln.

§. 5.

Im Walde soll man

Büschel und Scheit-Holz zum verbrennen machen. Besen-Reiser von Bircken sammeln / ehe sie ausschlagen.

Laub / Gemüß und faul Holz / rechen / zusammyeichen / und in die Mist-Stätt führen / das trockene und säuberste davon zum unterstreuen gebrauchen.

Falls der Schwein-Trieb so bewandt / daß dadurch in den Wäldern wie auch in Feldern mercklicher Schaden geschehen könnte / die Schweine ringeln.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Den Schafen / so sie zuvor rein gewaschen worden / die Wolle abscheren / im neuen Monden; die Wolle versilbern.

Auf die nach Ostern hämmelnde Lämmer acht haben.

Kälber abbinden.

Das Kind-Vieh / weil es sich nun haret / wol warten.

Das junge Vieh schneiden.

Denen Kühen den Heerd-Ochsen zu geben.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Nie Stuten belegen lassen / anbey fleißige Obacht halten / daß weder den trächtigen / noch denen so die Füllen schon haben / durch einiges Drucken oder auf einige andere Weise eine Beschwerd oder Schaden zugefügt werde.

Die Pferde mit Antimonio, oder mit aus demselben präparirten Croco metallorum purgiren. Ihnen / so es die Nothdurfft erheischet / die Mäuler ausbuzen / und die Feigwarzen mit einer wol geschliffenen Scheer abzwicken / und zwar / wann der Mond in den Fischen oder Krebs gehet.

Ess 2

§. 8. Bey

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man

Die Gänse bey dem warmen Wetter / das erstmal berupffen.

Den Hünern / Enten und Gänsen Eyer unterlegen / und sie zum brüten ansetzen.

Die Tauben daheim mit genugsamen Futter versehen / massen sie der Zeit Junge haben / auch im Felde gar zu schmale Schnabelweide finden.

Zerhackte Disteln oder Nesseln unter Weizen-Kleynen mengen / und dieses Gemisch denen Hünern fürgeben / weil sie bey solcher Kost gern viel Eyer legen. Item denen jungen Hünern Brennessel-Saamen fürstreuen.

§. 9.

Beym denen Bienen soll man

Ihre Stöcke eröffnen / säubern und austräumen / das sie wieder zu arbeiten haben; und nach der Königlichen Brut umsehen. Wo mehr als eine oder die andere Königs-Brut in denen Cellen befindlich / dieselbe ausnehmen und vernichten.

§. 10.

Beym der Fischerey soll man

An denen Orten / da im September Fälle von Ge-sträusse / Stock und Stein voraus gemacht worden / Fisch-Keuser in die Flüßlein und Bäche / so sich in Fischreiche Flüße ergießen / einlegen. Ausser diesem Fall an andern Weihern und Wassern keine Keuser oder Kräuter-bürden legen / weil dadurch viel Brut zerstöret und verdorben wird.

Die Weihern / so ohne einfließende Quellen sich allein von Wasser-Güssen erhalten / so hoch als es die Dämme erlauben mögen / anlauffen lassen / damit es ihnen zur heißen Sommer-Zeit am Wasser nicht gebreche.

In die Streich-Weihern / welche umgerissen / und ob sichs thun ließ / den Winter über ohne Wasser gelassen werden / Streich-Karpffen versehen / also das 3. Roggnern 2. Milchener jugesellet werden. Dann die Befahrung / so im vorigen Monat hinterblieben / muß jetzt vollends geschehen / weil nun der Fischwachs angehet.

Die Krebse mit Eiern wieder ins Wasser werffen. Die Fisch-Brut oder den Leich zu schonen / nichts wider ausgegebene Fisch-Ordnungen und das rechte Fisch-maß (Bretlmaß) fangen / auch enge und tiefe Garn / ingleichen das Rohr- und Gras-Mähen unterlassen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Das noch übrige Korn verkauffen / als viel man ent-rathen kan / und nachdem sich die Saat anlisset.

Beym feuchtem Wetter unter den umgeschlagenen Mist / Laub einwerffen / das so dann leicht in die Fäulung gehet.

Bircken-Reiß / ehe noch die Bircken ausschlagen / zu Besemen einbringen.

Häselne Zapflein / damit man die kleinen Kätzlein im Winter zum fressen angeröthet / einsammeln und aufheben / man gibt ihnen aber nur wenig davon / dann vom Überfluß werden sie rüdig / vorab die alten. Werden auch denen Kälbern gegeben.

Ziegel streichen / Back-Steine machen. Die Dächer der Wohnung und anderer Gebäude besichtigen / und den Abgang erkennen.

Nesseln ausziehen / treugen / und zur Winters-Zeit unter das Erbsen- und Korn-Stroh untermenget / dem Viehe geben.

Zu dem Wein aufs fleißigste sehen / zumal wann der Weinstock blühet.

Des umgeschlagenen Getreides Vorrath in Verzeichnus bringen.

Jetzt in der Baum-Blühe / wie auch im Mägen / die Leinwand bleichen.

§. 12.

Beym der Kuchen soll man

Maurachen eintragen / und was nicht verspeiset wird / aufdörren.

Jungen Hopffen-Schößlinge und Spargel mit Butter oder Baum-Oel und Essig zum Salat zurichten.

§. 13.

In der Arzeneey soll man

Wider die Zustände / die einem am meisten zusetzen / alle behörige Fürsorge thun / und Präservantia gebrauchen. Den Gebrauch der Kräuter-Weine und Bäder nicht allerdings verschlagen. Item zur Alder lassen / vor sich daran gewöhnet / und den Mägen nicht erwarten kan. Gesalznen Fischen und andern viel gesalznen Speisen wenig oder nichts thun. Den Leib vor Essens maßiglich und mit nutzlicher Arbeit / als schreimern / drehen / gärteln und dergleichen üben und bewegen. Maßiglich / dann man muß sich nicht abtreiben / heftig erhitzen / und die Kräfte erschöpfen: Welches zumal denen Studirenden undienlich. In Gott sich bewegen durch einen Ihm geheiligten und ergebeneden auch daher fröhlichen Sinn / ist besser als alle Präservativ in allen Arzeneey-Schräncken.

Das C. Capitel.**Des Mäy / Sommer-Monats Berrihtungen.**

§. 1.

Im Felde soll man

Die Brach-Felder anfangen zu düngen.

Die fetten Aecker zum erstenmal / die trocken aber zum andernmal umackern / bey mitteimäßig feuchten Wetter. Etliche thuns im Abnehmen des Monden. Den sandichten Boden mit Stroh-Mist / den laimichten mit Schaf-Mist / den geringern und spröden aber mit Rüb-Mist abdungen. Wer die Wahl nicht hat / brauchet ohne weiters Bedencken einerley Dung aus einerley Miststätt. Wo der Dung nicht nachlangel /

kan man den laimichten Feldern mit Sand / den gar zu sandichten mit etwas Laimen zur Stärke verhelffen. Sand ist auch den spröden / steinichten / und die gar schlechten und feichten Grund haben / dienlich / vorab wann faul Holz darunter kommet.

Gassen-Erde zu Hauffen führen / um sie in künftigen Frühling in Weinbergen / Wiesen und Feldern zu vertheilen.

Die grasichten Aecker umreissen / das Gras abdderen.

Sommer-Bersten und andere Sommer-Früchte anbauen / was der Landes-Art nach ehender nicht hat können ins Feld gebracht werden.

Hopffen



Hopffen stängen / anschlagen und haeken.
 Den mitlern Lein in stattlich gutes Erdreich säen / im
 letzten Viertel / je älter er ist / je besser. In der Dürre ist
 ihm die Wässerung (wo sie zu haben) wol dienlich.
 Den Weizen / wo er zu geil ist / mit der Sichel über-
 fahren / und abschneiden; welches man an etlichen Orten
 sähen / anderstwo schreyffen heisset. Geschiehet / ehe er be-
 ginnet zu schossen / und einen Halm zu gewinnen.
 Den Habern rollen oder überwalzen; oder zuegen.
 Hirß und Himmelshau um Walpurgis dünne an-
 bauen / jeten / und wann er aufgegangen ist (wo es seyn
 kan) wässern.
 Im Winter Getreid nicht mehr grasen.
 Die Kraut-Pflanzen fretten und jetten / jenes ist leicht-
 er und besser.
 Bohnen und Mahen um Philippi Jacobi / Heydel
 und Hanff um den Urbans Tage säen. Der kleinsamige
 Heydel thut am besten.
 Ziegel und Bacl-Steine brennen.
 Der Felder Beschaffenheit auskundschaften / und
 die kahlen und unträchtigen Plätze abmercken / ihnen nach
 der Schnitt-Ernde mit einer Zulag guter Erde und Be-
 dung zu recht zu helfen.

§. 2.

Im Küchen-Garten soll man

Dem Unkraut mit emsigen fretten und jetten steuren/
 das es nicht aufkommen möge.
 Zwiebel- und Möhren-Saamen in Mist-Wasser ein-
 gequelllet / und wann sie keimen / heraus gethan / etwas an
 der Luft abgetrocknet / aussäen / bekommen und wachsen
 leicht.
 Die Rappes-Pflanzen mit Kohlen-Staub / Aschen
 und gestoffener Gerber-Loh wider den Erd-Floh über-
 streuen.

Die Gewächse / wo sie gar zu dicke aneinander ste-
 hen / verziehen / das beste davon versehen / das übrige zur
 Kuchen bringen.

Rosen brechen / einmachen / ausbrennen.

Seleri / Basilien und Winter-Majoran und aller-
 hand Garten-Kräuter / auch Kohl-Pflanzen verpflanzen
 im Zunehmen des Monds / wann das Erdreich nicht zu
 trocken / und kühles doch nicht windiges Wetter / gegen
 Abend / allermeist aber / wann sich zum frischen Regen
 anlassen will.

Spinat / Körbel / Petersil und Molden lassen sich
 nicht versehen.

Im abnehmenden Mond den Winter-Kettig in
 mildsandichte Erde säen. Item Cicori, gelb und rothe Rü-
 ben / Endivi und dergleichen.

So man die Kürbis und Gurcken und Melonen-
 Kerne bis dato Kälte halber nicht hat ins Feld bringen mö-
 gen / werden sie anjeko gesteckt. Wie auch viel anders /
 so im vergangenen Monat um gleicher Ursach willen ver-
 bleiben müssen / jeko zu berwerckstelligen ist.

Die Hecken scheeren / und von untächtigen Schöß-
 lingen / so allenthalben ausfallen / entledigen.

Rauchbeer / Ribes / Maulbeer / Zweige / Weintraut /
 Salben / und den edlen Rosmarin pelzen.

Calmas bey annehmenden Mond in feuchten und
 trächtigen Boden versehen. Will naß haben : regnets
 nicht / so begeust man ihn.

§. 3.

Im Obsi-Garten soll man

Denen Pelzern an Orten / da der Sommer früh-
 zeitig eintritt / keinen Dung mehr zu legen / die Wasser-
 Zweige und überflüssige Blühe und das häufig um den
 Stamm

SSS 3

umgeschlagenent
 in die Fäulung
 ausschlagen / ja
 kleinen Kügeln
 ummeln und auf-
 won / dann vom
 n. Werden auch
 en.
 anderer Gebäude
 ar Winters-Zeit
 ermenget / dem
 gumal wann der
 Vorrath in Ver-
 h im Mägen / die
 nan
 st verspeiset wird /
 Spargel mit But-
 t zurichten.
 an
 meisten zusehen/
 ervancia gebräu-
 eine und Bäder
 der lassen / wer
 t erwarten kan.
 alkenen Speisen
 Essens mäßiglich
 drehen / gärtlen
 glich / dann man
 und die Kräfte
 nden undientlich.
 eheiligten und es
 ffer als alle Pra-
 and / den gar zu
 verhelffen. Sand
 gar schlechten und
 wann faul Holz
 um sie in künstl-
 nd Felbern zu ver-
 das Gras abdes
 Sommer-Früchte
 der nicht hat kön-
 Hopffen

Stamm wachsende Gras (doch den Stamm und Wur- zeln unberühret) wegnehmen / sie vor Ameisen / Mäyen- Kefern / Schröttern und andern Gerwürm und Geschmeiß / item vor denen Gumpeln (Blut-Fincken) so ihre Wipfel und Knospen abfressen / beschirmen / und wann es nicht regnet / sie alle Abend begießen / nicht schnell und guffweis / sondern sacht und nach und nach / gleich als fiel ein sanfter Regen dahin. Wo ihrer viel sind / gehet man von einem zum andern / und das zu drey / viermalen. Anfangs und im ersten Jahr soll man mit Regen den Stamm verschö- nen / jedoch auch das ohne allzugroffe Verzärtlung und Uberglauben. Wann sie aber nun wol gewurkelt / schadet es eben nicht / wann gleich das Wasser an den Stamm et- was hinan sprizet.

Wo es die Gelegenheit gibt / ihnen von Anhöhen das Regen-Wasser zuleiten / das von denen Bergen / da die Viehtritt durchgeheth / zusamm ablauffet. Davon treiben sie überaus wol / wann es lang nicht geregnet hat / und sie nun schon etwas starck / schadets nicht / wann sie ihren Theil gleich reichlich von solchem schwarz-gefärbten Roth-Wasser bekommen. Es mag ihnen nichts bessers wer- den / als das. Wann sie sonst wol gewartet werden / und man sie in die Höhe ziehen will / mag man / wann die Zweige über anderthalb Spann getrieben haben / auch im ers- ten Jahr die untersten Treib-Knöpff und Neben-Zweigelein abnehmen / ohne alles Bedencken und Furcht eines Schadens / wann man dazu kommet / so bedarfs hernach nicht so viel Abschneidens und Uberglaubens. Die Erfah- rung gibts / und wirts geben. Aber davon an seinem Ort ein mehrers.

§. 4.

In Wein-Garten soll man

Zum andernmal jethauen (so auch velchen oder rühren / repaktinare vineam heisset) und vollends gar grü- ben / was bisher versparet worden.
Gibt sich spät das erste Brachen / Hat die Fächung gute Sachen.

§. 5.

In Walde soll man

Aus dem dicken die tännene und föhrene Hopffst- Bohnen und andere Stangen und Stränglein heraus hauen / und damit dem stehenden / Luft und Plas machen. Wird solches übriges Holz nicht angechnitten / so stehet viel davon ab und erstocket.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Den Schafen die Wolle im Zunehmen des Monats abnehmen.
Der abgenommenen Lämmer und wog gebundenen Zug-Kälber mit Futter und anderer Wartung wol pfle- gen.
Wann die Lämmer abgesetzt sind / die Schafe ge- gen dem Ende dieses Monats des Tages dreyimal mel- ken.
Die Kühe rindern lassen.
Dem Kind-Vieh Meister-Wurk / Mant-Wurk oder Lorbeer mit Salz besprenget geben.
Nicht ehender / als wann die Sonne sich schon merk- lich erhöhet / das Vieh auf die Weide lassen / ihm aber vorher zur Gesundheit im Stall einen Schnitt Butter- Brod geben.
Wann starcke Nebel gefallen / das Vieh daheim las- sen. Dann dieser und der Thau machen sie krank.

Den Schweinen Ehrst-Wurk ins Trinken legen / weil sie der Zeit bistweilen von allerhand Geschmeiß und Raupen mit dem Gras und Wurkeln einschlucken.

Im abnehmenden Mond und ehe die Hitze überhand nimmet / die Pferde / junge Kälber und Widder schneiden oder auswerffen lassen.

Das Zug-Vieh nach geendigter Sommer-Saat / und vollzogener erster Brache mit guter Wartung erqui- cken / die durch soviel Arbeit erschöpffte Kräfte zu erholen / und was auf den Leib zu bekommen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Über das / was im vorhergehenden §. auch hieher ge- höret / die Stuten und Füllen auf die Weide führen / weil nun in der Helfft dieses Monats die Beschell-Zeit en- diget.

Den jungen Pferden etliche Eage hindurch meistens Eichen-Laub fürgeben.

§. 8.

Benm Feder-Vieh soll man

Die alte Gänse fürs erstemal berupffen / die ihnen jetzt ausfallende Kiele zu Schreib-Federn aufheben.

Die junge Gänse bey rauhem und kalten Regens- Wetter zu Haus behalten.

Denen Hünern / Enten / oder ihre eigene Eyer unter- legen.

Die Küchlein warm halten / und ihnen Feld-Küm- mel und Quendel oder Hammerschlag ein Händlein voll in das Trinken legen / weil sie bey wäherender Rothen-Blü- gerne ihr Leben einbüffen. Dieses Mittel mag man auch das ganze Jahr hindurch wider den Zips gebrauchen.

§. 9.

Ben denen Bienen soll man

Zu denen Stöcken und Körben sehen: die übrige Kö- nige abthun.

§. 10.

Ben der Fischeren soll man

Krebse fangen in vollem Schein / sind zu der Zeit lei- big und gefüllet.

Maie und Lachs fangen.
Mit Kefern / Krebsen / Regens-Würmern / oder in Fenchel gekochter Graupen angeth.

Jetzt streicht man die Näslinge / die Psillen und Grundeln / Karpfen / Pörsche und Karauschen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Mit fließenden Wasser / wo es zu haben / bleichen.

Die Stroh-Dächer abdecken und ausbessern / das Stroh dem Vieh unterstreuen. Neue Stroh-Dächer machen / dabey wol beobachten / das sonderlich was in die Höhe kommet / wol vesigemachet werde. Das besagte alte Dächer-Stroh gibt sehr guten Dung.

Alles / was von Laim gemacht und gekleibet wird / unter die Hand nehmen / als Ofen / Back-Ofen / Dresch- temmen / Schlier-Wände.

Nach genugamer fürsichtiger Vorbereitung sich an- jeso mit allem Ernst ans Bauen machen / und der oben an seinem Ort angegebenen Regeln unvergessen seyn.

Die Keller / Fenster / wo sie nicht doppelte Läden ha- ben / und es Noth thut / damit die Hitz nicht eindringe / mit

mit Wasen besch
man des Rothbe
Wein- und
Der von Holzsp
ngste / und koste
Mäyen-B
Das Getr
mal umschlagen.
Das alte
Segen Gottes
anschlagen / dan
Junge Ne
schlagen / im Al
sind zugleich eine
Moss-Blumen e
Die Spat
und sie sammih
tilgen.
Moss- und
Wer nicht
Haus- Nothdur
kauff an sich halt
men. Wer ab
ben. Steure /
da reich werden
Was jetzt
sich nicht veränd
lange Jahr hind
Dinten an
gen dazugehörig
Die Kiele /
sen / an einer Gl
Das Hau
nau und wol ver

In
Körbel- &



hannis eine Felt
sten / Linfen /
slen / solchen fü
und bald eine
Heiden (J
Mist bereit
Nach dem
beens bedörffen
Kappen darinn
Die Wief
abmähen / dann
und vom gählin
werde.
Wo die

mit Wasen beschlagen. Besser ist / man baue also / daß man des Rothbachens nicht bedarff.

Wein und Bier / Essig auf das ganze Jahr machen. Der von Holzapffeln gemachte ist der beste / geschmackhaftigste / und kostet am wenigsten.

Mäyen Butter einsalzen.

Das Getraid / zumal wann das Korn blühet / viel mal umschlagen.

Das alte Getraid abgeben / und damit dem neuen Segen Gottes Plag machen; das alte nicht zu theuer anschlagen / damit das neue nicht umschlage.

Junge Messen / solche unter das Winter Futter zu schlagen / im Abnehmen abschneiden / und austrocknen; sind zugleich eine Lungen Arzney. Also werden auch die Moß-Blumen eingetragen / zum Herbst Futter.

Die Spazien / Nester abstechen / oder ausnehmen / und sie sammt ihnen und denen Eyern / so viel möglich vertilgen.

Moß und Wein-Fässer vollwercken.

Wer nicht viel übrigen Wein hat / kan / damit er die Haus Nothdurft nicht schwäche / mit dem Wein Verkauf an sich halten / und zu sehen / ob keine Fröste nachkommen. Wer aber guten Vorrath hat / mag freyer abgeben. Steure / so viel als an dir ist / aller Theuerung. Die da reich werden wollen / fallen in Versuchung.

Was jetzt und nachgehenden Monat von Weinen sich nicht verändert / und die Farb behält / das hält sich lange Jahr hinaus.

Dinten ansehen vom Regen Wasser und dem übrigen dazugehörigen / und an seinem Ort beschriebenen Zeug. Die Riele / welche um diese Zeit die Gänse fallen lassen / an einer Blut streiffen.

Das Haus mit Gottesfurcht und Gerechtigkeit genau und wol verwahren.

§. 12.

In der Kuchen soll man

Körbel / Kraut / Melissen / Pimpinell / Rauten /

Salbey in den Wein legen / und Kräuter Salat gemessen.

Mäyen Butter einsalzen.

§. 13.

In der Arzney soll man

Eichenbroß abschneiden / und zur Arzney aufbehalten.

Regen-Würmer unter denen Steinen oder auch aus Garten / Geschirren und Betten sammeln / köpfen / das übrige in ein Glas / darinn Baum-Oel / legen / an die Sonne setzen oder hengen / nach einigen Tagen für das Glieder schwinden / Ruckweh-Tagen / und Schmerzen der Flächsen gebrauchen. Man geußt einen Löffel voll heraus / erwärmet ihn auf einer heißen Ofen-Platten oder auf einer Blut / und schmieret damit die lahmen Glieder nach zwerch.

Mäyen-Würmer suchen und ins Oel legen; item gestreimte und bunte Mäyen-Schnecken im Mäy Thau zusammen lesen / in einem Glas mit Salz bestreuen / und an die Sonne stellen / und für ein Wund-Oel zu allerley frischen Wunden gebrauchen. Item schwarze Schnecken zur Horn-Salbe sammeln.

Regen-Wasser auffangen / sonderlich wann es donert und hart wittert / und zur Arzney aufbehalten.

Wasser von denen jungen Schwalben für die Fraiß / item zu heilsamer Benetzung in mancherley Zuständen aus Erdrauch / Erdbeer-Kraut / Fenchel / Linden-Blüthe / Mäyen-Blumen / Köbel-Kraut / Rosmarin / Saurampfer / Scordio / Bermuth / ausbrennen.

Milch und Butter / welche jetzt gesünder als zur andern Zeit / aber nur mäßig und nicht zu oft essen / und falls es nöthig / Arzneyen und Aderlassen / Kräuter-Bäder gebrauchen / sich nach Beschaffenheit des Alters und der Kräfte bewegen / mehr vor Mittag und vor Essens / dann nach Essens ist nur eine gar gelinde Bewegung zugelassen. Welches jedoch kein Düngeist für die Holzhacker.

Herz wie sind deine Werke so groß und viel? Du hast sie alle weißlich geordnet / und die Erde ist voll deiner Güter. Psal. 104.

Das C I. Capitel.

Des Brachmonats (Junii) Berrichtungen.

§. 1.

Auf dem Felde soll man dieses Monats Namen sein Recht thun und wiebrachen / (oder zum andern mal brachen.)

Im Anfang des Monats auch um Johannis eine Feldmüth (ist ein Mischling von Erbsen / Gersten / Linsen / Wicken und andern Gesämen / farrago) aussäen / solchen fürs Vieh in unmüßiger Zeit abzuschneiden / und bald eine Bürde zu bekommen.

Heiden (Heidel) nach Himmelfahrt bauen.

Mist beiten / und gleich unterackeren lassen.

Nach dem Kraut und Ruben sehen / ob sie des Säubens bedürffen / und kein Geschmeiß / Herz-Würmer und Klappen darinn ansehen.

Die Wiesen nach und nach und von Stück zu Stück abmähen / damit man jedes Theil wol heimbringen möge / und vom gählingen Regen-Wetter nichts verschwemmet werde.

Wo die Wiesen leicht mit Wasser überschwemmet

werden / die Schöber auf abgekoppeten / und zu diesem End obenher breit aneinander gezegelt / bey anderthalb Schuh hohen Felser / und andern Au-Bäumen / oder in Ermanglung derselben an erhabenen Orten aufrichten / daß das Wasser untenher weglauften möge können.

Im Wehen nicht auf den Wonden / sondern auf gut trocken und warmes Wetter sehen.

Das langstenglichte und grosse Gras am allerersten wegnehen / ehe dann es zu harte Stengel gewinnet.

Auch die wässerigen und feuchten Wiesen bald abmähen / ehe sie vom Plag Regen unsauber gemacht werden.

Die abgemäheten Wiesen bey dürr / und trockenen Wetter öfters wässern.

Kümmel in denen Wiesen sammeln / und wann er auf Tüchern gebreitet / auszufallen beginnt / ausklopfen.

Den Hopffen hacken / ausblättern / und an die Stangen binden.

Den Hanffemel (auch) Bisnig oder Pöstling genannt / so bald er anfängt zu stauben / ziehen (rupffen / ausfangen.)

Die

cken legen / schmeiß und rcken. ge überhand der schneiden

mer: Saat / rtung erquin zu erholen /

an ich hieher ge eide führen / chell Zeit en- arch meistens

an en / die ihnen heben. alten Regens

te Eyer unter

1 Feld / Klüm- ändlein voll in Rocken-Blüh nag man auch bräuchen.

an die übrige Rb-

an zu der Zeit lei-

mern / oder in e Pfrillen und den.

en / bleichen. asbessern / das Stroh-Dächte rlich was in die Das besagte

gelleibet wird / Defen / Dresch-

reitung sich an- nd der oben an fen seyn. pelte Läden ha- nicht eindringe / mit



Die Mühl-Dämme oder Wehren/wann das Wasser klein ist / ausbessern / oder von neuem machen.

Die Weiherschlaten oder Weihers-Rohre mit der Sense ausmechen/wann die Weihers vorher zur Nothdurfft abgelassen sind. Die Schlaten aber und das Geröhrig entweder zum decken / oder in den Mist gebrauchen.

Am Bonifacii Tage Lein (Haarlinsen) früh säen. Andere thuns im Beits-Tage / oder am Sonnenwend-Tage: schönes Wetter will er auch haben. Wann er Vormittag gesät wird / so verbleichet er viel ehender / als wann er Nachmittag in die Erde kommt.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Die Garten-Bether fleißig ausgrafen im abnehmenden Licht / und das Gras entweder denen Schweinen füttern / weil es das andere Vieh nicht gern frisset / oder aufschütten / den Winter zu verfüttern.

Türkische Bohnen (Phaseolen) um Johannis stecken im zunehmenden Mond / die auch / wann sie noch nicht gar ausgewachsen / und die Hülsen mild / sammt denenselben gekocht und gegessen werden.

Was von Saamen zeitig / bey schönen warmen und trockenen Wetter im zunehmenden oder vollen Licht abnehmen und aufheben. Doch halten etliche wenig vom Licht / aber wol vom trockenen saubern Wetter.

Weisse Ruben (Brach-Ruben) säen im abnehmenden Mond. Etliche thun es im neuen Monden; die Bauers-Leute aber fast aller Orten / wie sie dazu kommen / und das Wetter sich gibt.

Die späten Kürbis-Kern stecken und versetzen zweien oder drey Tage nach dem Voll-Mond. Etliche legen sie ein gegen und in dem Voll-Mond / andere 5. Tage nach dem

Neuen; item Kürbis-Pflanzlein versäen gegen dem Voll-Mond.

Entwien Salat auf den Winter / item Cicori / aber beide nicht zu dinn im wachsenden Mond säen / und nach und nach die schönsten Pflanzgen davon aussiehen und verpflanzen.

Den letztern braunen Kohl säen / den man auf Jacobii wieder versetzt / im Zunehmen des Monden.

Vor Johannis im Zunehmen Kappus und andere Pflanzgen versetzen / und dazu die Felder zum drittenmal wol unackern.

Den Rettig-Samen Abends nach 3. Uhren und später / im Abnehmen des Monden stecken. Wer's wagen will / und gewiß weiß / daß gleich darauf ein Regen erfolgen wird / mag sie über Nachts im Wein / es sey Obst oder Trauben / Wein / einquellen.

Den Knoblauch binden / und die Zwibel mit dem Fuß etwas niederdrücken / daß sie nicht in den Samen gehen.

Die Abseklinge der Erd-Beeren (oder oben an der Erde auslaufende Erd-Beer-Wurkeln) vom rechten Stock abnehmen und versetzen. Sind sonst dem Stock schädlich / und entziehen ihm zu viel Krafft.

Die drey Jahr im Erdreich gelegene Kiele in denen Safran-Gärten ausnehmen / biegen und dinn auflegen / damit sie nicht ersticken / vorhero dieselben Gärten scheeren.

Allezeit darauf sehen / daß alle besagte Saamen (wo möglich) nach einem Regen-Wetter in die feuchte Erde kommen; woran mehr gelegen als am Mond-Schein.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Anfangen Lemoni- und Pomerangen- und mehr andere Bäume zu äuglen / und zu röhrten vor und nach Johannis.

Denen

Denen Amenten Wetter steuren / wann Des Baumes mäßig stehen / wenn nummehr zu spät / genommen wird /

Denen neuen / an Stangen oder wollenes Zeug abnehmen / auch hoch ziehen will / die täglich zu Abends den Monat erinneren Regen-Wasser vorhin. Und so hölzerner oder bleibhalten / daß / was fallen / da es dann

Denen schlechten abgelegenen Roth / Vogel-Mist / eines davon / oder gegen Abend.

Kern und Eichel-Kirschen / oder Frühling auf sie nachgehen / wozu Birnen und

Es habens eifrig beladene Tage und wurmstich sie auszubrechen. erfordert wird / so als an seinem Ort

Im 2

Die Wein- zum drittenmal harte als die Wein-

Die Steck- Wein-Gart bindet vor dem blühen

Im 3

Das Abschneiden und das Pech- Die Plätze im Trieb verschonen. Bey trockenen Orten / der Gärten führen.

Bei d

Schafschere Denen Schaf-

Die Schaf-

Die guten Hammel und ge- Den Stier- ritten.

Denen Ameisen / Käfern / Raupen bey feuchtem Wetter steuren / wie im vorhergehenden Monat.

Des Baum-Lassens und Baum-Beschneidens jezo müssig stehen / weil man mehr nöthigers zu thun / und es nunmehr zu spät / und im vorigen Monden möglich fürgenommen wird / zumalen in sehr warmen Landen.

Denen neulich gepflanzten Pflanzern öfters zusprechen / an Stangen mit gelinden Bändern / es sey Stroh oder wollenes Zeug / anbinden / ihnen die Wasser-Schüssel abnehmen / auch wann sie frech austreiben / und man sie hoch ziehen will / die untern Knöpfe wegthun / voraus aber täglich zu Abends langsam und sacht / wie im vorhergehenden Monat erinnert worden / besprühen / oder mit zugefloßen Regen-Wasser ergößen / auch der übrigen warten wie vorher. Und so man ihnen die Raupen ablaubet / eine hölzerne oder blecherne Schüssel oder dergleichen unterhalten / das / was herab fällt / da hinein / und nicht ins Gras fallen / da es dann nicht leicht mehr zu finden.

Denen schlechten Bäumen / so nicht fort wollen / alten abgelegenen Schaf- oder Kuh-Mist / Schwemmilch / Vogelmist geben / oder Blut sacht umher zugießen. Eines davon / oder etliche / eines nach dem andern allezeit gegen Abend.

Kern und Steine von allerhand Obst / als Marillen / Pflaumen / Kirschen / Gundi und Weichseln bis auf den Herbst oder Frühling aufheben / und vor denen Mäusen / die ihnen sehr nachgehen / verwahren : also auch Kerne von frühzeitigen Birnen und Äpfeln aufsparen.

Es habens etliche in Gewonheit / die mit Obst überflüssig beladene Bäume zu überschütten / um das untüchtige und wurmfichige herunter zu bringen ; item das kleinste auszuberechen. Aber zu geschweigen der Zeit / so dazu erfordert wird / so ist diese Arbeit an ihr selbst sehr mühslich / als an seinem Ort ausführlich erinnert wird.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Die Wein-Gärten zum andernmal rühren / (das ist / zum drittenmal hauen / oder bandhauen / tertiare vineas) ehe als die Wein-Beere in den Keim gehen. Item Gruben.

Die Stecken schlagen / und die Reben heften / (zu Wein-Gart binden) und zu Wein-Gartjetten. Geschiet vor dem blühen des Stocks.

§. 5.

Im Walde soll man

Das Abschinden und Echelen der Baum-Rinden und das Pech-hauen vermeiden und verbieten.

Die Wälder wo das Wild gern stehet / mit dem Vieh-Vieh verschonen.

Ben trockenem Wetter das Holz / so an erhabenen Orten / der Güsse halber / stehen soll / aus denen Auen heimführen.

§. 6.

Ben der Vieh-Zucht soll man

Schaf scheeren.

Denen Schafen bey trockenem Wetter eine Lecken geben.

Die Schafe in die Pferch führen / und daselbst melcken.

Die guten Hammel schneiden / die Mergen-Schafe / Hammel und geringe Lämmer aussuchen und verkauffen.

Den Stier zu den Kühen lassen / welche noch nicht betritten.

Denen Schweinen Angelica-Wurz und Gentiana, (Enzian) so ihnen vor allen andern Mitteln gut / eingeben ; item Allant / Eber-Wurz samt dem Kraut / Lacken / Knoblauch (Scordium) Meister-Wurz / Liebstockel / Lungen-Wurzel / Bernut ins Getranck legen / damit ihnen das Ungeziefer / so sie öfters mit dem Gras in sich schlucken / nicht schaden möge : Denn um dieser Ursach und der grossen Hitze halber ist ihnen dieses Monat fast gefährlich.

Denen Schweinen / der grossen Hitze halber / zur Abkühlung frische Erde und Sand unterstreuen ; wann jetzt das ganze Lager lauter Kot und Sand ist / thut es noch besser : sie in grosser Hitze nicht austreiben / das sie in derselben nicht allzu kaltes Wasser sauffen / und erkranken.

Wann sich die Schweine von dem Vieh-Wurz-Tranck / den man ihnen als ein Praeservativ gibt / übergeben / muß man sie in einen andern Stall thun / damit sie den Wust / ihrer Gewonheit nach / nicht wieder in sich fressen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Der Acker-Pferde mit guten gefunden Futter und genügsamer Streu und Säuberung aufs beste warten / und zur Zeit hitzigen Wetters in der größten Hitze sie zu Hause lassen / und ihnen nie viel / sondern wenig auf einmal / aber öfters / jedoch nie kalt zu trincken geben ; das ist : sie / wanns kühl ist / mehr kühl / doch nicht zu kalt ; wanns gleich hitzig ist / mehr lau als kühl trincken.

In erträglicher Hitze sie in die Schwemmen reiten.

Die Pferde auf die Weide früh aus / und nach etlichen Stunden vor der Hitze wieder eintreiben.

Salz in ausgebornen und beederseits verkeilten Holzer- und Erlen-Röhren für die Pferde brennen.

Die Füllen nicht im Abnehmen / sondern im Zunehmen des Mondes / und zwar im Stein-Bock / Schützen / Wasser-Mann / Zwilling abgewöhnen. Andere entwöhnen sie sonderheitlich drey Tage vor dem Voll-Schein / und lassens 24 Stunden nicht zur Mutter : dann läßt mans noch einmal genug trincken / und bringets in den Füllens-Stall.

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man

Die jungen Hühner / so in diesem Monat ausgeflossen / weil sie leicht den Zuff bekommen / und zur Zucht untüchtig / bald ab- und an den Spiz thun.

Denen erkrankenden Hünern / (als sie dann um diese Zeit gar unglücklich) einen guten Theil Ross-Ameisen holen und vorschütten : das purgiret sie / und machet / das sie sich wieder erholen.

Noch vor Jacobi die jungen Hanen kopyen.

Nach Johannis den Lauben-Schlag zu machen ; weil nach der Zeit die Laublein der Heimkehr öftmals vergefessen müssen / und vom Habicht gern in Verhafft genommen werden.

Im wachsenden Licht die Gänse rupfen / dann so wachsen die Federn bald wieder nach.

In diesem und folgenden Monat fällt oft nasses Wetter ein / und praxiren kleine Schnacken und Mückenlein / und legen sich denen Gänsen für Kurzweil in die Ohren / und sehen ihre Angeln dergestalt ein / das sie in Ohnmacht dahin fallen. Dowerder schmieret man ihnen die Ohren mit Baum- oder Lein-Öel / so bleibet besagtes Ungeziefer davon.

Denen jungen Gänsen / ehe sie auf die Weide gehen / und wann sie wieder heim kommen / Habern fürgeben.

Et

Dieses

n dem Voll-

Cicori / aber säen / und aussäen und

man auf Ja- ren. und andere drittemal

hren und spä- ters wagen Regen erfol- ger Obst oder

mit dem Fuß nen gehen. oben an der vom rechten st dem Stock

fiele in denen auflegen / da- en scheeren. Saamen (wo feuchte Erde d: Schein.

an und mehr an und nach Jo-

Denen

Dieses hilft auch etlicher massen zu ihrer Verstärkung wider das Verrecken.

§. 9.

Bei denen Bienen soll man

Auf die Bien-Schwärme/ die in diesem Monat für die besten gehalten werden/ acht haben/ zumal nach dem Pfingst-Fest/ wann schön Wetter/ ordentlich von 8. Uhren an des Morgens bis 3. gegen 4. Uhr Nachmittags. So man des Abends kurz vor der Dämmerung die Ohren an die Stöcke hält/ höret man einen saufenden Thon/ als ob sie zum Ausbruch bliesen. Sie legen sich auch häufiger um die Flug-Löcher/ und kriechen immer als zur Reife sich rüstende geschäftig aus und ein. Das sind gewisse Mäusel-Male des insiehenden Schwarmens. Zu dem Ende soll man

Einen saubern/ und mit ihnen beliebten Kräutern zubereiteten frischen Stock oder Korb in Bereitschaft haben/ sie alsobald einzuschließen.

§. 10.

Bei der Fischerey soll man

Mit rothen Keferlein/ so zu dieser Zeit hierzu am besten/ angeln.

Hering fangen mitten in diesem Monat/ als in Holland 2c. geschieht.

Auf den Feld-Mann/ der das Recht hat/ die Wäpferung auf seine Wiesen zu führen/ ein Aufsehen haben/ daß er den Einlauff nicht zu tief mache und veräume/ und die Fische/ der Fischerey zum Nachtheil/ nicht in die Gräben hinein jügele.

Nunmehr streichen die Carussen/ Karpffen/ Roth-Augen/ Schlepen und Weiß-Fische in den Flüssen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Bei bequemen Wetter/ wann es nicht vorhin schon geschehen/ Holz aus den Auen führen lassen.

Brünnen raumen/ so sie es bedürffen/ geschieht gemeinlich im dritten Jahr.

Das ligende Korn die Wochen über wenigst zweymal umschlagen.

Das alte Stroh im Trocknen aufheben/ das neue dabei zu ersparen oder zu verkaufen.

Die Stadel und Scheunen (Pansen) wie auch die Heu-Böden/ säubern und auskehren/ und überschlagen/ wie viel Heues man das Jahr über zur Fütterung nöthig habe/ auch die Austheilung machen/ wohn dieses oder jenes Heu zu bringen.

Zur Schnitt-Ernde (dafern es bis hieher verschoben worden) Schab-Bänder fürmachen lassen.

Auf die Ernde sich mit einem oder mehr Stücken/ Schlacht-Bieh (nachdem man viel Mäuler zu speisen hat) und andern Es-Bahren versehen.

Schmalz sammeln/ und Butter aufs ganze Jahr einsalzen.

Bei stillem trockenem Wetter die Keller- Fenster /

Thüren und Luft-Löcher um Abends Zeit/ wann die Hitze gewichen/ auf eine und andere Stunde eröffnen/ wie schon im andern Buch gezeiget/ sonst aber vor der Hitze verwahren.

Die Getreid-Kästen ebenfalls gegen nächtlicher Weile/ wann es kühle Windlein giebt/ aufmachen.

Melissen/ Holder-Blüth und dergleichen Kräuter/ so zum Ausbrennen der Wein-Fässer dienlich/ abdüren.

Das Werck zu Stricken und Seilen verarbeiten lassen.

Die Mücken auf die anderswo bedeutete Art wegfangen.

Mancherley Haus-Kath/ Gerath und Kleider auslüften.

§. 12.

In der Küche soll man

Den jungen Hünern/ welche sonst nicht gern bleiben/ wie oben schon gemeldet/ den Spiß geben.

Die kleinen Cucumern ausfüchen und einmachen.

Holler-Knopflein/ ehe sie ausbrechen/ in Essig und Salz auf Capern Art einmachen. Sind gesund und machen linde Eröffnung.

Erd-Beer mit süßen Obst-Safft oder Zucker in Wein genießten. Geben eine gesunde Abkühlung.

Gesottene Weiß-Milch essen.

§. 13.

In der Arzney soll man

Um Johannis Rüsse einmachen.

Aus Erd-Beeren/ Wasser und Brand-Wein brennen.

Die Rosen zu allerhand nutzbaeren Gebrauch anwenden: als zum Safft/ Essig/ Del/ Lattwerge/ Zucker/ Wein/ die davon eingemacht und auch genennet werden.

Hirsch-Kolben/ werts haben kan/ zur Arzney gebrauchen/ auch für eine Speise genießten.

Feld-Rosen zur Arzney einsammeln.

Linden-Blüth zum Ausbrennen/ einbringen.

Allerhand Oele brennen aus mancherley Gewächsen/ Mineralien/ und andern Geschöpfen.

Him-Beer und Rosen-Essig machen.

Krotten an der Sonnen treugen/ solche zur Pest-Zeit und sonst zu gebrauchen.

Ausser dringender Noth nicht Arzneyen/ nicht zur Alder lassen. Des Obsts und Schlags gar mäßig gebrauchen/ wie auch sonst.

Wer kan/ bleibet auch von gar starcker und erhitzender Arbeit.

Zumal hat man sich für gar kühlen Getränck zu hüten/ vorab wann der Leib abgemattet und erhizet ist. Wider solchen heftigen Durst und Mattigkeit ist vorher ein Trüncklein Brand-Wein zu gebrauchen/ und dadurch die Hitze im Magen zu sammeln. Darauf gehet dann ein nicht zu kühler Trunck Wasser/ Milch/ Wein oder Bier ohne Schaden.

Denen Reisenden ist auch ein Trunck Wermut- oder Mant-Wein zuträglich.



Das



Das XII. Capitel.

Des Heu - Monats (Julii) Verrichtungen.

§. 1.

In Felde soll man
Anfangen Kraut zu blaten,
Die Pflanzgen fetten oder hacken,
Die Aecker zum andernmal zur Winter-
Saat umackern.

Alles was zum Schnitt und Ernd erfordert wird / in
guter Bereitschaft halten.

Vor der Ernde die Aenger mahnen,
Die Ernde / wo möglich / bey schöner Zeit verrichten/
wenigst trocken in die Scheuren bringen.

Die durch den Regen benetzte Garben wieder zerlegen
und abtrocknen / und dann wieder auffschobern.

Den Waig / so bald er geschnitten und das Gras an
denselben gedoret / auffammeln / und in die Scheuren
führen.

Etlliche Tage nach dem Schnitt die Halmbrach an-
stellen / und etliche Morgen von den fetten Aeckern mit
Rüben - Saamen besäen.

Erbfen / Bohnen / Linsen und Wicken einsamen.
Das wolgedörte Heu einführen / so im vorigen
Monat das Wetter zu feucht dazu gewesen.

Die Wiesen / nachdem das Heu abgenommen / zum
ersten wässern.

Die Felder / Wiesen und Anger von Rietgras / Far-
renkraut und andern unüßen Kräutern säubern.

Laub auffammeln zum Futter fürs Vieh / des Heues
in etwas dabey zu schonen.

Einen Mischling oder Feldmieth von Wicken / Ha-
bern und dergleichen Gesäim aussäen / solchen dem Vieh ge-
gen dem Winter fürzugeben.

Den gerauflit / und gerüffelten Flachs und Hanff ins
Wasser legen.

§. 2.

Im Kuchen - Garten soll man

Die ersten Cucumern zu Saamen stehen lassen,
Die Garten - Gewächse / wo es nicht von oben herab
geschicht / gegen Abend fleißig begießen.

Zwibeln und Knoblauch aus der Erden nehmen / so
noch was darinn verblieben.

Die Zwibel - Kräuter umdrehen und mit dem Fuß
niederdrücken.

Die gezeitigten Saamen einen nach dem andern
nach dem einer zeitiget / abnehmen.

Ruben - Salat und andere Saam - Kräuter mit der
Wurzel sacht ausziehen / auf dem Boden aufhengen und
vollends auszeitigen lassen.

Braunen Kohl versetzen.
Kappusam säen und die Pflanzgen oder Setzling da-
von im Herbst ausziehen / im Keller / im Sande verwahren /
und dann im April wieder aussetzen / das Jacobs - Kraut
davon zu bekommen.

Winter - Endiwien / Spinat / Salat / Körbelfraut
und Rettig ausmachen.

Salbey und Rauten darzwischen versetzen.

Ett 2

§. 3. Im

Das

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Das Neugeln continuiren gegen dem Völl-Schein. Einen Hüter bestellen / daß nicht das noch unzeitige Obst weggestohlen / und welches das meiste / die Bäume dadurch verwüestet und zerrissen werden.

Die Obst-Bäume / welche hart an der Sonnen stehen / mit frischer Erden beschütten / oder einen umgekehrten Wasen ihnen zulegen / damit sie die Hitze überdauern mögen.

Die schwachtende Bäume mit lauen Düng-Wasser / oder mit Wasser darunter Blut oder Horn-Epäne (oder eines davon gemenget) gegen Nachts begießen.

Die Wasser-Schöffe und übrige Sprossen abnehmen / wie im vorhergehenden Monat.

Die Marillen und Welsche Kirschen-Kern zc. zum stecken aufheben.

Die Bäume vorab die jungen Baum-Pflanzen vor den Ameissen schützen / und ihnen / wo sichs thun läßt / das Wetter-Wasser zu leiten.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Zum andernmal hauen. In etlichen Orten gehet schon das Band-Hauen oder Dritt-Hauen an.

Die umgefallene Stecken aufrichten. Neben hefften.

§. 5.

Im Walde soll man

Bei trockenem Wetter Holz nach Hause führen / dafern es im vorhergehenden Monat nicht geschehen.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Den Widder unter die Schafe / den Stier unter die Kühe lassen.

Dem Kind-Vieh Morgens / Mittags und Abends / wann es auf die Weide gehen will / oder von derselben nach Hause kommet / eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes und abgetrocknetes Feld-Gras vorlegen. Anben aber noch kein neues Heu / Stroh oder Getreid angreifen / weil solches ehe es abgelegt und ausgekühlt / fast ungesund ist. Alt Futter / neue Gesundheit.

Das übrige Kind-Vieh verhandeln.

Die jungen Schweinelein abhalten / daß sie nichts vom Fiachs fressen / noch in die anführende oder aufgehende Fiachs-Necker laufen / indem das ihnen als Gift bekömmet.

Die grossen Schweine zum öfftern in die Schwemme treiben.

Zegund sowol zu Hause als sonderlich auch auf dem Felde fleißig auf die Schweine Achtung geben / ob sie das Ranck-Korn nicht bekommen / um plögllich ein Mittel (davon an seinem Ort) dafür zu gebrauchen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Die Füllen früh aus / und nach etlichen Stunden / ehe sich der Tag erhisset / wieder eintreiben.

In hitzigen Tagen die Pferde wol schwimmen / allermeist gegen Abends / und wann sie keinen Schweiß

auf dem Leibe und ausgerastet haben. Ihnen auch fleißig Saltz / und oft zu trincken geben. Dann wo man sie selten tränckt / werden sie allzubegierig / und versangen sich gar leicht.

§. 8.

Bei dem Feder-Vieh soll man

Weil die jungen Gänselein durch die einfallende grosse Mäße / oder die ihnen zu dieser Zeit häufig in die Ohren fliegende und heftig stechende Mücken / leichtlich verrecken / ihnen das Ohr mit Baum- oder Lein-Öel beschmierren / so bleibet das Geschweiß von ihnen weg.

Den Hünern / so jekund Gefahr für dem Zipff haben / grüne Kohl-Krüpflein an einer Schnur so fern aufhängen / daß sie solche eben erlangen mögen / damit sie davon fressen und genesen.

Junge Hähnen castriren.

Keine junge Tauben nunmehr nicht abfliegen lassen.

§. 9.

Bei den Bienen soll man

Noch immer auf die Schwarm acht haben / daß keine heimlich ohne Abschied davon streichen.

§. 10.

Bei der Fischerey soll man

Laub-Frösche / Heuschrecken / gefottene Krebse und Grillen an die Angel anlödern. Sich nunmehr / indem die Fische aufhören zu streichen / der Rege und Fisch-Särner bedienen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Etwas wenigens von neuem Getreid ausdreschen / zu sehen / wie es ausgebe / um sich darnach richten zu können.

Dem besten Heu-Futter einen besondern Ort geben / um solches gegen Licht / Meß / wann das Vieh nicht gern frist / und sich nach der vorigen Weide sehnet / fürzulegen / und es bey dem Leib zu erhalten.

Vom alten Gestroh nichts verwahelosen.

Die Hammel / welche nunmehr / indem ihnen das Lauffen auf die Stoppelein wol zulegt / am fettesten / schlachten.

Käse / Fleisch und anders was gern faulet / an einem kühlen anben aber trocken und sauberen Ort aufheben.

Wann die Käse in Saltz-Wasser eingeweicht sind / werden sie nur sähe.

Den Sauer-Teig / so man Brod backen will / wol salzen / damit das Brod / welches sonst um diese Zeit zugeschnitten pfleget / nicht schimmlicht werde.

Weichsel / Kirschen / und etwan was wenigens von Früh-Bienen dörrern (backen) item Weichsel-Wein machen.

Bronnen / Aern suchen und graben.

Was im Bräu- und Kelter-Hause abgehert / herschaffen / und erneuren wo was fehlet.

Bei Mühl-Werken die Nothwendigkeit verordnen.

Die Thüren / Fenster und Luft-Löcher in Kellern wol zu halten / daß Blige und Wetter-Leuchten dem Wein nicht schaden mögen.

§. 12.

Bei der Kuchen soll man

Kleine Cucumern mit Fenchel und Essig einmachen. Melonen

Melonen gleich gemessen. Junge Gürkürschche einmachen.

Im

Keine Se brauchen.

Bei erhitze man aber etwas kken / oder einen vocaus nehmen tränck erquickent. Jontra und derg

B

adern.

Die Kuh wann sie sehr gro Brech-Egen un Hanff und und rösten.

Hirz einbr Frühes G heimführen.

Die Wie Stein / U denen Feldern a

Laub von heimführen / u

Laub / und was Schaf und Zieg

Den Hop nen / oft umwe warmen Wette

Wind geschert Binder / R

Im

Wäderüb Steckrübel gem

terfil / den geme abnehmenden

Zwiebel un auf den Boden

zum aufheben tü Die zeitige

zeitlich / jedoch r Spinat se

Epäten E derer schon aus

Im

Den besch

Melonen mit Zucker zurichten / aber sie gar mäßig
gleich genießen.
Junge Gänse anfangen zu speisen.
Türkische Bohnen (Phaseolen) theils kochen/theils
eimmachen.

§. 13.

In der Arzney soll man

Keine Schweiß-Bäder oder andere Arzneyen ge-
brauchen.

Bei erhitzten oder ermüdeten Leib nicht trincken / so
man aber etwas erfrischt / nicht kalt / sondern warm trin-
cken / oder einen Löffel voll guten Wachholder-Brandwein
voraus nehmen / und dann sich mit etwas kühlern Ge-
tränck erquickeln. Ist Garten-Kräuter / Salat / Scor-
jonera und dergleichen genießen.

Spenling-Kern zur Arzney aufheben.
Rosen-Wasser brennen.
Paeonien-Wurzel für die schwere Noth und man-
cherley Haupt-Beschwerden ausgraben.
Anis / Cardobenedicten / Hyssop / Lavendel / Sal-
ben / Liebsteckel / Holderblüh / Zimian einsammeln / und
in schattichten trocknen Orten aufdörren / auch unterschied-
liche Arzneyen / als gebrannte Wasser / Conserven / Sy-
rupen und dergleichen davon præpariren.

Oftmaliger Hembder-Wechsel nach kommenden
Schweiß / ein Fräncklein alter aber nicht zu starcker Wein /
oder ein Trunc eines ertliche Jahr alten Biers mit Got-
tesfurcht und nach Nothdurfft genossen / gedeyet so wol
dem Gemüth / als dem Geblüt.

Das CIII. Capitel.**Des Ernd-Monats (Augusti) Verrichtungen.**

§. 1.

Im Felde soll man

Zum Kraut und den Ruben sehen / ob
sie von Würmen und Schnecken besreyet /
widrigen falls solche abklauben.

Zum drittenmal zur Winter-Saat
aachen.

Die Ruhe-Aecker (auch Ruhe-Aecker genannt)
wann sie sehr grasicht sind / mit scharffen nachdruckenden
Brech-Egen umreissen / und die Schrollen zerknicken.

Hanff und Flachs einsammeln / ausklopfen / risseln
und rösten.

Hirf einbringen.
Frühes Grummath machen / das ist / abmähen und
heimführen.

Die Wiesen wässern.
Stein / Unkraut und Dörner und dergleichen aus
denen Feldern abthun.

Laub von Eichen / Erlen / Bircken zusam tragen/
heimführen / und abtrocknen. Item Ulmen- und Eichen-
laub / und zwar die letzten beide für Ruhe; das erstere für
Schaf und Ziegen; Wein-Laub für beide.

Den Hopffen abnehmen / an lufftigen Orten trock-
nen / oft umwenden / und wann er genug getreuet / bey
warmen Wetter einfassen / abwegen / und an einen vom
Wind gesicherten Ort aufbehalten.

Binder-Rohr (Schlaten) in denen Teichen schneiden.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Wfäderübel (sonst auch Fettrübel / Bayrische und
Stedrübel genannt) Winter-Cicori, Kapungel / Pe-
terfil / den gemeinen und Welschen / auch rothe Ruben im
abnehmenden Monden säen.

Zwiebel und Knoblauch aus der Erden nehmen / und
auf den Boden streuen / bis sie wol ausgetrocknet / und
zum aufheben tüchtig.

Die zeitige Saamen nicht ausfallen lassen / sondern
zeitlich / jedoch nicht zu bald abnehmen.

Spinat säen solchen auf den Winter zu haben.

Späten Salat nachsprenge an Orten / da ein an-
deter schon ausgezogen worden.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Den beschädigten Bäumen nachhelfen / zu der ih-

nen gegebenen Baum-Salbe sehen / solche / wo es Noth
thut / erfrischen / den Schaden aufs neu verbinden / und so
ferner.

Gruben graben für Wildstämme oder Veltzer / so im
Herbst hinein kommen / und solche mit frecher guter Sassen-
Erden nach und nach anfüllen.

Die mit vielen Obst beladene Bäume unterstützen.

Die jungen Bäumlein und Veltzer Abends / wann
die Sonne weicht / mit laulechten Wasser aus einem
Sprengbecher oder Sprengfrüglein besprengen / und den
Stamm / so viel möglich / umbenasset lassen: So sie aber
selbigen Tages von obenherab besuchet und belebet wor-
den / darff es solcher Mühe nicht / und wäre nur ein schäd-
licher Überfluß.

Das Lager-Obst (Wahr-Obst) bey hellen trocke-
nen Wetter / und so es seyn kan / im abnehmenden Licht
brechen. Andere wollen es soll im Voll-Mond geschehen.
Ist aber das Wetter nicht darnach / so mag gar wol bey
schönem Wetter auch im Zunehmen geschehen / doch daß
das Obst allerdings zeitig und ausgewachsen.

Was aber unter das Rad / oder unter den Stamp-
fel / und dann unter die Spindel muß / da hat der Mond
nichts mehr dabey zu verwalten.

Allerley Sorten der Kern entweder auf künftigen
Frühling zum einstecken oder aussäen aufheben / oder
gleich ins Feld einstreuen. Aber die Stein-Obstern muß
sen umher beschnitten werden: Bekommen auch nicht aller
Orten / und wann sie bekommen / bleiben sie nicht. Aber
Aepfel- und Birn-Kern gehen auf / und bleiben aller Orten /
nur müssen sie nicht zu dick gesät werden / dann die wenig-
sten davon aussen bleiben.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Voraus Wein-Hüter bestellen.

Die Stöcke und Wein-Hecken etwas lauben / (das
überflüssige Laub ausbrechen / pampinare, die Stöcke
einblättern) damit der holde Sonnen-Blick die Trauben
desto freyer lieblosen möge.

Die Reben wipfeln / und wanns vonnöthen ist / zum
viertenmal reich Wein hauen.

Wo man im künftigen Herbst zu Gruben gewillet /
die Gräften (das ist / Gruben) aufwerffen / damit sie vom
Gestirn und Wetter ermüdet und rogel gemacht / der ein-
zulegenden Sa-Reben (Sälinge) Nahrung zum schleu-
nigen Wachstum verbessern.

Et 3

§. 5. In



§. 5.
In der Vieh-Zucht soll man

Die Schafe nur zweymal des Tages melken / und des Mittags nicht eintreiben.

Rühe / Ochsen und Hammel auf die Stoppel-Felder treiben.

Junges und Altes miteinander austreiben.

Dem Vieh die Früchte vom Press-Obst geben.

Die Ferckel / so in diesem und in folgenden Monaten bis auf den Februarium fallen / nicht zur Zucht behalten / sondern wann sie zeitig und leibig genug / ans Eisen und Feuer / an die Sabel / und in die Mühl bringen.

Die Schweine in die Eich-Wälder treiben / wann es Eicheln gibt ; oder so es da fehlet / solche sonst in die Mastung legen / und ihnen so wol im abnehmenden als zunehmenden Mond wol fürgeben / bis sie fett und voll worden.

§. 6.

In der Pferd-Zucht soll man

Der Pferde aufs beste warnehmen / massen sie um diese Zeit fast gefährlichen und plötzlichen Anstößen unterworfen. Die Knechte und der Schmiedt müssen mit wachsamen Auge und mit treuer Hand sich wol gebrauchen / und mit Rath und Mitteln / allerhand Zuständen schleunig zu begegnen / wol versehen seyn. Im übrigen stehet hier zu beobachten / was im vorigen Monat gesagt worden.

§. 7.

Beim Feder-Vieh soll man

Die Gänse nach geendigter Ernde auf Stoppel-Felder treiben.

Keine Hühner mehr ansetzen / weil die Jungen im September leicht erfrieren.

§. 8.
Bei denen Bienen soll man

Das Honig ausnehmen.

§. 9.

Bei der Fischeren soll man

Die Angel-Schnur kurz beküelen / weil die Fische jetzt sich aus der Tiefe erheben.

Mit Grillen und ausgezogenen Krebs-Schwänzen das Angeln fort setzen.

Zum Herbst-Fischen Zubereitung machen.

§. 10.

Zu Hause soll man

Das Saam-Korn / Weizen und Winter-Bersten dreschen lassen / dünn ausschütten / öftters umschlagen / daß es wol auskühle.

Sich zur Ernde gefast machen.

Das beste und reineste Saam-Betreib besonders schütten.

Ehe man die Garben in die Theile der Scheunen bringet / pfleget man auch Erlen-Laub aufzustreuen. Ist eine kleine Behülff wider die Mäuse / die sich bald vergessen / und einen Nebenweg von oben hinein oder sonst ausfinden.

Die Garben gehet und ordentlich übereinander herfschichten / daß keine Lucken dazwischen bleiben.

Betreib-Kästen zurechten und säubern.

Drescher bestellen.

Schmalz in Vorrath sammeln.

Butter zur Nothdurfft aufs ganze Jahr einsalzen.

Die gesammelten Eyer / die lang bleiben sollen / in Kleien / Aschen / Spreuer oder Korn einlegen.

Den

Den Hanf/ sobald er bey trockenem Wetter heimkommen/ ausklopfen/ ehe er anzeucht/ und zähe wird.

Den Flachs rauhen/ gleich darauf rüfen/ die Bollen/ so sie an der Sonnen gedörzt/ ausdreschen.

Saam-Getreid zeitlich einkauffen/ so man Mangel an demselben oder kein sauberes hat.

Ingleichen was man an Gewürk/ Oel/ und allerhand Früchten vonnöthen hat/ einhandeln.

Wochentlich oder über die andere Woche frisches Brod backen/ und es etwas mehr salzen/ weil ihm der Zeit der Schimmel zusetzt.

Zum Pres/ Zeuge sehen/ und allen Abgang ersen.
Gewand und Bet- Zeug sonnen und lüften/ auch waschen und stricken.

Dächer/ Fenster/ Oefen besichtigen/ und nach erheischender Nothdurfft ausbessern.

Schnecken in die Schnecken-Gruben eintragen.
Mist führen.

Für sich und das Gefind Leder arbeiten lassen/ die Häute fleißig bemerken/ daß der Gerber oder Lederer sie nicht vertausche.

Auf die Wasser- Künste sehen/ ob nichts mangle.

Quellen nachspüren/ und ausgraben/ Cisternen und Wasser- Führungen raumen und säubern.

§. 11.

Ben der Kuchen soll man

Aus Kapus- Kraut/ Köhl/ Kürbisen und Melopen mancherley Speisen zureichten.

Hamel- Fleisch verspeisen.

Erbisen/ Hirsh/ Gersten den Tag- Löhnern zureichten.
Es essens auch wol zuweilen grosse Leute.

Pfifferling und Erd- Schwämme/ so zum essen taugen/ zubereiten/ theils auch treugen/ anfassen/ anhängen/ den Winter hindurch zu benutzen/ mit der Maß so an seinen Ort bestimmet wird.

§. 12.

In der Arzney soll man

Sich für der Uderläß/ dem Purgiren/ hitigen Weins/ hitigen Gewürk/ und heissen Speisen hüten.

Aus Altich und Holder- Beeren Salsen machen.

Abbiß/ Baldrian/ Bramellen/ Engel- Süß/ Hend- nisch Wund- Kraut/ Gumreben/ Hirsch- Zungen/ Majoran/ Melissen/ Meer- Hirsh/ Voley/ Quendel/ Ringel- Blumen/ Scabiosen/ Tausend- Gulden- Kraut/ Tormen- til/ Wolgemut zur Haus- Nothdurfft einsammeln.

Agrest- Beer von unzeitigen Trauben einmachen.

Krotten aufhengen und dörren/ für Gift und Pest.

Aus dem Fall- Obst Brand- Wein brennen oder Essig machen/ oder solches auch verkochen.

Das CIV. Capitel.

Des Herbst- Monats (Septembris) Verrichtungen.

§. 1.

M Felde soll man

Kraut und Ruben von Raupen und Geschmeiß säubern.

Kot auf denen Gassen zusammenschlagen und bey bequemer Zeit in die Gärten führen.

Ben trockenem Wetter den Hopffen abnehmen/ blaun/ und so er satfam getrocknet/ in Fässer einschlagen.

Korn/ Weizen und Winter- Gersten anbauen.

Die fetten und feuchten Aecker zum drittenmal umackern und säen/ die rauhen/ groben und harten Felder zum andernmal umreißen.

Mist auf die Brach- Felder führen/ breiten und unterackern.

Wel zeitigen reinen und sauber gepushten Saamen ansäen.

Den ausgesäeten Saamen allenthalben fleißig eingeten/ und die schrollichte Klösser zerschleiffen.

Korn und Weizen- Halmen zur Sommer- Gersten gang feucht umackern/ damit es den Winter über saule.

Haiden einsammeln.

Die höckerichte unebene Wiesen eingleichen/ das ist/ die Wasen auf dem zu hohen Platz mit einer Graub- Hauen vorhauen/ und in grosse armfüllende Stücke gleich zerschneiden/ und mit der breiten Hauen ausheben/ und ordentlich aneinander hinschlichten/ aus eben demselben entblösten Platz aber die überflüssige Erde ausgraben und wegführen/ Das bleibende Erdreich aber etwas aufhauen und rogel machen/ etwas Gassen- Erde hinein thun/ und die Wasen darüber legen. Ingegen die zu tieffe Lücken/ wann besagter massen der Wasen auch abgehoben ist/ mit Erden beschütten/ und den Wasen wieder überbreiten/ Gassen- Erde und Dung oder Schlier in die Rinsalen oder

Lücken einstreuen/ und alles mit einem unten breiten Stämpsel/ oder mit einer Breittuschen gleich überstossen oder überschlagen. Wann die Buckel und thalhaffte Löcher nahe besammeln/ nimmet man die Wasen miteinander ab/ und gleichet besagter massen alles ein/ und legt sie sodann miteinander wieder über zc.

Klee- Samen austreuen/ wo man jetzt beste Zeit dazu hat als im Frühling. Im übrigen kan niemand voraus wissen/ ob die Herbst- Saat besser sey/ oder die Frühling- Saat/ bald geräth diese/ bald jene besser.

Die Wiesen/ so nachlassen zu tragen/ umackern/ und so es nöthig/ mit etwas Gassen- Erde/ Dung oder Schlier oder Schwemm- Kot überwerffen/ und dann Klee- oder Heu- Blumen darauf säen.

So man neue Wiesen anlegen will/ alles hinderfame Gehäge und Gestreuß von Grund ausrotten.

So keine nothwendigere Arbeit mehr vorhanden/ Scheiter einführen.

Aborn- Blätter zusamm rechen/ und an der Sonnen aufdörren/ die Wein- Trauben darinn aufzubehalten.

Maul- Beer- Bäume zigeln/ wo man sonst Seiden- Würmer zu halten pfeget.

Laim zum Ziegel streichen/ item zu Feuer- Herden/ Nestrichen/ Zennen von denen Gestätten abreiffen/ und über Winter anziehen lassen. Geschicht im Voll- Mond.

§. 2.

Im Kuchen- Garten soll man

Köhl und Kapus- Kraut abblaten.

Winter- Zwiebeln sehen.

Saffran- Kiele legen.

Körbel- Kraut/ Kapuzeln/ Spinnat/ Mängolt und dergleichen säen/ solche sowol Winters/ als auch im Frühling/ da sie bald zeitigen/ zu gemessen.

Die



an
an
die Fische jeso
Schwängen
chen.
inter- Gersten
s umschlagen/
eid besonders
der Scheunen
zustreuen. Ist
e sich bald ver-
nein oder sonst
reinander her-
ben.
ahr einsalzen.
oben sollen/ in
egen.
Den



Die Garten-Bethe / so künftigen Frühling besäet werden / dungen und wol umgraben.

Selben Kub-Samen im abnehmenden Mond säen / daß man im Frühling solche Rüben zeitlich haben kan : Dann auch dieser Samen nicht leicht von der Kälte einen Schaden nimmet.

Dem jungen angebauten Spargel mit einer Strohsackel die Schößlein abbrennen / das Unkraut weggraben / und bey zunehmender Kälte mit Vogel-Tauben- oder Hühner-Mist / oder in dessen Ermanglung Schaf- oder andern kurzen Mist belegen.

Calmus-Wurzeln versehen.

Bey trockenem Wetter die Endivien binden.

Johannes- und Rauch-Beer durch obenher etwas zugestuzte geschlichte jährige Zweiglein / daran etwas weiniges vom fertigen Holz gelassen wird / fortspflanzen ; erforderlich aber ein mildes und tragbares / und darzu nicht feuchtes Erdreich.

Die Quitten auch dergestalt vermehren ; mit denen gehet es aber etwas schwerer her / als an seinem Ort gezeiget wird.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Die Wild-Stämme und von geschlachtetem Obste gezielte Pflanz und andere schon stärkere Bäume setzen und versehen / sobald das Laub abgefallen. Das geschieht vernünftig bey lieblichem Wetter. Mancher siber auch auf den Mond und zugleich auf die Zeichen / und erwählet die Zwillinge / die Waage / den Stier und Wasser-Mann.

Die Bäume einsetzen / nach der Weise und Wendung / wie sie vorhin gestanden / also daß sie an der Seiten womit sie vorher nach Morgen gesehen / wieder dahin sich wenden. Bey Rauff-Bäumen kan das nicht allezeit

beobachtet werden ; wie es dann eben auch nicht so streng und genau zu achten ist.

Die Erde dazu muß durchaus rührig und locker seyn / daß sie gern zerfalle / und sich genau zwischen und an die Wurzeln anlege. Müßen bey dem Einsetzen nicht begossen werden.

Nebensämlinge von Haselnuß-Stauden versehen. Denn mit denen eingelegten oder gegrubten Zweigen gehet es mißlich zu / zumal an etwas kalten Orten. Es lassen sich auch schon etwas starke Stauden versehen / müßen aber gegen dem Frühling gestuzet und beschnitten werden.

Quitten brechen / wann sie recht zeitig sind ; ob schon einige wollen / daß man sie abnehmen soll / wann sie sich noch nicht völlig angegilbet.

Obst ablesen / wann es wol zeitig : Dann dieses thut am meisten zur Dauerhaftigkeit ; es geschehe im übrigen gleich im abnehmenden / oder im vollen Mond / oder gar im zunehmenden / nur bey lieblichen trockenem Wetter.

Kern von allerhand guten Obste an einem trockenem lüfftigen und von Mäusen befreieten Ort zum austrecken oder ausfäulen aufbehalten. NB. Müßen in fruchtbarer Zeit zu diesem Gebrauch genommen werden / sollen sie anderswo an schlagen.

Den Bäumen / wann das Obst abgenommen / mit Aufschüttung des obern Theils der Erden über den Wurzeln ein wenig Luft machen / und etwas wertiges frisches Bau zuwerfen : Oder die obere Schwarten der Erden ohne Berührung der Wurzel abraumen / wol abgefalten Dung darüber legen / und wann die Kälte angehet / wieder mit der weggeräumten Erde beziehen.

Pfersich / Pflaumen und Mandel-Kern stecken : oder nachdem die Schalen beschnitten worden / sie unter einen Stein legen / daß sie den Winter über darunter ligen bleiben / und im Frühling in Geschirz gesteckt werden.

Die

Die Müße
Moss einmachen
Die Hecke
mals stuzen.

Im
Die Baum
Fruchtbar
auszubauen / ein
Weich ha
gung der Traub
Wann die

So viel H
gel und Kalch-
Bau-Holz hat
Den Wi
hinderliches Ho

Im
Heu und
fürs Kind- und
darunter mische
Die Sch
damit harren /
wann sie durch
Den Wi
Kammer zu befe
Junge E
mästen und ste
Die Zieg
Wo das

Im
Die Füll
Die Pfl
und sie wo S
Sie mit
Zu Ende
Weidetreiben

Be
Was üb
Die Gän
auf die Mastu

B
Das He
ter-Notdurff

B
Die Be
Keine K
Die An
wieder in die

Die Nüsse abschlagen/und damit sie frisch bleiben / in Mos einmachen und verwahren.

Die Hecken von Buchsbaum und die Geländer nochmals stutzen.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Die Bäume und Hecken bessern und machen. Fruchtbare Wein-Stöcke statt der unfruchtbaren/so auszubauen/ einsetzen/ und diese zu dem Ende bezeichnen.

Weich hauen und twipfeln / dienet sowol zur Zeitigung der Trauben / als zur Besserung des Holzes. Wann die Beere nicht zugleich zeitigen / ausbrechen.

§. 5.

Im Walde soll man

So viel Holz als man zur Haus-Nothdurfft / zu Ziegeln und Kalch-Ofen bedarff/ fällen lassen. Dann mit dem Bau-Holz hat es noch wol Zeit.

Den Windfall / und anders dürres und dem Wald hinderliches Holz wegraumen und hauen.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Heu und Gersten-oder Haber-Stroh untereinander fürs Kind-und Fasel-Vieh schneiden lassen/ und Haber-süd darunter mischen.

Die Schafe im Vollschein scheren/ und nicht zu lang damit harren / daß sie die Wolle nicht verlieren / zumal wann sie durch das Gebüsch gehen.

Den Widder zu den Schafen lassen/ gegen Lichtmeß Kämmen zu bekommen.

Junge Schweine und Ferklein noch vor der Kälte mästen und stechen lassen.

Die Ziegen nicht auf die Winter-Saat lassen. Wo das Stroh zusam gehet/ Laub unterstreuen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Die Füllen bey nebligtem Wetter nicht austreiben. Die Pferde wegen fürwährender Arbeit wol warten/ und sie 2wo Stunden vor Fags füttern.

Sie mit Spieß-Blas (Antimonio) purgiren. Zu Ende dieses Monats die Pferde nicht mehr auf die Weide treiben/ sondern in den Gärten hüten.

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man

Was überflüssig weghun/ verkaufen/ verzehren. Die Gänse nicht auf die Winter-Saat lassen/ sondern auf die Mastung stellen.

§. 9.

Bev denen Bienen soll man

Das Honig ausnehmen/ jedoch die erkleckliche Winter-Nothdurfft in den Stöcken lassen.

§. 10.

Bev der Fischeren soll man.

Die Behälter und Einsätze raumen und zureichten. Keine Krebs mehr fangen.

Die Angelschnur länger lassen / weil der Fisch sich nieder in die Tiefe begibt.

Lachs fangen und einsalzen.

An dem Ort / wo man im April Fischreussen in Flüssen und Bächen setzen will / hinter den Fisch-Körben von Steinen / Streichen und Stöcken legt einen Fall voraus machen / daß die Hechte / welche bey solchem Geräusch und Schaumen sind / lieber eingehen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Den Flachs rösten / dörren / brechen / die Bollen an die Sonnen auf Tüchern ausbreiten/ und dreschen / Hanf brechen und hecheln.

Die Keller austräumen / säubern / und mit gutem Rauch-Werck austräuchern / die Ganter bereiten / und abtrocknen.

Äpfel/ Birn und Zwetschken dörren.

Die Obst-und Wein-Pressen zureichten / und allerhand dazu gehöriges Geschirz abbinden / und so viel nöthig einquellen und ausspülen. Dergleichen auch mit denen Bräu-Geschirren thun.

Das wilde / wie auch aus dem guten ausgeklaubte schlechtere Obst auspressen.

Heidel und Hirs stampfen; wird auch wol getrenket: der aber in Stämpfen gemachet wird/ kochet besser. Auch ist das Trennen nicht überall erlaubt.

Zu Kraut und Ruben schauen/ob sie des Absäuberns bedürffen.

Umsehen / ob nichts an denen Gebäuden fehle und abgehe / um den Winter über die behörige Nothdurfft zu verschaffen/ und zeitlich Bau-Leute zu bestellen / und alles vorher wol zu überlegen und aufzuzeichnen.

Kerzen ziehen.

Salz Wachs / Honig und dergleichen in Borrath verschaffen; Kuchen und Keller versehen / damit man im Winter aushalten kan.

Gemeines grob und starckes Tuch fürs Gefind/Zwöllich und dergleichen machen lassen.

Die Säcke zur Obst-Preß und dem Weizen-Bau reinlich auswaschen lassen.

Ofen-Laim hacken/und verbrauchen. Wann es im letzten Viertel geschiehet / sollen die Grillen nicht darinn wachsen noch bleiben. Gewisser ist / was schon an seinem Ort oben angewiesen.

Denen Tauben und Hünern ausbuzen / den Mist davon abtrocknen / mit etwas Aschen und Kohlen zerstoßfen/ und auf die abgegraste Gärten aussiben.

Den Wein bey trockenem Wetter / oder wenn der West oder Nord-Wind wehet; item im abnehmenden Monden ablassen. Dann der Ost-und Sud-Wind/wie auch der Vollschein sind dieser Arbeit unanständig; dann die Wein zu der Zeit ungezapffet halten sich nicht.

§. 12.

In der Kuchen soll man

Pfeffer stossen oder mahlen / und Cubeben dörren. Frische Weinbeer aufhengen.

Aus denen Früchten und Gewächsen / welche die Gärten und Aecker um diese Zeit in grosser Meng hervor geben/ allerhand Speisen zubereiten.

Wildbret und allerley Geflügel zureichten. Borragen und Ochsen-Zungen zum Salat nehmen.

§. 13.

In der Arzney soll man

Arzneyen/ aber nicht zu viel / und wo es die hohe Noth erfordert: Uderlassen / wo mans nicht lassen kan: Purgiren

Uuu

giren



nicht so streng
und locker seyn/
hen und an die
n nicht begossen
uden versehen.
Zweigen gehet
Es lassen sich
n/ müssen aber
n werden.
sind; ob schon
/ wann sie sich
ann dieses thut
ehe im übrigen
nd/ oder gar im
Wetter.
nem trockenem
zum ausstecken
in fruchtbarer
n/ sollen sie an
enommen / mit
über den Wur-
beniges frischen
n der Erden ob-
ool abgeseutert
angehet/ wieder
en stecken: oder
sie unter einen
unter ligen blei-
werden.
Die

giren (allermeist das Gewissen) baden / nachdem es ei-
nes jeden Zustand erfordert.

Bermuth-Wein/ item Ziegen-Milch genießen.

Sich für vielen Trauben und Obstessen item Most-
trinken hüten.

Calmus einmachen/ und Wurkeln/ als Mant/ Ange-
lica/ Tormentil/Meister-Wurz einsammeln. Wacholder-
Beer klopfen.

Von den besten Birnen eine Anzahl schälen/ im Zu-
cker siedeln / abkühlen lassen/ mit Zucker überstreuen / und
im Back-Ofen fein gelind treugen. Ist ein unparthenisches
Essen / so sich so wol in die Küche als zur Arzney schicket.
Gehört aber allein für alte und schwachtende / und für die/
so das Verflein verstehen. - - Utere semper
Seu medico modice, Seu modico medice,

Das CV. Capitel.

Des Weinmonats (Octobris) Verrichtungen.

§. 1.



Im Felde soll man

Ruben graben / und in Kellern / Gewöl-
bern/ Löchern in der Erden / oder sonst/ wo
sie nicht gefrieren/ aufheben.

Kraut austechen und hauen.

Hopffen abnehmen / der im vorigen Monat nicht ge-
zeitiget/ ehe die Reiffe brennen. Die Hopffen-Stöcke ha-
cken und mit Erden bedecken.

Die Gräben / Teiche und Bäche ausraumen / wann
keine nothwendigere Arbeit mehr vorhanden.

So die Acker genug überfircht / auch die Wiesen
bepfirchen lassen / so fern es die Kälte zuläßt.

Das Ager-Kot übereinander schlagen / damit es
vom Winter durchgezogen / besser durchfaulet und mür-
ber gemacht werde.

Schwem und Wid-und Hüllen-Kot heraus schla-
gen/ wo es nöthig.

Zur Unterhaltung der Seiden- Würmer / weisse
Maul-Beer-Bäume setzen.

Die moßichten auch veralteten und unfruchtbaren
Wiesen mit schweren Brech-Egen aufreißen / Aschen- und
Heu-Blumen drüber streuen / und gleich einengen.

Laim heimführen / wanns im vorigen Monat nicht
geschehen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Rammen und gelbe Ruben austechen.

Gelben Rüb-Saamen in einem und andern bedungen
und zubereiteten Bettlein ansäen / um im Frühling Früh-
Ruben zu bekommen.

Den Saam-Zeug aus der Erden nehmen / und im
Keller in Sand einsetzen.

Den im Frühling angebauten Knoblauch verpflan-
gen.

Dung auf die leeren Better schlagen / und den mit
der Erden wol vermischen / und diese wol umgraben.

Was man von Artischocken nicht im Garten über
Winters lassen will/ jetzt ausheben und in Keller bringen.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Das späte Obst gar abnehmen.

Die Kerne vom Stein-Obst im zunehmenden Licht in
die Erde stecken.

Quitten-Seklinge und Stauden verpflanzen.

Aepffel- Birn- Kirschen- Weizel- und andere
Obst-Bäume/ wann das Laub von den Bäumen ist/ verse-
ken / nur nicht im Vollmond/ gilt sonst gleich/ wann es ge-
schiehet.

Die Obst-Bäume umbacken/ und mit kurzen Mist-
dungen. Das Kot vom abgehobenen Wasen abschla-

gen / (ist so gut als ein Dung vom besten) und statt des
Wasens guten Bau zu legen / den Wasen aber auf einen
Hauffen legen und faulen lassen.

Wirdling aussuchen lassen und versetzen / wer aber
selbst eine Kern-Schule hat / nimmt drey oder vierjährige
und versetzet sie / welche dann besser und geschlechter fort-
wachsen / als jene.

Die ausländische Früchte in die Winter- Gewölber
oder Keller tragen / und Fenster und Thüren bey Tag offen
lassen/ bey Nachts aber und wann gehling ein Frost einfiel/
zu machen.

Die Stügen/ so denen mit Obst beladenen Bäumen
tragen helfen / wieder ausziehen / und das tüchtige von
denselben an einer trockenen Stelle aufheben.

Kerne sammeln / und wie beym vorigen Monat erin-
nert / aufbehalten.

Pfersche schälen und dörren.

Die Feigen-Bäume einlegen/ als an seinem Ort aus-
führlich gezeiget wird.

Bey frostigen kalten Wetter oder vor Aufgang des
Sonnen die Ameis-Hauffen mit Stößeln und Schlägeln
zusamm stossen und tügen.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Das Herbstes oder Weinlesen bey guten Wetter /
so viel sichs thun läßt / anstellen / unbekümmert um die
Scheibe und Hörner des Mondes. Wann nur die Trau-
ben ihre völlige Zeitigung haben.

Die Trauben sauber ablesen / und die verdorbenen/
faulen / unzeitigen Trauben / oder Laub nicht mit in die
Butten werffen.

Kurz vor dem Lesen die untüchtige/unträchtige Stö-
cke bemerken und auszeichnen/ nach der Wein-Lese sie aus-
nehmen / und andere an deren Stelle einsetzen.

Die Wein-Stecken enthefften/ausziehen/ (so fern es
nicht schon durch die Lese geschehen) und trocken zusam-
men legen.

Wo es nöthig / beziehen/ gruben/ sencken.

Das gestreifte oder geblatete Laub und Wipfel-Fu-
ter nach Hauße bringen / und an einem saubern und trock-
nen Ort ausschütten/ es im Winter denen Käiber-Rüben/
Lämmer-Schafen / Lämmern und Geissen fürzugeben.

§. 5.

Im Walde soll man

Brenn-und Büschel-Holz führen.

Kohlen brennen.

Wo man des Bau-Holzes sehr viel bedarff/ kan man
jetzt das schlechtere abhauen im Abnehmen des Mondes.
Die starcke Bäume aber zu Schwellen / Durchzügen und
dergleichen/ können besser im December und Jenner gehau-
en werden/ auch im abnehmenden Monden.

Zusehen/



Zusehen /
Störung des
daß nicht alles
jedereit necht
etliche Klaffter
hen lassen / bis
und in die Höhe
bliebene auch w

In
Dem Vi
sindenden Re
mehr so gesund
auch wann der
Reimerley Viel
schweres eintre
Wiesen verderl
Diehe übel bek
Das Vie
nem Wetter au
Noch vo
ders Viehe mä
Was nie

In
Denen
den raumen la
Achtung
sucht verspühe
ein Kof-Pulv
Den Pf
das Futter mit
Stroh aber m
men seyn.



Zusehen / wo ohne Abßung des Waldes und sonder
 Störung des Wildes / Bau- und Brenn-Holz abzugeben /
 daß nicht alles ohne Unterscheid abgetrieben werde / sondern
 jederzeit nechst den Wegen und Fuhr-Strassen einen Rain
 etliche Klafter breit mit Holz zum Schirm des Wildes ste-
 hen lassen / bis der abgemaisste Schlag wieder angeflogen
 und in die Höhe kommen / da man dann das stehend-ge-
 bliebene auch weghauen kan.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Dem Vieh dann und wann / weilen der Luft und
 stinckenden Nebel halber das Gras auf dem Felde nicht
 mehr so gesund / etwas zur Verwahrung eingeben. Es
 auch wann der Nebel zu stark / etwas später austreiben.
 Keinerley Vieh auf nasse Wiesen treiben / weil sie durch
 schweres eintreten Löcher und Gruben machen / und die
 Wiesen verderben / zumalen auch das feuchte Gras dem
 Viehe übel bekommt.

Das Vieh an erhabene trockene Grasböden bey schön-
 nem Wetter austreiben / daß sie ihre Sehnsucht bießen.

Noch vor einbrechender Kälte / Schwein und an-
 ders Viehe mästen / der Mond sehe dazu / wie er will.

Was nicht zur Zucht aufbehalten wird / hingeben.

§. 7.

In der Pferd Zucht soll man

Denen Pferden die Mäuler im abnehmenden Mon-
 den raumen lassen.

Achtung geben / ob sich bey dem Füllen keine Rehl-
 sucht verspühren lasse. Ihnen auch jede Wochen einmal
 ein Ross-Pulver eingeben.

Den Pferden Wicken- und Erbsen- Stroh unter
 das Futter mischen / ist gut wider die Würmer. Dasselbe
 Stroh aber muß ohne Fehler und unschadhaft eingekom-
 men seyn.

§. 8.

Bei dem Feder-Vieh soll man

Was man nicht in die Küche und zur Zucht vorkom-
 men hat / hingeben.

Den Hünern gesottene Haber geben / daß sie lieber
 legen.

Gänse einstellen und mästen.

§. 9.

Bei der Fischeren soll man

Die Teiche fischen.

Die Gräben und Teiche raumen.

§. 10.

Zu Hause soll man

Was noch ruckständig an Zubereitung der Press-
 Nothdurfft jezt bewerkstelligen / als Butten / Bodingen /
 Schaffer / Fassrichter / Fässer vollends herschaffen / und zu-
 recht richten. Item den Keller mit gutem Rauch-Werck
 austräuchern / wann alle Fässer wol zugedeckt / die Spinnen
 abstechen / und tilgen / Wände und Ganter mit trockenen
 Lappen abwischen / Fässer so noch im Keller wol säubern und
 wischen / reinlich austehren u. s. f.

Die Börtigen und alten Wein vollvercken.

Mostmachen / Glauren ansehen und machen.

Den Most in Bodingen wol zu decken / daß er nicht
 verrauche / oder was unrechts hineinfalle / und nicht zu lang
 stehen lassen / sondern bald einfüllen.

Die gefüllten Fass nicht lang an warmer Luft
 (wann solche ist) heraus stehen / sondern bald in den Kel-
 ler lassen.

Allerley Kräuter- Wein mit Allant / Rosmarin /
 Salbey / Wermuth / Zitrover : Item Quitten-Wein und
 Senff machen.

Die Wein- Treber zum Brandwein beennen oder
 fürs Vieh aufheben.

Uua 2

Die

Die Köbner von denen Wein-Trebern für das Ges-
flügel durchcutern.

Kraut einschneiden lassen.

Rüsse / wann sie gang frisch in Moß einmachen / und
in einem kühlen und trocknen Ort verwahren.

Ruben-Krauticht und Kraut-Blätter auf denen Bö-
den ausbreiten und austrocknen / fürs Vieh im Winter zu
gebrauchen.

Anfangen zu malgen / und neues Bier brauen.

Die Röhr-Kästen und Wasser-Künste mit langen
Stroh verbinden und verwahren / und wo es im vorigen
Monat hinterblieben / die Brunnen und Eisternen aus-
schöpfen und raumen lassen / (geschiehet gewöhnlich je im
dritten / längst im vierten Jahr) auch frische Rohr in die
Wasserführungen einlegen / nachdem es an einem und an-
dern Ort die Nothdurfft erheischet.

Die zeitige Saffran-Blühe von Tag zu Tag abneh-
men / auf reinem Papier bey einer gelinden Wärme treu-
gen (abtrocknen) und zum Gebrauch und Verkauffe in
hölzernen Büchsen oder Schachteln aufheben.

Lichter ziehen bey schönen Wetter.

Kraut abraumen und säubern / falls es nöthig ist.
Kraut ausschlagen.

§. 11.

In der Kuchen soll man

Der Zeit sich nicht mit unnöthigen Köcheln aufhal-
ten / weil es sonst allenthalben alle Hände voll zu thun
gibet.

§. 12.

In der Arzney soll man

Oder mag man / wo es sonst der Complexion an-
ständig / gelinde Purgantia, auch wol / doch nicht zu viel
gewürzte Speisen auch altes und starckes Getränke ge-
brauchen / und dem neuen Most und frischen Obst nicht zu
starck zusetzen.

Allerley Wurzel als Zaun-Ruben/ Eybich/ Calmus/
Mant und andere mehr graben / und in diesen Geschäften
allen vor Gott wandeln.

Das CVI. Capitel.

Des Winter-Monats (Novemberis) Berrichtungen.

§. 1.



Seld soll man

Die Markt-Steine und Grängen allent-
halben mit Zuziehung der angränkenden
Nachbarn besichtigen.

Wann die Kälte nicht zuwider / und
etwas leidentlich Wetter / in einigen Feldern Weizen
anbauen / gerath meistentheils wol. Das thut recht / wo
man ohne das viel im Felde zu schaffen hat / und spät mit
der Arbeit fertig wird.

Winter-Brachen / so es noch nicht geschehen.

Die schweren rauhen Felder und Leiten / darauf man
im Frühling Habern säet / vorher ehe der Winter recht
angehet / umreißen / damit sie durch den Frost ausgezo-
gen und ermildert / sich im Frühling desto besser umlegen
und egen lassen.

Den Hopffen decken / dasern es noch nicht gethan.

Kranveth-Beer schlagen und eintragen.

Eicheln klaben / wann sie anfangen einzeln herun-
ter zu fallen / da sie sich sonst verröhren.

Gassen-Erde / oder Schlier (den man in Gruben
vom Wald-Wasser auffängt) oder Mur / das ist / aufge-
worffene Graben-Erde auf die Wiesen führen. Die Sä-
Späne taugen sonderlich auf die nasse Flecke. Wächst gern
Klee darnach.

Bey trocknem Wetter Wasser in die Wiesen leiten.

Mühl-Bäche raumen.

Wann sich sonst Kälte halber anderst nichts thun läßt /
Brenn-Holz in Vorrath verschaffen.

Brunnen-Röhren einbinden.

§. 7.

Im Küchen-Garten soll man

Die Better mit kurzen Dung bewerffen / und so bald
es seyn kan / umgraben / und den Dung mit der Erden wol
vermischen.

Winter-Petersil säen.

Die Artischocken-Stöcke im Anfang dieses Monats
abschneiden / wann es zu Ende des vorigen nicht gesche-
hen / gegen Mittags an der Sonnen abtrocknen lassen /
gegen Nachts und bey nassen Wetter mit Läden / so auf

Ziegeln aufziehen / überdecken / und vor dem Frost mit
Flachs-Agen vermachen. Wann die Kälte gar zu grim-
mig / die Bretter oben und neben herum mit warmen
Roß-Mist beschlagen / wann aber die Kälte nachgibet / bald
wieder etwas Luft lassen / daß sie nicht zu viel eingedünstet
werden.

Die Erd-Beer mit Rüh- oder Pferd-Dung überschla-
gen / so werden sie im Sommer desto trächtiger.

Petersil / Kettig / Kreen (Meer-Kettig) Cicori,
Pferd-Rübel (Bayerische Ruben / Fett-Rübel) ausgraben /
und im Keller in den Sand setzen.

Was von Gewächsen Frosts halber draussen kein
Bleibens hat / in die Winterung einsetzen.

Den im Voll-Mond abgeschrittenen Spargel auf
denen Betten legen lassen / oder auch gar mit ein wenig
Stroh darauf verbrennen / und mit ein wenig Mist / oder
welches noch besser mit Kamm-Spänen und Horn-Ab-
schnittlein / so bey Kamm-Machern und Horn-Drechern zu
haben / bedecken. Der Mist aber muß die Wurzel nicht be-
rühren.

Quitten-Stauden setzen.

Lebendige Zäune und Spalier stuzen.

Calmus / Mant und anders Wurzel-Beer einma-
chen.

Das Kräuterich mit der Blatten von denen weissen
Ruben / Fett-Rübeln (napunculis) und Kettig abschnei-
den / (abhäubeln) dasselbe / wann schön trocken Wetter /
in denen Gärten / oder da dem Wetter nicht zu trauen /
auf Böden dünn voneinander streuen / oder auf Stangen
aufhängen / und das Vieh damit füttern. Das machet es
Milchreich / und leicht entlassend.

Rüben graben / schälen / und einhauen / so viel man
ins Haus bedarff. Das übrige in die Schweine / Gänse /
Ziegen und anderes Vieh vermästen. Die Ruben-Schells-
fen auf den Bretten dünn auseinander zetteln und ab-
dorren / und des Winters dem Vieh mit dem Besod ge-
ben.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Pfersich oder Mandel-Kern einlegen und aussetzen.
Gruben machen / im Früh-Jahr oder auch (wie
manche



manche nicht u
es das Wetter
legen.

Wildlin-
schein / sondern
Velker m
der Hasen An-
Feigen-
noch die Keiff
verwahren.

Alle unti
Wurzel austro

Den scho
biß aufs frische
sichs thun läßt
vermischten Lei
streichen / und

Von Ob
gehet / den Mi

Die Gär-
rahen Asche / i
len-Holz bestre
armen Leute u
für haben / geb
nen Pweteten.

men / wann er
und abdorren.
und die Hig un
sehr dienlich /
und Wurzel g
mischet werde.

Vogel-
Stamm himm
Rütten übrig l



manche nicht unglücklich pflügen) den Winter über/wann es das Wetter zuläßt/ Wildling und Bäume darein zu legen.

Wildling graben und gleich einsetzen / nicht im Voll-
schem / sondern 2. oder 3. Tage vor oder darnach.

Pelzer mit Stroh theils wider die Kälte/ theils wider
der Hasen Angriff verwahren.

Feigen-Bäume gleich zu Anfang dieses Monats/ ehe
noch die Reiffe ansetzen / in ihre Gräften einsencken und
verwahren.

Alle untüchtige und schädliche Gewächse samt der
Wurzel ausrotten.

Den schadhafften Bäumen die Löcher und Winkel
bis aufs frische / aber nicht in die Rinde / sondern (wo
sichs thun läßt) lieber etwas länglicht ausschneiden / mit
vermischten Leim und Rüh-Roth oder Baum-Salben be-
streichen / und mit einem Tuch verbinden.

Von Obst-Bäumen bey feuchten Wetter/da es gern
geheth / den Miez abschaben oder abkräzen.

Die Gärten (auch Wiesen) mit Laug-Asche oder
rohen Asche / item mit morschen Felber- oder andern sau-
len Holz bestreuen / und mit Hüner-Mist bedungen. Die
armen Leute und Bauern / und die sonst keinen Eckel dar-
für haben / gebrauchen darzu auch den frischen Mist aus des-
sen Priveten. Muß aber nicht nahe an die Bäume kom-
men / wann er frisch / weil sie den Brand davon bekommen
und abdorren. Wann er aber den Winter über gelegen/
und die Hitz und den üblen Geruch ausdilliret / ist er ihnen
sehr dienlich / doch daß er nicht unmittelbar an Stamm
und Wurzel gelange / und mit andern guten Roth unter-
mischet werde.

Vogel-Mist denen jungen Bäumen doch etwas vom
Stamm hinweg; item Treber / so von ausgepressten
Rütten übrig bleiben / oder ausgepresste Obst-Trester zu-

legen. Diese beederley Treber mögen nahe an den Stamm
kommen ohne Schaden / werden frech und fruchtbar da-
von. Weil aber die Kerne von denen Obst-Trebern im
Frühling aufgehen / muß man sie weg pecken oder ausjies-
hen. Wer aber damit nicht bemühet seyn mag / der laß
diese Treber hinweg.

Am Abend Allerheiligen birckene oder weidene Knüt-
tel / so viel man will / Ellentieff gedreng in die Erde stecken /
den folgenden Christ-Abend sie wieder heraus ziehen / und
flugs Nester von fruchtbaeren Bäumen in gleicher Dicke in
dieselbe Löcher hineinstecken / sollen bekleiben und fruchtbar
werden; wie Colerus in seinem Almanach und aus ihm
andere mehr bezeugen. Sollte es nicht auch ein oder etliche
Tage vor und nach Allerheiligen / und vor und nach denen
Christ-Feiertagen angehen?

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Stecken ziehen / so viel etwan deren noch in der Erde
stecken. Gruben / gräften / die Stöcke anziehen / und
Bögen setzen.

§. 5.

Im Walde soll man

Im Abnehmen des Mondes vom Mittel des No-
vembers oder einige Tage vorher bis zu Ende des Jen-
ners / bey guten trockenen Wetter Bau-Holz fällen; da es
dann am besten und dauerhaftigsten bleibet.

Davon ist an seinem Ort ein mehrers gesagt / und
die Zeit nicht so gar eng / weil sichs nicht allezeit alles und
bey allerley dazwischen kommenden Verhinderungen thun
läßt / eingezogen worden.

Durch die Forster Fürsorge thun / daß kein zum
bauen / zimern / drehen und anderer Kunst-Arbeit taug-
lich

Uuu 3

lich und geschlachtet Holz durch verschwenderische Hände abgetrieben / und zum brennen zerhauen werde.

Dafern es nöthig / Holz zur Ausbesserung der Mühlwerke und zu Fässern / schlagen und einführen lassen.

Das Holz / so viel möglich / glatt an der Erde weghauen lassen; kan seyn / wann sich die Holz: Hauer einen tiefen Stand zwischen den Wurzeln ausgraben. Solcher gestalt kan bald eine junge Brut nachwachsen und aufkommen; welches langsamer geschicht / wann die Stöcke lang gelassen werden / weil sie gar langsam abfaulen.

Mit dem Windbrüchigen und Wipfeldürren bald aus dem Walde eilen / und die ligende Klöße austräumen.

Das Bau: wie nicht weniger das Brennholz nicht ungefehr dort und da / wie man dazu kommt / sondern einen Schlag und Bezirk nach dem andern angeben und abtreiben / des jungen Holzes Aufkommen zu befördern / und die Abößung des Waldes zu verhüten.

Hopffen: und Leiter: Stangen nur aus dem dicken heraus hauen / und den übrigen Lust / nicht aber kahle Plätze zu machen.

Brennholz zur Zeit / da der Fahr: Zeug ohne das frieret / herbeschaffen.

Mißler von Eich: Bäumen schießen.

Fürscheidung thun / daß der Holz: Hau von beeden Zusammengränzenden / bey einer und andern Klaffter vom March: Stein hinweg / geschehe.

§. 6.

In der Vieh: Zucht soll man

Wider der Kälte Strengigkeit die Ställe wol verwahren.

Mit der Fütterung fürsclägig umgehen / und das schlechteste und was am wenigsten bleibet / jedoch daß mans nicht allzugenuß suche / und ohne Nachtheil des Viehes / zu erst fürgeben.

Das Kind: Vieh wol warten und füttern / sonderlich 4. Wochen vor und nach Weihnachten.

Den Widder zu den Schafen / und die Böcke zu den Siegen lassen.

Wann das Erdreich gefroren / und ohne weiße Überdeck / die Schafe auf die Saat lassen.

Mast: Ochsen anstellen.

§. 7.

In der Pferd: Zucht soll man

Die Stuten / von denen man Nuthmassung hat / daß sie trüchtig / zufrieden lassen / und nicht mehr zur Anspann gebrauchen.

§. 8.

Beym Feder: Vieh soll man.

Aus dem übrigen Geflügel Geld lösen.

Einige Hühner / wo es mit allen nicht seyn kan / an wärmeren Orten halten / und etwan wo sie Rauch haben können / daß sie desto ebender legen.

Die Zucht: Gänse in guter Wart halten / jedoch mit gehöriger Siemlichkeit / daß sie nicht übrig fett werden; so legen sie desto zeitlicher.

Denen Tauben Futter geben / weil ihnen das Feld nichts gibt.

§. 9.

Bei den Bienen soll man

Die Bien: Stöcke vor Kälte vermachen.

§. 10.

Bei der Fischeren soll man

Nach Simonis Judæ Fest keine Forellen / sie seyen

klein oder groß (die Lachs: Foren ausgenommen) fangen / einsetzen oder verkauffen / und zwar ein ganzes Monat lang.

Vom Mittel dieses Monats bis auf Catharina hin Mailing und Sprenglinge fangen / jedoch nicht ohne Erlaubnuß und Befehl der Obrigkeit / um der Ausöbung der Wasser vor zu seyn.

In denen Bächen / so bald es darauf gefroren / die Fumpfel ausfischen lassen. Item auf denen Teichen / so bald es Noth thut / zu eisen (wunnen) anfangen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Wo viel Seiden: Würmer geziegelt werden / weiße Maul: Beer: Bäume setzen.

Dieses und nächste drey Monaten allerhand Vieh mekeln / einsalzen / räuchern.

Wann die Feld: Arbeit vorbey / sich zum Berg und Flach: spinnen halten / Federn schleuffen / Obst ausklauben und schälen.

Vom späten Obst nachmösteln / noch vor der Gefrier: Schleiffen (Späne) machen.

Allerhand Zeug und Neze stricken.

Flach: und Hanff brechen / schwingen / häckeln.

Aufgelegte Mauern in Wiesen / Neckern und Wein: Gärten verbessern.

Den Ueberrest an Geflügel / den das Haus entbehren kan / versilbern.

Getraid verhandeln / und auf die Wochen: Märkte verführen.

Das Dreschen bey Tage fürnehmen / so wol der Feuers: Gefahr / als des reinen Ausdreschens halber. Muß es aber bey Nachts seyn / das Feuer in einer grossen Laterne oder sonst wol verwahrlich halten / und einen dazu stellen / dessen Fürsichtigkeit und Treu zu trauen ist.

Den neuen Wein / wann er sich genugsam gelutert und vergorren / ablassen.

Am Martini im wachsenden Mond die Weine herüber lassen und aufrühren; dienet fürs zähe und anjick werden.

Ehe die Mühlen durch die Gefrier gehetnet werden / Mehl zum guten Vorrath fürmahlen lassen.

Die Rauch: Fänge jetzt / und dann und wann den Winter hindurch kehren lassen / und nachsehen / wie es guthan werde / und ob der Ruß wol abgescharrret / und ausgemustert. Den Ruß zerstoßen / und auf Gras: Böden oder an alte und junge Bäume / oder wohin man will / streuen: thut überall gut.

Die Feuer: Schau fürnehmen.

Fenster ausbessern lassen / aber dabei das Aug offen haben / daß nicht übel ärger werde / und solchem nach dem Glaser (ligt nichts daran / ob er Meister / Gesell oder Jung feye) die ausgebrochene Scheiben / Halb: Scheiben und Zwickel vorzehen; annehmen eine glimpfliche und bescheidene Lecton auf Art einer ihm nicht unbehäglichen noch widrigen Manier fein sacht und sittlich in den Busen hinein schieben / daß er / indem er statt einer ausgestossenen eine ganze einsetzt / nicht etwan (und vielleicht nicht mit Fürsak) einer guten wol eingerichteten den Ballen zu hart unterlege / einen Knipp oder Demantzwickel gebe; item im Aufbiegen und statt Zustreichens das Bley nicht entzweysäge / krüpfte und abbiege / am Zwickel kein Zwicklein / und durch Scheiben / Zwickel und Bley nicht irgend artige / unvermerckte / Locken: Gußer: Fenstern hinein künstele / dadurch die Winter: Stuben abkühlende Lüfftlein / gleich als durch einen Einlaß streichen / und kurzweilig durchpuffen / und die Wärme zu sich auf die Gasse laden und locken mögen: Nicht Bley für Glas / nicht Papier für Bley

Bley einlege: Scheiben für lichte / ruffige / und klare einsetz Billigkeit / Gemund / ja wider zum Spott der meinen Wesen gen der Austil Verlust der stentum / die folte: Dann seyn will / der guten treuen A gen / soll man li

Gänse um Gänse: Hörsch

Das Ad gar kentrathen / gefsen / zum we Dorschen (wo es sonst nicht der Dorschen e Fleisches Strol

Haupten schlae auch ein wenig duffte: Wienla breitet / durch lic eingefeigert / un gar bey roglrc ten lettichten fer

Denen lle jet / Säg: Er Z barten Städte Dung ist für sp Wo es l lassen. Ist au in diesem Mo als das Quell Weiden

Dau tüchtig zu zusammen / un nem trocken gen und zähe verbraucht.

Kalch: Steine Schier und

ne r / ne

er aet C

5

Bley einlege: Nicht braune / grünliche blaßgelbe Fenster-Scheiben für helllichtige Fenster: Scheiben: Nicht bucklichte / rissige / zertragte / zerkrigelte Ruff-Zwickel für wahre und klare einsehe / und also wider alle Vernunft / Natur / Billigkeit / Gewissen / Manier / Wohlstand und guten Leumund / ja wider Liden-Sagung und Handwercks-Brauch / zum Spott der Junfft / mit Nachtheil und Zubuß des gemeinen Wesens / (cum detrimento Reip.) ja unter besorgen der Austilgung aus der Handwercks-Matricul, und Verlust der Meisterschaft / tursch wider Gott und Christentum / die Fenster nicht verdunckele / die er behelligen sollte: Dann es ist ein übel Ding / wann einer ein Glaser seyn will / der kaum für einen Pfasterer tauget. Einem guten treuen Arbeiter und bidermännischen Meister hingegen / soll man lieb und werth halten / und wol belohnen.

§. 12.

In der Kuchen soll man

Gänse und rinderne Zungen aufräuchern lassen.
Gänse-Schmalz aufheben.
Hötschapschen-Salsen machen.

§. 13.

In der Arzenei soll man

Das Aderlassen gänglich lassen / das Schwitzbad gar jentrathen. Das schweinen Fleisch essen schier gar verossen / zum wenigsten die Dosis nicht übermessen. Dorschen (wie Pfater-Rübel) und schweinen Fleisch (welches sonst nicht entbehren will) genossen ist geschmack / und der Dorschen temperirte gute Krafft mildert des schweinen Fleisches Grobheit.

Das CVII. Capitel.**Des Christmonats (Decembris) Verrichtungen.**

§. 1.

Im Felde soll man

Dem Wasser in Aeckern / so sich vom Regen und Schnee gesammlet / öfters zum Abiauff raumen.

Mist auf die Felder führen / und auf Haupten schlagen: Wer ihn aber auch breiten will / muß ihn auch ein wenig einackern / daß nicht die beste Krafft ausduffte: Wiewol einige meinen / es werde / wann er ausgebreitet / durch die Winter-Mässe dessen Krafft der Erden eingeseigert / und solche dadurch ermildert. Das geschieht zwar bey rogen sandichten / aber nicht sonder bey schweren lettichten Feldern.

Denen spröden Feldern mit Zuführung faulen Holzes / Säg-Späne / Gassen-Erde / Auslehricht von benachbarten Städten / auch wol mit gutem Sand (der übrige Dung ist für sich) zum Grund und zur Fettiigkeit helfen.

Wo es seyn kan / Wasser über die Wiesen laufen lassen. Ist auch vom Regen-Wasser zu verstehen / weil es in diesem Monat manches Jahr gerne regnet; ist besser als das Quell-Wasser.

Weiden-Ruten abhauen; diese sind gleich nach dem Pau tüchtig zu verbrauchen. Man bindet sie Büschel-weis zusammen / und setzts auf / läßt bey drey Wochen an einem trocknen Ort stehen. Wann sie dann genug angezogen und jähre worden / werden sie wieder eingeweicht / und verbraucht.

Kalch-Steine zum Brenn-Ofen führen.
Steine aus denen Feldern; Sand und Erden / Schlier und Dung wieder darcin führen; mehr hinein /

Kürbisse gefotten / das Wasser davon wieder abgossen und ausgetrocknet / hernach mit Milch / Salz / Pfeffer und Zwiweln ausgemachet / ist auch ein gesund Essen.

Kuchenmäßig oder vielmehr Magenmäßig gewürzte Speisen / Suppen von abgegornen Obst-Wein / oder auch von frischen Most / Bier-Suppen / Gersten / Reis / Scorzonera / Artischocken / Carviol / Geiß-Milch / Geiß-Schotten / Muß von Geiß-Milch / und zu Zeiten Meth und Honig / oder statt dessen des gefottenen Safts von süßen Birnen und Aepfeln / aber nicht aus der Kälte her genießen / welcher Saft statt des rohen Obstessens dienlich.

Saltem pro pauperiore popelle.

Scabiola-Wurzel graben / länglicht vonsammen spalten / mit einem Faden durchstechen und aufhängen. Der Nutzen dessen wird anderswo bedeutet.

Die Misteln mit einem Geschoß von denen Eichbäumen schießen / und im Herabfallen auffangen / ehe sie auf die Erde kommen: Also sagen andere. Wir wissen aber / daß das bloße Abnehmen eben so gut ist / wann es die Gefahr des Steigens nicht verhindert. Das abfallen bemühet auch nichts / nur daß sie nicht besudelt werden / und also trocken und sonder Abwaschen aufgehoben werden. Sind eine Arzenei wider die Kinder-Krafft. Die häßliche Mistler aber sind weit besser. Einige wollen auch / besagtes Abschießen soll im Schügen drey oder vier Tage vor dem Neu-Mond geschehen. Wir halten / daß es gut / wanns auch zu anderer Zeit nur mit Dancksagung gegen dem Gebet und mit Gottesfurcht geschieht.

als heraus. Sonst fehlts / und wird durchs bloße Steins ausführen der Grund geschwächt und feucht gemacht.

Wann die Zeit darnach ist / denen Wasser-Güssen an Abhängen fürbauen / daß dieselbe das beste Erdreich nicht wegführen / und die Felder aussöden / als sie pflegen / sondern in gewissen Löchern / oder äußersten Ränden und Gräben zurück lassen müssen. Man kan dort und da Bäume überzwerch legen und verpfälen / welche die Erde vor sich behalten / und das leichte Wasser über sich ablaufen lassen / gleich einem Damme und Wehr. Davon anderswo ausdrücklicher zu sagen.

Stangen / Stecken / Hacken und Hacken: Stiel / Pflug-Hölzer / Wagen-Hölzer und allerhand Garten-Zeug an seinen Ort nach Nothdurft in Vorrath bereiten und herbey führen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Gute Gassen-Erde und Dung in die Gärten führen: Allerhand eisernen Garten-Zeug einkauffen / ausschleiffen / verbessern.

Öfters zu denen Artischocken sehen / und wie im vorigen Monat damit verfahren / damit sie warm und bey wärmer Zeit etwas lufftig seyn mögen.

Item nach dem Caulirabi / Caulifior, und was sonst eingesezt / sehen / ob nichts in die Fäulung gehe. Was indessen aufgesetzt hat / wird nach und nach verspeißt oder versilbert.

Der Einsatz: Keller oder das Winter-Gewölbe gibt jetzt hervor Endiw / Cicori / Winter-Kettig / Rannen / Welshen / Ruben und Blumen-Kohl u. a. m.

§. 3. Im



§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Die jungen Bäume mit Stroh wol einbinden / und mit Dörnern umstecken und verwahren / damit sie vor der Hasen Angrifff und Abschälen gesichert seyn mögen. Ist das beste Verwahrungs-Mittel. Um soviel besser ist / wann der Garten umher auch wol vermachtet ist / daß der Has nicht hinein kan. Ob es aber helfen kan / so man in die Hand sprüget / und den Pelzer mit Speichel beschmieret; oder wann man das Pelz-Zweiglein stracks vor dem Nuffsen durchs Maul ziehet / stehet dahin; uns wills nicht ein. Anders an seinem Ort.

In diesen und folgenden zweyen Monaten auf die Raupen-Nester los gehen / und das noch an Zweigen haftende Laub vollends abnehmen / das ligende Laub zusammen rechnen / und zum unterstreuen gebrauchen / was aber sauber und trocken zusammen kommen / und ohne Schimmel erhalten wird / dienet denen Ziegen und Böcken auch des Winters zur Nahrung.

Stroh-Seile um fruchtbare Bäume binden / daß sie reicher tragen sollen / gehöret unter die Zeit vertreibende Mauren-Schwachheiten.

Läg-Aschen den Bäumen an die Wurzel legen / dienet zu ihrer Verpfleg- und Bekräftigung. Soll auch Wärmer und Unzier vertreiben; die nemlich / so keine Fittige haben / und die nicht oben auf dem Baum selbst und zwischen der Rinden wachsen. Item, wann nicht etwan ein Span oder Zweiglein nechst dem Baum über die Asche zu liegen kommet / dessen sich diese Baum-Kleberlein für einen Steg bedienen. Item, wann die Asche dafür helfen soll / muß sie mit keiner andern Erde überdeckt werden / welches doch seyn soll: dann man mischet billig andere Erde darunter und darüber.

Wanns im vorhergehenden Monat nicht geschehen / jehz den Bäumen von der Wurzel nechst dem Stamm

raumen / und die Erde / so am Wasen gehangen / so die beste / auf die Wurzel abschlagen und abschütteln / und statt des Wasens frischen Bau / und unter denselben Dung überstreuen / und wann sonst die Bäume nicht feucht stehen / ihnen von freyen Plätzen her aus dem Garten / oder außershalb des Gartens / Schnee zu schiessen / das machet / daß die alten Bäume jung / und die jungen alt werden.

Etwan drey Schuh tieffe / und drey Schuh breite Gruben in die Gärten machen / die schlechte Erde weghun / und gute Gassen / Erde mit faulen Holz und ausgepreßten Obst-Trebern (so mans hat) untermenget / anfüllen / so hoch / daß noch bey 1. Schuh die Grube ledig bleibe. Darin setzet sich die Winter-Feuchte / und machets mürb und fruchtbar. Werden im Frühling junge Bäume darein gesezt / und die Grube vorhero und mithin der übrigen Erden gleich wieder angefüllet.

Von mancherley raren Obst-Kernen / soviel man will / an einem temperirten lüfftigen Ort aufheben.

Aufgelegte Mauren / Gehäger und Einfriedungen ausbessern.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Bei leidentlichem Wetter Stein-Mauren aufrichten; aber nicht obenhin und unbedachtsam auf gerath wol / sondern mit verständiger Abwechslung und Leg-Verbindung / mit Wasen / Leim und schwerer Erde / so man haben kan / wann man etwas tief gräbet / fest beschlagen. Hält im Gewitter / wanns recht / und wo es Thal ab gehet / schief gemacht ist / Mauren von Zeug aus.

§. 5.

Im Walde soll man

Die unten an Bergen oder in Auen gehauene Scherter etwas in die Höhe bringen lassen / daß sie von plögligh einfallenden Güssen nicht weggeschloßet werden.

Das

Das den wegzuhauen un Was im hier zu erhol

In

Dem Rin oder Kocken Futter / alles u mischet etwas darunter. D und alsdann ein Salz eingema Oder man brü Ruben und K oder Boding n die ganze Ma Was dann zu verfüttert / da Abend fürgege will / dem wird Wein-Gart-ge Handvoll Sa

Den Kärt flüßes Hou / deal schlechtere Fut den die Zunge de runter befindet Ut wicken; dann ge Eiß gemischte und mit Honig

Morgens / 3. Denen Waffer abge oder auch geb en wenig weis ten; Erbsen u menget. Item

machte Kraut Denen stoffene Ruben und fast wie ein Wann l auf dem Ofen sorgeben. I Sersten ist / w

Denen k und Meel-Er zum Fressen an Für die ju fressen gebe mit Antimonit

Vom E vernum den B es sehr kalt / Manche gew weiße Ruben wol: weil ohn das Franck sa dem Vieh H

Denen Weizen-Einse gefüttert. D sie werden egl

Das denen Unterthanen gewiesene Brenn-Holz wegzuhauen und heimzuführen anbefehlen.
Was im vorhergehenden Monat gesagt / ist auch hieher zu erholen.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Dem Kind-Vieh geschnittenes Haber- und Gerst- oder Rocken- Stroh / und etwas von geschnittenem Heu Futter / alles untereinander gemischt geben. Wers hat / mischet etwas klein gestoffene Ruben und schlechtes Kraut darunter. Dieses wird ihnen entweder trocken gegeben / und alsdann ein besondrer Franck mit Kleien und etwas Salz eingemacht / oder Leim-Kuchen Franck fürgegeben. Oder man brühet ihnen das besagte Heu-Futter / Süß / Ruben und Kraut untereinander in einem grossen Zuber oder Boding mit siedheissem Wasser / deckets zu / und läßt die ganze Nacht stehen / so ziehet wol an und wird mild. Was dann zu Abends eingebrühet / das wird zu Morgens verfüttert / das zu Morgens eingebrühet / wird auf den Abend fürgegeben / das füttert gut. Was man mästen will / dem wird noch ein wenig gutes Heu / und wers hat / Wein-Gart-Wißfel hinnach gegeben / und zuweilen eine Handvoll Salz auf die Fütterung gestreuet.

Den Kälber-Rühen Grummel (Grünmath) oder süßes Heu / denen Kälbern kurzes grünes Heu geben / das schlechtere Futter zu erst verfüttern. Denen jungen Kälbern die Zunge aufheben / und so sich weisse Warklein darunter befinden / solche mit einer scharffen Reiß-Zange abwickeln; dann mit zerstoßenem und mit Salz-Wasser und Eßig gemischtem Knoblauch den verletzten Ort waschen / und mit Honig bestreichen / und das geschieht Abends und Morgens / 3. bis 4. Tage lang.

Denen Schweinen des Winters das mit heissem Wasser abgebrühete (abgebrannte) Astericht (Anm) oder auch gebrühete Lein-Vollen / darunter man (wers hat) ein wenig weisse klein-gestoffene Ruben untermenget / geben. Item Lins-Futter / auch Astericht von Habern / Gersten / Erbsen und andern Getraid gemahlen und mit untermenget. Item Wein-Trester / Obst-Trester / und einge-machte Kraut-Blätter mit untermenget.

Denen Mast-Schweinen gelbe oder weisse klein-gestoffene Ruben geben; so man sie ihnen siedet und stoffet / und fast wie einen Brey oder Mus fürgibt / ist noch besser.

Wann die Mast-Schweine nicht gern fressen / ihnen auf dem Ofen gedörreten Habern / daß sie die Zähne wegen / fürgeben. Von dem Döbel / der gemeinlich unter der Gersten ist / werden sie dürrig.

Denen kleinen abgestoffenen Ferkeln warme Milch und Meel-Träncklein geben / und sie mit gesottenem Korn zum Fressen angewöhnen.

Für die Pinnen zu dieser Zeit den Schweinen Hanf zu fressen geben / oder eine Ladung Schieß-Pulver / oder mit Antimonii-Pulver purgiren.

Vom Christ-Monat an bis auf das Equinoctium verum den Bären zu denen Euzen lassen.

Alles Vieh des Tages wenigst einmal träncken / wo es sehr kalt / im Stall / sonst auch zur Träncke treiben. Manche gewöhnen ihr Mast-Vieh / dem sie Kraut und weisse Ruben geben / zu keinem trincken / und mästens sehr wol: weil ohne das Kraut und Ruben sehr wässerig / und das Franck schon in sich haben. Ein anders ist / wo man dem Vieh Habern gibt.

Denen Schafen gut Heu-Futter geben: Denn mit Weizen-Linsen und Gersten-Stroh werden sie schlechtlich gefüttert. Das Haber-Stroh taugt ihnen am wenigsten: sie werden eglicht davon.

Denen Schafen weisses Erlen-Laub fürlegen: die nicht davon fressen / für ungesund halten.

Wann blosser Plätz / darauf kein Schnee ligt / durch die Sonnen-Stralen entdeckt sich erzeigen / die Schafe dahin treiben / das Futter zu ersparen.

Achtung auf die Schäfer geben / ob sie mit dem Nacht-Futter recht umgehen / und nicht etwan das gute Heu zu denen Schafen vorenthalten / und ihren Rühen zustoßen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Wann es glatteisig und schlüfrig / die Stollen (dafern es noch ist) an den Huf-Eisen spizen / oder scharffe Nägel aufschlagen lassen.

Bei denen trächtigen Stuten / die beschwoegen in einer Stallung besammen seyn müssen / die ganze Nacht in einer Laterne Licht brennen und wachen / welches wechsels weise durch die im Stall ligende Knechte geschehen kan.

§. 8.

Ben dem Feder-Vieh soll man

Die in den nächsten nach Weihnachten folgenden 12. Tagen gelegte Hühner-Eyer für Kälte an einem temperierten Ort verwahren und aufheben / und sie so dann denen Brut-Hennen unterlegen / wie einige wollen: denn daraus sollen schöne grosse Hühner werden. Wer das für gewiß halten und ausgeben wolte / müste es vor wenigst drey Jahr nacheinander für gewiß befunden haben. Die wenigste / so mit dergleichen Dingen umgehen / wagen es / und wollen lieber das gewisse spielen / wann man die Eyer frisch unterlege: achten sie es für sicherer und besser. Auch legen die Hühner um Weihnachten gar schlecht.

Eine und andere Woche vor Ausgang des Jahrs der Gänse noch wol warten. Mit Anfang des Jahrs aber ihnen unvermerck abbrechen / damit sie zum legen nicht zu fett werden.

§. 9.

Ben den Bienen soll man

Die Stöcke wol vermachen / daß sie nicht hinaus können / sonderlich wann Schnee ist.

§. 10.

Ben der Fischeren soll man

Die Teiche aufs fleißigste raumen und aufeisen / und wol acht haben / daß die Fische unter allzu dick gestornem Eis nicht ersticken mögen.

Unter dem Eise fischen.

Bei denen Einfägen und in Fisch-Behältern immer aufeisen / und das Wasser nie gar überfrieren lassen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Alte Vogel-Gärner und Wände flicken und neue stricken / Mäschchen und Schlingen zum Vogel-Fang machen. Item

Pflüge / Egen / Hacken / Stiele / Rechen / Hauen / Schaufeln / Baum-Stecken / Baum-Leser / Baum-Körbe und Stützen / Bach-Körbel / (Brod-Schüssel) Bienen-Körbe und Stöcke / Käs-Formen / Tauben-Körbe; wie auch Fisch-Reiffe / Reze / Däppel / und andern dergleichen Zeug in guten Vorrath verschaffen.

Eine nutzbare Lust mit dreheln fürnehmen / und den Haus-Rath und Garten-Zierden mit solcher Arbeit vermehren helfen.

Dauben und Reiffe zu Fässern machen.

E r r

Die



en / so die beste / und statt des n Dung über- feucht stehen / n / oder aufser- machet / daß erden. Schuh breite Erde wegthun / ausgepresien t / anfüllen / so ig bleibe. Da- hets mürb und Bäume darein er übrigen Er- soviel man will / n. Einfriedungen an lauren aufsch- auf gerath wol / Leg-Verbin- / so man haben slagen. Hält im ab gehet / schief chauene Sches- sie von plösch- den. Das

Die schwächere Weine im Abnehmen des Mondes/
wann der Wind von Mitternacht gehet / ablassen.

Den Mangel an allerhand Eisenwerk ersehen / nemlich an Hämmern / Aerten / Sägen / Karsten / Sichel / Hanen / Böhrern und so ferner / und deswegen nach den besten Handwerckern / und Künstlern / oder welches noch sicherer / nach der besten Kunst und gewissten Besserungs-Manier forschen / und lieber etwas gutes von fernem und theurer / als was schlimmes um ein schlecht Geld in der Nähe kauffen. Zeug gegen Zeug halten: sonderlich denen Sägen wol in die Zähne sehen / ob sie die Mundsäule nicht haben? ob alle Schärffen auswärts stehen? ob sie gleich durch gefeilet / nicht zu weit noch zu lang zackicht: ob die Zacken nicht schifericht und abgestossen / nicht zu weit auswärtz gespreizet und gezerrt? ob das Blat nach Proportion der Säge nicht zu dick und geschmeidig genug? ob sich gleich beugert? oder obs Zwicken und Waffel machet? und ob es gleiche Dicke durchaus habe. Und wann das meiste gut / den Abgang des wenigen vor dem Gebrauch ersehen.

Die Knechte allmehling zum Verstand allerhand Eisen-Zeugs abrichten / und ihnen durch Gegeneinanderhaltung etlicher Stücke den Unterschied zeigen: auch sie befragen / welches Stück vor andern sie für gut ansehen / und ihren Verstand daran prüfen. Wer eine Säge wol feilen kan / daß sie mild und lind / risch und rasch durchgehert / muß einen guten Verstand zu solchen Sachen haben. Aber davon etwan ein mehres an einem süllichen Ort.

Von denen zähen Felbern Fisch: Reusse / Körbe / Kretsen und dergleichen zu machen.

Keller und Gewölber für Kälte verwahren. Geschlohet mit Anhängung einer Vorthur oder Strohecke / doppelten Läden / Stroh: Schaben oder Bänder vormachen.

Die Fenster im Getreid-Kasten für Schnee verwahren / wann bey dem Bau selbst / wie es dann seyn sollen / noch nicht genugsame Fürsichung gethan.

Mit Dreschen fortfahren.

Eis einführen / (wers nicht entrathen will.)

Wo man nicht genug Dungs hat / das Verdröricht in die Mist-Stätte einstopffen lassen.

Gemös / Laubig / Tann-Nadeln / faules Holtz / Säg-Späne / und was gern faulet und morschet / untermengen / und sonderlich in den Grund hinein werffen. Und wann ja alles nicht erklecken wolte / den alten Adam mit unterhacken und faulen lassen / daß er verwese. Der taugt doch sonst nichts / er sterbe darn; todt ist er am besten. Das alte Has gibt den kräftigsten Dung.

Vormahlen lassen / wann die Wasser offen.

Vorrath an Brod backen / denn nun bleibet es lang / und sättiget wol / wann es altbacken.

Malz auf ein oder sieben Bräu fürmahlen lassen.

Das Lager-Obst / und was in Fässern eingeschlagen / einen Theil nach dem andern durchklauben / abwischen / das schlechtere beiseit thun and benutzen. Das gute theils auf sein gereinigtes und trocken abgewischtes Lager / theils wieder in die ausgereinigte Fässer oder Bodinge einlegen / und also verdecken / daß die Luft / aber nicht die Mause hinein kommen mögen.

Salz zur ergiebigen Nothdurfft einkauffen.

Weisse und gelbe Ruben ausklauben / und das tüchtige zur Kuchen bringen / übriges zum Vieh: Futter gebrauchen.

Die Stadel und Korn: Böden vor Vögeln / sonderlich vor Sperlingen / wol vermachen. So man gehöriger massen Fenster / Läden und Gitter hat / fürmahlen lassen / ist hier leicht Rath geschaffet.

§. 12.

In der Kuchen soll man

Schlehen-und Kramweith: Brandwein und Schlahen: Essig machen.

Der Maria mehr zu schaffen geben / als der Martha.

Anderst im Herken / anderst auf dem Herd anfeuern.

§. 13.

In der Arzney soll man

Nicht arzneyen / warme Speisen und Kleider gebrauchen / öfters gebraten als gefotten essen / (wems Gott gibt) des Magens Begierd wol unterhalten und bestärcken / das ist / ihm ja nicht zu viel aufladen / die Traurigkeit über Verlust weltlicher Dinge / und allerhand unnütze Sorgen vom Herken / und den Zorn von der Lungen weg raumen / und in Gott frölich seyn.

Wem der Winter so angenehm ist als der Sommer / der ist schon ein guter Schüler im Christentum / und kan mit leichtem höher kommen. Dazu verheiffe der liebe Gott einem jeden / der die Erscheinung Christi lieb hat / durch denselben zu seiner Ehre / und zum Preis seiner Herrlichkeit / Amen.

Ende des andern Buchs.



Das